This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger 21.2. Bd. June, 1890.

Harvard College Library

FROM

The Minot fund
and Hayes fund.

1 March, 1889–
23 April, 1890.

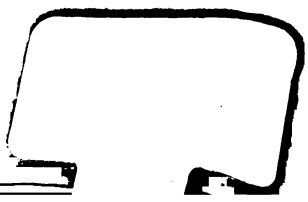

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1354). 14

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVII.

Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.

Rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. jur. **Richard Weyl,**
Gerichts-Referendar.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.

Die **„Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“** sind dazu bestimmt, wissenschaftliche Forschungen aus der Geschichte der deutschen Rechtsentwicklung im weitesten Sinne zu sammeln. Sie werden der Geschichte des öffentlichen Rechts und der des Privatrechts die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden. Die politische, wirthschaftliche und kulturgeschichtliche Seite der Rechtsinstitute wird in den aufzunehmenden Arbeiten gleichfalls behandelt werden können. Eine Beschränkung der Sammlung auf einen bestimmten Zeitraum findet nicht Statt: wissenschaftliche Untersuchungen über die neueste deutsche Rechtsentwicklung werden so wenig ausgeschlossen sein, wie Forschungen über die Urgeschichte unsres Rechts. Einzige Bedingung der Aufnahme wird der wissenschaftliche Charakter der Arbeit sein. Tüchtige Erstlingsarbeiten werden ebenso wie die Arbeiten bewährter Forscher sich zur Aufnahme eignen.

Jedes einzelne Heft der Sammlung wird dem Zwecke des Unternehmens gemäss auch für sich verkäuflich sein.

Die Herausgabe der Sammlung hat Herr Geh. Justizrath Professor Dr. *Otto Gierke* in *Berlin* übernommen, der sich bereit erklärt hat, die eingehenden Beiträge mit Rücksicht auf ihre Geeignetheit für die Aufnahme zu prüfen.

Breslau.

Wilhelm Koebner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVII.

Das fränkische Staatskirchenrecht
zur Zeit der Merovinger.

Rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. jur. **Richard Weyl,**
Gerichts-Referendar.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Das

fränkische Staatskirchenrecht

zur Zeit der Merovinger.

Rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. jur. **Richard Weyl,**

Gerichts-Referendar.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1888.

Digitized by Google

13547.
~~15347.14~~
Ger 21.27

1887, Mar. 1.
Minot fund.
27.

1889, Apr. 24.
Hayes fund.
28.

1890, Jan. 30; 1889, Nov. 15 — 1890, Apr. 23.
Minot. fund
29 – 31.

Digitized by Google

Seinen hochverehrten Lehrern

Herrn Geheimen Justizrat

Professor Dr. Felix Dahn

und

Herrn

Professor Dr. Philipp Zorn

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
	§ 1. Einleitung	1
I.	§ 2. Die fränkischen Könige und die Päpste	7
II.	Die fränkischen Könige und die Episkopal-Versammlungen.	
	§ 3. Die Konzilien	16
	§ 4. Die Provinzialsynoden	25
III.	Die staatliche Stellung der Kleriker.	
	§ 5. Allgemeines	31
	§ 6. Der Gerichtsbann	36
	§ 7. Der Heerbann	39
	§ 8. Der Finanzbann	47
	§ 9. Der Episkopat im Besonderen	51
IV.	§ 10. Die Kirche und die staatliche Gesetzgebung	67
V.	§ 11. Der Staat und die Klöster	71
VI.	§ 12. Schluss: Die Ausübung kirchlicher Disziplinargewalt über die Könige	74

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Einleitung.

Die Grundsätze des fränkischen Staatskirchenrechts zur Zeit der Merovingerfürsten stimmten im Allgemeinen überein mit den Grundsätzen des oströmischen Staatskirchenrechts, und nur in wenigen Punkten finden sich Abweichungen von jenen. — Wenn aber für das System des sogenannten „Byzantinismus" und das ihn charakterisierende Ineinanderfliessen der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse sich im fränkischen Staatskirchenrecht eine Parallele bietet, so haben wir hierin nicht eine bewusste Anlehnung der Merovinger an die Maximen zu sehen, welche der byzantinische Kaiser erprobt hatte, es lag hierin nicht eine absichtliche Übertragung jener Grundsätze von Ostrom nach Gallien, das fränkische Staatskirchenrecht hat vielmehr seine selbstständige Entwickelung durchgemacht, und es waren nur zufällig die Bedingungen, welche für seine Gestaltung massgebend wurden, derartige, dass dasselbe einen den „Byzantinismus" gleichartigen Charakter annehmen musste.

Beide Elemente nämlich, Staat und Kirche, waren der Überzeugung, dass sie sich nicht feindlich entgegentreten durften, wollten sie anders sich nicht gegenseitig hemmen; beide Elemente erkannten es als ihren eigenen Vorteil an, wenn sie sich in innigster Verbindung an einander lehnten.[1])

König Chlodovech war ein kluger Staatsmann; er musste sich sagen, wenn er der Kirche den Fehdehandschuh entgegenschleudere, so würde die Eroberung des romanisch-christlichen Galliens ihm unmöglich werden, mindestens würde es ihn die bedeutendsten Opfer kosten, zugleich mit einer so mächtigen Gegnerin, wie es die christlich-orthodoxe Geistlichkeit war,

[1]) Vgl. Rückert (Culturgeschichte des deutschen Volkes, Leipzig 1853/54) II. S. 4 ff. — Raynouard (histoire du droit municipal, deutsch von Emmermann, Leipzig 1830) I. S. 175 ff.

Digitized by Google

den Kampf aufzunehmen. Sobald es ihm dagegen gelang, den katholischen Klerus für seine Sache zu gewinnen,[1]) so fand er in der Kirche eine willkommene und höchst brauchbare, ja vielleicht unentbehrliche Bundesgenossin, um Gallien zu unterwerfen. Hier, wo die christliche Religion von Anbeginn an einen äusserst fruchtbaren Boden gefunden, hier war das Ansehen der Geistlichkeit und deren Einfluss auf die Masse zu eminenter Entwickelung gediehen. Konnte der Eroberer diesen Einfluss in die Wagschale werfen, so musste sich die Siegeshoffnung zur Siegesgewissheit gestalten; das war der Grund, weshalb Chlodovech, als er zum Christentume übertrat, sogleich das Dogma der rechtgläubigen römisch-katholischen Kirche annahm. Die andern germanischen Herrscher, soweit sie überhaupt schon für das Christentum gewonnen waren, hatten sämmtlich die arianische Lehre adoptiert, und in Chlodovech's eigenem Hause hatte gerade der Arianismus Anhänger gefunden.[2]) Gleichwohl durfte sich Chlodovech dieser Lehre nicht zuwenden, denn dadurch hätte er die Erfolge paralysiert, welche er sich von der Verleugnung des heidnischen Glaubens versprach.

Die katholische Geistlichkeit ihrerseits hegte ebenfalls das Bewusstsein, dass es der eigene Vorteil erheische, sich dem neuen Herrscher gefällig zu erweisen, dass sie jetzt noch nicht den Versuch machen dürfe, eine Unterordnung des Staates unter

---

[1]) Vgl. Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, I. Abth. Tübingen 1872.) S. 21. Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte I., Leipzig 1887, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abth. II, Theil I, Bd. I) S. 189. v. Ranke (Weltgeschichte IV, Leipzig 1883), Abth. I. S. 438 f., Abth. II, S. 235 f., 289. Duemmler (Geschichte des ostfränkischen Reiches I, Leipzig 1887) S. 5.

[2]) Lantechildis, Chlodovech's Schwester war nach Gregorii Turonensis Historia Francorum II, 31 (Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum, Tomus I: Gregorii Turonensis opera, edd. Arndt et Krusch, Hannoverae 1884/85) Mon. Germ. l. c. S. [illegible] Arianerin; auch eine andere Schwester des Königs (Audofleda nach v. [illegible]ebrecht [in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, VI. Jahrhundert, Bd. IV und V: Gregor von Tours: Zehn Bücher fränkischer Geschichte, Berlin 1851] I, 142 Anm. 1), die Gattin Theodorichs des Grossen, gehörte (cf. Greg. Hist. III, 31, S. 134) dem arianischen Bekenntnis an, ohne dass wir jedoch erfahren, ob auch sie schon vor Chlodovechs Taufe dasselbe angenommen hatte. Flodoard berichtet in seiner Chronica Remensis (in Monumenta Germaniae, Scriptores Bd. XIII) I, 13 (Mon. Germ. l. c., S. 425), dass mit dem König zugleich baptizantur sorores regis Albofledis et Landehildis.

Digitized by Google

ihr Joch zu beanspruchen. Im weströmischen Reiche hatte man bereits zu lehren begonnen, dass der Kirche die Suprematie über den Staat gebühre: zu derselben Zeit, da sich die Merovingerherrschaft über Gallien ausbreitete, erschien Augustin's Civitas Dei. —

Aber der Schritt, welchen man dort schon hatte wagen dürfen, liess sich im Frankenreiche noch nicht thun,[1]) hier war noch nicht die Zeit gekommen, den Staat zu knechten, man war noch genötigt, sich die Sympathie der Könige zu erhalten. Denn vorläufig bedurfte die orthodoxe Geistlichkeit, auch nachdem die Merovinger selbst und die fränkische Nation dem rechten Glauben beigetreten, eines starken weltlichen Armes,[2]) der ihr seine Unterstützung lieh, um die anderen heidnischen Germanenstämme jenseits des Rheines in den Schooss der allein seligmachenden Kirche zu führen,[3]) vor Allem aber auch, um den Sieg zu gewinnen im Kampfe mit der arianischen Lehre, welche im westgothischen Spanien zahlreiche Anhänger gefunden hatte und somit einen grossen Teil von Gallien, das aquitanische Gebiet, beherrschte. Denn noch waren die Westgothen im Besitze des Landes südlich der Loire und westlich des Allier. —

Auch andere Irrlehren[4]) hatte die katholische Kirche niederzuwerfen, denen gegenüber der Beistand des Fürstenhauses erwünscht erscheinen musste. Die gallische Geistlichkeit, welche sich also zu entscheiden hatte, ob sie sich entweder vorläufig mit dem Staate in Verbindung setzen oder ob sie sogleich die Oberherrschaft erkämpfen sollte, war klug genug, das Erstere zu wählen.

Es lag demnach im Interesse sowohl des Staates wie der Kirche, Hand in Hand zu gehen und sich in treuer Freundschaft

---

[1]) Vgl. den Brief des Papstes Pelagius I. an König Childebert I. bei Mansi [Sacrorum conciliorum collectio, Bd. VIII—XII, Florentiae 1762 bis 1766] IX., S. 728: regibus . . . quibus nos etiam subditos esse sanctae scripturae praecipiunt.

[2]) Zorn (Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888) S. 51. — Nitzsch (Geschichte des deutschen Volkes I., Leipzig 1883) S. 138. — Gustav Richter (Annalen der deutschen Geschichte I., Halle 1873) S. 150.

[3]) Avitus v. Vienne fordert Chlodovech in einem Schreiben Mansi VIII., S. 176, auf: ulterioribus quoque gentibus, quas in naturali adhuc ignorantia constitutas nulla pravorum dogmatum germina corruperunt, de bono thesauro vestri cordis fidei semina porrigatis.

[4]) So der Sabellianismus, cf. Greg. Hist. II, 34, S. 97, das saducäische Bekenntnis (cf. eod. X, 13, S. 419), die Lehren des Nestorius und Eutyches (cf. Conc. Aurel. V. can. 1, Mansi IX, 129).

Digitized by Google

zu verbinden. Darum wird die Periode der Merovingerfürsten gekennzeichnet durch ein Ineinandergreifen beider Elemente und durch eine ungetrennte Einigung von staatlichem und kirchlichem Leben, durch ein wechselseitiges Entgegenkommen und durch einen wechselseitigen Verzicht auf solche Rechte, welche man unter anderen Bedingungen sich selbst gewahrt und dem Anderen nimmer eingeräumt hätte.[1])

Dennoch aber prädominierte, wie wir unten sehen werden, unter beiden Gewalten im Grossen und Ganzen die weltliche.

Als Chlodovech nach der Allemannenschlacht des Jahres 496[2]) den heidnischen Glauben abgelegt hatte,[3]) war damit das Christentum zur Staatsreligion erhoben worden: nicht etwa, dass der König zu diesem Zwecke ein Gesetz erlassen hätte; das war unnötig: mit Chlodovech's Übertritt war in seinem Volke Heidentum wie Ketzerglaube so gut als ausgerottet; die andern Franken folgten dem Beispiele ihres Herrschers gar bald: zugleich mit Chlodovech traten „mehr als drei Tausend" aus der Gefolgschaft zum Christentum über;[4]) als Chlodovech im Jahre 507, 11 Jahre nach der Taufe, den Kampf gegen die Westgothen plant und diesen Aquitanien entreissen will, kann er schon an den Glaubenseifer der Seinigen appellieren, um zur Teilnahme an dem Feldzuge anzufeuern. Er ruft den versammelten Kriegern zu: „Ich sehe es ungern, dass diese Arianer noch einen Teil von Gallien im Besitz haben. Lasst uns unter Gottes Beistand aufbrechen, sie unterwerfen und ihr Land in unsere Gewalt bringen."[5]) Es war also offenbar die Christianisierung der Franken im Jahre 507 so gut als abgeschlossen.

---

[1]) Vgl. Zorn S. 75 gegen Loening (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. [das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger] Strassburg 1878) S. 30 ff., 274. — Friedberg S. 26. — Richter-Dove (Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886) S. 56. — Arnold (Deutsche Geschichte II., Fränkische Zeit, 1 u. 2. Gotha 1881/83) II, 2 S. 249.

[2]) Greg. Hist. II, 30, S. 91; als Schlachtort wird gewöhnlich Zülpich genannt. Vgl. jedoch die Angaben bei Gustav Richter, S. 36.

[3]) Vgl. den Brief des Avitus von Vienne an Chlodovech (Mansi VIII„ 175 f.) und Flodoard I, 13 (Mon. Germ. script. XIII, S. 424).

[4]) Greg. Hist. II, 31, S. 93: de exercito vero ejus baptizati sunt amplius tria milia. cf. Flod. I, 13, S. 425, und den Brief des Papstes Hormisda an Remigius von Reims, Mansi VIII, 388: regnum . . . filii nostri Ludovicr quem nuper . . . cum gente integra convertisti. Vgl. Mansi eod. 525.

[5]) Greg. Hist. II, 37, S. 99. — Dass für den König selbst religiöser Fanatismus nicht massgebend war, dass er persönlich nicht den Preis eines Glaubenshelden verdient, hebt Loening S. 11—13 mit Recht hervor.

Digitized by Google

Vor Allem sind es — neben den Heiden[1]) — die Arianer, gegen welche das römisch-katholische Bekenntnis seinen Charakter als Staatsreligion hervorkehrt: arianische Ketzerei im eigenen Reiche dulden die Herrscher nicht, und Anhänger dieses Glaubens sind zugleich Reichsfeinde.

Aber auch gegen andere Irrlehren ist man unnachsichtig.[2]) Eine Ausnahme bildet nur die jüdische Religion; sie wird im Reiche geduldet, da man die Juden als erste Vertreter des Handelsbetriebes[3]) und zugleich als geschickte Ärzte[4]) zu schätzen weiss; aber doch sind sie die verachtete Nation,[5]) und die Toleranz, welche man ihnen gewährt, ist nur eine geringe;[6]) gelüstet es den König, auch Juden dem christlichen Glauben zuzuführen, so müssen sie sich fügen; weigern sie sich, so zwingt man sie wohl auch gewaltsam, den dreieinigen Gott zu bekennen.[7])

---

[1]) Childeberti I. regis praec. (a. 511—558) in Monumenta Germaniae Legum sectio II. (Capitularia regum Francorum Tom I. pars I. ed. Boretius, Hannoverae 1883) S. 2 und Mansi IX, 738.

[2]) Zorn, S. 53. Conc. Aurel. III. (v. J. 538) can. 31 (Mansi IX, 19) setzt eine kirchliche Strafe gegen diejenigen Richter fest, welche es unterlassen, gegen einen ketzerischen Priester, der einen Katholiken nochmals getauft habe, einzuschreiten. Daraus, dass auf das Taufen eines Rechtgläubigen seitens eines Häretikers staatliche Strafe gesetzt war, lässt sich die Vermutung ziehen, dass auch anderweitige staatliche Strafbestimmungen gegen die Ketzer bestanden; ein allgemeines Ketzergesetz braucht indessen nicht existiert zu haben, und folgt desshalb aus der Nichterwähnung eines solchen in can. 31. l. c. nicht, wie Loening S. 45 meint, „dass die Zugehörigkeit zu einer ketzerischen Sekte im fränkischen Reich nicht strafbar war." Loening verkennt wohl, dass in can. 31. nicht sowohl das staatliche Verhalten zu den Ketzerlehren ins Auge gefasst wird, wie dasjenige der Geistlichkeit.

[3]) Greg. Hist. IV, 12, S. 149, IV, 35, S. 169, VI, 5, S. 247, VII, 23, S. 305, cf. Glor. conf. c. 95, S. 809; neben den Juden traten als Kaufleute nur noch Syrer auf (cf. Greg. Hist. VII, 31, S. 311, X, 26, S. 438).

[4]) So sucht ein Jude Greg. Hist. V, 6, S. 198 den Staar durch Schröpfköpfe zu heilen.

[5]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 1, S. 326, V, 6, S. 198, Conc. Aurel. III. can. 28. (Mansi IX, 19).

[6]) Staatliche Bestimmungen gegen die Juden begegnen Conc. Matisc. I. (v. J. 582) can. 14 (Mansi IX, 934) und Chloth. II. edictum (v. J. 614) sub 10 (Boretius S. 22, Mansi X, 544); vielleicht auch Conc. Matisc. I. can. 16 (Mansi IX, 935).

[7]) In Greg. Hist. VI, 17, S. 259 ist mit Ruinart, bei Bouquet (Recueil des historiens des Gaules et de la France. Bd. II. Paris 1839. Fredegarii Scholastici Chronicum), S. 438, Anm. f. gegen Loening an einen allgemeinen Zwangsbefehl zu denken, da es einmal heisst: Chilpericus

Digitized by Google

Die katholische Kirche dagegen erfreute sich des höchsten Wohlwollens seitens der Herrscher und ihres kräftigsten Schutzes.[1]) Nicht nur beschenkten die Merovinger die kirchlichen und klösterlichen Institute, deren Vermögens- und Erbfähigkeit sie anerkannten,[2]) aufs reichste aus ihrem Schatze,[3]) nicht nur erbauten sie selbst zahlreiche Klöster und Gotteshäuser,[4]) nicht nur respektierten sie das Asylrecht,[5]) welches die Kirchengebäude in weitgehendstem Maasse beanspruchten und durch welches die staatliche Justiz oft geradezu lahmgelegt werden musste, sie gewährten sogar der Geistlichkeit, teils kraft principieller Eximierung, teils wenigstens kraft ausgedehnter Privilegierung in mehrfacher Hinsicht eine Befreiung von den allgemeinen staatsbürgerlichen

---

multos Iudaeorum baptizare praecepit, sodann aber berichtet wird, dass die Juden sich nur zur äussern Form taufen liessen, ohne dem Christentum eine innere nachhaltige Neigung entgegenzubringen. — Vgl. Fredeg. V, 65 bei Bouquet II, 438 und Schreiben Gregor des Grossen an Vigilius von Arles und Theodorus von Marseille bei Mansi IX, 1066.

[1]) Vgl. Brief Chlodovechs an den Episkopat (Boretius S. 1, Mansi VIII, 346) und Chloth. II. praec. c. 13 (Boretius S. 19, Mansi IX, 762).

[2]) Greg. Hist. II, 16, S. 82, IV, 24, S. 160, V, 36, S. 229, VI, 13, S. 257, VI, 45, S. 285, IX, 26, S. 382, IX, 35, S. 390, X, 31 sub 11 und 12, S. 446. Chloth. II. praec. c. 10 (Boretius S. 19, Mansi IX, 762).

[3]) Fast von allen Königen und Königinnen wird dies gerühmt (Greg. Hist. II, 37, S. 102, III, 10, 18, 25, S. 117, 129, 132, IV, 21, S. 158, VII, 7, S. 295), sogar von Chilperich und seiner Gattin Fredegunde (eod. V, 34 S. 227, X, 11, S. 418). — Schenkungen an Klöster sind z. B. eod. IX, 41, S. 400 und X, 16, S. 430 berichtet. — Vgl. Brunner S. 204.

[4]) Greg. Hist. II, 43, S. 106, IV, 19, 20, 51, S. 158, 187, cf. eod. IV, 1, S. 142. Vgl. den Brief Gregor des Grossen an Brunechilde, Mansi X, 346.

[5]) Eine ausdrückliche staatliche Anerkennung des Asylrechts findet sich im pactus Childeb. I. et Chloth. I. c. 14, 15 (Boretius S. 6) und in Childeb. II. decretio c. 4 (Boretius S. 16). Beispiele des Asylrechts — neben dem eigentlichen des Gotteshauses selbst bildet sich ein solches der bischöflichen Wohnung aus, cf. Greg. Hist. IX, 12, S. 369 — sind eod. IV, 18, S. 150, VIII, 6, S. 329, IX, 6, 8, S. 362, 364, V, 3, S. 194, VII, 21, S. 339, insbes. auch IX, 3, 38, S. 360, 392 f.; Beispiele einer direkten oder indirekten Verletzung desselben seitens der weltlichen Gewalt eod. III, 13, S. 119, V, 49, S. 242, VI, 12, S. 257, IX, 3, S. 360, V, 14, S. 202, IV, 18, S. 155, enthalten. Etwaigen Machtgeboten der Könige, den flüchtigen Verbrecher auszuliefern, leistete der Klerus nicht Folge. Vgl. eod. V, 14, 4, S. 202, 195. — Eingehend ist das Asylrecht behandelt von Fehr (Staat und Kirche im fränkischen Reiche, Wien 1869) S. 357 ff., Plank (Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Bd. II, Hannover 1804) S. 254 ff. und Wilda (Strafrecht der Germanen, Halle 1842) S. 537 ff.

Digitized by Google

Pflichten;[1]) sie liessen im Grossen und Ganzen die kirchliche Verfassung in ihrer bisherigen Gestaltung bestehen, vor Allem die Einteilung in Diözesen und Metropolitanbezirke.[2]) — Gleichwohl hinderte dies schonende Auftreten gegenüber der Geistlichkeit die Merovingerkönige nicht, sich eine weitgehende Kirchenhoheit zu sichern und, wo es ihnen notwendig erschien, in wesentlichen Punkten die Stellung abzuändern, welche die Kirche vor der Eroberung Galliens durch die Franken eingenommen hatte. Insbesondere entzogen die Könige der Kirche den Charakter einer Universal-Weltkirche, wie sie ihn im byzantinischen Reiche bereits erworben hatte; unter den Merovingern ward sie, wie wir im Folgenden wiederholt sehen werden, zur Stellung einer einfachen National-Landeskirche[3]) degradiert.

I.
Die fränkischen Könige und die Päpste.

§ 2.

Konsequenz des soeben hervorgehobenen Grundsatzes ist vor Allem, dass die Frankenkönige einen Primat des Papstes für ihr Reich nicht anerkannten.[4]) Denn da der „Bischof von Rom“[5])

[1]) Vgl. unten §§ 6—8.

[2]) Vgl. Loening S. 99 ff., 197 ff. Teilweise musste diese Einteilung modifizirt werden wegen der Durchführung des Grundsatzes (Loening S. 122, Zorn S. 54), dass keine Diözese und kein Metropolitenverband sich über die Grenzen des fränkischen Reiches erstrecken dürfe. — Die Gliederung des Frankenreichs in einzelne Teilreiche (vgl. unten S. 17) traf die kirchlichen Verbände nicht. (Siehe darüber unten S. 30 Anm.)

[3]) Vgl. auch Brunner S. 191.

[4]) Zorn, S. 54, Dümmler, S. 5. So auch F. v. Roth (Von dem Einfluss der Geistlichkeit unter den Merovingern, Nürnberg 1880) S. 8. — Irrig ist es, wenn Fehr die Beziehungen der fränkischen Geistlichkeit zum Papste, welche er S. 291 ff ausführlich zusammenstellt, S. 304 u. 310 mit den Beziehungen des Staates zum Papste identifizirt.

[5]) Gregor v. Tours spricht Hist. V, 30 S. 223 von dem „Papste“ der Stadt Byzanz und bezeichnet II, 27 S. 88 den Bischof einer fränkischen Kirche (nach Fred. III, 16. Remigius von Reims) als ‚papa‘; ferner erscheint auch der Bischof von Rom bei Gregor nie als ‚papa‘, als der Papst schlechthin, sondern stets als ‚Romanae sedis papa‘ (l. c. X, 31 sub 1 S. 443), ‚papa Urbis‘ (X, 31 sub 4 S. 444 und X, 1 S. 409). ‚Romanae urbis papa‘ (II, 1 S. 60, cf. Glor. Martyr. c. 82 S. 544), ‚papa urbis Romae‘ (V, 20 S. 217) und ‚papa Romanus‘ (X, 31 S. 450 am Schlusse des Geschichtswerks und Überschrift zu X, 1 S. 405) cf. ‚papa illius urbis‘ in IV, 26 S. 161 unten S. 10 Anm. 4. — Derselbe Sprachgebrauch wie bei Gregor findet sich auch in

Digitized by Google

— der Titel „papa“ gebührte ihm damals noch nicht ausschliesslich — sich nicht innerhalb der Staatsgrenzen befand, da er also nicht der Landeskirche angehörte, konnte ihm unmöglich eine Oberhoheit über den fränkischen Klerus zugestanden werden.

Allerdings unterhielten sowohl der Episkopat, wie die Herrscher im sechsten Jahrhundert, insbesondere, solange Gregor der Grosse auf dem päpstlichen Stuhle sass [1]) (590—604) einen lebhaften brieflichen Verkehr mit den Päpsten [2]) und erbaten sich von denselben, wie sie die Entscheidung der Päpste als eine Rechtsquelle anerkannten [3]), bisweilen in schwierigen innerkirchlichen Fragen die Mitteilung ihrer Auffassung [4]); ebenso bekundeten die Päpste ihrerseits ein Interesse an der fränkischen

---

den übrigen Quellen. Vgl. Conc. Turon. II. can. 20 (Mansi IX, 800: sicut in Epaonensibus canonibus a papa Avito vel omnibus episcopis conscriptum est; vgl. hiersu Mansi VIII, 564) wo andererseits (l. c. S. 798, 799) vom ‚papa Innocentius‘ schlechthin die Rede ist; vgl. ferner den Schluss von Chlodovechs Brief an den Episkopat (Boretius S. 2. Mansi VIII, 356), die Überschrift des Briefes des Bischof Mappinus an Bischof Nicetius (Mansi IX, 147) und Marculf. praef. zu formul. lib. I (in [Monumenta Germaniae: Legum Sectio V: Formulae ed.] Zeumer [Hannoverae 1886] S. 36), lib. II, 43 (eod. S. 101.), sowie Appendix form. Bitur. 3, 6. (eod. S. 179, 180.) Cartae Sennonicae 30, eod. S. 198.); cf. Marculf. II, 49. (eod. S. 104.), Pardessus (Diplomata ad res Francias spectantia, Lutetiae Parisiorum 1849.) dipl. No. 251, II S. 7. — Ähnliches, wenn auch nicht dasselbe, gilt für die Bezeichnung ‚sedes apostolica‘ vgl. unten S. 10 Anm. 4. cf. Hinschius (System des katholischen Kirchenrechts. Bd. I—III. Berlin 1869, 1878, 1883) I S. 206 f.

[1]) Vgl. Dahn [Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker Bd. III (bei Onken: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen), Berlin 1883], S. 545 ff. und über die Zeit nach Gregor des Grossen Tode eod. S. 657, 716.

[2]) Zum Teil wurde diese Korrespondenz nur veranlasst, weil die Päpste in Südgallien Grundbesitz hatten. Vgl. über denselben Loening S. 97 ff., Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands, Goettingen 1848) II S. 584 f. — Plank S. 678.

[3]) Vgl. Conc. Aurel. III. can. 3. (Mansi IX, 12.), Conc. Aurel. V. can. 1. (Mansi IX, 129.), Conc. Turon. II. can. 20. (Mansi IX, 798.), Conc. Aurel. IV. can. 18 (in der folgenden Anmerkung), Hinschius III S. 700 Anm. 3 u. 4.

[4]) König Theodebert I. fragt den Papst Vigilius nach Mansi IX, 9 u. 34 f. an: cuiusmodi poenitentia possit illius purgari delictum, qui cum uxore fratris sui illicitum praesumpserit inire conjugium, worauf Vigilius die nach Lage des Falles zu treffende Abschätzung der Busse dem Bischof Caesarius von Arles überträgt. — Auf die Anfrage, wie zu verfahren sei bei der durch Geisteskrankheit veranlassten Unfähigkeit eines Bischofs zur Verwaltung seines Amtes, antwortet Gregor der Grosse in seinen Briefen an Aetherius

Digitized by Google

Kirche und der dortigen Entwickelung der Glaubenslehre dadurch, dass sie sich über die Entscheidungen der Kirchenversammlungen unterrichteten, sei es, indem sie sich vom Episkopate eine Abschrift der Konzilsschlüsse einsenden liessen [1]), sei es, dass ihnen mündlicher Vortrag durch einen Geistlichen gehalten wurde, den sie mit königlicher Erlaubnis zu der Versammlung gesendet hatten, um dort durch ihren Vertreter Verstösse gegen das kanonische Recht beseitigen zu helfen; auch liessen sie es nicht daran fehlen, an den Episkopat und an die Könige Ermahnungsschreiben zu richten [2]) wenn sie von Missbräuchen erfuhren, welche das kirchliche Leben im fränkischen Reiche vergifteten.

Indessen geht aus der Verbindung, in welche sich die Merovinger und der Klerus mit Rom gesetzt haben, nur soviel hervor, dass man sich in geistiger Hinsicht der Autorität derjenigen Persönlichkeit nicht entzogen hat, welche schon damals für die übrige gläubige Christenheit eminente Bedeutung hatte.

Das war aber nichts weniger als ein auf juristischer Basis beruhender Primat oder doch nur ein Ehrenvorrang, sondern lediglich „ein auf moralischer Hochachtung begründetes Verhältniss“ [4]). Während z. B. die byzantinischen Kaiser des Papstes Ansprüche auf eine Obermetropolitangewalt gesetzlich anerkannt hatten [5]), standen dem Papste gegenüber der fränkischen Landes-

---

von Lyon und Königin Brunechilde und giebt die bezüglichen Entscheidungen der canones an. (Mansi X, 345—346). Eine vorangegangene Anfrage an den Papst ergiebt sich daraus, dass Gregor, nachdem seine Besprechung dieses Falles erledigt ist, in dem Schreiben an die Königin l. c. S. 346 unten fortfährt: Similiter vero de quodam bigamo requisiti, an ad sacrum ordinem potuisset accedere, iuxta canonum regulam omnino vetuimus. (Übrigens ist es ein Irrtum von Rettberg II, 587, wenn er den hier erwähnten bigamus mit dem eventuellen Vertreter des geisteskranken Bischofs identifizirt.) — Vgl. ferner Conc. Aurel. IV. can. 1 (Mansi IX 113): Wenn Zweifel entständen über den Tag, an welchem das Osterfest zu feiern sei: inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur.

[1]) Vgl. die päpstlichen Briefe Mansi VIII, 525 und X, 184 f., 187, 288 ff.

[2]) Brief Gregor des Grossen an Brunechilde Mansi X, 347: Ex vestra jussione mandatum, ut talis debeat a nobis in Gallias persona transmitti, quae facta synodo cuncta quae contra . . . canones perpetrantur . . . possit corrigere.

[3]) Vgl. die unten § 9 erwähnten Briefe Gregors.

[4]) Rettberg II, S. 586.

[5]) Vgl. das Edikt Valentinians III. vom Jahre 445 (Richter-Dove S. 53 Anm. 4).

Digitized by Google

kirche nicht die mindesten Vorrechte zu; seine Bedeutungslosigkeit für das Reich der Merovinger ergiebt sich hinsichtlich des VI. Jahrhunderts schon aus dem Umstande, dass Gregor von Tours, wiewohl er die kirchlichen Ereignisse seiner Zeit getreulich aufgezeichnet und sich in deren Darstellung nicht auf das Frankenreich allein beschränkt hat, abgesehen von zwei Notizen [1]), welche die vorfränkische Periode betreffen, in seinen sämmtlichen, sehr zahlreichen Werken des Papstes überhaupt nur fünf Mal Erwähnung thut; an zwei dieser Stellen [2]) erzählt uns der Schriftsteller, dass ein Diakon der Kirche von Tours in Rom gewesen sei, um Reliquien zu holen [3]) und giebt uns eine Schilderung der Wahl und Salbung Gregor des Grossen, wie sie dem Autor selbst von diesem Diakon mitgeteilt ist. Ein drittes Mal begrüsst ein Abgesandter des Bischof Leontius von Bordeaux den König Charibert: der apostolische Stuhl sende ihm seinen Segenswunsch; der König fragt hierauf: „Bist du denn nach der Stadt Rom gereist, dass du mir einen Gruss des dortigen Papstes bringst?“ [4]) An einer vierten Stelle, deren Echtheit nicht

---

[1]) Greg. Hist. X, 31 sub 1 und 4 S. 443 und 444, als Parallelstelle hierzu eod. II, 1 S. 60.

[2]) eod. X, I und Glor. Mart. c. 82 S. 406 u. 544.

[3]) Vgl. als Parallelstelle zu den Citaten der vorigen Anmerkung Greg. Vit. patr. VIII, 6 S. 696. Die Reisen frommer Männer nach Rom galten weniger dem Papste, als den Gräbern der heiligen Apostel und den Reliquienvorräten Roms. Vgl. ausser den obigen Citaten Greg. Hist. II, 5, S. 67, VI, 6 S. 251 und den Brief von Papst Pelagius an Sapaudus von Arles Mansi IX, 724. Vgl. v. Roth, von dem Einfluss S. 8 Anm. 22. — Aus Flod. I, 20 S. 434 (Moderamnus . . . Redonensis ecclesiae presul per licentiam regis limina sancti Petri disponens) kann man vielleicht schliessen, dass zu Wallfahrten nach Rom allgemein die Erlaubnis des Königs erforderlich war.

[4]) Greg. Hist. IV, 26 S. 161: ‚Salve, rex gloriosae. Sedis enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam.‘ Cui ille: ‚Numquid‘, ait ‚tu Romanam adisti urbem, ut papae illius nobis salutem deferas?‘ ‚Patris‘ inquid presbiter, ‚tui Leontius cum provincialibus suis tibi salutem mittit.‘ Diese Stelle (vgl. eod. II, 1 S. 60 und Glor. Mart. 37, S. 512) lehrt, dass zwar Rom in erster Linie der Titel „apostolischer Stuhl“ zukam, dass jedoch auch die fränkischen Bischöfe — und zwar insgesammt, nicht nur, wie v. Giesebrecht I, S. 180 Anm. 4 annimmt, die Metropoliten allein — für ihr Bistum diesen Titel beansprucht haben. cf. eod. IX, 41, 42, S. 399, 401, ferner die Ueberschrift und den Schlusspassus von Chlodovechs Brief an die Bischöfe (Boretius S. 1, 2, Mansi VIII, 346), sowie andererseits die Citate oben S. 8 Anm. 3.

Digitized by Google

einmal feststeht[1]), erwähnt Gregor u. a. auch, dass die Zeitdauer von Gregor des Grossen Amtsführung bis zum Abschluss der „fränkischen Geschichtsbücher" fünf Jahre betragen habe[2]), ein fünftes Mal endlich erfahren wir, wie zwei durch Synodalspruch verurteilte Bischöfe an den Papst — Johann III. (759—772), Gregor selbst giebt nicht einmal den Namen an[3]) — appellieren[4]); aber erstens handelt es sich hier um einen ganz vereinzelten Fall und sodann wird die Berufung der beiden Geistlichen vollständig abhängig gemacht von der Erlaubnis des Königs; man darf also nicht, wie es z. B. Fehr[5]) thut, den Schluss ziehen, dass dem Papste ein allgemeines Recht gebührt habe, über den Metropoliten und über den Episkopalversammlungen als Appellationsinstanz zu fungieren, ein Recht, das ihm zur Zeit der westgothischen Herrschaft in Gallien allerdings zustand[6]); ebensowenig aber gebührten dem Papste sonstige jurisdiktionelle oder disziplinare Befugnisse gegenüber dem fränkischen Klerus.[7])

---

[1]) cf. v. Giesebrecht II, S. 255 ff.

[2]) X, 31 S. 450 am Ende des Werkes.

[3]) Von den 15 Päpsten, welche von der Schlacht bei Zülpich (496) ab bis zu des Schriftstellers Tode (594) gelebt haben, nennt Gregor nur drei mit Namen, nämlich ausser Gregor dem Grossen (590—604) in Hist. X, 1 sub 31 S. 406 u. 450 und Pelagius II (577—590) in Hist. X, 1 S. 406 und Glor. Martyr. cap. 82 S. 544 noch Johannes I. (523—526) abgesehen von Hist. V, 20 S. 217 (oben im Text) in Glor. Mart. c. 89 S. 518 und der Überschrift zu diesem Kapitel S. 485 und zwar hier als martyr, dort als episcopus. — Von römischen Bischöfen vor dem Jahre 496 erwähnt Gregor: Glor. Mart. c. 37 S. 512 den Damasus als Antestis sanctae sedis apostolicae, Hist. I, 27 S. 46 (cf. Glor. Mart. 55 S. 526) und 30 S. 48 den Clemens und Xystus als Romanae eclesiae episcopi und eod. I, 32 S. 49 und II, 31 S. 93 nur unter Namhaftmachung den Cornelius und Silvester; sodann begegnen ‚episcopi Romani' ohne Angabe der Namen in Glor. conf. 4, 27, 29 S. 751, 764, 766

[4]) Greg. Hist. V, 20 S. 217.

[5]) Fehr S. 312 Anm. 2; vgl. andererseits z. B. Plank S. 685 ff.

[6]) Mansi VIII, 856 Appellation des Contumeliosus von Riez (vgl. Loening I, S. 545 ff.); die Appellation des Bricius von Tours (Greg. Hist. II, 1 S. 60 und X, 31 sub 4 S. 444) gehört einer noch früheren Periode an; dieselbe lässt sich vielleicht mit dem Konzil von Sardica (vgl. Richter-Dove § 20, S. 47, Zorn S. 41 Anm. 3) in Verbindung bringen.

[7]) Muratorius hat in seinem Rerum Italicarum scriptores II, 1 (Mediolani 1723) S. 355 mit dem Epitome Chronicorum Casinensium des Anastasius bibliothecarius mehrere auch bei Mansi XI, 22 f. abgedruckte Briefe aufgenommen, in welchen Papst Vitalian dem König Chlodevech II. sowie anderen Personen bekannt macht: ‚Aurelianenses ac Cenomannenses ac monasterium Floriacense cum omnibus sequacibus illorum a liminibus eccle-

Digitized by Google

Unzweifelhaft gefälscht sind diejenigen Quellen, nach welchen der Papst über Laien den Bann verhängt und in gewissen Fällen den Königen und ihren Beamten mit Absetzung droht.[1])

Wenn wir erfahren, dass die Merovinger diejenigen Privilegien, welche sie den von ihnen gegründeten Klöstern gewährt hatten, bisweilen vom Papste bestätigen liessen[2]), so erklärt sich diess aus dem Wunsche der Herrscher, den durch ihre ganz besondere Gunst und Protektion ausgezeichneten Stiftungen auch nach dieser Richtung Garantie zu verschaffen, und ist den päpstlichen Klosterprivilegien nicht mehr Bedeutung zuzumessen, als solchen einer bischöflichen Versammlung.[3])

Das Recht der Päpste, hochgestellte Kleriker durch Verleihung des Palliums für ihre Verdienste zu belohnen, war von der Genehmigung des fränkischen Königs abhängig, welcher diese Genehmigung nur betreffs derjenigen Geistlichen gewährte, die er einer solchen Auszeichnung würdig erachtete.[4]) Auch

---

siae separatos et indissolubili anathematis vinculo innodatos: quoniam ecclesiam S. Benedicti ejusque sepulcrum in castro Casino situm violare conati sunt; der Papst bedroht, falls der König nicht die Missethäter ad justiciam sedis apostolicae faciendam zwingen würde, ausser jenen auch den König selbst perpetuae maledictionis anathemate. — Indessen sind die erwähnten Briefe unecht. Zunächst ist es nachweisbar, dass Vitalian erst im Jahre 657 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. (Vgl. Jaffé: Regesta Pontificum Romanorum I (2. Ausg.) Lipsiae 1885 S. 235), während Chlodevech II. von 638—656 regierte; sodann enthält das genannte Epitome des Anastasius in unmittelbarem Anschluss an die Briefe Vitalians noch viele andere verdächtige und Misstrauen erweckende (namentlich chronologische) Willkürlichkeiten. — Ebensowenig kann der Brief des Papstes Pelagius I. an König Childebert I. (Mansi IX, 722), in welchem der Bann über diejenigen verhängt wird, welche die Bestimmungen Papst Leo's und des Konzils von Chalcedon übertreten würden, Verwertung finden, da er — sei es absichtslos, sei es in Fälschungsabsicht — aus einem Briefe an den Frankenkönig und einem solchen an den Kaiser von Byzanz zusammengesetzt ist. Vgl. die folgende Anmerkung.

[1]) Vgl. die Briefe Gregor des Grossen Mansi X, 348 ff., 430 ff. und darüber Loening S. 392 Anm. 2.

[2]) Schreiben Papst Gregors an Virgilius von Arles (Mansi X, 191) und an Brunechilde (eod. 346) (‚epistolis vestris indicantibus' . . . ‚sicut voluistis' . . . ‚excellentiae vestrae desideria.') Vgl. Hinschius III S. 700 Anm. 1.,

[3]) Vgl. Conc. Valent. II. (Mansi IX, 945).

[4]) Hier ist, was Loening S 76 f. betreffs des Vikariates ausführt, analog geltend zu machen. Quellenbeweise sind: 1. Brief des Papstes Vigilius (540—555) an Aurelian von Arles (Mansi IX, 46): Administrationem vicum nostrarum fraternitati vestrae . . committimus . . quando et summi sacer-

Digitized by Google

erscheint dies Recht des Papstes um so bedeutungsloser, als wir denselben auf Wunsch des Herrschers geradezu verpflichtet finden, das Pallium zu verleihen, sogar da, wo der Papst selber die Auszeichnung für unangebracht hält.[1])

Ebenso war die Verleihung der Vikariatswürde,[2]) mit welcher die Päpste den Metropoliten von Arles für dasjenige Teilreich ausstatteten, zu welchem Arles gehörte, an die Genehmigung des Königs gebunden;[3]) bevor Arles fränkisch wurde, ernannte Papst Hormisda (514—525) den Bischof Remigius von Reims zu seinem Statthalter im ganzen Frankenreiche, wie es Chlodovech gewonnen und seinen Söhnen hinterlassen hatte, ohne dass wir hier indessen etwas über die königliche Genehmigung erfahren.[4])

---

dotii consortio vos dignos divina gratia esse judicavit et . . Childeberti regis . . in perhibendo vobis testimonio voluntas accessit . . . necessarium fore credimus pallii vobis usum praesenti auctoritate concedere. — 2. Brief des Papstes Pelagius I. (555—559) an König Childebert I. (Mansi IX, 726): Literas . . nostras . . Sapaudo secundum petitionem vestram direximus, usum pallii pariter concedentes. Der König solle den Bischof schützen: ne quem per vices nostras augeri . . postulastis, in aliqua parte cuiquam . . contemptibilis habeatur. — 3. Brief Gregor des Grossen an Virgilius von Arles (Mansi IX, 1232): Quod . . . usum pallii ac vices sedis apostolicae postulasti . . . postulata concedimus, ne . . Childeberti regis petitionem contempsisse videamur. — 4. Brief desselben an Childebert II. (Mansi IX, 1236): Ea quae voluistis animo libenti concessimus. Atque ideo . . . Virgilio vices nostras juxta antiquum morem et excellentiae vestrae desiderium . . . commisimus: cui etiam et pallii usum . . . concessimus. — 5. Derselbe an Brunichilde (Mansi X, 87): Syagrio pallium dirigere secundum postulationem vestram voluimus. Propter quod et . . . etc. wie Loening S. 92 Anm. 3 zitiert. Nicht erwähnt wird die königliche Genehmigung in dem Briefe des Pelagius I. an Sapaudus von Arles selbst (Mansi IX, 725), in dem Briefe Gregor des Grossen an Syagrius von Autun selbst und in einem zweiten Briefe desselben Papstes an Brunichilde (Mansi X, 186 und 188).

[1]) Vgl. den Brief Gregor des Grossen an Brunichilde, betreffend die Verleihung des Palliums an Syagrius von Autun (Mansi X, 87) und Loening S. 90/91.

[2]) Vgl. im Allgemeinen Hinschius I., S. 588 ff.

[3]) Dies ergeben die Briefe oben S. 12 Anm. 4 sub No. 1—4. Vgl. Loening S. 76 ff.

[4]) Brief des Hormisda an Remigius (Migne, Hincmari Remensis opera I [Patrologiae cursus CXXV], Lutetiae Parisiorum 1852: Vita Sancti Remigii S. 1168 und Mansi VIII, 383, 525): Vices . . . nostras per omne regnum . . . Ludovici (des inzwischen verstorbenen Chlodovech) . . . salvis privilegiis quae metropolitanis decrevit antiquitas praesenti auctoritate committimus.

Digitized by Google

Pallium und Vikariat sollten den damit Ausgezeichneten nach des Papstes Willen zwar gewisse, zum Teil bedeutende Vorrechte gewähren,[1]) indessen lässt sich aus den Quellen nachweisen, dass diese Vorrechte weder seitens der Geistlichkeit noch seitens des Staates anerkannt wurden;[2]) beide Auszeichnungen sind offenbar nur dem Papste selbst und denjenigen bedeutungsvoll erschienen, welchen sie zu Teil wurden: man kann dies aus dem Umstande schliessen, dass ihrer ausser in den Verleihungsbriefen und den vom Papste an die Herrscher und den Episkopat gerichteten Notifikatorien in den Quellen der merovingischen Periode niemals gedacht wird.[3])

Aus den erwähnten päpstlichen Schreiben geht die merkwürdige Thatsache hervor, dass bei Verleihung des Palliums[4]) und — was bisher, wie es scheint, durchweg übersehen worden ist — desgleichen bei Verleihung der Statthalterschaft[5]) mehr-

---

[1]) Betreffs des Palliums vgl. Gregor des Grossen Brief an Syagrius von Autun (Mansi X, 186). — Der Vikariat sollte einen Primat für das betreffende Teilreich (eine Ausnahme s. in der vorigen Anmerkung) nach Analogie des allgemeinen päpstlichen Primates, das Recht zur Berufung von Episkopalversammlungen für den ganzen Vikariatsbezirk und die Befugnis zur Entscheidung bischöflicher Streitigkeiten, sowie zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für Reisen nach Rom zur Folge haben; ferner sollte der Vikar von der Disziplinargewalt einer bischöflichen Versammlung befreit sein und endlich verlangten die Päpste, der Statthalter solle ihnen in gewissen Fällen Berichte senden sowie in wichtigen Streitsachen die Oberentscheidung überlassen. Vgl. die päpstlichen Briefe Mansi VIII, 383, 525, IX, 41 f., 46 ff., 725, 1233, 1235. — Diese Vorrechte und Pflichten, welche die Päpste mit dem fränkischen Vikariate verbunden wissen wollten, waren im Allgemeinen die nämlichen, welche auch in anderen Reichen der Vikariat gewähren sollte. Vgl. Hinschius I, 586.

[2]) Vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Loening S. 79 ff., 94 f., sowie Plank S. 679 f. gegen Gustav Richter S. 147 f.

[3]) Eine andere Bedeutung hat das Wort pallium in Conc. Aurel. I. can. 21 (Mansi VIII, 355), Conc. Arvern. I. can. 3 (eod. VIII, 860), Synodus Autosiod. can. 12, 13, 37, eod. IX, 913, 915, Greg. Hist. IV, 12, S. 149, VII, 22, S. 304. Über Conc. Matisc. I. can. 6 (Mansi IX, 933), vgl. Loening S. 94 Anm. 1.

[4]) Vgl. die Citate bei Loening S. 92 Anm. 3 (Mansi IX, 40 f., 47, X, 87).

[5]) Schreiben des Vigilius an Auxanius von Arles (Mansi IX, 41, 42): Pro .. regis Childeberti christiana devotione mandatis vices nostras .. contulimus. Der Bischof solle für Kaiser Justinian und dessen Gemahlin Theodora bitten: qui pro his vestrae caritati mandandis et suggerenda ..

Digitized by Google

fach, jedoch nicht stets,[1]) der Genehmigung des oströmischen Kaisers Erwähnung geschieht. Nun ergiebt die Beobachtung, dass der Papst bei gleichzeitiger Benachrichtigung mehrerer Personen von der Verleihung bald dem Einen, bald dem Andern, nie aber beiden zugleich die Zustimmung des Kaisers mitteilt, mit Wahrscheinlichkeit, dass die Notwendigkeit einer solchen Zustimmung auch da sowohl vorgelegen hat, als beachtet worden ist, wo das päpstliche Schreiben hierüber gänzlich schweigt.[2])

Das Mitwirkungsrecht des oströmischen Kaisers erklärt sich am Besten aus den in Byzanz „eingewurzelten" und auch von anderen Völkern anerkannten „Vorstellungen von der durch göttliche und natürliche Fügung für alle Ewigkeit bestimmten Überordnung des Römertums über alles Barbarentum";[3]) es würde darnach für dieses Mitwirkungsrecht des Kaisers ein Analogon in der Thatsache liegen, dass der Kaiser deutschen Heerführern und Königen mehrfach den Konsulats- und Patriziertitel nebst den mit diesen verbundenen Insignien und Ehrenkleidern verliehen hat.[4]) Da der Papst selbst sowohl das Pallium vom oströmischen Kaiser erhalten hat,[5]) wie auch von diesem zuerst und vornehmlich als Statthalter Gottes anerkannt worden ist, so mochte eine seitens des Papstes vorzunehmende Weiterverleihung des Palliums und Ernennung eines Vicestatthalters nicht ohne Genehmigung des Kaisers angänglich erscheinen.

---

patricio Belisario . . pia praebuerunt devotione consensum. — Desgleichen ist die Zustimmung des Kaisers in den Briefen bei Mansi IX, 40 (de his vero quae caritas vestra tam de usu pallii quam de aliis sibi a nobis petiit debere concedi) und Mansi IX, 46 (oben S. 12 Anm. 4 sub No. 1) auf beide Auszeichnungen zu beziehen.

[1]) Die Versuche von Garnier bei de Rozière (Liber diurnus, Lut. Par. 1859) S. 344 ff. und Thomassinus (Vetus et nova ecclesiae disciplina, Pars I. liber 2, Magontiae 1787) cap. 54, S. 374 ff., betreffs der Palliumverleihung diese Ungleichmässigkeit der Berichte zu erklären, hat Loening S. 93 Anm. 2 mit richtigen Argumenten widerlegt.

[2]) Vgl. oben S. 12 Anm. 4 am Ende. Bezüglich der dem Kaiser unterthänigen Bischöfe mag dann noch die Vermutung von Loening S. 94 zutreffend sein.

[3]) Rückert I. S. 344.

[4]) Vgl. Greg. Hist. II, 38, S. 102, v. Giesebrecht I. S. 103 Anm. 1, Rückert S. 345 Anm. 12, Waitz (Die Verfassung des fränkischen Reiches. Band I und Band II, Abth. 1 u. 2., 3. Aufl. Kiel 1880/82, Band III, 2. Aufl. Kiel 1883) II. 1, S. 47 ff., 175, 187. III. S. 85. Philipps (Deutsche Geschichte 1, Berlin 1832) S. 476 ff.

[5]) Vgl. de Rozière S. 88/89.

Digitized by Google

Die oben besprochene Notwendigkeit königlicher Genehmigung zur Erteilung des Vikariats und des Palliums enthält keinen Widerspruch mit der sonst ersichtlichen Bedeutungslosigkeit des Papstes für das merovingische Staatskirchenrecht [1]) und keine Abweichung davon, dass sich auch im Verhältnisse des Papstes zum fränkischen Klerus der Charakter der fränkischen Kirche als Landeskirche dokumentiert hat.

II.

Die fränkischen Könige und die Episkopalversammlungen.

§ 3.

Die Konzilien.

Eine zweite wichtige Konsequenz des Grundsatzes, die Kirche dürfe nur den Charakter einer Landeskirche tragen, ergiebt sich bei Betrachtung der Stellung, welche die Merovinger zu den kirchlichen Versammlungen eingenommen haben.

Wir müssen für die in unserer Untersuchung in Frage kommende Periode zwei Arten von bischöflichen [2]) Versamm-

---

[1]) Durch Flod. II, 7, S. 455 (ex communi consensu totius concilii praesulum Galliae Namnetis Romani jussione pontificis exhibiti rege favente) und durch den Wendungen in Gregor des Grossen Schreiben an die fränkischen Bischöfe Mansi X, 184 (fraternitatem vestram volumus synodum congregare) und eod. 185 (in synodo, quam decrevimus congregari) könnte man zu der Annahme geleitet werden, es habe dem Papste ein Recht zugestanden, unabhängig von der Vermittelung der Könige (vgl. unten § 3) den Zusammentritt einer Episkopalversammlung zu bewirken; doch würde diese Annahme widerlegt werden durch folgende Ausdrücke, mit denen Gregor die Königin Brunichilde, die Könige Theoderich II., Theodebert II. und Chlothar II. auffordert, zur Beseitigung gewisser innerkirchlicher Missstände Konzilien zu berufen: synodum fiere jussio vestra constituat (Mansi X, 188); synodum congregari praecipite (eod. 190, 294); congregari synodum jubeatis (eod. 291); congregari synodum faciatis (eod. 293).

[2]) Die Diözesansynoden d. h. die Versammlungen des Klerus eines einzelnen bischöflichen Sprengels (erhalten sind uns die Akten derjenigen von Auxerre, Mansi IX, 911 ff.) unterlagen dem staatlichen Einfluss in keiner Hinsicht.

Digitized by Google

lungen unterscheiden,[1]) die „Provinzialsynoden“[2]) d. h. die Versammlungen nur des Episkopates einer Kirchenprovinz und sodann die „Konzilien“ d. h. die Versammlungen aller oder wenigstens der meisten Bischöfe des Reiches unabhängig von der Einteilung des Landes in Metropolitanbezirke. Die „Konzilien“ waren ihrerseits wieder bald Vereinigungen der hohen Geistlichkeit im Reichsteile eines einzelnen der Könige („Partikularkonzilien“), bald waren es „Nationalkonzilien“, d. h. Versammlungen des Episkopates aus mehreren der Reichsteile, welche sich, sobald ein Herrscher mehrere Söhne hinterliess, bilden mussten,[3]) da die mit dem salischen Privat-Erbrecht identische fränkische Sukzessionsordnung eine individuelle-unitarische Gestaltung nicht kannte.

Fassen wir nun zunächst die Konzilien und die Stellung der Könige zu ihnen ins Auge, so ergiebt sich, dass von Anbeginn des fränkischen Merovingerreiches[4]) die Herrscher das unbedingte Recht in Anspruch nahmen, die Konzilien zu berufen. Dies erfahren wir aufs deutlichste aus den uns erhaltenen Konzilakten, sowie aus anderweitigen Quellen;[5]) wenn die Eingänge einzelner

[1]) Die Notwendigkeit einer Trennung haben bereits Plank S. 131, Binterim (Pragmatische Geschichte I, Mainz 1835) S. 99 ff., Hefele (Conciliengeschichte, Bd. II u. III, Freiburg 1856/58) II, S. 752 und Sohm (Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IX., Tübingen 1870) S. 250 angedeutet, aber es ist das Verdienst Loenings (S. 204 Anm. 3, S. 133, 134, 143 und sonst), diese Trennung scharf durchgeführt zu haben; dass diese Unterscheidung den Anspruch machen darf, quellengemäss zu sein, ergiebt Conc. Turon. II. can. 1 (Mansi IX, 792), wo den vom Metropoliten zu berufenden Versammlungen seiner Komprovinzialbischöfe die ‚major synodus‘ gegenübergestellt wird; bestimmte technische Ausdrücke für die eine oder die andere Art der Episkopalversammlungen bieten die Quellen allerdings nicht, dieselben sprechen in der Regel von einem ‚concilium‘, einer ‚synodus‘, einem ‚synodale concilium‘, oft aber auch von einem ‚placitum‘ (cf. Greg. Hist. VIII, 20 S. 398; in der Regel ist ‚placitum‘ bei Gregor der „Landtag“ des Königs und seiner Grossen) oder ‚conventus‘ (cf. eod. IX, 32 S. 387).

[2]) Dieser Ausdruck, sowie die Bezeichnungen „Konzil“, „National-“ und „Partikularkonzil“ sind aus Loening's Werk entlehnt und werden im weiteren Verlaufe der Abhandlung technisch verwertet werden. Bei Loening selbst finden sich S. 121, 206 Anm. 2 kleine Inkonsequenzen.

[3]) Greg. Hist. III, 1 S. 109, IV, 22 S. 159. Vgl. Siegel (Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886) S. 148

[4]) Schon Chlodovech berief im Jahre 511 ein grosses Konzil nach Orléans (Mansi VIII, 350).

[5]) Zu den Citaten bei Waitz II. 2 S. 200 Anm. 4 und Loening S. 131 Anm. 3 (wo jedoch Greg. Hist. V, 30 irrtümlich herangezogen ist; über

Digitized by Google

Konzilsakten [1]) der Berufung durch den Herrscher nicht gedenken,[2]) so folgt hieraus — wie ein Vergleich von Berichten über dasselbe Konzil aus verschiedener Feder[3]) lehrt — noch nicht die

Greg. eod. V, 20 s. unten S. 27 f.; nach den Monumenta Germaniae ist bezw. IV, 47 S. 182, V, 18, 20, 27 S. 209 f., 217, 222 zu zitieren) kommen noch hinzu: 1. Conc. Tullense (um 550) nach dem Briefe des Bischof Mappinus von Reims an Nicetius von Trier s. unten S. 20 Anm. 7; 2. Conc. Cabillonense (um 594) nach Aimon hist. 3 c. 81 bei Mansi X, 475 ([Guntramnus] synodum quadraginta episcoporum aggregari praecipiens); 3. Conc. incerti loci (Mansi X, 546 und Fred. V, 24); 4. (?) Conc. Clippiacense (628) nach Aimon V, 15, bei Mansi X, 591 (Chlotharius . . . filiorum seu procerum praesulum quoque Galliae Clippiaci concilium congregat, ut, quaecumque pacifica regno vel utilitati ecclesiae congruerent, statuerentur); 5. Conc. Paris. vom Jahre 638 bei Mansi X, 659 s. unten § 9; 6. Vita Leodegarii ep. August. (gest. um 680) bei Mabillon (Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, Venetiis 1723) II., S. 661, cf. Mansi XI, 1095 (Vir gloriosus Theodoricus rex et . . . Ebroinus synodum convocaverunt, ad quandam villam regiam convenientes multam episcoporum turbam adesse fecerunt); 7. Zum Conc. Aurel. I. v. J. 511 vgl. den can. 21 des Conc. Turon. II. (Mansi IX, 802: in synodo Aurelianensi, quam . . rex Chlodoveus fieri supplicavit); 8. Zum Conc. Paris. V. v. J. 614 vgl. den can. 3 des Conc. Rem. (um 630) bei Mansi X, 594 und Flodoard II, 5 S. 452 (Parisiis acta in generali synodo in basilica S. Petri Clotarii regis studio congregata); 9. Zum Conc. Cabill. (um 650, Mansi X, 1189) den Brief der Versammlung an Bischof Theodosius von Arles (Mansi X, 1194: gloriosus domnus Clodoveus rex in . . urbe Cabilono octavo Kalendas Novembris synodale esse praecepit concilium). — Über den Brief König Sigiberts an Desiderius von Cahors s. unten S. 31 Anm. 3 und 4. — Vgl. ferner die oben S. 16 Anm. 1 a. E. angeführten Briefe Gregor des Grossen und Greg. Hist. V, 49 (unten S. 21 Anm. 2).

[1]) und ebenso bisweilen die anderen Quellen. cf. Greg. Hist. V, 18 S. 209, (IX, 6 S. 363 ?).

[2]) Loening S. 131 Anm. 4 zählt hierunter das Conc. Paris. IV. vom Jahre 573 auf, dessen Akten jedoch — bei Mansi IX, 865 ff. wenigstens — nicht überliefert sind (vgl. über dieses Konzil auch unten S. 19 Anm. 3); ferner er und Hinschius III, S. 540 Anm. 2 das Conc. Lugdun. III. v. J. 583 (Mansi IX, 921), welches indessen keine praefatio enthält; sodann ist zu bemerken, dass Loening a. a. O. und Hinschius a. a. O. das Conc. Matiscon. II. v. J. 585 (Mansi IX, 947 ff.) übersehen haben, das in seiner Vorrede von einer königlichen Berufung nicht spricht, sondern nur in can. 20 (Mansi eod. 957) festsetzt, es sollten alle Bischöfe ad synodum post trieterium tempus zusammengekommen una cum dispositione magnifici principis; übrigens dürfte Loening S. 137 mit Unrecht in dieser Bestimmung die Anordnung einer „regelmässigen Versammlung der Bischöfe des Reiches König Guntchramns" sehen, can. 20 cit. vielmehr nur von einem einzelnen, auf drei Jahre nach dem Konzil von Maçon in Aussicht genommenen Partikularkonzile sprechen.

[3]) Vgl. Conc. Matisc. II. praef. (Mansi IX, 949) mit Greg. Hist. VIII, 20 S. 338 (Interim dies placiti advenit et episcopi ex jusso regis Guntchramni

Digitized by Google

Möglichkeit eines Zusammentrittes der Konzilien ohne des Königs Initiative.

Zur Teilnahme an den Partikularkonzilien bedurften übrigens die Bischöfe der andern Teilreiche nicht der ausdrücklichen Genehmigung ihres eigenen Herrschers;[1]) allerdings mögen sich die Könige, wie sie sich über die Berufung von Nationalkonzilien vereinbarten,[2]) auch im Falle eines Partikularkonziles vorher benachrichtigt haben.[3])

Ebenso wie die Fürsten durch ihr einfaches Machtgebot ein Konzil anberaumen können, steht es auch in ihrer Hand, ein bereits anberaumtes auf einen andern Termin zu verschieben[4])

---

apud Matiscensim urbem collecti sunt) und hiermit wieder eod. VIII, 7 und 12, S. 330 und 332. Vgl. ferner Conc. Arvern. praef. (Mansi VIII, 859) mit dem Briefe der Versammlung (Mansi eod. 864), sowie mit Greg. Hist. IV, 47 S. 182 die Briefe bei Mansi IX, 865, 866; dass sich nicht Greg. Hist. V, 20 S. 217 mit Conc. Lugdun. II. (Mansi IX, 786 in Vergleich bringen lässt Loening S. 131 Anm. 4) ergiebt sich aus dem unten S. 27 Bemerkten.

[1]) Vgl. Loening S. 135, der indessen irren dürfte, wenn er annimmt, dass in Greg. Hist. VIII, 13 S. 333 (vollständig zitiert unten S. 20 Anm. 1) hervorgehobene Nichterscheinen der Bischöfe aus dem Reiche Childeberts II. sei auf deren Initiative geschehen; jedoch handelt es sich hier nicht, wie Loening gleichfalls annimmt, um ein Partikularkonzil, sondern um ein geplantes, nicht zustande gekommenes Nationalkonzil. — Auf den Fall des Besuches eines Partikularkonzils auch seitens des Episkopates der anderen Reiche lassen sich wohl die Concilia: Arvern I., Aurel. III., IV., V., Turon II. und Konzil von Clichy deuten, welche Loening S. 132 f. als Nationalkonzile aufzufassen scheint. Übrigens ist das zweite Konzil von Orléans nicht, wie Loening S. 132 meint, „von König Childebert berufen", sondern nach der praefatio (Mansi VIII, 835) ex praeceptione gloriosissimorum regum zustande gekommen.

[2]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 13 S. 333 (unten S. 20 Anm. 1), IX, 20 S. 378, X 15, S. 425.

[3]) In dem Briefe des nach Greg. Hist. IV, 47 S. 182 von Guntchramn berufenen Conc. Paris. IV. vom Jahre 573 an den König Sigibert (Mansi IX, 868) heisst es: Nuper . . non absque conniventia gloriae vestrae, sicut credimus, evocati (d. h. „vermutlich nicht ohne Euer Wissen und Euer Einverständnis berufen") Parisius venientes.

[4]) Greg. Hist. IX, 20 S. 379: tunc jussit, ut in Kalendis mensis quarti haec sinodus prolongaretur. Vgl. ferner eod. X, 19 (unten S. 20 Anm. 3).

Digitized by Google

oder gänzlich abzusagen[1]) und das zusammengetretene Konzil an einen anderen Ort zu verlegen.[2])

Die Bischöfe waren nicht in der Lage, dem Rufe des Fürsten sich zu widersetzen, wenn dieser ihnen durch ein königliches Schreiben[3]) den Befehl erteilte, sich zu einem Konzile zu versammeln. Gregor von Tours berichtet uns, dass in einem konkreten Falle weder „heftige Regengüsse" noch „unerträgliche Kälte" oder „ausgewaschene Wege und die über die Ufer getretenen Flüsse", als genügender Entschuldigungsgrund gelten können, um dem königlichen Gebote ungehorsam zu sein,[4]) eine Notiz, welche die von Loening[5]) und Hinschius[6]) geleugnete Erscheinungspflicht der Bischöfe aufs deutlichste beweist. — Allerdings stellten die Bischöfe das gerechtfertigte Verlangen, dass ihnen vom Könige die Tagesordnung des Konzils mitgeteilt würde: Bischof Mappinus von Reims wenigstens macht von der diesbezüglichen Unterlassung des Königs als Ausrede für seine Abwesenheit auf dem Konzil von Toul Gebrauch.[7])

---

[1]) Greg. Hist. VIII, 13 S. 332: Placitum fuerat, ut Trecas . . de utrumque regnum (aus den Reichsteilen Guntchramns und Childeberts II.) conjungerent sacerdotibusque de regno Childeberthi congruum non fuit, Felix legatus (scil. Guntchramni) . . . ait: ‚Patruus tuus, o rex, diligenter interrogat, quis te ab hac promissione retraxit, ut sacerdotes regni vestri ad concilium, quod simul decreveratis, venire differrent?'

[2]) Greg. Hist. X, 19 S. 431: König Childebert II.: episcopus arcessiri . . . praecepit, scilicet ut in initio mensis octavi apud Viridunensem urbem adesse deberent. Alsdann ändert er seinen Plan: dirigens epistolas . . ad omnis regni sui pontifices, ut medio mense nono . . . in urbe supradicta adesse deberent . . . Denique convenientes pertracti sunt usque Metensim urbem.

[3]) Vgl. die vorige Anmerkung sowie unten Anm. 7.

[4]) Greg. Hist. X, 19 S. 431: Erant enim pluviae validae, aquae immensae, rigor intolerabilis, dissolutae luto viae, amnis litora excidentes; sed praeceptione regiae obsistere nequiverunt.

[5]) Loening S. 136.

[6]) Hinschius III, 540.

[7]) Brief Mappins an Bischof Nicetius (Mansi IX, 147): Indicamus nos literas . . . regis Theodebaldi excepisse, ut in Tullensium urbe die Kalendarum Juniarum adesse deberemus nullam causam evocationis declarantes. Reciprocante pagina indicavimus nos illuc accedere non debere, quia causam conditionemque nos constabat ignorare. Iteratis scriptis edocuit, beatitudinem vestram . . . scandala seu anxietates multimodas sustinere . . . und weiter: parere nos regiis praeceptis in bonis rebus et conveniat et libeat . . . Hoc

Digitized by Google

Schon im sechsten Jahrhundert[1]) hatten die Könige jederzeit das Recht, den Konzilien, welche sie oft nach ihren Residenzen und Höfen[2]) berufen haben, beizuwohnen,[3]) wenngleich im Allgemeinen — jedoch nicht ausnahmslos[4]) — Laien an den Episkopalversammlungen nicht teilnahmen. So bedeutsam nun allerdings für den Gang der Verhandlung und für die Resultate des Konzils die blosse Gegenwart des Herrschers sein musste, ergiebt sich andererseits ein weitergehendes positives Recht des Königs, die Verhandlung zu leiten und den Vorsitz zu führen, aus den Quellen nicht,[5]) ebensowenig wie sich für den Fürsten oder die übrigen etwa anwesenden Laien ein Anteil an den Beratungen und an der Beschlussfassung konstatieren lässt. Auch sehen wir den König in bischöflichen Versammlungen nur auftreten, wo es gilt, die Rolle des Anklägers[6]) oder Zeugen[7]) zu spielen gegen einen geistlichen Würdenträger, über welchen dessen Amtsbrüder zu Gericht sitzen.

Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob die Beschlüsse eines Konzils an sich bindend gewesen sind, oder ob für die-

. . noverit vestra perfectio, si ad nos iterata scripta domini regis ante quinque vel sex dies Kalendarum Juniarum pervenissent, in die praefato praesentiam humilitatis nostrae in locum habueratis constitutum. Der zweite Brief des Königs war also bei Mappinus so spät eingetroffen, dass dieser nicht mehr darauf rechnen konnte, zur Zeit nach Toul zu gelangen. Vgl. übrigens Hefele III S. 6, Binterim S. 137.

[1]) Anderer Ansicht Hinschius III, 541 und Loening S. 137, dessen Angaben für die spätere Zeit zu vergleichen sind.

[2]) Konzil von Bonogelo-villa (Mansi X, 545), von Maslaco-villa (Monumenta Germaniae, diplomatum tom. I. ed. Pertz, dipl. 48 S. 44, Mansi XI, 171). Vgl. oben S. 18 Anm. sub No. 6 und Greg. Hist. V, 49: (Chilpericus) rex arcessitis regni sui episcopis causam diligenter jussit exquiri . . . Congregati igitur apud Brinnacum villam episcopi in unam domum residere jussi sunt. Irrig daher Binterim S. 145 f.

[3]) Greg. Hist. X, 19 S. 431, V, 18, 49 S. 209, 241 und über eod. V, 29 S. 222 unten § 9 a. E.

[4]) Vgl. zu Greg. Hist. V, 18 S. 209 Dahn S. 188; cf. auch Greg. Hist. X, 8 S. 414.

[5]) Vgl. Nissl (Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886) S. 93/94, Sohm S. 251.

[6]) Greg. Hist. V, 18, 49 S. 209, 241 (vgl. eod. X, 19 in der folgenden Anm.), Nissl S. 94, Sohm S. 250.

[7]) Greg. Hist. X, 19 S. 431, nachdem Chilperich an seiner Stelle Ennodium ex duce ad negotium diregit prosequendo, cujus propositio prima haec fuit . . . .

Digitized by Google

selben noch erst die königliche Bestätigung notwendig war.[1]) „Dass Schlüsse weltlichen Inhalts zu ihrer Rechtskraft königlicher Bestätigung bedurften, ist nicht zu bezweifeln",[2]) aber auch hinsichtlich der Konzilschlüsse mit kirchlichem Inhalte wird man nach den — allerdings mangelhaften — Quellenberichten zu demselben Resultate gelangen.

Anscheinend widerspricht hier, dass einige Konzilsakten in ihrem Eingange oder im Schlusspassus von der Gültigkeit der Bestimmungen und den Folgen ihrer Übertretung reden, ohne der staatlichen Genehmigung zu erwähnen[3]): indessen mögen auch diese Bestimmungen erst zusammen mit den einzelnen andern auf das Vorwort folgenden oder dem Schlusskapitel vorangehenden Kanones ihre Rechtskraft durch die Bestätigung des Herrschers erhalten haben.[4])

Andererseits finden sich doch verschiedene Notizen, welche auf ein königliches Bestätigungsrecht hinweisen:

Die Bischöfe des I. Konzils von Orléans richteten an König Chlodovech, auf dessen Befehl sie zusammengetreten waren, ein

[1]) Letzteres nehmen an: Plank II. S. 129, 133, 137, Guizot (cours d'histoire moderne: histoire de la civilisation en France, Paris 1839, Tome I.) S. 446, Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. 5. Aufl. Goettingen 1843) §. 97, Schaeffner (Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1845) S. 388, Loebell (Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. Leipzig 1869), S. 324, Friedberg, Grenzen, S. 21, Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl., Leipzig 1884) S. 26, v. Ranke IV, 2, S. 211 Anm. 1, v. Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 4. Aufl., Braunschweig 1873) S. 83, Rettberg II, S. 624, Richter-Dove S. 57 (vgl. Waitz II. 2 S. 202, v. Roth, Einfluss S. 11, Fehr S. 10, 17), neuerdings Zorn S. 56; das Gegenteil nimmt Loening S. 150 ff. an, vgl. Hinschius III S. 542, 701, Schroeder (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I., Leipzig 1887) S. 146.

[2]) Zorn S. 56 Anm. 2.

[3]) Conc. Aurel. II. can. 21 (Mansi VIII, 838), Conc. Aurel. III. can. 33 (eod. IX, 20), Conc. Aurel. IV. can. 38 (eod. 119), Conc. Aurel. V. can. 24 (eod. 135), Conc. Arelat. V. praef. (eod. 701), Conc. Paris. III. can. 10 (eod. 747), Conc. Valent. II. (eod. 945), Conc. Matisc. II. praef. (eod. 949).

[4]) Auch kann man geltend machen, dass Conc. Aurel. I. (Mansi VIII, 350) in seiner praefatio von einer königlichen Bestätigung nichts enthält, während es in seinem Briefe an den König (folgende Anmerkung) dieselbe nachsucht. — Die in Anm. 3 aufgezählten Versammlungen haben vielleicht gleichfalls solche Gesuche aufgesetzt, die uns indessen nicht überliefert worden sind; ohne nachfolgende Bestätigung seitens der weltlichen Macht wären ferner geradezu sinnlos solche Kanones, in welchen die Kirche für gewisse Übertretungen staatliche Bestrafung androht: vgl. Conc. Matisc. I. can. 14 (Mansi IX, 934).

Digitized by Google

Schreiben, in welchem sie ihm „seinem Wunsche gemäss und gemäss den von ihm gegebenen Anweisungen, was sie für richtig befunden", mitteilen, „damit, falls ihre Entscheidungen dessen Billigung fänden, des Königs Zustimmung die Ansicht des Episkopates mit grösserem Nachdrucke zur Geltung bringe".[1])

Alsdann ist uns ein Gesetz König Guntchramns vom 10. November 585 überliefert[2]), in welchem er im Anschluss an die Beratungen des II. Konzils von Maçon[3]) vom 23. October 585 neben einigen ganz allgemein gehaltenen Vorschriften den ersten Kanon des genannten Konzils zu weltlichem Recht erhebt und am Schlusse bestimmt: „Alles, was er in diesem Edikte beschlossen, wolle er stets gewahrt wissen, weil er im Konzile von Maçon bekanntlich dafür habe Sorge tragen lassen, dass dieses Alles festgesetzt würde, was er in dem gegenwärtigen Erlass veröffentliche." Wenn wir nur den einen Kanon vom Könige bestätigt finden,[4]) nicht aber die übrigen, vor Allem auch nicht den mit jenem durchaus sinnverwandten und inhaltlich ihn ergänzenden zweiten und vierten, so ist anzunehmen, dass die anderen Beschlüsse des Konzils vor Guntchramns Kritik[5]) nicht bestanden haben und darum nicht Geltungskraft erhalten sollten.

---

[1]) Conc. Aurel. I.: Epistola synodi ad Clodoveum regem (Mansi VIII, 350): Secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos, quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus, ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. Vgl. hierüber Hefele II. S. 643, Fehr S. 10, Waitz II, 2, S. 202 Anm. 2 und Rettberg II, S. 624. — Plank irrt wohl, wenn er II, S. 137 von den „Schreiben mehrerer Synoden, worin sie um die königliche Bestätigung nachsuchten", spricht.

[2]) Boretius S. 10 ff., Mansi IX, 962 ff. Der Schlusspassus lautet: Cuncta ergo, quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

[3]) Mansi IX, 947 ff., Greg. Hist. VIII, 7, 20 S. 330, 338.

[4]) Hierin wird man Loening S. 151 gegen Waitz II. 2, S. 202 Anm. 2, Rettberg II., S. 624, v. Daniels (Handbuch der deutschen Reichs- und Staatsrechtsgeschichte, Tübingen 1859) S. 279 Recht geben müssen.

[5]) Vgl. Brief Gregor des Grossen an König Theodebert II. (Mansi X, 292): Excellentia vestra . . . studium ad congregandam synodum . . . adhibere dignetur, ut omne a sacerdotibus corporale vitium et simoniaca haeresis . . potestatis vestrae imminente censura concilii definitione tollatur.

Digitized by Google

Das Gleiche ist anzunehmen, wenn König Chlothar II. durch das Edikt vom 18. October 614[1]) nicht sämmtliche Bestimmungen des V. Konzils von Paris vom 15. October desselben Jahres bestätigte, vielmehr nur canon 1—5, 13, 15 und zwar auch diese nur unter wesentlichen Abänderungen, und wenn das spätere sogen. concilium incerti loci von der Befolgung derjenigen Bestimmungen spricht, „welche zu Paris sowohl von dem Episkopate, wie vom Könige Chlothar getroffen sind".[2])

Ferner ist eine bisher übersehene Notiz Gregors von Tours ins Auge zu fassen. Derselbe berichtet uns von einer bischöflichen Versammlung, welche die Könige Guntchramn und Childebert II. berufen,[3]) um mit Hülfe des Episkopates den Unruhen zu steuern, die im Kloster Poitiers entstanden waren; zugleich erfahren wir nun, dass die Bischöfe das Urteil, welches sie gefällt haben, in schriftlicher Motivierung den Fürsten übersenden, weil es, wie sie sich ausdrücken: „nach allem Rechte" geboten sei, dass die Kirche den von Gott eingesetzten Fürsten ihre eigenen Angelegenheiten mitteile.[4]) — Wenn also auch in diesem — wie man allerdings einräumen muss, zu einem speziellen Zwecke zugespitzten — Falle die Geistlichkeit das Resultat ihrer Be-

---

[1]) Der Eingang des Edikts (Boretius S. 20 ff., Mansi X, 543 ff.) lautet: Felicitatem regni nostri in hoc magis magisque . . . succrescere non dubium est, si qua in regno . . nostro bene acta statuta atque decreta sunt, inviolabiliter nostro studuerimus tempore custodire.

[2]) Conc. incerti loci can. 1 (Mansi X, 546): Ut constitutiones illae, quae Parisius sunt decretae, hoc est tam a dominis sacerdotibus quam a domno Chlothario rege . . . . in omnibus conserventur. Das Konzil selbst unterscheidet nicht zwischen den Konzilsschlüssen und dem Edikt, wie Loening S. 153 in den Wortlaut hineinzuinterpretieren sucht, fasst vielmehr beides als eine ungetrennte Einheit auf. Die Wendung ‚hoc est' ergiebt, dass das Konzil als „Konstitutionen der Pariser Versammlung" nur diejenigen anzusehen vermag, welche der König gebilligt hat, während die anderen Beschlüsse nicht in Betracht kommen konnten. — Ebenso ist der ähnliche Wortlaut des Conc. Clipp. (bei Waitz II, 2, S. 203 Anm. 3 und Loening S. 154) zu deuten.

[3]) Greg. Hist. X, 15 S. 425.

[4]) Greg. Hist. X, 16 S. 427: Exemplar judicii: Domnis gloriosissimis regibus episcopi qui adferunt. Propitia Divinitate, piis atque catholicis populo datis principibus, quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intellegens, sacrosancto participante Spiritu, eorum qui dominantur se sociari et constabiliri decreto. Et quia ex jussione potestatis vestrae, cum ad Pectavam civitatem . . . convenimus, ut altercationes . . . agnuscere deberimus . . .

Digitized by Google

ratungen den Königen kund thut und von jenen prüfen lässt, so dürfte sich im Ganzen ein genügendes Beweismaterial dafür ergeben haben, dass die Konzilien, welche möglichenfalls nur auf Grund der ihnen von den Herrschern gegebenen Vorlagen beraten haben,[1]) zur Rechtskraft ihrer Beschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften.[2])

§ 4.
Die Provinzialsynoden.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, welches die Stellung der Merovinger zu den Provinzialsynoden gewesen ist, und untersuchen wir zunächst, ob auch diese von den Königen berufen worden sind.

Die Antwort lautet: In der Regel nahmen die Herrscher gar keine Notiz von den Provinzialsynoden, sondern überliessen sowohl die Leitung wie die Einberufung derselben den Metropoliten.[3])

---

[1]) Vgl. den Brief des Bischof Mappinus von Reims oben S. 20 Anm. 7 und Conc. Aurel. I. oben S. 23 Anm. 1, ferner Guntchramns Edikt (oben S. 23 Anm. 2): in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire; Greg. Hist. X, 16 (vorige Anmerkung). Dazu Schreiben Gregor des Grossen an König Theoderich II. (Mansi X, 291): Adhortatione (vos) pulsamus, ut congregari synodum jubeatis et . . . corporalia in sacerdotibus vitia et Simoniacae haereseos pravitatem omnium episcoporum definitione damnari . . . faciatis. Ferner Brief Dagoberts (Mansi X, 659 oben S. 18 Anm. sub No. 5), vielleicht auch Conc. Aurel. V. praef. (Mansi IX, 128) und Conc. Valent. II. (eod. 945): quia . . . rex per . . Asclepiadum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis suis injunxit, ut . . .

[2]) Vielleicht ist es in diesem Sinne zu verstehen, wenn es Conc. Turon. II. praef. (Mansi IX, 792) heisst: Juxta conniventiam . . regis annuentis coadunati . . . opportunum credimus supter annexa decreta conficere . . ut retundantur noxia, propagentur (scil. a rege) optata (i. e. ea quae a rege propagari optamus). Ferner spricht es für die im Text gegebene Behauptung, wenn das Konzil von Reims (Mansi X, 592, Flod. II, 12, S. 452) in can. 3 die Verletzung nur der capitula canonum Parisiis acta in generali synodo, in can. 24 eine solche des edictum illud dominicum, quod Parisiis factum est, mit Strafe bedroht. Vgl. oben S. 24 Anm. 2 über can. 1 des Conc. inc. loci.

[3]) Vgl. unten S. 27 Anm. 3, Greg. Hist. IV, 26 S. 161, sowie Conc. Aurel. II. can. 1 und 2 (Mansi VIII, 835, 836), Conc. Aurel. III can. 1 (eod. IX, 11), Conc. Aurel. IV. can. 37 (eod. IX, 119), Conc. Aurel. V. can. 18 und 23 (eod. IX, 133, 135), Conc. Turon. II. can. 1 (eod. IX, 792). Uebrigens hat Loening, wenn er S. 204 Anm. 4 als alleinige uns erhaltene Akten

Digitized by Google

Doch hatten die Könige schon im VI. Jahrhundert[1]) das Recht der Initiative auch für Provinzialsynoden und konnten wie (Partikular-) Konzilien so auch Provinzialsynoden durch ihr Machtgebot zusammentreten lassen.[2])

Entschieden zu bestreiten ist es nämlich, wenn Loening[3]) — und im Anschlusse an ihn mit ähnlichen Worten Hinschius[4]) — meint: „Bis in das VII. Jahrhundert war die Genehmigung des Königs zum Zusammentritt der Provinzialsynode nicht erforderlich" und wenn er dies aus dem vermeintlichen Umstande folgert, „dass bei keiner einzigen Provinzialsynode, von der wir Kenntnis haben, der königlichen Genehmigung gedacht wird, während bei den ... Konzilien in der Regel ausdrücklich erwähnt wird, dass sie auf Befehl oder mit Erlaubnis des Königs zusammengetreten sind." — Loening behauptet somit nicht nur — wozu er allerdings berechtigt ist[5]) — dass Provinzialsynoden im einzelnen Falle auch ohne das Wissen und den ausdrücklichen Befehl des Königs zustande kommen konnten, er leugnet zugleich, dass solche überhaupt im einzelnen Falle zustande kamen auf des Königs Befehl und spricht den Merovingern vor 650 das Recht der Initiative für Provinzialsynoden ab.

Doch sind wir in der Lage, den Gegenbeweis zu führen und zwar auf Grund der Berichte Gregors von Tours in Hist. V, 20 sowie in Hist. IX, 40, IX, 41 und X, 16.

---

einer Provinzialsynode die der Synode von Eauze bezeichnet, übersehen, dass die Episkopalversammlung von Arles (sog. Conc. Arelat. V.) bei Mansi IX, 701, die Loening selbst an anderer Stelle (S. 121) als „Provinzialkonzil" (vgl. oben S. 17 Anm. 2) auffasst, nur von dem Episkopate des Metropolitanbezirks Arles besucht war (vgl. die Unterschriften und can. 1, sowie die praefatio).

[1]) Nicht erst (Loening S. 204) ums Jahr 650 (unten S. 31).

[2]) Die Argumentation, welche Loening S. 205 gemäss Conc. Turon. II. can. 1 (Mansi IX, 792) giebt, ist gegenüber dem von uns behaupteten fakultativen Einberufungsrecht des Königs nicht stichhaltig.

[3]) Loening S. 204—205.

[4]) Hinschius III S. 477, insbes. auch Note 6; so wohl auch Sohm S. 250.

[5]) Aus Greg. Hist. IV, 26 S. 161 allerdings ergiebt sich dies nicht notwendig, wie Loening S. 204 Anm. 4 und Hinschius III S. 477 Note 6 glauben. Man kann aus IV, 26 folgern, dass des Emerius Absetzung „ohne das Vorwissen des Königs" (‚absque regis judicio') erfolgte, nicht aber, dass die Synode selbst „ohne das Vorwissen des Königs abgehalten wurde" (Loening a. a. O.).

Digitized by Google

Betrachten wir zunächst, was Hist. V, 20[1]) ergiebt: Dass hier nur an eine Provinzialsynode, nicht an ein Partikularkonzil gedacht werden kann, erhellt deutlich aus den Worten: ‚Conjunctisque episcopis cum patriarcha Nicetio beato', „als nun die Bischöfe mit ihrem Patriarchen (d. h. mit ihrem Metropoliten)[2]), dem hl. Nicetius, zusammengetreten waren." In dieser Art drückt sich der Schriftsteller nur aus, wenn er von einer Provinzialsynode spricht.[3]) Es war eben diese bischöfliche Versammlung eine Provinzialsynode, die unter dem Vorsitze des Patriarchen des Metropolitanverbandes Lyon über zwei Übelthäter zu Gericht sass[4]), welche in seiner Kirchenprovinz[5]) die

[1]) Greg. Hist. V, 20 S. 217: Igitur contra Salonium Sagittariumque episcopos tumultus exoritur. Hi enim a sancto Nicetio Lugdunensi episcopo educati diaconatus officio sunt sortiti, hujusque tempore Salunius Ebredunensis urbis, Sagittarius autem Vappinsis ecclesiae sacerdotes statuuntur. Sed adsumpto episcopatu . . . coeperunt in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis diversisque sceleribus insano furore crassari . . . Quod cum rex Guntchramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensim jussit conjunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato discussis causis invenerunt eos de his sceleribus quibus accusabantur valde convictos; praeceperuntque, ut qui talia commiserant episcopatus honore privarentur. At illi, cum adhuc propitium sibi regem esse nossent, ad eum accedunt (der König wohnte der Versammlung also nicht persönlich bei, vgl. unten S. 31) implorantes se injuste remotos, sibique tribui licentiam, ut ad papam urbis Romae accedere debeant.

[2]) Vgl. Conc. Matisc. II. praef. (Mansi IX, 949), Ruinart bei Bouquet S. 247 Anm. 1.

[3]) Greg. Hist. VI, 38 S. 278: Unde factum est, ut . . . conjunctus metropolis (Gregors Bezeichnung für den Metropoliten, cf. Hist. IV, 26 S. 161, VII, 31 S. 312, VIII, 2 S. 327, IX, 20, 41, S. 378, 398, X, 15 S. 425) cum suis provincialibus apud urbem Arvernam residens judicium emanaret (im Anschlusse daran heisst es eod. VI, 39 S 278: hic senodum illam cui supra meminimus . . . fieri commonuit); eod. IX, 20 S. 378: Juxta consuetudinem canonum placebat gloriosissimo nepoti vestro, ut unusquisque metropolis cum provincialibus suis conjungeretur, nachdem die Gesandten Childeberts II. dem König Guntchramn angezeigt haben, dass ihr Herr zur Berufung eines Konziles nicht geneigt sei. — Vgl. eod. IX, 41 unten S. 29 Anm. 2, X 16 unten S. 30 Anm. 3.

[4]) Disziplinare Kompetenz der Provinzialsynoden über Bischöfe ergiebt Greg. Tur. IV, 26 S. 161.

[5]) Dies folgt aus dem ersten Satze von Greg. Hist. V, 20 (oben Anm. 1), welcher den Schluss gestattet, dass Nicetius es gewesen, von dem Salonius und Sagittarius nicht nur erzogen, sondern auch zu Diakonen und alsdann zu Bischöfen geweiht worden sind. Loening S. 121 und Wiltsch

Digitized by Google

Bischofswürde zu Embrun und Gap bekleideten, zwei Städten der heutigen Dauphiné im Departement Alpes Hautes. — Unsere Versammlung mit dem im gleichen Jahre (567) stattgehabten Concilium Lugdunense II.[1]) zu identifizieren[2]) liegt keine Notwendigkeit vor und verbietet die erwähnte Ausdrucksweise Gregors aufs Entschiedenste; doch selbst wenn man hierin einen Irrtum des

(Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik Bd. I, Berlin 1846) S. 111 nehmen an, dass die Provinz der Seealpen zum Metropolitanbezirk Arles gehört habe; Loening will dies zunächst daraus schliessen, dass der Bischof von Embrun, „der Hauptstadt dieser Provinz", nicht Metropolit gewesen ist: indessen kann derselbe dann ebensogut der Kirchenprovinz Lyon zugehört haben; ferner stützt sich Loening darauf, dass die Bischöfe der Seealpen auf den vom Bischof von Arles abgehaltenen Provinzialkonzilien anwesend und seiner Disziplinargewalt unterworfen gewesen wären; bezüglich der hierfür als Beleg aufgeführten Konzile von Vaison (599) und Marseille (533) ist zu bemerken, dass dieselben, weil vorfränkisch, nicht für die fränkischen Verhältnisse beweiskräftig sind; betreffs der 19 Bischöfe, welche die Akten der Episkopalversammlung von Arles vom Jahre 554 (s. oben S. 25 Anm. 3) unterschrieben haben, sind uns nur die Sitze von 11 derselben angegeben, deren keiner in den Seealpen, alle vielmehr südlich der Durance gelegen sind: Arelate (Arles) selbst, Apta (Apt), Aquae (Aix), Arausio (Orange), Avennio (Avignon), Cavellio (Cavaillon), Cemelia (Cimia), mit der Nachbarstadt Nicea [Nizza] zu einem Bistum verbunden, vgl. Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa, tom II, Parisiis 1727 S. 1273/1274 und die Unterschrift des Presbyter Aetius für Bischof Magnus in Conc. Aurel. V. v. J. 549, Mansi IX, 137), Dinia (Digne), Forum Julii (Fréjus), Sanitium (Senez) und Telonum (Toulon); vgl. Spruner, historisch-geographischer Handatlas I, Gotha 1850 fol. XI. In der Gallia Christiana S. 1051 ff. ist behauptet, Embrun sei selbstständige Kirchenprovinz gewesen; doch muss diese Annahme gegen Hefele III S. 8 Anm. 4 mit Wiltsch S. 110 f. bezweifelt werden. — Wie Embrun, gehörte auch Gap **nicht** zur Kirchenprovinz von Arles, sondern zu der von Lyon; wenigstens geht das von Wiltsch S. 100 angenommene Gegenteil weder aus den Citaten daselbst Anm. 17 hervor, noch lässt sich dafür — zumal die Kirchenprovinz Arles an Bistümern überaus reich war; vgl. im Allg. Wiltsch S. 100. — als zwingender Beweis der Umstand ins Feld führen, dass im Conc. Arelat. V. vom Jahre 554 (Mansi IX, 708) ein Presbyter für einen Bischof Vellesius unterzeichnet hat, und dass das Conc. Aurel. V. vom Jahre 549 (Mansi IX, 136) die Unterschrift eines Vellesius episcopus ecclesiae Vappincensis enthält. Vgl. z. B. die doppelt vorkommenden Namen Ambrosius, Avolus, Desideratus, Eusebius und Gallus in den Unterschriften zum Conc. Aurel. V. (Mansi a. a. O.).

[1]) Mansi IX, 785 ff., vgl. übrigens Hinschius III S. 476 Anm. 5.

[2]) Dies thun Ruinart bei Bouquet S. 247 Anm. i, Mansi IX, 789, Fehr S. 311, Loening S. 131 Anm. 4, Hinschius III S. 540 Anm. 2, Arndt (in den Monum. Germ., Script. rer. Meroving.) S. 217 Anm. 4, Hefele II, 19 u. 31.

Digitized by Google

Schriftstellers sehen wollte, so müsste man zugeben, dass dieser die Möglichkeit der Berufung der von ihm geschilderten Provinzialsynode durch den König angenommen hat; denn dass der König es gewesen ist, welcher die Versammlung einberief, sagt Gregor a. a. O. ausdrücklich.

Die zweite Beweisstelle ist Greg. Hist. IX, 40, verglichen mit eod. IX, 41 und X, 16: Gelegentlich des Berichtes über die Wirren im Kloster der heiligen Radegunde zu Poitiers erzählt uns der Autor in IX, 40[1]), dass König Guntchramn einige Bischöfe beauftragt hat, die Sache zu untersuchen, dass die Geistlichen aber nicht erschienen und die Nonnen in die Kirche des hl. Hilarius flüchteten. In IX, 41[2]) heisst es dann weiter: Der Bischof Gundegisil von Bordeaux habe sich in seiner Eigenschaft als Metropolit von Poitiers, das zu seiner Kirchenprovinz gehörte, zusammen mit Nicasius von Angoulême, Saffarius von Périgieux und Marovech von Poitiers in die Kirche des hl. Hilarius begeben, um die Mädchen zur Rede zu stellen. Dass die Bischöfe hier eine Synode abgehalten haben und zwar eine Provinzialsynode, nicht ein Partikularkonzil, ist klar[3]), weil, wie wir anderweitig erfahren, Angoulême, Périgieux und Poitiers Bistümer der Kirchenprovinz Bordeaux waren.[4]) Es liegt nun nahe, diese Synode mit der laut IX, 40 vom Könige beschlossenen und von den Nonnen — anfangs vergeblich — er-

[1]) Greg. Hist. IX, 40 S. 398: Chrotieldis . . . ad regem Guntchramnum accessit. A quo suscepta . . . Toronus est regressa, Constantiam . . . in monastyrio Agustidunensi relicta, exspectans episcopos, qui a rege fuerant jussi advenire et causam ipsarum cum abatissa discutere. Multae tamen ex his (scil. puellis) . . . cum . . . praestulantes adventum nullum episcopum advenire senserunt, Pectavum regressae sunt et se infra basilica sancti Helari tutaverunt.

[2]) Greg. Hist. IX, 41 S. 388: Cum autem haec agerentur, Gundegysilus Burdegalensis adjunctis secum Nicasium Ecolesinensem et Saffarium Petrogoricum ac ipso Maroveo Pectavensi episcopis, eo quod (Gundegysilus) hujus urbis metropolis esset, ad basilicam sancti Helari advenit, arguens has puellas et in monasterio reducere cupiens.

[3]) Ebenso fasst auch Loening S. 204 Anm. 4 den Charakter dieser Versammlung auf. Vgl. Hefele III, 51.

[4]) Vgl. die Unterschriften zum Conc. Aurel. I. (Mansi VIII, 356), für Poitiers insbesondere auch Greg. Hist. X, 15 S. 425: Zu dem Nationalkonzil von Poitiers sendet: Childebert ausser Gregor von Tours selbst und dem Bischofe von Köln: ipsum urbis Pectavae Maroveum episcopum . . ., Gunthramnus vero rex Gundigisilum Burdegalensim cum provincialibus suis, eo

Digitized by Google

warteten zu identifizieren. Diese Vermutung wird zur Gewissheit, wenn man Greg. Hist. X, 16 heranzieht: Da die Händel im Kloster Poitiers nicht nachlassen, im Gegenteil einen immer grösseren und gefährlicheren Umfang angenommen haben, so beschliessen die Könige Guntchramn und Childebert II. ein Nationalkonzil zu berufen, welches über die Nonnen zu Gericht sitzen soll.[1]) Die Mitglieder dieses Konzils senden nun, wie wir bereits bei anderer Gelegenheit[2]) sahen, das Urteil nebst Motivierung an die Fürsten; in dem Urteil ist eine ausführliche Darstellung des Thatbestandes enthalten, welcher sich bei der Untersuchung ergeben hat.[3]) Hier berichten die Bischöfe des Konzils nun u. a. auch, dass Gundegisil mit seinen Komprovinzialen auf königlichen Befehl nach Poitiers gekommen sei und die Nonnen in der Kirche des hl. Hilarius habe verhören wollen; von den resoluten Mädchen seien die Geistlichen aber mit Knütteln begrüsst und aus der Basilika verjagt worden. Diese Angabe entspricht nun aufs Genaueste dem, was IX, 41 berichtet wird von dem Verhör, welches Gundegisil und die genannten anderen Bischöfe über die Nonnen eröffnen wollten: auch dort wird erzählt, dass die Nonnen sich auf die Geistlichen gestürzt und sie mit Gewalt aus der Kirche des hl. Hilarius vertrieben hätten.[4]) Es unterliegt keinem Zweifel[5]), dass in jener Provinzialsynode und in der IX, 40 geplanten, IX, 41 zustande gekommenen eine

---

quod ipse metropolis huic urbi (d. h. für Poitiers) esset. Diese Stelle wäre übrigens wert gewesen, von Loening S. 123 f. als Beweis herangezogen zu werden dafür, dass „durch die Teilungen des fränkischen Reiches unter die einzelnen Könige der kirchliche Verband (in der Regel) nicht berührt" wurde. Vgl. oben S. 7 Anm. 2.

[1]) X, 15 (vorige Anmerkung).

[2]) Oben S. 24 zu Anm. 4.

[3]) Greg. Hist. X, 16 S. 420: Insuper et (cum) Gundegysilus pontifex cum suis provincialibus pro ipsa causa commonitus per praeceptionem regum Pectavum accessissent et ad audientia eas ad monasterium convocarent, dispecta communitione ipsis occurrentibus ad beati Helari confessoris basilicam, quo ipsae commorabantur, accedentes...

[4]) s. IX, 41 S. 399 den an die oben S. 29 Anm. 2 citierten Worte sich anschliessenden Bericht.

[5]) Der Vergleich von IX, 41 und X, 16 beweist dies aufs schlagendste, cf. auch das sowohl X, 16 S. 429 wie IX, 43 S. 404 erwähnte, sich an die Vertreibung der Bischöfe eng anschliessende Auftreten des Priester Theuthar. — Dass X, 16 von einer praeceptio regum die Rede ist, während es IX, 40 heisst: a rege fuerant jussi, ist aus einer Ungenauigkeit Gregors oder der Abschreiber zu erklären.

Digitized by Google

und dieselbe Versammlung zu sehen ist, und dass diese Provinzialsynode, wie IX, 40 und X, 16 ergeben, auf des Königs Geheiss [1]) zusammengetreten war.

Um die Mitte des VII. Jahrhunderts erliess dann König Sigibert III. einen Befehl [2]), wonach alle [3]) Episkopalversammlungen in seinem Reiche von seiner ausdrücklichen Erlaubnis abhängig gemacht wurden; er verwandelte hierdurch die bis dahin nur fakultative Mitwirkung des Herrschers zum Zustandekommen von Provinzialsynoden in ein notwendiges Requisit, während hinsichtlich der Konzilien der Erlass Sigiberts keine Änderung der bestehenden Grundsätze enthielt.[4])

Dass der König jemals auf einer Provinzialsynode anwesend gewesen sei und dass er ihre Beschlüsse bestätigt habe, wird in den Quellen nirgends erwähnt.

III.
Die staatliche Stellung der Kleriker.

§ 5.
Allgemeines.

Wie sich in der Stellung der Merovinger zu den Episkopalversammlungen — namentlich zu den Konzilien, in geringerem Maasse zu den, praktisch allerdings auch wenig bedeutenden [5])

---

[1]) Vielleicht liesse sich gleichfalls im Sinne einer Berufung durch den König der oben S. 27 Anm. 3 zitierte Wortlaut in Greg. Hist. IX, 20 deuten.

[2]) Mansi X, 783, Pardessus (diplomata, chartae, epistolae ad res Gallo-Francias spectantia, Lutetiae Parisiorum 1849) II, S. 82 No. 308 (Brief an Desiderius von Cahors), zitiert bei Loening S. 206 Anm. 2 und Waitz II, 2 S. 202 Anm. 1.

[3]) Während der Anfang des Briefes, wie Loening a. a. O. richtig bemerkt, von der im vorliegenden konkreten Falle in Betracht kommenden Provinzialsynode (Loening sagt: Provinzialkonzil; vgl. oben S. 17 Anm. 2) handelt, scheint der Brief sich im weiteren Verlaufe generell auf alle Kategorien von Episkopalversammlungen zu beziehen und daher hier so aufzufassen zu sein, wie es z. B. bei Plank S. 135, Rettberg II S. 624, Waitz a. a. O. geschieht. Ungenau v. Daniels I S. 395 zu Anm. 17, Gustav Richter S. 150, der indessen mit Recht sich gegen Fehr S. 67 wendet.

[4]) Vgl. oben S. 17 ff.

[5]) Loening S. 208 ff., Zorn S. 61: „Die Provinzialsynoden wurden durch die Nationalkonzilien so gut wie ganz verdrängt." Vgl. den Brief des Bonifatius an Papst Zacharias v. J. 742 bei Jaffé, Monumenta Moguntina (Bibliotheca rerum Germanicarum tom. III. Berolini 1866) No. 42 S. 112.

Digitized by Google

Provinzialsynoden — der Grundsatz gewahrt findet, dass die fränkische Kirche nur eine Landeskirche ist, welche von dem Landesherrn bevormundet wird, so tritt derselbe Grundsatz auch entgegen, wenn man die staatliche Stellung des Klerus als solchen und seine besonderen Rechte und Pflichten im Vergleiche zu denjenigen der Laien ins Auge fasst.

Hier ist zunächst zu bemerken, dass unter der Herrschaft der Merovinger und zwar von Anbeginn dieser Herrschaft an der Eintritt in den geistlichen Stand nur auf Grund staatlicher Erlaubnis erfolgen konnte. Schon das erste Konzil von Orléans vom Jahre 511 enthält in seinem 4. Kanon die Vorschrift: kein Laie solle zum Klerus zugelassen werden ohne des Königs oder des Grafen Erlaubnis.[1]) Dass diese kirchliche Vorschrift auch staatliche Bestätigung gefunden haben wird, oder dass hierin vielmehr nur die kirchliche Anerkennung einer bereits bestehenden staatlichen Vorschrift zu sehen ist[2]), wird an sich kaum zweifelhaft erscheinen und ist auch aus einem Briefe des hl. Remigius von Reims[3]) ersichtlich.[4]) — Ebenso wird in den Biographien

---

[1]) Zorn S. 58. Conc. Aurel. I. can. 4 (Mansi VIII, 352): De ordinationibus clericorum id observandum esse decrevimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate. Über den sich hieran anschliessenden Passus des can. 4 cit. vgl. Hefele II S. 644 und Loening S. 159 f., dem man darin beistimmen muss, dass der hier von der Kirche erhobene Anspruch von den Königen nicht anerkannt worden ist.

[2]) Das Konzil hat wohl den can. 4 nicht desshalb aufgesetzt, weil es eine ausdrückliche Anerkennung des staatlichen Anspruchs für notwendig oder angemessen hielt, sondern weil es hieran den Versuch knüpfen wollte, Chlodovech zu gewissen Modifikationen des generellen Grundsatzes (vgl. die vorige Anmerkung) zu bestimmen.

[3]) Brief des Remigius an die Bischöfe Heraclius, Leo und Theodosius (Mansi VIII, 608): Ergo Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonio. Des Testimoniums, welches von der weltlichen Macht demjenigen ausgestellt wurde, welcher den Eintritt in den geistlichen Stand nachsuchte (aditum quaerere . . . qualiter clericus esse possit, Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713), finden wir noch erwähnt in Conc. Aurel. I. can. 8 (Mansi VIII, 353): Si servus . . fuerit ordinatus, weil der Bischof eum servum esse nescierit, so sollen diejenigen, qui testimonium perhibent, aut eum supplicaverint ordinari, dem Herrn des geweihten Sklaven dessen doppelten Wert erstatten. Vgl. ferner Mabillon II, 89 (unten S. 33 Anm. 2): adeptis epistolis.

[4]) Ein ferneres Beispiel ist vielleicht Greg. Hist. V, 5 S. 196: (Mondericus) a rege indultus ac tonsoratus.

Digitized by Google

der Heiligen die Notwendigkeit staatlicher Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand bisweilen hervorgehoben[1]); nicht beweiskräftig erscheinen allerdings diejenigen Berichte, in welchen es ein Hofbeamter ist, welcher geistlich werden will[2]); denn in derartigen Fällen war es weniger der Eintritt in den Klerus, als der Austritt aus dem königlichen Dienste[3]), wozu man des Fürsten Erlaubnis bedurfte.[4])

Im VII. Jahrhundert, vielleicht aber auch schon vorher, wurde der besprochene Grundsatz mit den Steuerverhältnissen insofern in Verbindung gebracht, als den Kopfsteuerpflichtigen — ebenso wie den Unfreien, deren Eintritt in den Klerus die Kirche untersagte[5]) — und zwar aus Gründen der Finanzpolitik, in der Regel diese Erlaubnis nicht gewährt zu sein scheint.[6])

---

[1]) Vita Sulpitii I. c. 7, (Mabillon II., S. 159), bei Loening S. 169 Anm. 1 nicht mit richtiger Angabe von Seiten- und Kapitelzahl zitiert.

[2]) Vita Austregisili ep. Bitur. c. 4 (Mabillon II., S. 89), Vita Geremari abb. Grandiv. c. 4 (eod. II., S. 490), Vita Hermenlandi abb. Austrensis c. 5 (eod. III, 1, S. 367), Vita Agilis abb. Resbac. c. 18 (eod. II., S. 309), Vita Wandregiseli abb. Fontan. c. 7 (Arndt, kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit, Hannover 1874, S. 33), Vita Ermenfredi abb. Cusant. c. 9 und 10 (Bollandus, acta sanctorum, Parisius et Romae 1852 ff. 25 Sept. VII., S. 108).

[3]) Vgl. insbes. Vita Filiberti abb. Genetecensis c. 1 (Mabillon II., S. 784): obtentu regii muneris laicali administratione cessante und Vita Wandregisili l. c. (pro eo quod (rex) ipsum hominem dei in juventute in suo ministerio habuisset) sowie Vita Hermenlandi l. c.: licentia quatenus relicta palatii militia se . . . Christo militurus traderet.

[4]) In Greg. de Virt. Mart. III, 15 S. 636 und Vita S. Geremari abb. Flaviac. primi c. 10, 12 (bei Mabillon II., S. 457 f., Loening a. a. O.) spielen vermögensrechtliche Motive mit. Vgl. unten § 11.

[5]) Über diesen Fall des defectus libertatis vgl. z. B. Hinschius I., S. 32. Personen, die trotz ihrer Unfreiheit nach vorangegangener Freilassung geistlich werden, begegnen Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713 und Virt. S. Mart. II, 4 S. 611 (Qui, tunsorato capite, accepta libertate, beati domni usibus nunc deservit).

[6]) Marc. form. I., 19 (Zeumer S. 55, 56): si eis qui se ad onus clericale transferre deliberant, licentiam non negamus, retributorem dominum exinde habere confidemus . . . Igitur illi ad nostram veniens presenciam petiit serenitati nostrae, ut ei licentiam tribuere deberemus, qualiter comam capitis sui ad onus clericati deponere deberit . . ; Precipientes ergo jobemus, ut, se memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poletico publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis tonsorari. Conc. Remens. can. 6 bei Flodoard II, 12 S. 452, Mansi X, 595: Hi . . quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant.

Digitized by Google

An den Austritt aus dem Klerus Bedingungen zu knüpfen, sah sich der Staat um so weniger veranlasst, als der Austretende die Privilegien des geistlichen Standes verlor und dem Staate hieraus ein entschiedener Vorteil erwuchs.

Die staatliche Stellung der Kleriker beruhte auf derselben Grundlage, welche für das Verhältnis zwischen den weltlichen Unterthanen und den Merovingerfürsten maassgebend war, nämlich auf dem „Fidelitätseide" und den aus diesem entspringenden Treuebeziehungen zwischen Unterthanen und Herrscher, der Treupflicht von Seiten des Volkes sowie dem Korrelate der letzteren, der Schutzpflicht des Herrschers.[1]) Diesen Treueid, welchen sich die Könige bei dem an die Thronbesteigung sich anschliessenden Umritte durch das Reich[2]) oder im Falle der Einverleibung eines neuen Distriktes bei der Eroberung schwören liessen[3]), mussten gleich den übrigen freien Unterthanen auch die Kleriker[4]) leisten.

Der Fidelitätseid war, wie heute unbestritten angenommen wird, die Basis des „Unterthanenverbandes"[5]), die Basis der Bann- und Hoheitsrechte der Merovingerfürsten. Als solche kommen in Betracht der Gerichtsbann, der Heerbann und der Finanz-

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen Waitz II. 1, S. 205 ff., 214, P. v. Roth (Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850) S. 108 ff.

[2]) Greg. Hist. IV, 14, 16 S. 151, 154, VII, 10 S. 296. In IV, 16 besagen die Worte des Chramn: ‚omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate . . . cupio retenere' übrigens nicht (Waitz II. 1, S. 205), dass das Land dem Könige, vielmehr, dass der König dem Lande „verpflichtet war".

[3]) Vgl. Greg. Hist. IX, 30 S. 384, VII, 7 S. 295, IX, 20 S. 377 einerseits und eod. VI, 42 S. 281, VII, 12 S. 297, IV, 30, 42, 45 S. 165, 176, 180, VI, 12, 31 S. 257, 270, VII, 13, 24 S. 297, 306, IX, 31 S. 385, X, 3 S. 411 andererseits.

[4]) und zwar nicht nur die hohe, sondern ebenso auch die niedere Geistlichkeit, betreffs deren sich dieses nicht, wie Loening S. 311 annimmt, lediglich vermuten, sondern durch direkten Quellenbeweis feststellen lässt. Vgl. Greg. Hist. X, 9 S. 417: Der britannische Graf Waroch gelobt Unterwerfung (promittens, se numquam contra utilitatem Gunthchramni regis esse venturum). Quo recedente et Regalis episcopus cum clericis et paginsibus urbis suae similia sacramenta dedit. Infidelität d. h. Verletzung der durch den Treueid übernommenen Gehorsamspflicht wird vorgeworfen: Bischof Marovech von Poitiers (Greg. Hist. VII, 24 S. 306) und Palladius von Saintes (eod. VIII, 2 S. 327); cf. eod. VII, 33 S. 313, Miracula S. Martialis c. 14 (Bolland. acta 30. Juni V., 562).

[5]) v. Roth, Benef. S. 105 ff., Waitz II. 1, S. 108 Anm. 3.

Digitized by Google

bann; es fragt sich und soll in den folgenden Abschnitten untersucht werden, ob für die Geistlichkeit hinsichtlich dieser Bannrechte die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, wie für die weltlichen Unterthanen der Merovinger.

Staatliche oder kirchliche Vorschriften, welche eine ganz allgemeine Regelung des Verhältnisses der Kleriker zur weltlichen Macht geboten hätten, sind uns nicht überliefert und werden schwerlich bestanden haben.

Nicht hierher gehört es nämlich, wenn einzelne Konzilien [1]) bald dem Klerus generell, bald den höheren Würdenträgern im Besonderen die Beteiligung an den ‚actiones publicae' (‚actus saeculi') verbieten, bezw. den königlichen Organen, welche die Kleriker hierzu heranziehen würden, kirchliche Strafen androhen. Denn der Zusammenhang, in welchem diese Vorschriften erscheinen, erlaubt uns weder, dieselben auf die oben angedeuteten, aus den Bannrechten des Königs fliessenden allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten insgesammt, noch auf eine oder die andere derselben im speciellen [2]) zu beziehen; konform mit dem Sprachgebrauche der übrigen Quellen [3]) werden wir vielmehr ‚actio' als „Amt" und die erwähnten Konzilbestimmungen als das Verbot zur Bekleidung weltlicher Ämter auffassen müssen, ein Verbot, das wohl staatliche Anerkennung gefunden hat: denn uns ist für die Merovingerzeit keine Notiz darüber erhalten, dass

---

[1]) Conc. Aurel. IV. (vom Jahre 541) can. 13 (Mansi IX, 115): Si quis judicum clericos de quolibet corpore venientes atque altario mancipatos, vel quorum nomina in matricula ecclesiae teneantur inscripta, publicis actionibus applicare praesumpserint, si a sacerdote commonitus emendare noluerit cognoscat se pacem ecclesiae non habere. — Conc. Matisc. I. (v. J. 581) can. 11 (Mansi IX, 933): Episcopi, presbyteri vel universi honoratiores clerici, cum sublimi dignitatis apice sublimantur, actionibus omnino renuntient saeculi. — Conc. Remense (um 625) can. 6 (Mansi X, 594, Flod. II, 5 S. 452): Ut siquis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit aut pro (cujuslibet?) quibuslibet causis absque conscientia et permissu episcopi distringere aut contumeliis vel injuriis afficere praesumpserit, communione privetur. Es ist wohl irrig, wenn Waitz II. 2, S. 161 hier und in Conc. Aurel. IV. c. 13 cit. ‚publicis actionibus' als Ablativ auffasst.

[2]) Über Loenings Auffassung von Conc. Aurel. IV. can. 13 cit. s. unten S. 37 Anm. 3. Vgl. Hefele II., S. 759.

[3]) Marc. form. I, 8 (Zeumer S. 47 f.: tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus . . . ad agendem regendumque commissemus . . . . et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos . . .

Digitized by Google

ein Kleriker jemals zugleich Staatsbeamter gewesen wäre [1]); im Gegenteil sehen wir diejenigen Männer, welche in den geistlichen Stand einzutreten gedenken, um den Abschied aus dem königlichen Dienste einkommen [2]) und erfahren von einem Diakon, welcher Steuererheber wurde, ausdrücklich, dass er zugleich aus dem Klerus ausschied.[3])

§ 6.
Der Gerichtsbann.

Was zunächst den Gerichtsbann und die Justizhoheit der Merovinger betrifft, so äussern sich dieselben für die Volksangehörigen in einer aktiven und in einer passiven Richtung, indem einmal die Unterthanen an den Gerichtssitzungen teilnehmen und sodann indem sie der Jurisdiktion des Königs und seiner Beamten unterworfen sind, welche ihre Rechtssprechung vom Könige ableiten.

Hinsichtlich des ersten Punktes, der sog. Dingpflicht [4]), bieten uns die Quellen deutliche Beweise, dass sich die Geistlichkeit der Teilnahme an den Gerichtsversammlungen nicht entzogen hat [5]): es that der geistlichen Würde keinen Abbruch, in denselben zugegen zu sein: brachte doch die Bekleidung des bischöflichen Amtes die Verpflichtung mit sich, die Gemeinde-

---

aerariis inferatur): Chloth. II. edict. can. 10 (Boretius S. 22) und Conc. Paris. V. can. 15 (Mansi X, 542), wo den Juden untersagt wird, actionis publicas super Christianus agere, qualemcumque militiam aut actionem publicam super Christianos aut petere a principe aut agere; sodann Greg. Hist. IV, 39, 42 S. 172, 175, V, 47 S. 239, wo ‚actio' das „Grafenamt" bezeichnet, während eod. VIII, 18 S. 337 und Virt. S. Jul. c. 16 S. 571 im Besondern des Grafen richterliche Thätigkeit gemeint ist.

[1]) Vgl. die ausführliche Untersuchung bei Loening S. 260 ff.

[2]) Beispiele sind oben S. 33 Anm. 2 und 3 gegeben.

[3]) Greg. Virt. S. Jul. c. 17 S. 571: fuit etiam quidam diaconus, qui, relictam ecclesiam, fisco se publice (nach einer andern Handschrift: publico) junxit.

[4]) Vgl. über dieselbe Waitz II. 2, S. 142, Sohm (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I., Weimar 1871) S. 333 ff.

[5]) Beispiele der Thätigkeit von Klerikern (Bischöfen) im Grafengericht sind Greg. Hist. VII, 47 S. 323, V, 48 S. 239, VIII, 39 S. 352 (unten S. 37 Anm. 2), im Königsgericht eod. VIII, 2 S. 327, cf. VIII, 30 S. 344 (unten § 9.); Herzöge (Patrizier) treten stets als Einzelrichter auf.

Digitized by Google

glieder und insbesondere die Freigelassenen der Kirche, die Armen, die Wittwen und Waisen gegenüber den irdischen Machthabern in Schutz zu nehmen[1]); allerdings verlangte die Kirche, dies solle nicht dahin ausarten, dass ein Kleriker „täglich mit den Richtern Streitsachen verhandele“[2]) und zugegen sei bei Folterungen und Hinrichtungen, ja überhaupt bei Kriminalverhandlungen, deren Ausgang Verhängung der Todesstrafe sein könne.[3])

Ob der Justizbann auch in seiner passiven Richtung auf die Geistlichkeit Anwendung gefunden hat, d. h. ob dieselben der Rechtsprechung durch die richterlichen Organe des Staates unterlagen, oder ob und unter welchen Bedingungen dem Klerus eine interne Justiz zu Gebote stand, ist lebhaft bestritten.

Das zur Entscheidung dieser Kontroverse maassgebende Quellenmaterial ist indessen so umfangreich und enthält im Einzelnen so viele, teils anscheinende, teils wirkliche Widersprüche, dass es unmöglich ist, im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eine selbstständige Untersuchung der Frage nach dem Gerichtsstand der Geistlichen zur Merovingerzeit zu geben; daher müssen wir uns damit begnügen, die verschiedenen Theorien zu skizziren, welche die neuere Litteratur aufgestellt hat.

Zunächst sind Civil- und Kriminalsachen zu trennen.

---

[1]) Greg. Hist. V, 42 S. 233, IV, 35 S. 170, Sohm, Gerichtsbarkeit S. 211; vgl. unten S. 43 zu Anm. 6 und 7.

[2]) Gregor von Tours spricht Hist. VIII, 39 S. 352 seine Entrüstung über Bischof Badegysil von Mans aus, welcher cotidiae ... cum judicibus causas discutere, milicias (vgl. zu diesem Ausdruck Conc. Paris. V. can. 15 oben S. 35 Anm. 3 und Greg. Hist. X, 19 S. 433) saeculares exercere, saevire in alios, alios caedibus agere non cessabat.

[3]) Conc. Matisc. II. can. 19 (Mansi IX, 956) und Synode von Auxerre (sog. Conc. Autosiodorense) can. 34 (Mansi IX, 915). — Gegen Loening S. 315 Anm. 2 wird man annehmen müssen, dass in Conc. Aurel. IV. can. 13 (oben S. 35 Anm. 3) nicht von der Teilnahme an der Gerichtsversammlung gesprochen wird, denn dass auch die ‚matricularii‘ (vgl. über diesen Begriff unten S. 44 zu Anm. 2 ff.) zu den Gerichtssitzungen herangezogen wurden, ist kaum wahrscheinlich (cf. Greg. Hist. V, 48 S. 239 unten S. 46 Anm. 1), wogegen sie z. B. zu Diensten eines Büttels oder Steuereintreibens brauchbar erfunden werden konnten. — Den Gegensatz zu den „staatlichen“ Ämtern bildet dann in can. 13 l. c. das mehr privatrechtliche „Amt“ eines Vormundes. — Ob und in wie weit die erwähnten canones praktische Geltung erhielten, lässt sich nicht beurteilen, da es an jedem Quellenmaterial für die Entscheidung dieser Frage fehlt.

Digitized by Google

Für Civilsachen ging Dove's inzwischen von ihm selbst aufgegebene[1]) Ansicht dahin, dass bei Streitigkeiten von Klerikern unter einander ein rein geistliches, bei Streitigkeiten zwischen einem Kleriker und einem Laien dagegen ein gemischtes Gericht zu entscheiden hatte.[2]) Dem gegenüber nehmen Sohm[3]) und Loening[4]) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschliesslich der Testaments-[5]) und Ehesachen[6]) rein weltliche Gerichtsbarkeit an. — Nissl giebt dies nur für „Rechtssachen de possessione" d. h. für „Streit um die Gewere"[7]) und für „Rechtssachen de liberate" d. h. für „Fragen des Personen- und Familienrechts", für „Statusfragen"[8]), zu[9]), während er in „Rechtssachen de persona" d. h. bei „Streit um Sühne in Geld oder Geldeswert für nicht kriminelle persönliche Verschuldung"[10]) seit dem Edikte Chlothars II. des Jahres 614 Exemtion der Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsgewalt behauptet[11]), indem er an Stelle des Volksgerichts ein bischöfliches Gericht treten lässt[12]), immerhin aber dem Königsgericht die zweitinstanzliche und auch in erster Instanz eine mit dem Bischofsgericht konkurrierende Kompetenz einräumt.[13])

In Kriminalsachen hatte Dove[14]) gleichfalls ein gemischtes Gericht angenommen. Sohm behauptet, dass bis zum Edikte Clothars II. von 614 nur die Bischöfe[15]), nachher aber auch die übrige Geistlichkeit[16]) von weltlicher Strafe und weltlicher Gerichtsbarkeit frei und der Staat nur zum „ersten

---

[1]) Richter-Dove, 8. Aufl., S. 74 ff.

[2]) Dove (De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Diss. inaug., Berolini 1855) S. 31 ff.

[3]) Sohm, geistliche Gerichtsbarkeit S. 209, 217.

[4]) Loening S. 507 ff.

[5]) Sohm a. a. O. S. 197, cf. Richter-Dove S. 745.

[6]) Sohm S. 246, cf. Richter-Dove S. 744.

[7]) Nissl (Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886) S. 157; an Nissl schliesst sich, und zwar durchweg, Schroeder I. S. 179 an.

[8]) Nissl a. a. O. S. 181, 182.

[9]) Nissl S. 158 ff., 177 ff.

[10]) Nissl S. 195.

[11]) Nissl S. 204.

[12]) Nissl S. 213.

[13]) Nissl S. 214 ff., 218, 233.

[14]) Dove a. a. O. S. 40 ff.; vgl. jetzt Richter-Dove S. 769 ff.

[15]) Sohm a. a. O. S. 248, 260, 270.

[16]) Sohm S. 262.

Digitized by Google

Angriffe" und zum „Strafantrage" befugt[1]) gewesen sei. — Loening[2]) dagegen lehrt unbedingte Unterwerfung des Klerus unter die Organe der staatlichen Kriminalgerichtsbarkeit. — Nissl behauptet hinsichtlich des Episkopates weltliche Gerichtsbarkeit für das „Vor- und Schlussverfahren"[3]), geistliche Gerichtsbarkeit für das „Hauptverfahren"[4]), hinsichtlich der übrigen Geistlichkeit dagegen bis zum Jahre 614 weltliche Strafgewalt[5]), von dieser Zeit an jedoch Gleichstellung wenigstens der Priester und Diakonen mit dem Episkopate.[6])

So sehr diese Auffassungen der Forscher unter einander differieren, so lässt ihre Gegenüberstellung dennoch erkennen, dass die passive Seite des königlichen Gerichtsbannes im Allgemeinen selbst dem Klerus gegenüber zur Anwendung gekommen ist, und dass die etwaige interne Rechtsprechung der Kirche im Vergleiche mit der Justizhoheit der Merovinger nicht grosse Bedeutung gehabt hat.

§ 7.

Der Heerbann.[7])

Wenden wir uns nun zu der sehr bestrittenen Frage, ob die Geistlichkeit dem Heerbanne der Merovinger unterlag, d. h. ob sie, gleich den anderen Unterthanen, bei Bannstrafe[8]) verpflichtet war, wenn des Königs Aufgebot erging, an den von ihm in Scene gesetzten Feldzügen teilzunehmen.

Für die Annahme, dass die Kleriker vom Kriegsdienst frei waren, spricht zunächst, dass das I. Concil von Maçon vom Jahre 581 in seinem 5. Kanon den Klerikern unter Androhung

---

[1]) Sohm S. 252 f.
[2]) Loening a. a. O. 516 ff.
[3]) Nissl S. 48 ff., 79 ff., 91.
[4]) Nissl S. 63 ff., 92.
[5]) Nissl S. 104 ff.
[6]) Nissl S. 125 ff.

[7]) Freiheit des Klerus vom Heerbanne behaupten: Guizot I., S. 448, Plank S. 158, Loening S. 312, Arnold II., S. 108, Gustav Richter S. 141, Schroeder I., S. 148; dagegen Dahn S. 204, Zorn S. 59, Rettberg II., S. 633, wohl auch v. Giesebrecht I., S. 263 Anm. 5, v. Roth S. 185; unklar ist, wofür sich Waitz II. 2, S. 209 Anm. 2 entscheidet.

[8]) Vgl. Pertz, dipl. 68 S. 61, dipl. 95 S. 86, de Lezardière (théorie des lois politiques de la monarchie française, Paris 1854) I., S. 113, 511.

Digitized by Google

kirchlicher Disciplinarstrafe untersagt, weltliche Gewänder, weltliches Schuhwerk oder einen Kriegsmantel anzulegen und Waffen zu tragen.[1])

Ein von dem Konzile erlassenes Verbot der Waffentragung und Anlegung des Kriegsmantels und das hiermit gleichbedeutende Verbot der Beteiligung von Klerikern an Feldzügen würde an sich zwar ebenso erklärlich sein, wenn die staatliche Macht principiell die Kleriker zum Kriegsdienste heranzog, als wenn dieselben principiell vom Kriegsdienste eximiert waren; im ersteren Falle aber müsste sich naturgemäss die Strafandrohung gegen die königlichen Beamten richten[2]), welche dem Anspruche der Kirche auf Militairfreiheit ihrer Angehörigen entgegenhandelten; im zweiten Falle müsste sich — und so thut es can. 5 cit. — die Strafandrohung gegen diejenigen Geistlichen richten, welche unerachtet ihrer grundsätzlichen Kriegsdienstfreiheit sich im einzelnenen Falle freiwillig dem Heere angeschlossen hätten. — Eine Opposition der Kirche gegen eine principielle Kriegspflicht des Klerus[3]) und ein Versuch ihrer Beseitigung kann im vorliegenden Konzilsschlusse nicht erblickt werden, denn die Erhebung dieses Beschlusses zum Staatsgesetz durch königliche Bestätigung[4]) hätte die beabsichtigte Wirkung verfehlt: Die Strafe würde nämlich im Falle der Übertretung der nunmehr geschaffenen Rechtsnorm nicht sowohl die der letzteren entgegenhandelnden Staatsbeamten getroffen haben, wie diejenigen Geistlichen, welche unfreiwillig und nur auf Grund des Zwanges der königlichen Exekutivorgane ins Feld gezogen wären.

Bischöfe begegnen uns nach den Quellenberichten selten in der Armee.[5]) Gregor von Tours vermerkt es höchst missliebig,

[1]) Conc. Matisc. I. can. 5 (Mansi IX, 933): Ut nullus clericus sagum aut vestimenta vel calceamenta saecularia induere praesumeret. Quod si post hanc definitionem clericus vel indecenti veste aut cum armis inventus fuerit, a seniore ita coerceatur, ut triginta dierum inclusione detentus aqua tantum et modico pane diebus singulis sustentetur.

[2]) Kirchliche Strafen gegen königliche Beamte werden festgesetzt z. B. Conc. Aurel. III. can. 31 (oben S. 5 Anm. 2), Conc. Aurel. IV. can. 13 (oben S. 35 Anm. 1), Conc. Rem. can. 6 (ebenda), Conc. Paris. IV. can. 4 (Mansi X, 540).

[3]) So Zorn S. 59 Anm. 8.

[4]) Vgl. oben S. 22 ff.

[5]) Ausser den Beispielen unten S. 41 Anm. 1—3 vgl. Greg. Hist. VI, 31 S. 312, sowie die von Loening S. 312 Anm. 3 aufgeführten Fälle. Vgl. Waitz III S. 21, 34.

Digitized by Google

wenn zwei seiner Amtsbrüder, Salonius von Embrun und Sagittavius von Gap „nicht mit dem himmlischen Kreuze, sondern mit Helm und Panzer gerüstet“ in den Kämpfen des Patrizius Mummolus gegen die Langobarden mitwirken.[1]) Aber weder der Umstand, dass sich Bischöfe regelmässig von kriegerischen Unternehmungen ferngehalten haben, noch der Umstand, dass solches, wenn es nicht geschah, als unvereinbar mit der Wahrung der geistlichen Würde dargestellt wird, beweist, wie oft angenommen wird, für eine grundsätzliche Befreiung des Klerus vom Heerbanne. Denn einmal würde eine verschiedenartige Behandlung der hohen und der niederen Geistlichkeit bei Handhabung des Heerbannes nichts Auffallendes enthalten, sodann aber ergiebt eine Äusserung des Bischof Gregor von Tours über die Beteiligung von Geistlichen an Feldzügen nur einen hierin liegenden Verstoss gegen die kirchliche Auffassung der Frage. Dass aber der gesammte Klerus vom Heerbanne eximiert gewesen war und dass auch der Staat nicht den Anspruch erhoben hat, die Geistlichkeit zum Kriegsdienst heranzuziehen, ergiebt sich, wenn König Clothar II., um sich von einem Geistlichen, der des Königs besondere Gunst genoss, auf einem Heereszuge begleiten zu lassen, die specielle Erlaubnis von dessen Bischof einholt[2]), und wenn Gregor an anderer Stelle es für unpassend erklärt, dass Salonius und Sagittarius in dem erwähnten Langobardenkriege „wie Laien“ die Feinde mit eigener Hand tödteten[3]),

[1]) Greg. Hist IV, 42 S. 176: Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius .. episcopi qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saecularia armati multos manibus propriis .. interfecisse referuntur. Mit Recht hat Loening S. 312 Anm. 2 hervorgehoben, dass es ein Irrtum ist, wenn v. Roth (Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863) S. 317 die Absetzung der beiden Bischöfe auf dem Konzil von Châlons vom Jahre 579 (Greg. Hist. V, 27 S. 222) aus den erwähnten Vorgängen erklärt, ein Irrtum, der neuerdings sich auch bei Hinschius I., S. 26 zu Anm. 6 findet.

[2]) Vita S. Sulpitii episc. Bitur. cap. 9 bei Mabillon II., S. 159 und Bollandi acta 17. Januar II., 171: Cum a fidelibus Chlothario principi fuisset suasum, illico ab (Austregisilo) episcopo (Bituricae urbis) poscit, ut pro salute sua ac exercitus sui licentia daretur, ut vir beatus in suis castris abbatis officio potiretur. Für die spätere Zeit vgl. Conc. Germ. v. J. 742 oder 743 can. 2 (Boretius S. 25.)

[3]) Greg. Hist. V, 20 S. 218: In proeliis illis, sicut jam supra meminimus, quae Mummolus cum Langobardis gessit, tamquam unus ex laicis accincti arma, plurimos propriis manibus interfecerunt. Sagittarius ist später (cfr. Greg. Hist. VII, 28, 34, 37 S. 308, 314, 317) eifriger Parteigänger des Prätendenten Gundevald und wird mit diesem zusammen von Guntchramns Heer zu Comminges eingeschlossen.

Digitized by Google

eine Äusserung, die kaum einen Zweifel daran gestattet, dass nur Laien heerespflichtig waren und dass das gesammte Kirchenpersonal, soweit es eben dem eigentlichen Klerus angehörte, vom Kriegsdienste frei gewesen ist.

Bestätigt wird dies durch die Berichte Gregors von Tours in Hist. V, 26 und VII, 42, welche zugleich ergeben, dass das Privileg der eigentlichen Geistlichkeit auch auf eine andere Klasse von Personen Ausdehnung fand, die zwar zum Laienelement gehörte, aber in engster Verbindung mit den kirchlichen Instituten stand.

In Greg. Hist. V, 26 [1]) erfahren wir, dass nach einem Feldzuge gegen die Britannen die ‚pauperes et juniores' der Kirche des h. Martinus zu Tours — oder vielleicht auch einer Kirche zu Vannes [2]) — vom König Chilperich mit der Bannstrafe belegt seien, weil sie an besagtem Feldzuge nicht teilgenommen hätten; eod. VII, 42 erfahren wir, dass die ‚homines in domo beati Martini' zu Bourges aus ähnlichem Grunde dieselbe Strafe erleiden sollten. In beiden Fällen sieht der Schriftsteller darin eine Anmassung und Gewaltthätigkeit der königlichen Vollziehungsbeamten: dies würde an sich, da Gregor Partei, nicht beweisend sein, der Schriftsteller kennzeichnet indess die Heranziehung der genannten Personen zum Heerbanne zugleich als gegen die ‚consuetudo' verstossend.[3])

‚Consuetudo' deutet aber gemäss dem Sprachgebrauche Gregors, der hier allein in Betracht kommen kann, keineswegs

---

[1]) Greg. Hist. V, 26 S. 221: Post haec Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae bannos jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Non erat enim consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem.

[2]) Es ist irrelevant, ob man die unklare Ausdrucksweise des Schriftstellers zu Gunsten Loenings (S. 722 Anm. 1) deutet, welcher an Vannes denkt, oder zu Gunsten von v. Roth (Benefizialwesen S. 183) v. Giesebrecht (I., S. 263), Waitz (II. 2, S. 211 Anm. 3), Gustav Richter (S. 141) und Dahn (S. 204), welche sich für Tours entscheiden.

[3]) Gregor sagt zwar in Hist. V, 26 cit., dass die ‚pauperes et juniores' der Kirche keinerlei publica functio zu leisten hätten, dies widerspricht aber nicht der in der folgenden Anmerkung gegebenen Deutung von ‚consuetudo' = Rechtsvorschrift, Gesetzesrecht, denn den sonstigen staatsbürgerlichen functiones des Klerus, der Dingpflicht und Grundsteuerpflicht, werden die ungebildeten und nicht grundangesessenen pauperes et juniores der Kirche — die Richtigkeit der unten gegebenen Interpretation vorausgesetzt — ohnehin nicht unterlegen sein. Vgl. oben S. 37 Anm. 3 und unten S. 47 ff.

Digitized by Google

auf ein besonderes Privileg der Kirchen von Tours (Vannes) und Bourges hin, sondern auf eine allgemeine — gesetzlich sanktionirte — Rechtsvorschrift.[1])

Nun ist es indess sehr bestritten und bedarf der Untersuchung, wer unter den ‚pauperes et juniores ecclesiae' und unter den ‚homines in domo sancti Martini' zu verstehen sei.

Was zunächst die ‚pauperes ecclesiae' betrifft, so halten Sohm[2]) und im Anschluss an ihn Waitz[3]) dieselben für die Inhaber abhängigen Kirchengutes; Sohm beruft sich hierfür auf „Greg. Tur. V, 43[4]): Fuit enim (Maurilius von Cahors) et in judiciis justus ac defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum."

Nun bieten aber die zitierten Worte Gregors durchaus keinen Anhalt, in den ‚pauperes ecclesiae' „Hintersassen" zu sehen: Einmal war der Bischof nicht allein zum Schutze der „Hintersassen" verpflichtet, sondern er hatte, wie Sohm[5]) selber ausführt[6]) „im öffentlichen Gericht die defensio der (d. h. aller) Armen, der Wittwen und Waisen, der Freigelassenen" seiner Gemeinde.[7]) Sodann aber wird vom Bischof Maurilius von Cahors nicht einfach erzählt, er hätte die ‚pauperes' seiner Diözese vor Gewaltthätigkeiten schlimmer Richter geschützt, vielmehr fügt Gregor in unmittelbarem Anschlusse hinzu, der Bischof habe ihnen diesen Schutz gewährt „nach den Worten Hiobs" (juxta illud Job): Conservari egenum de manu potentis ef inopi, cui non erat adjutor, auxiliatus sum, ein Beweis, dass Gregor nicht an „Hintersassen", sondern — konform seinem sonstigen Sprachgebrauche — an mittellose, bedürftige Personen im Allgemeinen

[1]) Vgl. Greg. Hist. IX, 30 (unten S. 50 Anm. 1): leges consuetudinesque novas infligere gegen die Annahme von Dahn a. a. O. Waitz a. a. O. ?), v. Roth S. 185 und Loening S. 722 Anm. 1.

[2]) Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit, S. 222; so auch bereits Rettberg II S. 636.

[3]) Waitz II., 2, S. 210, 211, dessen im Texte angegebene Behauptung eines der wenigen Argumente für die von ihm verfochtene Basierung der Kriegspflicht auf Grundeigentum bezw. Grundbesitz bilden soll; mit dem Nachweis, dass die ‚pauperes ecclesiae' in Greg. Tur. V, 26 nicht „Hintersassen" gewesen, würde zugleich dieses Argument der Waitz'schen Lehre (gegen dieselbe vgl. neuerdings Schroeder I., S. 148) widerlegt sein.

[4]) Bei Arndt V, 42 S. 233.

[5]) Sohm a. a. O. S. 221.

[6]) Vgl. Greg. Hist. IV, 35 S. 170.

[7]) cf. Conc. Aurel. I. can. 16 (Mansi VIII, 354).

Digitized by Google

gedacht hat. — Man wird also nicht Greg. V, 42 zur Deutung von Greg. V, 26 heranziehen dürfen, man wird vielmehr — schon v. Roth[1]) macht auf diese Parallele aufmerksam — in Greg. Hist. VII, 29 die richtige Erklärung finden. Hier unterscheidet der Schriftsteller[2]) zwischen ‚matricularii' und ‚reliqui pauperes' d. h.[3]) zwischen den Angehörigen der mit einem „Privilegium des Bettelns an den Kirchenthüren versehenen Genossenschaft", deren „Mitglieder in ein Verzeichnis (matricula) eingetragen" sind, und den „andern Almosenempfängern", welche „ohne eine solche feste Ordnung" lebten.[4])

Man muss mit Greg. Hist. V, 26 die schon erwähnte Notiz eod. VII, 42[5]) zusammenhalten. Daselbst darf aber unter den ‚homines in domo beati Martini' nicht, wie es verschiedent-

[1]) v. Roth S. 184.

[2]) und ebenso nicht nur (Loening S. 244 Anm. 2) Vita Arnulfi c. 14 (Mabillon II., S. 143), sondern auch Conc. Autosiod. can. 3 (Mansi IX, 912): quicumque votum habuerit, in ecclesia vigilet et matriculae ipsum votum aut pauperibus reddat. Als „Verzeichnis der Kleriker" fasst Hefele III S. 39 die hier erwähnte matricula auf.

[3]) nach der durchaus quellengemässen Ansicht von Ruinart (bei Bouquet S. 304 Anm. d), v. Roth S. 184 Anm. 66, v. Giesebrecht II. S. 34 Anm. 1, Dahn S. 323 Anm. 5, Loening S. 242 ff. und Fehr S. 405 ff., der jedoch Conc. Aurel. IV. can 13 (oben S. 35 Anm. 1) übersehen hat, wenn er S. 408 auf Conc. Autosiod. can. 3 (vorige Anmerkung) als einzigen Beschluss einer Episkopalversammlung verweist, in welchem ‚matricula' im obigen Sinne begegne. — Mit Unrecht wohl bezieht Loening S. 338 Anm. 3 den can. 13. des Conc. Aurel. IV. auf das Verzeichnis, in welches „die an einer jeden Kirche angestellten Geistlichen" eingetragen gewesen wären. Das vel bringt die in die Liste Eingetragenen zu den vorher erwähnten clerici in Gegensatz und wäre, wenn man annimmt, dass „alle Geistlichen . . in die Matrikel eingetragen waren" die Erwähnung dieser Eintragung und dieser Matrikel in can. 13 cit. von höchst auffallender Überflüssigkeit.

[4]) ‚pauperes ecclesiae' begegnen noch in den decerpta quatuor capitula concilii Arvernensis bei Mansi VIII, 865.

[5]) Greg. Hist. VII, 42 S. 321: Post haec edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur. Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati Martini, quae in hoc termino sita est, hujusmodi homines spoliare deberent. Sed agens domus illius resistere fortiter coepit, dicens: ‚Sancti Martini homines hii sunt. Nihil eis quicquam inferatis injuriae, quia non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire.' At illi dixerunt: ‚Nihil nobis et Martino tuo quem semper in causis inaniter proferis. Sed et tu et ipsi praecia dissolveritis, pro eo quod regis imperium neglexistis.' Et haec dicens ingressus est atrium domus.

Digitized by Google

lich [1]) geschehen ist, das „Personal der Hausgüter des hl. Martinus, welche im Gebiete von Bourges lagen“ [2]) verstanden werden. Denn wennschon das Wort ‚dominus‘ bei Gregor auch in der Bedeutung „Landgut“ [3]) begegnet, so verbietet VII, 42 selber an Hausgüter zu denken. Erstens steht das Wort ‚domus‘ im ganzen Kapitel im numerus singularis, es ist also nur von einer domus die Rede; sodann hat diese domus, wie mehrfach betont wird, ein ‚atrium‘, eine Vorhalle, kann also nur, wie das Wort ‚domus‘ bei Gregor in der Regel [4]), als Gebäude aufgefasst werden. — Sieht man dagegen mit v. Roth [5]) in dem erwähnten Gebäude das Armenhaus für Bourges, so erklären sich der Singular und das ‚atrium‘ von selbst. Waitz [6]) und Loening [7]), wohl auch Loebell [8]), erblicken nun aber auch in den Greg. Hist. V, 26 mit der Bannbusse bestraften ‚juniores ecclesiae‘ „Hintersassen“; jedoch nicht mit Recht: den natürlichen Gegensatz zu ‚junior‘ bildet ‚senior‘. Im später technischen Sinne des Patrons, Schutzherrn, dem man sich kommendierte und von dem man dafür Land empfing, findet sich ‚senior‘ weder bei Gregor noch überhaupt in den Quellen der Merovingerzeit. [9]) Es bezeichnet ‚senior‘ vielmehr neben der primären Bedeutung „der Ältere“ [10])

---

[1]) v. Giesebrecht II., S. 50, Dahn S. 339, Loening S. 244 Anm. 1, S. 728 Anm. 3; vgl. Rettberg II., S. 686; so wohl auch Waitz II., 2, S. 209 Anm. 2.

[2]) Dahn a. a. O.

[3]) Vorzugsweise, wenn von königlichen „Domänen“ gesprochen wird. Vgl. Greg. Hist. VI, 45 S. 284, 285, wo Chilperich de domibus fiscalibus Leute ausheben lässt und Fredegunde von den Erträgen de domibus (sibi) concessis spricht.

[4]) cf. z. B. Greg. Hist. VI, 9 S. 255, IX, 30 S. 384. IV, 36 S. 171 IX, 23 S. 380 (‚domus ecclesiae‘ = bischöfliche Wohnung).

[5]) v. Roth S. 183.

[6]) Waitz II., 2, S. 210, 211. Vgl. oben S. 43 Anm. 3.

[7]) Loening S. 244 Anm. 1, S. 728 Anm. 3.

[8]) Loebell S. 328 und 528.

[9]) Vgl. v. Roth S. 371 zu Anm. 18.

[10]) ‚Senior‘ und ‚junior‘ werden als der „Ältere“ und „Jüngere“ z. B. Greg. Hist. IX, 9 S. 364, V, 34 S. 226 gegenübergestellt. Auch eod. IV, 51 S. 176 ist ‚Childebertus senior‘ nicht, wie v. Giesebrecht I., S. 213 übersetzt, Childebert der „Herr“. Vgl. ausser Greg. Hist. VII, 15 S. 300 (Waitz II., 1, S. 188 Anm. 3) eod. V. 36 S. 228, VI, 9 S. 254, Vit. patr. VIII, 3 S. 698 und die Überschrift zu Greg. Hist. V, 1 S. 188 (‚de Childeberthi junioris regno‘).

Digitized by Google

den „Herrn", „Vorgesetzten"[1]), und so ist unter ‚junior' bei Gregor und in den übrigen Quellen des VI.—IX. Jahrhunderts entweder der „Jüngere"[2]) oder der „Unbedeutendere"[3]), der „Diener"[4]), nie jedoch der „Hintersasse" zu verstehen. Demgemäss darf man die in Greg. Hist. V, 26 erwähnten ‚juniores ecclesiae' nur entweder als die „jüngeren" Kleriker deuten, welche zugleich die „unbedeutenderen", d. h. niederen Stufen —

[1]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 30 S. 345: Unusquisque contra seniorem saeva intentione crassatur; VI, 24 S. 264: quae mihi a domnis nostris et senioribus imperata sunt; VIII, 44 S. 356 wird der „Führer" einer Gesandschaft, X, 2 S. 409 der Statthalter der Provinz Africa ‚senior' genannt. In der etwas modifizierten Bedeutung: „die Vornehmen" begegnet das Wort Greg. Hist. VII, 33 S. 318, VIII, 31 S. 347; eod. V, 48 S. 239 bezeichnet es die angesehenen Bürger der Stadt Tours, VIII, 21 S. 339 diejenigen von Rouen (cf. Virt. S. Juliani c. 29 S. 576), IV, 27 S. 163 des Königs nächste Umgebung; bisweilen werden die ‚seniores laici' und ‚seniores clerici' einander gegenübergestellt. Vgl. Greg. Hist. V, 48 S. 239 (si comes in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset), eod. VI, 11 S. 256 (seniores civium ad se dux una cum episcopo collegit), VI, 31 S. 271 (quidquid sacerdotes vel seniores populi judicarent), Glor. Conf. c. 58 S. 781 (convocato episcopo cum clericis ac civibus senioribus). — Andere Quellen, welche ‚senior' in obigen Sinne gebrauchen, sind form. Andec. 32 (Zeumer S. 15), Marc. form. I, 32, II, 1 (eod. S. 63, 73) cf. form. Bitur. 8, 19 (eod. S. 171, 179), form. Andec. 28 (eod. S. 13). — ‚Ecclesia senior' (Greg. Glor. Martyr. c. 22, 46 S. 501, 519, Glor. conf. c. 103 S. 813, form. Andec. c. 50) bezeichnet die „Hauptkirche". — Vgl. Conc. Matisc. I. can. 5 oben S. 40 Anm. 1.

[2]) s. oben S. 45 Anm. 10. In form. Bitur. 4 (Zeumer S. 170: Tu et juniores tui ... de heredibus nostris) wird ‚juniores' wohl die Nachkommenschaft, nicht die Dienerschaft bezeichnen.

[3]) Vgl. eine eigentümliche Redewendung Gregors in Hist. IX, 6 S. 361: Der Schriftsteller berichtet hier von einem Betrüger, der „sich für etwas Grosses ausgab und für einen Wunderthäter" und so denn auch behauptete: ‚juniorem („geringer") sibi beatum Martinum (der Heilige von Tours) esse.' Ähnlich Glor. Conf. c. 44 S. 775: dem hl. Amandus, Bischof von Bourges, erscheint im Traume der Herr und befiehlt ihm: ‚Surge et egredere in occursum famulo meo Severino et honora eum. . . . . Melior est enim tibi meritisque sublimior.' Der hl. Amandus leistet dem Befehl Folge und trifft den hl. Severinus: quem deinceps in tantum dilexit ac veneratus est Amandus episcopus, ut eum in loco suo substitueret ac ipsi quasi junior habebatur; erst nach dem Tode des hl. Severinus: Amandus episcopus recepit locum suum.

[4]) ‚Junior' = Unterbeamter des Grafen in Marc. form. I, 3 (Zeumer S. 43) cf. eod. 4, 24 (S. 45, 58), suppl. form. Marc. 1, 3 (S. 107, 112) cf. form. imp. 29 (S. 307), Privileg Chlothars III. für Kloster Corbeja und Conc. Marlac. (Mansi XI, 107, 173).

Digitized by Google

die ordines minores — bekleideten, oder es sind diese ‚juniores ecclesiae' kirchliche „Diener"[1]), Angestellte, welche überhaupt nicht zum Klerus gehörten. Die erstere Auffassung verdient indess den Vorzug, weil in anderen zum Teil gleichzeitigen Quellen der diesbezügliche Sprachgebrauch begegnet.[2])

Wir gelangen also zu dem Resultat, dass der gesammte Klerus und mit ihm zugleich die Kirchenarmen Freiheit vom Kriegsdienste genossen.

§ 8.

Der Finanzbann.

Nicht ebenso günstig war die Stellung, welche die Geistlichen zu dem Finanzbanne der Frankenfürsten einnahmen, wiewohl dieselben auch hier im Vergleich zu den weltlichen Unterthanen bevorzugt worden sind.

In den Quellen der Merovingerzeit begegnen uns neben einer,

[1]) So übersetzen v. Giesebrecht I, S. 263 und Dahn S. 204; anders Ruinart (bei Bouquet S. 250 Anm. h).

[2]) Clericus junior und clericus senior (letzteres bezeichnet in Greg. Virt. S. Mart. I c. 29 S. 594 den Bischof; cf. Conc. Matisc. I. can. 5 oben S. 40 Anm. 1) sind sich gegenübergestellt in Conc. Arelat. V. can. 6 (Mansi IX, 702: Ut clericis non liceat facultates, quas ab episcopo in usu acceperint, deteriorare. Quod si fecerint, si junior fuerit, disciplina corrigatur, si vero senior, ut . .); ähnlich clericus junior und clericus honoratior in Conc. Matisc. I. can 8 (Mansi IX, 933: clericus . . . si junior fuerit . . . sin certe honoratior, wozu zu vergleichen ist eod. can. 11 oben S. 35 Anm. 1). Ferner begegnen wir Verbindungen wie: presbyteri et diaconi vel deinceps clericorum turba juniorum (Conc. Turon. II. can. 12, Mansi IX, 795) und: archipresbyteri, qui talem cautelam super juniores suos habere noluerint (ibid. can. 19, Mansi eod. 797), wo der Zusammenhang ergiebt, dass diese juniores Kleriker sind; ferner: defuncto episcopo, presbytero vel diacono vel quoquam junioris ordinis clerico (Conc. Paris. V. can. 7, Mansi X, 541) und: Ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconum vel clericum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis . . . damnare praesumat (ibid. can. 4, Mansi X, 540 fast wörtlich wiederholt in Karoli Magni capitulare primum c. 17, Boretius S. 46.); aut juniores etc. bedeutet: „selbst einen jüngeren, niederen Kleriker", vgl. den eben zitierten can. 7 desselben Konzils und zu diesem ibid. can. 10; ebenso sieht Waitz II, 2 S. 211 Anm. 2 mit Unrecht in Conc. Autosiod. can. 43 (Mansi IX, 915: presbytero aut diacono aut cuilicet de clero aut de junioribus) eine Gegenüberstellung von ‚clerus' und ‚juniores', da auch hier ‚aut' soviel als „selbst" bedeutet. — Vgl. ferner Coll. S. Dionysii 3 (Zeumer S. 498) und Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713.

Digitized by Google

wie es scheint, sehr selten in Anwendung gebrachten Gesindesteuer[1]) noch eine Kopfsteuer[2]) und eine Grundsteuer.[3]) Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass der Klerus von der Kopfsteuer prinzipiell befreit gewesen ist[4]), bestimmt ist anzunehmen, dass an der Grundsteuer die Geistlichkeit partizipiert hat.[5]) Da jedoch, wie die Justizhoheit den Merovingern ein unbedingtes Begnadigungsrecht gab[6]), aus des Königs Finanzhoheit das Recht floss, sofern es ihm beliebte, nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Personenkreise von der Abgabenzahlung zu befreien, so sehen wir den König bald im ganzen Reiche einen allgemeinen Steuererlass verkünden[7]), bald gegenüber einzelnen Städten[8]), bald auch gegenüber einzelnen Kirchen sein Befreiungsrecht ausüben. Wir erfahren, dass Theodebert I. den Kirchen zu Arvern (Clermont) „was von ihnen dem Fiscus gebührte“[9]), erliess. Gleichfalls zu Arvern „erliess König Childebert

[1]) Greg. Hist. V, 28 S. 222, wo man nicht mit Waitz II, 2, S. 267 Anm. 2 an eine von den Knechten selber zu erlegende Kopfsteuer denken kann; zur Zahlung der Abgabe tam de (reliquis) terris quam de mancipiis war der Eigentümer des Grundstücks und des Sklaven verpflichtet.

[2]) Greg. Hist. III, 36 S. 138 ist mit Waitz II, 2, S. 274 Anm. 1 gegen Dahn S. 96 und Loebell S. 204 auf die Kopfsteuer zu beziehen. Vgl. eod. VII, 15 S. 300 und v. Roth S. 90.

[3]) Greg. Hist. V, 28 S. 222, sowie die Citate unten Anm. 5 ff.; auch in Greg. Hist. III, 25 S. 132, IV, 2 S. 142, wo der Schriftsteller das Genre der von der Kirche zu leistenden Abgabe nicht angiebt, werden wir an die Grundsteuer denken müssen, welche einen erheblichen Betrag ausgemacht hat, da die Kirche (vgl. v. Roth S. 249) zur Zeit der Merovinger etwa den dritten Teil alles Grundbesitzes in Händen hatte.

[4]) Vgl. Marc. form. I, 19 sowie Conc. Rem. can. 6 oben S. 33 Anm. 6 und dazu die eingehende Untersuchung bei Loening S. 164 ff.

[5]) Der zu Arvern im Jahre 553 versammelte Episkopat bittet den König Theodebert: ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit: Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem (Mansi VIII, 864).

[6]) Beispiele der Aggratiation sind: Greg. Hist. V, 5, 29 S. 197, 223, V, 20 S. 218, VIII, 26 S. 341, VI, 10 S. 255, VI, 23 S. 263 (zugleich allgemeine Amnestie) cf. VI, 35 S. 275, IX, 27 S. 383; Beispiele der Abolition: eod. VI, 22 S. 268, IX, 13 S. 369; der Restitution: eod. V, 24 S. 220, VIII, 6 S. 329.

[7]) Greg. Hist. V, 34 S. 227.

[8]) Mehrere Beispiele bietet Greg. Hist. IX, 30 S. 384 f.

[9]) Greg. Hist. III, 25 S. 132: Omne tributo, quod in fisco suo ab eclesiis in Arvernum sitis reddebebatur, clementer indulsit.

Digitized by Google

sowohl den Kirchen als den Klöstern, wie auch dem sonstigen mit der Kirche in Zusammenhang stehenden Klerus und allen, welche ein Kirchengut bebauten, aus grosser Gnade sämmtliche Abgaben."[1]) Wenn sich in Greg. Hist. IV, 2 Bischof Injuriosus von Tours der Besteuerung seiner Kirche widersetzt und auch die anderen Bischöfe in Chlothars Reiche nur ungern dem Gebote des Königs sich fügen, so ist hier nicht an eine Opposition der Geistlichkeit gegen ihre Besteuerung überhaupt und an Neueinführung kirchlicher Steuerpflicht durch Chlothar zu denken, sondern man war nur empört über die Höhe der Abgabe: der König hatte nämlich, nicht zufrieden mit dem bisherigen Ertrage der Steuern, den dritten Teil aller kirchlichen Einkünfte für den Staatsschatz beansprucht.[2]) Uebrigens sah Chlothar selber das Unbillige seiner Anordnung schliesslich ein und verzichtete nunmehr — zu Tours wenigstens[3]) — auf sämmtliche[4]) Abgaben.

[1]) Greg. Hist. X, 7 S. 413: In supradicta urbe Childeberthus rex omnem tributum tam eclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis, qui ad eclesiam pertinere videbantur, aut quicumque eclesiae officium excolebant, larga pietate concessit. Multum enim jam exactores hujus tributi expoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentum generationes, ac divisis in multis partibus ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum; quod hic, Deo inspirante, ita praecipit emendari, ut, quod super haec fisco debetur, nec exactore damna percuterent, nec eclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. „Diese Stelle ist reich an Schwierigkeiten" (Dahn S. 473); man kann sich für ihre Deutung im Allgemeinen Dahn (a. a. O.) anschliessen, nur wird man den Schlusspassus gegen Dahn und v. Giesebrecht II, S. 195 nicht auf eine strafweise Einziehung des Gutes, sondern auf eine Schuldhaft des säumigen Steuerzahlers beziehen müssen; sonst würde es wohl heissen: nec de eclesiae cultore officium revocaretur. Die Schuldhaft säumiger Steuerzahler folgt aus Greg. Hist. V, 4 S. 196, wo berichtet wird, dass Roccolenus „Maassregeln" ersonnen habe, „durch die er an den Kalenden des März die Bürger von Poitiers entweder bedrücken oder verurteilen wollte" (dispositis . . . actionibus, quibus in Kalendas Martias cives Pectavus vel adfligeret vel damnaret).

[2]) Greg. Hist. IV, 2 S. 142: Chlothacharius rex indixerat, ut omnes eclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Quod, licet inviti, cum omnes episcopi consensi essent, viriliter hoc beatus Injuriosus respuens, subscribere dedignatus est . . . Tunc commotus rex, timens etiam virtutem beati Martini, misit post eum cum muneribus . . hoc quod fecerat damnans.

[3]) Der Wortlaut von Greg. Hist. IV, 2 spricht gegen v. Roth's Annahme (S. 85), dass von des Injuriosus Widerspruch alle Kirchen des Reiches Nutzen gezogen hätten.

[4]) Auch auf die Kopfsteuer und Grundsteuer, welche die Laien von Tours zu entrichten hatten. verzichtete der König. Dies ergiebt der Ver-

Digitized by Google

Die Erteilung eines Steuerprivilegs war ein höchst persönliches Recht des Verleihers; darum erlosch das Privileg selber mit seinem Tode[1]); um also auch unter dem Nachfolger gültig zu sein, bedurfte es hinsichtlich der den kirchlichen und klösterlichen Instituten gewährten Abgabenfreiheit der Erneuerung und ausdrücklichen Anerkennung durch denselben.[2])

Ein weiterer Schritt und eine Kombination mit dem Umstande, dass die Merovinger Krongut, wie an Mitglieder ihrer Familie[3]) und an Private[4]), so an Kirchen und Klöster schenkten[5]), war neben der eigenen Abgabenfreiheit des Beschenkten die Verleihung des Rechtes, diejenigen Leistungen, welche auf diesem Gute hafteten und deren Zahlung geruht hatte, so lange dasselbe in des Königs Eigentum gewesen war, für die eigene Kasse zu

---

gleich mit Greg. Hist. IX, 30 S. 384, wonach der von Chlothar nicht nur den Kirchen von Tours, sondern der ganzen Stadt gewährte Steuererlass gleichfalls per timorem sancti Martini verursacht war.

[1]) Nachdem der Stadt Tours durch Chlothar I. Abgabenfreiheit gewährt worden, versprach auch dessen Sohn Charibert den Einwohnern von Tours eidlich: ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinacionem se inflicturum super eos, quod pertinerit ad spolium, spopondit (Greg. Hist. IX, 30 S. 384). Ebenso respektierten Sigibert und Childebert I. die Abgabenfreiheit der Turoner, König Childebert II. jedoch will Tours wieder besteuern; Bischof Gregor führt den königlichen Beamten die erwähnten Exemtionen vor, giebt aber gleichzeitig zu, dass es in deren Macht stände, ob sie Abgaben erheben wollten oder nicht (Greg. Hist. eod. S. 385: nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum, an non).

[2]) Chloth. II. praec. cap. 11 (Boretius S. 19: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt) enthält eine generelle Bestätigung sämmtlicher von den Vorgängern gewährten Privilegien, wie cap. 12 eod. eine Bestätigung sämmtlicher Schenkungen, welche diese gemacht hatten.

[3]) So spricht Greg. Hist. VI, 45 S. 285 Königin Fredegunde von den domus sibi concessae.

[4]) Greg. Hist. X, 20 S. 377, X, 31 sub 11 S. 446 (zugleich als Beweis der Veräusserungsfähigkeit des Geschenkten); cf. eod. X, 19 S. 432. Namentlich seinen Beamten schenkte der König Krongut in Ermangelung des noch nicht üblichen festen Gehaltes (eod. VIII, 21, 22 S. 339, 340, IX, 38 S. 398, V, 3 S. 195, VII, 22 S. 303).

[5]) Vgl. hierüber und über das Folgende die eingehenden Erörterungen bei Sickel, Beiträge zur Diplomatik III und IV, Wien 1864 (Sitzungsberichte der Akademie in Wien XL, VII, S. 175 ff., 565 ff.), Loening S. 724 ff., 671; Waitz II, 2, S. 334 ff.

Digitized by Google

erheben; hiermit wieder stand in Verbindung die Verleihung des Rechtes, den königlichen Beamten zu untersagen, das der Staatskasse gegenüber abgabenfreie Gebiet zu betreten, ein Recht, welches allerdings zur Zeit der Merovingerfürsten noch keine Befreiung von der königlichen Gerichtsgewalt zur Folge hatte.

Indessen auch hinsichtlich dieser sog. Immunität kirchlicher und klösterlicher Institute handelte es sich nicht um eine generelle und principielle Exemtion, sondern nur um eine — allerdings grosse — Anzahl von Einzelfällen, welche ihre Natur als Spezialprivilegien nicht verläugneten und für deren jeden wiederum nicht feste allgemeine Regeln massgebend waren, sondern in qualitativer und quantitativer Beziehung lediglich die Freigebigkeit des jedesmaligen Verleihers entschied.[1])

Der Merovingerzeit gehörten nur die Wurzeln und ersten Anfänge dieser Immunitäten an, zur vollen Blüte gelangten dieselben erst unter den Karolingern.[2])

§ 9.

Der Episkopat im Besonderen.

Auch wenn wir nunmehr im Besonderen das bischöfliche Amt und die Stellung der Merovinger zum Episkopate, wie umgekehrt die des Episkopates zu den Fürsten betrachten, werden wir den streng nationalen Charakter der fränkischen Kirche und die straff gespannte Kirchenhoheit der Könige durchgeführt finden; andererseits werden wir hier aber zugleich eine Bestätigung dafür erhalten, dass auch die kirchliche Macht befugt war, in die Sphäre der staatlichen Macht einzugreifen.

Gerade in dem wechselseitigen Verhältnis zwischen Landes- und Kirchenfürsten spitzt sich die Untersuchung des wechselseitigen Verhältnisses von Klerus und weltlicher Gewalt, von Kirche und Staat zu.

Auch der Episkopat war in vollständigster Abhängigkeit von den merovingischen Herrschern.

Es zeigt sich dieses vornehmlich bei der Einsetzung der Bischöfe, desgleichen aber auch während der Dauer der bischöf-

---

[1]) Immunitätsrechte Privater ergeben sich namentlich aus Marc. form. I, 14, 17 (Zeumer S. 52, 54).

[2]) Vgl. die S. 50 Anm. 5 angegebene Literatur.

Digitized by Google

lichen Amtsführung, teilweise auch bei der Absetzung der Bischöfe.

Der Einfluss des Königs bei der Bischofswahl war ein unumschränkter.[1])

Ein vakant gewordener bischöflicher Stuhl wurde auf folgende Weise besetzt:

Klerus und Laien der verwaisten Diözese thaten sich zusammen zur Wahl eines neuen Bischofs.[2]) Der von ihnen Vorgeschlagene erhält alsdann eine Urkunde — technisch consensus genannt[3]) — welche die Wähler selbst ausgestellt und unter-

[1]) Vgl. im Allgemeinen Staudenmaier (Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1830) S. 80 ff., Rückert II, S. 461 ff., Rettberg Bd. I, S. 307 ff., II, 605 ff., sowie Hauck (die Bischofswahlen unter den Merovingern, Erlangen 1883) dessen weitläufige Darstellung jedoch nichts Neues enthält.

[2]) Vgl. ausser den Beispielen in Anm. 3 auch Greg. Hist. IV, 6, 7, 11 S. 145, 147, Conc. Aurel. II. can. 7 (Mansi VIII, 886), edict. Chloth. II. c. 1 (Boretius S. 21). Genaueres über diesen hier weniger interessierenden Punkt bietet de Lezardière II, S. 28 c. 15, S. 224 ff. Vielfache Irrtümer finden sich bei v. Daniels S. 395.

[3]) Greg. Hist. IV, 15 S. 152 (facto consensu in Eufronio); IV, 26 S. 161 f. (consensum fecere in Heraclium, ... quod . . . subscriptum propriis manibus . . . . consensum subscribere dignaretur . . . . consensum ad te direxerunt); IV, 35 S. 170 (accepto consensu); VI, 15 S. 258 (consensum, quem . . . fecerat, suis subscriptionibus roborarent); VIII, 22 S. 389 (cum muneribus et consensu civium); cf. X, 1 S. 407 (bei der Papstwahl: consensum, quod populus fecerat, imperatori direxit); Greg. Vita patr. VI, 3 S. 682 (cum consensu . . . facto et multa munera ad regem venerunt); Conc. Aurel. V. can. 11 (Mansi IX, 131: Nullus invitus detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum faciendum cives aut clerici inclinentur. Quod si factum fuerit, ipse episcopus, qui magis per violentiam, quam per decretum legitimum ordinatur, ab indepto pontificatus honore . . . deponatur). Vgl. Pardessus, dipl. No. 246, II, S. 8. Dass ‚consensus' und nicht ‚decretum' die technische Bezeichnung der Wahlurkunde gewesen ist, geht gegen Loening S. 174 Anm. 2 und Hinschius II, S. 517 zunächst aus den soeben aufgezählten Beispielen hervor, insbesondere aber ist hierfür beweisend Marc. form. I, 7 (Zeumer S. 47: consensu civium per episcopatum . . . . voluntatis inrefragabiliter manos nostrae hunc consensu decrevimus roborare) und Greg. Vit. patr. XVII, 1 S. 728 (rex Theodoricus . . . decedente Trevericae urbis sacerdote ad episcopatum [S. Nicetium] iussit arcessi. Cumque dato consensu populi ac decreto regis ad ordinandum a viris summo cum rege honore praeditis adducebatur). — Von den Citaten Loenings a. a. O. gehören die beiden ersten der vorfränkischen Zeit an; in Conc. Aurel. V. can 11 (oben zitiert), bezeichnet ‚decretum', wie die vorangehende Erwähnung des ‚consensus' lehrt, weniger die „Wahlurkunde", als den Wahlakt (wie andererseits Greg. Hist. IX, 23 S. 390, Conc. Arvern.

Digitized by Google

zeichnet haben und welche zugleich den Vermerk enthalten muss, dass der Metropolit und die Mehrzahl der anderen Bischöfe der Kirchenprovinz dem Kandidaten ihre Stimme geben.[1])

War letzterer somit durch Gemeinde, Komprovinzialen und Metropolit bezeichnet, so begab er sich mit dem ‚consensus' zum Könige und bat diesen um die Bestätigung.[2])

Der König prüfte nun die Wahlurkunde sowie die Qualification des Bewerbers[3]) und hatte alsdann die definitive Entscheidung zu geben, indem er demjenigen Kandidaten, gegen welchen er keine Einwendungen erheben wollte, das Genehmigungsschreiben — praeceptum[4]), decretum[5]) — aushändigte.

---

can. 2, Conc. Aurel. III. can. 3, Conc. Par. V. can. 1 — Mansi VIII, 860, IX, 12, X, 540 — mehr die übereinstimmende Beschlussfassung der Wähler, einschliesslich der Komprovinzialen und des Metropoliten, als die Wahlurkunde ins Auge fassen); in Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114) kann ‚decretum' auch die weiter unten Anm. 2 besprochene Bedeutung haben. Die einzige Quellenstelle, in der ‚decretum' unzweifelhaft die Wahlurkunde bezeichnet (Conc. Arv. can. 2, Mansi VIII, 860) führt Loening nicht an.

[1]) Greg. Hist. VI, 15 S. 258, IV, 26 S. 161.

[2]) Greg. Hist. IV, 7, 15, 16, 35 S. 145 f., 152, 161, 170, VIII, 22 S. 339, IX, 23 S. 380, Vit. patr. VI, 3 (unten S. 55 Anm. 5), cf. Hist. III, 2 S. 110.

[3]) Greg. Hist. IV, 15 152; vgl. Chloth. II. ed. (unten S. 54 Anm. 5), Marc. form. I, 6 (Zeumer S. 46) und Brief Dagoberts an Sulpicius von Bourges (Mansi X, 651, Pardessus dipl. No. 251, II, S. 7): Nos cognoscite taliter decrevisse, ut (Desiderius thesaurarius) in civitate Cadurca . . honorem episcopatus . . . debeat accipere: quia . . potentia talis nostra devotio manet, ut eos, quos moribus ornatos et sanctis operibus deditos perspicimus, sicut est iste . . Desiderius, hos ad episcopale culmen provehere debeamus: quia sic decet regiam celsitudinem, ut quos cognoscit in Dei timore conversari . . . omnimodis ad pontificale officium studeat promovere. Vgl. Pardessus dipl. No. 246, II, S. 3.

[4]) Marc. form. I, 5 (Zeumer S. 45) Überschrift; Greg. Hist. VIII, 20 S. 338, VI, 7 S. 253; ähnlich praeceptio: Greg. Hist. IV, 15 S. 152, VII, 31 S. 312, VIII, 22 S. 339.

[5]) Greg. Hist. IV, 26 S. 161 (decretum enim regis Chlotharii habuerat); Vit. patr. XVII, 1 (oben S. 52 Anm. 3); cf. ‚decrevimus' in Marc. form. I, 5, 6 (Zeumer S. 46) und im Briefe Dagoberts (oben Anm. 3); vereinzelt findet sich ‚charta' bei Pertz, dipl. I, 48, S. 44 (Mansi XI, 172) und ‚mandatum' in Mir. S. Martial. c. 13 (Boll. acta 30. Juni, VII, 508).

Digitized by Google

Der so gewählte und vom König anerkannte Bischof wurde dann durch den Metropoliten [1]) geweiht und — bisweilen mit grossem Pompe [2]) — in die Diözese eingeführt.[3])

Dies war der — der Papstwahl analoge [4]) — Modus der Bischofswahl, wie ihn, wenigstens seit Mitte des VI. Jahrhunderts [5]), die Kirchengesetze für das Frankenreich vorschrieben und wie er — in den ersten Generationen des Mero-

---

[1]) Greg. Hist. IV, 26, 35 S. 161, 170, VII, 31 S. 312, Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114), Conc. Paris. V. can. 1 (Mansi X, 589); für den Fall, dass es sich um eine verwaiste Metropolitankirche handelte, vgl. Conc. Aurel. II. can. 7 (Mansi VIII, 836) und Conc. Aurel. III. can. 3 (Mansi IX, 12).

[2]) Greg. Hist. IV, 7, 26 S. 146, 162, Vit. patr. XVII, 1 S. 728; cf. eod. VI, 3 S. 682 und Hist. III, 2 S. 110.

[3]) Die Reihenfolge der einzelnen Stadien giebt Greg. Vit. patr. IV, 1 S. 674 wieder: Quintianus . . . ad episcopatum Rutenae eclesiae eligitur, expetitur, ordinatur, ein Bericht, der allerdings von der vorfränkischen Zeit handelt, offenbar aber die zu Gregors Zeit geltenden Rechtsgrundsätze wiederspiegelt.

[4]) cf. Greg. Hist. X, 1 S. 406 ff. und genauer Hinschius I, S. 217 ff., Richter-Dove S. 402, Zorn S. 44.

[5]) Conc. Aurel. V. can. 10 (vom Jahre 549) (Mansi IX, 131): Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano . . . cum comprovincialibus pontifex consecretur. cf. Greg. Hist. IV, 6 S. 145 (im Jahre 554), wo die Geistlichkeit von Arvern den Cato weihen will, ohne die Genehmigung Theodeberts einzuholen, der noch ein Kind sei, und wo Cato sich diesem Vorschlag abgeneigt zeigt mit den Worten: ‚Canonice adsumturus sum hunc honorem'. (Die Deutung, welche Hauck S. 17 für diese Worte giebt, muss als verfehlt bezeichnet werden). — Der Mitwirkung des Königs gedenken nicht (noch nicht?) Conc. Aurel. II. (v. J. 533) can. 7, Conc. Arvern. (v. J. 535) can. 2 und Conc. Aurel. III. (v. J. 538) can. 3, bei Mansi VIII, 836, 860, IX, 12, sowie später das Conc. Paris. V. (v. J. 614) can. 1, bei Mansi X, 589; doch lässt ein Vergleich der Bestimmung des letztgenannten Konzils mit cap. 1 des Ediktes von Chlothar II. (Boretius S. 21) — vgl. hierüber Rückert II, S. 475 f., Loening S. 181 f., Waitz II, 2, S. 61 Anm. 3, Friedberg S. 23 f., Hinschius II, S. 518 Anm. 7, Hauck S. 45 ff., Kaufmann (Deutsche Geschichte, Leipzig 1881) S. 161 — vermuten, dass es sich auch seitens der anderen drei Konzilien nur um einen — von den Herrschern nicht akzeptierten (vgl. oben S. 22 ff.) — Versuch gehandelt hat, die staatliche Mitwirkung bei Besetzung der Bischöfsstühle zu beseitigen oder einzuschränken. Über Conc. Paris. III. can. 8 (Mansi IX, 746) vgl. Loening S. 179 f. — Unrichtig ist es jedenfalls, wenn Guizot, histoire I, S. 444 meint: Cependant le fait ne se change point en droit, et continue de passer pour abus.

Digitized by Google

vingertums wohl entgegen den Kirchengesetzen — schon zu Chlodovechs Zeit sich in Uebung findet.[1])

Eine von den Konzilien als Missbrauch verdammte[2]) Modifikation des kanonischen Verfahrens war die (testamentarische) Designation des Bischofs durch den augenblicklichen Inhaber des Amtes.[3]) Aber auch hier war die königliche Bestätigung erforderlich.[4])

Des Königs Entscheidung war eine vollkommen freie[5]), keinenfalls lag darin ein lediglich formelles, nicht versagbares Bestätigungsrecht, mit welchem die katholische Kirche so oft die staatliche Gewalt abzufinden gewusst hat.

Die Bestätigung des Neugewählten seitens des Königs war an und für sich schon eine eminente Konzession, zu der sich der Klerus hatte verstehen müssen, ein hochbedeutendes Vorrecht der Merovinger, wie es die Kirche weder dem byzantinischen Kaiser[6]), noch der Mehrzahl der abendländischen[7]) Herrscher

---

[1]) Die unten S. 57 Anm. 1 aufgeführten Beispiele bilden ein Analogon. Vgl. Hauck S. 9 f.

[2]) cf. Conc. Paris. V. can. 3 (Mansi X, 540) und die Briefe Gregor des Grossen Mansi X, 345, 346 sowie Greg. Hist. VI, 15 S. 259.

[3]) Beispiele sind ausser den in Anm. 4 aufgeführten Greg. Hist. IV, 36 S. 170, V, 42 S. 233, VI, 15 S. 258 f. In Greg. Hist. V, 5 S. 196 handelt es sich dagegen (irrig Loening S. 194 Anm. 2) um den Fall, dass ein Bischof durch Krankheit an der Amtsführung behindert ist. Vgl. Conc. Paris V. can 2 (Mansi X, 540: certae condiciones, ut ecclesiam suam regere non possit) und die in Anm. 2 zitierten Briefe.

[4]) Greg. Hist. IV, 18 S. 156, VI, 9 S. 254, VIII, 22 S. 339 (wo freilich zugleich auch von dem consensus civium die Rede ist), Vit. patr. VIII, 3 S. 693 (Parallelstelle zu Hist. IV, 36 S. 170).

[5]) Greg. Hist. VIII, 22 S. 339: Der Diakon Waddo cum ... consensu civium ad regem properat, sed nihil obtenuit. — Vit. patr. VI, 3 S. 682: Der hl. Gallus bewirbt sich beim König um das Bistum Arvern; zu gleicher Zeit ist Bischof Aprunculus von Trier gestorben: congregatique clerici civitatis illius ad Theodoricum regem sanctum Gallum petebant episcopum. Quibus ille ait: ‚Abscedite et alium requerite, Gallum enim diaconem alibi habeo distinatum'. Tunc elegentes sanctum Nicetium episcopum acceperunt; Arverni vero clerici cum consensu insipientium facto et multa munera ad regem venerunt (Jam tunc germen illud iniquum coeperat fructificare, ut sacerdotium aut vinderetur a regibus aut compararetur a clericis). Tunc hi audiunt a rege, quod sanctum Gallum habituri essent episcopum. — Verweigerung des praeceptum begegnet noch Greg. Hist. IV, 26 S. 162.

[6]) Vgl. Zorn S. 44, 45, Hinschius II, S. 152 ff.

[7]) Vgl. Hinschius II, S. 516; über das westgothische Recht Dahn, Könige der Germanen IV (Die Verfassung der Westgothen), 2. Auflage, Leipzig 1885, S. 394 ff.

Digitized by Google

zugestand. Aber die Merovinger begnügten sich mit diesem Bestätigungsrecht nicht immer, sie durchbrachen, sobald es ihnen beliebte, jedwede der oben ausgeführten kirchengesetzlichen Bestimmungen. Beabsichtigte der König z. B., dass der Neugewählte in seiner Gegenwart konsekriert würde[1]), und der Metropolit war nicht zugegen, so mussten die kanonischen Vorschriften, dass die Weihe in der Kirche, für welche der neue Bischof bestimmt war, und durch den Metropoliten vorgenommen würde[2]), dem Willen des Königs weichen.[3]) Hatte der Fürst die Diözese einem speciellen Günstlinge zugedacht und ihm dieselbe — vielleicht schon geraume Zeit vor der thatsächlichen Erledigung — versprochen[4]), so wusste er durch die Erklärung, diesen Mann wolle er eingesetzt haben, die Wahl der Gemeinde und mehr noch die der anderen Bischöfe genügend zu beeinflussen, um sicher darauf rechnen zu können, dass man ihm nur diesen seinen Günstling präsentieren werde; mussten doch die Wählenden darauf gefasst sein, dass er jeden anderen Kandidaten ablehnen würde.[5])

So bildete sich alsdann neben dem normalen Modus der Besetzung einer erledigten Bischofsstelle und mit ihm konkurrierend, ohne jenen jedoch völlig ausser Gebrauch zu setzen, das Verfahren aus, dass der vom König Designierte nunmehr ein-

---

[1]) etwa, weil er aus der Hand des neuen Bischofs das Abendmahl empfangen wollte: Greg. Hist. IV, 35 S. 170, wo es bezeichnender Weise nicht der Episkopat, sondern König Sigibert ist, welcher „von der Strenge der Kirchengesetze" d. h. von deren Formvorschriften, „absah" und seinen Günstling Avitus, den er für Arvern als Bischof bestätigt hatte, „in seiner Gegenwart weihen liess". (quem rex in tanto honore dilexit, ut parumper rigorem canonicum praeteriens, in sua eum praesentia benedici juberet.)

[2]) Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114), Marc. form. I, 6 (Zeumer S. 46).

[3]) Vgl. Greg. Hist. IV, 7 S. 146 und vor Allem eod. IV, 26 S. 161 f. den interessanten und in vielfacher Hinsicht lehrreichen Bericht über die Absetzung des Bischof Emerius durch die Provinzialsynode von Saintes und über die Kandidatur des Heraclius (Plank S. 118 Anm. 6 begeht das Versehen, an König Chlothar II. zu denken).

[4]) Vgl. Greg. Hist. VI, 9 S. 254, VIII, 41 S. 353.

[5]) s. insbes. Greg. Vit. patr. VI, 3 (oben S. 55 Anm. 5) und Hist. IV, 15 S. 152, wo sich die Bürger von Tours facto consensu in Eufronio presbitero zum König begeben, dieser aber entgegnet: ‚Praeciperam enim („ich hatte doch gewünscht"), ut Cato presbiter illic ordinaretur; et cur est spreta jussio nostra?' Vgl. Plank S. 123.

Digitized by Google

fach von der Gemeinde bestätigt wurde[1]); es war jetzt unnötig geworden, dass ein solcher Kandidat nochmals zum Könige ging, um dessen Genehmigung, die er sich ja im Voraus gesichert hatte, einzuholen. Die Ausstellung des praeceptum durch den Fürsten erfolgte also bisweilen schon lange bevor die eigentliche Neuwahl selbst statt hatte. Das praeceptum (decretum) hatte hiermit schon die gewöhnliche Bedeutung des Wortes: „Befehl" erhalten an Stelle der ursgrünglichen Bedeutung: „Bestätigung"; nunmehr bildete das praeceptum die Grundlage der Wahlbewegung[2]), und der solchergestalt vom Könige für ein Bistum Bestimmte hatte jetzt einen vollbegründeten Anspruch darauf, von den Klerikern und Laien der Diözese anerkannt und von dem Metropoliten geweiht zu werden.[3]) Damit war allerdings

---

[1]) de Lezardière II, S. 244 will hierin eine Rechtswidrigkeit finden, verkennt aber, dass es sich um eine Zeit handelt, in welcher die Praxis eher imstande war, Recht zu schaffen, als die Theorie der Gesetzgebung. Betreffs des edictum Chlotharii II. von 614 vgl. oben S. 54 Anm. 5.

[2]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 22 (unten S. 58 Anm. 2), Vit. Leob. c. 14 (Mabillon I, S. 118) bei Hauck S. 24. Vielfach erfahren wir, dass Jemand den Bischofsstuhl besteigt ex jussu regis (Greg. Hist. IV, 18 S. 156, III, 17 S. 126, cf. X, 31 sub 10 S. 446 und Vit. patr. IV, 1 S. 675), rege elegente (Greg. Hist. VIII, 39 S. 352), opitulante (eod. IV, 5 S. 144, cf. als Parallelstelle Vit. patr. VI, 3 S. 682, vgl. Hist. VI, 38 S. 278), ordinante (Greg. Hist. VI, 15 S. 259, cf. III, 17 S. 126), largiente (eod. IX, 25 S. 381, Vit. patr. VI, 3 S. 682). — Lehrreich ist es auch, Greg. Hist. X, 31 sub 12 S. 446 und eod. III, 17 S. 126, sowie eod. III, 2 S. 109 und eod. X, 31 sub 11 S. 446 gegenüberzustellen, wo der Schriftsteller, dort von Bischof Omnatius, hier von Bischof Difinius von Tours in je zwei Parallelstellen einmal nur einfach die Wahl zum Bischofe, das andere Mal, dass diese Wahl ex jusso, per electionem regis stattgefunden, berichtet. — Vgl. ferner Flod. I, 14 S. 425, wo König Chlodovech Genebaudum . . . ordinat episcopum, sowie Vita S. Euspicii und Vita S. Eptadii (Bolland, acta 20. Juli, V, 76, 24. August, IV, 778, Loening S. 175 f., Hauck S. 9 f.) als Nachweise der von Plank S. 115 f. nur vermutungsweise angenommenen Ernennung von Bischöfen schon durch Chlodovech. — Es begegnen auch Fälle, dass für eine und dieselbe Diözese zwei Bischöfe vom Herrscher eingesetzt werden (Greg. Hist. III, 17 S. 126, X, 31 sub 10 S. 446; so erklären sich wohl auch Conc. Cabill. can. 4, 20 und die beiden letzten Unterschriften zu diesem Konzil, Mansi X, 1190, 1193, 1194).

[3]) Vgl. Greg. Vit. patr. XVII, 1 S. 729: Der hl. Nicetius kehrt vom König mit dessen Genehmigungsschreiben zurück; seine Begleiter, die er mit Exkommunikation bedroht, meinen: ‚Adhuc . . . episcopalem apicem non es adeptus' . . Et ille: ‚Vere', inquid, ‚dico vobis, quia distinavit rex,

Digitized by Google

die Beteiligung der Gemeinde und des Episkopats an der Besetzung des Bischofsstuhles ihrerseits zu einem lediglich formalen, vom Willen des Königs beherrschten Akte herabgesunken; Gemeinde, Metropolit, Komprovinzialen besassen, ausser wo ihnen dasselbe im einzelnen Falle aus besonderer Nachsicht des Herrschers noch gewahrt blieb, kein selbständiges Recht der Mitwirkung mehr, sondern nur den leeren Schein eines Rechtes; und doch finden sich in den Quellen der Merovingerzeit keine Andeutungen, dass man hierin einen Uebergriff und eine Anmassung erblickte; man gestand den Merovingern, welche sich dazu durch göttliche Ermächtigung legitimiert hielten[1]), die unbedingte Verfügung über die Bistümer im Reiche zu, selbst wenn des Königs Entscheidung im einzelnen Falle einen direkten Gegensatz zu den eigenen Wünschen der Gemeinde enthielt.[2])

Das freie Ernennungsrecht des Königs — hierzu hatte es sich thatsächlich gestaltet[3]) — widersprach als solches nicht den Konzessionen des Klerus. Oft genug aber widersprach diesen und den Kirchengesetzen die Art und Weise, auf welche, so wie der Zweck, zu welchem der König von seinem Ernennungsrechte Gebrauch machte. Nicht selten nämlich betrachteten die

---

ut me . . huic oneri consecrari juberet. Vgl. den Brief Dagoberts an Sulpitius von Bourges (Mansi X, 351, Pardessus, dipl. 251, II, S. 7), wo der König sogar den Tag der Konsekration festsetzt, und Marc. form. I, 5, 6 (Zeumer S. 45 f.).

[1]) Vgl. Theodorici regis praec. quo confirmat electionem Eremberti abb. Corbej. v. J. 667 (Mansi XI, 110, Pertz, dipl. I, 5, 2, S. 47): Decet regalem clementiam, ut non solum gubernacula regalia culminis provideat, sed et regimina ecclesiarum et monasteriorum pro Dei intuitu . . . solerti cura providere. Vgl. Marc. form. I, 5 (Zeumer S. 45).

[2]) Greg. Hist. VIII, 22 S. 339 (oben S. 55 Anm. 5; alsdann:) Tunc rex data praeceptione jussit Gundegisilum Sanctonicum comitem . . . episcopum ordinare, gestumque est ita; Vita Leobini (oben S. 57 Anm. 2); dass in Greg. Vit. patr. VI, 4 S. 683 ein vereinzeltes „Beispiel der Opposition des Volkes gegen den vom Könige aufgedrungenen Bischof" zu sehen ist, muss man mit Rückert II, S. 468 gegen Loening S. 177 Anm. 1 insofern annehmen, als die Befragung des Königs vor der Bischofsweihe, wenn auch nicht ausdrücklich hervorgehoben, so doch unumgänglich notwendig war, also die Empörung der Bewohner von Javols sich zugleich gegen den König gerichtet hat. — Conc. Aurel. V. can. 11 (Mansi IX, 131) untersagt, wie der Vergleich mit can. 10 eod. lehrt, nicht die Einwirkung des Königs, sondern diejenige anderer weltlicher Machthaber.

[3]) Vgl. auch Schroeder I, S. 141.

Digitized by Google

Fürsten die Bischofswürde als eine bequeme Abfindung und Versorgung für ihre Hof- und Reichsbeamten [1]), welche aus dem weltlichen Dienst auszuscheiden gedachten; oft setzte der König Laien ein, welche dann in aller Eile die Tonsur erhielten und in beschleunigtem Tempo [2]) die niederen kirchlichen Grade durchmachten.[3]) Nur äusserst selten [4]) nahmen die Könige darauf Rücksicht, dass die Kirchengesetze solches streng verpönten.[5]) Auch die Verleihung von Bistümern gegen Geld war bereits von den Kirchengesetzen verboten und erregte als Simonie Anstoss. Könige, welche wie Guntchramn [6]) der Kirche unnötigen Ärger ersparen wollten, zeigten sich bisweilen unbestechlich. [7])

---

[1]) Beispiele sind: Kanzler Licerius (Greg. Hist. VIII, 39 S. 352), Kanzler Flavius (eod. V, 45 S. 238), Kanzler Desiderius (Mansi X, 651, Pardessus, dipl. 251 II, S. 7), der Hausmeier bezw. Kanzler Baudin (Greg. Hist. IV, 3 S. 143 und X, 31 sub 16 S. 447), Statthalter Jovinus (eod VI, 7 S. 253), Graf Gundegisil (eod. VIII, 22 S. 339, oben S. 58 Anm. 2), Graf Nicesius (eod. VII, 31 S. 312, VIII, 20 S. 338), sowie Herzog Austrapius (eod. IV, 18 S. 156). Vgl. Greg. Hist. VI, 38 S. 278.

[2]) ‚subito', ‚praecipiti saltu' (Brief Gregor des Grossen an Virgilius von Arles und Childebert II., Mansi IX, 1232, 1236); vgl. desselben Papstes Ermahnungen an Brunechilde, Theoderich II. und Theodebert II. (Mansi IX, 88, 187, 190).

[3]) Vgl. Greg. Hist. VII, 31 S. 312, VI, 46 S. 286, VII, 22 S. 339, Conc. Aurel. V. can. 5 (Mansi IX, 131).

[4]) Selbst König Guntchramn bestellte Laien zu Bischöfen; cf. Greg. Hist. VI, 7, 39 S. 253, 278.

[5]) Vgl. die Citate in Anm. 2 und Greg. Hist. VI, 15 S. 259: Wie lange es einerseits in normalen Fällen gedauert hat, bis Jemand die kirchlichen Grade durchmachte, und wie eilig die eben erst in den geistlichen Stand eingetretenen Günstlinge der Fürsten andererseits zum Bischofsstuhle zugelassen wurden, lehrt die Gegenüberstellung von Greg. Hist. IV, 6 S. 145 und eod. VI, 9 S. 255.

[6]) Eine zutreffende Charakteristik dieses Fürsten giebt Gustav Richter S. 96 Anm. 1.

[7]) Greg. Hist. IV, 35 S. 169 f., VI, 39 S. 278; eod. VIII, 22 S. 339 zeigt, dass Guntchramn nicht „ein erklärter Gegner der Simonie" war, wie Fehr S. 105 meint. — Vgl. ferner Vit. patr. VI, 3 S. 682 (oben S. 55 Anm. 5). — Gegen die simonische Besetzung der Bischofsstühle wenden sich: Conc. Aurel. II. can. 4, Conc. Aurel. V. can. 10 (Mansi VIII, 836, IX, 131), sowie Gregor der Grosse in wiederholten Briefen an den Episkopat und die Fürsten (Mansi IX, 1232, 1236, X, 188, 189); ähnlich Conc. Paris. V. can. 1 (Mansi X, 540); vgl. eingehend Rückert II, S. 477 ff.

Digitized by Google

Den meisten Fürsten war dagegen die Verleihung bischöflicher Ämter eine erwünschte Quelle, ihre Kasse zu füllen.[1]) Gerade solche Fälle des Missbrauchs beweisen uns jedoch, wie fraglos und unbezweifelt das freie Ernennungsrecht der Könige[2]) dastand.

Während die Merovinger ihrerseits die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Bischofswahl geradezu ignorierten, so duldeten sie es nimmer, wenn man es versuchte, sich über die staatliche Mitwirkung bei der Wahl hinwegzusetzen. Geschah etwas derartiges seitens des Klerus — die Beispiele sind selten genug — so trat harte Bestrafung der Schuldigen ein.[3])

Einen besonderen Amtseid, den der neu ernannte Bischof dem Könige zu leisten gehabt hätte, kannte die merovingische Periode noch nicht.[4])

Hier mag zugleich ein Irrthum Loenings[5]) berichtigt werden, welcher eine besondere Pflicht des Bischofs annimmt, wenn sich der König der bischöflichen Stadt nahte, ihm entgegenzuziehen und ihm einen feierlichen Empfang zu bereiten, der occursus geheissen habe; weder sind die von Loening gewählten Belege[6]) beweisend — dieselben handeln nämlich nicht von dem Falle,

---

[1]) Für Geld und Geschenke wird z. B. Appollinaris eingesetzt. (Greg. Hist. III, 2 S. 110), vgl. Vit. patr. VI, 3 S. 682. Laien, welche ein Bistum kaufen, sind Desiderius (Greg. Hist. VIII, 22 S. 339) und der syrische Kaufmann Eusebius (eod. X, 26 S. 438).

[2]) Diejenigen Königinnen, welche als Vormünderinnen ihrer minderjährigen Söhne die Regentschaft führten, übten nebst anderen Regierungsrechten auch dasjenige der Bischofsbestätigung bezw. Bischofsernennung aus. Vgl. Greg. Hist. III, 17 S. 126, X, 31 sub 10 S. 446, VIII, 41 S. 353, VI, 38 S. 278 und X, 31 sub 11 S. 446, woselbst eine Handschrift liest: Difinius episcopus . . . per electionem praefatae reginae ad episcopatum accessit.

[3]) Greg. Hist. VI, 7 S. 253 als Albinus extra regis consilium den bischöflichen Stuhl zu Usèz bestiegen hat; vgl. eod. IV, 6, 26 S. 145, 162, sowie Syn. Marlac. (Mansi XI, 172, Pertz, dipl. I, 48, S. 44).

[4]) Zorn nimmt S. 58 das eidliche Gelöbnis des Gehorsams bei Antritt des Amtes an und beruft sich dafür auf Loening S. 254, welcher indessen a. a. O. nur die Verpflichtung auch der Bischöfe zur Leistung des allgemeinen Fidelitatseides (vgl. oben S. 33 zu Anm. 4) bespricht.

[5]) Loening S. 256, 257; ebenso dürfte Waitz irren, wenn er II, 1, S. 179 sagt: „In Städten, die der König besuchte, wurden ihm wohl festliche Ehren bereitet" und Anm. 2 unter Bezugnahme auf Greg. Glor. Conf. c. 19 und Vit. patr. XVII, 4 fortfährt: „Es heisst das occursus regis."

[6]) Greg. Glor. Conf. c. 19 S. 758, Vit. patr. XVII, 4 S. 731.

Digitized by Google

dass sich der König der bischöflichen Stadt nahte, sondern von Besuchen der betreffenden Geistlichen beim Könige[1]) — noch ist occursus[2]), wo mit diesem Worte das bald mehr bald minder feierliche Entgegengehen und der Empfang bezeichnet wird, technischer Ausdruck für den Empfang des Königs; denn ein derartiger occursus wird ebenso wie dem Fürsten[3]) und seinen Beamten[4]) einem Bischof oder einem Heiligen[5]), neu ankommenden Reliquien[6]) und einer übernatürlichen Erscheinung[7]) bereitet und ferner, wo er dem Fürsten gilt, nicht nur von dem Bischofe,

---

[1]) Auch zu diesen Besuchen war der Bischof durchaus nicht verpflichtet, wie die Wendung: invitatus quodam tempore sacerdos a rege in Vit. patr. l. c. lehrt; vgl. ferner Greg. Hist. VI, 2 S. 245, wo der Schriftsteller selbst sich nach dem Hofe Nogent ‚ad occursum regis' begiebt und dort einige Zeit verweilt; ähnlich Greg. Hist. IX, 20 S. 374. — ‚Occursus' in der Bedeutung „Besuch" begegnet noch Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 718, Hist. III, 22 S. 131. — Anscheinend bekundet der Brief des Remigius von Reims an Chlodovech (Mansi VIII, 178: Quaeso, ut tanti habeatis ignoscere quod qui occursum debui, exhortatoria destinare verba praesumpsi. Tamen per harum bajulum, si jubeatis ut vadam .... ad vos ... pervenire contendam) eine Verpflichtung der Bischöfe zu Besuchen bei den Fürsten; doch will Remigius, der als Täufer Chlodovechs demselben besonders nahe stand, hier nur sagen, dass er es eigentlich geziemend gefunden hätte, leider aber nicht habe ermöglichen können, dem Könige zum Tode seiner Schwester mündlich sein Beileid auszudrücken und seinen Trost zu spenden.

[2]) und ebenso occurrere und das mit ‚occurere' und ‚occursum reddere' gleichbedeutende (cf. Greg. Vit. patr. l. c., Passio septem dormientium c. 11 S. 852) ‚in obviam egredi' (Pass. sept. dorm. l. c.), ‚in obviam procedere' (Greg. Hist. VIII, 1 S. 326, Vita Lupi bei Bolland. acta 1. Sept. I, 556), ‚in obviam ire' (Greg. Virt. S. Juliani c. 32 S. 577).

[3]) cf. Greg. Hist. VIII, 1, Pass. sept. dorm. l. c.

[4]) Vita Lupi (Boll. l. c.), Vita S. Quinidii (Boll. 15. Feb. II, 832) und Flod. I, 25 S. 446.

[5]) Greg. Mirac. S. Andreae c. 19 S. 837, Hist. II, 1 S. 60, Vit. patr. VI, 3 S. 682, Glor. Conf. c. 44 S. 775 (oben S. 46 Anm. 3), Conc. Rothomag. can. 16 (Mansi X, 1208), Flod. I, 13 S. 424 (und zwar hier durch den König selbst; ebenso heisst es Greg. Hist. IX, 10 S. 367 von König Childebert II.: adsumpta matrem cum sorore et conjuge ad occursum patrui — König Guntchramus — distinat).

[6]) Greg. Hist. IX, 6 S. 362, Virt. S. Jul. l. c.

[7]) Greg. Glor. Conf. c. 58 S. 781. — Vgl. sonst noch Greg. Hist. II, 37 S. 101.

Digitized by Google

sondern ebenso von der übrigen Einwohnerschaft[1]) derjenigen Stadt gezollt, welche er besucht.[2])

Die Stellung, welche der Episkopat zu den Königen einnahm, erinnert in vielen Punkten an die der weltlichen Beamten. Beide verdanken ihr Amt dem Fürsten[3]), bei beiden ist von einer näheren Spezialisierung der Pflichten gegenüber dem Landesherrn nie die Rede, vielmehr potenziert sich nur bei beiden die schon aus dem Fidelitätseide entspringende Verpflichtung, nie „gegen des Königs Wohl" zu handeln und des Herrschers Interesse in ihrem Wirkungskreise nach jeder Richtung zu vertreten[4]); wie die staatlichen Würdenträger[5]) müssen auch die geistlichen jederzeit bereit sein, speziellen Aufträgen des Königs nachzukommen[6]), selbst wenn diese Aufträge ausserhalb der primären Funktionen ihres weltlichen bezw. geistlichen Amtes liegen. Und nicht selten begegnen wir einer Verwendung der hohen Geistlichkeit in Geschäften, welche rein staatlichen Charakter tragen, denen sich aber der Bischof nicht entziehen konnte, da eben der König den Befehl gegeben. Hierher ist es vor Allem zu rechnen, wenn die Bischöfe als Gesandte benutzt werden: gerade zu diesem Zwecke

[1]) Greg. Hist. VIII, 1, cf. Pass. sept. dorm. l. c.

[2]) Mit der feierlichen Einholung war alsdann Beschenkung des Eingeholten verbunden (das Ausbleiben des Letzteren ist es, was Boll. ll. cc. die königlichen Beamten in Grimm bringt), wie ‚occursus' in Conc. Paris. III. c. 9 bei Mansi IX, 747 und in form. imperial. 20 (Zeumer S. 301) geradezu die Bedeutung „Abgabe" hat.

[3]) Betreffs der Bischöfe s. oben S. 52 ff., betreffs der Beamten Conc. Paris. V. can. 15 (Mansi X, 542), betreffs der Reichsbeamten (Herzöge, alias Statthalter, und Grafen) im Besondern Greg. Hist. VI, 11 S. 255 f., VIII, 18, 42, 45 S. 337, 354, 357 (eod. IV, 24, 42, 43 S. 159, 175, 178) und IV, 39, 42 S. 172, 175, VI, 22 S. 262, VIII, 18 S. 337; wie das Bestätigungsschreiben des Königs für einen neuen Bischof (s. oben S. 53 Anm. 4), so wird auch die Bestallung eines Reichsbeamten ‚praeceptum' (Greg. Hist. VIII, 18 S. 337) oder „charta" (Marc. form. I, 11, Zeumer S. 49) genannt. Auch bei der Ernennung von Beamten bildeten Geldgeschenke die beste Empfehlung, cf. Greg. Hist. IV, 42 S. 175, VIII, 18 S. 337, V, 48 S. 239.

[4]) Vgl. einerseits Greg. Hist. IX, 8 S. 364, X, 9 S. 417, VII, 13 S. 298, andererseits eod. X, 9 (oben S. 35 Anm. 4), X, 19, S. 432) Vit. patr. VIII, 3 (unten Anm. 6).

[5]) Hinsichtlich des Kanzlers und Pfalzgrafen ergiebt dies Greg. Hist. IX, 30 S. 384, hinsichtlich des Stallgrafen eod. V, 48, 39 S. 238, 232, VII, 39 S. 320.

[6]) Bischof Sacerdos von Lyon rühmt sich zu König Childebert (Greg. Vit. patr. VIII, 3 S. 693): Optime nosti, o rex piissime, quod tibi in omnibus necessitatibus tuis fideliter servierim ac quaecumque injunxisti devote impleverim. — Greg. Hist. IX, 33, 40 S. 389, 397, VI, 36 S. 277.

Digitized by Google

wurden sie von den Fürsten mit Vorliebe ausgewählt[1]); es hängt diese Erscheinung damit zusammen, dass die Merovinger den geistlichen Grossen eine bedeutende Einsicht auch in Fragen der weltlichen Politik zutrauten, in Fragen, welche die Regierung des eigenen Landes und dessen Stellung zu anderen Reichen berührten: Zu den Gerichtssitzungen der Fürsten[2]), zu den Landtagen, welche ein König[3]) oder mehrere Könige[4]) mit einander abhielten[5]) wurden besonders die Bischöfe herangezogen, wie umgekehrt den Konzilien, welche man doch hauptsächlich zur Erörterung kirchlicher Interessen einberief, nicht selten auch solche Vorlagen unterbreitet worden sind, welche weltliche und politische Angelegenheiten betrafen: Entscheidungen über Thronstreitigkeiten[6]), über Vergehungen hoher Staatsbeamten[7]), einmal sogar über Beschuldigungen, welche gegen Königin Brunechilde erhoben sind.[8]) — Als Ratgeber der Fürsten treten neben den

[1]) Greg. Hist. V, 36, 40 S. 228, 232, VI, 3, 31 S. 246, 269, VII, 14 S. 298, IX, 18, 20, 38 S. 372, 374, 398, X, 31 sub. 17 S. 447, Marc. form. I, 11 (Zeumer S. 49).

[2]) Greg. Hist. VIII, 2 S. 327 wird über zwei Bischöfe Untersuchung gehalten a reliquis episcopis et optimatibus regis; eod. VIII, 30 S. 344 ist ein Kriegsgericht zusammengesetzt aus: episcopis necnon et majoribus natu laicorum. Vgl. Marc. form. I, 25, Pertz, dipl. I, No. 36, 41, 64, 66, 70 (Zeumer S. 34, 38, 57, 58, 62).

[3]) Vgl. Greg. Hist. V, 5 S. 197 (Loening S. 501 denkt irrtümlicher Weise an eine „Synode") und die Versammlungen zu Bonogelo-Villa (Mansi X, 545) und palatium Clippiacum (Mansi eod. 611).

[4]) Greg. Hist. IX, 20 S. 374 und Boretius S. 12 im Eingange des Vertrages von Andolet.

[5]) Viele andere Beispiele geben Waitz II, 2, S. 229 ff. und Philipps S. 472 Anm. 1. Bezüglich der Lehre von den sog. concilia mixta vgl. gegen Plank II, S. 138, Rettberg II, S. 625 ff., Eichhorn S. 477 und Richter-Dove S. 57 die Ausführungen von Waitz a. a. O. sowie Loening S. 138 ff. (Zorn S. 55, 56, 82 Anm. 1, Schroeder I, 146) und als Beweis, dass unter den Merovingern zwischen kirchlichen und weltlichen Versammlungen unterschieden ist, wohl auch noch den Brief Dagoberts Mansi X, 659: ut quod ante hos dies Compendio in generali nostro placito tractavimus nunc in universali nostro synodo Parisiis congregata immunitatem S. Dionysii . . . denuo conferremus.

[6]) Greg. Hist. IV, 47 S. 182; cf. eod. IX, 20 S. 378 (Sunt multa . . . quae debeant discerni (auf einem von Guntchramn und Childebert II. geplanten Nationalkonzile) quae injuste gesta sunt . . . de ipsis, quae inter nos aguntur causis). Vgl. eod. VI, 1 S. 245.

[7]) Vgl. Greg. Hist. VI, 1 S. 245.

[8]) Greg. Hist. IX, 32 S. 386 f.; in dem angeblichen Plane Brunechildens, sich mit einem Sohne des Prätendenten Gundovald zu vermählen

Digitized by Google

Hofbeamten in erster Reihe gerade Geistliche auf[1]), ihre Vermittelung stellt den Frieden zwischen den Königen her.[2]) Der Vertrag von Andolet, welchen im Jahre 587 Guntchramn und Childebert schlossen, entstand mediantibus sacerdotibus[3]), desgleichen unter Mitberatung der Geistlichkeit der Vertrag zwischen Childebert I. und Chlothar I.[4]) sowie das Edikt Chlothars II. vom Jahre 614[5]); als im Jahre 583 Guntchramn und Chilperich nach heftigem Bruderkriege festgesetzt hatten, der schuldige Teil solle an den anderen eine Bussumme erlegen, da übertrugen die Könige die Fixierung dieser Bussumme neben den weltlichen Grosswürdenträgern den Bischöfen.[6]) Zu dem Rechte des Frankenfürsten, über sein Episkopat[7]) in Spezialaufträgen zu gebieten,

---

(vgl. einen ähnlichen Plan der Königin in Greg. Hist. V, 2 S. 192), haben allerdings neben den politischen Bedenken, welche eine solche Verbindung in Gruntchramns Augen hatte, insofern kirchliche Bedenken gelegen, als Guntchramn inkonsequent genug gewesen sein mag, die Möglichkeit der sonst von den Merovingern stets geleugneten Verwandtschaft mit Gundovald (vgl. Greg. Hist. VI, 24 S. 263), diesmal zugegeben, und so den nach Conc. Arvern. can. 12, Conc. Aurel. III. can. 10, Conc. Paris. III. can. 4, Conc. Turon. II. can. 21 (Mansi VIII, 861, IX, 14, 745, 802) kirchengesetzlich verbotenen Fall der Eheschliessung mit dem Neffen des verstorbenen Gatten zu konstruieren. — Doch stand die Königin zugleich in dem Verdachte der geistigen Urheberschaft eines auf Okkupation von Guntchramns Reich gerichteten Planes des jungen Childebert II.

[1]) Guntchramn entlässt die Bischöfe, welche als Gesandte seines Neffen Childeberts II. zu ihm gekommen, mit der Ermahnung: ut ea semper Childebertho regi insinuentur, quae vitae ejus comoda fiant (Greg. Hist. IX, 20 S. 379). — Eod. X, 19 S. 433 gesteht Egidius von Reims: per meum consilium multa fuisse gesta certamina. — Unter den geistlichen Ratgebern der Könige mag der Hofkapellan (Guizot S. 447, Plank S. 150 ff., Waitz II, 2, S. 102), die hervorragendste Stelle eingenommen haben.

[2]) Greg. Hist. IV, 47 S. 182, VI, 31 S. 269.

[3]) Greg. Hist. IX, 20 S. 375, Boretius S. 13.

[4]) Boretius S. 6 sub 14: sicut cum episcopis convenit. Der Vertrag fällt in die Zeit von 511 (Chlodovechs Tod) bis 558 (Childeberts I. Tod).

[5]) Boretius S. 23 sub 24: deliberatio . . . quem cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus.

[6]) Greg. Hist. VI, 31 S. 271: Pacem fecerunt, pollicentes alter ab alterutrum, ut quicquid sacerdotes vel seniores populi judicarent, pars parte componeret, quae terminum legis excesserat.

[7]) Von mit speziellem Auftrage des Königs betrauten Geistlichen, die nicht die Würde eines Bischofs bekleideten, habe ich nur das Beispiel des Priester Theutar gefunden, der vorher Kanzler König Sigiberts gewesen war. (Greg. Hist. IX, 33, 43 S. 389, 404 und X, 16 S. 429).

Digitized by Google

gesellte sich die Erkenntniss, dass man den Bischöfen als den ersten Repräsentanten geistiger Bildung im Frankenvolke immerhin zum eigenen Vorteile des Königtums eine eingreifende Mitwirkung bei den Staatsgeschäften einräumen könne. Aber in allen derartigen Fällen handelte es sich nie um ein jus proprium, welches das bischöfliche Amt in sich begriffen hätte, sondern stets nur um eine besondere Ermächtigung durch den Landesherrn; die Könige, und ebenso, nachdem die eigentliche Herrschaft in die Hände der Hausmeier gelangt war[1]), die Hausmeier waren weit entfernt, die Zügel der Regierung den Kirchenfürsten zu überlassen; nie durften die Bischöfe, so schonend sie von der weltlichen Macht behandelt wurden, vergessen, dass sie „Diener“[2]) des Königs, die Kirche Dienerin des Staates war; nie duldete der Landesherr, welcher die Bischöfe eingesetzt hatte, eine Auflehnung gegen seinen Willen, selbst da nicht, wo des Königs Wille gegen wohlbegründete Ansprüche der Kirche verstiess, wo also der Widerstand der Geistlichkeit keine Anmaassung enthielt[3]).

Was die Frage betrifft, ob die Bischöfe, deren Einsetzung im Grunde nur von dem Willen des Königs abhing, auch vom Könige abgesetzt werden konnten, so steht diese Frage naturgemäss mit derjenigen in Zusammenhang, ob den Merovingern Strafjurisdiktion über den Episkopat gebührte.

Wir wollen hier indessen nicht untersuchen[4]), ob, in welchen Fällen und in welchem Umfange die staatliche Strafrechtspflege auch gegen Bischöfe Anwendung gefunden hat und ob sich diejenigen Beispiele, in welchen wir einen Bischof vor das weltliche

---

[1]) Vgl. über die Entwickelungsgeschichte des Hausmeieramtes die eingehende Untersuchung von Pertz, Geschichte der merovingischen Hausmeier, Hannover 1819.

[2]) Greg. Vit. patr. VIII, 3 (oben S. 62 Anm. 6). Ebenso sind des Königs Beamte Sklaven seines Willens, seiner Launen, Sklaven fast im eigentlichsten Sinne des Wortes, und nicht nur der König bezeichnet sie als solche (Greg. Hist. VII, 33 S. 314: ‚Rex est, cui vos nunc deservire debetis‘), sondern sie selbst geben sich diesen Namen (eod. IX, 36 S. 391: ‚da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei‘; eod. V, 21 S. 218: accedentes ad regem familiares ejus dixerunt: ‚Si propitius audire dignaretur rex verba servorum suorum‘; cf. eod. V, 3 S. 194: servitium quod tempore fratris sui habuerat).

[3]) Ein eklatantes Beispiel bietet Greg. Hist. IV, 26 S. 161 f.

[4]) Vgl. oben S. 37.

Digitized by Google

Gericht gestellt finden, als ein von der staatlichen Macht begangener Gewaltakt und als Rechtswidrigkeit charakterisirt haben; wir müssen jedoch hervorheben, dass überall da, wo die Quellen von dem Erscheinen eines Bischofs vor dem weltlichen Richter sprechen, es stets entweder der König selbst[1]) oder ein Spezialbevollmächtigter desselben ist[2]), welcher jurisdiktionelle Gewalt über den Bischof zur Geltung bringt.

Es entspricht dieser Umstand der bevorzugten Stellung, welche der Episkopat genoss, und den sonstigen Parallelen, welche sich für die geistlichen und weltlichen Grosswürdenträger bieten.[3])

Die Quellen der Merovingerzeit berichten nirgends von der Absetzung eines Bischofs, welche durch den König erfolgt wäre[4]):

---

[1]) Greg. Hist. V, 20 S. 218: Da Salonius und Sagittarius, auf Grund ihrer Appellation an den Papst (vgl. oben S. 11 Anm. 4) wieder in ihre Bistümer eingesetzt, keine Besserung zeigen: eos . . . rex accessiri praecepit. Quibus advenientibus, noluit suis obtutibus praesentari, scilicet ut, prius habita audientia, si idonei inveniebantur, sic regis praesentiam (=Königsgericht cf. eod. IV, 39, 43, 46 S. 172, 178, 181, V, 24 S. 220, IX, 13, 33, 40 S. 369, 388, 397, X, 5, 9, 10 S. 413, 418 und Pertz dipl. 9 S. 12 unten S. 74 Anm.) mererentur. — Palladius von Reims muss sich eod. VIII, 2 S. 327 vor einem ‚placitum' verantworten, das aber trotz Anwesenheit von Bischöfen keine Kirchenversammlung war. — Vor das Königsgericht gestellte Bischöfe begegnen eod. VI, 22, 11, 24 S. 262, 266, 264, VIII, 43 S. 354 f., V, 8 S. 209 ff.; ein Kleriker verklagt seinen Bischof beim Hofgericht eod. IV, 12 S. 149 cf. VI, 36 S. 277. — Vgl. Vita Lupi c. 12 (Bolland, acta Sept. I, 259), Vita Ansberti c. 31 (Mabillon, acta II, 1012) und Greg. Hist. V, 18 S. 211 das Geständnis Gregors vor König Chilperich: ‚Si quis de nobis, o rex, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest.'

[2]) Greg. Hist. VIII, 12, 43 S. 331, 354; eod. VI, 24 S. 264 handelt es sich nur um vorläufige Festnahme des Bischofs durch Herzog Guntchramn, auf welche später eine Verhandlung im Königsgericht folgte.

[3]) Über die höheren Beamten war allein das Königsgericht kompetent, welches für die Hofbeamten zugleich forum domicilii war; Herzöge (bezw. Statthalter) und Grafen treffen wir vor dem Königsgericht an: Greg. Hist. IX, 10 S. 367, VIII, 21, 30 S. 339, 345 (bezw. IV, 43 S. 178, cf. VI, 11 S. 255 f., IX, 22 S. 380) und X, 9 S. 418, V, 24 S. 220, IV, 39 S. 172 (sofern hier Graf Palladius von Javols und nicht Bischof Parthenius Beklagter ist.). — Die Vikare und Tribunen müssen sich vor dem Grafen verantworten, cf. eod. VII, 23 S. 305 (nicht widerspricht eod. X, 5 S. 413, wo die objektive Verbrechenskonnexität das forum bestimmte).

[4]) Die vom Könige sehr oft ausgesprochene Verbannung (cf. Greg. Hist. V, 20, 26, 29, 40 S. 218, 222, 223, 233, VI, 11 S. 255 f, VII, 27 S. 307, VIII, 20 S. 339, Vit. patr. XVII, 2, 3 S. 730) hatte Amtsverlust nicht zur Folge und begriff denselben nicht in sich. Vgl. Greg. Hist. V, 20, 27 S. 218, 222.

Digitized by Google

es ist mithin anzunehmen, dass ein diesbezügliches Recht der Könige nicht bestanden hat: auf Amtsverlust zu erkennen scheint den Episkopalversammlungen allein vorbehalten gewesen zu sein [1]), und es kann hier nicht in Betracht kommen, wenn mittelbar kraft seines Einflusses auf die Konzilien und deren Entscheidungen auch der König die Absetzung eines Bischofs zu erwirken vermochte. [2])

VI.

Die Kirche und die staatliche Gesetzgebung.

§ 10.

Zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maasse das Gesetzgebungsrecht der Merovinger zu Gunsten der Kirche modifiziert worden sei, bieten die Quellen wenig Anhalt.

Schon oben [3]) haben wir allerdings gesehen, dass die Konzilsschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften, andererseits aber ist es wahrscheinlich, dass die Beschlüsse der Provinzialsynoden nicht der Kontrolle durch den Landesherrn unterlagen, und auch

---

[1]) Beispiele sind: Greg. Hist. IV, 26 S. 161, V, 18, 20, 27, 49 S. 209 ff., 218, 222, 241 ff., VIII, 20 S. 338. X, 19 S. 432 f., Conc. Cabillon. can. 20 (Mansi X, 1193) und Ep. Conc. Cabill. ad Theodorum episc. (eod. 1195).

[2]) Die Bischöfe, welche über Praetextatus von Rouen zu Gericht sitzen, gestehen diesem (Greg. Hist. V, 18 S. 214): ‚Quia regis gratiam non habes, ideoque nec nostram caritatem uti poteris, priusquam regis indulgentia merearis. In eod. X, 19 S. 431 ff. lässt der Schriftsteller zur Genüge durchblicken, dass die Absetzung des Bischof Egidius von Reims durch die Episkopalversammlung von Metz nur erfolgte, weil Childebert II. es so verlangte. — Auf dem Konzil von Châlons, der Residenz Guntchramns (cf. eod. VII, 21 S. 302, VIII, 1, 11 S. 326, 331 und schon vorher IV, 25 S. 160 als Beweis, dass Orléans seinen ursprünglichen eod. IV, 22 S. 159 hervorgehobenen Charakter als Residenz verloren hatte), meinten die urteilenden Bischöfe, die dem Salonius und Sagittarius vorgeworfenen Verbrechen könnten per paenitentiam purgari, mit einfacher Kirchenbusse gesühnt werden, indessen von dem Könige oder seinem Vertreter, der auf dem Konzil gewesen zu sein scheint: illud est additum, quod essent rei majestatis et patriae proditores. Qua de causa ab episcopato discincti (= abgesetzt) in basilica beati Marcelli sub custodia detruduntur (Greg Hist. V, 27 S. 222). — Auf König Chilperichs Geheiss muss Bischof Gregor von Tours auf dem Konzil zu Tours (Greg. Hist. V, 49 S. 241) den Reinigungseid leisten, wiewohl derselbe, deutsch-rechtlichen Ursprungs, den römisch-rechtlichen Grundsätzen der Kirchengesetze widersprach.

[3]) S. 22 ff.

Digitized by Google

sonst lässt sich vermuthen, dass die Könige der Kirche eine gewisse Autonomie gewährt haben, wie sie ja auch der Kirche gemäss dem im Frankenreiche geltenden Grundsatze der Persönlichkeit des Rechts zugestanden hatten, dass sie die kirchliche Verwaltung und die interne Disziplin nach denselben Normen regeln dürfe, nach welchen sie diese Punkte bereits vor dem Eindringen des Frankenvolkes geregelt hatte[1]· d. h. nach den Kirchengesetzen, die sich unter der Herrschaft Westroms und alsdann unter dem Westgothenscepter gebildet hatten.[2])

Mangels näherer Quellenberichte lässt sich indessen nichts Genaues darüber feststellen, ob ausser den Provinzialkonzilien noch ein anderes kirchliches Organ zur Geltendmachung dieser Autonomie bestanden hat, sowie, welche Bedingungen und Grenzen für die letztere gegolten haben. Betreffs der dogmatischen Fragen und der Irrlehren dürfte mit der in erster Linie in Betracht kommenden Entscheidung durch die Episkopalversammlungen[3]) und mit der lediglich indirekten Geltendmachung des königlichen Willens auf diesen ein selbstständiges, für die Kleriker verbindliches Gesetzgebungsrecht des Königs konkurriert haben. Es ergiebt sich dies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zunächst aus dem praeceptum Childeberts I.[4]), sodann aber aus folgender Nachricht, die uns Gregor von Tours überliefert: König Chilperich war ein Anhänger des Sabellianismus[5]) und trat für denselben in einer kleinen Schrift ein; um der sabellianischen Lehre jedoch allgemeine Geltung zu verschaffen, begnügte er sich nicht damit, ihr durch Mittel der Wissenschaft den Weg zu bahnen; er ge-

---

[1]) Lex Ribuaria 53, 1 (Monumenta Germaniae, Legum Sectio V. S. 152), Conc. Aurel. I. can. 1 (Mansi VIII, 350), Zorn S. 61, Brunner S. 259 ff., 269: „Der einzelne Kleriker wurde im fränkischen Reich nicht, wie man vielfach behauptet, nach römischem Recht, sondern nach dem Recht seiner Geburt beurteilt.“ Loening S. 284 ff.

[2]) Von der Anwendung der canones erfahren wir ausser durch die Konzilsakten z. B. bei Greg. Hist. IV. 6, 26 S. 145, 161, VI, 15 S. 259, IV, 35 S. 170, V, 18, 49 S. 214, 241, VIII, 7 S. 330, X, 19 S. 433 bezüglich der Wahl, Weihe und Aburteilung der Bischöfe.

[3]) Greg. Hist. VIII, 20 S. 338, IX, 6, 20 S. 363, 378, Conc. Aurel. V. can. 1 (Mansi IX, 129).

[4]) Childeberthi regis praeceptum bei Boretius S. 2 (Mansi IX, 738); vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[5]) Vgl. Ruinart zu Greg. Hist. V, 44 (Bouquet S. 259 Anm. e): Porro hic Chilpericus Sabellii falsa dogmata renovabat.

Digitized by Google

dachte vielmehr seine eigene Ueberzeugung als Staatsreligion im Frankenreiche durchzuführen. Darum legte er seine Schrift dem Bischof Gregor vor und sagte zu ihm: „So verlange ich, dass Du und die anderen Lehrer der Kirche glauben“ [1]). — Nur als Gregor ihm das Fehlerhafte seiner religiösen Ansicht nachwies, und als einige Tage später Bischof Salvius von Albi dem Könige ebenso heftige Vorwürfe macht, steht letzterer von seinem Vorhaben ab [2]).

Wenn wir keinen andern analogen Fall in den „Zehn Büchern fränkischer Geschichte“ oder in den sonstigen Ueberlieferungen berichtet finden, wenn vielmehr die andern Könige die Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten den Kirchenversammlungen überliessen, so hat dies seinen Grund darin, dass die andern Fürsten theoretischen Fragen nicht dasselbe Interesse entgegentrugen wie Chilperich [3]) und dass es ihnen genügte, durch Kontrolle der Konzilsschlüsse ihr jus cavendi zur Geltung zu bringen. Das vorgeführte Beispiel legt es nahe, nicht nur betreffs der kirchlichen Glaubenslehren, sondern ganz allgemein ein kirchenpolitisches Gesetzgebungsrecht der Merovinger anzunehmen [4]);

---

[1]) Greg. Hist. V, 44 S. 237: ‚Sic‘, inquid, ‚volo‘, ut tu vel reliqui doctores eclesiarum credatis. Loening S. 31 (und wie er Hinschius III S. 700; anders Zorn S. 54 zu Anm. 5 und Kaufmann S. 144) fasst das Wort ‚volo‘ nicht als Befehl, sondern als „Bitte“ des Königs auf; dagegen spricht ausser dem in der folgenden Anmerkung Gesagten der Vergleich mit der Schlussnotiz desselben Kapitels, wonach durch Befehl des Königs ein anderes Erzeugniss seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, die neu erdachten Buchstaben, im ganzen Reiche Geltung erhalten sollten.

[2]) Unstreitig würde Chilperich durch halsstarriges Festhalten an seinem Plane, die sabellianische Lehre zur Staatsreligion zu erheben, einen fanatischen Widerstand des gesammten Klerus heraufbeschworen haben, einen Widerstand, der zu unabsehbaren Folgen geführt hätte; andererseits ist aber Gregors Bericht ein Beweis, dass das formale Recht — wenn auch kaum der thatsächliche Enderfolg — auf Seiten des Königs gewesen wäre. Hätte in den angefürten Worten Chilperichs etwas völlig absurdes, von vornherein undenkbares, weil rechtlich unmögliches gelegen, so hätte der Bischof Gregor dem Fürsten nicht nur die theoretische Unhaltbarkeit des Sabellianismus zu beweisen gesucht, er hätte ihn auch auf das Unstatthafte des geplanten Schrittes aufmerksam gemacht, und der Schriftsteller Gregor hätte nicht versäumt, eine diesbezügliche Äusserung des Bischofs Gregor aufzuzeichnen.

[3]) cf. Greg. Hist. VI, 5 S. 247 ff.

[4]) Vgl. Hinschius III, 701.

Digitized by Google

dass dasselbe nicht eine solche Ausdehnung gewonnen hat wie z. B. im oströmischen Reiche [1]), hängt damit zusammen, dass die merovingischen Könige von ihrem Gesetzgebungsrechte überhaupt nicht den umfangreichen Gebrauch machten, wie die Kaiser von Byzanz.

Daneben erfahren wir bisweilen von königlichen Spezialverordnungen, mittels derer die Merovinger hochbedeutende jura in sacra geltend machten: so „bedachte" König Guntchramn, als Marseille von der Drüsenpest heimgesucht wurde [2]), „wie ein guter Priester die Mittel", wie einer Weiterverbreitung entgegenzutreten sei, und erliess neben dem sanitätspolizeilichen Befehle, nur Gerstenbrot und reines Wasser zu geniessen, die Anordnung, „dass alles Volk in den Kirchen zusammenkommen", „mit grösster Andacht Betfeste halten" und „an den Vigilien eifrig teilnehmen solle". — Hierher gehört ferner das von den Königen — zumeist wohl im Interesse ihrer Beamten [3]) — in Anspruch genommene Recht des Eheschliessungsbefehls [4]) d. h. des an die Eltern oder Vormünder eines Mädchens ergehenden Specialgebotes, in deren Verlobung und Eheschliessung mit einem Bestimmten seiner Unterthanen zu willigen, welchem der König das Mädchen auf dessen Nachsuchen zugesichert hatte. Eine Opposition gegen einen derartigen Eheschliessungsbefehl seitens des Mädchens oder ihrer Angehörigen war nicht möglich.[5]) — Wie häufig diese Befehle ergangen sind, lehren die wiederholten Versuche der Kirche, solche Eingriffe der weltlichen Macht in die Freiheit der Ehe-

---

[1]) Vgl. Zorn S. 30.

[2]) Greg. Hist. IX, 21 S. 379: Rex acsi bonus sacerdus providens remedia, qua cicatrices peccatoris vulgi mederentur, jussit omnem populum ad eclesiam convenire et rogationes summa cum devotione celebrare; et nihil aliud in usu vescendi nisi panem ordiacium cum aqua munda adsumi, vigiliisque adesse instanter omnes jobet.

[3]) Vgl. die meisten der folgenden Beispiele.

[4]) Vgl. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, 2. Ausgabe, Göttingen 1854. S. 436. Friedberg, das Recht der Eheschliessungen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, S. 20.

[5]) Greg. Hist. VI, 16 S. 259, wo erzählt wird, dass Pappolen die Nichte des Bischof Felix von Nantes adsumptam de monastirio suo conjugio copulavit, regalibusque munitus praeceptionibus timere parentum distulit moenas (i. e. minas).

Digitized by Google

schliessung zu beseitigen[1]): Eingriffe, deren Unrechtmässigkeit die Fürsten selbst nicht verkannten[2]), deren sie sich indessen, vielleicht aus Habsucht, immer von Neuem schuldig machten[3]).

V.

Der Staat und die Klöster.

§ 11.

Ein wichtiges Verfassungselement waren schon vom VI. Jahrhundert an die fränkischen Klöster, deren Angehörige indessen staatskirchenrechtlich im Allgemeinen dieselbe Stellung ein-

[1]) Conc. Aurel. IV. v. J. 541 can. 22 (Mansi IX, 117: Ut nullus per imperium potestatis filiam competere audeat alienam, ne conjugium, quod contra parentum voluntatem impie copulatur, velut captivitas judicetur); Conc. Paris. III. v. J. 557 can. 6 (Mansi IX, 746: Nullus viduam neque filiam alterius extra voluntatem parentum aut rapere praesumat aut regis beneficio aestimet postulandam.); Conc. Turon. II. v. J. 567 can. 20 (Mansi IX, 800: betreffs der gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen, welche eine Ehe eingehen: et excludatur excusationis adinventio, quod propterea se veste mutaverint, ne eas inferiores personae macularent: cum non solum domini gloriosae memoriae Childebertus et Chlotharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc dominus Charibertus rex . . . praecepto suo roboravit, ut nullus ullam puellam absque parentum voluntate trahere aut accipere praesumeret); Conc. Remense um 625 can. 23 (Mansi X, 597 Flodoard II, 5 S. 254: Viduas quae se domino consecrari petierunt vel puellas domino consecratas nullus neque per auctoritatem regiam neque qualicumque potestate suffultus . . . trahere audeat.).

[2]) Vgl. ausser Conc. Turon. II. (v. Jahre 567) can. 20 (in der vorigen Anmerkung) noch: Chloth. II. edict. c. 7 bei Boretius S. 19 (Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetere neque per suggessionis subrepticias rapiantur injuste, wozu zu vergleichen ist eod. c. 5: si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit); Chloth. II. edict. c. 18 bei Boretius S. 23 im Speciellen betreffs der Gottgeweihten: Puellas et viduas religiosas aut sanctimoniales, qui se Deo voverant . . . nullus nec per praeceptum nostrum competat, nec . . . sibi in conjugio sociare penitus praesumat. Et si quis exinde praeceptum eleguerit, nullum sortiatur effectum. Nur auf den letzteren Fall, nicht auch auf den ersteren will Loening S. 606 die Nichtigkeit der geschlossenen Ehe beziehen.

[3]) Ausser Greg. Hist. VI, 16 (virgo religiosa) oben S. 70 Anm. 5 eod. IV, 46 S. 181, wo Andarchius: regressus ad regem praeceptionem ad judicem loci exibuit, ut puellam hanc suo matrimonio sociaret . . . ‚gloriae vestrae praeceptionem deposco, ut filiam suam mihi tradat in matrimonio', sowie die Beispiele aus den Heiligenleben bei Loening S 605 Anm. 2.

Digitized by Google

nahmen, wie die Geistlichkeit, obwohl der Eintritt in ein Kloster nicht den Eintritt in den Klerus bedingte oder voraussetzte[1]).

Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten galten für die Mönche dieselben Grundsätze wie für die Geistlichkeit. Der Grundsteuer waren die Klöster in demselben Maasse unterworfen wie die kirchlichen Institute d. h. sie waren von derselben gleich jenen nur bisweilen durch Specialprivilegien, nicht aber generell befreit[2]); ob Freiheit von der Kopfsteuer für die Mönche ebenso wie für die Kleriker bestanden hat, ist nicht ersichtlich[3]), Freiheit vom Kriegsdienste genossen die Mönche jedenfalls[4]). Zum Eintritt in ein Kloster bedurfte es der staatlichen Erlaubniss nicht[5]), oder doch nur da, wo damit zugleich der — von königl-

---

[1]) Vgl. Conc. Aurel. I. can. 30 (Mansi VIII, 356: ‚clericus, monachus, saecularis.'); ebensowenig wurde die zunächst bei den Klosterangehörigen üblich gewesene Tonsur nur von Klerikern getragen. Vgl. Loening S. 277.

[2]) Greg. Hist. X, 7 S. 413 (oben S. 49 Anm. 1).

[3]) Über Marc. form. I, 19 s. unten Anm. 5.

[4]) Greg. Hist. I, 41 S. 52: Valens (imperator) . . . monachus ad militiam cogi jobet, nolentis fustibus praecipit verberari. Da das Römerheer von den Westgothen geschlagen und Valens selbst verbrannt wird, fasst der Schriftsteller dies als Zeichen auf, dass: ultio divina ob sanctorum effuso sanguinem tandem emissa processit. Diese Notiz berechtigt zu der Annahme, dass im Frankenreiche ebenso wie im oströmischen der Kriegsdienst unvereinbar erschien mit des Mönches weltflüchtigem Leben.

[5]) Loening S. 397 (ebenso Zorn S. 63 zu Anm. 13) behauptet das Gegenteil und stützt sich darauf, dass Marc. form. I, 19 (oben S. 33 Anm. 6) auch derer erwähnt, welche beabsichtigen, ad monasterium deservire. Da indessen Marculfs Formel die Überschrift hat: ‚preceptum de clericatum', so kann hier nur an den Fall des gleichzeitigen Eintritts in den Klerus gedacht werden, ebenso wie in Vita Ermenfredi abb. Cusant. (s. auch oben S. 33 Anm. 2): ‚clericum me monachumque fieri opto' („ich will Kleriker und zwar Mönch werden"), ‚peto autem ut mihi licentiam detis'. — ‚Se ad religionem sociare' in Conc. Rem. can. 6 (oben S. 33 Anm. 6) bedeutet wohl „geistlich werden". Beweisend für die im Texte aufgestellte Behauptung ist aber vor Allem Conc. Aurel. I. can. 4 (oben S. 32 Anm. 1), denn angesichts von can. 19—23 eod. kann man die von Loening S. 397 für die Zeit ums Jahr 511 behauptete Bedeutungslosigkeit des Mönchtums, aus der sich die Nicht-Erwähnung der Klosterangehörigen in can. 4 erklären solle, nicht zugeben. — Über Vit. S. Geremari abb. Grandiv. s. oben S. 33 Anm. 2. Vit. S. Geremari abb. Flaviac. (ebenda Anm. 4) verdiente von Loening S. 398 Anm. 3 als Beweis herangezogen zu werden, dass die Bestimmung der Klosterregeln, wonach beim Eintritt in ein Kloster Abtretung des Vermögens an die Angehörigen notwendig war, auch im fränkischen Reiche Eingang gefunden hat.

Digitized by Google

licher Genehmigung abhängige — Eintritt in den Klerus verbunden werden sollte.

Während die Merovinger weitgehende Rechte bei Besetzung der Bischofsstühle ausübten, griffen sie bei der Wahl der Klosteroberen[1]) im Allgemeinen nicht ein, vielmehr nur da, wo sie selber das Kloster gegründet hatten[2]). In diesen Fällen war es aber nicht des Königs Eigenschaft als Landesherr, welche ihm, wie bei den Bistümern, das Verleihungsrecht gab, sondern die Eigenschaft als Patronatsherr, welche auch Privaten zustehen konnte.[3])

Modifiziert wurden die eben besprochenen Grundsäze da, wo ein Kloster den besonderen Königsschutz genoss. Wie nämlich jeder Freie einen Anderen zu seinem speziellen Schutzbefohlenen erklären konnte[4]), so nahm sich auch der König gewisser Personen und Personenkreise in erhöhtem Maasse an, so vor Allem neben den Frauen, welche keinen natürlichen Beschützer hatten[5]), eben einzelner Klöster, denen er seinen besonderen Königsschutz verlieh[6]). Die hauptsächlichste Wirkung

---

[1]) Über die Klosterobern und ihre Ernennung s. Loening S. 373 ff.

[2]) Vgl. Greg. Hist. IX, 42 S. 401 f.; ähnlich Vit. S. Agili abb. Resbac. c. 19 (Mabillon II. S. 309, Mansi X, 667: Audoenus . . hoc monasterium committens potestati regiae . . . in episcopali synodo, quae Kal. Maji in Clipiaco eo anno est habita, beatum Agilum . . . rex in memorato coenobio praefecit abbatem); ferner das Privileg Gregor des Grossen für die Pilgerherberge („xenodochium") zu Autun, welche (cf. Mansi X, 346) Brunichilde gegründet hatte (Mansi X, 348: obeunte abbate . . . xenodochii atque monasterii non alius . . . ibi ordinetur, nisi quem rex ejusdem provinciae cum consensu monachorum . . . elegerit).

[3]) Greg. Vit. patr. IX, 3 S. 704, Plank S. 525, cf. Schroeder S. 141.

[4]) Greg. Hist. IV, 46 S. 180, IX, 19 S. 373 f., cf. eod. V, 46 S. 238, Vit. patr. IX, 1 S. 703.

[5]) Vgl. Greg. Hist. IX, 27 S. 383 den Bericht von der puella in verbo Guntchramni regis posita, in deren Interesse der Fürst: praeceptionem tribui jussit, ut . . . a nullo umquam parentum des von ihr erschlagenen Verfolgers ihrer jungfräulichen Ehre in aliquo molestiam pateretur.

[6]) In dem von Gregor von Tours Hist. IX, 42 S. 401 ff. aufgenommenen Briefe der hl. Radegunde, Äbtissin im Kloster zu Poitiers, sagt diese u. A.: S. 408 principes . . conjuro . . . ut monasterium . . . sub sua tuitione et sermone . . . jubeant gubernare; et a nullo neque . . . abbatissam . . . neque aliquid ad nostrum monasterium pertenentes molestari aut inquietari . . . (rex) permittat; sed magis . . . sicut ejus (scil. verbo, tuitioni, sermoni) commendo (= in Schutz geben cf. Greg. Hist. IV, 46, V, 46, Vit. patr. IX, 1 oben Anm. 4) defensari jubeat, ut in cujus honore Dei famulas protegunt,

Digitized by Google

dieses Verhältnisses war für die Klosterangehörigen folgende: Während Jedermann das Hofgericht als Berufungsinstanz in Anspruch nehmen konnte [1]), stand es ausser den Beamten [2]) der Könige nur den Schutzbefohlenen (in verbo regis positis) frei, sich jederzeit, also auch in erster Instanz, beim Könige Recht zu holen.[3])

VI.

Schluss:

Die Ausübung kirchlicher Disciplinargewalt über die Könige.

§ 12.

Während gemäss den Resultaten der obigen Untersuchungen die Merovinger eine straffgespannte Kirchenhoheit ausübten und die kirchlichen Verhältnisse einem weitgehenden Aufsichtsrechte unterwarfen, lässt sich desgleichen umgekehrt feststellen, dass die Kirche gegenüber den Königen ein Aufsichtsrecht ausgeübt und dieselben ihrer Disziplinargewalt unterworfen hat.

---

cum defensore pauperum . . . perpetualiter aeterno socientur in regno. Vgl. Pertz, dipl. S. 12: der König, gebeten, das Kloster und dessen Angehörige vel sermone tuitionis vel mundeburdo recipere, verspricht, dies zu thun: Liceat eis sub sermone nostrae tuitionis vel sub emunitate nostra quietos vivere (ähnlich Marc. form. I, 24, Zeumer S. 58) et si aliquas causas adversum ipsum monasterium ortas fuerint aut surrexerint et a vobis aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra omnimodis serventur et ibidem finitivam sententiam debeant accipere. — Vgl. v. Roth, Feudalität S. 266 ff.

[1]) Greg. Hist. VII, 23, 47 S. 305, 328.

[2]) Greg Hist. VIII, 27 S. 341, cf. X, 8 S. 414, 415, vielleicht auch IV, 46 S. 181. Vgl. Waitz II, 1 S. 339, 340, Schaeffner S. 347. Die höheren Beamten — und ebenso die Antrustionen — hatten sich gleichfalls im Königsgericht strafrechtlich zu verantworten. (s. oben S. 66 Anm. 3.)

[3]) Vgl. Pertz, dipl. 9 S. 12 (oben Anm.); Marc. form. I, 24 (Boretius S. 58, Waitz II, 1 S. 331 Anm. 3); Nonnen, welche das Königsgericht aufsuchen, sind: die Äbtissin Jngytrude und die Nonne Berthegunde vom Kloster zu Tours (Greg. Hist. IX, 33 S. 387, 389, X, 12 S. 419) sowie Chrodielde und andere Nonnen vom Kloster zu Poitiers (eod. IX, 39, 40, 43 S. 393, 397 f., 404); wenn Jngytrude, Berthegunde und Chrodielde selbst die Könige als ihre Richter anrufen, so erklärt sich dies für ihre Personen allerdings zugleich aus ihrer Verwandtschaft mit den Merovingern (eod. VIII, 2 S. 327, IX, 39 S. 393).

Digitized by Google

Bei Übertretungen weltlicher Rechtsnormen waren die Herrscher unverantwortlich; wir erfahren nirgends, dass weltliche Kriminaljustiz über die Könige bestanden hat; im Gegenteil äussert der Bischof Gregor von Tours im Jahre 577 zu Chilperich: „Wenn einer von uns, o König, den Pfad der Gerechtigkeit übertreten wollte, so kann er von Dir zurechtgewiesen werden; wenn Du selbst ihn jedoch verlässt, wer kann Dich tadeln?“ [1]) Auch gab es im Merovingerreiche kein Organ, welches zur Rechtsprechung über den König kompetent gewesen wäre: Die Volksversammlung, welche vor dem Eindringen der Franken in Gallien ein wesentlicher Verfassungsbestandteil gewesen [2]), war bald nach Chlodovechs Tode untergegangen und hatte in der letzten Zeit ihrer Existenz ihren ursprünglichen Charakter verloren und den einer Heerversammlung, ja nur einer Heerschau angenommen.[3]) Aber auch die weltlichen Grossen haben trotz der bedeutenden Machtfülle, welche sie im VI. und VII. Jahrhundert an sich rissen [4]), nie die Möglichkeit eines auf rechtlicher Grundlage beruhenden Einschreitens gegen die Merovinger erlangt; sie übten zwar vielfach Gewaltakte, nirgends aber Kriminaljustiz gegen die Fürsten aus.[5])

---

[1]) Greg. Hist. V, 18 S. 211: ‚Si quis de nobis, o rex, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu excesseris, quis te corripiet?‘ eine Äusserung, welche sich angesichts der unten zu besprechenden Möglichkeit kirchlicher Disziplin über den König nur auf die Unmöglichkeit der Ausübung weltlicher Strafjustiz gegen denselben beziehen kann. — Wenn in ähnlicher Weise eod. II, 34 S. 96 Avitus von Vienne zu König Gundobad von Burgund äussert: ‚cum eis rex .. a nullo adpraehendi formidas‘, so kann man annehmen, dass der fränkische Schriftsteller hier die ihm selbst geläufige Auffassung dem burgundischen Geistlichen in den Mund gelegt hat. — Ähnlich heist es eod. VII, 14 S. 299 von Fredegunde, sie könne nicht ausgeliefert werden, da sie einen König zum Sohne habe, d. h. da sie mit diesem zugleich für ihre eigene Person Straffreiheit geniesse.

[2]) Waitz I, S. 335 ff.

[3]) Waitz II, 2 S. 215, 225 ff., 240 ff., wo insbesondere richtig hervorgehoben wird, dass in Austrasien die Volksversammlungen erst unter Childebert II. abstarben, weil sich hier mit der deutschen Nationalität auch die heimatlichen Einrichtungen ungetrübter erhielten, als unter der Mischbevölkerung der westlichen und südlichen Länder. Den Ausführungen von Waitz schliesst sich Schroeder 1, 145 durchweg an.

[4]) Vgl. Waitz II, 2 S. 382 ff.

[5]) Erst unter den Karolingern bildeten sich richterliche Befugnisse des Pfalzgrafen über den Herrscher aus. cf. Siegel S. 187.

Digitized by Google

Um so auffallender und um so anerkennenswerter ist es, dass die Geistlichkeit innerhalb der für sie naturgemäss bestehenden Grenzen d. h. in Fällen der Übertretung kirchlicher Rechtsnormen auf dem Wege kirchlicher Disziplin und durch kirchliche Strafen gegen die Gräuel einschritten, welche die Herrschaft der Merovinger charakterisieren.

Wir erfahren, dass König Charibert vom Bischof Germanus exkommuniziert wurde [1]), und dass das Konzil von Braine den König Chilperich [2]) sowie der heilige Columban den König Theoderich II. mit dem Banne bedroht haben [3]).

Die Gründe sind in den erwähnten Fällen die folgenden gewesen: Charibert machte, nachdem er bereits mit Merofledis verheirathet war, noch deren ältere Schwester Marcovefa zur Gemahlin, welche das Gelübde der Keuschheit gethan und Nonnenkleider angelegt, somit also auch ohne den Eintritt in ein Kloster die Verpflichtungen einer Nonne übernommen hatte [4]); vom Könige waren also dreierlei Ehehindernisse zugleich verletzt worden [5]); Chilperich hatte einen Bischof fälschlich angeklagt [6]); Theo-

---

[1]) Greg. Hist. IV, 26 S. 160: Charibertus rex Ingobergam accepit uxorem . . . Habebat tunc temporis Ingoberga in servitium suum duas puellas pauperis cujusdam filias, quarum prima vocabatur Marcovefa, religiosa veste habens, alia vero Merofledis; in quarum amore rex valde detenebatur . . . reliquit Ingobergam et Merofledem accepit . . . Post haec Marcoveifa, Merofledis scilicet sororem, conjugio copulavit. Pro qua causa a sancto Germano episcopo excommunicatus uterque (est).

[2]) Greg. Hist. V, 49 S. 241: Nachdem sich die Unschuld des Bischofs Gregor von Tours herausgestellt hat, sagen die Bischöfe: ‚O rex, quid nunc ad te, nisi ut cum Berthramno accusatore fratris communione priveris?' Der König weiss indessen den Zorn des Episkopates und somit die Exkommunikation auf eine andere Person zu lenken, gegen welche nunmehr der Beschluss ergeht, dass sie als (falsus) accusator episcopi ab omnibus arceretur ecclesiis.

[3]) Vgl. Fredeg. Chronic. V, 36 (Bouquet II, 430, Loening S. 33 Anm. 2). — Wenn Loening S. 33 Anm. 1 als ferneres Beispiel der Exkommunizierung eines Königs Greg. Hist. V, 20 zitiert, so liegt wohl ein Irrtum vor.

[4]) Vgl. Loening S. 403, v. Giesebrecht I S. 45 Anm. 1.

[5]) Einmal war Charibert nicht ledig, sodann war die eheliche Verbindung mit der Schwägerin verboten (Conc. Aurel. I. can. 18, Mansi VIII, 354, Conc. Arvern. can. 12, eod. 861, Conc. Aurel. III. can. 10, Mansi IX, 14, Conc. Paris. III. can. 4, eod. 745), ferner diejenige mit einer gottgeweihten Jungfrau (vgl. Loening S. 402).

[6]) Dass hierauf Bann stand, lehrt Greg. Hist. V, 49 (oben Anm. 2) selbst.

Digitized by Google

derich II. lebte im Ehebruch.[1]) Jedesmal war es demnach die Missachtung einer wichtigen kirchengesetzlichen Vorschrift gewesen, wodurch die Exkommunikation gerechtfertigt wurde.

Die Befugnis der Kirche zur Verhängung von Disziplinarstrafen musste, wenn sie schon gegenüber den regierenden Königen galt, um so mehr hinsichtlich der anderen Glieder des königlichen Hauses anwendbar sein, für welche übrigens in weltlichen Kriminalfällen sich eine Verantwortlichkeit und zwar vor dem Könige und seinem Hofgericht ergiebt[2]): Mit Charibert zugleich wird seine Gemahlin Marcovefa exkommuniziert[3]). Chilperichs Sohn Merovech trifft dieselbe Strafe wegen der Heirat mit seiner Tante Brunichilde, der Wittwe König Sigiberts[4]) [5]).

---

[1]) s. S. 76 Anm. 3. — Wenn es Greg. Vit. patr. XVII, 2 S. 730 vom hl. Nicetius von Trier heisst: Chlotharium regem pro injustis operibus saepe excommunicavit, exiliumque minanti numquam est territus, so werden Chlothars injusta opera in ehebrecherischer Vielweiberei bestanden haben (vgl. Greg. Hist. III 6, 7 S. 114, 115, IV, 3, 9 S. 142 f., 147, VI, 24 S. 263); auch er heiratete, wie wir es von Charibert erfuhren, die Schwester seiner Gattin, (l. c. IV, 3), ferner die Wittwe seines Bruders (eod. III, 6 cf. Conc. Aurel. I. can. 18, Mansi VIII, 354); als Theodebert gestorben war, machte Chlothar dessen Wittwe zu seiner Gemahlin, entschloss sich aber, von den Bischöfen hart getadelt, diese Ehe aufzulösen (eod. IV, 9); in den uns erhaltenen Konzilsakten aus der Zeit bis zu Chlothars Tode war diese Ehe allerdings nicht ausdrücklich verboten.

[2]) Vgl. gegen Greg. VII, 14 (oben S. 75 Anm. 1) eod. VII, 7 S. 294, wo von einem Landtage die Rede ist, auf welchem Guntchramn und Childebert II über die mannigfachen Mordthaten Fredegundens (vgl. zu Greg. Hist. VII, 7: eod. IV, 28, 51 S. 164, 186, V, 18, 39 S. 215, 232, andererseits aber eod. VII, 21 S. 302) urteilen wollen.

[3]) Greg. Hist. IV, 26 (oben S. 76 Anm. 1); vgl. Conc. Turon. II. can. 21 (Mansi IX, 802).

[4]) Greg. Hist. 14 S. 202, 206, cf. eod. V, 2, 18 S. 192, 209; dass das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Neffen und Tante ein Ehehindernis war, sowie über Greg. Hist. IX, 32 vgl. oben S. 63 Anm. 8.

[5]) Ausserhalb derartiger Fälle von Übertretungen kirchenrechtlicher Vorschriften besass der Episkopat nicht die Möglichkeit eines Einschreitens gegen das Merovingerhaus: in Greg. Hist. IV, 47 (oben S. 64 Anm. 2 handelt es sich nicht um einen richterlichen, sondern um einen schiedsrichterlichen Spruch, auch ist es dort, wie in Greg. Hist. VI, 31 (ebenda) nicht ein jus proprium der Kirche, sondern der Auftrag des Königs, wodurch die Bischöfe zur Abgabe ihrer Entscheidung ermächtigt waren; vgl. oben S. 65.

Digitized by Google

Wenn die Bischöfe über die Könige und deren Anverwandte nur äusserst selten kirchliche Strafen verhängten, wiewohl das Fürstenhaus oft genug den formalen Anlass zum Einschreiten geboten hat, so beweist das nichts gegen die Berechtigung der Geistlichkeit[1]); der Episkopat konnte und mochte nicht in jedem Falle und gegen jeden der Herrscher mit gleicher Energie auftreten[2]); die Mehrzahl der Frankenkönige verletzte das christliche Gebot der Monogamie aufs frechste — selbst der „gute" König Guntchramn lebte in Vielweiberei[3]) — und doch ist dies allein der Kirche in der Regel keine genügende Veranlassung, um über einen Fürsten den Bann auszusprechen.

Diese Thatsache, dass die Geistlichkeit nur äusserst selten von ihrer disziplinaren Kompetenz über die Merovinger Gebrauch machte, kann nicht Wunder nehmen, sie steht vielmehr in vollkommenem Einklang mit den anderen Beweisen, welche sich uns dafür geboten haben, dass trotz der Machtstellung des Episkopates und trotz des Einflusses der Kirche auf das staatliche Leben im fränkischen Staatskirchenrecht das Königtum die herrschende, die Kirche die dienende Rolle spielte.

---

[1]) Dass die Briefe, in welchen der Papst die Könige mit dem Banne bedroht, gefälscht sind, ist schon oben S. 11 Anm. 7 und S. 12 Anm. 1 bemerkt worden.

[2]) Auch mit Chilperichs Exkommunizierung (Greg. Hist. V, 49, oben S. 76 Anm. 2) wird nicht Ernst gemacht, das Konzil mag sich vielmehr gefreut haben, als der König eine Ausrede vorbrachte.

[3]) Greg. Hist. IV, 25 S. 160.

Digitized by Google

Quellen und Literatur.

Die vollständigen Titel nachstehender Werke finden sich auf den danebengesetzten Seiten.

Arndt 2
Arndt, kleine Denkmäler . . . 33
Arnold 4

Binterim 17
Bollandus 33
Boretius 5
Bouquet 5
Brunner 2

Capitularia 5

Dahn 8
Dahn, Könige 55
v. Daniels 23
Dove 38
s. auch Richter-Dove.
Dümmler 2

Eichhorn 22

Fehr 6
Flodoard 2
Formulae 8
Fredegar 5
Friedberg, Grenzen 2
Friedberg, Kirchenrecht . . . 22
Friedberg, Eheschliessungen . . 70

Gallia Christiana 28
Garnier 15
v. Giesebrecht 2
v. Giesebrecht, Kaisergeschichte 22
Gregorii Turonensis opera . . 2
Grimm 70
Guizot 22

Hauck 52
Hefele 17
Hincmar 13
Hinschius 8

Jaffé, Regesta 1
Jaffé, Monum. Mogunt. 51

Kaufmann 54

de Lezardière 39
Loebell 22
Loening 4

Mabillon 18
Mansi 3
Marculf 8
Migne 13
Monumenta Germaniae Historica:
Scriptores 2
Legum sectio II (Capitularia) 5
Legum sectio V (Formulae) . 8
Diplomata 21
Muratori 11

Nissl 21
Nitzsch 3

Pardessus 8
Pertz, dipl. 21
Pertz, Hausmeier 65
Philipps 15
Plank 6

v. Ranke 2
Raynouard 1

Digitized by Google

Rettberg 8
Richter, Gustav 3
Richter-Dove 4
F. v. Roth, Einfluss 7
P. v. Roth, Benefizialwesen . . 34
P. v. Roth, Feudalität 41
de Rozière 15
Rückert 1
Ruinart 5

Schaeffner 22
Schroeder 22
Sickel 50
Siegel 17
Sohm, geistliche Gerichtsbarkeit 17
Sohm, Gerichtsverfassung . . . 36
Staudenmaier 52

Thomassinus 15

Waitz 15
Wilda 6
Wiltsch 27

Zeumer 8
Zorn 3

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

Verlag von Wilhelm Koebner in Breslau.

Systematik des deutschen Civilprocess-Rechts
auf Grundlage der Justizgesetze des deutschen Reichs
(zugleich Grundriss zu Vorlesungen).
Von
Dr. L. v. Bar,
Geh. Just.-Rath und ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Preis 75 Pf.

Zur Lehre vom
versuchten und unvollendeten Verbrechen.
Von
Dr. Ludwig Cohn.
Erster Band: Begriff und Umfang.
Preis 12 Mark.

Das preussische Privatrecht
in Anknüpfung an das gemeine Recht
systematisch dargestellt von
A. Engelmann,
Landrichter.
Dritte Auflage.
Preis brosch. 6 M., in Leinwandbd. 6 M. 80 Pf.

Die Rechtsmittel
des Civilprozesses und des Strafprozesses
nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze.
Von
Dr. August von Kries.
Preis 5 Mark 40 Pf.

Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen.
Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt
von
Dr. Heinrich Rosin.
Preis 4 Mark 50 Pf.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Otto Gierke in Berlin.

I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter.** Preis 2 Mark 40 Pf.

II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen.** Von Dr. **Ignaz Jastrow.** Preis 2 Mark 40 Pf.

III. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht. Von **C. Fipper,** Appell.-Ger.-Referendarius. Preis 2 Mark 80 Pf.

IV. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern. Von Dr. **Alfred Baldamus.** Preis 2 Mark 40 Pf.

V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner.** Preis 4 Mark.

VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke.** Preis 8 Mark.

VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin.** Preis 3 Mark.

IX. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann.** Preis 2 Mark 80 Pf.

X. Heft: **Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts.** Von **E. Hermann.** Preis 6 Mark 80 Pf.

XI. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654. Von Dr. **Waldemar Domke.** Preis 3 Mark 60 Pf.

XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler,** Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.

XIII. Heft: **Johannes Urbach.** Von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg.** Preis 1 Mark 80 Pf.

XIV. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters.** Von Dr. **F. G. A. Schmidt.** Preis 2 Mark 60 Pf.

XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben.** Von Dr. **L. Dargun.** Preis 4 Mark.

XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen.** Von **E. Hermann.** Preis 4 Mark.

XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 2 Mark.

XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. iur. **Otto Hammer.** Preis 3 Mark.

XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann.** Preis 5 Mark.

XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 4 Mark.

XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 Mark 20 Pf.

XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 Mark 20 Pf.

XXIV. Heft: **Das Verhältniss Kaiser Friedrich II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.

XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 Mark.

R. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
APR 24 1889
LIBRARY

XXVIII.
13547.14

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVIII.

Über wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.

Die **„Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“** sind dazu bestimmt, wissenschaftliche Forschungen aus der Geschichte der deutschen Rechtsentwicklung im weitesten Sinne zu sammeln. Sie werden der Geschichte des öffentlichen Rechts und der des Privatrechts die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden. Die politische, wirthschaftliche und kulturgeschichtliche Seite der Rechtsinstitute wird in den aufzunehmenden Arbeiten gleichfalls behandelt werden können. Eine Beschränkung der Sammlung auf einen bestimmten Zeitraum findet nicht Statt: wissenschaftliche Untersuchungen über die neueste deutsche Rechtsentwicklung werden so wenig ausgeschlossen sein, wie Forschungen über die Urgeschichte unsres Rechts. Einzige Bedingung der Aufnahme wird der wissenschaftliche Charakter der Arbeit sein. Tüchtige Erstlingsarbeiten werden ebenso wie die Arbeiten bewährter Forscher sich zur Aufnahme eignen.

Jedes einzelne Heft der Sammlung wird dem Zwecke des Unternehmens gemäss auch für sich verkäuflich sein.

Die Herausgabe der Sammlung hat Herr Geh. Justizrath Professor Dr. *Otto Gierke* in *Berlin* übernommen, der sich bereit erklärt hat, die eingehenden Beiträge mit Rücksicht auf ihre Geeignetheit für die Aufnahme zu prüfen.

Breslau.

Wilhelm Koebner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVIII.

Über wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Über

wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

Über

wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Wir lesen öfter in den Geschichtsschreibern des 13. Jahrhunderts, dass an deutschen Königen, nachdem sie bereits einmal durch Wahl erhoben waren, später nochmals Wahlhandlungen vollzogen worden sind. So ist Philipp von Schwaben 1198 und 1205, Otto IV. 1198 und 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252 gewählt worden. Von Wahlen Friedrichs II. hören wir aus den Jahren 1196, 1197, 1198, 1211 und 1212. Auch über die Erhebung Konrads IV. 1237 haben wir eine Nachricht, welche vielleicht als wiederholte Wahl zu deuten ist. Diese Erscheinungen verdienen wohl einmal im Zusammenhang betrachtet zu werden, damit festgestellt wird, wie sich die jeweiligen späteren als Wahlen bezeichneten Akte zu den früheren verhalten haben. Aus dem Resultat dürfte sich einiges für das Wesen der deutschen Königswahl überhaupt ergeben.

Für unsern Zweck wird es nützlich sein, einige Wahlwiederholungen aus der früheren Zeit vorher ins Auge zu fassen. Die erste Spur einer solchen[1]) finde ich bei der Erhebung Ottos II. im Jahre 961. Der Cont. Reginonis berichtet uns aus demselben Jahre (SS. I, 624): Rex (Otto I.) in Italiam ire disponens

[1]) Die doppelte electio Ottos I., von der Widuk. II, 1 spricht, ist wohl so zu verstehen, dass man mit Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. 26 und 34 in der ersten electio die Vorwahl, durch welche Otto als zu wählender König bestimmt, gewählt wurde, (aber doch wohl eine allgemeine Vorwahl, nicht blos der Sachsen und Franken, vergl. Waitz, Verf.-Gesch. VI, 135) zu sehen hat. Erst durch die zweite electio, die Kur zu Aachen, wurde Otto König. — Beachtenswerth dagegen ist, was Liutprand, Antapod. II, 23 erzählt. Als Heinrich I. 921 nach Baiern zog, um den Herzog Arnulf zu veranlassen, dass er ihn anerkenne, wurde diesem von seinen Getreuen gerathen: aequum autem iustumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres. Heinrich war seit 919 König und 921 sollte ihn der Herzog von Baiern zum König wählen!

Digitized by Google

maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex eligitur. Indeque progrediens convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur. Wir unterscheiden hier zwei Wahlhandlungen: in Worms wählt die Reichsversammlung, in Aachen die Lothringer. Es sind also verschiedene Personen, welche das erste und das zweite Mal als Wähler auftreten, und es ist zu bemerken, dass unser Schriftsteller beide Male von electio und eligere spricht, woraus man schliessen muss, dass ihm beide Vorgänge, wenn nicht als gleichwerthig, doch als gleichartig erschienen sind. — Nach dem Tode Ottos I. erzählt uns dann Widukind III, 76 (SS. III, 466): Mane iam facto, licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem, spei unicae totius ecclesiae, imperatoris filio, ut in initio certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios, sacramentis militaribus confirmantes. Igitur ab integro ab omni populo electus in principem etc. Aehnlich Thietmar II, 28 (p 757): iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem; das Wort collaudare ist Synonym zu eligere und bedeutet, im Gegensatz zur Vorwahl, zur Berathung über die Person des zu Wählenden, speciell die feierliche und öffentliche Kur. Diese neue Wiederholung der Wahl 973 hat augenscheinlich einen anderen Charakter als die durch die Lothringer im Jahre 961. Als es sich darum handelte, dass der bereits gewählte, aber nicht regierende König und Kaiser die Regierung antrat und das Reich in Besitz nahm, ist an ihm wiederum eine Wahl vollzogen worden. Dieselbe ist als eine neue allgemeine Wahl aufzufassen.

Höchst merkwürdig ist es bei der Erhebung Heinrichs II. 1002 zugegangen. Ohne dass ein allgemeiner Wahltag ausgeschrieben war, zog Heinrich mit seinen Anhängern nach Mainz und wurde hier zum Könige gewählt.[1]) Als seine Wähler werden Baiern, Franken und Lothringer aus der Moselgegend genannt. Unmittelbar auf die Wahl folgte, ebenfalls zu Mainz, die Krönung am 6. oder 7. Juni 1002. Seitdem führte Heinrich den königlichen Namen und übte königliche Rechte aus. Trotzdem hat er sich nachher noch an mehreren Orten einer Wahl unterworfen. Zunächst

[1]) A Francis in regnum eligitur; Ann. Quedlinb. a. 1002. Ibidem (Magontiae) — — in regem electus; Thietmar V, 7. Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VI, 137.

Digitized by Google

wandte er sich nach Thüringen[1]) und hier wurde er von dem Grafen Wilhelm von Weimar und den ersten des Landes zum Könige gewählt. In Merseburg traf er sodann mit den versammelten sächsischen Grossen zusammen, und nachdem er ihnen bestimmte Zusicherungen gemacht hatte, wurde er hier ebenfalls zum Könige gewählt.[2]) Schliesslich ist er in Duisburg von dem Erzbischof von Köln und andern lothringischen Bischöfen gewählt worden.[3]) Heinrich ist also nicht durch eine gemeinsame Wahlhandlung zur Herrschaft gelangt, sondern nach einander haben ihn die verschiedenen Theile des Reichs gewählt, und es ist wieder zu beachten, dass die zeitgenössischen Schriftsteller nicht etwa den einen oder den andern Akt als den entscheidenden ansehen, durch welchen nun Heinrich wirklich König geworden sei, sondern unbedenklich mehrere Akte als electio bezeichnen. So nennen die Ann. Quedlinb. die Vorgänge zu Mainz und zu Merseburg, Thietmar ebenfalls die zu Mainz und die zu Duisburg electio, letzterer die in Thüringen collaudatio. Die Erhebung Heinrichs II. ähnelt also der Ottos II. 961, bei welcher ebenfalls die Wähler nicht gleichzeitig, sondern nach einander in Thätigkeit getreten sind.

Vielleicht auch bei der Erhebung Konrads II. ist ähnliches vorgekommen. Nachdem derselbe auf der allgemeinen Wahlversammlung zu Kamba 1024 zum Könige gewählt und zu Mainz gekrönt war, machte er seinen Umritt durch das Reich. In Minden kam er mit den sächsischen Grossen zusammen, und nun hören wir in den Ann. Hildesheim. a. 1025 (Sep.-Ausg. p. 34): Ibi etiam plurimos, qui predicte eius electioni non intererant, obvios habuit omnesque sibi devotos in gratiam recepit. Nach dem Satze: qui predicte eius electioni non intererant, sollte man erwarten, dass diese nun ihr Wahlrecht ausgeübt hätten, und die Wahl Heinrichs II. 1002 musste bei den Sachsen noch in lebendiger Erinnerung sein und konnte leicht als Präcedenzfall angesehen werden.[4]) Aber die Nachricht ist doch nicht bestimmt genug, um sichere Schlüsse zuzulassen.

[1]) Ibi (in Thuringia) tunc rex a prefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum; Thietmar V, 9.

[2]) (Merseburg) Bernhardus dux et Saxonum primates — — dominum sibi illum ac regem elegerunt; Ann. Quedlinb. a. 1002. Bernhardus igitur dux — — ex parte omnium regni curam illi fideliter committit; Thietmar V, 9.

[3]) Igitur hii confratres, epi scilicet, regem pariter eligentes; nachher a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur; Thietmar V, 12.

[4]) Vgl. Breslau, Konr. II., I, 41—42.

Digitized by Google

Anscheinend eine andere Bedeutung hat die wiederholte Wahl Heinrichs IV. gehabt. Dieser ist 1053 von der Reichsversammlung zu Tribur gewählt und 1054 gekrönt worden, Als dann sein Vater 1056 auf dem Sterbebette lag, liess er ihn von Neuem erwählen.[1]) Hier wird bei der Veranstaltung der Wahl kaum die Absicht vorgelegen haben, dass die Fürsten und Grossen, welche 1053 an der ersten Wahl Heinrichs nicht mitgewirkt hatten, obgleich auch solche anwesend sein mochten, demselben nunmehr ihre Stimme gäben. Vielmehr möchte man vermuthen, es sei die Idee des sterbenden Kaisers gewesen, dass, da er selbst nur noch wenige Stunden leben würde, durch den Wahlakt sein Sohn — wenn auch unter Vormundschaft — bereits wirklich die Regierung anträte und von der königlichen Herrschaft Besitz ergriffe, als wenn er selbst, sein Vater, schon todt wäre. Es wäre demnach diese zweite Wahl Heinrichs IV. mit der Wahl Ottos II. 973 in Parallele zu stellen.

Endlich ist noch die Erhebung Konrads III. heranzuziehen. Dieser ist sehr unregelmässig, ohne dass die ausgeschriebene allgemeine Wahlversammlung abgewartet war, von nur wenigen Fürsten zu Koblenz am 7. März 1138 gewählt und zu Aachen am 13. März gekrönt worden. Zu Pfingsten wurde dann nach Bamberg ein Reichstag angesagt und über diesen berichtet die Cont. Cosmae canon. Wissegrad. a. 1138 (SS. IX, 144): Electo itaque rege Conrado omnes principes et quique primates ac familiares regni sui statuerunt, quatenus in sancta sollemnitate penthecostes, quod erat XI Kal. Junii, curiam et concilium Bamberk in civitate facerent, et ut omnes ad regnum suum spectantes ibidem in predicto tempore conveniant et ut electió sua pariter corroboretur ab omnibus. Eine dem corroborare ähnliche Wendung haben die Ann. Pegav. a. 1138 (SS. XVI, 257): (Conradus) ad proximum pentecosten ad curiam Babenberg habitam a quam plurimis regni principibus confirmatur. Wenn, wie es vermuthet worden[2]) und allerdings wahrscheinlich ist, wir in dem Bericht des canon. Wissegrad. einen Auszug aus dem Berufungsschreiben haben, also in demselben der Ausdruck corroborare oder ein ähnlicher gebraucht ist, so dürfte der Tag zu Bamberg zu dem Zwecke veranstaltet sein, dass Konrad dort auch

[1]) Vgl. Steindorff, Heinr. III., II, 355; Waitz, Verf.-Gesch. VI, 132.

[2]) Bernhardi, Konr. III., 39, not. 28.

Digitized by Google

von den Fürsten, welche an der Koblenzer Wahl nicht theilgenommen hatten, ab omnibus, die Stimme erhielt; denn eine andere Form der corroboratio oder confirmatio einer Königswahl kennen wir nicht. Schon dass die Berufung des Reichstages nicht vom Könige, sondern von den Grossen ausging, weist auf eine besondere Art von Versammlung hin; daran, dass in Bamberg nochmals gewählt werden sollte, wird man nach den Vorgängen bei der Erhebung Heinrichs II. keinen Anstoss nehmen, und der Ausdruck corroborare statt eligere steht damit nicht in Widerspruch; denn die Rücksicht auf den bereits gekrönten König Konrad, welchen die Einberufer des Reichstages entweder schon anerkannt hatten oder anzuerkennen entschlossen waren, konnte es nahe legen nur von einer Bestätigung zu reden, wenn es sich auch, wie einst bei Heinrich II., um eine wirkliche Wahl handelte.

Digitized by Google

II.

Im Hinblick auf diese Erscheinungen der früheren Zeit werden wir bei den Wahlwiederholungen des 13. Jahrhunderts da, wo nicht der Regierungsantritt den Anlass zu einer solchen gab, zunächst stets zu fragen haben: wer wählte das erste Mal, wer das zweite Mal? Die Wähler Philipps waren im Jahre 1198 die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg, die Bischöfe von Merseburg, Worms, Bamberg und Eichstädt, der Abt von Fulda, die Herzoge von Sachsen und Baiern und der Graf von Orlamünde. Die Wahl fand in Thüringen statt, und zwar die Vorwahl zu Ichtershausen bei Arnstadt am 6. März, die Hauptwahl zu Mühlhausen am 8. März.[1]) Seitdem nannte sich Philipp König.[2]) Gekrönt wurde er am 8. September 1198 zu Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise in Gegenwart des inzwischen zu ihm übergetretenen Erzbischofs von Trier.[3])

Von der zweiten Wahl Philipps im Jahre 1205 wissen nur Kölner Quellen. Die ausführlichsten Nachrichten haben wir in der im Pantaleonskloster zu Köln geschriebenen Fortsetzung der Chronica regia Coloniensis. Diese Fortsetzung ist uns in zwei Fassungen überliefert, einer kürzeren, von Waitz in seiner Ausgabe nach den codices als recensio B., einer weiteren, als rec. C. bezeichnet. Waitz bestimmt das Verhältniss beider so, dass C. die ursprüngliche Form, B. dagegen ein Auszug aus C. sei. Augenscheinlich ist aber das Verhältniss umgekehrt, wofür der Nachweis hinten im Anhang geführt werden wird: zu Grunde liegt rec. B., welche in C. überarbeitet und durch vielfach gute, selbständige Nachrichten vermehrt, an einzelnen Stellen auch richtig geändert ist. Ich lasse beide Recensionen hier folgen, ed. Waitz p. 219:

---

[1]) Winkelmann, Philipp u. Otto IV., 1, 68 u. 501.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, 15 c.

[3]) Ebendas. 19 a.

Digitized by Google

Rec. B.:

Coloniensis vero epus -- — post festum S. Martini ad eundem Phylippum cum duce Brabantie Confluentiam venit et ei iuramentum fidelitatis cum duce ibidem fecit. Ibi etiam rex Phylippus celebrem curiam omnibus qui aderant principibus in epyphania Domini Aquisgrani indicit, et Coloniensis eum ibidem in regem consecrari et ungi promittit. Quod et factum est. Rex igitur, ut proposuerat, cum pluribus regni principibus Aquisgrani venit, ubi rursus ab omnibus in regem eligitur et in aecclesia b. Marie a Coloniensi aepo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur.

Rec. C.:

Coloniensis vero epus — — post festum S. Martini ad eundem Philippum cum duce Lovaniae et aliis nobilibus viris Confluentiam venit et ei iuramentum fidelitatis cum duce ibidem fecit. Ibi etiam Philippus rex consilio eius et principum qui aderant celebrem curiam omnibus principibus regni in epyphania Domini Aquisgrani indicit et Coloniensis eum ibi in regem consecrari et ungi promittit. — Philippus igitur rex, ut proposuerat, cum universis pene principibus regni Aquisgrani venit, ubi cum maximo apparatu et obsequio Coloniensis ei occurrit. Ibi rex, consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur precatur. Quod et factum est ibidem in ecclesia b. Mariae; ab omnibus eligitur et a Coloniensi aepo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur.

Nach rec. B., welche also in erster Linie zu Rathe zu ziehen ist, stellt sich der Hergang so dar. Nach dem 11. November 1204 kommen der Erzbischof von Köln und der Herzog von Brabant zu Philipp nach Koblenz und leisten ihm den Treueid. Dort sagt Philipp den Fürsten, welche zugegen waren, einen Reichstag zu Epiphanias, 6. Januar 1205, nach Aachen an. Der König erscheint daselbst mit einer Anzahl (pluribus) Fürsten und wird von allen wiederum zum König gewählt und vom Erzbischof gekrönt. Demgegenüber berichtet rec. C. ausdrücklich von einer vollkommenen Neuwahl: Philipp habe seiner königlichen Würde

Digitized by Google

entsagt und sei dann von beinahe allen Fürsten des Reichs zum Könige gewählt worden.

Als Neuwahl lässt sich auch der Bericht von rec. B. auffassen, wenn darin auch der ganze Vorgang weniger bedeutsam und der Aachener Tag fast als eine Provinzialversammlung der niederrheinischen Grossen unter dem Vorsitze Philipps erscheint. Von anderen Kölner Quellen spricht der Dialogus clerici et laici [1]) nur davon, dass Adolf von Köln Philipp wiederum zum Könige gewählt habe. Dagegen sagt Caesarius von Heisterbach in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe geradezu, dass, trotzdem Philipp von beinahe allen Fürsten gewählt und zu Mainz gekrönt sei, alles das hätte cassirt werden müssen, damit Adolf von Köln allein ihn wählte. [2]) Allein Cäsarius ist von Tendenz nicht frei, er schreibt zum Ruhme der Kölner Kirche, und da er überdies die Chron. regia benutzt hat, [3]) werden wir seiner Angabe eine selbständige Bedeutung wenigstens nicht unbedingt beimessen können. Stark dagegen fällt für eine Neuwahl ins Gewicht, dass Philipp zu Aachen von Neuem gekrönt ist. Und schliesslich ersieht man aus den Zeugenreihen der gleichzeitigen Urkunden Philipps, [4]) dass allerdings eine stattliche Reihe von Fürsten und Herren in Aachen anwesend war: der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Constanz und Speier, die Erwählten von Würzburg und Strassburg, mehrere Pröpste, die Herzoge von Brabant, Baiern, Sachsen und Lothringen, der Pfalzgraf bei Rhein und eine Anzahl Vertreter des niederrheinischen Adels und der staufischen Ministerialität.

Indessen stehen der Annahme einer Neuwahl [5]) doch recht erhebliche Bedenken gegenüber. Die Wiederholung der Krönung lässt sich auch daraus erklären, dass Philipp das erste Mal nicht am richtigen Orte, zu Aachen, sondern zu Mainz gekrönt war, und auch nicht von der Person, welche nach weit verbreiteter Anschauung von Alters her das Recht dazu hatte, dem Erzbischof

---

[1]) Ed. Waitz, Chron. reg. Colon. p. 317: Iterum Philippum ducem Suevie in Romanorum regem elegit.

[2]) Cum Philippus dux ab omnibus pene principibus regni fuisset electus et in ecclesia Moguntinensi in regem unctus atque coronatus, ut eum solus eligeret aepus Adolfus, oportebat, ut omnia cassarentur; SS. XXIV, 346.

[3]) S. die Ausgabe von Cardauns SS. XXIV.

[4]) Böhmer-Ficker 90, 91 vom 12. Jan. 1205.

[5]) Für eine solche entscheidet sich Winkelmann, Phil. I, 362.

Digitized by Google

von Köln. Eine neue Krönung wird daher eine der ersten Forderungen Adolfs für seinen Übertritt gewesen sein Auch Friedrich II. ist zweimal, 1212 und 1215, gekrönt worden, ebenfalls zuerst zu Mainz und dann zu Aachen, dazu beide Male von dem Erzbischof von Mainz, und ohne dass eine Wahl dazwischen lag. Ausserdem begreift man nicht, was Philipp, nachdem er soeben im Osten wie im Westen erfolgreich gewesen war, bewogen haben könnte, sein bisheriges Königthum zu verleugnen. Ja, wenn sich ihm die Möglichkeit geboten hätte, nun in einer Neuwahl eine allgemeine Wahl auf seine Person zu Stande zu bringen, dann mochte der Preis nicht zu hoch sein. Aber Otto war keineswegs bezwungen, und als Gesammtheit der deutschen Fürsten konnte die Aachener Versammlung, so glänzend sie war, kaum angesehen werden. Die stärkste Stütze der staufischen Partei, der deutsche Episcopat, war nur schwach vertreten.[1]) Das Resultat wäre also für Philipp gewesen, dass er eine Anzahl von Stimmen gewonnen hätte, welche er bisher nicht besass, dagegen die Stimmen von einer Anzahl mächtiger, bisher ihm treu ergebener Fürsten nicht mehr gehabt hätte. Für diese und die zahlreichen anderen Fürsten, welche ohne an der ersten Wahl 1198 betheiligt zu sein, sich Philipp später angeschlossen und 1199 und 1202[2]) so energisch die Rechtmässigkeit seines Königthums gegen Innocenz III. vertreten hatten, musste eine Resignation, welche durch die Rücksicht auf die niederrheinischen Fürsten herbeigeführt wurde, in hohem Grade beleidigend sein; und es war sehr fraglich, ob der Tausch vortheilhaft für Philipp war, ganz abgesehen davon, dass gerade eine Neuwahl Zweifel an der Rechtmässigkeit der früheren Wahl Philipps erregen musste. Endlich wird auch das Gewicht von einem argumentum ex silentio nicht zu unterschätzen sein: die grosse Menge der gut unterrichteten, zeitgenössischen Schriftsteller, sowohl der Philipp freundlichen wie der ihm feindlichen, weiss nichts von einer Wahl zu Aachen. Die Krönung wird vielfach erwähnt, aber auch nur diese.[3])

---

[1]) Man vergl. z. B. die lange Reihe von Namen in der Erklärung von Speier am 28. Mai 1199; B.-F. 27; ich folge in der Datirung Ficker.

[2]) B.-F. 65.

[3]) Ich nenne z. B. Chron. Ursperg., Chron. Montis Sereni, Ann. Marbac., Arn. Lubic., Ann. Mellic., Contin. Admunt.; ebenso auch der in dem benachbarten Lüttich mit den Ereignissen gleichzeitig schreibende Rein. Leod.

Digitized by Google

Selbst eine zweite Fortsetzung der Chronica regia Col., welche sich ausführlich über den Uebertritt des Erzbischofs Adolf verbreitet, schweigt von der Wahl.[1])

Aber gewählt worden ist in Aachen; an der Thatsache wird man bei der Bestimmtheit der Nachrichten festhalten müssen. Fragt man, was den Anlass zu einer Wahl geben konnte, so antwortet rec. C.: damit die Fürsten ihr Wahlrecht nicht verlören. Das traf aber nur für diejenigen zu, welche bisher Philipp ihre Stimme nicht gegeben hatten, in erster Linie den Erzbischof von Köln und den Herzog von Brabant, dazu kam der anwesende Pfalzgraf bei Rhein, welcher Anfang 1204 zu Philipp übergegangen war.[2]) Wurde nun allein um dieser Fürsten willen die neue Wahl vorgenommen, so dürfen wir mit Rücksicht auf ähnliche Vorgänge der früheren Zeit vermuthen, dass sie auch die einzigen Wähler waren, und das um so eher, als wir sehen, dass auch im 13. Jahrhundert eine Königswahl nicht nothwendig durch einen gemeinsamen Akt erfolgen musste. Die Contin. Admunt. (SS. IX, 591) berichtet nämlich über die Erhebung Ottos IV. 1208: Abhinc igitur diversis quidem temporibus sed eodem animo et infra spacium anni principes omnes Ottoni adherentes eum unanimiter in regem Romanorum elegerunt et confirmarunt. Man mag über die materielle Richtigkeit der Angabe in Bezug auf Otto IV. vorläufig denken wie man will: so viel dürfen wir jedenfalls der Stelle entnehmen, dass es für rechtlich zulässig galt, dass einzelne Fürsten gesondert und zu anderer Zeit als die übrigen ihre Stimme abgaben. Das Richtige könnte auch den S. 8 citirten Worten des Caesarius von Heisterbach bei aller ihrer sonstigen Verkehrtheit zu Grunde liegen: ut eum (Philippum) solus eligeret aepus; denn die Erinnerung daran, dass 1205 nur der

---

[1]) Die supercreatio Philippi (ed. Waitz, p. 174) ist nach dem Vorangehenden doch wohl als die zweite Krönung zu verstehen, welche Adolf von Köln an Philipp vollzog, trotzdem der von ihm gekrönte Otto noch lebte.

[2]) B.-F. 82a. Unter den übrigen anwesenden Fürsten, welche an Philipps Wahl in Thüringen 1198 nicht betheiligt gewesen waren, hatten sich der Bischof von Constanz und der Herzog von Lothringen (wenn es Simon II. war, welcher 1205 in ein Kloster ging, und nicht sein Bruder und Nachfolger Friedrich I.) bereits am 28. Mai 1199 als Wähler Philipps bezeichnet; s. S. 12. Der Bischof von Speier findet sich seit seiner Erhebung 1200 oft in der Umgebung Philipps, während die Erwählten von Würzburg und Strassburg hier zuerst bei ihm erscheinen; ob sie mitgewählt haben, ist zweifelhaft; denn schon ihre Vorgänger hatten Philipp anerkannt. Wegen der Rechtsfrage vergl. S. 16--17.

Digitized by Google

Erzbischof von Köln und einige andere wählten, konnte sich in der Kölner Diöcese wohl erhalten und zu dieser Formulirung des Satzes geführt haben. Sehr deutlich weisen endlich die Ann. Mellic. a. 1205 (SS. IX, 506), welche zwar nicht direkt von einer Wahl sprechen, doch gerade auf die Betheiligung der bisherigen Gegner Philipps an dem Aachener Tage hin: Phylippus rex secundo apud Aquasgranas ab epis et ducibus et marchionibus et aliis principibus, qui sibi prius restiterant, intronizatur et sollempni unctione consecratur.

Zu einer solchen nachträglichen Theilwahl stimmt nun aufs beste der Bericht der rec. B., welcher die Aachener Versammlung als eine allein für die niederrheinischen Fürsten berufene hinstellt. Wir können damit aber auch alle Nachrichten der rec. C. in Einklang bringen, man muss ihnen nur eine etwas andere Richtung geben. Darnach wurde also, damit nicht die Fürsten ihr Wahlrecht durch Nichtausübung verlören, die Wahl veranstaltet. Die frühere Wahl Philipps von 1198 wurde dadurch überhaupt nicht berührt, und Philipp brauchte deshalb ebensowenig seine königliche Würde niederzulegen, wie es einst Heinrich II. gethan hatte, als er nach Thüringen und Sachsen kam. Wohl aber wird man mit unserer Quelle anzunehmen haben, dass man nicht den ‚König' Philipp zum König ausrief, sondern ‚Philipp' oder ‚Philipp Herzog von Schwaben'. Auch dass alle Anwesenden sich an der Wahl betheiligten, durfte der Wahrheit gemäss behauptet werden; denn nachdem diejenigen, welche eine Stimme abzugeben hatten, wobei wir vornehmlich an die erwähnten drei, den Erzbischof von Köln, den Herzog von Brabant und den Pfalzgrafen, zu denken haben, in feierlicher Weise einzeln erklärt hatten, dass sie Philipp zum Könige wählten, fiel nach alter Sitte das versammelte Volk jubelnd ein, und beim Zuruf, welcher auch ein Theil der Wahl war,[1]) wird sich keiner der früheren Wähler Philipps ausgeschlossen haben.

Eins jedoch bei dieser Wahl ist auffallend: sie erfolgte, nachdem bereits die Wähler dem König Philipp den Treueid geleistet hatten. Von dem Erzbischof von Köln und dem Herzog

[1]) So ist doch wohl der Unterschied zwischen Wahl und Zustimmung zu deuten, welchen 1198 die Wähler Ottos IV. in der Anzeige über dessen Wahl an den Papst machen: Ottonem -- — elegimus et sicut debuimus ipsius electioni consensimus; darunter die Unterschriften: Ego Adolfus Colon. sepus elegi et subscripsi etc. Ego Henricus comes de Kuke consensi et subscripsi; B.-F. 203.

Digitized by Google

von Brabant wird es in beiden Recensionen der Chron. regia überliefert; dass der Herzog ausserdem den Lehnseid vorher geschworen, wird durch eine Urkunde vom 12. November 1204 bezeugt,[1]) und dass das Gleiche beim Übertritt des Pfalzgrafen Anfang 1204 gefordert und gewährt worden ist, lag in der Natur der Sache. Die Aachener Wahl sinkt damit fast zu einer Förmlichkeit herab. Allerdings nicht ganz. Wie die thatsächliche Ausübung des Wahlrechts für die Wähler ihren Werth hatte, so hatte Philipp bei der Unzuverlässigkeit der deutschen Fürsten ein Interesse daran, dass dieselben nicht nur durch Eide an ihn gebunden waren, sondern auch durch eine förmliche Wahlhandlung; denn während die Eide leicht als erzwungen angesehen werden konnten, musste die Wahl in höherem Masse als aus einem freien Entschlusse hervorgegangen erscheinen.

Da somit die Anerkennung Philipps seitens einzelner Fürsten, welche an der Thüringer Wahl von 1198 nicht mitgewirkt hatten, 1205 in der Form einer selbständigen Wahl erfolgt ist, darf man fragen, ob dasselbe nicht öfter geschehen ist. Am 28. Mai 1199 erliess eine grosse Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten zu Speier eine Erklärung zu Gunsten Philipps an den Papst.[2]) Die Fürsten bezeichnen sich darin als Wähler Philipps: Philippum in imperatorem Romani solii rite et solemniter elegimus. Dass sie alle bei seiner Erhebung zu Ichtershausen und Mühlhausen im März 1198 anwesend waren, ist ausgeschlossen. Von dem Erzbischof von Trier z. B. wissen wir, dass er auf die Seite Philipps erst kurz vor dessen Krönung am 8. September 1198 trat,[3]) der Herzog von Österreich war im Frühjahr 1198 mit einer Reihe anderer Fürsten auf einem Kreuzzuge in Palästina,[4]) und von den zahlreichen andern in jener Urkunde genannten Bischöfen, Herzogen und Markgrafen wäre doch wohl der eine oder der andere ausser den uns bekannten Fürsten in einer der vielen Quellen bei Gelegenheit der Wahl erwähnt worden, wenn er dabei gewesen wäre.

Nun möchte ich nicht behaupten, dass die nachträgliche Anerkennung einzelner Fürsten sich stets in die Form einer Wahl

[1]) B.-F. 87.
[2]) B.-F. 27.
[3]) S. S. 6.
[4]) Winkelmann, Phil. I, 60.

Digitized by Google

kleiden musste oder auch nur zu kleiden pflegte. Unzweifelhaft genügten Eide, und wer sie geleistet hatte, mochte immerhin, wenn ihm im Uebrigen ein Wahlrecht zukam, sich als Wähler des Königs bezeichnen. Aber man wird die Möglichkeit einer öfteren Anerkennung durch Wahl schon deswegen nicht ohne Weiteres abweisen, weil es gerade die Art der Erhebung Philipps war, welche angefochten wurde. Wir hören nun, dass auch zu Mainz vor der Krönung am 8. September 1198 eine Wahl Philipps stattgefunden hat.[1]) Möchte man bei den Schriftstellern, welche die Nachricht bringen, zunächst geneigt sein an eine Verwechselung mit der Thüringer Wahl zu denken, so ist dies doch da ausgeschlossen, wo vorher von einer Wahl bereits gesprochen ist und die Mainzer darnach als die zweite erscheint. So in den Ann. Marbac., von denen allerdings die erste Wahl irrthümlich nach Frankfurt verlegt wird, besonders aber in den Gesta episc. Halberstad. (SS. XXIII, 113): Hac igitur electione (in villa Arnestede) celebrata, (Philippus) Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus.

Ob man in dieser Mainzer Wahl eine ‚Erneuerung'[2]) der früheren Wahl sehen darf, ist mehr als zweifelhaft. Es fehlt an jeglicher Analogie dafür, dass man einen König von Neuem wählte etwa zur Bekräftigung oder Bestätigung seiner Würde. Eine Erneuerung der Wahl müsste als Voraussetzung die Ungültigkeit der früheren Wahl gehabt haben, und vor einem derartigen Zugeständniss, durch welches anerkannt wurde, dass der Thüringer Wahl gewisse Mängel anklebten, werden sich die Führer der staufischen Partei gehütet haben. Dass aber Philipp resignirt hätte, etwa um durch eine grössere Anzahl von Fürsten sofort wiedergewählt zu werden, dem widerspricht, abgesehen von dem Fehlen jeder Nachricht und der inneren Unwahrscheinlichkeit, der Umstand, dass derselbe seine Regierungsjahre vom März 1198, also von der ersten Wahl an zählte.[3]) Es wird uns daher, da die Thatsache einer Wahl zu Mainz feststeht, nichts übrig bleiben als anzunehmen, dass hier in derselben Weise, wie das 1205 geschehen ist, eine Anzahl Fürsten, welche Philipp bisher nicht

[1]) Winkelmann, Phil. I, 136.
[2]) So Winkelmann a. a. O.
[3]) B.-F. 15a.

Digitized by Google

gewählt hatten, ihm ihre Stimme gegeben haben. Die Wähler werden einestheils Fürsten gewesen sein, welche inzwischen vom Kreuzzuge heimgekehrt waren, dann solche, welche aus irgendwelchen andern Gründen die Thüringer Versammlungen nicht hatten besuchen können oder wollen, wie der in Mainz zum König erhobene Herzog Ottokar von Böhmen, endlich auch wohl solche, welche, wie der Erzbischof von Trier, bisher Otto angehangen hatten.

Vielleicht auf diesen Mainzer Tag muss man auch eine Stelle in dem Rechtfertigungsschreiben beziehen, welches Philipp 1206 an Innocenz III. schickte. Er erzählt dort, dass er nach seiner Wahl mit einem Heere zur Krönung nach Aachen habe ziehen wollen, aber durch trügerische Vorspiegelungen seiner Gegner getäuscht davon abgestanden sei [1]): astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere; darauf hätte man Otto gewählt. ‚Vota transfundere' heisst doch wohl ‚die Stimme geben', und da Philipp von der Zeit nach seiner Wahl spricht, scheint damals schon ein zweiter Wahltag für diejenigen, welche ihn noch nicht gewählt hatten, in Aussicht genommen zu sein.

Unser Resultat in Bezug auf Philipp ist also dieses. Zu Mühlhausen am 8. März 1198 ist er von einer Anzahl Fürsten gewählt. Auf Grund dieser Wahl nannte er sich König. Andere Fürsten sind Anfangs September 1198 vor seiner Krönung zu Mainz, die niederrheinischen und der Pfalzgraf bei Rhein Anfangs Januar 1205 zu Aachen seiner Wahl in der Form beigetreten, dass sie ihn ihrerseits zum Könige wählten. Man möchte diese Wahlen Anerkennungswahlen nennen, um der merkwürdigen Sache einen Namen zu geben, welcher die beiden Seiten derselben zum Ausdruck bringt; denn wenn einerseits diese Wahlen wirkliche Wahlen waren, durch welche theoretisch wenigstens der Wähler, was seine Person anlangte, sich seinen König erst schuf, so kamen sie thatsächlich doch auf die Anerkennung einer schon begründeten königlichen Gewalt hinaus.

[1]) LL. II, 212, lin. 1.

Digitized by Google

III.

Otto IV. ist am 9. Juni 1198 zu Köln erwählt und am 12. Juli zu Aachen von dem Erzbischof von Köln gekrönt worden. Als seine Wähler bezeichnen sich in einem Schreiben, in welchem sie Innocenz III. um die Bestätigung Ottos bitten:[1]) der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Äbte von Corvey, Jnden und Werden und der Herzog von Brabant.[2]) Augenscheinlich hat jedoch Otto noch die Stimmen von andern gehabt, wie von den Grafen von Flandern und Dagsburg.[3]) Auch der Landgraf von Thüringen hat, als er im Laufe des Jahres 1198 aus Palästina zurückkehrte, Otto in der Gestalt anerkannt, dass er ihn wählte. Es erzählen nämlich die Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 83: lantgravius — — se dedens Ottonis hominio, dignitatem principatuum suorum ab eo solempniter accepit, detestandoque Philippum cum suis electoribus Ottonem cum magnificis preconiis regem publice declaravit. Hier wird also von der Eidesleistung noch unterschieden die vom Landgrafen abgegebene Erklärung, dass Otto (sein) König sei, und das war doch die Form, in welcher die Könige gewählt

---

[1]) B.-F. 206.

[2]) Dieser war allerdings zur Zeit der Wahl in Palästina. Es scheint seine Gemahlin Mathilde als Regentin des Herzogthums für ihn gestimmt zu haben, welche auch in einer wahrscheinlich zu Aachen bald nach der Krönung ausgestellten Urkunde Ottos Zeuge ist; B.-F. 200. Freilich unter welchen Formen die Herzogin die Stimme abgegeben hat, wissen wir nicht, vermuthlich durch einen Bevollmächtigten. Über Vertretung der Wähler: des Böhmenkönigs 1252 bei der Wahl Wilh. von Holland s. Cap. IV; bei der Wahl Richards 1257 s. Raynald. Ann. eccl. a. 1263, § 54; bei der Wahl Heinr. VII. 1308 LL. II, 491.

[3]) B.-F. 205, 206.

Digitized by Google

wurden.[1]) — In dem folgenden Kampf um das Reich ist Otto seinem Gegner unterlegen und erst die Ermordung Philipps 1208 eröffnete ihm die Aussicht wirklicher Herrscher zu werden. Er ist dann 1208 auf zwei Versammlungen, zu Halberstadt am 22. September[2]) und zu Frankfurt am 11. November, von Neuem zum König gewählt worden. Es gilt nun das Verhältniss dieser beiden Wahlen zu der von 1198 zu bestimmen, wobei die beiden Möglichkeiten, ob Neuwahl oder Anerkennungswahl,[3]) zu erwägen sind und zunächst von dem Umstande, dass 1208 zwei Wahlen vorgenommen sind, abgesehen werden soll.

Von den Wählern Ottos aus dem Jahre 1198 waren der Erzbischof von Köln, der Herzog von Brabant und der Landgraf von Thüringen[4]) zu Philipp übergegangen, die beiden Bischöfe waren gestorben und Philipp war so vollständig Sieger geblieben, dass seit Ende 1206, von geringen Theilen Sachsens abgesehen, seine Herrschaft überall in Deutschland anerkannt war. Gern oder ungern hatten sich ihm die Fürsten, welche Otto einst angehangen hatten, gefügt, und wir erfahren nicht, dass unter denen, welchen ein Wahlrecht zukam, einer bei Otto ausgehalten hätte. Es war demnach, soviel sich erkennen lässt, die Gesammtheit der deutschen Fürsten, welche Otto 1208 wählen musste. — Allerdings könnte es fraglich sein, ob die Wähler Ottos vom Jahre 1198, welche inzwischen sich Philipp zugewandt hatten, im Jahre 1208 das Recht hatten Otto nochmals zu wählen, und ob nicht die Mindener und Paderborner Stimmen, trotzdem die Nachfolger der Inhaber, welche sie 1198 führten, Philipp anerkannt hatten, als

---

[1]) Wahrscheinlich hat sich dem Otto auch sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, in derselben Form der Wahl angeschlossen: Henricus vero dux Saxonie, comes etiam palatinus de Reno, frater predicti Othonis, post reditum suum de Terra Sulie (Sancta) ratum et gratum habens, quod de fratre suo factum fuerat, electionem suam confirmavit; Rogeri de Hov. Chron. SS. XXVII, 178. Freilich ist Roger Engländer und deswegen das confirmare vielleicht nicht so scharf zu interpretiren. Doch auch nach Arn. Lubic. VI, 1 hat Heinrich Otto gewählt, allerdings kann das nicht, wie dort behauptet wird, im Frühjahr 1198 geschehen sein. Indessen Innocenz scheint ebenfalls den Pfalzgrafen zu den Wählern Ottos zu zählen; Phillips, deutsche Königswahl, Sitzungsb. d. Wiener Ak. 1858, S. 94; Quidde, Kurfürstencoll. 72.

[2]) Ich schliesse mich in der Ansetzung des Tages Ficker an; B.-F. 240c.

[3]) Sehr bestimmt hat sich, in Übereinstimmung mit Abel, Winkelmann Phil. und Otto, II, 124 und 480 für eine Neuwahl ausgesprochen.

[4]) Ebenso der Pfalzgraf.

Digitized by Google

bereits 1198 für Otto abgegeben angesehen werden mussten, also 1208 nicht weiter berechtigt waren. Eine bestimmte Antwort lässt sich darauf natürlich nicht geben. Doch wie die Wahlstimme noch als ein Recht erscheint, welches mehr an der Person des Wählers als an seinem Territorium haftet,[1]) so darf man auch annehmen, dass für denjenigen, welcher erst Otto gewählt, dann sich aber zu einer Anerkennung seines Gegners verstanden hatte, später eine neue, wiederholte Abgabe der Stimme für Otto wenigstens möglich war. Eine Bestätigung findet das darin, dass der Landgraf von Thüringen, welcher nach Obigem Otto 1198 durch eine Wahl anerkannt und nachher sich Philipp angeschlossen hatte, nichts destoweniger Otto 1208 zu Halberstadt noch einmal wählte.[2]) Etwas anderes war es indessen, ob nicht Otto die Stimmen von Köln, Brabant und der anderen Wähler von 1198 für die Berechtigung seines Königthums geltend machen konnte, trotzdem ihre Inhaber später von ihm abgefallen waren. Die Antwort liegt im Folgenden.

Waren die Wähler Ottos 1208 die Gesammtheit der deutschen Fürsten, so lässt sich die Frage, ob damals eine Neuwahl stattgefunden hat, d. h. ob Ottos Recht auf die königliche Gewalt erst durch die Wahl von 1208 geschaffen ist, oder ob dieselbe nur einem bereits vorhandenen aber unvollständigen Recht erst die ganze Kraft, gleichsam die Vollendung gab, durch die Unterfrage nach den Wählern von 1198 und 1208 nicht zur Erledigung bringen. Hören wir darum zunächst das Urtheil der Schriftsteller. Die Mehrzahl unter ihnen scheidet nicht zwischen den beiden Wahltagen von 1208; am häufigsten wird die Frankfurter Versammlung erwähnt, welche als die wichtigere erscheint. Meistens lesen wir nur, dass Otto gewählt sei, öfter mit dem Zusatze von allen Fürsten.[3]) Andere sprechen von einer wiederholten Wahl,[4])

[1]) Z. B. der Graf Albrecht von Dagsburg hatte 1198 bei der Wahl Ottos doch nicht deswegen eine Stimme gehabt, weil er die Grafschaft Dagsburg besass, sondern weil er eine hervorragende Persönlichkeit war.

[2]) S. S. 21. — Anders ist freilich unter Wilhelm von Holland die Mainzer Stimme behandelt. Siegfried III. hatte Wilhelm 1247 gewählt, sein zweiter Nachfolger Gerhard hat aber, trotzdem er bei der zweiten Wahl Wilhelms zu Braunschweig 1252 anwesend war, nicht mitgestimmt. Allein zwischen 1247 und 1252 hatte auch kein Mainzer Erzbischof Konrad IV. anerkannt; s. Cap. IV.

[3]) S. Winkelmann II, 481 und öfter.

[4]) Gervasii Tilleb. Otia imp. SS. XXVII, 381; Roberti canon. S. Mariani Autiss. Chron. SS. XXVI, 272: rursus in imperium accersitur.

Digitized by Google

doch auch damit lässt sich für unsern Zweck nicht viel anfangen. Mehrere Schriftsteller nennen aber auch die Erhebung Ottos 1208 eine Bestätigung, confirmatio.[1]) Noch bestimmter drücken sich andere aus: Arnold von Lübeck giebt Lib. VII, 13 dem Capitel, in welchem er die Halberstädter Wahl erzählt, die Überschrift: De plenaria electione Ottonis regis; die Ann. Stadenses a. 1208 sagen, Otto sei durch den Access erst der Sachsen, dann der Fürsten und durch die Verlobung mit Philipps Tochter im Reich bestätigt worden;[2]) ganz deutlich die Magdeburger Schöppenchronik S. 133: „Und bischop Albrecht verbodede de sassesschen heren bi Halberstad und dat se koning Otten beholden und keisen; dat schach." Nun ist richtig, dass dies sächsische Quellen sind, aber diese hatten naturgemäss das meiste Interesse für Otto und sie geben im Übrigen die ausführlichsten Nachrichten über ihn. Allein auch der gut staufische Ursperger Chronist (SS. XXIII, 372), welcher die Erhebung Ottos im Jahre 1198 als electio bezeichnet, sagt zu 1208 nur: regnum accepit und consensum principum accepit, was man als Neuwahl gewiss nicht deuten kann. Schliesslich möchte ich grosses Gewicht den Worten des Konrad von Pfävers beilegen. Dieser hatte nahe Beziehungen zu dem Abt von St. Gallen Konrad von Bussnang, welcher ein vertrauter Rathgeber Friedrichs II. war, wonach man wird annehmen dürfen, dass sich in seinem Werke die Anschauungen des spätern staufischen Hofes und Friedrichs II. selbst wiederspiegeln, welcher nicht geneigt sein konnte, Otto mehr Recht zuzuerkennen, als er wirklich besessen hatte. Konrad schreibt (SS. II, 170): Rex animosus iudice Deo electus, quicquid in electione prius habuit infirmum, coadunatis in electione principibus omni tergiversatione postposita universaliter ab omnibus elevatur in regem; confirmatus in regno etc. Der Satz: quicquid in electione prius habuit infirmum, giebt dem Verhältniss einen sehr prägnanten Ausdruck und enthält den bestimmtesten Hinweis auf ein bereits vorhandenes, indessen unvollständiges

---

[1]) Chron. Sampetr. pag. 51; Godefr. Viterb. cont. Eberbac. SS. XXII, 346; Ann. Floreff. SS. XVI, 626; Ann. Normann. SS. XXVI, 513; s. auch unten Ann. Stad., Conr. de Fabaria, Caesar. Heisterb. Cat. sep. Col.; auch Cont. Admunt. oben auf S. 10.

[2]) Rex Otto, accedentibus sibi primum Saxonibus, deinde principibus, desponsata etiam sibi regis Philippi filia — —, subito est in imperio confirmatus; SS. XVI, 354.

Digitized by Google

Recht Ottos auf den Thron. Anderseits aber, von einer Neuwahl, so dass die frühere Wahl von 1198 für ungiltig erklärt wäre, spricht ausdrücklich kein Schriftsteller. Caesarius von Heisterbach behauptet sogar in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe direkt das Gegentheil: Ottos frühere Wahl sei 1208 nicht cassirt, sondern approbirt worden.[1]) Würde man der Stelle, wenn sie die einzig überlieferte Nachricht enthielte, nach Obigem kaum viel Glauben schenken, im Verein mit den übrigen Zeugnissen bestätigt sie, dass weite Kreise in der Wahl von 1208 nur eine Bekräftigung und Ergänzung, nicht eine Creirung von Ottos Recht auf die königliche Gewalt sahen.

Dieselbe Anschauung finden wir aber auch bei deutschen Fürsten, selbst bei solchen, die Otto vorher niemals anerkannt hatten. Wir haben ein Schriftstück, welches nach der Ermordung Philipps und vor der Wahl Ottos 1208 abgefasst ist und in den Eingangsworten sich als einen Vertrag[2]) Ottos mit dem Erzbischof von Magdeburg giebt. In Wirklichkeit haben wir es jedoch nicht mit einer ausgefertigten Urkunde über einen abgeschlossenen Vertrag zu thun, sondern mit einem Angebot Ottos an den Erzbischof, damit dieser ihn als König anerkenne.[3]) Er verspricht nämlich demselben eine Reihe Zugeständnisse zu machen und erhebt am Schluss als einzige Gegenforderung die Leistung des Treueides: Hec universa debebimus iuxta consilium aepi stabilire et ipse nobis prestabit fidei sacramentum et serviet nobis tamquam domino suo regi. Darüber, ob eine Einigung erzielt worden, giebt uns unser Schriftstück keine Auskunft, wohl aber ein ebenfalls vor der Wahl erlassenes Schreiben Ottos an den Papst Innocenz III., in welchem es heisst: aepus Magdeburgensis

---

[1]) S. oben S. 8, Not. 2; es folgt: Et cum e converso comitem Ottonem solus pene ex principibus Adolphus elegisset, non est eius electio in Franckenfortt a principibus, qui illuc convenerant, cassata sed approbata.

[2]) Compositio; B.-F. 239.

[3]) Die Futura, in denen Otto spricht (conferemus, renuntiabimus, dabimus), hat auch Winkelmann II, 103, Not. 1 bemerkt; aber Otto macht die Ausführung seiner Versprechungen nicht davon abhängig, ‚dass der Erzb. ihm nun auch wirklich zum Throne verhelfe', sondern wie der Schluss zeigt, dass er ihn als König anerkenne. Dass der Vertrag noch nicht perfekt war, geht evident aus folgendem Satz hervor: Item promittemus, quod aepum semper pre aliis principibus in nostris consiliis familiarem habebimus. Das Stück dürfte daher bei B.-F. vor 238g, vor die Zusammenkunft Ottos mit dem Erzb. zu Somerschenburg, zu setzen sein.

Digitized by Google

et Halvestadensis et Mindensis epi ad nostrum auxilium et servitium accesserunt.[1]) Was den Halberstädter Bischof anlangt, so stimmt dazu die ausführlichere Erzählung in den Gesta ep. Halberst. (SS. XXIII, 122), und wenn darin auch nur von dem obsequium des Bischofs die Rede ist, so lassen diese Angaben in Verbindung mit einander gebracht nur den Schluss zu, dass die drei Bischöfe Otto den verlangten Treueid geleistet haben. Den Treueid schwur aber ein Bischof nur dem Könige; er war das Zeichen, dass der Bischof den König als solchen anerkannte und zwischen beiden das gesetzliche und normale Verhältniss hergestellt sei. Es erinnert dieser Vorgang an den Übertritt der niederrheinischen Fürsten zu Philipp Ende 1204: auch sie haben zunächst dem Könige die erforderlichen Eide geleistet und dann ihn erst im Januar 1205 zum Könige gewählt.

Schliesslich ist zu beachten, worauf Ficker[2]) mit Recht hingewiesen hat, dass Otto nach seiner zweiten Erhebung 1208 nicht von Neuem gekrönt ist. Hätten die Fürsten durch ihre Wahl 1208 besagen wollen, dass das Königthum Ottos von 1198 bis 1208 ungesetzlich gewesen sei und erst mit der Wahl 1208 zu Recht bestehe, so wäre auch die Krönung von 1198 hinfällig geworden und hätte wiederholt werden müssen; denn vor der Wahl konnte kein König gekrönt werden.

Der rechtliche Zustand, in welchem sich Otto nach der Vorstellung seiner Zeitgenossen vor seiner neuen Wahl 1208 befand, ist allerdings kein ganz klarer und gestattet eine ganz bestimmte Formulirung nicht. Otto wurde von allen deutschen Fürsten 1208 gewählt und hatte dennoch bereits vor der Wahl ein gewisses Recht auf den Thron. Man konnte nicht leugnen, dass er 1198 von Personen, welche ein unzweifelhaftes Wahlrecht besassen, zum Könige gewählt war, dass er in der richtigen Form die Krone erhalten und dass er über einen bedeutenden Theil des Reichs eine wirkliche Herrschaft zeitweilig ausgeübt hatte. Aber sein Recht war von vielen bestritten und schliesslich auf einen ganz kleinen Umkreis beschränkt worden. Es war jedoch nicht verloren, weil Otto nicht resignirt hatte; es war aber auch nicht ganz, nicht vollständig, sondern bedurfte, wenn es volle Geltung haben sollte, der Anerkennung der bisher feindlichen Elemente. Diese konnte durch die einfache Unterwerfung derselben bereits erlangt werden, wie das beim Erzbischof von

[1]) B.-F. 240.
[2]) B.-F. 240d.

Digitized by Google

Magdeburg und den Bischöfen von Halberstadt und Minden geschehen ist. Man gab jedoch der feierlichen Form der Wahl den Vorzug, welche bei Philipp 1205 und sonst in ähnlichen Verhältnissen zur Anwendung gekommen war. —

Die Wahl Ottos, welche seinem Königthum das volle und ganze Recht verlieh, ist, wie schon erwähnt, 1208 auf zwei Versammlungen erfolgt, zu Halberstadt am 22. September, zu Frankfurt am 11. November. Es fragt sich nun, welche Stelle wir der Wahl zu Halberstadt anzuweisen haben, ob etwa dort, wie angenommen ist, die Fürsten nur zu Vorberathungen, einer Vorwahl oder Designation Ottos zusammengetreten sind und derselbe erst in Frankfurt endgültig gewählt wurde[1]), oder ob es an beiden Orten zu definitiven Wahlen gekommen ist, so etwa, dass die einen Wähler Otto zu Halberstadt, die andern zu Frankfurt ihre Stimme gegeben haben.

Theilnehmer an dem Halberstädter Tage waren ausschliesslich Sachsen und Thüringer; aus dem übrigen Reich war nur der Erwählte von Würzburg erschienen; auch Otto war anwesend.[2]) Einberufen ist die Versammlung von dem Erzbischof von Magdeburg[3]), welcher als der Führer des sächsischen Stammes erscheint. Über die Vorgänge daselbst erzählt am ausführlichsten Arnold von Lübeck VII, 13: Omnes igitur principes, qui convenerant, acsi divinitus inspirati, pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, aepo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum[4]) aliis, ad quos

[1]) So Winkelmann II, 111, welcher zugleich in der Frankfurter Wahl eine Neuwahl sieht; s. a. O. 124 und 480.

[2]) Ficker ist geneigt anzunehmen, dass Otto den ganzen Sommer und bis zum Frankfurter Tage in Braunschweig gewesen sei; B.-F. 239a. Dem widerspricht aber Arnold von Lübeck VII, 13, welcher erzählt, dass als der Erwählte von Würzburg Otto zu Halberstadt wählen sollte, er sich weigerte, bis gewisse Beschwerden seiner Kirche berücksichtigt seien, und aus der Versammlung fortging. Altera tamen die revocatus electioni principum acquievit, quorum una cum rege ordinatione ecclesia sua recepit (securitatem); so ergänzt Winkelmann II, 112, Note 2, dem Sinne nach wohl mit Recht. Man wird daraus mit Winkelmann auf Anwesenheit Ottos schliessen.

[3]) Magdeb. Schöppenchr. 133; s. S. 18.

[4]) Daraus dass ‚cum' und nicht ‚et' gesetzt ist, muss man doch wohl auf eine Abstimmung nach Stämmen schliessen, indem so dem Herzog von Sachsen mit dem Markgrafen von Meissen der Landgraf von Thüringen mit den anderen gegenübergestellt wird. Der Erwählte von Würzburg scheint, weil er weder Sachse noch Thüringer war, später als die Genannten gestimmt zu haben.

Digitized by Google

electio regis pertinere videbatur.[1]) Meines Erachtens kann man in diesem Bericht nichts anderes sehen als die Darstellung einer definitiven Wahl.[2]) Alles deutet auf eine feierliche Handlung hin, und die prima vox, welche hier der Magdeburger Erzbischof hat und welche auf den allgemeinen Wahlversammlungen dem Mainzer zukam, wird diesem gerade für die Kur, die endgültige, öffentliche Wahlhandlung, beigelegt.[3]) Übrigens hatte der Magdeburger Erzbischof auch bei der Erhebung Philipps, und zwar bei der definitiven Wahl zu Mühlhausen 1198, die erste Stimme gehabt[4]), allerdings in Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs. — Die definitive Wahl findet Unterstützung in dem Chron. Sampetr. p. 50: — — de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus — — adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potentie regali subegit. Nach dem ersten Satz allein könnte auch nur von einer Designation die Rede sein; aber doch weil Otto zum König gewählt, nicht weil seine Wahl beschlossen war, überliefert ihm Heinrich von Kalden die Insignien und die Städte des Reichs.[5]) Ferner stellen die Ann. Stad. a. 1208[6]) und ähnlich die Magdeburger Schöppenchronik[7]) die Wahl zu Halberstadt mit der zu Frankfurt in Parallele und erklären damit beide für definitive. Man könnte wieder einwenden, dass alles dies sächsische und thüringische Schriftsteller berichten, welche der Wahl ihrer Landsleute eine übertriebene Bedeutung beilegten. Aber auch die Cont. Admunt. a. 1208 spricht an der S. 10 citirten Stelle von mehreren Wahlen Ottos, freilich ohne genauere Bezeichnung.

---

[1]) Es folgt dann die oben erwähnte Erzählung von dem Erwählten von Würzburg. Dieser hat also wohl Tags darauf in der bekannten Form einer selbständigen Wahl sich Otto angeschlossen.

[2]) So auch Waitz, Forsch. XIII, 205 und B.-F. 240 c.

[3]) Bernhardi, Lothar III., 43, Note 95.

[4]) Winkelmann I, 69.

[5]) Über das Thatsächliche vergl. jedoch Winkelmann II, 125, Note 1.

[6]) S. S. 18, Note 2.

[7]) S. S. 18; es folgt: To handes darna in sunte Jacobus dage koren se on to Halberstad und vorden on to Frankenfort. To hant darna quemen des rikes vorsten und drogen mit den Sassen over ein an deme rike. Die merkwürdige Gegenüberstellung der Sachsen und der Reichsfürsten hier und in den Ann. Stad. geht wohl auf eine gemeinsame Quelle zurück. Auch Winkelmann II, 481, Note 1 scheint der Ansicht zu sein. Nahe verwandt mit der Schöppenchronik ist der Bericht der Gesta aep. Magdeb. SS. XIV, 419.

Digitized by Google

Da wir also alle Nachrichten, welche wir über den Halberstädter Tag haben oder auf denselben beziehen müssen[1]), in bester Übereinstimmung finden und überdies bei Arnold jenen detaillirten und vollständig klaren Bericht über denselben besitzen, werden wir nicht anstehen, in der Halberstädter Wahl bereits eine endgültige Wahl und zwar der Sachsen und Thüringer zu sehen.

Das einseitige Vorgehen der Sachsen und Thüringer erklärt sich einestheils aus den allgemeinen Verhältnissen. Otto musste wünschen, zunächst wieder durch eine starke Partei einen festen Untergrund zu haben, und der Erzbischof von Magdeburg hatte, nachdem er sich ihm angeschlossen, das gleiche Interesse. Dazu kam der starke sächsische Particularismus.[2]) Bei den Süd- und Westdeutschen hingegen herrschte noch eine leicht begreifliche Unentschlossenheit; es mochte ihnen schwer fallen, Otto, welchen sie Jahre lang bekämpft hatten, als König über sich zu sehen. Ausserdem war der Erzbischof von Mainz, welcher ordnungsgemäss die allgemeinen Wahlversammlungen zu leiten hatte, ebenso der Erzbischof Bruno von Köln auf einer Romreise abwesend. Aber anderntheils ist es bei den Sachsen und Thüringern wohl nicht ohne Einfluss gewesen, dass es sich nicht um eine Neuwahl Ottos handelte, sondern im Grunde nur um seine Anerkennung, und wenn sich dieselbe auch in der Gestalt einer Wahl vollzog, so mochte hierfür wohl nicht in gleichem Masse eine allgemeine Versammlung der deutschen Fürsten für erforderlich erachtet werden.[3])

Die zweite Wahlversammlung zu Frankfurt am 11. November wurde nach dem Chron. Sampetr. p. 51 von dem Erzbischof von Mainz berufen, nach der Braunschweiger Reimchronik 6388 von dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen bei Rhein, nach Caesarius von Heisterbach in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe (SS. XXIV, 346) von dem Erzbischof Bruno von Köln. Augenscheinlich ist die Berufung von einer Fürstenversammlung ausgegangen, an welcher die genannten drei und

---

[1]) S. auch die Gesta ep. Halberst. SS. XXIII, 122 und B.-F. 240 c.

[2]) Dass ausserdem noch andere Motive für einzelne Fürsten mitsprachen, z. B. bei Meissen, ist allerdings gewiss.

[3]) Auch für die Wahl Philipps durch die niederrheinischen Fürsten 1205 war keine allgemeine Reichsversammlung angesagt; Chron. reg. Col. rec. B.; s. oben S. 7.

Digitized by Google

andere theilgenommen haben[1]); denn es dürfte vor der Eröffnung des Frankfurter Tages bereits festgestanden haben, dass man Otto dort wählen wollte. Wahrscheinlich tagte diese vorberathende Versammlung am mittlern oder niedern Rhein; auf dieselbe scheint die Chron. regia Colon. Cont. II, p. 183 anzuspielen, wo von dem Versuch Heinrichs von Brabant die deutsche Krone zu erwerben berichtet wird und es dann heisst: Sed Brunone aepo, Sifrido Mogonciensi aepo, qui eo tempore utputa divina disponente providentia de Roma pariter advenerant, et Heinrico palatino aliisque quam pluribus unanimiter sibi resistentibus a regno cessavit. Jedenfalls ist es nicht, wie die Ann. Reinhardsbr. behaupten, Otto gewesen, welcher die Fürsten nach Frankfurt entbot. Der Charakter der Wahlversammlung ist somit dem Frankfurter Reichstage schon durch die Art der Berufung so gut wie sicher.

Die Versammlung war sehr stark besucht; Otto war selbst zugegen. Als anwesend nennt Arnold von Lübeck VII, 14 die Fürsten von Franken, Baiern und Schwaben. Aber auch Sachsen hatten sich eingefunden; sicher nachweisen lassen sich der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Hildesheim, der Abt von Hersfeld und der Markgraf von Meissen.[2]) Allgemein dagegen sprechen die Schöppenchronik und mit ihr übereinstimmend die Gesta archiep. Magd.[3]) davon, dass Otto nach der Halberstädter Wahl von den sächsischen Fürsten nach Frankfurt geführt sei. Von allen anwesenden Fürsten ist Otto, wie wir hören, einstimmig zum König gewählt worden.[4]) Dass in Frankfurt überhaupt gewählt worden ist, wird durch zahlreiche Quellenstellen bezeugt; es wird dadurch unterstützt, dass, wie oben nachgewiesen wurde, die Versammlung nicht vom Könige, sondern von den Fürsten berufen ist, und die Stellen, an denen umschreibende Ausdrücke wie confirmare und ähnliche gebraucht sind, können als Einwand nicht gelten; denn für die confirmatio eines Königs hatte man keine andere Form als eben die der Wahl. Das Wesen der Frankfurter Wahl ergiebt sich aus den früheren Erörterungen: wie in Halberstadt Sachsen und Thüringer, so haben in Frankfurt die übrigen Fürsten Otto als König aner-

[1]) Vergl. auch Ann. Reinhardsbr. 118. Auch zur Wahl nach dem Tode Heinrichs V. 1125 hatte eine Fürstenversammlung eingeladen; LL. II, 79.

[2]) Winkelmann II, 122.

[3]) S. S. 22, Not. 7.

[4]) S. S. 17 und Winkelmann II, 481.

Digitized by Google

kannt und ihm sein volles Recht auf die königliche Gewalt verliehen, und zwar geschah das an beiden Orten in der Form einer selbständigen Wahl.

Fraglich kann nur sein, wie sich in Frankfurt die anwesenden Sachsen verhalten haben, welche Otto bereits in Halberstadt gewählt hatten. Wenn diese Anerkennungswahlen wirkliche Wahlen waren und daher mit den Neuwahlen die gleichen Formen hatten, so kann man sich schwer vorstellen, dass zu Frankfurt etwa der Erzbischof von Magdeburg oder der Markgraf von Meissen nochmals vor der Reichsversammlung aufgetreten wäre, um Otto feierlich zum Könige zu küren.[1]) Diese Wahlen wurden doch veranstaltet, damit einzelne Fürsten ihre Stimme abgaben; sie bestanden, wie die Wahlen überhaupt, aus einer Reihe einzelner Erklärungen, wie wir das deutlich in dem Bericht Arnolds von Lübeck über den Halberstädter Tag erkennen, nicht aus einem gemeinsamen Akte. Erst wenn die einzelnen Erklärungen der wahlberechtigten Fürsten abgegeben waren, folgte die gemeinsame Zustimmung des versammelten Volkes, und dass daran alle Anwesenden, auch die, welche bereits einzeln gewählt hatten, theilnahmen, darf man für selbstverständlich halten. Da aber dieser gemeinsame Zuruf einen Theil der Wahl ausmachte, konnte man immerhin sagen, dass der König von allen gewählt sei.

[1]) In diesem Punkte kann ich Ficker, B.-F. 240d, nicht zustimmen, vergl. auch Waitz, Forsch. XIII, 205.

Digitized by Google

IV.

Wilhelm von Holland wurde 1247 als Gegenkönig gegen Friedrich II. und Konrad IV. aufgestellt und am 3. October desselben Jahres zu Woringen am Niederrhein gewählt. Seine Wähler waren nach einem Schreiben Innocenz IV. vom 19. November 1247[1]): die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Strassburg und Münster, der Erwählte von Speier, der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern und Looz. Doch scheinen noch andere Fürsten bei der Wahl betheiligt gewesen zu sein[2]); fest steht indessen, dass der Herzog von Brabant der einzige anwesende Laienfürst war.[3])

Am 25. März 1252 wurde zu Braunschweig eine neue Wahl an Wilhelm vollzogen. Ich lasse den Bericht darüber, welchen wir in den Ann. Erphord. (SS. XVI, 38) haben, ganz folgen, weil sein Wortlaut bedeutsam ist: Qui (electus Maguntinus) postea vocatus a legato Magdeburg pervenit, ac dein Brunswic cum rege veniens in die Palmarum ab Eboracense (lies Ebredunensi) aepo in pontificalem sublatus est dignitatem. Ubi etiam sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem. Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. — — Quapropter cooperante sibi Dei gratia per Romane sedis legatum omnium fere principum sibi conciliavit favorem, excepto duce Bawarie, qui genero suo Conrado filio quondam imperatoris in sui honoris et ditionis periculum pertinaciter adherebat. Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus

[1]) Potth. 12759.

[2]) B.-F. 4888 u. M. Germ. Ep. sel. II, 332, not. 6.

[3]) Sächs. Weltchr. 397 in M. Germ. Deutsche Chr. II, p. 257.

Digitized by Google

in signum electionis ipsum honoravit. Post hec iam sepe dictus rex Wilhelmus in septimana post Albas Merseburc venit, ubi Magdeburgensis aepus et marchio Misnensis manus ei dantes sua ab ipso feuda receperunt.

Also der Markgraf von Brandenburg[1]) und der Herzog von Sachsen haben Wilhelm mit den Grossen ihrer Gebiete zum König gewählt. Dass hier eine wirkliche Wahl vorgenommen ist, nicht etwa allein eine Huldigung oder Unterwerfung stattgefunden hat, beweist überdies ein Brief des gleichzeitig in Braunschweig anwesenden Cardinallegaten Hugo, worin derselbe den Bischöfen von Schwerin und Havelberg schreibt, dass der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg die Wahl König Wilhelms genehm gehalten, ihn zum König erwählt und ihm den Treu- und Lehnseid geleistet haben.[2]) Der Legat unterscheidet hier also bestimmt zwischen der Huldigung und der Wahl, und er spricht von einer Wahl, trotzdem nach seiner und des Papstes Anschauung Wilhelm bereits seit dem Jahre 1247 rechtmässig erhobener König war. — Auch der Annalist ist sich augenscheinlich des Unterschiedes zwischen Wahl und Huldigung bewusst: der Herzog von Sachsen und der Markgraf wählen, der König von Böhmen schickt Geschenke zum Zeichen der Wahl;

---

[1]) Es gab damals zwei Markgrafen, Johann und Otto III., doch nur einer scheint in Braunschweig anwesend gewesen zu sein. Offenbar war es Johann, der ältere Bruder, welcher am 20. April 1252 zu Wolmirstädt urkundet, Lüb. U. B. I, 169, n. 183; am gleichen Tage war König Wilhelm daselbst; B.-F. 5078.

[2]) B.-F. 5068; Lüb. U. B. I, 168, n. 182: dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam ac eidem fidelitatem et homagium in solempni curia nobis presenti bus prestiterunt. Schwierigkeiten macht der Ausdruck ‚ad cautelam.' Man könnte übersetzen: ‚zur Gewähr, dass die beiden Fürsten die Wahl Wilhelms genehmigten, wählten sie ihn'; allein die Wortstellung legt die Vermuthung nahe, dass die Worte ‚ad cautelam' vielmehr ein terminus technicus sind. Als solcher werden sie in päpstlichen Schreiben gebraucht, speciell in Verbindung mit relaxare sententiam (Mon. Germ. Ep. sel. II, 606, im Glossar): der Papst befiehlt eine Sentenz, welche von andern verhängt ist, zu suspendiren ad cautelam, d. h. augenscheinlich: unter der Bürgschaft, dass der Excommunicirte sich einem neuen ordentlichen Verfahren unterwirft; was dann allgemein bedeutet: ‚ohne Präjudiz für die Rechtsfrage'. Danach würde unsere Stelle besagen, dass die beiden Wähler eine cautela empfangen, nicht gegeben haben, und wahrscheinlich wäre ihnen dann gewährleistet, dass durch die nachträgliche Wahl ihre Rechte, besonders wohl ihr Wahlrecht, nicht beeinträchtigt werden würden. Ich gebe indessen diese Erklärung nur als Vermuthung.

Digitized by Google

unmittelbar darauf erzählt er aber, wie zu Merseburg die Anerkennung Wilhelms seitens des Erzbischofs von Magdeburg und des Markgrafen von Meissen durch Huldigung geschieht. Beide Fürsten hatten ihr früheres Wahlrecht verloren. Offenbar kennt auch der Annalist bereits die Theorie von den sieben Kurfürsten, wie sie durch die grosse Verbreitung des Sachsenspiegels zur Anerkennung gekommen war. Die drei rheinischen Erzbischöfe hatten Wilhelm schon 1247 ihre Stimmen gegeben, also kamen nur noch die vier Laienfürsten, welche ein Vorstimmrecht hatten, in Betracht, und diese nennt der Annalist an der citirten Stelle sämmtlich. Da nun drei derselben Wilhelm zu Braunschweig auch ihrerseits gewählt hatten, sagt er, fast alle Fürsten (natürlich auf deren Stimmen etwas ankam) seien für den König gewonnen worden, ausgenommen der Herzog von Baiern, dass ist der Pfalzgraf bei Rhein. Auch dieser Umstand zeugt dafür, dass der Annalist mit Bewusstsein von einer Wahl spricht.

Nicht ganz klar sind allein die Worte: Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. Bei der Exaktheit des Ausdrucks, welche wir bisher bei dem Annalisten fanden, werden wir, denke ich, die Stelle wörtlich übersetzen können: die Goslarer Bürger thaten etwas Ähnliches, aber nicht genau dasselbe, d. h. sie erkannten Wilhelm als König an und leisteten ihm die erforderlichen Eide, ebenso wie der Herzog und der Markgraf, aber zu wählen hatten sie nicht. Vielleicht waren die Abgesandten der Stadt Goslar bei der Wahl zugegen und fielen mit den übrigen Anwesenden in den Beifallsruf ein.[1])

So sicher nun in Braunschweig eine Wahl vorgenommen ist, ebenso sicher ist eine Neuwahl Wilhelms ausgeschlossen. Die Ann. Erph. erwähnen selbst, dass der Erzbischof von Mainz zur Zeit der Wahl in Braunschweig war, deuten aber mit keinem Worte an, dass er mitgewählt hat, und das wird durch das oben angeführte Schreiben des Cardinallegaten Hugo bestätigt, welcher nur von der Wahl Wilhelms durch den Herzog und den Markgrafen weiss. Die Mainzer Stimme hatte Wilhelm bereits 1247 erhalten.[2]) Diese Braunschweiger Wahl vom Jahre 1252 ist der reinste Typus jener nachträglichen Wahlen, durch welche einzelne

---

[1]) So ist augenscheinlich auch die Wahl der ‚ceteri huius terre magnates' an der citirten Stelle zu verstehen.

[2]) S. S. 17, Not. 2.

Digitized by Google

Fürsten einen schon vorher gewählten König anerkannten: nicht allein leisteten sie ihm das homagium zum Zeichen der Unterwerfung, sondern sie wählten ihn auch, und sie allein waren im Augenblick die Wähler, sonst niemand.

Digitized by Google

V.

Unter sich in ihrem Wesen sehr verschieden sind die mehrfachen Wahlen gewesen, denen Friedrich II. unterworfen ist, bis er endlich die Herrschaft erlangte. Gegen Ende 1196, also noch zu Lebzeiten seines Vaters, wurde Friedrich von den zu Frankfurt versammelten Fürsten, welche aller Wahrscheinlichkeit nach speciell zum Zweck der Wahl dorthin entboten waren, zum deutschen Könige erwählt und ausgerufen, und ihm der Treueid und von einigen auch der Lehnseid geleistet.[1]) Nur das Haupt der bisherigen Opposition gegen Heinrich VI., der Erzbischof Adolf von Köln, widerstrebte eine Zeit lang seiner Erhebung, aber auch er gab ihm im folgenden Jahre zu Boppard vor dem Herzog Philipp von Schwaben seine Stimme und schwur ihm Treue. Adolfs Zutritt zur Wahl Friedrichs wird in der Chron. regia Colon. als Zustimmung (consensit), von Otto von St. Blasien (SS. XX, 328) als Wahl bezeichnet (in regem collaudavit). Wir haben hier eine jener Anerkennungswahlen, welche wir bereits kennen. Gekrönt worden ist Friedrich jetzt nicht. Er sollte zur Krönung nach Deutschland gebracht werden, als sein Vater starb. Gegen das Herkommen war bei der Wahl Friedrichs weder er selbst noch sein Vater zugegen, doch ist, als man später nach Gründen suchte, die Wahl für ungiltig zu erklären, dieser Umstand nicht angeführt worden.[2])

---

[1]) Toeche, Heinr. VI., 444.

[2]) Innocenz III. Reg. super neg. imp. Rom. 29 erwähnt zwar die Abwesenheit Heinrichs (patre absente), aber in einem Zusammenhang: dass daraus vielmehr ein Moment für die Gültigkeit der Wahl Friedrichs wird, indem auf diese Weise die Fürsten von Heinrich nicht beeinflusst seien. Vergl. auch LL. II, 211, lin. 1.

Digitized by Google

Zur Zeit von Heinrichs VI. Tode war eine bedeutende Anzahl der deutschen Fürsten auf einem Kreuzzuge in Palästina. Als sie die Trauernachricht erhielten, haben sie zu Akkon Friedrich von Neuem gewählt und ihm den Treueid wiederholt. Beide Akte werden in den Quellen erwähnt[1]), und wir haben keinen Grund, sie für identisch zu halten, da wir gesehen haben, dass die Schriftsteller zwischen ihnen zu unterscheiden wissen. Ob auch bei dieser Wahl in der förmlichen Weise vorgegangen ist, dass alle Fürsten, welche ein Wahlrecht besassen, ihre Stimmen einzeln nochmals abgegeben haben, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wird Friedrich, wohl unter der Leitung des anwesenden Erzbischofs von Mainz, als König feierlich ausgerufen sein. Den Anlass zu der neuen Wahl gab der Umstand, dass Friedrich mit dem Tode seines Vaters die Regierung anzutreten hatte. Indem er, obgleich schon vorher zum Könige gewählt, doch jetzt erst von dem Reiche Besitz ergreifen konnte, kam er zu demselben in ein anderes thatsächliches und rechtliches Verhältniss, und dies empfing durch die neue Wahl seine Begründung oder mindestens seine feierliche Sanktion. Ebenso war einst 973 der bereits gewählte und zum König und Kaiser gekrönte Otto II. nach dem Tode seines Vaters von Neuem zum König ausgerufen worden. Diese Wahlen, welche an bereits gewählten Königen beim Beginn ihrer Regierung wiederholt wurden, haben mit den Wahlwiederholungen, welche durch die nachträgliche Anerkennung einzelner Fürsten entstanden, nichts gemein; sie sind im Gegensatz zu diesen als neue allgemeine Wahlen anzusehen.

Bekanntlich ist Friedrich trotzdem damals nicht zur Herrschaft gelangt. Mochte er selbst der Ansicht sein, dass sein Recht auf den deutschen Thron durch die Erhebung Philipps und Ottos IV. nicht hinfällig geworden sei, für die deutschen Fürsten lag die Sache anders. Soweit sie den Staufern günstig waren, hatten sie Philipp gewählt oder anerkannt, und nach 1208 herrschte Otto widerspruchslos. Es gab niemanden in Deutschland, welcher die Rechtmässigkeit seines Königthums bestritten hätte. Als daher nach seiner Excommunication die deutschen Fürsten daran gingen, Friedrich an seine Stelle zu setzen, konnte es sich für sie nur um eine Neuwahl handeln.

---

[1]) Die Wahl allein in den Ann. Stad. 1198; der Eid allein bei Arn. Lubic. V, 27; Wahl und Eid in den Gesta ep. Halberst. nach dem Bericht eines Augenzeugen; SS. XXIII, 112.

Digitized by Google

Friedrich ist auf zwei Versammlungen gewählt worden, zu Nürnberg im September 1211, zu Frankfurt am 5. December 1212; unmittelbar darauf ist er am 9. December zu Mainz gekrönt worden. Über den Nürnberger Tag sind wir wenig gut unterrichtet; fest steht indessen, dass Friedrich dort gewählt worden ist.[1]) Mit wunderbarer Übereinstimmung hören wir nun aber, dass dort seine Wahl nicht zum deutschen König, sondern zum Kaiser vorgenommen sei. So berichten ausdrücklich die Ursperger Chronik (SS. XXIII, 373) und das Chron. Sampetr. p. 53[2]); Friedrich selbst nennt sich, nachdem er sich entschlossen nach Deutschland zu ziehen, und während er noch im Königreich Sicilien war: rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue et in Romanorum imperatorem electus[3]), erst seit der Frankfurter Wahl und der Krönung bezeichnet er sich als Romanorum rex[4]); er sagt von dem Könige von Böhmen urkundlich, dass derselbe ihn vor den anderen Fürsten zum Kaiser gewählt habe[5]); ähnlich spricht der päpstliche Legat Siegfried von Mainz von der Wahl Friedrichs zum Kaiser in einer Urkunde, welche gewöhnlich in das Jahr 1214 gesetzt wird, augenscheinlich aber dem Jahre 1212 angehört[6]); endlich schreibt nach der Frankfurter Wahl der Hof-

---

[1]) S. Winkelmann II, 500.

[2]) Auch Reiner. Leod. spricht von dem erwählten Kaiser, verlegt aber die Wahl zum Kaiser erst nach Frankfurt; SS. XVI, 665.

[3]) Es wechseln in Rom. imperatorem electus und Rom. imperator electus. So lange Friedrich in Italien war, steht der sicilische Königstitel voran, nachher folgt er dem kaiserlichen Titel.

[4]) So nennt sich Friedrich allerdings schon in zwei Urkunden vom 21. Nov. und 3. Dec. 1212; B.-F. 679, 680. Die Erklärung wird nicht im Verfassungsrecht sondern in der Urkundenlehre zu suchen sein. Die Ausstellung der Urkunden wird nach der Krönung, die bekundete Handlung vor dieselbe fallen, und das Datum dieser ist in der Urkunde beibehalten.

[5]) B.-F. 671.

[6]) B.-F. 726 mit V. oder VII. Kl. Apr. pont. a. 13, was allerdings, die Jahre Siegfrieds von der Weihe am 30. Sept. 1201 an gerechnet, auf 1214 führen würde, aber nicht möglich ist. In der Fastenzeit 1214 war der Bischof Otto von Münster, ein Anhänger Friedrichs II., von Kölnern gefangen worden (B.-F. 725 a.), und darin hat man eine Bestätigung der Zeitangaben unserer Urkunde gefunden. In derselben erneuert nämlich Siegfried Excommunication und Interdikt gegen die Bürger und Dienstmannen von Münster, weil sie ihren Bischof verrätherisch verlassen haben. Aber dass dabei die Gefangennahme desselben nicht erwähnt wird, ist schon auffallend, auffallender noch, dass wo die Gründe für die Rechtmässigkeit Friedrichs aufgeführt werden, die Urkunde wohl von der Wahl zum Kaiser und der

Digitized by Google

kanzler Konrad von Speier an den König von Frankreich: wir haben den erwählten römischen Kaiser zum deutschen Könige gewählt.[1])

Eine Wahl zum Kaiser durch deutsche Fürsten ist eine Abnormität und nie vorher vorgekommen. Die deutschen Könige hatten seit Jahrhunderten einen Anspruch auf die Kaiserwürde, aber Kaiser wurden sie erst, indem der Papst sie krönte. Man darf daher gespannt sein, wie sich die Curie zu dieser Kaiserwahl gestellt hat. Und das ist merkwürdig genug: wir stehen vor der Thatsache, dass Friedrich, welcher als Schützling des Papstes und als Gegenkönig gegen Otto IV. nach Deutschland ging, von der päpstlichen Kanzlei niemals als deutscher König bezeichnet worden ist, weder unter Innocenz III. noch unter seinem Nachfolger Honorius III. Er wird überhaupt in den päpstlichen Schreiben während der entscheidenden Jahre von 1211—1213 auffallend selten erwähnt und man hat an vielen Stellen das sehr deutliche Gefühl, dass man es absichtlich vermieden hat seinen Namen zu nennen.[2]) In Schreiben an Italiener habe ich ihn in den päpstlichen Regesten dreimal gefunden, 1212 am 8. Juni und 21. October und 1213 am 30. Januar[3]), allemal nur als rex Sicilie, ohne Hinweis auf den kaiserlichen Titel; als rex Sicilie, in Romanorum imperatorem electus hier zuerst am 10. September 1213 in einem Brief an den päpstlichen Legaten in Sicilien[4]); aber noch am 22. April 1214 heisst er in einer auf sicilische Verhältnisse bezüglichen Urkunde des Papstes nur rex Sicilie.[5])

Bestätigung des Papstes, nichts jedoch von der Wahl und Krönung zum deutschen König weiss. Ferner wäre es unbegreiflich, wie Siegfried, wenn er noch 1214 Friedrich als König von Sicilien und erwählten römischen Kaiser bezeichnet hätte, von ihm am 18. Dec. 1215 als F. Romanorum et Sicilie rex hätte sprechen können; Böhmer-Will, Reg. Siegfr. n. 258. Allerdings erscheint in einer Urkunde Siegfrieds vom 10. Juni 1215 als Zeuge: Fridericus electus rex Rom. et rex Sicilie, aber doch als electus rex, und das ungewöhnliche electus rührte wohl daher, dass bereits die zweite Krönung am 25. Juli 1215 in Aussicht genommen war; B.-F. 803, 810 b. In jedem Falle weist aber die Bezeichnung als erwählter Kaiser so bestimmt auf das Jahr 1212 hin, dass wir schon deswegen einen Fehler in der Datirung annehmen müssen. Der Ausstellungsort Boppard steht auch für das Jahr 1212 mit dem Itinerar Siegfrieds in Einklang.

[1]) B.-F. 682.

[2]) Z. B. Potth. 4446, 4520, 4610, 4805 u. öfter.

[3]) Potth. 4526, 4611, 4668.

[4]) Potth. 4810.

[5]) Potth. 4915.

Digitized by Google

In päpstlichen Briefen, welche nach Deutschland gerichtet sind, fand ich ihn 1212 gar nicht erwähnt, trotzdem sich wohl Gelegenheit dazu geboten hätte und man erwarten sollte, dass seine Candidatur von Innocenz wenigstens durch Schreiben kräftig unterstützt wäre. Im Jahre 1213 erscheint er selbst nicht auf der Liste der zum Lateranconcil eingeladenen Fürsten, welche uns in den päpstlichen Regesten aufbewahrt ist.[1]) Ferner ist 1213 da, wo sein Name unbedingt hingehört hätte, in zwei Schreiben vom 25. Mai und 6. Juni[2]) die auffallende Umschreibung pars ecclesie oder catholica gesetzt: der Herzog von Brabant und der Bischof Otto von Würzburg sollen der Partei der Kirche anhangen. Erst am 7. September 1213[3]), also genau zu derselben Zeit wie in den für Italiener bestimmten Schreiben, taucht der Titel rex Sicilie, in Romanorum imperatorem electus auf. Dieser ist dann beibehalten bis zur Kaiserkrönung 1220, von wo an Romanorum imperator an seine Stelle tritt. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich das jedenfalls mit voller Gewissheit, dass die Curie Friedrich absichtlich den Titel eines deutschen Königs, Romanorum rex, versagt hat.

Der Grund hierfür ist nicht schwer zu entdecken. Was Innocenz die Candidatur Friedrichs für den deutschen Thron bedenklich machen musste, war der Umstand, dass er König von Sicilien war; denn es drohte die Gefahr, dass in ihm das deutsche Reich und Sicilien vereinigt und dadurch von Neuem jene für das Papstthum verderbliche politische Constellation geschaffen würde, welche unter Heinrich VI. bestanden hatte, indem das kirchliche Gebiet von Norden und Süden durch dieselbe Macht umschlossen wurde. Indessen Innocenz hatte, was die Person Friedrichs anlangte, keine Wahl; er hatte keinen Candidaten, welcher sich gegen Otto mit einiger Aussicht auf Erfolg hätte behaupten können. Aber die Vereinigung Siciliens mit dem Reich musste in jedem Fall verhindert werden.

Wie das nach dem Plane des Papstes geschehen sollte, erfahren wir aus einer Urkunde Friedrichs vom 1. Juli 1216.[4]) Er

---

[1]) Potth. 4706.

[2]) Potth. 4736, 4746.

[3]) Potth. 4806.

[4]) B.-F. 866.

Digitized by Google

verspricht darin Innocenz, sobald er die Kaiserkrone erlangt habe, werde er seinen Sohn Heinrich, welcher bereits ‚ad mandatum vestrum' zum Könige von Sicilien gekrönt sei (es war 1212 vor dem Aufbruch Friedrichs nach Deutschland geschehen [1]), aus der väterlichen Gewalt entlassen und ihm Sicilien gänzlich übergeben, so dass er sich selbst nicht mehr König von Sicilien nennen werde. Man darf vermuthen, dass die zu Grunde liegenden Abmachungen älteren Datums sind, bereits das Resultat der Verhandlungen, welche Friedrich, ehe er die Throncandidatur für Deutschland übernahm, mit dem Papste gepflogen hatte. So gewinnt man allein eine genügende Erklärung für die auf Befehl des Papstes erfolgte Krönung Heinrichs im Jahre 1212. Allerdings hatte Friedrich den begreiflichen Wunsch, wie auch sein gewagter Zug nach Deutschland auslaufen mochte, Sicilien wenigstens seiner Familie zu erhalten. Aber dieses war kein Wahlreich, sondern hatte erbliche Succession. Es wird daher wohl die Hauptveranlassung zu der Krönung das Verlangen des Papstes gewesen sein, indem damit der erste Schritt zur Selbständigmachung Heinrichs und zur Trennung Siciliens von dem zu erwerbenden Kaiserreiche gethan wurde.

Damit haben wir den Schlüssel zu Innocenz Verhalten. Mit dem Titel, den er Friedrich zugestand, erkannte er die aus demselben fliessenden Rechte an. Er musste also zu vermeiden suchen, dass er je in die Lage käme, ihn zugleich deutschen und sicilischen König nennen zu müssen. Hat er ihm vielleicht schon 1212 angetragen auf Sicilien zu Gunsten des Kaiserreiches zu entsagen, so musste Friedrich das ablehnen, weil, wenn seine Expedition nach Deutschland, was damals sehr wohl möglich war, missglückte, er dann gar nichts mehr gehabt hätte und nichts mehr als ein Prätendent gewesen wäre. Den Titel eines erwählten römischen Königs, in Romanorum regem electus, es war das derjenige, welcher dem gewählten deutschen Könige vor seiner Königskrönung zukam und welchen Friedrich nach seiner Ansicht auf Grund seiner früheren Wahl von 1196 beanspruchen konnte [2]), vermochte ihm Innocenz nicht zuzugestehen; denn die Krönung des deutschen Königs lag ausserhalb der Rechtssphäre des Papstes. Aus dem electus wurde durch die

[1]) B.-F. 654a.

[2]) Ich sehe hier zunächst von der Frage ab, auf welchen Titel ihm etwa die Nürnberger Wahl von 1211 ein Recht gab; s. S. 39.

Digitized by Google

Krönung ohne Zuthun des Papstes ein rex, und Innocenz konnte demjenigen, den er früher in regem electus genannt hatte, später den Titel eines rex nicht versagen, ohne sich einer argen Inconsequenz schuldig zu machen. Anders verhielt es sich mit dem kaiserlichen Namen; dieser konnte nicht ohne Mitwirkung des Papstes angenommen werden. Indem Friedrich electus für die Kaiserwürde war, hatte er einen ähnlichen Charakter wie die geistlichen electi, d. h. einen Anspruch auf die Weihe, aber ohne die Weihe nicht die volle Gewalt. Innocenz hatte es in der Hand, wann er ihm die Kaiserkrone aufsetzen wollte, und er konnte dafür den Verzicht auf Sicilien als Bedingung stellen.

Diese Erklärung ist weniger künstlich, als sie scheint. Es ist ja bekannt, welche Sorgfalt in den päpstlichen Schreiben auf genaue Titulaturen verwendet wurde [1]); ferner entsprach diejenige, welche Friedrich annahm, durchaus, wie wir sahen, den Interessen der Curie, und die Curie hat Friedrich noch als in imperatorem electus bezeichnet, nachdem er selbst sich längst Romanorum rex nannte. Jeder Zweifel inbetreff der Herkunft des Titels muss aber schwinden, wenn man sieht, dass Innocenz einst auch Otto IV., als er ihn am 1. März 1201 als König anerkannte, nicht nur als rex sondern auch als in Romanorum imperatorem electus begrüsste. Es war aber sicher Innocenz, welcher Otto diesen Titel beilegte [2]); denn er findet sich nur in päpstlichen Schreiben, in diesen jedoch regelmässig [3]); Otto selbst nennt sich stets einfach Romanorum rex. Nahm daher Friedrich II., als er 1212 von Sicilien nach Deutschland aufbrach, ebenfalls den Titel eines in imperatorem electus an, so kann das nur auf eine Vereinbarung mit dem Papste zurückgehen.

---

[1]) Z. B. ‚causae rationabiles' hinderten Gregor IX. bis zum 12. Aug. 1231 Friedrich II. den Titel eines Königs von Jerusalem zu geben, den dieser sich selbst seit dem Dec. 1225 beigelegt hatte; Potth. 8785. Als später Urban IV. in Verlegenheit war, ob er Richard oder Alfons in seinen Briefen als deutschen König bezeichnen sollte, hat er die Entscheidung dadurch umgangen, dass er sie beide ‚in Rom. regem electus' nannte, und hat dies ausführlich begründet; Potth. 18619. Man beachte auch, wie consequent Friedrich II. nach seiner zweiten Excommunication bei Gregor IX. ‚dictus imperator', bei Innocenz IV. bis zur Absetzung ‚princeps', nach derselben ‚quondam imperator' heisst. Vergl auch Neues Archiv X, 542.

[2]) Das zeigt auch der Wortlaut der päpstlichen Schreiben; Potth. 1292 u. folg.

[3]) S. z. B. Potth. 2444, 2448, 3475, 3536, 3542 u. öfter.

Digitized by Google

Dass Innocenz ihm trotzdem diesen Titel Anfangs in Urkunden nicht gewähren wollte, wird wahrscheinlich darin seinen Grund gehabt haben, dass dieser Titel und die darin zum Ausdruck kommenden Verhältnisse das letzte Zugeständniss waren, zu welchem sich Innocenz dem Drängen Friedrichs gegenüber herbeiliess. Friedrich wird gewünscht haben neben dem Kaiserreiche Sicilien dauernd zu behalten, während Innocenz der sofortige Verzicht desselben auf Sicilien das liebste gewesen wäre; da aber dieser nicht zu erlangen war, hat er, auch nur die Möglichkeit einer Vereinigung des Reichs mit Sicilien im Titel Friedrichs anzudeuten, noch eine Zeit lang Bedenken getragen, weil er befürchtete, es könne ein derartiges Schreiben gegen ihn verwendet werden. Vermuthlich haben dann die grossen und rückhaltlosen Concessionen, welche Friedrich am 12. Juli 1213 in seinem Privileg von Eger[1]) dem Papstthum machte und welche unter der Zustimmung und Bekräftigung der deutschen Fürsten die päpstlichen Territorien vom tyrrhenischen bis zum adriatischen Meere ausdehnten, vielleicht auch begleitende beruhigende Erklärungen inbetreff seiner weiteren Absichten Innocenz Besorgnisse zerstreut[2]), so dass er ihn seit dem September 1213 als in imperatorem electus, aber doch stets ohne Romanorum rex hinzuzufügen, bezeichnete.

Diese Erklärung bietet auch den Vortheil, dass dadurch die räthselhafte Erscheinung einer Wahl zum Kaiser durch deutsche Fürsten beseitigt wird. An Friedrich wurde zu Nürnberg 1211 nur eine electio in regem Romanorum vorgenommen, vielleicht mit dem Zusatze et in futurum imperatorem, welcher uns bei der Erhebung Konrads IV. im Jahre 1237 begegnet[3]), so dass möglicherweise nebenbei auch daran der Papst angeknüpft haben kann. Damit lassen sich die übrigen Nachrichten ganz gut in Einklang bringen.[4]) Wo Friedrich sich selbst in imperatorem

[1]) B.-F. 705.

[2]) Man könnte vermuthen, dass der Papst auch gemeint habe, er müsse die Empfindlichkeit der deutschen Fürsten schonen und ihnen die Entscheidung in dem Streit zwischen Otto und Friedrich allein überlassen und dürfe nicht mit einem Titel vorgreifen. Die Rücksicht auf die Fürsten hat wohl bei seiner Politik gegen Deutschland mitgesprochen, aber sie ist für seine Stellung zur Titelfrage entscheidend nicht gewesen; denn weswegen änderte er dieselbe im Sept. 1213 und gab Friedrich doch nur den Titel eines erwählten Kaisers?

[3]) S. unter S. 48, Not. 2.

[4]) S. S. 32.

Digitized by Google

electus nannte, war es nur folgerichtig, wenn er am 26. September 1212, also vor der Frankfurter Wahl, dem Könige von Böhmen schrieb, er habe ihn vor den andern Fürsten zum Kaiser gewählt; zumal Friedrich, wie wir sehen werden, sich vor der Frankfurter Wahl gar nicht als rex oder auch nur in regem electus bezeichnen konnte. Dasselbe gilt von dem oben erwähnten Schreiben des Erzbischofs von Mainz. Die Schriftsteller ferner gaben Friedrich nur den Titel, welchen er sich selbst beilegte, und wir treffen denselben gerade in solchen Aufzeichnungen, die mit den Ereignissen gleichzeitig entstanden sind, die späteren haben ihn nicht mehr; und dass Friedrich bereits früher 1196 gewählt war, mochte wohl als Bestätigung dafür dienen, dass in Nürnberg bei seiner Erhebung etwas Besonderes geschehen sei. Ebensowenig ist aus den Worten des Hofkanzlers in seinem Bericht an den König von Frankreich zu schliessen, dass die Bezeichnung in imperatorem electus auf die frühere Wahl der Fürsten zurückgehe; eher könnte man aus der Gegenüberstellung von König und Kaiser etwas wie Spott heraushören: wir haben den erwählten Kaiser durch unsere Wahl zum König gemacht! Auch der Umstand, dass Friedrich unmittelbar nach der Frankfurter Wahl und der Königskrönung sich consequent und allein Romanorum rex ohne den Zusatz in imperatorem electus nennt, was nicht gegen den Willen der Fürsten geschehen konnte, spricht gewiss nicht dafür, dass sie es gewesen waren, welche ihn einst zum imperator electus erhoben hatten.

Ist also die Nürnberger Wahl auf eine einfache Königswahl reducirt, so bleibt noch übrig ihr Verhältniss zu der früheren Wahl von 1196 und zu der späteren zu Frankfurt 1212 festzustellen. Dass es sich für die Fürsten 1211 nur um eine Neuwahl handeln konnte, weil über die Rechtmässigkeit von Ottos Königthum wenigstens seit dem Jahre 1208 kein Zweifel bestand, habe ich schon vorhin dargelegt.[1]) Nun weisen indessen mehrere Schriftsteller bei Gelegenheit des Nürnberger Tages auf die frühere Wahl Friedrichs und auf die damals demselben von den Fürsten geschworenen Eide hin. Aber sollten sich wohl die Fürsten selbst zu Nürnberg darauf berufen haben[2])? Sie hätten sich nur ein

[1]) S. 31.

[2]) Das meint Winkelmann II, 280 und 500. Es hängt das damit zusammen, dass er annimmt, Friedrich sei in Nürnberg zum Kaiser erwählt.

Digitized by Google

Meineidszeugniss ausgestellt, und ein Recht auf den Thron haben sie Friedrich aus der früheren Wahl nicht zuerkannt; wozu wäre dann noch eine neue Königswahl nothwendig gewesen? Die Schriftsteller, und wer sonst die Folge der Begebenheiten überblickte, mochten leicht dahin geführt werden, die schliessliche Erhebung Friedrichs mit der früheren Wahl in Zusammenhang zu bringen, und sein ungewöhnlicher Titel musste dazu beitragen, den wahren Sachverhalt zu verdunkeln. Ausserdem fällt es auf, dass Friedrich, der doch sein Recht auf den Thron als durch die Regierung von Philipp und Otto nicht beseitigt ansah, in den verschiedenen Privilegien, welche er den Fürsten gleich nach seiner Ankunft in Deutschland zum Dank für ihre Unterstützung verlieh, nirgends auch nur andeutet, dass sie seinem alten Rechte zur Anerkennung verholfen hätten. Aus diesen Gründen ist es mir wenig wahrscheinlich, dass man zu Nürnberg aus der früheren Wahl irgend ein Recht hergeleitet oder auch nur irgendwie an dieselbe angeknüpft hat. Dass sie ihm jedoch manchen Anhänger gewonnen hat, soll damit in keiner Weise geleugnet werden.

Anderseits aber hat in Nürnberg nicht die definitive und abschliessende Wahl Friedrichs stattgefunden, sondern nur seine Designation[1]); die Fürsten beriefen Friedrich zur Regierung nach Deutschland, sie einigten und verpflichteten sich, dass sie ihn, sobald er komme, wählen würden, wobei wohl die Vorstellung, sei es bewusst, sei es unbewusst, wirksam war, dass zur richtigen Wahl die Anwesenheit des zu Wählenden gehöre.[2]) Für diesen Charakter des Nürnberger Tages scheint mir einmal entscheidend, dass Friedrich nicht sofort, als er nach Deutschland kam, gekrönt wurde, obwohl er allem Anschein nach bereits im October 1212 hätte nach Mainz gelangen können, der Stadt, in welcher

---

[1]) So auch Winkelmann a. a. O.

[2]) Bis zur ersten Wahl Friedrichs II. 1196 hat man, so viel ich sehe, nie einen Abwesenden gewählt; wenigstens ist, wo es sich um die Erhebung eines Kindes handelte, stets der Vater zugegen gewesen. Die Wahlen Friedrichs II. 1196, 1197, 1198 in Abwesenheit erklären sich wohl aus den besonderen Verhältnissen. Dass Otto IV. seiner Wahl zu Halberstadt im Jahre 1208 beiwohnte, glaube ich S. 21, Not. 2 nachgewiesen zu haben. Später sind Heinrich VII. und Konrad IV., obgleich noch Kinder, ebenso Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland bei ihrer Wahl zugegen gewesen. Erst Richard und Alfons sind wieder als Abwesende gewählt. Die Erhebung von Alfons kann für diese Dinge kaum in Betracht kommen, aber Richard

Digitized by Google

er später die Krone empfing. Er bedurfte eben der definitiven Wahl, welche nur von einer allgemeinen Reichsversammlung ausgehen konnte, und da die Berufung einer solchen geraume Zeit, mindestens eine Anzahl Wochen, in Anspruch nahm, konnte der Wahltag erst auf den Anfang December angesetzt werden. Unmittelbar auf die definitive Wahl am 5. December folgte aber auch am 9. December die Krönung. Ferner aber, wollte man annehmen, Friedrich hätte bereits in Nürnberg die volle königliche Gewalt erlangt, so könnte die Frankfurter Wahl nur eine solche gewesen sein, durch welche einzelne Fürsten ihn, als König anerkannten; es wäre also dort zu seiner Gewalt qualitativ nichts, nur quantitativ etwas hinzugefügt worden. Dem widerspricht aber das mehrfach citirte Schreiben des Hofkanzlers, wo auf das Bestimmteste es ausgesprochen ist, dass Friedrich durch die Frankfurter Wahl etwas Anderes wurde, als er bisher gewesen war: er war erwählter Kaiser und wurde König. Endlich, wenn sich Friedrich nach der Frankfurter Wahl und der Krönung Romanorum rex nannte und den Titel eines erwählten Kaisers ablegte, warum nannte er sich nicht schon vorher, wenigstens seitdem er in Deutschland war, in regem electus? vorausgesetzt, dass ihm durch einen definitiven Wahlakt der deutschen Fürsten dieser Titel zukam.

Gegen die Ansetzung der Nürnberger Wahl als Vorwahl lässt sich allerdings ein starker Einwand erheben: Friedrich hat vor dem Frankfurter Wahltage unzweifelhafte Regierungsrechte ausgeübt und allem Anschein nach sind ihm von einer Anzahl Fürsten Treu- und Lehnseide geschworen, die sie nur dem Könige leisteten; die obsequia der Fürsten, von denen Friedrich in seinen Urkunden spricht, werden wohl nicht anders zu verstehen sein. [1]) Nun möchte man wieder zur Erklärung dieser Thatsachen auf die frühere Wahl von 1196 zurückgreifen; ob aber mit Recht,

---

hatte sich doch vor der Wahl verpflichtet bis zu einem bestimmten Termin nach Deutschland herüberzukommen; Winkelmann, Acta I, 583, n. 738. Zu Grunde lag wohl die Vorstellung, dass der neue König, wenn er nicht etwa allein der bei Lebzeiten des Vaters bestellte Nachfolger desselben war, mit der Wahl sofort die Regierung antrat, und vollständig konnte das nur geschehen, wenn er persönlich die Herrschaft übernahm. Die Sitte, nach der die Anwesenheit des zu Wählenden erforderlich war, konnte aber auf die Wahlen, durch welche nur der Nachfolger bestimmt wurde, um so leichter übertragen werden, als dieser auch bereits Eide zu empfangen pflegte.

[1]) B.-F. 671 u. folg.

Digitized by Google

ist mir nach Obigem und bei dem Schweigen der Urkunden Friedrichs über diesen Punkt sehr zweifelhaft. Eher möchte ich hierfür die Designation mit ihren rechtlichen Folgen heranziehen. Zwar sind die Rechte eines zum König Designirten kaum jemals durch einen Rechtsspruch fixirt worden; denn die Designirten wurden in der Regel sehr bald gewählt, und wo die Wahl wie bei Ludwig dem Kinde, Heinrich III. und Heinrich IV. längere Zeit oder wie bei Ludolf dem Sohne Ottos I. ganz unterblieb, kamen sie, da ihre Väter lebten, überhaupt nicht in die Lage, sich mit Regierungsgeschäften befassen zu müssen. Aber wir hören doch, dass Ludwig das Kind[1]), Ludolf[2]) und Heinrich IV.[3]) nach ihrer Designation bereits die Treueide der Grossen des Reichs empfangen haben, und ähnlich wie diese Designationen werden auch die Beschlüsse bei den Vorberathungen für eine neue Wahl wohl regelmässig von den Anwesenden beschworen sein. Ausdrücklich überliefert ist uns das, als 1198 die niederrheinischen Fürsten den Herzog von Zäringen zum deutschen König wählen wollten[4]); auch der Pfalzgraf bei Rhein hat eidlich versprochen Richard 1257 seine Stimme zu geben.[5]) In gleicher Weise werden die deutschen Fürsten, welche 1211 Friedrich nach Deutschland beriefen, schon um einander sicher zu sein, geschworen haben, ihn bei seiner Ankunft wirklich zu wählen. Also bindende Verpflichtungen schuf bereits die Designation oder Vorwahl. Stand nun der endgiltigen Wahl Friedrichs 1212 nur im Wege, dass die allgemeine Reichsversammlung nicht sofort zur Stelle war, sondern erst berufen werden musste, und geboten es die Verhältnisse, dass er inzwischen die Rechte eines Königs auch als Designirter in Anspruch nahm, so mochte über die momentan noch ausstehende formale Befugniss wohl hinweggesehen werden, und am ersten von den Fürsten, welche ihn erhoben hatten und welche er kraft seiner, wenn auch vorläufig noch nicht vollberechtigten Gewalt mit Wohlthaten überhäufte.

An Friedrich II. sind somit die sämmtlichen Handlungen, welche man als Wahlen bezeichnete, vollzogen worden. Bei Lebzeiten seines Vaters ist er 1196 zum Nachfolger gewählt;

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 897; SS. V, 111.

[2]) Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. 149, Not. 4.

[3]) Steindorff, Heinr. III., II, 118, Not. 2.

[4]) duci Cerugie fidem fecerunt, quod — — eum — — regem crearent; Chron. reg. Col. p. 163.

[5]) Winkelmann, Acta I, 583, n. 738.

Digitized by Google

1197 hat ihn der Erzbischof von Köln, welcher ihm 1196 seine Stimme nicht gegeben hatte, auch seinerseits gewählt und damit anerkannt; 1198, als er die Regierung antreten sollte, ist er von den auf dem Kreuzzuge befindlichen Fürsten von Neuem gewählt. Sein Recht wurde aber durch die Erhebung Philipps und Ottos IV. nach der Ansicht der deutschen Fürsten hinfällig. Im Jahre 1211 haben sie ihn in Nürnberg von Neuem zum König designirt und ihn 1212 zu Frankfurt endgültig gewählt.[1])

[1]) Vielleicht ist Friedrich nach dem Tode Ottos IV. nochmals gewählt worden. Die Ann. Stad. (SS. XVI, 357) berichten zu 1218: Rex Fridericus Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur. A. 1219. Rex Fridericus conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Heinricus ei imperii insignia presentavit. Ferner Sächs. Weltchr. p. 241, cap. 357: Deme (Friedrich) antworde de hertoge Heinric, des keiser Otten broder, dat rike to Goslare. Es erinnert das daran, dass bei Thietmar V, 9 der Herzog von Sachsen Heinrich II. ‚regni curam committit', wofür die Ann. Quedlinb. ‚eligere' sagen; s. S. 3, Not. 2. Über die Reichstage zu Erfurt und Goslar vergl. B.-F. 1023 a u. 1024 a. Es scheint mir nichts im Wege zu stehen, dass zu Erfurt von dem Pfalzgrafen Heinrich und andern bisherigen Anhängern Ottos Friedrich gewählt und ihm zu Goslar die Reichsinsignien überliefert sind.

Digitized by Google

VI.

Nach unsern bisherigen Resultaten werden wir auch eine Stelle, welche wir über die Erhebung Konrads IV. haben, als wiederholte Wahl deuten müssen. Konrad wurde im Februar 1237 zu Wien gewählt, und zwar von den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem König von Böhmen, dem Landgrafen von Thüringen und dem Herzog von Kärnthen. Die Fürsten waren, wie sie selbst in der über die Wahl ausgestellten Urkunde sagen, von Friedrich II. zur Wahl berufen worden[1]); es war also, wie man annehmen muss, ein allgemeiner Wahltag ausgeschrieben, zu welchem alle Fürsten entboten waren. Die Wahl selbst muss als definitive bezeichnet werden; denn die Wähler erklären in jener Urkunde: wir haben Konrad zum König der Römer und zum künftigen Kaiser erwählt und dem Kaiser, seinem Vater, geschworen, dass wir nach seinem Tode den genannten Konrad, welchen wir zum König wählten, als unsern Herrn und Kaiser haben werden.[2]) Ausserdem erscheint Konrad sehr bald nach seiner Wahl, zuerst am 28. November 1237, unter der Vormundschaft des ersten Wählers, des Erzbischofs von Mainz, als in Romanorum regem electus[3]), also unter dem Titel, welcher dem gewählten aber nicht gekrönten König zukam. Gekrönt ist Konrad niemals.

---

[1]) Ad vocationem et preces — — imperatoris — — vota nostra contulimus in Corradum; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II., V, 32.

[2]) Eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum, ac etiam fide data eidem domino imperatori sacramento firmavimus, quod prefatum Conradum a nobis in regem electum post mortem prenominati patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus; ibid.

[3]) B.-F. 4387.

Digitized by Google

Nun erzählt uns die Chron. regia Colon. a. 1237, ed. Waitz p. 270: imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Filium eciam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis optinet approbari. Zu Speier ist also der zum deutschen König designirte Konrad von einigen Fürsten approbirt worden. Die Bezeichnung für Konrad als designatus ist, wie wir wissen, nicht genau; doch mochte man den bei Lebzeiten des Vaters erwählten Nachfolger leicht als designatus ansehen, insofern er noch nicht eigentlicher Herrscher war und später beim Beginn seiner Regierung noch eine zweite Wahl wenigstens folgen konnte, welche dann als diejenige erschien, die ihm erst volles Recht gab.

Die Thatsache jedoch, dass zu Speier die Wahl Konrads von einigen Fürsten bestätigt ist, wird man unbedenklich annehmen dürfen. Das würde nach Analogie der früheren Fälle heissen, dass ihm Fürsten, welche bei der Wahl in Wien nicht mitgewirkt hatten, nunmehr ihre Stimme gaben. Urkundlich lassen sich zu Speier im Juni 1237 folgende Fürsten nachweisen[1]: die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Speier und Worms, der Markgraf Johann von Brandenburg[2] und der Herzog von Limburg. Diese haben Konrad, mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe, welche ihn bereits zu Wien gewählt hatten, nun ihrerseits, jeder einzeln für sich, in feierlicher Weise zu ihrem König erklärt.

Das Merkwürdige an dieser Wahl ist, dass sie stattfand, trotzdem die Reichsversammlung zu Wien augenscheinlich in vollkommen ordnungsgemässer Weise und für die Wahl berufen war. Gewiss war Konrad auch durch die Wiener Wahl allein der rechtmässig gewählte Nachfolger seines Vaters, man sieht aber, dass auch nach einer formell unanfechtbaren Entscheidung der Reichsversammlung, durch welche man das ganze Reich für gebunden halten sollte, Fürsten, die abwesend gewesen waren, nachträglich noch ihr Stimmrecht ausüben konnten und ihr Votum noch Werth

[1]) B.-F. 2253 u. folg.

[2]) Vielleicht ist diese Wahl des Markgrafen für das Kurrecht von Brandenburg nicht ganz bedeutungslos gewesen, wie überhaupt die Resultate dieser Untersuchungen die Beurtheilung der Kurfürstenfrage in einigen Punkten beeinflussen dürften, schon deswegen weil neues Material über Königswahlen beigebracht ist.

Digitized by Google

und Bedeutung hatte. Die nachträgliche Wahl zu Speier wird, wie das unsere Quelle auch zu verstehen giebt, auf den besonderen Wunsch Friedrichs II. zurückzuführen sein. Sein Verhältniss zum Papste spitzte sich bereits merklich zu, und wie er sich in seinem Vorgehen gegen die Lombarden möglichst durch die Zustimmung der Reichsfürsten zu decken und zu stärken suchte, so auch bei der Sicherung der Nachfolge. Vom Papste scheint denn auch Konrad nie als deutscher König anerkannt zu sein.[1])

[1]) Gregor IX. nennt Konrad noch 1233, März 24 ‚carissimus in Christo filius'; Mon. Germ. Ep. sel. I, 415, n. 516; später finde ich diese den Königen zukommende Bezeichnung für Konrad nicht mehr. 1237, Nov. 2, also nach der Wahl, heisst er nur ‚dilectus filius nobilis vir'; Potth. 10477; 1239 nach Friedrichs Excommunication fehlen auch diese Worte; Ep. sel. I, 648, lin. 11, Potth. 10766; 1240, Jun. 2 spricht Gregor von ‚Corrado nato Fr. dicti imperatoris, qui se facit regem Teutonie appellari'; Ep. sel. I, 675, n. 776.

Digitized by Google

VII.

Wir haben also bei den Wiederholungen von Königswahlen zwei Arten auseinanderzuhalten, welche in ihrem Wesen verschieden sind. Der König, welcher bei Lebzeiten seines Vaters gewählt wurde, hatte, selbst wenn er gekrönt wurde, noch nicht das gleiche Recht wie dieser auf das Reich, sondern gewann dasselbe erst dann, wenn er das Reich beherrschte. Der Antritt der wirklichen Herrschaft schuf für den bereits gewählten König nicht nur ein neues thatsächliches Verhältniss, sondern gab ihm überhaupt erst sein volles Recht. Es hatte das seinen Grund in der Bedeutung, welche man dem Besitz einer Sache beimass. Zur Erläuterung darf man daher wohl die Güterübertragungen im privaten Recht heranziehen. Dieses schied bei denselben zwei selbständige Handlungen: die Überlassung des Rechts auf die Sache, durch welche zunächst nur ein Verhältniss zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber hergestellt wurde, nicht zwischen dem Erwerber und der erworbenen Sache, und die Einführung in den Besitz, welche eine selbständige, durch einen symbolischen Akt sich vollziehende Handlung war. Erst durch den Besitz der Sache entstand ein volles Eigenthum über dieselbe. Dass man nun den Übergang des Reichs von einem Herrscher auf den andern als Besitzwechsel behandelte, lag nahe genug. In der Wahl, welche man nach dem Tode des seitherigen Königs an einem vorher noch nicht gewählten vornahm, vereinigten sich beide Akte: die Übertragung des Rechts und die Einführung in den Besitz; der Moment der vollzogenen Wahl war der Augenblick, in welchem der neue König die Regierung antrat, und das ist wohl der Anlass gewesen, weswegen man im Allgemeinen darauf hielt, dass der zu wählende bei der Wahl anwesend war.[1]) Die Krönung gab dem König eine höhere Weihe und kräftigte

[1]) S. S. 89, Note 2.

Digitized by Google

sein Recht, aber alle Regierungsrechte übte er schon vor derselben.[1]) Dass eine solche Wahl zugleich einer Einführung in den Besitz gleichkomme, schimmert auch einzeln in den Worten unserer Quellen durch. In der Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 schrieben die deutschen Fürsten, welche sich als Wähler Philipps bezeichneten, an Innocenz III. (LL. II, 202): sie würden ihren König unterstützen, adiutorium prestituri, quod nullus in imperio et in terris, quas serenissimus frater suus habuit, ipsius audebit dominium recusare. Das Chron. Sampetr. p. 50 sagt von der Halberstädter Wahl Ottos 1208: — — de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus (Henricus de Kalentin) — — adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potentie regali subegit. Noch deutlicher sind die theoretischen Auseinandersetzungen, welche Richard von Cornwall dem Papste Urban IV. schickte.[2]) Nachdem er geschildert, wie der deutsche König in richtiger Weise gewählt und gekrönt werde, fährt er fort: quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi, — — ei — debet — obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta prestari, assignari civitates, oppida, castra — — et alia iura imperii. Aber entsprechend dem privaten Rechte kam es darauf an, dass der König auch wirklich in den Besitz des Reiches gelangte. Der Besitz besserte das Recht des Königs. Philipp beruft sich 1206 in einem Schreiben an Innocenz III. für die Rechtmässigkeit seines Königthums darauf, dass er nach seiner Wahl 1198 das Reich 10 Wochen lang widerspruchslos im ruhigen Besitz gehabt habe,[3]) dann erst sei Otto IV. gewählt worden; ebenso macht Richard von Cornwall geltend, dass er im Besitze des Reichs

[1]) Konrad IV. und Heinrich Raspe sind nie gekrönt, Philipp ein halbes Jahr, Wilhelm von Holland ein ganzes nach der Wahl, ohne dass sie deswegen in ihrer Regierungsthätigkeit inzwischen behindert waren. Urban IV. schrieb an Richard, als er ihn und Alfons als ‚in Rom. regem electus' bezeichnet hatte, in einer freilich einseitigen Darstellung: tibi non ex coronatione sed electione, per quam, si sit legitima, jus solet acquiri, electi titulum duximus ascribendum; so ist Rayn. a. 1263, § 44, Potth. 18633, nach den päpstlichen Regesten zu corrigiren.

[2]) Raynald. a. 1263, § 53; Potth. 18635.

[3]) post ipsam electionem nostram per continuas decem septimanas sine contradictione fuimus in imperii quieta possessione; LL. II, 211, lin. 55.

Digitized by Google

sei, sein Gegner Alfons aber nicht.[1]) — Wo nun aber eine Einweisung in den Besitz bei der Wahl ausgeschlossen war, indem durch dieselbe nur einem regierenden Könige der Nachfolger bestellt wurde, konnte man diese Wahl leicht als eine alleinige Übertragung des Rechts auffassen, welche erst in der späteren Besitzergreifung ihre Ergänzung fand. Ich will nicht sagen, dass man sich im Mittelalter in dieser Weise die Königswahlen theoretisch construirt hat; da aber im Privatrecht Anschauungen wie die eben entwickelten bestanden, erscheint es begreiflich, wie man zu der Ansicht neigen konnte, dass wenn man einen Königssohn bei Lebzeiten seines Vaters zum Nachfolger wählte, man ihm noch nicht das volle Recht am Reich übertrug,[2]) und wie daher am Beginn der wirklichen Regierung noch eine zweite Wahl, die eigentliche Einführung in die Herrschaft, folgen konnte. So möchte ich die zweite Wahl Friedrichs II. 1198, die Ottos II. 973 erklären. Anderseits aber, wie beim Besitzwechsel die entscheidende Handlung die Übertragung des Rechts auf die Sache war und die Besitzeinweisung allerdings ein nothwendiger Akt, aber unter normalen Verhältnissen doch nur eine Formalität war, so mochte auch die Wahl beim Regierungsantritt des bereits gewählten Königs, besonders wenn die Gewinnung der wirklichen Herrschaft ausser Zweifel stand, als weniger wichtig erscheinen, sich vielleicht weniger förmlich vollziehen oder auch ganz unterbleiben. Doch ist diese zweite Wahl vielleicht öfter vorgekommen, als uns überliefert ist.

Eine zweite Art von Wiederholungen der Wahlhandlung entstand dann, wenn bei der ersten Wahl einzelne Fürsten, welche eine Stimme besassen, dieselbe nicht abgegeben hatten und dies später durch einen besonderen Wahlakt thaten. Das ist bei der Wahl Philipps 1205, Ottos IV. 1208, Wilhelms von Holland 1252, Friedrichs II. 1197, Konrads IV. 1237 geschehen; in früherer Zeit finden wir etwas Ähnliches vornehmlich bei der Erhebung Heinrichs II. In diesem Fall ist die erste Wahl bereits als eine fertige, abgeschlossene Wahl zu betrachten, welche dem erwählten König sein volles königliches Recht gab, so weit das durch die Wahl möglich war; die zweite Wahl erscheint als eine neue,

---

[1]) Rayn. a. 1263, § 55; Winkelmann, Acta I, 455, lin. 21.

[2]) Daraus ist es auch wohl z. Th. zu erklären, dass man nach dem Tode Heinrichs VI. so schnell von der Erhebung Friedrichs II. abkam. Dazu kam freilich, dass er ein kleiner Knabe und von Deutschland fern war.

Digitized by Google

selbständige Wahl, welche nur für diejenigen eine Bedeutung hatte, die bei ihr betheiligt waren.[1]) Die zweiten Wähler schufen nun ihrerseits, soweit sie im Stande waren, ihren König, und wenn sie auch bei der Abgabe ihrer Stimmen zu demselben Resultat kamen wie die ersten Wähler und somit faktisch nichts anders thaten als die bereits anderweitig begründete königliche Gewalt anerkennen, so darf man doch, weil sie theoretisch dieselbe Freiheit für ihre Entscheidung in Anspruch nahmen wie die ersten Wähler, genau genommen den Akt nicht als Anerkennung bezeichnen, sondern kann nur von einer Anerkennungswahl reden.

Der Beweis dafür liegt einmal darin, dass unsere Quellen zwischen Wahl und Anerkennung wohl zu unterscheiden wissen. Die Anerkennung geschah durch Eide, den Treu- und Lehnseid, die Wahl durch eine Erklärung des Wählers, dass er den und den zum König wähle, d. h. dessen königliche Gewalt creire.[2]) Es ist sogar vorgekommen, dass die Eide vor der Wahl geleistet sind, so bei der Wahl Philipps durch die niederrheinischen Fürsten 1205, auch der Magdeburger Erzbischof und andere haben Otto IV. vor seiner Wahl 1208 Treue geschworen. Dass trotz dieser Eide dieselben Fürsten nachher noch den König wählten, ist der beste Beleg dafür, dass Wahl und Anerkennung in ihrem Wesen und in ihrem Zweck als etwas Verschiedenes aufgefasst wurden.

Einen weiteren Beweis finde ich darin, dass ebenso wie die erste Wahl des Königs auch der spätere Zutritt einzelner Fürsten electio genannt wird. Gerade das Wort, welches unserm ‚anerkennen' am vollständigsten entspricht, recognoscere, wird für den zweiten Akt nicht gebraucht. Wenn die Quellen einzeln von confirmare, corroborare, approbare reden, so betonen sie damit die Folge, welche der nachträgliche Zutritt einzelner Fürsten hatte. Jedoch durchaus die Regel ist, dass dieser wie die erste Wahl electio heisst; daneben kommt der synonyme Ausdruck collaudatio vor, welcher speciell die feierliche Kur bedeutet. Nun wird zwar mit electio sowohl die Vorwahl, die Vorberathung über den zu Wählenden, die Designation desselben für die Hauptwahl, als auch die Hauptwahl selbst, die abschliessende, öffentliche

[1]) Dass darin ein gewisser Widerspruch, eine Unklarheit liegt, ist mir bewusst; ich denke, es wird das im Folgenden seine Erklärung finden.

[2]) Vergl. eligere = regni curam committere S. 42, Note 1.

Digitized by Google

Kur bezeichnet; aber bei Vorwahl wie Hauptwahl wurde doch dieselbe Handlung des Wählens vorgenommen, nur unter verschiedenen Umständen und daher mit verschiedener Wirkung. Wenn daher an einem bereits gewählten König nochmals eine electio vollzogen wurde, so muss man aus dem Wort electio folgern, dass auch die zweite Handlung eine Wahl war. Man wird nicht einwenden, dass die mittelalterlichen Quellen bei Gelegenheit der Erhebung von Bischöfen mit electio öfter eine feierliche Anerkennung bezeichnet haben. Wurden im 12. Jahrhundert und früher vielfach die Bischöfe von den Königen eingesetzt und schritten nachher Clerus und Volk der Bischofsstadt trotzdem noch zu einer electio, so hat man darin unzweifelhaft eine Wahl zu sehen. Es kam darin, wenn auch oft wohl in wenig förmlicher Weise, das alte Wahlrecht von Clerus und Volk zum Ausdruck, welches die faktische Ernennung der Bischöfe durch die Könige wohl bei Seite geschoben, aber nicht vernichtet hatte und welches später in etwas veränderter Gestalt wieder zur Herrschaft gelangte. Und für das Recht des Bischofs auf sein Amt ist diese Einführung durch eine Wahl keineswegs ohne Belang gewesen.[1])

Allerdings wird man bei Feststellung des Begriffs der electio auch damit rechnen müssen, dass das Wort, wie jedes andere, in übertragenem Sinn gebraucht werden konnte. So sind wohl die Fälle zu deuten, welche Ficker zu den Böhmerschen Regesten 240d anführt, wo er darauf hinweist, dass man auch von einer electio des Lehnserben im Fürstenthum durch die Grossen desselben, ja sogar von einer electio der Königin durch die Fürsten gesprochen habe. Leider kenne ich die Stellen nicht, möchte aber vermuthen, dass mit der electio nicht zunächst die Anerkennung, sondern das feierliche Ausrufen bezeichnet worden ist, in welchem bei der Königin eine Art Anerkennung zugleich enthalten war.[2]) Für die Anerkennung des Lehnserben werden

[1]) Vergl. Bernheim, Lothar III. u. d. Wormser Concordat 25 u. folg.; Forsch. XX., 361—365.

[2]) Merkwürdig ist auch Ann. Halesien. a. 1235, SS. XVI, 483: Isabella soror regis Anglie electa est imperatrix Alemannie. Hier ist weder an Wahl, noch an Anerkennung, noch an ein Ausrufen zu denken, sondern wie man die Erhebung eines deutschen Königs als seine Wahl bezeichnen konnte, so ist es auch, wenig passend, bei der durch Heirath erfolgten Erhebung der Isabella zur Kaiserin geschehen.

Digitized by Google

Eide ausserdem gefordert sein. So mochte besonders in letzterem Falle die Feierlichkeit den Eindruck einer Wahl machen; doch wäre wohl noch nachzuforschen, ob nicht etwa die Erinnerung an ein früheres Wahlrecht der Grossen fortlebte. Überhaupt möchte ich, da das Wort eligere überwiegend in ganz bestimmter, technischer Weise gebraucht wird, demselben an schwierigen Stellen zunächst nicht eine andere Bedeutung unterschieben, sondern umgekehrt aus dem eligere eher auf ein auffallendes Wahlrecht schliessen, das entweder vorhanden war oder gewesen war oder beansprucht wurde. Jedenfalls aber stand, wie man annehmen muss, der Begriff der Königswahl so fest, dass, wo die Schriftsteller davon reden, sie auch eine solche haben bezeichnen wollen.

Weswegen einzelne Fürsten nach geschehener Hauptwahl noch ihre Stimmen in feierlicher Wahl dem Könige gaben, ist schon früher berührt worden.[1]) Für die Fürsten kam es darauf an durch die Ausübung ihres Wahlrechts die Entstehung schädlicher Präcedenzfälle zu verhüten, für den König die ausdrückliche Wahlerklärung der Fürsten zu besitzen. Die einfache Unterwerfung oder Anerkennung durch Eide konnte leicht als erzwungen angesehen werden, wohingegen die Wahl in höherem Grade als das Resultat eines freien Entschlusses erscheinen musste. Dass aber die Stimmen von denen, welche bei der Hauptwahl nicht mitgewirkt hatten, nach derselben noch Werth hatten, hat seinen letzten Grund darin gehabt, dass man für die Königswahl Einstimmigkeit verlangte. Der uns als selbstverständlich geltende Satz, dass in solchen Fällen die Entscheidung der Majorität eine etwaige dissentirende Minderheit mitverpflichtet, widerstrebte überhaupt dem Empfinden der mittelalterlichen Deutschen. Das Majoritätsprincip ist in Verbindung mit der Königswahl während des 13. Jahrhunderts nur sehr vereinzelt aufgetaucht.[2]) Praktisch konnte es überhaupt erst werden mit der Beschränkung der

---

[1]) S. 12.

[2]) So in Schreiben Innocenz III., vergl. Quidde, Entst. d. Kurfürstencollegs 71 u. folg.; in dem Protest der deutschen Fürsten zu Gunsten Philipps gegen Innocenz 1202; Reg. super neg. imp. 61; bei dem Streit zwischen Richard und Alfons, Winkelmann, Acta I, 455, n. 567 u. Potth. 18634; im Schwabenspiegel Ld. R. c. 130. Auch für das Schiedsgericht, welches 1200 über das Recht Philipps und Ottos IV. entscheiden sollte, war das Majoritätsprincip angenommen; B.-F. 45a.

Digitized by Google

Wähler auf eine bestimmte Zahl, also mit der Ausbildung des Kurfürstencollegs, und reichsgesetzliche Sanktion hat es für die Königswahl erst 1338 erhalten.[1])

Man wird nicht einmal behaupten können, dass das Votum der Anwesenden die Abwesenden unbedingt gebunden habe. Gewiss ist im Allgemeinen nicht zu bestreiten, dass Beschlüsse, welche auf ordnungsgemäss angesagten Reichstagen mit Beobachtung aller Formen gefasst wurden, für das ganze Reich und für jeden Einzelnen Rechtskraft hatten; und zu den Reichstagen gehörten auch die Wahltage. So ist denn auch gerade da, wo einzelne Fürsten nachträglich gewählt haben, entweder eine allgemeine Versammlung gar nicht berufen oder ihre formale Rechtmässigkeit angefochten worden. Ersteres war bei der Erhebung Heinrichs II. und Konrads III. der Fall, letzteres bei der Philipps, Ottos IV. und Wilhelms von Holland. Schwer lässt sich aber schon gegen die Frankfurter Versammlung von 1196, auf welcher Friedrich II. gewählt wurde, etwas einwenden, und gewiss nichts gegen den Wiener Tag 1237, auf welchem die Erhebung Konrads IV. erfolgte, und doch sind zu jener wie zu dieser Wahl später zustimmende Erklärungen einzelner Fürsten eingeholt worden. Allerdings hatten beide Male die Kaiser ein besonderes Interesse daran, möglichst viele Stimmen auf ihre Söhne zu vereinigen; aber merkwürdig bleibt es, dass zu bereits formell vollkommen gültigen Entscheidungen die nachträgliche ausdrückliche Zustimmung rechtlich noch möglich war, ja ihnen zur Bekräftigung diente; denn das lässt umgekehrt schliessen, dass diejenigen, welche an der Wahl nicht mitgewirkt hatten, dem König weniger verpflichtet waren, als die, welche für ihn gestimmt hatten.

Bei einer consequenten Weiterführung dieser Anschauung würde man dahin kommen, dass der König nur der König seiner Wähler und derjenigen gewesen sei, welche ihn anerkannt hatten. Und allerdings eine gewisse Neigung zu einer solchen Auffassung der staatlichen Verhältnisse ist nicht zu leugnen. Wo Einstimmigkeit Erforderniss bei der Königswahl war, ergab es sich von selbst, dass, wer einen König nicht wählte oder die Wahl an Bedingungen knüpfte, welche nicht erfüllt wurden, oder die nöthigen Eide nicht leistete, dem König auch die Anerkennung versagte. Dann musste Gewalt entscheiden, und je nach dem Ausgang des Kampfes grenzte sich die Herrschaft des Königs thatsächlich in

[1]) Zoepfl, Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. II, § 58, S. 314.

Digitized by Google

der angegebenen Weise von selbst ab. Wurde gegen einen König von seinen Widersachern ein anderer als Gegenkönig aufgestellt, so lag die Sache noch klarer; dann war jeder von ihnen eben nur der König seiner Anhänger.[1])

Diesen thatsächlichen Verhältnissen zur Seite gehen gewisse ihnen entsprechende Rechtsvorstellungen, welche zwar nicht unbedingt und widerspruchslos herrschten, aber doch vorhanden waren. Schon das Bestreben, die nicht abgegebenen Stimmen auch nach der Wahl noch zu gewinnen, legte den Gedanken nahe, dass die Wahl als solche eine vollständige Verpflichtung gegen den König für die Gesammtheit noch nicht schuf, sondern zunächst nur für die Wähler. Aber man kann den Satz allgemeiner fassen: es galt für nothwendig, dass überhaupt jeder einzelne sich durch eine freie Handlung zu dem neuerhobenen König in das richtige Verhältniss setzte. Die Form dafür war der Eid. Das Wahlrecht und der Eid des Volkes stehen in Beziehung zu einander und haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Zur Zeit der Merowinger und Karolinger wurde der Eid der Treue von jedem freien Mann gefordert. Als aber jene zahlreichen, mannigfaltigen, für das Mittelalter so charakteristischen Abhängigkeitsverhältnisse mehr und mehr Ausdehnung und festere Formen gewannen und lehnsrechtliche Anschauungen das ganze Staatsleben durchdrangen, zerriss die unmittelbare Verbindung des Königs mit weiten Kreisen des Volks. Diese erschienen nunmehr zunächst abhängig von ihren Herren und erst mittelbar vom König. Damit verringerte sich die Zahl derjenigen, welche dem König zu schwören hatten. Wer überhaupt zum Eide verpflichtet war, ist nicht ganz klar: im Allgemeinen bemerkt man, dass ihn diejenigen leisteten, welche in unmittelbarer Abhängigkeit vom Könige standen. Doch wird man ihren Eid, wenigstens bis zur Entstehung der Landesherrschaft 1231, als allgemeinen Eid des Volkes anzusehen haben, so gut wie die Wahl des Königs trotz des entscheidenden Gewichts einzelner Stimmen bis zur vollständigen Ausbildung des Kurfürstencollegs eine allgemeine Wahl des Volkes war. Fürsten und Grosse schwuren und wählten als diejenigen, welche nach der natürlichen Ordnung der Dinge die berufenen Vertreter des Volkes waren, und sie handelten für

---

[1]) S. z. B. lantgravius, reprobato rege suo Ottone, Philippo regi se iuramento et hominio obligavit; Chron. Sampetr. 46.

Digitized by Google

dieses mit. — Worauf es nun ankommt, das ist der Charakter des Eides. Ich sehe dabei ab von dem Eide der früheren Zeit.[1]) Für die Zeit, welche uns beschäftigt, den Anfang und die Mitte des 13. Jahrhunderts, ist der Eid des Volkes jedenfalls nicht schlechthin als rechtliche Consequenz der Wahl des Königs aufzufassen, schon deswegen nicht, weil er nur zur Hälfte ein staatlicher Eid, zur andern Hälfte dagegen ein Lehnseid war. Allerdings die Wähler des Königs erklärten durch die Wahl zugleich ihre Bereitwilligkeit zum Eide, aber erst durch diesen wurde von ihnen und überhaupt von allen, welche ihn leisteten, das Treuverhältniss zum König rechtlich bindend begründet. Deutlich offenbart sich das darin, wie die Eide seitens der Päpste behandelt sind. Als Philipp 1201 reprobirt, Otto IV. 1210 und Friedrich II. 1245 abgesetzt wurden[2]), haben die Päpste die Unterthanen von ihren Eiden noch besonders gelöst.[3]) Also trotz Reprobation und Absetzung blieben die Eide und die daraus fliessenden Verbindlichkeiten bestehen. Der Eid kann sonach nicht die einfache Folge der Entstehung der königlichen Gewalt gewesen sein, weil er mit derselben nicht erlosch. Man kann das Verhältniss so definiren: durch die Wahl entstand für die Wähler die stärkste moralische Verpflichtung gegen den König, aber erst der Eid schuf das formal rechtliche Band[4]); jedoch ebenso wie die Wahl war der Eid das Resultat einer freien und selbständigen Handlung, zu welcher das Individuum nicht ohne Weiteres auf Grund der vollzogenen Wahl verpflichtet war.

Existirten solche Anschauungen, so konnten diejenigen, welche einen König nicht wählten oder nicht anerkannten und einen Gegenkönig erhoben, nicht geradezu als Rebellen betrachtet werden. Zwar die Neigung dazu war begreiflicher Weise auf beiden Seiten jeder Zeit vorhanden. Aber in gewissem Sinn erscheint doch

---

[1]) Dass z. B. unter Karl d. Gr. und zu manchen andern Zeiten der Eid allgemein als etwas betrachtet wurde, das niemand dem Könige verweigern könne, ist ganz sicher. Aber man darf auch wohl darauf hinweisen, dass, als einst Verschwörer gegen das Leben Karls vor Gericht gestellt wurden, sie sich darauf beriefen, dass sie demselben keine Treue geschworen hätten; Waitz, Verf.-Gesch. III, 291.

[2]) Winkelmann I, 209; II, 249; Potth. 11733.

[3]) Dasselbe hat Gregor VII. gethan, als er 1076 Heinrich IV. absetzte; Jaffé, Reg. Gr. p. 224.

[4]) Daraus erklärt es sich auch wohl, dass Philipp 1204 von den niederrheinischen Fürsten bei ihrer Unterwerfung erst den Eid forderte, dann erst 1205 die Wahl nachfolgte.

Digitized by Google

der Kampf der Gegenkönige als ein Kampf um das Reich, nicht als die Empörung des einen gegen den andern. Den Eindruck gewinnt man aus manchen zeitgenössischen Darstellungen. Auf dieselbe Auffassung stösst man, wenn man daraufhin die Vorgänge bei der Erhebung Ottos IV. 1208 prüft.[1]) Indem die siegreiche staufische Partei keine Neuwahl und keine neue Krönung verlangte und somit Otto ein gewisses Recht auf das Reich auf Grund seiner früheren Wahl zuerkannte, gab sie zu, dass diese wenigstens nicht gegen alles Recht geschehen sei. Damit waren denn auch Ottos frühere Wähler und Anhänger gerechtfertigt. Deutlicher noch spricht der schon erwähnte Brief, welchen der Cardinallegat Hugo nach der Braunschweiger Wahl Wilhelms 1252 schrieb, worin er sagt, dass sich nun niemand, wie bisher eine Anzahl Städte, damit entschuldigen könne, dass sie dem König Wilhelm nicht zu gehorchen brauchten, weil der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg dessen Wahl nicht zugestimmt hätten.[2]) Das heisst doch, so lange die Zustimmung oder Wahl der beiden Fürsten unterblieben war, konnten die Städte mit gewissem Rechte ihren Ungehorsam entschuldigen; und was von den Städten, galt sicher von den Wählern selbst, denen damit von der Gegenpartei zugestanden wird, dass sie bis zu ihrer Wahl mindestens ein geringeres Mass von Verpflichtung gegen den König hatten als die Wähler, welche ihre Stimme demselben gegeben hatten.

Wie man sieht, sind das deutliche Spuren der Anschauung, dass die staatlichen Verhältnisse gleichsam auf einem Vertrage zwischen dem König und dem Volke, oder genauer den einzelnen Gliedern des Volkes, beruhten[3]), und dadurch treten die nach-

[1]) S. Cap. III.

[2]) B.-F. 5068: se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes quod eidem domino W. non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte; nun aber hätten beide Fürsten Wilhelm gewählt, s. S. 27, Not. 2. Cum igitur prefate civitates et oppida se non possint ulterius excusare, quin obedire debeant dicto regi, — — mandamus, quod (quatinus?) — — moneatis, ut — —Wilelmo in omnibus obediant tanquam regi etc.

[3]) Ähnlichen Anschauungen begegnet man bei der Frage nach der Besteuerung im Reich und besonders in den einzelnen Territorien: Zeumer, Städtesteuern 5 u. folg., 36 u. folg.; Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 394 u. folg.; Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes III, 175. Ebenso bei der Reichsheerfahrt: Weiland, Forsch. VII, 113; Waitz, VIII, 98. Vergl. auch im Allgemeinen B.-F. 4198, über die Landstände.

Digitized by Google

träglichen Wahlen einzelner Fürsten erst ins richtige Licht. Man wird sich jedoch hüten müssen diese Dinge zu scharf zu formuliren, denn ganz klar und unbestritten war das Recht derer, welche den König weder gewählt noch anerkannt hatten, keineswegs. Es rührte das daher, dass der Tendenz, die Verpflichtung gegen den König von einem Willensakte des Individuums abhängig zu machen, sehr bestimmt ein anderes höheres politisches Princip gegenüberstand, das der politischen Einheit des Reichs, wonach ein einzelnes Glied desselben durchaus nicht die Freiheit hatte, sich von demselben loszusagen, wann es ihm beliebte. Alle Könige haben den Anspruch auf das ganze Reich erhoben. Merkwürdig ist, wie die beiden sich widersprechenden Vorstellungen gerade bei der Königswahl zum Vorschein kommen. Eine Königswahl ist es gewesen, welche zum ersten Male das politische Einheitsgefühl der Deutschen offenbarte, nämlich die Erhebung Arnulfs 887. Es war wohl eins der grössten und ruhmvollsten Resultate der staatlichen Organisation und Thätigkeit der Karolinger, dass durch sie die einzelnen deutschen Stämme ein Bewusstsein ihrer politischen Zusammengehörigkeit gewannen, so dass, als das grosse Reich sich aufzulösen begann, sie nicht wieder wie einst beim Ende der Merowingerperiode sich völlig auf ihr landschaftliches Sonderleben zurückzogen. Die gemeinsame Königswahl, welche seit Arnulf die Regel wurde, trat nicht nur der bisher geltenden Sitte der Theilung des Reichs unter die Erben entgegen, sondern sie zeigte auch, dass die Stämme sich als Glieder einer grösseren politischen Gemeinschaft betrachteten. Und so wie einst Arnulf sind später alle Könige, selbst wenn sie von einer Minorität erhoben wurden, immer als Könige des ganzen Reichs gewählt worden. An eine Theilung des Reichs hat man ernstlich nie mehr gedacht.

Man begreift, dass unter diesen Umständen jenes individualistische Princip, wenn es auch vorhanden war, nie ganz rein zur Erscheinung gekommen ist.[1]) Widerspruch konnte eine rechtmässige Königswahl nicht hindern und gar ein absolutes Veto hat der einzelne nie besessen. Wer sich weigerte einen

[1]) So konnte sich neben der oben entwickelten Auffassung von dem Eide des Volks auch die entgegengesetzte geltend machen, wie das die S. 47 citirte Stelle aus den Darlegungen Richards zeigt. Allerdings ist hier aber auch die seltsame Theorie aufgestellt, dass bereits durch zwei kurfürstliche Stimmen eine rechtmässige Königswahl zu Stande kommen könne. — Damit dürfte sich auch der S. 49, Note 1 erwähnte Widerspruch erklären.

Digitized by Google

König zu wählen oder anzuerkennen, mochte es thun; er that es auf seine Gefahr und musste es sich gefallen lassen, dass vielleicht von ihm die versagte Anerkennung erzwungen wurde. Eine solche Entscheidung herbeizuführen war durchaus zulässig, und um so eher als man geneigt war, auch den Kampf als Rechtsmittel und seinen Ausgang als Urtheil anzusehen. Man bestritt dem Könige in keiner Weise das Recht gegen jeden im Reich, der sich nach der Wahl ihm nicht unterwerfen wollte, Gewalt zu gebrauchen. Aber daneben und dagegen behauptete sich doch wieder die seit uralten Zeiten vererbte Empfindung, dass der einzelne freie Mann im Grunde staatlich nur zu dem verpflichtet sei, dem er zugestimmt habe, und sie war so stark, dass sie die Ausbildung eines Majoritätsprincips hindern konnte und der nicht abgegebenen Stimme auch nach der Wahl noch Bedeutung verlieh und ihre Gewinnung als wünschenswerth erscheinen liess.

In Folge dieses Widerstreits der Anschauungen ist es nicht möglich bei einer Königswahl, für welche volle Einstimmigkeit nicht erzielt war, genau festzustellen, wann sie den formalen Anforderungen genügte. Sehr wesentlich war der thatsächliche Besitz und die Ausübung der Herrschaft, dass aber auch eine starke Majorität, obwohl sie als zwingend nicht anerkannt wurde, doch ein ausschlaggebendes Gewicht hatte, ist nicht zu leugnen.

Die Ansichten von dem weiten Recht des Einzelnen gegen die Gesammtheit konnten neben der erkannten Einheit und Untheilbarkeit des Reichs nur deshalb so lange fortwuchern, weil es an einer gesetzlichen Formulirung des öffentlichen Rechts fehlte. Sowie man zu einer zusammenfassenden Darstellung schritt, musste man die Widersprüche, Unsicherheiten und Unklarheiten desselben gewahr werden und aus dem Wege zu räumen suchen. Das zeigt sich vornehmlich bei dem Wahlrecht und dem Wahlmodus. Wenige Dinge haben die Entstehung eines abgeschlossenen Collegs von Kurfürsten so sehr gefördert wie die bekannte Stelle des Sachsenspiegels,[1]) und so war es schliesslich auch nur consequent, dass später der Schwabenspiegel, um eine weitere Unklarheit zu beseitigen, das Majoritätsprincip für die Abstimmung des Kurfürsten bei der Königswahl postulirte.[2])

[1]) Ld. R. III, 57, 2.

[2]) Dass die Stelle Ld. R. 130 trotz ihrer Form nicht geltendes Recht, sondern eine Forderung des Spieglers enthält, ist ganz klar. Dasselbe dürfte auch bis zu einem gewissen Grade von jener Stelle des Sachsensp. zu sagen sein.

Digitized by Google

Anhang.

Auf S. 6 habe ich behauptet, dass von den beiden Recensionen der Chron. regia Colon. cont. S. Pantaleonis 1200—1219 die ausführlichere rec. C eine Ableitung und Erweiterung der rec. B sei; im Gegensatz zu Waitz, welcher in seiner Ausgabe B als einen Auszug von C hinstellt. Waitz begründet seine Ansetzung (S. XVIII, not. 1 u. 2) mit dem allgemeinen Charakter der Erzählung und führt zum Beweis einzelne Beispiele an.

Über den allgemeinen Charakter bemerke ich Folgendes. B und C stimmen im Allgemeinen wörtlich überein, aber C hat an einer Anzahl Stellen ganze Abschnitte oder einzelne Sätze mit guten, selbständigen Nachrichten, von denen sich bei B nichts findet. In den ersten Jahren (z. B. 1201, 1203, 1204, 1205) weicht auch öfter der Wortlaut der beiden Recensionen stark von einander ab, ohne dass sich stets inhaltlich eine wesentliche Verschiedenheit ergäbe, so dass man sieht, einer der beiden Verfasser hat umgearbeitet. In den späteren Jahren hat C, abgesehen von dem Plus an selbständigen Sätzen, bei voller Übereinstimmung im Übrigen öfter ein oder zwei Wörter mehr, welche den Sinn an vielen Stellen nicht verändern, aber den Text glatter und lesbarer erscheinen lassen, als er in B ist.

Die einzelnen Beispiele, auf welche Waitz sich stützt, sind folgende. Unter dem Jahre 1203 ist ein langer Brief des Kaisers Balduin über die Eroberung von Constantinopel durch die Kreuzfahrer eingerückt, in welchem C (S. 214) einen grösseren Abschnitt hat, welchen B nicht bringt. Die übrigen bekannten Exemplare geben die Stelle wie C. Aber in dem an den Papst Innocenz III. adressirten Exemplar (Reg. VII, 152) fehlt doch auch ein Satz dieser Stelle, in welchem über die Tödtung des päpstlichen Legaten durch die Griechen gesprochen wird, und jedes der vorhandenen Exemplare weist an anderen Orten grössere Abschnitte auf, welche die übrigen nicht haben. Es wäre daher

Digitized by Google

nicht unbedingt ausgeschlossen, dass ein Exemplar existirt hätte und von B benutzt wäre, in welchem die erwähnte Stelle fehlte; denn in derselben wird nur in höchst rhetorischer Weise geschildert, welches Verderben Constantinopel über die Christenheit gebracht habe; wo rec. B fortfährt, leitet sie den Satz mit einem ‚denique' ein, das die übrigen Exemplare nicht haben, und der Satz schliesst sich, wie er bei B steht, inhaltlich sehr gut an das dort Vorangehende an. Wenn rec. B zu Grunde lag, müsste also C den Text nach einem zweiten Exemplar corrigirt haben, und unmöglich wenigstens wäre das nicht; denn C bietet ja mancherlei Neues. Jedenfalls aber hat die andere Annahme, dass B jene Stelle in C vorgefunden, jedoch ausgelassen und dann mit ‚denique' den nächsten Satz eingeleitet hat, gewiss ihr Missliches.

Am Schluss von 1201 heisst es nach der Erzählung von der Eroberung von Zara in C: ad expugnandam Constantinopolim cum eo (Alexio) proficiscuntur; in B: ad subdendam orientalem ecclesiam Romane cum eo diriguntur. Hier ist allerdings das Natürlichste eine Ableitung von B aus C anzunehmen, weil man glauben möchte, dass an die Stelle des idealen Motivs der Unterwerfung der orientalischen Kirche nicht leicht das mehr egoistische der Eroberung von Constantinopel gesetzt worden ist. Aber C giebt wenigstens doch das Richtigere. Für Alexius kam es nur auf die Wiedergewinnung seiner Hauptstadt an, und von dessen Thätigkeit für die Vereinigung der beiden Kirchen wird nachher nichts erzählt. Ausserdem ist gerade dies Jahr stark im Texte umgearbeitet, ohne dass an allen Stellen die Absicht vorgelegen hat den Sinn zu ändern.

Zu 1211 hat B bei Syfridus Mogonciensis aepus den Zusatz: et legatus a papa constitutus, welcher sich in C nicht findet. Aber Waitz scheint nicht beachtet zu haben, dass es wenige Zeilen weiter in C heisst: Syfridus similiter a papa se legatum per Alemanniam constitutum affirmans, und dieser Zusatz fehlt in B. Hier ist es gewiss ebenso wahrscheinlich, dass C die rec. B. corrigirt hat, zumal C den Zeitpunkt für die Übernahme des Legatenamts richtiger angiebt.

Unter 1212 hat B den Satz: Teodericus vero aepus — — Romam progreditur, ubi per longum tempus demoratur. C hat den Satz nicht. Aus dem longum tempus schliesst Waitz auf spätere Abfassung von B. Dagegen lässt sich nur einwenden, dass, wie Waitz S. XVIII, not. 4 selbst bemerkt, öfter Dinge

Digitized by Google

vorgreifend berichtet werden, und zwar geschieht das in dem beiden Recensionen gemeinsamen Texte.

So haben wir allerdings mehrere Stellen, welche sich am ungezwungensten durch die Annahme einer Abhängigkeit der rec. B von C erklären. Dagegen sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Wenn man den Wortlaut von B und C neben einander hält, kann man B jedenfalls nicht als einen Auszug aus C bezeichnen. Die Absicht mit weniger Worten möglichst dasselbe zu sagen oder die ausführlichere rec. C nach bestimmten Gesichtspunkten inhaltlich zu kürzen, lässt sich, wenn man von den weniger klaren, schon charakterisirten ersten Jahren absieht, nirgends entdecken. Lange Partien in beiden Recensionen stimmen wörtlich überein. Stösst man auf eine irgendwie bedeutendere Abweichung, so hat C regelmässig eine oder mehrere neue Thatsachen, welche sich bei B nicht finden. Diese erscheinen dann in C so, dass entweder die Construction des Satzes dieselbe ist wie in B und nur der Inhalt ein umfassenderer, oder, was gewöhnlich ist, C hat ein reines Plus von einem oder mehreren selbständigen Sätzen. Diese Verhältnisse machen es aber ganz und gar unwahrscheinlich, dass B nach C gefertigt ist; denn man begreift nicht, wie B eine Reihe von Thatsachen einfach übergangen haben sollte, ohne dass sich im Allgemeinen die Neigung zeigte, die Vorlage zusammenzuziehen.

Inhaltlich betrifft das Mehr von C die verschiedenartigsten Dinge: 1202 und 1204 holländische, 1202 und 1203 westfälische, 1203, 1204 und 1212 thüringisch-böhmische, 1205 kölnische Verhältnisse, 1211 die Albigenserkriege u. s. w. Es ist gewiss auffallend, dass das Plus mehrfach Ereignisse derselben Gegend behandelt, während in demselben sich doch eine einheitliche politische oder persönliche Tendenz nicht kundgiebt, welche B bewogen haben könnte, diese Nachrichten fortzulassen. Die einfache Erklärung scheint die, dass der Verfasser von C aus verschiedenen Gebieten Nachrichten hatte, welche er in B nicht vorfand und einfügte.

Endlich scheint mir an der S. 7 citirten Stelle geradezu ausgeschlossen, dass B aus C geflossen sein kann. Wie sollte jemand dazu kommen, aus einer allgemeinen Reichsversammlung eine Art von Provinzialversammlung unter dem Vorsitze des Königs zu machen? und wohl kaum ein Schriftsteller hätte sich die merkwürdigen Nachrichten von der vorübergehenden Resignation Philipps und seiner sofortigen Wiederwahl entgehen

Digitized by Google

lassen, vorausgesetzt, dass er sie nicht in bewusster Weise verwarf; und das kann man aus B gewiss nicht herauslesen. Dass rec. B, wie sie an dieser Stelle vorliegt, aus C gleichsam abgeschwächt wäre, erscheint unmöglich, vielmehr weist umgekehrt sowohl der Inhalt wie das Satzgefüge sehr deutlich darauf hin, dass C aus B erweitert ist.

Andere Beispiele der Art sind folgende. A. 1200 hat B: abbate, fratribus discordantibus; C: abbate, — — cum — — nec ulla ratione fratres concordarent, fratribus discordantibus. — A. 1202 kann das Mehr in C: Per idem tempus — mancipavit, nur nachgetragen sein; denn wäre C einheitlich concipirt, so wäre die Nachricht mit der Erzählung von den brabantisch-geldrischen Händeln, zu denen sie gehört, am Beginn des Jahres verbunden worden. Fehlt nun der Zusatz in B, so muss B die frühere Form sein. — A. 1203 (pag. 202) heisst es von Constantinopel in B: constructa, invaditur et capitur; in C: constructa et semper insuperabilis existens, capitur. Weiter unten lesen wir in B, dass Constantin Constantinopel auch prächtig ausgeschmückt habe; nach C haben dies seine Nachfolger gethan. Dass B hier gekürzt hat, ist nicht zu glauben, denn B ist nicht kürzer, vielmehr hat augenscheinlich C an beiden Stellen geändert.

Die Abweichungen von C sind also darauf zurückzuführen, dass der Verfasser seine Vorlage B zu vervollständigen, zu corrigiren[1]) und besser zu stilisiren strebte.

---

[1]) Eine bemerkenswerthe Correctur findet sich auch 1216, wo der Reichstag vom 1. Mai von B nach Nürnberg verlegt wird, während C richtig Würzburg angiebt. Vielleicht war der Tag ursprünglich nach Nürnberg berufen.

Digitized by Google

Nachtrag zu Seite 3.

Konrad II. ist in Burgund zweimal gewählt worden. Wipo c. 30 erzählt zu 1033: Veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione s. Mariae a maioribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est et in ipsa die pro rege coronatus est. Die Ann. Sangall. a. 1034 berichten: Genevamque pervenit. Ibi — — in festivitate s. Petri ad vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur. Konrad ist demnach 1033 zu Peterlingen von den germanischen Burgundern nach ihrer Unterwerfung zum König gewählt und dann gekrönt; 1034 haben die romanischen Burgunder zu Genf das Königthum Konrads anerkannt, indem sie ihn ihrerseits zum König wählten; vergl. Bresslau, Konr. II., II, 111. Nach unserer Quelle scheint Konrad bei dieser Wahl die burgundische Königskrone getragen zu haben; vergl. dazu S. 11.

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in Breslau:

Systematik des deutschen Civilprocess-Rechts

auf Grundlage der Justizgesetze des deutschen Reichs

(zugleich Grundriss zu Vorlesungen).

Von

Dr. L. v. Bar,

Geh. Just.-Rath und ordentl. Professor an der Universität Göttingen.

Preis 75 Pf.

Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen.

Von

Dr. Ludwig Cohn.

Erster Band: Begriff und Umfang.

Preis 12 Mark.

Das preussische Privatrecht

in Anknüpfung an das gemeine Recht

systematisch dargestellt von

A. Engelmann,

Landrichter.

Dritte Auflage.

Preis brosch. 6 M., in Leinwandbd. 6 M. 80 Pf.

Die Rechtsmittel

des Civilprozesses und des Strafprozesses

nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze.

Von

Dr. August von Kries.

Preis 5 Mark 40 Pf.

Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen.

Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt

von

Dr. Heinrich Rosin.

Preis 4 Mark 50 Pf.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von

Prof. Dr. **Otto Gierke** in Berlin.

I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter.** Preis 2 Mark 40 Pf.

II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen.** Von Dr. **Ignaz Jastrow.** Preis 2 Mark 40 Pf.

III. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht. Von **C. Fipper,** Appell.-Ger.-Referendarius. Preis 2 Mark 80 Pf.

IV. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern. Von Dr. **Alfred Baldamus.** Preis 2 Mark 40 Pf.

V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner.** Preis 4 Mark.

VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke.** Preis 8 Mark.

VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin.** Preis 3 Mark.

IX. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann.** Preis 2 Mark 80 Pf.

X. Heft: **Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts.** Von **E. Hermann.** Preis 6 Mark 80 Pf.

XI. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654. Von Dr. **Waldemar Domke.** Preis 3 Mark 60 Pf.

XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler,** Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.

XIII. Heft: **Johannes Urbach.** Von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg.** Preis 1 Mark 80 Pf.

XIV. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters.** Von Dr. **F. G. A. Schmidt.** Preis 2 Mark 60 Pf.

XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben.** Von Dr. **L. Dargun.** Preis 4 Mark.

XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen.** Von **E. Hermann.** Preis 4 Mark.

XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 2 Mark.

XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. iur. **Otto Hammer.** Preis 3 Mark.

XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann.** Preis 5 Mark.

XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 4 Mark.

XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 Mark 20 Pf.

XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 Mark 20 Pf.

XXIV. Heft: **Das Verhältniss Kaiser Friedrich II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.

XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 Mark.

XXVII. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. jur. **Richard Weyl.** Preis 2 Mark.

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

13
JAN 30 1890
Minot Fund. (2

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsge

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin

XXIX.

Beiträge zum Kriegsrecht im M

insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland bet

(8., 9., 10. Jahrhundert. Anfang des 11. Jahrhund

Von

Albert Levy,

Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.

Die **„Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte"** sind dazu bestimmt, wissenschaftliche Forschungen aus der Geschichte der deutschen Rechtsentwickelung im weitesten Sinne zu sammeln. Sie werden der Geschichte des öffentlichen Rechts und der des Privatrechts die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden. Die politische, wirthschaftliche und kulturgeschichtliche Seite der Rechtsinstitute wird in den aufzunehmenden Arbeiten gleichfalls behandelt werden können. Eine Beschränkung der Sammlung auf einen bestimmten Zeitraum findet nicht statt: wissenschaftliche Untersuchungen über die neueste deutsche Rechtsentwickelung werden so wenig ausgeschlossen sein, wie Forschungen über die Urgeschichte unsres Rechts. Einzige Bedingung der Aufnahme wird der wissenschaftliche Charakter der Arbeit sein. Tüchtige Erstlingsarbeiten werden ebenso wie die Arbeiten bewährter Forscher sich zur Aufnahme eignen.

Jedes einzelne Heft der Sammlung wird dem Zwecke des Unternehmens gemäss auch für sich verkäuflich sein.

Die Herausgabe der Sammlung hat Herr Geh. Justizrath Professor Dr. *Otto Gierke* in *Berlin* übernommen, der sich bereit erklärt hat, die eingehenden Beiträge mit Rücksicht auf ihre Geeignetheit für die Aufnahme zu prüfen.

Breslau.

Wilhelm Koebner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto (Friedrich) Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXIX.

Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter

insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war.

(8., 9., 10. Jahrhundert. Anfang des 11. Jahrhunderts.)

Von

Albert Levy,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Beiträge

zum

Kriegsrecht im Mittelalter

insbesondere in den Kämpfen,

an welchen Deutschland beteiligt war.

(8., 9., 10. Jahrhundert. — Anfang des 11. Jahrhunderts.)

Von

Albert Levy,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit, zu welcher Herr Professor Dr. H. Bresslau die erste Anregung gegeben hat und der die denselben Titel führende Dissertation des Verfassers zu Grunde liegt, sollte bereits im April dieses Jahres im Druck erscheinen.

Das Herauskommen jedoch des 4. Bandes von Franz von Holtzendorff's „Handbuch des Völkerrechts," in welchem in ausführlichster Weise das Kriegsrecht behandelt wird, forderte zu einer erneuten Untersuchung auf, ob das aufrecht zu erhalten wäre, was Verfasser im Beginne der Einleitung ausgeführt hat, dass nämlich eine Darstellung des Völkerrechts im Mittelalter von juristischen Völkerrechtsschriftstellern nicht in genügender Weise gegeben und deshalb wohl einmal von einem Historiker versucht werden könne.

Schon ein Überblick über die Bezeichnungen der einzelnen Capitel in diesem Buche erweckt nämlich den Glauben, dass in ihm auch das Kriegsrecht der Vergangenheit, insbesondere das des Mittelalters genügende Darstellung gefunden habe. Es findet sich nicht bloss ein Capitel „die geschichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und seiner grundsätzlichen Auffassung; II. im Mittelalter und in der Neuzeit," sondern auch Einzelnes, wie z. B. Repressalien, die Kriegsgefangenschaft, die Neutralität erfährt eine geschichtliche Betrachtung.

Mit den allgemeinen Bemerkungen in jenem erstgenannten Capitel stimmt wohl im Wesentlichen überein, was Verfasser in der Einleitung (SS. 3 und 4) und in dem Abschnitt über „Beginn der Feindseligkeiten" (SS. 8 und 9) aufgeführt hat, es muss sogar besonders hingewiesen werden auf die Erörterungen über die durch die Praxis der damaligen Kirche behin-

Digitized by Google

derte Fähigkeit des Christentums, die grausamen Kriegssitten zu mildern (Holtzendorff S. 261).

Was aber in den Einzelerörterungen in Bezug auf das Mittelalter gesagt ist, unterscheidet sich an Genauigkeit und quellenmässiger Beweisführung in nichts von den in der Einleitung der vorliegenden Arbeit charakterisirten Ausführungen anderer Darstellungen des Völkerrechts.

Eine historische Darstellung des Kriegsrechts im Mittelalter auf Grund quellenmässiger Forschung, womit in dieser Arbeit ein Anfang gemacht ist, der aber noch der Ergänzung für das ganze Mittelalter bedarf, dürfte durch das Erscheinen des Holtzendorff'schen Buches nicht überflüssig geworden sein.

Berlin, im Oktober 1889.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Beginn der Feindseligkeiten	8
II. Behandlung des feindlichen Landes	31
a. Das platte Land	32
b. Städte	35
c. Kirchen	43
III. Behandlung feindlicher Personen	50
IV. Behandlung der Gefangenen	58
a. Nicht direkt am Kampfe Beteiligte	59
b. Eigentlich kämpfende Personen	59
V. Waffenstillstand. Neutralität. Beendigung der Feindseligkeiten	71
Beilage: Verzeichnis der in der Arbeit berücksichtigten Kämpfe und Kriege	80

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Nicht blos das sogenannte moderne Völkerrecht, sondern das Völkerrecht überhaupt ist ein Produkt und eine Errungenschaft der neueren Zeit. Wo mehrere Staaten nebeneinander bestanden, da werden sich allerdings immer gewisse Beziehungen zwischen ihnen, und in diesen auch gewisse Regeln herausgebildet haben, sie sind dem Altertum ebenso wenig fremd wie dem Mittelalter, aber diesen Beziehungen fehlt jener vorwiegend rechtliche Charakter, welcher an Stelle der Völkersitte früherer Zeiten heute ein Völkerrecht gesetzt hat.

Es mag daher für den Erforscher des Völkerrechts immerhin interessant sein, den Spuren desselben auch in früheren Zeiten nachzugehen, aber die Ergebnisse seiner Forschung werden ihn insofern wenig befriedigen, als sie meistens negativ ausfallen und ihm immer wieder die Thatsache vor Augen führen werden, dass das Völkerrecht nur auf dem Boden moderner Civilisation und modern organisirter Staatenverhältnisse erwachsen konnte, dass hier nur entwickelungsfähige Keime gelegt werden konnten.

Die Geschichte anderer Rechtsdisziplinen giebt mehr oder weniger das Bild eines Entwickelungsganges, der, früh beginnend, bis zu heute bestehenden Rechtsverhältnissen heranführt — die Geschichte des Völkerrechts zeigt auch schon früh Ansätze und Anfänge mannigfacher Art, aber kein einziger hat sich continuirlich fortentwickelt und zu einer heute zu Recht bestehenden Institution ausgestaltet.

Aus Betrachtungen solcher Art mag es sich erklären, dass die juristische Litteratur über die Geschichte des Völkerrechts eine so überaus dürftige ist. Keins der grossen Handbücher,

Digitized by Google

die sonst an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, kommt in seinem rechtsgeschichtlichen Teil über allgemeine Betrachtungen hinaus, und bei diesen ist das Mittelalter, insbesondere das frühere, meist noch schlechter gefahren, als das Altertum. Ein einziger umfassender Versuch dieser Art liegt vor in dem höchst anregend und gründlich geschriebenen Werke von Ward;[1]) aber da das Buch am Ende des vorigen Jahrhunderts verfasst ist, fehlt ihm natürlich jene Unterlage, welche der heutige Stand der Quellen zur Geschichte des Mittelalters bietet, und von der aus allein eine derartige Untersuchung geführt werden kann. Zudem stehen in diesem Buche die englischen Verhältnisse mehr im Vordergrund, als zum Erkennen der kriegsrechtlichen Gebräuche anderer Völker und besonders der uns zunächst interessierenden Deutschen dienlich ist. Das weit angelegte Werk von Laurent[2]) ist mehr eine Culturgeschichte als eine Völkerrechtsgeschichte, das Buch von K. Th. Pütter[3]) enthält auch nicht viel, was für unsere Aufgabe in Betracht käme. Eine Monographie der neuesten Zeit von Nys,[4]) die sich allein mit dem Kriegsrecht befasst, hat hauptsächlich die Litteraturgeschichte des Kriegsrechts vor Hugo Grotius im Auge, und, wo sie auch auf die Praxis desselben eingeht, da ist wieder das frühere Mittelalter fast gar nicht berücksichtigt.

Die Erforschung des Völkerrechts früherer Zeiten gehört, besonders wegen der demselben als Hintergrund dienenden politischen Verhältnisse, wohl auch mehr als die Geschichte anderer Rechtsgebiete zu der Aufgabe des Historiker's, und die quellenmässigen Untersuchungen, die in neuester Zeit auf dem Gebiete der Völkerrechtsgeschichte gemacht wurden, sind ja auch von Historikern ausgegangen.[5])

---

[1]) Rob. Ward, Inquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. London 1795. Dieses seltene Buch, welches auf keiner Berliner Bibliothek vorhanden zu sein scheint, wurde mir durch die freundliche Vermittlung der Direction der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen zugänglich, was ich an dieser Stelle gern mit Dank erwähne.

[2]) Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité. 1850/70.

[3]) K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte. 1846.

[4]) Ernest Nys, le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. Brüxelles et Leipzig 1882.

[5]) Löhren, Gesandtschaftlicher Verkehr im Mittelalter. Heidelberg. Dis-

Digitized by Google

Wenn sich der Verfasser dieser Arbeit eine Untersuchung des Kriegsrechts zur Aufgabe gestellt hat, so beginnt er aber dadurch nicht blos mit der Ausfüllung einer Lücke, deren Vorhandensein in der Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte nachzuweisen und zu erklären oben versucht wurde, sondern die Untersuchung dürfte auch zur Klarstellung von Verhältnissen dienen, welche bis jetzt auch von Seiten der Historiker nicht gegeben wurde.

Zwar sind die Stellen nicht selten, an denen das Wort „Kriegsrecht" in wissenschaftlichen Darstellungen mittelalterlicher Geschichte sich findet, aber dass damit immer eine klare Vorstellung davon verbunden worden wäre, was im Mittelalter unter Kriegsrecht verstanden wurde, geht aus den Stellen selbst wenigstens nicht hervor, und auch im Zusammenhang hat man sich in solchen Büchern darüber niemals ausgelassen. Wenn z. B. Waitz (Jahrbücher Heinrichs I. S. 127) die Behandlung erzählt, welche Heinrich I den Daleminziern nach der Einnahme von Glana zu Teil werden lässt, und dazu bemerkt: „hier waltete volles Kriegsrecht", so kann man leicht zu der Vermutung kommen, dass „volles Kriegsrecht" es erfordert oder vielmehr zugelassen hätte, mit besiegten Feinden also zu verfahren, während vielmehr diese Untersuchung unter anderem auch zeigen wird, dass das als Regel keineswegs betrachtet werden konnte. Oder, wenn Giesebrecht (Deutsche Kaiserzeit Bd. I, S. 581) von dem Einfalle Lothars von Frankreich in Lothringen 978 bemerkt: „. . . brach Lothar plötzlich ohne Kriegsankündigung wider Sitte und Herkommen in Lothringen ein," so scheint es festzustehen, dass eine Kriegsankündigung sonst unter allen Umständen stattfand, eine Annahme, welche sich aus den Quellen keineswegs als feststehend nachweisen lässt.

In die Untersuchung dieser Verhältnisse ist nun aber der Verfasser — und das sei von vornherein betont — nicht mit der Tendenz eingetreten, welche, wie oben ausgeführt, demjenigen nahe liegen dürfte, der das Völkerrecht, wie es heute besteht, in seinen Anfängen in früherer Zeit suchen will. Nicht soll etwa gezeigt werden, dass die heutigen kriegsrechtlichen Ver-

---

sertation 1882. — Michael, die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, Hamburg 1888.

Digitized by Google

hältnisse auf damaligen fussen, oder dass damals schon Bestimmungen gegolten haben, die auch heute in Kriegszeit internationale Gültigkeit haben. Um das zu zeigen, müsste der Beweis erbracht werden, dass damals bestimmte Regeln im Kriege mit jenem Bewustsein der rechtlichen und moralischen Verpflichtung innegehalten wurden, welches dem heutigen Kriegsrecht seinen praktischen Wert und die Bürgschaft weiterer Ausbildung verleiht. Dieser Beweis kann aber schon deshalb nicht geführt werden, weil dem Mittelalter und besonders den hier zu behandelnden früheren Jahrhunderten desselben die moralischen sowohl wie die in den Verhältnissen der Staaten zu einander begründeten Voraussetzungen eines solchen Bewusstseins fehlten, Voraussetzungen, die in damaligen Zeiten auch durch die mächtige humanisierende Kraft des Christentums noch nicht genügend erfüllt werden konnten.

Es soll vielmehr lediglich dargestellt werden, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien gegenseitig behandelten, gleichviel, ob darin eine kriegsrechtliche Regel im heutigen Sinne oder ein zufälliges Verhalten gesehen werden kann. Es soll mit einem Wort nicht untersucht werden, ob ein Kriegsrecht im heutigen Sinne, wenn auch nur in einer damaligen Verhältnissen angepassten Weise, vorhanden war, sondern quellenmässig und rein historisch soll mitgeteilt werden, wie sich die Völker im Kriege in Bezug auf solche Fragen verhielten, die schon an sich, ohne dass man das Criterium modernen Kriegsrechts anlegt, rein kriegsrechtlicher Natur waren und, wenn auch nicht theoretisch erörtert, doch praktisch gelöst werden mussten.

Es entsteht nun zunächst die Frage, ob man alle Kämpfe des Mittelalters in diese Untersuchung hineinzuziehen hat, eine Frage, welche schon deshalb sehr wichtig ist, weil jene kampferfüllten Zeiten ein so reichhaltiges Material in dieser Beziehung bieten, dass seine Bewältigung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet.

Wenn man modernes Kriegsrecht darstellen will, ist die Lösung einer derartigen Frage leicht, denn es ist nicht zweifelhaft, welche Kriege heute überhaupt kriegsrechtlich als solche betrachtet werden, und welche kriegführenden Parteien auf

Digitized by Google

Beobachtung kriegsrechtlichen Verhaltens von Seiten ihrer Gegner Anspruch machen können. Das Kriegsrecht im subjektiven Sinne, d. h. die Berechtigung, den Krieg zu erklären, als Kriegspartei aufzutreten und die Befugnisse auszuüben, die jedem regelrecht kriegführenden Teil zugesprochen werden, haben z. B. weder halbsouveräne Staaten noch auch die einzelnen, unselbständigen Glieder eines Staatenverbandes, und von solchen geführte Kämpfe werden demgemäss nicht in die Reihe kriegsrechtlich zu behandelnder aufgenommen werden.[1])

Bei einer Betrachtung des Kriegsrechts im Mittelalter müssen aber solche Unterscheidungen ausser Acht gelassen werden. Soll ein Bild davon gegeben werden, wie sich im Mittelalter Kämpfende zu einander verhielten, werden aber zu diesem Zwecke blos Kriege zwischen unabhängigen, selbständigen Völkern in Betracht gezogen, so wird das gelieferte Bild ein höchst unvollständiges werden, denn diese Kämpfe bilden einen verhältnismässig geringen Teil aller Kämpfe; die Kriege z. B., die das deutsche Reich in der Karolingerzeit gegen seine grossen tributpflichtigen, also nicht ganz unabhängigen Nachbarn zu führen hatte, stellen ebenso gewaltige Kämpfe dar, wie die mit ganz selbständigen, unabhängigen Staaten. Wichtiger aber als dieser äussere Grund ist der innere, dass die kriegführenden Parteien damaliger Zeit selbst gewiss nie die Frage aufgeworfen haben, ob sie subjektiv zum Kriege berechtigt wären und ob also der von ihnen geführte Kampf unter den Begriff des Krieges falle. Will man also diese Kämpfe aus der damals geltenden Anschauung heraus betrachten, so darf man sie von einer Untersuchung des Kriegsrechts nicht ausschliessen.

Aber man hat wohl noch weiter zu gehen und auch die rein inneren Kämpfe, sowohl die, welche das Reichsoberhaupt mit aufrührerischen Vasallen, wie die, welche Vasallen unter sich führten, mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Auch diese inneren Kämpfe nämlich weisen eine Fülle von Momenten auf, die nicht ausser Acht gelassen werden können, wenn

[1]) Ein Kriegsstand, sagt Heffter (das Europäische Völkerrecht 7. Aufl. S. 241), kann rechtmässiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äusserste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien.

Digitized by Google

Vollständigkeit in der Darstellung unseres Gegenstandes erzielt werden soll. Zwar schwillt, wie schon angedeutet, die Zahl der Kämpfe, welche das Material zur Untersuchung liefern sollen, wenn man alle oben erwähnten zu Grunde legt, mächtig an und wird so gross, dass man fürchten muss, die Uebersicht zu verlieren, aber nur indem alle Kämpfe von einiger Bedeutung zusammengestellt werden, wird es möglich, ohne Lücke zu constatiren, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien zu einander verhielten.

Ein abschliessendes Bild allerdings für das ganze Mittelalter kann diese Abhandlung noch nicht geben, weil zweierlei Grenzen gezogen sind, die der Zeit, indem zunächst nur einige Jahrhunderte des Mittelalters behandelt sind, und die des Stoffs, indem im Wesentlichen nur die Kämpfe zur Sprache kommen, an welchen Deutschland, sei es in seiner ganzen Ausdehnung, sei es in einzelnen seiner Bestandteile, beteiligt war. Dass dabei mit dem 8. Jahrhundert, speziell mit der Zeit Karl Martell's, begonnen wurde, hat den rein äusserlichen Grund, dass erst in dieser Zeit die „Jahrbücher der deutschen Geschichte" einsetzen, welche unentbehrlich sind, um Gewissheit darüber zu bekommen, dass in der Unzahl der Kämpfe, welche Verfasser aus den Quellen entnahm, keine übersehen wurden. Der Zusammenhang des Ganzen leidet unter dieser Willkürlichkeit deshalb nicht, weil eine, wenn auch nicht so gründliche, Kenntnisnahme der Kämpfe von den Zeiten der Völkerwanderung bis zu Karl Martell den Verfasser darüber belehrt hat, dass die hier behandelte Zeit keine Fortbildungen jener in völkerrechtlicher Beziehung zeigt, sondern im Wesentlichen nur Gleichartiges.

Nicht nur aus äusseren Gründen ferner, sondern, wie sich zeigen wird, auch vielfach der Natur der gefundenen Resultate wegen musste in der grossen Anzahl der Kämpfe eine gewisse Einteilung Platz greifen.

In Betracht kam dabei zunächst die oben berührte Unterscheidung zwischen äusseren und inneren Kriegen. Der Begriff der inneren Feinde ist dabei ziemlich weitgehend genommen worden, indem nicht blos die direkten Unterthanen des Reiches, sondern auch die in loserem Verhältnis zu demselben stehenden, fast ganz selbständigen Teile dazu gerechnet wurden.

Digitized by Google

Wichtiger als diese Unterscheidung, wie sich vielfach herausstellen wird, ist die zwischen solchen Kriegen, in denen die Deutschen, von welchen wir ja hauptsächlich ausgehen, mit christlichen Feinden, und solchen, in denen sie mit nichtchristlichen zu kämpfen hatten.

Zu bemerken ist schliesslich, dass in der Behandlung der karolingischen Zeit nach dem Tode Ludwigs des Frommen eine strenge Scheidung zwischen den drei Reichen wegen ihres noch immer engen Zusammenhangs nicht stattgefunden hat. Neben dem Ostreich kommen auch die Kämpfe des Westreichs und die des Reiches Lothars vielfach zur Sprache.

Digitized by Google

I. Beginn der Feindseligkeiten.

Zum Verständnis des Ueberganges, welcher in mittelalterlichen Kämpfen zwischen dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten und dem Zustand vor diesem vermittelte, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, welcher Art der Normalzustand war, von welchem sich die einzelnen Kämpfe abhoben.

Wenn man die endlose Reihe derselben betrachtet, wenn man während vieler Jahrhunderte fast kein Jahr ohne sie findet, so dass wohl hin und wieder die Chronisten der Zeit von einem Jahr besonders hervorheben, dass es ein kampfloses gewesen sei, so könnte man leicht auf die Vermutung kommen, dass im Mittelalter, in direktem Gegensatz zur neueren Zeit, der Krieg als der normale Zustand zwischen den Völkern betrachtet wurde, der vom Frieden so unterbrochen wurde, wie heute umgekehrt der Friedenszustand durch den Krieg. Aber abgesehen davon, dass eine solche barbarische Anschauung, wie sie sich heute selbst unter ganz wilden heidnischen Völkern kaum finden dürfte, doch sehr auffallend wäre für eine Zeit, in welcher das Christentum immerhin bereits mächtige Fortschritte gemacht hatte, spricht für diese Annahme kein Zeugnis der Zeit, keine Andeutung der Geschichtschreiber, und die zwar nicht selten vorkommende Thatsache, dass ein Friede, ohne dass er gerade den Charakter eines blossen Waffenstillstandes trug, auf eine bestimmte Frist geschlossen wurde, könnte hier nur dann ausschlaggebende Beweiskraft haben, wenn ihr nicht die wenigstens eben so oft sich findende Thatsache entgegenstände, dass Friedensschlüsse auch ohne Zeitbestimmungen betreffs ihrer Gültigkeit zu Stande kamen.

Digitized by Google

Obgleich also zu der Annahme eines ununterbrochenen Kriegszustandes zwischen den Völkern keine Berechtigung vorliegt, so hatte doch das Verhältnis, in welchem damals Völker und Staaten zu einander standen, auch entfernt keine Aehnlichkeit mit dem heutigen. Der Begriff der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, welcher dem modernen Völkerrecht seinen Stempel aufdrückt, fehlte ganz und gar, dem mächtigen Band, durch welches in modernen Zeiten das Christentum mit ganz wenigen Ausnahmen alle civilisirten Völker verknüpft, entspricht in damaliger Zeit der trennende Gegensatz zwischen Christentum, Mohammedanismus und Heidentum, gemeinsame culturelle Interessen, wie sie heute das Leben der Völker beherrschen, entstehen ebenso wie die grossen Beziehungen des Handels und Verkehrs erst in späterer Zeit; — es fehlen also alle verbindenden Elemente, und so ergiebt sich in Zeiten, wo kein offener Kriegszustand ist, auch zwischen den Völkern, die nicht etwa wegen widerstreitender politischer Interessen, religiöser oder Stammes-Verschiedenheiten auf gespanntem Fusse stehen, also auch z. B. zwischen den einzelnen christlichen Reichen, ein jeder völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes, indifferentes Verhältnis. Die also nebeneinander stehenden unabhängigen Staaten hatten noch keinen regelmässigen diplomatischen Verkehr, die grossen Staatengebilde ferner bildeten auch in sich nicht ein so festes Gefüge, dass man von ihren einzelnen Teilen sagen könnte, sie hätten sich in ähnlicher Weise gegenübergestanden, wie heute die einzelnen Glieder eines Staatenbundes oder Bundesstaates; wenn also zwischen solchen Faktoren ein Kampf ausbrach, so traten sie nicht, wie heute, aus einem freundschaftlichen, sondern mit Ausnahme der Fälle, wo vorher geschlossene Verträge vorlagen, aus einem gleichgültigen Verhältnisse in ein feindliches.

Man kann nun sagen, dass entsprechend diesen Verhältnissen es die Regel bildete, dass der Zustand des offenen Kampfes unvermittelt dem Friedenszustande folgte und zwar nicht blos in inneren Empörungskriegen, in welchen es so natürlich war, sondern auch besonders in äusseren Kriegen.

Was zunächst die Kriege angeht, welche in der merovingischen und karolingischen Zeit zwischen unabhängigen

Digitized by Google

christlichen Völkern einerseits und dem fränkischen Reiche andererseits geführt wurden, so war in ihnen die Institution der Kriegserklärung nicht üblich. Es muss das besonders deshalb auffallend erscheinen, weil sich dieselbe vielfach im späteren Mittelalter findet.

Daraus, dass die Schriftsteller unserer hier zu betrachtenden Zeit die Kriegsankündigung nicht erwähnen, darf meines Erachtens nicht der Schluss gezogen werden, dass sie dieselbe als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen haben, ebensowenig wie da, wo nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass der Krieg durch einen Friedensschluss beendet wurde, anzunehmen ist, dass doch ein solcher stattgefunden hat; denn könnte man diesen Schluss ex silentio immerhin zulassen, wo eine mangelhafte Berichtertattung uns keine Details über die Kriegführung überliefert, so scheint er mir da doch unberechtigt, wo ausführliche Nachrichten über den Verlauf des Krieges, und nicht am wenigsten solche über Förmlichkeiten, vorliegen.

Wenn aber auch keine Kriegserklärung, so finden wir doch als Einleitung eines Krieges nicht selten jene gütlichen Versuche, welche den Zweck haben, den anderen von seinem Unrecht und von der Berechtigung der Ansprüche des Fordernden zu überzeugen und so womöglich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen und den Ausbruch des offenen Kampfes zu verhindern. Eine in dieser Beziehung merkwürdige Stelle findet sich in den Annales Fuldenses, wo von den von Seiten Ludwig's des Jüngern mit Karl dem Kahlen bei Gelegenheit des Einfalls desselben in das ostfränkische Reich 876 geführten Verhandlungen erzählt wird.[1])

Ludwig lässt da unter Anderem dem Karl sagen, „Gott habe den Israeliten sogar verboten, fremde Völker, bevor sie nicht den angebotenen Frieden zurückgewiesen, mit Krieg zu überziehen."

Man kann diese Worte wohl als aus der Anschauung der Zeit herausgesprochen betrachten, denn die Situation, in welcher

---

[1]) Ann. Fuld. P. III. A. 876. . . . . Misitque interea nuntios ad Karolum dicens: Cur ascendisti ad bellandum contra me? quandoquidem nec exteris gentibus bellum est antiquo (i. e. Iudaeorum) populo penitus inferre praeceptum, nisi pacem oblatam respuerint. Monumenta Germaniae Scriptores I, 390.

Digitized by Google

Ludwig die Gesandtschaft schickte, war nicht eine derartig ungünstige, dass er genötigt gewesen wäre, zu ausserordentlichen Mitteln, also in diesem Falle zu fingirten Rechtsanschauungen, seine Zuflucht zu nehmen.

Aber dieser theoretischen Anschauung gegenüber gestatten die Thatsachen doch nicht, derartige Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges, die man etwa mit unserer heutigen Institution des Ultimatums vergleichen könnte, als eine feststehende kriegsrechtliche Sitte zu betrachten; denn die Verhandlungen werden oft nur angeknüpft, um einen Vorwand zum Kriege zu suchen, oder sie sind in den versöhnlichen Charaktereigenschaften einer der beiden kriegführenden Parteien oder beider begründet.

Einige Beispiele solcher Verhandlungen vor Ausbruch des Kampfes seien hier erwähnt.

Sie finden sich gleich in dem ersten grösseren Kriege der Deutschen mit einer auswärtigen Macht, der uns in unserer Epoche begegnet, und zwar dauern sie da bis zum letzten Augenblick vor Beginn des Krieges. Es ist der Kampf zwischen Pippin und dem Longobardenkönig Aistulf im Jahre 754, bei welchem Pippin bis zum letzten Augenblick den Wunsch zeigt, durch das Gewicht seines Wortes Aistulf zur friedfertigen Räumung des eroberten Gebietes zu bewegen.[1]) Weitläufige Verhandlungen gehen auch dem Zuge Karls des Grossen gegen Desiderius im Jahre 773 voraus, Verhandlungen, bei welchen allerdings das politische Motiv nicht zu verkennen ist. Dass dieses aber nicht ausschliesslich massgebend war, sondern Karl den Wunsch hatte, Desiderius mit einem Kriege nicht zu überraschen, geht schon daraus hervor, dass er auch dann noch einer friedlichen Lösung den Vorzug giebt, als es der Verhandlungen nicht mehr bedurfte, um den Eingang in Italien zu finden. — Verhandlungen sind auch dem Kriege Karls mit den Griechen im Jahre 788 vorausgegangen, weitere Förmlichkeiten scheinen aber auch hier nicht erfüllt worden zu sein, denn die Hauptnachricht, welche wir über den Beginn des Kampfes haben,[2]) beginnt mit den Worten: Interea Constantinus imperator . . . . . fines Beneventanorum vastare iussit.

[1]) Continuat. Fredegari 119. 120 bei Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules etc. Bd. V, S. 2.

[2]) Ann. Einhardi ad a. 788. SS. I, 175.

Digitized by Google

Wie hier, wo nicht das fränkische Reich, sondern die Griechen der angreifende Teil sind, ein formaler Uebergang vom Zustande des Friedens zu dem des Krieges fehlt, so ist er auch nicht vorhanden, als im Jahre 786 Karl wiederum als Angreifer, und zwar dieses Mal gegen Arichis von Benevent, zu Felde zieht. Und ebensowenig ist irgend ein Uebergang all' jenen schmachvollen Einfällen vorangegangen, welche die Nachkommen Ludwig's des Frommen gegenseitig in ihre Reiche machten, Einfälle, bei denen ja meist auch kein anderer Grund vorhanden war, als schnöde Ländergier, welcher dann der Landesverrat von aufrührerischen Grossen einen willkommenen Vorwand lieh.

Rücksichten, welche christliche Völker unter einander nicht beobachteten, wurden natürlich erst recht heidnischen und mohammedanischen gegenüber ausser Acht gelassen.

Wenn sich also in den Kämpfen, welche hier in Betracht kommen, doch ein einziger Fall einer Kriegsankündigung findet, so ist damit nicht bewiesen, dass die Kriegsankündigung immer stattfand, sondern nur, dass sie keine ganz unbekannte Institution war. Unsere Nachricht hierüber ist ausserdem etwas merkwürdig, denn gerade wo hier die Kriegserklärung berichtet wird, erwarten wir sie keineswegs: Drei Heere setzen sich im Jahre 791 gegen die Avaren in Bewegung. Ausserdem hat Karl angeordnet, dass Pippin von Italien aus den Angriff unterstützen soll. Als Karl nun mit einer Abteilung des Heeres die Grenzen des feindlichen Landes überschreitet, lässt er den Krieg förmlich erklären, obgleich er inzwischen erfahren hat, dass von Italien aus der Angriff bereits erfolgt, der Krieg also factisch begonnen war. Eine Anlehnung an klassische Muster ist in diesem „indictum est“ [1]) nicht ausgeschlossen, denn bekanntlich war die Kriegserklärung bei den Römern durchaus üblich; ganz zu verwerfen ist die Stelle keinesfalls, aber sie beweist nicht mehr, als oben ausgeführt wurde.

Diesem einen besonders hervorzuhebenden Falle stehen alle anderen Kriegszüge gegenüber, bei denen in jenen Zeiten das fränkische Reich unabhängigen heidnischen oder mohameda-

[1]) Ann. Einh. ad a. 791: Tum demum castra mota et bellum genti Hunorum indictum est. SS. I, 177.

Digitized by Google

nischen Völkern gegenüber der angreifende Teil war. Sie alle erfolgen ohne Kriegserklärung oder sonstige den Kriegszustand einleitende Schritte.

Auffallend erscheint da zunächst das Vorgehen gegen die Czechen im Jahre 805, mit denen man, so weit zu sehen ist, bisher noch in gar keine Berührung getreten war. Nicht einmal ein directer Grund zum Kriege ist hier berichtet,[1]) der Angriff erfolgt ohne Weiteres. — Zweifellos erscheint es mir auch, dass die Kämpfe mit den Sachsen im Jahre 772, bei ihrem ersten Beginne also, ohne jede Einleitung angefangen haben. Die Quellen erwähnen von einer solchen absolut nichts, im Gegenteil, sie bezeugen den sofortigen Uebergang zum Kampfe, nachdem derselbe auf der Wormser Reichsversammlung beschlossen worden war.

Die Annalen Einhard's zum Jahre 772[2]) sagen nämlich: Congregato apud Wormaciam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit, eamque sine mora ingressus. Von etwaigen Verhandlungen mit den Sachsen oder anderen einleitenden Schritten vor jener Reichsversammlung findet sich aber auch nichts. Natürlich ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass ein feindseliges Verhältnis zwischen Sachsen und Franken noch aus der Zeit Karl Martell's her bestand, und dass der Ausbruch eines Kampfes mit denselben bei den obwaltenden Grenzverhältnissen und den auf Erweiterung seines Reiches und Christianisirung der noch heidnischen Teile desselben gerichteten Tendenzen Karls nur eine Frage der Zeit war. Es verdient das deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil man wegen der grossen Härte und Grausamkeit, mit welcher Karl diese Sachsenkriege führte, allzuleicht geneigt ist, demselben ein widerrechtliches Verfahren vorzuwerfen, welches also bei diesem plötzlichen Angriff in der Ueberraschung eines Volkes, mit welchem man bisher zwar auf gespanntem Fusse, aber keineswegs in offenem Kriegszustande gelebt hatte, bestanden hätte. — Auch der grosse Angriff gegen Spanien im Jahre 778, zu welchem Karl allerdings von einer spanischen Partei aufgefordert war, erfolgt ohne irgend eine einleitende Verhandlung oder ähnliche Vorgänge. Zwar sind wir gerade über die Zeit unmittelbar

[1]) Vgl. auch Palacky, Geschichte Böhmens Bd. I, 99 nt. 51.
[2]) SS. I, 151.

Digitized by Google

vor dem Einmarsche Karl's in das Land schlecht berichtet,[1]) und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass hier, ähnlich wie bei dem Einfall gegen die Avaren, eine Ankündigung stattgefunden hat; aber wahrscheinlich ist es nicht, denn weshalb sollte Karl Rücksichten anwenden, die ihm und seinen Vorgängern gegenüber nicht gebraucht worden waren! Die Einfälle der Araber nämlich waren bisher immer plötzlich und ohne Einleitung erfolgt, wie das z. B. schon gleich bei dem ersten Angriff, welchen die Araber im Jahre 720 gegen das merovingische Reich machten, zu sehen ist.[2])

Die Eroberung Barcelonas im Jahre 801 erfolgt ebenso ganz unvermittelt. Aus der Nachricht visum est regi et consiliariis suis, ut ad Barcinnonam oppugnandum ire deberent ist nicht zu entnehmen, dass einleitende Schritte vorhergegangen wären.[3])

Wo heidnische Völker in dieser Zeit als die angreifenden erscheinen, finden wir mehrfach von ihnen angeknüpfte, dem Kriege vorausgehende Verhandlungen.

Das erste Auftreten der Bulgaren in der deutschen Geschichte im Jahre 827 beginnt nicht, wie man es nun nach Analogie mit den anderen Einfällen heidnischer Völkerschaften fast erwartet, mit einem plötzlichen Ueberfall durch dieselben, sondern lange Verhandlungen gehen denselben voraus. Der Bulgaren-Khan Omortag zeigt sogar dem zurückhaltenden, ja ablehnenden Verhalten Ludwig's des Frommen gegenüber eine grosse Geduld. Wiederholte Gesandtschaften suchen die Grenzstreitigkeiten, um die es sich handelt, auf friedlichem Wege zu ordnen, Omortag lässt aber auch deutlich durchblicken, dass, wenn die Sache auf diesem Wege nicht geregelt würde, das Schwert entscheiden solle,[4]) wie es denn ja auch später der Fall war. — Der erste Einfall hingegen des Dänenkönigs Göttrick im Jahre 808, welcher sich gegen das Land der mit dem Frankenreiche in enger freundschaftlicher Verbindung stehenden Abrodriten richtete, erfolgt unversehens, und, wenn auch später Göttrick dem Karl sagen

[1]) Abel, Jahrbücher Karl's des Grossen Bd. I, S. 234.

[2]) Vgl. darüber Breysig, Jahrbücher des fränk. Reiches 714—41 (Karl Martell) S. 34.

[3]) Vita Hlud. c. 13 SS. II, 612.

[4]) Ann. Einh. ad a. 826. SS. I, 214.

Digitized by Google

lässt,[1]) der Friedensbruch sei von den Abrodriten ausgegangen, so ist das wohl kaum als Thatsache, vielmehr als ein vorgeschütztes Mittel zu betrachten, um Karls ihm immerhin gefährlichen Zorn zu besänftigen. Aehnlich verfahren die Söhne Göttricks im Jahre 828. An der Grenze wurde damals über die Zurückführung des Dänen Heriold verhandelt. Da brach dieser[2]) den Frieden oder vielmehr die Waffenruhe, indem er mehrere dänische Dörfer anzündete. Die Dänen aber fallen plötzlich in die Nordmark ein und schicken erst nachträglich eine Gesandschaft an Ludwig, welche dieses Verfahren entschuldigen soll. Dass hier rechtliche Motive in dem Sinne vorlägen, dass die Göttrickssöhne es als ein Unrecht betrachtet hätten, plötzlich in ein Land einzufallen, lässt sich bei dem sonstigen Verhalten derselben nicht wohl annehmen.

Dass die schrecklichen Einfälle der normannischen und sarazenischen Seeräuber ohne irgend eine vorhergehende Ansage oder ähnliche einleitende Schritte erfolgten, ist ja wohl eigentlich selbstverständlich. Das charakteristische Moment derselben, und dasjenige, welches ihnen neben der inneren Zerfahrenheit der angegriffenen Reiche fast immer sicheren Erfolg verlieh, war ja eben das unvermutete, plötzliche Hereinbrechen. Verhandlungen, die zuweilen in diesen Kämpfen sich finden, kommen natürlich für unsere Frage hier nicht in Betracht, denn sie finden ja immer erst statt, nachdem der Angriff bereits erfolgt ist, und sind keine Versuche gütlichen Uebereinkommens, sondern einfach Erpressungsversuche.

Ein anderes Moment übrigens, welches bei Betrachtung sowohl der bisher behandelten äusseren, als auch der noch zu behandelnden inneren Kämpfe in Rücksicht gezogen werden muss, wenn man sich über das mehr oder weniger unvermittelte Hereinbrechen derselben wundern sollte, ist folgendes: Selten verhältnismässig fanden Kriege jener Zeit einen förmlichen Abschluss, wie wir das später noch werden zu betrachten haben. Der Kriegszustand dauerte oft mehrere Jahre lang, ohne dass deshalb auch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft wurde.

---

[1]) Ann. Einh. 809. SS. I, 196.
[2]) Ann. Einh. 828. SS. I, 217.

Digitized by Google

Sehen wir nun nach einiger Zeit einen Kampf aufs Neue ausbrechen, der längere Zeit geruht hatte, so verfallen wir leicht in den Irrtum, ihn für einen neuen, selbständigen zu halten, der, mit Rücksicht auf seinen Beginn betrachtet, also auch wieder einer Einleitung bedurft hätte; verfolgen wir aber seine Entstehung rückwärts, so finden wir bald, dass er nur eine Episode eines grossen, durch Jahre, ja Jahrzehnte sich hinziehenden Krieges ist.

Die inneren Kämpfe, zu welchen wir uns jetzt wenden wollen, tragen in einer Hinsicht, die für unsere Frage besonders in Betracht kommt, einen ganz anderen Charakter als die eben erwähnten äusseren Kriege zwischen selbständigen, unabhängigen Staaten oder Völkern. Es sind nämlich überwiegend Empörungskämpfe mehr oder minder abhängiger Teile des Reiches gegen das Oberhaupt desselben, resp. das durch das Oberhaupt vertretene Reich selber. Im Begriff einer derartigen Empörung aber liegt es, dass sie nicht mit einer Ankündigung beginnt, dass vielmehr meistens ihr Bekanntwerden mit dem ersten Schritt, den der sich Empörende zum Beginn eines offenen Kampfes thut, zusammenfällt.

Es kann uns also nicht Wunder nehmen, wenn die bereits in den äusseren Kriegen vermisste Ankündigung sich auch hier nicht findet. Aber auch einleitende Verhandlungen sind, dem oben ausgeführten Charakter dieser Kämpfe entsprechend, seltener. — Sie finden sich im Wesentlichen hier nur vor solchen Kämpfen, die zwar deshalb als Empörungskriege betrachtet werden müssen, weil ihnen Nichterfüllung von Pflichten zu Grunde lag, deren Erfüllung vom Reichsoberhaupt gefordert werden konnte, die aber im Uebrigen äusserlich denselben Charakter trugen, wie Kriege mit selbständigen unabhängigen Staaten, weil die widerstrebenden Teile des Reiches eine so gewaltige Machtstellung besassen, dass sie sich in dieser Beziehung nicht von solchen unterschieden.

Wenn derartige Teile des Reiches ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten, hatte das Reichsoberhaupt zwar gewiss nicht die Verpflichtung, sie an dieselben zu gemahnen, bevor es mit Gewalt vorging, aber thatsächlich hat es vorher diesen Weg meist beschritten, und diese Vermahnungen erscheinen nicht anders, als Verhandlungen, um den offenen Kampf zu verhüten.

Digitized by Google

Bevor Karl der Grosse 787 gegen Tassilo von Baiern mit bewaffneter Macht vorgeht, lässt er ihn auffordern,[1]) den Ermahnungen des Papstes, welche sich ja auf den Gehorsam gegen Karl bezogen, nachzukommen.

Ausführliche Nachrichten haben wir durch Ermoldus Nigellus über einen ähnlichen Fall, nämlich die Verhandlungen zwischen Ludwig dem Frommen und dem aufständischen Bretonenfürsten Morman[2]): Auf einer Versammlung der Grossen berichtet Graf Lambert von Nantes über die Widersetzlichkeit der Bretonen. Der Kaiser sendet darauf den Abt Witchar an Morman und fordert von diesem Zahlung des Tributs und Anerkennung der Oberhoheit. Erst als Morman die Forderungen ablehnt, beschliesst Ludwig den Krieg und erlässt das Heeresaufgebot. Sogar noch eine zweite Aufforderung zur Unterwerfung ergeht an Morman, und erst, als auch diese eine schroffe Zurückweisung erfahren, wird der Feldzug wirklich angetreten.

Anders hätte Ludwig auch einer grossen auswärtigen Macht gegenüber nicht verfahren können, die rechtliche Abhängigkeit der Bretonen, bei welcher Weigerung des Tributs und Aehnliches der offenen Empörung gleichkam, konnte über die Thatsache nicht hinweghelfen, dass man es factisch mit einer grossen gefährlichen Macht zu thun hatte.

Auch der Angriff Arnulfs auf Mähren im Jahre 892 ist nicht ohne weitere Einleitung erfolgt, wenn auch die Nachrichten darüber viel dürftiger fliessen als über die oben besprochene Erhebung der Bretonen. Sicher wissen wir,[3]) dass sich Arnulf nach Oetting in der Ostmark begeben hat, um dort eine Zusammenkunft mit Suatopluck zu halten, welche ihm dieser versprochen hatte und auf welcher über alle streitigen

[1]) Ann. Lauriss. mai. 787. SS. I, 168.

[2]) Ermoldus Nigellus lib. III, v. 1—330. SS. II, 489—495.

[3]) Ann. Fuld. P. V. 892. SS. I, 408.

Die Abhängigkeit Mährens vom Reiche schwankt, besonders während der Regierungszeit Suatopluck's, sehr, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob man den obigen Erörterungen gemäss einen Krieg mit Mähren als einen inneren Krieg betrachten kann. Da aber die Abhängigkeit rechtlich immer wieder geltend gemacht wird und sich nur zeitweise factisch in eine gänzliche Unabhängigkeit verwandelt, so dürfte es doch wohl richtig sein, Mähren als einen Teil des Reiches und auch von diesem Gesichtspunkte aus die vor Ausbruch eines Kampfes mit ihm geführten Verhandlungen zu betrachten.

Digitized by Google

Punkte zwischen beiden verhandelt werden sollte. Der Erwartete aber blieb aus und brach hierdurch die übrigens schon länger schwebenden Verhandlungen ab. So wurde der Krieg unvermeidlich.

Es ist auffallend, dass von Seiten solcher aufrührerischer Vasallen selbst seltener solche Verhandlungen angeknüpft wurden. Es findet sich ein Fall bei Gelegenheit der Empörung des Normannen Gottfried gegen den ostfränkischen König Karl III. im Jahre 885. Aber die Anerbietungen,[1]) welche Gottfried diesem machen lässt, sind nicht als ernst gemeint, d. h. nicht als zu dem Zweck angeknüpft zu betrachten, um den Krieg wirklich zu vermeiden. Es war Gottfried offenbar nur darum zu thun, durch Verweigerung seiner Forderungen einen Vorwand zur Empörung zu finden, denn an ihre Erfüllung konnte er selbst nicht wohl glauben.

Allen jenen Verhandlungen, mochten sie nun wirklich den Zweck haben, den Kampf zu vermeiden, oder, wie in letzterwähntem Falle, geradezu Heuchelei sein, hat das Bewusstsein einer rechtlichen Verpflichtung zu denselben ferngelegen. Nicht als Ausdruck eines solchen sind sie angeführt worden, sondern um das Bild, wie der Zustand des offenen Kampfes dem Friedenszustand folgte, auch für innere Kämpfe zu ergänzen.

Was wir nun aber über diesen Beginn innerer Kriege in der Karolingischen Epoche resp. darüber, dass niemals eine Kriegserklärung dieselben einleitete, gesagt haben, scheint eine wesentliche Erschütterung durch eine Nachricht der sogenannten Annalen Einhards aus dem Jahre 741 zu erleiden. Wenn es nicht gelingt, diese Nachricht zu entkräften, wäre die Behauptung nicht ungerechtfertigt, dass in inneren Kriegen die Kriegsankündigung so regelmässig gebräuchlich war, dass sie selbst in den Fällen stattfand, wo man sie nicht einmal in kriegsrechtlich hoch entwickelten Zeiten unbedingt notwendig finden würde.

---

[1]) Die Stelle sei als besonders charakteristisch hier angeführt: Regino 885 . . . . . si vellet, ut in — fidelitate perseveraret, finesque regni sibi commissos ab incursione propriae gentis defensaret, Confluentes, Andrenacum et Sincicha et nonnullos alios fiscos obsequiis imperialibus deditos sibi largiretur propter vini affluentiam, quae in his locis exuberabat etc. SS. I, 595.

Digitized by Google

Konnte aber dem Bericht über eine Kriegserklärung vor Ausbruch des Avarenkrieges im Jahre 791 noch die Bedeutung beigelegt werden, dass in äusseren Kriegen die Kriegserklärung nicht unbekannt war, — angewendet wurde sie, wie nachgewiesen, selten — so kann aus unserer hier vorliegenden Nachricht keinerlei Folgerung und am wenigsten jene oben angedeutete gezogen werden, denn die Nachricht entspricht offenbar keinem historischen Faktum, sondern sie ist eine Anlehnung an klassische Vorbilder und ohne jeden Wert.[1])

Die betreffende Stelle bei Einhard lautet[2]): Haec (Suanahilde) illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit in tantum, ut sine dilatione Laudunum civitatem occuparet, ac bellum fratribus indiceret.

Sie bezieht sich auf jenen Bruderzwist nach dem Tode Karl Martell's, der, weit über seine historische Bedeutung hinaus, wohl nur deshalb wiederholt erörtert worden ist,[3]) weil über ihn zwei in wesentlichen Punkten sich widersprechende Nachrichten vorliegen, die eine, wie oben angeführt, die andere in den Annales Mettenses, die des besseren Verständnisses halber hier auch mitgeteilt sein möge: Ann. Mett. 741[4]): Karolus autem . . . . . Grifoni . . . . . partem ei in medioprincipatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae, partemque Austriae et Burgundiae. De hac autem tertia portione, quam Gripponi adolescenti decessurus princeps tradiderat, Franci valde contristati erant, quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi, et a legitimis heredibus seiuncti. Consilioque inito, sumptis secum principibus Karlomanno et Pippino, ad capiendum Griffonem exercitum congregant.

---

[1]) Dass in den Annalen Einhards, wie in der Vita Caroli Einhards solche Anlehnungen nicht selten sind, ist in den zahlreichen Arbeiten über die sogenannte Annalenfrage oft genug betont und zwar auch für den Fall, dass Einhard selbst an der Verfassung dieser Annalen gar keinen Anteil gehabt hat. — Dass bei den Römern die Kriegserklärung üblich war, ist bekannt, ein „bellum indictum est" kann also sehr leicht von dem Verfasser der Ann. Einhardi aus römischer Quelle abgeschrieben worden sein.

[2]) Ann. Einh. ad a. 741. SS. I, 135.

[3]) Die betreffenden Erörterungen befinden sich: Hahn, Jahrb. des fränkischen Reich's 741—52. S. 15. Excurs III. — Waitz, Verfassungsgesch. Bd. III, S. 32 nt. 3. — Ranke, Weltgesch. Bd. V Abtlg. 2, S. 298.

[4]) SS. I, 327.

Digitized by Google

Die für uns wichtige Abweichung in den beiden Nachrichten liegt darin, dass nach den Annalen Einhards Grifo, nach den Annales Mettenses Karlmann und Pippin die Angreifenden sind, denn, ist der Krieg von den Brüdern ausgegangen, so kann selbstverständlich Grifo nicht den Krieg erklärt haben.

Hahn, der in einem Excurs zuerst durch psychologische Erörterungen und rhetorische Fragen die Nachricht Einhards als die wahrscheinlichere zu beglaubigen und dann gar beide Nachrichten zu verbinden sucht, muss selber zugestehen, dass der Richtigkeit der Darstellung der Annales Mettenses, soweit sie sich auf die Teilung des Reiches durch Karl Martell bezieht, nichts im Wege steht. Und in der That ist eine solche Teilung in den Verhältnissen so begründet gewesen, und die Erzählung davon in den Annales so natürlich und glaubwürdig, dass auch der daraus sich ergebenden Handlungsweise der Brüder kein Zweifel entgegenzusetzen ist, während die Nachricht Einhards unzuverlässig zunächst deshalb erscheinen muss, weil sie obige Teilung gar nicht erwähnt, dann aber auch, weil es unerklärlich ist, wie Grifo dazu gekommen sein soll, sich mit einem so weit ausschauenden Plane, wie der Eroberung des ganzen Reiches, zu tragen. Schon Waitz[1]) bezeichnet die Nachricht der Metzer Annalen als unbefangener, als die der Annalen Einhard's, Ranke spricht seine Ansicht noch viel entschiedener aus, indem er sagt[2]:) Der Mettensische Annalist giebt die einzige verständliche und glaubwürdige Nachricht, die uns ohne ihn unbekannt geblieben sein würde.

Können wir also die ganze Nachricht Einhards im Wesentlichen unberücksichtigt lassen, so kann uns auch das darin vorkommende „bellum indiceret“ nicht weiter stören. Liessen wir sie aber auch selbst als richtig zu, so müsste uns ein innerer Widerspruch in derselben, insbesondere in Bezug auf unsere Frage der Kriegserklärung, stutzig machen, ein Widerspruch, der merkwürdigerweise keinem der erwähnten Autoren aufgefallen ist. Einhard sagt nämlich: ut Laudunum civitatem occuparet et bellum fratribus indiceret. Grifo hätte also faktisch den Krieg eröffnet und ihn dann erst erklärt, ein

[1]) a. a. O.

[2]) Ranke, a. a. O. Im Text nimmt R. auch die Erzählung Einhards mit auf, aber aus den Analekten geht doch klar hervor, dass er sie verwirft.

Digitized by Google

für damalige Zeiten im höchsten Grade unwahrscheinliches Verfahren; wird doch sogar heutzutage eine solche formelle Kriegserklärung nach bereits eröffneten Feindseligkeiten höchst selten erlassen, und wenn es geschieht, so ist es eine Form, die sich nur als Ausdruck sogar in Kriegszeiten besonders zu beobachtender Höflichkeit des internationalen Verkehrs charakterisiren lässt.

Der Verfasser der betreffenden Stelle hat also, ähnlich wie ja mittelalterliche Historiker in noch zahllosen anderen Fällen, gedankenlos eine ihm aus der Lektüre klassischer Autoren geläufige Wendung gebraucht.

Im Ganzen scheint sich mir für die karolingische Epoche unserer Untersuchung in Bezug auf die Einleitung des Krieges ein ganz bestimmtes Resultat zu ergeben: Eine Kriegserklärung war weder in äusseren noch in inneren Kriegen gebräuchlich. Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges waren vielfach üblich, besonders in äusseren Kriegen, sie waren aber doch mehr von Zufälligkeiten, politischen Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften der kriegführenden Parteien abhängig, als aus einem rechtlichen Bewusstsein hervorgegangen. In den bei weitem meisten Fällen folgt der Zustand des Unfriedens resp. des offenen Kampfes unvermittelt dem Zustand des Friedens.

Wesentliche Veränderungen bringt in dieser Beziehung die sächsische Epoche nicht.

Auch in dieser bildet ein unvermittelter Uebergang vom Frieden zum Kriege die Regel, wie denn überhaupt im Grossen und Ganzen, wie wir sehen werden, ein Fortschritt zu grösserer kriegsrechtlicher Entwickelung sich schwer wird feststellen lassen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt,[1]) giebt eine Stelle in Giesebrecht's Kaisergeschichte Veranlassung, den Einbruch Lothars in Lothringen im Jahre 978 als eine Verletzung des Kriegsrechts unerhörter Art anzusehen, eine Anschauung, die übrigens Giesebrecht schon in den Jahrbüchern Ottos II an der betreffenden Stelle ausgesprochen hat.

Sehen wir näher zu, so geben die Quellen keine Veranlassung, in Lothars Verfahren deshalb ein besonders widerrechtliches und unerhörtes zu sehen, weil er einbrach, ohne diesen Einbruch vorher durch eine Kriegserklärung angekündigt

[1]) siehe oben S. 3.

Digitized by Google

zu haben. Wäre etwa Lothar mit seinem Heere plötzlich bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen, — ein solches Verfahren wäre einer regelrechten Kriegserklärung gleichgekommen — und wäre er dann auch wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerte, einigermassen Ungewöhnliche und so grosses Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, dass er ganz unmotivirt, mitten im Friedenszustande, in einer Zeit, wo man deutscherseits nichts weniger als das vermutete, in feindlicher Absicht auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiss kein Mensch erwartet in damaliger Zeit, hätte doch nach den Gepflogenheiten damaliger Kriegsführung, wie nun schon vielfach ausgeführt ist, nicht einmal ein plötzlicher Einfall unerhört erscheinen können, wenn nur einigermassen ein Grund dafür vorgelegen hätte.

Otto beantwortet das Verfahren Lothars zwar durch eine offene Kriegserklärung, in der er ihm sagen lässt,[1]) quod propter ultionem suae tantae perfidiae nullos ei dolos aut insidias innecteret, non fraude subriperet, sed sublatis omnibus fraudulentiis, Kalendis Octobribus ad debilitandum sui regni imperium procederet. Aber er thut das nicht etwa, um sich nicht, wie Lothar, einer schroffen Rechtsverletzung schuldig zu machen, sondern weil er der heimlichen perfiden Handlungsweise Lothars die grösstmögliche Offenheit in der seinen entgegensetzen will. Aus dem Worte perfidia die Entrüstung gerade über die mangelnde Kriegserklärung herauslesen wollen, wie das Giese-

[1]) Gesta epp. Cameracens. I, 97. SS. VII, 440. Die ganze Erzählung unseres Vorgangs an dieser Stelle lautet: Post haec autem imperator, iam pacato regno et omnibus sibi ante resistentibus virtute sedatis, quietus et cum prosperitate quae Dei sunt tractans, apud palatium Aquisgrani circa festivitatem sancti Joannis morabatur; cum repente Lotharius rex Karlensium nepos videlicet suus, illum volens privare imperio, occulto adeo incautum paravit invadere, ut priedie antequam preocuperatur, posset resiscere. Qui quoniam huius rei improvidus putabat se non habere in presens, ad remitendum copiam, movens se a loco, cum omni secessit familia Coloniam; . . . . . illi nimirum revertenti Otto legationem dirigere festinavit aperte videlicet denuntians etc. wie oben.

Digitized by Google

brecht zu thun scheint, heisst nur moderne Anschauungen jenen Zeiten imputiren.

Bei Richer III, 70[1]) lautet die unsere Frage betreffende Stelle: Quae dum ad aures Ottonis referuntur, ille utpote erat audaci animo, Lotharium numquam haec aggressum respondit. Nec vero in suas partes adventare potuisse, cum nec ei copia militum sufficeret, nec de suis satis spei haberet. Otto ist hier gar nicht entrüstet über den plötzlichen Einfall, er erwähnt wenigstens nichts diesbezügliches, für unglaublich hält er die Nachricht nur, weil er an der technischen Möglichkeit eines solchen Einfalls Lothars zweifelt. Nun ist allerdings Richer bekanntlich parteiisch, und es läge nahe, von ihm zu vermuten, dass er das Widerrechtliche, Unerhörte in Lothars Verfahren nicht habe hervorheben wollen.

Aber auch unsere anderen zahlreichen Quellen liefern uns keinen Anhaltspunkt, dass Lothar „wider Sitte und Herkommen" verstossen habe.

Rodulfus Glaber, Thietmar, Annales Sangallenses maiores erwähnen von einer Ueberraschung überhaupt nichts. Ausführlich berichtet Wilhelmi Chronicon (Bouquet IX, 81): Lotharius rex Francorum , ... Lotharingiam intrat . . . . . Transiens inde ad Palatium Aquisgrani . . . . . Rex inde distraxit, quicquid praedabile potuit reperiri, totamque adiacentem provinciam rapinis et incendiis vastavit absque resistentia. Otto autem imperator tantam iniuriam aegre ferens . . . . . Hier scheint der Unmut Otto's sich doch offenbar nur auf die Art der Kriegführung Lothars, auf seine Verwüstungen etc. zu beziehen, denn das Plötzliche des Einfalls wird ja gar nicht erwähnt. Ebenso wenig ist von einer Verletzung des Kriegsrechts aus der Nachricht bei Alpertus[2]) herauszulesen, die nur deutlich hervorhebt, dass man damals überhaupt Lothars Einfall nicht erwartete, dass derselbe gänzlich unvermutet kam. Die Annales Altahenses und Annales Lamberti zum Jahre 978[3]) melden in

[1]) SS. III, 622.

[2]) Alpertus de epp. Mett. 978: Nam dum forte Aquis Otto cesar ad conventus agendos tutus et omni timore sublato consisteret, et id per exploratores Lothario regi enuntiatum esset, magnis itineribus ad eum contendit, et de improviso prope castra accessit, ut imperatori vix facultas sui recipiendi relinqueretur, atque in fuga acceleranda etc. SS. IV, 697.

[3]) SS. III, 65.

Digitized by Google

Bezug auf unsere Frage nur: repente invasit; andere Quellen, wie z. B. das Chronicon Turonense (bei Bouquet IX, S. 54), haben noch kürzere Nachrichten.[1])

Die etwas ausführlichere Erörterung dieses Falles bezweckte weniger eine Widerlegung Giesebrecht's, als sie an einem recht eklatanten Beispiel zeigen sollte, dass der Mangel einer Kriegserklärung in der damaligen Zeit durchaus nichts Auffallendes, dass vielmehr der unvermittelte Uebergang vom Frieden zum Kriege auch hier die Regel war. Erst unter Heinrich II., wie mir scheint, wurde eine etwas andere Praxis gehandhabt. Wir kommen darauf zurück.

Plötzlich wie sein erster Angriff auf deutsches Gebiet, war übrigens auch desselben Lothar Angriff auf Lothringen 984. Und nicht anders wie Lothar ist in Bezug auf die Einleitung seines Einfalls in deutsches Gebiet im Jahre 920 dessen Vorgänger Karl verfahren. Aus der diesbezüglichen Nachricht[2]) lässt sich das unschwer herauslesen. Anders ist aber auch Heinrich I. nicht vorgegangen, als er 923 in lothringische, also doch eines damals zu Frankreich gehörigen Landes, Verhältnisse eingriff.

Ottos I. und seines Sohnes Liudolf Züge nach Italien im Jahre 951, die sich gegen Berengar, als König des damals in in nur sehr loser Beziehung zu Deutschland stehenden Landes, richteten, sind, soweit wir sehen können, auch ohne irgend eine Einleitung erfolgt, ebenso Ottos westfränkischer Feldzug gegen Hugo von Francien im Jahre 946. Im Beginne dieses finden sich allerdings jene seltsamen Verhandlungen zwischen den beiden Gegnern, in denen die Strohhüte der Krieger Otto's eine Rolle spielen,[3]) aber einerseits sind dieselben nicht von dem angreifenden Otto, sondern von Hugo angeknüpft worden, und andererseits mehr eine Prahlerei als ernsthafte Versuche den Kampf zu verhüten gewesen.

[1]) A. Matthaei, die Händel Ottos II. mit Lothar von Frankreich. Halle 1882. spricht zwar auch von einem „rechtswidrigen Ueberfall" lässt sich aber nicht weiter über die Sache aus. — Ranke, Weltgesch. Bd. VII, S. 14 erzählt nur, dass Otto Lothar Vorwürfe über seine „Hinterlist" machen liess, scheint also auch aus den Quellen eine besondere Rechtswidrigkeit nicht ersehen zu haben.

[2]) Contin. Reginonis: Carolus Alsatiam . . . . sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam iuxta Wormatiam hostiliter pervenit, SS. I, 615 ad. a. 923.

[3]) Wid. III, 2. SS. III, 451.

Digitized by Google

Sehr in die Augen fallend ist das Vorgehen Ottos im Jahre 968, als er seinen ersten Angriff auf das griechische Apulien macht, während doch die Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe noch keineswegs zu einem solchen Abschlusse gelangt waren, dass ein Krieg unvermeidlich gewesen wäre. Das betont wohl auch hauptsächlich der griechische Kaiser Nicephoros Phokas Liudprand gegenüber,[1]) davon dass Otto etwa vorher seinen Einfall hätte ankündigen sollen, erwähnt er aber nichts.

Dass hingegen Ottos II. Angriff auf die Länder der Griechen in Unteritalien im Jahre 981 Verhandlungen vorangegangen sind, ersehen wir aus einer Stelle der Annales Sangallenses.[2]) Sie scheinen, zwar auch seitens des angegriffenen, nicht des angreifenden Teils angeknüpft, wirklich den Zweck verfolgt zu haben, den Kampf zu verhüten, wenn sie auch thatsächlich erfolglos blieben.

Die Kämpfe, welche in dieser Zeit deutscherseits mit auswärtigen, unabhängigen heidnischen Völkern geführt werden, sind im Wesentlichen gleichbedeutend mit den Einfällen der Ungarn in Deutschland. Dass die Ungarn denselben keine weiteren Einleitungen vorausgehen liessen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Natürlich hat aber auch Herzog Heinrich von Baiern, als er 950 einmal einen Angriff auf ungarisches Gebiet machte, sich nicht anders verhalten.

Die übrigen hier in Betracht kommenden Kämpfe bieten in dieser Beziehung keine andere Erscheinung.

Die inneren Kriege der sächsischen Epoche sind auch wiederum zum grössten Teil Empörungskriege, auf welche sich das oben Ausgeführte betreffs einer hier nicht zu erwartenden Kriegserklärung oder sonstigen Einleitung natürlich auch erstreckt. Dass in einzelnen Fällen dem Ausbruch des offenen Kampfes Verhandlungen vorausgegangen sind, ist ja dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall liegt z. B. sehr deutlich vor bei Gelegenheit der Kämpfe Ottos I. mit den Slaven im Jahre 955. Eine Gesandtschaft der Slaven erklärt, Tribut wollten sie in gewohnter Weise entrichten, im Uebrigen aber wollten sie

---

[1]) Liudpr. Relatio de legat. Constantinopol. c. 6. SS. III, 348.

[2]) Ann. Sangall. 982. SS. I, 80.

Digitized by Google

die Herrschaft über ihr Land behalten. Nur unter dieser Bedingung wollten sie den Frieden.[1])

In diese Gruppe von Kämpfen fällt aber auch wieder einer, in dem sich eine Kriegserklärung findet. Nach Widukind[2]) erklärt Boleslav einem benachbarten Fürsten, der sich der allgemeinen Erhebung gegen Otto I. im Jahre 936 nicht angeschlossen zu haben scheint, den Krieg. Es ist merkwürdig, dass sich auch diese Nachricht wieder an einer Stelle findet, wo man nichts weniger als sie erwartet, nicht etwa am Beginn eines grossen Krieges, der von Bedeutung gewesen wäre und demgemäss vielfach in den Quellen Erwähnung gefunden hätte, sondern ganz verloren bei einem einzigen Schriftsteller und vor Beginn, wie es scheint, eines blossen Ueberfalls seitens eines mächtigen Fürsten auf einen kleinen, unbedeutenden Nachbar.

Die schon in karolingischer Zeit, wie zugegeben worden ist, bekannte Institution der Kriegserklärung war natürlich auch für die folgende Zeit nicht verloren gegangen, aber da die Nachricht über eine solche in den bei weitem meisten Fällen, wie wir gesehen haben, fehlt, hat sie auch an dieser Stelle natürlich keine symptomatische Bedeutung, ja sogar nicht einmal an sich scheint sie mir den geringsten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu haben. Mir scheint, dass die Nachahmung antiker Redeweise, wie sie ja bei Widukind bekannt ist, hier das einzige Thatsächliche bildet, was unserer Nachricht zu Grunde liegt, ganz ähnlich, wie bei der oben erörterten Stelle Einhards.

Man kann zu einer abschliessenden und fehlerlosen Schilderung der Kriege unserer Epoche in Bezug auf die Frage ihres Beginns nicht gelangen, wenn man nicht den Kriegen Heinrich's II. eine besondere Betrachtung widmet.

Die Ausnahmen, welche wir bei den unter den übrigen deutschen Königen geführten Kriegen von der Regel, dass der Krieg unvermittelt dem Frieden folgte, fanden, waren verhältnismässig so wenig zahlreich, dass sie keinen Zweifel darüber liessen, dass es eben nur Ausnahmen waren — hier ist es umgekehrt, indem die Mehrzahl der Kriege, von denen man es überhaupt erwarten kann, jenes Bild eines plötzlichen, den Angegriffenen vollständig

[1]) Wid. III, 53. SS. III, 460.

[2]) Wid. II, 3: Timensque sibi vicinum sub regulum eo quod pariusset imperiis Saxonum, indixit ei bellum.

Digitized by Google

überraschenden Kampfes nicht bieten. Es scheint mir aber durchaus nicht richtig zu sein, in dieser Thatsache den Ausdruck einer in dieser Beziehung veränderten Anschauung der Zeit zu sehen — wie sollte das möglich gewesen sein, ohne dass auch nur ein einziges Moment vorläge, in welchem man den Anlass oder die tiefer liegende Ursache eines solchen Fortschrittes in völkerrechtlicher Beziehung erkennen könnte? Ebensowenig aber haben wir meines Erachtens darin etwa das Bestreben des ja im Uebrigen durch eine milde Gesinnung ausgezeichneten Heinrich zu erkennen, die rauhe Kriegspraxis damaliger Zeiten überhaupt umzugestalten, denn einen solchen Wunsch müssten wir dann doch auch noch in andern, die barbarische Art der Kriegführung mildernden Massregeln ausgedrückt sehen. Weder aus der Anschauung der Zeit heraus noch auch individuell von Seiten Heinrichs hat ein rechtliches Motiv vorgelegen — es sind politische Verhältnisse, deren Folgen wir sehen.

Die Erscheinung nämlich, dass Heinrich seinem Angriff Verhandlungen vorausgehen lässt, die teils sogar in eine direkte Kriegserklärung oder doch in ein einer solchen sehr nahe kommendes Ultimatum auslaufen, findet sich ganz vorwiegend in seinen Kriegen mit Polen.

Schon im Jahre 1003, nachdem Boleslav Chrobry sich in Böhmen festgesetzt hat, lässt Heinrich ihm in schonendster Weise Anerbietungen machen,[1]) welche die Notwendigkeit verhüten sollen, mit dem Schwert einzugreifen. Boleslav weist die Anerbietungen schroff zurück. Der im Jahre 1003 durch die Verbindung Boleslavs mit dem Empörer Heinrich von Schweinfurt mit Heinrich begonnene Kampf zieht sich in einzelnen Episoden bis zum Frieden zu Posen im Jahre 1005 hin. In dem vielfach unterbrochenen und oft lange Zeit gänzlich ruhenden Streite sind wir doch in keinem Moment berechtigt, neue einleitende Schritte von Seiten Heinrichs, wie sie einem neu ausbrechenden Kriege vorausgehen können, zu erwarten.

Der neue Krieg aber mit Polen im Jahre 1007 beginnt mit einer Kriegserklärung Heinrichs in aller Form,[2])

[1]) Thietm. V, 19. SS. III, 799.

[2]) Thietm. VI, 24: Haec rex cum suis principibus caute considerans, diversaque ab hiis consilii responsa percipiens, iniquae voluntati eorum in hoc consensit, quod generumsuimet Hirimannum illo mittens, condicta pacis foedera interdiceret. SS. III, 815.

Digitized by Google

die in einer Aufkündigung des 1005 geschlossenen Friedens besteht.[1])

Dem neuen Feldzug gegen Boleslav im Jahre 1010 gehen wieder Verhandlungen voraus, Herzog Bernhard und Probst Walthard wurden mit einer Friedensgesandtschaft an Boleslav geschickt, die aber wieder erfolglos blieb.[2]) Dieser Feldzug fand wieder keinen Abschluss durch einen Friedensschluss und der Neubeginn des Kampfes im Jahre 1012, den ja übrigens von Boleslav angeknüpfte Verhandlungen mit Walthard von Merseburg einleiten, ist nur als eine Fortsetzung des noch unerledigten Streites zu betrachten, der aber nun im Frieden zu Merseburg seinen Abschluss fand.

Lange Verhandlungen gehen dann wieder dem 1015 neu ausbrechenden Kampfe mit Polen voraus,[3]) Verhandlungen, deren Schluss ein Ultimatum in aller Form bildete. Die Aufforderung an Boleslav, die Lausitzen, welche er als Reichslehen besass, herauszugeben,[4]) bedeutete nichts Anderes als das.

Verhandlungen endlich leiten auch den letzten Krieg mit Polen im Jahre 1017 ein. Auch hier zeigte sich der Polenfürst den Anerbietungen des Kaisers so wenig entgegenkommend, dass der Krieg die unabweisbare Folge war.[5])

In dieser ganzen Reihe von Kriegen mit Polen sehen wir also ein Verfahren Heinrichs, welches nach den bisher gemachten Betrachtungen befremden muss.

Wie verhielt er sich nun in seinen anderen Kriegen?

---

[1]) Pabst (Jahrb. Heinrichs II., Bd. 2 S. 9 Anm. 1) scheint — übrigens nicht im Zusammenhange mit unserer hier behandelten Frage — zu meinen, nach Thietmar habe in der Kriegserklärung eine Concession an die dem Kriege überhaupt abgeneigte Ansicht der Fürsten gelegen. Meines Erachtens ist das aus der citirten Stelle nicht zu ersehen.

[2]) Thietm. VI, 38. SS. III, 853.

[3]) s. darüber Hirsch, Jahrb. Heinr.'s II. Bd. 3 S. 16 ff.

[4]) Annal. Quedlinb. 1015: Addidit etiam imperator hoc anno legationem mittere ad Bolizlavonem pro restituendis regionibus, quas abstulerat. SS. III, 83. — Hirsch, Jahrb. Bd. 3 S. 18 sagt: „In alten und neuen Tagen hat man es unter solchen Umständen geliebt, Grund und Zweck des unvermeidlich gewordenen Krieges in einer unzweideutigen Formel zusammenzufassen." Dieser Satz kann leicht so gedeutet werden, als ob es stets in „alten Zeiten" gerade so üblich gewesen wäre, wie heute. In unserem Falle liegt aber, wie auch demgegenüber wieder zu betonen ist, nur eine Ausnahme vor.

[5]) s. besonders Thietmar VII, 36 u. 42. SS. III, 852 u. 854.

Digitized by Google

Dem Beschlusse Heinrichs gegen Balduin von Flandern zu Felde zu ziehen im Jahre 1007 gehen mehrfache Aufforderungen an denselben voraus, seinen Raub (Valenciennes) herauszugeben, ähnlich im Jahre 1018 seinem Zuge gegen den Grafen Dietrich von Holland der Befehl, die von jenem erbaute Feste im Gebiete des Bischofs von Utrecht zu schleifen; und endlich lässt er im Jahre 1020 auch den Grafen Otto von Hammerstein wiederholt auffordern sich zu unterwerfen, bevor er gegen denselben zu Felde zieht.[1])

Wenn wir nun von den noch nicht erwähnten Kriegen Heinrichs noch diejenigen ausnehmen, bei welchen man, wie bei seinen burgundischen Feldzügen und seinen Kämpfen mit den Griechen auf dem Römerzuge 1021/22, einleitende Verhandlungen oder ähnliche Schritte gar nicht erwarten kann,[2]) so ergiebt sich, dass er im Ganzen sehr oft von der herrschenden Sitte abgewichen ist.

Es ist wohl überall aus politischer Klugheit geschehen.

Besonders das Vorgehen gegen Polen lässt darauf schliessen, dass Heinrich viel daran lag, den Kampf mit einem Gegner zu vermeiden, der so mächtig war, dass die Entscheidung sehr zweifelhaft erscheinen musste. Eine gewisse, kaum zu verkennende Furcht vor dem mächtigen Vasallen hat Heinrich immer wieder zu Mitteln greifen lassen, die einen Charakter völkerrechtlicher Rücksichten tragen, wie wir ihn in damaligen Zeiten zu sehen nicht gewöhnt sind, die in Wirklichkeit aber nur Rücksichten auf die eigne Lage und den eignen Vorteil entsprangen.

Auch die anderen Gegner, gegen die Heinrich nicht unvermittelt den Krieg unternahm, sind, ihrer Machtstellung nach, solche gewesen, dass es wohl wünschenswert erscheinen konnte, den Kampf mit ihnen zu vermeiden. Auch mit ihnen hat der Kaiser zu eignem Nutz und Frommen, nicht aus kriegsrechtlicher Höflichkeit, verhandelt, bevor er gegen sie zu Felde zog.

---

[1]) Ann. Quedlinb. 1020: primo per nuncios, deinde per amicos perque semet ipsum ab hac inani tentat revocare vesania. SS. III, 85.

[2]) Die Züge nach Burgund 1016 u. 1018 hatten zunächst ja nur den Zweck, von einem bereits abgetretenen Lande Besitz zu ergreifen, Kriegszüge wurden sie erst durch den Widerstand der Grossen. Der Kampf mit den Griechen ist die Antwort auf die von griechischer Seite ergriffene Offensive.

Digitized by Google

Das Verfahren im Kriege mit Polen erhält allerdings eine eigentümliche Beleuchtung durch eine Stelle in dem angeblichen Briefe Heinrichs V. an Boleslav in den Chronicae Polonorum.[1])

Dort heisst es: Indignum est enim imperatori legibusque Romanis inhibitum, fines hostis praesertimque sui militis prius hostiliter introire, quam eum sciscitare de pace, si voluerit oboedire, vel de bello, si restiterit, ut se praemuniret.

Eine solche Anschauung sahen wir schon einmal bei Gelegenheit eines Krieges des Jahres 876 theoretisch ausgesprochen, und hier wie dort ist sie beachtenswert. Aber auch der hier ausgesprochenen Regel ist keineswegs praktisch entsprochen worden, und wenn Waitz,[2]) auf diese Stelle gestützt, den Satz aufstellt: „Auswärtigen Feinden ward der Krieg förmlich angekündigt. Plötzlicher Ueberfall galt nicht als ehrenhaft," so findet derselbe, wenigstens für die von uns behandelte Zeit, in den Quellen keine Bestätigung.

[1]) Chron. Polon. III, 2. SS. IX, 467.
[2]) Waitz, Verfassungsgesch. VIII, S. 186.

Digitized by Google

II. Behandlung des feindlichen Landes.

Es bedarf nicht einer neuen Untersuchung, um nachzuweisen, dass die mittelalterlichen Kriege fast noch mehr als selbst die grausamsten und erbittertsten Kriege der neueren Zeit einem Barbarismus unterworfen waren, dessen Geschichte den Leser immer wieder aufs Neue mit Entsetzen und Widerwillen erfüllt.

Da scheint es denn eine undankbare Aufgabe zu sein, sich in die Geschichte jener Kämpfe zu vertiefen, um in ihnen hier und da Spuren zu finden, dass auch die Menschen jener Epoche eine Idee davon gehabt hätten, selbst im Kriege, also in dem Zustande äusserster Feindseligkeit zwischen zwei streitenden Parteien, müsse ein Recht bestehen, welches nicht durch Gesetze und Zwang, sondern durch das einfache Gefühl der Menschlichkeit geheiligt und gesichert werde.

Aber der Historiker darf sich durch das Bewusstsein, dass seine Resultate im Wesentlichen negativ sein würden, wenn er von diesem Gesichtspunkte aus die Untersuchung führen würde, nicht abschrecken lassen — es gilt zu zeigen, wie man im Kriege feindliches Land und feindliche Personen behandelte, es soll klar gestellt werden, ob es in dieser Beziehung Beschränkungen gab, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht noch die eine oder andere Vorstellung zu zerstören, die jener Zeit in dieser Beziehung eine günstigere Meinung abgewinnen will.

Es mag auf den ersten Blick nicht als hierher gehörig erscheinen, die verwüstende Art der Kriegführung damaliger Zeit zu betonen. Und doch gehört dieselbe in eine Geschichte etwa der Kriegstaktik doch nur da, wo es sich um Darlegung bestimmter strategischer Massnahmen in einem gegebenen strate-

Digitized by Google

gisch merkwürdigen Falle handelt — hier kommt in Betracht, ob die kriegführenden Parteien es für erlaubt hielten, immer, während der ganzen Zeit eines Krieges zu verwüsten und zu verheeren, gleichviel ob kriegstaktische Rücksichten das erforderten oder nicht.

Diese Frage muss für die ganze uns interessirende Zeit unbedingt bejaht werden.

Gleichviel, ob Christen mit Christen, oder mit Mohammedanern und Heiden Krieg führten, mochte es sich um kleine Fehden, um Empörungskriege, Raubzüge oder auch um grosse eigentlich politische Kriege zwischen selbständigen, auf gleicher Civilisationsstufe stehenden Völkern handeln die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des feindlichen Eigentums waren die selbstverständlichen Folgen des Kriegszustandes. Davon also, dass, wie heute, im Kriege eine Propotionalität zwischen den angewendeten militärischen Zwangsmassregeln und dem durch den Krieg zu erreichenden Zweck bestanden hätte, findet sich nicht die geringste Spur.

Es kann diese Behauptung natürlich nicht an jedem einzelnen in der langen Reihe der hier behandelten Kriege nachgewiesen werden. Ueber viele derselben besitzen wir nur kurze Nachrichten, aber das gerade in diesen kurzen annalistischen Aufzeichnungen fast regelmässig wiederkehrende „terra vastata est“ und ähnliche dieselbe Seite der Kriegführung hervorhebende Bemerkungen scheinen mir am besten zu beweisen, dass es eben Regel war, das feindliche Land schonungslos zu verwüsten und zu plündern. Ein gewisser Schematismus der Scriptores in Bezug auf die Berichterstattung mag dabei wohl vorliegen und es mag oft genug sich die betreffende Nachricht finden, ohne dass der Berichtende ihre Thatsächlichkeit wirklich gewusst hat, aber das beweist ebensowenig, wie andererseits der Umstand, dass in manchen ausführlichen Berichten über einen Krieg die betreffende Seite desselben in verhältnissmässiger Kürze behandelt ist. Im ersteren Falle ist etwas berichtet, was als sicher zutreffend angenommen werden durfte, im letzteren etwas kurz oder gar nicht erwähnt, weil es als selbstverständlich galt. Bleiben aber auch selbst beide Fälle ausser Betracht, der der etwas hinzudichtenden und der der etwas Wesentliches, aber Selbstverständliches vergessenden Berichterstattung, so bleiben

Digitized by Google

noch immer so zahlreiche Fälle übrig, in denen über die ohne Unterschied verwüstende Art der Kriegführung in durchaus glaubwürdiger Weise berichtet wird, dass an der Thatsache zu zweifeln kein Grund vorliegt.

Ausnahmen von unserer Regel sind natürlich vorgekommen und werden auch berichtet. Sie können durch taktische Rücksichten auf die Beschaffenheit des Landes, durch mildere Intentionen des jeweiligen Heerführers hervorgerufen worden sein, sie kommen aber natürlich nicht in Betracht, wenn wir die allgemeine Bedeutung dieser Kriegführung in kriegsrechtlicher Beziehung betrachten wollen.

Wesentlich aber würde es für deren Beurteilung sein, wenn wir ein Moment fänden, welches uns diese Art der Kriegführung als für damalige Verhältnisse aus taktischen Gründen etwa notwendig zeigte.

Wenn z. B. dieses Plünderungs-System eine Art von Fouragiren gewesen wäre, bedingt durch die damaligen unzureichenden Verproviantirungsverhältnisse, so würde dadurch zwar das Barbarische eines solchen Systems an sich nicht gemildert erscheinen, man würde aber dann doch sagen müssen, dass die Hintansetzung jeder Schonung nicht aus blossem Barbarismus, aus Mangel an jeder Rücksichtnahme auf den Feind und auf die Möglichkeit, dass derselbe nach beendetem Kriege wieder in normale Verhältnisse zurückkehren könne, hervorgegangen sei. Die Notwendigkeit einer so grausamen Kriegführung würde bei einem Vergleich mit analogen heutigen Verhältnissen nicht so zu Ungunsten des früheren Mittelalters sprechen, wie ihre willkürliche Anwendung.

Die Annalen von Fulda zum Jahre 879[1]) berichten von dem Heere Ludwigs des Jüngeren, mit welchem derselbe in Westfranken einfällt: Excercitus autem, quoniam a civibus illis sibi victui necessaria iusto precio emere non potuisset, versus est ad praedam, et pene universam depopulatus est civitatem.

Wie hier das Heer eine Stadt plündert, weil es auf dem Wege des Einkaufs von ihren Bewohnern keine Lebensmittel erlangen kann, so hätte das Plündern ja überhaupt können stattgehabt haben, um dem Bedürfnis nach Lebensmitteln abzuhelfen.

[1]) Ann. Fuldens. P. III. SS. I, 392.

Digitized by Google

Scheint doch für diese Annahme auch der eigentümliche Umstand zu sprechen, dass zum Kriege ausziehende Heere bereits im eigenen oder beim Durchzug durch befreundetes Land sich des Plünderns und Verwüstens nicht enthalten haben.[1])

Aber diese Andeutungen sind wohl doch zu vereinzelt, als dass man aus ihnen mit Gewissheit eine Erklärung und damit auch Entschuldigung jener rohen Sitte herleiten könnte. Und zudem bestand jenes Plünderungssystem doch auch keineswegs nur im Rauben, sondern vielmehr in gänzlichem Zerstören und Vernichten; man scheint bezweckt zu haben, das feindliche Land in einen Zustand zu versetzen, aus dem es sich auch nach Beendigung des Krieges schwer wieder erholen konnte, man hat den Feind durch diese Art der Kriegführung zur Unterwerfung, zum Unterliegen zwingen wollen. Deutlich spricht sich diese Tendenz in folgenden Worten aus: . . . Unde rex Hludovicus . . . . terram eorum ingressus, gravi eos obsidione fatigavit; perditisque frugibus et omni spe victus adempta, magis eos fame quam ferro perdomuit[2]) oder auch: Cum autem ratio et necessitas mihi accidit, ... ut mihi meum nepotem subriperet, et homines meos mihi subtraheret, ac fideles meos vastanter imprimeret. . . . .[3])

So also war die Kriegssitte damaliger Zeiten in Bezug auf die Behandlung des feindlichen Landes, und dass diese Kriegssitte im vollen Sinne des Wortes auch ein Kriegsrecht war, dass sie den kriegführenden Parteien erlaubt schien, das scheint mir ganz klar daraus hervorzugehen, dass nicht an einer einzigen Stelle eines mittelalterlichen Geschichtsschreibers ein Wort des

---

[1]) Siehe z. B. das Vorgehen des zum Kriege gegen die Bretonen ausziehenden Heeres Ludwigs des Frommen im Jahre 824, worüber Cap. Aquisgr. 825 c. 16 M. G. LL. I, 244 zu vergleichen. Ferner die Plünderung und Verheerung der befreundeten Ostmark, welche das deutsche Heer bei seinem Aufbruch gegen Polen 1010 zu durchziehen hatte. Derselben geschieht von Seiten des Königs kein Einhalt, worüber Thietm. VI, 38 zu vergleichen. Auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., S. 292 und Zeissberg, die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslav I. von Polen, S. 374 führen die Erscheinung auf die unvollkommene Verpflegung der Heere im Mittelalter zurück.

[2]) Ruod. Fuld. Ann. 851. SS I, 367. Ludwig der Deutsche züchtigt die Sorben für ihre verheerenden Einfälle in fränkisches Gebiet.

[3]) Libellus proclamationis domini Karoli etc. c 7. M. G. LL. I, 463. Ludwig der Deutsche fällt in das westfränkische Reich ein.

Digitized by Google

Tadels darüber ausgesprochen ist. Wohl werden die entsetzlichen Raub- und Plünderungszüge von Normannen und Ungarn mit glühenderen Farben geschildert, und es fehlt nicht an jammernden Klagen über deren Barbareien, aber in Bezug auf die Behandlung des feindlichen Landes, soweit wir dieselbe hier betrachtet haben, war thatsächlich kein grosser Unterschied zwischen Einfällen von Sarazenen und Heiden und solchen christlicher Völker. Kein Wort des Tadels, wie gesagt, wird laut, keine Andeutung, dass ein solches Verfahren dem Völkerrechte Hohn spreche — es war eben selbstverständlich, wie die plötzlichen, in keiner Weise angekündigten Kriegszüge selbst.

Das Gesagte bezieht sich im Wesentlichen auf die Behandlung des platten Landes, wenn es heisst: „terra vastata est," so ist das eben auf das platte Land zu beziehen; eine gesonderte Besprechung erfordert die Behandlung der Städte und der Kirchen.

Die Einnahme von Städten und festen Plätzen konnte auch in damaliger Zeit natürlich entweder durch freiwillige Uebergabe oder durch Eroberung mit Gewalt erfolgen.

Eine nähere Betrachtung dieser Arten, also etwa der Mittel, welche bei der Erstürmung, oder der Förmlichkeiten, welche bei einer Uebergabe in Anwendung kamen, kann um so eher unterbleiben, als in ersterer Beziehung offenbar überhaupt keinerlei Beschränkungen beobachtet wurden, in letzterer aber das vorliegende Material, die Ausführlichkeit der Nachrichten nicht ausreicht, um eine erschöpfende Darstellung zu geben, welche sich ja übrigens auch nur auf Ceremonien beschränken würde.

Für unsere Untersuchung ist die Frage interessant, welche Folgen für einen Ort die eine oder andere Art der Einnahme hatte, welche Behandlung er erfuhr, nachdem der Sieger sich seiner bemächtigt hatte.

Die Eroberung einer Stadt, d. h. ihre Einnahme mit Gewalt bedingte ihre schonungslose Ausplünderung und in den bei weiten meisten Fällen ihre Zerstörung und Verbrennung.

Diese Erscheinung ist zwar bei dem schon des öfteren betonten Barbarismus der Kriegführung nicht sonderlich auffallend; aber sie scheint mir doch auch von neueren Schriftstellern nicht nach Verdienst beachtet worden zu sein, denn nicht an einer einzigen Stelle bei diesen ist betont, dass im gegebenen Falle

Digitized by Google

nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern eine regelmässig wiederkehrende vorliegt. Und gerade zu dieser Erscheinung stehen doch heutige Verhältnisse in vorteilhaftem Gegensatz. Dass der moderne Sieger über eine eroberte Stadt volle Gewalt und das Recht hat, strenge Massregeln über ihre Einwohner zu verhängen, dürfte theoretisch nicht bestritten werden, praktisch aber wird er die thatsächlich erlangte Macht niemals so ausbeuten, wie es damals geschah.

Ausnahmen von der Regel, dass eine mit Gewalt eroberte Stadt zerstört oder verbrannt wurde, finden sich nur vereinzelt, und da erklären sie sich aus taktischen oder politischen Gründen. Wenn z. B. Thankmar 938 die Eresburg einnimmt, ohne sie zu zerstören, so unterbleibt das offenbar, weil er sie als Stützpunkt benutzen will, von dem aus er Raubzüge in das umliegende Land unternehmen kann.[1]) Auf seinem 3. Feldzuge gegen Aquitanien erobert Pippin die Stadt Bourges; die anderen Städte und Burgen, die er in diesen Kriegen gegen Aquitanien erobert, werden zerstört und verbrannt, diese nicht, offenbar, weil er sie seinem Reiche selbst einverleibt.[2]) 880 wird von einem westfränkisch-ostfränkischen Heere das Castell Matiscanum (Mâcon) erobert, von einer Zerstörung ist nichts berichtet, wohl aber, dass dasselbe alsbald mit der Grafschaft einem gewissen Bernhard übergeben wurde, Grund genug, es nicht vorher zu zerstören.[3]) Auch die Erstürmung Roms durch Arnulf im Jahre 896 ist nicht von weiteren bösen Folgen für die Stadt begleitet gewesen, was damit zu erklären ist, dass der Arnulf entgegengesetzte Widerstand gar nicht von Einwohnern der Stadt, sondern vielmehr von der mit ihrem Anhang inzwischen aus der Stadt entflohenen Ageltrude (der Wittwe Widos) ausgegangen war.[4])

Neben diesen Fällen, in denen die Zerstörung aus bestimmten taktischen oder politischen Gründen unterblieb, finden sich auch solche, in denen sie gerade aus denselben geboten war. So wird während des Aufstandes in Baiern im Jahre 977 die Stadt

---

[1]) Wid. II, 11. SS. III, 440.
[2]) Cont. Fred. 126. Bouq. Bd. V, 5.
[3]) Hincmar. Ann. 880 SS. I, 513.
[4]) s. darüber Dümmler, Jahrb. des ostfränk. Reiches, 2. Aufl. III, 417—419.

Digitized by Google

Passau, deren sich vorher der aufrührerische Herzog Heinrich bemächtigt hatte, von Kaiser Otto II. und Herzog Otto bezwungen und fast ganz zerstört. Es geschieht das, wie aus zwei Urkunden[1]) deutlich zu ersehen ist, damit der Feind hier nicht noch einmal eine Zuflucht finde. In diesem Falle wäre unter anderen Umständen aus Rücksichten auf Ottos Anhänger Piligrim eine schonende Behandlung sehr wahrscheinlich gewesen.

Solche bestimmte Gründe zur Misshandlung einer Stadt, wie hier, sind uns sehr selten überliefert, und wir haben keinen Grund anzunehmen, dass sie in all' den Fällen vorhanden gewesen sind, wo eroberte Städte ausgeplündert, zerstört oder verbrannt wurden. Für diese letztere Thatsache ist meines Erachtens vielmehr der Grund lediglich in der rohen Anschauung der Zeit zu suchen, welche dem Gegner im Kriege keine Schonung angedeihen liess.

Die furchtbare Verwüstung der Stadt Bergamo[2]) durch Arnulf im Jahre 894, welche weithin Furcht und Schrecken verbreitete, die Verwüstung und Verbrennung Strassburgs[3]) durch ein lothringisches Heer im Jahre 912, die gleiche Behandlung der Burgen Bourbon und Clermont-Ferrand[4]) im Jahre 761 während des neunjährigen Krieges Pippin's gegen Waifar von Aquitanien 760/68, die Verbrennung der Burg Elmeri durch Herzog Eberhard 937,[5]) die abermalige Ausplünderung von Strassburg durch Herzog Herimann von Schwaben 1002, die Inbrandsteckung der Burg Liubusa[6]) durch Boleslav 1012, die Erstürmung und Verbrennung Avignons durch Karl den Grossen in seinem Kampfe mit den Arabern 937,[7]) die Einäscherung mährischer Städte durch Karl den Dicken 869[8]) und endlich die massenhaften Verbrennungen deutscher und französischer

[1]) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 223 und XXXI, 1, S. 232. siehe auch Riezler, Gesch. Baierns I, 369.

[2]) Liutpr. Ant. I, 23. SS. III, 281. Ann. Ful. P. V ad a. 894 SS. I, 409 M. A.

[3]) Ann. Alamann. 912. SS. I, 55.

[4]) Cont. Fred. 125-126 bei Bouqu. Bd. V, S. 425.

[5]) Wid. II, 6 SS. III, 439.

[6]) Thietm. VI, 48 SS. III, 829.

[7]) Cont. Fred. 109 Bouq. II, 455.

[8]) Ann. Fuld. 869 P. III SS. I, 380.

Digitized by Google

Städte durch die Normannen bei ihren zahllosen Einfällen sind wenige Beispiele aus der sehr grossen Zahl von Fällen, welche zeigen, dass in der von uns betrachteten Zeit Christen im Kampfe mit Christen und Nichtchristen, Deutsche gegen Deutsche und gegen andere Nationen, das Reichsoberhaupt gegen seine Vasallen und diese gegen das erstere und untereinander in gleicher Weise verfuhren, wenn es sich um die Behandlung eroberter Orte handelte. Und zwar war dieselbe keineswegs blos dann üblich, wenn dem Belagerer ein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt worden war. Oft ist gar nicht zu ersehen, ob überhaupt eine Belagerung stattgefunden hat, aber es ist auch nichts von einer freiwilligen Uebergabe berichtet, und da dürfen wir denn aus den Folgen, d. h. aus der Art der Behandlung, auf die Art der Einnahme schliessen.

Erstreckt sich doch jene schonungslose Behandlung auch auf solche Orte, die vermöge ihrer Beschaffenheit nicht im Stande gewesen sind, überhaupt Widerstand zu leisten, wenn ihre Einwohner nicht etwa durch friedliches Entgegenkommen oder andere Akte der Unterwerfung der Wut des Feindes zuvorkamen. Das Hofgut Melciacum z. B., welches Waifar im Jahre 761 niederbrennen lässt,[1]) ist wohl als ein solcher offener Ort zu denken, der, ohne überhaupt Widerstand leisten zu können, dem Feinde zur Zerstörung preisgegeben war. Auch die vielberufene Ausplünderung Aachens im Jahre 978 ist nicht etwa eine Folge vorhergegangenen Widerstandes oder einer Eroberung durch Sturm, denn man hatte ja gar keine Zeit gehabt, sich in Verteidigungszustand zu setzen. Der ganze Ueberfall Lothars ist ja lediglich ein Plünderungszug, und Otto rächt sich bei seinem Einfall in Frankreich denn auch in entsprechender Weise, indem er Orte, wie das Kammergut Attigny, plündern und in Asche legen und die königliche Pfalz zu Attigny fast ganz zerstören lässt.[2])

Bei diesen Verwüstungen und Zerstörungen von Städten, Festungen, Burgen und kleineren Orten wurden mit häufiger Ausnahme der Kirchen, worauf zurückzukommen ist, keine Gebäude verschont. Dass bei Festungen hauptsächlich die Be-

[1]) Cont. Fred. 125 Bouqu. V, 4.
[2]) Richer III, 74 SS. III, 622.

Digitized by Google

festigungen vernichtet wurden, mag wohl vorgekommen sein, denn zuweilen finden wir in dem Bericht über die bezüglichen Massnahmen nur diese erwähnt, aber solche Fälle sind vereinzelt gewesen. Mit den Befestigungen fielen durchgängig die übrigen Teile der Stadt, dem Einreissen der Mauern folgte die Vernichtung der Häuser, und wenn Brand angelegt wurde, war es ja überhaupt gar nicht möglich, seiner Ausbreitung Schranken zu ziehen.

Die erwähnte Erscheinung hängt mit dem Umstande zusammen, der hier mit Recht Erwähnung finden dürfte, dass sich der Kampf in mittelalterlichen Kriegen gleichmässig gegen alle Einwohner des feindlichen Landes richtete, nicht etwa, wie heute, nur gegen die kampffähigen, und dass demgemäss, gleichviel ob in einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse es mit sich brachten oder notwendig machten, der Zerstörung stets Alles anheimfiel, sowohl das, was der Ausführung kriegerischer Operationen hindernd im Wege stand, als das, was zu denselben in gar keiner Beziehung stand. Ein Unterschied zwischen dem Staat, gegen den man Krieg führte, und dessen einzelnen Gliedern wurde in keiner Weise gemacht, wurde aber nicht zwischen den Personen selbst unterschieden, so auch naturgemäss nicht zwischen ihrem Eigentum.

Die Behandlung der Städte und Burgen, die durch freiwillige Uebergabe in die Hände des Gegners fielen, bietet ein von dem oben entworfenen wesentlich verschiedenes Bild. Solche Orte blieben von allen Gewaltmassregeln durchweg verschont.

Zwar fehlt in den betreffenden Nachrichten die ausdrückliche Betonung dieser Erscheinung, aber das Nichterwähnen von Zerstörung und Aehnlichem darf hier doch wohl als gleichbedeutend mit einer positiven diesbezüglichen Nachricht betrachtet werden. Hier und da lässt sich aber auch wohl aus anderen, nicht die Einnahme selbst betreffenden Nachrichten ersehen, dass eine schonende Behandlung stattgehabt hat, wie z. B. bei der der Insel St. Giulio im See von Orta im Jahre 962 während des Römerzuges Ottos I. Diese Insel nämlich wird später, wie wir aus einer Urkunde[1]) erfahren, den Domherren

[1]) Monum. hist. patr. Chartae I, 194 Stumpf, Reichskanzler 309.

Digitized by Google

von Novara, denen sie von Berengar widerrechtlich geraubt war, zurückgegeben, was doch wohl kaum geschehen wäre, wenn man sie vorher zerstört hätte. Oder wenn der Sieger in feierlichem Einzug eine übergebene Stadt betritt, wie Karl der Grosse Pavia im Jahre 775, [1]) kann doch wohl angenommen werden, dass keine Zerstörung vorher erfolgt war.

Es scheint, dass diese schonende Behandlungsweise einer Stadt, die sich ergeben hatte, als ganz selbstverständlich galt, denn es liegt kein Grund vor anzunehmen, dass sie in den solcher Uebergabe naturgemäss vorangehenden Unterhandlungen zwischen Belagerern und Belagerten in jedem einzelnen Falle etwa erst vereinbart wurde. Diese Verhandlungen drehten sich meistens nur um das Schicksal der Besatzung oder der Einwohner und deren beweglicher Habe. Vorher vereinbart vielmehr musste es werden, wenn der herrschenden Sitte entgegen ein Ort zerstört werden sollte, trotzdem er sich freiwillig übergeben hatte. So geschah es 1002 bei der Belagerung der kleinen Festung Amerdal durch Heinrich II., in welche sich Magan, ein Anhänger des aufrührerischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, nachdem er kurz zuvor des Königs ganzen Schatz geraubt, zurückgezogen hatte, Thietmar [2]) berichtet ausdrücklich, dass der Besatzung gegen Uebergabe des Ortes und der Leute nur ihr Leben zugesichert wurde, das heisst wohl, dass die Uebertretung der sonst selbstverständlichen Regel der Schonung des übergebenen Ortes hier im Voraus ausgemacht wurde. Die Festung fiel denn auch alsbald der Zerstörung anheim. Während desselben Krieges wird von Heinrich das durch des Markgrafen Bruder Bucco verteidigte Creussen durch Uebergabe eingenommen. Bucco erhält mit der ihm anvertrauten Besatzung zwar freien Abzug, die Stadt aber befiehlt der König von Grund aus zu zerstören, [3]) jedenfalls auch eine Folge vorheriger diesbezüglicher Verhandlungen. Bei der 1001 erfolgenden Uebergabe der lange belagerten Stadt Tibur müssen sich die Einwohner dazu verstehen, selbst einen Teil der Stadt niederzureissen; [4]) dasselbe müssen die Einwohner von Troia 1022,

[1]) Ann. Lauriss. Min. 775 SS. I, 117.
[2]) Thietm. V, 21 SS. III, 800.
[3]) Thietm. V, 21 SS. III, 800.
[4]) Thangmari Vita Bernwardi c. 23 SS. IV. 769.

Digitized by Google

nachdem sie sich Heinrich II. ergeben hatten.[1]) Ihre wiederholten Bittgesandtschaften hatten diese Massregel nicht verhüten können.

Wenn taktische oder politische Gründe vorlagen, eine Stadt zu zerstören, dann allerdings wurde der für damalige Zeiten immerhin auffallend milde Grundsatz der Schonung auch trotz erfolgter Uebergabe aufgegeben. So lässt Karl der Grosse 778 die Mauern der asturischen Stadt Pampeluna zerstören, trotzdem er ihre Uebergabe angenommen hatte, weil er der dortigen Bevölkerung betreffs einer abermaligen Erhebung nicht traute.[2]) So lässt auch der schon mehrfach erwähnte Nominoi 850 die Festungswerke der durch Uebergabe gewonnenen Städte Rennes und Nantes schleifen, offenbar damit die beiden Städte nicht wieder als feindliche Waffenplätze dienen könnten.[3])

Wenn hingegen solche Gründe taktischer oder politischer Natur nicht vorlagen, erschien eine Plünderung oder Zerstörung der Stadt trotz erfolgter freiwilliger Uebergabe höchst auffallend und ungewöhnlich. Deutlich zeigt das der Bericht der Vita Hludowici über die Einnahme und Misshandlung von Chalons durch das Heer Lothars im Jahre 834. Er sagt:[4]) . . . et tandem ad deditionem primum urbs recepta est; post autem versa vice,

[1]) Ex Rodulfi Glabri libris Historiarum III. SS. VII, 63. Ann. Sangall. mai. 1022 SS. I, 82. Bresslau i. Hirsch. Jahrb. Heinr.'s II. S. 202 meint „mehr zum Zeichen der Unterwerfung, als zur Strafe."

[2]) Einh. Ann. 778: Cuius muros, ne rebellare posset, ad solum usque destruxit . . . . SS. I, 159.

[3]) Die Nachricht, i. d. Ann. Engolism. 850 SS. XVI, 486 sagt das zwar nicht, aber der Zusammenhang der Erzählung lässt es deutlich ersehen. s. Dümmler, Gesch. d. Ostfränkischen Reiches 2. Aufl. Bd. I, 342 und 343.

[4]) Vit. Hlud. c. 52 SS. II, 689. Simson, Jahrb. d. fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. II, 106 scheint einen besonderen Vergleich anzunehmen, in welchem die Schonung der Stadt verbürgt war. Daran ist wohl nicht zu denken, vielmehr ist diese Clausel, wie oben ausgeführt, in der Uebergabe als selbstverständlich vorhanden gewesen zu betrachten. — Bemerkenswert ist, dass die übrigen Quellen die Thatsache der Uebergabe überhaupt nicht kennen und nur von der Einnahme sprechen. Ann. Bertin. 834 SS. I, 428 erzählen sogar: . . . eam expugnavit, ignique succendit, und diesen folgt Ranke, Weltgesch. Bd. VI, 1 S. 83: „Auch Chalons . . . . wurde angegriffen und erobert." Ist Chalons thatsächlich nicht durch Uebergabe, sondern durch Eroberung in den Besitz Lothars gelangt, dann war seine Behandlung, wie bei der Darstellung der Behandlung mit Gewalt eingenommener Städte ausgeführt ist, durchaus dem gewöhnlichen Kriegsbrauch entsprechend. Es liegt aber kein Grund vor, der ausführlichen Erzählung des Astronomus keinen Glauben zu schenken.

Digitized by Google

crudelium more victorum, primo quidem direptionibus ecclesiae vastatae, ... ad ultimum vero civitas voraci. depasta est incendio. . . . Es ist unschwer aus diesen Worten herauszulesen, dass der berichtete Vorgang wider den gewohnten Gang solcher Einnahmen verstiess, und wirklich scheint eine Gewaltthat, ein besonderer gegen den Willen seines Anführers vollführter Akt der Wut des Heeres vorzuliegen; sonst würde der nicht eben auf Lothars Lob bedachte Astronomus gewiss nicht die Worte hinzugefügt haben: Nec tamen Hlotharii voluntas fuit, ut civitas succenderetur.

Andererseits konnten für die Schonung eines übergebenen Ortes neben den erörterten kriegsrechtlichen Gründen natürlich auch andere in die Wagschale fallen, wie es z. B. selbstverständlich war, dass Ludwig von Westfranken und Otto I. 946 die von Hugo von Francien übergebene Stadt Reims nicht etwa zerstörten. Ein solcher Akt hätte Ludwig selbst getroffen, denn die Stadt war ja nur vorübergehend von Hugo in Besitz genommen worden und gehörte doch faktisch zu dem Ludwig von jenem streitig gemachten Lande.

Während also die Anwendung von Gewaltmassregeln bei Städten, die in die Hände des Siegers gefallen, wesentlich von der Art und Weise abhing, wie sie in dessen Besitz gelangt waren, hat dem Feind in jeder anderen Beziehung nach damaligen Begriffen zweifellos in allen Fällen das Verfügungsrecht zugestanden, sowohl über den einzelnen Ort wie über das ganze eroberte Land.

Das Schleifen von Festungswerken und Zerstören von Mauern aus taktischen Gründen haben wir schon berührt, erwähnt wurde auch die Ausnutzung des platten Landes zu Verproviantirungszwecken. Gleichzustellen diesen Massregeln ist das nicht seltene Hineinlegen von Besatzungen in eroberte Städte, am einschneidensten aber zeigt sich die Bedeutung der von dem Sieger erlangten Macht in dem Rechte der Annexion bedeutender Teile des feindlichen Landes oder auch des ganzen Landes.

Dieses Recht des Krieges ist auch modernen kriegsrechtlichen Begriffen so geläufig und selbstverständlich, dass es einer weiteren Begründung desselben zumal für Zeiten, die sonst wesentlich zurückstehen, nicht bedarf. Ebensowenig ist eine Erörterung all' der Fälle am Platze, in welchen das Er-

Digitized by Google

oberungsrecht praktische Bethätigung fand — die ganze Geschichte des fränkischen Reiches unter den Merovingern und Karolingern ist das treffendste Beispiel — aber es ist bemerkenswert, dass wahrscheinlich die Einverleibung von Ländern und Städten doch mit dem Bewusstsein stattgehabt hat, dass man damit keine rohe Gewaltthat beging, sondern ein durch den Krieg und den Sieg wohl erworbenes Recht bethätigte. Nur wahrscheinlich scheint mir das zu sein, denn eine absolute Sicherheit wird durch die folgende einzige diesbezügliche Bemerkung eines mittelalterlichen Geschichtschreibers nicht verbürgt.

Der Fortsetzer des Fredegar[1]) nämlich erzählt bezüglich der Einverleibung der Stadt Bourges im Jahre 762 in dem langjährigen Kriege, den Pippin mit Waifar von Aquitanien führt und dessen kriegsrechtliche Erscheinungen uns schon mehrfach beschäftigt haben: . . . restituit eam ditioni suae iure proelii. Oelsner[2]) weist nach, „dass dieser Begriff (des Eroberungsrechts) in die damalige Gedankenwelt durch Vermittelung der Bibel Eingang gefunden habe," diesem Umstande aber, der die Bedeutsamkeit der Stelle doch jedenfalls beeinträchtigt, trägt er andererseits zu wenig Rechnung, wenn er, durch das Auffällige der Wendung Fredegars verleitet, sagt[3]): „Mit voller Klarheit hebt der fränkische Chronist daher gerade hier das Recht der Schlachten hervor, um die Occupation von Bourges, die erste in diesem Kriege, zu begründen, ja vielleicht zu rechtfertigen." Bestand dieses Eroberungsrecht, so bedurfte seine Handhabung durch Pippin keiner Rechtfertigung, bestand dasselbe nicht, so ist die Wendung des Chronisten ohne Grund und Sinn der Bibel entlehnt.

Was die Behandlung von Kirchen und Klöstern angeht, so dürfte wohl, und zwar von natürlichen Voraussetzungen ausgehend, auch mit grosser Berechtigung, die Meinung sehr verbreitet sein, dass das Gesetz der Unverletzlichkeit derselben auch im Kriege geachtet wurde.

Und in der That ist es zweifellos, dass bei sonst noch so rauhen Kriegssitten, seine Anerkennung theoretisch niemals an-

[1]) Cont. Fred. c. 126. Bouqu. V, 4.

[2]) Oelsner Jahrb. d. fränk. Reich. unter König Pipin. S. 131 nt. 3 und Excurs I, § 7b.

[3]) Oelsner, Jahrb. S. 351. Bouqu. Bd. V, 5.

Digitized by Google

gefochten worden ist. Man könnte es also bei einer Darlegung des Kriegsrechts damaliger Zeiten eigentlich bei dem Nachweis bewenden lassen, dass das Gesetz in Concilienbeschlüssen, Capitularien und anderen Urkunden vielfach niedergelegt ist. Eine Untersuchung aber, welche die Schilderung faktischer Zustände zur Aufgabe hat und die zeigen soll, wie kriegsrechtliche Fragen praktisch gelöst wurden, muss betonen, dass in Wirklichkeit Verletzungen von Kirchen und Kircheneigentum, ja selbst Zerstörungen von Kirchen im Kriege so oft vorgekommen sind, dass man sagen darf, sie haben nicht zu dem Ungewöhnlichen gehört.

Gerade diese Uebertretungen aber verdienen erhöhtes Interesse. Denn während man sich, wie wir gesehen haben, bei den bisher betrachteten Kriegsbräuchen, die möglicher oder auch wahrscheinlicher Weise bewusste Handhabung des Eroberungsrechts ausgenommen, überhaupt nicht recht bewusst wurde, ob sie Recht oder Unrecht waren, ihre Berechtigung vielmehr mit ihrer Existenz zusammenfiel und wir sie daher von unserem modernen Standpunkt aus auch nur als mehr zufällige Erscheinungen betrachten können, an deren Stelle heutzutage bewusst gehandhabte internationale Regeln von praktisch doch immerhin grosser Tragweite getreten sind, sehen wir in Bezug auf die Behandlung der Kirchen im Kriege auch in damaliger Zeit ein offenbar ganz bewusstes, von damals nicht weniger als heute mächtigen religiösen Motiven geleitetes Verfahren.

Das ja in den meisten Fällen doch zweifellose Unterbliebensein der Misshandlung von Kirchen bedeutet ebensowenig ein zufälliges der einmal üblichen Kriegssitte folgendes Handeln, wie bei den vorgekommenen Verletzungen das Bewusstsein gefehlt hat, dass man wider Recht und Herkommen verstiess.

Es ergiebt sich das leicht aus einer Betrachtung sowohl der Berichterstattung, als auch des Vorgehens der beteiligten Personen in einigen diesbezüglichen Fällen.

Von ersterer haben wir bereits hervorgehoben, dass ihr Enthalten von jedem Tadel, wenn sie von Kriegsgräueln spricht, die uns mit Abscheu erfüllen, am besten zeige, dass jene Zeit dieselben als selbstverständlich betrachtete. Hier hat sie aber solche Wendungen, aus denen die Missbilligung des Geschehenen zu ersehen ist, oder auch ein Lob, wenn solcher Frevel verhütet wurde.

Digitized by Google

Dass die Briefe des Papstes, wenn sie von Kirchenschändungen berichten,[1]) und die aus Klöstern stammenden Geschichten von Wundern und Uebertragungen von Heiligen[2]) bei gleichen Anlässen von Klagen voll sind, kann nicht Wunder nehmen, wie ja auch hier an den betreffenden Stellen starke Uebertreibungen vielfach vorliegen, aber auch andersartige Berichte lassen ihre Be- resp. Verurteilung der mitgeteilten Vorgänge nicht verkennen. So Prudentius,[3]) wenn er über die Kirchenschändungen des Heeres Karls des Kahlen im Jahre 854 berichtet, so auch Adalbold und der Verfasser der Ann. Sangallenses,[4]) wenn sie von denen des Heeres Herimanns von Schwaben im Jahre 1002 erzählen.

Otto II. hingegen wird es unverkennbar zum Ruhme angerechnet, dass er bei seinem Zuge gegen Lothar 978 die Kirchen vor Verwüstung zu schützen weiss.[5])

Dabei darf allerdings der geistliche Charakter der Verfasser auch dieser Quellen nicht ausser Acht gelassen werden. Aber durch denselben wird die Bedeutsamkeit des Umstandes nicht vermindert, dass sie bestrebt sind, von den Personen die Verantwortung abzuwälzen, welche in erster Linie ein Vorwurf traf, nämlich von den Führern der Heere.

Nicht zum wenigsten aus diesem Motiv scheint mir jener schon oben[6]) erwähnte Zusatz des Astronomen „nec tamen Hlotharii voluntas fuit, ut urbs succenderetur" zu kommen. Auch bei Thietmar[7]) ist die Absicht klar erkennbar, wenn er seinem Bericht über die

[1]) siehe die Briefe Stephans II. an Pippin über die Kirchenschändungen Aistulfs i. Cod. Car. epp. 8. 9 und den Briefe Hadrians an Karl über die Missetaten der italienischen Herzöge in Cod. Car. ep. 58 Jaffé, Bibl. rer. germ. IV, 43 und 48, 191.

[2]) siehe z. B. Adrevaldi Historia miraculorum S. Benedecti c. 57 i. d. Acta Sanctorum o. S. Ben. II, 383 und Miracula S. Martialis 19 L. II, 6 SS. XV, 282 über die Verwüstung des Heeres Ludwigs des Frommen auf dem Zuge gegen Pippin 832.

[3]) Prud. Ann. 854: . . . . nec ab ipsis ecclesiis et altaribus Dei suam cupiditatem et audaciam cohibet SS. I, 448.

[4]) Adalboldi Vita Henr. II. c. 7 SS. IV, 685. — Ann. Sangall. mai. 1002: pessimo quoque exemplo sacra profanaviter SS. I, 81.

[5]) Gesta epp. Camerac. I, 97 SS. VII, 441 c. Paternis tamen moribus instructus, ecclesias observavit, immo etiam oppulentis muneribus ditare potius existimavit.

[6]) siehe oben S. 42.

[7]) Thietm. V, 7. SS. III, 794.

Digitized by Google

eben erwähnten Kirchenschändungen des Jahres 1002 hinzufügt, dass die Anzündung der Marienkirche in Strassburg ohne Wissen des Herzogs geschehen sei. Für die Richtigkeit dieser Mitteilungen liegen weitere Beweise nicht vor, aber man darf ihnen wohl vollen Glauben schenken.

Denn es fehlt nicht an anderen Stellen, welche zeigen, wie die Heerführer sich wirklich den Kirchenschändungen ihrer Heere gegenüber verhielten. Otto II. ist sehr erzürnt, als er erfährt, dass einige vorausgeschickte Hauptleute das Kloster der heiligen Baltilde zu Chelle mit Feuer und Schwert verwüstet hatten,[1]) und er sucht den Schaden zu ersetzen. 1009 auf Heinrichs II. Zuge gegen Metz zerstören die mitgenommenen heidnischen Liutizen das Kloster St. Martin bei Metz. Heinrich aber heilt den entstandenen Schaden aus seinen eigenen Mitteln und erlässt strenge Vorschriften behufs künftiger Verhütung solcher Vorkommnisse.[2]) Wie man sieht, sind das Bestrebungen, die zeigen, dass die Rohheit der Heere etwas vollführt hatte, was als gegen das Recht verstossend betrachtet wurde und Sühne erforderte.

Die letzterwähnte Kirchenzerstörung ist, wie gesagt, von Heiden ausgeführt worden, sie durfte aber an dieser Stelle mit in die Betrachtung gezogen werden, weil es darauf ankam, das daran sich knüpfende Auftreten Heinrichs zu charakterisiren, welches ja wohl das gleiche gewesen wäre, wenn die Kirchenschänder dem Christentum angehört hätten.

Im Uebrigen aber sind die Kirchenzerstörungen heidnischer und mohammedanischer Feinde von einem ganz anderen Standpunkt aus zu betrachten. Bei ihnen war es wieder geradezu Kriegsbrauch, christliche Kirchen und Klöster stets so der Vernichtung zu weihen, wie die Städte und Gegenden selbst, in denen dieselben sich befanden. Geradezu erschütternd zahlreich sind die z. B. von normannischer und ungarischer Seite vollführten Kirchenzerstörungen und Beraubungen, deren Schilderung natürlich nicht hierher gehört, gewesen, zahlreicher noch als die

---

[1]) Richer III, 74: Nec minus centuriones praevii eo ignorante sanctae Baltildis monasterium, apud Chelas penitus subruerunt atque combusserunt. Quod non mediocriter dolens, multa in eius restaurationem delegavit. SS. III, 623.

[2]) Thietm. VI, 35. SS. III, 821.

Digitized by Google

Einfälle dieser Völker selbst. Aber ihnen steht das gleiche Verfahren der Christen gegen heidnische Tempel und Götzenbilder entgegen, wenn sie bei Einfällen in heidnische Länder die Missionsversuche mit dem Schwerte zu unterstützen genötigt wurden. Es war entfernt kein Unrecht, vor den Stätten der Religion nicht Halt zu machen, es war auf beiden Seiten gutes Recht, ja Pflicht, dieselben zu zerstören, und es wird keiner daran gedacht haben, diese Gräuel dem Gegner zu verdenken.[1]) Gerade auf Raub und Zerstörung richtete sich der religiöse Fanatismus damaliger Zeiten und so unterscheiden sich auch die bezüglichen Gräuelthaten der Heiden und Mohammedaner gegen christliche Kirchen von den früher betrachteten christlicher Heere selbst insofern, als letztere in roher Plünderungssucht besonders das weltliche Kircheneigentum heimsuchten und bei der allgemeinen Zerstörung auch mit den Kirchengebäuden keine Ausnahme machten, erstere hingegen daneben auch Altäre, Kreuze und andere geheiligte Gegenstände von oft hohem Werte vernichteten oder auch mit sich fortschleppten.[2])

Das Asylrecht der Kirchen, welches ja im mittelalterlichen Strafrecht eine grosse Rolle spielt, ist in gleicher Weise gehandhabt worden, wie das der Unverletzlichkeit der Kirchen selbst. Während es theoretisch zweifellos anerkannt war, hat die Wut des Krieges doch auch hier manche Uebertretungen zur Folge gehabt, die aber auch als solche beurteilt wurden.

Dass Kirchen ein Asylrecht im Kriege zuerkannt wurde, ersehen wir deutlich aus einem Ereignisse des Jahres 1004 während des Krieges, den Heinrich II. zur Herstellung der

---

[1]) Erwähnenswert ist, dass in den für diese Untersuchung in Frage kommenden Kämpfen keine Stelle gefunden wurde, die von einer Zerstörung mohammedanischer Moscheeen durch Christen berichtet. Es ist das wohl daher zu erklären, dass die Deutschen mit mohammedanischen Völkern nicht in ursprünglich mohammedanischen, sondern in occupirten Ländern zusammentrafen, in welchen die Mohammedaner vielleicht die christlichen Kirchen zu gottesdienstlichen Zwecken benutzten. Diese christlichen Kirchen fanden dann als solche bei christlichen Feinden Schonung.

[2]) Neben vielen anderen Fällen z. B. bei Gelegenheit des Einfalls afrikanischer Sarazenen in Italien 846 die schonungslose Ausraubung der Kirchen S. Peter und S. Paul (Ann. Bertin. 846. SS. I, 442. Siehe auch V. Sergii II. c. 47 bei Vignoli, Liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. Tom. III p. 63).

Digitized by Google

deutschen Herrschaft in Böhmen und in den Marken führte. Nach der Uebergabe von Saaz fallen die Einwohner über die polnische Besatzung her und wüten unter derselben auf die furchtbarste Weise. Als der König das hört, beschliesst er Einhalt zu thun und um die Schonung der noch übrigen polnischen Krieger zu sichern, lässt er dieselben in die Kirche treiben.[1])

Dort waren sie also vor der Wut ihrer Feinde sicher. Bezeichnend in dieser Beziehung ist auch ein Vorgang während der durch die Empörungen Heinrich's von Schweinfurt hervorgerufenen Kämpfe im Jahre 1003. Bischof Heinrich von Würzburg und Abt Erkanbald von Fulda werden von Heinrich entsendet, um die Burg Schweinfurt anzuzünden und zu zerstören. Dort befand sich des Markgrafen Mutter Eila, und als diese von dem Auftrage der beiden hört, eilt sie in die Kirche und schwört lieber mit derselben in den Flammen umkommen, als sie lebend verlassen zu wollen. Eigenmächtig änderen darauf die beiden Abgesandten des Königs das Urteil desselben dahin ab, dass sie nur die Mauern und Gebäude der Stadt dem Erdboden gleichmachten.[2]) Hätten sie dem ursprünglichen Befehle gemäss die Stadt angezündet, so hätte der dadurch entstandene Brand doch auch die Kirche ergreifen müssen und das Leben der Frau, die dort ein Asyl gesucht, gefährdet. Das Asylrecht zeigt sich hier ganz hervorstechend darin, dass die Kirche nicht bloss die Person sicherte, welche in ihr Zuflucht suchte, sondern auch umgekehrt die Kirche, welche ja hier, weil man sie bei der Inbrandsetzung der Stadt nicht hätte retten können, zu Grunde gehen musste, durch die Person gesichert wurde. — Eine schroffe Verletzung des Asylrechts, die umsomehr in die Augen springt, als sich ein Bischof derselben schuldig macht, bringt der Bischofsstreit in Camerik des Jahres 965. Der von den Einwohnern von Camerik vertriebene Bischof Berengar überfällt die Stadt, und nicht einmal die Kirche von St. Gery schützt die Einwohner vor den grässlichsten Verstümmelungen.[3]) Nach der Charakterschilderung, welche von Berengar entworfen wird, ist anzunehmen, dass er selbst der Anstifter dieser Gräuel gewesen ist. Novum genus spectaculi! ruft der Berichterstatter

[1]) Thietmar. VI, 8. SS. III, 808. Adalb. c. 47. SS. IV, 695.

[2]) Thietm. V, 23. SS. III, 801.

[3]) Gest. epp. Camerac. I, 83. SS. VII, 432.

Digitized by Google

aus, indem er mit der Erzählung anhebt, und kennzeichnet damit den Fall als einen ganz unerhörten, aller Kriegssitte zuwiderlaufenden. Eine eklatante Verletzung des kirchlichen Asylrechts enthielt auch der Untergang von Ottos I. Halbbruder Thankmar im Jahre 938. Bekanntlich war derselbe in eine Kirche geflohen, wurde aber von den Leuten Heinrichs dahin verfolgt und trotzdem er seine Waffen auf dem Altar niedergelegt hatte, weiter angegriffen, verteidigte sich und erhielt dann den Todesstoss.[1])

Es könnte auffallend erscheinen, dass der König nicht auch hier, wie wir es in anderen Fällen gesehen haben, die schwere Verletzung des Asylrechts sühnte; was ihn davon zurückhielt, waren politische Rücksichten auf seine Anhänger, zu denen ja jene Kirchenschänder gehörten.[2])

Dass die Ungläubigen im Kriege ebensowenig wie die Kirchen selbst das Asylrecht derselben achteten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Vielfach sind sie, wie es scheint, darauf ausgegangen, gerade die Kirchen zu Schauplätzen ihrer Barbareien zu machen.[3])

---

[1]) Wid. II, 11. SS. III, 440.

[2]) Earum rerum rex ignarus et absens cum audisset, super temeritate militum indignatus est, sed fervente adhuc bello civili non potuit eos contristari. SS. III, 441.

[3]) s. z. B. die Niedermetzelung der zur Feier des Johannisfestes in der Kathedrale zu Nantes versammelten Menge durch die Normannen im Jahre 843. Der Bischof Gunhard fällt am Altar. siehe z. B. Prud. Trec. Ann. 843 SS. I, 439 und Fragm. Chron. Fontanell. 843 SS. II, 302.

Digitized by Google

III. Behandlung feindlicher Personen.

Es wurde schon im Beginn des Teiles unserer Untersuchung, der sich mit der Behandlung des feindlichen Landes befasst, hervorgehoben, dass die zu gewinnenden Resultate vom Standpunkte modernen, humaneren Kriegsrechtes aus kein erfreuliches Bild ergeben würden.

Nicht besser wird das Bild, wenn man sich zur Behandlung der feindlichen Personen in mittelalterlichen Kämpfen wendet. Man wird sich dessen klar bewusst, wenn man, ohne die streng historische, darstellende Methode der Untersuchung verlassen zu wollen, doch nicht umhin kann, hin und wieder, um damalige Verhältnisse in ein helleres Licht treten zu lassen, moderne zur Vergleichung heranzuziehen.

Die rücksichtslose Zerstörung und Ausraubung des platten Landes, sowie die gleiche Behandlung eroberter Städte ergab die Thatsache, dass mittelalterliche Kriege sich nicht mit den zur Erreichung des Kriegszwecks notwendigen Mitteln begnügten, sondern im weitesten Sinne Alles anwendeten, um den Feind überhaupt gänzlich zu vernichten.

Demgemäss hat man, wie auch schon angedeutet wurde, nicht Halt gemacht bei den Personen, deren Unschädlichmachung und materielle Vernichtung gleichbedeutend war mit der der feindlichen Wehrkraft, sondern die Feindseligkeiten gingen weit darüber hinaus. Nicht Staat gegen Staat führte Krieg, nicht Heer gegen Heer, sondern im weitesten Sinne des Wortes Volk gegen Volk. Bei der mannigfachen Zusammensetzung mittelalterlicher Heere und da es beispielsweise bei Belagerungen von Städten selten klar ersichtlich ist, aus welchen Elementen sich ihre Verteidiger zusammensetzten, ob nicht die männlichen Einwohner der Stadt ebenso

Digitized by Google

gut wie die eigentlich militairische Besatzung an dem bewaffneten Widerstand beteiligt waren, lässt sich nicht mit Sicherheit konstatiren, wie weit ausser den kämpfenden Heeren die übrige männliche Einwohnerschaft in Mitleidenschaft gezogen war. Aber dass auch hier die Grenzen sehr weit gesteckt waren, lässt sich unschwer aus dem Umstande schliessen, dass sogar Weiber und Kinder im Kriege der Willkür des Feindes preisgegeben waren. Man kann also sagen, dass die ganze Einwohnerschaft des feindlichen Landes, abgesehen von den indirekten Folgen, den direkten Wirkungen des Krieges ausgesetzt erscheint.

Nirgend tritt das deutlicher hervor, als in einer Erscheinung, welche bei Betrachtung mittelalterlicher Kriegführung bald befremdend in die Augen fällt, nämlich in der Gefangennahme eben solcher Personen, die gar nicht zu den eigentlich Kriegführenden gehörten. Alle Bewohner des feindlichen Landes, bewaffnete und unbewaffnete, die Besatzung eingenommener Städte nicht mehr als die Einwohner derselben selbst, besonders aber neben Männern auch Weiber und Kinder konnten, ohne dass damit etwas irgendwie Ungewöhnliches, der herrschenden Sitte Zuwiderlaufendes geschah, in die Gefangenschaft geschleppt werden. Dass nicht alle Sieger gleichmässig von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, bedarf keiner weiteren Betonung.

In Kriegen jeglicher Art, äusseren sowohl, wie inneren, Raubzügen wie Empörungskriegen, ist diese für heutige Begriffe geradezu unerhörte Massregel zur Anwendung gekommen, sie findet sich allerdings zwischen deutschen und heidnischen oder mohammedanischen Feinden häufiger als im Kampfe mit anderen christlichen Völkern. Hier scheint sie neben vereinzelten Fällen in auswärtigen Kriegen — 923 überschreitet Heinrich I. den Rhein und führt einen Teil der lothringischen Jugend mit sich fort,[1]) wie die Griechen 985 viele Bewohner von Capua, das sie belagert, mit sich fortführen[2]) — meist angewendet worden zu sein, wo es sich um Unterwerfung oder Wiederunterwerfung nicht unmittelbar zum Reiche gehöriger Länder handelte. So

[1]) Flod. 923: Depopulatus est . . . . cum plurimorum quoque iuventutis captivitate. SS. III, 372.

[2]) Chronic. Salernit. c. 172: . . . multosque homines promiscui sexus inibi capiunt, . . . SS. III, 555.

Digitized by Google

schleppen die Franken bei dem Aufstande der Aquitanier 742 die Bewohner der feindlichen Ortschaften gefangen fort,[1]) ebenfalls im Kriege mit Aquitanien, da es sich um dessen dauernde Unterwerfung handelte, lässt Pippin die Vasconen, die er in dem eroberten Bourges findet, mit sich ziehen, ihre Weiber und Kinder aber schickt er nach dem Frankenlande,[2]) den aufständischen Basken im Jahre 813 werden ihre Weiber und Kinder genommen.[3])

Bemerkenswert ist das Verfahren Boleslavs Chobry von Polen, der im Jahre 1017 allein aus dem verhältnismässig kleinen Landstrich zwischen Elbe und Mulde 1000 Gefangene fortgeführt haben soll.[4])

Was die Kriege mit Heiden oder Mohammedanern angeht, so ist das Verfahren Karls des Grossen bekannt, welcher gegen die Sachsen diese Entvölkerung ganzer Gegenden durch Fortschleppen der gesammten Bewohner anwendete, dann aber die Neubevölkerung derselben bewirkte.[5]) Die Massregel dient hier offenbar der Christianisirung des Landes, nur so glaubte Karl das Heidentum mit Sicherheit ausrotten zu können. Solche Tendenzen liegen aber nicht vor bei dem gleichen Verfahren gegen die Avaren im Jahre 791,[6]) wo nicht einmal eine Eroberung des

[1]) Cont. Fred. P. III c. 111 Bouq. II, 458.

[2]) Cont. Fred. P. IV c. 126 bei Bouq. V, 5.

[3]) Vita Hlud. 18 SS. II, 615.

[4]) Thietm. VII, 47. SS. III, 856. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit II, 99 sagt über das Wegschleppen von Gefangenen durch Boleslav: „Polen war mit seinen weiten Sümpfen und dichten Kiefernwäldern damals ein armes, schwach bevölkertes Land . . . . . Massenweise schleppte er (Boleslav) auf seinen Kriegszügen Gefangene fort, um mit Leibeigenen die öden Striche seines Landes zu bevölkern.“ Als Erklärung von Boleslavs Verfahren mögen diese Ausführungen wohl zutreffend sein, eine Rechtfertigung sollen sie ja wohl nicht bedeuten. Eine solche wäre für die Beurteilung vom kriegsrechtlichen Standpunkt aus von Bedeutung, wenn sie sich in den Quellen fände, denn darin würde sich die Anschauung ausdrücken, dass man auch damals eine solche Massregel als besonders hart und nicht als selbstverständlich betrachtete.

[5]) siehe z. B. Ann. Lauresh. 796 SS. I, 37. Ann. laur. min. 797 SS. I, 119 (er führt jeden 3. Mann nebst Weib und Kind fort und siedelt Franken an) und besonders die grosse Ueberführung sächsischer Einwohner am Schlusse der Sachsenkriege. Ann. Einh. . . . . omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos transalbianos Abodritis dedit. SS. I, 191.

[6]) Ann. Lauresh. 791 SS. I, 34.

Digitized by Google

Landes beabsichtigt zu sein scheint. Fast regelmässig haben Normannen und Ungarn einen grossen Teil der Bewohner der von ihnen heimgesuchten Länder in die Gefangenschaft geschleppt.[1])

Den Ungarn zahlte man mit gleicher Münze heim, als die Deutschen unter Heinrich von Baiern 950 auch einmal einen Angriff auf deren Lande machten, indem sie Frauen und Kinder der vornehmen Ungarn in die Gefangenschaft führten.[2]) Gegen Slaven verfuhr man deutscherseits ebenso. Nach der Einnahme der dalemincischen Stadt Gana im Jahre 928, die auch noch anderweitig zu erörtern ist, werden Knaben und Mädchen in die Gefangenschaft geführt,[3]) nach der Uebergabe von Lenzen während des grossen Aufstandes der Redarier im Jahre 929 werden Weiber, Kinder und Sklaven sammt allem Gut für den König als Kriegsbeute genommen.[4]) Die Araber endlich, um auch diese noch beispielsweise anzuführen, führen ebenfalls nach der Einnahme von Narbonne im Jahre 720 Weiber und Kinder gefangen mit sich fort.[5])

Welche Behandlung die also Gefangenen erfahren haben, wird in einem späteren Abschnitt über die Behandlung der Gefangenen überhaupt zu zeigen sein, hier soll aber noch erörtert werden, welche andere Feindseligkeiten ausser der Gefangennahme gegen nicht direkt am Kampfe beteiligte Personen geübt wurden.

Es kommt da zunächst das Schicksal der Einwohner eingenommener Städte, soweit sie nicht gefangen fortgeführt wurden, in Betracht. Wie das Schicksal der Städte selbst, richtete sich auch das ihrer Einwohner wesentlich nach der Art ihrer Einnahme. Bei Einnahme durch Sturm fielen meistens der Wut des Siegers gerade so gut alle Menschen in derselben, wie

---

[1]) siehe z. B. Ann. Xantens 837 SS. II, 226, Ann. Palid. 906 SS. XVI, 60, Wid. III, 30 SS. III, 455 (954 werden dem Grafen Ernst im Sualafelde 1000 Familien von Hörigen durch die Ungarn in die Gefangenschaft geschleppt.)

[2]) Hrotsvith. v. 390—394 . . . Uxores procerum, soboles rapuit quoque dulces; SS. IV, 326.

[3]) Wid. I, 35 . . . . . pueri ac puellae captivitati servatae. SS. III, 432.

[4]) Wid. I, 36: . . . . . servilis autem conditio et omnis pecunia cum uxoribus et filiis et omni suppellectili barbarorum regis captivitatem subibant. SS. III, 433.

[5]) Chron. Moiss. ad a 715 . . . mulieres vero vel parvulos captivos in Spaniam ducunt. SS. I, 290.

Digitized by Google

alle Häuser und alles sonstige Eigentum zum Opfer. Es ist das aber doch wohl nur so zu denken, dass man in der Hitze des Gefechts, in den wütenden Strassenkämpfen, die einem Sturm damals, wie heute zu folgen pflegten, keine Rücksicht auf Geschlecht oder Stand nahm, dass Weiber und Kinder ebensowenig wie Geistliche und Nonnen von Misshandlungen oder auch dem Tode durch das Schwert verschont blieben, wie das z. B. Liudprand,[1]) die Eroberung von Bergamo durch Arnulf im Jahre 894 behandelnd, schildert, oder wie es bei den Ueberfällen durch Normannen und Ungarn vielfach zu lesen ist. Bei einer mehr planmässigen Niedermetzelung der Bevölkerung, nicht blos bei eroberten Städten, sondern auch auf dem platten Lande, hat man sich jedoch auf den männlichen Teil derselben beschränkt. Dafür, wie weit hier die Ungarn wohl zu gehen pflegten, ist eine Stelle bei Liudprand[2]) bezeichnend, welche sagt, dass dieselben verabredet hätten, Niemanden, der über 10 Jahre alt wäre, am Leben zu lassen. Vorher ist aber ausdrücklich neben der Tödtung der Männer die blosse Gefangennahme der Weiber und Kinder erzählt. Die Verabredung bezieht sich also nur auf die männliche Bevölkerung. Nach der bereits erwähnten Einnahme der Stadt Gana werden von Heinrich I nur die „puberes," die erwachsenen Männer also, getötet, Knaben und Mädchen hingegen, wie oben schon mitgeteilt, in die Gefangenschaft geführt.[3]) Der Frauen geschieht hier keine Erwähnung, denn es scheint doch nicht zulässig unter puberes Männer und Frauen zu verstehen.[4])

---

[1]) Liudpr. Antap. I, 33 SS. III, 283. Dümmler, Jahrb. d. ostfränk. Reiches III, 375 Anm. 1 zieht mit Lupus, Codex Diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis I, 1025 diese Stelle Liudprands hierher.

[2]) Liudpr. Ant. II, 28: condixerant enim, a decimo et deinceps anno neminem se superstitem relicturos, . . . SS. III, 294.

[3]) Wid. I, 35: . . . . . puberes omnes interfecti SS. III, 432.

[4]) Waitz, Jahrb. Heinrich I. S. 124 sagt allerdings: „Und hier waltete volles Kriegsrecht: Alles in der Stadt ward dem Heer zur Beute, die erwachsene Bevölkerung erschlagen, Knaben und Mädchen als Sklaven fortgeführt." Ranke, Weltgesch. VI, 2 S. 128 schreibt auch, „die erwachsene Bevölkerung," worunter doch Männer und Frauen zu verstehen sind. Auch Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserz. 5 Aufl. I, S. 226: „ . . . die mannbare Bevölkerung erschlagen, die Kinder als Sklaven verkauft. So wollte es die arge Sitte . . . . . " Wenn hier unter puberes aber nur die Männer ver-

Digitized by Google

Was die Araber angeht, so berichtet zwar der Fortsetzer des Fredegar,[1]) dass sie 731 nach der Stadt Burdigala (Bordeaux) rückten, die Kirchen niederbrannten und die Einwohner töteten. Aus dieser etwas allgemein gehaltenen, ungenauen Nachricht braucht aber nicht auf die Tötung aller Einwohner geschlossen zu werden, vielmehr scheint es mir wahrscheinlich, dass sie im allgemeinen so verfuhren, wie nach der Einnahme von Narbonne 720, wo die Männer niedergemacht, die Frauen und die Kinder nur gefangen fortgeführt wurden.[2])

Die Einwohnerschaften, welche die von ihnen bewohnten Orte freiwillig dem Feinde übergaben, sind an Leib und Leben niemals geschädigt worden, was ja auch ganz der schonenden Behandlungsweise entspricht, welche diese Orte selbst erfuhren. Dass sich etwa die Einwohner selbst oder auch die Besatzung eines Ortes zuerst ergeben hätten, und die Sieger dann ein Blutbad angerichtet hätten, ist an keiner Stelle berichtet. Das Schicksal der Einwohnerschaft mag gerade so wie das des Ortes selbst und besonders das der Besatzung vielfach Gegenstand der Verhandlungen, die einer Uebergabe vorausgingen, gewesen sein, aber es hat derselben offenbar nicht bedurft, um den Einwohnern das Leben zu sichern; sonst würden sich wohl die Geschichtschreiber zuweilen dahin äussern, dass die Schonung desselben eine Folge solcher Vereinbarungen gewesen sei. Nicht einmal ein Fall des Jahres 955, welcher scheinbar eine Ausnahme von unserer Regel begründet, kann als solche betrachtet werden. Trotz vorheriger Vereinbarungen wird nämlich ein grosser Teil der Einwohner einer Burg nach deren Uebergabe von Wenden niedergemetzelt. Aber einerseits ist die Nachricht besonders insofern sehr verworren, als sich nicht mit Sicherheit erkennen lässt, ob der Teil der Einwohnerschaft, dem Sicherheit verbürgt ist, auch wirklich verletzt wurde, anderer-

---

standen sind, und das scheint mir höchst wahrscheinlich schon deshalb, weil, wie wir gesehen haben, die Deutschen auch gefangene Weiber nicht getötet haben, dann bestand „volles Kriegsrecht" und „die arge Sitte" nur in Tötung der Männer und event. Fortschleppung der Frauen und Kinder.

[1]) Cont. Fred. c. 108 Burdegalensem urbem pervenerunt .... populis consumptis ... Bouq. II, 454.

[2]) Chron. Moiss. ad a. 715: virosque civitatis illius gladio perimi iussit; mulieres etc. siehe oben S. 53 Anm. 5.

Digitized by Google

seits ist von einem Missverständnisse berichtet, durch welches erst die Niedermetzelung hervorgerufen worden sei.[1])

Die Behandlung des Privateigentums der Bewohner von Feindesland ist bereits charakterisirt worden, indem die allgemeine Zerstörung und Plünderung geschildert wurde. Bewegliches wie unbewegliches Gut — die Zerstörung des letzteren wurde speciell erörtert — konnten bei einer solchen Art der Kriegführung gar nicht verschont bleiben.

Hier handelt es sich nun noch darum zu untersuchen, wie weit das Recht der Besitznahme des feindlichen Privateigentums reichte. Dies ist im Einzelnen aus den Quellen schwer zu beurteilen. Das eine aber scheint mir mit Sicherheit sich zu ergeben, dass dasselbe nach damaligen Begriffen der Willkür des Feindes unbedingt preisgegeben war. Das Benterecht an Privateigentum, welches in den Kriegen der Jetztzeit nur ganz ausnahmsweise den Soldaten gestattet wird, war in damaliger Zeit ein ganz unbegrenztes. Dass die Heere fast aus jedem Kriege mit Beute und Schätzen reich beladen heimkehrten, ist meist getreulich berichtet. Diese Beute kann aber im Wesentlichen nur aus dem Privateigentum der Einwohner bestanden haben, denn die Staaten selber befanden sich ebensowenig wie die besiegten Heere im Besitze grosser Schätze.

Wo ein Staatsschatz, der ja aber wohl dann gleichbedeutend mit dem Eigentum des Fürsten war, vorhanden war, verfiel er natürlich auch dem Sieger, wie der unermessliche Schatz der avarischen Khane, welcher zu Zeiten Karls des Grossen ausgeraubt wurde.[2])

Mit der freiwilligen Uebergabe eines Ortes war, wie wir gesehen haben, eine mildere Behandlungsweise des Ortes selbst und seiner Bewohner geboten, ob dieselbe bei den beutelustigen Kriegern jener Zeit aber auch soweit ging, dass man das Recht der Einwohner an ihrem Privateigentum achtete, lässt sich aus

---

[1]) siehe über das Ereignis Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 251 und Giesebrecht, Gesch. d. Kaiserz. I, S. 417.

[2]) 795 erobert Markgraf Erich von Friaul den „Ring" der Avaren, wo die kolossalen Schätze aufgespeichert waren. — Waitz, Verfassungsgeschichte II, 182 spricht über den „Schatz" der Könige und sagt u. A.: Fast nicht weniger als das Reich selber gilt er: immer wird hervorgehoben, dass das eine mit dem anderen erworben, vererbt, erobert worden sei.

Digitized by Google

den Quellen mit Sicherheit nicht nachweisen. Es ist in einzelnen Fällen ausdrücklich erwähnt, dass den Bewohnern ihr Gut gelassen wird, wie nach der Uebergabe von Carlat an Ludwig den Frommen im Jahre 839,[1]) aber gerade solche ausdrückliche Erwähnung in einzelnen Fällen legt die Vermutung nahe, dass man in anderen anders verfuhr, dass sich das allgemeine Beuterecht also auch auf das Privateigentum der Bürger einer freiwillig übergebenen Stadt erstreckte.

Nach der Betrachtung der Behandlung derjenigen feindlichen Personen, welche nicht direkt am Kampfe beteiligt waren, wenden wir uns zu derjenigen der eigentlich Kämpfenden.

In dieser Beziehung ist aber wenig zu sagen, was für eine kriegsrechtliche Untersuchung in Betracht käme, denn es ist allzu begreiflich, dass man sich im eigentlichen Kampfe in Bezug auf die anwendbaren Mittel keinerlei Beschränkungen auferlegte, dass alle Grausamkeiten in der Schlacht selbstverständlich waren.

---

[1]) Ann. bertin.: ... eisque consuetissima pietate vitam, membra et hereditatem concessit SS. I, 436.

Digitized by Google

IV. Behandlung der Gefangenen.

Wenn man sich eine Vorstellung davon bilden will, wie weit Völker sich von jener Rohheit und Grausamkeit der Kriegführung, welche zur Erlangung des Kriegszweckes nicht unbedingt notwendig ist, fern halten, betrachtet man wohl am geeignetsten, welche Behandlung sie dem gefangenen Feinde angedeihen lassen, der, völlig in ihre Hand gegeben, zwar noch Feind, aber doch gänzlich unschädlich gemacht ist.

Heutzutage bildet die Behandlung von Gefangenen recht eigentlich den Glanzpunkt kriegsrechtlicher Erscheinungen. An keine andere kriegsrechtliche Bestimmung pflegen sich kriegführende Parteien so unbedingt zu binden, wie an die Vorschriften, welche die Behandlung der Kriegsgefangenen regeln, keine erfahren so seltene Uebertretungen, und keine Uebertretung fordert so regelmässig die allgemeine Verurteilung und unter allen Umständen auch entsprechende Gegenmassregeln des beleidigten Teiles heraus.

Dem diesen Teil mittelalterlichen KriegsrechtsUntersuchenden wird hingegen recht klar vor die Augen treten, welch' inhumanen, von heutigen Anschauungen weit abweichenden Standpunkt die Völker jener Zeit eingenommen haben.

Es wurde bereits ausgeführt, welche Personen im feindlichen Lande der Gefangenschaft anheimfallen konnten, hier ist nun zu untersuchen, wie es diesen erging, nachdem sie in die Hand des Feindes gelangt waren. Da sind wir denn nun weniger sicher, als über die Thatsache, dass sich die Gefangennahme im Kriege weit über die Personen hinaus erstreckte, welche in neueren Kriegen derselben anheimzufallen pflegen, über das weitere Schicksal der also Gefangenen unterrichtet.

Digitized by Google

Es handelt sich hier zunächst um den Teil der gefangenen Feinde, der sich aus friedlichen Einwohnern des Landes, die nicht die Waffen getragen, zusammensetzte. Im Wesentlichen sind sowohl in christlichen als in heidnischen Staaten diese auch nach Beendigung des Krieges nicht der Heimat zurückgegeben worden — eine Rücksendung hat nur in Bezug auf einzelne hervorragende Gefangene vielfach stattgefunden, worauf noch zurückzukommen ist — sondern sie haben im fremden Lande einen untergeordneten, oft in Leibeigenschaft oder Sklaverei lebenden Teil der Bevölkerung gebildet. Diese Verhältnisse sind indessen mehr staatsrechtlicher Natur. In den Rahmen des Kriegsrechts dürfte aber noch die Frage fallen, wie weit der Sieger über das Leben dieser gefangenen feindlichen Bevölkerung verfügte.

Das Leben solcher Gefangenen, wenn sie Christen waren, ist von christlichen Feinden geschont worden, in keinem der uns vorliegenden Fälle ist das Gegenteil berichtet. Auch Heiden gegenüber haben sich christliche Völker, soweit wir sehen können, in dieser Beziehung keine Grausamkeiten zu schulden kommen lassen, wohl aber Heiden gegen Christen. Als Regel kann es zwar nicht bezeichnet werden, dass friedliche, christliche Einwohner nach ihrer Gefangenschaft durch die Hand des heidnischen Siegers schreckliche Misshandlungen oder den Tod fanden, aber häufig vorgekommen ist es sicher. Die Annales Palidenses zum Jahre 906 berichten von den Gräuelthaten der Ungarn an sächsischen gefangenen Frauen.[1]) Die wendischen Redarier überfallen 929 die Stadt Wallislevn (Walsleben), nehmen die Einwohnerschaft gefangen, „eine unzählige Menge“ und tödteten Alle.[2])

Ueber die Behandlung derjenigen Kriegsgefangenen, welche aus den eigentlich kämpfenden Reihen des Feindes entnommen waren, liegt in unseren Quellen reichliches Material vor. Aber bei keinem anderen Teile der Untersuchung ist es so schwer

---

[1]) Ungarii: . . . . mulierum quoque ingentem turbam nobilium, liberarum et ancillarum per crines veluti loris connexam, nudam et mamillis perforatam secum cum puerulis duxere captivam. SS. XVI, 60.

[2]) Wid. I, 36: Redarii . . . . impetum fecerunt in urbem, quae dicitur Wallislevn, ceperuntque eam, captis et interfectis omnibus habitatoribus eius. SS. III, 433.

Digitized by Google

ein abschliessendes Resultat zu erlangen, wenn man nicht eben jeden einzelnen Fall in seiner Besonderheit betrachten will.

Ein gleichmässiges Verfahren unter gleichen Verhältnissen ist überaus schwer zu finden, denn an keiner anderen Stelle zeigt sich so die Willkürlichkeit, mit welcher verfahren wurde, der Mangel einer internationalen rechtlichen Verpflichtung, wie hier. Man gerät leicht in Versuchung nach vorher aufgestellten Regeln die einzelnen Fälle deuten zu wollen, während doch umgekehrt erst aus den in den Quellen zu erforschenden bezüglichen Begebenheiten sich die Regeln ergeben sollen. Eine fernere Schwierigkeit liegt darin, dass man in einer ganzen Anzahl von Fällen sich darüber entscheiden muss, ob man die Behandlung der betreffenden Personen vom Standpunkte des Kriegsrechts, oder, da es um Empörer oder gegen das Reichsoberhaupt Verschworene sich handelt, von dem des Strafrechts aus zu beurteilen hat. In allen den Fällen, wo solche Feinde mit bewaffneter Hand hatten niedergeworfen werden müssen, wo man ein Heer zu ihrer Unterwerfung aufgeboten hatte, erscheinen sie als Kriegsfeinde und wenn sie gefangen sind, als Kriegsgefangene.

Nichtsdestoweniger darf ihre Behandlung als Gefangene nicht von kriegsrechtlichem Standpunkte aus betrachtet werden, denn, wenn wir auch in anderer Beziehung vielfach gesehen haben, dass solche Empörungskämpfe denselben Kriegssitten unterlagen, wie äussere Kriege, so betrachtete man doch offenbar die Anstifter derselben in damaliger Zeit nur als politische Verbrecher, deren Behandlung sich ausschliesslich nach strafrechtlichen und staatsrechtlichen Rücksichten bestimmte. Die Empörung König Bernhards unter Ludwig dem Frommen, die Empörung Erchangers und Bertholds unter Konrad I, die Aufstände Heinrichs und der Herzoge, Liudolfs und Konrads unter Otto I, der Aufstand der beiden Heinriche gegen Otto II. 977 und noch viele andere tragen einen durchaus kriegerischen Charakter, aber ihre Anstifter wurden durchaus als Verbrecher, nicht als Kriegsfeinde betrachtet und behandelt. Auch das berühmte Blutbad Karls des Grossen unter den Sachsen bei Verden an der Aller 782 kann keineswegs vom Standpunkte der Zeit aus als ein an Kriegsgefangenen begangener Frevel betrachtet werden, wenn auch bei dem fortwährenden Schwanken

Digitized by Google

von Kriegs- und Friedenszustand in den Sachsenkriegen, der Umstand nicht schwer in's Gewicht fällt, dass ein offener Kriegszustand damals gar nicht vorlag. Sachsen galt zweifellos als ein unterworfenes Land und das Blutbad war nichts anderes, als die Vollziehung einer auf ein bestimmtes Verbrechen gesetzten Strafe[1]) an Unterthanen.

Es scheidet damit allerdings eine grosse Anzahl, oft interessanter, Fälle aus der Untersuchung aus, denn die inneren Kriege bestanden ja meistens aus Kämpfen, die sich an solche Verschwörungen gegen das Reichsoberhaupt oder gegen die bestehenden Zustände anknüpften.[2]) Die Grenze ist übrigens nicht so zu ziehen, dass auch die Empörungskriege abhängiger, aber nicht unmittelbar zum Reichsverband gehöriger Völkerschaften auszuscheiden wären. Diejenigen, welche in ihnen gefangen genommen wurden, können doch als Majestätsverbrecher kaum betrachtet werden.[3])

Fürstlichen Personen und ihren nächsten Anverwandten gegenüber, soweit sie selbständig ein Land beherrschten, scheint man in der Kriegsgefangenschaft, wenn auch keine angemessene, so doch eine Leib und Leben schonende Behandlung haben zu teil werden lassen. Die Bestimmung darüber hat wohl dem Könige allein zugestanden.

Desiderius, der Longobardenkönig, wird nach der Uebergabe Pavias 774 in's Frankenland gebracht. Die Nachricht,

---

[1]) Auf die Streitfrage, ob das Blutbad die Ausführung eines Artikels der Capitulatio de partibus Saxoniae resp. ob diese damals schon erlassen war, kann hier nicht eingegangen werden. Nitzsch (Gesch. d. deutschen Volkes Bd. I, S. 206), Waitz (Verfassungsgesch. Bd. III, S. 137) und Ranke (Weltgesch. Bd. V, 2 S. 144, 145) nehmen es an. Die Auslegung Kentzler's (Forsch. z. d. Gesch. Bd. 12, S. 374/75) dürfte die durchaus richtige sein.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 497, 505 u. 506, in dem Abschnitt „Gerichtswesen u. Rechtspflege," sowie VI, 475, 482 ff. in dem Abschnitt „Recht und Gewalt im Reich" spricht über viele bezügliche Fälle.

[3]) Waitz. Verfgesch. Bnd. VI, 482 geht zu weit, wenn er auch z. B. den nach der Einnahme Bergamos 894 gefangenen Grafen Ambrosius in den Kreis der Besprechung zieht, die über offene Feindseligkeiten gegen den König, „überhaupt das, was als Majestätsverbrechen galt" handelt.

Bei den überhaupt losen Beziehungen Italien's zu Deutschland in jener Zeit konnte ein dort sich erhebender Fürst, wie Wido, ebensowenig wie seine Anhänger als Majestätsverbrecher betrachtet werden.

Digitized by Google

dass er geblendet worden ist, steht nur in einer Quelle,[1]) übereinstimmend wird in allen anderen Nachrichten nichts davon erwähnt. Er ist mit seiner Familie wahrscheinlich einem Kloster übergeben worden.[2]) Die Versicherung des Paulus Diaconus:[3]) . . . clementi moderatione victoriam (Carolus) temperavit verdient also vollen Glauben. Auch das Leben Ludwigs des Frommen und seiner Gemahlin Judith hat man nicht anzutasten gewagt, obgleich im Uebrigen ihre Behandlung durch ihre Söhne so unerhört war, wie sich kaum noch ein Fall in der Weltgeschichte finden dürfte. Ludwig wurde bekanntlich im Kloster St. Médard in strenger Haft gehalten,[4]) die Kaiserin nach Tortona in die Verbannung geschickt,[5]) Karl in das Kloster Prüm.[6]) Bezüglich ihrer Behandlung sind übrigens Vereinbarungen vorher getroffen worden.[7]) Ebenso werden Berengar und Willa, das longobardische Königspaar, 964 nur nach Bamberg in die Verbannung geschickt;[8]) als Willa zum ersten Male war gefangen worden, hatte man sie sogar einfach freigelassen.[9]) Auch bei diesem letzteren Falle wird, wie oben bei der Behandlung des Desiderius, die Milde des Königs betont, aber der Charakter desselben dürfte doch wohl allein bei der Behandlung so hoher Gefangener nicht ausschlaggebend gewesen sein.

Die Behandlung abhängiger rebellischer Fürsten war nicht so einheitlich, wie die oben geschilderte, indem nicht blos ihre Freiheit, sondern auch ihr Leben bedroht werden konnte.

Rastislaw von Mähren, der 870 in die Gefangenschaft

---

[1]) Chron. Novalicense III, 14: Dicunt vero nonnulli quod Karolus rex oculos eruisset Desiderii in Ticinensi civitate, ubi eum cepit. SS VII, 101.

[2]) Ann. Lobienses SS. II, 195. Ann. Sangall. mai SS. I, 75. Ann. laubiens. ad a. 774. SS. IV. 13.

[3]) Gest. epp. mett. SS. II, 265.

[4]) V. Hlud. c. 48 etc. SS. II, 636.

[5]) Ann. bertin. 833 SS. I. 426 etc.

[6]) Ann. bertin. 833 etc.

[7]) V. Hlud c. 48: imperator filios admonuit . . . . . ut, promissionis suae memores, tam sibi quam filio et uxori inlibata quae olim promiserant, conservarent. SS. II, 636. Aehnl. Thegan. c. 42. SS. II, 598.

[8]) Cont. Regin. 964. SS. I, 626. Ann. Hildesh. 964 SS. III, 160.

[9]) Cont. Regin. 962: . . . et ad ultimum clementia imperatoris dimissa, quo vellet ire permittitur. SS. I, 624.

Digitized by Google

Karlmanns geraten war, wird in Regensburg durch Urteil der Franken und Baiern zum Tode verurteilt, vom König aber zur Blendung begnadigt,[1]) der vom Reiche abgefallene Abodritenfürst Slavomir hingegen wird nur mit Verbannung bestraft.[2]) Dass die beiden in ihrer Eigenschaft als Vasallen des Reiches, die ihren Vasallenpflichten nicht genügten, eine verschiedene Bestrafung — beide waren auch Christen — erfuhren, ist staatsrechtlich auffallend, dass sie in ihrer Eigenschaft als Kriegsgefangene nicht das gleiche Schicksal erlitten, ist nur ein Beispiel dafür, dass in der Kriegsgefangenschaft die Behandlung hervorragender feindlicher Personen, wenn es nicht gerade die Fürsten unabhängiger Länder selber waren, die Behandlung z. B. von Führern grosser Heere oder auch kleineren Befehlshabern, ganz in die Willkür des betreffenden Feindes gegeben war. Ein gleichmässiges in der Kriegstradition sich fortbildendes Verfahren findet sich hier ganz und gar nicht.

Während nach der Erstürmung des Castells bei Bergamo und der Stadt selbst 894 die Befehlshaber Gottfried und Graf Ambrosius — ersterer ist sogar ein Geistlicher — der eine in Folge von Todesurteil, der andere ohne Weiteres ihr Leben verlieren,[3]) während 788 der in der Schlacht gefangene Anführer der Griechen Johannes getötet wird,[4]) während in dem Kriege Lo-

---

[1]) Ann. Fuld. P. III. A. 870 SS. I, 382.

[2]) Einh. Ann. 819 SS. I, 205.

[3]) Ueber die Verurteilung Gotfrieds siehe Urk. Arnulfs v. 1. Febr. 894 (Lupus, Cod. dipl. Bergam. I, 1017): .... Eundem quoque Gotefridum Bergomensi castello armis bellicis difficile capto legali iudicio interemptum fore procaciter ditioni nostrae repugnantem cunctorum patescat agnitioni ....

Ambrosius wird an einen Baum aufgeknüpft. Ann. Fuld: Nam prae furore indicio exercitus captus, et mox patibulo suspensus est; SS. I, 409. Nach Regino 894 SS. I, 605 Liutprand, Antapod. I, 23 SS. III, 281 u. a. sogar auf Befehl Arnulfs.

[4]) Theophanis Chronicon ed. Classen I 178 (i. Corpus Scriptorum Histori aebyzantinae): ἐκρατήθη ὑπὸ τῶν Φράγγων ὁ αὐτὸς Ἰωάννης, καὶ δεινῶς ἀνῃρέθη. — Harnack, das karoling. und das byzantin. Reich. Göttingen 1880 S. 31 Anm. 4 will gegen die alte lateinische Uebersetzung und gegen Abel, Jahrb. Karls d. Gr. Bd. I S. 524 übersetzen: „Johannes wurde besiegt und kam auf schreckliche Weise um," d. h. fiel in der Schlacht. Es liegt dafür gar kein

Digitized by Google

thars gegen Ludwig den Frommen 2 Grafen, die Châlons verteidigt hatten, Gauzhelm und Sanila, und ein königlicher Vasall, Madalhelm, der Wut des Heeres preisgegeben und enthauptet werden[1]), und Suatopluck von Mähren 882/84 die Grafen Werinhar und Wezzilo gefangennehmen und auf die schmachvollste Weise misshandeln lässt:[2]) wird im Jahre 968 Graf Pandulf, bei der Belagerung der apulischen Stadt Bovino gefangen genommen, zu dem griechischen Patricius Eugen geführt, ist von diesem nach Constantinopel gesandt,[3]) dort zwar in Fesseln gelegt, aber nicht getötet worden, wie wir aus seiner spätern Sendung nach Apulien ersehen können.[4]) Ebensowenig ist der Graf Blandinus von Averna, der 761 im aquitanischen Kriege nach der Eroberung der Burg Claremonte (Clermont) gefangen genommen wird, an Leib und Leben geschädigt worden[5]) oder während des Zuges Pipins gegen Benevent 801/2 Roselmus, Statthalter von Chieti, der in die Verbannung geschickt,[6]) und in Luceria Graf Winigis, der von Grimoald zuerst, wie ausdrücklich erwähnt wird, sogar eine ehrenvolle Behandlung erfährt[7]) und im Jahre 803 freigelassen wird,[8]) oder auch endlich Graf Gottfried mit seinen Verwandten, welche 984, als Lothar von Frankreich Verdun belagert, bei einem Ausfall in

---

Grund vor, abgesehen davon, dass man unter „kam auf schreckliche Weise um" auch eine Hinrichtung nach der Schlacht verstehen kann. Dieselbe ist nach den oben angeführten analogen Fällen durchaus wahrscheinlich.

[1]) Vita Hlud. c. 52 SS. II, 638.

[2]) Ann. Fuld. p. V a. 884 . . . . dexteram manum cum lingna, et — monstrum simile — verenda vel genitalia, ut nec signaculo desistente, absciderunt. SS. 1, 400. Diese gräuliche Barbarei ist mir sonst an keiner Stelle begegnet. Der Hass Suatoplucks gegen die Söhne seines alten Gegners Engelschalk mag dabei mitgewirkt haben.

[3]) Chronic. Salernitan. c. 171 SS. III, 554.

[4]) Chron. Salernitan. c. 174: . . . . . statimque (Johannes) Pandulfum a vinculis cum quibus nexus erat iussit absolvi, atque celeriter illum Apuliam misit, ... SS. III, 556.

[5]) Cont. Fred. 125. Bouq. V, 5.

[6]) Ann. Einh. ad a. 801. SS. I, 190.

[7]) Ann. Einh.: captumque honorifice habuit.

[8]) Ann. laur. 803. SS. I, 191. Winigis lag krank darnieder, als die Stadt eingenommen wurde, was aber wohl kaum bestimmend für seine Behandlung gewesen ist.

Digitized by Google

die Hände des Feindes geraten, aber nur in die Gefangenschaft gesendet werden.[1])

Es liegt in den letzterwähnten Fällen kein Moment vor, welches eine andere mildere Behandlungsweise, als wir sie in den ersterwähnten fanden, begründete. Man kann also nur sagen, dass hier Kriegsrecht war, was im einzelnen Falle den betreffenden massgebenden Personen gut dünkte.

Und dabei scheinen sich diese massgebenden Personen alle ein gleiches Recht zugesprochen zu haben, denn Untertanen handelten nicht anders wie Fürsten. Neben den oben erwähnten seien, um das zu zeigen, noch zwei weitere Fälle angeführt. 902 lässt Graf Gebhard den in seine Gefangenschaft geratenen Babenberger Adalbert ohne Weiteres enthaupten.[2]) Es ist nirgendwo gesagt und es liegt auch kein Grund vor anzunehmen, dass Gebhard hier infolge eines Urteils der Grossen, die sich bei ihm befanden, oder an Stelle oder im Auftrage des Königs handelte.[3]) — Im Jahre 951 lässt Herzog Heinrich den Patriarchen von Aquileia castriren und 955 den Erzbischof Herold von Salzburg ergreifen und blenden und schickt ihn dann in die Verbannung nach Seben (in Tirol).[4]) Auch hier ist es nicht einmal der König selber, welcher einen Gefangenen, dessen Eigenschaft als Geistlicher noch besonders dabei in die Augen springt, also behandelt.

Die Willkür des Verfahrens gegen Gefangene zeigt sich ferner darin, dass auch die Umstände nicht in's Gewicht fielen, die wir früher als bedeutsam für gewisse Verhältnisse des Kriegsrechts erkannten, wie die freiwillige Uebergabe.

Eine ganz verschiedene Behandlungsweise unter bezüglich gleichen Verhältnissen ergaben schon oben die Beispiele der Grafen

---

[1]) Gerberti Epp. 47. 50—52 bei Du Chesne, Historiae Francor. Script. II, pp. 800 u. 801.

[2]) Regino 902 SS. I, 610.

[3]) Stein, Gesch. d. Königs Konrad I. Bnd. I, 156 spricht diese Meinung aus: . . . wohl anzunehmen, dass Gebhard einen Spruch der um ihn versammelten Optimaten als Vorsitzender wie an Stelle des Königs vorgängig erwirkt hatte.

[4]) Schreiben Wilhelm's v. Mainz a. Agapit (Jaffé, Bibliotheca III, 348): Qui Kalendis Mai. captus a patruo nostro Heinrico . . . . exoculatus . . . . — Thietmar II, 25: Patriarcham de Aquileia castrari, (siehe darüber Dümmler, Jahrb. Otto's d. Gr. S. 187) et archiepiscopum Salzburgensem precepit excecari. SS. III, 756.

Digitized by Google

Gauzhelm und Sanila einerseits und des Grafen Winingis andrerseits, die aus Städten, die sich übergeben hatten, in die Hand des Feindes gelangt waren. Eine fernere Bestätigung dafür, dass eine solche Uebergabe hochgestellte Kriegsgefangene nicht vor schwerem Leibesschaden oder gar dem Tode schützte, ist das Schicksal des Babenbergers Adalbert im Jahre 906. Nachdem gegen ihn angewendeten Verfahren — Aufforderung sich vor der Reichsversammlung zu Tribur zu stellen — ist es zwar fraglos, dass man ihn als Empörer gegen die Reichsgewalt, welche für den von ihm gebrochenen Landfrieden einzustehen hatte, betrachtete, aber gerade der Umstand, dass er die vom König erbetene Gnade und Verzeihung, die sonst sogar unerbeten meistens gewährt wurde, nicht erhielt, scheint mir zu ergeben, dass man ihn nach seiner Gefangennahme nicht mehr so als Empörer wie als einfachen Kriegsgefangenen behandelte,[1]) dessen Leben keinerlei Anspruch auf Schonung hatte. Nachdem er die Burg Theres verlassen und sich dem Könige gestellt und um Verzeihung gebeten, bedarf es nur einiger Anschuldigungen seiner ehemaligen Getreuen, um ihn vor dem ganzen Heere den Tod finden zu lassen.[2])

Wenden wir uns jetzt den Personen der feindlichen Wehrkraft zu, welche die Masse derselben ausmachten, so ist vor Allem zu bemerken, dass unsere Quellen da lange nicht so reichlich fliessen, wie bei den oben behandelten einzelnen hervorragenden Personen. Es scheint mir das daran zu liegen, dass man von der Masse des Heeres überhaupt nicht so viele Gefangenen machte, sondern es mehr auf die Spitzen derselben abgesehen hatte. In Schlachten ist bei der gewaltigen Erbitterung des Kampfes sehr wahrscheinlich selten Pardon gegeben worden, vielmehr wurde niedergemetzelt, so viel als möglich war. Eine durchweg gleichmässige Behandlung in Bezug auf Leib und Leben — das spätere Schicksal fällt, wie das der gefangenen

[1]) Auch wurde ja das gewöhnliche Verfahren gegen einen Hochverräter, die Stellung vor Gericht, nicht angewendet. Unsere Hauptquelle, Regino, berichtet nichts davon, denn dem „omnibus adiudicantibus," welches sich dort findet, kann eine so weite Bedeutung nicht zuerteilt werden, es bedeutet nur die allgemeine Zustimmung des Heeres zu dem strengen Verfahren. Siehe Ranke, Weltgesch. Bnd. VI, 2 S. 80. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches Bnd. II 1. Aufl. S. 539 ist anderer Ansicht.

[2]) Regino 906: . . . et in praesentia totius exercitus manibus vinctis adductus omnibus adiudicantibus capitalem suscepit sententiam SS. I 612.

Digitized by Google

Einwohner des feindlichen Landes, ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung — ist auch hier nicht zu konstatieren, aber man wird hier sagen können, dass in den meisten Fällen das einfache Fortschleppen üblich war, wenn man nicht sogar die Gefangenen einfach laufen liess. Allerdings würde diese Behauptung eine wesentliche Beschränkung erleiden müssen, wenn man in der nicht selten[1]) vorkommenden Wendung capti et interfecti sunt dem „et" temporäre und nicht coordinirende Bedeutung zuweisen müsste, wozu sachlich aber kein Grund vorliegt.

Misshandlungen griechischer Gefangener durch Italiener erzählt Widukind: 969 wird ein griechischer Heerhaufe von dem spoletinischen Grafen Scio geschlagen, dem Anführer Romuald nebst vielen Anderen werden die Nasen abgeschnitten, dann liess man sie allerdings laufen.[2]) Gräuliche Misshandlungen erfahren auch die Anhänger Hugo's (Sohn Lothars II.) 879 nach der Eroberung eines Castells bei Verdun.[3])

Gewichtige Ausnahmen aber von einer schonenden Behandlung bilden das berühmte Blutbad, welches Karlmann 746 unter den Alamannen anrichten lässt und die Behandlung der Empörer des Stellingabundes im Jahre 842 durch Ludwig den Deutschen.[4]) Die letzteren sind indessen wohl nur als Aufrührer betrachtet und als solche mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft worden, anders verhält es sich meines Erachtens mit den Alamannen.

Während das Blutbad zu Verden a. d. Aller, an welches dieses Ereignis leicht erinnert, zweifellos nichts weiter als eine, wenn auch grausame und in grossem Massstabe durchgeführte Gesetzesexecution war, liegt hier eine grossartige Gewaltthat vor, welche jedoch, immerhin vereinzelt dastehend, keinesfalls als typisch für das bezügliche Recht des Krieges betrachtet werden darf. 746 bricht Karlmann, durch Treulosig-

[1]) siehe z. B. Cont. Fred. 125: et multi Wascones in eo praelio capti atque interfecti sunt. Bouquet V, 5.

[2]) Wid. III, 72: . . . . . quos supererant, capientes, obtruncatis naribus, novam Romam remeare permiserunt. SS. III, 465.

[3]) Ann. Fuld. 879 SS. I, 392.

[4]) Ann. bertin. 842. SS. I, 439. Nithard IV, 4 SS. II 670: 140 Männer werden geköpft, 14 am Galgen aufgehängt, viele verstümmelt.

Digitized by Google

keit der Alamannen veranlasst, mit einem Heere in deren Gebiet ein und setzt eine Versammlung bei Cannstatt an. Dort verbinden sich die Heere der Franken und Alamannen. Dann aber nimmt das erstere letzteres ohne Schwertstreich gefangen, und nun werden die, welche früher mit Theobald den aufständischen Grifo von Baiern gegen Pippin und Karlmann unterstützt hatten, bestraft „je nach ihrer Schuld." Diese letztere mildernde Wendung kann den Thatbestand — plurimos gladio trucidavit — natürlich nicht verhüllen. Nach dieser Erzählung, welche den Annales Mettenses folgt,[1]) ist zwar jene Gewaltthat unter so eigentümlichen Umständen vor sich gegangen, dass sie nicht eigentlich als eine im Kriege vollführte betrachtet werden kann, aber noch viel weniger erscheint sie als eine etwaige Ausführung einer Gesetzesbestimmung.[2]) Als zwischen beiden in der Mitte liegend, kommt sie für unsere Untersuchung in Betracht, weil sie zeigt, welche grobe Ausschreitungen ein Zeitalter hervorbringen konnte, das die Grenzen für das Erlaubte im Zustande der Feindseligkeit allzuweit gesteckt hatte.

Die bisher erörterten kriegsrechtlichen Formen der Gefangenenbehandlung sind ausschliesslich Kämpfen zwischen christlichen Feinden entnommen.

Gerade in Bezug auf diesen Teil der Untersuchung scheint es nämlich geraten, Christen und Nichtchristen gesondert zu betrachten, denn nirgendwo, abgesehen von der Frage der Kirchenschändung, erwartet man mehr als hier schwerwiegende Unterschiede. In Wirklichkeit aber sind diese Unterschiede deshalb nicht allgemeiner und durchgreifender Natur, weil wir

---

[1]) Ann. Mett. 746: Karlomanus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit, et placitum instituit in loco qui dicitur Candistat. Ibique coniunctus est exercitus Francorum et Alamannorum. Fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli. Ipsos vero, qui principes fuerunt cum Teobaldo in solatio Odilonis contra invictos principes Pippinum et Karlomannum, comprehendit et misericorditer secundum singulorum merita correxit SS. I, 329. — Kurze Nachricht über den Zug Karlmanns i. Cont. Fred. c. 115 Bouq. II, 459 u. besonders i. Ann. Petaviani a. 746 SS. I, 11. Vgl. ferner Hahn, Jahrb. S. 84. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, 184. Ranke, Weltgesch. Bd. V, 2 S. 300.

[2]) Von einem gerichtlichen Verfahren, wie es ja sonst gegen Aufrührer angewendet wurde, findet sich keine Spur. Die durch List gefangenen Alamannen sind einfach niedergemetzelt worden.

Digitized by Google

im Grossen und Ganzen doch auch das Vorgehen gegen christliche Gefangene vielfach grausam und willkürlich fanden, wenn auch, wie das bereits bei der Behandlung der nicht wehrfähigen Bewohner mit Befriedigung festgestellt werden konnte, hier das Vorgehen von Christen gegen Christen an Grausamkeit hinter dem von Christen gegen Heiden zurückgestanden hat.

Während, was zunächst die Behandlung des Gros' feindlicher Krieger betrifft, es bei Christen nicht ausgeschlossen war, dass sie christliche Gegner tödteten, ist das nichtchristlichen gegenüber geradezu die Regel gewesen.

Waitz beurteilt hier die Sachlage ganz richtig, wenn er sagt[1]): „Hart, ja grausam war die Sitte des Krieges, namentlich, wo nicht Genossen desselben Glaubens sich gegenüberstanden: bei heidnischen Slaven und Ungarn sind die Gefangenen meist mit schimpflichem Tode belegt, aufgehängt, einzelne grausam verstümmelt." Ranke[2]) hingegen scheint anzunehmen, dass man auf solche heidnische Gefangene die Behandlung von Majestätsverbrechern oder Räubern übertrug, indem man sie hinrichtete. Mit Bewusstsein hat man das zweifellos nicht getan, die Uebereinstimmung vielmehr fast aller bezüglichen Fälle ergiebt hier eine feststehende auf nichtchristliche Gefangene anzuwendende Kriegssitte.

Karl Martell tödtet 737 nach der Einnahme von Avignon die dort gefangene Besatzung.[3]) Nach dem Siege Heinrichs

[1]) Waitz, Verfg. Bnd. VIII, S. 188.

[2]) Ranke, Weltgesch. Bnd. VI, 2 S. 202 (über die Behandlung der in der Schlacht auf dem Lechfelde gefangenen Ungarn): „der König hatte eine so vollkommene Ueberlegenheit errungen, dass er im Gefühl der Hoheit des Reiches und der Kirche die Ungarn nicht als Kriegsleute behandelte, sondern als Räuber: die zahlreichen Gefangenen liess er am Galgen vom Leben zum Tode bringen." u. S. 206 (über die Hinrichtung der in der Schlacht an der Reckenitz gefangenen Slaven): „die Gefangenen wurden als Majestätsverbrecher behandelt und grossenteils enthauptet."

[3]) Cont. Fred. c. 109 . . . . . hostes innimicos suos capiunt, interficientes trucidant atque prosternunt. Bouq. II, 459. Lembke, Gesch. Spanien's Bd I S. 291 bezieht innimicos richtig auf die Besatzung, denn man hatte keinen Grund, die Einwohner zu tödten, weil ihre Stadt ja von den Arabern occupirt worden war. Abel (Geschschrber der deutschen Vorzeit, Lieferung 9 S. 4) übersetzt wohl ungenau: . . . nahm die Feinde gefangen oder machte sie mit dem Schwerte nieder. Auch Breysig, Jahrb. Karl Martells S. 82 sagt: nahmen die Feinde teils gefangen, die sich wehrenden machten sie nieder.

Digitized by Google

über die Redarier bei Lenzen 929 werden sämmtliche gefangene Slaven getödtet.[1]) Deutlich tritt hier der Gegensatz hervor zwischen der Behandlung der gefangenen Krieger und der der Einwohner der eroberten Stadt Lenzen.[2]) Eine solche Massenabschlachtung heidnischer Gefangener fand auch im Jahre 955 statt, nachdem man die Slaven an der Reckenitz geschlagen hatte.[3])

Dass auch Christen bei Heiden keine bessere Behandlung fanden, bedarf kaum der Erwähnung. Beispiele sind nicht selten, so werden nach der Schlacht an der Geule 891 die in der Schlacht gefangenen Franken von den Normannen niedergemacht.[4])

Es ist kaum anzunehmen, dass einzelnen hervorragenden Personen des Feindes gegenüber zwischen Christen und Nichtchristen andere Grundsätze insofern gegolten hätten, als man geglaubt hätte, solche Personen aus kriegsrechtlichen Rücksichten anders behandeln zu müssen als die Masse des feindlichen Heeres. In Wirklichkeit sehen wir jedoch auch hier keineswegs in allen bekannten Fällen ein ganz gleichmässiges Verfahren.

Dass man auch den Anführern und ähnlichen Personen gegenüber das volle Recht hatte den Tod zu verhängen, scheint mir nicht zweifelhaft, es hat sich aber factisch ihr Loos oft besser gestaltet.

Während des Krieges um die Eroberung Barcelona's 801 wird der arabische Anführer Zeid von Ludwig gefangen genommen, zugleich mit jenem oben[5]) erwähnten Präfecten Roselmus

---

[1]) Wid. I, 86: Captivi omnes postera die, ut promissum habebant, obtrunacti. SS. III, 434. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserz. Bd. I 5. Aufl. S. 812 hält den Satz wegen seiner merkwürdigen Stellung für eingeschoben. Nichtsdestoweniger kann die darin enthaltene Nachricht richtig sein u. wird ja auch von Waitz (Jahrb. S. 131) u. Giesebrecht (G. d. d. K. I, S. 228) aufgenommen. Sie bezieht sich ja auch zweifellos nur auf die in der Schlacht Gefangenen, nicht auf die Einwohner der Stadt Lenzen. Das „ut promissum habebat" bezieht sich jedenfalls nur auf eine vor der Schlacht bei irgend einer Gelegenheit gegen die Slaven ausgesprochene Drohung. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten Bd. I S. 136: „ . . . . 800 Gefangene wurden nach der Schlacht, wie ihnen vorher gedroht war, niedergehauen."

[2]) siehe oben S. 53.

[3]) Wid. III, 55. SS. III, 461.

[4]) Regino 891: Nordmanni, patrata victoria, . . . et trucidatis, quos in bello ceperant, . . . SS. I, 603.

[5]) S. 64.

Digitized by Google

von Chieti an Carl ausgeliefert und zugleich mit diesem zur Verbannung verurteilt.[1]) Normannen und Ungarn haben oft genug — wahrlich nicht aus kriegsrechtlichen Bedenken — hochgestellte christliche Feinde nicht getödtet, so z. B. Normannen 880 den Grafen Eberhard von Friesland. Es geschah das, so wie hier, wohl in den meisten Fällen, um durch die Herausgabe solcher Gefangener hohes Lösegeld zu erpressen.[2])

Auch die Christen lassen 938 einen ungarischen Häuptling gegen hohes Lösegeld frei.[3]) Im Übrigen aber machen sie keinen Unterschied zwischen Führern und Heer. Am Tage nach der Schlacht auf dem Lechfelde 955 lässt man die drei gefangenen ungarischen Herzöge aufhängen.[4]) Im selben Jahre wird einer der Ratgeber des Slavenfürsten Stoinef von dem Heer der Deutschen schmählich misshandelt, man reisst ihm Zunge und Augen aus und lässt ihn dann einfach unter den Leichen der Erschlagenen liegen.[5])

V. Waffenstillstand. Neutralität. Beendigung der Feindseligkeiten.

Trotz mancher Beschränkungen im Einzelnen bot doch unsere bisherige Schilderung mittelalterlichen Kriegsrechtes im Wesentlichen das Bild grösster Rücksichtslosigkeit und unbeschränktester Willkür zwischen den kriegführenden Parteien.

[1]) Ann. Einh. ad a. 801 SS. I, 190.

[2]) Regino 881: . . . . quem postea mater Evesa magno pretio dato incolumem recepit.

[3]) Wid. II, 14 SS. III, 442.

[4]) Wid. III, 48 SS. III, 459. Es ist dabei gleichgültig, ob Otto I. selbst oder Herzog Heinrich die Hinrichtung veranlasst; die Nachrichten lauten darüber verschieden. — Giesebrecht, G. d. dtsch. Kz. Bd. I S. 425 sagt: „. . . wurde zu Regensburg strenges Gericht über die Gefangenen gehalten." Mir scheint das aus den Quellen nicht hervorzugehen, solchen Gerichtes bedurfte es ja auch zur Abstrafung von Kriegsgefangenen gar nicht.

[5]) Wid. III, 55: . . . . eiusque consiliarius, oculis erutis lingua est privatus, in medioque cadaverum inutilis relictus. SS. III, 464.

Digitized by Google

Um so auffallender sind die Resultate, welche die Betrachtung einer Institution ergiebt, die, wie der Waffenstillstand, hohe Anforderungen an die Mässigung der Kriegführenden stellt.

Es gilt, wenn wir auch hier wieder von den äusseren Formalitäten absehen, zu zeigen, ob der Waffenstillstand nur als eine kriegstaktische Institution galt, deren Innehaltung oder Nichtinnehaltung sich je nach dem Nutzen oder Nachteil, den sie brachte, richtete, oder ob man ihm eine rechtliche Bedeutung beimass, durch die man sich gebunden fühlte.

Nun darf man natürlich in einer so wilden Zeit, wie der damaligen, auch von der hochheiligsten und gewichtigsten Institution nicht erwarten, dass sie im Kriege niemals übertreten wurde. Wenn eine solche aber trotz vieler Uebertretungen durchweg geachtet wurde, so erscheint das schon als ein Moment, welches uns im mittelalterlichen Kriegsrecht allzuselten begegnet. Die Innehaltung des Waffenstillstandes bedeutet die Achtung vor einem Vertrag in einer Zeit, wo damals überhaupt jedes Band einer menschlichen Zusammengehörigkeit missachtet wurde und sonst kein Mittel unangewendet blieb, durch welches man kriegerischen Vorteil erlangen konnte.[1]) Und in der Tat ist in den meisten uns überlieferten Fällen der Waffenstillstand geachtet worden. Um genau zu beurteilen, wie weit sich dabei die Gewissenhaftigkeit der feindlichen Parteien erstreckte, müsste man aus Urkunden und etwaigen schriftlichen Verträgen ersehen können, auf welche Einzelheiten er sich überhaupt erstreckte. Die Geschichtsschreiber gewähren uns die Mittel zu dieser Erkenntnis nicht und so stellt sich im Wesentlichen der Waffenstillstand nur als ein Vertrag dar, welcher auf bestimmte Zeit die Feindseligkeiten zwischen zwei kriegführenden Parteien aufhören lässt. Wenn also, soweit wir das zu konstatiren imstande sind, nach Abschluss eines solchen Waffenstillstandes keine Kämpfe mehr vor Ablauf des festgesetzten Endtermins stattfanden, so können

[1]) Es sei hier nur an die von den Söhnen Ludwigs des Frommen vielbeliebte, heute völkerrechtlich gänzlich unzulässige Methode erinnert, vor dem Einfalle in ein feindliches Land die Einwohner desselben zum Landesverrat aufzureizen.

Digitized by Google

wir sagen, dass der Waffenstillstand gehalten worden ist, und man dem Grundsatz „etiam hosti fides servanda“ gehuldigt hat.

Das ist der Fall, um nur wenige Beispiele herauszugreifen, in jenem Bürgerkriege, den Odo und Karl der Einfältige in Frankreich führen und in welchen auch der deutsche Kaiser Arnulf eingreift. Im September 893 wird zwischen Odo und Karl ein Waffenstillstand bis Ostern 894 geschlossen[1]) und in der Tat rückt Odo erst nach Ablauf dieser Frist wieder gegen Karl an. 921 schliesst Heinrich I. einen Waffenstillstand mit Karl von Lothringen,[2]) der ebenfalls so lange gehalten wird, bis er, noch vor seinem Ablauf, durch einen Frieden ersetzt wird. In dem Kriege zwischen Ludwig von Westfranken und Hugo von Francien vermittelt Otto I. 947 einen Waffenstillstand, welcher bis zu einer im November stattfindenden Synode dauern sollte.[3]) Auch dieser ist nicht gebrochen worden.

Noch eine grosse Anzahl von Waffenstillständen auch aus der früheren Zeit ergeben gleiche Erscheinungen. Wie ernst man es mit der Einhaltung nahm, zeigt recht deutlich ein Vorgang des Jahres 871. Ludwig und Karl, die jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen, in einer Empörung gegen ihren Vater begriffen, schliessen mit ihm am 1. Februar zu Frankfurt einen Waffenstillstand bis zu einer im Mai in Tribur abzuhaltenden Zusammenkunft. Die Bestrafung eines Vasallen des ostfränkischen Grafen Heinrich aber, der einer ihrer Anhänger war, von Seiten des Königs, ein Akt also, der nicht einmal eine offene Feindseligkeit, sondern vielleicht sogar Ausübung eines dem Kaiser zustehenden Rechtes war, erscheint den Söhnen als Bruch des Waffenstillstandes und sie weigern sich, in Tribur zu erscheinen.[4])

Diese strenge Auffassung von der Verbindlichkeit des Waffenstillstandes war nun allerdings allgemein nicht in dem Masse vorhanden, dass sie eine Übertretung gradezu ausgeschlossen hätte. Das ist ja gerade das Charakteristische des mittelalterlichen Kriegsrechts, dass es in der Wut des Krieges

---

[1]) Flodoardi Hist. Rem. IV c. 3 SS. XIII, 560.

[2]) Flod. Ann. 921 SS. III, 369.

[3]) Flod. Ann. 947: Treugae vel indutiae belli inter regem Ludovicum et Hugonem principem usque ad synodi tempus, Othone rege mediante, disponuntur SS. III. 394.

[4]) Ann. Fuld. 871 SS. I, 383.

Digitized by Google

meist von der Willkür und der Individualität des betreffenden Kriegführenden abhing.

Einige Fälle von Verletzungen des Waffenstillstandes fallen besonders schwer in's Gewicht, weil sie die Folge trügerischer Absichten waren, die schon beim Abschliessen des betreffenden Waffenstillstandes bestanden hatten.

Die Zeit der Verwandtenkriege nach dem Tode Ludwigs des Frommen, reich wie kaum eine andere Zeit der Weltgeschichte an Lug und Trug, an Heuchelei und Verrat, bietet auch in dieser Beziehung Beispiele. Eins der eklatantesten fällt in die Geschichte des Einfalls Karls des Kahlen in das Reich seines Neffen 876. Es wird zwischen den beiden Königen die Verabredung getroffen, einen Vertrag herstellen zu lassen, bis derselbe fertig sei, aber Waffenruhe zu halten.[1]) In der dem Tage dieser Übereinkunft folgenden Nacht aber setzt sich Karl in Bewegung, um Ludwig, der durch den Waffenstillstand sicher gemacht war, zu überraschen. Dass der Verrat nicht gelang, verdankte Ludwig dem Eingreifen Williberts von Cöln. Beim Abschlusse des Waffenstillstandes hatte Karl nichts anderes, als die Ausführung jenes heimtückischen Planes im Auge gehabt.[2]) Lothar hat während des Krieges, den er mit seinen Brüdern bis zum Vertrage von Verdun führte, eine ganze Anzahl solcher Waffenstillstände geschlossen, die er nur zu halten gedachte, so lange irgend ein Vorteil, den er gerade im Auge hatte, dadurch erreicht wurde.

Zweifellos hat ihnen auch schon die Absicht des Bruches nahe gelegen, als die lützelburger Brüder Heinrich und Dietrich im Jahre 1009 mit Heinrich II. zu Mainz den Waffenstillstand schlossen, dem jener berühmte Überfall der Lützelburger auf Dietrich von Oberlothringen, Bischof Haimo von Verdun und seine Begleiter bei Odernheim folgte.[3])

---

[1]) Ann. bertin. 876 SS. I 498.

[2]) Ann. Fuld. 876: ille vero iterum nuntios ad Karolum destinavit pro pace inter eos componenda. At Karolus pacem simulans et fraudem in corde meditans, se paci consensurum pro communi utilitate et legatos ad Hluduvicum missurum, — subdola falsitate promisit. In eadem enim nocte cum omni exercitu suo properavit, ut ... Hludovicum comprehenderet etc. SS. I, 390.

[3]) Thietm. VI, 35 SS. III, 821.

Digitized by Google

Wie hoch ein Waffenstillstand geachtet wurde, ist am besten daraus zu beurteilen, dass christliche Völker sich durch ihn auch Heiden gegenüber für gebunden hielten.

882 hatte Karl III. einen Waffenstillstand mit dem Normannenführer Gottfried abgeschlossen. Zwar ist derselbe von den Normannen schmählich gebrochen worden, aber Karl hält mit grösster Strenge darauf, dass er von seiner Seite nicht verletzt werde.[1]) Allerdings ist Karls Verhalten während jenes ganzen Feldzuges überaus feige und schwach, aber in dieser Gewissenhaftigkeit, mit welcher er auf Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes hält, darf man deshalb mehr als rein praktische Motive vermuten, weil es nicht recht ersichtlich ist, dass ihm Vorteile dadurch erwuchsen.

Es ist schon angedeutet worden, dass die heidnischen Normannen in diesem Falle das Halten des Waffenstillstandes nicht für nötig hielten. Die durch Aufsteckung eines Waffenschildes, als Zeichen der Waffenruhe, in die Burg Elsloo gelockten Franken werden, nachdem man den Schild plötzlich abgenommen und die Thore geschlossen hat, teils niedergemetzelt, teils in Ketten gelegt. Dass Heiden es mit dem Halten eines Vertrages, besonders im Kriege, nicht so genau nahmen, kann uns übrigens nicht Wunder nehmen. Ich nehme deshalb auch keinen Anstand, den Einfall der Ungarn in Alamanien und Lothringen im Jahre 926 als einen Bruch ihres im Jahre 924 mit Heinrich I. geschlossenen Waffenstillstandes zu betrachten. Waitz[2]) und Giesebrecht[3]) sind zwar der Ansicht, dass jener Vertrag sich nur auf Sachsen und Thüringen erstrecke. Das ist aber in der bezüglichen Quelle[4]) keineswegs erwähnt, und wenn Giesebrecht meint „Heinrichs Vertrag mit den Ungarn ging, wie man annehmen

[1]) Ann. Fuld. P. IV: Praeterea quisquis de suo exercitu — aliquem de Nordmannis, qui castra invadere temptabant, occidit aut eum iugulare aut ei oculos eruere praecepit.

Sogar heutzutage würde der Bruch des Waffenstillstandes durch eine der Parteien, die ihn geschlossen haben, selbstverständlich auch die Verpflichtung der anderen, ihn zu halten, lösen.

[2]) Waitz Jahrb. Heinrichs I. S. 85.

[3]) Giesebrecht G. d. dtsch. K. Bd. I S. 221.

[4]) Wid. I, 32: Rex autem spernens aurum, expostulat pacem, tandémque obtinuit, ut reddito captivo cum aliis muneribus, ad novem annos pax firmaretur. SS. III, 431.

Digitized by Google

muss, nur auf Sachsen und Thüringen, denn Baiern, Schwaben und Lothringen wurden Anfang des Jahres 926 auf's Neue von den Ungarn heimgesucht; vielleicht konnte, vielleicht wollte Heinrich nicht auch diesen Ländern den Frieden erwirken," so liegt darin die falsche Voraussetzung, dass es den Ungarn überhaupt gar nicht hätte in den Sinn kommen können, einen Waffenstillstand zu brechen.

Neutralität.

Die Neutralität, heute ein umfangreiches, höchst wichtiges Capitel des internationalen Kriegsrechts, ist für die Staatenverhältnisse der in dieser Arbeit betrachteten Zeit von sehr geringer Bedeutung. Die Beziehungen der Staaten untereinander in Friedenszeiten waren, wie in dem Teile der Untersuchung über die Einleitung des Krieges dargelegt wurde,[1]) so wenig freundschaftlicher Natur, ein Staat kümmerte sich im Allgemeinen so wenig um den andern, dass man im Kriege kaum erst nötig hatte, neben dem offenen Kriegszustande mit dem einen Staate die nur oberflächlich verdeckte Feindseligkeit gegen den anderen noch besonders hervortreten zu lassen.

Man kann füglich mittelalterliches Kriegsrecht behandeln, ohne der Neutralität Erwähnung zu thun, aber einige Spuren, die doch in dieser Hinsicht beachtenswert erscheinen, mögen hier angeführt werden. Schlüsse daraus zu ziehen, scheint mir unzulässig, so lange neben ihnen nicht andere Anhaltspunkte gefunden werden, die ein etwaiges Resultat bestärken könnten.

Die Aufständischen gegen Otto I. des Jahres 939 haben beim westfränkischen Reiche Hilfe nachgesucht, die ihnen aber deshalb versagt wurde, weil zu jener Zeit zwischen den beiden Reichen, dem ost- und westfränkischen, Friede herrschte.[2]) Später hat man den Beistand des westfränkischen Königs erhalten, wogegen Otto sich mit den gegen ihren Landesherrn

[1]) siehe oben SS. 8 u. 9.

[2]) Flod. Ann. 939: Lotharienses Othonem regem suum deserunt, et ad Ludowicum regem veniunt, qui eos recipere distulit ob amicitiam, que inter eos, legatis ipsius Othonis et Arnulfo comite mediante, depacta erat. SS. III, 385.

Digitized by Google

aufständischen Herzogen Otto und Wilhelm von der Normandie verbindet.

Für den speciellen Fall unterliegt es keiner Frage, dass Ludwig von Westfranken, und zwar bewusst, eine ausgesprochene Neutralität wahrte.

In den dem 3. Römerzuge Heinrichs II. vorausgehenden Kämpfen findet sich der Fall, dass der griechische Feldherr Boioannes sich den Durchzug durch das Gebiet Pandulfs von Capua mit einer bedeutenden Geldsumme erkauft.[1]) Es geht daraus hervor, dass es solcher Massnahmen bedurfte, um die Erlaubnis des Durchzugs zu erlangen, dieser also nicht als selbstverständlich galt. Dass auch hier das Motiv der Neutralität vorgelegen hätte, ist aber nicht ausdrücklich zu erweisen.

Der jüngere Ludwig endlich — um auch diesen Fall noch zu erwähnen — ist 840 genötigt, durch den Anzug seines Vaters hart bedrängt, seine Rückkehr durch das am Kampfe nicht beteiligte Sorbenland zu nehmen. Die Erlaubnis dazu aber muss er von den Sorben erkaufen, wie aus einer Bemerkung bei Nithard hervorgeht.[2]) Auch hier liegt die Möglichkeit vor, dass der Durchzug aus Neutralitätsrücksichten zunächst verweigert, dann unter erschwerenden Bedingungen gestattet wurde, aber Sicheres lässt sich nicht ergründen.

In allen drei Fällen sehen wir Spuren, aber nicht genügende Zeugnisse für ausgebildete Verhältnisse.

Beendigung der Feindseligkeiten.

In eine Untersuchung über Kriegsrecht gehört diesen Punkt betreffend nur die Frage, ob überhaupt eine formale Beendigung des Krieges durch einen Friedensschluss für geboten erachtet wurde, eine Frage, die sich für heutiges Völkerrecht nicht durchaus gleichmässig beantworten lässt.

Dass die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten oder aber die vollständige Unterwerfung des einen Staates unter den andern zum Frieden hinüberleite, ohne dass dieser durch einen Friedensvertrag besiegelt wird, ist heutzutage eine völkerrecht-

[1]) Chron. Mon. Casinensis II, 38: Praedictus interea Boiano ..... rogat, ut ..... se transire permitteret: Permissum est. SS. VII, 653.

[2]) Nithard I, 8: per Sclavos itinere redempto ..... SS. II, 655. ähnlich v. Hlud. c. 62. SS. II, 646.

Digitized by Google

lich durchaus nicht ungewöhnliche Erscheinung und auch die Völkerrechtswissenschaft fordert einen Friedensschluss nicht, wie sie eine Kriegseinleitung verlangt.

Wie man im früheren Mittelalter über Kriegseinleitung theoretisch dachte, dafür konnten wir an der betreffenden Stelle wenigstens ein bedeutsames Zeugnis anführen.[1]) Hier fehlt auch dieses, und wollte man sich selbst auf eine theoretische Untersuchung einlassen, die ja aber ausserhalb unseres Zieles liegt, man hätte keine anderen Stützen, als die Tatsachen. Ob ein Krieg in der Anschauung der Zeit als beendigt galt, fällt also auch hier mit der Tatsache zusammen, ob er factisch beendigt war.

Es fällt nun allerdings eine grosse Anzahl von Kriegen, welche uns im Übrigen manche Ergebnisse für unsere Untersuchung lieferten, für diese specielle Frage überhaupt fort. Denn die Beendigung von Empörungskriegen, wenn nicht jene Reichsmitglieder eine Rolle spielten, die nur formal abhängig waren, bestand naturgemäss entweder in dem Unabhängigwerden oder in der Unterwerfung des aufrührerischen Vasallen, d. h. der Krieg war selbstverständlich beendet, wenn einer dieser Processe vollendet war. Die Geiselstellung, das Erlegen von Tribut und ähnliche Vorgänge bildeten hier den Abschluss, ein förmlicher Friedensschluss konnte statthaben, erfolgte aber in den meisten Fällen nicht.

Die grossen Raubzüge von Normannen und Ungarn fanden ihren Abschluss damit, dass diese Räuberschaaren zurückkehrten, wenn sie genug geplündert und gemordet hatten.

Es bleiben die eigentlichen auswärtigen Kriege.

Eine grosse Anzahl förmlicher Friedensschlüsse am Schlusse solcher Kriege liegt vor. Es sei nur erinnert an den Frieden, der Pippins ersten italienischen Feldzug beendete,[2]) ferner an den zwischen Arnulf und Suatopluok von Mähren 884 geschlossenen,[3]) an den Bonner

---

[1]) siehe oben S. 10.

[2]) V. Steph. 37: per scriptam paginam affirmavit etc. Vignoli, Lib. pont. II.

[3]) Ann. fuld. 885 P. V.: Pax in Oriente inter Arnolfo et Zuentibaldo . . . . . iurisiurando constare firmatur. SS. I, 401.

Digitized by Google

Frieden von 921 zwischen Heinrich I. und Karl von Westfranken [1]) u. a.

Und doch bilden diese Friedensschlüsse die Ausnahme. Die einfache Rückkehr aus Feindesland, das Ablassen von den alten Feindseligkeiten haben viel öfter den Krieg faktisch beendet, als solche Friedensschlüsse. In den Normalzustand, wie er damals war, kehrte man zurück von dem Augenblick an, wo man nicht mehr offen im Felde stand, und damit war in damaligem Sinne offenbar der Krieg beendet.

Es war das Ziel gesetzt, eine Untersuchung der kriegsrechtlichen Erscheinungen vorzunehmen, soweit sie die Kriege betrafen, an welchen Deutsche beteiligt waren.

Abgesehen davon, dass hin und wieder diese Grenze überschritten wurde, darf am Schlusse wohl betont werden, dass die gefundenen Resultate symptomatisch auch für Kriege zwischen andern Völkern, also für das Kriegsrecht der betrachteten Periode des Mittelalters überhaupt einigermassen von Bedeutung sind.

---

[1]) Flod. 921. SS. III, 369. M. G. L. L. I S. 567.

Digitized by Google

Verzeichnis

der in der Abhandlung berücksichtigten Kämpfe und Kriege.

A. Kriege zwischen Deutschen und äusseren Feinden.

I. Christliche Feinde.

Karolingische Epoche:	Jahr
1) Erster italienischer Feldzug Pippins	754
2) Zweiter italienischer Feldzug Pippins	756
3) Zug Karls des Grossen gegen Desiderius	773 u. 74
4) Zug Karls des Grossen gegen Arichis von Benevent	786 u. 87
5) Krieg mit den Griechen	788
6) Kämpfe mit Byzanz wegen Dalmatiens und Venedigs	806—10
7) Zug Ludwigs des Jüngeren (Sohn Lothars) gegen Rom	844
8) Einfall Ludwigs des Deutschen in das westfränkische Reich	858
9) Karl und Karlmann (Söhne Ludwigs des Deutschen) gegen Karl den Kahlen nach Italien	875
10) Ludwig der Deutsche gegen Westfranken	875
11) Einfall Karls des Kahlen in das ostfränkische Reich	876
12) Einfall Karlmanns in die Lombardei	877
13) Einfall Ludwigs des Jüngeren in Westfranken	879
14) Zweiter Einfall Ludwigs des Jüngeren in Westfranken	880
15) Arnulf gegen Rudolf von Burgund	888
16) Zug Zwentibalds (Arnulfs Sohn) gegen Wido nach Italien	893
17) Erster Zug Arnulfs gegen Wido nach Italien	894
18) Zwentibald gegen Rudolf von Burgund	894
19) Feldzug Zwentibalds nach Frankreich zur Unterstützung Karls des Einfältigen	895

Digitized by Google

	Jahr
20) Zweiter Zug Arnulfs gegen Wido nach Italien	895—96
21) Einfall Karls von Westfranken in Lothringen	898
22) Erster und zweiter Feldzug Konrads I. nach Lothringen gegen Karl den Einfältigen von Westfranken	912
23) Dritter Feldzug Konrads I. nach Lothringen	913
24) Kampf zwischen Rudolf II. von Hochburgund und Burchard von Schwaben	919

Sächsische Epoche:

25) Karl von Westfranken gegen Heinrich I.	920—21
26) Kämpfe um Lothringen	923—25
27) Arnulf von Baiern in Italien	935
28) Otto I. unterstützt Ludwig von Westfranken gegen Hugo von Francien	946—50
29) Liudolfs Zug nach Italien	951
30) Ottos I. Zug nach Italien	951
31) Herzog Konrads Zug in das westfränkische Reich . .	952
32) Liudolf nach Italien	956
33) Brun als Verbündeter Lothars von Westfranken nach Burgund	960
34) Ottos Kämpfe mit den Griechen	968—69
35) Ueberfall Ottos II. durch Lothar von Frankreich . . .	978
36) Ottos II. Feldzug nach Frankreich	978
37) Ottos Angriff auf die Länder der Griechen in Süd-Italien	981
38) Fortsetzung des Krieges gegen die Griechen und Araber	982
39) Lothars von Frankreich Angriff auf Lothringen . . .	984
40) Kämpfe Heinrichs II. mit Flandern	1006— 7
41) Heinrichs Römerzug	1013—14
42) Zug nach Burgund	1016
43) Weitere Kämpfe um Burgund	1018—20
44) Heinrichs zweiter Römerzug (Kämpfe mit den Griechen)	1021—22
45) Angriff Wernhers von Strassburg auf Burgund . . .	1020

II. Nichtchristliche Feinde.

(Heiden und Mohammedaner).

Karolingische Epoche:

1) Karl Martells Zug gegen die Sachsen	718
2) Karl Martells Zug gegen die Sachsen	720
3) Angriff der Araber auf Aquitanien	720—21
4) Karls Kampf mit den Arabern	732
5) Kampf Karls mit den Arabern wegen Arles	735—36
6) Kampf Karls mit den Arabern	737
7) Feldzug Karls gegen die Sachsen	738

Digitized by Google

	Jahr
8) Einfall der Araber in die Provence	739
9) Karls des Grossen Kriege mit den Sachsen	772–804
10) Karls Zug nach Spanien	778
11) Einfall der Sorben	782
12) Einfall der Avaren in Friaul und Baiern	788
13) Feldzug Karls gegen die Wilzen	789
14) Krieg mit den Avaren	791
15) Einbruch der Sarazenen in Septimanien	793
16) Krieg mit den Avaren	795—96
17) Streifzug eines fränkischen Heeres nach Spanien	796
18) Feldzug Pippins gegen die Südslaven	797
19) Erich von Friaul gegen die Avaren	797
20) Kampf mit den Mauren auf den balearischen Inseln	799
21) Eroberung Barcelonas	801
22) Erster Feldzug des jüngeren Karl gegen die Czechen	805
23) Feldzug des jüngeren Karl gegen die Sorben	806
24) Zweiter Feldzug gegen die Czechen	806
25) Kämpfe Pippins und des Grafen Burchard mit den Mauren auf Corsica	806— 7
26) Einfall des Dänenkönigs Gottfried in das (Karl verbündete) Land der Abodriten	808
27) Erster Zug Ludwigs gegen Tortosa	809
28) Zweiter Zug gegen Tortosa	810
29) Kampf mit den Dänen	810
30) Dritter Zug gegen Tortosa	811
31) Der sächsische Heerbann unter Balderich nach Dänemark	815
32) Kämpfe mit den spanischen Sarazenen	820
33) Angriffe der Normannen auf die fränkischen Küsten	820
34) Plünderungszug der Grafen der spanischen Mark nach Spanien	822
35) Zug fränkischer Grafen nach Pampelona	824
36) Einfall der Sarazenen in die spanische Mark	827
37) Einfall der Bulgaren in Panonien	827
38) Kampf mit den Dänen	828
39) Angriff der Normannen auf die friesischen Küsten	834
40) Fernere Einfälle der Normannen in Friesland	835—37
41) Einfälle der Normannen	839
42) Einfälle der Normannen	840—43
43) Zug Horichs von Dänemark gegen die drei Frankenreiche	845
44) Einfälle der Normannen in Friesland und Aquitanien	846—47
45) Kämpfe mit den Normannen in den ost- und westfränkischen Reichen	850—53
46) Unterwerfung der Daleminzier durch Ludwig den Deutschen	856
47) Erster Einbruch der Ungarn in das ostfränkische Reich	862
48) Die Normannen am Rhein	863

Digitized by Google

	Jahr
49) Die Normannen in Ost- und Westfranken	880—81
50) Gemeinsamer Feldzug aller deutschen Stämme gegen die Normannen	882
51) Einfall der Normannen in das Ostreich	891
52) Einfall der Ungarn in Pannonien	894
53) Einfall der Ungarn in Baiern	900
54) Einfall der Ungarn in Kärnthen	901
55) Kämpfe mit den Ungarn	903—904
56) Kämpfe mit den Ungarn in Sachsen	906
57) Kampf der Baiern mit den Ungarn	907
58) Die Ungarn in Sachsen und Thüringen	908
59) Die Ungarn in Alamannien	909—10
60) Einfall der Ungarn in Alamannien	913
61) Einfall der Ungarn in Alamannien und Sachsen	915
62) Einfall der Ungarn in Lothringen	917

Sächsische Epoche:

63) Einfall der Ungarn in Sachsen	919
64) Einfall der Ungarn in Sachsen	924
65) Einfall der Ungarn in Alamannien und Lothringen	926
66) Unterwerfung der Heveller und Daleminzier durch Heinrich I.	928
67) Zug gegen die Lausitzer	932
68) Krieg mit den Ungarn	933
69) Heinrichs Zug gegen die Dänen	934
70) Unterwerfung der Vucraner	934
71) Einfall der Ungarn	937
72) Einfall der Ungarn in Sachsen	938
73) Angriff Heinrichs von Baiern auf die Ungarn	950
74) Kämpfe mit den Ungarn	954
75) Kampf mit den Ungarn	955
76) Gero gegen die Lausitzer	963
77) Einfall der Araber in Süditalien	976
78) Einfall der Vickinger in Sachsen und Friesland	994
79) Einfälle der Normannen	1006 u. 1007

B. Innere Kriege.

I. Mit christlichen Feinden.

Karolingische Epoche (beginnend mit Karl Martell):

	Jahr
1) Empörung Raganfreds gegen Karl Martell	724
2) Erster Feldzug Karl Martells zur Wiederunterwerfung Baierns	725

Digitized by Google

	Jahr
3) Zweiter Feldzug Karls in Baiern	728
4) Feldzug Karls in Alamannien gegen Herzog Landfried	730
5) Karls Kämpfe mit Eudo von Aquitanien	731
6) Karl gegen Aquitanien	735—36
7) Aufstand in der Provence	737
8) Aufstand in der Provence	739
9) Kampf Pippins und Karlmanns mit ihrem Stiefbruder Grifo	741
10) Aufstand der Aquitanier und Alamannen	742
11) Empörung des Baiernherzogs Odilo	743
12) Empörung Theudebolds von Alamannien	745
13) Empörung der Alamannen	746
14) Zug gegen Aquitanien	746
15) Empörung Baierns unter Grifo	748
16) Neunjähriger Krieg Pippins gegen Herzog Waifar von Aquitanien	760—68
17) Empörung Hunalds von Aquitanien gegen Karl den Grossen	769
18) Aufstand der italienischen Herzöge	775
19) Aufstand in Thüringen	785—87
20) Aufstand in der Bretagne	786
21) Empörung Tassilos von Baiern	787
22) Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien gegen Grimoald von Benevent	792
23) Unterwerfung der Bretonen	799
24) Feldzug Pippins gegen Benevent	801— 2
25) Unterwerfung der Venetianer	810
26) Feldzug gegen die Bretonen	811
27) Aufstand der Basken	813
28) Aufstand der Basken	816
29) Empörung König Bernhards gegen Ludwig den Frommen	817—18
30) Empörung der Bretonen	818
31) Empörung des Bretonen Wihomarch	822
32) Zug gegen die Bretonen	814
33) Aufstand Aizos in der spanischen Mark	826—27
34) Empörung Ludwigs des Jüngeren (Sohn Ludwigs des Frommen) gegen seinen Vater	832
35) Ludwig der Fromme gegen Pippin von Aquitanien	832
36) Empörung der Söhne Ludwigs des Frommen gegen den Vater	833
37) Kampf Lothars (Sohn Ludwigs des Frommen) gegen Vater und Brüder	834
38) Unruhen in Aquitanien	839
39) Erhebung des jüngeren Ludwig gegen den Vater	840
40) Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Frommen	840—43
41) Ludwig der Deutsche gegen den Stellingabund in Sachsen	842

Digitized by Google

	Jahr
42) Empörung der Bretonen	849—51
43) Empörung der Aquitanier gegen Karl den Kahlen	854
44) Ludwig der Deutsche gegen seinen Sohn Karlmann	863
45) Empörung Ludwigs des Jüngern (Sohn Ludwigs des Deutschen) gegen seinen Vater	866
46) Kämpfe in Mähren	870—74
47) Empörung der jüngeren Söhne Ludwigs des Deutschen	871
48) Aufstand Hugos (Sohn Lothars II.) in Lothringen	879
49) Deutsche unter Graf Heinrich mit den westfränkischen Königen gegen Hugo (Sohn Lothars), Thietbald (dessen Schwager) und König Boso von Burgund	880
50) Fehde zwischen Graf Poppo von Thüringen und Graf Egino vom Badanachgau	882—83
51) Kämpfe mit Suatopluck von Mähren	882—84
52) Zug Arnulfs nach Italien (gegen Berengar)	888
53) Arnulf gegen Mähren	892—94
54) Arnulfs Intervention in dem Bürgerkriege zwischen Odo und Karl dem Einfältigen in Westfranken	894
55) Intervention Arnulfs in dem Kriege zwischen Suatopluck II. & Moimir in Mähren	898—99
56) Empörung Isanrichs (Sohn des Markgrafen Aribo) gegen Arnulf	899
57) Raubzug der Baiern und Böhmen in das mährische Reich	900
58) Kampf König Zwentibalds mit seinen Grossen in Lothringen	900
59) Kampf zwischen Babenbergern und Konradinern	902— 3
60) Kampf zwischen Ludwig dem Kinde, Conrad dem Aelteren und Adalbert dem Babenberger	906
61) Conrad der Jüngere gegen die Grafen Gerhard und Matfried in Lothringen	906
62) Kampf zwischen Conrad I. und Arnulf von Baiern	914—16
63) Kämpfe zwischen Conrad I. und Erchanger, Berchtold und Burkhard von Schwaben	914—17
64) Kämpfe Conrads I. und seines Bruders Eberhard gegen Heinrich von Sachsen	915

Sächsische Epoche:

65) Heinrich unterwirft Arnulf von Baiern	921
66) Heinrich gegen Graf Boso in Lothringen	928
67) Kämpfe in Lothringen	931
68) Eberhard von Franken gegen Bruning	937
69) Empörung der Söhne Arnulfs von Baiern gegen Otto I.	937—38
70) Erhebung Tankmars und Eberhards	938
71) Empörung Heinrichs und der Herzoge	939

Digitized by Google

	Jahr
72) Empörung Liudolfs und Conrads	952—55
73) Empörung der Neffen Hermanns von Sachsen	955
74) Kampf Berengars, Bischofs von Camerick, gegen die Einwohner der Stadt	965
75) Römerzug Ottos I.	961—64
76) Burchard von Schwaben gegen die rebellischen Söhne Berengars nach der Lombardei	965
77) Römerzug Ottos I.	966—67
78) Unruhen in Lothringen unter Otto II.	974
79) Zug Ottos nach Böhmen	975
80) Unruhen in Lothringen	976
81) Aufstand Herzogs Heinrichs	976
82) Zweiter Zug Ottos nach Böhmen	977
83) Aufstand in Baiern	977
84) Krieg mit Polen	979
85) Kämpfe mit Neapel und Salerno	981
86) Kämpfe um die Vormundschaft für Otto III.	984—85
87) Empörung Böhmens	986—87
88) Unruhen in Italien	1001
89) Einfall Boleslavs von Polen in die Mark Meissen	1002
90) Unterwerfung Herimanns von Schwaben	1002
91) Empörung Oberitaliens gegen die deutsche Herrschaft unter Harduin von Ivrea	1002
92) Empörung des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt und Boleslavs von Polen	1003— 4
93) Heinrichs II. Zug nach Italien	1004
94) Herstellung der deutschen Herrschaft in Böhmen und den Marken	1004
95) Feldzug gegen Polen	1005
96) Krieg mit Polen	1007
97) Der Trierer Bischofsstreit	1008
98) Fehde zwischen Guncelin von Meissen und den Grafen Hermann und Ekkehard	1009
99) Zug Heinrichs gegen Metz	1009
100) Fehde zwischen Dedo und Werner von der Nordmark	1009
101) Feldzug gegen Polen	1010
102) Feldzug gegen die Lützelburger	1012
103) Kämpfe mit Polen	1012—13
104) Fehde zwischen Wichmann und Balderich	1015—18
105) Feldzug gegen Polen	1015
106) Krieg mit Polen	1017—18
107) Kampf gegen Graf Dietrich von Holland	1018
108) Kampf zwischen Adalbero von Kärnten und Conrad II. dem Jüngeren	1020
109) Aufstand des Herzogs Bernhard	1020
110) Fehde mit Otto von Hammerstein	1020

Digitized by Google

II. Mit nichtchristlichen Feinden.

(Heiden und Mohammedaner).

Karolingische Epoche:

	Jahr
1) Empörung des Friesenherzogs Bobo	733
2) Zweiter Zug Karl Martells gegen Bobo	734
3) Karlmann gegen die aufständischen Sachsen	745
4) Erster Feldzug Pippins gegen die Sachsen	747
5) Zweiter Feldzug Pippins gegen die Sachsen	753
6) Dritter Eeldzug Pippins gegen die Sachsen	758
7) Wiederunterwerfung der Karantanen durch Tassilo von Baiern	772
8) Der Abodritenfürst Thrasuco gegen Wilzen und andere Slavenstämme	809
9) Wiederunterwerfung der Wilzen	812
10) Feldzug gegen die aufständischen Sorben	816
11) Abfall des Abodritenfürsten Slawomir	817—18
12) Kämpfe mit dem aufständischen Slovenenfürsten Liudewit	819—22
13) Züge gegen die aufständischen Sorben, Wilzen, Abodriten und Linonen	839
14) Feldzug gegen die Colodizen	839
15) Wiederunterwerfung der Abodriten durch Ludwig den Deutschen	844
16) Ludwig der Deutsche gegen die aufständischen Mähren	846
17) Ludwig der Jüngere gegen die Böhmen	848
18) Markgraf Ernst gegen die aufständischen Böhmen	849
19) Ludwig der Deutsche gegen die aufständischen Sorben	851
20) Aufstand der Bulgaren	853
21) Ludwig der Deutsche gegen den aufrührerischen Rastislaw von Mähren	855
22) Zug gegen Slawitah, Sohn des böhmischen Herzogs Witzrach	857
23) Ludwig der Deutsche gegen den aufständischen Abodritenherzog Dabomysl	862
24) Ludwig der Deutsche gegen Rastislaw von Mähren	864
25) Ludwig der Jüngere gegen die Abodriten	867
26) Kämpfe gegen Böhmen und Mähren. Einbruch der Sorben und Susler	869
27) Wiederunterwerfung der Linonen und Susler durch Ludwig III.	877
28) Einfall der Daleminzier, Böhmen und Sorben	880
29) Empörung Gottfrieds von Dänemark, (in Verbindung mit Hugo, Sohn Lothars II.), gegen Karl III.	885
30) Arnulf gegen die Abodriten	889

Sächsische Epoche:

31) Wiederunterwerfung der Böhmen durch Heinrich I.	929
32) Allgemeine Erhebung der Slaven	929

Digitized by Google

	Jahr
33) Erhebung der Böhmen unter Boleslav gegen Otto I. . .	936
34) Erhebung der Elbslaven	936
35) Kämpfe Geros mit den Slaven	939—41
36) Aufstand des Böhmenherzogs Boleslav	950
37) Kämpfe gegen die Wenden	955
38) Herzog Hermann von Sachsen gegen den Wagrierfürsten Selibur	963
39) Wichmann und die (slavischen) Winiler gegen Mesco von Polen	967
40) Empörung der Dänen gegen Otto II.	974
41) Empörung der Dänen	983
42) Aufstand der Liutizen und Abodriten	983
43) Kämpfe mit den Wenden unter Otto III.	985
44) Empörung der Dänen	987
45) Kämpfe mit den Wenden	991—95
46) Aufstand der Wagrier und Abodriten unter Heinrich II.	1002
47) Aufstand der Liutizen und Abodriten	1018—20

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Systematik des deutschen Civilprocess-Rech
auf Grundlage der Justizgesetze des deutschen R
(zugleich Grundriss zu Vorlesungen).
Von
Dr. L. v. Bar,
Geh. Just.-Rath und ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Preis 75 Pf.

Zur Lehre vom
versuchten und unvollendeten Verbrech
Von
Dr. Ludwig Cohn.
Erster Band: Begriff und Umfang.
Preis 12 Mark.

Das preussische Privatrecht
in Anknüpfung an das gemeine Recht
systematisch dargestellt von
A. Engelmann,
Landrichter.
Dritte Auflage.
Preis brosch. 6 M., in Leinwandband 6 M. 80 Pf.

Die Rechtsmittel
***des* Civilprozesses und des Strafprozess**
***nach den* Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze.**
Von
Dr. August von Kries.
Preis 5 Mark 40 Pf.

Das Polizei-Verordnungsrecht in Preusse
Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt
von
Dr. Heinrich Rosin.
Preis 4 Mark 50 Pf.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Gierke** in Berlin.

I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter.** Preis 2 Mark 40 Pf.

II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen.** Von Dr. **Ignaz Jastrow.** Preis 2 Mark 40 Pf.

III. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht. Von **C. Fipper,** Appell.-Ger.-Referendarius. Preis 2 Mark 80 Pf.

IV. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern. Von Dr. **Alfred Baldamus.** Preis 2 Mark 40 Pf.

V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner.** Preis 4 Mark.

VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke.** Preis 8 Mark.

VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin.** Preis 3 Mark.

IX. Heft: **Das Hausmieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann.** Preis 2 Mk. 80 Pf.

X. Heft: **Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts.** Von **E. Hermann.** Preis 6 Mark 80 Pf.

XI. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von 1495—1654. Von Dr. **Waldemar Domke.** Preis 3 Mark 60 Pf.

XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler,** Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.

XIII. Heft: **Johannes Urbach.** Von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg.** Preis 1 Mark 80 Pf.

XIV. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters.** Von Dr. **F. G. A. Schmidt.** Preis 2 Mark 60 Pf.

XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben.** Von Dr. **L. Dargun.** Preis 4 Mark.

XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen.** Von **E. Hermann.** Preis 4 Mark.

XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Bennu Schmidt.** Preis 2 Mark.

XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. jur. **Otto Hammer.** Preis 3 Mark.

XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann.** Preis 5 Mark.

XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von Dr. **Arthur Bennu Schmidt.** Preis 4 Mark.

XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 Mark 20 Pf.

XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 Mark 20 Pf.

XXIV. Heft: **Das Verhältniss Kaiser Friedrichs II zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.

XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 Mark.

XXVII. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. jur. **Richard Weyl.** Preis 2 Mark.

XXVIII. Heft: **Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert.** Von **Karl Rodenberg.** Preis 1 Mark 60 Pf.

NOV 15 1889
LIBRARY
XXX

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXX.

Der deutsche Reichstag unter König Sigmund

bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten.

1410—1431.

Von

Heinrich Wendt,

Dr. phil.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1889.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.

Die **„Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte"** sind dazu bestimmt, wissenschaftliche Forschungen aus der Geschichte der deutschen Rechtsentwickelung im weitesten Sinne zu sammeln. Sie werden der Geschichte des öffentlichen Rechts und der des Privatrechts die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden. Die politische, wirthschaftliche und kulturgeschichtliche Seite der Rechtsinstitute wird in den aufzunehmenden Arbeiten gleichfalls behandelt werden können. Eine Beschränkung der Sammlung auf einen bestimmten Zeitraum findet nicht statt: wissenschaftliche Untersuchungen über die neueste deutsche Rechtsentwickelung werden so wenig ausgeschlossen sein, wie Forschungen über die Urgeschichte unsres Rechts. Einzige Bedingung der Aufnahme wird der wissenschaftliche Charakter der Arbeit sein. Tüchtige Erstlingsarbeiten werden ebenso wie die Arbeiten bewährter Forscher sich zur Aufnahme eignen.

Jedes einzelne Heft der Sammlung wird dem Zwecke des Unternehmens gemäss auch für sich verkäuflich sein.

Die Herausgabe der Sammlung hat Herr Geh. Justizrath Professor Dr. *Otto Gierke* in *Berlin* übernommen, der sich bereit erklärt hat, die eingehenden Beiträge mit Rücksicht auf ihre Geeignetheit für die Aufnahme zu prüfen.

Breslau.

Wilhelm Koebner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

(Friedrich)
Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXX.

Der deutsche Reichstag unter König Sigmund

bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten.

1410—1431.

Von

Heinrich Wendt,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Der

Deutsche Reichstag

unter König Sigmund

bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten.

1410—1431.

Von

Heinrich Wendt,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
Einleitung	1— 6
Capitel 1: Berufung	6— 30
Berufung durch den König	6
Berufung durch die Kurfürsten	7
Berufung durch Fremde	10
Der Reichstag beschliesst einen neuen	12
Ausdehnung der Berufung	13
Form der Ladeschreiben	15
Berufungsfristen	16
Übermittelung der Ladeschreiben	17
Erfolg der Ladung	19
Entschuldigungen	20
Unentschuldigtes Ausbleiben	20
Geleite	21
Ort der Reichstage	25
Zeit der Reichstage	30
Capitel 2: Zusammensetzung	30— 46
Recht der Teilnahme	30
Teilnahme in Person oder durch Vertreter	31
Vollmachten	32
Faktische Teilnahme	33— 46
a) Der König	33
b) Die Kurfürsten	37
c) Die übrigen Stände	40
d) Fremde	43
e) Vertreter der Curie	44
Capitel 3: Formen der Verhandlung	46— 49
Vorsitz	46
Eröffnung	49
Vorlagen	49
Beratungen	50
Ausschüsse	55
Beschlüsse	58
Bindende Kraft derselben	59

Digitized by Google

Seite.

Capitel 4: Gegenstände der Verhandlung . . . . . 59—109
Verpflichtung des Königs zur Befragung der Stände . . . 59
Landfrieden 61
Zoll- und Münzwesen 72
Pfahlbürger 73
Rechtspflege 75
Lehnswesen 80
Reichsvikariat und Feldhauptmannschaft 80
Kriegerische Massnahmen 86
Das Reichskriegssteuergesetz von 1427 95
Romzüge 106
Sonstige auswärtige Beziehungen 107
Capitel 5: Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse . . . 109—117
Ausfertigung durch den König oder seine Vertreter 109
Kreis der benachrichtigten Stände 112
Inhalt der Ausfertigungen 113
Strafbestimmungen 113
Entschuldigungen 115
Ausführung der Beschlüsse 115
Capitel 6: Die Stellung der einzelnen Stände unter Sigismund . 117—138
Die Kurfürsten 117
Die Fürsten 132
Die Ritterschaft 132
Die Städte 134

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichte des deutschen Reichstages ist in neuerer Zeit mehrfach einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. In drei monographischen Darstellungen [1]) liegt, abgesehen von den allgemeinen Ausführungen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Werke, die Entwicklung des deutschen Reichstages vom Aufkommen der sächsischen Kaiser bis zum Tode Karls IV vor uns. Das Jahr 1378 bot für die letzte dieser drei Arbeiten einen natürlichen Schlusspunkt, da mit diesem Jahre das Einsetzen der „Deutschen Reichstagakten" eine gänzlich verschiedene Behandlung des Gegenstandes ermöglicht und erfordert. Einmal gilt es, dem Anwachsen des Materials gegenüber, die Betrachtung auf kleinere Perioden zu beschränken; dann aber macht innerhalb dieser die Reichhaltigkeit und gründliche Sichtung des gebotenen Stoffes eine ungleich sorgfältigere Berücksichtigung der gleichzeitigen politischen Verhältnisse, welche die Darstellung früherer Zeitabschnitte ablehnen musste, zur angenehmen Pflicht.

Nicht nur als Verfassungsinstitut, nein auch als Gradmesser der politischen Bewegungen und Bestrebungen, als Ausdruck des jeweiligen Überwiegens eines oder des andern der grossen Componenten des Reichskörpers kann uns jetzt der Reichstag bei eingehender Betrachtung erscheinen.

---

[1]) Guba „Der Reichstag unter den sächsischen und fränkischen Kaisern." Wacker „Der Reichstag unter den Hohenstauffen" in „Historische Studien" Heft VI Leipzig 1882. — Ehrenberg „Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378" in „Historische Studien" Heft IX. Leipzig 1883.

Digitized by Google

Für nachstehenden Versuch, dem die Verwertung eines Teils des in den Reichstagsakten gebotenen Materials als Ziel vorschwebt, musste die Versuchung naheliegen, an die früheren Arbeiten anschliessend, den Regierungsantritt Wenzels: 1376 oder 78 als Ausgangspunkt zu wählen. — Ist dies nicht geschehen, beschränkt sich vielmehr unsere mit Sigmunds Wahl einsetzende Betrachtung für die Zeiten Wenzels und Ruprechts auf gelegentliche Hinweise, so war der Grund der, dass von den oben angedeuteten Gesichtspunkten aus der deutsche Reichstag unter Sigmund die grösste Beachtung verdient, ja, das Verständnis der ganzen folgenden reichsgeschichtlichen Entwicklung, besonders der grossen Reformbestrebungen unter Friedrich III und Maximilian von einer Beleuchtung der Reichs- und nicht zum mindesten der Reichstagsverfassung unter Sigmund auszugehen hat.

Zwei Elemente sind es vor allem, welche dem Strome der reichsgeschichtlichen Entwicklung — zwar nicht erst die Richtung, wohl aber die beschleunigte, alles mit elementarer Gewalt fortreissende Bewegung geben: Sigmunds Weltstellung und seine Persönlichkeit.

Die Abkehr der Einzelkräfte vom Reichsganzen war ein herrschender Zug der Zeit, uud es wäre Torheit, diesen oder jenen Regenten ausschliesslich dafür verantwortlich machen zu wollen. Wenn aber ein Fürst den Thron bestieg, nicht um in zielbewusster, andauernder Thätigkeit im Reiche und für das Reich noch einmal die Fülle der Machtmittel: wenn nicht zusammenzufassen zum Heile des Ganzen, so doch ihre Divergenz möglichst zu hemmen, die Fülle der Conflikte, welche diese kräftig emporstrebenden territorialen Einzelexistenzen hervorrufen mussten, nach Möglichkeit auszugleichen, — sondern um seine fremden Kronen mit dem, freilich schon verblassten Schimmer des römischen Königtums deutscher Nation zu verklären, dann war an ein Aufhalten, an die Verlangsamung des Auflösungsprocesses nicht mehr zu denken.

Nicht, als hätte es Sigmund unbedingt an Fähigkeit oder gutem Willen gefehlt. So oft wir ihn in die deutschen Verhältnisse eingreifen sehen, zeigt er die besten Absichten, nicht selten sogar die klarste Einsicht dessen, was, wie wir jetzt rückwärts schauend dekretieren können, dem Reiche am meisten

Digitized by Google

Not that. Aber die Basis seiner Macht lag ausserhalb Deutschlands. Es war eben des Reiches Verhängnis, dass die Hilfsquellen eines Reichsfürsten, der wirklich in deutschen Interessen lebte und webte, zur Geltendmachung der berechtigten Ansprüche des Königs und des Reiches nicht mehr ausreichten, dass ferner, und dies trifft wohl den Kern der Sache, gerade die Stellung eines solchen Königs im Reiche, bei jedem Anspruche, jedem Lebenszeichen der oberherrlichen Gewalt eine Fülle verletzter oder nur bedrohter Interessen zum Bunde gegen die Centralgewalt zusammenrief. Kaum hat man Wenzel, den „Entgliederer des Reiches" wegen Versäumung seiner königlichen Pflichten entsetzt, da bedroht der Marbacher Bund Ruprecht, weil er des Reiches Stände „von ihren Rechten dringe," [1]) und so bildet das Reichsfürstentum auf dem Throne, die „durch guten Willen nur um so trauriger beleuchtete Ohnmacht" [2]) König Ruprechts nur eine spurlos vorübergehende Episode der Reichsgeschichte.

Aber wenn man im Jahre 1410 wieder einen Luxemburger wählte und zwar den, dessen Machtsphäre und Interessenkreis noch mehr als die Wenzels dem Reiche fernlagen, mussten sich da nicht alle die unter diesem gemachten Erfahrungen wiederholen? Musste es nicht schliesslich wieder infolge der Teilnahmlosigkeit des Königs zur Selbsthilfe des Reichs kommen?

Wohl kam es während der Regierung Sigmunds zur Selbsthilfe, aber in anderer Weise. Wir hören wohl davon, dass man Sigmunds Absetzung plante und erwog, nicht aber, dass man sie thatsächlich durchzuführen suchte. Einmal ward dies verhindert durch die stete Hussitengefahr, dann aber auch durch das Bewusstsein, dass man es hier doch mit einer bedeutenden, keines nachhaltigen Wirkens aber gewaltiger Anläufe und grosser augenblicklicher Kraftentfaltung fähigen Natur zu thuen habe, die zum äussersten zu treiben nicht geraten war. Andrerseits musste, wenn der König, wie nur zu oft, den äusseren und inneren Nöten und Beschwerden des Reiches nicht anders als mit papierenen Entschlüssen und Willensäusserungen beizukommen verstand, wenn ihn die Pflicht gegen sein ungarisches Reich,

[1]) Waizsäcker in „Deutsche Reichtagsakten" (künftig citiert: RTA). Bd. V S. 712.

[2]) Caro „Das Bündnis von Canterbury" S. 53.

Digitized by Google

seine italienische, polnische, nordische, englische Politik mit den Reichsinteressen nicht selten in Widerspruch brachte, — dann musste Deutschland sich selber helfen, statt durch Entsetzung des Königs: durch oligarchische Zusammenfassung der zum Anteil an der Reichsleitung durch Recht oder Macht vornehmlich berufen erscheinenden Potenzen.

Die Entstehungszeit der eigentlichen kurfürstlichen Oligarchie sind die letzten Jahre Wenzels, aber ihre Ausbildung fällt in die Zeiten Sigmunds, besonders in die zweite Periode seiner Regierung, als Deutschland von zahllosen inneren Wirren zerrissen war, die Hussitengefahr immer lauter, immer betäubender an die Tore des Reiches pochte und der König — in Ungarn die Türken bekämpfte und dabei grossen Weltherrschaftsplänen nachhing.

Noch eine zweite bedeutungsvolle Erscheinung können wir, zwar auch nicht ihrem Ursprunge, wohl aber ihrer weiteren Ausgestaltung, ihrem deutlichen Hervortreten nach in Sigmunds Zeit verlegen: Die Städte, diese Träger der specifisch wirtschaftlichen Richtung im mittelalterlichen Leben, erlangen eine materielle Macht, welche sie immer mehr zu einem wichtigen, auf manchen Gebieten sogar ausschlaggebenden Faktor des Reichslebens macht. Die Städtekriege lehrten, sie fürchten — die Hussitenkämpfe, sie bedürfen.

Mehr als dass es einer der vornehmsten Artikel im Staatskatechismus Sigmunds war, mit den Städten zu liebäugeln, um ihr „gutes Zutrauen" zu werben, was ihn freilich nicht hinderte, gegebenen Falles seine guten Freunde deren adligen Gegnern preiszugeben, — mehr als alle reichsstädtische Politik Sigmunds, sprunghaft und unstät, wie sie war, führte die Not der Hussitenkriege die Städte der vollen Reichsstandschaft nahe. Höfler[1]) hat dies zuerst richtig erkannt, indem er zugleich die Verdienste Bertholds v. Henneberg um die Stellung der Städte auf den Reichstagen auf ihr gebührendes Mass zurückführte. v. Bezold[2]) belegt diese Auffassung des weiteren;

[1]) „Gelehrte Anzeigen der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften," Bd. 32 S. 555 ff.; besprochen von Keussen „Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Kg. Friedrich III 1440—57" Bonn 1885 (Berliner Diss.).

[2]) „König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten."

Digitized by Google

neuere Bearbeiter[1]) haben Höflers Aufstellungen bestätigt und erweitert. Hätten die Städte damals die volle Reichsstandschaft angestrebt, — wir werden beweisen müssen, dass und warum dies nicht der Fall war —, so musste es ihnen glücken, jetzt, wo man ihrer bedurfte, wo eine entschiedene, aufopfernde Mitwirkung ihrerseits für die Aufgaben des Reichsganzen Aussicht auf Erfolg bot, die Teilnahme am Reichsregiment im weiten und weitesten Sinne des Wortes zu erringen. — Ausbildung der kurfürstlichen Oligarchie, steigende Bedeutung der Städte für das Reichsleben: beiden Erscheinungen ist von einer Betrachtung der Reichstage unter Sigmund aus nachzugehen.

Erscheint nach dem Gesagten die Beschränkung auf die vorliegende Periode zulässig, so genügt es, noch kurz den Begriff des Reichstages, wie er im Nachstehenden gefasst werden soll, zu berühren. Praktisch wird sich diese Arbeit, wie dem Material nach, so auch dem Sprachgebrauche der Reichstagsakten[2]) anschliessen. Theoretisch ist von den drei geltenden Kriterien[3]): Königliche Berufung — Allgemeinheit der Beteiligung — Bedeutung der verhandelten Gegenstände —, welche auch als Einteilungsprincip gedient haben, auszugehen, wenn auch diese Merkmale für die Definition bald zu eng, bald zu weit sein mögen.

Am wenigsten kann für unsere Zeit das Kriterium der königlichen Berufung ausreichen. Wir kennen Tage, welchen Zahl und Rang ihrer Besucher, die Wichtigkeit ihrer Tagesordnung wie ihrer wirklichen Ergebnisse den Rang von Reichstagen unzweifelhaft zuweisen, ohne dass wir von einer königlichen Berufung wüssten.[4]) Der umgekehrte Fall, dass ein Tag

[1]) Keussen l. c. — Gothein „Der gemeiner Pfennig auf dem Reichstage von Worms" 1877 Breslauer Diss.

[2]) festgestellt und begründet durch Waizsäcker RTA I, S. LIII ff.

[3]) vgl. Ehrenberg l. c., 3.

[4]) So bei dem Reichstage von Frankfurt Nov. u. Dec. 1427, den Kerler selbst, mit übrigens sehr berechtigter Inconsequenz, trotzdem nicht der König, sondern der päpstliche Legat, Cardinal Heinrich ihn berufen hat (RTA IX, 59) als „Reichstag" statt als „Tag des Cardinallegaten" bezeichnet. Auf dem Reichstage selbst handelt der Cardinal allerdings mit Autorisation des Königs (vgl. dessen Schreiben vom 27. Sept. 1427: RTA IX 61), aber die Berufung des Reichstages vom 21. Sept. d. J. geht ohne Beteiligung des Königs nur vom Cardinal unter Mitwirkung der Stände aus.

Digitized by Google

trotz königlicher Berufung, ja trotz königlicher Anwesenheit entweder gar nicht zu Stande kommt oder in Folge zu schwacher Beteiligung zu weiterer Thätigkeit als eigentlicher „Reichstag“ nicht gelangt, ist natürlich ebenso häufig. — Nur wenig zuverlässiger ist als Merkmal die Allgemeinheit der Beteiligung. Sieht man selbst von dem Norden und Osten des Reiches ab, so ist auch in den Landen um Rhein und Donau: dem eigentlichen Kern des Reiches, die Teilnahme an den Angelegenheiten desselben viel zu ungleichmässig, um eine sichere Basis zu bilden. — Ebenso bietet die Bedeutung der auf den Tagen verhandelten Gegenstände und ihr Charakter als „Reichsangelegenheiten“ nur relative Sicherheit. Huldigungen, Belehnungen, Beilegung von Händeln, besonders unter bedeutenden Ständen, sind doch gewiss Reichsangelegenheiten, doch werden sie von Waizsäcker,[1]) und zwar jedenfalls mit Recht, von der Aufnahme in die „Reichstagsakten“ ausgeschlossen.

Keinesfalls wird eines dieser Merkmale für sich, höchstens eine gleichmässig abwägende Berücksichtigung ihrer aller berechtigen, den oder jenen Tag als Reichstag in Anspruch zu nehmen oder nicht zu berücksichtigen.

Capitel I.

Berufung.

Die Berufung der Reichsversammlungen ist ein altes königliches Recht.[2]) Wird es auch während unserer Periode im Princip nicht angetastet, so ist es doch nur eine notwendige Folge der ausserdeutschen Stellung Sigismunds und seiner Abkehr vom Reiche, wenn die Berufung mit oder ohne seinen Willen in andere Hände übergeht. Für uns haben diejenigen derartigen Fälle die grösste Bedeutung, in denen die königliche Genehmigung nicht anzunehmen oder wenigstens nicht nachzuweisen ist.

[1]) RTA I, S. LV.

[2]) Wacker l. c, 9 — Ehrenberg l. c. 5.

Digitized by Google

Die Aktion gegen Wenzel hatte seinerzeit nach einigen Vorläufern mit der Berufung eines Tages nach Frankfurt für Mai 1397 begonnen. Der König sollte geladen werden, falls er aber ausbliebe, der Tag auch ohne ihn vor sich gehen.[1]) Natürlich hatte Wenzel gegen dieses Verfahren sogleich protestiert, sich übrigens dadurch aus der Schlinge zu ziehen gesucht, dass er einen Bevollmächtigten wenigstens an die Stadt Frankfurt sandte.[2]) Auf dem Tage zu Frankfurt Mai-Juni 1400 betont Wenzels Botschaft gegenüber der kurfürstlichen Initiative durchaus, freilich fruchtlos, seine königlichen Rechte. Es erscheint durchaus als eine Anmassung, ein revolutionäres Verfahren, wenn die Kurfürsten auf eigene Faust Reichsversammlungen ausschreiben. Die Städteboten erklären zwar auf den eben erwähnten Protest der Gesandten Wenzels: Die Fürsten hätten von Alters, „als auch gewonheide hie were" die Städte zu sich beschieden, und diese müssten Folge leisten[3]) — aber diese absichtliche Verwechselung von gelegentlichen lokalen und provinziellen Zusammenkünften mit allgemeinen Reichsversammlungen ist offenbar.

Die erste Ausnahme von der königlichen Berufung unter Sigismund finden wir, abgesehen von der Ladung des Erzbischofs von Trier zum Aachener Krönungstage 1414[4]) in den vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als Reichsverweser berufenen Tagen von 1419.[5]) Hier liegt indessen nichts vor, als einfach eine Vertretung des Königs durch seinen Reichsvikar.

Das erste Mal, wo sich die Kurfürsten als solche, zunächst allerdings noch neben königlicher Berufung an die Stände wenden, bezeichnet der Erlass vom Bopparder Tage 2. März 1421.[6]) Vermöge ihrer kurfürstlichen Stellung, nicht als Beauftragte des Königs, verstärken sie das königliche Gebot der Kriegshilfe gegen die Hussiten

---

[1]) RTA II nro 251 (Vgl. S. 418 Z. 17 ff.).

[2]) l. c. II, 270.

[3]) l. c. III, 140 (S. 188 Z. 6—9).

[4]) Erzbischof Werner v. Trier an Strassburg l. c. VII, 163. — Vergl. dazu S. 235 (Einleitung zum Krönungstage unter A).

[5]) Zusammengestellt l. c. VII S. 303 ff. (Einleitung zum Constanzer Reichstage April-Mai 1417 unter H).

[6]) l. c. VIII nro 8 (vgl. S. 2).

Digitized by Google

und fragen, ob die Adressaten gewillt seien, den vom Könige auf den 13. April 1421 nach Nürnberg berufenen Reichstag zu besuchen. Den also apostrophierten Ständen muss diese Anfrage etwas seltsam erschienen sein. Basels Antwort vom 24. März 1421 [1]) verweist gegenüber der Mahnung zur Kriegshilfe auf die Gesandtschaft, welche seitens der Stadt laut königlicher Berufung in Nürnberg sich einfinden werde. Die Stadt muss aber gefürchtet haben, mit diesem Hinweise anzustossen, denn sie beeilt sich, hinzuzufügen: auch ohne königliche Aufforderung würde sie dem Begehren des Kurfürsten gewillfahrt haben.[2]) Mochten es die Kurfürsten beabsichtigt haben oder nicht: die vorsichtigen Städter fühlten sofort den Gegensatz zwischen ihrer Aufforderung und der des Königs heraus.

Seine Räte vertreten Sigmund bei den Mahnschreiben an städtische Gesandte, welche aus Ungeduld über das Ausbleiben des Königs den Nürnberger Reichstag 1421 schon verlassen hatten, dann aber zurückkehren sollten,[3]) ferner bei Berufung eines Fürsten- und Städtetages nach Boppard zum 19. Juli 1421,[4]) wo der Kanzler des Königs Bischof Georg von Passau nach vorheriger Verständigung mit den kurfürstlichen Räten die Ladungen ausfertigte.

Selbständig, ja sogar im Gegensatz zu einer ausdrücklichen Berufung durch den König erfolgt die Ladung zu einer Reichsversammlung vom Kurfürstentage zu Wesel 19. Juni 1422 [5]) aus. Sigmund hatte nach Verabredung mit dem Erzbischof Dietrich von Köln im Frühjahr 1422 einen Reichstag in Nürnberg abhalten wollen. Am 8. März erliess der König eine Einladung auf den 31. Mai nach Regensburg.[6]) Aber noch vor Ablauf dieses Termins erfolgte eine Verlegung auf den 1. Juli.[7])

---

[1]) RTA VIII nro 13.

[2]) were aber uns von sinen kunklichen gnaden vormals nit geschriben und hette uwer gnad uns darumb geschriben und solichs an uns begert, so woltent wir doch uweren gnaden harinne gerne ze willen gestanden sin . . .“

[3]) l. c. VIII nro 26 u. 27.

[4]) l. c. nro 78, 83 u. S. 57.

[5]) RTA VIII, 111.

[6]) l. c. 108.

[7]) l. c. 110. — Dass übrigens in diesem neuen Berufungsschreiben der frühere Termin „mit keinem Worte berührt“ sei, wie Kerler l. c. S. 104 Z. 44 bemerkt, ist ein Irrtum, den seine eigene Note 3 zu S. 124 berichtigt.

Digitized by Google

Der hieraus entstehenden Verwirrung suchten die Kurfürsten zu begegnen, indem sie in dem erwähnten Ausschreiben von Wesel aus Nürnberg als Ort, den 15. Juli als Termin des Reichstages den übrigen Ständen verkündigten. Dem Könige, gaben sie an, hätten sie ihren Tag ebenfalls mitgeteilt und rechneten auf sein Erscheinen.[1]) Den Konflikt zwischen König und Kurfürsten und das schliessliche Nachgeben des ersteren, zu welchem diese doppelte Ladung Veranlassung gaben, haben wir weiterhin in anderem Zusammenhange zu berühren.

Fast noch offener ist die Unabhängigkeit, ja sogar der Gegensatz zu den Intentionen des Königs, in der Einladung der rheinischen Kurfürsten vom 13. Mai 1423 zu einem Landfriedenstage in Frankfurt.[2]) Während, trotz der Misserfolge von 1422 der König im folgenden Jahre den ganz vergeblichen Versuch macht, die Kräfte des Reiches wiederum gegen die Hussiten in Bewegung zu bringen, setzt in Deutschland eine starke Landfriedensbewegung ein. Die kurfürstliche Oligarchie, welche soeben den durch den mainzisch-pfälzischen Streit um das Reichsvikariat veranlassten Riss geschlossen hatte, erkannte wohl, wie sehr Erfolge in Sachen des Landfriedens, in Befriedigung der inneren Bedürfnisse des Reiches ihre Stellung befestigen müssten; man begreift, dass ihnen in ihren Plänen die plötzliche Kriegslust des Königs höchst störend war. Auf Befehl Sigmunds bringen daher die rheinischen Kurfürsten von Boppard aus am 12. Mai 1423 den Ständen zwar das Verlangen des Königs, gegen die böhmischen Ketzer zu rüsten, zur Kenntnis,[3]) ermahnen aber gleichzeitig, dass nichts, folglich auch nicht die Vorbereitungen zum böhmischen Feldzuge, sie an der Beschickung des kurfürstlichen Tages hindern solle.[4]) — Überhaupt machten es sich die Kurfürsten bequem, die Ausführung ihnen unliebsamer Anordnungen des Königs zu vereiteln, selbst wenn sie gezwungen waren, dieselben den Ständen zu übermitteln. So fordert der König verschiedene Städte auf,

---

[1]) l. c. 111 auch 120.
[2]) RTA VIII, 241.
[3]) l. c. 240.
[4]) l. c. — vgl. S. 289 Z. 26 ff.

Digitized by Google

einen Reichstag, den der Erzbischof von Mainz[1]) auf den 30. November nach Frankfurt oder anderswohin berufen werde, zu besenden.[2]) Die Berufung durch den Erzbischof erfolgt zwar,[3]) aber ohne ein Wort der Empfehlung, ohne jede Andeutung über seine oder seiner Mitkurfürsten Absicht, den Reichstag zu besuchen.[4]) Die natürliche Folge war, dass der Tag nicht zu Stande kam.

Noch einfacher war es für die Kurfürsten, einen königlichen Auftrag zur Berufung eines Reichstags überhaupt nicht zu erledigen. Der König kündigt am 10. Juni 1425 den Ständen die Berufung eines Reichstages nach Wien durch die Kurfürsten an;[5]) die Geleitsbriefe sind ausgestellt,[6]) aber die kurfürstliche Ladung bleibt aus. Am 8. December sieht sich endlich der König genötigt, selbst einen Reichstag nach Wien und zwar auf den 9. Februar 1426 auszuschreiben.[7]) — Der Reichstag zu Mainz Februar 1427 wird erst nach Verhandlung des königlichen Gesandten Graf Hans v. Lupfen mit den Kurfürsten zu Frankfurt angesetzt.[8])

Wir sehen, wie oft der König, zu dauernder Abwesenheit von Deutschland gezwungen, von einer werkthätigen Teilnahme an der Reichsleitung abgehalten, auf den mehr oder minder guten Willen seiner Kurfürsten bei Berufung von Reichsversammlungen angewiesen bleibt.

Und dieses Interregnum brachte nicht nur die hervorragendsten Glieder des Reiches in herrschende Stellung, es lud auch Aussenstehende ein, in die Reichsleitung einzugreifen, die Rolle des Oberhauptes zu spielen. Der Sommer des Jahres 1427 sah die deutschen Heere bei Mies und Tachan vor den Hussiten sich auflösen: der Herbst sieht einen Ausländer, einen Cardinal, deutsche Reichstage berufen und leiten und die deutschen Fürsten in Zucht nehmen, wie es ihr Herr und König nie gewagt hätte. Ein „Seitenstück zur Hussitenflucht“ nennt

[1]) als „techant des heiligen richs.“
[2]) RTA VIII 283.
[3]) l. c. 286.
[4]) l. c. S. 282.
[5]) l. c. 363.
[6]) l. c. 362.
[7]) l. c. 367.
[8]) l. c. IX 1, 3, 4.

Digitized by Google

v. Bezold [1]) die Thätigkeit des Cardinallegaten Heinrich, Bischof von Winchester auf dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 mit Recht. Von seinem ersten, nur schwach besuchten Tage aus beruft er einen zweiten Reichstag nach Frankfurt.[2]) Seltsam berührt es uns hierbei, die Formeln der königlichen Ladeschreiben aus dem Munde des fremden Kirchenfürsten zu hören.[3])

Am 21. September 1427 erlässt der Cardinal seine Ladung, und erst 6 Tage später fertigt der König fern in Ungarn das Schreiben aus, welches den Legaten zur Thätigkeit im Reiche aufforderte.[4]) Was bedurfte es der Ermächtigung des Königs?! — Die Tage des Jahres 1428, welche mit der Ausführung der Beschlüsse des letzterwähnten Frankfurter Reichstages sich beschäftigen, können wir, trotzdem die direkte königliche Berufung ihnen fehlt, hier ausscheiden, da durch die Übertragung der Hauptmannschaft seitens des Königs an Friedrich von Brandenburg[5]) derselbe zur Vorbereitung aller den Ketzerkrieg betreffenden Massregeln eine Art Generalvollmacht erhalten hatte.

Die Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen König und Kurfürsten Ende 1429 macht sich in dem auf dem Reichstage zu Pressburg geäusserten Wunsche, den König wieder einmal eine Reichsversammlung nicht blos besuchen, sondern auch selbst einberufen zu sehen,[6]) geltend. Die hierauf bezüglichen Erklärungen des Erzbischofs von Mainz in Pressburg gipfeln in dem Eingeständnis: Wenn sie (d. h. die Kurfürsten) früher Fürsten und Herren auf Geheiss des Königs berufen hätten, so wären manche erschienen, manche auch nicht, und es habe wohl auch geheissen: man habe ja einen römischen König, dem solche Berufung zustehe.[7]) Besser konnte die Macht der realen

[1]) l. c. II, 124.

[2]) RTA IX, 59.

[3]) „. . . urgentissima necessitate impellente de consensu principum electorum imperii, prelatorum, nobilium ac civitatum nobis hac vice interessencium aliam dietam in Frankfordia decrevimus convocandam."

[4]) l. c. 60.

[5]) l. c. 108.

[6]) l. c. S. 341 ff.

[7]) l. c. 286 art 4: „wen si vor von fursten und herren nach seinem haissen gefodert hieten, ain teil wär komen oder sein rät, der ander gar nicht; und mainten, sie hieten ain Römisch künig, der si zu fodern hiet.

Digitized by Google

Verhältnisse vor der des Herkommens, die usurpierte vor der legitimen ihre Ohnmacht nicht eingestehen.

Aber sowie der Anstoss, den Sigmund durch seine Anwesenheit in Deutschland 1430 und 31 gegeben, seine Wirksamkeit verloren hat, muss das verwaiste Reich wieder andern Faktoren seine Leitung übertragen.

Wie milde man Sigmund auch beurteilen mag: unvergessen muss es ihm doch bleiben, dass er 1431 unter dem Eindrucke der furchtbaren Katastrophe von Taus Deutschland verlassen konnte, nicht etwa, um seine Erblande vor den Türken zu beschützen, sondern um wesentlich aus Eitelkeit und Ehrsucht einer Krone nachzujagen.[1]) Einen Reichsverweser ernannte er nicht, „sein Interesse an Deutschland war erstorben.“ [2])

Da richteten sich nach der Abreise des Königs die Blicke auf den Kurfürsten von Mainz als obersten geistlichen Fürsten oder den Pfalzgrafen als Reichsvikar.[3]) Einer von beiden soll, meinte man auf dem ergebnislosen Tage zu Frankfurt Oktober 1431, einen neuen Reichstag berufen und „troestlich zu den dingen tun.“ [4]) Man sieht auch hier: Selbsthilfe des Reiches bei Vernachlässigung durch den König.

Eine Modifikation des königlichen Berufungsrechtes ist es nur, wenn ein Reichstag die Berufung des folgenden beschloss, was ja auch früher schon üblich war.[5]) In Sigmunds Zeit, zu deren Signatur ja die ergebnislosen Reichstage ebenso gehören,

---

[1]) Diese ungünstige Beurteilung der Motive für Sigmunds zweiten italienischen Zug findet sich bei v. Bezold, ferner bei dem neusten Bearbeiter von Sigmunds italienischer Politik: Kagelmacher „Pilippo Maria Visconti und König Sigmund“ S. I ff. — Andere Beurteilung bei Kluckhohn „Herzog Wilhelm III v. Bayern, der Protektor des Baseler Concils etc.“ in „Forschungen zur deutschen Geschichte II, 533 ff. Ferner Aschbach IIII, 45. Droysen „Geschichte der preussischen Politik I, 384.

[2]) Kluckhohn l. c. 535. — Franklin „Reichshofgericht“ I, 218. — Die Einsetzung Herzog Wilhelms v. Bayern als Vertreter des Königs betraf nur das Concil, nicht das Reich.

[3]) Das heisst: Vermöge des Kurpfalz zustehenden Vikariatsrechts, nicht infolge ausdrücklicher königlicher Bestallung.

[4]) RTA IX, 478 u. 79. — Am 28. September 1431 hatten Kurmainz, Kurpfalz und der Bischof Johann von Würzburg ein Schutz und Trutzbündnis gegen die Hussiten geschlossen. Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz“ I, 695).

[5]) Ehrenberg S. 7.

Digitized by Google

wie später unter Friedrich III, tritt dieser Fall häufig genug ein. Oft ist die Berufung eines neuen Reichstages das einzige Resultat der Verhandlungen des alten.

Das Ausbleiben der rheinischen Kurfürsten besiegelte das Schicksal des Wiener Reichstages Februar 1426.[1]) Derselbe beschloss nichts, als den Zusammentritt eines Reichstages zu Nürnberg: 1. Mai 1426.[2]) Die schwach besuchte Versammlung von Mainz Februar 1427 vertagte sich bis April nach Frankfurt.[3]) Den Tag zu Frankfurt September 1427 verschiebt der Cardinal von England mit Zustimmung der versammelten Stände[4]) bis November.[5]) Von den Versammlungen in Sachen der Frankfurter Reichskriegstener 1428 bedingt die eine die andere.[6]) Der Reichstag zu Pressburg December 1429 veranlasst den Tag zu Nürnberg März 1430,[7]) und auf dem völlig rat- und thatlosen Reichstage zu Frankfurt wird der Zusammentritt einer neuen Versammlung wenigstens angeregt.

Betrachten wir die Art, wie die Berufung der Stände zum Reichstage erfolgte, so haben wir zunächst zu der Frage, wie weit die Berufung ausgedehnt wurde, Stellung zu nehmen. Ehrenberg lässt für die von ihm behandelte Zeit (1273—1378) die Frage, ob alle Stände geladen wurden, bei dem Mangel an direkten Mitteilungen offen.[8]) Unter Sigmund ist zwar das Material bedeutend gewachsen, aber ein absolut sicheres Urteil lässt sich trotzdem nicht fällen.

Wir besitzen aus der Zeit von 1412—31 etwa 80 Ladeschreiben.[9]) Natürlich stellen hier die Städte das stärkste Contingent

[1]) RTA VIII. S. 490. — v. Bezold II, 74 f.

[2]) l. c. VIII, 875.

[3]) l. c. IX, 12 u. 13.

[4]) Vgl. unsere S. 11 Note 3.

[5]) RTA IX, 59.

[6]) l. c. 76 art 25, nro 114 u. 130. — v. Bezold II, 131 ff.

[7]) RTA IX, 290.

[8]) l. c. 8.

[9]) Ihre Zahl unter Wenzel und Ruprecht ist noch sehr gering; z. B. besitzen wir zu dem grossen Reichstage von Eger 1389 nur ein Schreiben, welches allerdings den grossen Städtebund umfasst: RTA II, 63. Unter Ruprecht fehlen uns für die Jahre 1400 und 1401 die Ladeschreiben fast ganz. — Bei obiger Zahlenangabe ist übrigens der Begriff des Reichstages möglichst eng gefasst. Alle Tage provinziellen Charakters und ohne, wenigstens indirekte königliche Berufung sind ausgeschlossen, ebenso die Tage von 1428.

Digitized by Google

und von diesen wieder Strassburg, Frankfurt, der Ulmer Bund, die elsässischen und fränkischen Städte (Nürnberg); seltener Regensburg, Erfurt, Cöln. Ein Schreiben an Trier[1]) ist als Beitrag zur Geschichte der umstrittenen Reichsunmittelbarkeit dieser Stadt von Interesse.[2])

Schreiben an Reichsfürsten sind selten, der Kurfürstenstand ist zweimal, der Herrenstand gar nur einmal vertreten. Naturgemäss betreffen die Schreiben, welche der Mainzer Eberhard Windecke uns überliefert, Mainz, die bei Andreas von Regensburg den dortigen Bischof. Mehr Aufschluss als diese einzelnen Schreiben gewährt uns für die Frage, wer geladen wurde, ein Verzeichnis der durch den Kämmerer Konrad von Weinsberg zum Nürnberger Reichstage am 31. Mai 1422 auszufertigenden Ladeschreiben.[3]) Aber vollen Wert hätte es nur, wenn wir wissen könnten, wie weit es den Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Wir vermissen in ihm besonders: die Kurfürsten — von Fürsten: die Braunschweiger, während selbst Pommern und Meklenburg aufgeführt werden; von Städten fehlt besonders Cöln,[4]) dann Aachen; auch niederländische und schlesische Stände finden wir nicht. Aber selbst wenn wir an der Vollständigkeit des Verzeichnisses zweifeln, brauchen wir nicht anzunehmen, dass in der Regel die Gesammtheit der Reichsstände, auch nur in irgend weiterem Sinne, zu den Reichstagen berufen wurde. —

Der Kreis der Geladenen war natürlich nicht immer der gleiche. Wir dürfen annehmen, dass immer nur die zum Besuche der Reichsversammlungen aufgefordert wurden, welche durch ihre Stellung darauf Anspruch hatten: also natürlich die Kurfürsten[5]) und

---

[1]) RTA VIII, 317.

[2]) Vgl. Arnold „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte" II, 424. — Dasselbe würde auch für die nachweisbare Ladung der Stadt Magdeburg gelten, aber, wie die Matrikeln von 1422 und 31 beweisen, nahm es die Kanzlei Sigmunds bei norddeutschen Städten mit der Reichsunmittelbarkeit nicht so genau.

[3]) RTA VIII, 109.

[4]) dessen Ladeschreiben uns erhalten ist; vgl. Quellenangabe zu l. c. 108.

[5]) Wenn das Ladeschreiben zum Reichstage von Breslau 1420 nur „etliche kurfürsten" als berufen erwähnt, so bezieht dies Kerler wohl mit Recht auf die noch nicht belehnten Kurfürsten Otto v. Trier und Albrecht v. Sachsen (RTA VII S. 394 Note 1).

Digitized by Google

die bedeutenderen geistlichen und weltlichen Fürsten;[1]) ferner die, an deren Erscheinen das Reichsoberhaupt selbst ein Interesse hatte oder bei denen es Interesse für die Reichstagsverhandlungen voraussetzte. Darunter fallen: die Städte[2]) und diejenigen Grafen und Herren, welche besondere Ladungen erhielten. Den meisten der letzteren wird es wohl obgelegen haben, auch ohne specielle Aufforderung die Reichstage zu besuchen.

In der Form der Berufungsschreiben weist unsere Zeit nichts besonders charakteristisches auf, es sei denn, dass man den Wortreichtum und die hochtönenden Phrasen dafür ansähe, mit denen Sigmund seine officiellen Erlasse zu verbrämen liebt.[3])

Die Motivierung der Ladung ist fast durchgehends allgemein. Der Unfriede im Reiche und, seit 1420: die böhmische Ketzerei sind die stehenden Gründe. Gleichzeitig mit der Ladung zum Nürnberger Reichstage, März 1430, erfolgt die Ankündigung: der König werde bei seiner Ladung in deutschen Landen Hofgericht halten.[4]) Der Berufung des Reichstages zu Constanz, 11. 4. 1417, fügt der König die Aufforderung an die damit noch Rückständigen hinzu, ihre Regalien endlich aus seinen Händen zu empfangen.[5])

Strafandrohungen für Säumige weist, bezeichnender Weise, in besonderer Schärfe das Berufungsschreiben des Cardinals von England zum Frankfurter Novembertage, 1427, auf.[6]) Den Städten schärft die Ladung meist mit grösserem oder geringerem Nachdrucke die Forderung ausreichender Vollmachten

---

[1]) Dass auch in früherer Zeit nur die bedeutenderen Fürsten regelmässig geladen wurden vermutet Ficker „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen" in „Mitteilungen des Instituts für östreichische Geschichtsforschung" III, 12.

[2]) Eine Liste der Städte, an welche Nürnberg sein Empfehlungsschreiben zur kurfürstlichen Ladung nach Nürnberg vom 29. April 1430 sandte, giebt die Quellenangabe zu RTA IX, 296.

[3]) Man vergleiche damit, was Wacker l. c. 22 über Friedrich II sagt.

[4]) Dieselbe, RTA IX, 291, erging vielleicht nur an einzelne Stände, denn während das Ladeschreiben zum Reichstage selbst (l. c. 290) besonders zahlreich erhalten ist, verdanken wir den Erlass betreffs des Hofgerichtes nur Windecke, cap 169.

[5]) RTA VII, 211. — Aschbach II, 236.

[6]) RTA IX, 59.

Digitized by Google

für ihre Gesandten ein. Und wenn diese ihre „kleinliche aber meisterhaft durchgeführte Zauderpolitik“ [1]) auf den Reichstagen einmal gar zu weit treiben, werden sie vorwurfsvoll an diese Forderung des Berufungsschreibers erinnert. Bei Einladungen an Fürsten tritt an Stelle dieses Zusatzes die Mahnung, möglichst in Person zu erscheinen, für deren Befolgung aber der König selbst, ewig durch andere Aufgaben gefesselt, seinen Ständen ein möglichst schlechtes Beispiel giebt.

Die Berufungsfristen schwanken natürlich, wie in früherer Zeit.[2]) Auffallend kurz erscheinen uns die Fristen gelegentlich mit Rücksicht darauf, dass die Schreiben Sigmunds „hinten weit“ in Ungarn erlassen werden. Wenn der König im Lande und der Kreis der Teilnehmer provinciell beschränkt ist, hat ja die kurze Frist natürlich nichts auf sich. Aber wenn der König den Reichstag zu Speier von Pontestura bei Casale aus am 16. Juni 1414 auf den 8. Juli ansetzt[3]) oder aus Pressburg einen Reichstag nach Wien[4]) am 1. Oktober 1429 auf den 1. November ausschreibt,[5]) oder den Reichstag von Straubing aus Kittsee (bei Pressburg) am 20. Juni auf den 6. Juli 1430,[6]) so müssen diese Fristen sehr kurz erscheinen.[7])

Übrigens halfen sich die Stände in solchen Fällen sehr einfach: durch Verspätung oder Ausbleiben; und manchem wird die Kürze der Zeit einen willkommenen Vorwand geboten haben, dem Besuche der Versammlung sich zu entziehen.

Mehr noch als kurze Berufungsfristen trägt nicht selten die Schuld an mangelhaftem Erfolge der Berufung: die ungenaue Fixierung des Zeitpunktes für den Zusammentritt des Reichstages, die sich kreuzenden Anordnungen, manchmal: des Königs und der Kurfürsten, manchmal aber auch des Königs allein. Wie die Kurfürsten vor dem Reichstage zu Nürnberg 1422 zwei Terminen des Königs einen dritten entgegensetzten,

---

[1]) Finke „König Sigmunds reichsstädtische Politik“ S. 36.

[2]) Wacker 13 ff. — Ehrenberg 10.

[3]) RTA VII, 135.

[4]) wirklich abgehalten 4.—13. Dec. 1429 in Pressburg.

[5]) l. c. IX, 275; — übrigens fasst der König hier die Möglichkeit, dass der Termin zu nahe sei, selbst in's Auge.

[6]) l. c. IX, 353.

[7]) Ein Beispiel ähnlicher kurzer Ladefrist unter Wenzel: l. c. I, 126.

Digitized by Google

haben wir gesehen. Zu dem Reichstage, der 1430 zum März nach Nürnberg berufen war, im Mai aber erst verhandelte, erhielten verschiedene Städte[1]) doppelte Ladeschreiben, teils auf den 5., teils auf den 19. März lautend. — Am tollsten ist das Durcheinander bei dem Reichstage zu Wien, Januar 1425, dessen eigentümliche Vorgeschichte uns überhaupt noch beschäftigen wird.[2]) Die Bischöfe von Würzburg und Speier als Bevollmächtigte des Königs einigen sich mit den Kurfürsten auf den 29. September als Termin des Zusammentrittes.[3])

Vor der Besprechung mit den Gesandten der Kurfürsten, welche über das Erscheinen ihrer Auftraggeber endgiltig sich erklären sollten, ladet der König zum 19. November nach Wien.[4]) In der Verhandlung mit den genannten Gesandten nennt er „gelegentlich“[5]) den 11. November. Eine vierte Zeitangabe weisen seine nach der Audienz erlassenen Ladeschreiben auf: 25. November.[6]) Aber keiner dieser Tage wird schliesslich von Sigmund eingehalten. Der König, durch Verhandlungen mit den Türken in Anspruch genommen,[7]) erschien erst zu Anfang des folgenden Jahres in Wien.[8])

Bezüglich der Art und Weise, wie die Ladeschreiben den Ständen übermittelt wurden, finden wir wenig neues.

---

[1]) Wahrscheinlich auch andere Stände; von Strassburg wissen wir es aus RTA IX, 307.

[2]) Vgl. unsere S. 26 ff.

[3]) Dies ist zu schliessen aus RTA VIII, 318, dann S. 317 Z. 23 ff. in Verbindung mit 304 und S. 374 note 1. Auch erscheint dieser Termin in der, freilich Entwurf gebliebenen Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten an den König: l. c. 303 art 3a.

[4]) l. c. VIII 321 u. 314.

[5]) „unberaten“ sagt der Gesandtschaftsbericht l. c. 311 art. 11.

[6]) l. c. 317, 318, 322.

[7]) Vgl. Klein-Fessler „Geschichte Ungarns“ II, 367 nach Windecke cap 119; dazu: Sigmunds Angaben in seinem Schreiben an Grossfürst Witold v. Litthauen aus Buda vom 25. Nov. 1424 (RTA VIII, 332); in demselben nennt er diese Verhandlungen als Grund seines Fernbleibens von Wien. — Daraus folgt übrigens auch, dass die ohne Quellenangabe gegebene Notiz Aschbachs (III, 451), der König sei den grösseren Teil des Oktobers und Novembers in Wien gewesen, unrichtig ist. Auch Kerler (l. c. S. 424 Note 4) hat diese Angabe übernommen.

[8]) v. Bezold II, 58.

Digitized by Google

Das schon erwähnte Ladungsregister Conrads von Weinsberg[1]) teilt die Adressaten in 7 landschaftliche Gruppen ein.[2]) Wahrscheinlich erhielt je ein Bote eine dieser Gruppen zur Bereisung zugewiesen. Leider ersehen wir aus dem Verzeichnisse nicht, welche Reichsstände besondere Ladeschreiben erhielten, und welche mit anderen zusammengefasst waren. Als Regel kann es gelten, dass die königlichen Berufungen sich an mehrere Städte zusammen richten. Frankfurt wird mit Friedberg, Gelnhausen, Wezlar, einmal auch mit Mainz zusammen geladen. Letzteres erscheint mit Worms und Speier verbunden. Die oberrheinischen Städte, Constanz und die Seestädte, Ulm und seine Einung erhalten meist Collektivschreiben.[3])

Eine weitere Erleichterung erwuchs der königlichen Kanzlei und Kammer daraus, dass bedeutendere Städte die Uebermittlung von Ladeschreiben übernahmen. Nürnberg zeigte sich, nach Ausweis seiner Rechnungsbücher, vor dem Reichstage zu Wien Februar 1426,[4]) Nürnberg Februar 1426,[5]) und Pressburg December 1429[6]) in dieser Weise gefällig. Ein Beschluss des Frankfurter Kurfürstentages, Nov. 1426, ordnete an, dass die 3 geistlichen Kurfürsten die Ladung zum Mainzer Reichstage, Februar 1427, ihren Suffraganbischöfen einschärfen sollten. Erzbischof Conrad von Mainz entledigt sich auch dieser Verpflichtung durch ein Schreiben vom 10. December 1426 an den Bischof Peter von Augsburg.[7]) Kerler bezeichnet diese Bestimmung als neu.[8]) Wir können zum Vergleiche das Schreiben König Rudolfs an einen Erzbischof[9]) heranziehen, in dem er diesem aufgiebt, seinen Suffraganen den Besuch eines ange-

---

[1]) RTA VIII, 109.

[2]) Die Trennung der beiden letzten Gruppen ist auffällig; die eine umfasst: Lübeck und alle Hansestädte, die andere: Hamburg, Wismar, Rostock, Erfurt, Magdeburg.

[3]) Die indirekte Anerkennung der Städtebünde, welche hierin liegt, ist immerhin beachtenswert.

[4]) l. c. 380 art 1.

[5]) l. c. 410 art 1. — nro 380 art. 1 bezieht sich nicht auf den Tag zu Nürnberg, wie Kerler S. 443 Note 1 angiebt.

[6]) l. c. IX, 288 art 2.

[7]) l. c. 5.

[8]) l. c. S. 1.

[9]) Fontes rerum Austriacarum II, 25 p. 240, citiert bei Ehrenberg 12.

Digitized by Google

sagten Reichstages einzuschärfen. Als Grund für diese Erscheinung vermutet Kerler, dass sich wohl früher, wenn es sich um Besuch eines Tages oder Ausführung seiner Beschlüsse handelt, gelegentlich Bischöfe hinter ihre Metropolitanen versteckt haben mochten.[1])

Gehen wir nun von der Berufung selbst zur Betrachtung ihres Erfolges über, so wollen wir, was das Erscheinen der Geladenen betrifft, auf das über die Zusammensetzung der Reichstage Beizubringende[2]) verweisen und nur der Pünktlichkeit ihres Eintreffens einige Worte widmen.

Pünktlichkeit der Erscheinenden ist bei den Reichstagen Sigmunds so selten, dass Kerler[3]) bei dem Nürnberger Reichstage von 1421 das rechtzeitige Eintreffen grade der ersten Reichsfürsten als rühmliche Ausnahme hervorhebt. Beispiele des Gegenteils sind häufiger: Der Reichstag zu Wien 1426 ist für den 9. Februar berufen. Am 11. schreiben die Gesandten Frankfurts von Nürnberg aus nach Hause, sie hätten noch nichts versäumt; sie wollten deshalb zu Schiffe von Regensburg weiterreisen.[4]) Und noch Mitte Februar waren manche Städte über Besuch des Reichstages nicht schlüssig, wie wir aus einem Schreiben Speiers vom 14. 2.[5]) entnehmen. Auf der Reise nach Pressburg, wo die Reichsversammlung tagte, die am 1. 11. 1429 zu Wien hatte eröffnet werden sollen, passirten die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg am 14. November Regensburg.[6]) — Freilich leistete der König selbst an Verspätung und Versäumnis das meiste. Deshalb halten es die Kurfürsten für nötig, in der Instruktion der Gesandten, welche mit dem Könige wegen Berufung eines Reichstages[7]) verhandeln sollen, ausdrücklich zu bemerken, man solle den König auffordern, die Kurfürsten nicht wieder auf sich warten zu lassen.[8])

---

[1]) RTA IX S. 2.

[2]) Vgl. unsere S. 30 ff.

[3]) RTA VIII S. 3 f.

[4]) l. c. 372.

[5]) l. c. 374.

[6]) l. c. IX, 279.

[7]) Nach Regensburg, Ende 1424.

[8]) „also das unser herren nicht nach in (den König) durfen harren." l. c. VIII 309 art 7.

Digitized by Google

Wer der Ladung nicht Folge leisten wollte und es nicht vorzog, ohne weiteres auszubleiben, liess sich entschuldigen, brieflich oder durch Standesgenossen.[1]) Die brieflichen Entschuldigungen sind meist sehr allgemein gehalten: Unsicherheit der Strassen, Fehden, Bedrängnisse aller Art müssen als Grund oder Vorwand dienen. Cöln entschuldigt sich einmal[2]) mit Verweigerung kurpfälzischen Geleites; der Hochmeister des deutschen Ordens mit zu spät erhaltener Ladung,[3]) Nürnberg 1430 mit Hussitengefahr.[4]) Goslar beantwortet die Ladung zu einem Tage in der Reichssteuersache 1428 mit Klagen über seinen Verfall.[5])

Bei Entschuldigung durch Standesgenossen wenden sich die Städte teils an befreundete, teils an die Stadt, in welcher der Reichstag grade abgehalten wird. So schreibt bei einem Tage zu Ulm 1420 Frankfurt an Ulm;[6]) beim Frankfurter Reichstage April 1427 entschuldigt sich Augsburg durch Frankfurt mit versäumter Ladung;[7]) Hamburg wendet sich im November 1427, Lübeck October 1431 an Frankfurt.[8])

In den Entschuldigungen ausbleibender Stände liegt das Zugeständnis der Verpflichtung zum Erscheinen und der Strafbarkeit unbegründeter oder unentschuldigter Versäumnis. Positive Zeugnisse dafür gewähren uns, ausser gelegentlichen Wendungen der königlichen Ladeschreiben, charakteristischer Weise: das Berufungsschreiben und eine Art städtisches Protokoll des vom Cardinallegaten Heinrich berufenen Frankfurter

---

[1]) vgl. Ehrenberg 19.

[2]) RTA VIII, 202.

[3]) l. c. IX, 134.

[4]) l. c. 302.

[5]) l. c. 158: Sie hätten keinen Herrn und Beschützer ausser dem Reiche und dem Könige „dem wij leider to verne sin" — „ok en is mit uns nein handelinge der kopenschat noch van straten de dartho gan unde wanderinge, darvan sek stede behelpen, sunder gebuwet uppe berchwerk dat leider gans vorvallen unde vorgan is." — Mit einem ähnlichen Notschrei entschuldigt sich z. B. Friedberg beim Städtetage zu Frankfurt 1455. Vgl. Janssen II, 195; citiert bei Keussen l. c. 60 nte 7.

[6]) RTA VII, 289.

[7]) l. c. IX, 41.

[8]) l. c. IX 67 und 474.

Digitized by Google

Reichstages im November 1427. Das Berufungsschreiben,[1]) das sich, wie wir schon gesehen, eng an die königlichen Erlasse dieser Art anschliesst, droht den Ausbleibenden mit der Strafe für Begünstigung der Ketzerei.[2]) Auf dem Reichstage selbst gedenkt der Cardinal am Schlusse seiner Eröffnungsrede der Säumigen; ihre Bestrafung stellt er den Fürsten anheim.[3])

Daraus ist übrigens nicht etwa zu schliessen, dass diese eine regelmässige Obliegenheit des ganzen Reichstages gewesen sei. Jedenfalls vertreten die Fürsten hierin nur den König, als dessen ausschliessliches Recht die Bestrafung der Säumigen in den früheren Perioden durchaus erscheint.[4]) Von wirklich vollzogenen Bestrafungen durch die Fürsten hören wir nichts.

„Wenn die Stände dem Rufe des Königs Folge leisteten, genossen sie beim Kommen, Weilen, Gehen nach uralter germanischer Rechtsanschauung den Schutz des Königs.“ [5])

Mit dem Übergange so vieler Rechte und Pflichten vom Reiche an die Territorien finden wir auch, wie das alte königliche Geleite zu den Reichsversammlungen immer mehr dem Schutze des betreffenden Territorialherrn weicht. Verfolgen wir die Entwickelung dieses territorialen Geleites zurück, so sind natürlich die „Teidigungstage“ des grossen Städtekrieges, die ja auch keine Reichsversammlungen sind, auszuschliessen.[6])

---

[1]) l. c. 59.

[2]) „et hoc sicud penam fautoris heresis et infamiae contra contumaciter absentes infligi de expresso consensu principum electorum, prelatorum et aliorum suprascriptorum decretam cupitis evitare.“

[3]) nach dem städtischen Protokolle l. c. IX, 70 art 1: „und wen er verbotet und verschriben hette, zu dem tage zu komen, tede er lesen; nu weren ir eins teils hie und auch ein teil nit; was nu die pene were von den, die nit hie weren, daz emphele er den fürsten.

[4]) Wacker l. c. 22 ff. — Ehrenberg 22 ff.

[5]) Ehrenberg 24 — vgl. Wacker 30 f. — Die von Ehrenberg 24 Note 7 angezogenen Ausführungen Maurers („Geschichte der Städteverfassung in Deutschland“ III, 319) beziehen sich auf das königliche Geleite im allgemeinen ohne specielle Anwendung auf Reichstage.

[6]) Geleitsverhandlungen zu diesen: RTA II, 45—50 (Rotenburg-Mergentheim Januar 1389) II, 59 (Rotenburg-Mergentheim Februar 1389) II, 64—66 u. 68 (Bamberg, aufgegeben zu Gunsten des Reichstages zu Eger 1389) II, 125 (Nürnberg 1389).

Digitized by Google

Das erste Auftreten des Geleites durch die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wird, konstatiert Waizsäcker[1]) bei dem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt, Juli 1394. Das Geleitswesen ist hier noch in der Entwicklung, seine Formen in der Ausprägung begriffen.[2])

Beim Tage zu Frankfurt, Mai 1397, setzt sich, wie es scheint, der spätere Modus für die Geleitserteilung fest.[3]) Die gelegentlich dieses Tages ausgestellten Urkunden dienen späteren vielfach zum Muster. — Das Geleite zum Frankfurter Tage, Januar-Februar 1400,[4]) erteilte der Rat erst, nachdem seine Bedenken durch das Versprechen der Kurfürsten, die Stadt gegen alle etwaigen Consequenzen schützen zu wollen,[5]) gehoben waren. Geleitsbriefe einer andern Stadt als Frankfurt sind uns aus dieser Zeit noch nicht erhalten.[6])

Eine beachtenswerte Ausnahme von königlicher Geleitserteilung bietet uns unter Ruprecht das Reichsoberhaupt selbst: Zu dem Reichstage von Mainz, October 1405, erteilt der König Strassburg Geleite,[7]) aber nur „durch unsere lande und gepiete," also nicht als König, sondern als Kurfürst von der Pfalz.

Unter Sigmund tritt uns die erste Spur des Geleitswesens erst 1421 entgegen, und zwar in Nürnberg. Am 14. März 1421 stellt Nürnberg den 4 rheinischen Kurfürsten auf Wunsch einen Geleitsbrief zum Reichstage am 13. April aus.[8]) Aber in dem

[1]) l. c. II, 379 Z 39 ff.

[2]) Waizsäcker schliesst dies (noch für das Jahr 1397) aus l. c. II, 255, wo die Kurfürsten von Cöln, Trier und Pfalz der Stadt Frankfurt raten, das Versprechen, welches sie selbst (in nro 254) abgelegt haben: die Stadt während der Dauer des Tages bei etwaigen Ruhestörungen zu schützen, sich auch von andern Reichsständen geben zu lassen.

[3]) Waizsäcker l. c. II S. 421.

[4]) wo es sich um Wenzels Absetzung handelte.

[5]) l. c. III, 112.

[6]) Warum grade in Frankfurt das Geleitswesen bei Reichstagen am frühsten augenscheinlich sich entwickelte, wissen wir nicht. Möglich, dass die Lage des Ortes, möglich auch, dass seine Eigenschaft als Wahlstadt hierzu beigetragen hat.

[7]) weil diese Stadt Mitglied des Marbacher Bundes war, vermutet Waizsäcker l. c. V S. 762 Note 2.

[8]) l. c. VIII, 16.

Digitized by Google

Begleitsschreiben dazu bezeichnet Nürnberg das kurfürstliche Verlangen als Neuerung.[1])

Auch den anderen Städten scheint diese Forderung Anlass zu Erörterungen gegeben zu haben. Basel erwiedert auf eine Anfrage, es habe für den Reichstag nicht um Geleite geworben, wer zu demselben komme, stehe im Geleite des Königs.[2]) Hier stehen also alte und neue Auffassung einander gegenüber.

Beim folgenden Reichstage zu Nürnberg, Juli 1422, macht die Stadt bei Ausstellung der Geleitsbriefe für die Kurfürsten selbst keine Schwierigkeiten, trägt aber Bedenken, das Geleit auf alle, auch nichtbenannte Besucher des Reichstages auszudehnen. Auf eine Mahnung des Kurfürsten von Brandenburg hin giebt sie indessen ihren Widerstand auf.[3])

Von da an stellt Nürnberg, ebenso wie Frankfurt jedem, der es verlangt, anstandslos Geleitsbriefe aus. Die merkwürdigsten von diesen, allerdings nicht einen Reichstag betreffend, sind die Urkunden, welche Nürnberg 1430 den Hussitenführern auf Veranlassung des Kurfürsten von Brandenburg[4]) zu einem Religionsgespräche ausfertigte.[5]) Geleitsschreiben anderer Städte aus dieser Periode besitzen wir nicht. Aber wir wissen, dass die Kurfürsten auf dem Tage zu Mainz, Juli 1424, beschlossen,

---

[1]) l. c. 17: „und als ewr hochwirdikeit darauf an uns begert hat, eweren fürstenlichen gnaden und den eweren geleit zu geben . . . bitten wir ewr hochwirdikeit zu wissen, dass wir awsserhalben der stat Nürnberg nicht geleites haben, sunder solicher geleit awsserhalben ewern fürstenlichen gnaden und etlichen andern unsern herren den fürsten und herren zusteen, und wie wol wir uns unter uns selb nit vernemen, dass unser vordern oder wir solicher schriftlicher geleite vormals angesunnen sein, doch . . ." senden sie den Geleitsbrief.

[2]) l. c. 19: Basel antwortet „. . . daz uns nit bedunkt notdurftig sin, unsern botten gleit ze werbende und ouch darnach nit geworben hand, wand wir meinent, sid unser . . . herre, der Römsch kung begert hat, daz wir unser botten . . zu sinen gnaden schicken soltent, dass si denn ouch billichen in sinem geleit riten und furer gleitz zu erwerbende nit notdurftig werent."

[3]) l. c. 113—116. — Kerler in Einleitung zum Nürnberger Reichstage unter D.

[4]) in Ausführung des Beheinstainer Vertrages, Droysen (Gesch. d. preuss. Politik I, 366) auf den 6. Februar — durch v. Bezold (III, 44) auf den 11. Februar 1430 angesetzt.

[5]) RTA IX, 314—16: besonders gewürdigt sind diese Schriftstücke durch v. Bezold III, 46.

Digitized by Google

vom Könige zum Besuche eines Reichstages in Wien ausser seinen Geleitsbriefen und denen des Herzogs von Östreich auch solche von der Stadt Wien zu fordern.[1]) Auch die kurfürstliche Gesandtschaft an den König in Sachen desselben Tages soll Geleite, das die Stadt Regensburg als Ort des Reichstages leisten solle, verlangen.[2])

Ausser an die Stadt, in welcher der Reichstag stattfinden sollte, wendete man sich um Geleite auch an die Fürsten, deren Gebiete zu passiren waren. Als der König die schon erwähnte kurfürstliche Gesandtschaft bereden wollte, namens ihres Herrn den Besuch eines Reichstages in Wien zu versprechen, rechnete er ihr vor, dass der Weg nach Wien für die Kurfürsten vollständig sicher sei. Der Pfalzgraf könne dieselben ungefährdet nach Wien bringen, „dann er habe das Nyderland an ime." Der Bischof von Passau sei ein Bayer und werde nichts ohne Wissen und Willen des Königs und der bayrischen Herzöge thun, und für den Herzog von Oesterreich[3]) könne er ihnen bürgen.

Daneben besteht die königliche Geleitspflicht fort.[4]) Der Geleitsbrief, welchen Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum Nürnberger Reichstag, April 1421, sich ausstellen lässt,[5]) ist wohl ein Ausdruck des gespannten Verhältnisses zwischen ihm und dem Könige.[6])

Zu dem Reichstage, den der König Ende 1425 abhalten will, und den die Kurfürsten ausschreiben sollen, erteilt der König am 9. Juni denselben freies Geleit.[7]) Diese Geleitsbriefe müssen nun den Kurfürsten ungenügend erschienen sein[8]) denn

---

[1]) RTA VIII 301 art 3, auch 303 art 11.

[2]) l. c. 309 art 9.

[3]) seinen Schwiegersohn und späteren Nachfolger Albrecht.

[4]) Allgemein wird diese erwähnt in der für die Kenntnis der königlichen Competenzen in damaliger Zeit überhaupt sehr instruktiven Bestallungsurkunde für den Kurfürsten von Mainz als Reichsvikar, Nürnberg 1422 l. c. 164 art 4 t.

[5]) l. c. 18.

[6]) Kerler (l. c. S. 3) macht es sehr wahrscheinlich, „dass der Feind, gegen den der Kurfürst geschützt werden sollte, das Reichsoberhaupt selbst war."

[7]) l. c. 362.

[8]) Dies vermutet Kerler l. c. S. 430 wohl mit Recht. Die gegenteiligen Ausführungen von Schuster („Der Conflikt zwischen Sigmund und den Kur-

Digitized by Google

das kurfürstliche Ausschreiben unterbleibt, und als der König endlich selbst einen Reichstag nach Wien beruft, verlangen die Kurfürsten neue Geleitsschreiben.[1])

Zusammenfassend können wir über das Geleitswesen bei den Reichstagen unserer Periode sagen: Landesherrliches und königliches Geleit bestehen nebeneinander, aber das erstere überwiegt, je länger desto mehr, unverkennbar.

An die Betrachtung der Berufung schliesst sich die Frage nach Ort und Zeit der Reichstage naturgemäss an. Die Darstellungen früherer Zeitabschnitte, welche auf die Darlegung der verfassungsmässigen Normen sich beschränken mussten, fanden gerade für diesen Punkt wenig Ausbeute. Für unsere Zeit bietet vor allem die Ortswahl, im Zusammenhange mit der jeweiligen politischen Lage beleuchtet, des Interesses genug. Zweimal schliesst sich an diese eine Kraftprobe zwischen König und Kurfürsten an.

Zunächst müssen wir hier des Punktes gedenken, bei dem die Darstellung früherer Epochen die einzige Beschränkung des Königs in der Ortswahl constatierte: des ersten Reichstages.[2]) Bekanntlich fixierte die goldene Bulle als bisheriges Gewohnheitsrecht und künftige Norm: dass der erste Reichstag jedes neuen römischen Königs in Nürnberg abgehalten werden solle.

Ehrenberg hat die Frage, wie weit dies geschehen sei, für die ersten Reichstage Rudolfs bis Karls IV untersucht. Für Wenzel sieht Waizsäcker die Forderung der goldnen Bulle durch die Entgegennahme der Huldigung zu Nürnberg, Sommer 1376, als erfüllt an.[3]) Sieht man von diesem Tage ab, so hätte allerdings Wenzels erster Reichstag zu Rotenburg an der Tauber, Mai 1377, stattgefunden.

Ruprechts erster Reichstag nach seiner Wahl findet zu Mainz, December 1400,[4]) der erste nach seiner Krönung aber

---

fürsten und die Haltung der Städte dazu") S. 70 Note 2 können nicht über zeugen.

[1]) Vgl. Windecke Cap. 137 und die Angabe Kurfürst Ludwigs von der Pfalz in einem Schreiben an Strassburg RTA VIII, 371. — v. Bezold II, 74.

[2]) Ehrenberg 27 ff.

[3]) RTA I, S. 204 und nro 153.

[4]) l. c. IV, S. 204.

Digitized by Google

zu Nürnberg, Februar 1401,[1]) statt. — Der erste Reichstag, den Sigmund nach seiner Wahl berufen, allerdings nicht abgehalten hat, fällt nach Frankfurt, November 1412,[2]) dann folgt die Berufung nach Speier, Juli 1414.[3]) Der erste Reichstag nach Sigmunds Krönung versammelt sich zu Constanz.[4]) Wir können es nur natürlich finden, dass die Rücksicht auf das gleichzeitig dort tagende Concil die Vorschriften der goldnen Bulle zurücktreten liess.[5])

Mehr Interesse als die Frage des ersten Reichstages hat es für uns, den Einfluss von Sigmunds ausserdeutscher Stellung, die Versuche der Kurfürsten, die Zügel des Reiches seinen Händen zu entwinden, grade in der Ortsfrage zu verfolgen.

Der Conflikt zwischen König und Kurfürsten (1422), als Sigmund die Stände nach Regensburg lud, die Kurfürsten aber der königlichen Berufung eine solche nach Nürnberg entgegenstellten und wirklich so das Reichsoberhaupt zwangen, ihnen aus Regensburg nach Nürnberg nachzuziehen, ist durch v. Bezold[6]) so treffend dargestellt worden, dass es genügt, auf seine Ausführungen zu verweisen. Etwas näher wollen wir dagegen die Verhandlungen, welche dem Wiener Reichstage von 1425 vorausgehen, betrachten.

Durch ein förmliches Bündnis, die „Binger Einung" hatte sich im Januar 1424 die kurfürstliche Oligarchie constituirt. Gemeinsamkeit in der Verfechtung ihrer Interessen und in der Fürsorge für das Reich war ihr Programm. Auf dem Kurfürstentage zu Mainz, Juli 1424, überbrachten nun die Bischöfe von Würzburg und Speier den Kurfürsten die Aufforderung des Königs, sich bei ihm in Wien zu einem Reichstage einzufinden. Diese gehen anfangs nicht ohne Sträuben und Bedenken darauf ein.

---

[1]) RTA IV S. 280.

[2]) l. c. VII, 126.

[3]) l. c. 135.

[4]) l. c. 176.

[5]) Anhangsweise sei hier bemerkt: König Albrecht hat seinen ersten Reichstag nach Nürnberg berufen. — Die erste Reichsversammlung unter Friedrich III, wiederholt nach Nürnberg berufen, findet in Mainz statt (Keussen l. c. 13 ff). Der erste Reichstag nach Friedrichs Krönung tagt in Frankfurt (Keussen S. 19).

[6]) I, 84—88.

Digitized by Google

Der in Mainz vereinbarte Entwurf für die kurfürstlichen Gesandten an den König[1]) enthält die Zusage ihres Erscheinens in Wien, aber nur für den Fall, dass der König Regensburg als Ort ablehnte und durchaus auf Wien bestände. Auf jede Weise wird aber betont, welch schweres Opfer man dem Könige bringe. Es sei unerhört, dass die Kurfürsten „soweit von ihren Landen und Kurfürstentümern" einem römischen Könige zum Reichstage nachgefolgt seien.[2]) Und diese Concession wird begleitet von scharfen drohenden Mahnungen an den König, des Reiches und der Christenheit sich anzunehmen.

Die Anweisung blieb Entwurf. Die Instruktion, nach welcher die Gesandten schliesslich handelten,[3]) enthält die Drohungen nicht, aber auch nicht die Zusage, nach Wien zu kommen. Der Reichstag soll entweder vom Könige in Regensburg oder von seinen Vertretern in Nürnberg abgehalten werden. Alle Versuche des Königs, die Kurfürsten zum Besuche einer Reichsversammlung in Wien oder wenigstens in einer Stadt unterhalb Regensburgs zu bewegen,[4]) scheitern. Die Kurfürsten bleiben fest, und das Reichsoberhaupt erliegt abermals. Der Reichstag zu Wien wird allerdings, trotz des Ausbleibens der Kurfürsten abgehalten, aber die Abwesenheit dieser ersten Reichsfürsten genügt, um ihn resultatlos verlaufen zu lassen.

Die wahrscheinlich unter dem Eindruck der geringen Erfolge des Frankfurter Geldsteuergesetzes von 1427 und der Landfriedensbestrebungen von 1429 erfolgende Annäherung der Kurfürsten an den König, Ende 1429 äussert sich in der Ortsfrage charakteristisch. Die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg kommen auf die königliche Berufung hin nach Wien, ja sie sind sogar entschlossen, im Notfalle dem Könige nach Ungarn zu folgen.[5])

Und sie halten wirklich Wort: Als der König durch Krank-

---

[1]) RTA VIII, 303.

[2]) Dabei hatten sie sich 1420 in Breslau, das sicher nicht minder entlegen war als Wien, anstandslos eingefunden.

[3]) l. c. 309.

[4]) l. c. 311 bes. art 5, 9, 14, 19.

[5]) Vgl. den Brief Heinrich Welders, eines Frankfurter Beamten, an seine Stadt: l. c. IX, 279.

Digitized by Google

heit sich verhindert sah, Pressburg, seine bisherige Residenz,[1]) zu verlassen, entschlossen sich die Stände, die Kurfürsten voran, zu dem „unerhörten Schritte“ in einer nichtdeutschen Stadt: Pressburg, zum Reichstage zusammenzutreten.[2])

Aber mit der blossen Thatsache ihres Erscheinens war auch das Entgegenkommen, wenigstens der Fürsten, erschöpft. Gleich zu Beginn der Beratung über die königlichen Vorlagen; Landfrieden und Ketzerkrieg, erklärt der Kurfürst von Brandenburg: er sehe nicht ab, wie man in diesen Fragen h i e r zu einem Abschluss kommen könne. Es werde heissen, man habe so wichtige Reichsangelegenheiten „in einem winkchel austragen.“ Das einzige was man hier thuen könne, sei, einen Reichstag in Nürnberg oder Frankfurt zu verabreden.[3])

Trotz allen Widerstrebens des Königs beharren die Fürsten auf ihrem Verlangen: der Reichstag solle, wenn der König selbst erscheine, in Nürnberg, schicke er nur Gesandte in Frankfurt stattfinden. Wieder muss sich der König fügen. Am 18. December 1429 beruft er auf den 19. März 1430 einen Reichstag nach Nürnberg, zu dem er selbst zu erscheinen verspricht,[4]) also wörtlich nach der kurfürstlichen Forderung.

Man darf in dem Verhalten der Kurfürsten nicht blossen Trotz und verrannte Oppositionslust sehen. Ihre, ganz berechtigte, Abneigung gegen Reichstage an der Ostgrenze des Reichs oder gar ausserhalb desselben ist wohl besonders zwei Gründen zuzuschreiben. Erstens musste die Entlegenheit des Ortes auf die Zusammensetzung des Reichstages einwirken.[5]) Finden wir schon bei Fürsten und Städten Klagen über die schweren Opfer, die eine weite Reise und langwieriger Aufenthalt in der Ferne erheischten, so musste den kleineren Fürsten, den Grafen und Herren der Besuch eines weitabliegenden Reichstagsortes voll-

[1]) Fessler-Klein l. c. II, 377 Z. 4 v. u.

[2]) v. Bezold III, 22 ff.

[3]) Vgl. die städtischen Gesandtschaftsberichte RTA IX 286 art 3 und 287 art 2.

[4]) l. c. 290.

[5]) Einen interessanten Beleg für diese Wirkung giebt ein Schreiben Ulms an Nördlingen vor dem Nürnberger Beichstage März 1430 (l. c. 297). Ulm fürchtet nämlich „da dieser Tag ohne grossen Aufwand zu besuchen“ sei, würden auf demselben die Städte durch Ueberwiegen des Herrenstandes benachteiligt werden.

Digitized by Google

ständig zur Unmöglichkeit werden. Dagegen mussten auf derartigen Reichstagen die ausserdeutsche, einer energischen Reichspolitik aus Princip oder Interesse allezeit feindliche Umgebung des Königs viel mehr in Wirksamkeit treten.[1])

Zweitens bedeuten doch die wiederholten Forderungen der Kurfürsten an den König, einen Reichstag in deutschen Landen abzuhalten, nichts weiter, als dass er sich des Reiches überhaupt annehmen solle. Von Ofen, Pressburg oder Wien aus konnte der König nur mit papiernen Befehlen in Deutschland Ruhe und Ordnung zu schaffen suchen; thatkräftig eingreifen konnte er nur in Nürnberg oder Frankfurt.

Abgesehen von dieser principiellen Frage bietet die Ortswahl bei den Reichstagen Sigmunds zu Bemerkungen wenig Anlass. Der Reichstag findet nach alter Gewohnheit meist in Reichs- oder Freistädten statt. Die Reichstage zu Wien (1425 und 1426), zu Straubing (1430) bezeichnen also Ausnahmen. Am häufigsten sieht, wie zu Karls IV Zeiten, Nürnberg Reichsversammlungen in seinen Mauern. Frankfurt, das unter Wenzel besonders bevorzugt wurde, tritt dagegen zurück.[2])

---

[1]) Vgl. u. a. Droysen l. c. I 267 u. 68. — Auch bei Wenzel erfahren wir von einem derartigen Einflusse seiner Umgebung. Bei der Ermordung der Königlichen Räte auf dem Karlstein 1397 ruft Hans von Troppau denselben zu: „Ihr seid es, welche Tag und Nacht unserm Herrn Könige raten, dass er nicht nach Deutschland soll und wollt ihn vom römischen Reiche bringen“ (RTA II, 277). Wenn auch die Reichspolitik seitens der Mörder als Motiv nur vorgeschoben sein mochte (so vermutet Lindner „Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel“ II, 370), so schliesst das doch eine Wirksamkeit der Ratgeber des Königs in der bezeichneten Richtung nicht aus.

[2]) Vortrefflich passen auf die für die Ortswahl von uns gefundenen Verhältnisse die Ausführungen des Severinus de Monzambano (Pufendorf) in „De statu imperii Germanici“ (Übersetzung von Bresslau p. 93) Cap. IV § 24, welche freilich in einen ganz andern Zeit und Causalzusammenhang gehören: „Was den Sitz des Reichstages betrifft, so ist zwar in der goldnen Bulle bestimmt, dass der erste Reichstag in Nürnberg abgehalten werden solle, man bindet sich aber jetzt nicht mehr daran. In den Capitulationen wird gewöhnlich nur gesagt, dass ein passend gelegener Ort innerhalb des Reiches unter Zustimmung der Kurfürsten ausgewählt werden solle. Aus leicht einzusehenden Gründen wählt man seit langer Zeit eine freie Reichsstadt. Würde der Kaiser aber z. B. Wien bestimmen, so glaube ich nicht, dass viele Fürsten erscheinen würden.“

Digitized by Google

Bezüglich der Zeit der Reichstage ist nur zu bemerken, dsss an Stelle der früheren Rücksichtnahme auf kirchliche Feste[1]) jetzt lediglich Zweckmässigkeitsgründe wirksam sind.

So finden in der 20er Jahren, wo kriegerische Massregeln gegen die Hussiten den Kern der Verhandlungsgegenstände bilden, die Reichstage meist im Winter oder Frühjahr statt, um die Ausführung der Beschlüsse im Sommer zu ermöglichen.[2])

Betreffs der Dauer der Reichstage sei daran erinnert, wie sehr die unzuverlässige und leichtfertige Manier des Königs, die Stände immer wieder auf sein Kommen zu vertrösten und zum Warten aufzufordern, manche Reichstage, wie die zu Nürnberg 1421 und 30 unnütz in die Länge zog.

Capitel II.

Zusammensetzung.

Die Frage nach der Zusammensetzung der Reichstage Sigmunds zerfällt naturgemäss in zwei Teile: wer das Recht zur Teilnahme hatte, und wer von diesem seinem Rechte Gebrauch machte.

Für den ersteren Punkt bietet unsere Periode nur, soweit die Städte in Frage kommen, schätzenswertes Material. Im Zusammenhange mit der ganzen Stellung der Städte auf den Reichstagen Sigmunds wird hierauf einzugehen sein. Von den übrigen Reichsständen: Kurfürsten, Fürsten und Herren können wir nur sagen, dass ihr Recht, am Reichstage teilzunehmen, sich erhielt und befestigte. Erwünschte Auskunft darüber, wer dieses Recht: das heisst die Reichsstandschaft, besass, geben uns die unter Sigmund einsetzenden Reichsmatrikeln. Wer in einer solchen angeschlagen wurde, war oder galt als reichsunmittelbar.

[1]) Wacker 35. — Ehrenberg 38.

[2]) z. B. setzen die Fürsten auf dem Reichstage zu Pressburg dem Termine, welchen der König für eine nach Nürnberg zu berufende Versammlung vorgeschlagen hatte, dem 1. Mai, ihrerseits den 5. März gegenüber, damit der Sommer nicht wieder ungenützt verstreiche. (RTA IX, 286 art 24.)

Digitized by Google

Mehr noch als die rechtliche wird uns die faktische Teilnahme an den Reichstagen beschäftigen. Sie zeigt uns, welche Faktoren im Reiche, vom Oberhaupte angefangen, dem Reichsleben ihre Aufmerksamkeit noch zuwandten, und welche vom „Reichszusammenhange sich weggewöhnt" hatten. Sie zeigt deutlicher als manches andere den Grad der Auflösung, welche die alte Verfassung ergriffen hatte.

Die Stände beteiligten sich an den Reichstagen in Person oder durch Vertreter. Natürlich galt das Erscheinen der Fürsten und Herren in Person als wertvoller und für die Verhandlungen gedeihlicher. Die grossen Reichstage Sigmunds: Constanz 1415 und 17, Breslau 1420, Nürnberg 1422 und 31 tragen noch ganz den alten Charakter von Fürstencongressen. Auf andern wieder überwiegt schon das Gesandtenelement. In dem Masse wie das Interesse der Fürsten an der Reichsleitung überhaupt, nimmt auch ihr persönliches Erscheinen auf den Reichstagen ab, bis wir, schon unter Friedrich III, die Reichstage ganz in Botschafterconferenzen umgewandelt sehen.[1])

Unter Sigmund erschien auf dem Reichstage zu Mainz, Februar 1427, keiner der Kurfürsten in Person, ja die Pfälzer Gesandten kehren, als sie dies erfahren, unterwegs wieder um.[2]) Von dem Reichstage zu Frankfurt, dem letzten unserer Periode, der Oktober 1431, bald nach der Katastrophe von Taus zusammentrat, erfahren wir gar, dass überhaupt nur Gesandte zugegen waren.[3])

Ein weniger staatsrechtlich als faktisch sehr bedeutsames Element der Reichstage bilden die Städteboten. Die grössere Fülle der Nachrichten lässt die Persönlichkeiten, wenigstens der bedeutenderen unter ihnen mehr als in früherer Zeit hervortreten.

An ihrer Spitze stehen die bedeutendsten Diplomaten Nürnbergs: Sebolt Pfinzing[4]) und Peter Volkmeir;[5]) dann: der lang-

---

[1]) Zöpfl „Deutsche Rechtsgeschichte" 3. Auflage S. 555.

[2]) RTA IX, 12.

[3]) l. c. S. 648 Z 18.

[4]) nicht „Sigmund Pfinzinger," wie Schuster S. 48 Note 2 einen Schreibfehlers Kerlers (l. c. VIII S. 384 Note 3) übernehmend angiebt.

[5]) Näheres über Pfinzing: Städtechroniken I, 86 (Ulman Stromer), 377 Note 6, dann 378 und 380. Über Volkmeir (oder Volckamer) ib. I, 385 Note 2.

Digitized by Google

jährige Vertreter Frankfurts, Walter Schwarzenberg, dessen Berichte[1]) durch ihre Klarheit und Frische und eine erfreuliche Beimischung von Humor uns angenehm berühren. Lucas Ingolstädter vertritt Regensburg, Sebastian Ilsung Augsburg; Ehinger von Ulm und Bopfinger von Nördlingen sind die gewiegtesten Staatsmänner der schwäbischen Städte. Die öfter wechselnden Gesandten Strassburgs liefern uns in ihren Berichten ein unschätzbares Material.[2])

Die grösseren Städte hatten natürlich immer eigene Gesandtschaften. Kleinere liessen sich meist durch die bedeutenderen mit vertreten. Die Städtebünde und -gruppen entsenden gemeinsame Bevollmächtigte.

Interessant ist, dass Ulm 1414 vor dem ersten Reichstage zu Constanz den Vorschlag macht, alle Städte sollten sich nur durch eine bestimmte Anzahl Gesandte, etwa sechs, zusammen vertreten lassen.[3]) Als Grund giebt Ulm an, die Gesandten könnten am Ende irgendwie vergewaltigt werden.[4])

Als wahren Grund vermutet Finke,[5]) dass man etwaiger Zersplitterung vorbeugen wollte.

Unentbehrlich für gedeihlichen Verlauf der Verhandlungen war ausreichende Bevollmächtigung der Gesandten. Die Ladeschreiben, besonders wenn sie an Städte gerichtet sind, betonen diesen Punkt vorzüglich; und mit Recht, denn die Städteboten sind Meister in der, überhaupt von den Diplomaten des 15. Jahrhunderts gern geübten Kunst, drückenden Zumutungen oder verfänglichen Erklärungen durch Hinweis auf mangelnde Instruktion und die Notwendigkeit des „Hintersichbringens" auszuweichen. Wenigstens gewann man Zeit, oft aber entging man der Erörterung über den betreffenden Gegenstand überhaupt. Wie sehr diese Zauderpolitik eine wirksame Geltend-

---

[1]) in grosser Zahl erhalten bei Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz."

[2]) Die Städtebotenliste von dem königlichen Städtetage zu Nürnberg 1387 (RTA I, 301) zeigt uns schon eine Reihe von Namen, welche, freilich erst in zweiter Generation, zu unsrer Zeit sich wiederfinden; z. B. vertritt ein Ilsung Augsburg, ein Pfinzing Nürnberg, ein Ehinger Ulm.

[3]) l. c. VII, 178.

[4]) wan wir besorgen: ist daz alle stette ir botschaft gen Costenz schicken werdent, das inen denne gewalt zugemuotet werde, der in nicht lieb werde.

[5]) „König Sigmunds reichsstädtische Politik" p. 42.

Digitized by Google

machung der städtischen Reichsstandschaft hemmte, werden wir weiterhin noch sehen. In einzelnen Fällen ging aber auch die Verschleppung der Verhandlungen von den Fürsten aus.

Den Wiener Reichstag 1426 legen die rheinischen Kurfürsten durch die ausdrückliche Erklärung lahm, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg kämen auf eigene Faust ohne Vollmacht ihrerseits nach Wien.[1])

In Pressburg December 1429 veranlassen die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, um einen Reichstag auf deutschem Boden zu erzwingen, die Gesandten der übrigen Kurfürsten zu der Erklärung: sie seien zum Eintritt in die Verhandlungen nicht genügend instruiert.[2]) Als nun die Städtegesandten, um dem Könige sich willfährig zu zeigen, plötzlich erklären, sie hätten ausreichende Vollmacht, sind die Fürsten über dieses selbständige Auftreten sehr ungehalten.[3]) Auf dem Frankfurter Tage 1131 hatte keiner der erschienenen Gesandten genügende Vollmacht: jeder war da zu hören, nicht selbst zu raten.[4])

Gehen wir nun zur Betrachtung der faktischen Teilnahme an den Reichstagen über, und beginnen wir mit dem Reichsoberhaupte selber.

Nach seiner ersten zwiespältigen Wahl 1410 und der zweiten einhelligen Erwählung 1411 blieb Sigmund noch 3 Jahre dem Reiche fern. Er betritt deutschen Boden zuerst 1414 in Basel; seine ersten Tage zu Speier und Koblenz sind verhältnismässig wenig besucht.[5]) Erst der Krönungstag zu Aachen sieht eine stattlichere Versammlung deutscher Reichsangehöriger um den König versammelt. Der ideale Schwung und die geniale Schaffenslust und -kraft, mit welcher Sigmund an die

[1]) so schreibt der Kurfürst von der Pfalz an Strassburg. RTA VIII, 373.

[2]) l. c. IX 286 art 3 — 287 art 2.

[3]) vgl. v. Bezold III, 23.

[4]) Ulm schreibt am 12. November an Nördlingen (RTA IX, 484 — S. 643 Z. 18 f.): „ . . . da wiste aber nieman nichtzit ze raten, denne iedermann gefertigt were, ze losen und wolte sich niemen mer gewalts annemen."

[5]) Die Erzählung Windeckes (Cap. 31), dass der König aus Verdruss über das Ausbleiben so vieler Fürsten habe ungekrönt nach Ungarn zurückkehren wollen, wird von Lenz („König Sigmund und Heinrich V von England") S. 61 mit Recht als reine Ausschmückung zurückgewiesen. Ihre Entstehung aus irgend welcher im Unmut hingeworfenen Äusserung des Königs begreift sich ja sehr leicht.

Digitized by Google

Spitze der conciliaren Bewegung sich stellt, kommen auch dem Reiche zu gute. Neben dem Concil laufen besonders 1415 aber auch 1417 deutsche Reichstage einher,[1]) welche zu den bedeutendsten dieser Epoche gehören.[2])

Während des Königs Reise nach Frankreich und England bekunden 3 Ladungen zu Reichstagen: aus Constanz Juni 1415, Perpignan Oktober 1415 und Calais Oktober 1416[3]) seine Sorge für das Reich.

Der Schluss des Constanzer Concils führt Sigmund Anfang 1419 in seine lange sich selbst überlassenen ungarischen Erblande zurück,[4]) aber schon der Beginn des nächsten Jahres sieht ihn, umgeben von einer grossen Reichsversammlung in Breslau, auf dem Tage, von dem die Reichskriege gegen die Hussiten recht eigentlich datiren. — Bereits auf dem nächsten Reichstage, Nürnberg 1421 bilden diese den Hauptgegenstand. Der König, von den Ständen mit Ungeduld erwartet, kommt nicht: „ehafter not wegen" sagt das Nürnberger Schenkbuch,[5]) „villicht ander siner anligender ummuss halp," schreiben die Kurfürsten den Städten von Wesel aus.[6]) Nach Windecke[7]) hatte ein Türkeneinfall in Ungarn, wahrscheinlicher aber die Bedrohung Mährens durch die Hussiten den König vom Reichstage ferngehalten.[8])

Bezeichnend ist die Äusserung Sigmunds in dem Schreiben an seinen Vertreter Bischof Georg von Passau, worin er durch diesen die Kurfürsten bitten lässt, auf ihn zu warten und hinzufügt: „nu hetten wir in (den Kurfürsten) selber geren

---

[1]) Über die Grenzen zwischen den Beratungen des Concils, besonders in der „natio Germanica" und den Reichstagsverhandlungen vergl. Kerler in seiner Einleitung zum Reichstage von Constanz 1415 (RTA VII S. 255 ff.)

[2]) Aschbach II, 36 ff. und 226 ff.

[3]) RTA VII, 194, 95, 96.

[4]) Fessler-Klein II, 342.

[5]) RTA VIII S. 48 Z. 18 f.

[6]) l. c. 49. — Ähnliche Ausdrucksweise in dem Schreiben an König Wladislaw v. Polen (l. c. 51). Vgl. ib. S. 65 nte 1.

[7]) Cap. 89.

[8]) Der König weilte im März und April 1421 in Mähren (vgl. Sigmunds Regesten bei Aschbach III, 438). Der Einfall der Türken in Siebenbürgen erfolgte wohl erst im Sommer (vgl. Aschbach III, 129. — Fessler-Klein II, 359 f.)

Digitized by Google

geschriben und forchten, das wir sie erzurnten und unwillige machten."[1])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 ist der König anwesend, aber erst, nachdem er durch sein Zögern und durch Verschiebung des ursprünglichen Termins den Kurfürsten zu ihrem schon erwähnten eigenmächtigen Vorgehen[2]) Anlass gegeben hat. Die Missstimmung gegen Sigmund muss damals schon allgemein gewesen sein, denn aus Brieg schreibt ein Arzt des Königs im April 1422 dem Deutschordenshochmeister: er fürchte, wenn der König nicht, wie er gelobt und geschworen, in Regensburg sich einfinde, werde er von allen seinen Kronen und Reichen kommen.[3])

Nach dem Nürnberger Reichstage verlässt der König Deutschland[4]) auf 8 Jahre. Die Landfriedenstage des Jahres 1423 sind das Werk der Kurfürsten; ein von dem König beabsichtigter Reichstag zu Frankfurt November 1423 scheitert an dem passiven Widerstande ebenderselben. Ähnlich ergeht es mit dem Reichstage zu Wien Januar 1425. In den Verhandlungen über denselben zwischen König und Kurfürsten verlangen letztere immer wieder, Sigmund in Deutschland zu sehen.[5]) Aber der König weigert sich beharrlich. Auch als der Wiener Reichstag Februar 1426 eine neue Versammlung im Mai zu Nürnberg beschliesst, spricht das königliche Ausschreiben[6]) nur von einer Gesandtschaft. Aber aus Gründen, die wir nicht kennen, ändert Sigmund seinen Entschluss. In einem Erlasse vom 2. 4. 1426[7]) sagt er sein Erscheinen in Person zu, freilich nur, um die Stände doch wieder zu enttäuschen. Für den 8. Mai war der Tag berufen, und erst Ende Juni erfuhr man definitiv, dass auf den König nicht zu rechnen sei. Als Grund des Ausbleibens giebt ein Schreiben vom 15.

---

[1]) RTA VIII, 24.
[2]) Vgl. unsern S. 8 f.
[3]) RTA VIII, 118.
[4]) wenn man von Östreich absieht.
[5]) Vgl. besonders die Instruktion für die kurfürstlichen Gesandten l. c. 309 und ihren Bericht l. c. 311.
[6]) l. c. 375.
[7]) l. c. 384.

Digitized by Google

Mai[1]) Erkrankung an. Die bestunterrichteten Gewährsmänner für unsere Zeit: Eberhard Windecke und Andreas von Regensburg erzählen das Ausbleiben des Königs, ohne einen Grund anzugeben.[2]) — Nürnberg schreibt dem Könige, es habe ihn vor Kurfürsten und Fürsten nach Möglichkeit „verantwortet.“ [3])

Noch mehr als bisher tritt der König in den folgenden Jahren zurück. Der Reichstag zu Mainz, den seine Gesandten um sich sammelu sollen, kommt nicht zu Stande.[4]) Die Ausfertigung der Beschlüsse des Frankfurter Reichstages April 1427[5]) nennt die königlichen Gesandten nicht.[6])

Die beiden Frankfurter Tage Ende 1427 beruft und leitet der Cardinal Heinrich, genannt: von England. Der grösste gesetzgeberische und organisatorische Versuch jener Epoche — freilich nur ein Versuch — das Reichskriegssteuergesetz, kommt ohne jede Mitwirkung des Staatsoberhauptes zu Stande. Und wie am Zustandekommen des Gesetzes, so ist der König auch an den Tagen des Jahres 1428, welche seiner Ausführung galten, gar nicht beteiligt. Auch die Landfriedensbewegung von 1429, wie sie ja ganz kurfürstlichen Interessen entspringt, bedarf des Königs nicht.

Mitten in die Bemühungen um Ausführung des Reichssteuergesetzes fiel die Aukündigung Sigmunds an die Städte: er werde ins Reich kommen und daselbst Friede und Ordnung schaffen.[7]) Wenn es Sigmund überhaupt damit Ernst war, so mag für ihn der Gedanke an Romfahrt und Kaiserkrönung ausschlaggebend gewesen sein. — Erst nachdem auf dem Reichstage von Pressburg Ende 1429 die Stände in der Person der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg dem König baldiges Erscheinen im Reiche dringend an's Herz gelegt hatten,[8]) trat

---

[1]) RTA VIII 386.

[2]) Windecke Cap. 145; — Andreas v. Regensburg ed. Höfler in „Fontes rerum Austriacarum“ I, 6 S. 446.

[3]) RTA VIII, 404.

[4]) l. c. IX, 13.

[5]) l. c. 33.

[6]) Die lateinische Ausfertigung, l. c. 30, welche von Vertretern des Königs spricht, bezeichnet Kerler als Entwurf (l. c. S. 26).

[7]) RTA IX, 173. — Nachschrift.

[8]) l. c. 284 art 4 und 11.

Digitized by Google

im folgenden Jahre Sigmund wirklich wieder in Deutschland ein.[1])

Der Reichstag zu Nürnberg, März — Mai 1430 tagt allerdings noch ohne den König. Wir sehen hier wieder: fortwährende Versprechungen und Vertröstungen seitens des Königs und seiner Räte, Misstrauen und Ungeduld seitens der Stände,[2]) bis letztere endlich des Wartens müde, ohne das Reichsoberhaupt zu Rat und That schreiten.

Erst im August versammeln sich zu Straubing deutsche Reichsstände um Sigmund. Im Februar des folgenden Jahres schaart sich dann um ihn die glänzendste und bedeutendste Versammlung, die das Reich seit lange gesehen. — Aber nur kurze Zeit litt es den König in Deutschland. Kaum hatte sich die ganze gewaltige Rüstung, welche der Nürnberger Reichstag in's Leben gerufen, vor dem kriegerischen Ungestüm der Hussiten aufgelöst, da trat der König seine Romfahrt an, und auf dem Reichstage zu Frankfurt Oktober 1431, der unsere Periode abschliesst, ist weder der König, noch einer der Reichsfürsten anwesend. —

Je mehr das Reichsoberhaupt der persönlichen Leitung der Reichsversammlungen, ja damit der Reichsleitung überhaupt, sich entzog, desto mehr musste die Teilnahme der Kurfürsten in den Vordergrund treten, wie es sich schon bei Betrachtung der Berufung uns ergeben hat. In den ersten Jahren Sigmunds zeigt sich beides noch in geringerem Masse.

Auf seinem ersten Reichstage zu Speier sind nur Kurmainz und Pfalz anwesend,[3]) auf dem ersten Fürstentage zu Coblenz August 1414: Mainz, Köln, Trier, Pfalz,[4]) in Aachen bei der Krönung fehlt vom Kurcollegium ausser Böhmen[5]) nur Mainz.[6])

[1]) Er verliess Ungarn zu langer Abwesenheit. — Über die Anstalten Sigmunds zu seiner Vertretung vgl. Fessler-Klein II, 380.

[2]) Vgl. z. B. das Schreiben Walter Schwarzenbergs an Frankfurt (l. c. IX, 338): Der König habe geschrieben, er werde am 1. Juni in Straubing sein, „iz mag gescheen, ich glauben iz net." — Nürnberg zieht durch Boten Erkundigungen über das Kommen Sigmunds ein (l. c. 341 art 4).

[3]) RTA VII S. 175.

[4]) l. c. VII nro 143.

[5]) das für unsere Periode überhaupt wegfällt.

[6]) Die Vermutung Aschbachs (I, 409), Kurfürst Johann v. Mainz sei deshalb nicht erschienen, weil Sigmund das seinem Bruder Wenzel bei der Wahl

Digitized by Google

Burggraf Friedrich von Nürnberg vertritt die brandenburgische Kurstimme, die er schon bei Sigmunds Wahl geführt hatte. — Auf den Reichstagen zu Constanz waren alle Kurfürsten anwesend; teilweise empfingen sie daselbst ihre Belehnung.[1]) — In Breslau 1420 waren Sachsen, Brandenburg, Trier, vielleicht auch Mainz versammelt.[2]) — In Nürnberg 1421 finden wir die 4 rheinischen Kurfürsten,[3]) ebenso zu Wesel.[4]) Auf dem Fürsten- und Städtetage in Görlitz, wo es sich darum handelte, die schlesischen Stände zum Anschluss an den Nürnberger Fürstenbund gegen die Hussiten[5]) zu bringen, sind alle Kurfürsten ausser Pfalz vertreten.[6]) — Der grosse Reichstag zu Nürnberg 1422 vereinigt alle Kurfürsten um den König.[7]) — Auf dem Tage zu Frankfurt, August 1423, wo das Kurcollegium den Städten seine Landfriedenspläne vorlegt, sind Mainz, Trier, Pfalz in Person, die übrigen durch Gesandte erschienen.[8])

Zu dem Reichstage in Wien, Januar 1425, kam kein Kurfürst. Der Burgmann aus Friedberg, Richard von Drahe, der statt dessen von ihnen zum Könige geschickt wurde, war wohl mehr Bote als Gesandter.[9])

Nach Wien, Februar 1426, kommen nur die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg; ihre rheinischen Collegen hielten sich ostentativ fern.[10])

Zu dem Reichstage in Nürnberg 1426 finden sich Mainz, Trier, Sachsen in Person, die andern 3 durch Gesandte ein;[11])

---

gegebene Versprechen, ihm zur Kaiserkrone zu verhelfen, nicht erfüllt habe, ist wenig wahrscheinlich.

[1]) Aschbach II, 38 f, 235 ff.

[2]) RTA VII S. 387.

[3]) l. c. VIII nro 38 art 4.

[4]) l. c. 49 und 63.

[5]) l. c. 29 und 30.

[6]) l. c. 68.

[7]) l. c. 129 und 131; auch Windecke Cap. 107 (abgedruckt RTA VIII, 182), wo aber Brandenburg fehlt.

[8]) Windecke Cap. 112.

[9]) RTA VIII, 335 und 36. — Windecke Cap. 127 nennt irrthümlich den Kurfürsten von Brandenburg als anwesend.

[10]) RTA VIII, 373.

[11]) l. c. S. 455.

Digitized by Google

in Mainz Februar 1427 erscheint kein Kurfürst persönlich;[1]) in Frankfurt Februar 1427 ist mit Sicherheit nur der Kurfürst von Brandenburg nachzuweisen.[2]) Dem Rufe des Cardinals von England nach Frankfurt leisten Mainz, Cöln, Trier, Brandenburg in Person, Sachsen durch Gesandte Folge.[3])

Zu Heidelberg December 1427 wo es sich um den Beitritt der Städte zu den Frankfurter Beschlüssen handelte, waren fünf Kurfürsten in Person und sächsische Gesandte anwesend.

Die Tage in Sachen des Steuergesetzes, 1428, zu denen meist der Kurfürst von Brandenburg als Feldhauptmann und Vorsitzender der durch das Frankfurter Gesetz bestellten Centralcommission, aber auch gelegentlich andere Kurfürsten in Person oder durch Bevollmächtigte sich einfanden, übergehen wir; ebenso die in der Landfriedenssache berufenen Tage von 1429, auf denen der Kurfürst von Mainz die Hauptrolle spielt.

Nach Pressburg Ende 1429, begeben sich Mainz und Brandenburg; die übrigen, mit Ausnahme Cölns, schicken Vertreter.[4])

Auch in Nürnberg, 1430, finden wir nur Mainz und Brandenburg in Person.[5]) In Straubing, der ersten Reichsversammlung, die der König nach langer Abwesenheit wieder auf deutschem Boden abhält, empfängt ihn nur Friedrich von Branden-

---

[1]) l. c. IX 12 und 13.

[2]) v. Bezold II, 98 nte 1.

[3]) RTA IX, 89.

[4]) RTA IX S. 343. — Kerler (in der Einleitung zum Reichstage zu Pressburg unter A, l. c. S. 341 f.) entnimmt aus einem Ladeschreiben des Königs an Brandenburg vom 20. August 1429 (l. c. 272) der Königs habe „auf das Erscheinen der Kurfürsten von Trier, Cöln und Pfalz von vornherein nicht gerechnet;“ besonderen Wert lege er nur auf die Anwesenheit von Mainz, Brandenburg und Sachsen. Als Grund hierfür vermutet er, dass der König die Trier und Cöln unliebsame kursächsische Successionsfrage in Pressburg verhandeln wollte, welche er auch wirklich daselbst verhandelt hat. Der König sagt aber in nro 272 nur: er habe dem Erzbischof von Mainz auf seine Botschaft geantwortet, der Kurfürst solle selbst nach Wien kommen, und wer von seinen Mitkurfürsten (d. h. den rheinischen) nicht selbst komme, dessen Gesandte solle er wenigstens mit sich bringen.

[5]) l. c. 317.

Digitized by Google

burg.[1]) Zu Nürnberg, 1431, endlich ist das ganze Kurcollegium mit Ausnahme Sachsens erschienen.[2]) —

Mit den übrigen Reichsständen können wir summarischer verfahren.

Den Kern der Reichstagsbesucher bildeten Fürsten, Herrn und Städte Schwabens, Frankens, Bayerns, des Ober- und Mittelrheins. Innerhalb dieser die wechselnde Teilnahme verfolgen zu wollen, würde uns zu weit führen.

Über diese Gebiete hinaus war die Teilnahme an den Reichsangelegenheiten und damit auch an den Reichstagen selbst schon sehr geschwunden. Vor allem, der Zusammenhang des deutschen Nordens und Ostens ist mit dem Reiche durchaus gelockert.

Seit Karl IV die grosse Idee gefasst, Brandenburg und Böhmen mit den benachbarten Gebieten zu einem grossen mittel-norddeutschen Reiche unter luxemburgischer Herrschaft zu vereinigen, und deshalb in die nordische Politik, die Händel der sächsischen und lauenburgischen Askanier, der Meklenburger, Schauenburger und Welfen mit Gewalt und List eingegriffen hatte,[3]) beachtete man da oben im Norden Kaiser und Reich nicht viel. Die norddeutschen Stände wurden noch immer, wenigstens zu den grösseren Reichstagen, geladen, figurierten noch immer in den Reichsmatrikeln, thaten aber für das Reich wenig.

Von norddeutschen Städten können wir auf den Reichstagen Sigmunds Lübeck, ausser in Constanz, wo es sich nicht um Teilnahme an den Reichsgeschäften, sondern um das Eingreifen des Königs und seines Gerichtes in die Verfassungswirren der Stadt handelte,[4]) bei den Nürnberger Reichstagen von 1421, 22 und 31, ferner Hamburg 1421 nachweisen.

Von Fürsten erscheinen uns die Braunschweiger öfter

---

[1]) l. c. 367. — Der Pfalzgraf Ludwig liess sich durch seinen Bruder Otto vertreten.

[2]) Vgl. die Präsenzlisten l. c. 443—45; in der Liste Tuchers (444) fehlt Kurtrier.

[3]) so im Streite um die lüneburgische Erbschaft 1355—73.

[4]) vgl. Wehrmann in „Hansische Geschichtsblätter" 1878 S. 103 ff. — Finke p. 72 ff. — Franklin I, 266 ff.

Digitized by Google

durch Gesandte vertreten: in Aachen 1414, Nürnberg 1430; in Person: Breslau 1420, Nürnberg 1431.[1]) Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wird bei dem Nürnberger Reichstage von 1422 genannt; später veranlassten ihn seine Bemühungen um die sächsische Kur zu regerem Verkehr mit König und Kurfürsten. Pommersche Fürsten begegnen uns beim Krönungstage 1414 und in Nürnberg 1430. Von norddeutschen Prälaten finden wir, ausser dem häufiger erscheinenden Erzbischof von Magdeburg: die Bischöfe von Verden (Coblenz 1414), Hildesheim (Nürnberg 1426), Lübeck (Nürnberg 1430), Brandenburg (Breslau 1420), Lebus (Nürnberg 1426).

Der deutsche Orden beschickt mehrere Tage Sigmunds; natürlich mehr um deutsche Hilfe gegen seine polnischen Bedränger zu erlangen, als um Reichsgeschäfte zu treiben.

Auch Schlesien bekundet nur unter dem Drucke der Hussitengefahr ein lebhafteres Interesse für die deutschen Reichstage. In seiner Hauptstadt tagte 1420 eine der bedeutendsten Reichsversammlungen Sigmunds; hier ertönte die erste Kreuzpredigt gegen die böhmischen Ketzer. Eine stattliche Zahl schlesischer Fürsten hatte sich um den König versammelt.[2])

In Nürnberg 1422 finden wir die Stadt Breslau und 2 schlesische Fürsten; ebenso 2 Fürsten: 1426 in Wien. Die Stadt Breslau und fürstliche Räte begegnen uns April 1427 in Frankfurt; der Bischof von Breslau: 1430 in Straubing; Herzog Ludwig von Brieg: 1431 in Nürnberg. Die gleiche Gefahr führt auch die lausitzischen Stände und Städte, wie Görlitz, Zittau wiederholt zu den Reichstagen.

Ein besonderes Element der Reichsversammlungen unserer Epoche bilden die böhmischen Royalisten, welche die stete Bedrohung durch ihre abgefallenen Landsleute immer wieder auf die Reichshilfe anwies. Zu Breslau erschien eine stattliche

---

[1]) Herzog Wilhelm von Braunschweig lässt sich allerdings nur in der Zeugenreihe des ritterschaftlichen Entwurfes zum königlichen Pfahlbürgerverbote nachweisen (RTA IX, 427), würde aber in derselben kaum vorkommen, wenn er nicht in Nürnberg anwesend, oder doch sicher erwartet gewesen wäre.

[2]) Die Zeugenreihe der Schiedsspruchsurkunde zwischen Polen und dem deutschen Orden (RTA VII, 260) führt den Bischof von Breslau und acht weltliche Fürsten auf.

Digitized by Google

Vertretung des böhmischen Adels;[1]) nach Nürnberg 1422 kommen nach Windecker Präsenzliste[2]) „sechs herrn von Behem, die do nit meinent Hussen zu sein," geführt von dem bekannten böhmischen Royalisten Ulrich von Rosenberg. Von Städten sind Pilsen, Eger, Tachau nachzuweisen.[3]) — Zum Reichstage zu Wien 1426 ladet der König, wie wir aus einem Schreiben an Ulrich von Rosenberg wissen, auch die „Herren seiner Partei" ein.[4])

Gesandte von Eger begegnen uns 1426 in Wien, Februar 1427 in Mainz, April und November 1427 in Frankfurt,[5]) ferner auf Tagen der Jahre 1428 und 29. Auch in Pressburg 1429 bilden die Böhmen einen wichtigen Bestandteil. In der Eröffnungssitzung vor dem Könige erscheinen die Böhmen in einer Linie mit den übrigen Reichsständen.[6]) Am Schlusse der Verhandlungen treten sie noch einmal auf. Sie klagen ihre Not und geben Anweisung, wie man den Ketzern am besten beikommen könne.[7])

Wie hier spielen sie auch auf dem Nürnberger Reichstage von 1431 gewissermassen die Rolle von Sachverständigen. Gleich in der ersten Geschäftssitzung beschliessen die Stände, „den von Rosenberg und andre Böhmen" kommen zu lassen, um deren Rat zu hören. Als aber diese vorwurfsvoll ihre Not klagten und energische Unterstützung durch Geld und Truppen verlangten, schickte man sie wieder nach Hause.[8])

Die königliche Bestallungsurkunde für Friedrich von Brandenburg als Feldhauptmann[9]) nennt unter den Ständen, auf

---

[1]) RTA VII S. 387.

[2]) Cap. 107 — besser gedruckt in RTA VIII, 182 art 5 — v. Bezold I, 94.

[3]) aus dem Nürnberger Schenkbuch RTA VIII, 184.

[4]) l. c. VIII, 368.

[5]) Dem Gesandten Egers, Niclas Gumerauer verdanken wir die, abgesehen von der städtischen Aufzeichnung l. c. IX, 70, einzig erhaltenen Gesandtschaftsberichte zum Frankfurter Reichstage l. c. 89 und 90.

[6]) l. c. 286 art. 1.

[7]) l. c. art 28.

[8]) l. c. 433 art 1: „und also," berichtet der Ratsbote Walter Ehinger am 15. Februar an Ulm, „gefiel es weder den fursten noch nieman wol, daz man in gelt geben solt und hiess sie an ir herberg gan." — vgl. v. Bezold III, 94.

[9]) l. c. 423.

Digitized by Google

deren Rat die Nürnberger Beschlüsse gefasst seien, auch: „vil unser panirherren edlen und getruwen unser cronec zu Behem.“ —

Diese naturgemäss nur ganz skizzenhafte Betrachtung der faktischen Teilnahme an den Reichstagen muss, wenn wir die Verbindung der einzelnen Stände mit dem Reiche vollständig erkennen wollen, durch das ergänzt werden, was über die räumliche Erstreckung der Competenz der Reichstage bei einer ausführlichen Darstellung der Reichsgeschichte unter Sigmund beigebracht werden könnte. —

Die weitausschauende nur europäische Politik Sigmunds, über deren Peripetieen der König nicht selten seine nächsten Sorgen und Pflichten zu vergessen liebte, musste den Reichsversammlungen viele fremde Elemente zuführen.

Eine reichausgestattete englische Gesandtschaft ist auf dem Fürstentage zu Coblenz und bei der Krönung in Aachen anwesend.[1]) Die Präsenzliste desselben Coblenzer Tages[2]) nennt uns u. a. einen „herzauge von Ruyssen“ [3]) dann den Marquis von Montferrat.

Von den Besuchern der Constanzer Versammlung, die ja in erster Linie zum Concil und nicht zum Reichstage sich eingefunden hatten, müssen wir absehen.

In Breslau 1420 finden wir, ausser einer englischen Gesandtschaft, die Vertreter des Königs von Polen,[4]) welche den Schiedsspruch Sigmunds zwischen ihm und dem deutschen Orden entgegennehmen sollten. Beim Nürnberger Reichstage 1422 begegnen wir griechischen,[5]) englischen, polnischen, savoyischen Gesandten[6]). Zu Nürnberg 1430 fand sich ein portugiesischer Prinz ein.[7]) Die Präsenzlisten[8]) des Nürnberger Reichstages

[1]) Über den Zweck derselben vergl. Lenz l. c. 35 und 63. — Caro „Bündnis von Canterbury“ 16 ff. — Kerler l. c. VII, S. 180.

[2]) RTA VII, 143.

[3]) wahrscheinlich ein Herzog Sigmund von Weissrussland (Kerler l. c. S. 200 nte 3), den Caro („Geschichte Polens III, 446 nte 1) auch beim Constanzer Concil als anwesend constatiert.

[4]) genannt u. a. RTA VII, 277.

[5]) Windecke Cap. 107 (RTA VIII, 182 art 4). — Das Nürnberger Schenkbuch: l. c. 184 art 7.

[6]) l. c. 184.

[7]) l. c. IX 317, auch 342 art 3.

[8]) l. c. 443—45.

Digitized by Google

1431 nennen uns einen „Herzog von Tatern,“ [1]) ferner savoyische und mailändische Gesandte.

Endlich finden sich, so oft der König in Person an Reichstagen teilnimmt, ungarische Herren, gelegentlich sogar in grosser Zahl, ein.

Die Vertreter der Curie nehmen, besonders während der Reichskriege gegen die Hussiten, unser Interesse in Anspruch. Auf dem Reichstage zu Nürnberg April 1421 und dem daran sich anschliessenden Tage zu Wesel wirkt der Cardinal von Piacenza, Branda, mit Eifer und Erfolg.[2]) Wahrscheinlich dürfen wir ihm einen hervorragenden Einfluss auf die Gründung des Nürnberger Fürstenbundes gegen die Hussiten zuschreiben. Auch auf dem Nürnberger Reichstage des folgenden Jahres ist er thätig. In dem an die Ortswahl anschliessenden Conflikt zwischen König und Kurfürsten scheint er auf Seiten der letzteren zu stehen.[3])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426 suchte der Cardinal Orsini den Eifer der deutschen Reichsstände gegen die Hussiten zu entflammen.[4])

Der bedeutendste Vertreter der Kurie während dieser Epoche war unstreitbar Henry Beaufort, Bischof von Winchester, Cardinal von England bei den Deutschen genannt. — Sein Einfluss auf die Geschicke seines Vaterlandes gehört in andern Zusammenhang, aber auch Deutschland hat seine Wirksamkeit wiederholt erfahren.

---

[1]) RTA IX S. 601 nte 5.

[2]) v. Bezold I, 50.

[3]) v. Bezold I, 84 f. — Dazu passt, dass der Pabst Mai 1422 an den Grossfürsten Witold schreibt: Die Kurfürsten würden, selbst wenn der König unthätig bliebe, (eciam tacente ... Sigismundo) die Besitzergreifung Böhmens durch ihn (Witold) nie zugeben. (v. Bezold I, 85 nte 1), während er, gleichzeitig etwa, es nötig findet, Sigmund sehr energisch zur Bekämpfung der Ketzerei zu ermahnen: RTA VIII, 106.

[4]) l. c. 401. — Ein Schreiben Sigmunds an einen in Nürnberg bei den Ständen weilenden Kirchenfürsten, worin er sein Ausbleiben rechtfertigt (l. c. 405), trägt die gleichzeitige Aufschrift: „Cardinali de Anglia pro ejestirpacione haeresis.“ Ich möchte diese Notiz lieber für ein Versehen des Schreibers halten und als Adressaten Cardinal Orsini annehmen, als mit Kerler (S. 488 nte 1) an Branda oder gar an Heinrich von Winchester denken. Auch v. Bezold II, 78 nte 2 scheint das Schreiben auf Orsini zu beziehen.

Digitized by Google

In den Gang des Constanzer Concils, vor allem in den Streit über die Priorität der Pabstwahl oder des Reformwerkes greift er bedeutsam ein.[1] Nach, freilich nur einem Gewährsmanne, der aber als Augenzeuge berichtet, nahm er an dem Kreuzzuge von 1421 Teil.[2] Er sah im Sommer 1427 die deutschen Heere bei Mies und Tachau vor den Hussiten zerstieben.[3]

Unmittelbar darauf unternahm er es, die Kräfte des Reiches gegen die böhmische Rebellion zusammenzufassen, mit einem kühnen Griffe die Reichsleitung vorübergehend in seine Hand zu bringen, die Schäden der deutschen Reichs- und Kriegsverfassung, die er klar erkannt haben muss, zu heben. Die Beratungspunkte, welche er auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November feststellen liess,[4] enthüllen schonungslos die Gründe der steten Misserfolge gegen die Hussiten. Vor allem soll unter den Deutschen die vollste Einmütigkeit herrschen, der trotzige Eigenwille, der bisher schon soviel Unheil gebracht hat, bezähmt werden. Die bisher geltende Heeresordnung soll gründlich geprüft, die Unterstützung der böhmischen Royalisten, das Verhalten bei Verhandlungen mit den Ketzern und bei der Eroberung von Städten oder Schlössern, die Frage, ob die Anwesenheit vieler Fürsten beim Heere erspriesslich sei — Alles soll wohl erwogen werden. Sogar den Landfrieden, als die unerlässliche Vorbedingung für erfolgreiche Kriegführung, berühren die Artikel. Bei dieser klaren Einsicht in die Verhältnisse dürfen wir auch den persönlichen Anteil des Cardinals am Zustandekommen des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes sicher nicht zu gering anschlagen. Der deutsche Nationalstolz mag sich zu dem Geständnis bequemen, dass die erste grossartige Organisation, welche jeden Reichsangehörigen gleichmässig zu Leistungen für das Ganze heranzuziehen suchte, der Anregung eines Fremden entsprungen ist.

Entsprechend dieser bedeutenden Anteilnahme übertrugen auch die Frankfurter Beschlüsse neben dem Kurfürsten Fried-

---

[1]) Lenz 173 ff.

[2]) Jehan de Waurin ed. Hardy in Scriptt. revr. Britt. V, 324; citiert bei Lenz 178 Note 3. Die bei v. Bezold I, 54 f. für die Darstellung verwerteten Quellen nennen den Cardinal v. England nicht.

[3]) v. Bezold II, 115 ff.

[4]) RTA IX, 58 — besprochen durch v. Bezold II, 124 f.

Digitized by Google

rich von Brandenburg dem Cardinal die Leitung des Reichskrieges gegen die Ketzer.[1])

Aber seines Bleibens in Deutschland war nicht lange, schon im Frühjahr 1428 riefen ihn andere Pflichten aus dem Reiche ab.[2])

Der letzte Vertreter der Curie auf den Reichstagen unserer Epoche war der Cardinal Giuliano Cesarini. Zu Nürnberg 1431 war es, wo er den deutschen Ständen seinen glühenden Feuereifer für die Ausrottung der böhmischen Ketzerei einzuflössen suchte, wodurch der König zu dem salbungsvollen Ausspruche sich veranlasst sah: Das sei doch eine besondere Gnade von Gott und dem Heiligen Geiste, dass die beiden Häupter der Christenheit, ohne vorherige Verabredung, in demselben Vorhaben einander begegneten.[3])

Freilich erwies sich selbst diese schöne Einmütigkeit als unwirksam, und der Eifer Cesarinis erlosch in der Schmach der Niederlage von Taus.

Capitel III.

Formen der Verhandlung.

Der Vorsitz des Königs auf den Reichstagen geht während unserer Periode in noch höherem Masse als das königliche Berufungsrecht in andre Hände über. Manche Reichstage, die der König wenigstens berufen hatte, werden selbständig von den Fürsten geleitet.

So tagt der Reichstag zu Nürnberg 1421 zwar auf Grund der Ladung des Königs, aber nicht unter seiner Leitung. Dessen Vertreter, Bischof Georg von Passau, hat nur das Ausbleiben des Königs zu entschuldigen und die Stände zum Warten zu bewegen. Die von ihm für den 17. April berufene Reichstagssitzung[4]) verfolgt nur diesen doppelten Zweck. Die eigentlichen

[1]) RTA IX 76 art 34 (S. 109) — v. Bezold II, 132.
[2]) v. Bezold II, 132.
[3]) RTA IX, 438 (S. 590) — v. Bezold III, 101.
[4]) RTA VIII S. 39 Z. 15 ff.

Digitized by Google

Verhandlungen nehmen, soweit wir sehen, die Fürsten selbständig in die Hand.[1]) — Auch der Reichstag zu Nürnberg 1426 tagte jedenfalls unter fürstlichem Vorsitze. Der Graf von Oettingen, einer der königlichen Gesandten,[2]) erscheint in den Verhandlungen mit den Städten durchaus nur als Beauftragter der Fürsten.[3]) — Auf dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 leitet der Cardinal von England die Verhandlungen ein. Er ist es auch wieder, der in feierlicher Schlusssitzung den Städten die fürstlichen Beschlüsse mitteilt und sie auffordert, ihre definitive Erklärung über dieselben in einem Monat zu Heidelberg abzugeben.[4])

Andere Reichstage, wie zu Nürnberg 1422 und 31, Pressburg 1429 tagen noch ganz in alter Weise unter königlicher Leitung. Aber der Vorsitz des Reichsoberhauptes beschränkt sich auch hier meist auf einzelne grosse Sitzungen. Die Einzelarbeit entzieht sich mehr und mehr seinem Einflusse.

So beginnt der Reichstag zu Pressburg am 4. December mit einer Antrittsaudienz der Stände beim Könige, an welche keine Verhandlungen sich anschliessen.[5]) Am 5. Vormittags findet die feierliche Eröffnungssitzung statt, in der Sigmund den Anwesenden für ihr Erscheinen dankt und einen Ueberblick über die Aufgaben der Reichsversammlung giebt.[6]) Am Nachmittag desselben Tages tritt sodann die erste Geschäftssitzung unter Leitung des Erzbischofs von Mainz zusammen. Herzog Albrecht von Oesterreich legt Namens seines königlichen Schwiegervaters die beiden Beratungsgegenstände für den Tag: Landfrieden und Ketzerkrieg vor. Darauf verlässt er mit den beiden andern Vertretern des Königs die Versammlung und kehrt erst auf Antrag des Kurfürsten von Brandenburg und nach Beschluss der Stände zurück.[7]) Der Anteil des Königs, wie er uns aus den beiden erhaltenen, sehr eingehenden Be-

---

[1]) l. c. S. 43 Z. 22 ff.
[2]) l. c. 392.
[3]) l. c. 390 art 1 und ö.
[4]) l. c. IX, 70.
[5]) l. c. 286 art 1 (S. 358).
[6]) l. c. art 2.
[7]) l. c. art 3.

Digitized by Google

richten über diesen Tag[1]) hervortritt, ist wesentlich der, dass er die Beschlüsse der Stände, bezw. ihrer einzelnen Gruppen, entgegennimmt und sowohl unter einander als auch mit seiner eigenen Auffassung in Einklang zu bringen versucht.

Auch auf dem Nürnberger Reichstage 1431 erscheint der König zwar als Leiter des Ganzen, an den Einzelverhandlungen aber auffallend wenig beteiligt. Beispielsweise ist er in der Zwölfercommission, welche die Massregeln gegen die Hussiten vorbereiten soll, nicht vertreten.[2]) Ebenso entfernt sich Sigmund nach einer Eröffnungsrede aus einer Reichstagssitzung, als die Verhandlungen beginnen. —

Bei den grossen Versammlungen, welchen Sigmund in Person vorsitzt, zeigt sich seine Neigung aber auch sein Geschick zu grossen Staatsreden oft in hervorragender Weise.

Selbst die wohl nicht selten stark abgeblassten Berichte der Städteboten weisen eine Fülle schlagender Bemerkungen und charakteristischer Wendungen auf. Allgemeine Darlegungen über die Weltlage und Enthüllungen weitausschauender Projekte, deren Vortrefflichkeit nur von ihrer Unausführbarkeit übertroffen wird, Versicherungen seines allerbesten Willens und Vorwürfe über das geringe Entgegenkommen der Stände, Rückblicke auf seine Verdienste um das Reich und Klagen über Undank der Unterthanen wechseln in buntester Weise.[3])

Noch mehr wie in seinen Erlassen liebt es der König in seinen Reden, den Mund voll zu nehmen und im trügerischen Glanze seiner weltherrlichen Stellung sich zu bespiegeln. Aber er ist in solchen Momenten „zu sehr Redner und zu wenig Politiker.“[4]) Oratorische Musterleistungen konnten gegenüber dem

---

[1]) RTA IX, 286 und 87.

[2]) Die Nachrichten, welche ein Ulmer (l. c. 433 — S. 578 Z. 17 ff.) und ein Strassburger Gesandtschaftsbericht über die Zusammensetzung dieses Ausschusses geben, stimmen zwar nicht ganz überein: königliche Vertreter erwähnt aber keiner von beiden. Erst in einem späteren Stadium der Verhandlungen nehmen vier königliche Räte Teil (l. c. 438 — S. 592 Z. 22).

[3]) Besonders lehrreich hierfür ist der oben erwähnte Bericht vom Pressburger Reichstage: l. c. 286, wahrscheinlich verfasst von Lukas Ingolstetter, dem Abgeordneten für Regensburg (vgl. S. 358 nte 1), der aus den 9 Tagen der Reichsversammlung 5 grosse Staatsreden Sigmunds auszugsweise mitteilt. (l. c. artt 2, 4, 11, 22, 27).

[4]) v. Bezold III, 24.

Digitized by Google

Grolle der Fürsten und dem Misstrauen der Städte die Stelle besonnenen und zweckmässigen Handelns nicht ausfüllen.

Und leider stand meist die Energie seines Thuens zu der seines Redens in umgekehrten Verhältnis, so dass treffend bemerkt worden ist,[1]) dass Sigmund meist dann zu den grössten Kraftausdrücken sich versteigt, wenn es ihm um die Sache am wenigsten Ernst ist, beginnt er erst von „seinen Hals daran setzen" oder „in die Grube fahren" — „Vergiessung seines Bluts" oder „Niederlegung seiner Kronen" zu reden, dann ist ihm nicht recht zu trauen. —

Die Eröffnung des Reichstages bestand, wie wir schon gesehen haben, darin, dass der König oder sein Vertreter eine Uebersicht über die allgemeine Lage und die Aufgaben der Versammlung, also eine Art Thronrede, gab. Daran mag sich die Feststellung der Präsenzliste, eventuell die Vorlegung der eingegangenen Entschuldigungsschreiben, die Prüfung der Vollmachten, sodann die Festsetzung der Tagesordnung angeschlossen haben.[2])

Meist waren die der Erledigung durch den Reichstag harrenden Aufgaben nur allgemein bezeichnet; gelegentlich werden auch schriftliche Vorlagen erwähnt. Beispielsweise setzt der Frankfurter Septembertag bestimmte Artikel für den Reichstag im November fest,[3]) die auch wirklich zur Durchberatung kommen.[4]) Auch dem Pressburger Reichstage unterbreitet der König schriftliche Vorlagen.[5])

Umgekehrt konnte auch der König die Stände auffordern, als Grundlage für die Verhandlungen der Reichsversammlung ihre Wünsche und Anliegen in schriftlicher Fixirung einzureichen. Eine solche Mahnung enthält das Ausschreiben Sigmunds, aus Constanz, Juni 1415,[6]) vor Antritt seiner Reise nach Frankreich und England erlassen. Wer ein „Gebrechen geistlich oder weltlich" habe, solle es dem König schriftlich verzeichnet ein-

---

[1]) Caro „Bündnis von Canterbury" S. 89.
[2]) Vergl. u. a. RTA IX, 70.
[3]) l. c. 58. — Vergl. unsere S. 45.
[4]) l. c. 70 art 10.
[5]) l. c. 286 art 8. — 287 art 3 Schluss.
[6]) l. c. VII, 194.

Digitized by Google

reichen „das fride, gerechtikeit, gerichte und gemeyner nuetz in dem riche widerufgerücket werden.“

Nach seiner Rückkehr, Februar 1417, wiederholt er diese Aufforderung.[1]) Ob derselben in weiterem Umfange nachgekommen wurde, wissen wir nicht. Eine Frankfurter Aufzeichnung, die wir hierher zu stellen haben,[2]) enthält statt Vorschlägen zur Wiederaufrichtung von Friede und Ordnung im Reiche nur Frankfurter Localschmerzen ohne allgemeinere Bedeutung. —

Dass allen irgend wichtigeren Versammlungen Vorberatungen vorausgingen, ist natürlich. Jedes Ausschreiben eines Tages ist für die einzelnen Städtegruppen das Signal, zu Besprechungen sich zusammenzufinden. Das Ausschreiben des Nürnberger Reichstages 1422[3]) nimmt eine Vorversammlung, zu der die Kurfürsten einladen sollen, ausdrücklich in Aussicht. Dass diese Ladung nicht erfolgte, giebt den Städteboten erwünschte Gelegenheit, auf dem Reichstage selbst auf Grund nicht genügender Vollmacht einer definitiven Erklärung über ihre Leistungen auszuweichen.[4])

Was den Gang der Verhandlungen selbst betrifft, so hat uns vornehmlich die Frage zu beschäftigen, in wieweit die Beratungen den Einfluss ständischer Gliederung erkennen lassen.

Ein Gegensatz zwischen dem adligen und dem bürgerlichen, den alten und den neuen Elementen, dem durch historische Tradition und dem durch seine materielle Macht berechtigten Bestandteile, dem Teile der Stände, der „für sich selbst“ anwesend war, also vollste Freiheit der Entschliessung besass und denjenigen, welche jedes Wort, jedes Zugeständnis ängstlich abwägen und darauf prüfen mussten, ob es auch im Sinne ihrer Auftraggeber sei, — ein Gegensatz zwischen Fürsten und Städten musste sich früh auf den Reichstagen herausbilden. Noch dominirte das Kurfürstentum über den Rest des Fürsten- und Herrenstandes zu sehr, als dass sich dieser, wie später, zu einem selbstständigen Collegium hätte constituiren können.[5]) Fürsten

[1]) RTA VII 211.
[2]) l. c. 214. — Finke l. c. 44.
[3]) l. c. VIII, 108.
[4]) l. c. 131 und 142.
[5]) v. Bezold III, 95.

Digitized by Google

und Städte — Adel und Bürgertum stehen sich bis jetzt noch allein gegenüber.

Ursprünglich war das Verhältnis unzweifelhaft so, dass nur König und Fürsten beschlossen, und ihre Abmachungen den Städten zur Nachachtung mitgeteilt wurden. Während der Hussitenkriege verschiebt sich das Verhältnis merklich zu Gunsten der Städte; fast von Reichstag zu Reichstag lässt sich diese Wandlung verfolgen.

In Nürnberg 1422 verständigen sich König und Fürsten (wie, wissen wir des einzelnen nicht,[1]) über eine Geldsteuer („schatzung") zum Kriege gegen die Ketzer. Erst nachdem die „fursten, herren, grofen, ritter, knehte, prelaten und alle botten die von iren wegen do werent" [2]) zugesagt haben, werden die Städte gefragt. Über die Genesis des Übereinkommens zwischen König und Fürsten wissen die Städteboten so wenig, dass Zweifel herrscht, ob von ersterem oder den letzteren der den Städteboten so sehr unsympathische Antrag auf eine Geldsteuer ausgegangen ist.[3])

Dem Verhältnisse, wie es auf diesem Reichstage geherrscht haben muss, ganz entsprechend sagt die Instruction für die kurfürstlichen Gesandten vor dem Wiener Tage[4]): „wann uwer gnad und unser herren die kurfursten sich zuvor in heimlickeit mit einander underredt haben als sich dann geburet . ." dann sollen der König und die Kurfürsten die Mitwirkung der übrigen Stände zu ihren gemeinsamen Beschlüssen zu erlangen suchen.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426 stehen dagegen die Städte, schon in Folge der Abwesenheit des Königs, den Fürsten viel selbständiger gegenüber.[5])

Zunächst haben die Fürsten die vom Könige auf dem letzten Reichstage zu Wien gemachten Vorschläge betreffs Bekrie-

---

[1]) überhaupt sind unsre, durchweg städtischen Aufzeichnungen, nur für Kenntnis der mit den Städten gepflogenen Verhandlungen ergiebig, über das was im fürstlichen Lager vorgeht, bleiben die Ratsboten meist selbst im unklaren.

[2]) RTA VIII, 135.

[3]) „und men meinde, die fursten hettent den rot geben. also ist uns fur wor geseit, daz der rot und der anslag usser dem kunig gangen ist, wanne er gerne gelt hette!"

[4]) l. c. 309 (S. 369 Z. 42 ff.)

[5]) Die folgende Darstellung nach RTA VIII, 390.

Digitized by Google

gung der Hussiten diskutirt. Das Resultat lassen sie durch einen Bevollmächtigten (den kurpfälzischen Gesandten Emicho von Leiningen) den Städten übermitteln. Diese erklären sich im allgemeinen für einverstanden. Um eine bestimmtere Erklärung der Städte über das, was sie leisten wollten, zu erlangen, fordern die Fürsten die Entsendung eines Ausschusses von 6 Städteboten zu ihren Beratungen. Diese geben nach mehrfachem Drängen schliesslich auch an, was die Städte leisten wollen, als aber das Gebotene den Fürsten nicht genügt, verweisen die sechs Delegierten das fürstliche Collegium wieder auf die Gesammtheit der städtischen Vertreter. Eine Verständigung dieser mit den Fürsten kommt nicht zu Stande, und der in Nürnberg beschlossene „Anschlag" gegen die Hussiten entbehrt städtischer Mitwirkung.[1]) Über die Verhandlungen sagt ein Schreiben Ulms an Nördlingen vom 29. Juni 1426[2]): es seien die Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte täglich zusammengewesen „iede parthie unter ir selb, und ouch underwilen als sich denne gepurte alle zu ainander."

Auf dem Reichstage zu Frankfurt, November 1427, laufen, wenigstens anfänglich, die Beratungen der Fürsten und Städte gleichmässig nebeneinander her.[3])

Beiden wird zuerst ein Landfriedensentwurf vorgelegt; sie beraten getrennt, geben aber dann ihr Gutachten über denselben in gemeinsamer Sitzung ab. Betreffs der Artikel, welche der Cardinal von England auf dem Septembertage mit den Ständen für den Reichstag vereinbart hatte, kommt allerdings eine Einigung zwischen beiden Collegien nicht zu Stande, da die Städte sich wieder an dem Vorschlage einer Geldsteuer stossen. Die Städte bitten schliesslich unter den üblichen demütigen und bescheidenen Redensarten die Fürsten um Vorlegung eines ausgearbeiteten Anschlages,[4]) der auch, zunächst nur im Entwurfe, vorgelegt wird,[5]) freilich ohne Billigung bei den Städten zu finden. Schliesslich wird trotzdem der fürstliche Entwurf in endgültiger Fassung: das Frankfurter Reichskriegssteuergesetz,

[1]) v. Bezold II, 78.
[2]) RTA VIII, 407.
[3]) Das Folgende nach RTA IX, 70.
[4]) l. c. art 19.
[5]) l. c. art 27.

Digitized by Google

durch den Cardinal den Städten als beschlossen verkündet.[1]) Das Gesetz ist also schliesslich doch ohne Mitwirkung der Städte, nur durch Fürsten und Herren ausgearbeitet, und der Städteboten geschieht auch in den Eingangsformeln des Gesetzes keinerlei Erwähnung. Ihre definitive Erklärung bezüglich desselben wird ihnen jedoch zu verschieben gestattet.

Ein weiteres interessantes Bild von dem Nebeneinandertagen beider Gruppen geben uns die Berichte vom Pressburger Reichstage.[2])

Nach der üblichen Eröffnung durch den König legen dessen Bevollmächtigte den Ständen die Tagesordnung in gemeinschaftlicher Sitzung vor. Die Discussion wird unter Leitung des Erzbischofs von Mainz eröffnet: sofort stellt der Kurfürst von Brandenburg den Antrag, wegen voraussichtlich ungenügender Vollmacht der Erschienenen die Beratungen auf einen in Anwesenheit des Königs zu Nürnberg oder Frankfurt abzuhaltenden Reichstag zu verschieben. Die einzelnen Stände werden aufgefordert, über ihre Vollmachten sich zu äussern.

Die Gesandten der übrigen Kurfürsten[3]) geben den beiden persönlich Erschienenen „ihre Meinung zu verstehen," wonach der Kurfürst von Mainz den Antrag Brandenburgs als Beschluss der Kurfürsten verkünden. Die Städte[4]) zur Abstimmung aufgefordert, erklären sich ihrerseits bereit, nach dem Wunsche des Königs gleich in die Verhandlungen einzutreten, welche Selbständigkeit die Fürsten sehr verdriesst.

Der Herzog von Östereich setzt den König von diesen abweichenden Beschlüssen in Kenntnis; ausserdem sind diese noch in königlicher Sitzung durch Vertreter beider Stände dem Reichsoberhaupte officiell mitzuteilen.

Dies geschieht seitens der Fürsten durch den Erzbischof von Mainz; ehe die Reihe nun an das städtische Collegium kommt, nimmt der König einige Ratsboten heimlich bei Seite

[1]) l. c. art 36.

[2]) l. c. 286: Bericht Ingolstetters aus Regensburg (vgl. unsere S. 67 nte 1) und 287: von einem ungenannten Städter, dem Fundorte nach wahrscheinlich einem Strassburger.

[3]) nur Mainz und Brandenburg waren in Person anwesend.

[4]) eines besonderen „fürstlichen" Votums wird nicht gedacht.

Digitized by Google

und sagt ihnen: er kenne den Beschluss der Städte und dispensire sie von der öffentlichen Antwort. Die ehrlichen Städtegesandten sind oder stellen sich überzeugt, dass der König dies in bester Absicht gethan habe, um sie vor dem Unwillen der Fürsten zu schützen. In Wahrheit konnte dieses Verfahren nur eine Liebenswürdigkeit Sigmunds gegen letztere bedeuten; den Städten erwies er damit, wie v. Bezold [1]) treffend bemerkt, einen schlechten Dienst.

Der König versucht darauf nochmals die Stände zu, wenigstens vorläufigen, Verhandlungen, als Grundlagen für den nächsten Reichstag, zu bestimmen, indem er 1) einen Landfriedensentwurf zur Verbesserung durch die Stände vorlegt; 2) die Festsetzung von Ort und Zeit [2]) für den nächsten Reichstag verlangt; 3) zur Beratung über eine Unterstützung der Grenznachbarn der Hussiten gegen diese [3]) auffordert. Wieder erklären sich die Stände gesondert: die Städte sind bereit die königlichen Vorschläge ad referendum zu nehmen; die Festsetzung des neuen Reichstages überlassen sie den Fürsten. Diese in ihrer Antwort bleiben dabei, Alles auf einen unter persönlicher Teilnahme des Königs in Deutschland abzuhaltenden Reichstag zu verschieben. Bei der Erwiderung des Königs auf dieses Votum, in der er besonders die Schwierigkeit für ihn, in's Reich zu kommen, darlegt, sind nur die Fürsten selbst, je ein (d. h. fürstlicher) Rat und 6 Städteboten zugegen. Aber die Fürsten beharren auf ihrem Verlangen, dem sich endlich die Städte, unter Aufgabe ihrer bisherigen Sonderstellung, anschliessen. In der entscheidenden Schlusssitzung wird dem Könige das vereinigte Begehren beider Gruppen vorgelegt, was ihn zur Nachgiebigkeit zwingt.

Auf dem Nürnberger Tage 1431 tagen nach der Eröffnung durch den König beide Stände gemeinschaftlich.[4]) Die Tages-

---

[1]) III, 24.

[2]) beides ist in dem „eines Tages einig werden" (RTA IX, 286 art 8) eingeschlossen.

[3]) also nicht zur Vorbereitung eines Reichskrieges durch einen allgemeinen Anschlag.

[4]) Das Folgende meist nach RTA IX, 433, 35, 38,

Digitized by Google

ordnung bilden wieder: Landfriede und Bekämpfung der Hussiten. Zur Vereinfachung der Beratungen wird eine gemischte Commission aus fürstlichen und städtischen Bevollmächtigten gewählt.

In dieser einigt man sich indessen nur über den ersten Punkt; in Sachen der Leistungen für den Hussitenkrieg stehen wieder Fürsten und Städte einander gegenüber. Der Ausschuss bringt die Ergebnisse seiner Beratung vor das Plenum, dieses vor den König. Nach weiteren, allerdings vergeblichen Beratungen, welche unsere Strassburger Gewährsmänner leider als „zu lang zu schriben" übergehen,[1]) arbeiten die Kurfürsten „in irem rate" die Massregeln für den Ketzerkrieg aus und legen sie den Städten vor, um ihre gemeinsamen Beschlüsse dem König übermitteln zu können. Da es aber nicht gelingt, sich zu einigen, bringen wiederum beide Stände gesondert ihre Beschlüsse an den König. Nach mannigfachen weiteren Beratungen, welche teils innerhalb der einzelnen Ständegruppen, teils im Plenum, meist aber in der Zwölfercommission sich abspielen, kommt es zur Einigung zwischen König und Fürsten, während es den Städten gelingt, einer bindenden Zusage vorläufig auszuweichen.[2])

Ausser den Verhandlungen, wie die geschilderten, an denen alle Stände Anteil nehmen, spielen sich natürlich, selbst abgesehen von rein persönlichen und privaten Angelegenheiten, Beratungen des Königs und seiner Vertreter mit einzelnen Ständen in Fülle auf den Reichstagen ab.

Handelssachen, zuweilen auch Münzangelegenheiten regelt der König häufig unter Zuziehung der für solche Fragen am meisten sachverständigen und interessirten Städte. Diese bleiben dafür wieder, wo es sich um Fragen des Reichsrechts, Streitigkeiten unter Fürsten und Verwandtes handelt, ausgeschlossen.[3])

Ausschussberatungen treten uns in den verschiedensten Formen entgegen.

Ausschüsse innerhalb der einzelnen Ständegruppen finden wir zum Beispiel 1421 in Nürnberg, wo die anwesenden Städte-

[1]) l. c. 435 art 4.

[2]) l. c. 438 art 18 Schluss; v Bezold III, 106.

[3]) Beispiele dafür: RTA IX, 286 art 6; wahrscheinlich auch 435 art 8.

Digitized by Google

boten, 44 an der Zahl, die Beratung ihrer Angelegenheiten einem alle Städtegruppen umfassenden Ausschusse von 11 Mitgliedern übertragen.[1])

Seine Städtebundspläne wagt der König auch immer nur einem kleinen Kreise von Ratsboten anzuvertrauen, so 1415 in Constanz[2]) und 1422 in Nürnberg.[3])

Auf dem Nürnberger Reichstage 1430 lassen die Fürsten ihre Feldzugspläne gegen Böhmen durch eine Abordnung ihrer Räte ausarbeiten.[4])

Die aus beiden Ständegruppen gemischten Commissionen haben meistens die Form, dass der Gesammtheit der Fürsten oder wenigstens einer unbeschränkten Zahl ihrer Vertreter eine bestimmte Anzahl Städteboten beigeordnet wird. Dies finden wir in Nürnberg 1422,[5]) Frankfurt November 1427, Pressburg 1429. Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg 1426, als die Städte, nach Ansicht der Fürsten, bezüglich der Höhe ihrer Leistungen für den Hussitenkrieg nicht recht mit der Sprache heraus wollen, fordern die Fürsten die Entsendung von 6 städtischen Vertretern,[6]) welche ihnen denn auch Erklärungen, freilich nicht der gewünschten Art, abgeben.

Ein zu gleichen Teilen von Fürsten und Städten gebildeter Ausschuss wird zum ersten Male[7]) auf dem Nürnberger Reichstage 1431 eingesetzt. Die fürstlichen Vorschläge zu diesem Tage[8]) nehmen zur Ausarbeitung eines „Anschlages" gegen die böhmischen Ketzer eine Commission in Aussicht, zu welcher der

---

[1]) l. c. VIII, 34. Die vertretenen Städte resp. Gruppen sind: Breisgau (durch Basel), Strassburg, Mainz-Worms-Speier, die fränkischen Städte, die Bodenseestädte, Wetterau (Frankfurt), Schwaben (Ulm), Elsass und Nürnberg.

[2]) l. c. VII, 181 art 1. — Vgl. Heuer „Städtebundsbestrebungen und König Sigmund" S. 20.

[3]) RTA VIII, 131.

[4]) l. c. IX, 336.

[5]) l. c. VIII, 136.

[6]) l. c. 390 art 3 und 3a. — Cöln, Mainz, Strassburg, Constanz, Ulm, Nürnberg entsandten ihre Boten.

[7]) abgesehen von früheren Teidigungstagen, wie Nürnberg 1383 (RTA I, S. 418), wo allerdings schon eine aus je 4 Vertretern von Fürsten und Städten bestehende Commission vorkommt.

[8]) l. c. IX, 402 art 5. Die Datierung des Stückes nach Waizsäcker in „Forschungen zur deutschen Geschichte" XV, 420 ff.

Digitized by Google

König 2 oder 3, die anwesenden Kurfürsten und Fürsten je einen „und auch die stett“ Vertreter senden sollen. Günstiger für letztere ist das Zahlenverhältnis in dem Ausschusse, der auf dem Reichstage zur Erleichterung der Verhandlungen nun wirklich beschlossen wird.

Die Fürsten schlagen den Städten vor, mit Rücksicht auf ihre beiderseitige grosse Zahl [1]) einen Ausschuss von je 6 Mitgliedern beider Ständegruppen zu bestellen.

Die Angaben über die faktische Zusammensetzung dieses Ausschusses sind allerdings widersprechend: Nach einem Ulmer Gesandtschafts-Berichte vom 15. Februar [2]) sollten die Fürsten „etlich,“ also keine bestimmte Zahl, die Städte sechs Abgeordnete entsenden; er nennt weiterhin neun fürstliche Bevollmächtigte; vier davon sind als kurpfälzische Räte nachzuweisen. [3]) Der Strassburger Bericht vom 22. Februar [4]) nennt als fürstliche Mitglieder des Ausschusses: Kurtrier in Person, je einen Vertreter Sachsens, Cölns, der bayerischen Fürsten und zwei pfälzische Räte. Zu diesen 6 tritt später noch ein Vertreter des Kurfürsten von Mainz, worauf auch die in den Ausschuss deputierten Städte um eine sich verstärken. [5]) Als letztere nennen beide Berichte übereinstimmend: Cöln, Aachen, Ulm, Nürnberg, Frankfurt, Strassburg.

Jedenfalls erkennen wir selbst aus diesen widersprechenden Angaben, dass die Zusammensetzung der Commission für die Städte sehr günstig, die Gleichberechtigung ihres Collegiums praktisch ziemlich anerkannt war. [6]) —

Zusammenfassend können wir über die Formen der Verhandlung auf den Reichstagen Sigmunds sagen, dass sie

---

[1]) sie wären viel, und die Städte auch, lassen sie diesen sagen. (RTA IX, 432.)

[2]) l. c. 433.

[3]) Kerlers Note 1 zu S. 578.

[4]) l. c. 435.

[5]) v. Bezold (III, 94) folgt diesen letzteren Angaben, bemerkt aber irrtümlich: schliesslich seien sämmtliche Kurfürsten im Ausschusse vertreten gewesen. Von einem brandenburgischen Bevollmächtigten hören wir aber nichts.

[6]) Auf den Reichstagen Friedrichs III erscheint die Bedeutung der Städte auch in den Ausschussverhandlungen sehr gesunken. Vergl. Keussen 21 und 42.

Digitized by Google

dem, genugsam bekannten, späteren Brauche schon sehr nahe kommen.

Der König oder seine Vertreter eröffnen den Reichstag und legen die Tagesordnung vor. Die Stände, getrennt in den Adel: Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren — und die Städte, beraten, jede beider Gruppen für sich; in gemeinschaftlicher Sitzung suchen sie dann ihre Beschlüsse behufs gemeinsamer Mitteilung an den König in Uebereinstimmung zu bringen.[1])

Gemeinschaftliche Verhandlungen beider Stände finden häufig in Ausschüssen statt. Ursprünglich bestehen diese Commissionen aus der Gesammtheit oder Mehrheit der Fürsten und einer beschränkten Zahl Städteboten; erst am Schlusse unserer Periode treten uns beide Bestandteile des Reichstages im Ausschusse als streng gleichberechtigt gegenüber.[2])

Vor dem König giebt der Kurfürst von Mainz das fürstliche Votum ab; das Recht der Städte, in abweichendem Sinne ihre Stimme abzugeben, bildet sich in unserer Periode erst allmählig heraus.

Stimmt das fürstliche Votum mit dem Willen des Königs überein, so gilt es auch bei ablehnender oder unentschiedener Haltung der Städte als Reichstagsbeschluss. Diese können dann nur noch in passivem Widerstande die Wirksamkeit des Beschlossenen möglichst abzuschwächen suchen.[3])

---

[1]) Entgegen der Ansicht v. Bezolds (III, 95) möchte ich, wenigstens für einzelne Fälle, annehmen, dass schon in unserer Periode beide Collegien gleich zu Anfang, nicht erst „bei hervortretender Meinungsverschiedenheit" getrennt berieten. In den Einzelsitzungen beschliesst man, stellt dann in gemeinsamen Sitzungen die Resultate gegenüber und sucht sich zu verständigen. (Vergl. besonders die erwähnten Berichte über den Reichstag zu Frankfurt, November 1427 und zu Pressburg 1429.) Dies passt durchaus zu dem Bilde des späteren Reichstages mit seinen Relationen und Correlationen. — In der Ablehnung der Dreizahl der Collegien für unsere Zeit schliesse ich mich dagegen v. Bezold an.

[2]) Es sei hier bemerkt, dass die „reichsstädtische Registratur," jene Sammlung von älteren Reichstagsakten, welche um 1560 von Seiten der Städte unternommen wurde, mit der Tendenz, die Reichsstandschaft der Städte schon für die frühere Zeit in möglichst weitem Umfange nachzuweisen (vgl. Waizsäcker in RTA I, XIV ff.) auf die Verhandlungen des Nürnberger Reichstages 1431 das grösste Gewicht legt. Vgl. die Auszüge aus der „Registratur" bei Lünig „Reichs-Archiv III, 2 S. 591 ff.

[3]) Der bestimmte Anspruch der Städte „an die Beschlüsse des Kaisers

Digitized by Google

Aber diese allgemein bindende Kraft der unter Zustimmung der Stände erlassenen königlichen Befehle besteht nur noch in der Theorie. In Wirklichkeit sehen wir die Reichsleitung in einer mit den Anschauungen des modernen Staates ganz unvereinbaren Weise mit einzelnen Ständen, besonders den Städten, über Gehorsam oder Nichtgehorsam verhandeln und paktieren. Wiederholt erhalten die Städte Fristen, um ihren Beitritt zu den von König und Fürsten gefassten, theoretisch also absolut bindenden Beschlüssen zu erklären. So schliesst der Reichstag zu Frankfurt November 1427 erst einen Monat später in Heidelberg ab,[1]) auch in Nürnberg 1431 erhalten die Städte 4 Wochen Bedenkzeit.[2])

Capitel IV.
Gegenstände der Verhandlung.

Am Anfange unserer Betrachtung der auf den Reichstagen verhandelten Gegenstände, der Competenz des Reichstages, steht die Frage nach der Verpflichtung des Königs, in der oder jener Angelegenheit eine Reichsversammlung zu berufen oder umgekehrt: seiner Berechtigung, aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung der Stände den betreffenden Fall zu erledigen.

Sichere Normen dafür, in welchen Sachen der König nach eigenem Gutdünken zu entscheiden befugt, und wo er den Rat der Stände einzuholen verpflichtet war, kennt das ältere deutsche Staatsrecht nicht.[3]) Als die Grundlage für die Befugnisse der Reichsstände sieht Ficker[4]) den freien Willen des Reichs-

und der Fürsten und Herren nicht gebunden zu sein" (Eichhorn „Deutsche Rechtsgeschichte" III, 331) ist zu unserer Zeit nicht erhoben worden.

[1]) RTA IX, 70 art 39 und 100. — v. Bezold II, 131.

[2]) l. c. 409, 415 art 5, S. 585 Z. 29 ff. Die fürstlichen Vorschläge IX, 402 art 20 sprechen sogar davon, dass alle Stände (oder besser: die zur Zeit nicht in Nürnberg Anwesenden) bis zum 1. April d. J. nach Nürnberg kommen sollten „siner gnaden (dem Könige) in den sachen auch zuzesagen."

[3]) Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte" VI, 456.

[4]) „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen" in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 1 ff.

Digitized by Google

oberhauptes an, das sich gegen nachträgliche Cassierung etwaiger als ungerecht angefochtener selbständiger Massregeln durch das Reichsgericht dadurch zu sichern sucht, dass es vorher die Zustimmung der Stände einholt.

Dazu kommt der Zwang der jeweiligen politischen Lage und das immer fester werdende Gewohnheitsrecht, welches, je länger je mehr, in den oder jenen Fällen die Mitwirkung der Stände vorzuschreiben beginnt.[1])

Diese Grundauffassung können wir für unsere Zeit in der Modification gelten lassen, dass die rechtlichen Erwägungen schwächer, das Gewohnheitsrecht und vor allem: der Druck der äusseren Verhältnisse entsprechend stärker wird. Der König holt für seine Verfügungen die Genehmigung des Reichstages ein, nicht sowohl um sie vor späterer gerichtlicher Anfechtung zu schützen, sondern damit sie überhaupt Geltung erlangen. Die Selbstherrlichkeiten innerhalb des Reiches sind schon viel zu sehr entwickelt, als dass sie ohne ihre eigene ausdrückliche Genehmigung ihre Interessen unterordnen, ihre Kräfte in den Dienst des Ganzen stellen sollten. Macht der König einen Versuch, durch direkten Befehl Leistungen für das Reich aufzulegen, so findet er kein Gehör.

Ein Beispiel genüge: Wahrscheinlich noch unter dem Eindrucke der Erfahrungen von 1422, wo er sich zu Nürnberg dem Willen der Fürsten ganz hatte beugen müssen, macht der König Frühjahr 1423 den Versuch,[2]) nicht etwa auf Grund der Nürnberger Beschlüsse, sondern aus eigenster königlicher Machtvollkommenheit, die Stände zur Heereshilfe gegen die Hussiten zu berufen. Der Erlass bleibt, soweit wir sehen, völlig erfolglos.

Die Kurfürsten, welchen die Landfriedensbewegung, die sie selbst eben in Gang gebracht haben, weit wichtiger ist als ein Feldzug gegen Böhmen, bringen den Befehl des Königs den Ständen einfach zur Kenntnis,[3]) ohne sonst weiter Notiz davon zu nehmen. Im Gegenteil erfahren wir ausdrücklich, dass sie nicht die Absicht haben, gegen die Ketzer zu ziehen.[4]) Der

[1]) Ehrenberg 62 f.

[2]) In einem Ausschreiben von Kaschau, 22. April: RTA VIII, 236 (vgl. Kerler S. 277).

[3]) l. c. 240.

[4]) Kerler l. c. S. 277 Z 30 ff.

Digitized by Google

Versuch Sigmunds, über die Köpfe der Fürsten hinweg etwas zu erreichen, misslingt also vollständig.

Im ganzen mussten naturgemäss unter Sigmunds Regierung die Competenzen und Funktionen des Reichstages auf Kosten der Krone eher erweitert werden, als umgekehrt.

Bei Betrachtung der Verhandlungsgegenstände der Reichstage gilt es zweierlei zu betrachten: Einmal müssen wir uns mit kurzen Andeutungen der Materien begnügen und alles weitere einer eingehenden Darstellung der politischen Geschichte König Sigmunds zuweisen. Ferner gilt es häufig, die Grenze zu ziehen zwischen dem, was auf den Reichsversammlungen und was durch sie geschah. Bei allen Ereignissen, die wir örtlich oder zeitlich einem Reichstage zuzuschreiben haben, ist es noch eine weitere Frage, ob sie auch wirklich unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Stände erfolgten.

Als die wichtigste Aufgabe für König und Reichstag in unserer Zeit dürfen wir die Aufrechterhaltung von Friede und Recht innerhalb des Reiches, die Sorge für den Landfrieden, bezeichnen.

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit liegt nach alter deutscher Rechtsanschauung dem Könige ob.[1]) Aber jemehr diese Pflicht anstatt wie früher nur die Ahndung gemeiner Verbrechen, jetzt den Ausgleich von Streitigkeiten, die Vermeidung der Selbsthilfe seitens der einzelnen Territorialgewalten in sich schloss, desto mehr bedurfte der König zur Aufrechterhaltung von Friede, Recht und Ordnung der Mitwirkung der Stände.[2])

Sigmund zeigt für diesen Teil seiner Herrscherpflichten gelegentlich grossen Eifer, aber während der langen Jahre seiner Abwesenheit musste sich auch hier die Selbsthilfe des Reiches regen. Indessen bringen es alle Landfriedensbestrebungen, ob königlich, ob fürstlich, ob städtisch, schliesslich über das Stadium des Versuchs fast ausnahmslos nicht hinaus.

---

[1]) Waitz „Verfassungsgeschichte" VI, 419.

[2]) Einen Überblick über die Entwicklung der königlichen Landfriedensverordnungen vom 13. bis 15. Jahrhundert giebt Schweizer in „Vorgeschichte und Gründung des schwäbischen Bundes" 112 ff. Besonders ist für die Auffassung des verschiedenen Charakters der Landfrieden älterer und jüngerer Zeit auf seine Ausführungen zu verweisen.

Digitized by Google

Gleich mit Sigmunds Ankunft in Deutschland 1414 beginnen seine Bemühungen um den Landfrieden.[1])

Auf einem Tage zu Nürnberg richtet er einen Landfrieden für Franken ein.[2]) In Heilbronn unterhandelt er, allerdings erfolglos, über ein Gesetz auf gleicher Grundlage für Schwaben und die Rheinlande.[3]) Aber hier regt sich schon die Unzufriedenheit und das Misstrauen der Städte.[4])

Auf dem Constanzer Reichstage 1415 legt der König einen umfassenden Landfriedensentwurf vor.[5]) Die Organisation, in 4 unter je einem Hauptmanne stehende Bezirke: Rheinland-Elsass-Wetterau, Schwaben, Franken, Thüringen-Meissen-Hessen — geteilt, umfasst nunmehr nicht blos den Süden, sondern auch die Mitte des Reiches. Finke[6]) vermutet, dass den König „die Klagen der auf dem Concil mit ihm zusammengetroffenen Abgesandten der nördlich vom Main gelegenen Bezirke" zu dieser Erweiterung veranlasst hatten; mit mehr Wahrscheinlichkeit ist als Grund das Vorbild früherer Gesetze dieser Art, besonders des Egerer Landfriedens 1389[7]), anzunehmen.

Aber die Haltung der Stände, besonders der Städte gegen diese Vorlage war ablehnend. Provinzielle Verbände hätten sich diese zur Not gefallen lassen, aber eine allgemeine Institution, in der eine Landschaftsgruppe im Falle der Not der andern beistehen sollte,[8]) bildete für ihren Partikularismus einen unüberwindlichen Stein des Anstosses. Einzelne Gruppen, besonders die schwäbischen Städte, fühlten sich durch Sonder-

---

[1]) Die Landfriedenspolitik Sigmunds in seiner ersten Periode bis 1418 ist, abgesehen von den Ausführungen Kerlers in den Einleitungen zu RTA VII, dargestellt durch Finke l. c. 38 ff. — Die etwa dieselbe Zeit umfassende Arbeit Weigels „Landfriedensverhandlungen unter König Sigismund" schliesst sich sehr eng an Kerlers Darlegungen an.

[2]) RTA VII, 147. — Finke 38 f.

[3]) RTA VII, 159. — Finke 39 f.

[4]) RTA VII S. 228 Z. 5.

[5]) l. c. 182. Finke 41. — Heuer „Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund" 25 f. — Franklin „Reichshofgericht" I, 230.

[6]) l. c. 41.

[7]) Derselbe umfasste die Rheinlande, Baiern, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen, Meissen: RTA II, 72 art 39.

[8]) l. c. VII, 182 art 4 — vergl. dagegen 184.

Digitized by Google

bündnisse mit den benachbarten Fürsten wohl gedeckt und empfanden das Bedürfnis nach umfassenden Reformen gar nicht. Diese konnten ihnen nur Opfer auferlegen. Schliesslich mochten auch die gleichzeitig von Sigmund aufgebrachten Projekte eines grossen unter seiner Leitung stehenden Städtebundes den Städten eher Misstrauen als, wie deren Urheber sicher gehofft: Vertrauen einflössen.[1])

Nach des Königs Rückkehr aus England 1417 werden die Verhandlungen wieder aufgenommen, aber mehr als dies eine wissen wir von ihnen nicht.[2]) Der einzige wirkliche Erfolg, den des Königs Landfriedensbestrebungen vor und während des Constanzer Concils gehabt hatten, war in Franken zu verzeichnen.[3])

Eine erneute und verstärkte Bedeutung musste die Landfriedensfrage in der Periode der Reichskriege gegen die Hussiten gewinnen. — „Seditio civium, occasio hostium.“ — Man merkte bald, dass die böhmische Revolution unüberwindlich sei, solange innere Zwietracht, der unversöhnliche Gegensatz kleiner lokaler Potenzen, die Kräfte des Ganzen aufrieben. Niemand konnte und wollte mit Gut und Blut für das Reich einstehen, solange ihm dieses nicht wirksamen Rechtsschutz, Sicherheit seines Lebens und Eigentums gewährte. Man muss diesen Punkt erwägen, ehe man sich über die Teilnahmlosigkeit, den kleinlichen Egoismus, die ängstliche Scheu der Einzelnen vor Opfern für das Reichsganze sittlich entrüstet.

Die Verhandlungen über einen Landfrieden zu Nürnberg 1422 haben kein Ergebnis, da die Städte erklären, nicht bevollmächtigt zu sein.[4])

Das folgende Jahr 1423 ist, wie schon gelegentlich erwähnt, durch eine starke Landfriedensbewegung charakterisiert,

[1]) Vgl. das städtische Gutachten RTA VII, 185; über das Misstrauen der Städte gegen den König: Finke 42.

[2]) RTA VII 213 art 2 — Finke 46.

[3]) Überhaupt muss in Franken der Boden für Landfriedensbestrebungen am günstigsten gewesen sein. Über die Thätigkeit des fränkischen Landfriedens unter Wenzel seit dem Egerer Reichstage vergl. Schindelwick „die Politik der Reichsstädte des früheren schwäbischen Städtebundes 1389—1401“ Breslau 1888 S. 37 ff. — Auch unter Sigmund in den 20er Jahren ist die Landfriedensthätigkeit in Franken erfolgreich.

[4]) RTA VIII, 136.

Digitized by Google

welche indessen ohne Mitwirkung des Reichsoberhauptes, ja sogar in einem gewissen Gegensatze zu demselben sich vollzieht. Wahrscheinlich bezweckten die Kurfürsten, denn sie sind die Urheber, provinzielle Landfriedensverbände,[1]) wie der König einen solchen 1414 für Franken geschaffen und für Schwaben und die Rheinlande angestrebt hatte.

Nach einem, wahrscheinlich auf den Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt August 1423 gehörendem Entwurfe,[2]) werden 4 provincielle Verbände: Rheinlande, Franken, Schwaben, Elsass — welche im Notfalle einander unterstützen sollen,[3]) in Aussicht genommen. Möglich, dass auch jetzt wieder, wie 1415, letztere Clausel den Städten das ganze Projekt unannehmbar machte. Wenigstens führten die Verhandlungen, welche auf Frankfurter Tagen im Juli und August 1423, sowie auf zahlreichen städtischen Sonderversammlungen sich abspielten, zu keinem Ergebnis. Windecke[4]) erzählt von dem zweiten Frankfurter Tage: es seien die Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz und Gesandte von Cöln und Brandenburg,[5]) sowie von 72 Städten,[6]) ausser verschiedenen Fürsten und Herren anwesend gewesen. Das Landfriedensprojekt sei am Widerstande der Ritterschaft, der schwäbischen und elsässischen Städte gescheitert.[7]) Das einzelne bleibende Resultat der kurfürstlichen Bemühungen war, ähnlich wie wir es 1415 beobachtet, ein vom Könige vom 24. November 1423 publicierter Landfriede für Franken und Baiern,[8]) dem aber diesmal ein grosser Teil des

---

[1]) Kerler in RTA VIII S. 278.

[2]) l. c. 272; dazu Kerlers Note 1.

[3]) l. c. art 2. Diese Bestimmung entspricht dem Landfriedensprojekte von 1415.

[4]) Cap. 112.

[5]) Also alle Kurfürsten — Sachsen ist damals erledigt — sind vertreten, ein Beweis dafür, dass die Landfriedensbewegung als eine gemeinsame Sache des ganzen Kurcollegiums galt.

[6]) Die Zahl ist verdächtig; sie begegnet uns schon einmal, beim Nürnberger Reichstag 1422 (vgl. l. c. Cap. 107, Schluss).

[7]) „es mochte aber nit ganck han, wenne die ritterschaft wolte es nit, so wolten die swebischen stete und die stete auf dem Elsasse auch nit." l. c. Schluss.

[8]) RTA VIII, 278.

Digitized by Google

fränkischen Adels fern blieb. Grund hierfür bildeten Zollstreitigkeiten mit Bischof Johann II von Würzburg, der eins der thätigsten Mitglieder des Landfriedens war.[1])

Während die Fürsten anscheinend von ihren Bemühungen um Wiederherstellung der Rechtssicherheit ablassen, nimmt der König die seinen im Jahre 1424 wieder auf. Ein dem Wiener Reichstage 1425 zuzuweisender Landfriedensentwurf[2]) fasst das Fehdeunwesen an der Wurzel. Die bisherigen, meist provinziellen Landfrieden stellen Verbände dar, welche gegen Friedbrüchige, das heisst: solche, die ohne vorher angerufene richterliche Entscheidung oder regelrechte Ankündigung der Fehde mit den Waffen Selbsthilfe üben, einschreiten. Sie gelten nur für ihre Teilnehmer; wer den Landfrieden nicht beschwört, „die sollen des landfrides nicht geniessen" sagt der Egerer Landfrieden.[3]) Dem gegenüber stehen diejenigen königlichen Erlasse, welche, für alle und jeden Geltung beanspruchend, Frieden gebieten oder wenigstens ungerechte Fehden untersagen und Reichsstrafen androhen.

Um den Entwurf, die Inhaltsangabe zu einem solchen Gesetze, handelt es sich hier.[4])

Der Zweck der in Aussicht genommenen Bestimmungen ist der, dass „alle mutwillige kriege vehde und fintschaft . . . in deutschen landen . . . hingelegt, verbotten und gewert wurden." Niemand soll sich an des andern „Hab noch Gut" vergreifen, ohne vorher „gütlichen Austrag" versucht zu haben. Zuwiderhandelnde sollen in genauer festzusetzende Strafen verfallen sein.[5])

---

[1]) RTA VIII 260.

[2]) l. c. 331.

[3]) l. c. II, 72 art 46.

[4]) Ein früheres Beispiel bietet der Entwurf des unveränderlichen zehnjährigen Landfriedens Wenzels von 1398: RTA III, 11. Vgl. Waizsäcker S. 6. ff. Erreicht wurden damals nur provinzielle Landfrieden.

[5]) Nach dem Gesagten sind die Ausführungen Schweizers l. c. 115 f. über den Nürnberger Landfrieden von 1431 zu berichtigen. Nur unter den beschlossenen ist er der erste, „welcher zwingende Gewalt über alle Reichsangehörigen beansprucht." Auch in unsern Entwürfen ist „von Annehmen, von Beschwören gar nicht die Rede." Auch hier werden Reichsstrafen gegen die Friedbrecher in Aussicht genommen. Der einzige principielle Unterschied ist der, dass hier ungerechte Fehden für immer, in Nürnberg 1431:

Digitized by Google

Diese Vorschläge des Königs verquicken sich, wie gewöhnlich, mit dem Anerbieten eines Bundes, den das Reichsoberhaupt mit den Städten und der Ritterschaft zum Heile des Reiches, ohne, oder besser: gegen die Fürsten [1]) schliessen will.

Wie 1425 in Wien die Befriedung des Reiches als notwendige Vorbedingung für die Bekämpfung der böhmischen Ketzerei erscheint,[2]) so setzt der König auch im folgenden Jahre zu Wien den Landfrieden auf die Tagesordnung des demnächst stattfindenden Reichstages zu Nürnberg.[3]) Auf diesem betonen denn auch die Städte entschieden, dass an eine erfolgreiche Bekämpfung der Hussiten ohne vorherige Wiederherstellung von Ruhe, Friede und Ordnung nicht zu denken sei.[4]) Aber von Beschlüssen in dieser Richtung wissen wir nichts.

Besser gedachte, — aber auch nur: gedachte, der Reichstag zu Frankfurt, November 1427, der notwendigen Verknüpfung von Krieg nach Aussen und Frieden im Innern.

Die mehrerwähnten, auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November festgesetzten Beratungspunkte berücksichtigen auch den Landfrieden.[5]) Derselbe wird auch nach Eröffnung des Reichstages durch den Cardinal als erster Punkt der Tagesordnung bezeichnet. Es wird ein Entwurf vorgelegt, von dem die städtische Aufzeichnung, der wir die meiste Kenntnis über die Beratungen des Tages verdanken,[6]) erzählt: er habe 4 Landschaftsgruppen festgesetzt, mit der Verpflichtung gegenseitiger Hilfleistung.[7])

---

alle Fehden auf ein Jahr verboten werden. Es ist dies nur der natürliche Gegensatz zwischen Ausnahmegesetz und dauernder Institution. — Der „allgemeine Zwang" der Landfrieden ist demnach dem Nürnberger Reichstage nur in der Ausführung nicht in der Idee eigenthümlich.

[1]) RTA VIII, 331 art 6.

[2]) l. c. art 5.

[3]) l. c. 401; S. 484 Z. 5 f.

[4]) l. c. VIII, 390 art 1 a: Werde nicht Friede geschaffen „so were versehenlich, daz also furderlich nit geholfen und gedienet wurde, also ob fride der lande were."

[5]) l. c. IX 58 art 9 Item „de generali pace provinciae, seu patriae, vulgariter lantfriden nuncupata constituenda et firmanda."

[6]) l. c. 70.

[7]) l. c. art 4: Dieser Punkt erscheint natürlich den Städtern besonders wichtig und — anstössig.

Digitized by Google

Ein uns erhaltener, wahrscheinlich hierher gehöriger Entwurf[1]) kehrt in wenig veränderter Gestalt bei dem Reichstage zu Nürnberg 1431 wieder.[2])

Die Haltung der Stände gegenüber den Vorschlägen des Cardinals war nicht sehr entgegenkommend: Die St. Georgsritterschaft in Schwaben erklärte, an ihrer Einung genug zu haben; die fränkischen Bischöfe verweisen, ohne dem Projekte im ganzen feindlich zu sein, auf ihre Zugehörigkeit zum dem provinziellen Landfrieden für Franken; einzelne Städte, wie Cöln, Strassburg meinten, Pflege des Landfriedens sei nur auf Grund lokaler Vereinbarung innerhalb landschaftlich ganz beschränkter Gruppen zu ermöglichen.[3]) Beschlüsse in Sachen des Landfriedens sind in Frankfurt wohl auch nicht zu Stande gekommen.

Dafür fällt in die Verhandlungen über die Ausführung des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes ein neuer Landfriedensversuch der Kurfürsten. Einer Mahnung zur Zahlung der in Frankfurt beschlossenen Reichssteuer an Ulm, vom Binger Tage, Mai 1428, aus erlassen, liegt ein kurfürstlicher Entwurf bei,[4]) der die alten Bestimmungen gegen Selbsthilfe (ausgenommen im Falle von Rechtsverweigerung und nach gehöriger „Ansage"), über die Friedlosigkeit herrenloser reisiger Knechte, über die Sicherheit der Strassen für Kaufleute und Pilger etc. wiederaufnimmt. Interessant ist der erste Artikel: dass sie (die Kurfürsten) und die Städte „disse nauchkomenden jare ainander freuntlich mainen sullen und wellen und zu kainer veientschafte komen."

Noch lebhafter wird der Wunsch der Kurfürsten, gemeinsam

---

[1]) RTA IX, 69 — Unzweifelhaft ist allerdings die Datierung des Stückes, in der sich Kerler (S. 79 Note 3) an Wencker (Apparatus et instructus archivorum p 320, wo artt 9—12 citiert werden,) anschliesst, nicht.

[2]) vergl. l. c. 435 art 2 und die Verweisungen Kerlers in den Noten.

[3]) l. c. 70 art 7—9 „sie weren vur sich hie, aber ire umbsesser weren nit hie," erklärt Cöln als Grund seiner Ablehnung.

[4]) l. c. IX, 189, (vgl. Kerler S. 172) — Für die Zugehörigkeit des Entwurfes zum Mahnschreiben (l. c. 142) vgl. die Quellenangabe zu 142 unter U und 147, Nachschrift. — Der Entwurf wurde nur an die schwäbischen, fränkischen und rheinischen Städte gesandt (vgl. S. 172 Z. 19 ff); auf Mittel- und Norddeutschland verzichteten also diese Landfriedenspläne von vornherein.

Digitized by Google

mit den Städten die Sorge für Friede und Recht im Reiche in die Hand zu nehmen, im folgenden Jahre, 1429.

„Nicht etwa durch einen gesetzgeberischen Akt des Reichsoberhauptes" erstrebte man die Besserung der inneren Schäden des Reichs, sondern „auf dem Wege freien Uebereinkommens." [1]) Besonders auf den drei Fürsten- und Städtetagen zu Speier: Mai-Juni, Aschaffenburg: August, Worms: Oktober 1429 kommt diese Bewegung zum Ausdrucke.

Zu Speier legt der Erzbischof von Mainz, der überall in diesen Beratungen als Vertrauensmann der Kurfürsten erscheint,[2]) den Städten drei Artikel als Grundlage für eine Vereinigung zwischen Kurfürsten und Städten vor.[3]) Schutz der Strassen und Unterdrückung der unrechtmässigen Selbsthilfe sind auch hier als Ziele aufgestellt. Diese Punkte sollen die Städte durchsprechen und dem Kurfürsten Antwort zukommen lassen. Nach Beschluss eines Kurfürstentages zu Frankfurt, Juli 1429, soll diese Antwort zu Aschaffenburg gegeben werden.[4])

Zwischen den beiden Tagen von Speier und Aschaffenburg spielen nun lebhafte städtische Beratungen.[5])

Die elsässischen Städte versuchen, sich über eine gemeinsame Haltung den Anträgen der Fürsten gegenüber zu verständigen „umb das man nit vor den furſten in zweigunge stande." [6]) Gingen die Vorschläge des Mainzers nicht durch, so sollten wenigstens die elsässischen Städte „von Weissenburg bis Basel" einen Landfrieden zu vereinbaren suchen.[7]) Die schwäbischen Städte wollen jedenfalls die Vorschläge der Kurfürsten zu Aschaffenburg abermals „ad referendum" nehmen.[8])

---

[1]) Kerler RTA IX S. 318.

[2]) Nach seinem Ladeschreiben zum Aschaffenburger Tage (l. c. 255) könnte man allerdings glauben, der Kurfürst sei zu Speier aus eigner Initiative aufgetreten. Wahrscheinlich ist, dass man anfänglich nur Kurmainz mit den Städten verhandeln liess, um diese nicht stutzig zu machen.

[3]) l. c. 248 u. 265 (S 336 Z. 3 ff.)

[4]) l. c. 255.

[5]) Eine Übersicht über die fürstlichen und städtischen Versammlungen des Jahres 1429 giebt Kerler S 319.

[6]) l. c. 251 art 2.

[7]) l. c. art 4.

[8]) l. c. 258.

Digitized by Google

Augsburg erklärt in einer Zuschrift an den Erzbischof von Mainz[1]): allgemeinen Beschlüssen Folge leisten zu wollen.

Der Aschaffenburger Tag, auf dem die Kurfürsten den Städten einen auf Grund der drei Artikel ausgearbeiteten Entwurf[2]) vorlegten, vertagte sich auf den 2. October nach Worms. Ein grosser Städtetag zu Esslingen sollte inzwischen eine gemeinsame Stellungnahme der Städte herbeiführen. Dass dies nicht gelang,[3]) war schon ein schlimmes Vorzeichen für den Tag zu Worms, welcher denn auch die Landfrieden-Bundespläne der Kurfürsten völlig scheitern sah.

Der Bund der schwäbischen und der Bodenseestädte erschienen in Worms überhaupt nicht mehr, sondern sagten schriftlich ab. Nürnberg that dasselbe mündlich durch seine Gesandtschaft.[4]) Von der Haltung der übrigen, besonders der rheinischen Städte, wissen wir nichts. Sicher ist nur, dass die kurfürstliche Landfriedensbewegung von 1429 wie die von 1423 schliesslich im Sande verlief.

Drei Gründe für die ablehnende Haltung der Städte, an welcher das ganze Project scheiterte, sind zu erkennen:

Der erste ist das tief eingewurzelte von Alters her bestehende Misstrauen der Städte gegen die Fürsten und was nur von ihnen ausging. Man fürchtete sie, auch wenn sie Friede und Recht boten. Dazu kamen gerade damals noch besondere Beschwerden, welche dieses Misstrauen als wohlbegründet erscheinen liessen. Zu derselben Zeit, als die Fürsten den Städten Entwürfe zur Sicherung der Strassen und Regelung des Fehdewesens vorlegten, waren die Städte durch Schädigung an Leib und Gut, welche sie im fürstlichen Gebiete erfahren hatten[5]) dahin gebracht worden, dass sie allen Ernstes daran dachten, ihren Kaufleuten den Besuch der Frankfurter Messe bis auf weiteres

---

[1]) RTA IX 259.

[2]) l. c. 260.

[3]) l. c. 266.

[4]) l. c. 270 — die Angabe, dass Nürnberg zu Worms nicht vertreten war, ist ein Versehen Kerlers (S 319 Z. 25): vgl. S 339 Z. 27 u. 32.

[5]) Besonders rief der Frevel Conrads von Weinsberg an schwäbischen Kaufleuten, die zur Frankfurter Messe reisten, Herbst 1428, grosse Aufregung hervor. Vgl. Aschbach III, 307. — Stälin „Wirtembergische Gesch. III 429.

Digitized by Google

zu verbieten. Das Geleitsgeld war für die Städte eine lästige Steuer, wie für die Fürsten eine willkommene Einnahmequelle. Die Bürger wollten nun ihre Opfer nicht umsonst gebracht haben und verlangten, als sie im Geleite wiederholt beraubt worden waren, von den Fürsten schriftliche Verpflichtung zum Schadenersatze. Diese Forderung erschien wieder den Fürsten unbillig. Sie sprachen viel von „Misstrauen in ihr fürstliches Wort," das ihnen „Unehre bringe;" die materielle Seite der Verpflichtung war ihnen jedenfalls noch lästiger.

Gerade auf dem Aschaffenburger Tage verwahren sich die Fürsten gegen diese Zumutung;[1]) noch auf dem Nürnberger Reichstag 1431 wurde darüber verhandelt.

Wir hören nämlich, dass dort die Kurfürsten von Pfalz und Mainz den Gesandten Ulms und Nördlingens (jedenfalls als den Vertretern des schwäbischen Städtebundes) diese Forderung abschlugen.[2]) Dass die Städte unter solchen Umständen zu Landfriedensplänen der Fürsten kein grosses Zutrauen hatten, wird ihnen niemand verdenken.

Dazu kommt noch ein drittes: Wie schon 1423 die Kriegspläne des Königs die Politik der Kurfürsten kreuzten, so dürfen wir auch jetzt eine stille aber fühlbare Opposition des Reichsoberhauptes annehmen.

Die Kurfürsten hatten es nicht für nötig gefunden, bezüglich ihrer Absichten, mit dem Könige sich in's Einvernehmen zu setzen. Natürlich steht dieser nun dem ganzen Plane misstrauisch gegenüber und sieht darin nichts als einen neuen Eingriff in seine königliche Prärogative. Dem entsprechend beeilen sich auch die Städte, ihre Ablehnung der Landfriedensentwürfe beim Könige sich zum Verdienste zu machen. Peter Volkmeir aus Nürnberg schreibt an Kaspar Schlick, den bekannten Kanzler Sigmunds: die Vertreter Nürnbergs zu Worms hätten in der Landfriedenssache durchaus auf den König verwiesen.[3]) Augsburg lässt durch seine Gesandten erklären, es habe sich nie einer Vereinigung von Fürsten und Städten angeschlossen, noch würde es das thuen, ohne den König auszu-

[1]) RTA IX, 265 art 2.
[2]) l. c. 433 art 2.
[3]) l. c. 270.

Digitized by Google

nehmen.[1]) Nachdem das ganze Projekt zu Worms schon gefallen war, warnte der König die Gesandten Strassburgs vor solchen Plänen der Kurfürsten unter energischer Betonung seiner oberherrlichen Stellung: „er wer der, der daz houbt wer, und die korfursten die gelider.“ [2])

Seine eigenen Bemühungen um Herstellung der Rechtssicherheit im Reiche nimmt der König auf dem Reichstage zu Pressburg, Ende 1429, auf. Ketzerkrieg und Landfriede stehen, wie so oft, auch hier wieder zusammen auf der Tagesordnung der Versammlung. Der König legt den Ständen einen Entwurf vor, der aber, soweit wir sehen, nicht durchberaten wurde.[3])

Der Nürnberger Reichstag von 1430 übernimmt mit der übrigen Erbschaft seines Vorgängers auch die Sorge für den Landfrieden. Aber der Entwurf, den die Fürsten den Städten vorlegen, erscheint diesen für erstere „gar wohl gesetzt,“ aber „ganz wider die stette“ zu sein.[4]) Nach ihrer Gewohnheit lehnen sie indessen die fürstlichen Vorschläge nicht etwa ab, sondern: „wurden . . . alle ainmutiklich ze rate: darzu nicht ze antworten, denne des schube hinder sich an die stette zu nemen.“

Auch auf dem Nürnberger Reichstage 1431 galt die Sorge für Ordnung und Sicherheit im Reiche als eine der wichtigsten Aufgaben; freilich blieben die Ergebnisse auf diesem Gebiete an Bedeutung hinter den hier beschlossenen umfassenden kriegerischen Massregeln zurück.

Wir haben hier 2 Landfriedensentwürfe zu unterscheiden. Den einen führt uns ein Strassburger Gesandtschaftsbericht vom 22. Februar[5]) auszugsweise an. Wie schon erwähnt, stimmt derselbe in allen wesentlichen Bestimmungen mit einem dem Reichstage zu Frankfurt November 1427 zugewiesenen Entwurfe[6]) überein. Aber dieser Landfrieden muss Entwurf geblieben sein.

Diejenige Gestalt, in welcher der Landfriede später zum

---

[1]) l. c. 271.
[2]) l. c. 277 (S 349 Z. 39.)
[3]) l. c. 286 art 8 und 287 art 3, Schluss.
[4]) l. c. 349 art 1; vgl. auch 339 art 2.
[5]) l. c. 435 art 2.
[6]) l. c. 69. vgl. unsere S. 67.

Digitized by Google

Beschlusse erhoben wurde,[1]) enthält etwas wesentlich anderes. Hier tritt der Landfriede nicht mit dem Anspruche, eine dauernde Institution zu werden, sondern nur als Ausnahmegesetz für die Dauer des böhmischen Feldzuges auf. Als solches verfährt er allerdings auch viel radikaler. Er verlangt nicht etwa blos Sicherheit der Strassen und rechtmässiges Ansagen der Fehde, sondern verbietet jede Selbsthilfe überhaupt bei schwerer Strafe.

Scheinbar bedeutet dieses königliche Friedensgebot weit mehr als ein Landfrieden, aber nur scheinbar. Es fehlt ihm jede organisatorische Bestimmung; seine Forderung musste wegen ihrer Weite, seine Strafen wegen ihrer Härte illusorisch bleiben. Einen „höchst ungenügenden Versuch" nennt es v. Bezold,[2]) einen Versuch, der sich würdig an die lange Reihe misslungener Landfriedensbestrebungen anschliesst, welche die Reichstage unter Sigmund durchziehen und begleiten. —

Haben wir die Landfriedensverhandlungen unsrer Periode wegen ihres engen Zusammenhanges mit den kriegerischen Unternehmungen des Reichs, dann wegen der interessanten Einblicke in das gegenseitige Verhältnis der grossen Faktoren des Reichslebens, welche sie gewähren, ausführlicher darzustellen versucht, obwohl die Versammlungen, auf denen sie sich abspielen, vielfach keine Reichstage im engeren Sinne sind — so können wir bei dem Zoll- und Münzwesen, welches mit der Landfriedensfrage vielfach zusammenhängt,[3]) uns mit der Erwähnung begnügen.[4])

Eine Reichsgesetzgebung auf diesen Gebieten kennt ja unsre Zeit nicht, während wir zu einer solchen in Sachen des Landfriedens wenigstens die Ansätze wahrnehmen. — Auch die

[1]) Der Entwurf: RTA IX 405 — das fertige Gesetz: l. c. 411. Letzteres entspricht, abgesehen von der kürzeren Dauer, die es für den Landfrieden festsetzt, den fürstlichen Vorschlägen: 402 art 13. Besonders entlehnt es diesen, trotz der Gegenvorstellungen der Städte (406 art 3—407 art 5), die strengen Strafbestimmungen (vgl. 402 art 19).

[2]) III, 109.

[3]) Nachweise für diese Zusammengehörigkeit giebt Waitzsäcker l. c. VI S. 260. — Vgl. auch Ehrenberg 71.

[4]) Für die Münzreformversuche Sigmunds bis zum Jahre 1418 vergl. Finke S. 37 und 38, ferner für die allgemeinen Münzverhältnisse jener Zeit: Hegel in Städtechroniken I, 234 f; über die Nürnberger Münze in jener Periode Hegel l. c. 242 ff.

Digitized by Google

Besteuerung der Juden ist, da sie keine eigentliche Reichstagsmaterie bildet, zu übergehen.

Dagegen erhebt das Pfahlbürgergesetz Sigmunds vom Nürnberger Reichstage 1431, teils wegen seiner allgemeineren politischen Bedeutung, teils wegen des grösseren Masses ständischer Mitwirkung, das ihm zuzuschreiben ist, Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Wendung von Sigmunds früher so oft, meist freilich nur mit Worten bewiesener Städtefreundlichkeit zu engem Anschluss an den Adel, von welcher das genannte Gesetz Zeugnis ablegt, muss sich während Sigmunds Aufenthalts in Schwaben, Winter 1430/31, vollzogen haben. Dort trat die in der „St. Georgsgesellschaft" vereinigte Ritterschaft an den König mit der Aufforderung, den Städten das Aufnehmen und Halten der sogenannten Pfahl- oder Aussenbürger zu verbieten, klagend heran.

Die lebhafte städtische Opposition dagegen lässt sich durch den ganzen Nürnberger Reichstag verfolgen. In einem beschränkten Masse, soweit es sich um die Aufnahme „eigener Leute" handelte, würden sie sich gesetzliche Bestimmungen wohl haben gefallen lassen, aber die ritterschaftlichen Forderungen [1]) erschienen ihnen als gröbliche Verletzung des alten Herkommens, wie ihre Gegenvorstellungen auf den Entwurf der Ritterschaft [2]) zeigen. Der schliessliche königliche Erlass, [3]) den ein späteres Ausschreiben, merkwürdig genug, auch mit Rat und Mitwirkung der Städte zustande gekommen sein lässt, [4]) befriedigt allerdings die Forderungen des Adels nicht ganz. Abgesehen von einer abweichenden Zeugenreihe, in welcher der niedere Adel weit weniger als im Entwurfe überwiegt, [5]) und einer Erweiterung in der historischen Begründung des Gesetzes [6]) zeigt die Fassung des Königs auch in der Form des Bündnisverbotes einen wesentlichen Unterschied.

[1]) niedergelegt in dem Entwurfe, RTA IX, 427.

[2]) l. c. 428.

[3]) l. c. 429.

[4]) l. c. 429 b (S. 572 Z 4) — ein schlagendes Beispiel, wie wenig, mangels andrer Nachrichten, aus derartigen Eingangsformeln zu entnehmen ist.

[5]) Kerler l. c. S. 500 Z 26 ff.

[6]) Ausser auf die goldne Bulle und den Egerer Landfrieden beruft sich der königliche Erlass auf das „Statutum in favorem principum" König Heinrichs, Worms 1231 (Monumenta Germaniae Leges II, 282—83).

Digitized by Google

Die Vorlage der Ritterschaft wendete sich tendenziös gegen Bündnisse „etlicher Städte mit Bauern und armen Leuten gegen ihre Herrn;“ „demokratische Verbindungen“ nennt sie Kerler.[1]) Entschieden richten sich die städtischen Gegenvorstellungen gegen dieses gehässige Verlangen. Dass sich Bauern gegen ihre Herrn verbänden, meinen die Städte, dünke sie selber unbillig, aber dass sie sich mit ihren Nachbarn zum Schutze gegen Friedensstörer vereinigten, das erscheint ihnen gerechtfertigt: „wanne, solte daz nit sin, so wurde maniger wider recht beraubet, der sust bi billich und bi recht blibet.“[2])

Der König konnte naturgemäss weder auf diese letztere Auffassung, noch auf das tendenziöse Begehren der Ritter und Fürsten ganz eingehen. Sein Erlass steht mit einem allgemeinen Bündnisverbot für beide Teile[3]) zwischen beiden Parteien so ziemlich in der Mitte.[4])

Ob das Gesetz einen andern Erfolg hatte, als die Städte zum Kriege gegen die Hussiten noch unlustiger zu machen, als sie es ohnehin waren, und ausserdem unter ihnen die Pläne eines grossen allgemeinen Städtebundes wieder aufleben zu lassen, wissen wir nicht.

Andrer Art war die Bedrohung ihrer materiellen Interessen, welche die Städte durch die Handelserlasse des Königs erfuhren. Auch diese werden zwar gelegentlich auf Reichs-

---

[1]) RTA IX S. 500.

[2]) l. c. 428 art 6.

[3]) l. c. 429 art 5. — Auch der Egerer Landfriede 1389 hob neben dem grossen Städtebunde auch den Fürstenbund auf, verklausulierte aber letztere Massregel in einer die Städte benachteiligenden Weise. (RTA II, 72 art 35.) Vgl. Lindner II, 66; Schindelwick S. 1 f.

[4]) v. Bezold, der im übrigen von diesen Verhandlungen ein anschauliches Bild giebt (III, 92 f; ferner 115 f) verwechselt den ritterschaftlichen Entwurf mit der königlichen Ausfertigung (auch Kerler in der Quellenangabe zu RTA IX, 427 unter B bemerkt diesen Irrtum). Dadurch gelangt er zu einer übertriebenen Schilderung der Härte des Königs gegen die Städte. Die Zusammenfassung von Städten, Bauern und armen Leuten, welche „ganz nach der Ausdrucksweise der rohen Gesellen vom Stegreif den Bürger auf eine Stufe mit dem verachteten und unterdrückten Landvolk stellte“ (l. c. 116 — vgl. auch v. Bezold „die armen Leute und die deutsche Litteratur des späteren Mittelalters“ in Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 41 S. 8.) — fällt dem Reichsoberhaupte selbst nicht zur Last.

Digitized by Google

versammlungen verhandelt, bilden aber keine eigentliche Reichstagsmaterie, deshalb sei nur kurz auf sie verwiesen.[1])

Dasselbe müssten wir, streng genommen, auch von den Massregeln der Rechtsprechung behaupten, welche wir auf den Reichstagen vollziehen sehen.

Eigentliche jurisdictionelle Befugnisse hat die Reichsversammlung als solche zu unserer Zeit nicht, wohl aber bietet sie für die richterliche Wirksamkeit des Königs, teils durch das Hofgericht, teils durch persönliche Rechtsprechung, sodann aber auch für eine reiche schiedsrichterliche und Vermittlungsthätigkeit des Reichsoberhauptes wie einzelner Stände den geeigneten Boden.

Hier ist nicht der Ort, auf die Verwirrung und Verwahrlosung der Rechtssprechung, die schreienden Missstände besonders des höchsten königlichen Gerichtshofes: des Reichshofgerichtes, näher einzugehen.[2])

Bestechlichkeit und Habgier seiner Mitglieder, die überlange Verschleppung seiner Processe, die an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit, bei dem mit dem Könige fern im Osten weilenden Gerichte sein Recht zu verfolgen,[3]) die Macht- und Wirkungslosigkeit seiner Aussprüche — dies alles musste eine Umgestaltung des höchsten Gerichtswesens nach zwei Seiten anbahnen.

Einmal begann die alte Idee von der persönlichen höchsten Gerichtsbarkeit des Königs (als deren wahrer Ausdruck das Hofgericht nicht mehr erschien) wieder aufzuleben; die Fälle,

[1]) Nicht der Sorge für das Reich sondern nur seiner ungarischen Politik entsprangen Sigmunds Bemühungen, den deutschen Handel über Mailand und Genua oder auch durch Ungarn (RTA VII, 241 art 4) statt über Venedig zu leiten. Diese Bestrebungen setzen im Jahre 1415 ein (l. c. 182 art 6), steigern sich 1417 zu Verboten (l. c. 239—241) und treten uns noch 1425 (l. c. VIII S. 361 Note 2) und 1426 (Aschbach III, 408 — RTA IX, nro 17 art 2 und nro 21) entgegen. Über dieselben (bis zum Jahre 1419) vgl. Finke S. 60—65. — Heyd „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, 721 ff.

[2]) Die folgende Übersicht beruht auf Tomaschek „die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert" in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. XLIX S. 521 ff. citiert nach dem Separatabdrucke, Wien 1865) und Franklin „Reichshofgericht" I, 209 ff.

[3]) Einen bedeutsamen Beleg für die Wirkung dieses Umstandes führt v. Bezold (II, 95, auch ib. Note 1) an: Die St. Georgsritterschaft in Schwaben meint nicht die Pflicht zu haben, ihr Recht beim Könige zu suchen, wenn dieser „in Würczland (Burzenland, Siebenbürgen) oder soweit und ferre" sich aufhielte.

Digitized by Google

in denen man mit Umgehung des Hofgerichts an den König selbst als höchste Instanz, als obersten Schiedsrichter sich wendet, mehren sich. Es bildet sich ein immer bestimmterer Gegensatz zwischen der Thätigkeit des höchsten Gerichtshofes und der persönlichen Rechtssprechung des Königs und seiner Beistände heraus, bis schliesslich letztere, zu der bestimmten Form des Kammergerichts verdichtet, unter der Regierung Friedrichs III das Hofgericht ganz verdrängt.

Dann aber begann auch hier, jemehr der König und seine Vertreter ihre richterlichen Pflichten vernachlässigten, die Selbsthilfe des Reichs einzutreten. Vereinbarungen und Vermittlungen privaten Charakters suchten der Anrufung der höchsten Gerichtsgewalt immer mehr vorzubeugen, und es greift schon unter Sigmund die Anschauung Platz, welche unter Friedrich III (1451) ein Gesandter Frankfurts in einem Schreiben an seinen Rat ausspricht: „Ersamen besondern herren, wess ir uch mit uwern umbsessen vertragen und lyden mogen mag besser syn, dann trost und ussrichtung des hoves zu suchen.“ [1])

Grade die grossen Reichsversammlungen sind es, bei denen in unserer Periode das Reichshofgericht allein noch in ausgedehnterem Masse funktioniert.

Dies ist besonders bei dem Reichstage zu Constanz der Fall.[2]) Nach mehrjähriger Vakanz[3]) setzt hier Sigmund den Grafen Günther von Schwarzburg als Hofrichter ein, unter dessen Leitung das Gericht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.[4])

---

[1]) (Harpprecht) „Staatsarchiv des kayserl. u. d. heiligen römischen Reiches Kammergerichts“ I, 824; citiert bei Franklin I, 226 (vgl. auch Janssen II, 167.)

[2]) Aschbach II, 248 — Franklin I, 214; Janssen I, 485 Nachschrift. — Justinger (Berner Chronik p. 315, citiert nach Franklin 214, Note 1) berichtet: „der küng gestatt da menglichem des rechten, wanne er sin hofgericht da hatt. Und war Graf Günther von Schwarzenberg (soll heissen: Schwarzburg hofrichter. Da warent auch viele fürsten nnd herren, die des rechten mit einander pflagent.“ — Aschbach (l. c.) findet hier die ersten Spuren des Reichskammergerichts nachweisbar.

[3]) vgl. die Hofrichterliste bei Tomaschek l. c. 47.

[4]) Ein Frankfurter Gesandtschaftsbericht (Janssen I, 486) spricht von 2—3 Sitzungen wöchentlich. — Einen eigentümlichen Schluss auf diese Thätigkeit gewähren auch die Ermahnungen der Gesandten Frankfurts an ihre Stadt den Hofrichter durch Geschenke für sich einzunehmen.

Digitized by Google

Neben der Einladung zum Nürnberger Reichstage 1430 ergeht ein Schreiben des Königs an die Stände:[1]) er wolle während seines demnächstigen Aufenthaltes in Nürnberg das Hofgericht, das wegen seines langen Fernbleibens vom Reiche ausser Wirksamkeit getreten sei, wieder bestellen. Jeder, der eine Sache bei demselben anhängig habe oder machen wolle, solle sich danach richten.[2]) Aber bekanntlich erschien der König zu diesem Reichstage überhaupt nicht.

Dagegen ist auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 das Hofgericht, wenn auch nicht in so grossem Massstabe wie in Constanz, thätig.

Eine immer steigende Bedeutung neben dem Hofgerichte erlangen, wie erwähnt, diejenigen richterlichen Entscheidungen, welche der König, im Fürstengericht oder unter Zuziehung sonstiger freigewählter Beistände — der Keim für das Kammergericht — fällt; daneben die schiedsmännischen Vergleiche, welche König und Fürsten nach Übereinkommen der streitenden Parteien zu vermitteln suchen.

Die Berührung derartiger Vorgänge mit Landfriedensbestrebungen ist oft genug nachzuweisen; wo Gesetze und Erlasse als wirkungslos sich herausstellen, müssen Schiedssprüche und Kompromisse nachhelfen.

Nur das wichtigste sei hier erwähnt: Zu Constanz erscheint der König als Schiedsrichter zwischen Erzbischof Dietrich von Cöln und Herzog Adolf von Berg.[3]) Vor einem Fürstengericht findet ebendaselbst die rechtsgeschichtlich vielfach interessante Verhandlung gegen Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt statt.[4]) In die Streitigkeiten Erzbischof Dietrichs mit der Stadt Cöln 1419 greift der König, der grade damals Deutschland zu verlassen sich anschickt, nicht ein. Er könne ihnen nicht helfen, die Kurfürsten seien das Recht, erklärt er nach Windecke[5]) den Cölnern. Der Markgraf von Brandenburg, der damalige Reichsverweser, sucht seinerseits zu vermitteln, aber ohne

[1]) RTA IX, 291, nach Windecke, Cap. 169; citiert bei Franklin I, 217.

[2]) Einige nach Nürnberg wirklich erfolgte Vorladungen erwähnt Kerler l. c. IX 382 Note 1.

[3]) Franklin „Reichshofgericht" I, 238.

[4]) Windecke Cap. 60 — Franklin I, 277 ff.

[5]) Cap. 66.

Digitized by Google

Erfolg; erst dem Erzbischof von Trier gelingt es, einen Vergleich zu Stande zu bringen.[1])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 beschäftigt den König der Handel des Bischofs mit der Stadt Speier. Der König will, berichten Strassburger Gesandte,[2]) die Speiersche Sache nach Rate der Fürsten zu schlichten suchen; gelingt dies nicht, dann soll der Rechtsweg beschritten werden.

Ausserdem gelingt es dem König, wenigstens vorübergehend, in Bayern, wo der unbändige Herzog Ludwig von Ingolstadt mit einer Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten, darunter seinem Vetter Heinrich von Bayern-Landshut und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, in Fehde lag, Friede zu schaffen. Freilich war dies mehr das Verdienst einer Niederlage, die Ludwig kurz vorher erlitten hatte,[3]) als des königlichen Friedegebotes.[4])

Ein grösserer Erfolg war die von den Kurfürsten vermittelte Aussöhnung des Königs selbst mit den Markgrafen von Meissen.[5])

Als interne Sache des Kurcollegiums wird der Streit zwischen den Kurfürsten von Mainz und Pfalz wegen des dem ersteren vom Könige auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 verliehenen Reichsvikariats auf dem Kurfürstentage zu Boppard entschieden.[6])

Dagegen wird der Streit um die sächsische Kur, welche Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg als Erbe seiner askanischen Stammesverwandten, deren Geschlecht im Jahre 1422 ausgestorben war, den Markgrafen von Meissen, welche die königliche Verleihung deckte, ein Jahrzehnt hindurch mit allen Mitteln zu entreissen suchte,[7]) von den Kurfürsten auf demselben Tage zu Boppard dem Könige zur Entscheidung anheimgestellt, was allerdings lange Zeit hindurch nicht zum Ziele führte.

Auf dem Reichstage zu Wien 1426 erfolgte die Aussöhnung zwischen dem Könige und Friedrich von Brandenburg. Die alte Interessengemeinschaft beider war seit Beginn der Hussiten-

[1]) Ennen „Geschichte der Stadt Cöln III, 232 u. 37.
[2]) RTA VIII, 135; auch S. 142 Note 3.
[3]) v. Bezold I, 99.
[4]) RTA VIII, 170.
[5]) l. c. 172.
[6]) Kerler l. c. VIII S. 276.
[7]) Aschbach III, 218 ff. — Franklin I, 295—304.

Digitized by Google

kriege, vor allem durch die polnische Politik des Kurfürsten, gesprengt worden. Zu Wien gelang der Ausgleich. — Die Beendigung der langjährigen Fehde der Stadt Strassburg mit ihrem Bischofe und dessen Helfer, dem Markgrafen von Baden, erscheint seitens der Kurfürsten für den Tag zu Speier, Mai 1429, denselben, auf welchem sie den Städten ihre 3 Landfriedensartikel vorlegen,[1]) in Aussicht genommen.[2])

Wie sehr der langwierige, besonders seit der Gewaltthat im Herbst 1429 akut werdende Streit Conrads von Weinsberg mit den schwäbischen Städten die Landfriedensbestrebungen der Fürsten störte, haben wir gesehen.[3]) Der König spricht auf dem Reichstage zu Pressburg, eben im Anschluss an den Weinsberger Streit, sehr ernste Worte über die Fried- und Rechtlosigkeit im Reiche.[4]) Der vermittelnden Thätigkeit der Fürsten in dieser Sache gedenkt er mit Unwillen: sie hätten, meint er, hier nicht unterhandeln, sondern strafen sollen. Er will nun selbst die Sache unter Zuziehung der beiden anwesenden Kurfürsten von Mainz und Brandenburg richterlich entscheiden; diese aber erklären, nur auf deutschem Boden Recht sprechen zu wollen.[5])

Eine reiche richtende und vermittelnde Thätigkeit entfaltet sich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431: Hier wird die Klage Herzog Ludwigs von Bayern Ingolstadt gegen Heinrich von Bayern Landshut wegen mörderischen Überfalls, geschehen 1417 zu Constanz, durch das Fürstengericht entschieden.[6])

Ferner erfahren wir, dass der König das Zerwürfnis zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Herzog von Berg, ferner den Streit zwischen Baden und der Stadt Strassburg gütlich beilegen wollte. Misslinge der Ausgleich, hören wir auch hier wieder, so solle richterliche Entscheidung eintreten. Auch der Streit um das triersche Erzbistum[7]) wird auf dem Reichstage verhandelt,[8]) aber nicht entschieden. —

[1]) Vgl. unsere S. 68.

[2]) RTA IX, 244 und 247 art 1.

[3]) Vergl. unsere S. 69 und Note 5.

[4]) RTA IX, 287 art 3. — Aschbach III, 310.

[5]) RTA IX, 297.

[6]) Aschbach III, 359 ff. — Franklin I, 282. — Windecke Cap. 173. — RTA IX, 439 u. 440.

[7]) Aschbach IV, 186 f.

[8]) RTA IX S. 585 Z. 28 ff. — Goerz „Regesten der Erbischöfe von Trier" S. 161 (Urkunde vom 10. 4. 1431).

Digitized by Google

Wie als Quelle aller Gerechtigkeit und als oberster Schiedsrichter zeigt sich der König auf den Reichstagen gern als oberster Lehnsherr.

Hervorragend durch die Zahl und die Bedeutung der auf ihm vorgenommenen Belehnungen ist besonders der Reichstag zu Constanz 1417. In dem Berufungsschreiben vom 9. Februar 1417 [1]) fordert Sigmund, da er nun schon 7 Jahre König sei und viele Unterthanen ihre Regalien noch nicht aus seiner Hand empfangen hätten, die Säumigen bei Verlust ihrer Lehen auf, dies auf dem bevorstehenden Reichstage nachzuholen.

Die Mahnung hatte Erfolg: eine grosse Anzahl deutscher Reichsangehöriger nahm zu Constanz vom Könige ihre Lehen und erhöhte dadurch den Glanz der Versammlung.[2]) Die bekannteste und für die spätere Zeit am meisten folgereich gewordene der damals vollzogenen Belehnungen ist die des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.[3])

Auf dem Reichstage zu Breslau empfingen unter andern die neuen Inhaber der Kurwürden von Trier und Sachsen, vielleicht auch von Mainz ihre Lehen vom Könige.[4])

Auf dem Tage zu Nürnberg, Herbst 1430, wurde Friedrich der Sanftmütige mit der sächsischen Kur feierlich belehnt.[5])

Bei der häufigen Abwesenheit des Königs von deutschen Landen, bei den mannigfachen Aufgaben, die seiner Sorge für das Reich hindernd in den Weg traten, musste die Bestellung von Vertretern des Königs in Krieg und Frieden, von Reichsvikaren oder Feldhauptleuten auf den Reichstagen immer wiederkehren.[6])

---

[1]) RTA VII, 211.

[2]) Ausführliche Angaben bei Aschbach II, 235 ff.

[3]) Aschbach II, 237. — Riedel „Zehn Jahre aus der Geschichte des Ahnherrn des preussischen Königshauses" S. 283 ff.

[4]) Aschbach III, 43. — Die Anwesenheit Konrads v. Mainz in Breslau ist zweifelhaft; nur Dlugoss (historia Poloniae 11, 410) bezeugt sie. Vgl. Kerler RTA VII S. 387 Z 19 ff.

[5]) Städtechroniken I, 377 (Nürnberger Chronik bis 1434/41) und II, 21 und 22 (Endres Tucher).

[6]) Über die Teilnahme des Reichstages an Vikariatsbesetzungen in früherer Zeit: Ehrenberg 76 ff.

Digitized by Google

Schon in den traurigen Tagen der Vernachlässigung des Reiches durch Wenzel war das Verlangen nach Ersatz für den König wiederholt aufgetaucht.

Im Juni 1390 hatte Wenzel den Pfalzgrafen Ruprecht II als obersten Hauptmann des Egerer Landfriedens eingesetzt, bald aber wieder seiner Funktionen enthoben.[1]) Derselbe Fürst wird im Juli 1394, als Wenzel von dem aufrührerischen böhmischen Adel gefangen war, für die Zeit der Unfreiheit des Königs auf Grund des alten Rechtes, welches sein Haus auf das Reichsvikariat zu haben meinte, zum Reichsverweser bestellt.[2]) Mit Beginn der revolutionären Bewegung gegen Wenzel wird das Verlangen nach Vertretung des Königs noch dringender. Die Fürsten verlangen auf dem Frankfurter Tage, Mai 1397, nicht blos einen Reichsverweser für die Zeit der Abwesenheit Wenzel's, sondern einen Ersatzmann überhaupt, also eine Art Vicekönig.[3])

Aber dabei blieb man nicht lange stehen. In Frankfurt, November 1399, suchen die Fürsten die Städte zu veranlassen, keinem Reichsverweser zu gehorchen, der nicht mit Bewilligung der Stände gewählt sei.[4]) Nicht der König, sondern sie, die Kurfürsten, behauptete man, hätten das Recht, einen Reichsverweser zu bestellen.[5])

Unter Sigmund erscheint die Vikariatsfrage zuerst in den Landfriedens- und Städtebundsverhandlungen vor und während des Constanzer Concils.

Auf das Anerbieten des Königs an die Städte, sie sollten unter seiner Führung ihren alten Bund, wie er bis zu seiner Auflösung auf dem Reichstage zu Eger, 1389, bestanden hatte, wieder erneuern, schlagen Mainz, Speier und Frankfurt vor, der König solle einen Reichsvikar ernennen, der unter Mitwirkung städtischer Beisitzer die Sorge für Recht und Frieden übernähme.[6]) Dem entsprechend nehmen die königlichen Landfriedensvorschläge

---

[1]) RTA II S. 145.
[2]) l. c. II, 222 — Lindner II, 200.
[3]) l. c. II, 422 — Lindner II, 362 f.
[4]) RTA III, 90 und 91.
[5]) l. c. 93.
[6]) l. c. VII, 181 — Finke S. 43.

Digitized by Google

einen „obersten Hauptmann des Landfriedens“ in Aussicht.[1]) Aber diese Institution trat so wenig in's Leben, wie eine umfassende Landfriedensorganisation überhaupt.

Ehe der König Anfang 1419 Deutschland verliess, ernannte er, allerdings nicht auf einer Reichsversammlung, Kurfürst Friedrich von Brandenburg zu seinem Verweser.[2])

Der Beginn der Reichskriege gegen die Hussiten rückte die Frage nach Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit in den Vordergrund. Juni 1421, nach dem Nürnberger Reichstage, bevollmächtigt Sigmund 9 seiner Räte zur Ausstellung von Urkunden, durch welche dieselben unter Mitwirkung der Stände: „fil oder wenig, dornach man zu rat wirt,“ einen Reichsvikar oder Feldhauptmann gegen die böhmischen Ketzer einsetzen könnten.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 regelt der König im Einverständnis mit den Ständen die Vertretungsfrage in doppelter Weise: Feldhauptmann gegen die Hussiten wird Kurfürst Friedrich von Brandenburg.[3]) Die Verwaltung des Reichs für die Dauer seiner Abwesenheit überträgt er am 25. August 1422 Erzbischof Konrad von Mainz.[4])

Diese letztere Ernennung war insofern ein politischer Fehler, als sie die Rechte auf Vertretung des Königs, welche Kurpfalz von Alters her beanspruchte,[5]) und die sich aus der goldenen Bulle Karls IV selbst herleiteten, ausser Acht liess.[6])

Für den Augenblick scheint Pfalzgraf Ludwig nicht gegen die Massregel des Königs protestiert zu haben, wie er ja auch 1419 gegen die Ernennung des Kurfürsten Friedrich, obgleich er damals mit dem Könige schwer verfeindet war, nichts eingewendet hatte. Er begnügte sich damit, Kurmainz von Übernahme des Vikariats abzumahnen und verliess dann ruhig Nürnberg, um sich zu seiner gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Köln zur Unterstützung des deutschen Ordens gegen Polen zu unternehmenden Reise zu rüsten. Erst

---

[1]) l. c. VII, 182 art 5 — Vgl. Kerler S. 263.

[2]) l. c. 251 — Droysen I, 273.

[3]) RTA VIII, 162 — Droysen I, 314. — v. Bezold I, 97.

[4]) RTA VIII, 164.

[5]) Vergl.: „Von dess Heiligen Römischen Reichs der Chur Fürstlichen Pfaltz zustehenden Vicariat kurtzer Bericht“ Heidelberg 1614.

[6]) Häuser „Geschichte der rheinischen Pfalz I 290 f.

Digitized by Google

fast einen Monat später, am 21. September von Würzburg aus, erhebt er durch Rundschreiben an verschiedene Stände gegen die Ernennung des Erzbischofs Einspruch und fordert dieselben auf, diesen bis zu seiner (des Pfalzgrafen) Rückkehr aus Preussen als Reichsverweser nicht anzuerkennen.[1])

Von Preussen aus begab sich Ludwig an den Hof des Königs, um dort gegen die rechtswidrige Ernennung Schritte zu thun.[2]) Da aber der König seine Massregel nicht wieder rückgängig machen konnte oder wollte, erfolgte die Entscheidung des Streites selbständig im Schosse des Kurcollegiums.

---

[1]) RTA VIII 193 — Aus dem Eingange dieses Schreibens: „als wir uf hut her gen Wirtzburg kommen sin „. . . auf der Reise nach Preussen . . . „ist uns furkommen . . .“ dass der König den Erzbischof von Mainz zum Statthalter gemacht habe — hat man schliessen wollen, die Ernennung Konrads sei erst nach der Abreise des Pfälzers aus Nürnberg erfolgt. Man hat deshalb diese ganze Einsetzung vielfach als hinterlistiges Intriguenspiel Sigmunds, mit dem Zwecke: durch Anstiftung eines Streites unter den Kurfürsten ihre Oligarchie zu sprengen, aufgefasst (vgl. v. Bezold I, 89 f. — Schuster „Der Conflikt Sigmunds mit den Kurfürsten etc.“ S. 10). — So unwahrscheinlich es an sich schon ist, dass eine Staatsangelegenheit von dieser Bedeutung Kurfürst Ludwig hätte nahezu einen Monat verheimlicht werden und dieser die Neuigkeit wirklich erst am 21. September in Würzburg hätte erfahren können, so lässt sich noch ausserdem direct nachweisen, dass Ludwig zur Zeit der Ernennung des Erzbischofs noch in Nürnberg war. Vom 25. August datiert die königliche Bestallung für Kurmainz. Am 27. hat aber der Pfalzgraf, nach einem ganz unverdächtigen Zeugnisse (Bericht des Comturs Ludwig von Lansee an den Deutschordenshochmeister: RTA VIII, 138; S. 150 Z 27 f.) Nürnberg erst verlassen, und für eine Rückdatierung der königlichen Urkunde fehlt uns jeder Anhalt. Ausserdem führt eine kurmainzische Aufzeichnung über die auf dem Kurfürstentage zu Boppard Juli 1426 von Kurpfalz über Kurmainz erhobenen Beschwerden (l. c. 417) als zweiten Punkt an: „Item, von der vicariats wegen: daz unser herre (der Mainzer) von unserm herren dem konige zu Nuremberg erworbe wider soliche bete so der phalzgrave in gebeten hette in genwurtickait unser herren von Collen und Triere ein solichs nicht zu thunde,“ was sich nur auf geheime Verhandlungen des Nürnburger Reichstages von 1422 beziehen kann. — Der Grund, warum Ludwig erst nachträglich gegen die Ernennung protestierte, mag darin liegen, dass er erst die Entfernung des Königs aus Nürnberg vgl. Sigmunds Itinerar bei Aschbach III, 444) abwarten wollte; ferner auch darin, dass grade damals (18. Sept.) die erste Amtshandlung des neuen Statthalters: das Ausschreiben des Wormser Tages (RTA VIII, 189) erfolgte. Die Eingangsformel „uns ist furkommen“ (in nro 193) möchte ich aus dem Bedürfnisse, das bisherige Schweigen zu motivieren, erklären.

[2]) Windecke Cap. 109 — RTA VIII, 230 art 3.

Digitized by Google

Auf dem Kurfürstentage zu Boppard, Mai 1423, verzichtet der Mainzer Kurfürst nach Schiedsspruch der Erzbischöfe von Cöln und Trier auf das Reichsvikariat.[1])

Seit diesen Vorgängen ist es zur Ernennung eines Reichsvikars durch Sigmund nicht mehr gekommen; sei es, dass die Fürsorge des Königs für das Reich, dem er ja Jahre lang fern blieb, überhaupt erloschen war; sei es, dass er der kurfürstlichen Oligarchie, welche ohnehin seine königliche Prärogative auf Schritt und Tritt zu bedrohen schien, keinen Rechtstitel an die Hand geben wollte. Möglich auch, dass die Erfahrungen, die Sigmund bei der eben geschilderten Vikariatsbesetzung gemacht hatte, hierin mitwirkten.

Nur einmal hören wir noch, allerdings nur hypothetisch, von der Einsetzung eines königlichen Vertreters für die Reichsverwaltung: Die Kurfürsteneinung von Bingen, Januar 1424, in der die kurfürstliche Oligarchie dem Reichsoberhaupte, in aller Form organisirt, geschlossen gegenübertritt, nimmt gemeinsamen Widerstand der Bundesglieder in Aussicht für den Fall, dass jemand „nach dem Reich stände“ . . „mit vicariate oder anders.“ [2]) Die beiden Gestalten, in denen die Bundesurkunde uns vorliegt, und deren gegenseitiges Verhältnis weiterhin uns zu beschäftigen haben wird, zeigen hier, wie an vielen Stellen, einen bedeutsamen Unterschied.

Die eine, im ganzen gemässigtere,[3]) bedingt den Widerstand des Bundes nur für den Fall, dass die betreffende Usurpation wider Willen des Königs und der Kurfürsten erfolge. Die zweite viel schärfere Fassung[4]) erwähnt hier das Reichsoberhaupt gar nicht. Damit ist der Fall, dass die Kurfürsten auch dann gegen einen missliebigen Reichsvikar sich auflehnen könnten, wenn der König selbst ihn eingesetzt habe, stillschweigend mit eingeschlossen. Somit erinnert diese ganze Abmachung sehr an den Anspruch, den die Kurfürsten kurz vor Wenzels Absetzung erhoben, nur einem mit ihrer Genehmigung eingesetzten Reichsvikar gehorchen zu müssen.[5])

[1]) RTA VIII, 238 u. 39. — Windecke 109 (ohne Ortsangabe).
[2]) RTA VIII, 294 art 5 — 295 art 6.
[3]) l. c. 295.
[4]) l. c. 294.
[5]) l. c. III, 93 — vgl. unsere S. 81.

Digitized by Google

In der Reichsverwaltung blieb also während der Zeit von 1422—30 das Reichsoberhaupt ohne rechtmässigen Vertreter. Aber für die Kriegsunternehmungen gegen die Hussiten erwies sich ein Ersatz für den König auch in dieser Periode als unerlässlich.

Zu einer unpraktischen und wenig glücklichen Bestimmung über die oberste Kriegsleitung kam man in der Heerordnung gegen die Hussiten vom Reichstage zu Frankfurt, April 1427.[1]) 2 Hauptleute sollen die ganze Unternehmung leiten. Für die eine Stelle ist einer der geistlichen Kurfürsten in Aussicht genommen: Cöln in erster, Trier in zweiter, Mainz in dritter Linie. Und dieser eine Hauptmann soll mit Rat eines oder mehrerer weltlicher Fürsten den zweiten ernennen. Die Unzweckmässigkeit dieser Bestimmungen leuchtet ein.

Ebenfalls zweigeteilt erscheint die Oberleitung nach den Frankfurter Beschlüssen vom November 1427. Zu Hauptleuten werden nach dem Frankfurter Reichstagsabschied (meist als Reichskriegssteuergesetz bekannt)[2]) bestimmt: Der Cardinallegat Heinrich, Bischof von Winchester und der Kurfürst Friedrich von Brandenburg. Ein Entwurf des Gesetzes[3]) nennt ersteren „von des Papsts wegen," den letzteren „von des Reichs wegen" eingesetzt. Die lateinische Fassung des Abschiedes nennt beide: „sanctae ecclesiae capitanei ordinatores et provisores," ein Beleg für den eigenthümlichen, halb kirchlichen, halb weltlichen Charakter dieses Amtes, wie der Frankfurter Beschlüsse überhaupt.

Merkwürdig ist auch das staatsrechtliche Verhältnis dieser Ernennung im Hinblick auf die Competenz des Reichsoberhauptes: Die deutsche Fassung des die Einsetzung der Hauptleute. statuierenden Artikels im Abschiede beginnt: „Item dazu haben unser herren die kurfursten und ander fursten gerattslagt etc." Der lateinische Text aber sagt: „Item dominis principibus electoribus et ceteris principibus consultum visum fuit et unanimi consensu concluserunt etc." — eine sachlich

[1]) RTA IX 31 art 2. — von Bezold II, 101.
[2]) l. c. 76, art 34.
[3]) l. c. 72 (S. 88 Z 38 ff.).

Digitized by Google

zwar unwesentliche, formell aber immerhin bemerkenswerte Abweichung.[1])

Wichtiger ist die Form, in der Sigmund die Ernennung des Kurfürsten von Brandenburg (die des Cardinals entzog sich seiner Competenz) bestätigt[2]): Zu Frankfurt sei, sagt die königliche Urkunde, indem sie sich an die deutsche Fassung des Reichstagsabschieds anschliesst, die Ernennung des Kurfürsten zum obersten Hauptmann gegen die Hussiten „begriffen und geratslagt" worden. Infolgedessen hätten die Kurfürsten durch ihre Gesandten (Bischof Raban von Speier und Albrecht von Hohenlohe) den König ersuchen lassen, er möge den Markgrafen zur Übernahme der Hauptmannschaft auffordern, was Sigmund auch des weiteren thut.

Hier ist also von keiner eigentlichen Ernennung mehr die Rede; der König hat nur die Beschlüsse der Stände nachträglich zu sanktionieren.

Dagegen geht vom Könige, allerdings unter Mitwirkung der Stände, die Ernennung des Markgrafen Friedrichs zum Feldhauptmann auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 aus. Die königliche Bestallungsurk.[3]) geht im wesentlichen auf die von 1422 zurück. —

Wichtiger und bedeutungsvoller als durch seine Wirksamkeit nach innen, durch das, was durch die Reichsversammlung und auf derselben für Erhaltung von Recht und Ordnung mittelst allgemeiner oder provinzieller Gesetzgebung, Pflege von Handel und Wandel, Münz- und Zollwesen, durch richterliche und schiedsrichterliche Thätigkeit, zur Vertretung des Königs in Krieg und Frieden geschah — wichtiger als dieses muss in unserer Zeit, welche die Funktionen der Reichsverwaltung eine nach der andern an die Territorien übergehen und den Reichszusammenhang wesentlich nur noch in den äusseren Beziehungen gewahrt sieht, die Thätigkeit des Reichstages nach Aussen hin sein. Die fruchtbringendsten Beschlüsse, zu denen es auf den Reichsversammlungen unsrer Periode überhaupt noch kommt, sind unter dem Drucke einer äusseren Gefahr entstanden.

---

[1]) Vgl. Kerlers Einleitung zum Reichstage von Frankfurt Nov. — Dez. 1427 unter J (RTA IX S. 64).

[2]) l. c. 108; S. 137 Z 7 ff.

[3]) l. c. IX, 423 — vgl. S. 499.

Digitized by Google

Ehe aber diese furchtbare Bedrohung an Deutschland herantritt, vor der Periode der Hussitenkriege, finden wir Sigmund schon zweimal in der Lage, kriegerische Unterstützung von den Reichsangehörigen zu verlangen.

Während des ersten Constanzer Reichstages 1415 fordert er Hilfe gegen Herzog Friedrich von Östreich, den Gönner Balthasar Cossas, den Frevler an seiner Majestät und an der des Concils.[1])

Der zweite Constanzer Reichstag, im Jahre 1417, zeigt den König mit Rüstungen gegen Frankreich beschäftigt auf Grund des Bündnisses, das er mit Heinrich V von England zu Canterbury geschlossen hatte.[2]) Verschiedene Reichsfürsten sagen dem Könige ihre Beteiligung zu; besonders Kurfürst Ludwig von der Pfalz, mit dem englischen Könige befreundet und verschwägert, zeigt grossen Eifer. Man kommt bis zur Festsetzung der Gesammtstärke des aufzustellenden Heeres: 3000 Lanzen, und Bestimmung der einzelnen Contingente, aber dabei bleibt es auch.[3])

Seitdem der König zu Breslau 1420 den böhmischen Ketzern den Krieg erklärt, seitdem sein kurzsichtiger Übereifer den gewaltigen Brand entfacht hatte, welchen Ströme von Blut nicht löschten, bis die Wut der Flammen erschöpft in sich verlosch, seitdem beschäftigt das Aufgebot der Kräfte des Reichs gegen die Hussiten den deutschen Reichstag immer wieder.

Schon die ersten Kriegsereignisse mussten Sigmund darauf hinweisen, dass er ohne Inanspruchnahme des Reichs, nur auf die Kräfte seiner Erblande angewiesen, die Bewegung in Böhmen niemals werde niederschlagen können.

---

[1]) Aschbach II, 73 ff., von Finke (S. 53 ff.) vielfach berichtigt.

[2]) Lenz 143 ff. — Caro 84 ff.

[3]) Der Ansicht Häberlins (Weltgeschichte V, 326), dass sich in den Worten des Klageschreibens, welches Kurfürst Ludwig über König Sigmund an den König von England richtete, (Rymer „Foedera inter reges Anglorum et quosdam alios etc." IX, 606 ff. — RTA VII 237 art 6): „et datus fuit ordo, quod lanceas quilibet dominorum habere debebat," die erste Spur einer Reichsmatrikel (also vorde Nürnberger von 1422) nachweisen lasse, schliessen sich Häusser „Gesch. d. rhein. Pfalz" I, 284, Note 51 und Lenz 144, Note 1 an. — Wenn hier wirklich eine Matrikel und nicht blos einzelne private Abmachungen gemeint sind, so haben wir doch keinesfalls an ein Reichsgesetz von der Allgemeinheit der Matrikeln in den Hussitenkriegen zu denken.

Digitized by Google

Ende 1420 ergehen die ersten königlichen Ladeschreiben,[1]) welche zur Beschickung eines Reichstages in Sachen der böhmischen Ketzerei aufforderten. Zu einem Aufgebot der Reichsheere, überhaupt zu einem Reichstagsbeschlusse kommt es, da der König fernbleibt, auf dem infolge dieser Ladung zusammentretenden Reichstage von Nürnberg 1421 noch nicht. Was erreicht wird, ist ein Bund der rheinischen Kurfürsten, zunächst untereinander, dann mit einer grossen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten[2]) zu gemeinsamer Bekämpfung der Ketzerei, sei es in Böhmen durch Bekriegung, sei es in ihren eigenen Landen durch gerichtliche Bestrafung.[3])

Die Städte halten sich diesem Bunde fern. Ihre auf dem Tage zu Wesel Mai 1421 abgegebene Erklärung[4]) ist allgemein zustimmend, im einzelnen aber ausweichend. Bei aller Sympathie für die Zwecke des Bundes mochten sie sich scheuen, bestimmte aber doch vieldeutige Verpflichtungen einzugehen.[5]) Der Bund bringt im Kreuzzuge von 1421 eine starke Macht auf, freilich ohne kriegerische Erfolge zu erzielen.

Der Nürnberger Reichstag von 1422 hatte nach dem Misserfolge des vergangenen Jahres die doppelte Aufgabe: einmal durch einen Kriegszug die von den Ketzern aufs äusserste gefährdeten Positionen in Böhmen, vor allem die Burg Karlstein zu entsetzen — dann durch dauernde Bekämpfung „täglichen Krieg“ die Rebellion zu schwächen.

„Zug“ und „täglicher Krieg,“ diese beiden Mittel zur Bekämpfung der Hussiten treten von hier an bei allen Beratungen des Königs und der Stände auf, einander bald ergänzend, bald ausschliessend. Die Festsetzung der Contingente

---

[1]) RTA VIII, 1: vom 25, 11 nach Eger; l. c. 2: vom 30, 12 nach Nürnberg.

[2]) angeführt in Kerlers Einleitung zum Nürnberger Reichstage April 1421 unter E. (RTA VIII S. 4).

[3]) l. c. 28—33; v. Bezold I, 50.

[4]) RTA VIII, 46.

[5]) Die bisherige Annahme, welcher zufolge auch die Reichsstädte und zwar 86 an Zahl dem Nürnberger Ketzerbunde sich angeschlossen hätten (Aschbach III, 130 — Grünhagen „Hussitenkämpfe der Schlesier“ 55 — v. Bezold I, 50 — vgl. RTA VIII, 68—69), bezeichnet Kerler mit Recht als unwahrscheinlich: Einleitung zum Weseler Tage unter A, B, E — RTA VIII S. 53 ff., auch S. 80 Note 5.

Digitized by Google

zum „täglichen Krieg“ [1]) ist das erste uns erhaltene Reichsgesetz, das die militairischen Leistungen der deutschen Reichsangehörigen fixirt, die erste Matrikel.

Kurfürsten, Bischöfe, Herzöge und weltliche Fürsten, Grafen und Herren, Äbte, Städte: in dieser Gruppierung treten uns die Stände mit ihren einzelnen Leistungen in langer Reihe entgegen. Dieses Gesetz und die Matrikel von 1431 haben auf die Gestaltung der späteren Matrikularverfassung des Reichs sehr wesentlich eingewirkt. Auf die Ungleichheit der einzelnen Ansätze dieser Aufzeichnung ist schon hingewiesen worden,[2]) ebenso darauf, dass in dem Anschlage viele Ausländer und solche Reichsangehörige, von denen die festgesetzten Leistungen nie zu erwarten waren, einen breiten Raum einnehmen. Solche sind die Mehrzahl der norddeutschen Stände, die Niederländer, die Herzöge von Savoyen und Lothringen u. a.

Es ist nur noch zu bemerken, wie weit der Anschlag den Kreis der Reichsstädte zieht. Kein Wunder, dass das Vorkommen in den Matrikeln später mancher Stadt als Beleg für ihre umstrittene Reichsstandschaft willkommen war.[3]) — Die beiden letzterwähnten Merkmale kommen übrigens dem Gesetze von 1431 in noch höherem Masse zu.

Der Anschlag zur Rettung des Karlsteins[4]) durch einen „Zug“ umfasste einen weit engeren Kreis: ausser den Kurfürsten erscheinen nur Grenznachbarn Böhmens, allerdings mit viel stärkeren Contingenten, in ihm verzeichnet.

Abgesehen von diesen militärischen Vorkehrungen berührten die Nürnberger Verhandlungen auch die finanzielle Seite. Hier, im Jahre 1422, nicht erst wie meist behauptet: 1431, tritt zuerst der Gedanke einer „allgemeinen Schatzung,“ einer Geldsteuer nach Art des späteren „gemeinen Pfennigs“ auf.

Näheres über diesen Plan wissen wir nicht; schon im Keime wurde er durch den energischen Widerstand der Städte erstickt.[5])

Wollen wir gerecht sein, so war es nicht krämerhafter

[1]) l. c. 145.
[2]) v. Bezold I, 93.
[3]) RTA VIII S. 107 Z 27—31.
[4]) l. c. 148.
[5]) l. c. 135.

Digitized by Google

Geiz allein, der die hier zuerst auftretende und später sich immer wiederholende Opposition des Bürgertums gegen Steuerprojekte inspirierte. Das in den Stadtmauern vorzüglich sich bergende mobile Capital empfand den Druck einer Geldsteuer am schwersten, und so mochte eine Steuer für Fürsten und Herren die bequemste Methode darstellen, Leistungen von sich auf die Städte abzuwälzen.

Im folgenden Jahre verlangt der König ohne vorherige Beratung mit den Ständen, Unterstützung gegen Böhmen.[1]) Wir haben schon gesehen,[2]) wie wenig dies eigenmächtige Verfahren den Ständen zusagte. Hierin und in dem Misstrauen gegen die königlichen Rüstungen selbst liegt der Grund dafür, dass das Jahr 1423 ohne Unternehmungen des Reiches gegen Böhmen verlief.[3])

Nicht besser ging es im folgenden Jahre. Die Unterhandlungen zwischen König und Kurfürsten über Abhaltung einer Reichsversammlung scheiterten an der Weigerung des Königs, nach Deutschland zu kommen, was die Kurfürsten mit Fernbleiben vom Wiener Reichstage, Januar 1425, vergalten.

Dieses genügte, um die Festsetzung wirksamer Beschlüsse zur Bekämpfung der Böhmen auf diesem Tage zu verhindern.

Nach den städtischen Berichten[4]) wissen wir nur, dass der König wieder doppelte Kriegführung plante. Im Winter sollte „täglicher Krieg," besonders von Mähren aus, die Ketzer beschäftigen, im Sommer sollten Feldzüge „bis zur Bezwingung der Ungläubigen" unternommen werden.

Sonst erfahren wir noch, dass die Städte, wie üblich, einer Erklärung über ihre Leistungen zum Sommerfeldzuge aus dem Wege gehen. Der König sucht sie zu zwingen, indem er ihre privaten Anliegen an ihn unerledigt zu lassen droht, aber umsonst: ihre Antwort muss um 3 Monate verschoben werden.[5])

---

[1]) RTA VIII 236.

[2]) Vgl. unsere S. 60 f.

[3]) v. Bezold II, 10.

[4]) Schreiben der Gesandten des Weinsberger Städtebundes (über diese Bezeichnung vgl. Kerler l. c. VIII S. 398 Note 3 u. Stälin „Wirtembergische Geschichte" III, 428) an Nördlingen vom 17., 2., 1425. (l. c. 338).

[5]) v. Bezold II, 58.

Digitized by Google

Der Wiener Reichstag, Februar 1426, bringt es auch nur bis zu Vorberatungen für eine im Mai zu Nürnberg abzuhaltende Versammlung.[1]) Man nahm für diese einen Anschlag von 6000 Spiessen für den „täglichen Krieg" in Aussicht. Die Versicherung des Königs, dass dieser Anschlag „ein gleicher" sein und niemanden beschweren solle, wird im Laufe der Verhandlungen zu Nürnberg mehrmals von den Städten gegen die Forderungen der Fürsten ausgespielt.

Der folgende Reichstag zu Nürnberg, Mai 1426, verlor durch das Ausbleiben des Königs viel von seiner Bedeutung, kam aber wenigstens zur Beschlussfassung. Der dort vereinbarte Anschlag zum täglichen Kriege ist uns nicht mehr erhalten; nur ein kleiner Teil der Ansätze lässt sich aus den auf Grund der Nürnberger Beschlüsse entsandten Mahnschreiben und aus andern Notizen wiederherstellen.[2])

Von den Verhandlungen des Tages wissen wir, dass Fürsten wie Städte das Verlangen des Königs von 6000 Spiessen zu hoch fanden. Die Fürsten gehen auf 4000 herab; das Angebot der Städte für ihre Leistungen ist noch geringer.[3])

Der König regt nachträglich, nachdem er seine Forderung an Truppen schon in Wien bekannt gegeben, die Auflegung einer allgemeinen Geldsteuer an, für die er sich in einem Schreiben an den Cardinallegaten Orsini[4]) wiederholt ausspricht. Aber die Fürsten, die sonst einer Geldsteuer immer geneigt waren, müssen diesen Vorschlag von diesmal vornherein abgewiesen haben, da die städtischen Quellen über den Steuerplan vollständig schweigen.

Ausserdem besitzen wir noch von diesem Reichstage ein Gutachten der Kurfürsten, das erste Schriftstück dieser Art, welches sich mit Vorbereitung und Ausführung des Ketzerkrieges beschäftigt. Seine Bestimmungen über Verpflegung des

---

[1]) v. Bezold II 75.

[2]) Eine Zusammenstellung der bekannten Contingente giebt Kerler l. c. VIII, S. 452 f; ungenauer Abdruck bei Schuster l. c. 85 Note 4. Bei der Vergleichung des Contingentes Ludwigs v. Bayern-Ingolstadt (10 Spiesse) mit dem in der Matrikel von 1431 (100 Spiesse) übersieht Schuster, dass letzterer Anschlag einen Feldzug und nicht den täglichen Krieg, betrifft.

[3]) RTA VIII, 390 art 4a.

[4]) l. c. 405. — Vgl. unsere S. 44 Note 4.

Digitized by Google

Heeres, Verteilung der Beute, Zucht und Ordnung im Felde, Verbot jeder Sonderabmachung mit dem Feinde u. a. kehren in den spätern „Heeresordnungen“ von 1427 und 31 wieder. Auch hier soll, wie es in den späteren Schriftstücken dieser Art bestimmt wird, das Ausland in Anspruch genommen werden. Die Könige von Dänemark und England, die Herzöge von Burgund und Savoyen sollen unter anderen zur Hilfe aufgefordert werden; ob man sich mit einem Hilfsgesuche an den König von Polen wenden solle, wird bezeichnender Weise König Sigmund anheimgestellt.[1])

Die Bestimmung, dass niemand, wer es auch sei, der Ausführung des vom Reichstage beschlossenen Anschlages „durch gelt gnade ader einiger andern sachen willen“ überhoben werden dürfe,[2]) welche, soweit wir sehen, diesem Stücke eigentümlich ist, richtet sich gegen das Reichsoberhaupt selbst, welches sich die durch das Reichsgesetz von 1422 auferlegten Leistungen von einigen Städten hatte abkaufen lassen.[3]) — Im Ganzen ist der organisatorische Wert dieses Gutachtens nicht zu hoch anzuschlagen.

Mit diesen seinen Beschlüssen hatte der Nürnberger Reichstag, wie v. Bezold bemerkt[4]): „wenigstens den Schein nicht übel gewahrt. Mit der Ausführung hatte es gute Wege.“ Kurze Zeit darauf erlitten die deutschen Waffen in der vernichtenden Niederlage bei Aussig[5]) eine grausame Mahnung an die Unzulänglichkeit der bisherigen Massregeln.

In dem Bestreben, die also erhaltene Lehre zu nutzen, kam der Reichsgesetzgebung eine Einzelkundgebung zuvor: der fränkische Ritterbund gegen die Ketzer auf dem Herrentage zu Bamberg.[6]) In ihm vereinigen sich die fränkischen Ritter zur Bekämpfung der Ketzer im eigenen Lande. Zum Ketzerkriege, welcher an die Stelle aller sonstigen ritterlichen Übungen treten soll, zum „geistlichen Turniere,“ laden sie jeden, der Mut und Kraft zum Waffenhandwerk in sich fühlt in ihre Reihen. — Dieser Plan war sicher ehrlich und wohlgemeint,

[1]) RTA VIII, 391 art 13.
[2]) l. c. art 9.
[3]) v. Bezold I, 98 u. Note 4.
[4]) II, 80.
[5]) v. Bezold I, 81.
[6]) RTA IX, 9 — v. Bezold II, 95 f.

Digitized by Google

aber sehr abenteuerlich. Manche seiner Bestimmungen muten uns doch etwas gar zu cavaliersmässig an. Aber die Ritter gaben doch wenigstens ein gutes Beispiel für Hoch und Niedrig im Reiche, welches bald Nachfolge fand.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt, April 1427, von dessen Verhandlungen wir leider nichts näheres wissen, muss es ziemlich schnell und leicht zu den uns erhaltenen Beschlüssen gekommen sein.[1]) Es wird daselbst verabredet, mit 4 Heeren, zu denen die Reichsstände nach ihrem Vermögen beizutragen aufgefordert werden,[2]) in Böhmen einzufallen.

Die in Frankfurt aufgestellte „Heeresordnung“ [3]) enthält zwar eine Fülle zum Teil sehr nützlicher Bestimmungen über die oberste Leitung des Feldzuges, den Einmarsch in Böhmen, Verhalten in Feindesland, Manneszucht u. a. und verrät sichtlich das Bestreben, frühere Mängel zu vermeiden; aber einen grossen Fortschritt weist sie trotzdem nicht auf. Formell zunächst erscheint diese Ordnung vielfach als unbehilflich und der nötigen Klarheit entbehrend. Die Artikel folgen in ziemlich willkürlicher Ordnung; zusammengehöriges ist oft auseinandergerissen.

Die materiellen Mängel dieser Heeresordnung und der Beschlüsse des Frankfurter Frühjahrstages überhaupt hat v. Bezold[4]) berührt: Vom Landfrieden hören wir nichts; der Geldpunkt ist ganz vernachlässigt; die Einheitlichkeit der Leitung suchte man zwar durch mancherlei Bestimmungen im Princip zu sichern, für die Praxis stellte man aber dieselbe durch schwerfällige Bestimmungen über die Wahl der obersten Hauptleute und den von diesen zu berufenden Kriegsrat[5]) wieder in Frage.

Der gleichfalls in Frankfurt beschlossene Artillerieanschlag [6]) ist in seinen einzelnen Ansätzen sehr hoch, verpflichtet aber nur wenige Reichsstände zu bestimmten Leistungen. Und die-

---

[1]) Namentlich das Entgegenkommen der Städte wurde gerühmt (v. Bezold II, 99).

[2]) RTA IX, 30 u. 33.

[3]) l. c. 31 — v. Bezold II, 100 ff.

[4]) l. c.

[5]) RTA IX, 31 art 2 u. 3. — unsere S. 85.

[6]) l. c. art 35—45.

Digitized by Google

selbe Unbestimmtheit bezüglich der Heeresleistungen, dies Verlangen der Hilfe „nach Möglichkeit“ oder „nach Vermögen“ war überhaupt der schlimmste Fehler der Beschlüsse vom April 1427.[1])

Der Sommer brachte die Niederlagen von Mies und Tachau, unter deren Eindruck die Reichsversammlung zu Frankfurt im November 1427 die gründlichsten und weitschauendsten Beschlüsse, welche die Not der Hussitenkriege überhaupt zeitigte, gefasst hat.

Man ging hierbei von der sattsam erfahrenen Unzulänglichkeit der bisherigen Kriegsverfassung des Reiches aus. Das umständliche Matrikularwesen, welches so recht der Selbstherrlichkeit schmeichelte, die Unabhängigkeit der Einzelwesen begünstigte, welche von dem guten Willen des Einzelnen zu erbitten schien, was doch Pflicht gegen das Reich war, welches selbst im günstigsten Falle als Ergebnis immer nur eine Fülle von Teilen lieferte, die nie zu einem einheitlichen Ganzen werden konnten, — dieses veraltete und verrottete System erscheint hier beseitigt. Jetzt wendet sich das Reich noch einem zwar mangelhaften aber doch einigermassen gleichmässigem System an alle seine Glieder ohne Unterschied.[2]) Es werden hier neue Aufgaben, neue Pflichten, neue Organe geschaffen, deren weitere Ausgestaltung zu unabsehbaren Consequenzen geführt hätte, welche auch nur in unsern Gedanken zu verwirklichen, wir jener Zeit weit vorauseilen müssten.

Die grosse Reform, welche in dem ersten Zustandekommen einer Reichskriegssteuer, denn um eine solche handelt es sich, liegt, trat naturgemäss, nicht ohne starken Widerspruch zu erfahren, in's Leben. Ohne den ernsten Willen des anscheinend die Versammlung ganz beherrschenden Cardinals von England und der mit ihm im Einverständnis stehenden Fürsten wäre der Widerstand der Städte, denn diese widerstrebten wie immer so auch hier dem Steuerplan besonders, jedenfalls nicht überwunden worden.

---

[1]) Die schon oft erwähnten, auf dem Frankfurter Septembertage für den Reichstag im November aufgesetzten Artikel (RTA IX 58) fassen auch diesen Punkt in's Auge. Ihr art 4 lautet: „an aliquis numerus determinatus cuilibet imponi debeat.“

[2]) Anfangs hat man auch hier noch nicht an eine allgemeine Steuer sondern an freiwillige Leistungen gedacht. In den Vorbesprechungen zum

Digitized by Google

Und es gelingt dies auch nur unter Zugeständnis einer Sonderstellung, der Einwilligung in eine nachträgliche Erklärung seitens der Städte und andere kleine Concessionen. Furcht vor übermässiger Inanspruchnahme, Misstrauen in die Leistungen der Fürsten selbst und in die zweckentsprechende Verwendung der Steuererträge veranlassen das Widerstreben der Städte.

Genaueres Eingehen auf Form oder Inhalt des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes[1]) dürfte sich nach den neusten treffenden Bearbeitungen desselben durch Droysen,[2]) Waizsäcker[3]) und von Bezold[4]) erübrigen.

Es sei hier nur daran erinnert, dass es sich hier um eine Steuer für alle Reichsangehörigen, eine „Mischung von Einkommen-, Vermögens-, Kopf- und Standessteuer“[5]) handelt, deren Eintreibung an den einzelnen Hebestellen durch Commissionen von je 6 Mitgliedern erfolgen soll. Das ganze Reich und ein Teil seiner Nachbarländer ist zu diesem Zwecke in 5 Distrikte mit je einer Hauptkasse geteilt. Die oberste Centralstelle ist Nürnberg, wo sich auch zu bestimmten Zeiten die zur Verwaltung der Steuererträge bestellte Centralcommission, bestehend aus je einem Vertreter der 6 Kurfürsten und 3 städtischen Abgeordneten unter Vorsitz des obersten Hauptmannes versammeln soll. — Diese Hinweise auf den Inhalt des Gesetzes, wie es zur Beschlussfassung gelangte, mögen genügen.

Nur den vorläufigen Entwürfen des Steuergesetzes, welche die „Reichstagsakten“ zum ersten Male veröffentlichen, sei eine kurze Betrachtung gewidmet.

Zwei derselben[6]) charakterisieren sich[7]) als Abschriften

Frankfurter Reichstage ist noch von Selbsteinschätzung die Rede: RTA IX 58 art 3.

[1]) Die neuste kritische Ausgabe stellt RTA IX, 67 dar. Vergl. dazu Kerlers Ausführungen l. c. S. 60—62.

[2]) „Berichte der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig“ phil.-histor. Klasse Bd. VII (1855) S. 143 ff. — auch „Geschichte der preuss. Politik“ I, 350 ff.

[3]) „Forschungen zur deutschen Geschichte“ XV, S. 414—16.

[4]) l. c. II, 126 ff.

[5]) v. Bezold II, 128.

[6]) RTA IX, 74 u. 75.

[7]) durch ihre Eingangsformeln: „geratslaget und beslossen;“ so Kerler l. c. S. 61 Z 35 ff.

Digitized by Google

des Originals, welche jedoch, wir wissen nicht wie, einzelne den vorläufigen Entwürfen eigentümliche Elemente in sich aufgenommen haben.

Drei andere Fassungen[1]) geben sich selbst als Entwürfe. Zwei von diesen wieder, der eine durch Einschaltungen und Correcturen zum andern entstanden,[2]) weisen durch ihren Fundort auf den Kämmerer Conrad von Weinsberg hin, einen erfahrenen Finanzmann, welcher häufig vom Könige zu mancherlei Missionen verwendet wurde, und der sich am Reichstage, und jedenfalls auch an der Ausarbeitung des Gesetzes, durch einen Vertrauensmann[3]) beteiligte. Beide Entwürfe sind höchst wahrscheinlich nicht von Conrad selbst verfasst und seinem Bevollmächtigten nach Frankfurt mitgegeben, sondern erst auf dem Reichstage im Laufe der Verhandlungen entstanden.[4]) Beide Entwürfe weisen gegen das Gesetz selbst verschiedene bemerkenswerte Abweichungen auf.

Gleich im Eingange regen sie an: in Anbetracht des guten Zweckes sollten der Papst, die Cardinäle und der römische König zu der Kriegssteuer beitragen und „sich selbst anschlagen." Es ist bezeichnend, dass diese Bestimmung Entwurf blieb.

Der Teil des Gesetzes, welcher von den kirchlichen Gnadenmitteln handelt, welche den Eifer der Gläubigen für die Ausführung der Reichsbeschlüsse anregen sollen, enthält mehrere specielle Bestimmungen über die Handhabung des Ablasses durch die Geistlichen: Umwandlung von Wallfahrtsgelübden in Beiträge zur Ketzersteuer, Verwendung unrechtmässig erworbenen Gutes für dieselbe und ähnliches, welche Details in der Ausfertigung des Gesetzes ganz passend durch die blosse Verfügung, dass und wie oft der Ablass von den Kanzeln zu ver-

---

[1]) l. c. 71, 72, 73.

[2]) l. c. 72 aus 71.

[3]) Die Instruktion für diesen: l. c. 68.

[4]) Selbst bei dem ursprünglichen Entwurfe: l. c. 71 wird man zu dieser Annahme durch das Fehlen eines sehr wichtigen Teiles des Gesetzes: der Bestimmungen über die 5 Hauptkassen, auf welche derselbe Entwurf später selbst hinweist, veranlasst; man müsste denn mit Kerler (S. 86 Note 3) annehmen, der bezügliche Abschnitt in unserem Entwurfe sei verloren. Letzterer Punkt ist indessen ohne Kenntnis der handschriftlichen Vorlage nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

künden sei, ersetzt sind.[1]) Verwendet finden wir indessen obige Bestimmungen der Entwürfe in dem Schreiben des Cardinals von England an die deutschen Erzbischöfe und deren Suffragane.[2])

Ebenfalls nicht für die Ausfertigung geeignet ist ein Abschnitt der Entwürfe, der von der Aufforderung zur Beisteuer an Auswärtige: die Könige von Frankreich, England, Polen, die Herzöge von Burgund, Savoyen, Litthauen, die „grossen communen" der Städte Venedig, Florenz, Lübeck, Gent u. a. handelt und zugleich eine Art Concept für die an diese zu richtenden Schreiben giebt. Diese Ausführungen sind im Gesetze ganz weggefallen. Dafür sind in der Ausfertigung mehrere der genannten Fremden und noch einige mehr: z. B. die skandinavischen Reiche, in die Einteilung des Reichs nach den fünf Steuerbezirken gezogen.[3])

Eine Eintragung des zweiten Entwurfes[4]) spricht schon davon, dass die Städte an einem spätern Termine und zwar vor den Kurfürsten von Mainz und Trier bezüglich ihrer Stellung zum Gesetze sich erklären sollen. Dieselbe muss, da erst gegen Ende des Reichstages eine derartige Sonderstellung der Städte zugestanden wurde, einem sehr späten Stadium der Verhandlungen angehören.[5]) — Nur dem ersten Entwurfe[6]) ist eine Fassung des Artikels über die Centralcommission eigentümlich. Einmal ist hier die Zusammensetzung eine andere: neben den 6 Vertretern der Kurfürsten stehen nicht 3 Städteboten, sondern nur 2 Abgeordnete Nürnbergs. Ferner besagt diese Fassung nichts von regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen, in denen die Commission sich versammeln solle,[7]) sondern es heisst da: wenn der oberste Hauptmann Geld braucht, soll er die Mitglieder berufen. Wir sehen also in der Ausfertigung die Bedeutung der Centralcommission gehoben und ihre Organisation vervollkommnet.

---

[1]) RTA IX, 76 art 24.
[2]) l. c. 79 (S. 114 Z 26 ff.)
[3]) l. c. 76 artt. 19 u. 23.
[4]) Der Abschnitt: „Antworttag der Städte" in l. c. 72 (S. 89 Z 10 ff.)
[5]) l. c. 70 art 36 u. 37.
[6]) l. c. 71; übergegangen in die Recension 75.
[7]) wie sie 76 art 25 festgesetzt.

Digitized by Google

Andre Abweichungen der Entwürfe vom Originale des Steuergesetzes sind unwesentlicher, meist redaktioneller Natur, an Stellen, wo die schliessliche Ausfertigung teils ausführt theils präcisiert. —

Im November 1427 wird das Frankfurter Reichssteuergesetz beschlossen; das ganze Jahr 1428 und ein Teil des folgenden wird erfüllt von den Bemühungen um seine Ausführung.

So handeln die im März 1428 von der Centralcommission vereinbarten Artikel [1]) von Einzahlung der Steuer, Werbung, Vertretung des Hauptmanns, Einrichtung eines „reitenden Krieges" an der böhmischen Grenze u. a.

Der nächste Nürnberger Tag, Ende April, musste schon, da inzwischen die verheerenden Einfälle der Hussiten in Mittel- und Oberdeutschland begonnen hatten, an Vertheidigungsmassregeln für den Fall einer hussitischen Invasion denken.[2])

Der Widerstand des Landvolkes soll durch die dort gefassten Beschlüsse organisiert werden; Ein Viertel der Wehrfähigen, im äussersten Notfalle sogar die Hälfte, soll gegen die Ketzer ausziehen. Die Anordnungen betreffs Ausrüstung der Streitwagen zeigten, dass man etwas von der hussitischen Taktik zu lernen begann.

Während die in der Hauptsache vergeblichen Versuche, das Frankfurter Steuergesetz überall durchzuführen, noch fortdauern, wendet sich Anfang 1429 auch der König wieder einmal mit einer direkten Aufforderung zur Kriegshilfe an die Glieder des Reiches.[3]) Sigmund, der kurz vorher mit den Hussitten zu Pressburg verhandelt und dabei nichts als die Überzeugung von der bis jetzt noch unüberbrückbaren Kluft zwischen beiden Parteien gewonnen hatte,[4]) steckte jetzt voll von kriegerischen Plänen.

Ein „reitender Krieg," aus den Mitteln der Centralsteuercommission zu bestreiten,[5]) sollte die Ketzer beschäftigen bis

---

[1]) RTA IX, 115 aus Windecke Cap 172; vgl. v. Bezold II, 132 f.

[2]) RTA IX, 130. — v. Bezold II, 133 f.

[3]) RTA IX. 216 u. 17.

[4]) v. Bezold III, 7 f.

[5]) In einem Schreiben vom 17. Mai 1429 (RTA IX, 222) lehnte der Kurfürst von Brandenburg ein Gesuch des Königs um Unterstützung des Pilsener Kreis aus den Erträgen des Frankfurter Gesetzes, mit der Begründung ab, dass

Digitized by Google

zu einem grossen Heereszuge, der im Sommer von 3 Seiten aus: von Schlesien, Bayern und Östreich unternommen werden sollte.

Aber im Reiche fand diese direkte Aufforderung des Königs zur Kriegshilfe, ähnlich wie im Jahre 1423 keinen grossen Anklang; die Zusagen der Stände, besonders der Städte sind so allgemein gehalten, dass der König auf dem Reichstage zu Pressburg diese ungenügenden Erklärungen als Grund für das Nichtzustandekommen des Sommerfeldzuges von 1429 anführen konnte.[1])

Umgekehrt wurden die kriegerischen Beschlüsse des von Pressburg aus nach Nürnberg, Mai 1430, verlegten Reichstages durch das Ausbleiben des Königs lahmgelegt.[2])

Man hatte auf dem nürnberger Reichstage an dreierlei gedacht: an Festsetzung eines Kriegszuges, an täglichen Krieg und an einen Streifzug nach Böhmen, eine „strichende raise.[3]) Vom Zuge sah man aber bald ab: wegen der umständlichen und zeitraubenden Vorbereitung, die er erforderte, wie der officielle Erlass der Fürsten[4]) sagt; ein Brief Ulms an Nördlingen[5]) giebt das Ausbleiben des Königs als eigentlichen Grund an.

Die Städte zeigen den fürstlichen Beschlüssen gegenüber die gewohnte Zurückhaltung. Man hatte von ihnen 1000 Pferde zum täglichen Kriege ($^1/_6$ der Gesammtsumme) verlangt, aber die Ratsboten verschoben, wie üblich, ihre Erklärung. Ihre Bestrebungen gingen damals auf Selbsthilfe, zunächst wohl gegen die Ketzergefahr, dann aber auch gegen andere Bedrängnisse.

Am 1. Mai versammelten sich 18 norddeutsche Städte, von denen sonst die Reichsgeschichte unserer Zeit schweigt, auf

---

er ohne Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder über die gesammelten Steuerverträge nicht verfügen dürfe.

[1]) l. c. 286 art 2.

[2]) veranlasst war das Fernbleiben Sigmunds durch das Bestreben, Ungarn gegen die Türken (v. Bezold III, 68) oder die Einfälle der Hussiten (Fessler-Klein II, 380) zu sichern.

[3]) RTA IX 349 art 2 u. 3.

[4]) l. c. 319 — v. Bezold III, 68 f.

[5]) RTA IX, 349 art 2.

Digitized by Google

einem Städtetage zu Braunschweig.[1]) Gegenseitige Hilfleistung bei Bedrängnis durch die Hussiten, Rüstung dazu durch Anlegung von Wagenburgen u. ä. wird ausbedungen.

Am 6. Juni verabreden die Gesandten der meisten freien und Reichsstädte Oberdeutschlands und der Rheinlande einen Städtetag zu Ulm für den 24. Juni, der dieselbe Sache verhandeln soll.[2]) Dieser Tag findet auch unter zahlreicher Beteiligung statt und beschliesst in weit energischerer und nachdrücklicherer Form, als es zu Braunschweig geschehen war[3]) gegenseitige Unterstützung der Städte. Vor allem sollen die Reichsstädte „ain unczwifenlich getruwen" zu der neuen Hilfs- und Schutzeinrichtung haben. Freilich schliesst die städtische Vorsicht gleich hieran die Warnung: „daz dehain statt manunge taete ald hilfe forderte uf zwifel sunder uf war sachen."[4]) Und wenn diese Hilfleistung zunächst auf die Fälle von Hussitengefahr beschränkt erscheint, so hat man doch wohl den Blick auch weiter gerichtet. Das Contingent der Hilfleistung basiert auf der Matrikel des alten grossen Städtebundes; das Verhältnis zum Könige wird sorgfältig erwogen. Diese Anzeichen weisen darauf hin, dass wirklich, wie man mehrfach vermuthet hat, in der grössten Not der Hussitenkriege der Gedanke eines grossen mit König und Ritterschaft gegen die Fürstengewalt sich vereinigenden Städtebundes, wie er vor mehr denn 40 Jahren zuerst und oft genug seitdem angestrebt worden war, wiedererwacht ist.[5])

Der Straubinger Reichstag August 1430, der erste, welcher wieder in Anwesenheit des Königs stattfindet, war nicht arm an Beschlüssen. Wieder waren die geplanten Kriegsrüstungen teils offensiv teils defensiv. Zum Schutze gegen die drohenden

---

[1]) Vgl. G. Schmidt „Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege, 1427 bis 1431" in „Forschungen zur deutschen Geschichte" VI, S. 175 ff, wo besonders auf Grund Göttinger Materials, der Anteil der mittel- und niederdeutschen Stände an den Hussitenkämpfen beleuchtet wird. — Über den Braunschweiger Städtetag vgl. l. c. S. 206 ff.

[2]) RTA IX, 322.

[3]) Man vergleiche das Protokoll des Tages (l. c. 350) mit Schmidt l. c. 206 f.

[4]) l. c. 350 art 7.

[5]) v. Bezold III, 69 f belegt dies mehrfach.

Digitized by Google

Einfälle der Ketzer wurde ein Anschlag, wahrscheinlich nur für die Grenznachbarn Böhmens, aufgestellt.[1]) Ausserdem aber sollte anfang Oktober ein grosser Feldzug unternommen werden, zu dem die Stände mit voller Macht zu erscheinen, einzelne noch ausserdem den vierten Mann aus Stadt und Land zu stellen aufgefordert werden.[2]) Es handelte sich also um eine bedeutende Rüstung.

Die Beschlüsse auf dem Reichstage zu Straubing scheinen, da die Zeit drängte, etwas summarisch gefasst worden zu sein: „die sache ist gar schnell zugangen mit dem anschlag," schreibt der Ulmer Gesandte Ehinger an seine Stadt.[3])

Dieser Kriegseifer erwies sich als übertrieben. Schon in Nürnberg, als sich daselbst im Herbst 1430 eine glänzende buntgemischte Versammlung um den König schaarte, ging man von dem Anschlage des Straubinger Reichstages ab[4]) und begnügte sich damit, 4000 Reisige für den Grenzkrieg zu bestimmen.[5])

Die bedrohlichen Nachrichten von neuen Einfällen der Hussiten im Reiche veranlassten indessen den König bald, Hilfe mit ganzer Macht von den Ständen[6]) zu fordern. Aber je allgemeiner derartige Hilfsgesuche gehalten waren, destoweniger Erfolg hatten sie, sodass auch das Jahr 1430 ohne wirksame Massregeln des deutschen Reiches gegen die böhmische Revolution zu Ende geht.

Erst das folgende Jahr, der Nürnberger Reichstag von 1431, brachte eine neue bedeutende Kraftleistung des Reiches zu Wege, die gewaltigste, aber auch die letzte, zu welcher das Deutschthum gegenüber der nationalczechischen Bewegung, der alte Glauben gegen die Ketzerei, die alte feudale Reichskriegsverfassung gegen fanatisierte Volksheere sich erhoben hat.

---

[1]) Die fränkischen Städte waren mit 100 Reisigen veranschlagt: RTA IX, 362.

[2]) Die Mahnung, „möglichst stark" Zuzug zu leisten, erhält nach den uns erhaltenen Ausschreiben (l. c. 363) Strassburg und Basel; der vierte Mann wird gefordert von den fränkischen, schwäbischen und elsässischen Städten, ferner vom Herzog von Berg.

[3]) l. c. 371.

[4]) l. c. 382, 86.

[5]) l. c. 386.

[6]) wahrscheinlich nicht blos „von den Reichsstädten" (Kerler S. 472 Z 6.)

Digitized by Google

Bei der eingehenden und lichtvollen Darstellung, welche die Verhandlungen und die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages durch v. Bezold[1]) erfahren haben, genügt es, im ganzen der Vollständigkeit halber die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und im einzelnen dies oder jenes nachzutragen.

Von den Massregeln, welche zur Bekämpfung der Hussiten überhaupt in Betracht kommen konnten, handelt es sich hier um drei: um Besetzung der Grenze vor einem im Sommer zu unternehmenden Feldzuge, um diesen selbst und um „täglichen Krieg" nach dem Feldzuge.

Diese 3 militairischen Massregeln treten in den schriftlich fixierten Vorschlägen der Fürsten für den Reichstag nebeneinander auf.[2]) Die im Laufe der Verhandlungen immer mehr sich zuspitzende Differenz zwischen König und Fürsten liegt darin, dass ersterer auf den täglichen Krieg das Hauptgewicht legt, letztere aber auf den Zug und löst sich schliesslich durch Nachgeben des Königs. So kommt eine Matrikel zum Zuge zu Stande,[3]) welche im ganzen ein Reiterheer von über 32000 Pferden ergiebt, von denen etwa $^1/_8$ auf die Reichsstädte entfällt.[4])

Vergleichen wir die in unsrer Matrikel aufgestellten Stände[5]) mit dem Anschlage von 1422,[6]) so springen uns besonders viele Abweichungen der Städteliste in die Augen. In der Matrikel von 1431 (B) fehlen besonders viele kleinere, grösseren Städtegruppen angehörige Orte, welche die von 1422 (A) aufweist. So fehlen in B: 5 breisgauische, 7 oberrheinische, 2 elsässische. 3 schwäbische, 2 Bodenseestädte. Der Grund hierfür ist, dass A die Posten der einzelnen Städte anführt, während in B eine Gesammtsumme (1000 Spiesse) für alle Reichsstädte festgesetzt, ihre Einzelaufzählung also nicht so notwendig war. Das Fehlen Weinsbergs, welches 1422 noch unter den Reichsstädten erschien, in B, ist nicht zufällig. Seitdem hatte sich

---

[1]) III, 93–115.

[2]) RTA IX, 402 art 1, 4, 5.

[3]) l. c. 408.

[4]) v. Bezold III, 110.

[5]) nicht die Grösse der Contingente, denn 1422 handelt es sich um „täglichen Krieg," hier um einen Feldzug.

[6]) RTA VIII, 145.

Digitized by Google

um die Reichsstandschaft dieses Ortes ein erbitterter Streit entsponnen, der weite Kreise in Mitleidenschaft zog.[1]) Einige mitteldeutsche Städte, wie Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg fehlen B, wogegen es eine lange Reihe norddeutscher Städte wie Rostock, Wismar, Stralsund, Bremen, Braunschweig, Lüneburg vor A voraus hat. Wie in der Matrikel von 1422 zeigen sich auch in unserem Anschlage viele auswärtige oder dem Reiche längst entfremdete Stände, von denen die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen nie zu erwarten war. —

Als notwendige Ergänzungen zu dem Contingentalgesetze, welches die Höhe der einzelnen Truppenleistungen bestimmte, treten der Artillerieanschlag[2]) und die Heeresordnung[3]) hinzu.

Ersterer zeigt gegen die Bestimmungen von 1427[4]) geringere Einzelleistungen, dafür aber eine grössere Zahl von Ständen, die zur Stellung von Geschützen verpflichtet werden.

Die Heeresordnung verrät gegen die Festsetzungen von 1427[5]) doch manchen wohl durch die inzwischen gemachten Erfahrungen veranlassten Fortschritt. Unsere Heeresordnung übertrifft noch ihre Vorgängerin durch die Schärfe ihrer gegen Zuchtlosigkeit und Auflösung des Heeres gerichtete Massregeln. Die Strafen für gemeine Verbrechen, Unfrieden und Aufruhr sind härter. Zu ihrer Handhabung soll eine förmliche Heerespolizei eingerichtet werden. Wer dem Kampfe durch Flucht sich entzieht, soll mit Weib und Kind „ewiclich vertriben sin und alle ir gut und haben verloren haben." Das Verlassen der Fahnen, das Blasen von Signalen ohne Befehl der Commandeure wird streng untersagt. Die Bestimmung, dass kein einzelnes Contingent vom Marsche aus eine Stadt bestürmen solle, weist deutlich auf die Erfahrungen hin, welche man im Sommer 1427 vor Mies und Tachau[6]) gemacht hatte. Man hatte durch Schaden gelernt, aber nur auf dem Papiere.

---

[1]) Stälin „Wirtembergische Geschichte" III, 428 f.
[2]) RTA IX, 404.
[3]) l. c. 410.
[4]) l. c. 31 art 35—45.
[5]) l. c. 31 art 1—34.
[6]) v. Bezold II, 113 ff.

Digitized by Google

Die finanzielle Vorbereitung des Krieges wird zu Nürnberg vernachlässigt. Die Fürsten, welche auch hier wieder als Verfechter einer Kriegssteuer erscheinen, beantragen wohl, der Reichstag solle für endliche Durchführung der Frankfurter Beschlüsse sorgen; aber, wahrscheinlich unter Nachwirkung der traurigen Ergebnisse des Steuergesetzes von 1427, gelingt es den Städten, die Wiederaufnahme der Steuerpläne zu hintertreiben.[1])

Der Nürnberger Reichstag schliesst die Reihe der grossen kriegerischen Massregeln des Reiches gegen die böhmische Revolution ab. Die Wirkung derselben oder besser: ihre Wirkungslosigkeit im einzelnen zu verfolgen, überschreitet den Rahmen unserer Aufgabe. Aber schon ihre fortwährende Erneuerung, dieses ewige Anfassen, mit halber Kraft Durchführen, Liegenlassen, Wiederaufnehmen und Wiederverwerfen zeigt, wenn auch nicht so grausam und unmittelbar wie die Katastrophen von Deutschbrod und Aussig, von Mies und Taus, dass die deutsche Kriegsverfassung wie die Verfassung des Reiches überhaupt unheilbar krank war.

Einzelne kleinere Züge treten noch zu den betrachteten militärischen Massnahmen hinzu, um das Bild dessen, was die deutschen Reichsversammlungen gegen die Hussiten unternahmen, zu vervollständigen.

Nicht blos mit den Waffen in der Hand bedrohte die böhmische Ketzerei das alte Reich und den alten Glauben. Ihre Lehre, welche gar leicht in dem durch geistigen und materiellen Druck durchwühlten, durch Recht- und Zuchtlosigkeit aufgelockerten Boden der alten Gesellschaft Wurzel schlagen konnte, war nicht minder zu fürchten als ihr Schwert.

Zweimal macht der Adel auf den Reichstagen den Versuch, die Städte zur Teilnahme an allgemeinen Festsetzungen gegen hussitische Propaganda zu veranlassen.

Der Nürnberger Fürstenbund von 1421[2]) hatte auch diese Seite der Bekämpfung der Ketzerei in's Auge gefasst; hieraus entsprang aber gerade die Unlust der Städte zum Anschlusse an denselben.

Dasselbe bezweckte die „vereinunge des unglaubens," welche

[1]) v. Bezold III, 103.
[2]) RTA VIII, 28—33.

Digitized by Google

die Fürsten auf dem Frankfurter Reichstage November 1427 den Städten vorschlagen.[1]) Auch hier verhalten sich diese ablehnend. Sie wollen, erklären sie, gute Christen bleiben und die Ketzerei strafen, wie und wo sie sich zeigt, aber verpflichten mögen sie sich zu nichts. Das Misstrauen gegen die Fürsten ist bei den Städten offenbar grösser, als die Furcht vor hussitischen Sympathien.

Mehr im Zusammenhange mit den kriegerischen Beschlüssen stehen die Handels und Zufuhrverbote, welche die materiellen Hilfsquellen Böhmens brachlegen sollten.

So ist, sowohl vor wie auf dem Reichstage zu Wien davon die Rede, den Aufständischen die Zufuhr abzuschneiden.[2]) Derselben Absicht entspringt es, wenn der Cardinal Orsini in der Eröffnungsrede des Nürnberger Reichstages Mai 1426 betont: „es wer rehte zit in die frucht zu nemen und zu wüsten und in kost zu weren.“ [3])

Auf dem Nürnberger Reichstage 1431 wird die Handelssperre gegen die Hussiten erneuert,[4]) „ein Zeichen ihrer bisherigen Bedeutungslosigkeit.“ [5]) Überhaupt haben wir manche Andeutungen dafür, wie gern Eigennutz und Habsucht dies Gebot umgingen. Als zum Beispiel nach der Schlacht bei Aussig Juni 1426 gegen den damaligen Führer der Deutschen, Boso von Vitzthum, das, nicht erst im 19. Jahrhundert übliche Verratsgeschrei sich erhob,[6]) ist einer der schwersten ihm gemachten Vorwürfe der, er habe um schnöden Gewinnes willen durch Zufuhr von Lebensmitteln die Ketzer unterstützt.[7])

---

[1]) l. c. IX, 70 art 23.

[2]) Sigmund meint in seiner Unterredung mit den kurfürstlichen Gesandten, im August 1424: Die Ketzer würden sich auf die Dauer nicht halten können „wanne wir bestelten, das man ine nichts zufuret oder liess zugeen.“ (l. c. VIII, 311 art 14.) Dass der König in Wien selbst das Handelsverbot einschärfte, lehrt ein Schreiben Ulms an Nördlingen Febr. 1425 (l. c. 338 art 1 d.)

[3]) l. c. VIII, 401.

[4]) l. c. IX, 411 art 2.

[5]) v. Bezold III, 109.

[6]) wie ja auch nach der Niederlage bei Taus gegen Friedrich von Brandenburg. (v. Bezold III, 155.)

[7] Vgl. v. Liliencron „Historische Volkslieder“ I. S. 293 Vers 41—46.

„Auch hat er gespeiset die ketzer
„wider got und die heilige ler.

Digitized by Google

Ob diese Anschuldigung begründet war, interessirt uns hier nicht; jedenfalls sieht man daraus, wie geläufig jener Zeit ein derartiger Vorwurf sein musste. —

Neben der Bekämpfung des Hussitentums treten alle andern Aufgaben der äusseren Politik auf den Reichstagen unserer Epoche zurück. Vor allem gilt dies von einer Art kriegerischer Unternehmungen, welche wir auf den Reichstagen früherer Perioden, wenn nicht beschliessen, so doch vorbereiten sehen: den Romzügen der Könige und Kaiser.[1])

Der erste italienische Feldzug Sigmunds im Jahre 1413 erfolgt, ehe der König einen Reichstag auf deutschem Boden abgehalten hat. Seine Verhandlungen mit den Schweizern zu Chur und Luzern um Heeresfolge, sowie seine Unterstützungsgesuche an verschiedene oberdeutsche Städte tragen einen mehr oder minder privaten Charakter.[2])

Denselben Eindruck gewinnen wir hinsichtlich seines zweiten 1431 unternommenen Romzuges. Seit 1427 äussert sich die Absicht des Königs, zur Krönung nach Italien zu ziehen, wiederholt. In dem Schreiben an den Cardinal von England vom 27. September 1427, in welchem er diesen auffordert, in Deutschland alle zur Bekämpfung der Ketzerei notwendigen Anstalten in seinem Namen zu treffen, spricht er von der Romfahrt.[3]) Zwei Schreiben an die bayerischen Fürsten, November 1427 und Februar 1428,[4]) beschäftigen sich schon mit der einzuschlagenden Marschroute. Aus dem Frühling und Sommer 1428 haben wir mehrfache Belege für die italienischen Pläne Sigmunds.[5])

„Durch die Gaben, die sie ihm haben gegeben
„dass er desto bass in Türingen mochte leben.
„von einem waine einen gulden hat er genomen
„dass die speise in Behmen ist komen."

[1]) Wacker l. c. 66 f.; Ehrenberg 80. — Obiges Urteil wird durch die Angabe Ehrenbergs (l. c. 82) dass wir „weder bei den Römerzügen Ludwigs noch dem ersten Karls einen vorausgehenden Beschluss des Reichstages" bemerken, nicht aufgehoben.

[2]) Finke 48 ff. — Kagelmacher „Filippo Maria Visconti" 2 f, 6 ff.

[3]) RTA IX, 61.

[4]) l. c. S. 73 Note 5.

[5]) l. c. 105, 128 art 1, 173 (Nachschrift), 175, 176.

Digitized by Google

Ein Schreiben an die wetterauischen Städte, März 1428[1]), stellt einen Reichstag zu Ulm, jedenfalls auch in der Romzugssache, in Aussicht. Dass sodann auf dem Tage zu Nürnberg Herbst 1430 die Romzugspläne des Königs verhandelt wurden, wird durch das Eintreffen einer mailändischen Gesandtschaft zu diesem Tage sehr wahrscheinlich gemacht.[2])

Jedenfalls war, schon ehe der Reichstag zu Nürnberg 1431 zusammentrat, der Romzug beschlossene Sache. Von auf denselben bezüglichen Reichstagsverhandlungen wissen wir nichts. Bald nach dem Tage, als der Schlag von Taus den Ausgang des mit so grosser Mühe beratenen und vorbereiteten Reichskrieges gegen Böhmen eben entschieden hatte, brach der König mit geringen Streitkräften nach Italien auf.[3]) —

Von sonstigen Fragen auswärtiger Politik, denen wir auf den Reichstagen unserer Periode begegnen, seien nur zwei wegen ihrer nahen Beziehungen zu deutschen Reichsangelegenheiten hervorgehoben.

Das Verhältnis zwischen Polen und dem deutschen Orden erscheint zum ersten Male auf der Tagesordnung des deutschen Reichstages zu Breslau 1420, den schon sein Versammlungsort so recht in die Fragen östlicher Politik hineinstellte.

Allerdings haben wir uns den Anteil der Reichsversammlung an dem Schiedsspruche, der hier zwischen Polen und dem Orden gefällt wurde, nicht zu gross vorzustellen. Da Sigmund erst am 5. Januar in Breslau eintraf, am 6. aber schon den Schiedsspruch verkündete, muss sich der König schon vor seiner Ankunft in Breslau über die zu treffende Entscheidung vollkommen klar gewesen sein.[4]) Doch erfahren wir, dass der König, wenn auch nur zum Scheine, ehe er seinen Ausspruch that, unterstützt von dem päpstlichen Legaten sowie von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten eine Untersuchung der Streitfrage vorgenommen habe.[5])

---

[1]) l. c. 175 — erwähnt bei Kagelmacher, S. 94 aus Aschbach III, 411.
[2]) Kerler RTA IX S. 472 Z 41 ff. — Kagelmacher 111 Note 4.
[3]) Aschbach IIII, 43 f; v. Bezold III, 160.
[4]) So: Caro „Geschichte Polens" III, 506 Note 1.
[5]) RTA VII, 278.

Digitized by Google

Für den Anteil, welchen der Reichstag zu Nürnberg 1422 den preussisch-polnischen Verwicklungen schenkte, der ja auch schliesslich in der Reise der Kurfürsten von Cöln und Pfalz nach Preussen seinen Ausdruck fand, geben uns die Berichte des Deutschordensgesandten auf diesem Tage, Ludwig von Lansee,[1]) reichlichen Aufschluss. Hier tritt auch der Widerstand des Kurfürsten von Brandenburg, der damals in engen Beziehungen zu Polen stand, gegen die Absichten des Königs und der Fürsten, den Orden zu unterstützen, deutlich zu Tage.[2])

Auf dem Reichstage zu Pressburg 1429 referiert der König in einer der letzten Sitzungen sehr ausführlich über sein Verhältnis zu Polen und Litthauen, speciell über die Zusammenkunft mit König Wladislaw und Grossfürst Witold[3]) und die sich daran anschliessenden Verhandlungen wegen der Königskrönung des Grossfürsten „und begert darauf rat von den fursten und allen."[4]) Aber dieser „rat" wird, wie alle übrigen Gegenstände des Pressburger Tages, auf den nächsten Reichstag, der in Nürnberg stattfinden soll, verschoben.

Sodann greift der Reichstag zweimal in die Verhältnisse des äussersten deutschen Nordwestens, die langjährigen Kriegswirren zwischen König Erich von Dänemark und den Holsteiner Herzögen, ein.

Vom Nürnberger Reichstage 1422 aus geht Herzog Heinrich von Schlesien-Glogau nach Norden, um zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln;[5]) er scheint auch vorübergehende Erfolge erzielt zu haben.

Dagegen scheiterte die Mission des Kämmerers Conrad von Weinsberg, der vom Nürnberger Reichstag 1426 aus zum König von Dänemark gesandt wurde, teils um ihn an die dem Könige versprochene Kriegshilfe gegen die Hussiten zu mahnen, teils um einen Waffenstillstand Erichs mit den Holsteinern zu vermitteln, vollständig.[6])

[1]) RTA VIII, 129, 30, 37, 38. — vgl. auch 175.

[2]) l. c. S. 152 Z 10 f. Vgl. Caro III, 568.

[3]) zu Łuck, Januar 1429. — vgl. Caro III, 612 ff.

[4]) RTA IX, 286 art 27.

[5]) Aschbach III, 191 f. — Dahlmann „Geschichte Dänemarks" III, 109. f. — Die Vollmacht für den Herzog: RTA VIII, 179.

[6]) RTA VIII, 395 u. 96. Vgl. die Einleitung Kerlers zum Nürnberger Reichstage Mai 1426 unter C.

Digitized by Google

Diese Misserfolge [1]) veranlassten Weinsberg auch, als ihm, wahrscheinlich auf dem Frankfurter Septembertage, seitens des Cardinals von England und der Fürsten eine nochmalige Sendung nach Dänemark zugedacht worden war, sich fast ablehnend zu verhalten.[2]) —

Die vorstehenden Andeutungen über die Thätigkeit der deutschen Reichstage unserer Periode nach aussen hin, mögen genügen. Dass aber mit dem Gesagten die äusseren Beziehungen des Reiches und vorzüglich des Königs selbst in keiner Weise erschöpft sind, leuchtet ein. Die bunten Fäden europäischer Politik, welche in mannigfaltigster, durch den unerschöpflichen Reichtum Sigmunds an immer neuen Entwürfen stets gesteigerter Fülle an seinem Hofe sich durchkreuzten und verwirrten, irgendwie erschöpfend darzustellen, kann unsere Aufgabe nicht sein.

Capitel V.
Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Reichsversammlungen festzustellen und den Reichsangehörigen zur Nachachtung mitzuteilen, ist Sache des Königs oder seiner Vertreter. Die Vertretung erfolgt in unserer Periode teils auf direkten Auftrag seitens des Königs, teils auch ohne einen solchen.

Nach dem Nürnberger Reichstage von 1421 giebt der König 9 genannten Vertretern Vollmacht, in seinem Namen Urkunden betreffend die Bestellung eines oder mehrerer Hauptleute für den Hussitenkrieg auszufertigen.[3])

Auf dem Nürnberger Reichstag 1426 müssen die königlichen Gesandten eine gleiche Vollmacht gehabt haben: Die

[1]) Oder nach Kerler (l. c. IX S. 77 Note 1) der Wunsch, sich finanziell ganz sicher zu stellen.

[2]) Etwa zur selben Zeit wendet sich der König an verschiedene Städte: Dortmund, Fankfurt, die fränkischen Städte, Ulm und seinen Bund, Cöln — mit der Bitte, ihn in seinem Bestreben die Hansestädte (die Verbündeten der Holsteiner Herzöge) vom Kriege mit Dänemark ab zu bringen, zu unterstützen (l. c. S. 27 Z 13 ff.)

[3]) l. c. VIII, 74.

Digitized by Google

Ausfertigung der Beschlüsse des Tages [1]) ergeht unter Sigmunds Namen, obwohl dieser sich damals in Ungarn aufhielt.

Ferner erfahren wir, dass der König, vielleicht zum Frankfurter Reichstage April 1427, den Kurfürsten das Reichssiegel zugeschickt hatte.[2]) Allerdings machen die Kurfürsten in der Ausfertigung der Beschlüsse dieses Tages keinen Gebrauch davon.

Öfter geschah die Vertretung ohne ausdrücklichen Auftrag bei Abwesenheit des Königs. Beim Reichstage zu Nürnberg 1422 finden wir das eigentümliche Verhältnis, dass, obwohl der König anwesend ist, die eigentliche Ausfertigung der Beschlüsse[3]) von den Kurfürsten ausgeht, der König sich aber damit begnügt, die Befolgung der kurfürstlichen Befehle den Ständen einzuschärfen.[4])

Wo die Kurfürsten selbständig Reichstagsbeschlüsse ausschreiben, ist natürlich ihre möglichste Vollzähligkeit erwünscht. Um diese zu erzielen, ist seitens der Ausbleibenden die Bevollmächtigung von Gesandten zur Mitunterzeichnung und -besieglung gewöhnlich.

Auf dem Tage zu Mainz, Juli 1424, wo sich die Kurfürsten über den Besuch des vom Könige beabsichtigten Reichstages zu Wien schlüssig werden,[5]) heisst es: vier Kurfürsten sollen nach Wien gehen, zugleich als Bevollmächtigte der beiden andern; letztere sollen aber ihre Schreiber mit ihren Siegeln in Wien haben.

Verschiedene Beispiele für Unterzeichnung und Besiegelung von Erlassen im Namen abwesender Fürsten bieten uns die Tage von 1428 in Sachen des Frankfurter Steuergesetzes.[6])

Auf einem dieser Tage, zu Bingen 1428, wird beschlossen, die zu erlassenden Mahnschreiben zur Zahlung der Steuer an die einzelnen kurfürstlichen Kanzleien zu verteilen, zugleich

---

[1]) RTA VIII 392.

[2]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII, 31, wo der König dies ausdrücklich als Grund dafür anführt, dass er ein Schreiben an Lübeck nur mit dem ungarischen Siegel versieht.

[3]) RTA VIII, 151.

[4]) l. c. 150.

[5]) l. c. 301.

[6]) Vgl. z. B. l. c. IX, S. 216 Note 1; ferner 228 Note 1.

Digitized by Google

aber wird ausgemacht, dass die Briefe von allen Kurfürsten besiegelt werden sollen.[1])

Nicht in der Ausfertigung selbst, sondern in der Bestellung derselben lässt sich der König nach dem Reichstage zu Straubing 1430 vertreten, wie der Gesandte Ulms seiner Stadt schreibt;[2]) Zeitersparnis wird als Grund angegeben. Andere hierauf bezügliche Hinweise enthalten gelegentlich die Stadtrechnungen.

Die Beschlüsse, deren Ausfertigungen wir bisher erwähnten, beziehen sich auf bestimmte Leistungen; diese mussten natürlich jedem der dazu Herangezogenen, wollte man sich ihres Gehorsams versichern, besonders mitgeteilt werden. Anders finden wir es gehalten bei Gesetzen und Erlassen allgemeineren Charakters. Hier war die Zahl der Ausfertigungen offenbar beschränkt, und wir hören besonders die Städte manchmal über mangelhafte Gesetzespublication klagen.

Der umfangreiche Bestallungsbrief für Erzbischof Konrad von Mainz als Reichsvikar, Nürnberg 1422,[3]) wurde den Städten nur vorgelesen, und ein ungenannter Ratsbote beschreibt sehr anschaulich, mit welcher Mühe die guten Städter den königlichen Erlass aus dem Gedächtnis zu reconstruieren gesucht haben.[4])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 lässt der König bekannt machen: wer eine Abschrift des Gesetzes betreffend das Halten von Pfahlbürgern haben wolle, möge sich von seiner Kanzlei, natürlich auf eigene Kosten, eine solche ausstellen lassen.[5])

---

[1]) RTA IX S. 171 f. — Die Liste der zu mahnenden Stände wurde daselbst nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt:

a) nach Ständen (geistliche und weltliche Fürsten — Grafen — Herrn — Städte);

b) nach den Kanzleien, welchen sie zur Mahnung zugewiesen waren;

c) nach der Form der Schreiben. Letztere Liste ist, l. c. nro 141 abgedruckt; die beiden ersteren erwähnt Kerler aus der handschriftlichen Vorlage im Kreisarchiv Nürnberg (l. c. S. 171 f.)

[2]) l. c. 371 u. 78.

[3]) l. c. VIII, 164.

[4]) l. c. 166, Eingang und Schluss.

[5]) l. c. IX, 429 a.

Digitized by Google

Dass selbst da, wo es sich darum handelte, die einzelnen Stände zu Reichsleistungen aufzufordern, manche Versehen vorkommen und einzelne keine Ausfertigung der Reichstagsbeschlüsse erhielten, kann uns bei dem schlechten Stande der Kanzlei Sigmunds[1]) nicht befremden. Stark wäre es aber, wenn beispielsweise, wie es scheint, ein so wichtiger Reichsstand wie der schwäbische Städtebund bei Zustellung der Ausfertigungen der Nürnberger Beschlüsse von 1422 übergangen worden wäre.[2])

Freilich begegnete es selbst der Nürnberger Centralsteuercommission, welche sonst soweit wir sehen, sehr gewissenhaft ihres Amtes waltete, dass zwei geistliche Fürsten: der Bischof von Basel und der postulierte Bischof von Utrecht[3]) erklärten, von den Beschlüssen des Frankfurter Reichstages November 1427 seinerzeit nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Der Kreis der Stände, welche überhaupt von den Reichstagsbeschlüssen benachrichtigt wurden, von welchen man also Befolgung derselben verlangte und erwartete, mag bei den einzelnen Mandaten ein verschieden weiter gewesen sein. Andeutungen hierüber geben uns, ausser den erhaltenen Ausschreiben, einmal die Matrikeln und dann die Akten der Nürnberger Steuerkommission.

Wir haben gesehen, wie weit man hierbei oft über die Reichsgrenzen hinausgriff. Dies geschah um so mehr, je stärker in den Hussitenkämpfen geistliche und weltliche Pflicht, die Anforderungen des Reiches und die Gebote der Kirche sich vermengten, eine „ungeheuerliche Verquickung des Reiches und der Christenheit“[4]) in Kraft trat.

Mit Recht nennt es v. Bezold[5]) „geradezu lächerlich, wenn der deutsche Reichstag des 15. Jahrhunderts beschliesst, die „Communen“ von Venedig, Florenz und Genua sollen die Hussitensteuer in vorgeschriebener Weise erheben und nach Nürnberg schicken, nicht anders, wie der Bischof von Bamberg oder die Stadt Rotenburg.“ Und dass aller Misserfolg diesen

[1]) über diesen vgl. Lorenz „Deutschland Geschichtsquellen im Mittelalter“ II, 293. — Lindner „Urkundenwesen“ S. 180.

[2]) RTA VIII, S. 260 Note 1.

[3]) l. c. IX, S. 263 Note 4 — 268 Note 1.

[4]) v. Bezold II, 129.

[5]) l. c.

Digitized by Google

frommen Grössenwahn des deutschen Reichstages nicht abschrecken konnte, lehrt ein Blick auf die Nürnberger Matrikel von 1431.

Dem Inhalte nach übertreffen die Ausfertigungen gewöhnlich an Wortreichtum die Ladeschreiben noch bei weitem. Wo es sich um Kriegsbeschlüsse gegen die Hussiten handelt, besteht die Motivierung der Beschlüsse meist in den stärksten Verwünschungen der Ketzer. Hätten wir für die Charakteristik der letzteren keine andern Quellen als die officiellen Erlasse, als welche Ungeheuer in Menschengestalt würden dann die Hussiten dastehen!

Von den Strafen, welche alle gegen die Beschlüsse der Reichsversammlungen Ungehorsamen treffen sollen, erfahren wir teils aus den betreffenden Mandaten selbst, teils aus anderen Quellen.

Der obenerwähnte Erlass des Königs, welcher der Ausfertigung der Nürnberger Beschlüsse von 1422 durch die Kurfürsten beigegeben ist[1]) befiehlt den Reichsangehörigen Nachachtung: „bey beheltenuss ewr leibe lehenguter und habe."

Das kurfürstliche Gutachten aus Nürnberg 1426[2]) spricht allgemein von „grossen und sweren pinen."

Auf dem Reichstage zu Frankfurt Nov. 1427, wo sich das kirchliche mit dem Reichsinteresse, das heisst: letzteres auch nur in kirchlichem Sinne gefasst — in der Wirksamkeit des Cardinals von England zusammenfand, tritt die geistliche Strafgewalt drohend für die Reichsgesetze ein.

Mit Bann und Interdikt gebot der Cardinal[3]) den deutschen Bischöfen, die Ausführung des Frankfurter Gesetzes zu erzwingen, aber diese sahen selbst bald ein, dass der Bogen überspannt war.

Erzbischof Conrad von Mainz befiehlt den Geistlichen seiner Diöcese, die Verfügung des Cardinals unter Auslassung der von den Kirchenstrafen handelnden Stellen zu verkünden. Bedenken, welche sich, besonders bei den Laien, geltend gemacht hätten, ob diese Bestimmungen zulässig und vor allem, ob sie den Frank-

[1]) RTA VIII, 150.
[2]) l. c. 391 art 8.
[3]) l. c. IX, 79.

Digitized by Google

furter Beschlüssen selbst entsprechend seien, giebt er als Grund an.[1]) Auch von anderen Bischöfen: denen von Lebus und von Schwerin wissen wir, dass sie die kirchlichen Strafen kaum anzudrohen, geschweige denn auszuführen wagten.

Wo dies doch geschah, schritten vereinzelt die Stände zur Gegenwehr. Manche appellierten an den Pabst, so der Erzbischof von Riga,[2]) ferner ein Teil der Geistlichen des Bistums Toul.[3]) Nürnberg veranlasste seine Pfarrer, von der Verkündigung der anstössigen Stellen im Erlasse des Cardinals gutwillig abzustehen.[4]) Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt beschwerte sich beim Erzbischof von Salzburg.[5]) — Weit entfernt einzuschüchtern oder zum Gehorsam zu veranlassen, weckte diese Strenge nur die Opposition.

Auch der schwäbische Städtebund, der seine Opposition gegen das Reichskriegssteuergesetz am längsten fortsetzte und erfolgreich sich weigerte, die Erträge der Reichssteuer aus der Hand zu geben, liess sich durch Strafandrohungen nicht schrecken.

Auf dem Tage zu Heidelberg, Anfang Januar 1428, auf welchem die Städte über ihre Stellung zum Gesetze sich erklären sollten, drohte man den Schwaben, wie Ulm an Nördlingen schreibt:[6]) Pabst und König, Cardinal und Kurfürsten würden gegen die Widerspenstigen mit Bann und Acht vorgehen. Im Juli desselben Jahres mahnt im Auftrage des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg Ritter Georg v. Seckendorf die schwäbischen Städte unter drohender Verweisung auf Pabst, König und Kurfürsten zum Gehorsam.[7]) Aber Alles bleibt nutzlos.

Eingehend erörtert wird die Frage, wie die Ungehorsamen zu bestrafen seien, auf dem Nürnberger Reichstage 1431.

Nach den fürstlichen Vorschlägen[8]) sollte jeder, der das vom Könige zu erlassende Friedegebot überträte oder seine

---

[1]) RTA IX, 85.
[2]) l. c. 203. — v. Bezold II, 149.
[3]) RTA IX 209 art 19.
[4]) und empfiehlt Weissenburg dasselbe (l. c. 106.)
[5]) l. c. 120.
[6]) l. c. 105.
[7]) l. c. S. 209 Z 10 ff.
[8]) l. c. 402 art 19.

Digitized by Google

Kriegshilfe nicht leistete, „fridloss und rechteloss“ sein. Den Städten erscheint diese Strafe zu hoch; sie meinen, es genüge, wenn der Zuwiderhandelnde in „. . . des Römschen kungs und des heiligen Römschen richs swer ungnad“ verfiele.[1]) Der König schliesst sich aber in seinem Erlasse[2]) der strengeren, von den Fürsten vorgeschlagenen Fassung an.

Verhältnismässig selten treten uns Entschuldigungen und Bitten um Nachlass dieser oder jener Reichsleistung entgegen.

Wir dürfen daraus nicht schliessen, dass die Stände ihren Verpflichtungen allezeit pünktlich nachgekommen wären, wohl aber, dass die Lockerung des Reichsverbandes es gestattete, unbequeme Mandate einfach zu ignorieren.

Dass das Reichsoberhaupt gelegentlich die Leistungen der Stände sich abkaufen liess, haben wir schon gesehen.[3])

Die erste unter den damaligen Reichsstädten: Nürnberg[4]) entledigte sich der Pflicht, ihr Contingent nach der Matrikel von 1422 stellen zu müssen, durch Zahlungen an den König; dasselbe that Augsburg.[5]) Basel bat, in Anbetracht des Krieges zwischen Herzog Friedrich von Östreich und der Herzogin von Burgund keine Truppen stellen zu dürfen.[6]) Als der König das Gesuch ablehnte, zahlte Basel 700 Gulden und unterliess die Heeressendung.[7])

Die Ausführungsbestimmungen, welche die Ausfertigungen, besonders der militairischen Beschlüsse unserer Reichstage enthalten, lassen an Deutlichkeit und Zweckmässigkeit viel vermissen.

Beispielsweise setzte man für die Sammlung der auf Grund der Nürnberger Beschlüsse von 1422 aufzubringenden Truppen zwei Sammelplätze: Nürnberg und Eger und zwei Termine: den 29. September und 16. Oktober fest.[8]) Ein Durcheinander war

---

[1]) l. c. 407 art 5.
[2]) l. c. 411 art 1 b.
[3]) Vgl. unsere S. 92.
[4]) l. c. VIII, 185 art 6 u. nro 191 — v. Bezold I, 98.
[5]) l. c. 199.
[6]) l. c. 206.
[7]) l. c. 215. — S. 259 Note 3.
[8]) v. Bezold I, 94.

Digitized by Google

unausbleiblich. Andreas von Regensburg[1]) hat sicher Recht, wenn er von dem ungünstigen Einfluss des doppelten Termines auf die Kriegsrüstungen spricht.

Die faktische Ausführung der Reichstagsbeschlüsse unsrer Zeit im einzelnen zu verfolgen, würde mit einer Darstellung der Reichsgeschichte unter Sigmund schlechthin identisch sein. Ausserdem würde das Bild, zu dem uns die Betrachtung des Reichtages bisher schon manche Züge geliefert hat, das Bild der Auflösung der alten Reichsverfassung, dadurch, dass wir die Fruchtlosigkeit der meisten Beschlüsse der Reichsversammlungen im einzelnen erhärteten, zwar noch verdeutlicht aber nicht mehr wesentlich berichtigt werden.

Verlangt man nach einem besonders schlagenden Beispiel dieser Erfolglosigkeit, so verfolge man die Ausführung der bedeutendsten reichsgesetzlichen Massregel unsrer Periode: des Frankfurter Reichskriegssteuergesetzes, nach der trefflichen Schilderung v. Bezolds oder den noch reichhaltigeren Zusammenstellungen der Reichstagsakten.[2])

In einem Augenblicke religiöser und patriotischer Erhebung, wenn auch unter fremdem Antriebe, scheinen die deutschen Stände dies Gesetz, welches alle Glieder des Reiches noch einmal zum Heil und Frommen des Ganzen zu vereinen suchte, beschlossen zu haben. Wie bald weicht aber aller Eifer, alle Opferwilligkeit!

Tausendfältig ist der Widerstand, den die durch das Gesetz bestellte Centralbehörde bei ihren Bemühungen findet. Platonische Versicherungen guten Willens, Klagen und Entschuldigungen, Verweis auf den König, nackte Weigerung, Ausflüchte jeder Art kehren in endloser Reihe immer wieder. Einer wartet auf den andern, jeder ist bereit, dem Anschlage nachzukommen, wenn er sähe, „dass die um ihn dasselbe thäten." Man muss diesen hundertstimmigen Protest der Teilnahmslosigkeit, des Eigenwillens, der Selbstsucht gegen den Appell an ihre Opferwilligkeit im einzelnen selbst verfolgt

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum I, 6 p. 437.

[2]) v. Bezold II, 143 - 57. RTA IX nro 190—215 (bes. 209).

Digitized by Google

haben, um einzusehen, dass dieser organisatorische Versuch wie jede irgendwie einschneidende Massnahme der Reichsgesetzgebung in dieser Zeit erfolglos bleiben musste.

Capitel VI.
Die Stellung der einzelnen Stände unter Sigmund.

Wenn wir in den Hauptmomenten betrachten, wie sich die einzelnen Stände des Reiches: Kurfürsten — Fürsten und Herren — Städte unter einander und zum Könige stellten, so haben wir das, was der Regierung Sigmunds in unserer Periode vor allem eigentümlich ist, im wesentlichen erschöpft. Dass wir damit über den Rahmen der eigentlichen Reichstagsgeschichte vielfach herausgreifen, ist unvermeidlich.

Beginnen wir mit Betrachtung der Stellung der Kurfürsten.[1])

Man kann in der kurfürstlichen Politik unserer Periode zwei Abstufungen, zwei Richtungen, eine negative und eine positive Seite, wenn man will, unterscheiden. Die Stellung, in welche die zeitweilige Gleichgiltigkeit des Königs gegen das Reich die Kurfürsten drängte, machte es diesen zur Pflicht, entweder dem Reichsoberhaupte offen und bewusst entgegenzutreten, zu versuchen durch streng oppositionelle Haltung den König zu regerer Teilnahme an den Reichsangelegenheiten zu zwingen und wenn dies nicht gelänge, ihn in aller Form aus

---

[1]) Für das Verhältnis der Kurfürsten zum Könige und den übrigen Ständen sind besondes die Ausführungen Aschbach, Droysens und v. Bezolds heranzuziehen. Aschbachs starke Parteinahme für Sigmund verhindert ihn allerdings mitunter an gerechter Würdigung der kurfürstlichen Bestrebungen; Droysen verfällt durch seine entschiedene Sympathie für Kurfürst Friedrich von Brandenburg nicht selten in den entgegengesetzten Fehler. — Eine kurze aber schlagende Charakterisierung der Wirkungen, welche Sigmunds ausserdeutsche Stellung auf das Reich und besonders die Entwicklung der kurfürstlichen Macht hatte, giebt Ranke „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" 4. Auflage I, 33 f. — Der neuste Darsteller dieser Zeit, Schuster „Der Conflikt zwischen Sigmund und den Kurfürsten und die Haltung der Städte dazu" bietet nur eine gedankenlose Wiederholung der Einleitungen Kerlers in RTA VIII. Ferner fehlt Sch. der Überblick über die spätere Entwicklung, vor allem über die Thätigkeit der Kurfürsten für das Reich in den Jahren 1427—29.

Digitized by Google

dem Reiche hinaus zu drängen — oder stillschweigend an seine Stelle zu treten, ohne offenen Widerstand, nach dem natürlichen Verlauf der Dinge, eine königliche Pflicht um die andere zu erfüllen und damit ein königliches Recht nach dem andern zu erwerben.

Welche von beiden Richtungen dem Bedürfnisse der Zeit besser entsprach, die Vertreter, welcher von beiden es mit dem Reiche ehrlicher meinte, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls sind ehrgeizige und eigennützige Absichten der kurfürstlichen Oligarchie in keiner dieser beiden Gestalten fremd geblieben.

Innerlich verwandt aber doch in oft erkennbarem Gegensatze ringen beide Richtungen um das Übergewicht. Neben rein provokatorischen Massregeln steht häufig eine wenig auffallende, jede unnütze Herausforderung des Königs vermeidende, aber in seine Competenzen doch nicht weniger nachdrücklich eingreifende Wirksamkeit der Kurfürsten.

Die ältesten oligarchischen Regungen, die wir unter Sigmund nachweisen können, dürften reiner Interessenpolitik zuzuschreiben sein.

Am 7. März 1417, also zur Zeit des zweiten Reichstages in Constanz verpflichten sich die rheinischen Kurfürsten: „ob eynich forderung von Romischen keysern oder konigen an sie alle oder ein teyle gescheen wurde, sie gemeinlich antreffend," dass sie dann nur gemeinsam, nach Übereinkunft, darauf antworten sollten.[1])

Zwei Verträge vom 2. August des Jahres zwischen denselben Fürsten zeugen von dem noch weiterhin zu verfolgenden Bestreben, ausser den politischen noch die materiellen Interessen in den Kreis gemeinsamer Behandlung zu ziehen. Der eine Vertrag[2]) bedingt gemeinsamen Widerstand der 4 Kurfürsten gegen jeden, der sie in ihren Rechten und Gütern beeinträchtigen wolle; der zweite[3]) beschäftigt sich mit der Rheinschifffahrt. Was die Besorgnisse der rheinischen Kurfürsten vor Schmälerung ihrer Rechte, von denen diese Bundesurkunden Zeugnis geben, veranlasste, können wir nur vermuten.

---

[1]) Janssen I nro 528 (S. 307.)

[2]) Janssen I, 534 (S. 311.)

[3]) Mone „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins" Bd. IX S. 24.

Digitized by Google

Jedenfalls mochten die damaligen Städtebunds- und Landfriedenspläne des Königs den Fürsten bedrohlich erscheinen.[1])

Zu diesem allgemeinen Misstrauen der Fürsten gegen die Absichten des Königs gesellten sich bald noch specielle Beschwerden. Besonders äusserten sich diese in dem Zerwürfnisse des Königs mit Kurfürst Ludwig von der Pfalz.

Ludwig, der in den ersten Jahren Sigmunds nicht minder als Friedrich von Brandenburg der getreuste Parteigänger des Königs war,[2]) richtet Ende des Jahres 1418 an seinen Schwager, König Heinrich V von England, eine Beschwerdeschrift über seinen König, in der er seine Verdienste um diesen und die Schädigungen und Kränkungen, mit denen ihm gelohnt worden sei, hervorhebt.[3])

Mit der Entfernung Sigmunds aus dem Reiche 1419, welche die mehr als zehnjährige, nur einmal (1422) kurz unterbrochene Abwesenheit des Königs einleitete, jenes Fernbleiben, dessen unheilvolle Folgen in der wachsenden Not der Hussitenkriege immer schwerer empfunden wurden, tritt die Spannung der Kurfürsten gegen das Reichsoberhaupt in ein neues Stadium.

Zu der egoistischen Furcht vor Beeinträchtigung an Gütern und Rechten kommt als neues Motiv, bald wirklich zu Grunde liegend, bald als Deckmantel eigensüchtiger Bestrebungen benutzt, die Sorge für das vom Könige vernachlässigte Reich.

Noch vor dem Reichstage zu Nürnberg 1421, dem ersten, der sich mit dem Kampfe gegen die böhmische Ketzerei be-

---

[1]) Finke l. c. 47.

[2]) Lenz l. c. 59 f. scheint mir mit Recht darauf aufmerksam zu machen, dass Droysen („Geschichte der preussischen Politik" Band I) in Darstellung der Wahl und der ersten Regierungszeit Sigmunds den Pfalzgrafen viel zu sehr gegen Burggraf Friedrich zurücktreten lässt. Bei der Wahl Sigmunds war Friedrich nicht mehr als der Agent des Königs von Ungarn, der Vertreter Sigmunds in Führung der sehr bestrittenen brandenburgischen Kurstimme. Ludwig aber, nicht nur als Kurfürst, sondern besonders als Sohn des Vorgängers im Reiche, als Reichsvikar und Bewahrer der Reichsinsignien, warf das ganze Gewicht seiner Stellung für Sigmund ausschlaggebend in die Wagschale. Wenn nicht an Friedrichs damalige Bemühungen die Verleihung der Mark Brandenburg anknüpfte, würde man wahrscheinlich von seinen Verdiensten um Sigmunds Wahl nicht viel wissen. Auch während des Constanzer Concils erscheint Ludwigs Bedeutung viel grösser.

[3]) RTA VII, 237.

Digitized by Google

schäftigt, treten die rheinischen Kurfürsten von einer Zusammenkunft in Boppard, Anfang März, aus in Sonderaktion.

In die auswärtigen Beziehungen greifen sie ein, indem sie sich beim Papst und den Cardinälen für den deutschen Orden verwenden.[1]) Für die inneren Verhältnisse des Reiches bedeutungsvoll war ihre Anfrage an verschiedene Reichsstädte, was sie für den Hussitenkrieg zu leisten und ob sie den vom Könige nach Nürnberg berufenen Reichstag zu besuchen gedächten.[2])

Dass die Kurfürsten durch dieses „nachdrucksvolle Vorgehen“ [3]) gewissermassen zwischen König und Städte sich einzudrängen suchen, scheinen letztere auch deutlich herausgefühlt zu haben. Beide uns erhaltenen Antworten[4]) verweisen bezüglich der Kriegsleistung auf die dem Könige auf dem Reichstage abzugebende Erklärung.

Auf dem Reichstage selbst gehen die Fürsten, da der König ausbleibt, selbständig vor. Der Anteil Sigmunds an dem daselbst geschlossenen Fürstenbündnisse gegen die Hussiten beschränkt sich auf die officielle Anführung seines Namens in den Eingängen der Bundesurkunden.

Den richtigen Commentar dazu giebt das gleichzeitige Übereinkommen der rheinischen Kurfürsten,[5]) welches dahin geht, Aufforderungen des Königs zur Bekämpfung der Ketzerei nur gemeinsam beantworten zu wollen. Das Misstrauen des Königs gegen diese ganze Institution lässt sich leicht begreifen, selbst wenn nicht, worauf manche, allerdings nicht unzweifelhafte Belege hinzuweisen scheinen, Absetzungspläne mit dem Ketzerbündnisse Hand in Hand gingen.[6])

---

[1]) RTA VIII, 5—7; vgl. auch VII, 271.

[2]) l. c. VIII, 8.

[3]) Kerler l. c. S. 2.

[4]) von Basel: l. c. 13 — von den elsässischen Städten: l. c. 14.

[5]) l. c. 28.

[6]) Die Frage, ob Kurfürst Friedrich von Brandenburg damals wirklich seine rheinischen Standesgenossen zur Absetzung Sigmunds und zur Neuwahl aufgefordert habe, wie Friedrichs Feind, Herzog Ludwig von Bayern, auf Grund eines angeblichen Schreibens des Kurfürsten selbst behauptete, oder ob dieser Brief gefälscht sei, berührt v. Bezold l. c. I, 51 Note 1. — Unbedingt auszuschliessen, etwa mit Rücksicht auf die sonstige Loyalität des Kur-

Digitized by Google

Dazu passt die Form, in der Sigmund den schlesischen Städten die Teilnahme am Nürnberger Bunde gestattet. Die königlichen Rechte werden hierbei nachdrücklich hervorgehoben.[1])

Weit gehässiger und rücksichtsloser tritt die kurfürstliche Opposition 1422, besonders in der Ortsfrage des Reichstages[2]) dem Könige entgegen.

Die sich öfter wiederholenden Versuche der Kurfürsten, den König zur Abhaltung von Reichstagen in Deutschland selbst und nicht an den Grenzen, wie in Wien, oder gar im Auslande, wie Pressburg, zu veranlassen, entspringen durchaus der Wahrung berechtigter Interessen. Aber wenn der König im Lande war, sich dann noch, wie es im Jahre 1422 geschah, darum zu streiten, ob der Reichstag in Nürnberg oder Regensburg zusammentreten solle, zeigte doch zu sehr das Bestreben der fürstlichen Opposition, den König ihre Macht fühlen zu lassen.

Für den Augenblick wurde der Zweck, das Reichsoberhaupt zu demütigen, völlig erreicht: Sigmund folgt, wenn auch nur höchst widerwillig, den Kurfürsten von Regensburg nach Nürnberg. Er erlässt auch, wie wir gesehen haben, das Ausschreiben der Reichstagsbeschlüsse nicht selbst, sondern begnügt sich damit, den kurfürstlichen Erlass zur Nachachtung einzuschärfen. Später spricht er wiederholt von dem „Anschlage" den die Kurfürsten beschlossen hätten. Ein Gesuch Basels um Dispens von seinen Leistungen lehnt er ab mit der Begründung: „nu wissent ir wol, das des heiligen richs kurfursten den anslag geordenet haben, und durch uns allein nit gangen ist."[3])

Aber sehr bald nach seiner Rückkehr nach Ungarn spricht sich Sigmunds Groll über die Gewalt, die man ihm angethan habe, offen aus.

Vor städtischen Gesandten, die sich während des Streites zwischen Kurmainz und Pfalz um das Reichsvikariat, Anfang 1423, an den König wenden, äussert er: er habe dem Kur-

---

fürsten, ist die erstere Annahme nicht. Weitere Hinweise auf hochverräterische Pläne in jener Zeit führt v. Bezold l. c. an.

[1]) RTA VIII, 71.

[2]) Vgl. unsere S. 26, wo auf v. Bezold I, 84—88 verwiesen ist.

[3]) RTA VIII, 215.

Digitized by Google

fürsten von Mainz seinerzeit mehr Macht verliehen, als er selbst habe „das müste er tun.“ [1]) Im Januar 1423 geht in Städtekreisen das Gerücht, der König wolle die Reichsstädte auf den 23. April nach Wien berufen; „die kurfursten habent vormals solich berueffung getan, so welle er (der König) das nu selber tuon und besehen, wer zu im kommen und gehorsam sin welle,“ fügt der städtische Gewährsmann hinzu.[2])

Inzwischen schritt während des Jahres 1423 der Zusammenschluss der kurfürstlichen Oligarchie fort; ihre Constituirung, welche das nächste Jahr vollendet, wird angebahnt. Auf dem Tage zu Boppard, wird der Zwiespalt im Schosse des Kurcollegiums, der mainz-pfälzische Vikariatsstreit, beigelegt.[3]) Eine auf demselben Tage getroffene Abmachung der rheinischen Kurfürsten[4]): stets diejenigen Angelegenheiten, wegen deren sie sich versammelt haben, zuerst zu erledigen, ist in doppelter Hinsicht interessant. Einmal setzt sie voraus, dass häufigere, vielleicht periodische Zusammenkünfte der Kurfürsten in Aussicht genommen waren; dann bekundet sie wiederum das Bedürfnis vollster Gemeinsamkeit des Handelns. Diese Gemeinschaft wird übrigens in den genannten Urkunden auch auf Rheinzollfragen ausgedehnt. Endlich ergeht noch vom Bopparder Tage eine Ladung an die Städte nach Frankfurt zu einer Landfriedensberatung.[5])

Den König lässt man, ohne seine Autorität offen anzugreifen, ganz zurücktreten, sodass die Befehle, die er in diesem Jahre erlässt: das Aufgebot zur Hussitenhilfe und die Berufung eines Reichstages nach Frankfurt November 1423 wirkungslos verhallen.[6])

Als eine wenigstens indirekte Einwirkung des Königs kann man es indess bezeichnen, dass die von den Kurfürsten in's Leben gerufene Landfriedenspolitik erfolglos bleibt. Neben dem natürlichen Misstrauen der Städte gegen die Fürsten dürfen wir für die ablehnende Haltung der ersteren die Rücksicht auf das Reichsoberhaupt als Motiv vermuten. Der Vergleich mit

[1]) RTA VIII, 230 art 3.
[2]) l. c. 222.
[3]) l. c. 238 u. 39. — Vgl. unsere S. 82 f.
[4]) l. c. 242.
[5]) l. c. 241.
[6]) l. c. 236 u. 283. — Kerler S. 277 u. 281 f.

Digitized by Google

dem Ausgange der analogen Bestrebungen des Jahres 1429 [1]) zwingt fast dazu.

Dass aber trotz dieses Misserfolges, vielleicht gerade durch denselben der Zusammenhalt des Kurcollegiums sich erhielt und noch steigerte, beweist das Ergebnis des Kurfürstentages zu Bingen, Januar 1423, die sogenannte Binger Einung.

Die Beurteilung und Würdigung, welche dieses denkwürdige Ereignis, eins der bedeutsamsten der inneren Geschichte unter Sigmund überhaupt, erfahren hat,[2]) hat sich nicht unwesentlich verschoben durch das Bekanntwerden einer zweiten Fassung der Bundesurkunde, welche auch in Originalausfertigung erhalten, somit anscheinend der bisher allein bekannten ganz gleichwertig, doch einen wesentlich abweichenden Inhalt bietet.[3])

Die Binger Einung ist ein Bündnis der sechs Kurfürsten, das in dem Eingange beider Urkunden als durch die Not des Reiches, besonders durch die böhmische Ketzerei veranlasst, bezeichnet wird. Die Contrahenten versprechen in beiden Urkunden freundnachbarliches Verhalten gegen einander, gegenseitigen Schutz bei Angriffen und wollen gemeinsam Massregeln zur Unterdrückung der Ketzerei beraten.

Damit ist aber die Übereinstimmung beider Urkunden erschöpft.

Die weiteren Ziele des Bundes sind: gemeinsame Haltung in Kirchenfragen, gemeinsame Stellung gegen Usurpationen im Reiche, gemeinsamer Widerstand gegen jede Schmälerung des Reichsgebietes.

Hier tritt nun die Scheidung ein: die bisher allein bekannte Fassung nahm für Erreichung der Ziele des Bundes überall die

---

[1]) vgl. unsere S. 70 f.

[2]) Besonders durch Droysen „Gesch. d. preuss. Pol." I, 325 ff. — v. Bezold II, 20.

[3]) Die bisher bekannte Urkunde ist RTA VIII, 295; die von Kerler zum ersten Male veröffentlichte: 294. Das Verhältnis beider beleuchtet Kerler, ohne ein endgiltiges Urteil zu fällen, l. c. S. 333 f. — Schuster l. c. 15 ff. beschränkt sich auf Wiedergabe der von Kerler aufgestellten 3 Möglichkeiten. Seine Entscheidung für eine derselben: dass 295 für die Publikation bestimmt, 294 der entsprechende Geheimvertrag war (S. 18), entbehrt der sachlichen Begründung.

Digitized by Google

Mitwirkung des Königs, wenigstens nominell, in Aussicht. Streben nach der Herrschaft im Reiche soll nur dann bekämpft werden, wenn es ohne Willen des Königs und der Kurfürsten geschieht; gegen Beeinträchtigung des Reichsgebietes soll die Hilfe des Königs durch den Bund angerufen werden. Von alledem sagt unsre zweite Fassung nichts.

Nach dieser soll, was der Bund erstrebt, ohne, ja, muss man weiter schliessen: auch gegen den König verfolgt werden. Hier gilt ein Versuch, die Führung im Reich zu übernehmen, nicht nur dann als Usurpation, wenn er der Zustimmung des Königs und der Kurfürsten ermangelt, hier verpflichtet der entsprechende Artikel implicite die Bundesglieder eventuell zur Bekämpfung selbst eines vom Könige bevollmächtigten Verwesers, sofern dieser den Kurfürsten nicht genehm ist.[1])

Und eine Schmälerung des Reichsgebietes soll nicht unter Anrufung des Königs verhindert werden, nein, hier heisst es: wenn der König oder jemand „von sinen wegen" das Reich beeinträchtigte oder entgliedere, dann solle es ihm der Bund wehren.

Meinte Droysen,[2]) die ihm bekannte Fassung des Bundes enthalte „nicht ein Bündnis zu einem einmaligen Zwecke" sondern „ein politisches System," so müssen wir von unsrer Recension sagen: sie ist ein revolutionaires Pronunciamento. Von der Drohung mit bewaffnetem Widerstande bis zur Proklamierung desselben, von dem Augenblicke, wo man die Möglichkeit, dass das Reichsoberhaupt selbst, nicht der „Mehrer" sondern der „unnütze Entgliederer" des Reiches sei, in's Auge fasste bis zur Behauptung der Thatsache, war kaum ein weiterer Schritt, wie von einem der Tage des Jahres 1399, auf denen Wenzels Geschick sich entschied, zum anderen. Die Annahme, dass es sich für die Urheber der zweiten Fassung darum handelte, Sigmund das Schicksal seines Bruders zu bereiten, wird noch verstärkt durch die offenbaren Anklänge unsrer Recension des Binger Bundes an die Übereinkunft zu Boppard vom 11. April 1399.[3])

[1]) Vgl. unsere S. 84.

[2]) l. c. I, 327.

[3]) RTA III, 41. — Eine dankenswerte Gegenüberstellung dieses Vertrages mit den beiden Fassungen der Binger Einung giebt Kerler RTA VIII, S. 334.

Digitized by Google

Die Unterschiede beider entspringen fast nur der veränderten Weltlage. Hier bieten die Hussitenkriege, dort die Verhältnisse Oberitaliens und die Wirren des Doppelpapsttums den politischen Hintergrund für die sonst wesensgleichen Bestrebungen.

Wir sehen die zu Beginn unsres Abschnittes beleuchteten Richtungen im Verhalten der Kurfürsten gegen Sigmund in den beiden Formen unsrer Bundesurkunde mit vollster Deutlichkeit einander gegenübertreten.

Die Binger Einung in ihrer ersten Fassung schliesst noch nicht die direkte Bedrohung des Königtums in sich.

Sie organisiert — denn sie enthält eine ganze Reihe organisatorischer Bestimmungen, welche der zweiten revolutionären Fassung fehlen — die Fürsorge des höchsten Reichsadels, der kurfürstlichen Oligarchie, für das Reich. Dem Könige bleibt seine Krone und das Recht, mit seiner Autorität die kurfürstlichen Massregeln zu decken. Der Gedanke, dass diese künstliche Harmonie zwischen nominellen königlichen und thatsächlichem kurfürstlichen Regimente gestört werden könnte, erscheint hier nicht ausgedacht.

Anders die zweite Fassung: „Das Reich hat keinen König mehr" ist der Grundton, der durch alle ihre Bestimmungen hindurchklingt. Schmälerung des Ganzen, Schädigung des Einzelnen ist von ihm zu erwarten; ihm zu widerstehen ist Recht und Pflicht.

Und diese beiden so grundverschiedenen Aktenstücke sollten wirklich, wie behauptet worden ist, die Ausfertigung derselben Bundesurkunde sein, nur die eine, wie man angenommen hat, für die Öffentlichkeit bestimmt, die andere für das Geheimnis der fürstlichen Kanzleien? Wenn dem so ist, warum wissen wir aus späterer Zeit weder von einem Weiterverfolgen der das Königtum direkt bedrohenden Pläne, noch von Ereignissen, welche ihre Wiederaufnahme unbedingt ausgeschlossen hätten? Das ganze spätere Verhalten der Kurfürsten scheint mir immerhin darauf hinzuweisen, dass beide Bundesentwürfe ursprünglich nebeneinander aufgestellt waren, und dass schliesslich die mildere Richtung über die „schärfere Tonart" überwog und die revolutionäre Fassung der Urkunde nicht zur Geltung gelangte. Und nun noch ein äusserer Grund:

Digitized by Google

War die früher bekannte Fassung nur für die Veröffentlichung bestimmt, während ihr die zweite als Geheimvertrag zur Seite stand, wie kommen alle die organisatorischen Bestimmungen,[1]) welche den Bund als einen dauernden, als Ausdruck eines „politischen Systems" charakterisieren, trotzdem sie doch für die Oeffentlichkeit kein Interesse besassen, in dieselbe hinein?

Zu entscheiden ist die Frage, ob die „neue Fassung" trotz ihrer Originalausfertigung doch nur ein Entwurf oder besser: ein bald ausser Kraft getretenes Original oder ob sie ein Geheimvertrag ist, nach dem gegenwärtigen Stande des Materials nicht. Es genüge mir, die auf die erstere Möglichkeit hinweisenden Wahrscheinlichkeitsgründe erwähnt zu haben. —

Im Vergleich zu der Thatsache, dass eine Kurfürsteneinung, gleichviel in welcher der beiden charakterisierten Formen in Bingen zu Stande kam, scheinen die anderen Massnahmen des Kurcollegiums auf diesem Tage an Bedeutung zu verlieren.

Neben der wenigstens vorläufigen Aufnahme Friedrichs von Meissen als Nachfolger der Askanier;[2]) neben dem Eintreten der Kurfürsten für das Verlöbnis des Sohnes Friedrichs von Brandenburg mit einer polnischen Königstochter[3]) sei noch eine Vereinbarung der rheinischen Kurfürsten, die Rheinschifffahrt betreffend, erwähnt. Diese gemeinsame Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen, das Bestreben, Zollstreitigkeiten und sonstige Differenzen auf wirtschaftlichem Gebiete da zu vermeiden, wo die Geschlossenheit der grossen Politik gestört werden konnte, lässt sich bei den rheinischen Kurfürsten bis in die „Absetzungstage" des Jahres 1399 zurückverfolgen.

Dem Könige gegenüber trat die Binger Einung noch im selben Jahre bei den mehrerwähnten Verhandlungen über die Frage, ob die Kurfürsten den Reichstag, welchen Sigmund in Wien abzuhalten wünschte, besuchen sollten, zum ersten Male in Thätigkeit.

---

[1]) RTA VIII, 295 art 2 u. 9.

[2]) l. c. 296 u. 97.

[3]) l. c. 298. — Das polnische Heiratsprojekt war bekanntlich einer der Hauptgründe für das Zerwürfnis des Königs mit dem Kurfürsten Friedrich.

Digitized by Google

Auf dem Kurfürstentage zu Mainz Juli 1424 wird die Entsendung des Herrn Konrad von Bickenbach und des Meister Peter, welcher in dieser Sache mit den König verhandeln sollten, beschlossen.

In den zwei uns erhaltenen Fassungen der Instruktion für die Genannten, einem Entwurfe und der endgiltigen Ausfertigung,[1]) treten uns wieder die beiden „Strömungen" innerhalb des Kurcollegiums entgegen.

Der zu Mainz vereinbarte Entwurf spricht die Bereitwilligkeit der Kurfürsten, nach Wien zu kommen, aus, freilich nicht ohne sich zugleich im voraus jede zeitliche oder örtliche Verlegung des Tages zu verbitten. Daneben findet sich folgendes Verlangen an den König[2]): „Wenn die Kurfürsten nach Wien kämen, dann wollten sie ihm versprechen: „das si ewer gnade ewer lebtage für einen Romischen konig solden halten;" Sigmund aber solle dafür sich verpflichten, gegen den Papst, die Kurfürsten und alle Reichsangehörigen sich so zu verhalten: „als ain voit der heiligen kirchen und ein Roemischer konig sich billichen halten sol." Vergässe der König sein Versprechen, so wollten sie ihn als seine „getreuen Kurfürsten" daran mahnen; bliebe die Mahnung erfolglos, dann freilich müssten sie „nachdem sie dem reiche schuldig sein" ihre Massregeln treffen.

Glaubte man Sigmund durch diese Drohung so einzuschüchtern, dass er sich der Bevormundung durch die Kurfürsten dergestalt willig unterwerfen würde?

Jedenfalls ist diese Fassung der Gesandtschaftsinstruktion Entwurf geblieben. Bald nach dem Mainzer Tage raten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu einer Milderung der Instruktion.[3]) Es trat auch wirklich eine solche Abschwächung ein; der drohende Artikel verschwindet aus der Instruktion, wie sie die rheinischen Kurfürsten jetzt zu Lahnstein vereinbarten.

Aber drang in diesem Punkte die versöhnlichere Richtung durch, so entschädigte sich die strikte Opposition durch Zurück-

[1]) l. c. 303 und 309.
[2]) l. c. 303 art 4.
[3]) l. c. 307.

Digitized by Google

nahme des Versprechens, den Reichstag zu Wien besuchen zu wollen. Die Gesandten erhielten den Auftrag, auf einen Reichstag in Regensburg oder Nürnberg zu bestehen.[1])

Das Fernbleiben vom Wiener Reichstage Januar 1425, an welchem der König festgehalten hatte, war der letzte Schlag, den die kurfürstliche Oligarchie dem Reichsoberhaupte beibrachte; für den Augenblick verfehlte derselbe allerdings seine Wirkung nicht.

Die offizielle Ausfertigung der Wiener Beschlüsse[2]) setzt sich scheinbar über das Nichterscheinen der Kurfürsten leicht hinweg, aber der Zorn Sigmunds war aufs Höchste gestiegen.

Wie man die Lage in der Umgebung des Königs damals beurteilen mochte, lehrt uns ein Schreiben des Kämmerers Conrad von Weinsberg an einen ungenannten Agenten vom 19. März 1425.[3])

Weinsberg schreibt, die Regelung der kursächsischen Successionsfrage[4]) durch den König im Einverständnisse mit den Kurfürsten werde wohl noch lange auf sich warten lassen; den tröstlichen Versprechungen des Königs sei nicht zu trauen: „dann zu besorgen ist, daz er und sein korfursten gar langsam zusamenkomen werden oder villicht nimmer.“[5])

Sein Unwillen traf zumeist Friedrich von Brandenburg. Dieser richtet im Mai 1425 eine Gesandtschaft an König Wladisław von Polen, in der er sich bitter über die Schmähungen und Verunglimpfungen seiner Person durch König Sigmund beklagt,[6]) in unsrer Periode die zweite Beschwerde eines deutschen Kurfürsten bei einem fremden Herrscher über seinen König.[7])

Interessant ist aus dem Berichte dieser Gesandten besonders die Angabe, dass Sigmund von Friedrich die Auslieferung

---

[1]) RTA VIII 309 art 2, b, c u. 4.

[2]) l. c. 334 u. 36.

[3]) l. c. 435.

[4]) für welche sich Conrad als Schwiegervater Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg interessierte.

[5]) l. c. S. 408 Z 37 f.

[6]) Bericht der Gesandten: l. c. 360.

[7]) Vgl. unsere S. 119.

Digitized by Google

der gegen ihn gerichteten „litterae inscripcionum et contractus," jedenfalls der Bundesurkunden von Bingen[1]) verlangt habe. Der Kurfürst verweigert die Auslieferung: „ex quo domini electores imperii sunt domini mei et seniores mei, quorum praeceptis velut iustis et honestis . . . semper teneor intendere," da ferner auch nichts in jenen Urkunden stehe, was gegen das Reich oder den König sei.

Der Kurfürst dreht sodann den Spiess um: nicht die Kurfürsten hätten gegen den König, sondern dieser gegen die Kurfürsten intriguirt. Sigmund habe von den Städten verlangt, sie sollten sich ihm zur Hilfleistung verpflichten und habe ihre Zusage, die sich nur auf die böhmischen Ketzer bezog, auch auf die Bekämpfung der Kurfürsten ausdehnen wollen: königliche Städtebundspläne aus fürstlicher Perspektive.

Über die Thätigkeit der Kurfürsteneinung zu dieser Zeit wissen wir wenig,[2]) deshalb können wir auch, kaum vermutungsweise, über die Gründe, aus denen damals die mühsam gepflegte Solidarität des Kurcollegiums in's Wanken geriet, uns äussern. Dadurch, dass die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, wahrscheinlich, weil die Verständigung über eine gemeinsame Haltung aller Kurfürsten nicht zu Stande kam, den Wiener Reichstag von 1426 ohne und gegen den Willen ihrer rheinischen Collegen besuchten, war die Binger Einung de facto gesprengt.

Schon während des Jahres 1425 hatte eine Gesandtschaft der Kurfürsten, diese thaten also den ersten Schritt, die Verhandlungen eröffnet, welche, nachdem dann wieder die Kurfürsten einer Mahnung des Königs zur Festsetzung des Termins für einen Reichstag monatelang nicht nachgekommen waren, zum Wiener Reichstage Februar 1426 führten.[3])

Der folgende zu Nürnberg, im Mai, sieht, wie Kerler richtig hervorhebt,[4]) die Kurfürsten mit den königlichen Räten äusserlich im besten Einvernehmen.

---

[1]) Kerler RTA VIII S. 425 Note 5.

[2]) v. Bezold II, 64 Note 2 stellt die erhaltenen Nachrichten zusammen. Vgl. auch Kerler in der Einleitung zum Wiener Reichstage Januar 1425 D—F. Der Kurfürst von Mainz beruft für den 3. Juni seine Standesgenossen nach Wirzburg: „sub pena iurisdiccionis suae in eleccione."

[3]) Kerler in der Einleitung zu diesem Tage unter A; RTA VIII, S. 429 ff.

[4]) l. c. VIII S. 452.

Digitized by Google

Die Periode des eigentlichen Conflikte zwischen König und Kurfürsten ist zu Ende.

Es beginnt nun, freilich häufig durch Streit und Händel, sogar innerhalb des Collegiums selbst, unterbrochen, die Zeit ruhigerer aber doch nicht minder nachdrücklicher Arbeit der Kurfürsten für das Reich. Man hört, wie es scheint, auf, gegen den König zu conspirieren; man tritt statt dessen stillschweigend an seine Stelle.

Bald nach dem Nürnberger Tage versammeln sich die rheinischen Kurfürsten, wahrscheinlich infolge der furchtbaren Kriegsnachrichten aus Sachsen [1]) zu Boppard. Teils handelte es sich dort um eine interne Sache des Kurcollegiums: Streitigkeiten zwischen Mainz und Pfalz, — teils um Ausführung der Beschlüsse des Nürnberger Reichstages.[2]) —

Eine grosse, aber nur vorübergehend erfolgreiche Thätigkeit entfalten die Kurfürsten auf den Frankfurter Reichstagen von 1427. Wie sehr auf der grossen Novemberversammlung der König gegenüber den 3 Hauptfaktoren des Tages: Cardinal, Kurfürsten, Städte zurücktritt, wissen wir.

Eine gemeinschaftliche Aufgabe erwuchs in der Folge dem Kurcollegium in der Ausführung des Frankfurter Steuergesetzes. Hier benutzte man, vielleicht durch frühere Erfahrungen gewitzigt, wenigstens den Namen des Königs. Man lässt ihn Gehorsam gebieten und zur Zahlung mahnen, aber trotzdem erlebt man es, dass einzelne Stände, um sich den Verpflichtungen des Gesetzes zu entziehen, die Autorität des Königs gegen die der fürstlichen Centralcommission auszuspielen versuchen.

Im folgenden Jahre, 1429, wendet sich die Thätigkeit der fürstlichen Reichsregimentes von den Bemühungen um die finanzielle und militärische Organisation des Reiches, anschliessend an die Pläne von 1423, der Besserung der inneren Zustände des Reiches zu. Möglich, dass der traurige Erfolg der Steuergesetzgebung die Kurfürsten dazu trieb, durch die Sorge für den Landfrieden den Anschluss an die materielle Macht der Städte, denen der Landfrieden stets zumeist am Herzen lag, zu gewinnen.

---

[1]) von der Schlacht bei Aussig: 16. Juni 1426.

[2]) RTA VIII S. 455 f.

Digitized by Google

Jede unnütze Herausforderung des Reichsoberhauptes wird hierbei vermieden; die „schärfere Tonart“ der Jahre 1422—24 scheint ganz verschwunden.

Aber die schweigende Nichtachtung, welche in dem Vorgehen der Kurfürsten lag, genügte schon, um die Opposition des Königs wachzurufen. Seinen Widerstand haben wir als einen der Hauptgründe für das Scheitern der Landfriedensbewegung von 1429 anzuführen gehabt.[1])

Der Schluss unserer Periode führt König und Kurfürsten zu gemeinsamem Wirken endlich wieder zusammen.

Das Verlangen letzterer nach persönlicher Anwesenheit des Königs im Reiche war durch die Ergebnisse oder besser: Ergebnislosigkeit ihrer Bestrebungen der letzten Jahre besonders geweckt. Wenn wir sehen, wie die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, begleitet von den Gesandten der übrigen, nach Wien gehen, dann dem Könige selbst bis Pressburg entgegenkommen, um dann dort alle Beratungen auf einen in Deutschland abzuhaltenden Reichstag zu vertagen, so sehen wir ein, dass ihre ganze Reise nur bezweckte, Sigmund zur Rückkehr in's Reich zu veranlassen.

Dass der König diesem Verlangen folgte, entsprang allerdings egoistischen Motiven: das Verlangen nach der Kaiserkrone liess ihm keine Ruhe mehr. Aber jedenfalls war der Erfolg der, dass das Reichsoberhaupt wieder einmal die hängenden Zügel ergriff, freilich um sie sehr bald wieder aus der Hand zu geben. —

So sehen wir, wie das Kurfürstentum aus der Thatsache, dass ihr König vornehmlich Herrscher eines fremden Landes war, dass ihn eine Fülle von Neigungen und Pflichten von Deutschland trennte, doppelte Consequenzen zog. Einmal erwachte naturgemäss die Lust, den pflichtvergessenen König seiner Würde zu entkleiden, Sigmund enden zu lassen wie seinen Bruder. Aber dieser war kein Wenzel. Fehlte ihm die Stätigkeit und Festigkeit zu nachhaltigem Wirken, so machte ihn doch der schöpferische Reichtum seines Geistes, die vor nichts zurückschreckende Kühnheit seiner Entwürfe, zu einem Gegner, den man nicht ungestraft reizen durfte.

[1]) vgl. unsere S. 70 f.

Digitized by Google

Und dann: vielleicht hatten die Kurfürsten die Macht, Sigmund zu stürzen, aber sicher hatten sie nicht die Fähigkeit, einen andern, etwa einen der ihrigen, mit Erfolg an seine Stelle zu setzen. Ruprecht war in dem Kampfe mit der territorialen Selbstherrlichkeit gescheitert; was war da von den Friedrich von Sachsen, Ludwig von der Pfalz und selbst von Friedrich von Brandenburg zu erwarten?

Daher lehrt die besonnene Erwägung bald, die Person des Reichsoberhauptes unangetastet zu lassen. Statt ihn zu entsetzen, ersetzt man ihn. Die Wehrhaftmachung des Reiches und die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, einst Aufgaben der Königsgewalt, nehmen jetzt die Sorgen des Kurfürstentums in Anspruch, bis dasselbe an der vergeblichen Aufgabe verzweifeln lernt.

Jedenfalls sicherten aber bewusstes Streben und die Gunst der Verhältnisse vereint dem Kurfürstenstande nicht bloss dem Könige, sondern auch den übrigen Gliedern des Reiches gegenüber in unsrer Zeit seinen überwiegenden Einfluss.

Dies zeigt sich nicht zum mindesten in der Stellung der übrigen Fürsten.

Wie wir schon sahen, dass sich auf den Reichstagen Sigmunds ein besonderes Fürstencollegium neben dem der Kurfürsten jedenfalls noch nicht ausgebildet hatte,[1]) so sind selbständige Äusserungen eines Fürstenstandes als solchen überhaupt in damaliger Zeit kaum zu verzeichnen. Scheinbar hätte es nahe gelegen, dass in den Zeiten des Conflikts zwischen König und Kurfürsten die übrigen von der kurfürstlichen Aristokratie ausgeschlossenen Fürsten in den Riss zu treten, um den König sich zu schaaren versucht hätten.

Aber wenn dies vereinzelt geschieht, wenn Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt oder Erich von Sachsen-Lauenburg oder Markgraf Bernhard von Baden zur Zeit des schärfsten Gegensatzes eine, jedenfalls aufreizende Thätigkeit am königlichen Hofe entfalten, so liegen nur rein persönliche Motive vor, die keine Ansätze zu einer neuen Parteibildung darstellen können.

Dagegen scheint es wiederholt, als ob die Reichsritterschaft unter Sigmund ein wichtiger Component einer neuen

[1]) Vgl. unsere S. 50.

Digitized by Google

politischen Constellation werden sollte. Zweimal während unserer Periode, auf den Herrentagen von Bamberg 1427[1]) und Windsheim 1431[2]) tritt sie in selbständige Aktion. Zweimal versucht sie, nach vernichtenden Niederlagen des Reichsganzen als Vertreterin der Wehrkraft der Nation den heiligen Krieg gegen die Ketzer zu organisieren. Praktischen Erfolg durfte man von diesem Wiederhervorholen alter Ansprüche, dieser Neubelebung veralteter Formen allerdings nicht erwarten.

Besser beweisen, dass die Reichsritterschaft noch eine Macht war, die mehrfachen Versuche Sigmunds, aus Rittertum und Bürgertum eine Stütze der Reichsregierung gegen die Fürstengewalt zu gewinnen. Besonders in der Conflktszeit und in den letzten Jahren unserer Epoche mehren sich die Belege für den Plan des Königs, Ritterschaft und Städte zu einer dem Königtum jederzeit verfügbaren Partei zu verbinden.[3])

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die 3 Monate des Aufenthalts in Schwaben, vom November 1430 bis Januar 1431, während welcher uns die Bewegungen und Bestrebungen Sigmunds einigermassen im Dunkeln liegen, ausser den Vorbereitungen für den Romzug auch der Verwirklichung derartiger Pläne gewidmet waren.[4]) Aber jeder Schritt weiter, den der König auf dieser Bahn that, muss ihn belehrt haben, wie sehr der unversöhnliche wirtschaftliche Gegensatz zwischen Adel und Bürgertum ein ernsthaftes politisches Nebeneinanderwirken verhinderte. In dem Masse, wie er die Ritter gewann, entfremdete er sich die Städte. Der Bruch mit ersteren, das Aufgeben der bisherigen traditionell städtefreundlichen Politik Sigmunds, tritt auf dem Nürnberger Reichstage 1431 offen zu Tage, und als officielles Dokument desselben mag man das königliche Pfahlbürgerverbot vom 25. März 1431[5]) gelten lassen.[6])

---

[1]) RTA IX, 9—11.

[2]) l. c. 462—65.

[3]) Deutlich bezeichnet ist diese Combination u. a. in den Vorschlägen, welche der König zu Wien Januar 1425 den Städten unterbreitete: l. c. VIII, 331 art 6.

[4]) v. Bezold III, 79 ff.

[5]) RTA IX, 429.

[6]) Die Stellung der Ritterschaft in dieser Zeit betrifft auch eine Notiz in der Instruktion Konrad von Weinsbergs für Stephan v. Leuzenbronn zum

Digitized by Google

Die Stellung der Städte unter Sigmund giebt nach zwei zwar verwandten, aber doch wohl zu unterscheidenden Richtungen zu Bemerkungen Anlass.

Die Städtebundsbestrebungen, teils eigener Initiative entsprungen, teils der Anregung des Königs ihre Entstehung verdankend, sind in neuster Zeit anderweitig dargestellt worden,[1]) auch liegt ihre Schilderung ohnehin unsrer Aufgabe ferner. Dagegen fordert die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte, das heisst ihrer Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen unsere Aufmerksamkeit.[2])

Rein gewohnheitsrechtlich hatte sich seit Ende des 13. und im 14. Jahrhundert die regelmässige Teilnahme der Städte an den Reichstagen und ihre steigende Bedeutung für dieselben herausgebildet. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts sehen wir die Städte zweifellos im Besitze eines gewissen auf Sitte und Herkommen begründeten Rechtes zum Erscheinen auf den Reichsversammlungen.

Welches ist aber ihre Stellung auf denselben? Bis in's Ende des 14. Jahrhunderts finden wir die Städte zwar als be-

---

Frankfurter Reichstage November 1427 (RTA IX 68 art 3). Nach dem von Vorberatungen zum Steuergesetze und der eventuellen Teilnahme Stephans als Vertreters seines Herrn an weiteren Besprechungen die Rede gewesen, fährt Konrad fort: item wann der cardinal (von England) und ritterschaft enig und willig zu den sachen sein ze tund, so sein wol weg zu finden, das durch den cardinal wol ein merklich gelt gevelt." — Kerler (l. c. S. 59) bezeichnet den Passus als „merkwürdige Andeutung über ein etwaiges Zusammengehen des Cardinals mit den Standesgenossen Weinsbergs, den Rittern." Ich möchte hier nicht mehr als eine Äusserung des Standesstolzes Konrads sehen, der übrigens nach den thatsächlichen finanziellen Mitteln der Ritterschaft sich nur wenig rechtfertigen würde. Vielleicht enthalten diese Worte auch eine Mahnung an den Cardinal, bei Ausarbeitung des Steuergesetzes die Wünsche der Ritterschaft zu berücksichtigen.

[1]) Heuer „Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund 1 Teil" Berlin 1887. — Diese Dissertation bezeichnet sich selbst als „Eingang einer grösseren die Städtebundsbestrebungen von 1415–23 behandelnden Arbeit," an welche „die Darstellung der Bundesbewegung des Jahres 1429" sich anschliessen solle. Beide Arbeiten sind mir nicht zugänglich gewesen; trotzdem ist mit Rücksicht auf sie jedes Eingehen auf die Städtebundsbestrebungen unserer Zeit weggefallen.

[2]) Für die frühere Zeit vgl. Brülcke „Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts." Für die Folgezeit vgl. unsere S. 4 Note 1 und 5 Note 1.

Digitized by Google

rechtigtes, keineswegs aber als ein den übrigen Ständen gleichberechtigtes Element der Reichstage angesehen. Abwechselnd erscheinen und verschwinden sie in den Eingangsformeln der auf Grund der Reichstagsbeschlüsse erlassenen Mandate; ihre Rolle ist im ganzen eine passive.

Dieser Stand der Dinge scheint sich nun in unsrer Periode, besonders während der Hussitenkämpfe, wesentlich zu Gunsten der Städte zu verschieben.

Die Städte treten in den uns erhaltenen Berichten immer entschiedener dem Fürstenstande zur Seite; immer deutlicher prägt sich das Collegium der Reichsstädte aus; man versucht, ganz wie in späterer Zeit, die Voten beider Gruppen in Übereinstimmung zu bringen; das Recht der Städte, bei Meinungsverschiedenheit mit den Fürsten Separatvoten abzugeben, ist in der Entstehung begriffen; die Städte sind an der nach den Frankfurter Beschlüssen gebildeten Centralsteuercommission beteiligt; in den Ausschüssen des Nürnberger Reichstages 1431 ist die numerische Gleichberechtigung von Fürsten- und Städtevertretern streng gewahrt: kurz, die Reichsstandschaft der Städte, die Gleichberechtigung des Bürgertums mit dem Adel scheint voll und ganz durchgeführt.

Aber neben diese fortschreitende Entwicklung treten von Anfang an hemmende Elemente, welche in der nächsten Zeit nach unserer Periode, unter Friedrich III, zur Herrschaft gelangen und eine vollständig rückläufige Bewegung auf diesem Gebiete herbeiführen.

Den erwähnten Begünstigungen der Städte stehen doch auch wieder Fälle gegenüber, wo das Bürgertum auf den Reichstagen zu der alten Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Der Anteil der Städte an den Reichstagsberatungen ist gross, der an den Beschlüssen verhältnismässig klein. Unsere Betrachtung der Beratungsformen[1]) zeigte uns wiederholt, wie nach vergeblichen Versuchen der Fürsten, mit den Städten sich zu verständigen, einfach über der letzteren Köpfe hinweg beschlossen und ihnen im günstigsten Falle nachträgliche Erklärung gestattet wird.

Das „Mitbestimmen" für die Städte ist ebenso gewöhnlich, wie in früherer Zeit, dem „votum decisivum" erscheinen sie zu

[1]) Vgl. unsere S. 50—57.

Digitized by Google

Zeiten Sigmunds noch so fern, wie unter Wenzel, sie figurieren häufig in der Eingangsformel von Beschlüssen, welche nicht nur ohne ihre Mitwirkung, sondern sogar gegen ihre entschiedenste Willensäusserung zu Stande gekommen waren.[1])

Wie erklären sich diese beiden abweichenden Erscheinungen?

Die unleugbar erweiterte Teilnahme der Städte an den Reichstagsberatungen entsprang sicher dem Wunsche und Willen der massgebenden Faktoren: des Königs und der Fürsten. Man brauchte die materiellen Hilfsmittel der Städte, deshalb duldete man ihr stärkeres Hervortreten auf den Reichstagen; man erteilte ihnen Rechte, um ihnen auch Pflichten auferlegen zu können.

Wenn die Städte diese Rechte nicht in dem weiten Umfange, wie es wohl möglich gewesen wäre, erlangten und behaupteten, so liegt die Ursache einzig darin, dass sich eben die Städte zu nichts verpflichten: teils wollten, teils konnten.

Keine Darstellung kann, unsres Erachtens, den ständischen Verhältnissen damaliger Zeit gerecht werden, die von der Annahme eines Strebens der Städte nach der vollen Reichsstandschaft ausgeht. Dieses Streben ist erst im Reformationszeitalter zu voller Stärke erwachsen.

Für unsere Zeit hat in den weitaus meisten Fällen die Teilnahme der Städte an den Reichstagen für diese keinen anderen Wert, als dass sie ein Übermass von Verpflichtungen abwehren und unangenehme Beschlüsse verhindern oder ihre Vollziehung aufhalten können.

---

[1]) Von dem Nürnberger Reichstage 1431 allein haben wir 2 Beispiele hierfür: Die Städte hatten daselbst vom Könige nach vielen Unterhandlungen die Vergünstigung erhalten, zum Zuge gegen Böhmen sich selbst anzuschlagen (RTA IX 454 art 1, 456 art 4, 457 (kürzere Fassung) art 4); sie waren also den Feldzugsbeschlüssen nicht unbedingt beigetreten. Die Mandate des Königs (l. c. 413, 14, 16, 22) ignorieren die den Städten gemachte Concession und erwähnen die Städte schlechthin als mitwirkend. — Dasselbe geschieht in einer auf dem königlichen Pfahlbürgerverbote (l. c. 429) beruhenden Mahnung zur Entlassung der Pfahlbürger (429 b), obwohl doch die Städte natürlich gegen das genannte Verbot auf's äusserste sich verwahrt hatten. Diese Fälle beweisen auch, wie wenig aus den Eingangsformeln zu erschliessen ist. Brülcke (l. c.) operiert mitunter zu viel mit ihnen.

Digitized by Google

Darüber hinaus liegt eine Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen gar nicht in ihrem Interesse.

Sowie es sich um principielle Gesichtspunkte theoretischer Natur, um reine „Doktorfragen" handelt, wie gleichgiltig sind die Städteboten, wie gern lassen sie bei den Erklärungen an den König mit vortrefflich gespielter Demut den Fürsten den Vortritt.

Sowie aber materielle Interessen in Betracht kommen, sowie es sich darum handelt, zu verhindern, dass ein lästiges Geldsteuergesetz die „Macht oder Ohnmacht der Städte" offenbart, dass ein „Anschlag" sie über Gebühr beschwert, da erwacht ihre ganze, freilich nur passive, Energie.

Alle Versuche des Königs, der Fürsten, sie aus ihrer Reserve herauszulocken, scheitern; allen Bitten, Ermahnungen, Vorwürfen, Drohungen setzen sie die bestimmte Forderung des „Hintersichbringens" und platonische Versicherungen guten Willens gegenüber.

War es da überhaupt denkbar, dass die Städte einen entscheidenden Einfluss auf die Reichstagsbeschlüsse erlangten?

Und dabei fassten wir bisher die Städte immer als Gesammtheit; wie gespalten und zwieträchtig waren aber die Ratsboten oft. Häufig finden wir derselben Forderung gegenüber alle Nuancen des Wollens vertreten, von der vollkommenen Bereitwilligkeit, wie sie zum Beispiel Nürnberg als Reichsstadt κατ' ἐξοχήν, gern zur Schau trägt, bis zu dem partikularistischen Übelwollen Ulms und seines Bundes. War diese vielköpfige, schwerfällige Masse einer verfassungsmässigen Teilnahme an der Reichsleitung fähig?

Aber seien wir gerecht gegen die Städte: es war nicht immer Geiz, nicht bloss „spiessbürgerlicher Egoismus," [1]) nicht durchweg kurzsichtige Kirchturmspolitik, was ihnen ihre Haltung auf den Reichstagen diktierte. Das Misstrauen der Städte gegen Fürsten und König war oft kein blosses Phantom; sie mussten sich fortwährend in ihrer Stellung, „der jede staatsrechtliche Garantie fehlte," bedroht fühlen. Es war von ihnen im Grunde eine ehrliche und thätige Mitwirkung an der Reichsgesetzgebung kaum zu erwarten.

---

[1]) Brülcke l. c. 91.

Digitized by Google

Aber wenn uns auch die Gerechtigkeit zwingt, dies in Betracht zu ziehen, wenn wir es ferner jetzt vielleicht den Städten danken können, dass sie ihre Kräfte nicht an einem Wiederaufbau der verfallenen Reichsverfassung verschwendeten, sondern für bessere Zeiten und bessere Zwecke aufsparten, — so müssen wir doch andererseits uns immer vor Augen halten, wie eben das politische Leben und Streben der Städte in damaliger Zeit stets in den engsten Grenzen blieb.

Ihre unvergängliche Bedeutung kommt ihnen zu als Trägern der specifisch wirtschaftlichen Richtung im mittelalterlichen Leben; grosse politische oder gar nationale Ideen darf man bei den Städten des 15. Jahrhunderts nicht suchen.

Die biederen Ratsboten auf den Reichstagen Sigmunds würden sich nicht wenig entsetzen, hörten sie von den grossen nationalen Aufgaben, die man ihnen in unsrer Zeit mitunter wohl zugewiesen hat.

BUCHDRUCKEREI HASKETZKE & MÄRTIN, TREBNITZ IN SCHLES.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von
Professor Dr. **Otto Gierke.**

I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter.** Preis 2 Mark 40 Pf.

II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen.** Von Dr. **Ignaz Jastrow.** Preis 2 Mark 40 Pf.

III. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht. Von **C. Fipper,** Appell.-Ger.-Referendarius. Preis 2 Mark 80 Pf.

IV. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern. Von **Dr. Alfred Baldamus.** Preis 2 Mark 40 Pf.

V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodification des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner.** Preis 4 Mark.

VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke.** Preis 8 Mark.

VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin.** Preis 3 Mark.

IX. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann.** Preis 2 Mark 80 Pfg.

X. Heft: **Ueber die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts.** Von **E. Hermann.** Preis 6 Mark 80 Pf.

XI. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von 1495 bis 1654. Von **Dr. Waldemar Domke.** Preis 3 Mark 60 Pf.

XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler,** Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.

XIII. Heft: **Johannes Urbach.** Von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von **Dr. Ernst Landsberg.** Preis 1 Mark 80 Pf.

XIV. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim.** Preis 2 Mark 40 Pf.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau:**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von
Professor Dr. **Otto Gierke.**

XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters.** Von Dr. **F. G. A. Schmidt.** Preis 2 Mark 60 Pf.

XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben.** Von Dr. **L. Dargun.** Preis 4 M.

XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen.** Von **E. Hermann.** Preis 4 Mark.

XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 2 Mark.

XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. iur. **Otto Hammer.** Preis 3 Mark.

XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann.** Preis 5 Mark.

XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 4 Mark.

XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 M. 20 Pf.

XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 Mark 20 Pf.

XXIV. Heft: **Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.

XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 Mark.

XXVII. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. jur. **Richard Weyl.** Preis 2 Mark.

XXVIII. Heft: **Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert.** Von **Karl Rodenberg.** Preis 1 Mark 60 Pf.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google

(31)

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

---

31. Heft.

Der Ursprung der Stadtverfassung

in

Worms, Speier und Mainz.

Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter.

Von

Carl Koehne,

Dr. jur. et phil.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1890.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.

Die **„Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte"** sind dazu bestimmt, wissenschaftliche Forschungen aus der Geschichte der deutschen Rechtsentwickelung im weitesten Sinne zu sammeln. Sie werden der Geschichte des öffentlichen Rechts und der des Privatrechts die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden. Die politische, wirthschaftliche und kulturgeschichtliche Seite der Rechtsinstitute wird in den aufzunehmenden Arbeiten gleichfalls behandelt werden können. Eine Beschränkung der Sammlung auf einen bestimmten Zeitraum findet nicht statt: wissenschaftliche Untersuchungen über die neueste deutsche Rechtsentwickelung werden so wenig ausgeschlossen sein, wie Forschungen über die Urgeschichte unsres Rechts. Einzige Bedingung der Aufnahme wird der wissenschaftliche Charakter der Arbeit sein. Tüchtige Erstlingsarbeiten werden ebenso wie die Arbeiten bewährter Forscher sich zur Aufnahme eignen.

Jedes einzelne Heft der Sammlung wird dem Zwecke des Unternehmens gemäss auch für sich verkäuflich sein.

Die Herausgabe der Sammlung hat Herr Geh. Justizrath Professor Dr. *Otto Gierke* in *Berlin* übernommen, der sich bereit erklärt hat, die eingehenden Beiträge mit Rücksicht auf ihre Geeignetheit für die Aufnahme zu prüfen.

Breslau.

Wilhelm Koebner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

---

31. Heft.

Der Ursprung der Stadtverfassung

in

Worms, Speier und Mainz.

Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter.

Von

Carl Koehne,

Dr. jur. et phil.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1890.

Digitized by Google

Der

Ursprung der Stadtverfassung

in

Worms, Speier und Mainz.

Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter

von

Carl Koehne,
Dr. jur. et phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herrn Dr. Robert Hoeniger

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Entstehung der communalen und politischen Autonomie der deutschen Städte bildet wieder wie zu Conrings und Moritzs Zeiten, in denen solche Forschung noch von unmittelbar praktischer Bedeutung war, eine der am häufigsten behandelten Fragen der deutschen Rechtsgeschichte. Gewiss liegt dies sehr wesentlich an der Wichtigkeit, welche diesem Ereignis in unserer nationalen Entwicklung zukommt. Dennoch wird wohl niemand leugnen, dass die fortgesetzte Behandlung desselben Gegenstandes auch vorzugsweise mit durch den Umstand veranlasst ist, dass es bisher Niemandem geglückt ist, zu unzweifelhaften und abschliessenden Resultaten über die Art und Weise der Ratsentstehung und die dabei wirksamen Kräfte zu gelangen. Gehen wir auf den Grund dieser Erscheinung selbst wieder ein, so tritt uns als solcher vor allem die Dürftigkeit und Einseitigkeit des der Forschung bisher zu Grunde liegenden Quellenstoffes entgegen. So lange man für die Erforschung der Entstehung selbständiger und freier städtischer Bürgergemeinden inmitten einer immer mehr in Hörigkeit versinkenden Landbevölkerung kaum andere Quellen als Inhalt und Zeugenunterschriften einer Anzahl geistlicher Urkunden verwenden konnte, waren allseitig gesicherte Ergebnisse nicht zu erlangen. Während wichtige Fragen der städtischen Verfassungsentwicklung von Hegel, Waitz, Arnold, Nitzsch, v. Maurer und anderen meisterhaft klargestellt wurden, konnte doch gerade bezüglich des Ursprungs der Stadtverfassung eine Übereinstimmung nicht erzielt werden. Eine Anzahl von Hypothesen wurde aufge-

Digitized by Google

stellt, von denen jede einzelne im ganzen dem vorhandenen Quellenmaterial so lange zu entsprechen schien, bis ihr Widerspruch zu einigen der überlieferten Stellen dargethan war. Darauf wurde eine neue Theorie von derselben Haltbarkeit an ihre Stelle gesetzt, um dann ihrerseits durch eine dritte verdrängt zu werden. Auch litt die Forschung recht erheblich darunter, dass in den grösseren Werken, in denen die charakterisierten Theorien aufgestellt waren, nicht selten zeitlich und lokal sehr verschiedene Quellenstellen ohne Unterscheidung benutzt wurden.[1]) Andererseits sind aber gerade manche der besten der eine einzelne Stadt behandelnden Arbeiten von einer der so gewonnenen Theorien all zu sehr beeinflusst, während endlich viele Specialdarstellungen schon durch den Mangel historischer Kritik und die Unkenntnis verwandter Stadtentwicklungen es zu wissenschaftlich ausreichenden Resultaten überhaupt nicht bringen konnten.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete es, als Heusler 1872 in seinem Buche: „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" den Versuch unternahm, „die gegeneinander wogenden Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung abzuklären und eine Verständigung über die hauptsächlichsten Streitpunkte zu ermöglichen." Zum ersten Mal wurden hier die wesentlichsten Theorien in ihrem Inhalt wie in ihren Consequenzen scharf präcisiert und auf ihre Richtigkeit an der Hand des damals zu Gebote stehenden Quellenmaterials geprüft. Nach Heusler ist die Lösung der in Frage stehenden Probleme wesentlich durch Gierke im zweiten Bande des deutschen Genossenschaftsrechts gefördert worden, indem daselbst nachgewiesen und scharf hervorgehoben wurde, dass die städtische Selbständigkeit in politischer und rechtlicher Hinsicht die Wirkung mehrerer Ursachen gewesen ist und demnach die Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses, nicht die Hervorhebung einer einzelnen der in Betracht kommenden Erscheinungen die Aufgabe der Forschung sein muss.

---

[1]) Dieser Fehler tritt namentlich bei von Maurer hervor und noch mehr ist von Below in denselben verfallen. Über die Aufsätze von Below's zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung vgl. Anh. I.

Digitized by Google

Freilich das Erreichen unzweifelhafter Ergebnisse und die volle Lösung auch nur der hauptsächlichsten der für den Ursprung der Stadtverfassung in Betracht kommenden Fragen scheint auch diesen beiden Forschern nicht gelungen. Der Grund aber, dass dieser Teil der deutschen Rechtsgeschichte trotz des grade auf ihn verwandten Fleisses und Scharfsinns ausgezeichneter Gelehrter hinter anderen Gebieten dieser Wissenschaft noch zurückgeblieben scheint, liegt vor allem darin, dass lange Zeit für keine einzige Stadt genügende Quellen vorhanden waren, um aus ihnen ein klares Bild ihrer ersten Verfassungsentwicklung zu gewinnen. Erst durch eine plötzliche Erweiterung des zu Gebote stehenden Quellenstoffs ist man jetzt im Stande, den Gang der Verfassungsentwicklung wenigstens in einer Stadt von Anfang an überblicken zu können. Diese neuen Quellen sind die von Hoeniger herausgegebenen Kölner Schreinsurkunden, das erste und bisher einzige umfassendere Aktenmaterial bürgerlicher Provenienz aus frühstädtischer Zeit, welches wir überhaupt besitzen. Nach ihnen hat Hoeniger in seinem Aufsatz über den „Ursprung der Kölner Stadtverfassung" (Westd. Zeitschr. II S. 227 ff.) einen Ueberblick der dortigen Entwicklung gegeben.

Jedoch beschränkt sich die Bedeutung der Kölner Schreinskarten für die deutsche Rechtsgeschichte nicht auf diese eine Stadt. Vielmehr zeigen sie und die aus ihnen für Köln gewonnenen Resultate [1]) uns auch den Weg, den wir bei der Erforschung der Verfassungsentwicklung der übrigen Städte einschlagen müssen. Statt den Theorien zu folgen, welche ohne Zugrundelegung ausreichenden Quellenmaterials bürgerlicher Provenienz aufgestellt wurden, ist es sicherlich weit ratsamer,

[1]) Neuerdings ist Ernst Kruse in seiner Untersuchung über die Kölner Richerzeche (Ztschr. d. Sav.-Stftng. IX S. 152—209) zu Ergebnissen gekommen, welche die Darstellung Hoenigers in dem citierten Aufsatze z. T. ergänzen, z. T. aber auch erheblich von ihr abweichen. Die wichtigsten der von mir benutzten Resultate der Hoenigerschen Forschungen wie z. B. die Bedeutung der Kirchspiele oder die Verschiebung der schöffenbaren Leute sind jedoch von Kruse gar nicht in Frage gestellt worden; andere Behauptungen Hoenigers konnten trotz Kruses Ausstellungen zu Analogieschlüssen benutzt werden, da sich hier Kruses Darlegungen bei genauerer Prüfung als nicht zutreffend erwiesen. Vgl. unten bes. S. 55 N. 3, S. 56 N. 2.

Digitized by Google

da, wo eine Entscheidung aus näher liegenden Quellen nicht zu gewinnen ist, zu untersuchen, ob die Verfassungsentwicklung nicht auch in anderen Städten auf ähnliche Weise wie in Köln vor sich gegangen ist.

Freilich kann meiner Ansicht nach auch eine solche Untersuchung nur dann zu klaren und abschliessenden Ergebnissen kommen, wenn die wichtigeren Städte zunächst einzeln, oder noch besser in mehreren in sich gleichartigen Gruppen zusammengefasst, behandelt werden. Allein so ist es möglich, das Quellenmaterial nicht in willkürlicher Auswahl, sondern annähernd erschöpfend zu benutzen. Aus verschiedenen Gründen sind von mir gerade die drei Städte Worms, Speier und Mainz gewählt worden, um zur Erforschung der Gründe der Entstehung städtischer Gemeinwesen in Deutschland auf dem eben angedeuteten Wege einen Beitrag zu liefern. Die Übereinstimmung in der geographischen Lage dieser drei Städte, die Gleichzeitigkeit, mit der sie die wesentlichen Etappen der städtischen Entwicklung erreichen, und der ihnen unter sich und mit Köln gemeinsame fränkische Rechtsboden lassen gerade diese Städte zur zusammenfassenden Behandlung unter dem vorerwähnten Gesichtspunkte vorzugsweise geeignet erscheinen; dazu kommt noch, dass alle drei Orte als alte Römerstädte und Bischofssitze auch die wichtigsten Ursachen ihres wirtschaftlichen Gedeihens mit einander gemeinsam haben.

Bei Worms und Speier wurde die Arbeit wesentlich durch die neuen von Boos und Hilgard herausgegebenen Urkundenbücher dieser Städte erleichtert; bei Mainz dadurch, dass wir über seine Entwicklung eine der besten vor der Edition der Kölner Schreinsurkunden verfassten Einzelforschungen, Hegels Mainzer Verfassungsgeschichte, besitzen.

Während, resp. nach Fertigstellung meiner Arbeit widmete Konrad Schaube der Ratsentstehung in Speier und Worms zwei in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins publicirte Aufsätze. Dass die Hauptthese der ersten dieser Schaubeschen Abhandlungen, die Einsetzung des Speierer Rats durch Heinrich VI, durchaus nicht als bewiesen gelten kann, hoffe ich unten zu zeigen. Auch der zweite ausführlichere der Schaubeschen Aufsätze, der sich mit Worms beschäftigt, stimmt gerade da, wo er von den seit Arnold und Heusler herrschenden Ansichten

Digitized by Google

abweichendes bringt, wenig mit den Ergebnissen meiner Untersuchungen überein. Der Leser selbst mag urteilen, ob durch diese Schaubeschen Publicationen eine Behandlung der Speierer und Wormser Verfassungsgeschichte überflüssig geworden ist.[1])

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich den Vorlesungen und Übungen Dr. Hoeniger's. Es sei mir gestattet, ihm dafür an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass ich die zur Zeit der Drucklegung meiner Arbeit erschienene zweite Abteilung der Deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schröder nicht mehr habe benutzen können. Es freut mich aber wahrgenommen zu haben, dass meine Einzelforschung wenigstens in einigen hervorragend wichtigen Punkten zu Ergebnissen gelangt ist, welche der in jenem Werke enthaltenen trefflichen allgemeinen Darstellung der Entwickelung der Deutschen Stadtverfassung durchaus entsprechen.

---

[1]) Was die ältere Specialliteratur über unsere Städte betrifft, so bin ich durch dieselbe vielfach gefördert worden, glaube aber doch, dass man nach dem heutigen Stande der Wissenschaft in zahlreichen wichtigen Fragen zu anderen Ergebnissen als den in den früheren Darstellungen enthaltenen kommen muss. Aus dieser Literatur sei zuerst auf die Behandlung von Speier in dem vor über 50 Jahren verfassten, teilweis noch heute beachtenswerten Werke von Rau (Regimentsverfassung von Speier 1844, 45) verwiesen. Worms ist bekanntlich von Arnold vor über 40 Jahren in seinem für die damalige Zeit ganz ausgezeichneten Werke, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (Hamb. u. Gotha 1854), den allgemeinen Erörterungen zu Grunde gelegt worden. Über Mainz besitzen wir ausser der bereits erwähnten Hegelschen Darstellung auch noch eine recht gute, wenn auch nur kurze, Besprechung der älteren Verfassungsverhältnisse in K. G. Bockenheimer's Beiträgen zur Geschichte der Stadt Mainz (Mainz 1874), einem Werke, das übrigens mit Unrecht von competenter Seite ganz übersehen zu sein scheint. (cf. Hegel, Chroniken von Mainz Bd. I S. VI, Hoeniger in Westd. Ztschr. III S. 58).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Seite.

Einleitung VII

Trotz zahlreicher Arbeiten über den Ursprung der Deutschen Stadtverfassung ist man auf diesem Gebiete doch noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt. Förderung der Forschung namentlich durch Heuslers und Gierkes Vermittelungstheorien (S. VIII). Hoenigers auf Grund eines reichen bürgerlichen nicht geistlichen Urkundenmaterials gewonnener Ueberblick über die Anfänge der Kölner Stadtentwicklung auch zur Erkenntnis der Verfassungsentwicklung anderer Städte von grossem Nutzen (S. IX). Absicht meiner Arbeit.

Capitel I. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadtentwicklung . . 1

Die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung haben unsere drei Städte aus der Römerzeit ins Mittelalter übernommen. Beweis, dass sie in der Völkerwanderungszeit nicht völlig zerstört sind (S. 2) Günstige Handelslage (Land- und Wasserstrassen) (S. 6). Leichte Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln in Folge der Fruchtbarkeit ihrer Umgebung (S. 9). Wichtiger als das Bestehen einer Pfalz, welche vor den Saliern nur in Worms bezeugt ist, ist für unsere Städte ihre Eigenschaft als Bischofssitze gewesen (S. 10). Zeichen von agrarischer Thätigkeit in unseren Städten zur Karolingerzeit (S. 11). Gewerbe und Handel in unseren Städten (S. 12). Speier hat sich später als Worms und Mainz entwickelt; sein Aufblühen ist entschieden vor allem der Begünstigung seines Bistums durch die Salier zuzuschreiben (S. 12).

Capitel II. Entstehung des Kaufmannsrechts 15

Seit dem elften Jahrhundert Spuren einer besonderen Rechtsentwicklung in den Städten, allerdings vielfach nur an dem Widerstande, den sie findet, erkenntlich (S. 15). Gesetz Bischof Burchards von Worms (tit. 19) sucht die in Übung gekommene Ersetzung des gerichtlichen Zweikampfes durch Parteieid zu verhindern (S. 17). Tit. 20 lässt in der Stadt bei nicht sofortiger Zahlung von Geldstrafen Bürgschaftsbestellung in Fällen zu, in denen auf dem Lande sofort die Strafe an Haut und Haar eintrat (S. 20). Anfänge spe-

Digitized by Google

Seite.

cifisch städtischen Rechts im Strafrecht und Immobiliarsachenrecht (S. 22).

Capitel III. Die Einwohnerstände in Worms, Speier und Mainz. Ausbildung eines Standes von Grosskaufleuten 26

Bisherige Ansichten (S. 26). Altfreie in allen drei Städten nachweisbar, aber ohne Einfluss und, abgesehen von der freien Verfügung über ihr Grundeigentum, ohne besondere Vorrechte (S. 28). Im allgemeinen bewirkt Empfang bischöflichen Grundbesitzes zur Erbleihe auch Zurechnung zur bischöflichen familia (S. 34). Die familia zerfällt in die Censualen, im Gesetze Burchards fiscalini genannt, und die Dagowarden (S. 37). Die Unterscheidung rührt aus dem Gegensatz von Freien und Unfreien im karolingischen Zeitalter her, hat aber schon zu Burchards Zeit relativ geringe Bedeutung und verschwindet später ganz (S. 39). Aufkommen besonderer Rechtssätze für die bischöflichen servientes, aus denen die Ministerialen hervorgehen (S. 42). Neue Standesgliederung nach Beschäftigung und Capitalbesitz. Entstehung eines besonderen Kaufmannstandes. (S. 50).

Capitel IV. Wachsender Einfluss des Kaufmannstandes 53

Den Kaufleuten fällt ein langsam, aber stetig zunehmender Einfluss auf Rechtssprechung, Rechtsbildung, Verwaltung und Politik zu:

1) durch besondere genossenschaftliche Organisation und Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe. Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft mit selbständiger Gerichtsbarkeit für Mainz namentlich durch Urkunde für den Markt zu Allensbach 1075, für Worms durch Urkunde für dortige Fischhändlerinnung ca. 1106 nachweisbar (S. 53). Ausläufer der Kaufmannsgenossenschaften in unseren Städten (S. 60).

2) durch Zuziehung zum Rate des Bischofs und Erlangung bischöflicher Aemter, besonders der des Zolleinnehmers und Münzers (S. 69). Einholung des Consenses der Mitglieder der Kaufmannsgenossenschaft wie später des Rates bei bischöflichen Regierungshandlungen (S. 72).

3) durch Besetzung der Schöffenstühle. Schöffencollegien in Worms und Mainz, höchst wahrscheinlich auch in Speier (S. 73). Ergänzung der durch Tod entstehenden Lücken im Schöffencolleg durch Cooptation (S. 74). Besetzung der Schöffenstühle mit Kaufleuten (S. 75).

Capitel V. Die Specialgemeinden 78

Litteratur der Specialgemeinden (S. 78). Die Aufgabe (S. 81). Nachrichten über die Wormser Specialgemeinden im 10. und 11. Jahrhundert (S. 82). Ueberblick über die Zendereien oder Heimschaften auf dem Lande im Anschluss an Lamprechts Forschungen (S. 85). Ueberblick über die Entstehung der ländlichen und städtischen Kirchspiele und ihren Zusammenhang mit den Heimschaften (S. 87).

Digitized by Google

Seite.

Hereinziehung früher ländlicher Gemeinden in die Stadtummauerung und in die städtische Verwaltung in Worms, Speier und Mainz (S. 90).

Mainz. Uebersicht der Specialgemeinden nach den Stadtrechnungen von 1410 und 1411 (S. 93). Wahrscheinliches Bestehen der Mainzer Specialgemeinden schon im neunten Jahrhundert (S. 97). Beteiligung derselben an der kirchlichen Vermögensverwaltung (S. 98); Einfluss des Bischofs auf Besetzung des Heimburgenamtes (S. 99). Die Heimburgen als Sendgeschworene (S. 101). Dennoch die kirchliche Thätigkeit nicht die wichtigste Function der Mainzer Specialgemeinden. Namentlich sind finanzielle und gewerbliche Funktionen nachzuweisen (S. 103). Ergebnisse (S. 104).

Worms. Im 11. Jahrh. 4 Pfarrkirchen, mit Ausnahme von St. Johannes die späteren Stiftskirchen (S. 104). Im 14. Jahrh. 8 Pfarrkirchen, von diesen 4 in den Vorstädten; die Bezirke der anderen 4 entsprechen den alten Pfarrbezirken, während auch noch bei jedem der vorstädtischen Pfarrbezirke ein besonderer Zusammenhang mit einer der 4 Pfarreien in der Stadt nachzuweisen ist (S. 105). Quellenkritische Untersuchung der Beschreibung der Wormser städtischen Aemter; Widerspruch gegen die von Köster darüber geäusserten Ansichten (S. 111). Besprechung der in der genannten Quelle und in dem angeblichen Privileg Heinrichs VI vorkommenden Nachrichten über die Heimburgen (S. 114). Spätere Nachrichten (S. 120). Der im 15. Jahrh. die Stadt als Syndicus vor auswärtigen Gerichten vertretende Heimburge hat mit den alten Wormser Heimburgen nichts zu thun. Hier sind Amt und Titel von auswärts recipiert (S. 123). Ergebnisse (S. 124).

Speier. Hier über den Heimburgen nur Nachrichten seit dem 14. Jahrh.; doch sind in denselben noch Überbleibsel der alten Heimburgenfunktionen deutlich wahrnehmbar (S. 125). Die Behörde der „12 Geschworenen zu der Gottes Ehe“ (S. 131). In Speier 12 Pfarreien (S. 133). Ergebnisse (S. 136).

Gesammtergebnisse: 1) Die Specialgemeinden aus den alten Markverbänden entstanden, der Ausbildung der Ratsverfassung vorhergehend (S. 136). 2) Die Specialgemeinden mit wenigen Ausnahmen in unserer Überlieferung nur nach den Pfarrkirchen genannt. In Mainz und Worms jedenfalls, in Speier höchst wahrscheinlich Zusammenfallen von Pfarrbezirken und Specialgemeinden; jedoch die kirchlichen Funktionen der letzteren weder die ursprünglichen noch die hauptsächlichen. 3) Die Funktionen der Specialgemeinden. 4) Das Verhältnis der Specialgemeinden zu den Geburts- und Berufsständen (S. 137).

Capitel VI. Bischöflicher und königlicher Einfluss in den Städten bis zur Zeit Heinrichs IV. Die Beamten 139

Allgemeine Gründe des Sieges der Bischöfe über den Laienadel in den Bischofsstädten und auftretende Gegentendenzen (S. 139). In Speier tritt Konrad der Rote 946 seine sämmtlichen Rechte in der Stadt an den Bischof ab (S. 143); indirekte Bestätigung dieses Ver-

Digitized by Google

trages durch Otto I 969 (S. 145). Übertragung gräflicher Rechte und Besitzungen in Worms an das Bistum bes. 979 und 1002 (S. 146). Übergang der Grafschafterechte in Mainz an den dortigen Erzbischof (S. 151).

Kein Ausscheiden der Stadt aus dem, Stadt und Land gemeinsam umfassenden, Jurisdictionsbezirke in Folge des Überganges der Grafenrechte. Dies geht aus der Betrachtung der Beamtungen, bes. des Burggrafenamtes in unseren Städten hervor. Bisherige Litteratur über dasselbe (S. 152).

Worms. Seit 1014 und 1016 ein Graf (Burggraf, comes civitatis) der jetzt formell vom Bischof abhängig, dennoch aber vielfach in Streitigkeiten mit ihm ist (S. 155). Identität von Vogt und Burggraf in Worms (S. 158). Geographische Bestimmung des zur Wormser Burggrafschaft gehörigen Landgebietes (S. 159). Funktionen des Wormser Burggrafen (S. 163). Geschichte des Wormser Burggrafenamtes (S. 166). Der Greve (S. 167).

Die Funktionen des alten fränkischen Centenars und des villicus vereint in Worms der Vitztum (S. 170). Das Amt des Kämmerers (S. 173). Der geistliche Kämmerer hat dadurch den Vorsitz im Schöffengerichte erhalten, dass er in Folge der ihm zustehenden Propsteiwürde die Sendgerichte abhielt, bei diesen aber die Schöffen des weltlichen Gerichtes als Urteilsfinder zugezogen wurden (S. 176). Erblichkeit des ministerialischen Kämmereramtes (S. 178).

Speier. Identität des Burggrafen und Vogts daselbst bis 1180 (S. 180); von da an verschwindet der Titel Burggraf, als Vogt fungiert ein Ministerial (S. 182). Auch in Speier das Amtsgebiet des Vogt-Burggrafen über die Stadt hinausreichend (S. 183). Hier auch der städtische Schultheiss zugleich in ländlichem Gebiet als Richter thätig (S. 184). Identität von Schultheiss und Tribun, dieser Beamte vereint die Funktionen des alten fränkischen Centenars und des villicus (S. 186). Der geistliche, der ministerialische und der bürgerliche Kämmerer in Speier (S. 188).

Mainz. Identität des Burggrafen und Vogts (S. 190.) Das Amtsgebiet des Vogt-Burggrafen; seine Funktionen (S. 191). Der Schultheiss, auch Tribun, centurio, villicus genannt, vereint die Funktionen des Centenars und bischöflichen villicus (S. 192). Die Kämmerer (S. 192). Der Waltpod (S. 195).

Der Zusammenhang des Königtums mit den Vogt-Burggrafen, welcher auch in unseren Städten nachgewiesen werden kann, ist nicht auf Rechnung der königlichen Bannleihe zu setzen (S. 196); vielmehr ist er so zu erklären, dass bis zur Zeit Heinrichs IV unter kräftigen Herrschern noch der Wille des Königs für die Beamten der Fürsten und für alle anderen von ihnen abhängigen Personen in erster Linie massgebend war (S. 200). Dem Königtum lag noch der Schutz aller Reichsangehörigen in ihren Rechten ob (S. 201). Beziehungen der Könige zu den Kaufleuten unserer Städte vor Heinrich IV (S. 202).

Digitized by Google

Seite.

Capitel VII. Das Eingreifen der mittelrheinischen Städte in die politischen Verhältnisse bis zur Zeit Lothars 203

Zur Zeit Heinrichs III die Städter zum ersten Male nachweislich als besondere Bevölkerungsclasse betrachtet (S. 203). Die Vorgänge in Worms Dezember 1073 und Heinrichs IV Privileg 1074 Jan. 18 lassen die Bürgerschaft schon organisiert und von Handelsinteressen erfüllt erscheinen (S. 205). Der Mainzer Aufstand von 1077 gegen Rudolf von Schwaben (S. 207); bei den Friedensverhandlungen tritt daselbst eine Behörde der Bürger hervor (S. 211). Bei den Judenverfolgungen 1096 in Mainz und besonders in Worms ist ein Eingreifen städtischer Behörden wahrzunehmen (S. 216). Teilnahme der Städte an dem Kampfe zwischen Heinrich IV und V (S. 217). Das Privileg des letzteren für Speier 1111 (S. 222). Erhebung der Wormser gegen Heinrich V 1111 (S. 227). Privilegien desselben für Worms 1112 und 1114 (S. 229). Aufstand der Mainzer zu Gunsten Erzbischof Adalberts 1115 (S. 230). Kampf zwischen Adalbert und Heinrich V, in welchem beide die Städte für sich zu gewinnen suchen (S. 232). Adalberts Privileg für Mainz 1118 (S. 235). Aufstand in Worms gegen Heinrich V 1124 (S. 237). Unsere Städte unter Lothar (S. 238). Überblick über das politische Verhalten der Städte (S. 239). Gründe ihres Eintretens für das salisch-staufische Kaiserhaus (S. 240).

Capitel VIII. Die Entstehung des Rates 244

Existenz einer die Bürgerschaft repräsentierenden und regierenden Behörde (S. 244). Nachweis, dass dieselbe mit dem Schöffencolleg, dessen Befugnisse im Laufe der Zeit bedeutend erweitert sind, identisch ist (S. 245): Funktionen dieser Behörde (iudices civici, cives) als Bürgergericht (S. 246). Ihr steht auch die Erhebung der städtischen Steuern zu, von welchen derselbe Teil der kirchlichen servientes befreit ist, der auch in bestimmten Fällen von der Jurisdiction des Stadtgerichts eximiert ist (S. 248). Dies Schöffencolleg führt auch das Stadtsiegel (S. 253); es repräsentiert ferner dem Könige wie dem Stadtherren gegenüber die Bürgerschaft (S. 254).

Demnach zur Zeit des ersten Vorkommens des Ratsnamens keine Verfassungsveränderung; das ganz allmählich in den Besitz erweiterter Competenzen gelangte Schöffencolleg wird in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Rat genannt (S. 256). Keine plötzliche Ratseinsetzung durch König, Stadtherren oder Bürgerschaft. Dies wird der vielen entgegenstehenden Ansichten wegen noch näher begründet (S. 257).

Worms. Versuch Schaubes, die Echtheit des Privilegs von 1156 zu erweisen (S. 257). Beweis der Unechtheit dieser Urkunde (S. 257). Die hier erwähnten iudices sind einerseits die in den Besitz erweiterter Befugnisse gekommenen Schöffen, andrerseits aber auch das Ratscolleg (S. 268). Das falsche Privileg ist in ihrem Interesse und zwar zwischen Ende Juni und Ende November 1208

Digitized by Google

Seite.

angefertigt. Auch die angebliche Urkunde Heinrichs VI für Worms ist eine Fälschung (S. 272). Der Ausdruck consules seit 1220 bezeugt; ebenso Bürgermeister (S. 275).

Speier. Im Privileg Philipps von Schwaben ist als Begründer des Speierer Rats Heinrich V, nicht Heinrich VI gemeint (S. 276). Heinrich V hat höchst wahrscheinlich die Competenzen dieses Schöffencollegs vermehrt (S. 278); bereits unter Friedrich I repräsentiert es sicher die Stadt (S. 281).

Mainz. Der Aufstand gegen Erzbischof Arnold hängt mit den Freiheitsbestrebungen der Bürgerschaft zusammen (S. 282). Bisherige Ansichten über Mainzer Stadtbehörden (S. 290). In Mainz wurden die Schöffen ausser als iudices auch als erzbischöfliche Amtsleute (officiales oder officiati) bezeichnet (S. 292); 1219 sind sie zum ersten Male nachweislich consiliarii, 1244 consules genannt (S. 294).

Ergebnisse (S. 296). Die Herkunft der Namen consules und consiliarii (S. 297).

Capitel IX. Die Entwicklung unserer Städte zu halbsouveränen Staatsgebilden 300

Wirtschaftliche Fortschritte im 13. Jahrhundert (S. 301). Neue sociale Classenbildung (S. 302). Rechtsänderungen (S. 303). Der Rat als gesetzgebendes und verwaltendes Organ der Bürgerschaft (S. 305).

Er erhält die Aufsicht über Allmende. Sorge des Rates auch für die geistlichen Bedürfnisse der Bürgerschaft (S. 307).

Gemeinsames Vorgehen der Bischöfe gegen die städtische Autonomie zur Zeit Friedrichs II (S. 309). Streit zwischen Bischof Heinrich und der Bürgerschaft von Worms und Ausgleich 1230 (S. 312). Städtefeindliche Gesetze König Heinrichs und Friedrichs II (S. 315). Neue Zwistigkeiten in Worms zwischen Bischof und Bürgerschaft (S. 320). Beilegung durch beiderseitige Concessionen, aber zum Nachteil der Stadt. Jedoch bleibt der Wormser Rat noch selbständig genug, um eine derjenigen seines Stadtherrn entgegengesetzte Politik im Streite Friedrichs II mit seinem Sohne Heinrich einzunehmen. (S. 331). Regierung Marquards von Sneitde (S. 331). Landolf vom Kaiser begnadigt, hält sich in Worms durch Anschluss an die staufische Partei (S. 333). Seit 1247 die Stadt thatsächlich ganz unabhängig (S. 341); Wiederherstellung eines Teils der bischöflichen Rechte in Worms durch Bischof Konrad von Daun (S. 341). Das Mainzer Privileg von 1244 (S. 342). Bischöfliche und städtische Rechte in Speier im dreizehnten Jahrhundert (S. 345).

Territorialerwerb seitens unserer Städte (S. 357). Rheinischer Bund (S. 348).

Capitel X. Ergebnisse 349

Worms, Speier und Mainz gehören zu den bei Erforschung des Ursprungs der Stadtverfassung in Deutschland ganz besonders zu berücksichtigenden Orten (S. 349). Bei dieser Untersuchung ist

Digitized by Google

darin durchaus Gierke zu folgen, dass nicht ein einzelnes Moment für die alleinige Ursache der Stadtverfassung zu erklären ist, und dass vielmehr die Aufgabe der Forschung darin liegt, die verschiedenen vielfach zu einseitig betonten Momente in die richtige Stellung zur Gesammtentwickelung zu bringen (S. 350).

I. Ältere Verfassungsinstitutionen, an welche sich die ersten specifisch städtischen Einrichtungen anlehnten. An solche des römischen Rechts ist nicht zu denken (S. 350). Nur darf nicht übersehen werden, dass gerade die mittelrheinischen Städte die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung der Römerzeit verdanken. Der Name consules ist auf Reminiscenzen aus dem klassischen Altertum zurückzuführen (S. 351). Von Instituten des deutschen Rechts ist die Teilnahme der Gerichtsgemeinde und der Schöffen an der Jurisdiction von besonderer Wichtigkeit. In Worms, Speier und Mainz ist der Rat aus dem Schöffencolleg entstanden; jedoch kein Zusammenfallen des Stadtbezirks mit einem der früheren Jurisdictionsbezirke. Auch erringt nicht etwa eine altfreie Gemeinde die städtische Autonomie (S. 351—53). Hofrecht nur insofern von Bedeutung, als einige hofrechtliche Beamtungen an Kaufleute übergehen und in städtischem, nicht in bischöflichem Interesse verwaltet werden; ausserdem hat der den Leibeigenen gewährte Rechtsschutz die spätere Verschmelzung derselben mit den höher stehenden Bevölkerungsclassen gefördert. Für den Ausgleich der alten Standesunterschiede auch wichtig, dass die öffentlich-rechtlichen Beamtungen und diejenigen des bischöflichen Hofrechts in dieselbe Hand kamen. Die Mainzer Officialen (S. 353, 54).

Entstehung der Stadtverfassung aus Markverfassung, des städtischen Rates aus einer Markbehörde entschieden für Worms, Mainz und Speier abzulehnen, dagegen Verwaltung innerhalb der einzelnen Specialgemeinden (Kirchspiele) wichtig für die Erhöhung des kaufmännischen Einflusses; ebenso die Beteiligung der Laien an der Kirchspielverwaltung und am Sendgericht (S. 354, 55). Ähnlich auch Bedeutung der Kaufmannsgenossenschaften und der Zuziehung von Kaufleuten bei Beratung bischöflicher Angelegenheiten in Bezug auf Ursprung der Stadtverfassung (S. 356).

Der Rat ist in Worms, Mainz und Speier dadurch entstanden, dass das Schöffencolleg zu einer die Stadt verwaltenden und repräsentierenden Behörde mit wachsender Selbständigkeit wurde; diese Behörde erhielt in unseren Städten seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts den Namen „Rat“ (S. 356).

II. Die wirklichen Ursachen der Ausbildung städtischer Autonomie. Die Ottonischen Privilegien haben nur ganz mittelbar Einfluss geübt; mehr jedenfalls die Kämpfe zwischen Königtum und Fürstentum (S. 357). Entscheidende Gründe der Ausbildung freier Stadtverfassungen: Finanzielle und militärische Kraft der Städte und die eigenartigen Rechtsanschauungen und Interessen der in der Bürgerschaft massgebenden kaufmännischen Kreise (S. 358).

Digitized by Google

Anhänge.

Seite.

Anhang I. Die Arbeiten von Below's zur Geschichte der Deutschen Stadtverfassung 360

Einleitung (S. 360). Klarstellung der Methode von Below's durch Besprechung seiner Ausführungen über Freiheit und Unfreiheit der städtischen Bevölkerung (S. 363 ff.); ferner durch Besprechung seines angeblichen Nachweises, dass die Ordnung von Mass und Gewicht den Bauerschaften zugestanden, und seiner Polemik gegen Schmoller über die Herkunft des städtischen Gewerberechts (S. 369). Below's Polemik gegen die Ansicht, dass die Gilden schon vor Entstehung der Ratsverfassung existirt haben, beruht zum grossen Teil auf Unkenntnis der einschlägigen Litteratur (S. 373). Daneben Hauptfehler seiner Arbeiten, dass für Fragen der Entstehung der Stadtverfassung erst spät zur Entwickelung gekommene Flecken und Städtchen herangezogen werden (S. 376). Am meisten zu tadeln ist jedoch die unrichtige Wiedergabe der Behauptungen früherer Forscher, sowohl wo v. B. sie als Beweismaterial anführt, als wo er gegen sie polemisiert (S. 377). B.'s Polemik gegen Behauptungen einer „herrschenden Meinung", die von keinem Forscher vertreten werden (S. 382); Nachweis von nach Below's Ansicht übersehenen, in der That aber schon recht oft berücksichtigten Gesichtspunkten (S. 383). Below's Urteile über die frühere Forschung und seine eigenen Verdienste (S. 385). Zusammenfassung (S. 387).

Anhang II. Das Gesetz Bischof Burchards von Worms 389

Benennung (S. 389), Datierung (S. 392).

Anhang III. Die Datierung der Wormser Mauerbauordnung 395

Anhang IV. Zum Gerichtsstand der städtischen Immobilien 398

Bisherige Ansichten (S. 398). Hoenigers Behauptung, dass sich die eigentümlich städtischen Rechtsformen im Grundbesitz an einzelnen Orten schon entwickelt hatten, als ebendaselbst der geistliche Grundbesitz noch zu hofrechtlichen Abgaben verpflichtet war, findet in gewisser Weise in Worms Bestätigung (S. 400). Jedoch kein besonderer Gerichtsstand für geistlichen Grundbesitz (S. 401). Die Vornahme von Rechtsgeschäften vor dem Official ist nicht dadurch zu erklären, dass dieser Beamte „mit der geistlichen auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs" geübt, sondern dadurch, dass die Contrahenten ein genügend beglaubigtes Document über den Vertragsabschluss haben wollten (S. 402).

Anhang V. Die Urkunden König Heinrichs für Worms vom August 1232 . 406

Bisherige Litteratur (S. 406). Der scheinbare Widerspruch der Urkunde König Heinrichs vom 4. August 1232 gegen diejenigen vom 3. und 8. August 1232 erledigt sich dadurch, dass die Urkunde vom 4. als ein blosser, von den Fürsten herrührender, Urkundenentwurf, nicht als eine wirkliche Urkunde anzusehen ist (S. 416).

Digitized by Google

Beilage.

Die Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der Schatzung in den Jahren 1410, 1411 420

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher XXII
Register 425
Verzeichnis der ausführlich besprochenen Urkunden 427

Berichtigungen.

S. 96 Z. 27 lies 1411 statt 1410.
S. 267 Note Z. 4 lies 192 statt 190.
S. 317 Note 4 lies 284 statt 84.

Digitized by Google

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher.

Arnold, Verfassungsgeschichte der Deutschen Freistädte 2 Bde. Hamb. und Gotha 1854.

Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den Deutschen Städten. Basel 1861.

Baur, Hessische Urkunden Bd. 1—5. Darmstadt 1860 ff.

von Below, Die Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien Bd. I—III. Coblenz 1860—74.

Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. Mainz 1874.

Boehmer, Fontes rerum Germanicarum 4 t. Stuttg. 1843—1868.

Boehmer-Ficker, die Regesten des Kaiserreichs 1198—1272. 2 Bde. Innsbr. 1881, 82.

Boehmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbr. 1889.

Boehmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Innsbr. 1877 ff.

Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms Bd. I. Berlin 1886.

Bresslau, Diplomata centum. Berolini 1872.

Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bd. Leipzig 1879, 1884.

Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I. Leipzig 1889.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. Leipzig 1887.

Dümmler, Kaiser Otto der Grosse. Leipzig 1876.

Eheberg, Über das ältere Deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Leipz. 1879.

Forschungen zur Deutschen Geschichte. 1—26. Göttingen 1862—86.

† Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms. Erlangen 1859.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.

Gfrörer, Papst Gregorius VII und sein Zeitalter. Bd. I—VII. Schaffhausen 1859—61.

* Gfrörer, Franz, Verfassungsgeschichte von Regensburg. Stadtamhof 1882.

Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht 1—3. Berlin 1868—1881.

Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Bd. I—V 5. Aufl. 1881.

Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 3. Aufl. Göttingen 1881.

Digitized by Google

Grimm, Weistümer. Bd. I—VII. Göttingen 1840—1878.
Gudenus, Codex. diplom. anecdotorum res Moguntinas illustrantium, t. I—V. Gott. 1743, Francof. et Lips. 1747—58.
Hegel, Die Chroniken der Deutschen Städte Bd. I—XVIII. Leipzig 1862 ff.
Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.
Heusler, Der Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2 Bde. Leipzig 1885, 1886.
Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier. Strassburg 1885.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. I—IV. Berlin 1869—88.
Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II, vollendet von Pabst und Bresslau 3 Bde. Leipzig 1862—75.
Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch. Bd. I—III. Halle 1876—86.
Huillard-Bréholles, Historia diplomat. Friderici II. 6 Bde. Paris 1852—61.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. Leipzig 1879.
Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum t. I—VI. Berolini 1864—1873 (t. III Monumenta Moguntina).
Joannis, Rerum Moguntiacarum libri. 3 t. Francof. 1722—27.
Köster, Die Wormser Annalen. Leipzig 1887.
Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg in Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft I (Trier 1884).
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile in 4 Bden. Leipzig 1886.
Lehmann, Chronica der Reichs Stadt Speier. Vierte Edition durchsehen, verbessert und vermehrt durch Johann Melchior Fuchs. Franckfurth 1711.
Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin 1885.
Ludewig, Reliquiae manuscriptorum . . . . ineditorum adhuc, t. I—XII. Francof. et Lips. 1720—31, Hal. 1733—41.
von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. I—IV. Erlangen 1869—71.
Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. I—XXXVIII. Karlsruhe 1850—85 (Die letzten Bände herausg. vom General-Landesarchive zu Karlsruhe).
Monumenta Germaniae. Hannoverae 1826 ff.
Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes 3 Bde. Leipz. 1883—85.
Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum. Leipz. 1859.
Prutz, Kaiser Friedrich I 3 Bde. Danzig 1871—74.
Quidde, Studien z. Gesch. des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254. Frankf. a. M. 1885.
Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Darmstadt 1881.
Rau, Regimentsverfassung von Speier. 2 Hefte. 1844, 45.
Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde. Mainz 1852, 1854.
Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde. Mainz 1852, 53.

Digitized by Google

Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis. 2 t. Francof. 1734.
Schirrmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. 4 Bde. Gött. 1859—65.
Schmoller, Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im XIII. Jahrh. Strassb. 1875.
Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft und das Deutsche Zunftwesen im XIII—XVII. Jahrh. Strassb. 1881.
Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier in Westdeutsche Zeitschrift Ergänzungsheft I (S. 65—162). Trier 1884.
Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Leipz. 1889.
Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III 2 Bde. Leipz. 1874, 81.
Strassburger Urkundenbuch Bd. I u. II herausg. von Wiegand Strassb. 1879—86, Bd. III von Aloys Schulte Strassb. 1884.
Stumpf, Acta Maguntina seculi XII. Insbr. 1863.
Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts Bd. 1—3. Innsbr. 1865—81.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1—8 Berlin. 1880 ff.
Weizsäcker, Der Rheinische Bund. Tübing. 1854.
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausg. von Hettner u. Lamprecht. Trier 1882 ff.
Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten. 2 Bde. Berlin 1863, 65.
Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I 1218—1228. Leipzig 1889.
Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV von Braunschweig. 2 Bde. Leipzig 1873—78.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Freiburg 1886 ff.
Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878.
Zeuss, Die freie Reichsstadt Speier örtlich geschildert. Speier 1843.
Zorn, Wormser Chronik (herausg. von Arnold). Stuttg. 1857.

Bemerkungen über sonstige Abkürzungen in den Noten.

Die Urkunden in Boos Wormser und Hilgard Speierer Urkundenbuch sind nach der Nummer, kurzweg als U. 1, U. 2 etc., wo es zur Deutlichkeit nötig war, als W. U. und Sp. U. citiert.

B-W bezieht sich auf die Regestennummern von Boehmer-Will, B-F von Boehmer-Ficker, St. von Stumpf Reichskanzler Bd. II. Unter Schaube Speier und Schaube Worms sind die in Zeitschrft. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I S. 445—461 und III S. 257—302 erschienenen Aufsätze, unter Hegel Mainz seine in Bd. XVIII der von ihm herausgegebenen Chroniken der Deutschen Städte erschienene „Verfassungsgeschichte von Mainz" zu verstehen.

Im übrigen wird es genügen, auf das obige Bücherverzeichnis zu verweisen.

Digitized by Google

Capitel I.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadtentwicklung.

Wie Heusler in seiner Arbeit über den „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ mit Recht hervorhebt, besteht das eigentliche Wesen der freien Stadtverfassung des Mittelalters darin, dass die Städte in den Besitz politischer Rechte gelangten. Demnach muss der Übergang der wichtigsten Bestandteile der öffentlichen Gewalt an die Stadtgemeinde, resp. an die sie vertretende Behörde, als der Kernpunkt der ganzen städtischen Entwicklung angesehen werden. Communale Entwicklung d. h. Ausbildung einer Gemeindeverfassung finden wir dagegen ja auch auf dem Lande, also nicht nur in den Städten.

Eichhorn, Arnold und Heusler beginnen, darin im wesentlichen übereinstimmend, die eigentliche Untersuchung des Ursprungs der Stadtverfassung mit der Frage nach dem Einfluss der Immunitäten und der Ottonischen Privilegien auf die städtische Entwicklung. So wichtig diese königlichen Zugeständnisse an die Bischöfe für die Ausbildung der Territorialgewalt geworden sind, so haben sie doch auf die Entstehung freier Stadtverfassungen wenig Einfluss gehabt. Den Beweis dieser Behauptung muss ich allerdings an dieser Stelle auf später zu bringende Darlegungen verschieben. Doch hoffe ich, grade durch die vorliegende Arbeit die Thatsache überzeugend darzutun, dass ganz im Gegensatz zu der bekannten Heuslerschen An-

Digitized by Google

schauung [1]) in erster Linie Handel und Industrie und die daraus entspringende Geldwirtschaft das Streben nach politischen Rechten seitens der Städte sowohl hervorgerufen als auch zur Verwirklichung gebracht haben. Demgemäss will ich auch zunächst die Anfänge und Ursachen dieser wirtschaftlichen Entwicklung ins Auge fassen.

Seit den Arbeiten Bethmann-Hollwegs und Hegels ist man mit Recht von der Meinung abgekommen, die deutschen Stadtverfassungen des spätern Mittelalters als aus der römischen Municipalverfassung entstanden anzusehen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und Frankreich beruht ja die Stadtverfassung des Mittelalters auf dessen eignen, dem Altertum durchaus fremden, germanischen Rechtsgrundlagen. Aber wesentlich von der Verfassungsentwicklung zu trennen ist die wirtschaftliche. Wohl haben die Germanen die politischen Institutionen in den meisten der in der Völkerwanderung entstehenden Reiche und so auch speciell im fränkischen im Grossen und Ganzen nach ihren eignen Anschauungen und Überlieferungen geordnet. Aber dennoch ist unbedingt Sybel darin zuzustimmen,[2]) dass viele Einzelheiten in der Verwaltung wie besonders die finanziellen Leistungen der Untertanen für den Staat im fränkischen Reich römischen Ursprungs waren; dennoch ist zuzugeben, dass, wie es Schmoller[3]) mit Recht betont hat, die gewerblichen Einrichtungen und insbesondere die handwerkliche Technik der Römer auf die des Mittelalters von ausserordentlichem Einfluss gewesen sind; ebenso kann endlich durchaus nicht angenommen werden, dass sich die mittelalterliche städtische Entwicklung am Mittelrhein im wirtschaftlichen ganz

---

[1]) Cf. z. B. S. 227: „Die Stadtverfassungen des Mittelalters wären nun und nimmermehr aus dem Hofrecht hervorgegangen trotz allem Reichtum und Handel der Städte, wenn nicht die Bischöfe die Träger der öffentlichen Gewalt in den Städten geworden wären, und der Rat allmälig in Betonung und auf Grund grade der städtischen Angehörigkeit an diese öffentliche Gewalt die Befugnisse derselben von dem Bischof und seinen Beamten auf sich hätte hinüberleiten können."

[2]) cf. Entstehung des deutschen Königtums 1881 S. 408—424.

[3]) Die Strassburger Tucher und Weberzunft (Strassb. 1881) S. 25, 26.

Digitized by Google

so wie im Rechtssinn von der römischen ganz unabhängig entwickelt hat. Dagegen spricht schon, dass wir bis zu dem recht späten Aufblühen Frankfurts am Mittelrhein genau an denselben Orten städtische Niederlassungen finden, wie in der Römerzeit. Wohl haben die drei römischen Stadtanlagen am Mittelrhein Worms, Speier und Mainz durch die germanische Invasion erheblich gelitten. So sehr diese Orte aber auch in Folge der Plünderungen der Germanen und der eintretenden Unsicherheit der Verkehrsstrassen in Wohlstand und Bevölkerungszahl zurückgegangen sein mögen, es ist doch durchaus nicht anzunehmen, dass sie derartig von Grund aus zerstört worden sind, dass sie dann ganz unbewohnt gewesen wären. Die Stelle des Ammianus Marcellinus,[1]) welche vielfach[2]) für diese Ansicht angeführt wird, besagt etwas durchaus anderes;[3]) aus allgemeiner Abneigung der Germanen gegen städtisches Wesen kann eine

---

[1]) Rerum gestarum libri (ed. Gardthausen 1874) XVI 2 c 12 (a. 356): audiens itaque Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas et Vangionas et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria eorum habitare — nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant — primam omnium Brotomagum occupavit.

[2]) cf. Maurer Stdtvrfssng. S. 5, Schmoller Strassburgs Blüte S. 3.

[3]) Aus der N. 1 angeführten Stelle kann doch nur gefolgert werden, dass die Deutschen sich 356 und überhaupt zu Ammians Zeit noch nicht in den von ihnen eroberten Städten niederliessen; denn aus der an unserer Stelle erwähnten Besetzung von Brumat durch Julian u. ebenso aus der spätern Erzählung der Überrumpelung von Mainz im Jahre 368 (Ammian ibid XVII 10 c 1) lässt sich doch schliessen, dass die in XVI 2 erwähnten Städte nicht schon 356 zerstört sein können cf. Gierke I S. 252, Hegel Mainz S. 5. Dass Mainz völlig untergegangen, kann natürlich auch nicht aus der oft citirten Stelle der Busspredigten Salvians geschlossen werden, welche besagt, dass der Besuch von Theater und Circus in Mainz seiner völligen Zerstörung wegen aufgehört habe. (Salvian de gubern. Dei VI c 8 Auct. ant. I p 74). Dass die wohlhabendere Bevölkerung geflüchtet war u. ebendesshalb die Spiele aufgehört hatten, ist ebenso wahrscheinlich, wie es unrichtig ist, in Folge von Salvians rhetorischer Begründung der letztern Thatsache einen gänzlichen Untergang des Orts anzunehmen. Aus der ebenfalls oft für diese Zerstörung angeführten Stelle Hieronymi Epist. 123 (Migne Patrol. XXII p 1057) aber kann man auch nicht mehr als eine barbarische Verwüstung von Mainz schliessen; dabei darf man aber nicht vergessen, dass Nachrichten von Schreckensscenen mit der Entfernung zu wachsen pflegen. Vgl. jetzt auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 124, 125; ebendaselbst auch Beispiele, dass sich die Germanen in Köln und andern eroberten Römerstädten niederliessen.

Digitized by Google

solche Zerstörung um so weniger gefolgert werden, als doch auch weder die spanischen, noch die französischen, noch die italienischen Städte in Folge der germanischen Eroberung aus der Geschichte verschwinden.

Ferner ist es für die Frage, ob die mittelrheinischen Städte in der Völkerwanderungszeit gänzlich zerstört sind, doch auch von Wichtigkeit, dass wir nicht lange nach dieser Epoche in ihnen Bistümer finden. Für Mainz ist uns der Bischof Sidonius durch Venantius Fortunatus schon für die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts bezeugt.[1]) Was unsere andern beiden Städte betrifft, so sind sie im Jahre 614 schon sicher Bischofssitze. Werden doch in den von Friedrich aufgefundenen Akten des in jenem Jahre abgehaltenen Pariser Concils auch ein Bischof Berhtulf von Worms und ein Bischof Hilderich von Speier genannt.[2]) Dass von den drei Städten Mainz schon im Jahre 368 einen Bischof besass, geht auch direkt aus einer Stelle Ammians hervor.[3]) Nach derselben bekannte sich nämlich damals schon der überwiegende Teil der Mainzer zum Christentum; es ist aber bekannt, dass im römischen Reiche jede grössere Stadt, in der sich eine christliche Gemeinde befand, Sitz eines Bischofs wurde. In Mainz ist wohl auch überhaupt keine Sedisvakanz durch die Völkerwanderung eingetreten. An völlige Neugründung früher nicht existirender oder gänzlich zerstörter Bistümer ist hier gewiss nicht zu denken. Grade, wenn wir annehmen, dass die ganze römische Bevölkerung ermordet oder vertrieben sei, wäre eine Neugründung der Bistümer in so früher Zeit ganz unerklärbar.

Zu demselben Resultat führen uns Nachrichten, nach denen Mainz und Worms schon im 8. Jahrhundert mit Mauern umgeben sind.[4]) Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass diese Be-

---

[1]) L. II c 11, 12 u. IX c 9 (M G. Auct. ant. IV p 40, 215, 216).

[2]) Friedrich Drei Concilien (Bamb. 1867) S. 16, 55 cf. Loening, Gesch. des deutsch. Krchnrchts (Strassb. 1878) II S. 103.

[3]) XVI 2 c 12 cf. Hegel Mainz S. 6.

[4]) Für Mainz s. Dronke Codex Diplom. Fuld. (1850) No. 2a 750: infra murum civitatis Mogontiae, No. 6a 753: foris murum civitatis Mogontiae für Worms U 25a 897: infra muros eiusdem urbis constructam cf. auch Poeta Saxo S. S. I p 243 zu a. 787: intra Wormaciae muros.

Digitized by Google

festigungen damals erst völlig neu errichtet sind;[1]) wissen wir doch auch vom Niederrhein, dass man sich dort bis ins 12. und 13. Jahrhundert im wesentlichen mit Instandhaltung der römischen Stadtummauerungen begnügte und erst von dieser Zeit an neue aufführte. Erdwall und Pallisaden waren ja bis zum zwölften Jahrhundert die einzigen germanischen Befestigungen.[2])

Endlich werden, während wir sonst viel von Marktbegründungen hören, solche in unsern Städten nirgends erwähnt. Demnach muss hier der Handelsverkehr schon vor der Zeit der fränkischen Herrschaft begründet sein.

Alles dies weist darauf hin, dass wir keinen vollständigen Untergang der drei mittelrheinischen Städte anzunehmen haben. Wohl mochten, wie jetzt überall angenommen wird, die Germanen die Verhältnisse des Staats und Rechts ohne jede Rücksichtnahme auf die römischen Einrichtungen ordnen; aber die römischen Handwerker und Kaufleute, welche in Mainz, Worms und Speier wohnten, sind gewiss weder sämmtlich getötet oder vertrieben, noch zu anderm Lebenserwerb überzugehen gezwungen worden. So haben sich einige handwerkliche Geschicklichkeit und einiger Handelsverkehr entschieden aus der Römerzeit her in diesen Städten erhalten. Ebensowenig wie im übrigen Frankreich ist aber auch in ihnen die gesammte römische Bevölkerung in den Zustand der Unfreiheit versetzt worden. War doch der Romane nach salischem Recht im Besitz eines Wergelds und zu Heer- und Gerichtsdienst verpflichtet, während es sich beim Unfreien gerade umgekehrt verhielt. Wenigstens für das neunte Jahrhundert ist es auch sicher bezeugt, dass damals die Handwerker ihre Waaren bereits selbständig in Worms verkauften.[3]) Dadurch allein schon könnte die Annahme widerlegt werden, dass auch in dieser Stadt zur Karolingerzeit die einzigen Handwerker technisch ausgebildete Diener der grössern Fronhöfe gewesen und für den Markt erst seit dem elften Jahrhundert gearbeitet sei.[4])

Jederzeit hat sich auch, wie schon gesagt, in den drei

[1]) A. M. Maurer S. 6.

[2]) vgl. Lamprecht D. W. II S. 514.

[3]) U 17.

[4]) Diese Ansicht beherrscht die Arbeiten Arnolds, Nitzschs, Heuslers, Geerings cf. z. B. Heusler Urspr. S. 99, 100.

Digitized by Google

Städten einiger Handel erhalten. Insbesondere gingen von Mainz aus mehrere Strassen nach Osten, welche die Rheinlande mit Westfalen und Thüringen verbanden, und durch welche selbst das slavische Osteuropa mit der rheinischen Metropole in Verbindung stand. Wohl mit Recht nimmt Landau [1]) an, dass alle diese Strassen älter sind, als sie sich historisch nachweisen lassen. Sicher ist uns die Strasse nach Thüringen wenigstens schon für das achte Jahrhundert bezeugt; zahlreiche slavische Kaufleute zogen auf ihr nach Mainz.[2]) Dass wenigstens vom 10. Jahrhundert an Magdeburger Kaufleute den Mainzer Markt besuchten, sehen wir daraus, dass Mainz zu den Städten gehörte, in denen die Magdeburger durch eine Urkunde Ottos II von Zollabgaben befreit wurden.[3]) Andrerseits besuchten auch die Bewohner unserer rheinischen Städte auf diesen Handelsstrassen die Märkte des inneren Deutschland. Jedenfalls lässt sich aus dem bekannten Privileg Heinrichs IV für Worms vom Jahre 1074 schliessen, dass die Wormser damals über die selbst noch unbedeutenderen Orte Boppart, Frankfurt, Hammerstein den Rhein hinab und auf dem Landwege nach Sachsen zu ziehen pflegten, wo sie in Dortmund, Goslar und Anger ihre Waren verkauften.[4]) Noch wichtiger als die Landwege waren für die Handelslage mittelalterlicher Städte die Wasserstrassen. Die drei von uns betrachteten Orte participierten an den Vorteilen der Lage an dem Strome, auf welchem sich, abgesehen von der Donau, der Handelsverkehr im mittelalterlichen Deutschland am frühesten und intensivsten bewegte. Der Lage am Rhein verdanken sie es, dass sich in ihnen früh Angehörige des friesischen, bekanntlich des ersten unter den deutschen Stämmen, der eine selbständige Handelsthätigkeit trieb, niederliessen und den aus der Römerzeit erhaltenen Handel in Flor brachten. Schon in Karolingischer Zeit kamen friesische Kaufleute nach Worms.[5]) Später bildeten die Friesen zu Worms eine eigne Gemeinde, welche selbständig einige Mauerzinnen in Stand zu halten und

---

[1]) Ztschrft. f. d. Kulturg. Bd. I (1856) S. 575 ff., 639 ff. u. Bd. II (1857) S. 177 ff.

[2]) Vita Sturmi S. S. II p. 369 c 7a. 736.

[3]) Stumpf II 660, Hans. Urkb. I No. 1.

[4]) U 5 6.

[5]) U 17.

Digitized by Google

zu bewachen hatte;[1]) nach ihnen sind die Friesenstrasse und das Friesenthor genannt.[2]) Noch im 13. Jahrhundert erinnern der Name eines Büttels Friso und eines Wormser Bürgers Gerungus dictus Friese an die friesische Abstammung eines Teils der dortigen Bürgerschaft.[3]) Auch in Mainz haben sich Friesen schon in karolingischer Zeit niedergelassen; sie bewohnen hier den besten Teil der Stadt.[4]) Dass die in Speier blühende Weberei auf friesische Anregung zurückgeht, lässt sich daraus schliessen, dass, als in Gent das Feilbieten anderer Laken als der dort gefertigten verboten wird, nur die in Friesland und in Speier gefertigten von diesem Verbot ausgenommen werden.[5]) Durch die Rheinschifffahrt kommen Worms, Speier und Mainz auch in kaufmännische Beziehungen zu Köln und Utrecht, die sich namentlich aus gegenseitigen Zollermässigungen und Zollbefreiungen erkennen lassen.[6]) Mehrfach haben auch aus Köln stammende Personen in einer der mittelrheinischen Städte Grundeigentum oder Bürgerrecht erworben[7]) und umgekehrt.[8]) Von

[1]) Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 398, Boehmer Font. II p 209.

[2]) U 71 platea Frisonum. U 57 spiza Frisonum. Spiza wohl = spicatum, nach Ducange „genus munimenti" und vielleicht identisch mit der in der Mauerbauordnung (s. vor. N.) erwähnten Frisonum spira, die von Falk (s. ebenda) S. 399 als Friesensperre = Friesenpforte erklärt wird. Koester, Worms. Annal. S. 102 deutet spiza als Mauerecke.

[3]) U 344 u. 304.

[4]) Annal. Fuld. S. S. I p 403. Dagegen kann die früher für friesische Ansiedelung in Mainz oft benutzte Stelle aus der Vita Gregorii abb. Traicet. auct. Liudgero nicht mehr dafür angeführt werden, da nach der neuesten Edition dieser Schrift (S. S. XV p 71 ed. Holder-Egger) das dort stehende christianorum Fresonum auf willkürlicher Änderung der Worte orientalium Francorum beruht.

[5]) Hans. Urkb. III S. 478 No. 1.

[6]) cf. Sp. U. 70 u. Zollweistum von Speier Urkb. S. 488.

[7]) In Speier finden wir einen Ratsherrn Heinrich von Köln 1286—89 u. gleichnamige 1303—27 und 1314—26, ausserdem die Bürger Spiegel, Heintze u. Siegfried von Köln in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In dieser Zeit werden ausserdem noch ein Speirer Bürger Albert Kölner, ein publicus notarius Spirensis Friedrich Kölner und ein Jude Jacob Colner erwähnt (cf. Hilgard Urkb. Index s. v. Köln). In Mainz erscheint 1209 ein Gerunc de Colonia als Zeuge (Baur, Hess. Urkb. II p 41). Cf. auch „Smotzart, burger zu Collen" schliesst mit der Stadt Mainz einen Leibrentenvertrag in Mainzer Accidental- u. Bestallungsbuch No. 1 im Kreisarchiv zu Würzburg fol 12 v.

[8]) In den Kölner Schreinsurkunden der Martinsparochie finden wir 1142—56 einen Garnerus Moguntinus (Martin 2 II 18 p 29) und 1172—78

Digitized by Google

den in Worms und Mainz angesessenen Juden wird die Kölner Messe bereits zu Beginn des elften Jahrhunderts regelmässig besucht.[1]) Ja, schon zwei Jahrhunderte früher erzählt uns Einhard[2]) von Kölner Kaufleuten, welche zu Schiff nach der in Mühlheim am Main gelegenen Kirche der beiden Heiligen, Marcellin und Petrus, reisen und dort grade an ihrem Feste ankommen. Auf Hin- und Rückreise mussten sie Mainz berühren. Die dort abgehaltene St. Albansmesse hat gewiss ebenso wie die Pilgerin, von der es Einhard erzählt, auch die Kaufleute, in deren Begleitung sie reiste, zu längerem Verweilen in Mainz veranlasst.

Aus dieser Nachricht Einhards geht demnach auch hervor, dass Mainz schon im Mittelalter wie heute Rhein- und Mainverkehr verband. Worms und Speier nahmen damals die Stelle des heutigen Mannheim, das noch ein unbedeutendes Dorf bildete, in Verknüpfung des Rhein- und Neckarverkehrs ein. Im Jahre 1247 vereinbarten die Bürger von Speier und Wimpfen gegenseitige Zollbefreiung.[3]) Mit Wimpfen und den ebenfalls am Neckar, resp. dessen Zuflüssen gelegenen Orten Heilbronn, Mosbach und Sinsheim schloss Speier 1309 einen Vertrag über Unstatthaftigkeit der Schuldhaft für Schulden eines Mitbürgers ab.[4]) Auch Nürnberg stand mit Worms und Speier im Verkehr,[5]) ohne dass es sich feststellen lässt, ob man zu Lande oder zu Wasser aus der einen Stadt in die andere gekommen ist. Für das erstere spricht eine Urkunde,

---

einen Warnerus de Moguntia (ibid. 3 V 36) u. einen Albertus de Spiria (ibid. 7 V 2) erwähnt. In den beiden Bürgerlisten der Martinspfarre kommt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Dietwin, Werner und Heinrich von Worms, circa 1130—70 Conrad u. Hardung von Speier, ferner Reinher, Siegfried, Conrad filius Lubrandi de Moguntia, Godebold, Rudolf, Bern Mogontini vor. Die gesperrt Gedruckten sind zugleich Mitglieder der Kaufmannsgilde. Dies nach freundlicher Mitteilung Hoenigers.

[1]) Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden (Berlin 1887) No. 149; für den Handelsverkehr zwischen Mainz und Köln vgl. auch ibid 223.

[2]) Translatio et miracula S. S. Marcellini et Petri c 17 (S. S. XV p 263).

[3]) Hilgard Urkb. S. VIII N. 5.

[4]) U 252.

[5]) vgl. Prvlg. Friedrichs II für Nürnberg § 15, 16 (B-F 1069, Gengler Stadtrechte S. 323).

Digitized by Google

welche Friedrich II 1219 für Nürnberg ausstellte.[1]) Dass jedenfalls aber zum mindesten seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Wormser Nürnberg besuchten, sehen wir daraus, dass sie 1112 Nürnberg den Orten hinzufügen liessen, in denen sie schon früher durch kaiserliches Privileg Zollfreiheit erhalten hatten.[2])

Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass unsre drei Städte in einer von der Natur in hohem Grade begünstigten Gegend Deutschlands gelegen[3]) sind. Schon in römischer Zeit hatte im obern Rheinthale eine intensive landwirtschaftliche Cultur Platz gegriffen.[4]) Hier bot der durch günstige Bodenbeschaffenheit und mildes Klima beförderte Betrieb von Obst-, Wein- und Ackerbau Gelegenheit zu dichterer Ansiedlung so wie schon früh zum Export der heimischen Naturprodukte. Eine Nachricht aus dem zehnten Jahrhundert berichtet uns, dass damals in den Kellern des Bischofs von Lüttich vorzugsweise Wormser Rotwein lagerte.[5]) Grade in der Gegend von Worms treffen vorzügliche Bodenzusammensetzung und günstige meteorologische Verhältnisse zusammen, um sie „zum eigentlichen und bevorzugten Fruchtgarten" der ganzen oberrheinischen Tiefebene zu machen.[6]) Ebenso war es sicherlich, wenn wir die Lage unsrer drei Städte, insbes. die von Worms und Mainz, etwa mit der Basels vergleichen, für sie von grossem Vorteil, so nahe dem nördlichen Endpunkt der oberrheinischen Tiefebene gelegen zu sein. Sie waren die natürlichen Stapelplätze für den Verkehr mit dem Handelsemporium des 10.—12. Jahrhunderts, mit Köln; demnach haben sich Worms und Mainz auch so viel früher als z. B. Basel zu städtischem Leben entwickelt.

Zu der aus der römischen Zeit erhaltenen Handelsthätigkeit und der günstigen geographischen Lage kamen noch andre Umstände, welche das Aufblühen unserer Städte begünstigten.

---

[1]) ibid Einleitung, Gengler S. 322: cum locus ille nec habeat vineta neque navigia.

[2]) U 61.

[3]) Cf. die schöne Schilderung von Nitzsch in: Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Mittelalter (Deutsche Studien 1879 S. 125 ff.).

[4]) ibid S. 128.

[5]) Anselmi gesta episcop. Leodiensium c 24 (S. S. VII p 202).

[6]) Nitzsch a. a. O. S. 128, 129.

Digitized by Google

Speciell Worms musste durch die häufigen Reichsversammlungen und Synoden, die hier insbes. in den Jahren von 763—790 stattfanden, gefördert werden. Auch nach 790, in welchem Jahre seine Pfalz abbrannte,[1]) die zum mindesten im nächsten Jahrhundert nicht wiederhergestellt zu sein scheint,[2]) war Worms einer der bevorzugten Aufenthaltsorte der karolingischen und sächsischen Herrscher. Dagegen haben wir nur sehr wenige Zeugnisse vom Verweilen dieser Fürsten in Speier. Es muss auch als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass in Speier schon in der Zeit vor den Saliern eine königliche Pfalz bestand.[3]) Auch für Mainz ist das Bestehen einer solchen erst zu Heinrichs IV Zeit sicher bezeugt,[4]) obgleich hier mehrfach grosse Reichstage versammelt wurden. „Kaiser Karl wohnte bei längerm Aufenthalt regelmässig in der benachbarten Pfalz zu Ingelheim.“ [4])

Jedenfalls war auch die Pfalz und überhaupt das Königtum für das Wachsen einer mittelalterlichen Stadt von weit geringerer Bedeutung als das Bistum. Die Anwesenheit der Könige war immer nur vorübergehend; die grossen Kirchenfeste hingegen zogen viele Pilger, Kaufleute und Landbewohner an bestimmten und weithin bekannten Daten regelmässig an denselben Ort. Mainz nicht Ingelheim, Köln nicht Aachen sind diejenigen Plätze, welche es in ihren Territorien zuerst zu städtischer Entwicklung gebracht haben. Fassen wir die Bedeutung der drei Bistümer Mainz, Worms und Speier bis zum

---

[1]) Annales Einhardi S. S. I p 177.

[2]) Es kann dies daraus geschlossen werden, dass von da an die Worte „in publico palatio“ bei den in Worms ausgefertigten Königsurkunden wegfallen cf. Sickel, Acta Carolinorum (Wien 1867) I p 234.

[3]) Das Privileg Karls d. Gr. a 788 für Bremen, aus dem z. B. Maurer Stdtverfssng. I 9, Arnold V. G. I 23, Chronicon Gotwicense (Tegernsee 1732) III p 495 und auch noch Harster Speirer Münzgeschichte (Mitt. d. Histor. Ver. der Pfalz Bd. X 1882) S. 2 das Bestehen einer Pfalz zu Speier schliessen, ist gefälscht s. Rettberg Kirchengeschichte II 453, Abel, Jahrb. Karls d. Gr. S. 484 ff., Sickel Acta Carol. II S. 393, 394. Aus der Stelle Cod. Lauresh. I 18 (= S. S. XXI p 348), die ebenfalls vielfach für die hier bekämpfte Ansicht angeführt ist, kann nur ein vorübergehender Aufenthalt Karls, dagegen nicht das Bestehen einer Pfalz zu Speier geschlossen werden.

[4]) Hegel Mainz S. 11 mit N. 4 u. 5.

Digitized by Google

Schluss der Regierungszeit der sächsischen Kaiser ins Auge, so erhalten wir folgendes Bild der Entwicklungsgeschichte unsrer Städte: Mainz war das hervorragendste deutsche Erzbistum; „bereits im 8. Jahrhundert war die Stadt mit Kirchen, Klöstern und geistlichen Stiftungen reich gesegnet.“ [1]) Worms war damals von weit geringerer Bedeutung. Weit zurück aber stand, wie schon aus dem Urteil eines Zeitgenossen [2]) hervorgeht, nicht nur hinter diesen beiden, sondern auch hinter den andern deutschen Bistümern das auch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erst viel später erblühende Speier.

Bis zum Ausgang der sächsischen Dynastie wirkten so die geographischen, politischen und kirchlichen Verhältnisse zusammen, um die Bedeutung von Worms und Mainz zu steigern. Allerdings wird man keine stetig fortschreitende Entwicklung annehmen können. Vielmehr traten gewiss auch manche Störungen und Hemmungen des wirtschaftlichen Fortschritts ein, so insbes. durch die Verwüstungen der Normannen.[3])

Es genüge im Fortgang unserer Untersuchung zu constatieren, dass die Handelsthätigkeit in unsern Städten in Folge ihrer günstigen Lage nie ganz geruht hat. War doch auch der Rhein, wie sich Nitzsch treffend ausdrückt, nie ganz ohne Schiffahrt, so lange Wein an seinem obern Laufe gezogen und Häringe an seiner Mündung gefangen wurden. Freilich, dass in der Karolingischen Zeit die Urproduktion selbst innerhalb der Städte wohl noch entschieden prävalierte, können wir aus den Wormser und Mainzer Vergabungen an Lorsch und Fulda sehen.[4]) Es werden hier nämlich Ackerland und Gärten, ganz bes. auch Weingärten, innerhalb der Stadtmauern mit allen

[1]) ibid S. 9. Im elften Jahrhundert wird die Ansicht geäussert, der Mainzer Erzbischof sei secundus post papam (Mariani Scoti Chronicon S. S. V p 547 Z. 35). Über die Bedeutung des Mainzer Erzbistums in der Hierarchie vgl. Falk in Ztschrft. des Vereins z. Erforsch. d. Rhein. Gesch. Mainz 1868 S. 99—103.

[2]) s. unten S. 13 N. 2.

[3]) cf. B-W VIII 46—49, Giesebrecht D. K. I 159, Dümmler Ostfr. R. Bd. III (1888) S. 148 ff. 221 ff. 307.

[4]) U. 9 a 780: dono . . . . II iurnales terrae arabilis et I uineam in Wormatia. vgl. U. 21 a 832. Dronke Cod. dipl. Fuld. (1850) Nr. 6 a 758: uineam unam infra murum civitatis Maguntiae publicae, ibid Nr. 80 a 785: infra murum civitatis hortum meum.

Digitized by Google

Anrechten an geteilter und ungeteilter Mark vergeben. Andrerseits sprechen aber auch gut bezeugte Nachrichten schon für eine grössere Handels- und Gewerbetätigkeit in Worms und Mainz, die man sich aber ganz wohl neben dieser Urproduktion denken kann. In Worms pflegte die reiche Abtei Lorsch ihre Produkte zu Markte zu bringen;[1]) nach Mainz begaben sich St. Gallener Mönche, um dort wollene Tücher und Kleider für den Klosterbedarf zu kaufen.[2]) Noch wichtiger erscheint, dass, als die Rheinlande 850 von einer schweren Hungersnot bedrängt waren, der Fuldaer Annalist den Getreidepreis zu Mainz in seinem Werke verzeichnete.[3])

Als Zeichen regerer mercantiler Tätigkeit in Worms und Mainz kann man es auch betrachten, dass sich in ihnen zu der aus Römern und Franken bestehenden Stadtbevölkerung friesische und jüdische Ansiedler gesellten. Sind es regelmässig Einwandrer aus wirtschaftlich höher entwickelten Gegenden, welche Aktivhandel in noch ganz überwiegend agrarischer Tätigkeit ergebenen Ländern ins Leben rufen, so haben in Deutschland bekanntlich Juden und Friesen die Anfänge eigner Handelstätigkeit entwickelt.[4]) Ohne hier auf die Frage einzugehen, ob nicht wie in Cöln auch am Mittelrhein schon zur Römerzeit Juden gesessen,[5]) wollen wir nur constatieren, dass es jedenfalls unter den sächsischen Kaisern in Worms und Mainz grössre jüdische Ansiedlungen gab.[6]) Über die friesischen Niederlassungen in unsern Städten ist schon oben gesprochen.[7])

Mit dem Regierungsantritt der Salier trat insofern eine Änderung des wirtschaftlichen Rangverhältnisses unserer drei Städte ein, als Speier durch besondre Verhältnisse die beiden

---

[1]) U 24 Auch das Kloster Limburg sandte später dorthin seine Produkte zum Verkauf cf. Urk. Conrads II a 1035 (Stumpf 2070, Acta Theod.-Palat. t VI p 275)

[2]) S. S. II p 97.

[3]) S. S. I p 366a 850: gravissima fames Germaniae populos oppressit, maxime circa Renum habitantes; nam unus modius de frumento Mogontiaci vendebatur decem siclis argenti.

[4]) Jnama-Sternegg D. Wg. S. 447, 448.

[5]) Aronius Regesten z. G. d. Juden N. 1 verneint diese Frage, aber mit ungenügendem Beweisgrunde.

[6]) ibid. N. 121, 128, 144, 149.

[7]) S. oben S. 6, 7.

Digitized by Google

anderen, hinter denen es bisher weit zurückgeblieben, fast überflügelte. Diese Verändrungen hingen eng mit dem Wechsel der Dynastie zusammen, indem das neue Herrscherhaus Bistum und Stadt Speier aufs eifrigste begünstigte.

Der Ruhm eines Herrschers oder einer Dynastie schien im 10. und 11. Jahrhundert durch die Errichtung von Bistümern besonders erhöht und gefördert zu werden. So hatte Otto I das Erzbistum Magdeburg, Otto III das Erzbistum Gnesen, Heinrich II das Bistum Bamberg gestiftet. Bes. Heinrich II hatte bei der Errichtung seines Bistums schon mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, da er nur durch Verkleinerung bestehender Diöcesangebiete zu seinem Ziele gelangen konnte. Demnach mochten die Salischen Herrscher wohl in dem Bewusstsein der Schwierigkeiten der Errichtung eines neuen Bistums statt dessen lieber durch besondre Begünstigung eines bestehenden dieselbe Sicherung ihres Andenkens zu erreichen suchen. Stand doch überhaupt jede vornehme Familie im Mittelalter mit irgend einer Kirche oder einem Kloster in Verbindung, indem sie ihren Mitgliedern dort ein würdiges Begräbnis zu sichern suchte und durch Schenkungen und Stiftungen für ihre ewige Seligkeit sorgte; zugleich wurden dann in der Chronik eines solchen Stiftes die Thaten der sie begünstigenden Familie aufgezeichnet.[1]) Dass die Erwägung, den Ruhm ihrer Dynastie zu fördern, die Salier vorzugsweise bei der Begünstigung des Speirer Bistums leitete, ist mit klaren Worten schon von einem Zeitgenossen, Norbert von Iburg, in seiner Biographie Bennos von Osnabrück ausgesprochen.[2]) Die Begünstigung von Speier musste abgesehen davon, dass es den alten Stammsitzen der Dynastie am nächsten

---

[1]) Wattenbach Deutsche Geschichtsquellen II S. 302.

[2]) S. S. XII p 62 c 4: Eo tempore, quo urbs Spira in Rheni litore posita paupercula et vetustate collapsa episcopium iam esse desierat, imperatorum, qui nunc ibi conditi iacent, studio et religione, ut nunc ibi cernitur, reformata convaluit. Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc, qui iam paene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaeque memoriae dedicare deberent. Cf. auch Wipo Vita Cuonradi imper. c 39 (S. S. XI p 274).

Digitized by Google

lag, sich auch grade dadurch empfehlen, dass seine Macht und sein Besitz hinter denen aller übrigen Bistümer weit zurückstanden. Wie schon Norbert sagt, bezeugte grade wegen der frühern Dürftigkeit Speiers sein späterer Glanz fast wie der eines neu errichteten Bistums die Freigebigkeit und Frömmigkeit der Salier. Demgemäss vermehrten denn auch Conrad II und Heinrich III mit königlicher Freigebigkeit das Vermögen des Speirer Bistums;[1]) seinen Dom wählten sie zur königlichen Begräbnisstätte, die Stadt selbst bevorzugten sie durch häufigen Aufenthalt. Selbst seitdem Heinrich III und mehr noch Heinrich IV dem weit entfernten Goslar ihre besondre Fürsorge zugewandt, blieb doch die Speirer Kirche in engem Verhältnis zum Salischen Herrscherhause. Heinrich IV nannte die Speirer Canoniker seine Brüder und stattete sie mit besondern Privilegien aus;[2]) ja lebensmüde wünschte er in ihrer Mitte seine Tage zu beschliessen.[3]) Vielfach wurden auch Personen aus der Umgebung des Königs auf den Speirer Bischofsstuhl gebracht,[4]) und vielfach finden wir grade Speirer Prälaten von den Salischen Herrschern zu wichtigen Ämtern erhoben.[5]) Der Bau des Doms und des St. Guidostifts geschahen vornehmlich auf Kosten Conrads II und Heinrichs III.[6])

Durch diese mannigfache Begünstigung seitens der Salier war Speier in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Nachbarstädten an Bedeutung mindestens gleichgekommen; ja ein ausländischer Chronist bezeichnet es sogar zu dieser Zeit,

---

[1]) cf. Stumpf 1855, 1894, 1963, 2030, 2215, 2305—12, 2358, 2497. Bresslau Conrad II Bd. II S. 388. — Zu den Begünstigungen der Speirer Kirche ist auch die Übertragung der Gebeine des heiligen Guido von Parma nach Speier durch Heinrich III zu rechnen s. Herimanni Augiensis Chronicon S. S. V p 127 cf. Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 8.

[2]) Sp. U 13. Über Heinrichs IV Sorge für Fortsetzung des Dombaus cf. Helmold Chronica Slavorum lib. I c 33 (S. S. XXI p 36), Otto Frising. Gesta Frider. Imper. l I c 10 (S. S. XX p 358), Vita Heinrici Imper. c 1 (S. S. XII p 271).

[3]) Helmold l. c.

[4]) Remling, Gesch. I S. 284 ff., 296 ff., 317 ff.

[5]) ibid. S. 279 N. 507.

[6]) Bolland Acta Sanctorum März III p 912; Herim. Aug. Chron. S. S. V p 127.

Digitized by Google

allerdings mit sichtlicher Übertreibung, als metropolis Germaniae.[1])

So kann der Wechsel der Dynastie durch die damit eintretende königliche Begünstigung des Bistums als für die Geschichte der Stadt Speier Epoche machend betrachtet werden. Auch in Mainz[2]) und Worms[3]) fand in dieser Zeit eine regere Bauthätigkeit statt, die auch auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte fördernd einwirken musste. Von hervorragender Wichtigkeit ist es aber, dass uns in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Spuren eines eignen Kaufmannsrechts am Mittelrhein entgegentreten; freilich ist es uns um diese Zeit fast nur durch die Opposition, welche es findet, erkennbar. Auch scheint wenig später mit der Hereinziehung ehedem selbständiger Aussenbezirke in die Communalverwaltung unsrer Städte begonnen zu sein.

Diese beiden Erscheinungen, die Bildung eines besonderen Handelsrechts und das communale Hineinwachsen früher bäuerlicher Bezirke in das Stadtgebiet, müssen noch ins Auge gefasst werden, ehe zur Erforschung des Erwerbs politischer Rechte seitens der Stadtbehörden übergegangen werden kann.

Capitel II.

Entstehung des Kaufmannsrechts.

Die Wirtschaft des deutschen Volks hat sich nur langsam aus einer rein bäuerlichen Cultur zu entwickelteren Formen emporgehoben. Demgemäss ist auch das im fränkischen Stammesgebiet auf dem Lande geltende Recht bis ins elfte Jahrhundert ein Recht einfacher Naturalwirtschaft gewesen und hat bis dahin, ja bis ins 12. Jahrhundert hinein, aus den gering entwickelten Anfängen des Verkehrs nur wenig Anstoss zur

---

[1]) Ordericus Vitalis ad a. 1125 (S. S. XX p 76).

[2]) vgl. über Bauthätigkeit des Erzb. Willigis (975—1011) B-W p XLI und Erzb. Aribo's (1021—31) B-W p XLIX.

[3]) Über Bauthätigkeit Bischof Burchards von Worms (999—1025) s. Arnold I S. 53—62.

Digitized by Google

Fortbildung erhalten.[1]) Eher noch haben kirchliche Anschauungen und politische Einflüsse zur Begründung neuer Rechtssätze und Änderung der überlieferten geführt. Dagegen sind von dem Augenblicke an, wo der Verkehr eine grössere Bedeutung gewinnt, in den Städten rasch besondre Rechtssätze entstanden, welche schliesslich zur Absondrung eines besondren Rechtskreises, des Stadtrechts, vom geltenden Landrecht führten. Die Ausbildung dieses Stadtrechts tritt uns ganz besonders klar in den Kölner Schreinsurkunden schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts entgegen.

Besitzen wir auch, wie in der Einleitung hervorgehoben ist, für die mittelrheinischen Städte nichts, was diesem umfassenden Quellenmaterial bürgerlichen, nicht geistlichen Ursprungs auch nur entfernt gleichkäme, so sehen wir doch auch hier ein vom allgemeinen abweichendes Recht an den hervorragenden Verkehrsplätzen entstehen, lange ehe dieselben Stadtverfassungen in dem Sinne des Erwerbs politischer Rechte seitens des Rats erhalten. Schon für den Beginn des 11. Jahrhunderts können für Worms die Anfänge städtischer Rechtsentwicklung constatiert werden. Allerdings sind ihre Spuren in dieser Zeit nur in einem ganz und gar von geistlicher Gesinnung erfüllten Gesetze, den leges et statuta Burchardi von 1024,[2]) zu erkennen. Vielfach[3]) ist zwar ausgesprochen, dass Burchard überhaupt und grade auch durch dies Gesetz die städtische Entwicklung mächtig gefördert habe. Es muss auch durchaus anerkannt werden, dass die Feststellung der Rechtsordnung und die grossen Bauten in der Stadt, wie ganz speciell auch die Instandsetzung der Mauern sich dem commerciellen Gedeihen der Stadt nützlich erwiesen haben. Die leges et

[1]) cf. Heusler, Instit. d. deutsch. Priv. Rs. I S. 25: „Zunächst steht ausser Zweifel, dass das Volksrecht direkt in das Landrecht ausläuft. Das alte Stammesrecht ist jetzt . . . . selbst territorialisiert, Landrecht geworden, die lex gentis Francorum oder Saxonum ist das Recht fränkischen oder sächsischen Landes. Es ist kein neu geartetes Recht, sein Inhalt ist der des alten Volksrechts."

[2]) U 48, cf. auch die commentierte Ausgabe von Gengler (Erlangen 1859); über Name und Datierung dieser Rechtsquelle s. unten Anhang 2, über ihr Geltungsgebiet unten Cap. III.

[3]) Vgl. Arnold V. G. I 62 ff., Nitzsch Minister. S. 131, 132, Köster S. 5, Schaube Worms in Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III S. 258.

Digitized by Google

statuta aber enthalten in keiner Weise eine Beförderung der städtischen Entwicklung; für die Änderung der Rechtsinstitutionen durch die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich damals schon im Wege des Gewohnheitsrechts vollzogen hatte, fehlte Burchard entschieden das Verständnis. Dies würde schon aus dem einen Beispiel des hier zunächst zu besprechenden tit. 19 des erwähnten Gesetzes hervorgehen. Derselbe lautet:

Habuerunt et hoc in consuetudine, si quis alteri pecuniam suam praestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset cum iuramento negaret. sed ut declinentur periuria, constituimus, si ille qui pecuniam suam praestiterat, iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat, si voluerit; si autem tam digna persona est, qui pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat.

Es war also auch in Worms Sitte geworden, dass eine Klage um Darlehnsschuld durch Eid des Beklagten unwirksam gemacht werden konnte; und zwar konnte dieser die Rückzahlungspflicht auf diesem Wege gänzlich oder, wenn er überzeugt war, nicht die ganze eingeklagte Summe zu schulden, in Rücksicht des betreffenden Teils von sich abwenden. Das war eine bedeutende Änderung des altgermanischen, noch in den Karolingischen Capitularien[1]) herrschenden Rechts, nach welchem der Kläger, der den Beklagten nicht zum Eide kommen lassen wollte, stets das Kampfordal beantragen konnte, mochte er nun die ganze Forderung oder deren Höhe in Frage stellen. Sicher ist diese Änderung des Processrechts aus den Rechtsanschauungen und Rechtsbedürfnissen kaufmännischer Kreise hervorgegangen.

Bereits in den für einzelne besonders privilegirte Kaufleute ausgestellten Urkunden Ludwig d. Fr. findet sich die Bestimmung, dass man den Inhaber nicht zum Gottesurteil herausfordern dürfe.[2]) In den ersten Privilegien, welche sich städtische Communen verschaffen, lassen sie sich überall das Recht erteilen, dass ihre Bürger von der Verpflichtung zum gericht-

[1]) Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsvrfhrns. (Giessen 1857) S. 171, 202 ff., 215 ff., v. Bethmann-Hollweg, der germ.-romanische Civilproc. im Ma. Bd. II (Bonn 1873) § 88 S. 168, 169.

[2]) Form. imper. 30 (L. L. V ed. Zeumer p 310).

Digitized by Google

lichen Zweikampf befreit sind. Dies ist in ganz gleicher Weise in England,[1]) wie in Flandern,[2]) in Frankreich,[3]) wie in Italien und Deutschland[4]) der Fall. Auch in den mittelrheinischen Städten ist ganz ähnliches wahrzunehmen. So lassen die Wormser in das ihnen von Otto IV erteilte Privileg zugleich mit der Bestätigung des bei ihnen herrschenden Gewohnheitsrechts noch ausdrücklich die Bestimmung aufnehmen, ne quis extraneus aliquem de prefatis civibus nostris vel aliquis civium aliquem extraneum possit in duello impetere.[5]) Dass aber nach dem Wormser Gewohnheitsrecht der Zweikampf schon früher völlig abgeschafft war, sehen wir aus dem von den Bürgern hergestellten falschen Privileg Friedrichs I.[6]) Dasselbe ist nachweislich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts entstanden und giebt, wo nicht ein sicheres Bild früherer Zustände, so doch einen festen Anhalt zur Beurteilung des derzeit in der Stadt geltenden Rechts. Hier findet sich nun folgende Bestimmung: Niemand soll in Worms gegen einen Einheimischen oder Fremden gerichtlichen Zweikampf beantragen können.

Wohl ist diese Abschaffung des Kampfordals in Mainz erst durch Ludwig den Baiern,[7]) in Speier seitens des Reichsoberhauptes urkundlich gar nicht festgestellt worden. In der That aber fand auch hier der Ausschluss dieses altgermanischen, in

---

[1]) Bigelow, History of procedure in England (London 1880) p. 296.

[2]) Warnkönig, Flandr. Staats- und Rsgesch. (Tübing. 1835) I S 357 Nr. 6, II S. 138 Nr. 7 ff.

[3]) Schäffner, Gesch. d. Rchtsvrfssng. Frnkrchs. Bd. II (Frnkf. 1849) S. 215, Warnkönig Frnz. Rsgesch. Bd. III (Basel 1846) S. 294 ff.

[4]) cf. die von Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts (Stuttg. 1875) S. 368 N. 5 und von Wagner Handbuch des Seerechts (Leipzig 1884) S. 35 N. 2 gebrachten Beispiele.

[5]) U 110.

[6]) U 73. Die Unechtheit dieser Urkunde hat Stumpf (Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. 32 (1860) S. 603—638) erwiesen. Neuerdings hat Schaube Worms Zschr. f. G. d. Oberr. N. F. III S. 276—286 sich bemüht, zu zeigen, dass nur die Zeugenreihe willkürlich zusammengesetzt, die uns erhaltene Urkunde aber eine Abschrift des Originals sei. Die Widerlegung dieser Ansicht folgt weiter unten.

[7]) Hegel Mainz S. 142.

Digitized by Google

ritterlichen und bäuerlichen Kreisen[1]) lange üblich gebliebnen Beweismittels in der öfteren Bestätigung der guten Gewohnheiten der Stadt und dem Ausschluss auswärtiger Gerichtsbarkeit bereits sehr früh officielle Anerkennung. Im 14. Jahrhundert galt es dem kleinen Kaiserrecht[2]) als allgemein anerkannter Rechtssatz, dass der Stadtbürger der Forderung zum gerichtlichen Zweikampf nicht unterworfen sei.

Für Burchard lag der Grund zur Wiedereinführung des Zweikampfs in religiösen Bedenken gegen das Beweismittel des Eids, das er im weltlichen wie im geistlichen Process nach Möglichkeit zu beschränken suchte.[3]) Die häufige Anwendung und grosse Wertschätzung dieses Beweismittels schien ihm eine Begünstigung des Meineids.[4]) Jedenfalls ist aber in dieser Reaktion gegen die von der Wormser Bevölkerung schon damals eingeführte Beschränkung des Zweikampfs ebenso wenig eine besondere Begünstigung des Kaufmannstandes wie ein Verständnis für seine Interessen zu erblicken. Trotz Burchards Bestimmung haben sich ja im Wormser Stadtrecht die schon zu seiner Zeit z. T. vollzogene Abschaffung des, im Handelsprocess schlechterdings unbrauchbaren, Beweismittels des Kampfordals und seine Ersetzung durch den Eid erhalten. Für uns aber ist hier gerade das, was Burchard an der Rechtsbildung tadelt und rückgängig zu machen sucht, ein wichtiges Zeichen eines sich am Mittelrhein entwickelnden besonderen Handels- und Stadtrechts.

[1]) vgl. die häufige Erwähnung desselben in den Weistümern bei Grimm Wstmr. z. B. dem des Fronhofs zu Kotzheim (1510) I S. 663, ferner I 305, II 213.

[2]) ed. Endemann (Cassel 1846) S. 224.

[3]) Diese Abneigung gegen das Beweismittel des Eids tritt auch in den auf Veranlassung Burchards gefassten Beschlüssen des Concils von Seligenstadt (gedr. bei Hirsch-Bresslau Heinrich II Bd. III S. 350, 351, c 7 u. c 14) hervor, wo bei kirchlichem Prozess über Ehebruch statt des Eids Gottesurteil eingeführt wird cf. Harttung in Forsch. z. D. G. XVI S. 592, 593. In den leg. et stat. wird eine Bestimmung ausdrücklich folgendermassen motivirt: ut in omnibus locis ubicumque fieri possit, declinentur periuria (tit 12).

[4]) vgl. Schluss der vorigen Note. Eine ganz ähnliche Tendenz, aus kirchlichen Gesichtspunkten den Eid als Beweismittel durch Ordalien zu ersetzen, um dadurch dem Missbrauch des Eides entgegenzuwirken, ist auch im Kölner Dienstrecht nachzuweisen cf. Frensdorff in Mitteil. aus dem Stadtarch. zu Köln Bd. I (1883) Hft. 2 S. 51.

Digitized by Google

Ein weiteres Zeichen hierfür enthält meiner Meinung nach auch der dem eben besprochenen unmittelbar folgende Titel, der zu den wenigen gehört, in welchen (wohl meist in Anlehnung an schon vorhandenes abweichendes Gewohnheitsrecht) für die Stadt andere Bestimmungen als für das übrige Herrschaftsgebiet des Bischofs getroffen sind. Dieser tit. 20 lautet:

Si quis in civitate Wormatia duello convictus ceciderit, sexaginta solidis vadetur,[1]) extra civitatem vero infra familiam, si in duello occubuerit, illi, quem impugnaverit, pro pugna iniuste illata suam iustitiam tripliciter componat, bannum episcopo persolvat, aduocato viginti solidos tribuat, aut cutem et capillos amittat.

Gengler[2]) fasst diese Stelle so auf, dass in derselben im Anschluss an den vorangehenden Titel nur die Bestrafung des im Zweikampf unterlegenen Klägers angegeben wird. Er und Arnold[3]) meinen, dass das Unterliegen im Zweikampf nach dieser Stelle in der Stadt bloss die Verurteilung zum Banngeld von 60 sol. an den Bischof nach sich zieht, während auf dem Lande auch noch die verdreifachte Frevelbusse an den Sieger und das Vogtsgewedde von 20 sol. gezahlt werden müsse. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt nach Gengler und Arnold darin, dass in der Stadt der Sieger beim Zweikampf keine Aussicht mehr auf eine Busse des Besiegten haben sollte; so sei indirekt ein Zwang geübt worden, andere Beweismittel, als den Zweikampf, zu wählen. Auf diese Weise habe man eine Verminderung der Kampfordale in der Stadt erreichen wollen.

Gegen diese Auslegung hat Heusler[4]) eine Reihe von Einwendungen erhoben. Er fasst den Titel so auf, dass der Unterliegende in der Stadt 60 sol, „auf dem Lande den bischöflichen Bann (5 sol?), dem Vogt 20 sol und dreifach dem Gegner seine iustitia büssen solle." So sei also in der Stadt eine höhere Busse für das Unterliegen im Zweikampf verordnet, um von diesem abzuschrecken. Auf dem Lande habe ja der Unterliegende 25,

---

[1]) So Boos nach allen Handschriften. Im Sinne ist das jedenfalls = vadietur, das Gengler Hofrecht a. a. O. hat.

[2]) Hofrecht S. 24, 25.

[3]) V. G. I 63.

[4]) Ursprung S. 121.

Digitized by Google

in der Stadt 60 sol zu leisten gehabt;[1]) die Zahlung der iustitia an den Gegner sei in beiden Fällen notwendig gewesen und nur deshalb neben der hohen Bannbusse nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil sie sich eben von selbst verstanden habe.

Mit Recht verwirft Heusler die Arnold-Gengler'sche Argumentation als für die Denkweise jener Zeit viel zu reflectiert. Fügt er dann die Frage hinzu, ob der Unterliegende in der Stadt von der Zahlung der Busse frei war, so übersieht er, dass Gengler den Titel für nur auf das Unterliegen des zum Zweikampf herausfordernden Klägers bezüglich hält und für diesen allerdings die Frage verneint. Unser Titel bezieht sich aber, wie aus dem si quis am Eingang desselben folgt, ebenso auf den im Zweikampf unterliegenden Beklagten wie auf den Kläger. Die Genglersche Auffassung ist also unmöglich. Die Heuslersche aber führt zu dem ganz unannehmbaren Resultat, dass auf dem Lande an den Vogt eine vierfach höhere Busse als an den Bischof gefallen sei. Vor allem aber ist gegen Heuslers Erklärung und zugleich auch gegen die Arnolds und Genglers anzuführen, dass weder in den leges et statuta noch in der sonstigen gesetzgeberischen Thätigkeit Burchards irgend ein Streben nach Beseitigung des Zweikampfs bemerkbar ist. Ganz im Gegenteil giebt er ja demselben vor den wichtigsten daneben in Betracht kommenden Beweismitteln, Parteieid und Zeugeneid, überall den Vorzug.[2])

Mir scheinen alle Schwierigkeiten fortzufallen, wenn man vadiari hier nicht in dem übertragenen Sinne von „zahlen," sondern in dem eigentlichen des „Bürgschaft-Leistens" nimmt. Wir können dies umsomehr, als in tit. 32 unseres Gesetzes vadiari unzweifelhaft in diesem Sinne gebraucht wird.[3])

Dann erkennen wir in unserem Titel 20 eine die gewohnheitsrechtliche Entwicklung bestätigende Begünstigung des Kaufmannstandes. Während ausserhalb der Stadt die ent-

[1]) ähnlich fasst auch Gierke I S. 160 N. 16 die Stelle auf; er meint, dass in der Stadt 60, auf dem Lande 20 sol. zu zahlen gewesen seien.

[2]) cf. oben S. 19 mit N. 3 u. 4.

[3]) Hier heisst es: si quis . . furtum fecerit . . . et superari potest, quod aut in macello publico aut in conventu concivium debitori (= creditori) vadiatus sit supra dictum furtum.

Digitized by Google

ehrende Strafe an Haut und Haar eintrat, wenn nicht die durch unglücklich verlaufenes Kampfordal verfallenen Geldbussen sofort gezahlt wurden, konnten sich die Stadtbewohner davor noch durch Bürgschaftsbestellung sichern. Diese Anordnung war gewiss zum Vorteil der bischöflichen Kasse erlassen und lässt uns bereits auf eine grössere Creditfähigkeit der Städter gegenüber den Landbewohnern schliessen.

Was die anderen speziell für die Stadt erlassenen Bestimmungen anbetrifft, so kommen zunächst zwei strafrechtliche in Betracht. Nach tit. 28 sollen gewisse in der Absicht, einen Menschen zu ermorden, vorgenommene Handlungen, wie Schwertzücken und Bogenspannen, sobald sie innerhalb der Stadt verübt sind, eine Strafe und zwar eine solche von 60 sol. nach sich ziehen. Nach tit. 27 soll dieselbe Strafe auch dann eintreten, wenn jemand einen andern auch ohne Tödtungsabsicht zu Boden geschlagen hat.

Ob wir in diesen Bestimmungen die Ausdehnung bisher für den Marktverkehr geltender Verordnungen auf die ganze Stadt resp. die Anerkennung einer dahin gehenden Entwicklung zu sehen haben, oder ob die beiden Titel kanonistischen Anschauungen entsprungen sind, deren Durchführung in der Stadt leichter als auf dem Lande erschien, muss dahingestellt bleiben.

Auch mit dem städtischen Immobilar-Sachenrecht beschäftigt sich das Gesetz Burchards. Es ist bekannt, von welcher Wichtigkeit für die ganze städtische Entwicklung die rechtliche Freigebung des Immobilienverkehrs geworden ist, indem neben und zuletzt an die Stelle der Leihe nach Hofrecht die Leihe nach Stadtrecht tritt. Der ohne hofrechtliche Gebühren sich vollziehende Umsatz nach Stadtrecht war ja deshalb für die gesammte städtische Entwicklung von so grosser Bedeutung, weil die Verpfändung der Immobilien den in Folge des Nichtübergangs der Schulden auf den Erben wirtschaftlich unzureichenden Personalcredit ersetzte.

Was zunächst die Befreiung des hofrechtlich gebundenen Grundbesitzes anbetrifft, so steht das Gesetz Burchards darin noch in den Anfangspunkten der Entwicklung. Allerdings enthält tit. 26 eine speciell die Stadt betreffende Bestimmung, welche wenigstens die erste Etappe vom hofrechtlich gebundnen Erbzinsgut zu einer freiern Gestaltung des Leiheverhält-

Digitized by Google

nisses als zurückgelegt erscheinen lässt.[1]) Niemand soll nämlich von dem in der Stadt zu Erbzins besessenen Grundstücke vertrieben werden können, der nicht die Zinszahlung 3 Jahre hindurch unterlassen und sie auch nach Ladung zu drei echten Dingen und Mahnung auf denselben nicht nachgeholt habe. Auch dann hängt es noch von dem bischöflichen Beamten ab, ob das Zinsgut wegen Säumigkeit in der Zinszahlung confiscirt wird.[2]) Dagegen finden wir in demselben Titel noch ein ausdrückliches Verbot, an dem zu Hofrecht empfangnen Grundstück Veräusserungen vorzunehmen.[3]) Für solche scheint der Verkauf eines Hauses mit Zurückhaltung des übrigen Hofraums, auf dem noch andere Häuser errichtet wurden, typisch gewesen zu sein. In Folge des Wachstums der Stadt mochte es ja vielfach dem Inhaber eines Zinsgrundstücks nützlicher erscheinen, Teile desselben zu Wohnzwecken zu verkaufen als den ganzen ihm übertragenen Platz für seine Hauswirtschaft zu nutzen. Die aus solcher Teilung hervorgehende Gefährdung des Zinses lag freilich nicht im Interesse des Grundherrn, und Burchard verbot deshalb die Teilung der von ihm ausgeliehenen Grundstücke bei Strafe des Verlustes derselben. Dass aber grade im Mittelalter die Entwicklung auf immer grössre Teilung der Hofstätten ging, lässt sich aus den einschlagenden Verhältnissen in Köln schliessen, wo mehrere Häuser unter einem Dach sicher bezeugt sind.[4])

[1]) Über die Bedeutung der Erbleihe s. insbes. Arnold, Eigentum S. 34 ff., S. 54 ff., vgl. auch Hoeniger in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik herausg. v. Conrad Bd. 42 S. 570 ff. Nach Burchards Gesetz gab es kein zu Erbleihe ausgetanes bischöfliches Gut, das nicht auch dem Hofrecht unterstellt gewesen wäre, wie Cap. III S. 34, 35 gezeigt werden wird.

[2]) Tit 26: Lex erit concivibus, ut si quis in civitate hereditalem aream habuerit, ad manus episcopi diiudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam iustitiam inde supersederit, et post hos tres annos ad tria legitima placita invitetur, et si supersessum ius pleniter emendare voluerit, ipse eam sicut antea possideat. Dass die, hier nur den städtischen Censualen gemachte, Bewilligung sich auch in ländlichen Hofrechten findet, aber das hinzugefügte poterit noch die Möglichkeit weiterer Nachsicht in der Zinsforderung enthält, hat schon Nitzsch S. 231 mit Recht betont.

[3]) Si domum in civitate vendiderit, aream perdat.

[4]) cf. Hoeniger, Urk. u. Akten d. Kolumba-Kirchspiels zu Köln (Annalen d. hist. V. f. d. Niederrh. XLVI) S. 100 N. 117 ff., S. 103 N. 216 ff. Über die bes. auch in Basel nachweisbare Tendenz der Teilung des Grundeigentums „bis zur äussersten Grenze des Möglichen“ cf. auch Arnold Eigentum S. 182—184.

Digitized by Google

Eine andre ebensowohl für die ländlichen wie für die städtischen Hörigen erlassene Bestimmung Burchards verbietet denselben, Grundstücke, sogar solche, die sie selbst von Freien gekauft haben, noch an andre als ihre Mithörigen zu veräussern.[1])

Allerdings wurde der Einfluss grade dieser Bestimmungen auf die städtische Entwicklung wohl dadurch gemindert, dass damals die in die Stadt zuziehende freie Bevölkerung ihre Freiheit meist aufgegeben und den Eintritt in die bischöfliche Hofgenossenschaft nachgesucht zu haben scheint. Dass die Zahl der damals in die bischöfliche Hofgenossenschaft neu aufgenommenen Personen recht bedeutend gewesen sein muss, geht aus einer Urkunde Azzechos, des Nachfolgers Bischof Burchards, hervor.[2]) Azzecho schenkt darin der Custodei den Todfall derer, welche in der Zeit von seiner Ordination bis zu seinem Tode in die bischöfliche Hofgenossenschaft neu eintraten. Nach seiner Urkunde konnten dies entweder freie Personen sein, welche sich selbst dem heiligen Petrus tradiert, oder unfreie, welche von ihren Herrn freigelassen und dem Heiligen übergeben waren.[3]) Offenbar handelte es sich hier um fremde Ansiedler, welche, früher frei, die Censualenstellung der Freiheit vorzogen, oder, von Geburt unfrei, sich durch Vermittlung der Kirche von ihrem frühern Herrn freikauften und damit in die kirchliche familia eintraten.

Kehren wir nun zu Burchards Gesetz zurück, so wird nach den obigen Erörtrungen nicht mehr zugegeben werden können, dass dasselbe die städtische Entwicklung in hervorragendem Masse gefördert hat. Wohl lässt sich aus den leges et statuta erkennen, dass bereits damals am Mittelrhein der gerichtliche Zweikampf oft durch Parteieid ersetzt wurde, eine Erscheinung, in welcher nach der ganzen Entwicklung der auf germanischen Grundlagen erwachsenen Rechte kaufmännischer Einfluss erkennbar ist; ausserdem war in der Stadt der Besitzer eines hofrechtlichen Zinsgrundstücks günstiger gestellt als

---

[1]) tit 21: Si quis ex familia sancti Petri praedium . . . . a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit, extra familiam neque cum advocato neque sine advocato nisi commutet, dare non liceat.

[2]) U 51.

[3]) Qui . . vel sponte ex libertate se beato Petro tradiderunt vel servitute liberati aliorum traditione venerunt.

Digitized by Google

auf dem Lande, und in ihr wurden auch gewisse Friedbrüche schärfer bestraft, worin ebenfalls Anfänge der spätern städtischen Rechts-Entwicklung zu sehen sind.[1]) Demnach lässt sich, zumal im Mittelalter die Bezeichnungen Städter und Kaufmann oft identisch gebraucht werden,[2]) schon im elften Jahrhundert die Existenz eines besondern Stadtrechts oder Kaufmannsrechts in Worms constatieren. Nur ist dieselbe durchaus nicht etwa Burchards Einwirkung zuzuschreiben. Während sich unter den vermögend gewordnen Kaufleuten der Stadt bereits neue und von den unter den ländlichen Hörigen der Kirche geltenden ganz abweichende Normen gebildet hatten, wollte grade Burchard, dass ein und dasselbe Gesetz allen von St. Peter abhängigen Personen vor Augen stehend, über vermögende und unvermögende herrsche; „keine redegewandte Persönlichkeit solle irgendwo neue Rechtsnormen zur Geltung bringen!“ [3])[4])

Gewiss aber haben diese Gesetze Burchards die weitre gewohnheitsrechtliche Entwicklung specifisch städtischen Rechts nicht verhindern können. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass das Begehren nach Ausschluss fremder Gerichtsbarkeit, das später unter den Forderungen der Bürger voranstand, sicherlich eine Folge der von der ländlichen durchaus abweichenden städtischen Rechtsbildung war.[5])

---

[1]) Dass für solche Vergehen, die als Friedbruch aufgefasst werden konnten, wie die in tit. 27 u. 28 der leges erwähnten, in den Städten besonders scharfe Strafen eintraten, vgl. unten Cap. VIII.

[2]) vgl. Cap. III.

[3]) Leges et stat. Einl: has iussi scribere leges, ne . . . aliqua loquax persona supradictae familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

[4]) Vielfach ist angenommen, dass Burchard in seinem Gesetz das Buteil aufgehoben. Dass diese Ansicht schwerlich richtig ist, wird unten in Capitel III S. 36 gezeigt werden.

[5]) Früher hielt man auch das schon in den leges et statut. hervortretende Gesammthandsrecht der Ehegatten (tit 5) sowie die darin herrschende particuläre Gütergemeinschaft (tit 1), als im Gegensatz zu dem auf dem Lande herrschenden Systeme der Verwaltungsgemeinschaft oder Güterverbindung (über den letztern Namen cf. Heusler Institut. II S. 364 N. 1) stehend, für eine specifisch städtische Rechtsbildung. (cf. z. B. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatr. (Gött. 1845) § 298 S. 716). Jetzt ist dieser Gedanke aufgegeben, da beide Systeme ihre Grundlagen schon in den deutschen Volksrechten haben

Digitized by Google

Möglich wurde diese neue Rechtsbildung besonders dadurch, dass, wie im vierten Kapitel nachgewiesen werden wird, die Schöffenstühle schon im elften Jahrhundert mit Kaufleuten besetzt wurden. Zum Beweise dieser Behauptung und zur Klarlegung der Verfassungs-Entwicklung müssen aber noch die damaligen Geburts- und Berufsstände innerhalb der mittelrheinischen Städte untersucht werden.

Kapitel III.

Die Einwohnerstände in Worms, Mainz und Speier. Ausbildung eines Standes von Grosskaufleuten.

Nach Arnold[1]) zerfiel die Einwohnerschaft in unsern Städten in die Mitglieder der altfreien Gemeinde und die unfreien Stände; zu letzteren gehörte die bischöfliche familia, in welche auch die früheren Fiscalinen eingetreten seien, und die eigentlichen Leibeignen, welche im Eigentum freier oder zur familia gehörender Personen standen. Nur die Altfreien und die bischöflichen Ministerialen hatten nach Arnold am Stadtgericht Anteil; von diesen bei den Ständen sei auch allein die städtische Freiheit errungen und habe sich erst nach und nach auf die übrige Bevölkerung ausgedehnt.[2])

---

und sich die Gütergemeinschaft auch in rein ländlichen Gebieten ebenso wie in den Städten findet (Heusler Institut. II S. 292 ff. namentl. S. 321 cf. auch Schroeder Gesch. des ehel. Güterrechts Bd. II Tl. 1 (Stettin 1868) S. 115 ff. S. 169 ff. Bd. II Tl. 2 (1871) S. 177 mit N. 29). Indess haben doch nach den neuesten Forschungen über diesen Gegenstand zu der frühen Ausbildung der Gütergemeinschaft in den Städten das dortige Einwohnergemisch und der Umstand, dass sich dort die Vermögen wesentlich durch Thätigkeit der Einzelnen bildeten, viel beigetragen (Heusler a. a. Ort. S. 304, 322). Übrigens ist zu beachten, dass in den leg. et statut. die das eheliche Güterrecht betreffenden Bestimmungen nicht auf die Städter beschränkt sind, sondern für alle gelten, welche zur bischöflichen familia gerechnet werden. Nach dem angeführten erscheint es freilich auch als möglich, dass der Bischof, damit unter den zu seiner familia gehörigen dasselbe Recht herrsche, für dieselben das bis dahin unter der städtischen Bevölkerung geübte eheliche Güterrecht zum Gesetz erhoben hat.

[1]) V. G. I 66—71.

[2]) ibid. 138, 187.

Digitized by Google

Ähnliche Gedanken finden sich auch noch bei Heusler.[1]) Die Stadtfreiheit wird bei ihm wesentlich von einer altfreien Gemeinde gewonnen, welche zwar durch viele Selbstunterwerfungen unter bischöflichen Schutz gemindert, aber auch durch zahlreichen Zuzug vom Lande gemehrt und gekräftigt ist. „Weil der Zusammenhang mit dem Reich innerhalb dieser Gemeinde nie abgeschnitten worden, so übernehmen die Städte selbst wieder die Rechte und Pflichten der Reichsstandschaft, sobald die Bischöfe die Reichspflichten nicht mehr erfüllen.“[2]) Dagegen hatten nach dem Vorgange Eichhorns[3]) auch Hegel[4]) und Nitzsch[5]) die Bevölkerung der Bischofsstädte — wenigstens der in der vorliegenden Untersuchung behandelten — im 11. Jahrhundert für unfrei erklärt; in vielen Einzelheiten von einander abweichend, lassen doch alle drei das Stadtrecht wesentlich aus dem Hofrecht hervorgehen. Ähnlich meint Gierke,[6]) dass sich nur in drei deutschen Städten, in Köln, Magdeburg und Trier, eine freie Gemeinde erhalten habe, und verneint so die Existenz derselben in den hier betrachteten Orten. Freilich sei „wahrscheinlich der Kern der Bürgerschaft“ in diesen „nur eines Teils seiner Freiheitsrechte verlustig gegangen;“ doch sei er sich des „Anspruchs auf Freiheit und echtes Eigentum immer bewusst geblieben.“

Wie über die Existenz einer dem Bischof nur öffentlichrechtlich unterworfenen Bürgergemeinde, so sind auch über die Gewalt, die der Bischof hinsichtlich der ihm privatrechtlich unterworfnen Stadtbewohner besass, und über die Zusammensetzung und Einteilung dieser Bevölkerungsclasse die verschiedensten Ansichten geäussert. Während Hegel[7]) das, was im 10. und 11. Jahrhundert die bischöfliche familia genannt wurde, für eine aus persönlich Freien und Unfreien gemischte Masse, unklar und trübe in ihrer rechtlichen Stellung, hält, erscheint

---

[1]) Urspr. S. 100 ff., 150 ff., 171 ff.

[2]) ibid. S. VIII.

[3]) Ztschrft. f. gesch. Rswss. I 232, 233.

[4]) Sybel's Histor. Ztschr. II S. 448; Allgem. Monatsschr. f. Wiss. und Litter. Kiel 1854 S. 169, 170.

[5]) S. 117 ff.

[6]) I 251.

[7]) Monatsschr. 1854 S. 170.

Digitized by Google

Heusler[1]) „ebendiese familia nach Stand und Recht in abgegrenzte Genossenschaften (Dienstmannen, Censualen, Dagescalcen) gegliedert."

Suchen wir diesen Behauptungen gegenüber aus den thatsächlich zu Gebote stehenden Quellen die Standesverhältnisse in den mittelrheinischen Städten für das 11. Jahrhundert festzustellen. Dazu dürfte es angebracht sein, zunächst zu untersuchen, was unter dem vielfach entgegentretenden Begriff der familia in dieser Zeit zu verstehen ist. Schon in der Merowinger und Karolingerzeit bedeutet familia vielfach die Unfreien eines bestimmten Rechtssubjects, insbesondere die des Königs oder die einer Kirche;[2]) jedenfalls schon am Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts wird diese Bezeichnung auch ganz allgemein auf alle von dem betreffenden Herrn privatrechtlich abhängigen Personen ausgedehnt.[3]) Neben den in voller Knechtschaft stehenden Unfreien gehören zu der familia einer Kirche auch alle diejenigen, die freigelassen unter ihrem Schutze verblieben[4]) oder sich in ihren Schutz begeben hatten; ferner wird auch der, welcher Land von der Kirche empfangen hatte, zur familia gerechnet. Tritt diese weitre Bedeutung von familia, dass nämlich alle privatrechtlich der Kirche unterworfnen Personen darunter verstanden werden, auch sonst vielfach hervor,[5]) so lässt sie sich, wie wir sehen werden, ganz besonders an dem Gesetz Burchards nachweisen. Waitz[6]) bemerkt freilich, dass öfters überhaupt alle, welche in irgend einer

[1]) Ursprung S. 107.

[2]) cf. Gregor. Turon. Liber in glor. confess. c 22 (M. G. Scr. Rer. Mer. p 762); Marculfi form. 32 (L. L. V ed. Zeumer p 95), form. Senon. recent. 9 (ibid p 215); Capitul. Eccles. 818, 819 c 6 (L. L. I in 4° ed. Boretius p 277); S. S. II p 45 c 12 etc.

[3]) cf. bes. Formula Augiens. 37 (L. L. V ed. Zeumer p. 361). Hier bekräftigen eine Urk., in welcher ein einem Kloster gegebenes Grundstück dem Schenker als Precarie zurückgegeben wird, auch de ipsa familia ecclesiastica laicorum septem consentientes, die offenbar dieselbe Stellung wie der Empfänger der Urkunde haben. So ist auch die in der Urkunde Heinrichs I für Stablo 935 Juni 8 (St. 47, M. G. Dipl. reg. et imp. Germ I p 74) erwähnte familia nur zur Zinszahlung verpflichtet.

[4]) cf. Maurer Gesch. d. Fronhöfe (Erlangen 1862) Bd. I 56.

[5]) cf. Waitz V. G. V S. 190 und die ibid. N. 4 gesammelten Beispiele.

[6]) a. a. O.

Digitized by Google

Unterordnung unter einem andern stehen, zu seiner familia gerechnet werden; doch scheinen die überhaupt bloss öffentlichrechtlich dem Bischof unterworfnen Personen, welche durch die bekannten Grafschaftsverleihungen unter seine Jurisdiction gekommen waren, wenigstens in den Urkunden und Gesetzen des elften Jahrhunderts nicht als mit zur familia gehörig betrachtet zu sein.[1]). Diese Frage hängt aufs engste mit der andern so viel erörterten zusammen, ob noch solche vom Hofrecht gänzlich freigebliebenen Personen in unsern Städten existierten. Diese, die angeblich so einflussreichen „Altfreien" werden in den Quellen, insbesondere in dem Sinne einer von der familia gesonderten, den Bischof nur in öffentlichrechtlichen Beziehungen unterworfenen Gemeinde direkt gar nicht genannt. In den leges et statuta Burchardi scheinen sie nirgends erwähnt zu werden.[2])

[1]) Von den bei Waitz V 190 N. 4 gebrachten Beispielen können, da unter libera familia, wie gezeigt werden wird, Censualen zu verstehen sind, auf nur öffentlichrechtlich dem Bischof unterworfene Personen höchstens die beiden Chronikenstellen aus dem zwölften Jahrhundert (Annal. Hild. u. G. S. Trud.) bezogen werden. Damals nach noch weiterm Fortschritt der Ausgleichung der alten Stände in den Städten scheinen wenigstens von kirchlichen Schriftstellern kurzweg alle Stadtbewohner zur familia gerechnet zu sein. So ist es wohl zu verstehen, dass in den gesta s. abbat. Trudon. IV c 12 (S. S. X p 251) von Otbert von Lüttich gesagt wird, dass er „generose natus de familia et libertate Lovanensium" schon durch diese seine Abstammung geeignet gewesen, den Übergriffen der Vögte entgegenzutreten. Die Stelle annal. Hildesheim a 1115 (S. S. III p 131) ist bekanntlich (cf. Scheffer-Boichorst, Die annal. Patherbr. Innsbr. 1870, p 131, Wattenbach D. Gq. II S. 26, S. 36—38) den Paderborner Annalen entlehnt, also von einem Sachsen geschrieben. Dieser kann, da sich die Spitzen aller Bevölkerungs-Klassen für Erzb. Adalbert von Mainz bei Heinrich V verwandten, diese als urbis familia tam nobiles tam ministeriales bezeichnet haben, ohne dass daraus etwas anderes geschlossen werden kann, als dass, ausser den im ministerialischen Dienstverhältniss zu Adalbert stehenden, auch andere angesehene Bürger für ihn baten.

[2]) Eine Erwähnung einer dem Bischof nur in öffentlich-rechtlichen Beziehungen unterworfenen Person könnte man nur in tit. 21 der leges et statuta finden; allein abgesehen davon, dass dieser liber homo, von dem der Hörige des Bischofs Immobilien erwirbt, selbst wenn es städtische sind, nicht in der Stadt zu wohnen braucht, kann er auch, sei es, dass er ein städtisches, sei es, dass er ein ländliches Grundstück verkauft, unter einem vom Bischof ganz unabhängigen Grafen stehen. Gengler S. 6 und Schaube Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. III S. 260 meinen, dass die concives der leges et statuta im Gegensatz zu cives, „den vollfreien Stadtbürgern," stehen. Ich finde aber

Digitized by Google

Obgleich dies Gesetz Bestimmungen enthält, welche alle Einwohner der Stadt betreffen, so wird doch gesagt, dass dasselbe cum consilio cleri et militum et totius familiae erlassen sei, ohne dass die Altfreien dabei genannt werden. Damit stimmt es auch, das Aribo von Mainz 1025 [1]) an clerus, militia et familia als die eigentlichen Wähler des Wormser Bischofs Azzecho in betreffs der Weihe desselben schreibt; von der bischöflichen Herrschaft freigebliebner Stadtbewohner wird hier gar nicht gedacht.[2])

Man wird auch nicht als Beweis für die Existenz und Wichtigkeit freier Personen in den Städten den Umstand anführen können, dass in den Zeugenlisten mehrerer bischöflicher Urkunden des zwölften Jahrhunderts vor den Ministerialen liberi genannt werden. Diese liberi sind ja nicht Stadtbürger.[3]) Besonders klar geht dies aus einer Wormser Urkunde von 1198 hervor, in der die „liberi", offenbar Grafen und Herren der Umgegend von Worms, in direktem Gegensatz sowohl zu den Ministerialen, als zu den zuletzt genannten Wormser Bürgern stehen.[4]) Der unter den liberi in den Zeugenlisten Wormser Urkunden mehrfach genannte Walterus homo de Husen ist im Stande, die Vogtei von Rorheim zu vergeben;[5]) auch in Ibbersheim hat er Vogteirechte.[6]) Solche Persönlichkeiten mochten den bischöflichen Hof besuchen und hier mochte ihr geachteter Name zur Beglaubigung von in ihrer Gegenwart abgeschlossenen Rechtsgeschäften gebraucht werden; von ihnen stammt aber gewiss ebenso wenig das spätre städtische Patriciat ab, als sie zum Stadtrat gehörten. Wird doch auch der

den Ausdruck cives in diesem Sinne jedenfalls bis zur Mitte des elften Jahrhunderts in den mittelrheinischen Städten garnicht erwähnt; wo er sich sonst schon vor der Entstehung der Stadtverfassung findet, hat er aber lediglich lokale Bedeutung und bezeichnet nicht irgend eine Rechtsstellung oder Zugehörigkeit zu einem politischen Verbande, cf. Gierke II 574—575.

[1]) Boos Urkb. p. 352 N. 9. cf. Bresslau Conrad II Bd. I S. 96.

[2]) Die im Briefe Aribos genannte militia und ebenso auch die in der Einleitung der leges et statuta erwähnten milites bilden nur einen engern Kreis innerhalb der bischöflichen familia; vgl. darüber unten S. 47 ff.

[3]) cf. Hegel in Allgem. Monatsschr. 1854 S. 178, Heusler Ursprung S. 88, 89.

[4]) U. 103.

[5]) U. 75.

[6]) U. 84.

Digitized by Google

Pfalzgraf bei Rhein in der Zeugenliste bischöflicher Urkunden genannt.[1])

Ebenso wird auch nicht für die Existenz vollfreier Personen in unsern Städten angeführt werden können,[2]) dass sich wie in andern,[3]) so auch in den den Bischöfen von Worms und Speier erteilten Immunitätsurkunden freie bischöfliche Hintersassen besonders erwähnt finden.[4]) Die Teilung der Hintersassen in freie und unfreie in diesen Immunitätsurkunden entspricht, wie unten gezeigt werden wird,[5]) ganz der in Censualen und Dagewarden innerhalb der familia.

Demnach kann aus den Ausdrücken liberi oder ingenui in den erwähnten bischöflichen und königlichen Urkunden in keiner Weise auf die Existenz altfreier d. h. dem Bischof privatrechtlich garnicht unterstehender Personen, über die er nur in Folge der Grafschaftsverleihungen Rechte hatte, geschlossen werden. Dass ferner die in Burchards Gesetz tit. 26 genannten concives[6]) keine Altfreien sind, wie Arnold[7]) behauptete, sondern dieser Ausdruck grade Mitglieder der bischöflichen familia bezeichnet, ist schon von Nitzsch[8]) und Waitz[9]) nachgewiesen. Mit Recht hat ersterer, wie oben[10]) gezeigt, darauf hingewiesen, dass wir in diesem Titel eine auch bei ländlichen Hofgenossenschaften häufige Concession des Grundherrn finden, nur das dieselbe hier noch weiter als sonst geht; Waitz hat mit Recht auf die Erwähnung von concives in tit. 12 und tit. 32 unsres Gesetzes hingewiesen, in welchen diese Bezeichnung ganz offenbar auf innerhalb der familia stehende Personen geht.[11])[12])

---

[1]) WU 77; Sp. U. 27.

[2]) Wie es von Heusler S. 95, 96 geschieht.

[3]) cf. ibid; Waitz V. G. V 186 N. 3.

[4]) WU 12, WU 32: homines ecclesiae tam ingenuos quam servos; Sp. U 7.

[5]) vgl. unten S. 39 ff.

[6]) cf. oben S. 29 N. 6.

[7]) V. G. I S. 65.

[8]) Minister. S. 231.

[9]) V. G. V S. 211 N. 4.

[10]) cf. Cap. II S. 23 mit N. 2.

[11]) Nur sind, wie es auch Waitz a. a. O. hervorhebt, die concives in tit. 26 „als besonderer Teil aufgefasst und die in der Stadt ansässigen gemeint."

[12]) Weniger Gewicht kann darauf gelegt werden, dass, wie Gengler S. 6 und Schaube Worms S. 259 meinen, schon der Name concives auf ein

Digitized by Google

Obgleich wir so die meisten für die Existenz einer altfreien Gemeinde gebrachten Beweise ablehnen müssen, können wir doch wohl annehmen, dass es in Worms im elften Jahrhundert noch freie, im Sinne vom Bischof privatrechtlich unabhängiger, Personen gegeben habe. Zunächst lässt sich für die Karolingerzeit die Existenz vollfreier Familien zu Worms und Mainz aus den erhaltnen Lorscher und Fuldaer Traditionsurkunden schliessen.[1]) Es ist doch wenig wahrscheinlich, dass alle Nachkommen solcher freier Familien, welche zur Karolingerzeit in Worms gelebt haben, bis zum elften Jahrhundert durch Selbstunterwerfung in privatrechtliche Abhängigkeit von der Kirche gekommen sind. Ferner geht die Existenz vollfreier Personen in Speier und Mainz auch aus folgender Thatsache hervor, die zugleich auch einen Analogieschluss auf Worms erlaubt.[2]) Es sind uns aus den beiden erstgenannten Städten noch Traditionen von Grundeigentum an Klöster aus dem elften Jahrhundert erhalten, von denen kein Zins an den Bischof, resp. dessen Kirche gezahlt wurde.[3]) Es ist nun nicht denkbar, dass es den Hörigen gestattet gewesen sei, von ihrem Grundbesitz, an welchem den bischöflichen Kirchen zum mindesten ein deutschrechtliches Obereigentum zustand, Vergabungen an Klöster zu machen. Vollends abzuweisen ist der Gedanke, dass die Bischöfe sich die ihnen aus den Gütern ihrer Hörigen zustehenden Ein-

---

hofrechtliches Verhältnis deute; später kommt er entschieden vielfach für freie Bürger vor.

[1]) W. U 5—9, Dronke Cod. dipl. Fuld. (1850) No. 6, 18, 19. Hier wird von freien Personen Grundeigentum in der Stadt verkauft und verschenkt. Daher kann die Frage, ob aus dem Ausdruck civitas publica, der sich für unsere Städte nur in der Karolingerzeit findet, auch auf die Existenz freier Personen geschlossen werden kann (so Arnold I S. 16—18, Heusler S. 91—94; a. M. Hegel Monatsschrift 1854 S. 170, Waitz V. G. V S. 377 N. 3), unerörtert bleiben. Über die Bedeutung von civitas publica in W. U. 42 ist auf spätere Erörterungen zu verweisen.

[2]) Zu demselben sind wir um so mehr berechtigt, als sich auch in andern Städten ähnliches findet cf. Waitz V. G. V S. 375, 376.

[3]) Codex Hirsaugiensis (Stuttgart 1843) p. 89: Propst Berward kauft dem Kloster einen Hof zu Speier, der zu Gunsten desselben zu Zins ausgethan wird; cf. auch ibid. p. 74, wo ebenfalls ein Hof in Speier gekauft wird. Für Mainz cf. Sauer, Cod. diplom. Nass. No. 159 (t. I p. 91), wonach 1108 ein Grundstück in der Stadt Privatleuten gehört, denen davon Zins gezahlt wird, ferner Cod. Hirsaug. p. 73.

Digitized by Google

nahmen durch solche Vergabungen schmälern liessen. Es gab also noch freigebliebne Familien mit freiem Grundbesitz in den Städten; freien Grundbesitz mochten vereinzelt auch fremde Ansiedler zu Eigentum erwerben und sich so in der Stadt niederlassen, ohne ihrer Freiheit verlustig zu gehen.

Diese Existenz freier Personen in Worms und zugleich auch der Umstand, dass dieselben trotz der Übertragung der Grafschaftsrechte von Burchard nicht zur bischöflichen familia gerechnet wurden, scheint mir auch aus tit. 20 seines Gesetzes hervorzugehen. Hier heisst es nämlich:

Si quis in civitate Vormatia . . . . ceciderit, ...; extra civitatem vero infra familiam, si occubuerit. . . . .

Da in der Stadt alles unter Jurisdiction des Bischofs steht, der hier die öffentliche Gewalt vertritt, ausserhalb aber nur die familia, so gab es nach dieser Fassung höchst wahrscheinlich noch der Gesetzgebung des Bischofs unterworfene, aber nicht zur familia gerechnete Personen; sonst wäre er wohl kaum von dem gewöhnlichen Anfang der Titel ius erit familiae abgewichen und wäre auch der Zusatz infra familiam als ganz überflüssig hinter den Worten extra civitatem fortgeblieben.

Die nicht zur bischöflichen familia gehörenden Personen in der Stadt müssen aber als identisch mit denjenigen Freien angesehen werden, welche ihre Freiheit und ihr freies Eigentum gewahrt haben. Der Thatsache, dass der Bischof sie nicht zu seiner familia rechnet, entspricht es vollkommen, dass er für die ganze Stadt nur Process- und Strafgesetze erlässt;[1]) für die Mitglieder seiner familia hingegen giebt er ausser solchen[2]) und den Verordnungen über die Zinszahlung[3]) auch Bestimmungen über Immobilienveräusserung,[4]) Erbrecht[5]) und eheliches Güterrecht,[6]) während für die vollfreien in allen diesen Verhältnissen ihr Gewohnheitsrecht massgebend blieb. Diese ausserhalb der familia stehenden Personen müssen aber, wie aus ihrer Nichterwähnung bei der Beratung des genannten Ge-

[1]) tit. 20, 24, 27, 28.
[2]) tit. 7—9, 12, 17, 18, 23, 30—32.
[3]) tit. 2, 26.
[4]) tit. 6, 21.
[5]) tit. 2—5, 10, 11.
[6]) tit. 1, 5, 15.

Digitized by Google

setzes und bei dem Schreiben über die Bischofswahl hervorgeht, nicht besonders einflussreich gewesen sein; auch lässt sich aus diesem Umstande schliessen, dass sie keinen grossen Bestandteil der Stadtbevölkerung bildeten. Alle diejenigen, welche auf bischöflichem Boden sassen, gehörten entschieden nicht zu ihnen, sondern wurden als zur familia gehörig betrachtet. Es geht dies aus tit. 14 des Gesetzes Burchards hervor:

Et si quis nupserit ex dominicato episcopi in beneficium alicuius suorum, iuris sui respondeat ad dominicatum episcopi; si autem ex beneficio in dominicatum episcopi nupserit, iuris sui respondeat domino beneficii.[1])

Unter dominicatum wird das grundherrliche Eigentum verstanden;[2]) nubere aber wird in der lex nur vom Heiraten der Frauen gebraucht, während das der Männer als uxorem accipere, ad sociam legitime venire bezeichnet wird. So scheint mir daher dieses Capitel, das Gengler[3]) „ob seiner concisen Fassung ziemlich dunkel" nannte, von seiner Erklärung abweichend, wie folgt, verstanden werden zu müssen:

Wenn ein Mädchen, dessen Angehörige auf bischöflichem Boden sitzen, einen Hintersassen eines Lehnsträgers des Bischofs heiratet, so bleibt sie doch noch unter dem Hofrecht des Bischofs; heiratet aber ein Mädchen, deren Familie zu den Hintersassen eines bischöflichen Lehnsträgers gehört, einen Hintersassen des Bischofs, so bleibt die Verfügung über ihr Vermögen dem betreffenden Lehnsträger.

---

[1]) Im Texte dieses Titels bin ich Gengler statt Boos gefolgt, der dominicatam und dominicata statt tum und to liest. Mit Gengler stimmt ausser Schannat auch die von Boos B genannte Handschrift, wenn auch vielleicht nur in Folge späterer Emendation, ebenso spricht meiner Ansicht nach auch Handschrift D wohl mehr für die von Gengler als von Boos gewählten Formen. Endlich lässt sich dominicata in der sonstigen Überlieferung, soviel ich sehe, nicht nachweisen und fehlt auch bei Ducange, während dominicatum auch sonst vorkommt. Übrigens muss dem Sinne nach hier und in tit. 3 des Gesetzes, in welchem Handschriften und Herausgeber dieselben Abweichungen zeigen, das dominicata dasselbe wie dominicatum bedeuten.

[2]) cf. tit. 3 unseres Gesetzes, sowie die von Ducange s. v. dominicatum angeführte Stelle einer Urk. Kaiser Ludwigs II, sowie auch dominicatus bei Lamprecht D. W. I S. 1099 N. 4.

[3]) S. 20.

Digitized by Google

So wird schon durch den Umstand, dass eine Familie auf bischöflichem Boden sitzt, ihre Freiheit geschmälert, wenn dabei auch keineswegs an völlige Unfreiheit zu denken ist. Andrerseits kommen dadurch, dass jemand zur familia des Bischofs gerechnet wird, auch alle seine Immobilien in das Obereigentum der Kirche. Der kirchliche Rechtssatz, dass Kirchengut anders als durch Tausch nicht veräussert werden durfte, tritt bekanntlich schon früh in weltlichen und geistlichen Rechtsquellen auf.[1]) Demgemäss setzte nun Bischof Burchard tit. 21 fest:

Si quis ex familia s. Petri praedium vel mancipia[2]) a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra familiam neque cum advocato neque sine advocato nisi commutet, dare non liceat.

Es ist charakteristisch, dass Veräusserungen innerhalb der familia nicht verboten waren. Durch diese wurde ja das Gebiet, in dem die Kirche Obereigentumsrechte hatte, nicht geschmälert.

So bestätigt diese Betrachtung speciell für Worms den Arnoldschen[3]) Satz, dass Freiheit und Eigentum sich gegenseitig bedingten, dass, wer auf fremdem Grund und Boden sass, nicht mehr die volle Freiheit hatte, und dass derjenige, dessen Freiheit gemindert war, auch nicht mehr über seine Immobilien unbeschränkt verfügen durfte. Wir können deshalb unbedenklich diesen Rechtssatz als auch in Speier und Mainz im elften Jahrhundert geltend betrachten.[4])

Fassen wir nun die Bestimmungen unseres Gesetzes, welche nur die familia betreffen, kurz zusammen,[5]) so ergiebt sich, dass, abgesehen von einzelnen processualischen und strafrechtlichen

---

[1]) vgl. Lœning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I 236—240, II 696—702.

[2]) Die Unfreien gelten bekanntlich seit der Karolingischen Zeit als Immobilien cf. Sohm R. u. G. R. S. 421.

[3]) Eigentum S. 9, 34, 35.

[4]) Es ist dies um so mehr gestattet, als auch neuerdings Lamprecht sich dafür ausgesprochen hat, dass man bis ins elfte Jahrhundert Güter, welche an einen Frohnhof zinsten, ohne weiteres auch als hörig ansprach. (D. W. I S. 922 mit N. 6.) Gegen Belows Ansicht, dass es in den Städten von jeher anders gewesen (Hist. Ztschr. N. F. XXII S. 202) cf. Anhang I.

[5]) cf. namentlich oben S. 33 mit N. 1—6.

Digitized by Google

Bestimmungen, die den Mitgliedern der familia gegenüber leichter als bei dem Freien durchzuführen sein mochten, das Obereigentum über ihren Grundbesitz Veranlassung gab, auch ihr Erbrecht und eheliches Güterrecht zu ordnen. Als besonders wert, hervorgehoben zu werden, erscheint, dass die zur familia gehörigen einerseits wenigstens z. T. das Recht der Freizügigkeit haben,[1]) dass aber andrerseits mindestens eine Quote ihres Wergelds an den Bischof fällt[2]) und dass bei einigen Vergehen ihre Behandlung nach der Verurteilung nur von der Gnade des Bischofs abhängt,[3]) dessen Kammer auch, falls sie mit ausserhalb der familia stehenden Frauen Ehen eingehen, $^2/_3$ des Nachlasses zufallen.[4]) Auch in anderen als in diesem speciellen Falle scheint dem Wormser Bischof das Recht auf das Buteil, bekanntlich eine Quote des Nachlasses,[5]) oder das Hauptrecht, Todfall oder Besthaupt, ein Stück aus dem Nachlass,[6]) zugestanden zu haben, obgleich von diesen Abgaben in den leges et statuta sonst nichts erwähnt wird.[7]) Eine Verfügung Burchards über die von einigen bischöflichen Censualen der Kirche zufallenden Einnahmen rechnet zu diesen auch das Besthaupt;[8]) ebenso setzte derselbe Bischof für seine eignen Censualen, welche er 1016 dem Kloster Nonnenmünster schenkte, die Todfallsabgabe zwar herab, liess

[1]) cf. tit. 2. Dass es den Mitgliedern einer bischöflichen familia auch sonst erlaubt war, sich aus dem bischöflichen Herrschaftsgebiet zu entfernen, geht aus dem von Waitz V. G. V S. 213 N. 1 angeführten Beispiel hervor.

[2]) tit. 9.

[3]) tit. 7 und 32 cf. Gengler S. 16.

[4]) tit. 15.

[5]) Waitz V. G. V 241.

[6]) ibid. S. 242 ff.

[7]) Ja Gengler S. 13 und Hegel Monatsschr. (1854) S. 174 meinen sogar, dass diese Abgaben durch tit. 3 der leges et statuta erlassen seien. Jedoch findet Waitz V. G. V S. 250 N. 1 in diesem Titel: Si quis in dominicato nostro (cf. S. 34 N. 1 unten) hereditatem habens moritur, heres sine oblatione hereditatem accipiat mit Recht nur eine „Aufhebung der Mutationsgebühr." Eher könnte man nach Waitz ibid. die Aufhebung des Buteils in tit. 4 finden, doch müsste man dann gegenüber dem in allen Handschriften übereinstimmenden Wortlaut seine Emendation (in dominicato statt indotatum) annehmen. Auch sprechen die im Text angeführten Stellen, sowie die spätere Aufhebung des Buteils durch Heinrich V genügend gegen die Abschaffung desselben unter Burchard; vgl. auch Schaube Worms S. 272.

[8]) U. 37.

Digitized by Google

sie aber doch weiter bestehen.[1]) Dass der Todfall von allen denjenigen geleistet werden musste, welche zur Zeit von Burchards Nachfolger Azzecho in die bischöfliche familia eintraten, geht aus einer Zuwendung dieser kirchlichen Einkünfte an die Custodei hervor.[2])

Ähnlich scheinen Todfallsabgaben auch von den zur familia der Bischöfe von Speier[3]) und Mainz[4]) gehörigen Personen geleistet zu sein, wo überhaupt, soweit aus der dürftigen Überlieferung geschlossen werden kann, ganz ähnliche Verhältnisse wie in Worms herrschten.

Nach diesen Erörterungen dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, dass die familia der lex Burchardi im Anschluss an die von Waitz gegebene Definition als der Kreis aller vom Bischof irgendwie privatrechtlich abhängigen Personen definiert wird.[5]) Während ehemals für familia im Deutschen das Wort gedigene oder gesinde gebraucht zu sein scheint,[6]) lässt sich in unserer heutigen Sprache die Bedeutung von familia nur sehr unvollkommen durch Ausdrücke wie Hörige oder Hintersassen, am besten vielleicht noch durch Leute (Stiftsleute) wiedergeben.[7])

Innerhalb der familia nun lassen sich nach verschiedenen Einteilungsprincipien verschiedene Classen unterscheiden. Zu-

---

[1]) U. 45.

[2]) U. 51.

[3]) vgl. die Aufhebung des Buteils unter Heinrich V (U. 14) und die authentische Interpretation dieses Privilegs durch Friedrich I (U. 18), der erklärt, dass damit zugleich auch das quod in quibusdam locis vulgo houbetreht vocatur aufgehoben sei.

[4]) Wenigstens lässt sich darauf hinweisen, dass, als Erzbischof Adalbert 1130 für die Canoniker von St. Martin in Mainz einige Besitzungen gekauft hatte, für die auf diesen sitzende Familie festgesetzt wurde: si quis eorum herede superstite mortuus fuerit, de domo eius optimum caput vel optima vestis etiam fratribus representetur (B-W. XXV 226, Guden Cod. Dipl. I p. 92) cf. auch B-W. XXV 239, Guden Cod. Dipl. I p. 99.

[5]) cf. oben S. 28.

[6]) vgl. die von Heusler Ursprung S. 105—107 angeführten Beispiele über gedigene, von denen die dem 11.—13. Jahrhundert angehörenden mit der ermittelten damaligen Bedeutung von familia übereinstimmen; mit gesinde ist familia in der alten Uebersetzung des ersten Strassburger Stadtrechts wiedergegeben (cf. Gaupp, Stadtrechte I S. 49 c 6).

[7]) So Bresslau Conrad II Bd. I, S. 96.

Digitized by Google

nächst gehörte fast jeder der Stiftsleute in unsern Städten einer der beiden seit Alters her[1]) innerhalb der familia bestehenden Rangstufen an:

entweder der der Censualen, im Hofrecht Burchards Fiscalinen oder Fiscalen genannt,[2])

oder der der Dagowarden.[3])

Daneben existirten noch in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Leibeigene (mancipia) einzelner diesen Classen angehörenden Personen;[4]) später werden sie in unseren Städten nicht mehr erwähnt. Diese Leibeigenen können aber, da ihnen weder irgend welche Bedeutung bei der Ausbildung der Stadtverfassung zukommt, noch je beigelegt ist, hier völlig ausser Acht gelassen werden.

Für Fiscalinen und Dagowarden bestehen nur in einzelnen Rechtsverhältnissen verschiedene Bestimmungen; die grosse Mehrzahl der Verordnungen Burchards sollte für die ganze familia gelten. Nur das scheint den hauptsächlichen Unterschied gebildet zu haben, dass bei den Fiscalinen ein Teil des Wergelds an die Sippe des Verletzten fiel, während das ganze Wer-

---

[1]) Den Beweis siehe unten S. 39 ff.

[2]) Über die Identität der Wormser fiscales o. fiscalini mit den censuales cf. Waitz V. G. V 210 N. 3: „Dass die fiscales gerade in Worms den censuales gleichstehen, bestätigt, dass es in dem benachbarten in Weissenburg der Fall ist; dass ausserdem andre Wormser Urkunden (U. 37, 51) censuales homines oder tributarii und keine fiscales nennen." Zwischen fiscales und fiscalini in den leges ist kein Unterschied zu machen, wie Hegel Monatsschr. S. 172 meinte, vgl. Gengler S. 5, Waitz V, S. 207 N. 3.

[3]) Dieser Name ist uns für unsere Städte zwar nur in Worms überliefert; doch entsprechen den Wormser dagewarden durchaus die mancipia in Remling Urkb. für Speier N. 27. — Über an andern Orten vorkommende Bezeichnungen der den Wormser dagowardi entsprechenden Hörigenklasse, welche zum Teil auch ebenso lauten, cf. Gengler Hofr. S. 6, Waitz V S. 195 N. 4; zu den dort gegebenen Erwähnungen von dagowardi kann noch Erath Cod. Quedlinburg. (Frnkf. 1764) p. 164 und 411 hinzugefügt werden.

[4]) Nach tit. 2 und tit. 11 der leges werden sie bei Erbschaften wie Immobilien behandelt; nach Remling Sp. Urkb. N. 27 können sie im Eigentum auch der zu der niedrigeren Classe der bischöflichen familia gehörenden Personen stehen. — In tit. 30 der leges sind die servi s. Petri natürlich nicht diese mancipia, sondern alle Angehörigen der familia, wie sich schon aus dem Zusammenhange ergiebt.

Digitized by Google

geld des verletzten Dagowarden dem Bischof zukam, [1]) und dass sich die Fiscalinen der Heranziehung zum unmittelbaren bischöflichen Dienst bis auf gewisse Fälle entziehen durften.[2]) Daraus, dass der Process, ob jemand fiscalinus oder dagowardus sei, sich in derselben Form abspielte, in denen sich der karolingische Freiheitsprocess bewegte,[3]) erkennen wir, dass der dagewardus zwar dem frühern Unfreien entsprach, dass sich aber seine Stellung schon erheblich gebessert hatte. Die Bestimmungen über eheliches Güterrecht gelten für die ganze familia, Censualen wie Dagowarden;[4]) dass auch der Dagoward fähig war, Vermögen zu besitzen, geht ausserdem auch aus tit. 13 hervor, nach welchem auch er mit Geldstrafen belegt werden konnte. Diese Rechte widersprachen aber durchaus nicht der Abstammung der Dagowarden von den völlig Unfreien, da ja die Kirche schon in früher Zeit danach gestrebt hatte, ihre Ehe zu sichern[5]) und ihnen Eigentumsrechte zu verschaffen.[6]) So waren daher im elften Jahrhundert schon alle Leute des Wormser Bistums des Rechts auf echte Ehe und auf Eigentum — mit den aus dem früher erwähnten hervorgehenden Be-

[1]) tit. 9 cf. Gengler S. 9.

[2]) tit. 29.

[3]) Tit. 22: Si quis fiscali viro iustitiam suam infringere voluerit, id est ad dagowardum vel ad censum iniustum, fiscalis vir cum septem proximis suis non mercede conductis, iustitiam sibi innatam obtineat; et si ex patris parte vituperetur, ex eadem parte duae cognatorum suorum et tertia ex matre assumatur; similiter erit ex parte matris nisi cum iudicio scabinorum aut proximorum testimoniis superari possit. Damit vergleiche man z. B. die ital. Extravaganten II zur lex Salica (ed. Behrend p. 121, ed. Hessels p. 421), wo ebenfalls von der Verwandtschaftsseite, um derentwillen jemand als unfrei in Anspruch genommen wird, die Mehrzahl der Eideshelfer gestellt werden müssen, und ebenso das Zeugnis der vom Beklagten gestellten Eideshelfer durch nähere Zeugen aus dessen Verwandtschaft ungültig gemacht werden kann. Aus dieser Übereinstimmung geht doch hervor, dass der Unterschied zwischen Censualen und Dagewarden des elften Jahrhunderts in der freien oder unfreien Herkunft, und nicht, wie Waitz V. G. V 213 meint, in der socialen Lage begründet ist. cf. auch unten S. 40 N. 2 n. 4.

[4]) cf. tit. 1, 4.

[5]) vgl. meine Arbeit über „Die Geschlechtsverbindung der Unfreien im fränkischen Recht." Breslau 1888. (Gierke, Unters. Bd. XXII) S. 26—28.

[6]) cf. Poenitentiale Theodori (Wasserschleben Bussordnungen Halle 1851) p. 217 § 3.

Digitized by Google

schränkungen — teilhaft geworden,[1]) wie ja überhaupt die Sklaven der Kirche vielfach besser als die Privater gestellt waren. Wenn übrigens der Name der Dagowarden darauf hindeutet,[2]) dass es anfangs diejenigen Knechte waren, welche täglichen Dienst zu leisten hatten, dafür also Kost, Kleidung und eventuell Lohn von ihren Herrn erhalten mussten, so spricht die Voraussetzung eignen Vermögens bei den Dagowarden in tit. 13[3]) entschieden dafür, dass dieselben damals schon — wenigstens überwiegend — auf eigne Rechnung wirtschafteten.[4])

Sind die Dagowarden als die Nachkommen der frühern Leibeignen zu betrachten, so bestehen dagegen die Censualen, abgesehen von in diese Stellung gekommenen Dagowarden, aus Freien, welche unter kirchliche Voigtei gerathen sind. Darauf, dass sie gegenüber den Nachkommen der frühern Leibeignen die alten Vorrechte der Freien noch nicht verloren hatten, weist der Umstand, dass für ihre Ehen mit den Dagowarden noch der Grundsatz: „Das Kind folgt der ärgern Hand" galt.[5])

---

[1]) Die Ehe mit zu fremder familia gehörenden, die anderswo überhaupt verboten war (cf. Heusler Institt. I S. 143), hatte in Worms den Verlust von $^2/_3$ der Habe für die Kinder zur Folge; das Eigentum an Immobilien wurde durch das Veräusserungsverbot des tit. 21 beschränkt. cf. oben S. 24 No. 1.

[2]) dag = Tag, ward von warten, auf jemand achten, schauen, dann auch jemand dienen, untergeben sein (nach Lexer Mittelhochdeutsches Handwörterbuch). Mit Recht wendet sich Waitz V S. 195 N. 4 gegen die Übersetzung Grimms (R. A. S. 319): „Tagelöhner," „da sie eben nicht für Lohn, nur für Kost arbeiteten." Dagegen hatten sich im elften Jahrhundert die Verhältnisse so verschoben, dass die Dagowarden als solche nicht mehr zu täglichem Dienst verpflichtet waren, wohl aber die servientes, in welche Stellung auch Censualen kommen konnten, vgl. unten.

[3]) So haben auch die bei Erath Cod. dipl. Quedl. (Frankf. 1764) p. 411. No. 155 a. 1327 erwähnten „Dachworten" Abgaben von ihrem Gute zu zahlen; die „dagewarchten", die a. 1237 ibid. p. 164 No. 74 erwähnt werden, haben zu Hofrecht Landgüter, sind also auch schwerlich noch zu täglichem Dienst verpflichtet.

[4]) Dass sie nur als die Nachkommen solcher rechtlich in der härtesten Knechtschaft stehender, wirtschaftlich der Verfügung über die eigene Arbeitskraft ermangelnder Unfreier, nicht aber selbst als solche in härtester Knechtschaft stehende Personen zu betrachten sind, dürfte aus dem angeführten unzweideutig hervorgehen. Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass auch nach Sachsensp. III, 44, § 3 die „dagewerchten" Geburtsstand, nicht Berufsstand sind.

[5]) tit. 16.

Digitized by Google

Ebendieser Satz war ja schon in der merowingischen Zeit, sobald echte Ehen zwischen Freien und Unfreien überhaupt möglich geworden, für die Bestimmung des Standes der aus solchen Ehen stammenden Kinder im fränkischen Recht massgebend.[1])

Denselben Grundsatz finden wir auch zu der Zeit, der Burchards Statuten für Worms angehören, in Speier. Aus einer Urkunde Bischof Walters von Speier[2]) ergiebt sich nämlich, dass hier genau dasselbe Verhältnis zweier rechtlich gesonderten Classen der bischöflichen Hörigen wie in Worms bestand und dass die aus den Ehen derselben hervorgehenden Kinder der „ärgern Hand" folgten.[3]) Auch die niedriger stehende Classe hatte Eigentum und konnte sich mit diesem selbst Erhebung in die höhere verschaffen, was dann als Freilassung bezeichnet wird.[4]) Ähnlich wird auch die Versetzung einer bisher einem Privaten gehörigen Leibeignen unter die Censualen der Kirche Altenmünster in Mainz Freilassung genannt.[5]) Die Freigelassne und ihre Nachkommenschaft soll der Kirche jährlichen Zins zahlen und unter dem Schutz ihrer Rectoren stehen, zugleich aber wird ihr das Recht der Freizügigkeit gegeben.[6]) Es entspricht dieser eigentümlichen Stellung der Censualen, dass sie mitunter liberi oder ingenui genannt werden,[7]) andrerseits unter der familia, ja den servi ecclesiae inbegriffen sind.[8])

Jedenfalls sind sie zu Zins verpflichtet, unterliegen den Todfallsabgaben und können wenigstens in bestimmten Fällen wie die dagowardi zu täglichen Diensten herangezogen werden. So war die ganze, aus älteren Zeiten stammende, Unterscheidung zweier Classen innerhalb der bischöflichen familia, in welchen noch die mancipia, die Vorfahren der dagowardi, gar keine

---

[1]) cf. meine S. 39 N. 5 citierte Arbeit S. 19—21.

[2]) Remling N. 27.

[3]) ibid.: quod ipse duos fratres . . . et sorores eorum . . . ex servili patre et matre ingenua progenitos . . . censuales fecisset.

[4]) episcopo . . licere, ecclesiasticos liberos facere.

[5]) B-W. XIV 21 (Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. III Urkb. [Frnkf. 1803] No. 33 p. 30) a iugo servitutis absolvo . . . . ita ut ingenua sit.

[6]) Dass das „pergat, quocumque voluerit" nicht als blosse Phrase aufgefasst werden darf, geht aus dem oben S. 36 angeführten hervor.

[7]) cf. die oben z. B. S. 31 N. 4, S. 41 N. 4 angeführten Stellen.

[8]) z. B. W. U. 48 tit. 30 (S. 44 Z. 2 ff.): ut in curriculo unius anni XXXV servi sancti Petri . . ex servis eiusdem ecclesiae sint interempti.

Digitized by Google

Rechte hatten, sicher schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts des grössten Teils ihrer Bedeutung verlustig gegangen. Später ist sie, ohne dass man von irgendwelchen gesetzlichen Massregeln ihrer Aufhebung hört, ganz verschwunden.

Beruht nämlich der Gegensatz der censuales und dagowardi innerhalb der bischöflichen familia, wie gezeigt worden ist, durchaus auf dem altgermanischen Gegensatz zwischen Freien und Unfreien, so ist davon die zur Zeit der leges et statuta in ihren Anfängen begriffene, später noch mehr Bedeutung gewinnende Absonderung der servientes episcopi von der übrigen familia durchaus zu trennen. Dieser, mit der Entstehung des Ministerialenstandes zusammenhängende, Gegensatz beruht vielmehr auf einer socialen Classenbildung, deren Hauptveranlassung in der Exemtion gewisser, dem Bischof nahestehender, Personen von den allgemeinen Gerichtsbehörden der familia lag.

Zum Nachweise dieser Behauptung werden wir am besten von tit. 30 der leges et statuta ausgehen. Hier sind zunächst Bestimmungen über die Bestrafung von Tödtungen von der familia episcopi angehörenden Personen getroffen; dabei ist ausser dem Fall, dass der Mörder selbst der familia angehört, auch der berücksichtigt, dass er zu einer fremden familia gehört, aber auf bischöflichem Boden sitzt. Dann fährt das Gesetz fort:

> si autem noster servitor qui in nostra curte est aut noster ministerialis talia audet praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.

Sehen wir nun zunächst, was hier der Ausdruck ministerialis bedeutet. In den statuta Burchardi wird er in der Einleitung, sowie in den Titeln 2, 25, 29 und 30 erwähnt. In tit. 2 ist er offenbar identisch mit dem, ebenfalls in diesem Titel vorkommenden, loci minister oder magister, der nach diesem sowie nach tit. 12, 24, 25 die Einweisung in die Hofstätten und eine Jurisdiction bei kleineren Streitigkeiten ausübt. Ist damit die Bedeutung des Ausdrucks ministerialis in tit. 2 und tit. 25, wo er ebenfalls mit loci minister identisch ist, ein für allemal festgestellt, so geht aus der Erwähnung in den andern Titeln des Gesetzes nicht hervor, dass in ihnen mit ministerialis etwas davon abweichendes bezeichnet werden soll. Nach der Einleitung soll dieser Ortsvorsteher — der gleich hier ausführlich bespro-

Digitized by Google

chen werden mag, da er auch noch für spätere Erörterungen von Interesse ist — ebensowenig wie der Voigt oder Vitztum selbständig neue Rechtsnormen einführen.[1]) Nach tit. 29 gehört das Amt zu denjenigen, welchen sich der Fiscalin nicht ohne weiteres entziehen darf, und im tit. 30 wird der Ministerial, wie wir sahen, besondern Bestimmungen unterworfen, wenn er einen Mord begangen hat. Es liegt hier also eine ganz bestimmte Beamtung vor, die der Bischof einem seiner Leute überträgt. Das wird auch allgemein zugegeben.[2]) Jedoch halten Gengler[3]) und ebenso auch neuerdings Roth von Schreckenstein[4]) den ministerialis der tit. 29 und 30 für einen am bischöflichen Hofe lebenden Wirtschaftsbeamten, der mit dem in den andern Titel vorkommenden Ortsrichter, der ausser minister loci auch ministerialis genannt werde, nicht verwechselt werden dürfe; nur letztrer entspreche dem unter den Kölner Dienstmannen begegnenden advocatus, qui reditus curtium episcopalium colligit et conservat. Allein tit. 2 sagt ausdrücklich, dass der hier erwähnte minister loci oder ministeralis, den Gengler und Roth von Schreckenstein nur für einen Ortsrichter halten, auch die Anweisung von frei gewordenen bischöflichen Hufen an die Mitglieder der familia zu vollziehen hatte.

So sind in Worms jurisdictionelle und administrative Befugnisse in dem untersten Ortsbeamten, dem Ministerial, verschmolzen, wie sich später ähnliches bei dem Heimburgen wahr-

---

[1]) ne aliquis advocatus seu vicedominus aut ministerialis . . . novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex . . .

[2]) cf. Fürth, Ministerialen (Köln 1836) S. 41, 42, Gengler S. 8, Nitzsch S. 75. 238, Hegel Monatsschrift 1854 S. 171, Schaube Worms S. 259. Andrer Meinung ist allerdings Waitz V. G. V 432, der auch die angeführte Stelle Hegels missverstanden zu haben scheint. Waitz a. a. O. glaubt, dass in tit. 29 mit ministerialis nicht ein bestimmter höherer Verwaltungsbeamter gemeint sei, sondern dass „nur wie in tit. 30 ein Hof- und anderer Beamter neben einander genannt werden." Doch kann wohl mit den vorher genannten Forschern aus den Worten des tit. 29 ad aliud servitium ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem mit Sicherheit geschlossen werden, dass hier unter ministerialis eine ganz bestimmte Beamtung zu verstehen ist.

[3]) S. 8, 32.

[4]) Ritterwürde und Ritterstand. (Freiburg 1886.) S. 452.

Digitized by Google

nehmen lassen wird.[1]) Auch existirt im Mittelalter überhaupt keine so principielle Scheidung zwischen den Beamten der Selbstverwaltung und den grundherrschaftlichen,[2]) dass wir anzunehmen brauchen, dass in demselben Gesetz unter demselben Namen zwei ganz verschiedene Beamte verstanden werden müssten. Es ist also ganz unbegründet, unter dem Beamten, der vom Bischof zu seinem Ministerial gemacht wird, etwas vom loci minister verschiedenes zu verstehen. Aus einer ums Jahr 1000 ausgestellten Urkunde ergiebt sich auch, dass im Herrschaftsgebiet des Wormser Bischofs die Ministerialen auch die Erhebung der Wergelder für den Bischof zu besorgen hatten,[3]) was ganz gut mit ihrer Stellung als Gerichts- und bischöflicher Wirtschaftsbeamter übereinstimmt. Ähnlich scheinen nach einer Urkunde Conrads II auch in der Grundherrschaft des Speirer Bischofs die bischöflichen Ministerialen im elften Jahrhundert sowohl jurisdictionelle als wirtschaftliche Befugnisse gehabt zu haben.[4]) Bezeichnet aber in der lex Burchardi ministerialis entschieden eine bestimmte Beamtung, so muss es auch als höchst unwahrscheinlich erklärt werden, dass etwa in der genannten Speier betreffenden Urkunde oder sonst irgendwo am Mittelrhein im elften Jahrhundert unter Ministerialen die bischöflichen Beamten schlechthin oder eine besondere Classe der bischöflichen familia verstanden wären.

Kehren wir nun nach dieser Feststellung der Bedeutung von ministerialis in den leges et statuta zu der Stelle des tit. 30, von welcher wir ausgingen, zurück.[5]) Hier ist für die genannten bischöflichen Lokalbeamten sowie für die servitores in curte die besondere Bestimmung getroffen, dass sie nach Gutbefinden des Bischofs gerichtet werden sollten, der dann aber

[1]) cf. vorläufig Arnold I S. 292 ff.

[2]) vgl. Lamprecht D. W. passim z. B. I 173.

[3]) W. U. 37: Quae potestas talis fuit, ut si ullus censualium hominum interficeretur, ministeriales nostri wirgeldum ad cameram nostram exigerent.

[4]) Remling Urkb No 26: ne aliquis . . . potestatem habeat, . . . paratas vel collectas faciendi aut fideiussores tollendi . . . vel aliquid ex indiciali sententia exigendi, preter advocatum et ministeriales, quos episcopus et fratres Spirensis ecclesie eidem loco prefecerint. Dagegen, dass hier unter Ministerialen schlechtweg Beamte verstanden werden, spricht der Sprachgebrauch in Worms.

[5]) cf. oben S. 42.

Digitized by Google

seine fideles zu Rate ziehen werde. So unterstanden also ministeriales in curte und servitores bei Mordanklagen nicht der regulären Gerichtsbarkeit der familia. Dies ist wohl folgendermassen zu erklären. Hatte die Kirche schon in fränkischer Zeit verordnet, den Sklaven nicht ohne vorherige Verurteilung hinzurichten,[1]) so hatte sie um so mehr ihre eigenen Leute, sowohl die Censualen als die nach Volksrecht des Rechtsschutzes überhaupt entbehrenden Leibeigenen, eines ordentlichen Gerichts teilhaft werden lassen. Gerade gegenüber den am bischöflichen Hofe selbst beschäftigten und denjenigen Mitgliedern der familia, welche mit der Beaufsichtigung und dem Gericht über die übrigen betraut waren, schien aber eine strengere Disciplin, als wie sie durch die eigentlichen Gerichte gegeben werden konnte, geboten; andrerseits musste aber doch ihre Verurteilung in diesen oft dem Grundherrn und dessen Verwaltung störend sein. Auch mochte es sowohl bei den Beamten wie bei der Hofdienerschaft in hohem Grade wichtig erscheinen, sie der ja oft mit den Interessen der Grundherrschaft in Widerstreit stehenden Vogtsgewalt zu entziehen.[2]) Solchen Erwägungen oder vielleicht auch darauf beruhenden frühern Einrichtungen mag Heinrich II gefolgt sein, als er in seine Bestimmungen gegen die Fehden der Hörigen von Lorsch und Worms nach ausdrücklicher Festsetzung nicht durch Geld ablösbarer Strafen an Haut und Haar folgende Verordnung aufnehmen liess:

> de servientibus episcopi et abbatis illud constituimus, ut si quis illorum tale aliquid fecerit, predictae penae subiaceat vel decem libris denariorum redimatur.[3])

So wurde, während sonst persönliche Verwendung des Grundherrn resp. seiner Beamten nichts gegen den Vollzug der Strafe an Haut und Haar helfen sollte, doch mit den servientes der Grundherrn eine Ausnahme gemacht. Sie sollten sich von der Strafe an Haut und Haar freikaufen können, resp. von ihrem Grundherrn freigekauft werden dürfen.

---

[1]) cf. Concil. Epaon. c. 34 (Bruns, Canon. apost. et concil. Berlin 1839 t. II p. 171): Si quis servum proprium sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit.

[2]) cf. Lamprecht D. W. I 1128, 1129.

[3]) W. U. 47.

Digitized by Google

Näheres über die Classe der servientes erfahren wir nun durch Vergleichung der folgenden Quellenstellen. In tit. 30 der Statuten, welcher auf dem oben citirten kaiserlichen Decret beruht, wurden, wie wir sahen, die servitores in curte und die Ortsvorsteher dem consilium fidelium unterstellt. Combinieren wir hiermit tit. 29 desselben Gesetzes. In diesem werden als Ämter, die einem Fiscalinen nicht gegen seinen Willen übertragen werden dürfen, ausser dem des Ministerials das des Kämmerers, des Mundschenks, des Truchsessen und des Marschalls genannt. Die daraus entspringende Vermutung, dass die genannten Beamtungen, mit Ausnahme der des Ministerials, der ja nicht am Hofe war, die hervorragendsten Stellungen von servitores in curte bezeichneten, wird durch das von Heinrich II für die Leute von Fulda und Hersfeld erlassne Edict bestätigt,[1]) das mit dem für Lorsch und Worms bestimmten im Sinne und vielfach auch im Wortlaut übereinstimmt.[2]) Hier werden dem von uns erörterten ganz analog die durch Tödtung und Heimsuchung verwirkten Strafen an Haut und Haar für durch Geld ablösbar erklärt, wenn jemand de kamerariis et pincernis aliisque honoratis utrorumque abbatum servitoribus die betreffenden Delicte begangen. Das in tit. 30 der leges Burchardi erwähnte consilium fidelium wird nach dem im deutschen Recht herrschenden Grundsatze, jeden möglichst von seinesgleichen richten zu lassen, auch vorwiegend aus servitores in curte und ministeriales in dem angegebenen Sinne bestanden haben. Damit stimmt nun vortrefflich, dass der Abt von Lorsch ca. 1040 in seinem Strafgesetz für seine familia sagt, er habe dasselbe cum consilio advocatorum (meorum) et militum erlassen.[3]) Vielfach sehen wir in dieser Zeit, wenn gesagt wird, dass eine Handlung auf den Rat bestimmter Personen unternommen sei, erst einen weiteren, dann einen engeren Kreis genannt. So ist sicher auch hier der Gegensatz zwischen advocati und milites kein prägnanter, vielmehr gehören auch die advocati zu den milites. Dann aber entsprechen diesen Lorscher advocati genau

[1]) Dronke Cod. diplom. Fuld. I p. 349.

[2]) vgl. Bresslau Heinrich II Bd. III p. 293.

[3]) Chron. Lauresh. S. S. XXI p. 411. Dies Gesetz lehnt sich wie tit. 30 der lex Burchardi vielfach an W. U. 47 an und kann daher zur Interpretation dieser Urkunden vorzüglich herangezogen werden.

Digitized by Google

die Ministerialen des Wormser Hofrechts, den milites die servientes. Damit gelangen wir auch zu einer genügenden Erklärung der bisher noch streitigen[1]) Bedeutung von milites in der Einleitung der leges et statuta. Das dort erwähnte consilium militum ist mit dem, aus den hervorragendsten servientes in curte und den ministeriales bestehenden, consilium fidelium des tit. 30 identisch. Die bischöflichen Beamten, sowohl die den einzelnen Besitzungen vorgesetzten, wie diejenigen, denen ein bestimmtes Hofamt zufiel, wie die Aufsicht über des Bischofs Küche, Keller und Marstall, trugen ritterliche Waffen und konnten daher milites genannt werden. Dem entspricht es durchaus, dass wir den Bischof Burchard in seiner Biographie immer von milites umgeben sehen[2]) und dass gerade die milites bei den Bischofswahlen von allen Laien den meisten Einfluss üben.[3])

Konnte mit miles an sich jeder, der ritterliche Bewaffnung trug, bezeichnet und konnte daher das Wort in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden, so sind doch auch in der lex Burchardi und so überhaupt am Mittelrhein im elften Jahrhundert unter milites die nach Ritterart bewaffneten Beamten der Grossgrundherrschaft zu verstehen. So werden z. B., als bei einem Grenzstreit zwischen Worms und Lorsch die Entscheidung durch kaiserliches Decret einer Commission übertragen wurde, als Mitglieder derselben ausser dem Grafen des betreffenden Gaus und mehreren Schöffen, welche die kaiserliche Autorität zu vertreten hatten, auch ein Wormatiensis miles Sigibodo, sowie ein Laureshamensis miles Wernherus genannt,[4]) welch' letztere offenbar die Interessen ihrer Grundherren wahrzunehmen hatten.

So bezeichnet servientes und servitores im elften Jahr-

[1]) Arnold V. G. I 68, Gengler S. 6. Arnold a. a. O. bezeichnet die Milites als „Dienstmannen", welche neben den bischöflichen Beamten (ministri) als Ministerialen die erste Stelle in der familia eingenommen. Abgesehen davon, dass Ministerial in der spätern Bedeutung des Worts in der lex noch nicht gebraucht wird, ist nicht einzusehen, warum die bischöflichen Beamten nicht zu den milites gerechnet wurden. Wenn Gengler a. a. O. meint, die milites hätten ausserhalb des Hofverbandes gestanden, so ist das nach dem oben erörterten nur in Beziehung auf den in tit. 30 behandelten Fall richtig.

[2]) Vita Burchardi c 22 (S. S. IV p. 845), c. 23 (p. 846).

[3]) Boos Worms. Urkb. S. 352 No. 9. cf. auch oben S. 30, Nitzsch S. 140.

[4]) U 41, Schannat II Nr. 46 p. 39.

Digitized by Google

hundert die unter besonderer Disciplin stehenden, deshalb aber auch von den gewöhnlichen Gerichten eximirten Personen innerhalb der bischöflichen familia. Es werden darunter sowohl die einem bestimmten Bezirk vorgesetzten bischöflichen Beamten, wie die in Folge der ihnen zugewiesenen Beschäftigung dauernd am bischöflichen Hof lebenden Personen, hohe wie niedere, bezeichnet. Sie alle sind von den gewöhnlichen Gerichten der Grundherrschaft eximirt; aus der Beratung des Bischofs bei Verhängung von Strafen über diese Personen (consilium fidelium) hat sich dann allmählich ein besonderer Gerichtsstand derselben entwickelt. Ganz besonders werden eines solchen die höher stehenden Personen aus diesen servientes, die milites, teilhaft.

Das aber muss hervorgehoben werden, dass diese Classe der servientes mit der der dagowardi nichts zu thun hat. Bekanntlich hat die Stellung der in härtester Knechtschaft lebenden Unfreien unter die allgemeine Gerichtsbarkeit damit begonnen, dass sie in Capitalverbrechen (besonders homicidium und incendium) unter den öffentlichen Richter gestellt wurden.[1]) Die servientes des elften Jahrhunderts hingegen sollten gerade bei Tödtungen und der meist mit Brandstiftung verbundenen Heimsuchung nicht im öffentlichen Gericht verurteilt, sondern nach Gutbefinden des Grundherrn behandelt, resp. von den entehrenden Strafen an Haut und Haar freigekauft werden können.[2]) Ferner traten auch Censualen in diesen Stand ein, ja, konnten in gewissen Fällen sogar zum Eintritt in denselben gezwungen werden;[3]) selbst Vollfreien mochte die Stellung bischöflicher Hofbeamten oft verlockend erscheinen.

Auf die spätere Entwicklung, die unten zu besprechen sein wird, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur sei es gestattet, ehe wir diese Untersuchung über die servientes schliessen, noch einen Blick auf die Litteratur zu werfen. Dass serviens, servitor, minister, ministerialis, sowohl alle beim Dienst des Bischofs beschäftigten Personen, als auch speciell die höheren, wie auch speciell die niederen bezeichnen kann, hat besonders

[1]) vgl. Georg Meyer in Ztschr. d. Savigny-Stift. Bd. III S. 111.
[2]) vgl. oben S. 46.
[3]) Leg. et stat. tit. 29.

Digitized by Google

Waitz hervorgehoben.[1]) Ebenderselbe betont auch,[2]) dass „was ursprünglich als unterste Stufe der Abhängigkeit galt, oft die Staffel höherer Geltung geworden ist.“ Nur die scharfe Unterscheidung der von den alten geburtsständischen Unterschieden ganz unabhängigen neuen socialen Classenbildung, die freilich wohl nicht überall so klar wie am Mittelrhein entgegentritt, findet sich bei ihm noch nicht. Auch v. Maurer[3]) unterschied schon die innere und äussere familia der Grundherrschaft, was dem Gegensatz der servientes zu der übrigen familia ungefähr entspricht; nur beruht nach Maurer der Unterschied darauf, dass die einen innerhalb, die andern ausserhalb der Grundherrschaft wohnen, während doch wenigstens am Mittelrhein auch die auf dem Lande angesessenen Ministerialen zu den servientes zählen.[4])

Unabhängig von den alten geburtsständischen Unterschieden, mit der Ausbildung eines bevorrechteten Standes der servientes resp. der Ministerialen in einigen Punkten zusammenhängend, aber doch durch ganz andere Ursachen hervorgerufen, ist die sociale Classenbildung, zu der wir jetzt übergehen.

Aus dem früher angeführten ging hervor, dass nicht nur die Censualen, sondern auch die Dagowarden dem Rechte des Todfalls unterworfen waren. Daraus, dass nach den zahlreichen

[1]) V. G. V 295 cf. 428 ff.

[2]) ibid. S. 198.

[3]) Gesch. der Fronhöfe (Erlangen 1862) I 256.

[4]) Es sei erlaubt, hier auf die analogen Verhältnisse in Strassburg zu verweisen. Dort sind nach § 10 des ersten Stadtrechts die Ministerialen und die Beamten des Erzbischofs von der Gerichtsbarkeit des Schultheissen eximiert; ebenso nach § 38 die Dienerschaft der Klöster. Neuerdings sind nun gerade die Strassburger Verhältnisse von der herrschenden Ansicht (vgl. Arnold I S. 88 ff.) abweichend, aber durchaus unrichtig von v. Below (Sybel Hist. Zeitschr. Bd. 58 S. 205 ff. u. Enstehung der Stadtgemeinde S. 35 ff.) dargestellt worden. Ohne die oben citierten Warnungen der, grade seiner Ansicht nach vernachlässigten, Forschungen von Maurer und Waitz irgendwie zu beachten, sieht Below in jeder Erwähnung von familia, ministri oder servientes „hörige Handwerker“ gemeint. Besonders hierdurch ist er dann zu seiner grundfalschen Beurteilung der Strassburger Verhältnisse geführt worden die sofort erhellt, wenn man § 6 der citierten Rechtsquelle mit Belows Erörterungen vergleicht; zur Erklärung des ersten Strassburger Stadtrechts z. B. des darin vorkommenden Ausdrucks homines ecclesiae hätte die Analogie des Gesetzes Burchards, nicht die der Rechtsaufzeichnungen von Hameln aus dem dreizehnten Jahrh. herangezogen werden müssen vgl. unten Anh. I.

Digitized by Google

Rechtsquellen, aus welchen wir über die Lage der Ministerialen[1]) unserer Bistümer genaueres erfahren, die Todfallsabgaben von ihnen erhoben wurden, ergiebt sich, dass die Ministerialen als solche wenigstens am Mittelrhein nie davon befreit waren.

Dagegen ist in Speier eine Classe der Bewohner höchst wahrscheinlich früh von dieser Verpflichtung freigeworden, dieselbe Classe, die sich auch in Worms und Mainz allmälig aus der übrigen bischöflichen familia als besonders bevorrechtete heraushob. Diese Classe bestand aus den durch Handel reich gewordenen Kaufleuten, deren offizielle Vertretung in Speier der Gesellschaft der Hausgenossen zugefallen war. Diese Vereinigung hat, wie wir später sehen werden, in den Städten am Mittelrhein und spec. in Speier vielfach die Rolle der Kölner Gilde als Sammelpunkt der kapitalistischen Elemente der Bürgerschaft gespielt. Dass die Mitglieder der Hausgenossengesellschaft vom Buteil freigeblieben, hat Rau[2]) richtig aus einer Urkunde Ludwigs des Baiern in Verbindung mit dem bekannten Privileg Heinrichs V, in welchem dieser das Buteil aufhebt, geschlossen. Heinrich V verordnet nämlich in dieser Urkunde,[3]) dass die vom Buteil befreiten Einwohner von Speier am Jahrestage seines Vaters mit Kerzen zur Abendmesse kommen sollen. Kaiser Ludwig bestätigt nun 1330 dem Münzmeister das Recht der Beaufsichtigung dieser damals noch von den Zünften dem Andenken Heinrichs IV gebrachten Huldigung.[4]) Danach scheinen die Hausgenossen, die sonst gewiss auch erwähnt wären, an dieser Leistung nicht teilgenommen zu haben, und gerade dieser Umstand lässt wieder darauf schliessen, dass sie schon zu Heinrichs V Zeit vom Buteil befreit gewesen.

So scheint mir, während die alten Unterschiede zwischen Freien, Vogteileuten und Leibeignen mehr und mehr verschwanden, sich eine neue Standesgliederung nach Beschäftigung und Besitz gebildet zu haben; dieselbe gab freilich den darin begünstigten zunächst nur tatsächliche, und erst allmälig auch

[1]) vgl. die, eine Bewidmung mit Mainzer Ministerialenrecht enthaltende, freilich verdächtige Urkunde Erzbischof Adalberts B—W XXV 33 (Grandidier Hist. d'Alsace t. II p. 223), ferner B-W XXV 239 (Guden I p. 99).

[2]) Regimentsverf. Bd. I S. 10 N*.

[3]) U. 14.

[4]) U. 386 S. 316 Z. 5.

Digitized by Google

mehr und mehr rechtliche Vorzüge. Der Handel, welcher im elften Jahrhundert in Speier erblühte und sich in ebendieser Zeit in Worms und Mainz bedeutend hob, schuf in allen diesen Städten eine Reihe von vermögenden Leuten, welche auch Welterfahrung und Geschäftskenntnis gesammelt hatten. Bereits von Otto I war ein reicher Mainzer Kaufmann als Gesandter nach Constantinopel geschickt worden.[1]) Als Erzbischof Sigfried I von Mainz 1064 eine Pilgerfahrt ins heilige Land unternahm, fiel die grosse Anzahl von reichen Leuten, die sich in seinem Gefolge befanden, vielfach auf, wie aus ihrer Erwähnung in von einander unabhängigen Quellen hervorgeht.[2]) Am Ausgang des elften Jahrhunderts vermochte ein Mainzer Bürger Wignand dem Kloster Hirschau 11 Wagenladungen Wein zu senden;[3]) durch seine Gaben war auch die Stiftung des Klosters Camberg möglich.[4]) Um dieselbe Zeit befreite ein Wormser Bürger Liutfred dadurch, dass er das Kloster Reichenberg zum Erben einsetzte, dasselbe aus grosser finanzieller Bedrängnis:[5]) ein andrer Wormser Bürger, Erkanbert, stiftete im Jahre 1125 das Kloster Frankenthal.[6]) Wesentlich unterstützt durch die Capitalskraft der rheinischen Städte vermochten endlich Heinrich IV und Heinrich V ihre jahrelangen Kriege gegen weltliche und geistliche Rebellen zu führen.

Wenn hier und im folgenden von Kaufleuten schlechthin gesprochen wird, so mag noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dem Sprachgebrauch der Quellen entsprechend unter Kaufleuten alle diejenigen verstanden werden, welche ihre Waaren auf dem Markte zu Verkauf stellen. Wie schon das canonische

---

[1]) Liutpr. VI c. 4 (M. G. in 8° ed. Dümmler p. 120): domini nostri tunc regis, nunc imperatoris, . . . nuntium, Liutefredum scilicet, Magontinum institorem ditissimum.

[2]) B-W XXII 31.

[3]) Vita Willhelmi abb. Hirsaug. S. S. XII p. 216 c. 13.

[4]) Boehmer Fontes I p. 453.

[5]) Vita Theogeri episc. Metensis c. 19 S. S. XII p. 458.

[6]) Schannat II p. 65 N. 72: Ego Burchardus, Worm. eccl. epis. . . . committo memoriae, qualiter in villa, quae Frankenthal nominatur, Erkenbertus, huius Urbis nostrae civis, ecclesiam . . . dedicari fecit et . . constituit. cf. Ludewig Reliqu. Manuscript. t II p. 88 ssq.

Digitized by Google

Recht,[1]) so sieht auch der heutige gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel einen Kaufmann nur in Demjenigen, der die Güter in unveränderter oder doch wenigstens wesentlich unveränderter Form wieder verkauft. Fabrikant und Handwerker werden vom Kaufmann geschieden. Ganz abweichend ist der Sprachgebrauch in Deutschland in der von uns betrachteten Zeit mindestens vom 11. bis 13. Jahrhundert. Damals wurden Schwertfeger, Tischler, Zimmermann und andere Handwerker noch durchaus zu den Kaufleuten gerechnet,[2]) da sie ihre Waaren auf dem Markte ihrer Heimatsstadt auszustellen und selbst fremde Märkte zu beziehen pflegten.[3]) So kam es, dass, als der überwiegende und in politischer und socialer Hinsicht massgebende Teil der Stadtbewohner zur Beschäftigung mit Handwerk und Handel übergegangen war, die Worte Städter und Kaufmann oft geradezu identisch gebraucht wurden.[4]) Gehen wir

[1]) c. II § 2 D 88: Quicumqe rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam uendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator; qui autem comparat rem ut illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator vgl. Goldschmidt Handelsrecht (Stuttg. 1875) § 41 N. 1.

[2]) cf. Waitz V. G. V 357 und die daselbst N. 2 citirte Stelle. Bezeichnend ist es auch, dass die älteren Quellen für den Grosshändler keine specifische Bezeichnung haben. „Erst die jüngere Statuten- und Urkundensprache bietet uns in den Ausdrücken gewelbherren oder kaufherren Specialnamen für den Grosshändler dar" (Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer [Erl. 1882] S. 455, 456 vgl. auch Bücher Bvlkrng. von Frankfurt a. M. [Tübing. 1886] S. 153).

[3]) Vgl. ausser der bei Waitz V. G. V 357 N. 3 citierten noch folgende schon der karolingischen Zeit angehörende Stelle W. U. 17: ut quanticumque negotiatores vel artifices .. apud Uuangionem civitatem devenissent, omne teloneum undecumque fiscus teloneum ..... exigere poterat, eidem ecclesie concessissent. Wie Heusler Institt. II S. 313 N. 2 bemerkt, ist das vel im Sprachgebrauch jener Zeit am besten durch unser „und allfällig" wiederzugeben.

[4]) cf. Gaupp Stadtrchte II S. 6, Homeyer Sachsenspiegel Bd. II Tl. 2 S. 299, Waitz V. G. V 357 N. 1 Z. 4, Gengler Deutsche Stdtrsaltertümer S. 453, Behrend Handelsrecht (Berlin 1886) S. 21. Von den bei Gaupp und Waitz a. a. O. angeführten Beispielen wird trotz Osenbrüggen's (Studien z. deutsch. u. schweiz. Rechtsgesch. Basel 1881 S. 23 ff.) und Heinrich Maurer's (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrhns. N. F. II S. 189) Widerspruch auch in Conrads von Zähringen Prvlg. für Freiburg an der Identität der mercatores und burgenses festgehalten werden müssen. Da nach der Einleitung die Kaufleute einen bestimmten Bauplatz erhalten, so sind sie nach tit. 40 derselben Urkunde sämmtlich burgenses, vgl. für die Identität auch tit. 5. Auch die von Osen-

Digitized by Google

nun dazu über, zu zeigen, wie den Kaufleuten (im angegebenen Sinne) allmälig ein maasgebender Einfluss in Rechtssprechung, Rechtsbildung und Verwaltung, welche Gebiete ja nicht so scharf und principiell wie heute geschieden waren, und schliesslich im politischem Leben der Städte zufiel. In dieser Untersuchung selbst wird es auch gelingen, darzutun, dass diese Kaufleute durchaus nicht bloss oder auch nur vorwiegend Nachkommen freier und altangesessener Stadtbewohner waren. Es wird sich vielmehr zeigen, dass die sich neu bildenden Ständeunterschiede mit der aus älterer Zeit stammenden Teilung der Stadteinwohner in Freie, Hörige und Leibeigene garnichts zu tun haben.

Capitel IV.
Wachsender Einfluss des Kaufmannsstandes.

Auf dreierlei Weise erlangte der Kaufmannsstand in den mittelrheinischen Städten jenen bestimmenden Einfluss, der sich zuletzt in den meisten Beziehungen des Staats- und Rechtslebens zeigte:

1) durch genossenschaftliche Organisation und Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe;
2) durch Teilnahme am Rat des Bischofs,
3) durch Besetzung der Schöffenstühle.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist uns am Mittelrhein von einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute in der angegebenen Bedeutung d. h. aller derer, welche auf dem Markt ihre Waren feilboten, der uns vielfach im germanischen Rechtsleben entgegentretenden sog. Gilde, nur wenig direkt überliefert; nicht einmal der Gebrauch des Namens der Gilde ist uns für Süddeutschland bezeugt.

brüggen S. 25 herangezogene Stelle kann durchaus nicht für einen Gegensatz von burgenses und mercatores in den zähringischen Städten angeführt werden. Diese Stelle besagt vielmehr nur, dass — wenn schon jeder Bürger, sofern nur nicht schon der Process bei dem Schultheissen begonnen, sich durch gütliche Uebereinkunft mit dem Gegner dem Schultheissengericht entziehen kann — bei Streitigkeiten von Kaufleuten über ihre Waaren stets die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eintreten soll. Danach konnten die Kaufleute sehr gut einen, ja den zahlreichsten Teil der Bürger ausmachen.

Digitized by Google

Zwei der bedeutendsten Kenner der socialen Einrichtungen des Mittelalters, Schmoller[1]) und Nitzsch,[2]) behaupten sogar, dass diese genossenschaftliche Organisation dem Süden Deutschlands überhaupt gefehlt habe. Schmoller schreibt dies namentlich der älteren Cultur desselben zu. „Da war in den Bischofsstädten mit ihren älteren Ordnungen von Handel und Gewerbe, Markt und Verkehr, mit ihrem Adel und ihren Ministerialengeschlechtern weniger Platz und weniger Bedürfnis für eine Bildung von Kaufmannscorporationen, von kaufmännischen Vorrechten und Gilden.“ [3]) Nitzsch[4]) kommt sogar in Folge der Ähnlichkeit der Gildeeinrichtung in Sachsen, England und Schleswig, welchen Ort noch Adam von Bremen „eine Stadt der überelbischen Sachsen“ nennt, zu der Annahme, dass wir es in der Gilde „mit einer uralten sächsischen Bildung zu tun haben, deren Bedeutung für den Verkehr in die Zeit der alten Stammesverfassung, ja vielleicht vor die Zeit der Besiedlung Britanniens zurückreicht.“ Ist aber nicht Groningen, dessen Gildezustände Nitzsch ausführlich schildert,[5]) auf friesischem und sind nicht Köln und Utrecht, wo er ebenfalls eine den übrigen analoge Kaufmannsgilde annimmt[6]), auf fränkischem Rechtsboden gelegen?

Auch in Süddeutschland finden wir ganz zweifellose Documentationen einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute wenigstens an einer Stelle, in Regensburg. Dort ist uns spätestens für das letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts eine Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft, die Hanse, bezeugt, deren Vorsteher, der Hansgraf, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen besass.[7])

---

[1]) Strassb. Tucher- und Weberzunft (Strassburg 1881) S. 40.

[2]) Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhdrts. (Sitzungsbericht der Berliner Akad. 1879) S. 5, S. 26 ff.

[3]) Schmoller a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 27.

[5]) Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1880 S. 382—403.

[6]) ibid. S. 394 vgl. auch Schoop S. 141, 142, wo das Bestehen einer Kaufmannsgilde in Trier sehr wahrscheinlich gemacht wird.

[7]) Monum. Boica XIII p. 70. N. 67; Urk. Philipps von Schwaben 9. März 1207 (B-F. 142). Vgl. F. Gfrörer. Vrfssngsg. von Regensburg S. 51, Schmeller Bair. Wörterbuch S. 1134 s. v. Hanse, Hansa. Eine Hanse als Kaufmannsgilde ist übrigens auch in Hessen-Cassel bezeugt vgl. Vilmar Idiotikon von Kurhessen (Marburg 1869) S. 149 s. v. Hansegrebe.

Digitized by Google

Demnach kann, falls sich genügende Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute am Mittelrhein finden, daraus auf die Existenz einer solchen geschlossen werden, mag sie nun Gilde oder Hanse oder wie sonst immer genannt worden sein. Findet sich doch auch in Köln, aus dem eine viel reichre Überlieferung als aus den mittelrheinischen Städten sich bis in unsre Zeit erhalten hat, der Name Gilde nur in drei Urkunden, nämlich in dem bekannten Mitgliederverzeichnis derselben und in den beiden Bürgerlisten des zwölften Jahrhunderts, erwähnt.[1]) Demnach kann es als festgestellt angesehen werden, dass hier bereits im Anfang des elften Jahrhunderts[2]) eine genossenschaftliche Organisation aller Kaufleute bestand, die uns in der Mitte des zwölften als Gilde, später als Richerzeche entgegentritt.[3]) Diese Vereinigung umfasst alle

[1]) Vgl. Kruse in Zeitschr. der Savig.-Stftng. IX S. 164 N. 3.

[2]) Vita Heriberti c 9 (S. S. IV p. 748).

[3]) Hoeniger Westdeutsche Ztschr. II 247 vgl. auch Wilda Gilde S. 176 ff. Neuerdings hat Kruse (Ztschr. d. Savigng. St. IX 152—201) diese Ableitung der Richerzeche aus der Gilde in Abrede gestellt. Eine ins einzelne gehende Widerlegung aller von Kruse gegen die Resultate der Forschungen Hoenigers erhobenen Einwände würde an dieser Stelle zu weit führen. Jedoch mag hier nach einer Mittheilung Hoenigers darauf hingewiesen werden, dass gleich die erste von Kruse's Einwendungen (a. a. O. S. 159) offenbar völlig unzutreffend ist, dass nämlich die „ca. 1300" Mitglieder der Gilde, deren Namen uns die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erhaltene Gildeliste überliefert habe, im Laufe zweier Menschenalter auf die 30 vollberechtigten Mitglieder der Richerzeche zusammengeschmolzen seien. Es liegt nämlich zunächst kein Grund vor, nur die Mitglieder erster Klasse innerhalb der Richerzeche, und nicht auch die zweiter, „deren Zahl ca. 1350 als 361 angegeben wird" (Kruse S. 171), als Überreste der frühern Gildemitglieder anzusehen. Dazu kommt noch, dass die Gilde zur Zeit der Liste nur etwa 600 Mitglieder enthielt, da fast alle Namen darin doppelt vorkommen, wie jedem, der die Liste oder eine Abbildung derselben gesehen, bald deutlich wird, und da ferner nicht der Personalbestand eines bestimmten Zähltages, sondern eine durch etwa zwanzig Jahre geführte Mitgliederliste vorliegt, mithin ein Bruchteil bei der Feststellung der jeweilig vorhandenen Personenzahl auszuscheiden ist. Ein Zusammenschmelzen der Mitgliederzahl einer sich aristokratisch oder richtiger plutokratisch abschliessenden Corporation auf etwa $^2/_3$ der frühern Mitgliederzahl hat doch nichts besonders auffallendes. So sind denn auch in der Liste nicht je 2 pincernae, monetarii, pannifices, wie Kruse S. 160 meint, erwähnt, sondern nur je einer, wie schon die stets gleichen Namen dieser Doppelgänger dartun. Wäre es endlich, was demnach noch sehr zweifelhaft ist, auch sicher richtig, dass die Gilde zur Zeit der Liste noch „eine Genossenschaft von grösstem

Digitized by Google

in Köln ansässigen oder auch nur dort Handel treibenden Kaufleute.[1]) Die Entscheidung der Streitigkeiten derselben unter sich und die Gewerbegerichtsbarkeit über Gilde- und Nichtgildegenossen, sowie ferner die Gewerbe- und Handelspolizei ist zum Teil noch später in den Händen der officiales de richerzecheyde, der Vorsteher dieser Genossenschaft.[2])

Dass auch in den mittelrheinischen Städten eine solche genossenschaftliche Gerichtsbarkeit bestand, sehen wir aus den Verordnungen, die Eggehard, Abt von Reichenau, für den von

---

Umfange" gewesen (S. 158) und „Hunderte von kleinen Leuten umfasste" (S. 160), so schliesst dies doch garnicht aus, dass schon damals die Leitung der Gilde in wenigen plutokratischen Händen war!

[1]) Vgl. Hoeniger in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. (1887) XI S. 729.

[2]) Hoeniger Westd. Ztschr. II 247. Kruse a. a. O. S. 172—179 meint freilich, dass die Richerzeche grade das wichtigste gewerbepolizeiliche Recht, die Erteilung des Zunftzwangs, nicht von der Gilde, welche dasselbe nie besessen, sondern von Erzbischof Engelbert erhalten habe, der ihr dies früher den Schöffen zustehende Recht übertragen habe. Kruse selbst sagt jedoch über die Forschungen Nitzschs referierend, dass die Gilde „ihren Mitgliedern das exclusive Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platze" gewährte. (S. 157). Steht dies aber fest, so kann auch nicht mehr angenommen werden, dass für bestimmte einzelne Waaren ein exclusives Verkehrsrecht — worin, wie grade Kruse (S. 172—174) schön nachgewiesen hat, die sog. „Lehnung der Bruderschaft" bestand — an einzelne Corporationen ganz ohne Mitwirkung der Gilde hätte übertragen werden können. Trotz Kruses Widerspruch (S. 177) wird man in der Urk. von 1149 unter den meliores civitatis die Gildevorsteher verstehen müssen, die also in der Erteilung des Zunftzwanges eine ähnliche Rolle wie später die Vorsteher der Richerzeche spielen. Erwähnt sei auch noch der Einwurf, den von Below Stadtgemeinde S. 125 gegen die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde erhebt. „Wir finden weder bei der Richerzeche etwas von dem, was der regelmässige Zweck der Kaufmannsgilden ist, noch bei irgend einer Kaufmannsgilde etwas von dem, was die Kompetenz der Richerzeche ausmacht. Der Richerzeche steht z. B. das Recht der Aufnahme in den Bürgerverband zu." Diese Befugnis könne nicht von einer Gilde stammen, besonders da die Mitglieder zum Teil gar nicht dem Bürgerverbande angehörten. Gegen diese Bemerkungen Belows sei ausser auf den bereits erwähnten Zusammenhang des allgemeinen Verkaufsrechts mit der Schaffung specieller Verkaufsrechte bestimmter Vereine für bestimmte Waaren darauf verwiesen, dass die Richerzeche im Besitz der Domwage ist, während grade auch das Recht auf die Wage überall, wo wir über die Gildeverhältnisse genauer unterrichtet sind, dieser letztern Genossenschaft zusteht. Der Einwand, dass Recht der Aufnahme in den Bürgerverband, das nachweislich von der Richerzeche ausgeübt wurde, nicht aus der Gilde herstammen könne, da die Mitglieder der Gilde z. T. garnicht dem Bürger-

Digitized by Google

ihm geschaffenen Markt zu Allensbach 1075 erliess.[1]) Hier wird zunächst auf Verletzung des Marktes und der Marktbesucher dieselbe Strafe gesetzt, welche dies Verbrechen in Mainz, Worms oder Constanz trifft, und den in Allensbach angesessenen villani das Recht gegeben, zum Handelsbetriebe überzugehen. Dann sollen sie und ihre Nachkommen als Kaufleute betrachtet werden, mit Ausnahme aber derer, welche sich noch weiter mit Wein und Ackerbau beschäftigen.[2]) Die Urkunde fährt fort:

> Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia praeterquam quae . . . omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa.

Das kann nur von der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit der Kaufleute gesagt sein; in der Urkunde ist nun ausgesprochen, dass eine solche allen Kaufleuten zusteht, während vorher gerade auch Wormser und Mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist. Wir sind also wohl zu dem Schluss berechtigt, dass auch in Worms und Mainz eine genossenschaftliche Handelsgerichtsbarkeit bestand. Auf diejenigen Einwohner, die bei Acker- und Weinbau blieben, bezog sie sich auch dort wohl ebenso wenig wie in Allensbach.

Speciell in Worms und wohl auch in den andern Städten waren auch Teile der Marktverwaltung in den Händen der kaufmännischen Genossenschaft.[3]) Es geht dies aus einer von der Wormser Gilde, wenn wir die Genossenschaft so nennen wollen, selbst ca. 1106 ausgestellten Urkunde hervor.[4]) Dass die Ausstellung dieser Urkunde der Kaufmannsgenossenschaft und nicht dem Bischof oder irgendwelcher weltlichen oder geistlichen Behörde zuzuschreiben ist, lässt sich aus Form und Inhalt dieses Documentes ersehen.

Es handelt sich in dieser Urkunde um die Ordnung des Fischverkaufs. Es ist darin allerdings gesagt, dass der Bischof Adalbert auf Bitten des Grafen Werner eine Fischhändlerinnung errichtet und die Einrichtungen derselben festgesetzt habe.

verbande angehört hätten, erledigt sich durch Kruses Nachweis (a. a. O. S. 180), dass die Verleihung des Bürgerrechts überhaupt erst spät an die Richerzeche gekommen ist.

[1]) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins Bd. XXXII S. 59 ff.

[2]) exceptis his, qui in exercendis vineis vel agris occupantur.

[3]) Vgl. über analoge Verhältnisse in Köln oben S. 56.

[4]) W U 58.

Digitized by Google

Gewiss ist auch zuzugeben, dass man sich vor Ausstellung dieser Urkunde der bischöflichen Genehmigung dazu versichert hat.

Aber die Urkunde ist nicht von der bischöflichen Kanzlei ausgestellt; das beweisen klar ihre Abweichungen von der Form der dort ausgestellten Urkunden. Zunächst ist es bemerkenswert, dass die Urkunde objektiv abgefasst ist. Es wird vom Bischof in der dritten Person gesprochen, während er in allen sicher aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden persönlich als redend eingeführt ist.[1]) Damit hängt zusammen, dass der Bischof als venerabilis episcopus bezeichnet ist, was in den uns sonst aus dieser Zeit überlieferten Urkunden höchst selten der Fall ist.[2]) Endlich fehlt die Datierung, während dieselbe auch in Urkunden erhalten ist, welche, wie die jetzt betrachtete, uns nur in Copialbüchern überliefert sind. Noch im dreizehnten Jahrhundert fehlen in von bürgerlichen Behörden in Worms ausgegangenen Urkunden öfters Incarnationsjahr und Indiction; die Zeit wird mitunter garnicht, mitunter nach den amtierenden Stadtbehörden bestimmt.[3]) So fehlt auch in der ältesten uns erhaltenen Mainzer bürgerlichen Urkunde, die wir später noch genauer betrachten werden, die Datierung;[4]) ähnliches lässt sich auch in der Praxis der Kölner Schreinsbeamten wahrnehmen.[5])

Entstammt so unsre Urkunde von 1106 nicht der bischöflichen Canzlei, so zeigt ihr Inhalt klar ihren Ursprung. Bei erblosem Versterben eines piscator sollen die „urbani“ das Recht haben, an seiner Stelle einen anderen der Innungsrechte teilhaft zu erklären. In Folge von Uebertretungen des gegebenen Gewerberechts confiscierte Fische sollen unter die ur-

[1]) Vgl. die in den Jahren 1000 bis 1141 in der Wormser bischöflichen Kanzlei ausgefertigten Urkunden: U 37, 43, 44, 45, 48, 50, 51, 55, 57, 64, 65, 70, 71 ferner Schannat No. 55 und 72.

[2]) Es findet sich nur in der Datierungszeile von U 55, die der Urkunde wohl erst nachträglich hinzugefügt ist, wofür jedenfalls die von Boos constatierte Verschiedenheit der Handschrift spricht.

[3]) So ist z. B. U 111 nur nach der Amtszeit des Zollbeamten, U 159 garnicht datiert. In U 126 geht die Datierung nach den Bürgermeistern des Jahres der nach Incarnations- und Indictionsjahr voraus.

[4]) Stumpf, Acta Magunt. No. 84.

[5]) Vgl. die von Hoeniger herausgegebenen Schreinskarten (Bonn 1884—88, insbes. Vorbemerk. S. 1—5) sowie Hoeniger in Mitteil. a. d. Stdtarch. v. Köln Bd. I Heft 1 S. 43 ff., S. 46.

Digitized by Google

bani geteilt werden. Die Mitglieder der Innung haben nicht das ausschliessliche Fangrecht, sondern ausschliessliches Recht des heute sogen. Speculationskaufs, des Kaufs von Fischen zu Verkaufszwecken. Doch dürfen sie selbst bis zu einer bestimmten Stunde nicht einkaufen; mit andern Worten die Consumenten werden davor geschützt, dass die Händler den direkten Verkehr mit den Fischfängern unmöglich machen. Die piscatores, aus denen die Erbinnung besteht, sind also entschieden Fischhändler, nicht Fischfänger.

Meiner Meinung nach geht aus diesem Inhalt der Urkunde ihr Ursprung klar hervor.

1) Sie muss von einer Behörde ausgegangen sein, da unter urbani hier entschieden nur ein Ausschuss von Stadtbewohnern verstanden werden kann. Es ist unmöglich, hier unter den urbani mit Waitz [1]) die Gesammtheit der Stadtbewohner gemeint zu finden.[2])
2) Sie kann nur von der Kaufgilde ausgegangen sein, nicht von einer der aus Schöffentum oder der Markgemeinschaft herrührenden Behörde.[3])

---

[1]) V. G. V S. 359 N. 3.

[2]) Dies geht insbesondere aus der Verteilung der confiscierten Fische unter die urbani hervor. Wenn Schaube Worms S. 262, der sich Waitzs Ansicht angeschlossen hat, grade aus dieser Bestimmung schliessen will, dass die Zahl der freien Bürger damals noch eine geringe gewesen, so ist es nur um so auffallender, dass er andererseits das Verdienst der Erringung der Stadtfreiheit grade der freien Gemeinde schreibt. Die piscatores sind ihm „Zinspflichtige der Bürger;" dafür dass es solche gab, führt er aber nur Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, in denen der Stadt zustehende Renten an Privatpersonen verkauft werden. —

Auffallend ist übrigens, dass die piscatores in dieser Urkunde von Schaube wie von der ganzen frühern Literatur (z. B. Arnold I S. 171, von Maurer I 204, II 327) immer ausschliesslich für Fischfänger gehalten sind; es finden sich in der Urkunde aber keine Bestimmungen über Fischfang, sondern nur solche über Kauf und Verkauf von Fischen. Auf S. 50 Z. 28 ff. stehen auch die ipsi qui capiunt zu den supradicti XXIII piscatores gradezu im Gegensatz.

[3]) Arnold V. G. I S. 171 und Heusler Ursprung S. 167 ff. finden in dem urbani den aus dem Schöffentum herrührenden, Maurer I 172 und 204 seinen aus den Markvorständen bestehenden Rat cf. dagegen ausser den Ausführungen im Text auch Schaube Worms S. 268—270. Abgesehen davon, dass wie die Ausdrücke consules und consiliatores damals noch nicht vorkommen, so auch eine die Stadt repräsentierende und verwaltende Behörde in Deutschland überhaupt erst viel später erscheint, würde auch die Ordnung der Marktangelegen-

Digitized by Google

Können wir in dieser Urkunde die urbani nur als Vorsteher der Gilde betrachten, so liegt es jedenfalls nahe, die in einer Wormser bischöflichen Urkunde von 1016[1]) nach den namentlich aufgeführten Zeugen noch erwähnten pene omnes urbani auch als Gildevorstand anzusehen.

So viel kann zum mindesten als das Resultat dieser bisherigen Untersuchungen betrachtet werden, dass in Worms und Mainz in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts ein besonderes aus Kaufleuten zusammengesetztes Gericht für Handelssachen bestand, und dass in Worms die Errichtung von neuen Innungen um 1106 der Mitwirkung einer die Interessen des Handelsstandes vertretenden Genossenschaft bedurfte. Zugleich mit der Bestätigung der Existenz dieser mit weitgehenden Verkehrsvorrechten ausgestatteten Genossenschaft lässt sich einer älteren Quellen entstammenden Nachricht eines Schriftstellers des fünfzehnten Jahrhunderts[2]) auch entnehmen, dass für ebendiese Genossenschaft der Name Brüderschaft gebräuchlich war.

Noch wichtiger als die bisherigen Erörterungen ist zur Erforschung des Einflusses der, der niederdeutschen Gilde im wesentlichen entsprechenden, kaufmännischen Organisationen am Mittelrhein die genaue Betrachtung der Ausläufer derselben,

heiten durch die Schöffenbehörde oder die Markgemeinde sie im Besitz von Competenzen erscheinen lassen, welche sie sonst nie besitzen. Endlich bestand damals schwerlich eine Markgemeinde der Stadt Worms, sondern nur eine Markgemeinde eines grössern Distrikts, in welchem auch Landbewohner waren, und die städtischen Specialgemeinden (vgl. Capitel V Ergebnisse und Capitel IX).

[1]) U 45.

[2]) Chronicon Wormat. auctore Monacho Kirsgart. anon. c. 38. (Ludewig Reliquiae Manuscriptorum t. II Francof. et Lipsiae 1720 p. 111): „Societatem, quae uulgariter uocatur die Brüderschaft, in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium." Über diesen Schriftsteller vgl. jetzt Köster, Wormser Annalen S. 10—20. Danach kann, wenn auch der genannte Mönch seine Quellen oft ungenau wiedergiebt und namentlich in der Chronologie sehr verwirrt ist (ibid. S. 14), doch unsere Nachricht unbedenklich zum Nachweis der Existenz und Benennung der Kaufmannsgenossenschaft in Worms verwandt werden. Die angezogene Nachricht kann nicht auf Erfindung beruhen, sondern muss einer älteren Quelle entnommen sein. Über die Statthaftigkeit der Benutzung uns durch den Mon. Kirsgart. überlieferter Annalen- und Urkundenstellen cf. noch Köster S. 51, Quidde Rhein. Landfriedensbund S. 12 ff.

Digitized by Google

insbesondere der sog. Münzerhausgenossenschaft. Nitzsch[1]) weist darauf hin, dass sich die Gilde in ihrer ursprünglichen Verfassung meist nur in solchen Städten erhalten hat, welche in ihrer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung jähe Hemmung erfahren haben. Auch in Norddeutschland bieten nur gerade in derartigen Orten entstandene Dokumente näheres über Natur und Einrichtungen der Gilde. Bei in lebhaftem Fortschritt begriffenen Städten fallen die meisten und wichtigsten Funktionen der Gilde bald teils dem Rat, teils den Innungen zu. Der Gilde selbst bleibt alsdann, wie auch Hoeniger[2]) ausführt, nur noch Entwicklung nach der socialen Seite offen; sie wird zum Organ einer mehr oder minder social abgeschlossenen städtischen Aristokratie, die in der Hauptsache aus den Nachkommen der in der Gilde reich gewordenen Kaufleute besteht. Dabei behält die Gilde ihre Funktionen als Mittelpunkt des geselligen Verkehrs ihrer Mitglieder. Daneben stehen ihr oft gewerbepolizeiliche und auf verschiedene Weise errungene politische Rechte zu. Eine solche mit politischen Rechten ausgestattete Vergnügungsgesellschaft, wie sie uns besonders in der Kölner Richerzeche entgegentritt, ist in unsern Städten nicht bezeugt. Dagegen spielt in zweien von ihnen und ebenso auch im benachbarten Weissenburg, das bekanntlich im Mittelalter dem fränkischen Gebiete zuzurechnen ist, die Münzerhausgenossenschaft eine mehr oder weniger grosse Rolle als Sammelpunkt der plutokratischen Elemente. Ähnliche Entwicklung scheint mir in dem benachbarten Strassburg anzunehmen zu sein[3]) und auch in Köln fällt die genannte ehedem ministerialische Beamtung in die Hand dieser Geldaristokratie;[4]) jedoch steht an letzterem Orte die Münzerhausgenossenschaft als politische und sociale Vertreterin derselben bekanntlich erst in zweiter Linie nach dem direkten Ausläufer der alten Gilde, der Richerzeche. Ganz singulär sind die Verhältnisse in Basel, was sich dadurch erklärt, dass daselbst die Münze viel später als in den übrigen Bischofsstädten errichtet

[1]) Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1880 S. 376, 383, 384.

[2]) Jahrb. f. Gesetzg. d. deutsch. Reichs XI 1887 S. 729.

[3]) Vgl. Eheberg (das ältere deutsche Münzwesen Leipzig 1879) S. 126 und S. 172.

[4]) ibid. S. 126.

Digitized by Google

wurde. Hier wählte der Bischof die Münzer aus den Gold- und Silberschmieden; daher stehen die Baseler Hausgenossen bei den Kämpfen zwischen den Ausläufern der Gilde, den Stubengesellschaften, und den Zünften, in den Reihen der letztern.[1])

Die Zusammenstellung von Gilde und Hausgenossenschaft kann auffallend erscheinen. Wohl sind die Hausgenossenschaften schon von Wilda zu den Gilden gerechnet worden; aber gerade die neuere, von Nitzsch und Hoeniger vertretene, Ansicht über die Gilde, welche die Institution als Vereinigung der für den Markt arbeitenden fasst, scheint die Möglichkeit auszuschliessen, dass eine aus Ministerialen bestehende Genossenschaft mit der Gilde in Zusammenhang stehe. Allerdings kann ebendiese Thatsache nur dann befremden, wenn man noch mit der ältern von v. Fürth[2]) begründeten Ansicht, von der aber noch Arnold beherrscht ist, die Ministerialen als einen das ganze Mittelalter hindurch im wesentlichen unverändert fortbestehenden kriegerischen Berufsstand fasst. Dagegen hoffe ich im vorigen Capitel[3]) nachgewiesen zu haben, dass es im elften Jahrhundert am Mittelrhein noch keinen besondern Geburtsstand der Ministerialen gab. Ein solcher bildete sich vielmehr erst allmälig aus, als die Entwicklung der rheinischen Städte zu politischer Selbständigkeit bereits zu einem gewissen Abschluss gekommen war.

Dagegen sind, wie oben[4]) dargelegt ist, einzelne Personen, welche mit der speciellen Bedienung der Bischöfe betraut sind, und die hofrechtlichen Beamten bereits im 11. und 12. Jahrhundert besonderen Bestimmungen in Rechtssprechung und Gerichtszuständigkeit unterworfen. In Beziehung auf diese besondere Stellung innerhalb der Bevölkerung wurden die genannten Personen als servientes später auch als ministeriales[5]),

---

[1]) vgl. Eheberg S. 121, Heusler Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel (Basel 1860) S. 87, 88, Boos Gesch. der St. Basel (Basel 1877) Bd. I 1877 S. 42 und 106 N. 2. Abweichend, aber schwerlich richtig Geering, Handel u. Ind. v. Basel (Basel 1886) S. 13.

[2]) Die Ministerialen (Köln 1836) § 43.

[3]) S. 42—44.

[4]) S. 45, 48.

[5]) Nach Waitz V. G. V S. 429 wird das Wort ministerialis „im Sinne

Digitized by Google

bezeichnet, wie ursprünglich die hofrechtlichen Beamten, die einer bestimmten Ortschaft vorstanden, genannt wurden. Waren nun die servientes oder ministeriales zunächst auch nur im Interesse der bischöflichen Verwaltung in ihre besondere Stellung innerhalb der familia gekommen,[2]) so konnte die Stellung des bischöflichen Ministerialen doch auch in vieler Hinsicht dem freien[3]) wie dem censualischen Kaufmann verlockend erscheinen. Sogar gegen ihren Willen durften ferner censualische Kaufleute vom Bischof mit verschiedenen Beamtungen betraut und so in die Classe der servientes versetzt werden.[4]) Für die Kaufleute mochte unter diesen Beamtungen der servientes oder ministeriales i. w. S. die der Münzer besonders angemessen erscheinen.

Wie die Wechselthätigkeit derselben, die doch nur eine besondere Art der Handelsthätigkeit darstellt, schon früh der rein technischen der Münzherstellung an Bedeutung mindestens gleichkommt,[5]) so sind auch schon früh Kaufleute mit der Verwaltung der Münze in enge Berührung gekommen. Bereits nach dem edictum Pistense sollen geeignete Leute von den Grafen oder Immunitätsinhabern zur Beaufsichtigung des Münzverkehrs und der Münzverwaltung zugezogen werden.[6]) Wie in dem genannten Gesetze, das ja allerdings nur für das westfränkische Reich erlassen war, vielfach ältere Verwaltungsgewohnheiten

---

nicht von Beamten, sondern einer eigentümlichen Classe besser gestellter, wenn auch eben wohl um der Art ihres Dienstes willen gehobener abhängiger Leute" . . . „im Laufe des 11. Jahrhunderts gewöhnlicher, erhält aber erst im 12. das Übergewicht." Die von Waitz aus dem 11. Jahrhundert angeführten Beispiele sind aber aus Sachsen, Thüringen, Hessen, nicht vom Mittelrhein. In einer Speirer Urkunde finden sich Ministerialen in diesem Sinn 1100 (Remling Urkb. No. 70 p. 70), die erste Anwendung dieses Wortes in der Mainzer Kanzlei geschieht 1093 (B-W XXIV 14), häufiger ist es erst unter Erzb. Adalbert (1110—1137).

[2]) vgl. oben S. 45 ff.

[3]) cf. z. B. das von Lamprecht D. W. S. 1167 N. 1 angeführte Beispiel eines sich in Abhängigkeit gebenden freien Kaufmanns.

[4]) Leges et stat. tit. 29.

[5]) vgl. W. Harster, Versuch einer Speirer Münzgesch. in Mitt. des hist. Vereins der Pfalz Bd. X (Speier 1882) S. 31, 32.

[6]) L. L. I (ed. Pertz) p. 490 c. 8.

Digitized by Google

neu eingeschärft sind, so wird auch diese Verordnung nichts absolut neues geschaffen haben. Auch am Mittelrhein mag man früh zur Beaufsichtigung des Münzwesens geeignete Elemente, die der Technik desselben fernstanden und deren Einsicht und Vermögen doch der Verwaltung nützlich werden konnte, also vor allem Kaufleute zugezogen haben; bei ebendiesen soll auch schon nach einem Capitular Ludwigs des Frommen[1]) der Graf nach etwa umlaufenden falschen Münzen Erkundigungen einziehen. Ein direktes Beispiel eines Kaufmanns, der eine Zeit hindurch Münzer gewesen, finden wir in einem Briefe der Mönche von St. Gallen an ihren Abt im Jahre 1022.[2])

Wohl wurden die vom Bischof belehnten Inhaber städtischer Ämter gleich denen, die ihm für Verleihung von Landgütern Dienste leisteten, im 11. und 12. Jahrhundert und noch sogar lange darüber hinaus Ministerialen genannt. Dennoch hatte das Verhältnis, in dem sie zum Bischof standen, mit dem Lehnsvertrage, wie er sich zur Befriedigung militärischer Interessen unter agrarischen Wirtschaftsformen herausgebildet, abgesehen von der beibehaltenen Treuverpflichtung wenig gemeinsames. Der vom Münzmeister namens seiner Genossenschaft geschlossene Vertrag gleicht vielmehr schon im Anfang des 12. Jahrhunderts ganz der Übernahme der Ausbeutung eines Staatsmonopols seitens eines Privatmannes resp. einer Privatgesellschaft bei ausgebildeter Geldwirtschaft. Ein klares Beispiel giebt eine das Amt des Wormser Zolleinnehmers betreffende Bestimmung Heinrichs V,[3]) das dem des Münzers ganz analog ist. Als der König den Wormser Bürgern das Privileg erteilt, dass niemand mehr gezwungen werden solle, das Amt des thelonearius zu übernehmen, führt er zugleich einen neuen Zoll ein, um dadurch das Amt gewinnreicher zu machen und so dem Mangel an Bewerbern vorzubeugen.[4]) Ganz entsprechend heisst

[1]) Capitulare de moneta ca 820 c. 5 (L. L. I ed. Boretius p. 300).

[2]) Neugart Cod. dipl. Alemanniae (Sanblas. 1791) t II p. 25: venumdata sunt in manum cuiusdam mercatoris de Buchovva, qui dicitur Pero, et quondam ibi monetarius erat.

[3]) W U 62.

[4]) a. a. O: ut nullus . . . invitus super theloneum navium constituatur. Sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis theloneum constitutum . . . . .

Digitized by Google

es in dem Privileg Friedrichs I für die Wormser Münzer[1]:

> Vort setzen wir . . ., dass niemands in der gantzen stad gewalt habe gelte zu wescheln ane allein die muntzer, die iren gesatzten zinsz davon bezalen.

In ebendiesem Privileg wird auch bestimmt,[2] dass, wenn die Münze so gering werden sollte, dass die Münzer keinen Vorteil daraus ziehen können, eine andere Art der Ausnutzung des Münzregals eintritt. Der Bischof erhält den Gewinn, hat aber auch dafür die Kosten des Münzens zu tragen; einer der Münzer wird zwar noch mit der Überwachung der Arbeit betraut, wird aber dafür vom Bischof, dem er die Einnahmen abzugeben hat, mit einer festen Summe entschädigt. Am klarsten kann das Übergehen kaufmännischer Elemente in die Hausgenossenschaft daraus ersehen werden, dass insbesondere die Mainzer Patricier in ihren Kämpfen mit den Zünften als ihre ihnen von Alters her zustehende Freiheit neben dem Hausgenossenrecht das sogen. Gadenrecht d. h. das Recht des Gewandschnittes unter den Tuchhallen in Anspruch nehmen.[3] Ein Volkslied, das den Kampf zwischen Geschlechtern und Zünften in Mainz behandelt, nennt erstere geradezu „die Alden unter den Gaden.“[4]

Noch wichtiger als der blosse Übertritt vieler Kaufleute in die Hausgenossenschaft ist es, dass dieselbe in Mainz und besonders in Speier die Rolle, die anderswo der Gilde zufiel, gespielt hat. In Köln ist, wie aus den Angaben einiger Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts[5] erhellt, das Haus der Richerzeche auch das älteste Rathaus. Dem entspricht es vollkommen, dass auch in Speier bis zum Ende der Geschlechterherrschaft das Münzhaus zu den Ratsversammlungen benutzt wurde. Als es 1289 durch einen Brand vernichtet war, wurde es auf gemeinsame Kosten des Rats und der Hausgenossen neu aufgebaut.[6]

[1] W U 80 (S. 65 Z. 44).

[2] ibid (S. 65 Z. 25 ff).

[3] Hegel Mainz S. 65 mit N. 1.

[4] ibid N. 5.

[5] Im 12. Jahrh. heisst dort dasselbe Gebäude domus divitum, welches im 13. als Bürgerhaus (domus civium) und in einer hebräischen Urkunde auch als Haus, welches Zecheide genannt wird, bezeichnet ist. Vgl. Hoeniger und Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre (Berlin 1888) S. 228. Dies nach freundlicher Mitteilung Hoenigers.

[6] Sp. U 162.

Digitized by Google

Die gemeinsame Benutzung des neuen Gebäudes seitens beider Corporationen regelte ein uns erhaltener Vertrag. Danach durfte der Rat, so lange und so oft es ihm gut dünkte, sich in und vor der Ratsstube (in stupa vel ante stupam) versammeln, im übrigen aber blieb das Haus im Eigentum der Münzer und Hausgenossen und sollte von ihnen wie bisher benutzt werden dürfen. Aus Urkunden von 1317[1]) und 1328[2]) ersehen wir, dass der Rat damals noch in dem Münzgebäude tagte. Doch lassen sich Rat und Münzer schon 1324 von Ludwig dem Baiern[3]) eine Urkunde des Inhalts erteilen, dass er den Münzern auf ein besonderes Ansuchen Verlegung der Münze gestatten werde. Offenbar hängt dies mit dem Einfluss, den die Zünfte damals bereits auf die Ratsbesetzung gewonnen, und der Furcht der noch hausgenössischen Majorität der Ratsmitglieder vor weiteren Fortschritten der Zunftbewegung zusammen.[4]) Erst im Jahre 1340, als mindestens schon die Hälfte des Rats aus Vertretern der Zünfte bestand,[5]) wurde von ihm ein besonderes Grundstück erworben und die Ratssitzungen dorthin verlegt.[6])

Dies, sich in der Benutzung desselben Gebäudes kundgebende, enge Verhältnis zwischen Rat und Münzerhausgenossenschaft ist allein durch die uns auch sonst ausreichend bezeugte Thatsache zu erklären, dass beide Corporationen die meisten, wo nicht alle, Mitglieder anfänglich, gewissermassen in Personalunion, miteinander gemeinsam hatten; sobald sich dies geändert, hört auch die gemeinsame Benutzung desselben Hauses auf.

Ganz in demselben Verhältnis nun, wie hier der Rat zur Hausgenossenschaft, steht er in Köln zur Gilde; auch hier werden die Gildevorsteher als Hauptvertreter der kaufmännischen

---

[1]) U 312 S. 249 Z. 8 u. Z. 35.

[2]) U 379 S. 305 Z. 24: super moneta in loco, ubi prudentes viri . . . consules civitatis Spirensis solent consilium habere.

[3]) U 358.

[4]) Arnold V. G. II 349 ff., Harster i. Ztsch. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 38 (1885) S. 228 ff.

[5]) Harster ibid S. 312,313 verlegt die durch den Goldschmid Knopfelmann verursachte Ändrung in der Ratsbesetzung, nach der die Majorität der Ratsstellen von der Gemeinde besetzt wird, wohl mit Recht auf Grund der Ratslisten in das Jahr 1345, während Arnold V. G. II S. 352 diese Ändrung schon bald nach 1332 eintreten lässt.

[6]) U 464 vgl. Zeuss S. 15.

Digitized by Google

Kreise zugleich Ratsmitglieder gewesen sein. Als wesentliches Vorrecht der Gilde wird es in Köln und anderen Orten betrachtet, dass der Gildevorsteher das Recht hat, alle Gewichte und Wagen der betreffenden Stadt zu inspicieren.[1]) Dem entspricht es, dass dem Speierer Münzmeister nach dem, ältere Gewohnheiten bestätigenden, Privileg von 1330 das Recht zustand, alle Gewichte und Wagen der apothecarii et alii institores, welche Waaren nach Gewicht verkauften, viermal im Jahre zu revidieren.[2]) Noch in bedeutend späterer Zeit, als die Speierer Münzerhausgenossenschaft schon den grössten Teil ihrer politischen und wirtschaftlichen Vorrechte verloren hatte, war ihrem Vorsteher doch noch das Recht der Eichung aller privaten Wägeapparate wie auch der Frohnwage des Zollers geblieben.[3])

Ähnlich mussten in Mainz, wie ein Weistum von 1365 berichtet,[4]) alle Wagen nach der des Münzmeisters geaicht werden. So oft er wollte, konnte er in Begleitung eines Richters und zweier ehrenhaften Bürger alle Ellenmasse, Gewichte und Wagen inspicieren, und erhob dann für falsches Mass und Gewicht eine Geldstrafe von 60 Schillingen.[4])

Ganz besonders galt es ferner in allen unseren Städten als Privileg der Hausgenossen, dass diesen ein weitgehendes Exemptionsrecht von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zustand.[5]) Nur in wenigen Fällen brauchten sie vor dem ordentlichen Richter Recht zu geben, im übrigen unterstanden sie nur der Gerichtsbarkeit des Münzmeisters und ihrer Genossen. So konnten sich in diesen Gerichten leicht besondere Grundsätze bilden, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als die früheren entsprachen. Da die Hausgenossen, wie gezeigt werden wird, als Schöffen an den ordentlichen Gerichten teilnahmen,[6]) so verpflanzten sich bei ihnen neugebildete Rechtssätze auch in die allgemeine Rechtssprechung.

---

[1]) Vgl. bes. die Abhandlungen von Nitzsch über die Gilde passim.

[2]) Sp. U 386 p 314 Z. 30—34.

[3]) Ztschr. f. G. d. Oberrhns. Bd. XXXII S. 474—477 Nr. 39—46.

[4]) Hegel Chroniken der mittelr. Städte I S. 351 § 6 vgl. ibid. II, Verfssgsg. S. 67.

[5]) Vgl. für Worms U 80 S. 65 Z. 35 ff., Speier U 386 p 313 Z. 38 ff., p 314 Z. 39 ff. und Mainz Hegel Chronik I S. 350, 351 § 3, § 4.

[6]) S. unten S. 76.

Digitized by Google

So zeigt sich der Einfluss der Hausgenossenschaft als eines Sammelpunktes der hervorragendsten kaufmännischen Elemente in Verwaltung, Rechtssprechung und Rechtsbildung. Auch bei dem Erwerb politischer Rechte seitens der Kaufleute, der ja in der Erlangung der städtischen Unabhängigkeit durch den aus ihnen zusammengesetzten Rat liegt, hat die Hausgenossenschaft, wenn sie auch bei Haupt- und Staatsaktionen selten direkt in den Vordergrund getreten, sicher bedeutenden Anteil gehabt. Insbesondere muss dies in Speier und Mainz der Fall gewesen sein. Grössten Teils dieselben Geschlechtsnamen finden wir unter den zur Zeit der Erlangung der Unabhängigkeit an der Spitze Speiers stehenden Personen — es sei nur an die Lambesbuch, Gotschalk, Hun erinnert — welche uns später unter den Vorkämpfern des Patriciats gegen die Zünfte entgegentreten.[1]) Aus Mainz ist uns ein Verzeichnis der Münzer vom Jahre 1421 überliefert.[2]) Wir finden darin die meisten Patriciergeschlechter, wie die Dulin, Salman, Genssfleisch, Schlüssel, zum Jungen, zur Eiche mehrfach vertreten.

In Speier wie in Mainz werden auch die Patricier gewöhnlich im Gegensatz zur Gemeinde Münzer oder Hausgenossen genannt. In dem benachbarten Weissenburg, dessen noch unaufgeklärte Verfassungsgeschichte mit der von Speier viel Ähnlichkeit gehabt haben muss, wird nach Hertzogs Elsässischer Chronik von 1592[3]) noch zu jener Zeit ein Teil des Rats aus den Hausgenossen genommen. Ebenso sollen in Weissenburg nach einer Entscheidung König Rudolfs bei einem Streit zwischen Abt und Bürgern die letzteren in der dann zusammentretenden besonderen Commission durch 7 Hausgenossen vertreten sein.[4])

In Worms findet sich die Bezeichnung der Geschlechter als Münzer nicht. Eben hier hatten wir oben mindestens für den Beginn des zwölften Jahrhunderts die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Bruderschaft genannt, constatiert,[5]) welche mit der niederdeutschen Gilde in wesentlichen Zügen über-

[1]) Vgl. Harster (in dem oben S. 63 N. 3 citierten Aufsatze) S. 25.

[2]) Hegel Chroniken Mainz I S. 352.

[3]) Lib. X p 178.

[4]) Charta concordat. inter abbat. et cives Wizenb. per Rudolf. imp. a 1275 (Zeuss Tradit. Wizenb. Spirae 1842 p. 332).

[5]) cf. oben S. 57—60.

Digitized by Google

einstimmte. Wie lange diese „Bruderschaft“ in Worms sich erhalten, und was, als der Rat einen Teil ihrer Funktionen übernahm, als Organ der städtischen Aristokratie an ihre Stelle getreten ist, muss dahingestellt bleiben. Dass die Wormser Entwicklung in dieser Beziehung abweichend von der in Speier, Mainz und Weissenburg vor sich gegangen, kann aus einer Bestimmung der ersten Rachtung zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1233 geschlossen werden. Damals wurden bekanntlich alle Innungen mit Ausnahme der der Hausgenossen und Wildwerker aufgehoben.[1]) Arnold[2]) hat wohl mit Recht aus dieser Bestimmung den Schluss gezogen, dass die Münzer bei dem damaligen Streit zwischen Rat und Bischof auf Seiten des letztern gestanden haben. Dafür spricht jedenfalls die gleichzeitige Aufrechterhaltung der Innung der Wildwerker (Kürschner), welche wohl durch ihre Gewerbsinteressen auf die Seite der bischöflichen Hofhaltung geführt waren. So hatte sich also schon 1233 die Hausgenossenschaft von dem übrigen Patriciat, das Unabhängigkeit von der Stadt erstrebte, getrennt. Durch alles dies wird es denn auch erklärlich, dass uns in Worms um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht die Hausgenossen, sondern die Tuchmacher, zu denen aller Wahrscheinlichkeit nach die angesehensten Wormser Kaufleute gehörten, im Besitze des Ernennungsrechtes von allerdings untergeordneten, aber für die ganze Stadt wirksamen Beamten entgegentreten.[3])

II. Wie überhaupt die deutschen Fürsten, so pflegten auch die Rheinischen Bischöfe bei wichtigen Regierungshandlungen

---

[1]) U 163 (S. 123 Z. 3): Item omnes fraternitates civium husgenoz et wiltwerkere illis exceptis ammodo penitus cessabunt vgl. unten Capitel IX.

[2]) V. G. II 35, 36.

[3]) Boehmer Fontes II p 215: Pannifices duos pidellos quovis anno statuant quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii. Diese Worte sind den Fragmenten eines von Wormser Bürgern angefertigten Privilegs Heinrichs VI von 1190 entnommen, das aber doch für die Wende des 12. u. 13. Jahrhunderts als Quelle für städtische Verfassungsverhältnisse benutzt werden darf (vgl. unten Cap. VIII). Ob hier pannifices für mercatores überhaupt steht, oder ob sich die Kaufmannsgenossenschaft damals auf die pannifices concentriert hatte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Digitized by Google

Personen aus ihrer Umgebung zur Beurkundung als Zeugen zuzuziehen.[1]) Vielfach ist auch zu Regierungshandlungen der Bischöfe der anfänglich gewiss mehr thatsächlich als rechtlich notwendige Consens bestimmter Personen nachgeholt worden; die erteilte Zustimmung wird dann gewöhnlich auch in der Urkunde noch besonders erwähnt.[2]) Endlich pflegten die Bischöfe in wichtigen Angelegenheiten ihre Umgebung, also bes. die Canoniker und Ministerialen, um Rat zu fragen und liessen dann auch in die Beurkundung der Handlung die Personen, die ihnen mit ihrem Rat dazu gedient, aufnehmen.[3])

Dabei werden dann die Zeugen, die Consentienten und Ratgeber durchaus nicht scharf von einander geschieden. Mitunter ist in bischöflichen Urkunden dieser Zeit ausdrücklich die Zustimmung einer Ratsbehörde (consilium) zu der Rechtshandlung des Ausstellers erwähnt.[3]) Insbes. Heusler[4]) hat nachgewiesen, dass dieser „Territorialrat" je nach Verschiedenheit der Fälle aus sehr verschiedenen Elementen bestand. Handelt es sich „um rein geistliche Angelegenheiten oder Verfügungen über die innere Ökonomie geistlicher Anstalten", so „wird das Domstift allein oder der Convent des fraglichen Klosters" zu Rat gezogen.[5]) Handelt es sich um Veräusserung von Gütern des Bistums etwa durch Schaffung neuer Lehen, so werden vor allem die Ministerialen herangezogen; bei den wichtigsten Sachen finden wir daneben liberi, freie Herren der Umgegend, erwähnt. Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts tritt uns in den burgenses eine dritte Klasse der laici, die zu bischöflichen Regierungshandlungen um Rat gefragt werden, entgegen. Die ganze Entwicklung erhält bekanntlich in der, auf dem Reichstage zu Worms 1231 gefassten, Reichssentenz ihren Abschluss, dass kein Fürst oder Landesherr eine Ver-

---

[1]) Über die rechtliche Notwendigkeit von Zeugenunterschriften bei Privaturkunden, zu denen in dieser Zeit ja auch die von den Bischöfen ausgestellten gehörten, vgl. Bresslau Urkundenlehre S. 799.

[2]) Vgl. über diese Verhältnisse Waitz V. G. VII 309—311, v. Below, Wahlrecht der Domcapitel (Leipz. 1883) S. 17 ff.

[3]) Heusler Ursprung S. 163 ff.

[4]) ibid, vgl. auch Arnold V. G. I S. 172—178, Nitzsch 167, 301 ff., 304, Heusler Basel 146.

[5]) Heusler Urspr. ibid.

Digitized by Google

ordnung ohne Zustimmung der meliores et maiores terrae erlassen könne.[1])

Für unsere Untersuchung kommt diese für andere Parthien der deutschen Verfassungsgeschichte noch ungleich wichtigere Erscheinung deshalb in Betracht, weil in diesem „Territorialrat" auch städtische und, was dasselbe sagen will, kaufmännische Elemente vorhanden waren.

Zunächst können schon unter den ministerialischen Zeugen Zolleinnehmer und Münzer als dem Kaufmannsstande angehörig betrachtet werden. Beide werden etwa von der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts an unter den burgenses genannt, was damit zusammenhängt, dass sich damals einerseits die ländlichen Ministerialen, andrerseits die gesammte städtische Bürgerschaft unter sich enger zusammen und zugleich von einander abschlossen.[2]) So finden wir in Speierer Bischofsurkunden 1181 einen Billungus monetarius noch unter offenbar ministerialischen Zeugen,[3]) dagegen im Jahre 1218 Godefridus magister monetariorum ausdrücklich unter den cives im Gegensatz zu den ministeriales genannt.[4]) Ebenso steht 1226 Bertholdus monetarius unter den Mainzer,[5]) 1233 Sigelo monetarius unter den Wormser Bürgern.[6]) Vielfach ist die Nennung des monetarius unter den burgenses in Urkunden des 13. Jahrhunderts dadurch erklärt worden, dass die ministerialischen Hausgenossen altfreie Bürger unter sich aufgenommen.[7]) Aber der monetarius blieb Ministerial des Erzbischofs im 13. Jahrhundert ganz wie im 12., nämlich in Betreff der Leistung des Lehnseides und des Genusses der gerichtlichen Vorrechte des Ministerialenstandes. Nur seiner bürgerlichen Beschäftigung wegen wurde er von da

[1]) L. L. II p 283.

[2]) cf. z. B. eine von Arnold V. G. I S. 241 citierte Stelle einer noch ungedruckten Wormser Urkunde: et alii quam plures tam clerici quam laici tam nobiles quam de plebe cives Wormatiensis civitatis, ministeriales quoque domini Wormatiensis extra civitatem in rure habitantes (Kopialbuch des Andreasstifts I f. 18 im Darmstädter Archiv).

[3]) Remling Urkb. Nr. 106 p 121.

[4]) Sp. U 31; vgl. Sp. U 28 u. 534.

[5]) Bodmann Rheingauische Altertümer (Mainz 1819) I S. 200, Joannis Rer. Mogunt. II 530 (B—W XXXII 505, 506).

[6]) W U 170, 171.

[7]) z. B. Eheberg 126, Harster (i. d. S. 63 N. 3 citierten Aufsatze) S. 25.

Digitized by Google

an zu den burgenses gerechnet. Besonders wird dies dadurch klar, dass wir in der verwandten Beamtung des thelonearius denselben Wechsel in der Zurechnung zu ministeriales und burgenses wahrnehmen. So wird z. B. in Worms Gerbodo thelonearius 1127 und 1140[1]) und Wernher thelonearius im Jahre 1152 unter den ministeriales erwähnt;[2]) wahrscheinlich derselbe Wernherus thelonearius oder vielleicht sein gleichnamiger Sohn wird aber im Jahre 1182 unter den cives im Gegensatz zu den ministeriales genannt.[3]) Ebenso erscheint in Speier im Jahre 1217 ein Dytmarus thelonearius[4]) und im Jahre 1223 ein Heinricus filius Thelonearii[5]) unter den cives.

Wie Zöllner und Münzer, so werden auch andere Personen kaufmännischen Berufs in den Bischofsurkunden als Zeugen oder Consentienten genannt. Die pene omnes urbani, die uns in einer Wormser Urkunde von 1016 als Zeugen begegnen, erklärten wir oben[6]) mit Rücksicht auf die Analogie der urbani, welche bei der Stiftung der Fischhändler-Innung entgegentraten, als den Vorstand einer kaufmännischen Genossenschaft. Die meisten der hier namentlich aufgeführten Vorsteher werden auch als Zeugen in Schenkungen an Wormser Stifte in den Jahren 1106 und 1110 genannt.[7])

Wie seit der Ratsentstehung die Befugnisse kaufmännischer Genossenschaften vielfach auf den Rat übergingen, so scheint auch der Bischof vielfach dieser Behörde seine Zeugen entnommen zu haben; so erscheinen denn auch dem Rate der Stadt angehörende Personen besonders häufig in dem je nach Massgabe des einzelnen Falls verschieden zusammengesetzten Territorialrate. So schliesst z. B. die Zeugenliste einer Urkunde Bischof Liupolds von Worms über einen Verkauf von Gut des

---

[1]) U 63 u. 66.

[2]) U 72.

[3]) W U 89. Dass wir es hier wahrscheinlich mit derselben Person wie im Jahre 1152 zu tun haben, kann auch daraus geschlossen werden, dass auch 1165 ein Wernher thelonearius in U 80 und U 81 erwähnt wird.

[4]) Sp. U 30.

[5]) U 34.

[6]) S. 60.

[7]) Vgl. die Zeugenlisten von U 59 und U 60 mit der von U 58.

Digitized by Google

Bistums aus dem Jahre 1198,[1]) nachdem geistliche Zeugen, freie Herren und Ministerialen genannt sind, mit 28 unter den Collectivbegriff de Wormatia fallenden namentlich aufgeführten Zeugen, die mindestens zum Teil kaufmännischen Kreisen angehören,[2]) und den Worten et de quadraginta iudicibus de Wormatia. Eben diese Urkunde lässt der Bischof ausser mit seinem eigenen Siegel und dem der Stifte von St. Peter und Cyriacus auch seitens der Stadt Worms besiegeln. Ebenso versichert der erwählte Bischof Heinrich, als er 1220 den König Friedrich II mit Wimpfen belehnte, sich der dazu erteilten Zustimmung des Wormser Rats noch ausdrücklich durch besondere Urkunde, ne super huiusmodi quasi alienacione posset aliquatenus calumpnia suboriri.[3]) Während die Ansicht durchaus abzulehnen ist, dass sich aus dem bischöflichen Territorialrate der Stadtrat entwickelt hat,[4]) wird man der Mitwirkung städtischer Bürger im bischöflichen consilium einen bedeutenden Einfluss auf Stärkung der Macht und des Selbstvertrauens dieser bürgerlichen Kreise zuschreiben müssen.

Als dritte Quelle des Einflusses des Kaufmannsstandes haben wir oben neben der eigenen genossenschaftlichen Organisation desselben und dem Eindringen in den bischöflichen Rat die Schöffengerichte genannt.

Schon zur Merowingerzeit wurde nach fränkischem Rechte das Urteil von einem Ausschuss der Gerichtsgemeinde gefunden und vom Richter nur publiciert.[5]) Durch die Gerichtsreform Karls des Grossen war dann die Urteilsfindung an bestimmte auf Lebenszeit zu „Schöffen" ernannte Personen gekommen.[6]) Diese aus altfränkischen Rechtsgewohnheiten hervorgegangene Einrichtung

[1]) U 103.

[2]) Dies kann man aus den Namen C. de Moneta und Emicho Judaeus schliessen. vgl. unten S. 77 N. 1, 2.

[3]) U 123. Vgl. auch Gudenus Sylloge variorum diplomat. (Francofurti 1728) N. 67 p 157: Hier werden, als eine im Ministerialenverhältnis zum Speierer Bischof stehende Familie ein in der Wormser Diöcese gelegenes Gut an verschiedenen Terminen vor den beiden Bischöfen an das Kloster Schönau verkauft, als Zeugen auch universitas consiliariorum in Spira et Wormatia erwähnt.

[4]) wie sich aus späteren Ausführungen ergeben wird.

[5]) Brunner R. G. I 150, Schröder R. G. I 161.

[6]) v. Maurer Gesch. d. altgerm. Gerichtsvrfhrns. (Heidelb. 1824.) S. 65, 66, Sohm Fr. R. u. G. V. S. 375, 376, Schröder R. G. I 163.

Digitized by Google

ist, wie neuerdings Brunner [1]) schön ausgeführt, im Gebiete des fränkischen Rechts vollkommen durchgedrungen, während sie sich im übrigen Deutschland garnicht oder nur für bestimmte Gerichte dauernd zu halten vermochte. In unseren mittelrheinischen Städten werden auch zu Worms und Mainz mehrfach Schöffen erwähnt. Aus Speier ist uns freilich weder Name noch Einrichtung ausdrücklich überliefert, und daher haben v. Maurer [2]) und noch kürzlich Schaube [3]) behauptet, dass es daselbst Schöffen überhaupt nicht gegeben habe. Allein abgesehen davon, dass das Gebiet von Speier sich durchaus nach Sprache und Recht als fränkisch erweist und das Fehlen der Erwähnung von Schöffen in der Stadt Speier bei der allgemeinen Dürftigkeit unserer Überlieferung nicht weiter auffallend ist, sind uns Schöffen ausdrücklich zu Edekoben, einem zum Speiergau gehörigen Dorfe, bezeugt.[4]) Sollte es aber in der Stadt Speier nicht zur Ausbildung eines Schöffencollegs gekommen sein, — was nach dem gesagten doch höchst unwahrscheinlich ist, — so wird sich doch auch hier der Richter mehr nach der Rechtsüberzeugung der einflussreichsten Personen, als nach der der ganzen Gemeinde gerichtet haben. In der Auswahl dieser Personen werden aber im grossen und ganzen dieselben Rücksichten vorgewaltet haben, wie in den anderen Städten bei Ernennung der Schöffen.

Bekanntlich sind die Schöffen in der Karolingischen Zeit von Graf und Gerichtsgemeinde gemeinsam eingesetzt worden.[5]) Das Mitwirkungsrecht der letzteren nun ist vielfach, z. B. in Köln, auf das Schöffencolleg selbst übergegangen; das Recht des Grafen kommt dort an den Burggrafen und wird mehr und mehr zu einem bloss formellen Bestätigungsrecht.[6])

Über die Wahl und Amtsdauer der Schöffen in unseren mittelrheinischen Städten haben wir nur dürftige Nachrichten.

[1]) in: Die Herkunft der Schöffen (Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. 1887 Bd. VIII S. 177 ff.).

[2]) Stdtvrfssng. I 634 und III 579.

[3]) Speier S. 453.

[4]) Grimm Weist. I 771. Im benachbarten Lobdengau sind Schöffen schon am Anfang des elfen Jahrhdrts. bezeugt s. W. U. 41 (Schannat II p 39).

[5]) Sohm R. u. G. V. S. 378, Schröder R. G. I S. 163.

[6]) Sohm ibid N. 21 vgl. Liesegang Sondergemeinden Kölns S. 12 ff; auch in Trier stand den Schöffen wenigstens de facto Selbstergänzungsrecht zu s. Schoop, Vrfssngsgesch. von Trier S. 117.

Digitized by Google

In Mainz stand das Recht der Schöffenernennung dem Erzbischof zu, bis dieser 1349 darauf verzichtete.[1]) Doch wird damals sicher der entscheidende Einfluss, wie auf die Ernennung der Beamten, so auch auf die der Schöffen schon längst anderen Kreisen zugefallen sein.[2])

In Worms können wir aus der ältesten Ergänzung des Rats ein Urteil über die der Schöffen gewinnen. Ist doch hier das Hervorgehen des Rats aus dem Schöffentum am klarsten, wofür wir vorläufig ausser auf unsre späteren Ausführungen[3]) auf die diesbezüglichen Untersuchungen von Arnold[4]) und Heusler[5]) verweisen. Der Rat aber besass damals das Recht der Selbstergänzung[6]) und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich daraus schliesse, dass auch das Wormser Schöffencolleg, ehe es zum Rat wurde, gleich dem Kölner und Trierer[7]) durch Tod oder sonst (etwa durch längere Abwesenheit)[8]) entstehende Lücken selbst ausfüllte.

Noch weit wichtiger als die Entscheidung der Frage, wie das Schöffencolleg zusammengesetzt wurde, ist es für uns, Klarheit darüber zu gewinnen, welcher Klasse von Personen die Schöffen angehörten. Auf die bekannte Controverse zwischen Waitz und Sohm, ob in älterer Zeit nur Grundbesitzer zu Schöffen ernannt werden durften,[9]) will ich nicht eingehen. Jedenfalls kann ja unter Bezugnahme auf die in den Capitu-

---

[1]) Hegel Mainz S. 53. Ebenso war in Cambray mit den übrigen Grafschaftsrechten auch das Recht der Ernennung der Schöffen an den Bischof übergegangen, wie aus der Bestätigung dieses Rechts durch Friedrich I hervorgeht St. 4339 (Boehmer Acta imperii Innsb. 1870 p 134).

[2]) s. unten Cap. IX.

[3]) vgl. besonders Cap. VIII.

[4]) V. G. I 280 ff., 289.

[5]) Ursprung S. 181.

[6]) Boehmer Font. II p. 160, 161.

[7]) s. oben S. 74 N. 6.

[8]) Gerade auch die Ersetzung eines Ratsmitgliedes in Folge längerer Abwesenheit desselben ist 1233 ausführlich geordnet worden, als der Rat das Princip der reinen Cooptation der Mitglieder auch bei durch Tod entstehenden Lücken aufgeben musste (cf. W U 163).

[9]) s. Waitz V. G. II, S. 143, IV S. 394, Sohm G. V. S. 334. ff., 376 ff., vgl. auch v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprocess des gemeinen Rechts V 2 (Bonn 1873) S. 25.

Digitized by Google

larien oft eingeschärfte Verordnung, die Angesehensten zu Schöffen zu machen, der Satz ausgesprochen werden, dass bei vorwiegender Naturalwirtschaft in der Regel wohl nur altangesessenen Familien angehörige und grundbesitzende Personen zu Schöffen genommen wurden.[1])

Hoeniger[2]) hat besonders durch Heranziehung der Urkunde Erzbischof Philipps für Andernach 1171 und Vergleichung der Ratsverzeichnisse mit den in den Schreinskarten vorkommenden Namen nachgewiesen, dass in Köln „eine Verschiebung der ursprünglich schöffenbaren Leute stattgefunden haben muss." An Stelle der alten schöffenbaren Geschlechter waren reiche Kaufleute getreten.

Dafür, dass ebenso auch in Worms kaufmännische Elemente auf die Schöffenstühle gelangten, spricht schon, dass in dem Privileg Friedrichs I für die dortigen Münzer diesen ausdrücklich das Recht gegeben wird, nur mit ihrem Willen zu Schöffen genommen zu werden.[3])

Diese Tatsache ergiebt sich ferner aus der Betrachtung einiger Namen der Mitglieder der regierenden Stadtbehörde zu der Zeit, in der ihre Bezeichnung noch zwischen iudices und consules schwankt, sowie aus der ersten Zeit des Bestehens des Rats,[4]) also im ganzen etwa der Zeit vom Ende des 12. bis Mitte des 13. Jahrhunderts. Damals werden in Worms einzelne Ratsmitglieder nach benachbarten Dörfern benannt,[5]) sind also sehr wahrscheinlich von da zugewandert und gehören schwerlich einer altangesessenen Bevölkerung an. Der Name eines Ratsmitgliedes Johannes under gademen giebt sich doch als der eines Kaufmanns,[6]) der des Schöffen C. de moneta als der eines Münzers zu erkennen.[7]) Endlich kommen unter den Stadtvorstehern auch Namen wie Syfridus Saxo und Bertholdus Saxo vor, die offenbar auf fremden Ursprung hindeuten.[8]) Ausser

[1]) So im wesentlichen jetzt auch Schröder R. G. I 163.

[2]) Westd. Ztschr. II 241 ff.

[3]) W U 80.

[4]) Dass es erlaubt sein muss, auch die Ratszusammensetzung in der ersten Zeit seines Bestehens in der Untersuchung hineinzuziehen, geht aus der S. 75 zu N. 3 ff. gemachten Bemerkung hervor.

[5]) z. B. in W U 144: Bertoldus de Muterstat, Gernodus de Peffelnkeim.

[6]) ibid, cf. auch U 225 ein Ratsmitglied Eberhardus de vico Lane.

[7]) U 103.

[8]) U 118, (vgl. Schenk zu Schweinsberg in Westd. Ztschr. VII S. 88), 144.

Digitized by Google

diesen eingewanderten sächsischen Kaufleuten scheinen auch Nachkommen von Juden in Worms zu Schöffen gemacht worden zu sein. Darauf lässt wenigstens schliessen, dass sich 1198 unter den iudices ein Emicho Judaeus befindet [1]); so ist auch aus dem dreizehnten Jahrhundert ein consul Helemannus Judaei bezeugt.[2]) Alles dies berechtigt wohl zu der Annahme, dass in Worms ganz wie Köln die Schöffenstühle an kaufmännische Elemente gelangt sind.

Dass sich auch in Mainz ein ähnlicher Vorgang abspielte, dafür spricht es, dass wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Geisslung eines Stadtschöffen hören.[3]) Dieser Strafe wurden freie Personen nach fränkischem Rechte nicht unterworfen;[4]) dagegen kann es nicht auffallen, dass die Vollziehung derselben an einer zwar hörigen, aber durch Vermögen und Tüchtigkeit einflussreich gewordenen Person, welche auch das Schöffenamt erlangt hatte, Aufsehen erregen musste.

Während die Bedeutung der Besetzung der Schöffenstühle mit Kaufleuten auf die Rechtssprechung unmittelbar erhellt, muss der Einfluss, den dies Schöffencolleg auf Verwaltung und Politik gewonnen hat, noch besonders dargestellt werden. Es dürfte aber angebracht sein, vorher noch die Verwaltungstätigkeit zu betrachten, die von anderen, kaiserlichen, bischöflichen und communalen, Behörden in der Stadt ausgeübt wurde. Mit den letzteren, also mit der Tätigkeit der Vorsteher der Heimschaften, will ich beginnen.

---

[1]) U 103 Auch in Köln finden sich Personen jüdischer Abstammung unter den Schöffen vgl. Hoeniger, Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschl. I. S. 73. ff.

[2]) U 405 Vgl. über die Lage der Juden im älteren Mittelalter ausser dem in der vorigen N. citierten Aufsatz noch Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (Frankf. 1862) S. 406—418. In Mainz wird übrigens 1220 ein Friedrich Jud unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde genannt, gehört also jedenfalls zu den angesehensten Bürgern. (B—W XXXII 359); dasselbe ist 1046 mit Boezzo filius Dudonis Judaei der Fall. (B-W XXI 16). Im dreizehnten Jahrhundert finden wir das Geschlecht der „Juden vom Stein" im Besitz mehrerer wichtiger Stadtämter; dasselbe führt einen bärtigen Judenkopf im Wappen (Lehne Ges. Schriften Mainz 1837 Bd. IV S. 163), stammte also höchst wahrscheinlich von Juden ab.

[3]) Jaffé Mon. Mogunt. p 526.

[4]) Vgl. Waitz V. G. I 442, Thonissen, L'organisation iudiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi Salique (Bruxelles 1881) p 171.

Digitized by Google

Kapitel V.

Die Specialgemeinden.

Die Bedeutung der Kirchspiele für die Geschichte der deutschen Stadtverfassung ist zuerst 1827 von Hüllmann hervorgehoben worden. Dieser Forscher vertrat die Ansicht, dass in einer Anzahl deutscher und italienischer Städte darunter auch in Worms der Rat durch Zusammentritt der Beamten der einzelnen Pfarrsprengel entstanden sei.[1]) Der eigentliche Begründer der neuern wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Stadtgeschichte, Arnold, hat sich sehr scharf gegen die Hüllmannsche Theorie ausgesprochen.[2]) Indess hat auch gerade Arnold die Wichtigkeit der Parochien für die städtische Verfassungsentwicklung mehrfach betont.[3]) Auch er hält diese Verbände für älter als den Rat und sieht in ihnen ehemals communal selbständige Gemeinden.

Andrerseits spricht Arnold freilich auch den Gedanken aus, dass die Kirchspiele nach der Ratsentstehung „als politische Abteilungen neuer Corporationen auch eine neue Bedeutung erhielten;“ [4]) danach hätten sie also auch viele der Verwendungen, in welchen sie zur Zeit der ausgebildeten Ratsverfassung begegnen, erst damals erhalten.

Während Arnold sich bei seinen Ausführungen noch auf die im vorigen und im Anfang unseres Jahrhunderts erschienenen Specialarbeiten von Clasen[5]) und Wallraf[6]) über Köln stützte, sind seitdem die Kölner Verhältnisse vielfach insbesondere auch durch die vor kurzem veröffentlichten Forschungen Hoenigers[7]) und Liesegangs[8]) weit gründlicher erhellt worden, als es zu Arnolds Zeit der Fall war. Ferner lassen sich jetzt auch mit den in der Kölner Entwicklung entgentretenden verwandte Er-

[1]) Städtewesen des Mittelalters (Bonn 1826 ff.) II S. 446 ff.

[2]) V. G. I S. 297.

[3]) I 292 ff., II 227 ff.

[4]) II 230.

[5]) Erste Gründe der Kölner Schreinspraxis (Köln 1782).

[6]) Beiträge z. G. der Stadt Köln (Köln 1818) s. bes. Bd. I S. 92—95, 97.

[7]) Mitteil. a. d. Stdtarch. v. Köln 1882 Bd. I Heft 1 S. 35—53; Westd. Zeitschrift II (1883) S. 228 ff.; Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Bd. 46, S. 72 ff.

[8]) Die Sondergemeinden Kölns (Bonn 1885).

Digitized by Google

scheinungen in den flandrischen Städten, in Metz und in Erfurt[1]) nachweisen. Ebenso haben auch in Braunschweig[2]) und in Münster[3]) nach neueren Forschungen Sondergemeinden, die in gewisser Beziehung zu den Pfarrkirchen standen, eine Rolle gespielt. Von Strassburg und Basel haben wir wenigstens einige Spuren von Verwendung der Kirchspiele in der städtischen Verwaltung[4]), und auch in unsern mittelrheinischen Städten sind mehrfach solche entdeckt worden.

So konnte schon Hoeniger in seiner Kritik von Hegels Mainzer Verfassungsgeschichte auf diesen, bei der Darstellung der älteren städtischen Entwicklung nicht mehr zu vernachlässigenden, Punkt unter Heranziehung einiger der genannten Beispiele hinweisen.[5]) Alsdann hat Gengler in seinen „Deutschen Stadtrechtsaltertümern“[6]) die Arten der Stadteinteilung nach formalen Gesichtspunkten gesondert und dabei auch eine Anzahl von Stellen angeführt, die Berührungen zwischen parochialen Stadteinteilungen und dem bürgerlichen Gemeinde- und Verkehrsleben bezeugen.[7]) Aber, abgesehen davon, dass „die Zahl und Bedeutung dieser Berührungen grösser“ ist, „als es nach Gengler scheint,“[8]) ist auch hier wie sonst so oft die rechtsantiquarische Forschung für die rechtsgeschichtliche mehr durch die Stellung neuer Probleme als durch die Zuführung neuer Resultate von Wert.[9]) Zu den von Gengler angeführten Fällen

[1]) vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte (Tüb. 1835) I 333, II$_1$ 55, 72, Vollbaum, die Specialgemeinden der Stadt Erfurt (Erfurt 1881), Klipffel, Les paraiges Messins (Metz et Paris 1863) und besonders Hoeniger Westd. Ztschr. III (1884) S. 60, 61.

[2]) Hänselmann in Chroniken d. deutsch. Städte Bd. VI S. I—XXII. Hier haben sogar die 5 Stadtteile, aus denen die Stadt erwachsen ist, jede einen besonderen Rat und erst seit 1345 ist von „einem gemeinen Rate aller fünf Weichbilde“ von Braunschweig die Rede.

[3]) Tibus, die Stadt Münster (Münster 1882) S. 34 ff., S. 102 ff.

[4]) Liebe S. 51, 54; über andere Städte (Soest, Schleswig, Hamburg) vgl. auch ibid. S. 12, Gengler S. 60.

[5]) Vgl. den oben N. 1 citierten Aufsatz.

[6]) Erlangen 1882.

[7]) S. 49—66.

[8]) Liebe S. 6.

[9]) Vgl. Brunner D. R. G. I. S. 21; ähnlich speciell in Bezug auf das Genglersche Buch auch Gierke in Jahrbüchern f. Nationalök. Bd. 41 (1883) S. 265—67.

Digitized by Google

ist 1885 eine Reihe neuer von Liebe in seinem Buche: „Die communale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten (Berlin 1885)“ hinzugefügt worden. Vielfach hat Liebe darin auch die Entstehung und Entwicklung der Beziehungen zwischen weltlicher und kirchlicher Stadteinteilung festzustellen gesucht. So verdienstlich seine Schrift aber auch deshalb sowie in Folge der versuchten Heranziehung analoger Erscheinungen auf dem Lande ist, so kann sie doch als abschliessend in keiner Weise betrachtet werden.

Zunächst sind die einschlägigen Verhältnisse in Erfurt bei Liebe ganz unberücksichtigt geblieben; gerade hier hat aber die Einteilung in nach Kirchspielen benannte Sondergemeinden besonders zahlreiche Zeugnisse hinterlassen und sich in einigen Ueberlebseln bis auf unsere Zeit erhalten.[1]) Ferner lässt sich auch für die in dieser Arbeit behandelten Städte noch recht viel nicht herangezogenes Material nachtragen. Endlich konnte Liebe auch schon deshalb nicht leicht zu wirklich abschliessenden Resultaten gelangen, weil er die Untersuchungen Lamprechts über die deutschen Markgenossenschaften und das Amt des Heimburgen noch nicht benutzen konnte. Gerade diese Lamprechtschen Forschungen[2]) scheinen mir aber auch die

[1]) Vgl. das oben S. 79 N. 1 angeführte Buch von Vollbaum bes. S. 121 ff.

[2]) Lamprecht hat diese Ausführungen über Mark- und Gerichtsverfassung des Mittelalters im fränkischen Rechtsgebiet (D. W. I 169—323) meiner Ansicht nach mit so überzeugendem Beweismaterial gestützt, dass eine von Lamprecht — anders als vielleicht nur in manchen Details — abweichende Auffassung dieser Verhältnisse wissenschaftlich wohl kaum mehr begründet werden kann. Von competenten Beurteilern hat auch Inama-Sternegg. (Götting. gelehrte Anzeigen 1887 S. 320, 321) speciell diesen Ausführungen Lamprechts vorbehaltlos beigestimmt; ebenso Gierke, Jahrbücher für Nationalök. Bd. 48 (1888) S. 529, der nur vor zu rascher Verallgemeinerung des, zunächst doch nur für das fränkische Rechtsgebiet, festgestellten auf die ganze deutsche Entwicklung warnt. (Vgl. noch über das Lamprechtsche Werk die den wissenschaftlichen Wert desselben feststellenden Recensionen von Schmoller in Jahrbuch für Gesetzgebung XII (1888) S. 203—218, Bruder in Histor. Jahrbuch VIII (1887) S. 502—519 und Jastrow Mitteil. aus der histor. Litteratur XVI (1888) S. 206—218). Diese Lamprechtschen Ausführungen über Mark- und Gerichtsverfassung, deren wesentlichster Inhalt im Text kurz angegeben werden soll, können daher zweifellos als sichere Ergebnisse der Wissenschaft betrachtet und den folgenden Untersuchungen zu Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

Lösung der von Liebe behandelten Fragen bedeutend zu fördern.

Wie alle wichtigeren Probleme der städtischen Verfassungsgeschichte wird wohl auch dasjenige der Bedeutung der Kirchspiele am besten auf die Weise gelöst werden, dass man es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte, zunächst bei einzelnen Städtegruppen zu lösen sucht, die aus nach Lage und Entwicklung zusammengehörigen Städten gebildet sind. Bei jeder der einzelnen Städtegruppen muss alsdann der für dieselben erhaltene Quellenstoff nicht in willkürlicher Auswahl, sondern vollständig herangezogen werden. Nützlich dürfte es auch sein, wenn dabei für jede der Städte der einzelnen Gruppen zunächst folgende Einzelfragen, in welche das umfassende Problem der Specialgemeinden zerlegt werden kann, beantwortet werden:

1) Seit wann bestehen die Specialgemeinden? Lässt es sich feststellen, dass sie schon vor der Existenz einer einheitlichen Stadtgemeinde oder wenigstens vor der Ratserrichtung vorkommen? Sind sie ganz selbständig entstanden oder irgendwann gesetzlich eingeführt?
2) Ist dort, wo die Sondergemeinden nach den Kirchen genannt sind, die Pfarrgemeinschaft das eigentlich massgebende oder ist diese, weil man es dabei nur mit einer populären Bezeichnung zu tun hat, ganz nebensächlich[1]) oder ist etwa für einen Mittelweg zu entscheiden?
3) Welches sind die Funktionen der Specialgemeinden vor und nach der Entstehung der Ratsverfassung? Wie werden die Vorsteher der Specialgemeinden genannt und gewählt?
4) Wie verhält sich die Einteilung der Städter in Specialgemeinden zu ihren Status- (frei, unfrei) und Standesverhältnissen (Ackerbauer, Kaufleute, Handwerker)?

Betreffs der ganz allein stehenden, durchaus abwegigen, Einwendungen Belows (vgl. Histor. Ztschrft. Bd. 59 S. 213—216 und Stadtgemeinde S. 8, 9) muss auf die unten Anhang 1 gegebenen Ausführungen verwiesen werden, da eine eingehende Besprechnung dieser Einwendungen an dieser Stelle den Zusammenhang allzusehr unterbrechen würde.

[1]) Ersteres ist die Ansicht Warnkönigs in bezug auf die flandrischen Städte, letzteres die Vollbaums in bezug auf Erfurt. (vgl. die Citate auf S. 79. N. 1.)

Digitized by Google

Es liegt nun die Aufgabe vor, das bei jeder Stadt gegebene Quellenmaterial auf diese Fragen hin zu untersuchen; sofern man daraus bei einer derselben in einer einzelnen Stadt nicht zu sicheren Resultaten gelangt, wird oft die Analogie der Städte derselben Gruppe zu hinreichend sicheren Resultaten führen.

Es scheint angebracht, diese Untersuchungen mit einigen, von Gengler und Liebe nicht herangezogenen, Nachrichten über Wormser Verhältnisse im 10. und 11. Jahrhundert zu beginnen. Diese Nachrichten sollen dann durch die aus dem Lamprechtschen Forschungen sich ergebenden Resultate klargestellt werden. Von den so gewonnenen Grundlagen aus müssen darauf die schon von Liebe zusammengestellten, aber noch vielfach im einzelnen zu ergänzenden Nachrichten über die Teilgemeinden in Worms, Speier und Mainz besprochen werden. Alsdann hoffe ich, unter gelegentlicher Heranziehung der von der früheren Forschung besonders für Köln und Erfurt gewonnenen Resultate, auch für unsere Städte die obigen Fragen teils mit Gewissheit, teils mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit beantworten zu können.

In den Statuten Burchards haben wir oben[1]) einen Beamten minister, magister loci oder ministerialis kennen gelernt, der (in einem lokal begrenzten Kreise) die Besitzeinweisung in die Hofstätten und eine Gerichtsbarkeit bei geringeren Delikten und Geldschuldklagen besitzt. Diese Gerichtsbarkeit übt er cum subiectis sibi concivibus aus.[2]) So liegt also, wie es schon der Name des vorgesetzten Beamten ergiebt, hier eine, insbesondere für die niedere Gerichtsbarkeit entscheidende, Einteilung der familia von wesentlich lokaler Natur vor. Neben dieser Einteilung der familia enthalten die Statuten noch eine andere, welche wir wohl mit Gengler,[3]) Waitz[4]) und Gierke[5]) als ebenfalls auf lokalen Verhältnissen beruhend und mit ersterem

---

[1]) S. 42—44.
[2]) Leg. et stat. tit. 12.
[3]) Hofrecht S. 6 und 7.
[4]) V. G. V 347.
[5]) I 160.

Digitized by Google

„ohne allzugrosse Kühnheit" als mit der früher erwähnten in Zusammenhang stehend betrachten können. Es ist die Einteilung in societates. Nach tit. 13 soll für Delicte, die an einer derselben societas angehörenden Person verübt sind, ein grösseres Gewedde gezahlt werden, als wenn das Verbrechen an einer extra societatem stehenden Person begangen sei. Dafür, dass hier und in tit. 8, wo der Fall besprochen wird, dass jemand seiner eigenen societas angehörende Personen mit Hilfe von Fremden schädigt, societas lokal zu fassen ist, spricht namentlich die schon von Waitz[1]) angeführte Analogie einer Stelle[2]) eines Weissenburger Urbars, in welcher socii die Dorfgenossen bezeichnet.[3]) Freilich ist dies bis jetzt wenig mehr als Hypothese. Auch lässt sich, da Burchards Gesetz nicht nur für die Stadt, sondern für die gesammte familia der Wormser Kirche erlassen war, aus dem bisher erörterten noch nicht ersehen, ob die damalige Stadt nur eine societas bildete oder in mehrere zerfiel.

Dagegen giebt uns die — übrigens nicht von Burchard, sondern von seinem Vorgänger dem Bischof Theodalach (891 bis 914) herrührende[4]) — Wormser Mauerbauordnung[5]) von einer

---

[1]) a. a. O.

[2]) Zeuss Traditiones Wizenburgenses (Spirae 1842) p. 283 nr. 61: similiter seruiunt sicut socii eorum.

[3]) Arnold V. G. I 67 sieht in diesen societates Innungen; dagegen wendet Gengler Hofr. S. 6 mit Recht das Fehlen jedes quellenmässigen Anhalts für diese Ansicht ein. Ebendaselbst tritt Gengler auch der von Walter Deutsche Rechtsgesch. (Bonn 1857) II S. 57 versuchten Zusammenstellung der societates der leges et statuta mit den „westfälischen Echten" entgegen. Letztere seien „offenbar Standes- oder Rangclassen innerhalb der bischöflichen Hofgenossenschaft" gewesen und demnach mit der Scheidung in Fiscalinen und Dagowarden zu vergleichen. Diese Waltersche Ansicht, der übrigens auch Heusler Ursprung S. 142 gefolgt zu sein scheint, ist desshalb unannehmbar, weil es nach den Ursachen der Unterscheidung von Fiscalinen und Dagowarden unerklärbar wäre, warum ein, an einer innerhalb derselben societas in diesem Sinne stehenden Person verübtes, Verbrechen schärfer als dasselbe Delict an dem einer andern societas angehörigen bestraft worden wäre.

[4]) S. Anhang III.

[5]) Die beste Ausgabe derselben mit den in den verschiedenen Drucken vorkommenden Varianten gab Falk in Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 397 ff.; daselbst sind auch die in Betracht kommenden topographischen Fragen gelöst.

Digitized by Google

Einteilung der Stadt Kunde. Hier wird — wie sich bekanntlich analoges auch vielfach bei anderen mittelalterlichen Städten findet,[1]) — Instandhaltung und Bewachung der einzelnen Teile der Wormser Mauer unter die Gemeinden der Stadt und ihrer Umgebung verteilt. Dabei heisst es nun:

> De loco, . qui dicitur Frisonenspira usque ad Rhenum ipsi Frisones restauranda muralia procurent. Ridelsheim, Gimsheim . . . . . a supradicta Frisonenspira usque ad locum, qui Rhenispira vocatur, provideant.
>
> In eodem latere civitatis familia S. Leodegarii portam quandam reaedificare debent.
>
> Deinde usque ad Pawenportam urbani qui Heimgereiden vocantur, operando pervigilent.

Unter der familia S. Leodegarii haben wir die Leute des Klosters Murbach im Elsass zu verstehen, das diesem Heiligen geweiht war, da gerade diese mehrfach so genannt werden.[2]) Ob von Murbach ein Teil der Stadtbewohner derart abhängig war, dass derselbe als seine familia bezeichnet werden konnte, oder ob die familia S. Leodegarii zu den zum Mauerbau hinzugezogenen Landgemeinden gehörte, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen sind jedenfalls die Friesen, welche einen Teil der Wormser Stadtmauer auszubessern haben, mit denjenigen identisch, deren Ansiedlung in der Stadt Worms die im Jahre 1141 erwähnte[3]) platea Frisonum ihren Namen verdankt. Aus der Art der Erwähnung der, vielleicht auch unter ähnlichem Namen[4]) begegnenden, Frisonenspira geht übrigens her-

[1]) Vgl. für Mainz Hegel Mainz S. 43 und die daselbst N. 1 gegebenen Citate, für Speier und Bingen die Citate daselbst N. 3 und 4, ferner für Saarburg und Coblenz Beyer Mittelrh. Urkb. (Coblenz 1860 ff.) I p. 362 und II p. 415, für Weissenburg M. G. Dipl. reg. et. imp. Germ. I Nr. 287 p. 401, für Magdeburg ibid. N. 300 p. 416, vgl. auch Maurer Stadtverfassung I S. 491 ff. Eine verwandte Erscheinung ist es, wenn in Hameln und Bremen gewisse in der Nähe der Stadt gelegene, aber unter fremder Herrschaft stehende Dörfer verpflichtet sind, jährlich eine bestimmte Quantität Brückenholz zu liefern, vgl. Meinardus Urkundenbuch von Hameln (Hannover 1887) S. II, III u. Hansische Geschichtsbl. 1873 S. 180.

[2]) Vgl. Grandidier Histoire de l'eglise de Strassbourg (Strassb. 1776) I p. 251, Schöpflin Alsatia diplomatica (Mannh. 1772) I p. 58 No. 69, p. 133 Nr. 166 etc. So auch Falk Forsch. XIV S. 399.

[3]) W. U. 71.

[4]) W. U. 57: spiza Frisonum.

Digitized by Google

vor, dass man in ihr eine Mauerpforte oder eine Mauerecke sehen muss.[1]) Mit Sicherheit ergiebt sich aber jedenfalls aus diesem Documente, dass die, einen am Rheinufer gelegenen Stadtteil bewohnenden, Friesen eine andere Gemeinde, als die urbani, qui dicuntur heimgereiden, die Markgenossen der Altstadt,[2]) bildeten. Aus der Combination der Nachrichten der leges et statuta Burchardi mit denen der Mauerbauordnung ergiebt sich demnach, dass innerhalb der Stadt mindestens zwei verschiedene Bezirke der Wirksamkeit von Ortsvorstehern mit ihnen beigeordneten concives bestanden, und dass jeder solche Bezirk eine Markgenossenschaft bildete.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung und zur weiteren Fortführung der Untersuchung dürfte es angebracht sein, jetzt die Ergebnisse der Forschungen Lamprechts über die Vorsteher der kleineren Markgenossenschaften und ihr Verhältnis zur Gerichtsverfassung heranzuziehen.

Der, der alten fränkischen Hundertschaft entsprechende, Hochgerichtsdistrikt zerfiel nach Lamprecht[3]) in eine Anzahl von Teilen, die sogen. Zendereien oder Heimschaften, welche zugleich Gerichtsbezirke und Markgenossenschaften bildeten. Diese, ursprünglich wohl aus der benachbarten Niederlassung und gemeinsamen Inbesitznahme grösserer Landstrecken seitens der Geschlechtsgenossen herrührenden, Verbände wurden im 6. Jahrhundert, insbesondere um das damals überhandnehmende Räuberunwesen zu vernichten, von der Staatsgewalt zur Friedenssicherung benutzt. In dem von Childebert und Chlotar erlassenen Pactus pro tenore pacis[4]) wird die Centene ausdrücklich „verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets ertappte Räuber gefänglich einzubringen und bis zur Gebietsgrenze zu verfolgen.“

---

[1]) vgl. oben S. 7 mit N. 2.

[2]) Die heimgereiden halte ich für die Theilnehmer am heimgerede. Es ist heim Dorf oder auch Mark, gerede = Beredung, Besprechung, also heimgerede = Bauernsprache, = Versammlung der Dorf- und Markgenossen. Vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung (Giessen 1860) S. 39, Lamprecht I S. 304 N. 2. Dass wir unter urbs i. tech. S. die schon in älterer Zeit mit Mauern versehenen Stadtteil, also hier unter urbani die Bewohner der Altstadt verstehen dürfen, wird sich aus den weiter unten folgenden Erörterungen ergeben.

[3]) I S. 198 ff., S. 224 ff.

[4]) L. L. II in 4° (ed. Boretius) p. 5 c. 9.

Digitized by Google

Sie hat ferner dem Bestohlenen sofort Schadenersatz zu leisten und empfängt dagegen einen grossen Teil der Busse.[1]) Wie schon Lamprecht betont, dass damals die Centenen schwerlich erst eingerichtet seien,[2]) was ich ihrer markgenossenschaftlichen Funktionen wegen überhaupt für unmöglich halte, so ist es gewiss auch weniger dem genannten Gesetze, als vielmehr der sich in ihm nur documentirenden Entwicklung zuzuschreiben, dass die Centene seitens des Staats in umfassender Weise zur Sicherheitspflege herangezogen wurde.[3])

Die den Centenen in der Zeit des Frankenreichs erwachsenen polizeilichen und rechtlichen Befugnisse blieben ihnen auch in der nachfränkischen Zeit, in welcher sie uns als Zendereien oder Heimschaften entgegentreten; nur sind die Befugnisse der Gemeinde selbst durch diejenigen ihres Vorstehers vermindert.[4]) An der Spitze der einzelnen Cent finden wir nämlich schon unter den Merowingern einen von der Centgemeinde gewählten, von den königlichen Beamten bestätigten Centenar.[5]) Aus dieser Beamtung entwickelt sich die des uns in den späteren Quellen entgegentretenden sogen. Zenders oder Heimburgen.[6]) Derselbe ist der einzige grössere Beamte der Markgemeinde.[7]) Als solchem fällt ihm die Berufung und Leitung der Markgemeindeversammlungen und die Einweisung der übrigen Markbeamten, wie Flurschützen und Förster, in ihr Amt zu. Ausserdem hat sich nach Lamprecht aus den merowingischen Verordnungen der Friedenswahrung innerhalb der Markgemeinde und der Vertretung derselben nach aussen für

[1]) Lamprecht ibid.

[2]) S. 224 vgl. auch S. 226 N. 2.

[3]) Eine Haftung der Markgemeinde für in ihrem Gebiete vorgekommene Verbrechen liegt z. B. auch schon in Capitul. ad leg. Sal. I c. 9 (Boretius bei Behrend p. 91). Man beachte auch, dass die, später Heimschaft oder Zenderei genannte, Markgemeinde in älterer Zeit i. d. R. aus Mitgliedern einer Sippe bestand, was sich insbesondere auch aus der Anwendung von genealogia in lokalem Sinne ergiebt cf. Formula Patav. 5 (in L. L. V in 4° ed. Zeumer p. 459) und die anderen von Waitz V. G. I³ S. 81 N. 1—3 angeführten Stellen.

[4]) Lamprecht S. 227.

[5]) Pactum pro tenore pacis c. 16 (L. L. in 4° II ed. Boret. p. 7). Vgl. Lamprecht S. 226.

[6]) So Lamprecht S. 227. Vgl. S. 198 N. 2.

[7]) Lamprecht S. 315, 316.

Digitized by Google

den Zender die niedere Gerichtsbarkeit in der Zend sowie die Pflicht, vorgekommenen Friedensbruch im Hochgericht zu rügen, entwickelt; meist hat er auch das Recht erhalten, dort als Schöffe zu urteilen.[1])

Ferner ist der Heimburge in Folge der ihm übertragenen Führung bei der Verfolgung von Verbrechern sowie der Leitung der in Waffen stattfindenden Gemeindeversammlung auch zum Heerführer seiner Gemeinde geworden.[2])

So liegen denn der Markgemeinde wie ihrem Vorsteher, dem Zender, eine Reihe von Obliegenheiten wirtschaftlicher, polizeilicher, jurisdictioneller und militärischer Natur ob. Alle diese Funktionen der Markgemeinde hören auch dadurch nicht auf, dass die Freiheit eines Teils oder aller ihrer Mitglieder gemindert wird. Nur gelingt es den Herrn der hörigen Markgenossen gewöhnlich, besondere Rechte bei der Albemendenutzung und der Ernennung der Markbeamten zu erlangen.[3]) So hält sich auch der Zender vielfach, wenn das Amt grundherrlich wird.[4])

Nach diesen Ergebnissen der Lamprechtschen Forschung glaube ich in den societates der Statuten Burchards solche Markgenossenschaften sehen zu können, während der loci magister wohl ganz dem Heimburgen einer grundherrlich gewordenen Zent entspricht. Die Richtigkeit dieser Identification wird vor allem dadurch bestätigt, dass gerade in Worms die Heimburgen später vielfach erwähnt werden.

Ehe nun aber diese Erwähnungen näher betrachtet werden, muss noch eine grössere Digression gestattet sein. Da nämlich die Heimburgen in unseren Städten fast immer im Zusammenhang mit den Kirchspielen genannt werden, so erscheint es zum Verständnis dieser Erscheinung notwendig, auf die allgemeine Entwicklung und Bedeutung dieser Institution sowie ihren Zusammenhang mit den Markgenossenschaften näher einzugehen.

Nach der herrschenden Lehre der Canonisten bestanden bis zum Ende des 10. Jahrhunderts und in der Regel noch lange

---

[1]) Lamprecht S. 217 ff.
[2]) A. a. O. S. 216.
[3]) ibid. S. 998 und 1006 vgl. auch 1078, 1079.
[4]) ibid. S. 230 N. 1.

Digitized by Google

darüber hinaus in den Bischofsstädten keine besonderen Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden.[1]) Die einzelnen Kultusakte konnten entweder in jeder Kirche und Kapelle oder nur im Dome geschehen; die Geistlichen wurden vom Bischof oder vom Patron mit bischöflicher Zustimmung ernannt. Da ausserdem die Errichtung einer Kirche jedem Privatmanne auf seinem Grund und Boden freistand, so liegt keine Veranlassung vor, irgend eine Beziehung in Zahl und Patronatsrechten zwischen kirchlichen und irgendwelchen politischen oder wirtschaftlichen Verbänden innerhalb der Stadt anzunehmen.

Dagegen ist allerdings auf dem Lande die Institution der Pfarrkirche schon im achten und neunten Jahrhundert zu vollkommenen Abschluss gelangt.[2]) Schon damals wurden für die Spendung der Sacramente insbesonders der Taufe sowie für den Gottesdienst an den Feiertagen bestimmte Kirchen reserviert, und die Landbewohner je nach ihrem Domicil an eine dieser Pfarrkirchen gewiesen.[3]) Dennoch aber fand kirchenrechtlich bei der Bestimmung der Pfarrkirchen und ihrer Bezirke keine Rücksichtnahme auf irgendwelche bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verbände statt.[4]) Daher hat auch neuerdings Lamprecht sich der Tatsache des regelmässigen Zusammenfallens der kirchlichen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Bezirken erst dann als Hilfsmittels zu seiner Forschung bedient, nachdem er dies Zusammenfallen für sein spezielles Gebiet, das Moselland, im einzelnen topographisch nachgewiesen. Dieser Nachweis ist ihm aber für seinen Distrikt völlig ge-

---

[1]) Hinschius Kirchenrecht (Berlin 1869 ff.) II S. 278, 279, Friedberg Lehrbuch des Kirchenrechts (Leipzig 1884) § 71 I. Es darf aber jedenfalls nicht, wie es von Liebe S. 11 geschieht, aus den Worten Wormacensis parochiae episcopus (W. U. 12 a. 814) geschlossen werden, dass selbst grössere Städte wie Worms damals nur eine Parochie gebildet hätten. Parochia heisst hier wie oft in karolingischer Zeit einfach Amtssprengel des Bischofs; ganz klar geht diese Bedeutung aus mehreren Capitularienstellen (z. B. L. L. II in 4° p. 74 c. 6, p. 174 c. 16, p. 214 c. 5, p. 242) hervor. (vgl. auch Hinschius a. a. O. S. 38 N. 4 u. 267 N. 4).

[2]) Hinschius a. a. O. S. 266, 267.

[3]) Vgl. z. B. die Beschlüsse der Mainzer Synode von 852 (L. L. I ed. Pertz p. 415) c. 17, dazu Dümmler Ostfr. Reich I (1887) S. 360 N. 1 u. S. 363, 364.

[4]) Lamprecht D. W. I S. 238 ff.

Digitized by Google

lungen.[1]) Auch muss doch die, insbesondere von Landau[2]) und von Maurer[3]) betonte, Tatsache berücksichtigt werden, dass christliche Kirchen zumeist an Stellen heidnischer Kultstätten errichtet wurden, diese aber jedenfalls in enger Verbindung mit den weltlichen Verbänden standen. Gewiss ist vorwiegend gerade dies der Grund, dass, wie es Lamprecht gezeigt hat, im Mosellande den Hundertschaften die kirchlichen Decanien und den Zendereien die Pfarrspiele in der Regel topographisch entsprechen. Auch für den Mittelrhein lassen sich mehrere besonders bezeichnende Beispiele solcher Identität weltlicher und kirchlicher Bezirke nachweisen.[4])

Dafür, dass solche Uebereinstimmung im elften Jahrhundert durchaus Regel war, spricht es auch, dass bei den zahlreichen in dieser Zeit vorgenommenen Rodungen weltliche und kirchliche Bezirke durchaus zusammenfallen.[5]) Gerade hier ist daher die Bezeichnung des Ortes nach seinem Kirchspiel statt nach seinem Gau die Regel. In Folge dessen ist Liebe[6]) zu der Ansicht gekommen, dass bei diesen Neugründungen sich die Vorstellung des Kirchspiels als eines lokalen Bezirks zuerst ausgebildet, und von hier aus sich auch auf die alten Siedlungen verbreitet habe. Wenn auch eine ins Jahr 977 verlegte Urkunde, in welcher eine ganze Markgenossenschaft sammt ihrer Mark als Pertinenz ihrer Pfarrkirche angesehen wird,[7]) von der neueren Forschung als unecht erkannt ist, so weist doch auch diese Fälschung, da sie im 12. Jahrhundert verfasst ist, auf ein regelmässiges volles Zusammenfallen des wirtschaftlichen und kirchlichen Bezirks hin.

Zur Erklärung dieser doch recht auffallenden Thatsache kann wohl neben dem früher erwähnten, schon von Landau und

---

[1]) ibid. 244—254. Mehrfache Übereinstimmungen zwischen den kirchlichen und den gerichtlichen Bezirken im Elsass hat neuerdings Schricker in Strassburger Studien Bd. II (1884) S. 381—385 nachgewiesen.

[2]) Territorien (Hamburg 1854) S. 370 ff.

[3]) Gesch. d. Dorfverfassung (Erlangen 1865) I 110.

[4]) v. Maurer Gesch. d. Markenverfassung (Erlang. 1856) 194, 195, Dorfverfass. I 112.

[5]) Lamprecht D. W. I S. 699, Liebe S. 7, 8.

[6]) S. 7.

[7]) Urk. Ottos II für Kloster Murbach Stumpf No. 705 'D. D. II No. 323 p 380'.

Digitized by Google

v. Maurer betonten, Gesichtspunkte auch der folgende herangezogen werden. Sicherlich waren die weltlichen Verbände auf dem Lande, wie wir es später bei städtischen sehen werden, sowohl an dem Bestehen von Pfarrkirchen in ihrer Nähe wie an der Ausübung gewisser Rechte in Bezug auf dieselben lebhaft interessiert. Gewiss sind dadurch oft Markgemeinden, welche noch keine eigenen Pfarrkirchen besassen, zur Erbauung neuer, resp. zu Aufwendungen für schon bestehende Pfarrkirchen, an denen sie dadurch einzelne Patronatsrechte erwarben, veranlasst worden.

Ungeachtet der strengen Ausbildung der Hierarchie und des Strebens derselben nach Unabhängigkeit von der Laienwelt finden wir doch gerade im Mittelalter weltliche Gemeinden im Besitze weitgehender Rechte an der Vermögensverwaltung der Kirche.[1]) Überall da wo diese Verwaltung von der Gemeinde allein geführt wird, sie also selbst Patron ihrer Kirche ist, wird sie wohl als Stifterin derselben anzusehen sein.[2])

An die Teilnahme an der Vermögensverwaltung knüpfte sich in der Regel das Recht der Einsetzung des Küsters und Glöckners, oft auch das des Pfarrers; selbst, wo das Patronat einem einzelnen zustand, hatte doch die Gemeinde oft auf die Besetzung dieser Stellen Einfluss. Sogar unfreie Gemeinden finden wir hier und da ihren Kirchen gegenüber in autonomer Stellung.[3])

Mochten auch in den Bischofsstädten selbst solche Rechte der Pfarrgemeinden sowie auch die ganze Institution der Pfarrkirchen erst nach Analogie der ländlichen Verhältnisse in späterer Zeit eingerichtet werden, so bestanden doch jedenfalls Pfarrkirchen und oft auch Gemeinderechte an der Pfarrkirche schon früher in den ausserhalb der Mauern entstehenden Niederlassungen, die mit der Zeit den Städten incorporiert wurden.

Diese Angliederung vorher selbständiger ländlicher Ge-

---

[1]) cf. Friedberg, De finium inter civit. et eccl. regund. (Lipsiae 1861) p. 176 n 3, Hinschius in Dove's Ztschr. f. Krchnr. II S. 421 N. 3 u. Kirchenrecht (Berlin 1869 ff.) II 637 und 38, v. Maurer Dorfverfassung I § 147 und 148.

[2]) Hinschius Kirchnr. II S. 638 N. 1, Lamprecht D. W. I 240.

[3]) vgl. Lamprecht a. a. O. N. 2 und 3.

Digitized by Google

meinden lässt sich auch gerade bei unseren drei Städten wahrnehmen. In Worms werden 979 geradezu drei Teile: 1) die antiqua urbs, 2) die nova urbs, 3) suburbium und villa unterschieden.[1]) Wie Hellwig[2]) nachgewiesen, verstand man unter einer civitas oder urbs in der Ottonenzeit einen mit einer Mauer umgebenen grösseren bewohnten Ort. Dagegen bezeichneten villa und oppidum einen nicht ummauerten Wohnplatz;[3]) wird aber villa mit einem sonst als civitas oder urbs vorkommenden Ortsnamen verbunden, so haben wir darunter in der Regel eine ausserhalb der Mauern des betreffenden Orts gelegene Niederlassung zu verstehen.[4]) Antiqua urbs bezeichnet also in der Urkunde von 979, ganz den Strassburger Verhältnissen[5]) entsprechend, die Römerstadt, nova urbs neue Ansiedelungen, welche aber schon zum ummauerten Stadtgebiet gezogen sind. Suburbium ist alsdann die ganze Umgebung der Stadt, villa eine besondere Niederlassung darin.

So finden wir auch bei Speier schon 969 eine villa Spira,[6]) welche 1084 ummauert[7]) und wahrscheinlich später mit der

[1]) W. U. 35.

[2]) Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen (Breslau 1875) S. 5—12.

[3]) ibid.; besonders bezeichnend sind die von Hellwig in Note 69 und 70 angeführten Stellen.

[4]) ibid. S. 10.

[5]) Vgl. Hegel Städtechroniken Strassburg II 925. In Betreff der von Schmoller Strassburgs Blüte (Strassb. 1875) S. 3 und 4 mit Note **) gegen diese Ansicht Hegels erhobenen Einwendungen ist zur Auslegung der Stelle Ammians auf das oben S. 3 N. 3 gesagte zu verweisen. Deshalb, weil Markt und Stadtgericht in der Neustadt lagen, braucht noch nicht angenommen zu werden, dass die Altstadt gänzlich zerstört und die Neustadt dann von den eingewanderten allemannischen Bauern begründet wurde. Vielmehr siedelten sich in der Neustadt vor allem die zuziehenden Kaufleute an; ähnlich der Kölner Rheininsel ist die Strassburger Neustadt durch ihre Lage am Flusse zum Hauptsitze des kaufmännischen Verkehrs und der sich daraus entwickelnden städtischen Institutionen geworden. Vergl. auch über entsprechende Verhältnisse in Regensburg und Augsburg Nitzsch S. 187.

[6]) U. 5.

[7]) U. 11: cum ex Spirensi villa urbem facerem. Diese Worte können nach den im Text gegebenen Erörterungen über die damalige Bedeutung von villa und urbs nur so erklärt werden, dass die ausserhalb der eigentlichen urbs Spira gelegene villa damals ummauert wurde; keineswegs darf man unter villa Spirensis das eigentliche Speier verstehen, wie es Arnold I S. 75 tut.

Digitized by Google

Stadt vereinigt ist.[1]) Ausserdem entstehen um die Stadt vier Vorstädte,[2]) von denen eine wenigstens schon 1148 bezeugt ist.[3])

Ebenso ist auch Mainz, wie unten gezeigt werden wird, mehrmals durch Hineinziehung benachbarter Gemeinden in Stadtverwaltung und Stadtgerichtsbarkeit erweitert worden; in vielen, aber nicht in allen, Fällen war damit die lokale Incorporation in das von den Mauern umschlossene Stadtgebiet verbunden.[4]) Auch hier treten uns nova civitas[5]) und suburbium[6]) entgegen.

In solchen neu hineingezogenen früher ländlichen Bezirken unserer Städte bestanden nun oft die von uns geschilderten, im engsten Anschluss an die untersten wirtschaftlichen und

---

[1]) Dass aus den in der vorigen N. citierten Worten der bischöflichen Urkunde schon für 1084 eine Hereinziehung dieser Vorstadt in die Ummauerung der Stadt gefolgert wird, wie es von Remling Geschichte S. 310, Schaube S. 456, Aronius (in dem S. 8 N. 1 citierten Werke) Nr. 168 geschieht, scheint mir kaum zu billigen.

[2]) Vgl. Zeuss S. 8—10. Nur ist es gewiss unrichtig, wenn Zeuss S. 8, wie auch Remling Geschichte S. 311, die 1084 (U 11) erwähnte villa Spira mit der spätern Vorstadt Altspeier identificiert. Diese Identification stützt sich besonders darauf, dass Bischof Rüdiger 1084 den Juden Wohnsitze in der villa Spira einräumt, später aber der Begräbnisplatz der Speierer Juden in Altspeier nachweisbar ist. Jedoch folgt aus dieser Urkunde von 1084 durchaus nicht, dass der Friedhof, wie es bei den Wohnplätzen der Juden der Fall war, in der villa Spira gelegen war. Vielmehr sagt der Bischof in der citierten Urkunde: Locum . . habitacionis eorum, quem iuste acquisieram — primo namque clivum partim pecunia partim commutacione, vallem autem dono coheredum accepi — tradidi eis. Später heisst es: Dedi insuper eis de predio ecclesie locum sepulture. Der Begräbnisplatz war also wohl garnicht in der villa Spira gelegen. Unbegründet ist es übrigens, wenn Maurer I S. 23 meint, Speier sei in der Nähe des Dorfes Altspeier gebaut worden. Das frühere Bestehen von Altspeier ist hier offenbar aus dem Namen dieser späteren Vorstadt von Speier geschlossen, aber mit Unrecht. Da Spir nämlich Flussname ist, so bezeichnet Altspira nur das ältere zum Teil verlassene Bett des, in den mittelalterlichen Quellen als Spira, Spiraha, Spirbach öfters erwähnten, Flüsschens bei Speier, resp. den daran liegenden Ort vgl. Zeuss S. 4, Förstemann Altdeutsches Namenbuch Bd. II (Nordh. 1872) S. 45 s. v. Altaich u. S. 1362 s. v. Spir.

[3]) Remling Urkb. No. 86.

[4]) Dies wird weiter unten gezeigt werden.

[5]) Guden Cod. dipl. III p. 878 a. 1296: in nova civitate apud eccl. s. Stephani.

[6]) B-W XIII 18 a. 944—948 und XXII 52 a. 1069: eccl. S. Petri, quae sita est in suburbio civitatis Maguntinae ad plagam aquilonarem.

Digitized by Google

jurisdictionellen Verbände organisirten, Pfarrgemeinden mit freier kirchlicher Vermögensverwaltung. Diese weltlichen und kirchlichen Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beamtungen haben sich, wie wir unten sehen werden, dann oft noch längere Zeit nach der Hineinziehung ins Stadtgebiet, mehr oder weniger intakt, erhalten. Besonders bezeichnend für das Fortbestehen der kirchlichen und weltlichen Organisationen auch nach der Incorporation sind die Verhältnisse in Strassburg.

Hier finden wir im ältesten Stadtrecht die Bestellung von drei Heimburgen erwähnt, eines für die Altstadt und zweier für die Neustadt.[1]) Die Altstadt nun bildet die Pfarrei des Münsters, die damalige Neustadt die von St. Thomas und Alt St. Peter.[2]) Es sind also zwei Markgemeinden, die jedenfalls früher ausserhalb der Stadt gelegen waren, schon zur Zeit des ersten Stadtrechts, also in den mittleren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts,[3]) mit der Stadt vereinigt gewesen; dabei haben sich aber die frühere kirchliche Organisation und die alte Mark- und Gerichtsbeamtung noch in jedem der drei Teile erhalten. Dass auch für die Altstadt ein Heimburge eingesetzt wurde, kann nicht Wunder nehmen, wenn man sich erinnert, dass in den deutschen Städten lange Zeit hindurch die Urproduktion durchaus prävalierte,[4]) und dass die erobernden Germanen Recht und Verfassung, auch wo die römische Bevölkerung sitzen blieb, im wesentlichen nach ihren eigenen Anschauungen und Ueberlieferungen zu ordnen pflegten.

Nach diesen notwendigen Vorerörterungen gehen wir nun dazu über, die in unserer Überlieferung erhaltenen Spuren der Bedeutung der Specialgemeinden zu erläutern und möglichst zu einem einheitlichen Bilde zu gestalten. Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass sich gerade in Mainz beobachten lässt, wie sich die Stadt lokal und noch mehr administrativ und juris-

---

[1]) Strassburger Urkb. (Strassb. 1879) I p. 467 c. 9.

[2]) Vergl. die Karte in Städtechroniken IX (Strassburg), auch Liebe S. 52.

[3]) so Wiegand in Strassb. Urkb. I S. 476 in Übereinstimmung mit Hegel Städtechroniken IX 923—927 und Winter Geschichte des Rates in Strassburg (Breslau 1878) S. 29. So i. wesentl. auch Kruse Strassb. S. 7.

[4]) Siehe oben S. 11.

Digitized by Google

dictionell durch die Incorporation ländlicher Gemeinden vergrössert hat. Eine Übersicht über die Mainzer Specialgemeinden kann man sich leicht aus den ins Würzburger Archiv verschlagenen Mainzer Stadtrechnungen von 1410 und 1411 verschaffen.[1]) In den darin enthaltenen, von mir als Beilage publicierten, Fragmenten der Einnahmen aus der allgemeinen Personensteuer, der sogen. Schatzung, lässt sich nämlich wahrnehmen, dass die Sammlung dieser Steuer und ihre Ablieferung an die städtische Centralkasse nach Stadtteilen geschah, welche nach Kirchspielen bezeichnet sind. Im ganzen sind es nun 8 Bezirke, von denen die Erträge gebucht sind; 6 davon sind je nach einer Pfarrkirche genannt, nämlich nach der Stephans-, Nyclas-, Ignaz-, Quintins-, Christophs-, Heilramspfarre, während Odenmünster und St. Paul, sowie die vier Pfarren zum Dom, zu unsrer Frauen, St. Johann und St. Mauricien stets zusammengenannt werden. Unter diesen zwölf Pfarrkirchen befinden sich alle uns in der sonstigen Überlieferung dieser Zeit in Mainz entgegentretenden Parochien; mit Ausnahme von St. Nyclas (Nicolaus) liegen sie sämmtlich innerhalb des Mauerrings.[2])

An sich wäre nun eine zweifache Erklärung der uns hier entgegentretenden Art der Steuereinsammlung denkbar. Man könnte vielleicht annehmen, dass die, zur Steuerhoheit gelangte, städtische Commune beschlossen, die Schatzung nach Teilen der Stadt sammeln und registrieren zu lassen, dabei aber die bestehende kirchliche Einteilung zu Grunde gelegt habe. Dagegen spricht aber zunächst schon die Analogie der Kölner Verhältnisse, wo wir ebenfalls nach ihren Pfarrkirchen benannte Teilgemeinden noch zur Zeit der Ratsverfassung im Besitz einer selbständigen Finanzverwaltung finden.[3]) Sicher haben hier aber schon vor dem, im 12. Jahrhundert erfolgten, Zusammenschlusse der Einzelgemeinden zur communitas civium, mit verwaltungsrechtlichen Funktionen ausgestattete Selbstverwaltungskörper bestanden.[4]) Ähnliches, nämlich die Existenz von Sondergemeinden, welche den in den Rechnungen genannten

[1]) Auf dieselben hat Hegel Mainz S. 91 aufmerksam gemacht.

[2]) Vergl. Lehne's Karte von Mainz im Mittelalter (Mainz 1824), auch Schaab II 411.

[3]) Hoeniger in Annal. d. hist. Vrns. f. d. Ndrrh. Bd. 46 S. 94, 95.

[4]) Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 230 und III S. 60.

Digitized by Google

Pfarren genau entsprechen, noch ehe sie Bestandteile der vom Rat beherrschten Stadt geworden, resp. ehe ein solcher Rat überhaupt entstanden, lässt sich auch für Mainz nachweisen.

Unter den Pfarren, deren Steuererträge 1410/1411 gebucht sind, befand sich auch die St. Nicolausparochie. Die Pfarrkirche dieses Namens lag, wie schon mitgeteilt, ausserhalb der Stadtmauern und zwar in der Vorstadt Vilzbach, welche früher erzbischöfliches Lehen derer von Hohenfels gewesen und im Jahre 1294 an die Stadt gekommen war.[1]) Damals war bestimmt worden, dass die bis zu dieser Zeit hörigen Bewohner von Vilzbach dasselbe Recht und Gericht wie die Mainzer erhalten sollten. Dass sich hier kirchliche und weltliche Gemeinde vollkommen decken, sehen wir daraus, dass in Folge dieses über die Bewohner von Vilzbach geschlossenen Vertrages auch das erzpriesterliche Sendgericht an der Nicolauskirche aufhörte. Die früher diesem Sende unterworfenen Personen hatten von da an wie die übrigen Bürger zu Mainz den an der dortigen Johanneskirche abgehaltenen Send zu besuchen.[2])

Eine andere, die Ignazpfarre, entspricht der Gemeinde Selhofen,[3]) welche beim Mauerbau im Jahre 1200 mit der Stadt vereinigt ist.[4]) Vor dieser Vereinigung wird der Ort oft zur näheren Kennzeichnung aus ihm stammender Personen dem Namen derselben hinzugefügt;[5]) auch bilden die dortigen Weinschröder (Ablader der Weinfässer) noch in späterer Zeit eine besondere, von denen der Altstadt getrennte, Zunft.[6])

---

[1]) Guden Cod. dipl. I No. 414 p. 873 ssq., Würdtwein Diplom. Mogunt. (1788) I No. 26 p. 47 und No. 27 p. 48 vgl. Schaab I 241 ff, II 411 und Wagner Wüstungen in Hessen (Darmstadt 1865) III S. 109—115.

[2]) s. Urk. des Archipresbyters Heinricus de Rodinstein in Würdtwein Dioecesis Mogunt. (Mannhemii 1768) I p. 30—32.

[3]) Guden Cod. dipl. I 220 vergl. Liebe S. 46, Wagner a. a. O. S. 186—188.

[4]) Schaab I S. 183—185.

[5]) Ein Verzeichnis der Personen, deren Namen ein in Selhovia oder ähnliches beigefügt ist, giebt Nohlmanns Vita Arnoldi (Bonn 1871) S. 12 ff, der nur irrtümlich alle diese Personen für aus einem Geschlechte stammend hält, vgl. Hegel Mainz S. 38 N. 1.

[6]) Gewöhnlich werden sie als superiores viniscrotarii scil. de Selhovia bezeichnet cf. Guden Cod. III p. 963 No. 595 a. 1339 und Baur Hess. Urk. II p. 617 No. 620 a. 1302. Nach der Sendsatzung von 1300 (bei Würdtwein in dem oben N. 2 citierten Buche p. 27) gab es im ganzen tres societates der Weinschröder in Mainz.

Digitized by Google

So entsprechen, mindestens in den beiden Fällen von St. Nikolaus- und St. Ignaz, den in den Rechnungen genannten Pfarren weltliche Specialgemeinden, welche schon vor ihrer Vereinigung mit der Stadt nachweisbar sind. Wodurch kommt es aber, dass nur sechs der zur Steuereinsammlung benutzten Stadtteile den Namen einer Parochie tragen, während zwei aus mehreren Pfarrspielen bestehen? Vielleicht ist folgende Erklärung richtig.

Die 4 Pfarren, „Dom, zu unsrer Frauen, St. Johann und St. Mauricien" scheinen das älteste ummauerte Stadtgebiet gebildet zu haben. Hier ist demnach vielleicht die Pfarreinteilung überhaupt erst später nach dem Muster der ländlichen Entwicklung eingeführt worden, so dass sie ohne Einwirkung auf die weltlichen Verhältnisse blieb. Ob auch bei Odenmünster und St. Paul ein ähnlicher Grund obgewaltet hat, wage ich nicht zu entscheiden. Auch ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass die Zusammenfassung der Kirchspiele in den Rechnungen aus einer ganz anderen Ursache herrührt. Aus der in der Beilage gegebenen Tabelle ist leicht ersichtlich, dass gerade bei den mehrere Kirchspiele zusammenfassenden Einträgen die Steuerablieferungen geringer sind als bei den nur aus einem Kirchspiel bestehenden Steuerdistrikten. Es ist dies wohl hauptsächlich aus der Steuerfreiheit der, gewiss besonders zahlreich in jenen Bezirken wohnhaften, Geistlichen[1]) und ihrer Dienerschaft zu erklären. Wie stark ist nicht in den Rechnungen schon der Abstand zwischen Pfarrspielen wie St. Quintin, bei welchem als erste der drei Steuerablieferungen des Jahres 1410 nicht weniger als 899 Pfund verzeichnet sind, und jene vier Pfarren, welche gleichzeitig zusammen nur 60 Pfund einbringen! Wie viel störender würde sich die Verschiedenheit in den Rechnungssummen noch geltend gemacht haben, wenn die vier Pfarren nicht schon in Erhebung und Registrierung zusammengefasst wären! Welche dieser beiden Erklärungen für die aus mehreren Kirchspielen bestehenden Steuerbezirke auch vorzuziehen sein mag, so viel kann doch schon als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung betrachtet werden, dass die nach Pfarren genannten Teilgemeinden nicht erst durch den Rat geschaffen,

[1]) Dom und Bischofshof lagen ja in diesen Bezirken.

Digitized by Google

resp. dass nicht erst durch diesen die kirchliche Einteilung der Stadt auch verwaltungsrechtliche Bedeutung gewonnen hat.

Für das Bestehen einer Einteilung der Stadt in Specialgemeinden schon zur Karolingerzeit kann man wohl auch eine Urkunde aus dem Jahre 815 anführen, in welcher in der Stadt Mainz dem Kloster Hersfeld unter anderen Grundstücken auch ein in loco, qui dicitur porta S. Quirini, und ein anderes in loco, qui dicitur Rahhada porta, gelegenes geschenkt wird.[1]) Abgesehen davon, dass in mehreren italienischen Städten z. B. in Mailand die Teilgemeinden oft nach den „Haupttoren der Stadt" benannt wurden,[2]) findet man ganz ähnliches auch in Deutschland und zwar auf fränkischem Boden. In Aachen richteten sich die Namen der groyschafen (Grafschaften), wie hier die Teilgemeinden bezeichnet werden, grossen Teils nach den Stadttoren: von Kolneyer porze,[3]) von Burschider porze, von Scharporze etc. Ebenso haben 2 der fünf Parentelen in Metz nämlich de Porta Salie (Porte-Saillie) und de Porta Moselle (de Porte-Muzelle) ihren Namen von den Stadttoren erhalten.[4]) Eine solche Bezeichnung der Stadtgemeinden lag auch deshalb nahe, weil ja, wie von Worms gezeigt ist, eine jede Gemeinde ein bestimmtes Stadttor zu bewachen und in Stand zu setzen hatte. Jedenfalls kann bei der oben erwähnten Mainz betreffenden Stelle die porta S. Quirini und die Rahhada porta nur als Ort, in welchem ein Grundstück gelegen ist, nicht mehr als Tor aufgefasst werden. Es ist aber auch wohl nicht zu gewagt, trotzdem die Stelle in der Mainzer Überlieferung einzig steht, nach den erwähnten Analogien in den beiden Ortsnamen schon zwei Stadtbezirke und zugleich zwei der später, wenn auch

[1]) Scriba Regesten d. Urk. z. Gsch. v. Hessen (Darmst. 1847 ff.) III No. 758, Wenck Hess. Landesgeschichte (Darmst. 1783 ff.) II Urkb. S. 20 No. 15.

[2]) Hegel Ital. Stadtverfassung (Leipzig 1847) II 218, 219 vgl. auch Hüllmann Städtewesen des Mittelalters (Bonn 1826 ff.) II 421 und Ducange s. v. porta.

[3]) Gengler Sdtrsaltrt. S. 62.

[4]) ibid. S. 63, Heusler Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel S. 467. Es kommt hier vorzugsweise darauf an, nachzuweisen, dass solche städtische Bezirke überhaupt nach den Stadttoren benannt werden konnten. Dagegen kann hier nicht auseinandergesetzt werden, dass man in den Metzer Parentelen und ebenso auch in den Aachener Grafschaften, den in unseren mittel-

Digitized by Google

unter anderen Namen bezeugten, Specialgemeinden zu erblicken.

Wir haben oben[1]) gesehen, dass die Stadt Mainz noch 1294, also als sie schon lange Befreiung aller ihrer Bürger von jeglicher Art hofrechtlicher Abgaben durchgesetzt, die bis dahin dem Hofrechte unterworfene Gemeinde Vilzbach als gleichberechtigt in ihren Bürgerverband aufnahm.

Auch in der kirchlichen Vermögensverwaltung haben sich die Rechte der einzelnen Mainzer Gemeinden ganz verschiedenartig entwickelt, ohne dass indess auch in dieser Hinsicht nach Erringung der Stadtfreiheit die von einigen Gemeinden erworbenen Rechte auch von den übrigen erreicht wären.

So stand z. B. in der Ignazpfarrei die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde selbst zu. Hier wird nämlich 1291 von zwei, als Vertretern derselben fungirenden, Laien, den magistri fabrice seu procuratores parochiae, dem Wildwerker Eberhard und dem Oelhändler Conrad Wolf, eine der Kirche gehörige Geldrente verkauft.[2]) In der Christophsparochie ging die Autonomie der Kirchengemeinde sogar so weit, dass dort noch in viel späterer Zeit der Pfarrer von den curatores ecclesiae, also Laien, welche die Gemeinde zu ihren Vertretern gewählt, ernannt wurde.[3]) Bei anderen Pfarren z. B. St. Emmeran standen dagegen der Gemeinde nicht solch weitgehende Rechte zu. Wir sehen dies besonders daraus, dass, als das St. Petersstift die Nutzungen der Emmeranspfarre und die Ernennung des dortigen Plebans 1220 vom Erzbischof Sigfrid erhielt, einer Zustimmung der Gemeinde oder ihrer Vertreter nicht einmal gedacht wird.[4])

---

rheinischen Städten entgegentretenden analoge, Specialgemeinden d. h. auf ehemaliger gemeinsamer Ansiedlung einer ganzen Sippe und Markgenossenschaft beruhende Selbstverwaltungskörper mit polizeilichen, militärischen und finanziellen Funktionen zu sehen hat. Doch hoffe ich, dass sich diese Thatsache jedem, der die in diesem Capitel gegebenen Ausführungen mit den über Metz und Aachen überlieferten Nachrichten vergleicht, unmittelbar ergeben wird.

[1]) S. 95 mit N. 1.

[2]) S. Baur. Hess. Urk. V No. 149 p. 131 mit der Note.

[3]) Joannis Rerum Moguntiacarum vol. I (Francof. 1722) p. 76 No. III.

[4]) ibid. II p. 472, B-W XXXII 862.

Digitized by Google

Standen so alle diese Kirchen, welche durchgängig schon lange vor der Vereinigung der Teilgemeinden existirten, auch später ausser Verbindung mit dem städtischen Rate, so ist es demselben doch gelungen, sich an einem anderen kirchlichen Institut weitgehende Rechte zu verschaffen. In dem Privileg von 1244, welches man als das zweite Grundgesetz der Mainzer Stadtfreiheit betrachten kann, lässt sich der Rat von Erzbischof Sigfrid, unter anderem das Recht bewilligen, den Priester im Hospital bindend vorschlagen und absetzen zu können; auch die Vermögensverwaltung dieses Instituts fiel dem Rate zu.[1])

Übte so die spätere politische Entwicklung auch auf diese kirchlichen Verhältnisse namhaften Einfluss aus, so war andrerseits auch früher der Übergang der Stadtherrschaft auf den Bischof nicht ohne Einfluss auf die innere Verfassung der Specialgemeinden geblieben.

Durch die bischöfliche Stadtherrschaft und daneben durch die schon ohnehin den Specialgemeinden und ihren Beamten obliegenden kirchlichen Verpflichtungen ist es erklärbar, dass der Mainzer Erzbischof den Angehörigen einiger Innungen für kirchliche Leistungen Befreiung von der Pflicht der weltlichen Gemeindeämter, speciell des Heimburgenamts, gewähren konnte.

In einer, nur aus den einfachen Vorstellungen primitivster Lebensführung halbwegs erklärbaren, Weise war der Heimburge, der Inhaber eines nur wenig für den Müheaufwand pecuniär entschädigenden, oft noch zu besonderen Ausgaben nötigenden[2]) Amtes, zugleich Vorsteher und Diener seiner Gemeinde.[3]) Er, der Leiter ihrer Versammlungen, ihr Richter und Anführer musste selbst durch Glockenläuten sie zusammenrufen,[4]) ja wohl auch hier und da der Gemeinde bei Festen aufwarten.[5]) Es

[1]) B-W XXXIII 504, Gudenus Cod. I 581 § 5 mit den bei B-W a. a. O. gegebenen Verbesserungen Bodmanns: concedimus . ., quod consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem, in Hospitale presentandi sacerdotem; et, si exegerint culpae suae, mediante auctoritate nostra destituendi eundem; et administrationem temporalium committent civibus quibus voluerint, et quos ad hoc viderint expedire.

[2]) z. B. Einquartierungs- u. Bewirtungslasten vgl. Grimm. W. I 758, II 209, 456, III 820.

[3]) Lamprecht S. 314, Maurer Dorfverfassung II 20.

[4]) Grimm W. II 441, 466, III 821.

[5]) Lamprecht I S. 314 vgl. das ibid. S. 327 abgedruckte Feller Einigsrecht,

Digitized by Google

ist also nicht wunderbar, dass bei der Änderung der socialen Anschauungen, welche notwendig mit der Steigerung der materiellen Cultur eintrat, es vorteilhafter schien, das Heimburgenamt nicht übernehmen zu brauchen. So liess sich denn die, in Folge der frühen Blüte der Weberei in Mainz gewiss zu besonderem Ansehen gelangte, Weberzunft 1099 vom Erzbischof mit Zustimmung der Gemeindebehörde gegen Übernahme von Reparaturen an der Stephanskirche von der Verpflichtung zum Heimburgenamt befreien;[1]) zugleich wurden ihre Mitglieder auch davon losgesprochen, das Schenkenamt, das hier wie es scheint, als Abzweigung des Heimburgenamts auftritt,[2]) annehmen zu müssen. Auch wurde den Webern gestattet, in der genannten Kirche ihren Begräbnisort zu haben, dagegen sollten sie für die Kerzen und andere Bedürfnisse derselben Sorge tragen. Die Beaufsichtigung dieser Leistungen wird dem Custos[3]) der Kirche übertragen.

---

wo es in § 7 heisst: „sein schuldig der erwehlter newer zender“ (und die anderen Gemeindebeamten) „der ganzen gemeinden bis zu end des glachs ufzuwarten u. zu dienen.“ Vgl. auch Grimm W. II 164 Weistm. v. Gutenberg 1498: „Auch soll man setzen einen heimburger, der soll auch dem herrn und der gemein gehorsam sein.“

[1]) B-W XXIV 27, Joannis Rer. Mog. (s. oben S. 98 N. 3) II 518.

[2]) l. c: Relaxamus eisdem textoribus duo officia, quae vulgari appellatione appellantur Heimburgen-Amt et Schechen-Amt, ut liberati et exonerati . . . . Hegel Mainz II 33 N. 4 u. 34 N. 2 erklärt Schechen — Amt für falsche Lesung statt Schenkenamt, insbes. mit Rücksicht darauf, dass in der unsere Urk. bestätigenden von 1175 (s. unten S. 101 mit N. 1) die Weber ausser vom Heimburgen- auch vom Amt des Schenko befreit werden. So auch Liebe S. 47. Das Schenkenamt erklärt Hegel S. 34 als Aufsicht über den öffentlichen Weinschank und Liebe bringt es mit der den Wormser Heimburgen zufallenden Aufsicht über die Gemässe zusammen. Da bei dem Schenken hier keinesfalls an das hofrechtliche Amt des pincerna zu denken ist u. wir sonst einen Schenken in dieser Bedeutung nicht finden, so hätten wir in seinem Amte eine specielle Mainzer Abzweigung vom Heimburgenamt zu erblicken. Vielleicht ist deshalb Waitz V. G. VIII 81 N. 1 zuzustimmen, der statt schechenamt scherschenamt liest und darin das weit verbreitete Amt des Schergen o. Büttels findet, das auch in Mainz mehrfach bezeugt ist.

[3]) Hegel Mainz S. 33 übersetzt Küster, was leicht falsche Vorstellung hervorrufen kann. Der hier gemeinte custos ist vielmehr einer der Canoniker. Derselbe hat nach Hinschius Kirchenrecht II S. 103 insbes. für Beschaffung und Aufbewahrung der gottesdienstlichen Gerätschaften, sowie für die Beleuchtung und das Geläute in der Kirche zu sorgen; an vielen Orten und

Digitized by Google

Nach einer Urkunde Erzbischof Christians I [1]) aus dem Jahre 1175 wurde damals den Webern die Befreiung vom Heimburgen- und Schenkenamt und das Begräbnis in der Stephanskirche von neuem zugesichert, dafür aber als Gegenleistung die jährliche Zahlung von 2 Denaren festgesetzt.

Später werden dann noch die Mainzer Heimburgen nur noch zweimal in einer Urkunde von 1300 [2]) erwähnt, welche sich damit beschäftigt, die Pflicht des Sendbesuchs und der Feiertags- und Sonntagsruhe für die einzelnen Handwerkerinnungen festzusetzen. Als Sendrichter begegnet uns hier der Erzpriester; die genannte Satzung beruht auf einem von ihm mit den Vertretern der Stadt geschlossenen Vertrage. Vor das Sendgericht gehörte bekanntlich auch die Rüge wegen Arbeit oder Verkauf am Feiertage, die sich doch bei ausgebildetem Markt- und Handelsverkehr oft schwer vermeiden lassen. Wie sich schon früh die Gewohnheit einstellte, dass die Kirchenbusse vom vermögenden Sünder abgekauft wurde,[3]) so wird in unserer Urkunde den einzelnen Innungen Ausbleiben vom Sende, sowie Arbeit und Verkauf an Feiertagen gegen feste Natural- und Geldlieferungen vom Erzpriester gradezu erlaubt. In diese Festsetzungen nun haben auch die städtischen Beamten, die in denselben als Vertreter der Stadt figurieren, einige ihnen selbst zu machende Leistungen hineingebracht. So sollen die Waffenschmiede dem Schultheissen jährlich, wenn die Heimburgen bei der Emmeranskirche eingesetzt werden, 2 sol. zahlen, auch sollen sie dann zwei Schwerter, eins für den Schultheissen und eins für seinen Mitrichter, reinigen und mit neuen Scheiden versehen.[4]) Ob diese Gaben der Schwertfeger eine Entschädigung für die Nichtinanspruchnahme als Heimburgen bildeten [5])

so auch gerade in Mainz fiel ihm auch die Seelsorge im Stifte selbst zu vgl. Hinschius II S. 105 N. 3, Guden Cod. dipl. I p 652 (B-W XXXV 117).

[1]) B—W XXXI 128 (Baur, Hess. Urk. II No. 12 p. 23).

[2]) Würdtwein Dioec. (in dem oben S. 95 N. 2 citiert. Buche) I 20 ff., vgl. Hegel Mainz S. 68 ff.

[3]) vgl. Friedberg, Aus deutschen Bussbüchern (Halle 1868) S. 29—31, Wasserschleben Bussordnungen (Halle 1851) S. 28—30.

[4]) Würdtwein ibid p 22.

[5]) So Liebe S. 48; für diese Annahme spricht, dass, wenn sie richtig, von den Waffenschmieden für Nichtinanspruchnahme als Heimburgen dieselbe Summe wie von den Webern gezahlt wurde.

Digitized by Google

und so also auch diese Zunft von der Verpflichtung zur Annahme des Heimburgenamtes befreit war, oder ob hier die Heimburgenernennung nur zur Zeitbestimmung dient, muss dahingestellt bleiben.

Die zweite Erwähnung der Heimburgen in der genannten Urkunde von 1300 lautet folgender Massen:

> sartores magistri inter Gades, ubi panni lanei venduntur . . . . Archipresbyteri synodum, quin Heimborgen facti sint, nullatenus frequentabunt, ...[1])

Wahrscheinlich ist die Stelle so zu erklären, dass, wie in den weltlichen Hochgerichten die Heimburgen oft die Schöffen bildeten, so auch den Mainzer Heimburgen in den vom Erzpriester über die Stadt abgehaltenen Sendgerichten vorzugsweise die Rolle der Sendzeugen zufiel.[2]) So konnte der Besuch des Sendes den Gewandschneidern, soweit sie nicht gerade Heimburgen waren, erlassen werden. Erinnern wir uns, dass die Mainzer Patricier als die Alten unter den Gaden bezeichnet wurden,[3]) so geht aus unserer Stelle hervor, dass auch sie noch ebensogut wie die Handwerker im Jahre 1300 zu Heimburgen gewählt werden konnten.[4])

Eine andere Bestimmung unserer Satzung über die Rechte des Erzpriesters bestätigt die früher gemachte Beobachtung, dass die Parochien Selbstverwaltungskörper mit eigenem Vermögen waren, das durchaus nicht ausschliesslich bloss kirchlichen Zwecken gewidmet wurde. Es findet sich hier[5]) nämlich auch folgende Vorschrift:

---

[1]) Würdtwein ibid. p. 24.

[2]) vgl. über die Sendzeugen Dove in Herzog's Realencyclopaedie f. evang. Theologie s. v. Sende Sendgericht Bd. XIV S. 120 ff., S. 125.

[3]) s. oben S. 65 mit N. 3.

[4]) Ebenso ist der Irrtum Liebes (S. 50) zu berichtigen, dass die, in den Rechnungen von 1410 u. 1411 genannten, Steuereinnehmer der einzelnen Pfarren zünftische Ratsherrn gewesen sind. Bei einigen wie Peter Wyde und Jeckel Schenkenberg lässt sich ihre Zugehörigkeit zu den Geschlechtern daraus ersehen, dass sie an der Ausfahrt der Patricier aus der Stadt im Jahre 1411 teilnahmen (vgl. Hegel Stdchroniken XVII S. 46, 47); andere wie Orte zur Eiche, Fryle Genssfleisch, Humbrecht werden in der Liste der Münzerhausgenossen von 1421 (ibid. S. 352) genannt und gehören also ebenso gewiss zum Patriciat.

[5]) p. 27, 28.

Digitized by Google

Item quelibet parochia, in qua Darre inveniuntur, Archipresbytero singulis annis duos solidos solvere tenebitur et ultra hoc parochiani illius parochie non sunt per Archipresbyterum cohercendi.

Wir haben dies gewiss so zu verstehen, dass die Arbeit an den Darren d. h. das heute sog. Rösten der Flachsfasern am Feiertag nicht unterbrochen werden konnte, und dass die Specialgemeinden, in deren Bezirk diese Industrie betrieben wurde, ihren Mitgliedern gegen eine jährliche Abgabe ein für allemal die Erlaubnis zu dieser Feiertagsarbeit verschafften. Liebe[1]) behauptet, dass diese Abgabe der Feuersgefährlichkeit der Darrenanfertigung wegen gezahlt werden musste. Dagegen spricht aber, dass in unserer Urkunde sonst nur[2]) Bestimmungen über Sendbesuch und Feiertagsruhe, resp. wegen Überschreitung dieser Pflichten festgesetzte Abgaben enthalten sind. Dem Erzpriester stand auch zu keiner Zeit „die ganze Polizeigewalt" derart zu, dass er auch über Vermeidung von Feuersgefahr hätte wachen müssen. So viele Verbrechen des weltlichen Rechts auch vor das Sendgericht gezogen sind, andere als solche, deren Vermeidung auch als religiös-sittliche Pflicht angesehen wurde, sind doch nie vor den geistlichen Richter gekommen.

Für uns ist aber diese Stelle deshalb besonders wichtig, weil wir hier die Specialgemeinden für die Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder gegen aus geistlichen Anschauungen erwachsende Hemnisse eintreten sehen, wozu es bei ländlichen Gemeinden nie gekommen zu sein scheint. Die geschützte Tätigkeit ist ja auch eine industrielle. So treten hier die Specialgemeinden in der Fürsorge für die heimischen Gewerbe geradezu als Vorläufer der späteren städtischen Regierungen auf, welche bekanntlich zuerst unter allen politischen Gewalten

[1]) S. 49 unter Bezugnahme auf die vom Stadtherrn u. Rat erlassene Stadtordnung von Hüfingen aus dem Jahr 1452, in der allerdings das Anfertigen von Darren aus Gründen der Wohlfahrtspolizei überhaupt verboten wird.

[2]) p. 24 unt. u. 25 ob. wird allerdings gesagt, dass nicht dem Erzpriester, sondern dem Marktmeister die Bestrafung wegen Feilbietens verdorbenen Fleisches zusteht. Dergleichen konnte man aber wohl als unter den Delictsbegriff des Meinkaufs fallend ansehen und demnach unter die geistliche Gerichtsbarkeit ziehen, wenn auch speciell nach dieser Stelle in Mainz der geistlichen Behörde diese Competenzerweiterung nicht gelungen ist.

Digitized by Google

die Gewerbepolitik zu einer ihrer hervorragendsten Aufgaben gemacht haben. Fassen wir zum Schlusse die für Mainz gefundenen Resultate kurz zusammen, so können wir constatieren, dass die dortigen Specialgemeinden entschieden vor der Ratsverfassung und höchst wahrscheinlich schon in der Karolingerzeit bestanden haben. Werden sie auch häufig nach den Pfarrkirchen genannt und finden wir auch einzelne Mainzer Gemeinden im Besitz weitgehender Rechte an der kirchlichen Vermögensverwaltung, so kann die kirchliche Thätigkeit doch weder als der ursprüngliche noch als der hervorragendste Zweck der Mainzer Specialgemeinden angesehen werden. So konnten auch unter ihren Funktionen neben diesen kirchlichen vor allem finanzielle und gewerbliche nachgewiesen werden.

Wie in Mainz, so müssen wir auch in Worms von der kirchlichen Einteilung ausgehen, da die Specialgemeinden fast immer nach Pfarrkirchen bezeichnet werden. Die Einteilung in Pfarrgemeinden tritt uns in Worms am frühesten in einer, freilich in ihrer Echtheit bezweifelten, Urkunde von 1016[1]) entgegen. Hier wird die damals gestiftete Pfarrei St. Paul quarta parochia civitatis genannt. Damit stimmt überein, dass in einer späteren Urkunde[2]) Bischof Adalbert im Jahre 1080 sagt, dass schon von seinen Vorgängern Burchard und Arnold die Stadt in 4 Parochien geteilt sei. Jedenfalls sind auch die späteren vier Stifte der inneren Stadt, der Dom, der St. Peter geweiht war, St. Paul, St. Andreas und St. Martin, nach der Biographie Burchards[3]) zu seiner Zeit teils vollendet, teils wenigstens zu bauen begonnen worden.

Daneben baute dieser Bischof auch schon die Taufkirche St. Johannes,[4]) welche später in der Parochie des Domes zur

[1]) U 43 Wattenbach bezeichnet sie in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 24 S. 152 allerdings als Fälschung, Boos Worms. Urkb. S. 35 meint, dass dies Document zwar erst am Anfange des XII. Jahrh. geschrieben ist, ihm aber eine echte Aufzeichnung zu Grunde liegt.

[2]) U. 57.

[3]) c. 9, 14, 15, 16, 20 (S. S. IV p 837, 839, 840, 844) vgl. Arnold V. G. I 56—59.

[4]) Schann. I 333 wohl nach verlorener Quelle: sacris aedibus . . a novo construendis intendit, nam prope Templum maius iacta fuere octogonalis Basilicae fundamenta vgl. ibid 62 u. Arnold V. G. I 58. Die erhaltene Vita Burchardi spricht allerdings von dieser Kirche nicht.

Digitized by Google

alleinigen Pfarrkirche geworden ist. Während nämlich nach der Urkunde von 1080 am Ende des 11. Jahrhunderts die regelmässigen Pfarrfunktionen noch den vier Stiftskirchen, höchstens eben mit Ausnahme des Domes, zugefallen zu sein scheinen, sind im 13. und 14. andere Kirchen an deren Stelle getreten. St. Peter, St. Paul, St. Andreas und St. Martin finden wir vom 12. Jahrhundert ab nicht mehr als Pfarrkirchen erwähnt. Dagegen kommen in einer Urkunde von 1380[1]) folgende 7 Pfarrkirchen zu Worms vor: St. Johann, St. Magnus, St. Amand, S. Cäcilia, St. Michael, St. Andreas auf dem Berge, St. Lamprecht. In der übrigen Überlieferung findet sich nur noch eine achte nämlich St. Rupert[2]) erwähnt. Von diesen Pfarrkirchen nun liegen vier, s. Andreas in monte, s. Amand., s. Michael., s. Caecilia, in den Vorstädten; die vier anderen in der inneren Stadt. Nach diesen in der inneren Stadt gelegenen Pfarrkirchen werden auch Teile der Bürgerschaft in weltlicher Rücksicht genannt.[3]) Daneben finden wir aber auch einmal[4]) parochiae s. Petri et s. Andreae als medietas civitatis erwähnt. Es erklärt sich dies dadurch, dass jede der vier innerstädtischen Pfarrkirchen zu einer der alten Stiftskirchen in besonderer Beziehung steht. So wird z. B. schon 1141 bei einer Aufzählung der Besitzungen des Stiftes St. Andreas darunter auch die Magnuskirche genannt.[5]) Die Einkünfte dieser Kirche fielen der Propstei des Stiftes zu, bis sie 1238 vom Propste Gerhard unter bischöflicher Zustimmung ausdrücklich dem Stifte selbst übertragen wurden.[6]) Doch hat diese Verfügung schwerlich dauernde Geltung erlangt, da 18 Jahre später ein anderer Propst von St. Andreas das volle Patronat über S. Magnus mit Vorbehalt nur der Cathedral- und Archidiakonatsrechte von neuem an sein Stift überträgt.[7]) Dass dem Capitel von St. Andreas von da an die Wahl und Repräsentation des Pfarrers an der Magnuskirche freistehen sollte, wird dabei ausdrücklich hervorgehoben.

---

[1]) Baur Hess. Urk. V N. 495 S. 465.
[2]) z. B. U 296 a 1261.
[3]) Boehmer Font. II p 206.
[4]) ibid p 188.
[5]) Baur Hess. Urk. II N. 6 p 11.
[6]) U 195.
[7]) Baur ibid II N. 145 S. 137 cf. U 269.

Digitized by Google

In ähnlicher Weise standen dem Propste von St. Martin Patronatsrechte auf die Kirche St. Lambert zu, welche am Ende des 12. Jahrhunderts von dem Propste Sigfrid von Eppenstein, dem späteren Mainzer Erzbischof Sigfrid II, an das Decanat von St. Martin derart übertragen wurden,[1]) dass der dortige Decan stets zugleich der Pfarrer von St. Martin sein sollte.

Über die Ruprechtskirche hatte das Paulsstift das Patronat, das jedoch hier nicht dem Propst, sondern dem Custos zustand. Wir ersehen dies aus einer Urkunde,[2]) in welcher der Erzbischof von Mainz als Schiedsrichter zwischen dem Propste Marquard und dem Custos Heinrich des genannten Wormser Stiftes fungiert und dabei dem ersteren das Patronat an der Ruprechtsparochie zuspricht, da Zeugen und Privilegien die Gerechtigkeit seiner Sache erwiesen hätten. Ein custos Heinrich[3]) von St. Paul schenkte alsdann seine Patronatsrechte an S. Rupert seinem Capitel und diese Schenkung wurde vom Bischof Lupold, sowie dessen Nachfolger Landolf bestätigt.[4]) Danach konnten die Canoniker von St. Paul zur Stelle des Plebans an der Ruprechtskirche einen aus ihrer Mitte oder auch einen fremden dem Archidiacon präsentieren: der so eingesetzte Pleban musste dann mit der ihm zugewiesenen Präbende zufrieden sein, während die Einkünfte der Ruprechtskirche an das Capitel fielen.

Auf enge Beziehungen der Johanneskirche zum Dom deutet schon ihre Lage neben demselben.[5]) Damit stimmt überein, dass nach Schannats[6]) Bericht auch ihr Patronat dem Custos des Domes zustand und dann 1264 an Capitel und Decan desselben überging. So steht also von den 4 Pfarren der inneren Stadt die Magnuskirche unter dem Patronate des Andreasstiftes,

---

[1]) B-W XXXII 138, W. U 114.

[2]) B-W XXX 305, W. U 95 a 1194.

[3]) Ob es derselbe gewesen, dem das Patronat 1194 zugesprochen, lässt sich nicht ermitteln.

[4]) U 196 a 1239.

[5]) Vgl. Wagner, Geistl. Stifte Hessens II S. 465. So wird auch die Pfarrkirche S. Ruprecht in U 296 als der Stiftskirche S. Paul benachbart (contigua) bezeichnet.

[6]) I p 64 § I 1.

Digitized by Google

St. Lambert unter dem des Martin-, St. Ruprecht unter den des Pauls-, St. Johannes unter dem des Domstiftes. Diese engen Beziehungen zwischen Stifts- und Pfarrkirchen, sowie das Verschwinden der ersteren als Pfarren drängen zu der Annahme, dass überhaupt nur der Ort der Sacramentsspendung, keineswegs aber die kirchliche Einteilung der inneren Stadt sich vom 11. bis zum 14. Jahrhundert verändert hat. Demnach konnte auch in der Bürgerchronik noch 1250 von den parochiae St. Petri und St. Andreae gesprochen werden,[1]) da diese alten Bezeichungen sich gewiss noch hielten, auch als die Pfarrfunktionen schon an St. Johann und S. Magnus übergegangen waren.

Der Umstand, dass so die Wormser Pfarrsprengel vom 11. bis 14. Jahrhundert, während in der inneren Stadt sicher eine bedeutende Bevölkerungszunahme stattfand, ungeteilt blieben, muss uns überhaupt gegen die Annahme von Teilungen städtischer Pfarrsprengel kritisch machen. Mit den Vorstädten sind dagegen neue Pfarren zu denen der inneren Stadt hinzugekommen. Dadurch wird es freilich sehr auffällig, dass noch 1250 St. Peter und Andreas, 1270 Ruprecht und Lambert als medietas civitatis bezeichnet werden konnten. Vielleicht können wir dies damit in Zusammenhang bringen, dass gerade in Worms die vorstädtischen Pfarren, die allmählich wirtschaftlich[2]) und rechtlich[3]) der Stadt amalgamiert wurden, kirchlich schon früher mit ihr eng zusammenhingen. Gewiss haben zwei und höchst wahrscheinlich alle vier vorstädtischen Wormser Pfarren in Abhängigkeit und enger Beziehung zu den innerstädtischen Stiftskirchen gestanden. Sie haben wohl im elften Jahrhundert, als noch die Stiftskirchen die eigentlichen Pfarrfunktionen besassen, zu diesen gehört und sind erst allmählich vom Zusammenhange mit ihnen gelöst worden.

Besonders deutlich tritt das bei der Pfarrkirche s. Andreas in monte (pfarre uf s. Andresbergen) hervor. An ihrer Stelle stand zu Burchards Zeit eine Stiftskirche. Dieser verpflanzte ihre Kanoniker, als er durch die Wiederherstellung der Um-

[1]) Boehmer Fontes II p 188.
[2]) cf. Bauer Hess. Urk. II N. 25 a 1207 vgl. unten Cap. IX.
[3]) cf. U 202 vgl. unten a. a. O.

Digitized by Google

mauerung das Stadtgebiet mehr von der Umgegend abgeschlossen, der grösseren Sicherheit halber in die innere Stadt, wo er für sie die Kirche St. Andreas baute.[1]) Die alte Kirche ausserhalb der Mauern aber bestand weiter und blieb im Eigentum des Stiftes. Im Jahre 1243 tritt sie uns als Pfarrkirche entgegen.[2]) Auf dem zu ihr gehörigen Kirchhof wurden auch die Bewohner des innerstädtischen Pfarrsprengels S. Magnus, der ja auch unter dem Patronat von Andreas stand, begraben.[2])

In dem genannten Jahre 1243 wurde dann das Patronatsrecht von St. Andreas in monte durch Vergabung des Propstes Gerhard von St. Andreas[3]) dem ebenfalls auf dem Andreasberge gelegenen Kloster der Reuerinnen übertragen. Der von diesen gewählte Propst sollte künftig auch Pleban der genannten Pfarre sein.

Das Patronat von S. Amand stand dem Decan und Kapitel der Domkirche zu; wir sehen dieselben nämlich 1283 die genannte Pfarre dem Frauenkloster Himmelskrone in Hochheim gegen eine jährliche Gülte von 50 Maltern abtreten.[4])

Die beiden noch übrigen vorstädtischen Pfarrkirchen stehen nach den uns überlieferten Urkunden im dreizehnten Jahrhundert in Abhängigkeit von dem in einer Vorstadt von Worms gelegenen Kloster Nonnen-Münster. Das Patronate der Cäcilienkirche wird 1253 von der Abtissin an die Nonnen des genannten Klosters abgetreten,[5]) während ebendiese in demselben Jahre das Patronat von St. Michael dem Bischof überlassen.[6]) Wir haben aber oben gesehen, dass zwei der vorstädtischen Pfarrkirchen ursprünglich dem Patronate städtischer Stifte unterworfen waren und dann im 13. Jahrhundert in der Nähe von Worms gelegenen Frauenklöstern incorporirt wurden.[7]) Es kann für im hohen Grade wahr-

[1]) s. Vita Burchardi c. 16 (SS IV p 840) cf. Wagner II 436.

[2]) U 209.

[3]) ibid cf. Wagner Stifte II 86.

[4]) Baur Hess. Urkb. V N. 125 p 109 vgl. auch W U 411 u. Wagner a. a. O. S. 63.

[5]) W U 241, 242 vgl. Wagner a. a. O. S. 166, 167.

[6]) So Schannat I 65.

[7]) Über das seit dieser Zeit häufige Vorkommen solcher Incorporationen von Pfarrkirchen an Klöster, um diesen die Mittel ihres Unterhalts zu gewähren, vgl. Hinschius II 445.

Digitized by Google

scheinlich gelten, dass auch bei den letztgenannten vorstädtischen Pfarrkirchen, St. Michael und St. Cäcilia, etwas ähnliches geschehen, dass sie also auch früher unter städtischen Stiften gestanden haben.

Es lässt sich demnach annehmen, dass die ursprünglichen Pfarrbezirke im wesentlichen das Gebiet der städtischen und vorstädtischen Patronatsrechte der vier Stiftskirchen hatten, in denen wir die ursprünglichen Pfarrkirchen zu erblicken haben. Dann ergiebt sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung der in der Bürgerchronik des 13. Jahrhunderts und auch sonst hervortretenden Einteilung der Stadt in vier Parochien, welche wir stets zu rein weltlichen Zwecken benutzt sehen, und der ursprünglichen kirchlichen Einteilung.

Solche Übereinstimmung schliesst wohl gänzlich die Ansicht aus, dass diese weltliche Einteilung erst im 13. Jahrhundert oder nicht lange vorher im Anschluss an die Kirchsprengel geschaffen sei; es wäre ja garnicht einzusehen, warum damals ein Anschluss an die frühere kirchliche Einteilung in 4 statt des an die zu jener Zeit bestehende in 8 Sprengel gewählt worden. Es wäre dies um so auffallender, als wir Zeugnisse dafür haben, dass die Laien an den neugeschaffenen kleineren Kirchsprengeln nicht nur durch Unterwerfung unter den Pfarrzwang, sondern auch durch Beteiligung an der kirchlichen Vermögensverwaltung, sowie der geistlichen Gerichtsbarkeit erheblich interessiert waren. Es hätte doch den Wormser Bürgern gerade desshalb auch noch näher gelegen, ihre weltliche Organisation der bestehenden kirchlichen analog zu gestalten, wenn sie die weltliche erst damals geschaffen hätten. Andrerseits haben diese wenigen überlieferten Nachrichten von Autonomie der kirchlichen Gemeinden um so mehr Interesse, als sie das Bild der kirchlichen Verwaltung, welches die, doch ganz überwiegend aus Urkunden geistlicher Provenienz herrührende, Überlieferung sonst in uns hervorrufen könnte, erheblich modificieren. Kann es doch gerade nach dem oben, bei Gelegenheit der Feststellung der Patronatsverhältnisse der Wormser Kirchen, mitgeteilten nur all zu leicht scheinen, als ob in Worms die gesammte Kirchenverwaltung in der Hand der Geistlichkeit, teils des Bischofs, teils der in Besitz der Pfarrpatronate befindlichen geistlichen Dignitäre und Stifte, gewesen sei. Dass dies aber nicht

Digitized by Google

der Fall war, erhellt insbesondere aus folgendem Beispiele. Wir haben gesehen, dass die Pfarrei St. Michael unter dem Patronate des Klosters Nonnenmünster und vorher höchst wahrscheinlich unter dem eines der städtischen Collegiatstifte stand. Im Jahre 1300 überliess der Decan des Domkapitels mit dessen Zustimmung den iurati und der universitas parochiae s. Michaelis einen neben ihrem Kirchhofe gelegenen Garten gegen eine jährliche Rente von 18 Unzen;[1]) zur Sicherung dieser Rente verpfänden nun die iurati den Garten und zwei benachbarte der Pfarrgemeinde gehörige Häuser.[2]) Demnach tritt also als Subjekt des Pfarrvermögens nicht der Patron, sondern die Gemeinde auf und die freie Verfügung über dasselbe steht einem Ausschusse der Gemeinde, den iurati parochiae, zu.

Ein anderes Beispiel von Organisation des Laienelements innerhalb der kirchlichen Pfarrsprengel bietet uns eine Urkunde von 1243. Hier[3]) wird seitens des Wormser geistlichen Gerichts das Recht des Plebans von St. Magnus gegen widerstrebende Gemeindemitglieder mit Strafen vorzugehen, festgestellt, dabei aber ausdrücklich betont, dass er ohne Zustimmung der iurati parochiae keine Excommunikation aussprechen darf. Besonders beachtenswert ist dabei auch, dass die hier urkundenden Richter dem Clerus angehören. Keinesfalls wird die Entscheidung derselben den Laien mehr Rechte zugesprochen haben, als ihnen in dieser Zeit zu Worms wirklich von der Geistlichkeit eingeräumt waren.

Für uns sind diese Beispiele der Teilnahme des Laienelements an der Pfarrverwaltung von St. Michael und St. Magnus darum wichtig, weil sie zeigen, dass die Einteilung in die vier Parochien seitens der weltlichen Verwaltung der bestehenden kirchlichen Pfarrteilung nicht nachgebildet ist, da wir sonst auch in der weltlichen Einteilung acht Parochien haben müssten. So spricht alles dafür, dass auch in Worms wie in Köln und

---

[1]) U 505.

[2]) ibid vgl. auch den von Boos bei dieser Gelegenheit (S 339 Z. 41) erwähnten, von ihm leider nicht abgedruckten, Gegenbrief der iurati parochie s. Michahelis.

[3]) U 205.

Digitized by Google

Erfurt die Specialgemeinden weit älter sind als die Ratsverfassung. Als Aufgabe dieser Sondergemeinden in Worms ist uns schon im zehnten Jahrhundert die Ausbesserung und Bewachung eines Teils der Mauern, welche zu diesem Zwecke unter die einzelnen städtischen und die benachbarten ländlichen Gemeinden geteilt waren, entgegengetreten. Damit stimmt überein, dass im dreizehnten Jahrhundert nach den gleichzeitigen Aufzeichnungen der Bürgerchronik in der Regel nur je zwei Sondergemeinden zum Kampf ausgezogen zu sein scheinen, während die beiden anderen in der Stadt zurückblieben.[1]) So bildeten also die Mannschaften jeder Specialgemeinde eine besondere Heeresabteilung.

Dass mit diesen militärischen Funktionen die aus älterer Zeit überkommene Bedeutung der Wormser Specialgemeinden im 12. und 13. Jahrhundert noch lange nicht erschöpft ist, folgt sicher aus anderen Nachrichten. Doch bleiben trotz derselben noch viele Zweifel und Ungewissheiten im Einzelnen, namentlich deshalb, weil wir bei den meisten dieser Nachrichten weder die Entstehungszeit feststellen können, noch auch diplomatische und historische Treue unserer Überlieferung irgendwie sicher ist. Die hier in Betracht kommenden Documente, welche uns über die Verwaltungstätigkeit der Wormser Specialgemeinden und ihrer Vorsteher, der Heimburgen, Kenntnis geben, sind nämlich nur in späten Abschriften und Überarbeitungen erhalten. Am wichtigsten ist ein uns in einer Niederschrift des 17. Jahrhunderts erhaltenes Fragment einer Urkunde, welches sich selbst als Auszug aus einem der Stadt erteilten Privileg Heinrichs VI[2]) giebt.

Daneben kommt hier noch eine Beschreibung der städtischen Ämter erheblich in Betracht, die inhaltlich etwa dem dreizehnten Jahrhundert entspricht. Boehmer hat dieselbe nach einer Niederschrift des 17. Jahrhunderts, welche sich selbst als Extrakt einer alten Wormser Chronik giebt, in den annales Wormatienses veröffentlicht.[3]) Zur Ermittlung der Entstehungszeit

---

[1]) Boehmer Fontes II p 182, 188, 206 vgl. Liebe S. 45.
[2]) Boehmer ibid p 215, 216.
[3]) ibid p 210 Z. 7—214 Z. 2 cf. ibid. p XXII c.

Digitized by Google

dieser Ämterbeschreibung können zwei die Familie der Kämmerer von Worms, der späteren Dalbergs, betreffende Notizen dienen;[1]) dieselben stammen aus dem Jahre 1483 oder 84.[2]) Arnold[3]) verlegt desshalb auch die Entstehung der ganzen, die Beamten behandelnden, Fragmente in das 15. Jahrhundert; es ist dies auch entschieden richtiger als die Ansicht Kösters,[4]) welche den, die Notizen über die Dalbergs enthaltenden, Artikel de origine camerariorum Wormatiensium als später entstanden aus den übrigen angeblich im 13. Jahrhundert verfassten Aufzeichnungen ausscheidet. Dass alle diese Nachrichten durchaus nicht gleichzeitiges, sondern etwas vergangenes berichten, ergiebt sich nämlich schon aus der häufigen Wahl des Imperfects z. B. in Camerarius . . possidebat tria placita super curia,[5]) Tenebatur quoque dare multis militibus libras . ., quorum (lies quarum) summa fuit . . .[6]) Daneben findet sich freilich vielfach auch das Futurum.[7]) Es ist diese Verschiedenheit am einfachsten so zu erklären, dass die Aufzeichnung in der Form, wie sie uns überkommen ist, eine Relation vergangener Zustände enthält, dass aber eben diese Relation auf Grund und zum Teil mit wörtlichem Anschluss an eine oder mehrere frühere Aufzeichnungen geschrieben ist, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten — wenn auch auf Grund bestehender Zustände — neu feststellten.

Dafür, dass hier eine solche eigentliche Rechtsquelle später zu einer historischen Darstellung verwandt ist, spricht, dass in dieser Wormser Aemterbeschreibung vielfach allgemeinen Bezeichnungen die speciell im Wormser Rechtsleben des dreizehnten Jahrhunderts gebrauchten im Präsens oder Imperfect hinzugefügt sind, so z. B.

S. 210 Z. 34, 35: iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant

[1]) p 211 Z. 20: Ante annos CCCCLXIII plus minusve Heribertus quidam archiepiscopus Coloniensis et ante annos CCCLVIII Erkenbertus qui Frankenthalium exstruxit, hanc familiam celebrem reddiderunt.

[2]) cf. Boehmer's Note I l. c.

[3]) V. G. I 295.

[4]) S. 82.

[5]) p 210 Z. 7.

[6]) p 212 Z. 6 ff.

[7]) z. B. p 210 Z. 14: parabunt, Z. 17: habebit, Z. 19: accusabunt; p 211 Z. 30: dabit, Z. 33: ministrabit; p 212 Z. 1: dabit etc..

Digitized by Google

S. 210 Z. 38: apparitores, quos heimburgios appelabant

S. 211 Z. 4: assessorum, quos illi tunc scabinos appellabant

Z. 32: passagio Worm., quod dicitur burgervar

S. 212 Z. 6: vini emptum, quod dicitur weinkauf

S. 213 Z. 18: telonium domini episcopi, quod dicitur puntzoll.

Geradezu eine deutsche Übersetzung ist hinzugefügt:

S. 212 Z. 28: de quolibet vaso qui examinatur (so geeicht wird).

In dem von den Verbindlichkeiten und Rechten des Schultheissen handelnden Capitel heisst es endlich:

Hec servabantur MCCLVIV.[1])

Hier muss also der Darstellung eine Urkunde von 1259 zu Grunde gelegen haben, welche Einnahmen und Abgaben des Schultheissen im einzelnen bestimmte. Vielleicht hatte dieselbe auch Weistumsform, indem die Festsetzung im wesentlichen den Aussagen kundiger Leute über das bestehende Recht folgte. Unsere Kenntnis der Mainzer mittelalterlichen Beamtenverhältnisse verdanken wir bekanntlich vorwiegend derartigen Weisthümern.[2]) Da uns aber solche in Worms nicht erhalten sind, sind wir auf die Benutzung der genannten, im fünfzehnten Jahrhundert verfassten, Bearbeitungen der früheren Rechtsquellen angewiesen. Freilich werden wir dabei stets im Auge zu behalten haben, dass für uns nur dasjenige massgebend sein kann, was der Bearbeiter aus den Quellen genommen hat, dass dagegen alles das, was aus seiner Reflexion hervorgegangen, derselben Kritik unterworfen werden muss, wie Combinationen eines modernen Forschers.

Diese Aufzeichnungen nun und das vorher erwähnte angebliche Privileg Heinrichs VI vereinigend, giebt die Zorn-Flersheimsche Chronik[3]) bei Besprechung der Regierungszeit Heinrichs VI eine Schilderung der Heimburgen. Diese Darstellung

---

[1]) p 212 Z. 13, 14.

[2]) nämlich dem Weistum über das Kämmereramt (vgl. Hegel Mainz S. 54 mit N. 2), und dem über das Amt des Waltpoden (ibid S. 60 mit N. 2).

[3]) S. 59. 60.

Digitized by Google

der Chronik kann leicht den Schein erwecken, dass die bei Boehmer[1]) in den Annalen vorliegenden Nachrichten ebendieser Urkunde entstammen, was auch der neueste Erforscher der Wormser Geschichtsquellen, Köster[2]), für sicher erklärt. Jedoch haben nach dem Privileg die sich am Martinstage auf dem Bischofshofe versammelnden Bürger die Heimburgen zu wählen,[3]) nach der Darstellung der Aufzeichnung bestellt sie der Büttel nach eigenem Willen.[4]) Dazu kommt noch, dass an der einzigen Stelle, wo Privileg und Aufzeichnung inhaltlich das gleiche berichten,[5]) dazu ganz verschiedene Ausdrücke gewählt sind, und dass endlich derselbe Beamte im Privileg nur villicus, in der Aufzeichnung nur scultetus genannt wird. Es ist also nicht anzunehmen, dass dem Verfasser der Aufzeichnung das Privileg Heinrichs vorgelegen hat; noch weniger dürfen wir dasselbe ohne weiteres aus der Aufzeichnung ergänzen.

Es ist dies um so bedauerlicher, als unser Fragment, demnach der einzige Überrest des Privilegs, selbst nur in soweit einen Auszug aus demselben geben will, als darin die Heimburgen erwähnt sind. Es hat aber dazu zwei Stellen aus demselben abgeschrieben und zwar offenbar in umgekehrter Reihenfolge. Demnach scheint es angebracht, diese beiden Stellen nach dem Vorbilde Arnolds[6]) und Liebes[7]) in folgender Weise zu combinieren:

> Eligantur etiam 16 viri, qui heimburgenses dicuntur, quorum quilibet dabit libram . . . Hi iurare debent secundum legem dei . . .

Es wurden also jährlich 16 Heimburgen und zwar je 4 in

---

[1]) S. 212 Z. 29—38.

[2]) S. 82.

[3]) Daselbst wird gesagt, dass die Bürger am Martinstage Schultheissen und Amtsleute wählen sollen. Darauf folgt dann die, gleich unten im Texte gegebene, Stelle über die Heimburgenwahl: Eligantur etiam . . . .

[4]) vgl. Liebe S. 20, 21 und unsere folgenden Ausführungen.

[5]) Im Privileg heisst es p 215 Z. 27 ff.: iurare secundum legem dei iustam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare; in der Aufzeichnung p 212 Z. 32 ff. iurabunt . . ., quod per annum illum mensuras qualescumque ab omnibus exigant, examinent et iustificent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicitias et inimicitias attendendo.

[6]) V. G. I. 292.

[7]) S. 20.

Digitized by Google

jeder der 4 Parochien der Stadt von den Bürgern am Martinstage gewählt. Diese Heimburgen mussten beim Amtsantritte schwören, jeglicher gemäss Gottes Gesetz in seinem Pfarrspiele auf gerechtes Mass zu halten. Sie wurden zu Abgaben an den Greven, den Schultheissen und die Amtsleute verpflichtet, dagegen von solchen an Propst und Archipresbyter freigesprochen.

Was zunächst die Zahl der Heimburgen betrifft, so ist es auffallend, dass wir hier in jeder Parochie vier haben. Sonst tritt uns, wie wir es auch bei Mainz und Strassburg gesehen haben, in der Regel in jeder Gemeinde nur je ein Heimburge entgegen; nur ist an manchen Orten neben dem neu erwählten Heimburgen der abgetretene noch wirksam.[1]) Vielleicht haben wir in den Wormser, den Pfarrgemeinden entsprechenden, Teilgemeinden schon Verschmelzungen kleinerer Teilgemeinden anzunehmen, wie solche von Vollbaum bei Erfurt, wenn auch erst für spätere Zeit, nachgewiesen sind.[2]) Bemerkenswert ist ferner in der angegebenen Stelle der Aufzeichnung, dass die Heimburgen von den Abgaben an Propst und Erzpriester befreit werden. Die Archidiaconatsrechte waren seit der Zeit der sächsischen Kaiser in der Regel mit den Propsteien der Cathedrale und der Collegiatstifte verbunden,[3]) an die Archidiaconen und Erzpriester war aber damals in Folge der Beteiligung der Bischöfe am Reichsregiment die Abhaltung des Sendes gekommen.[4]) Aus der Befreiung der Heimburgen von Abgaben an diese Sendrichter geht aber hervor, dass solche Leistungen ihnen früher wirklich obgelegen, oder zum mindesten von ihnen verlangt waren.[5]) Es erklärt sich dies aber sehr einfach dadurch, dass in Worms wie in Mainz gerade die Vorsteher der Specialgemeinden vorzugsweise zu Sendzeugen genommen wurden,[6]) und, dabei oder für Befreiung von dieser Last, sich zu Abgaben an die Sendrichter verstanden hatten.

[1]) vgl. Lamprecht S. 314, 315. Mitunter mochten danach freilich auch abnorme Verhältnisse durch „Eingriff von aussen" herbeigeführt sein. (a. a. O. N. 3).

[2]) S. 22—24.

[3]) Dove in Herzogs Realencycl. d. Theol. s. v. Send S. 123.

[4]) ibid S. 123, 124.

[5]) vgl. Arnold I S. 293.

[6]) Daraus, das die Heimburgen früher Abgaben an die geistlichen Richter zahlten, kann aber nicht, wie Liebe S. 21 meint, geschlossen werden, dass sie ehemals von diesen ernannt wurden.

Digitized by Google

Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass wir die Aufsicht über die Masse in dem Privileg den Heimburgen übertragen fanden. Diese Befugniss scheint aber aus der Rügepflicht bei Fälschungen hervorgegangen zu sein; letztere selbst war eine Folge der Bestellung der Heimburgen zu Sendzeugen, die sie ja nötigte, alle vom kirchlichen Gesichtspunkte aus strafbaren Handlungen zu rügen. Dass den Wormser Heimburgen eine Rügepflicht zukam, geht auch aus den früher charakterisierten Aufzeichnungen[1]) hervor. Eigentümlich ist hier jedoch die Bestimmung, dass die Heimburgen ihre Rügen bei dem Kämmerer anzubringen haben;[2]) dieser Kämmerer ist nämlich erzbischöflicher Ministerial. Es folgt dies daraus, dass in allen Abschnitten der Aufzeichnung immer nur von diesem, nicht aber von dem Unterkämmerer, der ein städtischer Bürger war, oder einem geistlichen Kämmerer die Rede ist. Von diesem ministerialischen Kämmerer nun wird in der Aufzeichnung gesagt, dass er, seit der Bischof sich die Stadtherrschaft anzumassen begonnen, eine Zeit lang der oberste Richter in der Stadt gewesen und jährlich drei Gerichtstage im Bischofshofe abgehalten habe.[3]) Arnold[4]) erklärt, dass damit die Zeit nach 1233 gemeint und demnach im Interesse der Stadt falsches berichtet sei, indem die Jurisdiction des Kämmerers älter gewesen, als die Erneuerung der Bischofsherrschaft durch die erste Rachtung und vielmehr gerade im dreizehnten Jahrhundert abgekommen sei. Ich glaube, dass die Aufzeichnung garnicht die Periode nach 1233, sondern den ersten Erwerb der Stadtherrschaft seitens der Bischöfe im Auge hatte, indem schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der unsere Aufzeichnung ja entstanden ist, die später bei Zorn, Moritz u. s. w. ausgesprochene Anschauung die bürgerlichen Kreise beherrschte, Worms sei seit der Römerzeit nur dem Kaiser unterworfen gewesen. Jedenfalls ist auch die Ansicht des Autors der Aufzeichnung über

[1]) Boehmer Fontes II S. 212 Z. 37—39, S. 210 Z. 15—18 vgl. oben S. 111—113.

[2]) Böhmer ibid.

[3]) ibid. p 210: Supremus aliquando in hac urbe iudex camerarius fuit, qui singulis annis, postea quam iuris aliquid in cives episcopi sibi arrogare ceperunt, tria iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant, in episcopali curia exercebat.

[4]) V. G. I S. 296.

Digitized by Google

die Entstehung der Jurisdiction des Kämmerers nach dem früher ausgeführten für uns in keiner Weise massgebend. Dagegen sind die, wie wir aus ihrer Form ersehen, alten Urkunden entnommenen Nachrichten von grosser Wichtigkeit, dass die Kämmerer 3 jährliche Gerichtstage (placita) im Bischofshof abzuhalten haben und dass die Heimburgen auf Anfragen der Kämmerer ihnen zu rügen haben, quicquid noverint esse contra iusticiam et nocivum civitati in vicis et plateis.[1]) Arnold hat davon ausgehend, dass die hier erwähnten drei Dinge von den drei echten Dingen des Volksrechts stammen, die Vermutung ausgesprochen, dass „der Kämmerer Stellvertreter des Burggrafen war und dass er nach dem Ausfall des letzteren die drei echten Dinge zu hegen hatte."[2]) „Das echte Ding aber habe seine Bedeutung verloren" und sei „zum blossen Rügegericht herabgesunken."[3]) Diese Vermutung wird nach Liebes Urteil durch die Hegel'schen Forschungen über Mainz „zur Gewissheit erhoben."[4]) Ohne hier auf die Widerlegung dieser Ansicht näher einzugehen, will ich doch meine, an anderer Stelle genauer zu begründende, Meinung aussprechen, dass das Gericht des Kämmerers aus den diesem Beamten zustehenden Finanzbefugnissen hervorgegangen ist. Die Rüge ist jedenfalls dem echten Ding immer ganz fremd gewesen, und die Überlassung der Rügegerichtsbarkeit an ein unter Laienvorsitz tagendes Gericht erscheint als Concession für die Bürgerschaft; sie hängt mit dem Erlasse der Abgaben der Heimburgen an die geistlichen, der Einschärfung von Abgaben an die weltlichen Beamten aufs engste zusammen.

Soviel glaube ich, wird, auch wenn meine Auffassung des Rügegerichts des Kämmerers nicht angenommen wird, sich doch schon aus dem bisher erörterten ergeben haben, dass die Rügepflicht der Heimburgen Folge ihrer Hineinziehung ins Sendgericht ist.

Es ist schon oben bei der quellenkritischen Analyse der Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass

---

[1]) Vgl. S. 116 N. 1 und 3 Bes. bezeichnend für die Benutzung älterer Urkunden ist die Form tria iudicia, quae tum illis temporibus placita vocabant.

[2]) S. 296.

[3]) S. 295.

[4]) S. 24.

Digitized by Google

dem Verfasser derselben eine andere Quelle als das Privileg Heinrichs bei seiner Notiz über die Ernennung der Heimburgen vorgelegen haben muss. In dieser Aufzeichnung wird nämlich darüber folgendes gesagt:

> pedellus civitatis denominabit in stega sedecim viros, qui dicuntur heimburgen, quos ipse solus, per se in quattuor parochiis eligit et constituit.[1])

Nach dem Privilege dagegen musste angenommen werden, dass die Heimburgen zur Zeit desselben, ebenso wie der Schultheiss und die Amtsleute, von den Bürgern frei gewählt wurden. Freilich mag schon in dieser Zeit das Aufrufen der zu Erwählenden dem Büttel übertragen sein, der sich dazu auf die Treppe (stega) des Bischofshofes stellte, wo ja damals die Wahl stattfand. Da die Büttel aber nach dem Privileg selbst von der Tuchmacherzunft eingesetzt wurden, so mag es durch den Einfluss dieser Genossenschaft dahin gekommen sein, dass sich aus dem blossen Vorschlagsrecht mit der Zeit ein Ernennungsrecht entwickelte. Ob die von den Heimburgen gewählten Büttel vorzugsweise Mitglieder ihrer Zunft zu Heimburgen ernannten, wie Liebe[2]) annimmt, ist nicht zu entscheiden. Nur dürfen jedenfalls nach den früheren Erörterungen[3]) diese Tuchmacher nicht für eine Mittelklasse zwischen Patriziern und Plebejern erklärt werden, wie es von Liebe geschieht; dieselben waren teils frei, teils unfrei und gehörten jedenfalls zum allergrössten Teil der, sich freilich erst später social abschliessenden, Geldaristokratie an.

Der de heimburgis betitelte Abschnitt der Aufzeichnung enthält noch eine Nachricht über die Funktionen der Heimburgen: „Jurabunt coram magistris civium, ... quod ad pulsationem campane curie semper parati existant.“ Arnold[4]) übersetzt, „dass sie zum Läuten der Hofglocke allezeit bereit sein sollen,“ Liebe[5]) und dem Sinne nach ebenso auch schon die Zorn-Flersheimsche Chronik[6]): „dass sie auf das Läuten der Hofglocke

---

[1]) Boehmer II p 212.
[2]) S. 22.
[3]) s. oben Cap. III und IV.
[4]) I S. 295.
[5]) S. 22.
[6]) S. 59.

Digitized by Google

stets bereit sein sollen.“ Meiner Ansicht nach ergiebt sich aus den früher[1]) erwähnten Funktionen der ländlichen Heimburgen, dass die Übersetzung Arnolds den Vorzug verdient. Der von Liebe gegen dieselbe erhobene Einwand, dass zum Läuten der Glocke nicht 16 Mann nötig gewesen, erledigt sich dadurch, dass die Heimburgen, namentlich die aus den vornehmeren Stadttheilen, sich gewiss gerade von dieser lästigen Verpflichtung zu befreien suchten. Es wurde ihnen daher eingeschärft, dass stets derjenige, dem es die magistri civium jedesmal auftrugen, zum Läuten der Glocke bereit sein musste.

In den übrigen Teilen der Aufzeichnung werden die Heimburgen noch einige Male erwähnt, ohne dass wir dadurch aber viel neues erfahren. In dem, die Rechte und Pflichten des Schultheissen behandelnden, Abschnitte,[2]) welcher, wie oben angeführt, wohl zum grössten Teil einem Weistume von 1253 entnommen ist, wird die Angabe des Privilegs, dass die Heimburgen dem genannten Beamten 12 Pfund zu geben haben, wiederholt. Dazu, dass die Heimburgen an den vom Kämmerer gehaltenen Gerichtstagen ihm und seinen Schöffen die Sitze zuzurichten haben, — was auch von der Aufzeichnung berichtet wird[3]) — mag es dadurch gekommen sein, dass ein, dem hohen Geistlichen, der die Sendgerichte abzuhalten hatte, seitens der als Sendzeugen zugezogenen Ortsvorsteher geleisteter, Ehrendienst später zusammen mit dem im Sende gehandhabten Rügegericht an die Kämmerer überging.

Eigentümlich ist in dem Abschnitte über den Schultheissen die Erwähnung von heimburgenses ante portam S. Martini, welche diesem beim Amtsantritt 8 Unzen zu geben hatten.[4]) Nach einem anderen Weistume hatten die Kämmerer von Worms bis 1315 ein Gericht in suburbio Martiniano.[5]) Es dürfte wohl diese, zwischen dem Martins- und Mainzer Thor gelegene, Vorstadt ein höriges Dorf gebildet haben, welches erst allmählig mit der Stadt vereinigt wurde; ähnliches haben wir ja bei der Mainzer Vorstadt Vilzbach wahrgenommen, die auch früher ein

[1]) vgl. oben S. 99 N. 4.
[2]) p 211, 212.
[3]) p 210.
[4]) p 212 Z. 23.
[5]) p 211 Z. 13, 14.

Digitized by Google

höriges Dorf bildete.[1]) Die dem Wormser Schultheissen seitens der Heimburgen der Martinsvorstadt zu leistende Abgabe ist alsdann aus dem Übergange von Herrschaftsrechten an die Stadt zu erklären. Freilich muss hervorgehoben werden, dass hier, wie bei den meisten der zuletzt besprochenen Nachrichten, weder Entstehungszeit noch Reinheit der Überlieferung irgendwie feststeht.

Eine sowohl in ihrer Datierung wie ihrer Tradition nach sichere Nachricht tritt uns dagegen in der ersten Rachtung zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1233 entgegen.[2]) Nachdem daselbst die Art und Weise der Ernennung des Stadtrats festgesetzt ist, wird bestimmt, dass zum Zwecke der Erhebung des Ungelds und zur Beratung der städtischen Angelegenheiten von Bischof und Rat gemeinsam 16 Bürger und zwar je vier aus jeder der vier Parochien gewählt werden sollen. Keinesfalls haben wir es, wie Maurer[3]) anzunehmen scheint, hier mit einer neuen Einrichtung zu tun. Gerade die Steuereinziehung knüpfte in Worms, wie in Köln und Mainz, gewiss von Anfang an an die Teilung in Specialgemeinden an. Die Pflicht der Ausbesserung der Stadtmauern, die schon im zehnten Jahrhundert in Worms den Teilgemeinden oblag,[4]) setzt doch auch schon einen besonderen Haushalt derselben voraus, wie ja auch später das Ungeld sowohl in Worms wie in anderen Städten vorzugsweise „zu der Stadt Bau“ d. h. „zur Befestigung, zum Strassenbau und zu anderen öffentlichen Bauten“ verwendet wurde.[5]) So haben die damals neu eingesetzten Sechzehn gewiss einen Teil der Funktionen der Heimburgen übernommen. Eine andere Frage ist es, ob neben den Sechzehn die früheren Heimburgen

---

[1]) vgl. oben S. 95.

[2]) U 163, 164.

[3]) Stdtverfssng. I S. 605.

[4]) vgl. oben S. 84, 85.

[5]) Zeumer S. 93. Dafür, dass den Heimburgen auch an anderen Orten finanzielle Befugnisse zufielen, spricht die Übersetzung von die „erer“ (= aerarii, die Personen, die die Gemeindekasse unter sich haben) mit „dy heimbergen“ in einem alten Zinsbuche aus dem Breisgau s. Mone Ztschr. Bd. XIV S. 277 u. Liebe S. 30.

Digitized by Google

fortbestanden. Dafür hat sich von Maurer,[1]) dagegen Hegel,[2]) Arnold[3]) und Liebe[4]) ausgesprochen. Mit Recht führt Maurer, namentlich gegen Hegel, für das besondere Fortbestehen der Heimburgen ihre spätere Erwähnung im 15. Jahrhundert an. Arnold und Liebe meinen allerdings, dass die Trennung des Heimburgen von dem, in der Wormser Stadtgeschichte noch lange bedeutungsvoll hervortretenden, Sechzehneramt erst später eintrat. Arnold[5]) hält es für wahrscheinlich, dass die beiden Beamtungen unter Bischof Emicho (1294 bis 99) an verschiedene Personen kamen, als neben die vom Rat gewählten Sechzehn noch eine andere aus sechzehn Personen bestehende Behörde, die aber von der Gemeinde gewählt wurden, zur Controlle der Ungelderhebung trat. Dagegen glaubt Liebe,[6]) dass jene Trennung wohl eher in das Jahr 1300 zu verlegen sei, in welchem den von der Gemeinde gewählten Sechzehn eine Teilnahme an den meisten wichtigen Regierungshandlungen verliehen wurde. Mir scheint diese, übrigens ja nicht so belangvolle, Frage, ob in Worms schon von 1233 oder erst von den neunziger Jahren des 13. oder vom Beginn des 14. Jahrhunderts an die Heimburgen von den sog. Sechzehnern getrennt waren, aus dem gedruckt vorliegenden Material nicht beantwortbar zu sein.

Einige, aber nicht genügende, Nachrichten über das Wormser Heimburgenamt im 15. Jahrhundert finden wir noch in zwei nach Arnold[7]) wohl um 1460 entstandenen Berichten über die Besetzung der städtischen Ämter.[8]) Es treten uns hier wieder 16 Heimburgen aus den vier Pfarren der Stadt entgegen, welchen besonders eine Tätigkeit im Sende zugeschrieben wird.[9]) Eigentümlich und kaum anders als durch Missverständnis eines alt überkommenen Rechtssymbols erklärbar ist folgende Angabe:

---

[1]) Stdtvrfssng. I S. 605.
[2]) Gesch. d. ital. Stdtv. II 430.
[3]) II 36.
[4]) S. 29.
[5]) II 454.
[6]) S. 42.
[7]) II S. 452.
[8]) Schannat II 439—441.
[9]) ibid. 439.

Digitized by Google

Danach gibt der Burgermeister . . . dem Bischoff sein Burgermeister ampt uff mit des Heimburger Stabe.“ [1])

Wahrscheinlich liegt hier eine Vermengung zweier schon zu Rechtsantiquitäten gewordenen Symbole vor.

Der Heimburge pflegte von alten Zeiten her einen Stab als Zeichen der ihm zur Ordnungserhaltung in der Volksversammlung zustehenden Gewalt zu tragen;[2]) dabei hatte dieser Stab gewiss auch als eventuell benutztes Hilfsmittel zur Ordnungserhaltung hinreichend praktische Bedeutung. Wie so häufig die Belehnungen und Auflassungen,[3]) so geschahen aber auch in Worms wohl die Investierungen in die städtischen Ämter mittels eines Stabes, der also hier Symbol der Machtübertragung war. Als jährlicher Wechsel der Ämter aufgekommen, liess der Bischof sich bei Beendigung der Amtsführung symbolisch den bei Beginn derselben verliehenen Stab zurückreichen, um ihn dem Nachfolger des Beamten zu übergeben. Da man aber in Worms nur an den Heimburgenstab gewohnt war, so sah man auch den dem Bürgermeister bei seiner Investierung gereichten, beim Amtsabtritt von ihm zurückgegebenen Stab als Heimburgenstab an.

Einmal werden in der genannten Beamtenordnung noch zwei Heimburgen erwähnt.[4]) Wie die Ratsherren, die Schreiber und die sogenannten Vierer vor den Thoren sollen auch sie von den Bürgermeistern bei der jährlichen Amtsniederlegung einen Gulden von den Strafgeldern, welche das Jahr über an die Stadt gefallen sind, erhalten. Diese Bestimmung drängt zu der Annahme, dass die genannten beiden Heimburgen in einer besonders engen Beziehung zum Criminalgericht standen. Dem entspricht völlig, dass nach der Wormser Reformation von 1498, jener bekannten von römisch gebildeten Juristen verfassten Codification des Stadtrechts,[5]) die Ladung der Zeugen seitens der Parteien „durch einen Heimbergen oder sunst des Rats oder Gerichts verordenten Diener“ geschehen soll.[6])

[1]) ibid 440.

[2]) Boehmer II 210 Z. 16 Über den Stab als Zeichen der Gewalt cf. Grimm R. A. S. 134.

[3]) Über den Gebrauch des Stabes bei Güterabtretung vgl. Grimm S. 133, cf. auch ibid S. 137 und Heusler Institut. I S. 74.

[4]) Schannat II 439.

[5]) Stobbe Rechtsquellen II S. 331—335.

[6]) Ausgabe von 1499 Worms fol VII r Z. 10, 11.

Digitized by Google

In welchem Verhältnis nun diese beiden in der Criminaljustiz verwandten Heimburgen, die Heimburgen der Wormser Reformation und die Sendheimburgen im 15. Jahrhundert standen, lässt sich zum mindesten aus den bis jetzt gedruckten Quellen nicht beantworten.

Ebenso lässt sich auch nicht angeben, was es mit dem nach Arnold[1]) und Liebe[2]) im Jahre 1315 als famulus superior iudicii erwähnten Heimburgen für eine Bewandnis hat. Da keiner von beiden eine Belegstelle für diese Erwähnung anführt, mir aber auch keine solche in den Quellen entgegengetreten ist, so scheint es nicht unmöglich, dass Arnold zu seiner Angabe durch irgend ein Missverständnis gekommen ist, während Liebe dieselbe einfach referiert. Es lässt sich auch nicht ausreichend bestimmen, welches Amt und Stellung des von der Wormser Chronik zum Jahre 1407 erwähnten Wormser Stadtschreibers, „Johann Speyer heimburg," gewesen ist.[3]) Vielleicht hängt die Bezeichnung desselben als Heimburgen damit zusammen, dass der Wormser Rat sich, wie aus dem ihm 1404 verliehenen Privileg König Ruprechts[4]) hervorgeht, vor auswärtigen Gerichten durch einen seiner Heimburgen vertreten lassen konnte; für solche Fälle mochte man auch angesehene Personen wie den Stadtschreiber zu diesem Amte erwählen. Namentlich fiel diesem Heimburgen, der so gewissermassen als Syndikus der Stadt auftrat, das Leisten der von ihr in bürgerlichen Processen zu schwörenden Parteieide zu. Auch abgesehen davon, dass sich in Speier ganz ähnliches findet,[5]) hat man es hier bei dieser processualischen Vertretung der Stadt durch den Heimburgen schwerlich mit einem specifisch Wormser Institut zu tun. Man erinnere sich, dass bei den ländlichen Gemeinden die Vertretung der Gesammtheit nach aussen dem Heimburgen zufiel; dergleichen war wohl auch bei kleineren, aus Dörfern erwachsenen, Städten der Fall, in denen sich erst allmählig der

---

[1]) I 296 u. II 454.

[2]) S. 30.

[3]) Zorn S. 164.

[4]) Chmel Regesta Ruperti (Frankf. 1834) N. 1794.

[5]) Dies geht besonders aus dem analogen Berichte über Speierer Verhältnisse (Lehmann-Fuchs lib. IV c. 21 p. 299) hervor.

Digitized by Google

Heimburge den wohlklingenderen Namen des Bürgermeisters beilegte.[1]) Es ist nicht unmöglich, dass die grossen Städte, als sie zwecks processualischer Vertretung besondere Beamte ernannten, da sie ihre Bürgermeister in der Stadt selbst behalten wollten, ihre Vertreter in auswärtigen Rechtsstreitigkeiten nur nach dem Vorbild der kleineren Gemeinwesen Heimburgen genannt haben.

Im übrigen sind ja alle diese Nachrichten über das Heimburgenamt vom 14. Jahrhundert an, die hier der Vollständigkeit wegen besprochen werden, für die Frage nach der Bedeutung der Specialgemeinden für die ältere städtische Verfassungsentwicklung nahezu bedeutungslos. Dasselbe ist von den vorliegenden Nachrichten über die Sechzehner zu sagen, jene Behörde, welche, wie oben gezeigt, aus Übertragung von Befugnissen der Heimburgen an besondere Beamte hervorgegangen ist. Nur kommt hier noch hinzu, dass zum Verständnis der Entwicklung dieser Beamtung, welche zuletzt die Gemeinde dem Rat gegenüber selbständig vertritt, die ganze Wormser Verfassungsgeschichte des 14.—16. Jahrhunderts dargestellt werden müsste. Desshalb soll hier nur noch auf die Tatsache hingewiesen werden, dass diese Sechzehner bis 1505 nach den Parochien gewählt wurden.[2]) Diese lange Dauer der Verwendung der Parochialeinteilung in der städtischen Verfassung bestätigt entschieden die früher gewonnene Ansicht, dass die Pfarrsprengel nicht zufälliger Weise in Nachahmung der bestehenden kirchlichen Teilung zu städtischen Zwecken verwandt sind, sondern desshalb, weil sie wenigstens in der Hauptsache selbständigen bürgerlichen Gemeinden entsprachen.

Um so mehr können wir also die schon in karolingischer Zeit bestehende Stadteinteilung mit der uns später entgegentretenden für im wesentlichen identisch erklären. Von den Funktionen der Wormser Specialgemeinden, die mit den ältesten Kirchspielen, aber nicht mehr mit denen der Zeit ihrer Erwähnung übereinstimmen, konnten unmittelbar aus der Überlieferung besonders militärische und finanzielle nachgewiesen werden.

---

[1]) So z. B. in Seligenstadt Maurer I 266.

[2]) Vgl. Liebe S. 43—45.

Digitized by Google

Wenden wir uns nun zu der dritten der mittelrheinischen Städte, zu Speier. Hier finden wir freilich für die in Betracht kommenden Fragen i. g. weniger Material als in Worms und Mainz. Wohl lässt sich, wie früher auseinandergesetzt, constatieren, dass auch Speier aus verschiedenen gesonderten Ansiedlungen erwachsen ist.[1]) So geht auch aus der öfteren Erwähnung von Heimburgen zu Speier noch in späterer Zeit hervor, dass hier ursprünglich Ortsvorsteher mit demselben Namen und wohl auch ganz denselben Competenzen wie in den beiden anderen mittelrheinischen Städten an der Spitze der Sondergemeinden gestanden haben. Doch sind Documente, welche die Heimburgen erwähnen, erst vom 14. Jahrhunderte an erhalten. In dieser Zeit sind die Heimburgen schon untergeordnete Beamte des Rats geworden; mehrfach werden sie zwischen den Schreibern desselben und den Stadtknechten genannt.[2]) An frühere wichtige Funktionen, welche denen der Heimburger in den anderen Städten entsprochen haben müssen, erinnert freilich, dass die Speierer Heimburgen noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts Masse und Wage zu bewahren hatten.[3]) Demgemäss wurde auch später, als 1452 die Selbständigkeit des Münzmeisters bei der jährlichen Eichung der Masse und Gewichte vom Rate beschränkt wurde, bei derselben ein vom Rate bestellter Heimburge zur Controlle zugezogen; derselbe erhielt die Hälfte der bei dieser Eichung verfallenen Bussen.[4])

Dass auch die Einziehung der an die Stadt fallenden Bussen den Heimburgen oblag, lässt sich aus dem Umstande schliessen, dass diesen Beamten nach einem Ratsbeschlusse von 1314 auch daran offenbar Anteile zufielen.[5]) Dasselbe ergiebt sich aus einem, 1333 zwischen dem Stadtrate und dem Vorstande der jüdischen Gemeinde zu Speier geschlossenen, Vertrage.[6]) Hier wird nämlich der jüdischen Gemeindebehörde zur Einziehung von Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen von ihr er-

[1]) s. oben S. 91, 92.

[2]) Speierer Urkb. U 280 p 214 Z. 32, U 476 p. 427 Z. 10, ferner p. 225 Z. 35.

[3]) ibid p. 476 Z. 42.

[4]) Eheberg in Mone Ztschrft. Bd. XXXVI S. 326—328 u. 402.

[5]) U 280 p. 214 Z. 32.

[6]) U 421.

Digitized by Google

lassene Vorschriften verwirkt seien, der Heimburge von der Stadt zur Verfügung gestellt; dagegen sollte die Stadtkasse, wenn der Heimburge zur Einziehung von Geldstrafen über drei Pfund verwandt war, die Hälfte der Busse erhalten. Die gleiche Bestimmung wurde in Betreff derjenigen Bussen getroffen, welche der genannte Vorstand auf die Nichtablieferung von Steuerteilen gesetzt hatte, die für das, der ganzen Gemeinde auferlegte, Geschoss nach seiner Repartition von den einzelnen Gemeindemitgliedern gezahlt werden mussten. Auch hier konnte sich demnach der Vorstand zur Einholung der Steuern und der, durch nicht freiwillige Ablieferung derselben verwirkten, Bussen der Heimburgen bedienen. Man wird gewiss mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die Verwendung der Heimburgen zur Abholung der der Stadtkasse selbst von allen Einwohnern geschuldeten Steuern und Geldstrafen schon vor diesem Vertrage in Übung war. Darin ist aber dann wohl im Zusammenhange mit dem früher erwähnten der Rest einer ehemals den Heimburgen in ihrer Specialgemeinde zustehenden Finanzverwaltung zu erblicken.

Ebenso kann man auch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit in einigen noch viel späteren Bestimmungen über Wirksamkeit des Heimburgen Überreste der alten Heimburgenfunktionen finden. In Speier ist nämlich ein Heimburge bis zur völligen Aufhebung der freien Verfassung der Stadt am Ende des vorigen Jahrhunderts nachweisbar, und gerade die Bestallungsbriefe[1]) des Heimburgen aus dem 17. und 18. Jahrhundert lassen darauf schliessen, dass, soviele Änderungen auch an Zahl, Einsetzungsart und Pflichten dieser Beamten im Laufe der Zeit vorgenommen sind, doch einige Funktionen sich alle Jahrhunderte hindurch unverändert erhalten haben. So wird noch 1681[2]) zu den Pflichten des Heimburgen die Aufsicht über die Bewachung der Stadt und das allabendliche Schliessen ihrer Thore gerechnet. Die Fürsorge für die Befestigungen ist als Pflicht der Specialgemeinde in Worms nachgewiesen[3]) und hat

[1]) Dieselben sind in Speirer Stadt-Archiv Acta N. 64 erhalten.

[2]) ibid fasc. 11 Bestallungsakte für den Heimburgen Johann Cruciger N. 2 u. 3.

[3]) oben S. 84 ff.

Digitized by Google

auch in anderen Städten wie in Köln,[1]) Aachen[2]) und Regensburg[3]) den Teilgemeinden obgelegen; gewiss ist dies auch in Speier der Fall gewesen und die früheren Vorsteher der Specialgemeinden behielten wohl daher hier die Aufsicht über die Bewachung der Festungswerke, auch als die Bewachung selbst Pflicht der Gesammtgemeinde geworden war.

Ähnlichen Ursprung hat wohl die Bestimmung der Bestallungsakte für den 1681 eingesetzten Speierer Heimburgen, dass derselbe „wenn Aufruhr oder Feuersnot in der Stadt seien . . ., die Bürger auf dem Markt in Ordnung stellen" soll.[4]) Noch bezeichnender ist folgende Stelle aus demselben Documente:

„8) soll er dem Ausschuss der Bürgerschaft als deren Hauptmann getreulich vorstehen, denselben bei Ausführung und Übung dessen mit Bescheidenheit regieren und sich dabei zu jeder Zeit willig und unverdrossen anlassen."

Die einem so subalternen Beamten wie dem damaligen Heimburgen übertragene Führerrolle des Bürgerausschusses kann nur als aus vergangenen Zeiten übrig gebliebene Rechtsantiquität erklärt werden. Wie der gekorene Heimburge des zehnten und elften Jahrhunderts, hat noch der des 18. die Führung des Bürgeraufgebots; freilich steht die ihm gegebene Führerrolle mit seiner sonstigen socialen Stellung in solchem Widerspruch, dass ihm dabei, ehe er sein Amt antritt, noch ausdrücklich „Bescheidenheit" anbefohlen wird.

Während nach den Bestallungsakten des 17. und 18. Jahrhunderts dem Heimburgen damals noch polizeiliche, militärische und Repräsentationsfunktionen, dagegen keine gerichtlichen mehr oblagen, liegt Grund vor, anzunehmen, dass er im 14. Jahrhundert auch in der Justiz verwandt wurde. Freilich erweist sich hier wieder die Dürftigkeit der Überlieferung als höchst störend. Von der Tätigkeit Speierer Heimburgen im Gericht haben wir nur durch die Chronik von Lehmann und Fuchs Nachricht, die auch nur in soweit als Geschichtsquelle benutzt werden

[1]) Liesegang S. 40, 41.
[2]) Gengler S. 61, 62.
[3]) S. ibid 54, 55, vgl. auch oben S. 97 mit N. 4.
[4]) N. 4 in der oben S. 126 N. 2 citierten Urkunde.

Digitized by Google

kann, wie die oben besprochenen, im 15. Jahrhundert verfassten, Wormser Aufzeichnungen über Zustände des 13., also nur da, wo die Verfasser dieser Chronik gleichzeitige Quellen wiedergeben oder aus solchen richtige Schlüsse gezogen haben.

Bei seiner ausserordentlich wirren Beschreibung der vor dem Rat zur Zeit, als auf ihn das Stadtregiment überging, verhandelten Rechtshändel sagt Lehmann:[1])

„Darbey es den Process gehabt, dass der Heymbürger oder Hauptmann der Stadt, der von Alters ein gebohrner Bürger und Adelichen Geschlechts seyn müssen, vermög alter Urkunden bey der Audienz und Fürtrag der Partheyen vor Rath gestanden, und den Stab auffrecht vorwerts gegen den Burgermeistern gehalten: nach beschehenen Fürtrag und Abtritt der Partheyen und Heymbürgers hat ein Rath von den Sachen geredt . . .

Die hier gebrauchte Bezeichnung „Heymbürger oder Hauptmann der Stadt" ist wohl Übersetzung von „heimburgus seu centurio villae."[2]) Diese Bezeichnung macht aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass wirklich im 12. oder 13. Jahrhundert eine Bestimmung getroffen wurde, nach der ein Vertreter der Specialgemeinden bei den vom Rat verhandelten Rechtssachen zugegen sein musste. Dagegen scheint es in keiner Weise zulässig, mit Arnold[3]) und Liebe[4]) aus dieser Stelle der Chronik zu schliessen, dass es in Speier im 14. Jahrhundert einen „patricischen" Heimburgen gegeben, „der als Ankläger im Rath erschien und den Stab als Zeichen der Gerichtsbarkeit führte." Zunächst will ja Lehmann a. a. O. die Zustände, die „seit der Rat an Stelle der Gaugrafen herrschte," eingetreten waren, schildern,[5]) hat also mindestens das 12. und 13. und jedenfalls

---

[1]) L. IV C. XV S. 282.

[2]) Über den häufigen Gebrauch des Wortes centurio für den Heimburgen (Zender) vgl. Lamprecht D. W. G. S. 198 mit N. 2, auch Urk. v. 1292 in Anon. Bericht vom Adel in Deutschl. (Frankf. 1721) p 300: sub testimonio Centurionum, qui vulgariter Heinberger vocantur.

[3]) V. G. I 296.

[4]) S. 50, 51.

[5]) S. 282: „Dieser Brauch . . . ist von der Regierung der Fränckischen Könige und ihrer verordneten Regenten den Gaugrafen auf die neue Regierung des Raths gepflanzt, ... Darbei es den Process etc.

Digitized by Google

nicht das 14. Jahrhundert im Auge. Weit wichtiger ist aber noch, dass die ganze Nachricht über die Herkunft des Gerichtsheimburgen, wie aus der Form der Mitteilung hervorgeht, nur auf Combination Lehmanns beruht. Danach hat diese Angabe, als Ansicht eines in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebenden Schriftstellers über bedeutend frühere Zustände, durchaus keinen Quellenwert. Auch finden sich derartige Bestimmungen, dass ein Beamter „adlig" sein müsse, auch zur Zeit der ausgebildeten Geschlechterherrschaft in den mittelrheinischen Städten nirgends. Schwerlich wird man auch derartiges in irgend welchen Gesetzen der übrigen deutschen Städte nachweisen können, da die Bekleidung bestimmter Ämter wie die ausschliessliche Besetzung des Rats mit Mitgliedern bestimmter Familien überall nur auf der gegenseitigen thatsächlichen Unterstützung dieser Familien, nirgends aber auf ausdrücklichen Rechtsbestimmungen beruhte.

Was die dem Heimburgen zugeschriebene Rolle des Officialanklägers betrifft, so könnte man sich dafür vielleicht, ausser auf die schon wiedergegebene, auch auf zwei andere Stellen Lehmanns berufen, deren eine Liebe im Zusammenhang mit der oben mitgeteilten bespricht.[1]) Nach dieser von Liebe besprochenen Stelle[2]) hatte der Heimburge, wenn jemand in der Stadt ermordet und der Thäter entkommen war, ehemals vor den Schranken des dann versammelten Gerichts folgende Worte gerufen: „Hör zu, die vier Richter von wegen Burgermeister und Raths der Stadt Speyr heischen Dich N. des Todtschlags halben, den Du freventlicher Weiss an N. begangen, zu erscheinen und Dich dessen zu verantworten . . ."

Nachdem dann drei Termine vergeblich auf die Rückkehr des flüchtigen Todschlägers gewartet war, wurde derselbe verurteilt und das Contumacialurteil wieder vom Heimburgen verkündet.[3]) Es ist oben gezeigt, dass dem Speierer Heimburgen im 14. und 15. Jahrhundert die Einziehung der an die Stadt fallenden Geld-

[1]) S. 51.

[2]) Lehmann S. 289.

[3]) ibid: Dieweil N. auff der vier Richter Rufen nicht furkommen und sich des freventlichen Todtschlags nicht offentlich verantwort: So du dann in der Stadt Speyr Zwingen, Bannen und Gebieten betretten, als dann solt du um begangenen Todschlag gericht werden.

Digitized by Google

strafen oblag;[1]) ebenso, dass derselbe Beamte in dem benachbarten Worms damals die Zeugenladungen zuzustellen hatte.[2]) Beiden Funktionen entspricht doch vollkommen die Ladung des Angeklagten vor Gericht, die, wenn derselbe nicht zu erreichen war, am Gerichtsorte symbolisch geschah; aus dieser Ladung konnte aber leicht auch die Verkündung einer in Abwesenheit des Beklagten erfolgten Verurteilung hervorgehen.

In dem Heimburgen, der zur Zustellung der Ladungen und Einziehung der Geldbussen ausgeschickt wurde, ist aber jedenfalls der oben[3]) besprochene, vom Rat angestellte Beamte zu finden. Seine mannigfachen Dienstleistungen sind überwiegend niedriger Art; nur einzelne derselben tragen, weil aus älteren Verfassungszuständen überkommen, einen höheren Charakter. So kann man doch auch aus der wörtlich wiedergegebenen Stelle der Speierischen Chronik durchaus nicht schliessen, dass der Heimburge ein Officialankläger gewesen. Für die Anwesenheit des Heimburgen scheint uns die Erklärung am einfachsten, dass man den gesetzlichen Vertreter der Specialgemeinde des Klägers oder Beklagten gern zur Erreichung grösserer Publicität des Processes beizog; auch später noch, als die Heimburgenernennung auf den Rat übergegangen und die Beziehung dieses Beamten zu den Specialgemeinden verwischt war, mochte man dann den Heimburgen den alten Traditionen gemäss zuziehen.

So hängt auch vielleicht die letzte Nachricht, welche die Lehmann-Fuchs'sche Chronik[4]) über den Heimburgen giebt, mit dessen alter Stellung zusammen. Hiernach soll nämlich der Heimburge vor der Hinrichtung vom Rate zum Tode verurteilter Personen sich noch formell nach dem Urteil erkundigen und dann dasselbe publicieren. In dem Erfordernis besonderer Bekräftigung der Rechtsgültigkeit der Urteile des Rats seitens des Heimburgen mag eine den Specialgemeinden eingeräumte Garantie gelegen haben. Doch darf nicht verschwiegen werden,

---

[1]) S. 125, 126.
[2]) S. 119.
[3]) S. 125.
[4]) S. 291.

Digitized by Google

dass hier möglicher Weise die ganze formelle Fragstellung und Urteilsverkündung, die anderswo dem Scharfrichter oblag, dem Heimburgen als niederem Ratsbeamten übertragen ist und überhaupt nur dem mittelalterlichen Bestreben, die einzelnen Rechtsakte möglichst sinnlich hervortreten zu lassen, ihren Ursprung verdankt. Es kommt hier nur vor allem darauf an, die Grundlosigkeit der Annahme Arnolds und Liebes nachzuweisen, dass es zu Speier im 13. und 14. Jahrhundert einen von den übrigen Heimburgen, die als Subalternbeamte im Dienste des Rats zu bezeichnen sind, ganz verschiedenen Gerichtsheimburgen mit dem Amte des Officialanklägers gegeben habe. Dieser Nachweis aber kann wohl als geführt gelten.[1])

Damit sind auch für Speier alle Nachrichten über die Heimburgen, die ehemaligen Vorsteher der Specialgemeinden, erwähnt und nach Möglichkeit in ihrem gegenseitigen Zusammenhange zu erklären gesucht. Es wird jedoch sowohl von Arnold[2]) als von Liebe[3]) nach dem Vorgange von Rau[4]) und zwar nicht ganz mit Unrecht in die Besprechung der Speierer weltlichen Specialgemeinden ein ursprünglich kirchliches Institut hineingezogen, das der „Geschworenen zu der Gottes Ehe," d. h. zu Gottes Gesetz.[5]) Es ist dies eine aus dem Dompropst und 12 Laien bestehende Behörde, welche sich offenbar aus dem Sendgerichte entwickelt hat. Das lässt sich am Namen, an der Zusammensetzung und den Competenzen erkennen, welch' letztere weiter unten ausführlich besprochen werden sollen. Was die Zusammensetzung betrifft, so haben wir den Dompropst schon

---

[1]) Der in einer von Haltaus (Gloss. Germ med. aevi 1758) s. v. heimburge p. 857 angeführten, aber seitdem übersehenen Urkunde von 1426 (Lehmann-Fuchs p. 299) auftretende Speierer Heimburge ist auch sicher nicht Officialankläger. Derselbe hat vielmehr, analog den in Ruprechts Privileg für Worms erwähnten (s. oben S. 123 N. 4), Heimburgen einen der städtischen Commune auferlegten Parteieid zu schwören; es handelt sich dabei um einen Ersatzanspruch, den ein Edelknecht gegen die Stadt Speier seinem Vater zugefügten Schadens halber erhoben hat.

[2]) II 454.

[3]) S. 51.

[4]) II S. 29.

[5]) Ê = ehe-êwa Gesetz, cf. Brinckmeyer, Gossar. diplom. I (Gotha 1856) S. 653.

Digitized by Google

mehrfach als Leiter des Sendes kennen gelernt. Die Thätigkeit der Laien im Sende war ursprünglich auf die Rügepflicht beschränkt und erst allmälig ist ihnen daraus an einigen Orten auch Schöffenfunktion erwachsen.[1]) So sind auch die 12 Geschworenen zu Gottes Gesetz ursprünglich Sendzeugen gewesen. Es ist oben nachgewiesen, dass in Worms die Sendzeugenschaft früh an ein aus den Heimburgen der einzelnen Stadtteile zusammengesetztes Colleg gekommen ist;[2]) ebenso auch, dass in Mainz vorzugsweise die Heimburgen zu Sendzeugen genommen wurden.[3]) Dass derartiges auch in Speier vorgekommen, lässt sich nach den vielfachen Ähnlichkeiten, die sich in der kirchlichen und weltlichen Entwicklung der drei mittelrheinischen Städte zeigen, wohl vermuten.

Doch gehen Arnold[4]) und Liebe[5]) entschieden zu weit, wenn sie nun auch die Speierer Sendrichter einfach als Heimburgen ansehen. Es ist uns nirgends direkt die Identität von Speierer Sendrichtern mit den dortigen Heimburgen bezeugt.

Ebensowenig berechtigt uns das vorliegende Material zu der Annahme, dass die Zwölfzahl der Speirer Sendzeugen aus einer Einteilung in drei geistliche Bezirke hervorgegangen, indem, wie bei den 16 Wormser Sendzeugen, je vier aus jeder Parochie genommen seien. Liebe[5]) giebt auf Zeuss[6]) gestützt, der seine Angabe dem Speierer Chronisten Wolfgang Baur († 1516) entnommen hat, an, dass die eigentliche Stadt acht Pfarrkirchen gehabt habe. Doch zeigt nach Liebe „die Lage der drei Stiftskirchen in den drei Ecken der Stadt an, dass sie die städtische Seelsorge unter sich teilten, bis die Menge des Volkes eine Verkleinerung der Sprengel nötig machte.“ Es lag jedoch zur Zeit Heinrichs III die St. Guidokirche noch ausserhalb der Stadt.[7]) Ausserdem lag damals und so auch

---

[1]) vgl. Dove in Herzogs Realencyklop. f. Theol. Bd. XIV s. v. Send S. 122 u. 125, auch Dove in Ztschr. f. Krchnr. (1865) Bd. V S. 15 ff.

[2]) S. oben S. 115 ff.

[3]) S. 102.

[4]) II 454.

[5]) S. 51.

[6]) S. 13.

[7]) Herimanni Aug. Chronicon SS V p. 127 Z. 14.

Digitized by Google

noch später ausserhalb[1]) der Stadtmauern, aber in nächster Nähe derselben, das Germanusstift. Neben den Capiteln des Doms und denen der Guido- und Trinitatiskirche erscheint aber auch dasjenige dieses Germanusstiftes regelmässig bei den Streitigkeiten zwischen Clerus und Stadt,[2]) war also sicher lokal im Machtbereiche derselben gelegen.

Weit besser als mit den später innerhalb der Stadtmauern gelegenen Stiftern lässt sich auch die Zwölfzahl der Geschworenen zu Gottes Gesetz vielleicht mit der Zwölfzahl der Speierer Pfarreien in Verbindung bringen, welche im Jahre 1296 zu constatieren ist. Damals[3]) wurde ein Ratsbeschluss, der gegen eine bischöfliche Rechtshandlung Protest einlegte, vor den Plebanen der Pfarrkirchen „s. Mauricii, s. Stephani, s. Georii, s. Bartolomei, s. Jacobi, s. Egidii, s. Petri, s. Marci et s. Martini," sowie vor der Geistlichkeit des Doms und der Stifter St. Germanus, St. Guido und St. Trinitatis verlesen. Da auch jedem dieser drei Stifter Pfarrrechte in einem bestimmten Bezirke zustanden, so erhalten wir, abgesehen von dem Bezirke des Doms, welcher wohl nur die Wohnungen der Geistlichkeit umfasste, zwölf Pfarrbezirke; ihre Zahl entspricht vollkommen der der Geschworenen zu Gottes Gesetz.

Als Symptom dafür, dass diesen Pfarreien auch weltliche Gemeinden entsprochen haben, kann vielleicht angesehen werden, dass in einer Schenkungsurkunde des Jahres 1276 die Bemerkung enthalten ist: actum et datum est in choro Spirensi apud s. Stephanum.[4]) Auch mag an dieser Stelle erwähnt werden, dass vielleicht in der Speierer Entwicklung die in der Nähe des Rheins gelegene St. Georgspfarre eine ähnliche Rolle wie in der Kölner die Martinspfarre gespielt hat.[5]) Wenigstens scheint es so erklärt werden zu müssen, dass die durch Tod oder Amtsniederlegung veranlassten Wahlen zum Rat gerade in dieser Kirche stattfanden und dass gerade hier die neugewählten Ratsherren vereidigt wurden.[6])

---

[1]) cf. Boehmer Fontes II p 157 Z. 20 u. die Karte bei Zeuss.
[2]) z. B. U 106.
[3]) cf. U 188 p 148 Z. 27 ff.
[4]) U 129.
[5]) Vgl. Höniger Westd. Ztschr. II S. 241.
[6]) U 227 p. 178 Z. 10 ff. cf. U 397 p. 326 Z. 33 und U 424 p. 375 Z. 14.

Digitized by Google

Der Umstand, dass im Sendgerichte wahrscheinlich jede Pfarre und damit wohl auch jede der weltlichen Specialgemeinden durch je einen Laien vertreten war, mag dieser Behörde die besonders weiten Competenzen verschafft haben, in deren Besitze wir sie in Speier finden. Allerdings können diese Competenzen des Collegs nicht so genau bestimmt werden, wie es bei ihrer Ausdehnung erwünscht wäre. Für dieselben liegen nämlich nur zwei Quellen vor.

Zunächst ist eine Bestimmung über den Eid, den die zwölf zu leisten haben, erhalten; Hilgard hat dieselbe im Anhange seines Urkundenbuches veröffentlicht.[1]) Danach sollen die Zwölf, die jährlich zu der Gottes Ehe gesetzt werden, schwören, bei jeder Rüge, sowohl über Reiche als Arme, gerechte Richter zu sein und ihnen selbst hinterbrachte Rügen nur dann bei Gericht vorzutragen, wenn der Rüger die Wahrheit seiner Anzeige durch Eid versichere. Rau[2]) ist der Ansicht, dass dies von 1298 an der Eid der Geschworenen gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich aus dem von Hilgard gegebenen Material kein Grund für die Wahl gerade dieses Jahres erkennen lässt, scheint die Aufzeichnung überhaupt nicht den ganzen Eid der Geschworenen geben zu wollen; sie enthält vielmehr wohl bloss einen, auf besonderer Hinzufügung durch den Rat beruhenden, Teil des Eides.

Aus der Aufzeichnung folgt zwar jedenfalls die doppelte Stellung der Geschworenen zur Gottes Ehe als Schöffen wie als Rügebeamte, die auch ihnen hinterbrachte Rügen vor Gericht vorzutragen haben. Dagegen scheint es mir unrichtig, mit Rau aus dem angegebenen Eideswortlaut zu schliessen, dass die Befugnis der iurati ganz unbeschränkt gewesen sei.

Die städtische Gerichtsbarkeit stand damals teils dem ganzen Rat, teils einem Ausschusse desselben, dem Colleg der sog. Monatsrichter, zu.[3]) Schwerlich wird im 13. und 14. Jahrhundert in Speier ein unter geistlichem Vorsitz tagendes Gericht andere als die nach kanonischem Rechte sog. delicta mere eccles. und delicta mixtae condicionis an sich gezogen haben.

[1]) Sp. Urkb. p. 480.
[2]) II S. 29.
[3]) Arnold II 360.

Digitized by Google

Die Beschränkung auf diese Delictsgattungen war wohl zu selbstverständlich, um noch ausdrücklich erwähnt zu werden.

Dass dabei aber aus der Gerichtsbarkeit bei Rügen wegen Meinkaufs auch in Speier weitgehende Consequenzen gezogen wurden, ist aus dem zweiten Documente über die Funktionen der Geschworenen zu der Gottes Ehe zu erkennen, welches in einer von dieser Behörde im Jahre 1298 ausgehenden Verordnung besteht.[1]) Es ist ein weitläufiger Erlass über Tuchfabrikation und Tuchverkauf; seine zahlreichen Bestimmungen sind durchweg von dem Bestreben erfüllt, betrügerische Benachteiligung des Käufers unmöglich zu machen. Desshalb war auch für das Tuch, ehe es zum Walken kommen durfte, eine Schau angeordnet, bei welcher ausser zwei Handwerksmeistern auch wenigstens einer der Geschworenen selbst zugegen sein musste.[2])

Inwieweit noch in Bezug auf andere Handwerke derartige Besichtigungen stattfanden, lässt sich nicht ermitteln. Auch ist es bei dem später in Speier herrschenden Zunftregiment wenig wahrscheinlich, dass die Einrichtung dieser Waarenschau seitens der Geschworenen zur Gottes Ehe lange Bestand gehabt.

Freilich war eine Anwendung der dieser Behörde eingeräumten Befugnisse im Sinne einer der regierenden Stadtbehörde fremden Wirtschaftstheorie schon durch den engen Zusammenhang zwischen beiden Collegien ausgeschlossen. Nach den, von Hilgard herausgegebenen, Listen[3]) der Geschworenen zur Gottes Ehe in der Zeit von 1343—49 gehören sie fast alle in den Jahren, die ihrer Amtsführung vorhergingen und folgten, dem Rate an.[4]) Wie dieser, so war auch ihr Colleg damals aus Mitgliedern der Geschlechter und aus Handwerkern zusammengesetzt. Ob in diesen fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts noch Beziehungen in der Wahl der Mitglieder des Collegs der Geschworenen zur Gottes Ehe und den einzelnen Speierer kirchlichen und weltlichen Teilgemeinden bestanden, ist nicht zu ermitteln.

Erwähnenswert scheint noch, dass in Speier die Vorstadt

---

[1]) U. 199.

[2]) ibid. S. 156 Z. 30 ff.

[3]) U 471, 478, 485, 493, 499, 511, 515.

[4]) Dass sich unter ihnen „auch die Bürgermeister und Herrn aus dem sitzenden Rat befinden," wie Rau II S. 29 meint, ist wenigstens aus den Listen, die Hilgard giebt, nicht zu ersehen.

Digitized by Google

Hasenpfuhl ausschliesslich oder wenigstens so überwiegend von Angehörigen ein und derselben Zunft, nämlich Schiffern und Fuhrleuten (sog. Kärchern), bewohnt war, dass diese Zunft geradezu als die der Hasenpfuhler bezeichnet wird.[1]) Diese Vorstadt war aber der Pfarrsprengel der Magdalenenkirche;[2]) aller Wahrscheinlichkeit nach bildete sie wie eine besondere kirchliche, so auch eine besondere weltliche Gemeinde.[3])

So bietet Speier hauptsächlich durch die Erwähnung der Heimburgen und einzelner ihnen in späterer Zeit obliegenden Pflichten Stoff zur Beantwortung der in Betracht kommenden Fragen. Freilich kann man aus diesen Thatsachen und ebenso aus der Zusammensetzung des Sendgerichtes wesentlich nur in Folge der analogen Verhältnisse in den beiden andern Rheinstädten auf die Bedeutung der Specialgemeinden schliessen; wichtiger ist dagegen in dieser Beziehung das, im Anfange der Untersuchung nachgewiesene, Zusammenwachsen Speiers aus verschiedenen Stadtbezirken.

Damit dürfte für die drei Städte, auf welche sich die Untersuchung über die Specialgemeinden programmmässig beschränkt, das gedruckt vorliegende Material erschöpft sein. Demnach darf nunmehr zwecks Zusammenfassung der gewonnenen Resultate die Beantwortung der im Beginne des Capitels aufgestellten Fragen versucht werden:

1) Zunächst war für das Ziel der Forschung der Gesichtspunkt als massgebend aufgestellt worden, möglichst genau festzustellen, wann und wie die Specialgemeinden entstanden seien. Zum ersten Male treten sie uns in Worms zur Zeit des Bischofs Theodalach, also um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts, in Mainz aller Wahrscheinlichkeit nach sogar noch früher, nämlich um 815, entgegen. Funktionen, Namen der Vorsteher und die ganze Geschichte der Specialgemeinden weisen gleichmässig darauf hin, dass sie aus den alten Geschlechts- und Markverbänden, welche allmälig zu blossen Communal-Verbänden geworden waren, organisch erwachsen und nicht zu irgend welcher Zeit eingerichtet sind.

[1]) Rau II S. 3 u. 4, Mone Ztschr. XV S. 52, J. A. Weiss Zunftwesen (Frnkf. 1798) S. 27.

[2]) vgl. Zeuss S. 13.

[3]) vgl. U 446.

Digitized by Google

2) Von den beiden Mainzer Stadtteilen Vilzbach und Selhofen und der, freilich nur in einem Fall überlieferten, Benennung von Mainzer Stadtteilen nach nahe gelegenen Thoren abgesehen, sind in unserer Überlieferung die Specialgemeinden durchgängig nach den städtischen Pfarrkirchen bezeichnet. Es fiel i. d. R. gewiss in Mainz und Worms, sowie wahrscheinlich auch in Speier Kirchspiel und Specialgemeinde zusammen.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass durch die kirchliche Einigung und die Beteiligung an der Kirchen-Verwaltung das communale Leben in den Parochien gestärkt sein mag, so sind doch diese kirchlichen Funktionen im Gemeindeverbande weder die ursprünglichen noch die ausschlaggebenden gewesen.

3) In der Zeit des Übergangs zur Ratsverfassung scheinen den Specialgemeinden in unseren Städten noch die Mehrzahl der wichtigeren Funktionen der ländlichen Heimschaften und Zendereien zugestanden zu haben. Wohl mochten sich damals schon vielfach aus der Änderung des wirtschaftlichen Lebens innerhalb der Gemeinden auch Änderungen und Abschwächungen der Funktionen des Gemeindeverbandes ergeben haben. Doch scheint es andrerseits sogar nicht an einzelnen Erweiterungen der Gemeindefunktionen gefehlt zu haben; eine solche lag z. B. in der seitens einer Mainzer Specialgemeinde von den geistlichen Behörden erkauften Erlaubnis bestimmter industrieller Arbeiten an Feiertagen.

4) Das letzte der früher gestellten Probleme, die Ermittlung der Beziehungen der Specialgemeinden zu den Standes- und Statusverhältnissen, lässt sich aus dem vorliegenden Material nur teilweis lösen. Eine gänzlich dem Hofrecht unterworfene Gemeinde ist uns in dem Mainzer Stadtteil Vilzbach begegnet; für die anderen Specialgemeinden scheinen die alten Statusverhältnisse, entsprechend dem Zurücktreten und allmäligen Erlöschen des Unterschiedes zwischen den unfreien, halbfreien und freien innerhalb der städtischen Bevölkerung, keine Rolle gespielt zu haben. Es ist ja auch bekannt, dass in einer Markgenossenschaft freie mit hörigen und unfreien Genossen vereint sein konnten; von Maurer hat dies noch besonders an einem Beispiel einer städtischen Markgenossenschaft erwiesen.[1]) Dafür, dass auch unsere Specialgemeinden

[1]) Stadtverfassung I S. 99, 100, vgl. im allgem. auch oben S. 87.

Digitized by Google

gewiss i. d. R. Angehörige der drei Stände in diesem Sinne enthielten, genüge es, auf die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung im allgemeinen und die häufige Entstehung von Unfreiheitsverhältnissen durch Selbsttradition einzelner an kirchliche Anstalten hinzuweisen.

Als sich dann im 13. Jahrhundert der neue Gegensatz zwischen der social abgeschlossenen Geldaristokratie und den Handwerkern ausgebildet, finden sich sowohl unter den Heimburgen, den ehemaligen Vorstehern der Specialgemeinden, als in den vorzugsweise mit diesen Beamten besetzten Sendgerichten, als unter den mit der Steuerhebung in den Specialgemeinden betrauten Personen beide Classen der Bevölkerung vertreten.

Als Folge der völligen Unterwerfung der Specialgemeinden unter den Rat und des Aufhörens ihrer politischen und communalen Funktionen erscheint es, dass später der Heimburge in Worms und Speier zum blossen Ratsdiener wird; dass im 15. Jahrhundert ein gewissermassen als Stadtsyndicus auftretender Beamter in diesen Orten Heimburge genannt wird, hat dagegen höchst wahrscheinlich mit den Specialgemeinden garnichts zu tun.

Was das Verhältnis der Specialgemeinden unserer Städte zu den Gewerbsständen (Ackerbau, Industrie, Handel) anbetrifft, so scheint jedenfalls in der Zeit, aus der wir Nachrichten über die Heimburgen in ihnen haben, die Urproduktion in rein ländlicher Art wenig in Betracht gekommen zu sein. Dafür spricht jedenfalls der Umstand, dass einer der in Dörfern und Ackerbaustädten am häufigsten erwähnten Funktionen des Heimburgen, des Pfändens bei Flurschaden, in unseren Städten nirgends gedacht ist. Dagegen weist manches darauf hin, dass die Specialgemeinden mit dem gewerblichen Leben in enger Beziehung standen; dazu gehörte die Bestimmung des Mainzer Dompropstweistums über die von den Specialgemeinden, in denen Darren bereitet wurden, übernommenen Abgaben, die Bezeichnung einer Speierer Zunft nach der Vorstadt Hasenpfuhl und endlich die auch in unseren Städten oft vorkommenden Benennungen von Strassen nach Handwerken.

Als wichtigstes Ergebnis des ganzen Capitels erscheint nun jedenfalls die Darlegung der zeitlichen Priorität der Specialgemeinden vor der Ratsverfassung in unseren Städten; also

Digitized by Google

ein Resultat, das dem, was Hoeniger und Liesegang in Köln, Vollbaum in Erfurt gefunden haben, vollständig entspricht.

Wenn sich die Untersuchung jetzt nach Besprechung der communalen den königlichen und bischöflichen Beamten in unseren Städten zuwendet, so wird sie dabei zugleich den Einfluss feststellen können, den daselbst die in der ersten Hälfte des Mittelalters massgebenden politischen Factoren, Königtum, Kirche und Laienadel, ausübten. Nur werden in dieser letzteren Hinsicht die Verhältnisse vor und nach dem grossen Zwiespalt zwischen Königtum und Kirche und dem ersten politischen Auftreten der deutschen Städte besonders behandelt werden müssen.

Capitel VI.

Bischöflicher und königlicher Einfluss in den Städten bis zur Zeit Heinrichs IV. Die Beamten.

Es ist oben gezeigt, wie unsere drei mittelrheinischen Städte schon in der Regierungszeit der ersten Salier bedeutende Handelsplätze geworden, und wie sich schon in dieser Zeit in ihnen ein besonderer Kaufmannsstand entwickelt hatte. Durch seine genossenschaftliche Organisation und seine Beteiligung am Schöffengericht und Bischofsrat, sowie höchst wahrscheinlich auch an den communalen Geschäften der Specialgemeinden war es diesem, die Mehrzahl der Stadtbewohner umfassenden, Stande gelungen, sich mannigfachen Einfluss auf Rechtsbildung, Rechtssprechung und Verwaltung zu verschaffen. Bis zu den Zeiten Heinrichs IV steht, soweit unsere Nachrichten reichen, der städtische Kaufmann und Handwerker den politischen Kämpfen in Deutschland fern, die wesentlich durch die Gegensätze von Centralgewalt und Stammesunabhängigkeit, von geistlichem und weltlichem Fürstentum bestimmt sind. Unterdessen hatten die drei mittelrheinischen Städte in den

Digitized by Google

durch diese Kämpfe sich lokal verschiedenartig gestaltenden Entwicklungen dasselbe Schicksal, unter die, in der Bildung begriffene, Territorialherrschaft ihres Bischofs, soweit von einer solchen schon in dieser Zeit geredet werden darf, zu geraten.

Es kann hier natürlich die Entwicklung der Landesherrschaft, eine der wichtigsten, aber noch am wenigsten erforschten Parthien der Deutschen Verfassungsgeschichte,[1]) nicht im einzelnen verfolgt werden. Es würde selbst zu weit führen, die ins 10. und 11. Jahrhundert fallenden Anfangsstadien dieser Entwicklung, welche auch allein die Probleme dieser Arbeit berühren, einer ausführlichen Untersuchung zu unterwerfen. Doch verdient hervorgehoben zu werden, dass gerade in den Bischofsstädten, die sich zum grössten Teil der fürstlichen Landeshoheit später am ersten entzogen haben, gewisse Stufen ihrer Entwicklung zuerst zurückgelegt sind. Der Grund der Ausbildung der ersten Stadien des geistlichen Territorialstaates in vielen der damaligen bischöflichen Residenzen ist sicher zum grössten Teil darin zu suchen, dass gerade hier die eine der es zur Territorialbildung bringenden Gewalten, das kirchliche Fürstentum, sich dem hohen Laienadel gegenüber gänzlich überlegen erwies, während sonst besonders durch den Widerstreit dieser beiden Mächte die Territorialstaatsbildung aufgehalten wurde. Bereits zur Zeit der Völkerwanderung hatten die Bischöfe in ihren Städten oft als Vertreter und Leiter der

[1]) Auch sie ist zwar neuerdings durch Lamprecht's D. W. (s. I S. 1252 ff.) erheblich erhellt worden. Doch liegen L.'s Untersuchungen, da er die Unterwerfung der Städte unter Territorialherrschaft, sowie die aus den Reichsgesetzen zu gewinnende Erkenntnis programmässig ausschliesst, den hier behandelten Forschungen fern. Auch Berchtold (Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland 1863) kommt für uns wenig in Betracht, da er seine Untersuchungen erst mit der Zeit Friedrichs II beginnen lässt. Ich brauche übrigens wohl kaum gleich an dieser Stelle zu betonen, dass, wenn auch im folgenden von den ersten Stadien der Territorialherrschaft oder Landeshoheit der Bischöfe in den Bischofsstädten gesprochen wird, diese in vieler Hinsicht nur als königliche Beamte in ihnen regierten. Andrerseits wird ja doch kaum bestritten werden können, dass mitunter die Bischöfe selbst sich, resp. die Heiligen ihrer Kathedrale (vgl. Gierke II S. 528), schon als Landesherren ansahen, cf. W. U 44 a. 1016: redacta Wormatia in potestatem beati Petri, ferner aus späterer Zeit den Kölner Schied von 1258 (Lacomblet, Ukb. d. Ndrrhns. II p 249 insbesondere: summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est d. archiepiscopi).

Digitized by Google

eingesessenen Bevölkerung eine nicht unbedeutende Rolle im politischen Leben gespielt.[1]) Dieselbe war im Merowingerreich eher gestiegen als gesunken.[2]) Insbesondere sei an die gewaltige Ausdehnung des Kirchengutes, die geringe Bildung des Laienstandes, welche die Zuziehung von Geistlichen bei allen wichtigeren Regierungshandlungen notwendig machte, und den Einfluss, welchen die Bischöfe seit der Annahme des christlichen Glaubens als Lehrer desselben auch auf die Könige und die germanische Bevölkerung gewinnen mussten, erinnert. Die Verwaltungspläne des Karolingischen Reiches haben dann, auf das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt berechnet, geradezu den Bischof neben dem Grafen zum Vertreter der kaiserlichen Autorität gemacht. Durch die Immunitäten wurde die unmittelbare Einwirkung des weltlichen Beamtentums auf die Hintersassen der Kirche aufgehoben, während der Bischof nach wie vor auf die übrige Einwohnerschaft durch geistliche und weltliche Mittel wichtigen Einfluss ausübte.

Dadurch, dass zu den Bischöfen überwiegend den ersten Geschlechtern angehörige und bei Hofe einflussreiche Männer gewählt wurden, standen die Vertreter der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten zu den dort allodial angesessenen oder mit Ämtern versehenen Adelsfamilien ganz anders als die einfachen Landpriester, welche der Grundherr selbst oder seine Hörigen eingesetzt hatten. Die das Reich erfüllenden Kämpfe zwischen Laienadel und Geistlichkeit[3]) wurden in den Bischofssitzen, an denen sich mächtige Adelsfamilien befanden, am erbittertsten geführt. Verschiedene Umstände verliehen hier in der Regel den Bischöfen den Sieg. Zunächst sei daran erinnert, dass die Vertreter der Kirchengewalt den sie befehdenden Laien oft geistig wie sittlich überlegen waren. Dann sei auch noch der bekannten Tatsache gedacht, dass bis zu

---

[1]) Loening Gesch. d. Kirchenrchts. I S. 314 ff., Hatch Grundlegung. d. Krchn.-vrfssng. Westeuropas (übers. von Harnack 1888) S. 6.

[2]) Loening II 220 ff., Hatch S. 7, Waitz D. V. G. II$_2$ S. 57 ff.

[3]) Vgl. Nitzsch D. G. I 263 ff., 278, 279 etc., ferner den Brief des Erzbischofs Wilhelm von Mainz an den Papst Agapet (Jaffé Bibl. III p 348: Dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicat) und die Schilderung in Bischof Salomo's III von Constanz Gedicht (in Mitteil. der Antiqu. Gesellsch. in Zürich XII S. 230 ff. bes. S. 233 Vers. 117).

Digitized by Google

den Zeiten Gregors VII. die deutschen Könige an den Bischöfen eine wirksame Stütze gegen den unbotmässigen Laienadel fanden und daher die Stärkung der Bischofsmacht als in ihrem eigenen Interesse liegend ansahen.

Endlich kann noch, als zum Siege der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten führend, die Erscheinung erwähnt werden, dass die Herzöge und Grafen ihre Rechte in der Bischofsstadt oft gegen politische Concessionen oder im Tausch gegen Besitzungen auf dem Lande aufgaben, während der Bischof das lebhafteste Interesse daran hatte, alleiniger Herr seines Residenzortes zu sein. So ist es wohl erklärlich, dass der Widerstreit zwischen Bischofs- und Grafengewalt öfters damit endete, dass das alte Grafengeschlecht alle seine Rechte am Bischofssitze verlor und denselben überhaupt räumte. Doch ist es nicht zu verkennen, dass sich dieser Entwicklung auch Gegentendenzen entgegenstellten und sie wesentlich aufhielten oder gänzlich verhinderten.

Zunächst litt das Bistum an der allgemeinen Schwäche jedes Wahlfürstentums, den Beraubungen in den Interregnen und gelegentlich zwiespältigen Wahlen. Ferner gab es auch Bischöfe, welche wie z. B. der heilige Wolfgang von Regensburg,[1]) rein geistlich gesinnt, die Pflege des kirchlichen Lebens nur durch geistliche Mittel erreichen wollten und in ihrer mönchischen Richtung keinen Sinn für die Vorteile hatten, welche weltliche Machtstellung ihren Bestrebungen gewähren konnte. Endlich wurde die Superiorität der geistlichen Gewalt in den Bischofsstädten auch dadurch zeitweise bedeutend beschränkt, dass die Machtmittel weltlichen Beamtentums und eines ausgedehnten Grundbesitzes mehrere Generationen hindurch bei ein und demselben willensstarken Adelsgeschlechte vereinigt waren.

Solche Gegentendenzen machten sich auch in unseren Städten bemerkbar, ohne dass aber dadurch in ihnen das angedeutete regelmässige Ergebniss der Streitigkeiten zwischen Bischof und Laienadel nicht zur Verwirklichung gekommen wäre. Wie erbittert speciell in Speier der Kampf zwischen weltlichen und geistlichen Grossen gewesen sein muss, lässt sich daraus

[1]) vgl. F. Gfrörer Regensburg S. 40.

Digitized by Google

erkennen, dass dort im Jahre 913 ein Bischof namens Einhard von den beiden Grafen Werner und Konrad des Augenlichts beraubt wurde.[1]) Der Sohn dieses Werner nun, der als Schwiegersohn Otto's I. bekannte Konrad der Rothe, hatte im Rheinischen Franken, gestützt auf allodialen Besitz im Speier-, Worms-, Nahe- und anderen Gauen, sowie auf den Besitz der Grafenwürde in mehreren derselben, eine herzogsähnliche Gewalt erworben.[2]) Speciell in den beiden Bischofsstädten Worms und Speier besass Konrad, abgesehen von der ihm als Grafen des Gaus zustehenden Gerichtshoheit und Anführung im Kriege, noch andere Rechte, welche wohl teils auf Grundherrschaft, teils auf Usurpation oder besonderer königlicher Verleihung beruht haben mögen.

Konrads Rechte in Speier erfährt man bei Gelegenheit ihrer Abtretung an das Bistum, welche im Jahre 946, und zwar im Tausch gegen verschiedene ländliche Grundstücke stattfand.[3]) Danach besass er in der Stadt, abgesehen von den schon erwähnten gräflichen Rechten, sowie einem Grundstück und einer Anzahl Unfreier, noch folgendes:

1) Polizeigewalt gegen Diebe mit Anrecht auf das gestohlene Gut, eine Befugnis, die wohl aus der Gerichtshoheit entstanden ist.

2) Münze und Hälfte des Zolls (theloneum); die andere Hälfte war nämlich schon früher an den Bischof übergegangen.[4]) Unter Zoll ist hier nicht ein Passierzoll, sondern die übliche Verkehrssteuer, „welche bei jedem Kaufgeschäft, in Gestalt

---

[1]) So Dümmler Ostfränk. Reich Bd. III S. 593. Nach Dümmler ibid. S. 608 starb Einhard erst 918. Hingegen lassen ihn Giesebrecht D. G. I S. 197 und Remling Gesch. I S. 227, 228 schon 913 getödtet werden. Ausser aus den von Dümmler a. a. O. für die Richtigkeit seiner Ansicht angeführten Belegstellen ergiebt sich dieselbe auch aus den Beschlüssen der Synode von Hohenaltheim im Jahr 916 (LL II p. 559 c. 31). Da hier den Verbrechern ausser anderen Strafen auch die Leistung einer Geldbusse an Bischof Einhard auferlegt wird, muss dieser doch damals noch gelebt haben.

[2]) vgl. Dümmler, Otto I S. 101, 102, Köpke, Widukind (Berlin 1867) S. 124 — 126, Bresslau, Konrad II S. 6 mit N. 5 und Waitz V. G. VII S. 98 N. 2.

[3]) Sp. U. 4.

[4]) medietatem thelonei, nam altera pars semper erat illius loci pontificum . . .

Digitized by Google

einer Quote des Kaufpreises erhoben wurde," zu verstehen, wie sich aus der Zusammenstellung mit der Münze ergiebt.[1])

3) Die Abgaben der Fremden, welche den Speierer Markt besuchten, insbesondere von Wein, Salz und Pech, wohl besondere Zuschläge zu der erwähnten Verkehrssteuer, welche nur den auswärtigen trafen.[2])

4) Abgaben bei Ausfuhr von Waaren, welche indess von einheimischen nur dann geleistet zu werden brauchten, wenn sie zu Speculationszwecken Waaren ausführten.[3])

Die Aufgabe dieser Rechte seitens Konrads des Roten kann wohl damit in Verbindung gebracht werden, dass Speier,

---

[1]) vgl. Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland (Darmstadt 1881) S. 5 und S. 44, 46, 47.

[2]) Nach Münze und Zoll nennt die Urkunde noch salis denarium, quem vulgus vocat salzfenninc, ac picis denarium, qui aliter dicitur steinfenninc, atque pro re denarium hoc est flichtifenninc, ast namque vini denarium, qui theutonica locucione amfenninc, que tamen non ex habitatoribus illius civitatis sed ab extraneis et de aliena patria venientibus diligenter sunt acquirenda. Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, dass es sich hier um eine Abgabe beim Kauf und Verkauf handelt, nicht um Steuern, wie Rau S. 5, Remling Gesch. S. 233, auch nicht um Abgaben von eingeführten Waaren wie Schaube S. 454 meint. Ampfennig ist übrigens, wie schon Remling a. a. O. erkannt hat, = Ohmpfennig (vgl. auch Kehrein, Samlng. alt- und mittelhochd. Wörter in lat. Urk. Nordh. 1863 S. 22); es musste also von jedem Ohm, dem bekannten Weinmass des Mittelalters (vgl. Lamprecht D. W. II 510) beim Weinschank eine Abgabe an den Grafen, später an den Bischof, geleistet werden.

[3]) Dies ist wohl der Sinn der Worte; ut quicquid negotiatores, qui aliunde ex diversis locis fluctivagando advenerint navesque suas cum vinifero pondere vel aliqua causa onerare voluerint vel incole civitatis lucrandi gratia similiter exire templaverint, a nullo alio licencia est acquirenda nisi a solo pontifice illiusque ministris. Freilich ist, da die Überlieferung der Urkunde nur auf einem Copialbuche beruht, die Richtigkeit dieser Stelle wie die Echtheit der ganzen Urkunde nicht zweifellos, wenn letztere auch sicher aus alter Zeit herrührt. (vgl. Waitz V. G. VIII S. 279 N. 5). Rau S. 6 meint, dass es sich hier um die Erlaubnis zur Umgehung der Zollstätte gehandelt habe, zu welcher Auslegung jedoch gar kein Grund vorliegt. Wenn Remling Gesch. I S. 234, Waitz a. a. O. und Schaube Speier S. 454 dem Wortlaut der Urkunde folgend, das Recht, die Ausfuhr zu erlauben, als Otto zustehend und von ihm übertragen ansehen, so ist doch vor allem zu beachten, dass das Recht solcher Erlaubniserteilung damals rein fiscalisch als Einnahmequelle für den erhebungsberechtigten gehandhabt wurde, vgl. Rathgen (in dem N. 1 citierten Buche) S. 44, 45.

Digitized by Google

wie früher erwähnt, erst seit der Regierung der Salischen Herrscher einen lebhafteren Aufschwung nahm.[1]) So mochten für den Grafen sowohl alle diese Verkehrsabgaben wie auch seine Gerichtshoheit von wenig Ergiebigkeit sein, während es für den Bischof höchst wichtig war, jenes Grafengeschlecht, das seinen Vorgänger des Augenlichtes beraubt und ihm selbst jederzeit gefährlich werden konnte, ganz aus der Stadt zu entfernen. Der Kaiser mag, obgleich der Vertrag nicht an seinem Hofe geschlossen war, demselben doch nicht fern gestanden haben. Gerade Otto I. stützte sich ja damals vorzugsweise auf die kirchlichen Grossen und vermehrte ihre Macht im Reichsinteresse.[2]) Andererseits hat doch wohl vornehmlich Rücksicht auf den eigenen Vorteil, besonders die Absicht, seine Besitzungen zu arrondieren, Konrad bestimmt, seinen ganzen Besitzstand in Speier zu räumen. Nähere Betrachtung des Vertrages von 946 lehrt nämlich, dass Konrad ausser seinen Rechten und Besitzungen in der Stadt Speier auch 4 Hufen in der villa Lussheim, welche auf der rechten Rheinseite liegt, abtrat und vom Erzbischof als Gegenleistung den Ort Rödersheim, sowie Güter in Erpolzheim und Dürkheim empfing; die drei letzteren Orte liegen sämmtlich im Wormsgau, im Vergleich mit den von Konrad abgetretenen Besitzungen der lothringischen Grenze nahe.[3]) Da Konrad, als 944 Herzog Gisilbert von Lothringen und bald darauf auch dessen Sohn Heinrich gestorben waren, das dortige Herzogtum erhalten hatte,[4]) musste ihm eine Arrondierung seiner Besitzungen nach den diesem Lande benachbarten Gegenden hin von besonderem Werte sein.

Im Jahre 969 gab Kaiser Otto dem Speierer Bistum insofern indirekt eine Bestätigung der durch Tausch erworbenen Rechte in seiner Residenzstadt, als er in einer Urkunde dem dortigen Bischof Ottkar ausdrücklich das Recht verlieh,[5]) dass in der civitas und der villa Spira niemand, sich auf Ottos Befehl oder Erlaubnis berufend, Gericht halten oder juris-

[1]) S. oben S. 12—15.

[2]) vgl. Dümmler Otto I S. 532—534, Giesebrecht D. K. I S. 321, S. S. 330 ff., Nitzsch, D. G. I S. 334.

[3]) vgl. Spruner-Menke Handatlas Karte Nr. 34.

[4]) Dümmler ibid S. 131, Giesebrecht D. K. I S. 287, 288.

[5]) Sp. U. 5.

Digitized by Google

dictionelle Zwangshandlungen vornehmen dürfe. Gemäss den im ganzen Reich wachsenden Rechten der Bischöfe tritt in den Bestätigungen dieser Urkunde durch Otto II., Otto III. und seine Nachfolger[1]) an Stelle der villa Spira der circuitus extra civitatem und dann die marca, quae eidem civitati adiacens est. In diesen Privilegien wird auch ausdrücklich untersagt, dass in diesem speciellen Herrschaftsgebiet der Speierer Kirche irgend jemand ausser dem Bischofe und seinem Vogte Zoll, Münze oder sonstige Einkünfte in Anspruch nehmen solle. So war die Stadt Speier, dadurch, dass Konrad der Rote alle seine Rechte in ihr aus Gründen seiner Hauspolitik aufgegeben, unter die Herrschaft ihres Bistums gekommen. Wie weit diese noch durch kaiserliche Rechte beschränkt war, wird weiter unten erörtert werden.

Ähnlich wie in Speier ging die Entwicklung der Bischofsmacht über die Stadt in Worms vor sich. Zunächst sind für das Wormser Bistum einige Privilegien aus der Zeit der karolingischen und ersten sächsischen Herrscher erhalten; in diesen Urkunden wurden dem Bistum, abgesehen von der Immunität seiner gesammten Besitzungen, auch königliche Grundstücke, sowie zwei Drittel der Zolleinkünfte in der Stadt geschenkt.[2]) Ferner hatten die Bischöfe schon damals zwei Drittel der städtischen Gerichtseinkünfte zu erwerben gewusst; Otto II. bestätigte dieselben 973 dem damaligen Bischof Anno zugleich mit den übrigen Besitzungen und Rechten des Wormser Episcopats.[3]) Da diese beiden Drittel der Gerichts- und Zolleinkünfte früher dem Könige zugefallen waren, war also die Macht des

[1]) Sp. U. 6—10.

[2]) W. U. 12, 17, 28, 31, 32.

[3]) U 34. Dem Wortlaute nach werden hier dem Bischof schon die ganzen Gerichts- und Zolleinkünfte zugesprochen. Doch geht aus U 35 hervor, dass er 973 doch nur $^2/_3$ derselben besass. Der scheinbare Widerspruch in den Bestimmungen der beiden Urkunden ist jedoch schon von Arnold V. G. I 31 durch die Erklärung gelöst worden, dass der königliche Fiscus schon zur Karolingerzeit „von allen Gerichtsgefällen, Wetten, Bussen und sonstigen Strafgeldern zwei Teile" erhalten und dieser an den Fiscus fallende Anteil von den Königen zuerst veräussert war. Das letzte Drittel hingegen fiel stets an die Grafen und blieb ihnen auch in Worms so lange vorbehalten, als ihre ordentliche Jurisdiction dauerte, „da es gleichsam einen Teil ihrer Besoldung ausmachte." (Arnold a. a. O.).

Digitized by Google

Gaugrafentums in Worms noch nicht beschränkt worden. Graf des Wormsgaus war seit dem 955 erfolgten Tode Konrads des Roten dessen Sohn Otto.

Welch bedeutende Machtstellung dieser Fürst gerade in Worms, das den Mittelpunkt seiner Herrschaft bildete, gehabt haben muss, geht daraus hervor, dass er von den Annalisten und im Volksmund mehrfach als der Herzog von Worms bezeichnet wurde.[1])

Im Jahre 979 übertrug nun Kaiser Otto II. auch das letzte Drittel der Zoll- und Banneinkünfte, das bisher diesem Otto, seinem Vetter, zugestanden, an das Bistum.[2]) Demnach sollten also alle Abgaben in der antiqua, der nova urbs und der villa an den Bischof fallen, und niemand innerhalb der Stadt Gericht halten, als wen der Bischof zum Vogt ernannt habe. Höchstwahrscheinlich war Herzog Otto durch königliche Concessionen zur Zustimmung zu dieser, ihn beeinträchtigenden, Bereicherung des Bistums bewogen worden.

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man Ottos Einwilligung zu der Verfügung des Königs damit in Zusammenhang bringt, dass er ein Jahr vorher von diesem mit dem Herzogtum Kärnthen belehnt war.[3]) Dass die Verleihung nicht gegen den Willen Ottos geschah, geht deutlich daraus hervor, dass, als sie 985 im Namen Ottos III. von der damaligen vormundschaftlichen Regierung bestätigt wurde, dabei als Fürbitter neben Willigis von Mainz auch Herzog Otto genannt wird.[4])

Jedenfalls dauerte aber der Friede zwischen Otto und dem Wormser Bistum nicht lange. Abweichend von der oben geschilderten Entwicklung in Speier wurde bei der Überlassung der Gerichtsbarkeit an den Bischof von Worms sein Residenzort noch nicht von den Konradinern geräumt. Ihre Burg in der Stadt hatten sie behalten;[5]) während Otto sich meist in seinem Herzogtum Kärnthen aufhielt, scheint sein Sohn Kon-

[1]) Vgl. Bresslau in Forsch z. D. G. XIII S. 106, 107, Henner, Herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg (Wirzburg 1874) S. 44, Waitz V. G. VII S. 98.

[2]) U 35.

[3]) Giesebrecht D. K. I 580.

[4]) U 36: Vuilligiso et Ottone duce subnixis precibus adhortantibus.

[5]) S. S. IV p 835 c. 7.

Digitized by Google

rad dauernd in Worms geweilt zu haben. Mit Hildibalds zweitem Nachfolger Burchard (996—1025) finden wir nun Otto und Konrad in erbitterten Streitigkeiten. Wahrscheinlich waren dieselben dadurch hervorgerufen, dass die Konradiner ihre Rechte in der Stadt wiederzugewinnen suchten, während der Bischof auch ihre Burg seinen Gesetzen unterwerfen wollte. Es ist wohl nur ein Zeichen der durch diese Kämpfe erzeugten Erbitterung, dass in der Vita Burchardi Konrad und Otto geradezu als Anführer von Räubern und Wegelagerern geschildert werden. Dagegen ist glaubwürdig, dass die Konradinische Burg allen, welche sich gegen den Bischof vergangen hatten, sichere Zuflucht bot.[1]) Die erwähnte Biographie des Wormser Bischofs berichtet auch von zahlreichen Ermordungen und Todtschlägen, welche durch den Kampf der Konradinischen und der bischöflichen Partei in der Stadt veranlasst wurden.[2]) Der Bischof liess zuletzt, um sich und seine Anhänger zu sichern, auch seinen Hof mit einer Mauer umgeben. So war die Stadt gewisser Massen in zwei „feindliche Heerlager" geteilt.[3])

Erst kurz vor dem Ende der Regierung Ottos III. wurden diese Streitigkeiten beigelegt;[4]) nach dem Tode dieses Herrschers hätten aber die allgemeinen politischen Verhältnisse diesen Bürgerkrieg leicht von neuem anfachen können, während sie freilich den Anlass zu seiner gänzlichen Beseitigung gaben.

Bei den damals entstehenden Thronstreitigkeiten trat nämlich Otto von Kärnthen, dem selbst die Krone angeboten gewesen, für Heinrich II. ein;[5]) hingegen ergriff Konrad die Partei seines Schwiegervaters, des Herzogs Hermann von Schwaben.[6]) Burchard scheint sich anfangs abwartend verhalten zu haben. Als dann aber Heinrich nach dem Mittelrhein kam, traten Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Burchard von Worms unter der Bedingung auf seine Seite, dass er das Wormser Bistum in Besitz der Burg der Konradiner in

---

[1]) ibid.

[2]) ibid.: ob hoc obtruncationes et homicidia multa ex utraque parte fiebant.

[3]) So Arnold V. G. I S. 43.

[4]) Vita Burchardi c 8 (S. S. IV p 836.)

[5]) Giesebrecht D. K. II 15, Hirsch Heinrich II Bd. I S. 193.

[6]) Giesebrecht a. a. O., Hirsch ibid. S. 207.

Digitized by Google

Worms setze, und somit dies Geschlecht zum Verlassen der Stadt nötige.[1])

Als Heinrich sich in der Zeit von Juni bis Oktober 1002 allseitige Anerkennung errungen, gelang es ihm auch, dies Versprechen, an das er von Burchard fortwährend erinnert wurde, zu erfüllen. Otto liess sich bereit finden, gegen die Abtretung des Königshofs Bruchsal und anderer Güter, sowie einer, von Bischof Burchard selbst gezahlten, Geldsumme sein gesammtes Allod in Worms dem Könige aufzulassen, der es dann dem Bischof verlieh.[2]) Vielleicht zeigte sich Otto deshalb zu diesem Tausche bereit, weil wohl gerade auch in diesen Tagen der König Ottos Sohne Konrad den Anschluss an Herzog Hermann verzieh.[3])

So war jetzt das Konradinische Grafengeschlecht aus Worms ganz so wie früher aus Speier verdrängt worden. Dem Bistum war es durch erfolgreiche Politik und Abtretung ländlicher Besitzungen gelungen, die Amtsrechte und Allodien der Grafen zu erwerben.

Bemerkenswert ist die Bedeutung, die Burchard selbst diesem Ereignisse beilegte, indem er der Pauluskirche, welche er an Stelle der sofort niedergerissenen Burg bauen liess, die Inschrift gab: Ecclesia ob libertatem civitatis.[4]) So fasst auch einer der bedeutendsten zeitgenössischen Chronisten, Thietmar von Merseburg, dies Ereignis nicht nur als Vorteil für den Bischof, sondern auch als Befreiung der Stadt auf[5]) und ähnlich wird es auch in der Biographie Burchards bezeichnet.[6]) Giebt dies alles auch nur die Anschauung des geschehenen Ereignisses vom geistlichen Standpunkte, so hätte dasselbe doch nicht der-

[1]) Vita Burchardi c 9 (p 836.)

[2]) Die Thatsache der Abtretung und Verleihung der Burg ergiebt sich aus U 39 u. Vita Burchardi c 9, aus letzterer auch, dass der König an Otto den Hof Bruchsal abtrat. Dass zugleich der Bischof an Otto eine Geldsumme zahlte, ergiebt sich aus den Worten von U 43: quam ego prediis meis et pecunia a duce Ottone redemi.

[3]) Damals wurde auch zwischen Hermann und Heinrich Friede geschlossen. Hermann musste dem Strassburger Bischof ähnliche Concessionen machen, wie die Konradiner dem Wormser vgl. Hirsch Heinrich II Bd. I S. 229.

[4]) Vita Burchardi c 9 (p 837), cf. auch U 43 (s. oben N. 2.)

[5]) S. S. III 804 Z. 20 ff., vgl. Arnold V. G. 145, Hirsch Heinrich II Bd. I S. 488.

[6]) c. 9: ita Wormatia iniquo servitio liberata est.

Digitized by Google

art betrachtet werden können, wenn es Unterwerfung der freien Stadtbewohner unter bischöfliches Hofrecht nach sich gezogen hätte. Es scheint angebracht dies hier ausdrücklich hervorzuheben, weil noch kürzlich Kruse in seiner Verfassungsgeschichte Strassburgs[1]) eine, der besprochenen Wormser ganz analoge Verstärkung der Strassburger bischöflichen Herrschaftsrechte als Ursache der angeblich später hervortretenden Hörigkeit der gesammten Einwohnerschaft charakterisiert hat.

Dass freilich, seitdem 979 und 1002 in der Stadt Worms die Allodien und Regierungsrechte des Grafen mit der geistlichen Gewalt und dem Vermögenscomplex der Kirche vereinigt waren, diese zwischen dem einzelnen und dem Königtum stehende Macht bedeutender wachsen konnte, als wo sich Bischof und Graf oder Herzog gegenüberstanden, und jeder von beiden die königliche Unterstützung für sich erlangen wollte, ist selbstverständlich. Zwar fehlte es, wie wir sehen werden, auch noch nach 1002 in der Stadt Worms nicht an Streitigkeiten zwischen Bistum und Laienadel. Das Seltenerwerden derselben war aber gewiss schon in wirtschaftlicher Hinsicht für die Städter, insbesondere für die kaufmännische Bevölkerung, als Glück zu betrachten.

Wohl wurden wie oben[2]) gezeigt, z. B. in der Frage, ob Zweikampf oder Eid als Beweismittel vorzuziehen sei, die kaufmännischen Interessen vom Bischof bisweilen gänzlich verkannt; dennoch durften sie immer noch bei ihm auf weit mehr Unterstützung und Verständnis als bei dem damaligen Laienadel hoffen. Verfassungsrechtlich hatte die Vermehrung der Bischofsrechte keine Herabdrückung der noch freien Einwohner ins Hofrecht, sondern vielmehr nur die Ausbildung eines selbständigen geistlichen Territoriums zur Folge. Es ist ja auch schon oben[3]) gezeigt worden, wie Bischof Burchard 1024 nicht alle Stadtbewohner zu seiner familia zählt, durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse aber damals die alte Unterscheidung in Freie und Unfreie schon im Erlöschen ist. Mit dem Übergang der gräflichen Rechte und Allodien hat

[1]) S. 4—6.
[2]) S. 17—22.
[3]) S. 32, 33, S. 40 ff.

Digitized by Google

diese Erscheinung freilich sehr wenig zu tun. Ehe dies aber insbesondere durch Feststellung der Thätigkeit und Herkunft der Beamten, welche sich nach dem besprochenen Ereignis in Worms finden, erläutert werden kann, muss noch ein Blick auf die dritte der behandelten Städte, auf Mainz, geworfen werden. Hier finden wir im zehnten und elften Jahrhundert dieselbe bischöfliche Herrschaft wie in Speier und Worms, während wir allerdings über die Entwicklung derselben weniger unterrichtet sind.

Dass fiskalische Einkünfte auch in Mainz schon früh an den dortigen Erzbischof übergegangen sind, lässt sich aus einer Urkunde Ottos II. von 975 schliessen, in welcher dieser dem Mainzer Erzbistum unter anderen Verleihungen seiner Vorgänger auch monetas und thelonea bestätigt.[1]) Es ist ja höchst unwahrscheinlich, dass, wenn das Mainzer Erzbistum überhaupt schon im Besitz derartiger königlicher Einkünfte gewesen, ihm nicht auch die seiner Residenzstadt überwiesen seien. Dass aber damals die ganze Grafengewalt in Mainz schon an den Erzbischof gekommen war, ist mit Recht allgemein[2]) aus der oben besprochenen Urkunde Ottos II. für Worms von 979 geschlossen worden.[3]) Hier ist nämlich gesagt, dass der Wormser Bischof alle Zoll- und Gerichtseinkünfte seiner Residenzstadt erhalten und diese unter der alleinigen Jurisdiktion seines Vogtes stehen soll, ganz wie es bei den Erzbischöfen von Köln und Mainz der Fall sei. Demnach existirte also auch in letzterem Orte keine von der Kirche unabhängige Grafengewalt mehr. Ob sich die Herrschaftsrechte der Konradiner früher auch auf Mainz erstreckt und dies Geschlecht auf seine dortigen Rechte ebenso wie in Worms und Speier ausdrücklich verzichtete oder ob vielleicht ein dort waltender Graf in Abhängigkeit von der geistlichen Gewalt trat, indem er die Vogtei von ihr zu Lehen nahm,[4]) muss unentschieden bleiben. Dass aber in Mainz im elften Jahrhundert ganz ähnliche Verfassungsverhältnisse,

---

[1]) Stumpf 641, Guden Cod. dipl. I p. 7.

[2]) Arnold V. G. I 32, Bockenheimer S. 5, Hegel S. 18.

[3]) W. U. 35.

[4]) Derartiges vermutet für Basel Heusler, Vrfssngsg. d. Stadt Basel S. 21, 25—35, und weist für Verdun Waitz nach (V. G. VII 46).

Digitized by Google

wie in unseren anderen beiden Städten herrschten, lässt sich aus einem Vergleich derselben erkennen. Ein näheres Eingehen auf die bischöflichen Beamten in unseren Städten in der Zeit der bischöflichen Machthöhe in ihnen erscheint auch um so mehr angebracht, als sich daraus ergiebt, dass mit dem Wegzuge des alten Grafengeschlechts die Reibungen zwischen Laienadel und geistlicher Gewalt noch nicht aufhörten; ferner, was noch viel wichtiger ist, dass durch die Ottonischen Privilegien kein Ausscheiden der Stadt aus dem sie umgebenden Lande in der Rechtssprechung und noch weniger eine völlige Lösung der unmittelbaren Beziehungen der Einwohner zu dem Reichsoberhaupte stattfand.

Zugleich kann auch dadurch das viel behandelte Problem des Ursprungs und der Bedeutung der Burggrafen seiner Lösung näher geführt werden, da diese schon als die höchsten und wichtigsten Beamten in unseren drei Städten eine besonders eingehende Besprechung verlangen.

Der erste Gelehrte, welcher der Frage nach dem Ursprung des Burggrafenamts nachgegangen ist, Gaupp, [1]) erklärte bekanntlich die Burggrafen für „gewöhnliche Gaugrafen mit der rein faktischen Eigentümlichkeit, dass ihr Gau einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand.“ Darin mit ihm wesentlich übereinstimmend, war Arnold in seiner sehr ausführlichen Untersuchung über die Burggrafschaft [2]) doch auch zu dem Ergebnisse gekommen, dass der Burggraf nur in mit Pfalzen versehenen Städten sich finde und der in diesen „vom König gesetzte eigentümlich städtische Richter für Freie“ [3]) sei. Wichtig ist auch, dass er gegen Eichhorn,[4]) welcher die Immunitäten als den Grund der Exemtion der Stadt von der Landschaft erklärte, diese Exemtion schon in der Errichtung der Stadtgrafschaften fand, welche er in unseren Städten noch in die karolingische Zeit hinaufreichen liess.[5])

---

[1]) Über deutsche Städtegründung, Stadtverf. u. Weichbild (Jena 1824) bes. S. 55 u. S. 258 ff.

[2]) V. G. I S. 76—128.

[3]) s. bes. S. 122.

[4]) Ztschrft. für gesch. Rchtwssnschft. I S. 147—247, insbes. 230—232, D. R. G. (5. Aufl. 1843) II § 224 a.

[5]) S. 122, 123, 129, 130.

Digitized by Google

Gegen diese Auffassung hat dann Hegel[1]) verschiedene Bedenken geltend gemacht, die namentlich darin gipfeln, dass in Magdeburg, Augsburg und Nürnberg die Beamtung des Burggrafen entschieden nicht aus einer älteren Gau- oder Stadtgrafschaft stammt.

Noch weiter entfernte sich dann von der Theorie Gaupps und Arnolds Nitzsch in den einschlagenden Stellen von „Ministerialität und Bürgertum.“[2]) Er erklärte die Burggrafschaft für eine, in der spätkarolingischen Zeit entstandene, Pfalzbeamtung, welche durch die erhöhte Bedeutung der Städte und den wachsenden Wert derselben für das königliche Finanzwesen hervorgerufen sei. Zu ziemlich ähnlichen Resultaten war auch der gerade hierin wohl beachtenswerte Gfrörer[3]) gekommen, welcher den Ursprung der Burggrafschaft teils in den sächsischen Burgwardien, teils in dem von den deutschen Königen in Rom eingesetzten praefectus urbis fand; in den Burggrafen der Bischofsstädte sah er königliche Beamte, welchen angeblich besonders die Überwachung der Bischöfe oblag.

Die grosse Unwahrscheinlichkeit der Theorie von Nitzsch ist von Heusler[4]) mit sprachlichen[5]) und geschichtlichen[6]) Beweisgründen dargetan worden, wobei mittelbar auch ein Teil der Gfrörerschen Aufstellungen sich als unrichtig herausstellt. Nach Heusler ist der Stadtgraf wie der Gaugraf Organ der Reichsregierung, nur dass er statt einem Gau einem städtischen Bezirke vorgesetzt ist. Andrerseits gelangte nach Heusler gerade der Burggraf vielfach durch die Ottonischen Privilegien in eine doppelte Stellung, da er zugleich bischöflicher Beamter für Ausübung der Gerichtsbarkeit und königlicher für Überwachung der noch übrig gebliebenen Pfalzeinkünfte wurde.[7]) Im übrigen betonte Heusler, dass man kaum fehlgehen wird, wenn man für die Burggrafschaften einen gleichen Ursprung wie für die anderen, innerhalb der alten Gaue entstandenen, kleineren Graf-

[1]) Allgemeine Monatsschrift 1854 S. 164—167.
[2]) S. 144—153.
[3]) Gregor VII Bd. VII S. 249 ff.
[4]) Ursprung S. 52—87.
[5]) s. bes. S. 53, 54.
[6]) S. 56 ff.
[7]) S. 72.

Digitized by Google

schaften annimmt, und dass demnach das Verhältnis der burggräflichen Städte zur Gaueinteilung im einzelnen festzustellen sei. So verwies schon Heusler für diese Frage auf eingehende Detailuntersuchung. Den Heuslerschen Resultaten schloss sich auch der Altmeister der deutschen Verfassungsgeschichte, Georg Waitz, in seiner, an Vorführung von Quellenstellen ausserordentlich reichen Untersuchung über das Burggrafenamt,[1]) an; dabei bemerkt er jedoch, es sei kein Grund anzunehmen, dass „der Burggraf jemals zugleich bischöflicher Beamter für die Gerichtsbarkeit, königlicher für Überwachung von Pfalzeinkünften gewesen.“ [2])

So hat sich also Waitz eigentlich ganz für die alte Gauppsche Ansicht erklärt und nicht nur die Aufstellungen von Nitzsch und Gfrörer, sondern auch die Modificationen, mit welchen diese Ansicht von Arnold und Heusler angenommen ist, verworfen. Dagegen hat sich neuerdings wieder Lamprecht[3]) der von Nitzsch vertretenen Auffassung der Burggrafschaft angeschlossen, ohne aber selbst die Frage endgültig entscheiden zu wollen. Um so wichtiger ist es, durch Specialuntersuchungen die Burggrafschaften in den einzelnen Städten zu erforschen, um den Ursprung und die Entwicklung dieses, für die Verfassungsgeschichte so wichtigen, Amtes allmählich klarzulegen.

Als sicheres Ergebniss derartiger Specialuntersuchungen kann schon jetzt angesehen werden, dass ein in den Quellen erwähnter comes einer unter bischöflicher Regierung stehenden Stadt unter Umständen durchaus nichts mit dem alten Gaugrafen zu tun haben kann und ebensowenig immer für einen Burggrafen zu halten ist. Dies geht insbesondere aus den recht instruktiven Forschungen Schoops über Trier[4]) hervor, dessen angebliche Burggrafen vielfach mit den alten Gaugrafen in Verbindung gebracht sind.[5]) Hier wurde in der Mitte des elften Jahrhunderts, nachdem bis dahin lange Zeit nur ministerielle Vögte existiert hatten, in Folge der Bedrohung des Erzbistums durch die Luxemburger ein mächtiger Graf der Umgegend, Theodorich,

[1]) V. G. Bd. VII S. 41 ff.
[2]) S. 42 N. 1.
[3]) D. W. I S. 1368—71.
[4]) S. 65—162.
[5]) vgl. z. B. Heusler Urspr. S. 57.

Digitized by Google

mit der Vogtei des Erzstifts betraut.[1]) Obgleich dieser Theodorich bei gleichzeitigen Schriftstellern auch als comes de militia Trevirorum, ja als comes Trevirorum bezeichnet wird[2]), so stand er doch nach Schoop[3]) durch seine Eigenschaft als Schirmvogt des Bischofs noch in gar keiner näheren Beziehung zur Stadt als zu dem übrigen erzstiftischen Gebiete. Vollkommen von dieser Schirmvogtei über das Bistum, die ihren Inhaber fälschlich als Grafen von Trier erscheinen lässt, zu trennen, ist die Trierer Burggrafschaft, in deren Besitz wir zwischen 1129 und 1140 einen bischöflichen Ministerialen Ludwig finden, die aber sonst nicht erwähnt wird.[4]) Dieser Ludwig hatte sich durch persönliche Tüchtigkeit während zweier schwacher bischöflicher Regierungen der Stadtherrschaft bemächtigt und sich selbst den Titel praefectus urbis gegeben.

Wie in Trier, so hat auch in Strassburg die Burggrafschaft mit der alten Gaugrafschaft garnichts zu tun, vielmehr scheint hier nach den Untersuchungen Kruses der Name einfach von auswärts auf einen „städtischen Polizeimeister des Bischofs" übertragen.[5]) Zu entgegengesetztem Resultate führte die Specialforschung bei Regensburg, an welchem Orte das Amt des Burggrafen gerade zuerst in bestimmter Ausbildung entgegentritt.[6]) Betreffs dieses Ortes sprach sich nämlich F. Gfrörer[7]) ganz im Sinne der alten Gauppschen Theorie dafür aus, dass daselbst der Burggraf der Nachfolger des früheren Gaugrafen sei.

Suchen wir nun für unsere drei Städte das erste Vorkommen der Burggrafen festzustellen. Für Worms lässt sich die Existenz derselben am frühesten, nämlich schon 1014 und 1016, con-

---

[1]) Schoop S. 87—95.

[2]) S. 88.

[3]) S. 93—95.

[4]) S. 96—99.

[5]) 15—18. Ebenso hat sich neuerdings durch Specialforschung ergeben, dass i. Ggsatz. zu der noch von Heusler Ursprung S. 63 vertretenen Anschauung in Corvey und den anderen westfälischen Städten kein Zusammenhang zwischen Stadtgrafentum und Gaugrafentum besteht s. Lövinson, Beitr. z. Vrfsmgsg. d. Westf. Reichsstiftsstädte (Paderborn 1889) namentl. S. 40 ff., 44 ff., 76 ff., 125.

[6]) Vgl. Waitz V. G. VII S. 43.

[7]) S. 31 ff.

Digitized by Google

statiren[1]); in Mainz ist ein Burggraf zuerst zur Zeit des Erzbischofs Bardo (1031—51)[2]), in Speier dagegen erst 1101 ausdrücklich bezeugt.[3]) So fällt denn das Schwergewicht der Untersuchung nach dem Ursprunge der Burggrafschaft auf Worms. Hier wurde 1016 dem „comes civitatis" jegliche Amtshandlung in der Umgebung der damals errichteten Kirche St. Paul untersagt.[4]) So hatte also auch nach dem Wegzuge der Konradiner ein Graf Gewalt in der Stadt.

Diese Thatsache geht auch aus der viel besprochenen Urkunde Kaiser Heinrichs II vom Jahre 1014[5]) hervor, welche er für Bischof Burchard von Worms auf die gemeinsame Beschwerde der Bischöfe und Äbte seiner Provinz ausstellte. Hier wird, ohne dass von irgend einer Beschränkung auf städtisches oder nichtstädtisches Gebiet die Rede ist, gesagt, dass alle Personen, die zur familia des Wormser Bistums gehören, für innerhalb der familia verübte Verbrechen nur dem Vogte zum Vorteile des Bischofs Busse zu leisten haben.

Bei Vergehen gegen Auswärtige sollen sie vom Vogte vor dem Grafen vertreten werden. Dem Grafen sollte eine direkte Gewalt über Leute der Kirche nur dann zustehen, wenn sie im echten Ding von den Schöffen verurteilt würden; auf handhafter That ergriffene Diebe sollte er bis zum nächsten Gerichtstage in Gewahrsam halten dürften. Es ist möglich, dass da, wie später gezeigt werden wird, Burggraf und bischöflicher Vogt damals in der Stadt dieselbe Person waren, diese Bestimmungen sich nur auf die ausserstädtischen Hörigen beziehen mochten. Anders aber steht es mit der letzten Verordnung unserer Urkunde.

---

[1]) W U. 42 u. 43 vgl. unten.

[2]) Hegel S. 20, vgl. auch S. 27, 28.

[3]) Sp. U 13.

[4]) U 43. Über die Echtheit dieser Urk. vgl. oben S. 104 N. 1. Jedenfalls ist die Frage, ob die Worte der Urkunde: „Infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis index aliquid agere vel exigere praesumat" dem Anfange des 11. oder 12. Jahrhunderts angehören, deshalb von wenig Belang, weil die Existenz von dem Bischof unterstehenden Grafen im Beginn des 11. Jahrhunderts sich schon aus der sogleich zu besprechenden Urkunde von 1014 (U 42) ergiebt.

[5]) U 42 vgl. Arnold V. G. I 46, 47, Nitzsch Ministerialität 219, 220, Heusler Ursprung S. 39—41 Schaube Worms S. 258.

Digitized by Google

Nach derselben hatten sich nämlich der Bischof und die übrigen Geistlichen ganz besonders darüber beklagt, dass die Grafen unrechtmässiger Weise 60 sol. als Gewedde zu fordern wagten. Der gräfliche Bann wurde daher auf 5 sol. ermässigt; 60 sol. sollten nur in den Städten des Staats (publicae civitates) erhoben werden.[1])

Die Erhöhung des gräflichen Banns,[2]) der nach fränkischem Recht 15 sol. betragen,[3]) auf 60 also die Höhe des Königsbanns, hängt mit der allgemeinen, auch in Italien[4]) zu constatierenden Entwickelung zusammen. Gerade in den Städten musste schärfere Bestrafung auch der geringeren Vergehen vielfach heilsam scheinen. Andrerseits suchten natürlich die Bischöfe ihre Hintersassen gegen solche Erhöhung der gräflichen Strafen zu schützen, und der Kaiser sah sich daher gezwungen, diese für die nicht direkt unter dem Reich, sondern unter einem Bischof stehenden Städte auszuschliessen. Worms wird also in dieser Urkunde, wie meiner Ansicht nach entschieden mit Hegel[5]) und Waitz[6]) angenommen werden muss, nicht mehr als civitas publica angesehen. Gerade aus diesem letzten Teile unserer Urkunde ergiebt sich, dass sie sich nicht nur auf die ländlichen Besitzungen des Wormser Bistums,[7]) sondern vor allem auch auf die Stadt bezog. Demnach gab es auch hier wieder einen Grafen und zugleich sind Streitigkeiten zwischen Bistum und Laienadel in der Stadt trotz des 12 Jahre vorher erfolgten Wegzuges der Konradiner von neuem bezeugt. Jedoch ist der Umstand, dass Worms nicht mehr zu den civitates publicae ge-

---

[1]) Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus.

[2]) Bekanntlich tritt vielfach schon in karolingischer Zeit der Bann, d. h. die gegen bestimmte Verordnungen verwirkte Strafe des Amtsrechts, an Stelle des volksrechtlichen Geweddes; so können für das spätere Mittelalter beide Ausdrücke synonym gebraucht werden, vgl. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerchtsvrfssng. S. 178.

[3]) vgl. Sohm G. V. S. 175, Schroeder R. G. S. 130.

[4]) Ficker Forsch. zur Reichs- und Rsgschchte. Italiens I S. 72 ff. Sohm a. a. O. S. 178—179.

[5]) Allg. Monatsschr. 1854 S. 164, 171.

[6]) V. G. VII S. 376 N. 3.

[7]) Dieser Ansicht ist Arnold V. G. I S. 47,; von ihr aus ist aber die besondere Bezugnahme auf die publicae civitates garnicht zu erklären.

Digitized by Google

hörte, nur dann zu erklären, wenn der dortige Graf formell vom Bischof abhängig war.

Höchst wahrscheinlich bestand nun die Abhängigkeit des Grafen der Stadt, dessen Bann 1014 erniedrigt wurde, vom Bischof darin, dass er als Vogt zu den bischöflichen Vasallen gehörte. Dafür sprechen vor allem die Worte, in denen Otto III 985 den Übergang der Grafenrechte an den Bischof bestätigt:[1])

> „possideant et nullus comes vel iudex aut aliqua iudiciaria persona in predicta civitate Vuangione ullam deinceps exerceat potestatem preter nisi is solus quem pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum."

Gerade in diesen Worten weicht die Urkunde von ihrer Vorurkunde,[2]) der sie sonst zum grossen Teil wörtlich folgt, ganz erheblich ab. Hier heisst die betreffende Stelle:

> „possideant nullaque iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam, quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum.

So lässt sich also aus der Urkunde von 985 in Verbindung mit dem erwähnten Privileg vom 29. Juli 1014[3]) schliessen, dass der Vogt die gewöhnlichen Grafenrechte in der Stadt als bischöflicher Lehnsträger[4]) ausübte, der Bischof sich aber gegen Erblichwerden oder königliche Verleihung des Grafenamts, sowie gegen Übergriffe des Grafen nach Möglichkeit durch königliche Privilegien zu schützen suchte.

Dafür, dass schon in der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts Vogt und Burggraf in Worms identisch waren, lässt sich auch noch der Umstand anführen, dass in Burchard's Gesetzen der Burggraf überhaupt nicht erwähnt wird, dagegen von den zu verhütenden Übergriffen der Vögte die Rede ist. Arnold[5]) vermutet auch, dass in der Stiftungsurkunde von S. Paul,[6]) in welcher der comes civitatis erwähnt wird, er nur desshalb

---

[1]) W. U. 36 S. 28 Z. 36 ff.

[2]) Urk. Ottos II 979 Aug. 11 (W. U. 35).

[3]) W. U. 42.

[4]) Vgl. auch W. U. 58: comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio.

[5]) V. G. I 113.

[6]) U 43.

Digitized by Google

in der Zeugenliste zu fehlen scheint, weil er in ihr als advocatus bezeichnet wird. Endlich ist für spätere Zeit die Identität von Vogt und Burggraf, wie unten nachgewiesen werden wird, nicht nur in Worms, sondern auch in Mainz und Speier völlig sicher.

Wenn so Grund genug vorhanden ist, diese Identität mit Arnold [1]) schon für den Anfang des elften Jahrhunderts anzunehmen, so lässt die besprochene Abweichung der Urkunde Ottos III. von ihrer Vorurkunde darauf schliessen, dass mindestens seit 985 Vogtei und Grafenrechte in dem Gebiet, für welches diese dem Bischof damals übertragen waren, von demselben bischöflichen Beamten ausgeübt wurden, den wir deshalb als Vogt-Burggrafen bezeichnen können. Nähere Betrachtung des Amtsgebietes dieses Wormser Vogt- Burggrafen ergiebt, dass dasselbe sich nicht auf die Stadt beschränkte und auch nicht erst 985 geschaffen war. Die erstere Thatsache kann zweifellos aus folgenden Worten einer Urkunde von 1137 geschlossen werden:

> curtim nostram in Crigesheim et quidquid in eadem villa habuimus, in comitatu praefecturae civitatis nostrae sitam. [2])

Dass unter praefectus im elften Jahrhundert ganz allgemein der Burggraf, unter praefectura also die Burggrafschaft verstanden wird, geht aus einer Stelle der gesta Trevirorum, [3]) sowie aus dem ganz gleichförmigen Gebrauch der beiden Amtsnamen, der vielfach in unseren Städten nachgewiesen werden kann [4]), zweifellos hervor.

---

[1]) V. G. I 113.

[2]) U 64.

[3]) S. S. VIII p. 250: burggravius id est praefectus urbis, vgl. auch Wilmans, Kaiserurk. Westfalens II (Münster 1881) S. 309: quandam similitudinem dignitatis sibi . . . vendicabat, quam praefecturam appellabat et se Burkgravium appellari faciebat.

[4]) Für Worms vgl. Wernherus comes civitatis a 1106 (U 59) u. a. 1116 (Stumpf Acta imp. inedita No. 328 S. 476) mit defuncto praefecto nostro comite Wernhero (a. 1123) in noch unedierter Urk. eines Wormser Copialbuchs im Archiv zu Hannover (letzteres nach Arnold V. G. I S. 114 mit N. 4); für Mainz vorläufig Arnoldus urbis praefectus a 1135 (Beyer Mittelrh. Urkb. I p. 535) u. Annal. Pegav. (S. S. XVI p. 235 Z. 4) a 1116: Arnoldo ipsius civitatis comite, für Speier Egbertus praefectus in Mone Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit VII (1838) S. 447 Nr. 13 u. Cod. Hirsaug. p 57 mit ibid p 49, wo derselbe comes genannt wird, sowie Arnold V. G. I 84, 85.

Digitized by Google

So lässt sich also aus der obigen Urkunde schliessen, dass Crigesheim, das heutige Kriesheim an der Pfrimm, (drei Stunden von Worms) zur Wormser Burggrafschaft gehörte.

Um die Ausdehnung des Gebietes derselben näher zu bestimmen, lässt sich vielleicht die früher erwähnte Mauerbauordnung benutzen, da die Bewachung und Instandhaltung der Festungswerke an vielen Orten und höchst wahrscheinlich auch in unseren Städten zu den Befugnissen des Burggrafen gehörte. Unter den in der Bauordnung genannten Orten sind nämlich von den am Rhein gelegenen am meisten von Worms entfernt rheinabwärts Riedelsheim und Gemsheim, stromauf liegt am entferntesten Hemmingheim.[1]) So war schwerlich das ganze am Rhein gelegene Gebiet des Wormsgaus sowohl südlich als nördlich von Worms selbst, abgesehen schon von dem früh separierten Nahegau[2]), zur Teilnahme an der Erhaltung und Verteidigung der dortigen Mauern verpflichtet. Noch sicherer ist dies bei den im Westen des Wormsgaus gelegenen Ortschaften der Fall gewesen, welche später unter das Grafengeschlecht der Emichonen gelangten.[3])

Es lässt sich also wohl vermuten, dass gerade das aus den in der Bauordnung genannten Orten bestehende Gebiet den Jurisdictionsbezirk der Wormser Burggrafen bildete.[4])

[1]) vgl. Falk in Forsch. z. D. Gesch. XIV S. 397 ff. und den nach den Hamannschen Handzeichnungen entworfenen Atlas von Worms und Umgegend im dortigen Stadtarchiv.

[2]) vgl. Landau, Die Territorien (Hamb. 1854) S. 263, 264.

[3]) vgl. Arnold V. G. I S. 42, H. Leo Die Teritorien I (Halle 1865) S. 647 ff.

[4]) So schon Crollius Orgines Bipontinae (Biponti 1761) I 262, 263, der nur fälschlich den ganzen Wormsgau in der Mauerbauordnung finden will. Vgl. Bodmann Rheingauische Altertümer (Mainz 1819) I S. 25 und Arnold V. G. I 116. Letzterer erklärt die Bestimmung der Burggrafschaft aus den zum Mauerbau herangezogenen Orten wenigstens im allgemeinen für vollkommen gerechtfertigt, fügt aber hinzu: „Es sind indess einmal wohl nicht alle Orte darunter, welche zur Grafschaft gehörten, und sodann können wieder andere darunter sein, die nicht dazu gehörten.“ Dies ist nach dem im Text ausgeführten freilich sehr unwahrscheinlich, soweit es sich nicht etwa um überhaupt erst später entstandene Orte handelt. Es spricht wohl auch kaum gegen unsere Identification, dass 1160 die villa Gimmensheim (Gemsheim) als in comitatu comitis de Leiningen gelegen bezeichnet wird (Schannat II Nr. 86 p. 81). Gerade dieser Ort war Grenzort der Wormser Burggrafschaft und konnte daher am leichtesten in eine andere Grafschaft übergehen.

Digitized by Google

Diese Hypothese wird nun durch zwei andere Tatsachen zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, durch die Übereinstimmung mit ähnlichen Verhältnissen in Speier und Mainz fast zur Gewissheit erhoben.[1]) Zunächst scheint nämlich schon am Ende des neunten Jahrhunderts der eigentliche Wormsgau in mehrere Grafschaften zerfallen zu sein.[2]) Als er später unter die Herrschaft der Konradiner kam, haben diese Fürsten, welche auswärtige Herzogtümer erwarben und in Rheinfranken selbst eine herzogsähnliche Stellung einnahmen,[3]) wohl in dem ihnen gehörigen Wormsgau noch besondere comites unter sich gehabt.[4]) Dabei spielte demnach das Stadtgebiet keine besondere Rolle, sondern war wohl mit einer Anzahl kleinerer Orte, die gewiss überwiegend in der Mauerbauordnung enthalten sind, in ein und derselben Grafschaft vereinigt.

Damit stimmt nun überein, dass Personen, welche nicht Wormser Bürger sind, in Sunthoven und Scharren, dem heutigen Sandhofen und Scharrhof, gelegene Güter vor dem Wormser Rate[5]) übertragen.[6]) Diese Orte liegen innerhalb des Gebietes, welches nach der Mauerbauordnung mit der Stadt strategisch verbunden war; die erwähnte Tatsache der Übertragung vor dem Wormser Rate aber weist auch auf jurisdictionelle Zugehörigkeit. Ohne, dass hier auf die Frage der örtlichen

[1]) S. die unten folgenden Ausführungen.

[2]) In den Jahren 881, 888 und 897 wird als Graf des Wormsgaus Walaho, 889 aber Megingaud genannt (S. S. XXI p 375, 378, W. U. 25; Dronke Cod. dipl. Fuld. [Cassel 1850] p 289.) Da in allen diesen Fällen bei topographischen Angaben der Lage im Wormsgau noch hinzugefügt ist, in wessen Grafschaft der betreffende Ort liegt, so ist die Thatsache der gleichzeitigen Erwähnung mehrerer Grafen in diesem Gau am einfachsten durch Teilung desselben in mehrere Grafschaften zu erklären.

[3]) Vgl. oben S. 143 mit N. 2, S. 145 mit N. 4, S. 147 mit N. 3.

[4]) Vgl. Waitz V. G. VII S. 34.

[5]) Demselben standen nämlich damals auch noch die Funktionen des Schöffencollegs zu, aus dem er hervorgegangen, vgl. unten Cap. VIII und IX.

[6]) Gudenus Sylloge Variorum Diplomatar. (Francof. 1728) N. 55 p 132 u. N. 66 p 152 (Regesten W. U. 131 u. 141). Dass es sich hier nicht etwa um blosse Besiegelung zur Bekräftigung eines fremden Rechtsgeschäfts (vgl. über diese Bresslau, Urkundenl. S. 536—538) handelt, sondern dass hier die Rechtsgeschäfte wirklich vor dem Rate vollzogen waren, geht aus dem Inhalte beider Urkunden hervor vgl. z. B. N. 55: coram nobis renuntiavit .....

Digitized by Google

Zuständigkeit der Gerichte im fränkischen Rechte näher eingegegangen wird, kann doch als sicher angesehen werden, dass bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben dem gebräuchlichen forum rei sitae der Immobilien nur noch das forum domicilii der Contrahenten in Betracht kommen konnte.[1]) So lagen also auch Sunthoven und Scharren im Wormser Grafschaftsgebiet und hätten auch als in comitatu praefecturae Wormatiensis sita bezeichnet werden können.[2])

Alles dies drängt zu der Annahme, dass, schon im neunten Jahrhundert, also vor den Ottonischen Privilegien und dem Übergange der Grafschaftsrechte an das Bistum, sich innerhalb des alten Wormsgaus eine besondere Grafschaft gebildet, die später mit der Vogtei über die bischöflichen Leute verbunden und als praefectura civitatis Wormatiensis (Wormser Burggrafschaft) bezeichnet wurde. Der Übergang der Grafschaftsrechte hat also die spätere Trennung der Stadt von dem sie umgebenden Lande noch nicht vorbereitet, andererseits aber auch schwerlich die Exemption eines kleineren Gebietes aus dem alten Wormsgau bewirkt. Ein schon früher bestehendes Grafschaftsgebiet ist nur aus der Abhängigkeit von den Konradinern in die der Bischöfe gekommen, indem es von jener Zeit an statt

---

[1]) vgl. Sohm R. u. G. V. S. 297, 301, 302, Stobbe in Jahrbuch des gem. deutschen Rechts herausg. von Bekker u. Muther I (1857) S. 434—436, 439, 440.

[2]) Crollius (in dem oben S. 160 N. 4 citierten Buche) I p 262 versucht auch die in WU 58 gegebene Verordnung, der Speculationsverkauf von Fischen solle für andere als die Mitglieder der Wormser Fischhändlerinnung verboten sein (vgl. oben S. 59), zur Bestimmung des Gebietes der Wormser Burggrafschaft heranzuziehen. Diese Verordnung soll nämlich nach W. U. 58 selbst für die Gegend zwischen den beiden Orten Suelntheim und Altdruphen gelten. Wohl ist anzunehmen, dass das Verbot nur für das Gebiet gegeben wurde, in dem ihm der Vogt-Burggraf auch wirklich Geltung verschaffen konnte. Zu topographischen Zwecken kann indess diese Stelle erst dann benutzt werden, wenn die beiden Orte selbst sicher festgestellt sind, was bisher noch nicht der Fall ist. Boos (im Register) erklärt Altdruphen vermutungsweise, Schenk zu Schweinsberg (Westdeutsche Ztschr. VII S. 94) sicher für Altripp südl. von Mannheim. Suelntheim, das noch nicht bestimmt worden ist, ist vielleicht verstümmelt aus dem sonst erwähnten Sultzheim (Obersülzen im Pfälz. Kreisamt Grünstadt) vgl. Oesterley, Hist.-geogr. Wrtb. des Mas. (1883) S. 668. Da entschieden aber von beiden Orten einer südlich, der andere nördlich von Worms liegen muss, so ist sicher eine der beiden Bestimmungen unrichtig.

Digitized by Google

unter einem Vasallen der Konradiner unter einem bischöflichen Vasallen stand. Dass der Vogt-Burggraf derart vom Bischof abhängig geworden, wird ausdrücklich durch die früher besprochene Urkunde für die Fischhändlerinnung von ca. 1106[1]) bestätigt; dieselbe sagt nämlich, dass der Bischof comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio die Innung errichtet habe.

Freilich war die Abhängigkeit des Vogt-Burggrafen vom Bischof keine derartige, dass er sich nicht, wie es sich am deutlichsten bei Besprechung der Mainzer Verhältnisse zeigen wird, vor allem als Beamter des Kaisers fühlte. Gerade von Burggraf Wernher hören wir, dass er sich beim Kaiser, nicht beim Bischof über Widerstand beklagte,[2]) der ihn an der Ausübung seiner richterlichen Amtstätigkeit gehindert hatte. Von dem hohen Ansehen, das dieser Wernher genoss, zeugt es auch, dass er in einer Urkunde Friedrichs von Schwaben, des Schwiegersohnes des Kaisers, unter den Zeugen direkt nach dem Bischof und vor einem Propst genannt wird.[3])

So geht aus dieser Urkunde auch hervor, dass die Wormser Burggrafschaft einem Vollfreien zustand. Wie dieser Umstand, so weisen auch alle mit der in Frage stehenden Beamtung verbundenen Befugnisse, welche uns in den Quellen entgegentreten, darauf hin, dass wir in ihr eine Fortsetzung des alten fränkischen Grafenamtes zu sehen haben. Die Pflichten des fränkischen Grafen waren ja bekanntlich teils gerichtliche, teils militärische. Was die gerichtlichen betrifft, so lag wie wir gesehen haben,[4]) das bei den Wormser Burggrafen hervortretende Verlangen der Erhöhung des Bannes von 15 auf 60 solidi im allgemeinen Streben der Grafen. Auch die Art der Besoldung des Wormser Burggrafen für seine gerichtliche Tätigkeit

[1]) W. U. 58 vgl. oben S. 57—59.

[2]) Monachus Kirsgart. bei Ludewig Rel. Mss. II p 83 u. Alex. Kaufmann in Monatschr. f. Gesch. Westdeutschl. Bd. IV (1878) S. 25 ff. Über diese Quellen vgl. ausser Kaufmann a. a. O. noch Bresslau in Jahresb. d. Geschichtsw. I 141 und Wattenbach D. Gq. II S. 366, 367.

[3]) W. U. 59 vgl. auch Stumpf, Acta imperii inedita (Innsbr. 1865) p. 467 N. 328, wo Wernher als Zeuge in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V genannt wird.

[4]) S. oben S. 157.

Digitized by Google

war höchst wahrscheinlich der der Grafen ganz analog, indem ihm selbst ein Teil der von ihm eingezogenen Gerichtsgefälle zufiel, während der andere jetzt an die Kammer des Bischofs, statt wie früher an die des Königs abgegeben werden musste. Auf solche Verteilung der Gerichtsbussen kann nämlich daraus geschlossen werden, dass derartiges bei denjenigen Strafgeldern eingerichtet wurde, welche die Aufrechterhaltung der zuerst nur kraft Genossenschaftsrechts gesetzten, dann aber vom Stadtgraf und Bischof anerkannten Gewerbebestimmungen sichern sollten.[1]) Eine solche Teilung der Strafgelder zwischen Bischof und Burggraf wird auch in baupolizeilichen Satzungen festgesetzt.[2]) Die in dieser letzteren Hinsicht dem Wormser Vogt-Burggrafen zustehenden Befugnisse sind entschieden als Folge der militärischen Funktionen der Grafen zu erklären.[3]) Ganz besonders spricht hierfür eine mit dieser Baupolizei verbundene Einrichtung. Der Burggraf selbst oder ein von ihm bestimmter Vertreter pflegte nämlich mit einer Stange in der Hand durch die Stadt zu reiten und hatte das Recht, alle, bei dieser Gelegenheit unbequemen, baulichen Beengungen der Strassenfront beseitigen zu lassen und mit Strafe zu belegen.[4]) Ein solches „Stangenrecht“[5]) stand nun nicht nur den Burggrafen in den

[1]) W. U. 58.

[2]) W. U. 301 vgl. Boehmer Fontes II 201.

[3]) Vgl. Nitzsch, Minist. S. 150, wo schön auseinandergesetzt wird, dass, „sowie die Burgen nicht nur feste Häuser, sondern grosse und wohlorganisirte Umwallungen waren,“ es auch Aufgabe der Erhaltung und Verteidigung der Burgen wurde, zu verhüten, dass „die Willkühr der Privatbauten nicht allein die Strassen, sondern auch die Mauern beengten und durch beides die militärische Sicherheit des Platzes gefährdeten.“ Nur hat Nitzsch die Aufsicht über die Verteidigung der Stadt für eine Folge der Pfalzbeamtung des Burggrafen erklärt, während doch auch diese militärische Leistung schon in fränkischer Zeit einen Teil der Gauverteidigung bildete. Waren doch schon 864 die Gaueingesessenen von Alters her zur Arbeit an den Befestigungen und zur Bewachung derselben verpflichtet. Es liegt gar kein Grund vor, anzunehmen, dass in letzteren Hinsichten der Graf nicht ebenso wie beim Auszuge gegen den Feind der Führer seiner Gauleute gewesen ist, vgl. L. L. I (ed. Pertz) p 495 c 27: ut iuxta antiquam consuetudinem ad civitates novas ... operentur et in civitate atque in marcha wactas faciant und Waitz V. G. IV S. 629.

[4]) Boehmer Fontes II p 570, 571.

[5]) ibid: de requisitione iuris falange, quod stange vulgariter nuncupatur.

Digitized by Google

verschiedensten Reichsteilen,[1]) sondern auch den Grafen von Namur in dem ihnen gehörigen Teile von Dinant zu,[2]) die von dem Lütticher Bischof, der über den anderen Teil von Dinant herrschte, ganz unabhängig geblieben waren.[3]) Ausdrücklich wird auch in einer die Rechte dieser Grafen zu Dinant feststellenden Urkunde gesagt, dass sie diese Befugnis kraft ihres ihnen von den Königen übertragenen Amtes ausübten;[4]) damit ist aber auch sicher keine Pfalzbeamtung gemeint, da in Dinant gar keine Pfalz bestanden hat.[5]) Demnach ist dies Stangenrecht weder aus einer Aufsicht über die Pfalzen, noch aus vogteilichen Befugnissen zu erklären. So weisen auch gerade solche Rechte, aus deren Besitz man[6]) auf hofrechtliche Herkunft des Vogt-Burggrafen geschlossen hat, darauf hin, dass man in ihm einen Nachfolger des alten Gaugrafen zu sehen hat, der nur in Abhängigkeit von der Kirche geraten ist.

Mit dieser Ableitung der Baupolizei der Wormser Burggrafen steht es auch nicht in Widerspruch, dass dieselben nach Verlust ihrer eigentlichen gerichtlichen und militärischen Befugnisse noch aus der Aufsicht über das Bauwesen sich ergebende Rechte auf gewisse Strafsummen wie ihnen privatrechtlich zustehende Forderungen in Anspruch nahmen.[7]) Es zeigt sich nämlich in unsern drei Städten bei den Vogt-Burggrafen eine ganz ähnliche Erscheinung wie früher bei den daselbst residierenden Gaugrafen; wieder überlassen die Vertreter des Laienadels, welche mit der Zeit dem Bischof unbequem geworden, ihm wohl gegen andere Concessionen ihre Rechte in der Stadt, nur dass auch die Bürgerschaft in vieler Hinsicht die Rechtsnachfolgerin des Burggrafen wurde. Zunächst ist es ja unzweifelhaft, dass in allen drei Städten die Vogt-Burggrafen auf

[1]) Vgl. über Regensburg F. Gfrörer S. 33, 34, Köln Hegel in Städtechroniken Köln Bd. III S. XXXIV u. Ennen u. Eckertz Qu. z. Gesch. d. St. Köln (Köln 1860) I N. 76 p 557 u. II N. 166 p 168, ferner Strassburg (Erstes Stadtrecht § 81).

[2]) Waitz Urk. z. D. Vffsg. (Berlin 1886) Nr. 9 S. 21, vgl. Pirenne, Hist. de la constitution de la ville de Dinant (Gand 1889) p. 10 mit N. 2.

[3]) ibid p. 3, 4, 5 mit N. 3.

[4]) Waitz a. a. O.: secundum eam, quam tenet a rege potestatem et iusticiam . . . auctoritate regia deicitur.

[5]) Pirenne p. 1, 2.

[6]) s. Nitzsch S. 152.

[7]) Boehmer fontes II 200, 201.

Digitized by Google

dem Lande angesessenen Dynastenfamilien angehörten. Schon der früher erwähnte Wormser Burggraf Wernher war auch Graf von Neckarau und Maden, sowie Besitzer der Burg Achalm; ferner besass er noch die Vogtei über das Stift Fritzlar und das Kloster Kaufungen.[1]) Er gehörte also sicher einer der mächtigsten mittelrheinischen Adelsfamilien an.

Seit 1141 begegnet dann im Besitze der Wormser Vogtei und Burggrafschaft Graf Simon von Saarbrücken,[2]) in dem wir nach Crollius[3]) und Arnold's[4]) Untersuchungen einen Enkel des Vogt-Burggrafen Wernher zu sehen haben. Die Nachkommen dieses Simon, die Grafen von Saarbrücken und Zweibrücken, finden sich nicht mehr als Wormser Burggrafen erwähnt. Auch für Simon ist die Führung des Titels Burggraf nur bis 1166 bezeugt, obgleich er erst 1180 gestorben ist.[5]) Dies hat Arnold[6]) veranlasst, anzunehmen, Simon selbst habe zwischen 1166 und 1180 auf das genannte Amt verzichtet. Abgesehen davon, dass Simons Nachkommen noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf dies Amt Anspruch machen und eine aus demselben stammende Rente wirklich zugesprochen erhalten,[7]) wird auch in dem 1208 entstandenen[8]) Privileg Friedrichs I. dem Vogt-Burggrafen ein Anteil an der auf Rechtsbeugung angedrohten Busse zuerkannt.[9]) In dem wahrscheinlich um dieselbe Zeit entstandenen angeblichen[10]) Privileg Heinrichs VI. wird eine Abgabe der Heimburgen an den comes erwähnt.[11]) Arnold[12])

[1]) Schenk zu Schweinsberg im Correspondenzbl. d. Gesammtvereins d. D. Geschichtsv. 1875 S. 49—52.

[2]) W. U. 68—71, 74, 75, 80—82.

[3]) in dem oben S. 160 N. 4 citierten Buche p. 273, 274.

[4]) V. G. I 115, 116. Demnach hatte sein Vater Friedrich von Saarbrücken die Wormser Burggrafschaft durch seine Ehe mit Gisela, Tochter des Burggrafen Wernher, erworben.

[5]) Crollius ibid. p. 239.

[6]) S. 116.

[7]) Boehmer font. II p. 200, 201.

[8]) Der Nachweis wird unten im Capitel VIII gegeben werden.

[9]) W. U. 59 S. 60 Z. 28.

[10]) Betreffs des Nachweises gilt dasselbe wie in Note 8.

[11]) Boehmer font. II p. 216.

[12]) V. G. I S. 286. Da er das angebliche Privileg Friedrichs I für echt und also aus dem Jahre 1156 stammend ansah, fand er in demselben keinen Widerspruch bezüglich des Verzichts Simons auf Vogtei und Burggrafschaft.

Digitized by Google

will freilich den comes an letzterer Stelle nicht als Burggrafen angesehen wissen; er findet vielmehr in ihm einen anderen Beamten, den Greven, der „ein zweiter überflüssiger Vorsteher des Stadtgerichts und Stellvertreter des Schultheissen gewesen sei.“ In älterer Zeit sei dieser Greve Unterbeamter des Vogt-Burggrafen gewesen, der ihn auch noch 1190 ernannte, als Heinrich VI. den Bürgern das erwähnte Privileg gab; bald nachher aber habe der damalige Greve sein Amt aufgegeben und die jährliche Neuwahl eines anderen Greven durch die Bürgerschaft gestattet, seinen Titel jedoch auch noch nachher geführt.[1]) Durch letztere Vermutung sucht Arnold die Tatsache zu erklären, dass in der Zeugenliste „einer Urkunde von 1196 ein Albertus comes und ein Hartungus comes neben einander vorkommen,[2]) der erstgenannte aber 1198 und 1208 wiederum als comes erscheint.“[3]) Nun hat allerdings Schenk zu Schweinsberg[4]) die Ansicht ausgesprochen, es habe sich in diesen Fällen und ebenso auch bei der Erwähnung eines Gudelmannus comes in der Zeugenliste einer Urkunde von 1268 „um Bürger mit dem Beinamen Graf gehandelt.“ In der Tat ist auch um die Mitte des 13. Jahrhunderts Graf als Eigenname eines Wormser Bürgers bezeugt.[5]) Dennoch wird sich zeigen, dass mindestens bei Gudelmann „comes“ sicher Amtsbezeichnung ist und das Grevenamt jedenfalls seit Ende des 12. Jahrhunderts bestand, wenn auch Herkunft und Competenzen dieses Amtes wohl andere als die von Arnold angegebenen sind. Aus der früher[6]) besprochenen Beschreibung der Wormser Aemter im 13. Jahrhundert geht hervor, dass damals dem Greven die Vollstreckung der von den Schöffen gefällten Todesurteile oblag.[7]) Auch die Verhaftung von Verbrechern hatte er zu vollziehen;

---

[1]) Arnold ibid. 286, 287.

[2]) W. U. 99.

[3]) W. U. 103 und 109. Ferner findet sich dieser Albertus comes noch 1194, 1196, 1197, 1209 und 1216 (W. U. 95, 98, 100, 101, 113, 120).

[4]) Westdeutsche Ztschr. VII S. 96.

[5]) Zorn S. 118: Vilz genannt Graf.

[6]) oben S. 111 ff.

[7]) Boehmer fontes II p. 213: Quem. . . scultetus . . . ad locum pene deducet et ibi ipsum vel ipsos comiti praesentabit, qui super hoc iudicium edictum supplebit vel perficere continuo procurabit.

Digitized by Google

dieselbe durfte er, abgesehen von den Häusern bestimmter privilegirter Personenklassen, auch in Privatwohnungen vornehmen.[1]) Ausserdem berichtet die genannte Quelle, dass jährlich am 11. November Schultheiss, Greve und die beiden Amtsleute (officiarii, auch iudices und ministri genannt[2])) gewählt wurden.[3]) Zwischen denselben Beamten wird nun der Greve vielleicht auch in dem angeblichen Privileg Friedrichs I. erwähnt;[4]) ferner wird 1268 Gudelmannus comes zwischen dem Schultheissen Conrad und den Amtsleuten Godebert und Morderanft genannt.[5]) Endlich wird des Grevenamtes noch in den Bürgerannalen[6]) bei Gelegenheit des Vertrages von 1261 über die den Grafen von Zweibrücken aus dem Burggrafenamte noch zustehenden Rechte gedacht. Damals durften diese Dynasten in Folge dieses ihren Vorfahren zustehenden Amtes noch vom Wormser Greven jährlich 12 Pfund fordern; ausser dem gehörte ihnen noch ein Hof in der Stadt.[7]) Auf alle übrigen Rechte verzichteten sie ausdrücklich.

Die erwähnten Abgaben des Greven an den Burggrafen scheinen zusammen mit der ganzen Beamtung des ersteren zur Zeit der frühesten Erwähnung derselben geschaffen zu sein; sie waren wohl mit ein Äquivalent für die ehedem den Burg-

---

[1]) ibid.: Si aliquis malefactor in civitate repertus fuerit in domo alicuius, illum potest comes civitatis excipere et educere, exceptis domibus et curiis clericorum, ministerialium, monetariorum et wiltwerker husgenoz.

[2]) Vgl. Arnold V. G. I S. 287, 288.

[3]) ibid. p. 213, 214: Singulis annis in die s. Martini constituuntur iudices civitatis, videlicet scultetus, comes et duo officiarii vulgariter dicti ammetmann.

[4]) W. U. 73 S. 61 Z. 5: scultetum, prefectum et iudices. Allerdings wird hier wahrscheinlich unter iudices etwas anderes zu verstehen sein vgl. unten in Cap. VIII.

[5]) U 344 S. 224 Z. 15. Demnach ist hier jedenfalls und bei den oben S. 167 N. 2, 3 angegebenen Quellenstellen höchst wahrscheinlich comes Amtsbezeichnung und Schenk zu Schweinsberg hat Unrecht, wenn er an der ibid. N. 4 citierten Stelle Boos tadelt, weil er im Index diese comites unter den Wormser Beamten anführt.

[6]) Boehmer Fontes II p 201. Dass wir in diesen Bericht gleichzeitige Bürgerannalen zu sehen haben, hat Köster S. 85 ff. nachgewiesen.

[7]) ibid. p 201: quod dominus comes non aliud iuris haberet in civitate, nisi duodecim libras wormatiensis monete, quas comes, qui eligitur in festo s. Martini singulis annis, sibi . . . solvere . . teneretur et ipsum dominum comitem habere curiam prope S. Kilianum sitam.

Digitized by Google

grafen aus den Bussen zufliessenden Einkünfte. Da nämlich in unserer Überlieferung nichts darauf hindeutet, dass, wie Arnold[1]) meint, schon vor den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts Greven als Unterbeamte der Stadtgrafen existirt, so kann wohl angenommen werden, dass die ganze Beamtung überhaupt erst damals geschaffen ist. Ebenso wird auch Arnolds[2]) Ansicht, dass der Greve neben dem Schultheissen an der Spitze der Wormser Schöffen gestanden, meines Erachtens nach nicht durch die Quellen gerechtfertigt; ausser dem Schultheissen findet sich nämlich in unserer ganzen Überlieferung nur einmal an der Spitze der Schöffen resp. des aus diesen hervorgegangenen Rates der Kämmerer ausdrücklich erwähnt,[3]) dagegen nie der Greve. Demnach sind gewiss, wenn z. B. 1254 ministeriales, consules, iudices, scabini et universi cives Wormatienses eine Urkunde ausstellen,[4]) unter den iudices Schultheiss und Kämmerer, nicht Schultheiss und Greve zu verstehen. Der Greve erscheint also als Nachfolger des Burggrafen in den gerichtlichen Zwangshandlungen, speciell Verhaftungen und Executionen. Die Grafen von Saarbrücken und Zweibrücken aber haben nach dem obigen ihre burggräflichen Rechte in Worms, wie früher die Konradiner ihre gaugräflichen, ganz allmälig aufgegeben. Anlässe und Zeitpunkte des Verzichtes auf die einzelnen Befugnisse sind nicht mehr festzustellen. Immerhin weisen das Auftreten des Grevenamtes, das Aufhören der Erwähnungen der Burggrafen in Wormser Urkunden und der Verzicht auf alle wichtigeren burggräflichen Rechte darauf hin, dass der Anfang des letzten Decenniums des zwölften und das Ende des ersten Decenniums des dreizehnten Jahrhunderts sowie das Jahr 1261 wohl als Epochen in dieser Entwicklung betrachtet werden können. Daher kann denn auch als der eigentliche Grund des Aufgebens der gräf-

[1]) I 286 vgl. oben S. 166, 167. Arnold ist offenbar bes. dadurch zu seiner Ansicht bewogen worden, dass er U 73 für echt hielt und dann in dem einen der beiden officiati, die daselbst S. 60 Z 29 erwähnt werden, den burggräflichen Unterbeamten sah. Dieselben sind aber, wie aus dieser Stelle selbst hervorgeht, die Amtsleute.

[2]) I 287 vgl. oben S. 167.

[3]) W. U. 418.

[4]) U. 252, 253.

Digitized by Google

lichen Rechte die Ausbildung der bischöflichen Territorialhoheit einerseits und das Wachstum der bürgerlichen Autonomie andrerseits angesehen werden,[1]) wozu dann wohl noch das Interesse der ehemaligen Wormser Burggrafen an der Consolidierung ihrer ländlichen Besitzungen kommt.

Wenden wir uns jetzt wieder zu den Beamten des 11. und 12. Jahrhunderts. Ausser dem Vogt-Burggrafen sind uns schon in den leges et statuta Burchardi die magistri locorum (oder ministeriales in diesem Sinne) begegnet, deren Stellung oben ausführlich besprochen ist.[2]) In demselben Gesetze wird noch ein anderer Beamter in jenen einleitenden Worten genannt, in welchen der Bischof als Ursache seiner Gesetzgebung die Absicht hinstellt, die unbefugte Einführung von neuen Rechtssätzen zu verhindern.[3]) Zwischen Vogt und Meier (magister loci) steht hier der Vitztum (vicedominus). Aus den Erwähnungen dieses Vitztums in zahlreichen Zeugenreihen von Wormser Urkunden geht nun hervor, dass er bischöflicher Ministerial[4]) und nach dem Vogt-Burggrafen der höchste bischöfliche Beamte war.[5]) Dass der Wormser Vitztum auch noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts speciell in der Stadt vielen Einfluss besass, geht daraus hervor, dass 1184 bei einer Privilegierung der Wormser Bürgerschaft des Vitztums Zustimmung bes. eingeholt wurde.[6]) Im übrigen reicht jedoch zur Beantwortung der Frage nach den Competenzen dieses Beamten das Wormser Material nicht aus, und so sind wir auf Analogieschlüsse

---

[1]) Dass diese beiden Erscheinungen gerade in der angegebenen Zeit dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts eine Periode entscheidenden Fortschritts zeigen, wird unten namentl. in Cap. VIII dargelegt werden.

[2]) S. 42—44.

[3]) W. U. 48: has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis . . . novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex . . . .

[4]) Nur 1152 und 1160 wird ein Cleriker als Vitztum erwähnt (W. U. 72, 76), während sonst stets und zwar schon seit 1068 (U 55) der Vitztum unter den Laien erscheint. In U 63, 118, 120, 144, 189 wird er ausdrücklich unter den bischöflichen Ministerialen genannt, während er nie unter den Vollfreien steht.

[5]) In U 68—71 folgt er unmittelbar auf den Burggrafen, in U 64, 65, 67, in denen der Burggraf nicht vorkommt, steht er als erster Zeuge.

[6]) U. 90 S. 74 Z. 4: cum beneplacito etiam Burchardi Wormatiensis vicedomini.

Digitized by Google

aus den an anderen Orten wahrnehmbaren Vitztumsfunktionen angewiesen. Dort ist nun der Vitztum grundherrlicher Gerichts- und wahrscheinlich auch Wirtschaftsbeamter für die gesammte Grundherrschaft, resp. grosse Teile derselben.[1]) Zwischen ihm und den Lokalbeamten, den Meiern, giebt es nach Lamprecht[2]) keine Zwischeninstanzen. An manchen Orten wird nun nach demselben Gelehrten der Vitztum später Schultheiss genannt, an anderen wird dagegen neben dem Lokalbeamten, dem Meier, für die Gerichtsfunctionen desselben ein Schultheiss gewählt.[3]) Dass nun speciell in Worms der Vitztum jedenfalls Gerichtsfunctionen gehabt, geht aus der angeführten Stelle der leges Burchardi hervor.[4])

Was nun den Schultheissen anbetrifft, so erscheint derselbe in Wormser Urkunden zuerst 1165.[5]) Er ist freilich hier weder mit dem Vitztum identisch, da beide Ämter gleichzeitig und als verschiedenen Personen zustehend erwähnt werden,[6]) noch etwa Nachfolger der alten magistri locorum speciell als Gerichtsbeamter, da diese ja einem viel kleineren Gebiete vorgesetzt waren. Dagegen wird allerdings der Schultheiss, wenn auch nur in einer einzigen Quelle als Meier (villicus), sein Amt als villicatio bezeichnet;[7]) ferner hat der Vitztum, als die städtische Autonomie sich völlig ausgebildet, seine Jurisdictionsrechte

---

[1]) Vgl. Lamprecht I S. 733, Schröder R. G. I S. 194. Ersterer will freilich den Vitztum nur als Richter angesehen wissen, letztrer hingegen meint, dass er gerade für die nicht gerichtlichen Geschäfte bestellt war, aber „auch die Gerichtsbarkeit über die Grundholden" erhalten konnte. Dass der Vitztum wirklich zunächst Wirtschaftsbeamter war, wenn das Amt auch in die deutschen Diöcesen vielleicht nur als jurisdictionelles übertragen sein mag, geht meines Erachtens daraus hervor, dass der vicedominus in merowingischer Zeit auch als oeconomus bezeichnet wird, vgl. Loening, Gesch. d. D. Krchrchts. Bd. II (Strssb. 1878) S. 343 N. 2.

[2]) I 733.

[3]) Lamprecht I 733, 735, 736.

[4]) s. oben S. 170 N. 3. Dass der Wormser Vitztum auch wirtschaftliche Functionen gehabt, ist desshalb unwahrscheinlich, weil wir hier für diese, insbes. die Finanzfunctionen, einen anderen Beamten, den Kämmerer, finden, s. unten.

[5]) U. 80, 81.

[6]) U. 80 S. 66 Z. 38: Sifrid vitztum, Z. 40 Rigolio schultheiss, vgl. auch U 81 S. 68 Z. 37 und 39.

[7]) Boehmer Fontes II p. 216.

Digitized by Google

jedenfalls an den Schultheissen verloren. Soviel kann daher aus diesem lückenhaften Wormser Material geschlossen werden, dass in Worms nicht, wie es Heusler[1]) ganz allgemein für die bischöflichen Städte ausführt, Schultheiss und villicus neben einander fungierten und dann im Laufe der Zeit der erste den zweiten verdrängte. Vielmehr scheinen in Worms die Befugnisse der beiden Beamten zunächst in eine Hand, die des Vitztums, gekommen zu sein; das spätere Auftreten des Schultheissen ist dann ganz unabhängig von den alten Verhältnissen. Denn, dass etwa der Schultheiss in Worms schon lange, ehe er in unserer Überlieferung erwähnt wird, existirt habe, dagegen spricht schon die erwähnte von Lamprecht[2]) beobachtete Erscheinung, dass in den von ihm erforschten Grundherrschaften ein Schultheiss erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint. Ferner ist es bei der relativ grossen Anzahl erhaltener Wormser Bischofsurkunden sehr unwahrscheinlich, dass gerade dieser Beamte nie in ihren Zeugenlisten genannt wäre, um so mehr, als das Wormser Schultheissenamt zur Zeit seiner ersten Erwähnung mit einem bischöflichen Ministerial besetzt ist.[3]) So[4]) sind denn, wie zur Zeit des Übergangs der Grafschaftsrechte an das Bistum das Amt des Burggrafen und des Vogts verschmolzen wurden, so, und zwar wohl auch schon damals, auch das des Centenars und des hofrechtlichen Unterbeamten (Vitztum oder villicus) in eine Hand, die des Vitztums, gegeben worden. Erst als die Stadtfreiheit schon mehrere Stufen ihrer Entwickelung znrückgelegt, tritt der Schultheiss auf. Daher wird auch die Besprechung dieser Beamtung, insbesondere ihrer Besetzung durch Wahl der Bürgerschaft und kaiserliche Investitur, erst später gegeben werden. Dagegen ist hier noch ein anderer Wormser Beamter zu berücksichtigen, der Kämmerer.

[1]) Ursprung S. 84.

[2]) I 737.

[3]) In U. 80 wird Schultheiss Rigolio und sein Bruder Gerlach, in U. 81 Gerlacus et Rikezo scultetus erwähnt. In U. 76 erscheint nun Gerlahus et Richinzo frater eius unter den Wormser Ministerialen vgl. auch U. 75 u. 78.

[4]) Daraus geht auch hervor, dass der Wormser Schultheiss nicht etwa „als ein alter fiscalischer Schultheiss“ zu erklären ist, der „bei Veräusserung des alten Fiscalgebietes mit an den neuen Herren“ übergegangen wäre, wie ähnliches nach Lamprecht I 735 N. 1 in Boppard, vielleicht auch in Trier der Fall war.

Digitized by Google

Während der Kämmerer im Gegensatz zum Vogt-Burggrafen und Schultheissen zweifellos stets nur bischöflicher, nie königlicher Beamter gewesen ist, hat man[1]) doch gerade in ihm einen Beamten sehen wollen, welcher die „der kaiserlichen Kammer zustehenden Renten und Güter zu verwalten" hatte. Jedoch war der königliche Kämmerer im Frankenreiche und in der deutschen Kaiserzeit nur Hofbeamter, nicht Beamter für einzelne Domänen; „als adlatus der Königin" hatte er den Reichsschatz unter sich und besorgte die Verwaltung sämmtlicher Reichspfalzen „nach Ausstattung und Baulichkeiten."[2]) Später ist dann nach diesem Vorbilde an den Höfen der Grossen eine gleiche Beamtung geschaffen worden.[3]) In Worms begegnet ein Kämmerer zuerst 1016 und zwar tritt uns als solcher ein Geistlicher, der Propst Emicho, entgegen.[4]) Das Gesetz Bischof Burchard's nennt dann wenige Jahre später unter den Hofbeamtungen, deren Annahme der Censual nicht weigern darf, auch das Amt des Kämmerers.[5]) So tritt, wie es für Mainz schon von Hegel[6]) festgestellt ist, auch in Worms neben oder[7]) an die Stelle des geistlichen Kämmerers ein laicaler, der zu den servientes,[8]) später zu dem sich aus ihnen entwickelnden[9]) Ministerialenstande gehört. Unrichtig ist es demnach jedenfalls, diesen Kämmerer für einen ursprünglich königlichen Beamten zu halten,[10]) der dann bei der Übertragung der Grundstücke und Einkünfte an den Bischof selbst unter dessen Herrschaft gekommen wäre; ebenso kann

---

[1]) Friedr. Töpfer in Urkb. z. G. d. Vögte von Hunolstein Bd. II (Nürnberg 1867) S. 419, 420; F. Falk in Monatsschr. f. rhein.-westf. Gesch. u. Altertumsk. III S. 125, 126.

[2]) Lamprecht I 803, 1469, Waitz V. G. III 502, IV 8.

[3]) Lamprecht I 1469 vgl. Waitz VII 311 ff.

[4]) W. U. 45 S. 37 Z. 5.

[5]) W. U. 48 tit. 29.

[6]) Mainz S. 30, 31.

[7]) Ein geistlicher Kämmerer wird allerdings in Worms in der Folgezeit nicht genannt. Es spricht aber manches dafür, dass das geistliche Kämmereramt nur deshalb nicht erwähnt ist, weil es in Worms regelmässig mit der Dompropstei verbunden war, vgl. die unten im Text gegebenen Ausführungen.

[8]) s. oben N. 5.

[9]) s. oben S. 62, 63.

[10]) wie es von den oben N. 1 citierten Forschern geschieht.

Digitized by Google

man von dem Wormser Kämmerer auch nicht, wie es Arnold[1]) und Liebe[2]) tun, vermuten, er sei ursprünglich Stellvertreter des Burggrafen bei der Gerichtsbarkeit gewesen. Daraus, dass bei der früher besprochenen Aufzählung der richterlichen Beamten in Burchard's Gesetz[3]) des Kämmerers garnicht gedacht wird, lässt sich wohl schliesen, dass er damals noch keine jurisdictionellen Funktionen hatte. Vielmehr wird der Kämmerer in Worms wohl zunächst ganz dieselben Funktionen am Bischofshofe wie der Kämmerer des Königs an dessen Hofe versehen haben, also Aufsicht über Baulichkeiten und Ausstattung der Pfalzen sowie Schatzverwaltung.[4]) Zu letzterer gehörte es nun auch, die Abgaben in Empfang zu nehmen, welche dem Bischof von, in besonderer Abhängigkeit von ihm stehenden, Personen geleistet wurden.[5]) Mit solcher Abhängigkeit war nun im Mittelalter regelmässig ein besonderes Schutzverhältnis verbunden. Da nun aber der Verkehr des Bischofs mit solchen, besonderer Abgaben und Dienste halber unter seinem speciellen Schutz stehenden Personen durch den Kämmerer geschah, so wurde der Schutz auch zunächst von ihm geleistet. So kam die, ja hauptsächlich ihrer Abgaben halber von den Bischöfen geduldete und beschützte, jüdische Gemeinde wie in zahlreichen anderen Orten[6]) so auch in Worms in ein bes. enges Verhältnis zum Kämmerer.[7]) Während der christliche Schuldner, wenn er ange-

[1]) V. G. I. S. 296.

[2]) S. 24.

[3]) s. oben S. 170 N. 3.

[4]) Entsprechendes weist Lamprecht I 1469 in Trier nach.

[5]) vgl. Boehmer fontes II p 210: Ipsi (sc. camerario) ratio de censu, quem camere appellabant, reddenda erat.

[6]) vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland (Braunschw. 1866) S. 145, 256, 257.

[7]) In welche Zeit die Anfänge der Abgaben an Bischof und Kämmerer und das besondere Schutzverhältnis bei der Wormser Judengemeinde fallen, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es bemerkenswert, dass das dem Wormser Judenbischof Salman und seinen Genossen erteilte Privileg Heinrichs IV, das uns freilich nur, nachdem es schon durch eine Reihe von Transsumierungen gegangen, in einer Urkunde Friedrich II erhalten ist (vgl. über dasselbe und die darüber vorhandene Literatur Aronius in dem oben S. 8 N. 1 citierten Werke No. 171) als Personen, von deren Gerichtsbarkeit und Besteurung die Empfänger unabhängig sein sollen, ausser Bischof, Grafen und Schultheisen auch den Kämmerer nennt. Allerdings ist vielleicht daraus, dass der um diese Zeit

Digitized by Google

klagt weder durch Bürgen, noch durch Pfänder Sicherheit leisten konnte, vom Burggrafen, später von Greven in Haft gehalten werden konnte, kam der jüdische Schuldner in solchem Falle ins Gefängnis des Kämmerers, musste ihm aber dafür nach erfolgter Entscheidung der Sache eine besondere Abgabe leisten.[1]) Ebenso durften die Juden auch nur durch den Kämmerer oder seine Boten vor das bischöfliche Gericht geladen werden.[2]) Während diese Bestimmungen der Ämterbeschreibung des dreizehnten Jahrhunderts angehören, melden spätere Nachrichten von einem — aber auch schon zu ihrer Zeit altüberlieferten — Brauche, dass Hochzeits- und Begräbniszüge der Juden vom Kämmerer einen Stabträger zum Schutzgeleit erhielten.[3]) Auch hat der Kämmerer zeitweise eine Jurisdiction über die Juden[4]) wohl bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit Christen besessen.[5])

Wichtiger ist noch, dass auch den Ministerialen gegenüber der Kämmerer Befugnisse besass, die sonst anderen Beamten

---

in Worms sonst noch nicht nachweisbare Schultheiss in einem Zusammenhange genannt wird, wo man den Vitztum erwarten würde (vgl. oben S. 170 ff.), zu schliessen, dass diese Stelle bei einer der Transsumierungen geändert ist.

[1]) Boehmer fontes II p 210, vgl. Arnold S. 74.

[2]) ibid.

[3]) Zorn S. 68, Schannat I p 206.

[4]) Vgl. den Lehnsbrief des Heinrich Kämmerer vom Jahre 1406 (Schannat 256). Arnold S. 74 hält auf das dreimal jährlich in suburbio Martiniano vom Kämmerer abgehaltene Gericht, welches die Kämmerer 1315 an die Stadt verkauften (s. Boehmer Fontes II 211, Zorn S. 134) für das „Judengericht," da diese Vorstadt „dem Judenviertel zunächst lag." Es wäre aber so nicht abzusehen, warum dies Gericht nicht auch in unseren Quellen als „Judengericht" bezeichnet wäre; ferner haben nach dem oben citierten Lehnsbrief die Kämmerer ja auch noch nach 1315 das Juden-Gericht zu Worms (Schannat a. a. O.). Über das iudicium in suburbio Martiniano vgl. die oben S. 119 gegebene Erklärung.

[5]) Processe der Juden untereinander wurden in älterer Zeit von ihnen selbst, nämlich von dem episcopus Judaeorum und seinen Ratsleuten, entschieden. Vgl. die oben S. 174 N. 7 citierte Urkunde Friedrich II § 14: „Quod si Judei litem inter se . . habuerint, a suis paribus et non ab aliis iudicentur" und den Vertrag Bischof Emerichs mit den Wormser Juden vom Jahre 1312: Vom ersten, dass der Juden Ratlude zvvelif sollen sin . . und die zvvelif solln under in nach Jutschem Recht richten als ez von alter herkommen ist. (Schannat II p 162 N. 1.) Über den Gerichtsstand der Wormser Juden in späterer Zeit vgl. Schannat I p 206, 207 und Fr. Janson, de episcopo Judaeorum Wormatiensi (Heidelb. Doctordissert. von 1786) p 5—7, 18.

Digitized by Google

zustanden. Hatte schon 1016 der Bischof Interesse daran, dem Burggrafen, obgleich er als Vogt sein Vasall war, das Betreten der Umgebung der damals gestifteten Paulskirche zu untersagen,[1]) so brachte er es wohl auch frühzeitig dahin, dass die Vornahme von Verhaftungen dem Burggrafen im Bischofshofe und in den Wohnungen der bischöflichen Ministerialen entzogen wurde.[2]) Hier konnte nun der Kämmerer um so leichter für den Burggrafen eintreten, als ihm nach dem Vorbilde des Kämmerers am Königshofe wohl die Aufsicht über die Baulichkeiten der Pfalz übertragen war. In ähnlicher Weise ist es bei der erwähnten Aufsicht des Kämmerers über den Bischofsschatz leicht erklärlich, dass im zwölften Jahrhundert in die Münzerhausgenossenschaft neu aufgenommene Mitglieder ausser an Bischof und Münzmeister auch an den Kämmerer Abgaben leisten mussten.[3]) Ob die Wormser Kämmerer endlich auch, wie es von denen anderer Orte[4]) feststeht, öfters als Stellvertreter ihres Bischofs dem ministerialischen Dienstgerichte vorsassen, muss dahingestellt bleiben.

Dagegen ist es sicher, dass der Kämmerer im 13. Jahrhundert der Rügegerichtsbarkeit über die ganze Stadt vorstand, da uns dies die Ämterbeschreibung ausdrücklich berichtet.[5]) Es ist schon oben bei Besprechung des Amtes der Heimburgen, welche uns daselbst als mit der Erhebung der Rüge betraut entgegentraten, erklärt worden, dass dies Rügegericht des Kämmerers aus dem Sendgerichte entstanden ist.[6]) Der — übrigens, wie aus der Ämterbeschreibung selbst hervorgeht, dem Ministerialenstande angehörende[7]) — Kämmerer war damals der Vorsitzende des Sendgerichtes, die städtischen Schöffen die

[1]) W. U. 43 vgl. über diese Urkunde oben S. 156 N. 4.

[2]) vgl. Boehmer font. t. II p 213 Z. 32, 33.

[3]) W. U. 80 S. 65 Z. 21.

[4]) Vgl. z. B. Stumpf 3568 (Wilmans, Kaiserurk. der Prov. Westfalen II Münster 1881 No. 226 S. 309) für Corvey: cum hanc potestatem sub se habuerint, ut (sc. abbas) quicquid a suis infra muros delinqueretur, aut ipse corrigeret aut camerario vel dapifero . . corrigendum . . committeret. vgl. auch Urk. Bischof Ottos von Halberstadt in von Ledebur, Arch. f. Gesch. d. Preuss. Staats VIII (1832) S. 282: a camerario hanc causam terminandam censemus.

[5]) Boehmer Fontes II p 210, 211, vgl. oben S. 116, 117.

[6]) ibid.

[7]) ibid. S. 211 Z. 9—11, vgl. oben S. 173.

Digitized by Google

Sendschöffen und die Heimburgen die Sendgeschworenen. So war ein ursprünglich rein geistliches Gericht hier ganz in Laienhände gekommen. Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung sei es erlaubt, eine Frankfurter Urkunde vom Jahre 1283[1]) heranzuziehen. In derselben verzichtet der Frankfurter Pleban gemäss eines von Canonikern und Schöffen gefällten Schiedsspruches völlig auf Teilnahme am Sende und Ernennung der Sendzeugen. Die Schöffen selbst sollen das Sendgericht abhalten; dabei sollen dann von ihnen ernannte Sendgeschworene (eitsveren) auf Befragen vorgekommene Feiertagsentheiligung rügen.[2]) So war demnach in dem doch viel später als Worms sich entwickelnden Frankfurt schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts der Send in Laienhände gekommen. Dass dasselbe in Worms mindestens schon im Beginne dieses Jahrhunderts der Fall war, kann wohl aus der eigentümlichen Bemerkung des angeblichen Privilegs Heinrichs VI. geschlossen werden, dass die Heimburgen künftig von jeder Abgabe an Propst und Archidiacon, also die geistlichen Sendrichter, frei sein sollten.[3]) Dazu, dass gerade der Kämmerer den Vorsitz im Sendgerichte erhielt, mag, abgesehen von der sonstigen jurisdictionellen Tätigkeit desselben, besonders der Umstand beigetragen haben, dass wohl, wie es für Worms gerade in dem einen Falle, in dem ein geistlicher Kämmerer überhaupt erwähnt ist,[4]) und für das benachbarte Mainz sehr oft bezeugt ist,[5]) das geistliche Kämmereramt dem Propste, dem regelmässigen Sendrichter,[6]) zustand. Hatte der ministerialische Kämmerer den geistlichen im Sende anfangs vertreten, so mochte sein Vorsitz, bei dem wachsenden Selbstgefühl der städtischen Bürgerschaft, von den Schöffen dem des geistlichen Kämmerers vorgezogen, diesen allmälig ganz verdrängen. War bei Sendgerichtsfragen der

[1]) Boehmer Codex diplom. Moenofrancofurt. (Frankf. 1836) p 211.

[2]) Jedoch fallen nach dieser Urkunde die Bussen für das Vergehen — freilich in von den Schöffen bestimmter Höhe — an den Pleban.

[3]) Boehmer Fontes II p 215: nullus eorum (sc. heimburgensium) quidquam dare debet praeposito aut archipresbytero olei aut denariorum aut alius rei vgl. oben S. 115 mit N. 4 und 5.

[4]) W. U. 45: Signum Emichonis praepositi et camerarii.

[5]) s. die Beispiele bei Hegel Mainz S. 30, 31.

[6]) vgl. oben S. 115.

Digitized by Google

Kämmerer einmal Vorsitzender der Schöffen, so lag es dann nahe, ihn zu jener Zeit, als der Vogt-Burggraf seine Rechte in der Stadt aufgab, neben dem Schultheissen zum Vorsitzenden des Schöffencollegs in der weltlichen Gerichtsbarkeit zu machen.[1]) Während die gerichtlichen Zwangshandlungen, nämlich Ladungen und Executionen, damals an den von den Bürgern gewählten Greven kamen,[2]) übernahm der Kämmerer den bis dahin dem Burggrafen zustehenden Vorsitz im Schöffengericht. Als Ministerial war der Kämmerer vom Bischof abhängiger und ihm desshalb genehmer als der Vogt-Burggraf; andrerseits war er in Folge der schon eingetretenen Erblichkeit seines Amtes hinreichend unabhängig, um auch das städtische Interesse gegenüber dem bischöflichen vertreten zu können.

Wohl konnte nämlich ursprünglich, wie aus dem Gesetze Burchard's hervorgeht, der Bischof das Kämmereramt frei vergeben.[3]) Indess kann daraus, dass in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts nachweisbar ein Erkenbert im Besitze des Wormser Kämmereramtes ist,[4]) gerade dieser Name in seiner Familie öfters vorkam[5]) und ein Kämmerer Erkenbert in Urkunden von 1137—1141 als Zeuge erscheint,[6]) wohl geschlossen werden, dass damals schon das Kämmereramt tatsächlich in einer Familie forterbte. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hatte aber die allgemeine Entwicklung schon dahin geführt, dass diese Beamtung unentziehbar und erblich geworden war; in dieser Zeit wurde nämlich, als gerade damals die Fürsten mehrfach Entscheidungen des Reichsgerichts durchsetzten, dass die Ministerialenlehen bei Herrenfall und Manns-

---

[1]) Daher erscheint der camerarius teils allein, teils mit dem scultetus unter dem Namen iudices an der Spitze der Schöffen vgl. oben S. 169.

[2]) vgl. oben S. 167 ff.

[3]) W. U. 48 tit. 29.

[4]) S. die Biographie Erkenberts, des Stifters des Klosters Frankenthal, in Ludewig Reliq. Manusc. II p 78 sq. Danach war der Oheim desselben, nach dem er seinen Namen führte, Kämmerer des Wormser Bischofs (a. a. O. p 78, 79); der Stifter des genannten Klosters aber wurde 1080 geboren, da er 1132 im Alter von 52 Jahren starb (a. a. O. p 99, 100, vgl. F. Falk in Monatsschr. f. rhein.-westfäl. Gesch. III S. 127).

[5]) Dies geht aus dem in der vorigen Note erwähnten hervor.

[6]) U. 64, U. 69—71.

Digitized by Google

fall ledig würden, das Kämmereramt dabei stets ausdrücklich ausgenommen.[1])

In Worms spricht für noch frühere Erblichkeit dieses Amtes auch die Tatsache, dass bei der im Besitze desselben befindlichen Familie die Bezeichnung Kämmerer schon im dreizehnten Jahrhundert Geschlechtsname geworden ist. Allerdings kann die relativ früh überlieferte[2]) Ansicht, dass dieses Geschlecht schon zur Zeit des Kölner Erzbischofs Heribert († 1021) das Wormser Kämmereramt besass und dass dieser aus Worms stammende Prälat ihr angehörte, nicht als historisch ausreichend bezeugt angesehen werden.[3]) Auch zur Zeit Erkenberts, des Stifters des Klosters Frankenthal, haben die Verwandten des gleichnamigen Kämmerers die Amtsbezeichnung jedenfalls noch nicht als Titel geführt.[4]) Dagegen wird wohl schon in den

---

[1]) B-F. 1062, 3895, 4149, 4411, 4465, 5017. (L. L. II ed. Pertz p 234, 252, Huillard-Bréholles III p 409, L. L. II p 333, 334, Huil.-Bréh. VI p 839, L. L. II p 366).

[2]) Dieselbe findet sich schon in der Wormser Ämterbeschreibung von 1483 oder 84 (s. Boehmer fontes II p. 211 mit der Note). Für diese Tradition hat sich auch F. Falk in Correspondenzbl. des Gsmmtvereins d. D. Gschtsvereine Bd. XXII (1874) S. 44 und in der oben S. 178 N. 4 angegebenen Ztschr. ausgesprochen.

[3]) Sowohl die Ämterbeschreibung als die Unterschrift eines in unbekannter Zeit entstandenen Bildes, welches Falk Correspdzbl. a. a. O. erwähnt, stehen den erzählten Ereignissen zeitlich ganz fern. Die, im Jahrhundert des Todes Heriberts von Lantbert verfasste, Biographie desselben sagt nur von ihm, dass er clarissima Wormaciensium progenie mundo editus gewesen (S. S. IV p 741). Ihr sind auch Giesebrecht d. K. I 718, Cardauns in der Allg. Deutschen Biogr. s. v. Heribert und Ennen Gesch. der Stadt Köln (Köln 1863) S. 260 gefolgt. Die erwähnte Tradition ist vielleicht dadurch entstanden, dass Heribert (geistlicher) Kämmerer in Worms gewesen ist, ehe er Erzbischof wurde, und daher in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde als camerarius Wormatiensis bezeichnet ist.

[4]) Dass der Neffe des Kämmerers Erkenbert vom Monachus Kirsgartensis in der Überschrift des Capitel 27 (Ludewig Reliq. II p 78) auch camerarius genannt wird, obgleich er selbst dies Amt nicht bekleidet hat, kann natürlich nicht als Beweis gelten. Der älteren Quellen entnommene Text spricht eher gegen als für die Annahme, dass die ganze Familie damals schon so bezeichnet wurde. Dass die späteren Kämmerer von Worms wirklich von dieser Familie des Stifters von Frankenthal abstammen, was Falk an den oben N. 2 citierten Stellen und Remling in Gesch. d. Abteien und Klöster in Rheinbayern (Neustdt. a./d. Hardt 1836) Bd. II S. 4 behaupten, dagegen Weidenbach im Rhein.

Digitized by Google

dreissiger,[1]) spätestens in den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts der Kämmerertitel sicher von mehreren Mitgliedern derselben Familie geführt. Im Jahre 1261 sagt nämlich Emicho camerarius der Stadt, um eine Busse nicht leisten zu brauchen, das Bürgerrecht auf und wird auch 1264 unter den Gegnern der Stadt genannt;[2]) dagegen ist Heinricus camerarius 1262 Bürgermeister.[3]) Ja, nicht nur der Name, sondern auch die Reste der Beamtung scheinen schon 1279 mehreren Mitgliedern des Geschlechts durch Erbschaft zugefallen zu sein.[4]) Im vierzehnten Jahrhundert verschmelzen dann die Kämmerer mit der damals aussterbenden Familie der Dalbergs[5]) und heissen von da an Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg,[6]) oder auch kurzweg Kämmerer von Dalberg.[7]) So gehen sie zuletzt völlig in den Landadel auf, bleiben aber nicht nur Lehnsleute des Wormser Bistums,[8]) sondern behalten auch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts einige aus ihrem früheren Amte stammende Berechtigungen in Worms.[9])

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Beamten in Speier. Auch hier ist die Identität von Burggraf (Stadtgraf, comes, prae-

---

Antiquarius 2. Abt. Bd. XVI (Coblenz 1869) S. 223 bestreitet, kann also auch nicht als sicher festgestellt angesehen werden.

[1]) Schannat II No. 121 p 113, W. U. 186, vgl. auch W. U. 236.

[2]) Boehmer fontes II p 202, 203.

[3]) ibid. p 203.

[4]) In W. U. 390 nennt Bischof Friedrich von Worms Heinricum et Gerhardum fratres „camerarios nostros."

[5]) vgl. Weidenbach (in der S. 179 N. 4 citierten Ztschr.) S. 224, F. Falk im ibib. N. 2 angeführten Correspbl. S. 43, 44, F. Toepfer in dem oben S. 173 N. 1 citierten Werke S. 421.

[6]) Vgl. z. B. Baur Hess. Urk. IV N. 1 p 1: Johann Kemmerer, den man nennet von Dalberg.

[7]) S. die in Note 5 angeführte Litteratur.

[8]) vgl. Schannat I p 256-258.

[9]) Vgl. den ibid. abgedruckten Lehnsbrief. Nach der oben S. 175 N. 5 citierten Schrift von Janson § 14 p 18 hatten freilich die Kämmerer im achtzehnten Jahrhundert, obgleich ihnen in diesen Lehnsbriefen das Judengericht und das Recht „die Juden zu schirmen, als Herkommen ist" übertragen wird, doch in dieser Hinsicht keine weiteren Rechte als dass sie einen Stabträger bei den oben S. 175 mit N. 3 erwähnten Gelegenheiten stellen und eine kleine Gebühr dafür einziehen durften. So ist es auch zweifelhaft, ob die in

Digitized by Google

fectus urbis) und Vogt (advocatus) sicher. Dieselbe geht schon daraus davor, dass im Jahre 1103 in einer Urkunde über eine zu Speier in Gegenwart des dortigen Bischofs Johannes I. vollzogene Vergabung[1]) unter den Zeugen als erster der ingenui Heinrich advocatus, in einer von diesem Bischof selbst 1104 ausgestellten Urkunde[2]) aber an entsprechender Stelle „Heinrich, praefectus urbis" genannt wird. Ferner ist für 1109, 1115 und 1164 ein Burggraf Ekbert bezeugt;[3]) durch das Traditionsbuch von Hirschau ist aber überliefert, dass ein praefectus Spirensis Ekbert einen Sohn Ekbert hatte, der schon zu des Vaters Lebzeiten comes genannt wurde.[4])

Demnach haben wohl zwei gleichnamige Personen, die als Ekbert I und II unterschieden werden können, das Speierer Burggrafenamt in den 55 Jahren zwischen 1109 und 1164 bekleidet. In dieser Zeit ist nun auch ein Eckbert advocatus 1115 in Speier bezeugt,[5]) so dass wieder die Identität von Vogt und Burggraf deutlich wird. Man war sogar damals schon so gewohnt, dass die beiden Titel advocatus ecclesiae und praefectus urbis derselben Person zukamen, dass man sie förmlich durcheinander mengte; derart muss es doch wohl erklärt werden, dass dieser Ekbert in einer zwischen 1120 und 1149 entstandenen Urkunde als comes, per divinam misericordiam Spirensis ecclesiae praefectus, bezeichnet wurde.[6])

Dass die beiden Ekberts ebenso wie ihr Vorgänger Heinrich dem Stande der Freien angehörten, lässt sich schon daraus schliessen, dass der Speierer Canoniker Hermannus, Ekberti co-

den Lehnsurkunden den Kämmerern zugesicherte Freiheit von allen städtischen Steuern damals noch wirklich bestand, welche einzuschränken der Rat schon im Jahre 1398 vergeblich versucht hatte (vgl. Guden Cod. dipl. V p 746).

[1]) Remling Urkb. N. 76 p 84.

[2]) ibid. N. 78 p 86; vgl. auch Boehmer Fontes IV p 322, wonach ein zur Speierer Diöcese gehöriger comes urbis Heinrich am 19. Juli gestorben ist.

[3]) Codex Hirsaug. p 49; Stumpf Nr. 3525 (Beyer Mittelrh. Urkb. [Coblenz 1860] Bd. I No. 543 S. 601); Würdtwein Subsidia diplom. t. X (Francof. et Lips. 1777) p 349. Vgl. auch das Todtenbuch des Speierer Domstifts, wonach ein Eggebertus comes am 25. Januar gestorben ist. (Mone Ztschr. Bd. XXVI S. 419).

[4]) Cod. Hirsaug. p 57: Ebbertus prefectus Spirensis et uxor eius Hadwic cum filio comite Eckeberto dederunt . . .

[5]) St. 3097 Remling No. 81.

[6]) Mone Anzeiger f. Kunde der Deutschen Vorzeit VII (1838) S. 447 N. 13.

Digitized by Google

mitis filius, 1184 nobilis vir genannt wird.[1]) Dazu kommt noch, dass 1146 Eckebertus comes de Spira in einer Urkunde Konrads III unter den Zeugen erscheint.[2]) Mit den Ekberts verschwindet in unserer Überlieferung für den Vogt die Bezeichnung Burggraf (praefectus urbis, comes urbis). Da diese Familie nachweisbar auch Güter ausserhalb Speiers besass,[3]) so kann man wohl annehmen, dass die Speierer Burggrafen ganz wie die Wormser und Mainzer ihre Rechte in der Stadt allmälig aufgegeben haben.

Nach dem Verschwinden des Vogt-Burggrafen in Speierer Urkunden tritt daselbst ein wohl dem Wormser Greven[4]) entsprechender Beamter in dem, nun nicht mehr dem Stande der freien Herren angehörenden, „Vogt" entgegen. Zwischen 1201 und 1220 wird ein „Vogt Anselm" mehrfach unter den Ministerialen genannt.[5]) Neben diesem ministerialischen Vogt gab es noch einen anderen, der dem Bürgerstande angehörte. Ein solcher erscheint 1218 in einer Zeugenliste, die auch den ministerialischen Vogt Anselm[6]) enthält; als bürgerlicher Vogt wird hier der Münzmeister Gotfried genannt.[7]) Ebenso finden wir im Jahre 1265 den einer Münzerfamilie angehörenden Marquard Lambesbuch als Vogt.[8]) Die Collegialität des Speierer Vogtamts scheint jedoch bald aufgehoben zu sein; wenigstens be-

[1]) St. 1184, Würdtwein Nova subsidia diplom. XII (Heidelb. 1788) p 114.

[2]) Stumpf Nr. 3525 (Beyer Mr. Urkb. an der oben S. 181 N. 3 citierten Stelle).

[3]) vgl. Cod. Hirsaug. p 57.

[4]) Beide haben einen Teil der Befugnisse des Vogt-Burggrafen erhalten und der Speierer Vogt wird wie der Wormser Greve bei Aufzählungen der Beamten hinter Schultheiss und Kämmerer genannt, s. U. 159 S. 119 Z. 25 und Hilgard Urkb. S. 474 Z. 39. Freilich folgt aus U 110 (S. 81 Z. 39) und U 293 (S. 233 Z. 5) dass der Speierer Vogt auch Gerichtsbarkeit übte, während diese dem Greven fehlte vgl. oben S. 169. Das Wort Greve selbst kommt in Speier nur als Eigenname vor (U 253, U 359).

[5]) Baur Hess. Urk. II No. 22 p 36, Remling Urkb. No. 123, Sp. U. 28, 29, 31—33.

[6]) U. 31. Neben Anselm erscheint 1209 auch noch ein ebenfalls ministerialischer Vogt Walter in einer Urkunde Bischof Konrads von Speier (Winkelmann, Otto IV Append. N. 38. 518). Es muss aber dahingestellt bleiben, ob dieser Walter mit städtischen Verhältnissen etwas zu tun hat.

[7]) U. 31 Z. 37: Godefridus advocatus, magister monetariorum. So fasst diese Stelle auch Hilgard im Register S. 525 auf.

[8]) U. 110.

Digitized by Google

gegnet seit Anselm kein ministerialischer Vogt mehr und in einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts wird ausdrücklich berichtet, dass der Bischof nur einen Vogt in der Stadt hat.[1]) Derselbe wurde wie Schultheiss und Kämmerer vom Rate gewählt und vom Bischof nur belehnt.[2])

Kehren wir jetzt zur Betrachtung des Vogt-Burggrafen zurück. Die mannigfachen demselben in Speier zustehenden Befugnisse lassen sich auf seine Doppelstellung zurückführen. Aus der Grafenwürde stammten die gerichtlichen Befugnisse[3]) und die Aufsicht über die Festungswerke, welche den Burggrafen in Stand setzten, die Stadt dem in Empörung gegen seinen Vater begriffenen Heinrich V, offenbar wider Willen der Bürger, auszuliefern;[4]) als Vogt war derselbe Beamte Vertreter des Bischofs[5]) und hatte auch wohl jene Befugnisse erworben, welche Heinrich V. 1111 zu Gunsten der Bürger aufhob.[6])

Die Competenzen des Burggrafen gingen auch in Speier über das unmittelbare Gebiet der Stadt hinaus. Schon in den Ottonischen Privilegien hatte der Bischof nicht nur in der Stadt, sondern auch im umliegenden Lande die Grafenrechte erhalten,[7]) und der Umstand, dass Mutterstadt, Gommersheim und Freispach ganz bestimmt an der Instandhaltung der Speirer Mauern beteiligt waren,[8]) zeigt, dass dies Gebiet ziemlich umfangreich war. Mit dem engeren um

---

[1]) Hilgard Urkb. S. 489 Z. 22.

[2]) U. 184 S. 141 Z. 11 ff. vgl. Rau Regimentsv. II 24. Unberücksichtigt kann hier der von dem Rate im 14. Jahrhundert zum Stadtsyndicus vor geistlichen Gerichten bestellte Jurist bleiben, welcher auch advocatus genannt wurde; vgl. über ihn Sp. U. 339, 345.

[3]) U 13 (S. 16, Z. 40, S. 17, Z. 2).

[4]) Annales Hildesheim. a 1105 (S. S. III p 109) vgl. unten Cap. VII.

[5]) vgl. Acta Theod.-Palatina III p 268. Hier wird bei einem im Jahre 960 vorgenommenen Gütertausche der Bischof von Speier durch den Vogt Ruothard vertreten.

[6]) U. 14 S. 19 Z. 9 ff: Nullus prefectus vinum quod appellatur banwin presumat vendere aut alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere.

[7]) vgl. oben S. 146.

[8]) vgl. Lehmann-Fuchs Chronicon Spirense S. 18, 19. Für Mutterstadt folgt die Beteiligung am Mauerbau aus einer Inschrift auf einem Mauerstein: Muderstat pinnas sibi vendicat istas, für Gommersheim und Freispach daraus, dass sie noch zu Fuchs Zeiten die in Folge der Beteiligung an Instandhaltung und Bewachung der Mauern ihnen ehemals erteilten Rechte in Anspruch nahmen.

Digitized by Google

Speier gelegenen Bezirk, in dem der Bischof seit 989 die Grafenrechte übte, wurden 1086 noch weitere dadurch verbunden, dass, in Folge der königlichen Schenkungen Lutramsforst und Forchheim, fast der ganze Speiergau an den Bischof überging.[1]) Jedenfalls geht die Tatsache, dass die Befugnis des Speierer Vogts über die Stadt hinausreichte, auch aus folgendem hervor: Als 1103 das Kloster Herd dem Domstift übergeben wurde, wurde zugleich verordnet, dass dafür kein besonderer Vogt eingesetzt werden sollte, sondern dass der Speierer Domvogt dreimal im Jahr zu den dortigen Gerichtstagen kommen sollte.[2])

Die Tatsache, dass die Stadt unter bischöflicher Herrschaft durchaus noch kein besonderes Gebiet bildete, ergiebt sich aber ganz besonders daraus, dass auch der dem Vogt-Burggrafen untergeordnete Beamte, der Speierer Schultheiss, neben dem städtischen auch ländlichen Gebietsteilen vorgesetzt war. Nach einer Urkunde von 1230 musste damals ein Hof in Affolterloch jährlich zwei Unzen an den Speierer Schultheissen zahlen,[3]) woraus wohl auf jurisdictionelle Abhängigkeit zu schliessen ist. Damit stimmt überein, dass später, als der Speierer Schultheiss aus einem bischöflichen ganz vorzugsweise ein städtischer Beamter geworden, zwischen Rat und Bistum lebhafter Streit darüber entstand, wie es mit der Gerichtsbarkeit in einer Reihe von Ortschaften[4]) gehalten werden sollte, die seit Alters her zum Bezirk des Speierer Schultheissengerichts gerechnet wurden. Noch 1294 wurde in einem Vertrage Bischof Friedrichs und der Stadt diese Frage unentschieden gelassen.[5])

Was nun den Ursprung des Speierer Schultheissenamtes anbetrifft, so ist zu bemerken, dass dasselbe ausdrücklich in

---

[1]) St. 2874, Remling Urkb. I N. 63.

[2]) Remling Urkb. I N. 76.

[3]) Remling Urkb. I No. 176: quod eorum curia in Affolndernloch singulis annis quatuor uncias Spirenses sculteto nostre civitatis nomine nostro debet persolvere.

[4]) Es waren nach U. 184 S. 141 Z. 20: Berghusen, Harthusen (südwestl. von Speier), Heyenhoven, Tutenhoven (westl. von Speier) und Walhesheim (Walsheim). Letzteres verlegt Hilgard im Index in das pfälzische Bezirksamt Landau. Es ist aber wohl darunter ein anderer näher bei Speier gelegner Ort Walasheim auch Walsheim, der heute Waldsee genannt wird, zu verstehen vgl. Lamejus in Acta Theod.-Palat. III p 237, 238.

[5]) U. 184.

Digitized by Google

dem überlieferten Material nicht vor 1163[1]) erwähnt wird. Dagegen war in Speier jedenfalls vor dem Auftreten des Schultheissen neben dem Vogt-Burggrafen nicht, wie in Worms, der Vitztum, sondern ein Tribun als Gerichtsbeamter tätig, der am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts in dieser Funktion mehrfach erwähnt ist.[2]) Er entschied geringere Processe und hatte mit dem Burggrafen die Verhaftung von Verbrechern vorzunehmen.[3])

Obgleich Burggraf und Tribun von den Bischöfen abhängig waren,[4]) haben diese doch auch in Speier danach gestrebt, gewisse unter ihrem besonderen Schutze stehende Personenclassen der Unterordnung unter die genannten Beamten möglichst zu entziehen. So übte z. B. ein vom[5]) Bischof eingesetzter Archisynagog über die von Bischof Rüdiger in der villa Spira angesiedelten Juden die richterlichen Befugnisse aus, die den übrigen Einwohnern Speiers gegenüber der Tribun hatte, während bedeutendere Sachen vom Bischof selbst oder dessen Kämmerer entschieden wurden.[6]) So ist es auch den Mitgliedern des Speierer Domstifts gelungen, durchzusetzen, dass sie in gewissen Strafsachen nur vor einem, unter Vorsitz ihres Decans

---

[1]) U. 16.

[2]) s. U. 11 a 1084 (S. 12 Z. 3), U. 13 a 1101 (S. 16 Z. 29, 40, S. 17 Z. 2) ferner Cuono tribunus als Zeuge in Urk. Heinrichs V für Speier von 1113 Aug. 29 (Remling Urkb. Nr. 81 S. 90; Stumpf 3097).

[3]) s. U. 11 u. U. 13 a. a. O.

[4]) Für den Tribun geht dies aus dem Ausdrucke tribunus episcopi (U 13 S. 16 Z, 29) hervor.

[5]) Dass dieser Beamte damals vom Bischof, wenn derselbe darin auch zunächst als Vertreter des Kaisers fungirte, nicht vom Kaiser selbst eingesetzt wurde, kann wohl aus dem ganzen Ton von U. 11 sowie aus den Worten von U. 12 (S. 13 Z. 29): qui ex parte episcopi preest synagoge geschlossen werden. Aronius Regesten z. Gesch. d. Juden in Deutschl. (Berlin 1887) No. 168 und 170 erklärt freilich nicht nur mit Hoeniger und Stobbe die letztere Urkunde für zu Gunsten des Bischof überarbeitet, sondern hält es auch für möglich, dass auch die Urkunde Bischof Rüdigers nicht unverfälscht überliefert ist, da die Rechte an den Juden erst später an die Bischöfe gekommen sein. Durch die Urkunde Heinrichs V von 1113 August 29 (s. oben N. 2) steht aber jedenfalls fest, dass die Juden in Speier bis zu dieser Zeit an den Bischof (nicht den Kaiser) zinsten, indem damals der Bischof den Zins mit dem Domkapitel gegen Güter zu Oppenweiler vertauschte.

[6]) U. 11. S. 12 Z. 4 ff.

Digitized by Google

abgehaltenen, Genossengerichte Recht zu nehmen brauchten;[1]) ferner haben sie auch ihren Wohnungen Asylrechte zu verschaffen gewusst.[2]) Endlich bemühten sich auch Bischof und Capitel nicht ohne Erfolg sich für ihre servientes eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen und sich die Befreiung derselben von Körperstrafen gegen Geldstrafen zu ermöglichen.[3])

Nach dem erörterten kann es nun als gewiss betrachtet werden, dass dieser Speierer Tribun einfach der alte Hundertschaftsvorsteher der Merowinger- und Karolingerzeit ist, der ja auch schon öfters diesen Namen führte;[4]) nur war, wie der Burggraf, so auch der Tribun vom Bischof abhängig geworden. Bei dem Auftreten des Schultheissen handelt es sich dann auch nur um eine Namensänderung.[5]) Einer solchen entspricht es auch, dass in Mainz, wie Hegel[6]) nachgewiesen hat, derselbe Beamte bald als Schultheiss, bald als Tribun bezeichnet wird. Hervorzuheben aber ist, dass in Speier, wie der Burggraf durch die Übernahme der Vogtei, so auch der Schultheiss (Tribun), als der Bischof die Grafenrechte erhielt, zugleich bischöflicher Beamter wurde und die seinen öffentlich rechtlichen Funktionen entsprechenden Rechte gegen die bischöfliche familia — abgesehen von der Classe der servientes — erhielt. Es geht dies daraus

---

[1]) U 13 S. 17 Z. 1 ff.: Si vero aliquis fratrum aliquem forensem vulneraverit, despoliaverit vel in aliquo leserit, non ab hoc vel a prefecto vel a tribuno capiatur, sed ipsa questio ad decanum et ad alios fratres deferatur.

[2]) ibid S. 16 Z. 39 ff.

[3]) U 13 S. 26 Z. 16 ff. Diese Urkunde selbst ist dem Domkapitel gegeben und enthält auch Beeinträchtigungen des Bischofs, der z. B. in älterer Zeit selbst die Jurisdiction über alle Geistlichen seiner Diöcese übte, soweit sie überhaupt der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren, vgl. Schröder R. G. S. 179—181. Man darf also diese Urkunde Heinrichs IV nicht, wie es Schaube Speier S. 456 mit N. 4 tut, als blosse Bestätigung der den Speierer Bischöfen von den Vorgängern dieses Kaisers erteilten Privilegien ansehen. Im übrigen folgt auch aus der für dies Privileg (U 13) hier gegebenen Erklärung, dass die eigentlich bischöflichen servientes, von denen in demselben nicht die Rede ist, die Rechte, welche darin den servientes der Domherren erteilt werden, damals schon besassen.

[4]) Sohm V. G. S. 230—240 (vgl. bes. S. 237 mit N. 79), und Schröder R. G. S. 127 mit N. 15.

[5]) So auch schon Arnold V. G. I S. 84, während Schaube Speier S. 456 Tribun und Schultheiss wie zwei ganz verschiedene Beamte bespricht.

[6]) Mainz S. 29 mit N. 4—7.

Digitized by Google

hervor, dass noch 1211 ein Speierer Schultheiss ausdrücklich als villicus bezeichnet wird.[1]) Dem entspricht es, dass der Schultheiss anfänglich in den Zeugenlisten unter den bischöflichen Ministerialen erscheint;[2]) später steht er unter den Bürgern.[3]) Was seine Ernennung betrifft, so geht aus unseren Quellen hervor, dass er vom Bischof investiert, zugleich aber auch, dass er wenigstens in späterer Zeit von den Bürgern gewählt wurde.[4]) Als 1293 Bischof und Stadt im Streit lagen,[5]) nahm in der Beglaubigung der Rechtsgeschäfte bes. über Immobilien seitens der Stadt, welche ebenfalls dem Schultheissen oblag, einer der Ratsherren Knoltzo Zoller als „electus in scultetum quoad subscripta expedienda, quia Spirensis civitas sculteto caret in presenti" seine Stelle ein.[6])[7]) Nach mehreren erhaltenen Urkunden sass dieser damals dem Rate bei Grundbesitzübertragungen vor und bestellte die Zeugen;[8]) in denselben Funktionen tritt uns sonst der Schultheiss entgegen.[9]) Wie hier in der freiwilligen Gerichtsbarkeit so ist dieser Beamte auch in der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit als Vorsitzender nachweislich thätig gewesen.[10])

---

[1]) Sp. U. 27 S. 30 Z. 3: Conradus villicus. Derselbe Conrad ist 1207, 1209 und 1211 als Schultheiss bezeugt (U 24, 26, 534).

[2]) U 16, 17 (a. 1163, 1164.)

[3]) U 29, 30 (a 1213, 1217) Wirtemb. Urkb. Bd. III (Stuttg 1871) No. 623 S. 91 (a 1219) Über die Ursachen dieser Veränderung vgl. das oben S. 71 ff über Zolleinnehmer und Münzer gesagte.

[4]) Es geht dies aus dem sofort zu besprechenden Ereignis von 1293 hervor, vgl. auch die Bezeichnung des scultetus als officialis noster seitens des Bischofs in U 44 Z. 30, ferner U 184 Vertrag des Bischofs mit der Stadt, in welchem dieser (S. 141 Z. 10 ff) sagt: quod iudicia et officia nostra civitatis Spirensis in epifania domini annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem, quam suo proferent iuramento.

[5]) vgl. U 183.

[6]) U 176, 179, 182. Dass er Ratsherr war, geht daraus hervor, dass er in U 182 und 183 unter den consules genannt wird.

[7]) Die Erscheinung ist besonders deshalb erwähnenswert, weil hier eine nachweisliche Einwirkung kanonischen Rechts auf das Stadtrecht vorliegt. Auch bei den Bischofswahlen wurde damals der Gewählte erst durch eine besondere Ceremonie (Consecration) Bischof, konnte aber schon vorher Amtshandlungen vornehmen, vgl. Hinschius Krchnr. II S. 571 mit N. 5.

[8]) s. die in N. 6 angeführten Urkunden.

[9]) U 97, 151, 157, 167, 168 etc.

[10]) vgl. U 44 und U 110.

Digitized by Google

Eben so wenig wie der Vogt-Burggraf und der Schultheiss ist der Speierer Kämmerer im elften und zwölften Jahrhundert ein im speciellen Stadtgebiet fungirender Beamter. Derselbe hatte vielmehr Schatz und Pfalzbaulichkeiten des ganzen Bistums unter sich.[1]) Dafür dass das Kämmereramt auch in Speier, wie es für Worms und Mainz feststeht,[2]) ursprünglich einem Geistlichen übertragen war, lässt sich ausser dieser Analogie noch anführen, dass dort wenigstens in späterer Zeit ein solcher geistlicher Kämmerer nachweisbar ist.[3]) Die hauptsächlichsten Funktionen dieses Beamten sind freilich wohl schon früh an einen Laien übergegangen, wenn auch der geistliche Kämmerer vom Official später bei Übertragung von Grundstücken zugezogen wurde.[4]) Seit Mitte des 12. Jahrhunderts sind uns ministerialische Kämmerer Anselm (1148-66),[5]) Dietrich, (1176),[6]) Dudo[7]) (1181), und Albert (1209, 1212, 1213)[8]) bezeugt. Zugleich findet sich schon ein Unterkämmerer Conrad.[9]) Dieser hat wohl die Stellung des später begegnenden städtischen Kämmerers. Letzterer ist vom Rat angestellt und vertritt

[1]) vgl. die oben S. 173 mit N. 2, 3 gegebenen Erörterungen. Wie an anderen Orten, so hatte sich auch in Speier aus der Schatzverwaltung für den Kämmerer ein besonderes Jurisdictionsrecht über die Juden entwickelt vgl. oben S. 174 mit N. 6.

[2]) s. oben S. 173.

[3]) Zum ersten Male ist ein geistlicher Kämmerer in Speier im Jahre 1211 bezeugt (U 27).

[4]) So haben wir es wohl zu erklären, dass vor diesen beiden geistlichen Beamten, dem Official des Dompropstes und dem Kämmerer, dem Canoniker Engelinus, im Jahre 1327 und 1329 Grundstücksübertragungen stattfinden (U 375 und U 382). Jedoch ist die Zuziehung des geistlichen Kämmerers bei vor dem Official vollzogenen Rechtsgeschäften über Immobilien in Speier nicht unbedingt notwendig gewesen; sie wird z. B. in der von diesem vollzogenen Beurkundung U 381 nicht erwähnt. Über die Wirksamkeit des Officials in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. Schulte im Strassburger Ukb. III (1884) S. XVII ff., Bresslau Urkl. S. 539 N. 4 und in der vorliegenden Schrift unten Anhang IV.

[5]) Remling Urkb. Nr. 85, 88, 92, 94, 100, Sp. U. 16, 17.

[6]) Mone Ztschr. f. G. d. O. XIX S. 167, vgl. auch ibid. XXVI S. 431.

[7]) Remling Urkb. Nr. 106.

[8]) Winkelmann Otto IV S. 519 Nr. 6, Sp. U 28, 29. Der hier erwähnte Albertus camerarius ist wohl auch mit dem a. 1223 erwähnten Albertus de Jochenheim olim camerarius ecclesiae identisch (U 34 S. 34 Z. 29).

[9]) U 28 a 1212: Conradus subcammerarius.

Digitized by Google

dessen Interessen. Es folgt dies besonders daraus, dass in dieser Stellung 1275 Sigfrid Retschel den Decan und das Capitel des Doms vor ein weltliches Gericht ruft, ohne sich durch die Androhung kirchlichen Bannes schrecken zu lassen.[1]) Der ministerialische Kämmerer wird seit 1213 nicht mehr erwähnt.[2]) Von den Funktionen des bürgerlichen Kämmerers, welche vielleicht aus solchen des gleichnamigen geistlichen Beamten entstanden sind, mag erwähnt werden, dass ihm damals eine Mitwirkung bei Übertragungen von städtischen Grundstücken zustand, mit welcher auch eine Eintragung in Grundbücher zusammenhing.[3]) Ferner übte er nach einer, aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden, Aufzeichnung über Speierer Beamtenfunktionen damals auch die Baupolizei innerhalb der Strassen der Stadt aus.[4]) Das Amtsgebiet dieses Kämmerers entsprach wohl vollkommen dem wirklichen Stadtgebiet. Die ganze Beamtung ist aber überhaupt wohl erst zur Zeit ihrer ersten Erwähnung in unseren Quellen, nämlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, entstanden, also als die Stadt schon weitgehende Autonomie erlangt hatte.

---

[1]) U 127 vgl. auch U 128.

[2]) Nach der oben S. 188 N. 8 angeführten Urkundenstelle scheint Albert der letzte ministerialische Kämmerer gewesen zu sein und auf dies, ja damals lebenslängliche und erbliche, Amt (vgl. oben S. 178, 179 mit N. 1) freiwillig verzichtet zu haben.

[3]) Nach Sp. U. 28a 1212 ist jemand in Bezug auf ein bestimmtes Grundstück in tabula civitatis intitulatus und die Eintragung wird durch einen Spruch der Bürgerbehörde gelöscht; nach der dem 14. Jahrhundert angehörenden Speierer Ämterbeschreibung führt aber damals der bürgerliche Kämmerer tabulae, in welche Eigentumsänderungen an Immobilien eingetragen werden (Hilgard, Urkb. S. 490 Z. 11 ff). Dass solche unter seiner Mitwirkung geschahen, ist auch durch eine Urkunde von 1310 (Sp. U. 262) bezeugt. So kann wohl angenommen werden, dass die Führung der tabula civitatis stets zur Competenz des bürgerlichen Kämmerers gehört hat. Es ist möglich, dass sie der Mitwirkung des geistlichen Kämmerers bei Übertragung von, im Obereigentum der Kirche stehenden, Grundstücken nachgebildet ist.

[4]) Hilgard Urkb. S. 490 Z. 7 ff. Diese Funktion des bürgerlichen Kämmerers ist vielleicht mit der dem alten Kämmereramte zustehenden Aufsicht über die Pfalzbaulichkeiten in Zusammenhang zu bringen, vgl. die oben S. 164 N. 3 angeführte Stelle von Nitzsch.

Digitized by Google

Den Beamtencompetenzen in Worms und Speier entsprachen im wesentlichen die in Mainz. Dieser Ort war bekanntlich in älterer Zeit nicht wie die beiden andern Städte Gauhauptstadt, sondern wurde zum Wormsgau, später zum Nahegau gerechnet.[1]) Es wurden dann, wie oben[2]) gezeigt ist, die Grafschaftsrechte in nicht mehr festzustellender Zeit, aber jedenfalls vor 979 an dem Erzbischof übertragen. Dieser übte sie durch seinen Vogt, für den sich auch hier die Namen Burggraf, praefectus urbis und comes angewandt finden. Bereits 1008 ist das Stephansstift per advocatum ipsius ecclesiae comitem Ezzonem bei einem Tausche vertreten.[3]) Ist hier allerdings noch ein Zweifel berechtigt, ob man es auch mit einem Burggrafen zu tun hat, so ist dagegen Erkenbald als Graf und bischöflicher Stadtpräfect zur Zeit des Erzbischofs Bardo (1031—1051) sicher bezeugt;[4]) diesen Erkenbald nun hat Bresslau[5]) schon für das Jahr 1028, also die Regierungszeit Aribos, als Vogt des Mainzer Erzbistums nachgewiesen. Aus Vulculds vita Bardonis ergiebt sich, dass Erkenbald Vasall der Erzbischöfe war; von dem erzbischöflichen Lehnsgerichte wurde diesem Burggrafen, der sich seinem Erzbischof ungehorsam zeigte und ihn beim Kaiser verleumdete,[6]) sein Lehen entzogen.

Für die unter den Nachfolgern Erkenbalds wieder klar hervortretende Verbindung der Burggrafschaft mit der Vogtei, das Erblichwerden des Burggrafenamtes und das schliessliche Erlöschen desselben kann auf die Hegel'schen Forschungen[7]) verwiesen werden, da hier nur, wenn etwa neues Material zu dem bisherigen kommen sollte, neue Resultate gefunden und die von Hegel offen gelassenen Fragen beantwortet werden könn-

---

[1]) Vgl. Lamejus in Acta Theodoro-Palatina I (Manhemii 1776) p 287, V (1783) p. 127 ff, Landau an der oben S. 160 N. 2 citierten Stelle.

[2]) S. 151.

[3]) Stumpf Acta imp. ined. (Innsbr. 1865—81) Nr. 34 p 40.

[4]) Vulculdi vita Bardonis in Jaffé Mon. Mogunt. (Bibl. III) p 525, 526.

[5]) Konrad II Bd. I S. 326 N. 3.

[6]) vgl. die N. 4 angeführte Stelle.

[7]) Forsch. z. Deutsch. Gesch. Bd. XIX S. 572 ff., Mainzer Vrfssngsgeschichte S. 27—29. Zu der an letzterer Stelle S. 28 gegebenen Liste der Erwähnungen von Mainzer Burggrafen kann hinzugefügt werden, dass Gebeni ausser 1069 und 1081 auch noch 1083 als Burggraf nachweisbar ist (Joannis Rer. Mogunt. II p 737).

Digitized by Google

ten. Dagegen ist es sicher angebracht, ausdrücklich hervorzuheben, dass auch in Mainz die Burggrafschaft keineswegs principiell oder thatsächlich auf den Stadtbezirk beschränkt war. Es geht dies daraus hervor, dass die Orte Elzheim und Esenheim 1213 als im Jurisdictionsgebiete des Mainzer Burggrafen gelegen bezeichnet werden.[1]) So wird auch 1064 der Ort Arenheim als in pago Magociacensi gelegen bezeichnet,[2]) worunter wohl das Gebiet verstanden wird, in dem der Mainzer Erzbischof mittels seiner Burggrafen die Jurisdiction übte.

Die Befugnisse dieser Beamten lernen wir besonders durch eine, bisher für verfassungsgeschichtliche Fragen fast unbeachtet gebliebene, Urkunde von 1147 kennen.[3]) In derselben bestätigt Erzbischof Heinrich den Verkauf eines Mainzer Hofes seitens der dortigen Canoniker von St. Peter an ein in Bamberg gelegenes Kloster. Dieses Rechtsgeschäft hatte nun in dem dreimal jährlich unter Vorsitz des Burggrafen (iudex) abgehaltenen echten Dinge stattgefunden und war dann durch burggräfliche Verlautbarung (praefectorio edicto) bekräftigt worden, ohne dass ein Einspruch geschehen war.[4]) So ist es denn sicher, dass der Vogt-Burggraf den Vorsitz im echten Ding führte und dass daselbst die Übertragungen von Immobilien stattfanden.

Hinsichtlich der übrigen Mainzer Stadtbeamten, des Schultheissen, des Kämmerers und des Waltpoden kann wieder auf

---

[1]) Guden Cod. dipl. I No. 161 p 423 (B-W XXXII 209), vgl. Arnold V. G. I 80 mit N. 9.

[2]) Stumpf 2643, Lacomblet Urkb. f. d. G. d. Niederrh. (Coblenz 1876) t. I Nr. 201 vgl. auch die Erwähnungen des Mainzgaus 1325 (Sp. U 364 S. 291 Z. 40), 1332 (ibid. 406 S. 345 Z. 43), 1334 (ibid. 432 S. 386 Z. 17), wo das Wort aber wahrscheinlich in anderem Sinne gebraucht ist.

[3]) B-W XXVIII 79, Spiess Aufklärungen in d. Gesch. und Diplomatik (Bayreuth 1791) p 222.

[4]) in concione populi, cum praesidente Judice civilia iura tractarentur, sicut tribus vicibus in anno fieri solet, contractus ille ter publicatus et absque ullius contradictione prefectorio edicto ecclesie Babenbergensi ter confirmatus est. Über die bei Grundbesitzübertragungen übliche gerichtliche „Aufbietung gegen Einsprecher" vgl. Heusler Institt. II S. 81 ff. In unserer Urkunde ist für den an der Spitze der Zeugenliste auftretenden comes Reimboldus wohl Arnoldus, der Name des damaligen Vogt-Burggrafen, zu emendieren.

Digitized by Google

die ausgezeichneten Untersuchungen Hegels[1]) verwiesen werden. Nur mag es mir gestattet sein, hier noch die wenigen Punkte, in denen ich zu abweichenden Ergebnissen gekommen, und des Zusammenhanges wegen zugleich auch die wichtigsten Resultate der Hegel'schen Forschungen kurz anzugeben.

Nach denselben finden sich in Mainz die Namen tribunus, villicus, centurio und scultetus ganz identisch gebraucht;[2]) der Mainzer Schultheiss kann danach, ganz wie der Speierer, als direkter Nachfolger des Centenars angesehen werden.

Neben Vogt-Burggrafen und Schultheissen waren auch in Mainz die Kämmerer im Besitze wichtiger Amtsfunktionen. Ein Mainzer geistlicher Kämmerer ist uns schon für das Ende des zehnten Jahrhunderts durch die vita Burchardi bezeugt.[3]) Allerdings wird man daraus, dass diese Quelle den späteren Wormser Bischof in seinem Mainzer Amte als primas civitatis bezeichnet,[4]) noch nicht schliessen können, dass damals mit diesem Amte die Stadtregierung verbunden gewesen.[5]) Auch in Mainz wird die Thätigkeit der Kämmerer nach dem Vorbilde der Kämmerer am Königshofe ursprünglich in Verwaltung des erzbischöflichen Schatzes und der Aufsicht über die Baulichkeiten und die Ausstattung der Pfalz bestanden haben.[6]) Dafür sprechen zahlreiche auch noch später diesem Beamten zustehende Befugnisse, wie sein Verhältnis zu den Münzerhausgenossen und sein Recht auf Dienstleistungen der Bauhandwerker.[7]) Eigen-

[1]) Mainz S. 29—31, S. 52 ff.

[2]) a. a. O. S. 29.

[3]) c 2 (S. S. IV p 833): (Willigisus Burchardum) sibi familiarissimum elegit et suae camerae magistrum ac civitatis primatem constituit.

[4]) a. a. O.

[5]) Der Biograph Burchards meint vielmehr nur, dass Burchard durch die Zuneigung des Erzbischofs damals der einflussreichste Mann in Mainz gewesen sei. Übrigens hat auch Manitius im Neuen Archiv XIII (1888) S. 197 ff nachgewiesen, dass der Verfasser der vita Burchardi keineswegs so „gut unterrichtet war, als er sich den Anschein giebt."

[6]) S. oben S. 173 N. 2, 3.

[7]) vgl. das Kämmererweistum aus dem 15. Jahrh., herausgeg. von Wyss im Arch. d. hist. Vereins f. d. Grossh. Hessen Bd. XV S. 146—176. Danach hat er z. B. für Aufrechterhaltung der Rechte der Hausgenossen an der Münze zu sorgen, nimmt an der Jurisdiction des Münzmeisters Teil und wird von den Hausgenossen zu Grabe getragen. Die Bauleute müssen, wenn er es verlangt, einen Tag im Jahre für ihn arbeiten etc. Vgl. Hegel Mainz S. 54 und über ähnliche Rechte des Trierer Kämmerers Lamprecht I S. 1469, 1470.

Digitized by Google

tümlich und wohl durch die hohe Bedeutung der Hofhaltung des Mainzer Erzstifts, „dessen unmittelbarer Sprengel sich" ja „vom Odenwald und Spessart bis zum Harz ausdehnte,"[1]) zu erklären ist es, dass uns in Mainz seit Beginn des zwölften Jahrhunderts öfters zwei geistliche Kämmerer, ein camerarius curiae und ein camerarius urbis, begegnen.[2]) Allerdings lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten, dass diese beiden Kämmerer immer neben einander bestanden hätten, „da in der Regel doch nur ein Kämmerer, sei es als camerarius schlechthin oder bestimmter als camerarius civitatis, genannt wird."[3])

Mitunter kommen auch Laien als Stadtkämmerer vor, so schon 1056.[4]) Seit 1133 werden dann Laien und zwar Ministerialen oft als Kämmerer erwähnt. So kommt 1148 der Ministerial Rocher als camerarius und zwar in derselben Zeugenliste mit dem geistlichen Kämmerer Arnold, dem späteren Mainzer Erzbischof Arnold I, vor; 1155 wird ein ministerialischer Kämmerer ausdrücklich als subcammerarius bezeichnet.[5]) Es liegt nahe anzunehmen, dass damals die wirklichen Amtsgeschäfte vorwiegend von dem ministerialischen Kämmerer versehen wurden, da z. B. der erwähnte geistliche Kämmerer Arnold, der zugleich in der Reichskanzlei tätig war, sich meist am Königshofe aufgehalten hat.[6])

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geht das Amt des ministerialischen Kämmerers, das damals dem Geschlechte zum Turm (de turri) zustand, nachweislich vom Vater auf den Sohn über, wird aber doch nicht in dieser Familie erblich.[7]) Vielmehr scheint es später bald mit Laien, bald mit Geistlichen besetzt zu sein, während seit Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wieder nur geistliche Kämmerer bezeugt sind.[8])

---

[1]) So Stumpf, Acta Magunt. Einl. p VII.
[2]) Hegel Mainz S. 30, 31.
[3]) a. a. O.
[4]) B-W. XXI 16, Guden Cod. dipl. I p 371.
[5]) vgl. Hegel Mainz S. 31.
[6]) vgl. Baumbach Arnold v. Selehofen (Berlin 1872) S. 15.
[7]) Hegel Mainz S 53.
[8]) ibid.

Digitized by Google

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass wir später an der Spitze der Mainzer communalen Verwaltungsbehörde, die zugleich das Stadtgericht bildete, und dann des Mainzer Rates den Kämmerer finden werden.[1]) Es ist nämlich vielfach aus dieser Erscheinung geschlossen worden, dass in älterer Zeit der Mainzer Kämmerer den Burggrafen bei dessen häufiger Abwesenheit im Gerichtsvorsitz vertreten habe.[2]) Jedoch ist in unseren Quellen für diese Ansicht, die auch mit dem allgemeinen Ursprunge des Kämmereramtes unvereinbar erscheint, nirgends ein Anhalt nachweisbar.[3]) Aus denselben Gründen ist es auch ungerechtfertigt „zu vermuten, dass die Einsetzung dieses Amtes mit dem Übergang der Stadtherrschaft an den Erzbischof in der sächsischen Kaiserzeit zusammenhing" und „der Stadtkämmerer im allgemeinen der Stellvertreter des Erzbischofs in dessen Beziehungen zur Stadt" gewesen sei.[4]) Vielmehr scheint es gerade als wahrscheinlich behauptet werden zu dürfen, dass erst zu der Zeit, als der Vogt-Burggraf seine Rechte in der Stadt aufgab, der Kämmerer den Vorsitz im echten Ding erhielt. Freilich ist es auch nicht unwahrscheinlich, dass er schon vorher mit den Schöffen, die wie gezeigt werden wird, in Mainz ehemals auch die communale Stadtbehörde bildeten, in Beziehungen stand;[5]) zur Erklärung dieser Tatsache kann man jedoch nur die Vermutung aussprechen, dass analog den Wormser Verhältnissen[6]) die Kämmerer durch die ihnen sehr oft zustehende Propstwürde[7]) send-

[1]) vgl. vorläufig z. B. W. U. 252 (a 1254): Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, iudices, consilium et universi cives Maguntini u. Guden Cod. dipl. II p 440 N. 2 (a 1256), p 441 N. 3 (a 1269).

[2]) So Arnold I S. 81, Bockenheimer S. 7, Hegel S. 52, Liebe S. 24.

[3]) Dass in dem Briefe der Mainzer an Heinrich V „F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus" an der Spitze stehen (s. Jaffé Bibl. t. V p 234), kann natürlich nicht solcher gelten. Vgl. das über diesen Brief im nächsten Capitel gesagte.

[4]) Hegel S. 30. Über die von Hegel für diese Ansicht, die meines Erachtens auch mit der sub N. 2 erwähnten Behauptung dieses Forschers unvereinbar ist, angeführte Stelle der vita Burchardi vgl. oben S. 192 N. 5.

[5]) vgl. die oben Note 3 angeführte Stelle.

[6]) s. oben S. 116 ff, 176 ff.

[7]) vgl. die Beispiele bei Hegel S. 30, 31, denen noch hinzugefügt werden kann, dass auch Burchard von Worms, als er Kämmerer von Mainz war, zugleich dort die Propstwürde bekleidete (S. S. IV p 834).

Digitized by Google

rechtliche Befugnisse erlangt und durch diese in Verbindung mit dem Schöffencolleg gekommen sind.

Von den Mainzer Beamtungen bleibt jetzt nur noch die des Waltpoden zu besprechen. Dieser Beamte, der uns von unseren drei Städten nur in Mainz, aber speciell am Mittelrhein auch sonst öfters[1]) begegnet, war wohl ursprünglich Stellvertreter des Burggrafen in Polizeisachen. Allerdings ist dies nur Vermutung,[2]) da unseren Quellen aus dieser Zeit direkt nichts anderes zu entnehmen ist, als dass es wenigstens seit 1118 einen Waltpod gab,[3]) der in den Zeugenlisten der Urkunden unter den Ministerialen erscheint. Darauf wird er auch unter den Stadtvorständen und später unter dem sich daraus entwickelnden Rate genannt.[4]) Über die Befugnisse des Waltpoden erfahren wir sicheres erst aus einem Weistum von 1399;[5]) hier werden ihm sehr verschiedenartige einzelne Rechte zugeschrieben, welche sich etwa unter den Begriff der Polizeigewalt zusammenfassen lassen.[6]) Zu dieser Zeit wird der Waltpod vom Erzbischof ernannt;[7]) wahrscheinlich hatte derselbe dies Recht erlangt, als die Burggrafen auch ihre übrigen Befugnisse in Mainz aufgaben.

Als hauptsächlichste Ergebnisse der bisherigen Untersuchung über die Beamten der mittelrheinischen Städte können nun etwa folgende genannt werden:

1) Burggraf und Vogt sind in allen drei Städten identisch; in jeder steht diese, frühzeitig erblich werdende, Beamtung einer Dynastenfamilie zu.

---

[1]) vgl. Thudichum „Die Gauvrfssng." (Giessen 1860) S. 58, 59, Waitz, V. G. VII 36 N. 2.

[2]) Dieselbe stützt sich namentlich auf die erkennbare Stellung des Waltpoden an anderen Orten, vgl. bes. die von Thudichum a. a. S. 59 erwähnte, Komburg betreffende, und die von Lamprecht I S. 215 N. 3 gegebene Quellenstelle, sowie Sohm G. V. S. 480 N. 6. u. S. 519. Wenn Waitz VII S. 36 N. 3 gegen diese Auffassung Sohms polemisiert, so hat er in betreff der Waltpoden in Kärnthen jedenfalls Recht, nicht aber in betreff der, von diesen wohl gänzlich zu trennenden, Waltpoden am Mittelrhein.

[3]) B-W XXV 76 (Forsch. z. d. G. XX S. 443).

[4]) Hegel Mainz S. 30, 59, vgl. auch 50 N. 4.

[5]) Arch. d. hist. Vereins f. Hessen Bd. XV S. 176 ff., vgl. Hegel Mainz 60.

[6]) Hegel ibid.

[7]) s. Hegel ibid. S. 59 mit N. 1.

Digitized by Google

2) Das Gebiet der Burggrafschaft reicht in allen drei Städten über die Mauern und das Markgebiet des betreffenden Ortes hinaus.

3) Neben dem Vogt-Burggrafen erscheint in Speier und Mainz der Schultheiss (Tribun), der auch den, auf hofrechtliche Befugnisse deutenden, Namen des villicus trägt. In Worms scheint den Funktionen des Schultheissen und villicus, deren Amt also vereint wurde, entsprechende Befugnisse in älterer Zeit der Vitztum geübt zu haben; dieselben gehen dann später auf den, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunders auftretenden, Schultheissen über.

4) Wenigstens für Speier ist es nachweisbar, dass auch das Gebiet des Schultheissen über das Markgebiet der Stadt hinausgereicht haben muss.

5) Unter Burggrafen und Schultheissen stehen principiell alle Stadtbewohner, auch die bischöfliche familia; nur einzelnen Klassen, insbesondere den Geistlichen, den Juden und den servientes, den Beamten und der Hofdienerschaft der Geistlichen, sowie den Münzern[1]) gelang es, sich in einigen oder allen Beziehungen von der Unterordnung unter Burggrafen und Schultheissen freizuhalten oder zu befreien.

Eine Frage ist bei dieser Untersuchung bisher nur gestreift und absichtlich zur Besprechung im Zusammenhange vorbehalten worden. Es ist nämlich noch nicht erörtert worden, in wie weit die genannten Beamten, der Vogt-Burggraf und der Schultheiss, in allen drei Städten als bischöfliche, in wie weit als königliche Beamten zu betrachten sind.[2]) Bei Besprechung dieser Frage wird zugleich festzustellen sein, in wie weit und wodurch überhaupt ein Einfluss des Königtums in diesen Bischofsstädten stattfand; dabei muss sich die Untersuchung notwendig auf die Zeit zwischen der Ausbildung der Bischofsherrschaft

---

[1]) Über diese vgl. oben S. 67, sowie noch speciell über die Wormser Münzer Boehmer fontes II p 213 Z. 33. Interessant ist es, dass nach dieser Wormser Ämterbeschreibung auch die Wildwerker von den Verhaftungen seitens der regelmässigen Stadtbeamten in ihren Wohnungen befreit waren, indem solche nur ihr Zunftmeister vornehmen durfte (ibid. Z. 34).

[2]) Dass die Kämmerer in unseren Städten stets nur bischöfliche, nie königliche Beamte waren, ist oben nachgewiesen.

Digitized by Google

(Regierung der Ottonen) und der des ersten selbstständigen Auftretens der Städte (Regierung Heinrichs IV) beschränken.

In der herrschenden Auffassung, wie sie von Arnold,[1]) Heusler[2]) und Gierke[3]) vertreten ist, wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass der Vogt-Burggraf der ihm zustehenden Blutsgerichtsbarkeit wegen vom Kaiser mit dem Banne belehnt wurde. So erklärt Heusler die Vogtei desshalb geradezu als ein „den geistlichen Grundherrschaften im Interesse der freien Grundholden und der Aufrechterhaltung ihrer Verbindung mit dem Reich aufgenötigtes Kontrollmittel.“[4]) Dagegen hat nun Kruse[5]) mit Recht geltend gemacht, dass „die Bannleihe des Königs nur eine weitverbreitete Förmlichkeit war, hinter welcher alles eher als politische Gedanken gesucht werden könnten.“ Nehmen wir selbst an, dass diese königliche Bannleihe überall von den bischöflichen Vögten nachgesucht wurde,[6]) so haben doch die Könige den Bischöfen durchaus das Recht erteilt und gelassen, in der Wahl der Vögte unbeschränkt zu sein. Tatsächlich sehen wir ja die Bischöfe später in diesem Rechte beschränkt, aber nicht durch Eingreifen der Könige, sondern durch das, in allen mittelalterlichen Beamtungen hervortretende, Princip der Erblichkeit. Trotz der zahlreichen Zerwürfnisse zwischen Königtum und Bistum ist doch weder in den mittelrheinischen Städten noch sonst irgendwo von einem Streit über die Bannleihe die Rede; ebenso wenig tritt irgendwo ein Einfluss des Königs auf die Besetzung des Vogts- und Burggrafenamtes kraft besonderen Verhältnisses dieses Amtes zur Reichsgewalt zu Tage. Der Sachsenspiegel sagt ausdrücklich, dass der König die Bannbusse denen, welche ein Recht darauf hatten,

---

[1]) V. G. I S. 120.

[2]) Ursprung S. 78—83.

[3]) I S. 257.

[4]) Urspr. S. 80.

[5]) Strassburg S. 13.

[6]) Die älteste Quelle für diesen Vorgang scheint mir das erste Strassburger Stadtrecht c 11 zu sein. Für die allgemeine Verbreitung der königlichen Bannleihe für die mit dem Blutbann betrauten bischöflichen Richter spricht der Schwabenspiegel c. LXXV § 3 (ed. Gengler Erlangen 1876 S. 69): Hat ein pfaffen fürste Regalia von dem künige, der mac niemande da von deheinen ban gelihen, da ez den liuten an ir lip oder an ir blut get. . . . .

Digitized by Google

nicht weigern durfte.[1]) „Wo ein reeller Einfluss des Königs auf die Vogtei sich zeigt, da tritt er in der Form des wirklichen Besitzes der Vogtei auf.“[2]) Derartiges ist gerade in jenen Fällen zu constatieren, welche von Heusler[3]) für die den Königen in Bezug auf die Vogteien zustehende Gewalt angeführt werden, in Augsburg und Basel. Die Rechte, welche hier Friedrich I, resp. Rudolf von Habsburg, in Anspruch nahm, wurden nur desshab von diesen Herrschern geltend gemacht, weil sie den Herzögen von Schwaben und den Grafen von Habsburg schon vor ihrer Erhebung auf den Kaiserthron zugestanden hatten.[4]) Auch darauf kann nicht mehr Gewicht gelegt werden,[5]) dass es in der altersgrauen Urkunde, welche in dem bekannten falschen Kölner Privileg von 1169 erwähnt und dort schon als halb unleserlich bezeichnet wird, heisst, dass Burggraf und Bischof den Bann zusammen vom Kaiser erhalten.[6]) Heute kann ja dieser Satz nur noch desshalb Interesse erwecken, weil er von der Auffassung der Bannleihe, welche das Bürgertum des dreizehnten Jahrhunderts erstrebte, Kunde giebt. Steht doch die schon von Stumpf[7]) nachgewiesene Unechtheit des Privilegs v. 1169 trotz des Einspruches Ennens und Lamberts jetzt durch die Untersuchungen von Richthofen's und Tannerts[8]) unzweifelhaft fest! Im übrigen muss hervorgehoben werden, dass die Notwendigkeit königlicher Bannleihe für die Kriminalbeamten der Bischöfe, weil aus kirchlichen Vorschriften entsprungen, nicht weniger für die ländlichen als für die städtischen Besitzungen der Bischöfe galt. Es ist nicht einzusehen, wesshalb die königliche Bannleihe auf dem Lande andere Ursachen und Folgen als in der Stadt gehabt hätte.

Treten uns auch ebensowenig besondere Rechte des

[1]) III 64 § 5 (ed. Homeyer Berlin 1861 S. 361): Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.

[2]) Kruse S. 13.

[3]) Ursprung S. 76, 77, 81.

[4]) Vgl. Kruse a. a. O.

[5]) Vgl. Gierke I S. 256 N. 17.

[6]) Lacomblet (in dem N. 135 citierten Urkb.) p I 302 (Gengler Stdtrchte. S. 68 c 2): quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet.

[7]) Sitzngsb. d. Wiener Akademie 1859 S. 603—638.

[8]) Forsch. z. D. G. VIII (1868) S. 61 ff; Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv (Köln 1883) Bd. I Heft 1 S. 55—59.

Digitized by Google

Königs bei der Wahl der Vögte als ein enges Verhältnis des Vogt-Burggrafen zu noch frei gebliebenen Bewohnern der Bischofsstadt entgegen, so lassen sich doch gerade in den mittelrheinischen Städten zwei Fälle konstatiren, aus denen scheinbar auf eine nähere Beziehung des Vogt-Burggrafen zum Könige geschlossen werden könnte.

Von dem oben erwähnten Mainzer Burggrafen Erkenbald ist überliefert, dass er den Schultheissen beim Kaiser verklagte.[1]) Auf desselben Burggrafen Veranlassung hin legte der Kaiser einen Mainzer Bürger in Ketten, der sich dann nur durch Geld vor der Strafe der Verstümmlung retten konnte; der Schultheiss hingegen musste, obgleich der Erzbischof selbst sich für ihn verwandte,[2]) seine Unschuld durch die Wasserprobe erweisen. Zuletzt verläumdete der Burggraf sogar den Erzbischof beim Kaiser und zwar mit solchem Erfolge, dass dieser dem Prälaten eine Geldbusse auferlegte. In Folge dessen wurde Erkenbald vom Vasallengerichte zum Verlust seines Lehens verurtheilt;[3]) doch ist er bald nachher gegen neue Leistung des Treuschwurs vom Erzbischof begnadigt worden.[4]) So ist nach diesen, in den beiden Biographien Erzbischof Bardos berichteten, Tatsachen Erkenbald zwar Beamter des Erzbischofs, sucht aber gegen diesen mit Erfolg die Hilfe des Kaisers. Auf dessen Eintreten wird wohl auch die Wiedereinsetzung Erkenbalds in sein Amt zurückzuführen sein. Ebenso beklagt sich auch, wie wir oben[5]) gesehen haben, der Vogt-Burggraf Wernher von Worms über ihm in seiner Amtstätigkeit geleisteten Widerstand beim Kaiser, nicht bei seinem Bischof.

Dennoch würde man meiner Ansicht nach sehr irren, wenn man diesen Anschluss der Burggrafen an den Kaiser und ihre Unterstützung durch letzteren mit der Bannleihe in Verbindung brächte. Vulculds Biographie Bardos berichtet uns ja geradezu, dass viele Vasallen und Ministerialen Bardo verliessen

---

[1]) Jaffé Mon. Mogunt. p 526 cf. Hegel Mainz S. 20, 21.

[2]) Dies folgt aus der von Monachus Fuldensis verfassten Biographie Bardos. (Jaffé ibid. p 549). Der hier erwähnte dispensator ist wohl der von Vulculd (p 526) als tribunus plebis bezeichnete Schultheiss.

[3]) ibid p 526.

[4]) ibid.

[5]) S. 163 mit N. 2.

Digitized by Google

und in den königlichen Dienst eintraten.[1]) Gerade Konrad II. hat seine politischen Erfolge z. B. bei dem Aufstande Ernsts von Schwaben vorzüglich der Tatsache zu danken, dass zu seiner Zeit die Vasallen und Dienstleute der Fürsten die Pflichten gegen das Königtum für wichtiger als die gegen ihren Lehnsherrn hielten.[2])

So kann eben das Verhalten Erkenbalds durchaus nicht, wie es von Seiten der kirchlich gesinnten Biographen Bardos geschieht, kurzweg als Verrat charakterisirt werden, so wenig wie die Vasallen Ernsts von Schwaben eine derartige Beurteilung verdienen. Nicht aus der Bannleihe, sondern daraus ist demnach Erkenbalds Stellung zu erklären, dass unter einem kräftigen Kaiser die Fürsten nur als dessen Beamte, nicht als Landesherren betrachtet wurden. Sowohl die den geistlichen und weltlichen Fürsten untergeordneten Beamten, als ihre übrigen Vasallen und Ministerialen, wie überhaupt alle ihnen unterworfenen, freien und unfreien, Personen hatten jederzeit auch auf die Wünsche des Königs Rücksicht zu nehmen. Es geht dies auch aus einer, gerade unsere mittelrheinischen Gegenden betreffenden, Urkunde hervor, aus welcher man nur fälschlich auf eine besondere Abhängigkeit der Vögte geistlicher Grundherrschaften von der königlichen Gewalt schliessen würde. In einer Urkunde Heinrichs II., welche in Folge der Streitigkeiten der Leute der Wormser und Lorscher Kirche erlassen wurde,[3]) setzt dieser Kaiser nämlich für die Hörigen beider Stifter mehrere Strafbestimmungen fest und bedroht die Vögte, welche sich der Rechtsbeugung schuldig machen würden, mit Verlust der königlichen Gnade und ihres Amtes.

Die ganze Urkunde ist deshalb besonders bemerkenswert, weil sie und einige ähnliche rechtliche Festsetzungen[4]) zeigen, dass das Königtum nicht nur für die freien, sondern auch für die hörigen Elemente in den geistlichen Grundherrschaften bindende Vorschriften erlassen konnte; diese

---

[1]) Jaffé l. c. p. 525.

[2]) Vgl. Bresslau Konrad II Bd. II S. 372—375.

[3]) W U 47.

[4]) Über drei nachweisbare Verordnungen Konrads II für Leute geistlicher Stifter vgl. Bresslau Konrad II Bd. II S. 379.

Digitized by Google

Befugnis wird in gleicher Weise den ländlichen, wie den städtischen Hörigen gegenüber geübt. Nur als Folge dieser Anschauung, dass alle Untertanen, auch die einer Grundherrschaft unterworfenen den Gesetzen des Königs zu gehorchen hatten, ist es zu betrachten, dass eine königliche Verordnung die Beamten der Grundherrschaft mit Amtsverlust bedrohen konnte. Ganz deutlich geht dies Verhältnis des Königs zu den Hintersassen geistlicher Grundherrschaften auch daraus hervor, dass nach Wipos Bericht[1]) zu den Processen, durch deren schnelle Erledigung Konrads II. Eifer für die Rechtspflege noch vor seiner Krönung hervortrat, auch die Klage eines ländlichen Hintersassen der Mainzer Kirche[2]) gehörte. Dass selbst die alleruntersten Classen unter den Hörigen der Grundherrschaft durch das Königtum wenigstens gelegentlich vor allzu grosser Bedrückung beschützt wurden, geht aus dem Edict Konrads II. gegen den unerlaubten Verkauf von Leibeigenen[3]) hervor, welchen der Bischof von Verden verübt hatte.

Alle diese Beispiele zeigen doch deutlich, dass dem Königtume noch die Sorge für den Schutz aller Reichsangehörigen in den ihnen zustehenden Rechten oblag; dasselbe war durchaus nicht bloss auf die Beziehungen zu etwa bestehenden altfreien Gemeinden beschränkt.

Nicht durch die Erteilung des Bannes an den Vogt-Burggrafen, sondern durch die allgemeine Stellung des Königtumes ist ein gewisser Zusammenhang zwischen den deutschen Herrschern und den Bewohnern der Rheinstädte auch in der Zeit zwischen den Ottonischen Privilegien und der Regierung Heinrichs IV. aufrecht erhalten worden. Der häufige Aufenthalt der Könige in unseren Städten mochte dann zur Festigung dieses Zusammenhanges nicht wenig beitragen; schliesslich hat sich derselbe ja als weit stärker wie der Einfluss der Bischöfe in diesen Städten gezeigt. Für den König erhoben sich die Städte gegen ihre, schon seit Alters von den Herrschern mit der Regierung betrauten, Bischöfe.

Es wird Aufgabe des nächsten Capitels sein, weiter nach-

---

[1]) c 5 (M G. in 8° p. 19).

[2]) colonus ecclesiae Moguntinensis.

[3]) St. 2127 (LL II 38.)

Digitized by Google

zuweisen, dass bei dieser Erhebung der Städte das, von den neueren so oft betonte, Interesse einer altfreien Bevölkerungsclasse, ihre Freiheit zu erhalten oder die verlorene Freiheit wiederzugewinnen, gar keine Rolle spielt; es wird sich vielmehr zeigen, dass ganz besonders die, ihrer Zusammensetzung nach früher geschilderte, Kaufmannschaft für den König eintrat.

Eben desshalb aber wird es wohl angebracht sein, schon hier darauf hinzuweisen, dass auch schon in der Zeit vor Heinrich IV. Beziehungen der Könige zu den Kaufleuten der Bischofsstädte nachweisbar sind. Es ist oben[1]) bereits erwähnt, dass Otto I. sich eines Mainzer Kaufmanns zu einer Gesandtschaft nach Byzanz bediente. Noch wichtiger ist es, dass bereits vor Heinrich IV. die Kaiser den Gilden in einzelnen Bischofsstädten Handelsprivilegien erteilten. So verlieh Otto II. 975 der Kaufmannsgilde zu Magdeburg weitgehende Zollfreiheiten,[2]) welche Konrad II. 1025 bestätigte.[3]) Von diesem Kaiser sind ausserdem noch Urkunden für die Gilden der Bischofsstädte Quedlinburg, Naumburg und Halberstadt nachweisbar.[4]) Wie in der Karolingerzeit einzelne Kaufleute, so wurden unter den Sächsischen und Salischen Kaisern die Kaufmannsgenossenschaften mit kaiserlichen Privilegien versehen.

Hat sich auch von derartigen Documenten aus den mittelrheinischen Städten nichts erhalten, so ist es damit noch durchaus nicht ausgeschlossen, dass auch die dortigen Kaufmannsgenossenschaften solche Privilegien erhalten haben. Jedenfalls sind aber in den Spuren direkter Beziehungen zwischen den Herrschern und der kaufmännischen Bevölkerung, nicht aber in der königlichen Bannleihe des Vogt-Burggrafen die Grundlagen des späteren Bündnisses zwischen Städten und Königtum zu suchen.

---

[1]) S. 51 N. 1.

[2]) St. 660 (Hans. Urkb. N. 1)

[3]) St. 1871

[4]) s. Bresslau, Konrad II Bd. II S. 380. Über diese, den Gilden erteilten, Urkunden vgl. auch unten Cap. VIII und Anhang I.

Digitized by Google

Capitel VII.

Das Eingreifen der mittelrheinischen Städte in die politischen Verhältnisse bis zur Zeit Lothars.

Wenn in diesem Capitel nach dem Vorbilde Arnolds und Hegels die Untersuchung der Verfassungsentwicklung unserer Städte durch die Darstellung ihres Eingreifens in die politische Entwicklung Deutschlands scheinbar unterbrochen wird, so bedarf dies wohl kaum der Begründung. Hoffe ich doch, auch gerade durch die folgende Darstellung zu zeigen, welch wichtige Anhaltspunkte uns die Erforschung der politischen Vorgänge für die richtige Auffassung socialer und verfassungsrechtlicher Veränderungen zu bieten vermag.

Es ist früher gezeigt worden, wie zur Zeit der Karolinger in unseren Städten, obgleich sich dort seit der Römerzeit stets einiger Handel und einige Industrie erhalten hat, die Urproduktion entschieden noch überwog,[1]) wie dann aber etwa seit dem Beginne des elften Jahrhunderts in ihnen specifisch städtisches Wirtschaftsleben kräftig erblühte.[2]) Wir sahen auch, wie die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Änderungen der Rechtsinstitutionen führte[3]) und wie die Klasse der Kaufleute, zu der alle, welche Waaren auf den Märkten feilboten, gerechnet wurden, an Zahl und Einfluss zunahm.[4]) Dadurch ward es möglich, dass von der Mitte des elften Jahrhunderts an die Städter insgesammt der ländlichen Bevölkerung entgegengesetzt werden konnten. Das — wenigstens, soweit die hier behandelten Städte in Betracht kommen, — erste Beispiel einer solchen Unterscheidung finden wir in einem interessanten Briefe Bischof Wazos von Lüttich[5]) noch während der Regierung Heinrichs III. Als dieser Herrscher 1047 in Italien weilte und dort die Kaiserkrone empfing, rüstete sich König Heinrich I

[1]) S. oben S. 11.
[2]) vgl. S. 12 ff.
[3]) oben S. 16—25.
[4]) S. 50 ff.
[5]) Anselmi gesta episc. Leod. Rec. II c 57 (S. S. XIV p 116).

Digitized by Google

von Frankreich zu einem Einfalle in die Rheinlande.[1]) Vergeblich wies der eben genannte Prälat den König auf die alten Freundschaftsbeziehungen zwischen beiden Völkern hin und bat ihn dringend Frieden zu halten.[2]) Da dies Schreiben nichts fruchtete, warnte der Bischof den König in einem zweiten Briefe. Hier hielt er ihm nicht nur „das rechtlich und moralisch Gehässige seiner Handlungsweise“ [3]) vor, sondern betonte auch, dass der Einfall auf heftigen Widerstand stossen würde; würden ihm doch die Bewohner von Mainz, Köln und Lüttich und vieler anderen Städte mit Kraft entgegentreten.[4])

So wurden damals, als die Rheinlande zeitweise von Rittern entblösst waren,[5]) — während der Bauernstand daselbst wenig Kriegstüchtigkeit bewahrt hatte[6]) — die Städter schon als wohl zu berücksichtigende militärische Macht angesehen. Zu dem beabsichtigten Einfall der Franzosen ist es freilich damals — vielleicht mit in Folge eben dieses Hinweises auf die Kriegsmacht der Rheinstädte — nicht gekommen.

Daher finden wir denn das erste wirkliche politische und militärische Auftreten der Städte erst in der Zeit Heinrichs IV. Diese wichtige Epoche der deutschen Geschichte, welche den Beginn des zuletzt zur Machtlosigkeit des Kaisertums führenden Kampfes desselben mit dem Papsttum, den glänzenden Aufschwung des Adels, die Erhebung der Städte und die für Jahrhunderte letzte Teilnahme des Bauernstandes an grossen politischen Kämpfen[7]) enthält, ist oft und von verschiedenen Gesichtspunkten aus zum Gegenstande historischer Darstellung gewählt worden. Daher dürfte es wohl angebracht sein, die Untersuchung

---

[1]) ibid. cf. Anselm. Rec. I c. 61 (S. S. VII p. 225), Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 2, 3.

[2]) ibid.

[3]) So Steindorff a. a. O.

[4]) Anselmi g. Rec. II a. a. O.: omne Moguntinorum, Coloniensium, Leodiensium aliarumque multarum urbium robur ad repugnandum noveris occurrere.

[5]) S. S. VII ibid.: rarus apud nos miles.

[6]) vgl. Waitz V. G. VIII 125, Nitzsch D. G. I 332, II 7, 8, 75, 99. Danach war damals nur in Sachsen der Bauer noch kriegerisch genug, um zur Zeit Heinrichs IV noch, wenn auch nur vorübergehend, eine bedeutende politische Rolle zu spielen.

[7]) vgl. die vorige Note.

Digitized by Google

wesentlich darauf zu beschränken, festzustellen, welche Schlüsse sich aus den Berichten der Historiker über die politischen Ereignisse in Verbindung mit den übrigen Zeugnissen auf die städtische Verfassungsentwicklung ziehen lassen und welche Ideen die Stadtbevölkerung veranlassten, in den Kampf der herrschenden Stände einzugreifen.[1])

Bekannt sind die im December 1073 in und vor Worms sich abspielenden Ereignisse.[2]) Als Heinrich IV, um die Fürstenversammlung in Mainz, welche zur Wahl Rudolfs von Schwaben geplant war, rechtzeitig zu verhindern, aus Baiern in die Rheingegenden eilte, da beschloss der damalige Wormser Bischof Adalbert, dem Könige den Einzug in seine Stadt zu verwehren;[3]) er folgte damit nur dem Beispiele vieler anderen Fürsten.[4]) Dabei hatte er aber die Anhängigkeit der Wormser Bürger an Heinrich IV nicht in Rechnung gezogen. Diese erhoben sich und vertrieben die Dienstmannen des Bischofs; Adalbert selbst entging nur durch schnelle Flucht dem Schicksale, dem Könige gebunden ausgeliefert zu werden. Die Bürger aber holten wohlgerüstet und wohlgeordnet Heinrich in ihre Stadt ein; hier leisteten sie ihm den Treuschwur, mit Gut und Blut für ihn einzutreten. Der König hatte so in der wohlbefestigten und reichlich mit Vorräten aller Art versehenen Stadt einen festen Stützpunkt für seine Unternehmungen gefunden.[5]) Ferner hatten die Wormser Vorgänge auch die Folge, dass der Fürstentag zu Mainz nicht zu Stande kam: viele Bischöfe mussten ja fürchten, dass sie bei weiterem Vorgehen gegen den König von dem Schicksale Adalberts betroffen würden.

Den Wormsern lohnte Heinrich die ihm bewiesene Treue durch Befreiung von den königlichen Zöllen zu Frankfurt,

---

[1]) Bei solchen Tatsachen, welche gerade für diese Fragen von hervorragender Wichtigkeit sind, sei es mir gestattet, von den bisherigen Darstellungen abweichende Forschungsergebnisse ausführlich zu begründen, auch wenn es sich dabei zunächst nur um Feststellung politischer Ereignisse handelt.

[2]) vgl. Arnold V. G. I 149—151, Giesebrecht D. K. III 290, 291, Nitzsch D. G. II 78—80, Schaube Worms S. 263—266.

[3]) Lamberti ann. Hersfeld. (M. G. in 8°) p 132.

[4]) cf. W U 56: cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur.

[5]) Lambert p 138.

Digitized by Google

Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern.[1]) Wichtig ist der proklamationsartige Charakter der hierüber ausgestellten Urkunde, welche sicher dazu bestimmt war, noch andere, den rebellischen Fürsten unterworfene, Städte zum Anschluss an den König zu bewegen. „Königliche Pflichterfüllung erheischt es, dass die, welche sich besonders eifrig in unserem Dienste bewiesen haben, sich auch besonderer Belohnung erfreuen. Desshalb haben wir die Bürger von Worms für besonderer Belohnung würdig, ja würdiger als die jeder andern Stadt erkannt . . . . . Sie mögen die ersten im Empfang der Belohnung sein, da sie ja in der Leistung des Dienstes die ersten waren; sie mögen allen in der würdigen Vergeltung des Dienstes zum Beispiel dienen, da sie im Beweise der Treue allen voranstehen; besonders die Bewohner der Städte mögen sich über die ihnen zustehende Aussicht auf die Belohnung freuen, welche die Wormser jetzt erlangt haben. Die den Wormsern erwiesene Gnade kann zwar in wenigen Worten berichtet werden, aber in ihrer eigenen Schätzung gilt sie nicht als gering, sondern als dankenswert und ehrenvoll.“[2])

Sehen wir nun, was sich aus dieser Wormser Erhebung von 1073 für die in Betracht kommenden Fragen gewinnen lässt, so fällt zuerst der Umstand ins Auge, dass die Erhebung in Worms und der Anschluss der Bürgerschaft an Heinrich schon eine, wie auch immer beschaffene, Organisation derselben vermuten lässt. Wohlgeordnet ziehen ihm ja die Bürger entgegen; demnach ist daran, dass der Bischof nur durch einen führerlosen Strassenaufstand vertrieben sei, nicht zu denken. Lambert hebt die dem Könige geleisteten Eidschwüre hervor; möglich, dass sich damals die Bürgerschaften der Teilgemeinden auch zuerst unter sich eidlich verbunden haben. Vielleicht kann man auch aus Lambert's Worten: „sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt“ schliessen, dass die Stadtbehörde mit königlicher Autorisation eine Ungeldserhebung einführte.[3]) Doch bleibt

[1]) W U 56.

[2]) a. a. O. S. 48 Z. 13—20.

[3]) Dass damals die früheren, an den Bischof gehenden, Einzelsteuern der Bürger für das Reich in „eine von den Bürgern selbst umgelegte Kollekte“

Digitized by Google

dies letztere freilich nur Vermutung. Dagegen ist sicher und von hoher Bedeutung, dass in der Urkunde, welche die den Wormsern erteilten Belohnungen aller Welt verkünden sollte, nur von einer Begünstigung, welche allein den Kaufleuten zu Gute kommen konnte, die Rede ist. Hätte es sich, wie es die herrschende Meinung ist, darum gehandelt, dass eine seitens des Bischofs unterdrückte Gemeinde durch ihre Erhebung ihre alte Freiheit im Anschluss an den König hätte wiedererlangen wollen,[1]) so hätte eine Lösung dieser Gemeinde aus dem Hofrecht und eine Stellung derselben unter Reichsbeamte sicher in dieser Urkunde Erwähnung gefunden. Es ist weder einzusehen, warum Heinrich dies nicht hätte gewähren sollen, noch warum er etwa solche Concessionen, wenn er sie gewährt, nicht in der Urkunde erwähnt hätte. Gerade sie hätten in Mainz, in Köln, in Magdeburg, wo doch nach der herrschenden Ansicht auch unterdrückte altfreie Gemeinden des Augenblicks warteten das bischöfliche Joch abzuwerfen, und wo gerade damals erbitterte Feinde Heinrichs auf den Bischofsstühlen sassen, die Erhebung für den König beschleunigen müssen. Das erteilte Zollprivileg lässt demnach klar erkennen, dass der Aufstand in Worms von der kaufmännischen Bevölkerung ausging und nicht die Lösung von einer zu Unrecht eingeführten Hörigkeit bezweckte. Dem entspricht übrigens alles, was sich Lamberts[2]) Schilderung über den Charakter der, ein Jahr nach der Wormser stattfindenden, Kölner Erhebung entnehmen lässt. „Der Streit um ein Kaufmannsschiff, das der Erzbischof in Anspruch nimmt, giebt den äusseren Anstoss zur Empörung. Einen Kaufmannssohn sehen wir an der Spitze der Rebellen und Kaufherren sind es, die in grosser Zahl die Stadt verlassen, nachdem der Erzbischof dieselbe wieder unter seine Botmässigkeit gebracht hat.“[3])

Im Jahre 1077 also 4 Jahre nach diesen Kölner Vorgängen, fanden auch die Mainzer Gelegenheit, dem Könige ihre Treue

verwandelt seien, wie Zeumer S. 53 annimmt, ist jedenfalls aus Lamberts Worten nicht zu entnehmen.

[1]) vgl. z. B. Arnold I 151, 170, Heusler Urspr. S. 215.

[2]) p 150—158.

[3]) vgl. Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 238.

Digitized by Google

zu beweisen. Der Mainzer Erzbischof, Sigfrid I, hatte sich schon 1073 Heinrichs Feinden angeschlossen und blieb seit 1076 dauernd auf ihrer Seite.[1]) Als der König 1077 nach Italien geeilt war, um Lösung von dem ihm auferlegten Banne zu erhalten, gehörte Sigfrid zu den Fürsten, welche zur Besetzung des in ihren Augen erledigten Thrones zu Forchheim zusammenkamen und Rudolf von Schwaben auf denselben erhoben.[2]) Als Ort der Krönung wurde Mainz ausersehen und Sigfrid demgemäss mit der Vornahme derselben betraut. Da geschah das unerwartete, dass Rudolf kurz nach der Krönung von den Mainzern gezwungen wurde, die Krönungsstadt schleunigst zu verlassen.

Über diesen Mainzer Aufstand haben wir verschiedene, von einander vielfach abweichende, Nachrichten. Zwei, die des Ekkehard von Aura[3]) und des Sigebert[4]) gehören der kaiserlichen Partei an; dagegen sind die Berichte Bruno's,[5]) Pauls von Bernried,[6]) Bertholds[7]) und Bernolds[8]) im Sinne der gregorianischen Partei geschrieben. Demnach wird das gesammte Ereignis auch von den heutigen Forschern in seinem tatsächlichen Verlaufe sehr verschieden dargestellt. Es hängt dies hauptsächlich mit der Färbung des, der modernen Darstellung von den einen zu Grunde gelegten, alten Berichtes sowie mit der verschiedenen Art, wie die andern die 5 Berichte zu vereinen suchen, zusammen. Meiner Ansicht nach lassen sich freilich alle Widersprüche beseitigen, auch ohne dass man zu der Hypothese zu greifen braucht, dass Ekkehard und Sigebert nur eine die Erfolge der Partei Heinrich's bedeutend übertreibende Tradition wiedergeben.[9]) Noch weniger freilich scheint es an-

---

[1]) B-W XXII 86, 131.

[2]) ibid. 134.

[3]) Chronicon S. S. VI p 202, 203.

[4]) Chronica ibid. p 364.

[5]) Bellum Saxon. c 92 (S. S. V p 365, 366).

[6]) Vita Gregorii VII c 98 (Watterich, Pontific. Roman. vitae [Lipsiae 1862] t I p 532).

[7]) Annales (S. S. V p 292).

[8]) Annales (ibid. p 433).

[9]) So neuerdings Buchholz, Ekkehard von Aura (Leipz. 1868) S. 69 ff. Indess hat schon Gfrörer Gregor VII Bd. VII S. 604 darauf hingewiesen, dass die Wahrheit von Ekkehards Bericht gegenüber den Darstellungen

Digitized by Google

gebracht, die einzelnen Ereignisse auf zwei Tage so zu verteilen, dass man annehmen muss, die päpstlich gesinnten Schriftsteller hätten nur das, was am ersten, Ekkehard und Sigebert, was am zweiten Tage passiert sei, erzählt.[1]) Was zunächst den äusseren Verlauf des Aufstandes angeht, so kann als festgestellt angesehen werden, dass den Anlass zu den Unruhen ein junger Mensch gab, welcher einem von den Hofleuten, die mit den am Sonntag Laetare herkömmlichen Spielen beschäftigt waren, die Halskrause abschnitt.[2]) Bruno lässt diesen iuvenis mit einigen Genossen von den urbani zwecks Unruhstiftung abgesandt sein.[3]) Da aber der gut unterrichtete Paul von Bernried es ausdrücklich ungewiss lässt, ob dieser iuvenis aus eigenem Antrieb oder auf irgend jemandes Zureden gehandelt,[4]) so scheint Brunos Bericht hierin nur die Ansicht der Partei Rudolf's anzugeben. Paul berichtet, dass dieser iuvenis darauf von dem Verletzten festgehalten und dem procurator civitatis, also wohl dem Schultheissen, übergeben sei. Nach der Darstellung dieses Schriftstellers kommt es dann, da der iuvenis vom Schultheissen unbestraft freigelassen wird, zum Streit.

Damit ist die Darstellung Brunos wohl vereinbar, nach welcher, als der Ritter die ihm zugefügte Beleidigung auf der Stelle durch Schläge straft, die Städter, die sich zum Schutze ihres Mitbürgers gesammelt, über ihn und seine Kameraden herfallen. Unglaubwürdig ist die Erzählung Brunos wohl in der dann folgenden Bemerkung,[5]) die Städter seien bewaffnet gewesen, die Ritter aber hätten ihre Waffen in den Quartieren gelassen und ihre Wirte dafür gesorgt, dass sie dieselben in der kritischen Zeit nicht finden konnten. Abgesehen davon,

---

Bertholds und Bernolds durch seine teilweise Übereinstimmung mit der des Rudolfinisch gesinnten Bruno gesichert ist.

[1]) Diese Ansicht vertritt Giesebrecht, D. K. III S. 435—437.

[2]) So Paul u. Bruno a. a. O.

[3]) Urbani . . . cogitabant, illum ludum turbare . . . . Miserunt ergo quosdam suos iuvenes, ut curialium ludo se miscerent, et aliquam qualibet arte materiam belli construerent.

[4]) l. c.: nescimus si propria voluntate ductus an ab aliquo persuasus.

[5]) l. c.: urbani in subsidiis ad hoc ipsum collecti, curiales inermes incurrunt armati . . . Nam arma curialium in hospitiis derelicta, dum ipsi circa regem frequentes essent, urbani praeripuerant et ne illi, quorum erant, ea invenire possent effecerant.

Digitized by Google

dass, wenn die Ritter insgesammt unbewaffnet gewesen wären, der ganze weitere Verlauf der Sache unverständlich wäre, ist die Nachricht vom Verstecken der Waffen auch aus innerlichen Gründen abzulehnen. Dagegen mögen allerdings, da auch Bernold[1]) und Paul[2]) die Waffenlosigkeit der zunächst Angegriffenen betonen, diese ihre Spiele ohne Waffen getrieben haben. Auch ist es wahrscheinlich, dass wirklich ein Eintreten des Pöbels für den misshandelten Jüngling stattfand, woraus sich dann bei der feindlichen Gesinnung der Stadtbevölkerung gegen Rudolf und sein Gefolge der ganze Aufstand erklärt. Ein an sich geringfügiger Anlass genügte eben dazu, um die innere Erbitterung der Bürger über Rudolfs Krönung sich auch in Handlungen Ausdruck geben zu lassen. Was nun die Erzählung Pauls von der Übergabe des Jünglings an den Schultheissen betrifft, so braucht sie, obwohl sie bei Bruno fehlt, doch nicht verworfen zu werden. Es ist ja sehr glaublich, dass der Ritter sich erst dann an dem iuvenis persönlich rächte, als ihm der Schultheiss keine Genugthuung verschaffte; diese Thatsache aber mag Bruno nicht weiter berichtet sein.

Der Kampf tobte nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller ausführlicheren Berichte um die Martinskirche und die nahe gelegene Pfalz. Von hier aus machten die Königlichen einen Ausfall, welcher den Mainzern schwere Verluste brachte; ein Teil fand durch die Waffen der Feinde, ein Teil dadurch seinen Tod, dass er sich in hastiger Flucht bis in den Rhein stürzte. Bertholt lässt die Ritter dabei nur zwei Mann, Bernold nur einen verlieren. Dagegen geben beide übereinstimmend an, dass der Kampf mehr als hundert Mainzern das Leben gekostet hat. Doch scheinen diese beiden päpstlich gesinnten Schriftsteller den Verlust ihrer eignen Partei unter-, den der Gegner überschätzt zu haben.[3])

Auch der Ausgang des ganzen Ereignisses wird nach

---

[1]) l. c.: dextera Dei milites novi principis, licet inermes, protexit.

[2]) p. 533: plebs . . . a militibus regis compescitur licet inermibus. Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere; sed et ipsa, si quae habebant, per civitatem in hospitiis dimissa, prae seditione civium acquirere non poterant.

[3]) Immerhin giebt auch Ekkehard l. c. bedeutende Verluste der Städter zu.

Digitized by Google

der Parteiseite, welcher die einzelnen Berichterstatter angehören, sehr verschiedenartig dargestellt. Nach Ekkehard verbürgte sich der Erzbischof den Stadtbewohnern gegenüber für schnellen Abzug des Königs; nachdem dieser die Stadt verlassen, wird auch der Erzbischof vertrieben.[1]) Ähnlich stellt auch Sigebert in seinem kurzen Berichte den Ausgang des Aufstandes dar, nur dass hier der Erzbischof schon zugleich mit Rudolf die Stadt verlässt.[2]) Nach Bruno hingegen kamen an dem auf den Sieg der Ritter folgenden Morgen die gesammten Stadtvorsteher (omnes ex urbe maiores) zu Rudolf, um sich ihm auf Gnade und Ungnade zu übergeben, und leisteten ihm den Treueid. Der König aber habe ihnen keinen Glauben beigemessen und desshalb aus Furcht vor neuen Aufständen[3]) — in diesem Punkte stimmt also Bruno mit den heinricianisch gesinnten Schriftstellern — die Stadt verlassen. Auch nach Berthold versuchten die Mainzer von König und Erzbischof Vergebung für ihre That zu erlangen; bei Rudolf sei es ihnen mit vieler Mühe dadurch gelungen, dass auch der Erzbischof sich für sie verwandte.[4]) In hohem Grade bemerkenswert ist die Angabe Bernolds,[5]) dass den Städtern von den päpstlichen Legaten die Strafe auferlegt sei, jeder 40 Tage zu fasten oder einmal je 40 Arme zu speisen, dabei aber doch sich der Gemeinsamkeit mit der Kirche zu enthalten. Diese Strafe traf offenbar die Vertreter der Stadt, welche namens ihrer Mitbürger die Verhandlungen geführt hatten. Aus dem Umstande, dass diese Abgesandten in solcher Weise für die Gesammtheit verantwort-

[1]) (vulgus) . . . . regias aedes incendere voluit, nisi quod episcopus Sigefridus pro veloci discessione Ruodolfi obsidem se interposuit. Ita Ruodolfus et cuncti, qui cum eo venerunt, eiecti sunt; ipse quoque Sigefridus magnis blasphemiis eliminatus Moguntiam non rediit.

[2]) S. S. VI p. 364: facta a Moguntinis seditio contra eos, Rodolfus cum archiepiscopo noctu aufugit.

[3]) Dies liegt entschieden in den Worten Bruno's p. 366: ut posthac imperpetuum fideles ei manerent, iuraverunt. Sed rex non habens eis fidem, civitatem dimisit.

[4]) a. a. O.: eius (sc. episcopi) adepta gratia, gratiam regis, ipso . . . interveniente vix acquisivissent.

[5]) Quibus pro homicidiis a legatis apostolicae sedis talis penitentia imposita est, ut singuli aut 40 dies ieiunarent, aut 40 pauperes semel pascerent, nec tamen aecclesiasticam communionem quasi homicidae vitarent.

Digitized by Google

lich gemacht wurden, und aus Brunos Angabe, dass omnes ex urbe maiores zum Könige zwecks der Verhandlungen kamen, lässt sich schliessen, dass damals in Mainz schon eine organisierte Gemeindevertretung bestand. Andrerseits ist aber die Strafe, wenn wir an die überlieferte Bestrafung von unterdrückten städtischen Aufständen, etwa an die oben[1]) erwähnte Kölner Erhebung von 1074[2]) oder an die Bestrafung des Mainzer Aufstandes gegen Erzbischof Arnold in den Jahren 1160 und 63 denken,[3]) verhältnismässig sehr gering. Von irgend welchen anderen, den Aufständischen auferlegten Strafen oder Bussen hören wir ja nichts. Gerade die Überlieferung der geringen Strafe macht es aber sehr wahrscheinlich, dass der Aufstand durchaus siegreich und die Übernahme der erwähnten kirchlichen Sühnung in Wahrheit die Gegenleistung für den sofortigen Abzug des Königs war. So stimmen Bernolds Angabe über die Bestrafung der Städter und Brunos Motivierung des Abzugs Rudolfs vollständig zu dem, was die kaiserlich gesinnten Schriftsteller über den Ausgang des Aufstandes melden. Es finden sich also, abgesehen von den Übertreibungen betreffs der Zahl der Gefangenen und der, durch die Gesinnung der Autoren hervorgerufenen, verschiedenen Form in dem Berichte desselben thatsächlichen Materials, kaum bemerkenswerte Widersprüche zwischen den verschiedenen Quellen.

Ehe nun aber auf Grund dieser Untersuchung eine kurze zusammenfassende Darstellung des Mainzer Aufstandes von 1077 gegeben wird, muss noch kurz, auf Grundlage des bis jetzt Festgestellten, die Ursache des Aufstandes ermittelt werden. Gerade über diesen Punkt sind die Quellen nicht ausreichend glaubwürdig. Dem Umstande entsprechend, dass sie aus geistlicher Feder geflossen sind, lieben sie es, die Ursachen der geschilderten Ereignisse in kirchlichen Verhältnissen zu finden. So stellt daher Paul von Bernried[4]) als Ursache des Aufstandes die Thatsache hin, dass der König einen durch Simonie zu seinem Amte gelangten Subdiacon, der vor der Krönung die Messe lesen wollte, fortgewiesen habe. Darauf habe die Mainzer

[1]) S. 207.

[2]) s. Lambert p. 156—158. Arnold I 153, 154.

[3]) Hegel Mainz S. 40, 41, B-W XXX 19 vgl. unten Cap. VIII.

[4]) a. a. O.

Digitized by Google

Geistlichkeit, die zum grössten Teil ebenfalls durch Simonie in ihre Ämter gekommen war und sich auch nicht gerade durch Reinheit des Wandels ausgezeichnet, Absetzung gefürchtet, und in Folge dessen die Bürger zum Aufstande bewogen. So lässt auch Bernold diese Mainzer Unruhen durch Einflüsterung simonistischer Priester[1]) erregt werden. Nach Bruno hingegen beschlossen die Städter aus Ergebenheit für Heinrich IV und Hass gegen Rudolf den Aufstand, um den Gegenkönig des Saliers zu beseitigen.[2]) In dieser Gegnerschaft gegen Rudolf wird auch der wahre Grund des Aufstandes zu suchen sein, wenn auch zugegeben werden kann, dass die gegen die kirchlichen Verordnungen gewählten und desshalb um den Besitz ihrer Stellen besorgten Geistlichen denselben geschürt haben mögen. Das Verhalten der übrigen Städte und die fernere Haltung der Mainzer Bürgerschaft sprechen entschieden dafür, dass ein die Bürger tief erregendes Interesse sie auf die Seite Heinrichs IV führte. Nicht nur die städtische Geistlichkeit, sondern auch die ländliche war zum grossen Teil durch Simonie in ihre Ämter gekommen und hatte sich der Coelibatsvorschrift ungehorsam gezeigt. Berthold[3]) zählt geradezu die Landpfarrer (villani sacerdotes) zu denjenigen, welche aus diesem Grunde den „gemeinen Mann“[4]) gegen Rudolf aufbrachten. Doch treten die Bauern nirgends so wie die Städter im Kampfe hervor und ihre Parteinahme für den Salier brachte ihm jedenfalls keinen Nutzen.[5]) So ist denn die Erhebung der Mainzer gegen Rudolf in erster Linie nicht auf ein Eintreten für die simonistische Geistlichkeit, sondern auf die (noch unten näher zu erörternden)

---

[1]) per suggestionem simoniacorum clericorum maxima seditio Mogontiae orta est.

[2]) quia magis favebant exregi quam regi, cogitabant . . . semen aliquod unde seditio nasceretur, immittere, ad quam sedandam dum rex procederet, modo quolibet occisus interiret.

[3]) S. S. V p 294.

[4]) So gibt Gfrörer Gregor VII Bd. VII S. 606 ansprechend die turba plebeiorum Bertholds (a. a. O.) wieder.

[5]) Fränkische und schwäbische Bauern, welche 1078 bei Heinrichs Rückkehr von Italien seinem Aufgebote gefolgt waren, wurden bekanntlich am 7. August dieses Jahres am Neckar gänzlich geschlagen, vgl. Nitzsch D. G. II S. 99, Giesebrecht D. K. III S. 470, vgl. auch ibid. 468. Sonst sind Volksbewegungen für Heinrich nur in den Städten nachweisbar.

Digitized by Google

allgemeinen Motive, welche die Städter auf Seite der Salier brachten, zurückzuführen.

Von Hass gegen Rudolf erfüllt, konnten demnach die Mainzer schon durch einen geringfügigen Anlass zum Angriff auf den Gegenkönig des rechtmässigen Herrschers und sein Gefolge bewogen werden. Nachdem die Städter zuerst siegreich gewesen, richteten die Ritter, welche sich in der Martinskirche gesammelt und von hier aus einen Ausfall gemacht, unter ihnen grosse Verheerungen an. Die Nacht machte endlich dem Kampfe ein Ende, aber die Unruhen drohten sich am nächsten Tage zu wiederholen. Mit Tagesanbruch eilten die Stadtvorsteher, um dies zu verhindern, in die Pfalz. Rudolf hielt es für geraten, den gefährlichen Mainzer Aufenthalt so bald als möglich aufzugeben. Gegen das Versprechen des Königs, die Stadt sofort zu verlassen, erklärten sich die Stadtvorsteher bereit, eine ihnen von den päpstlichen Legaten auferlegte kirchliche Busse zu übernehmen. Mit oder kurze Zeit nach Rudolf verliess auch der Erzbischof die Stadt.

Sich von Mainz aus südlich wendend, musste Rudolf auch an Worms so schnell wie möglich vorüberziehen.

Zwar hatte sein Anhänger Bischof Adalbert durch den Vertrag von Oppenheim (Okt. 1076) diese Stadt zurückerhalten,[1]) Heinrich aber seine Besatzung herausziehen und nach Lamberts Bericht sogar Geiseln und Treuschwur dafür leisten müssen, dass es zu keinem neuen Aufstande der Wormser gegen ihren Bischof kommen werde.[2]) Dennoch erhoben sich auf die Nachricht von der Wahl des Gegenkönigs die Bürger von neuem für den Salier. Sie sammelten unter Heranziehung der Heinrich treu gebliebenen Ministerialen ein nicht unbedeutendes Heer und leisteten sich gegen ihren Bischof und Rudolf Treuschwüre.[3])

---

[1]) Lambert p. 248 vgl. Giesebrecht D. K. III 389, 390.

[2]) ibid.

[3]) Bertholdi annales S. S. V p 292: Cives Wormacienses assumptis undique non modicis militaribus praesidiis, contra regem et episcopum suum rebellantes coniurabant. Bei den militaria praesidia ist übrigens schwerlich an Soldtruppen zu denken; dieselben waren vielmehr wohl königliche Dienstleute, die Heinrich treu geblieben, und vielleicht mit den milites identisch, welche

Digitized by Google

Es wird, in Folge der öfteren Erwähnung derartiger coniurationes im Fortgang der Untersuchung, nicht ausgeschlossen scheinen, dass damals März 1077 in Worms eine dem iuramentum pacis der französischen Städte und der coniuratio pro libertate von 1112 in Köln[1]) analoge Bildung einer Eidgenossenschaft erfolgte. Vielleicht traten bei dieser Gelegenheit die, durch Adalbert getrennten, Stadtteile wieder zu einem einheitlichen Verwaltungskörper zusammen; soviel aber kann als sicher gelten, dass diese gegenseitige eidliche Versicherung, trotz Rudolfs Wahl an Heinrichs Königstum festzuhalten, ein nach aussen bemerkenswertes Moment der Erhebung bildete. Dieser Umstand, sowie auch, dass damals vielfach derartige Eidgenossenschaften (coniurationes) im Südwesten Deutschlands für Heinrich geschlossen wurden, geht nämlich aus einem in eben dieser Zeit von den päpstlichen Legaten an alle Bewohner des Elsasses, Lothringens und des rheinischen Frankens gerichteten Schreiben hervor.[2]) Hier wurden nämlich zugleich Friedensstörungen, Dienstleistungen für Heinrich und alle coniurationes verboten.

Die politische Wichtigkeit dieser Erhebungen von Worms und Mainz gegen ihre Bischöfe zeigt sich besonders darin, dass Heinrich bald nach seiner Rückkehr aus Italien in diese ihm ergebenen Städte eilte und von hier aus sich zum Kampf gegen Rudolf rüstete. Dass das Heer, welches Heinrich in Worms Herbst 1077 gesammelt, vorzugsweise aus Kaufleuten bestand, ist von Bruno ausdrücklich überliefert.[3]) Aus dem langwieri-

Heinrich zur Besatzung von Worms gemacht und nach Lambert (p. 248) im Okt. 1076 wieder hatte herausziehen müssen.

[1]) vgl. Westd. Ztschr. II 239.

[2]) cf. Berthold (S. S. V p 297). Unter den dort erwähnten litterae apostolicae auctoritatis hat man ja, wie Giesebrecht D. K. III 439 und 1147 mit Recht bemerkt, ein Schreiben der päpstlichen Legaten, nicht ein solches des Papstes zu verstehen.

[3]) Bruno c. 95 (S. S. V p. 366): Heinricus, exercitu nec magno nec forti congregato — nam maxima pars eius ex mercatoribus erat — obviam nostris ire paravit. Gegen seine Behauptung, dass es diesem Heere an Tapferkeit gefehlt, sprechen übrigens sowohl die folgenden Ereignisse als die Angabe des gleichfalls päpstlich gesinnten Berthold (S. S. V p. 300): exercitum non modicum contraxerat vgl. Arnold V. G. I S. 156. — Dass insbesondere viele Wormser Heinrich auf diesem Feldzuge folgten, geht auch aus Carmen de bello Saxonico L. III v. 69—73 (S. S. XV p. 1230) hervor.

Digitized by Google

gen Bürgerkriege, der nun entbrannte, ist namentlich von Regensburg, Augsburg, Würzburg und Goslar ein mutiges Eintreten der Bürgerschaften für Heinrich IV. überliefert.[1]) Wenn die mittelrheinischen Städte in dieser Zeit weniger erwähnt werden, so liegt dies sicher zum grössten Teil daran, dass in ihrer Gegend die Herrschaft Heinrichs überhaupt ganz unangefochten war. Speciell in unseren drei Städten hatte er auch ihm ergebene Personen auf die Bischofsstühle gebracht. Die Speierer Bischöfe hat er — wohl hauptsächlich in Folge der früher geschilderten besonderen Begünstigung dieses Bistums durch das Salische Haus[2]) — stets zu seinen Anhängern rechnen dürfen.[3])

Von Worms gelang es ihm, Bischof Adalbert Jahre lang fernzuhalten; dort wurden mehrere Wibertinisch gesinnte Gegenbischöfe eingesetzt.[4]) In Mainz wurden nach dem Tode Sigfrids (1084) in Wezilo und Ruthard von Heinrich IV. eifrige Anhänger auf den erzbischöflichen Stuhl gebracht; Ruthard trat jedoch 1098 auf Seite der Gegner des Kaisers, weil Heinrich ihn und seine Verwandten wegen der Judenverfolgung von 1096 zur Rechenschaft zog.[5]) Die Juden hatten sich damals auf den Bischofshof geflüchtet, waren aber von Ruthard, der sich ihres Vermögens bemächtigte, der Ermordung durch die Kreuzfahrer preisgegeben worden.[6]) Für unsere Untersuchung ist es entschieden bemerkenswert, dass die Juden beim Erzbischof, nicht bei kaiserlichen oder städtischen Beamten Schutz suchten; nur vom Burggrafen wird berichtet, dass er einen Teil der Verfolgten in seinem Hofe unterbrachte.[7]) Dagegen erfahren wir, dass die Juden ihr Geld den Städtern zur

[1]) Arnold I 156—161, Giesebrecht D. K. III 445, 536, 625, 626.

[2]) s. oben S. 13, 14.

[3]) Vgl. Remling, Gesch. I S. 296, 303, 317, 318, Arnold V. G. I 177.

[4]) Als solche sind in Worms bezeugt Thietmar a. 1085 (s. Annal. Wirzib. S. S. II p. 245), Wintherus a. 1086—88 (Chron. Laureshan. S. S. XXI p. 421), Ebbo a. 1090 (ibid. p. 423) und Cuno a. 1101 (Stumpf 2951—55; S. S. XXI p. 316, Vos, Lobbes [Louvain 1865] N. 18 p. 441, Stumpf Acta imperii N. 81 p. 90, Miraeus, Opera diplom. I [Bruxellis 1723] p. 369, Beyer Mttlrh. Urkb. I S. 459) vgl. Schannat I p. 347, Arnold V. G. I 168, 169.

[5]) B-W XXIV 25 vgl. auch Aronius, Regesten z. G. d. Juden N. 205.

[6]) B-W XXIV 18, Aronius N. 185.

[7]) Aronius a. a. O.

Digitized by Google

Aufbewahrung gegeben hatten und dass diese später von demselben die Leichen der Erschlagenen begraben liessen.[1]) Dabei werden wir wohl hier unter den „Städtern" nicht Privatpersonen, sondern die Stadtbehörde zu verstehen haben.

Bei der kurz vorher in Speier eingetretenen Verfolgung wird nur der Bischof als Inhaber der öffentlichen Gewalt und Beschützer der Juden im Auftrage des Kaisers erwähnt.[2]) Hingegen ist aus Worms berichtet, dass, während auch dort ein Teil der Juden in den Bischofshof geflüchtet war, die Städter denjenigen Juden, welche in ihren Häusern bleiben würden, ausdrücklich Schutz versprachen. Zugleich wird auch erzählt, dass diese Wormser Städter ein Gesetz erliessen, wonach die Ermordung der Juden mit dem Tode bestraft werden sollte.[3]) So bestätigen diese Nachrichten die, wie wir sehen werden, auch sonst mehrfach bezeugte Existenz einer Gemeindebehörde in unseren Städten; es entspricht auch dem, was aus anderen Anzeichen geschlossen werden kann, dass diese Gemeindebehörde damals gerade in Worms das grösste Mass von Selbständigkeit erlangt hatte.

Durch die Erhebung Heinrichs V. änderte sich die Lage des Kaisers. Der Kampfplatz wurde aufs neue an den Mittelrhein verlegt. Ende Juni 1105 rückte der junge König nach

---

[1]) Ibid. Dies ist einer hebräischen Quelle zu entnehmen, über welche Aronius N. 176 zu vergleichen ist.

[2]) Vgl. den Zusatz zu Bernold aus dem Anfange des 12. Jahrhdrts. (S. S. V p. 465) und Aronius N. 183. Dass Heinrich „die Fürsten, Bischöfe und Grafen," und nicht die communalen Behörden als seine Vertreter ansah, geht auch aus dem Aronius N. 178 erwähnten kaiserlichen Schreiben hervor.

[3]) Diese von Aronius übergangene Notiz steht in der N. 1 erwähnten Quelle, wenigstens in der Darmstädter Handschrift derselben, welche von Mannheimer (Die Judenverfolgungen in Speyer, Worms und Mainz im Jahre 1096 Darmst. 1877) übersetzt ist (a. a. O. S. 15). Als blosse Zusicherung von Privatleuten kann diese Stelle gewiss nicht angesehen werden, wenn wohl auch erst die in Aussicht gestellte neue Übersetzung des ganzen Berichts volle Klarheit schaffen wird. Bemerkenswert ist auch die Erhöhung der Strafe in der statutarischen Stadtgesetzgebung, da nach den Privilegien Heinrichs IV für die Juden in Worms und Speier ihre Ermordung nur mit Abhauen der Hand und Blendung bestraft wurde (Aronius N. 170 und 171 § 13). Dieselbe Strafe hatte auch den Mörder eines Juden zur Zeit Heinrichs III getroffen (ibid.) und wurde 1096 vom Speierer Bischof über Kreuzfahrer, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, verhängt (ibid. N. 183).

Digitized by Google

Mainz, um den von seinem Vater vertriebenen Erzbischof Ruthard wieder einzusetzen.[1]) Der Kaiser aber sammelte im Mainzer Hafen eine Flotte und verhinderte unter Beihilfe der Bürgerschaft seinen Sohn den Rhein zu überschreiten.[2]) Dennoch waren bekanntlich die Erfolge Heinrichs IV. in diesem letzten Kampfe nur sehr vorübergehende, da viele Anhänger sich von seinem Sohne gewinnen liessen. Nur die Städter und besonders gerade die Mainzer haben die Sache Heinrichs IV. bis zu seinem Ende wie ihre eigene betrachtet.

Als der Kaiser Herbst 1105 in Regensburg seinem Sohne gegenüberstand, hatte Mainz einen combinierten Angriff der wichtigsten Gegner Heinrich IV. zu befürchten.[3]) Von Osten wollte sich der König mit den Sachsen und Thüringern, von Westen die Bischöfe von Metz und Verdun, sowie Herzog Heinrich von Niederlothringen und Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Zütphen, gegen diese Stadt aufmachen. Spätestens am St. Michaelstage (29. September) wollten sie, wie die Mainzer in Erfahrung gebracht, Ruthard zum Schimpfe des Kaisers wieder einsetzen.

Die Bürger baten daher Heinrich dringend, ihnen zu Hilfe zu kommen, oder wenigstens ausreichende Unterstützung zu senden, da sie auf längere Zeit ihre Stadt nicht gegen so viele Feinde zu verteidigen vermöchten.[4]) In dem Schreiben, das diese Bitte enthält, sind als Absender „Moguntinensis ecclesiae humiles servi, F. camerarius, A. centurio, cum universis ministris ac civibus inibi manentibus" genannt.[4])

Wir haben also einen sicheren Beweis dafür, dass nach Vertreibung Ruthards jedenfalls nicht eine altfreie Gemeinde ihre Selbständigkeit wieder erlangt hat; vielmehr blieben die früheren, in erster Linie vom Bischof abhängigen, Beamten im

---

[1]) vgl. Arnold I 161, Giesebrecht III S. 734, B-W XXIV 52.

[2]) Annal. Hildesh. a. 1105 (S. S. III 108): Pater. . . . manu militum et civium, ne transiret, prohibuit.

[3]) S. das Schreiben der Mainzer an Heinrich vom Jahre 1105 (Jaffé Bibl. V p. 234): Veraciter nobis innotuit . . . . vgl. Arnold V. G. I 162, Hegel Mainz S. 23, Giesebrecht D. K. III S. 739. Die von Druffel (Heinrich IV und seine Söhne Regensb. 1862 S. 49 und 50) erhobenen Zweifel an der Echtheit dieses Briefes sind von Giesebrecht a. a. O. S. 1187 zurückgewiesen.

[4]) ibid.

Digitized by Google

Besitze des Stadtregiments. Ja auch eben diese Abhängigkeit vom Bistum wurde noch officiell beibehalten,[1]) wenn auch in Wahrheit die Verhältnisse so lagen, dass eine schon früher bestehende communale Behörde seit der Vertreibung des Erzbischofs die Stadt völlig selbständig regierte.

Bemerkenswerth ist noch in dem erwähnten Briefe der Mainzer die Nachricht, dass sie mit allen ihren „Comprovincialen" auf beiden Seiten des Rheins einen Eidesbund errichtet hätten, bei Heinrich auszuharren; diese „Comprovincialen" seien kürzlich mit den Mainzern in der Nähe ihrer Stadt versammelt gewesen, und habe man dabei 20000 Mann an Rittern und Fussvolk gezählt.[2]) Was haben wir hier unter Comprovincialen zu verstehen? Hegel übersetzt Leute des Rheingaus, Giesebrecht[3]) einfach Nachbarn, Floto[4]) Landsleute; Arnold[5]) sieht dagegen in den comprovinciales die Bewohner der Nachbarstädte.

Diese letztere Auffassung ist aber jedenfalls abzulehnen. Eine Versammlung der Wormser und Speierer Mannschaften bei Mainz erscheint deshalb unannehmbar, weil diese Städte selbst gegen ihre Gegner gedeckt werden mussten; war es doch gerade besonders wichtig, dass Speier gegen die Angriffe des Königs gehalten wurde, da sich hier der Kriegsschatz befand.[5])

Ausserdem ist sowohl gegen Arnolds Übersetzung wie gegen alle übrigen geltend zu machen, dass comprovinciales sonst überwiegend für die Bewohner einer Erzdiöcese oder Diöcese oder für die eines Herzogtums oder einer Grafschaft gebraucht wird, wie auch provincia gewöhnlich in den entsprechenden Bedeutungen vorkommt.[6]) Dass hier mit provincia jener mit

[1]) Das liegt sicher in dem Ausdruck: Moguntinensis ecclesiae humiles servi.

[2]) Omnes etiam comprovinciales nostri ex utraque parte Rheni coniuraverunt persistere nobiscum. Qui proxime, nobiscum iuxta civitatem nostram congregati, equites et pedites viginti milia numerati sunt.

[3]) S. die S. 218 N. 3 gegebenen Citate.

[4]) Heinrich IV Bd. II (Stuttg. 1856) S. 397.

[5]) Ekkehardi Chron. a. 1105 (S. S. VI p 229).

[6]) Über den Gebrauch des Wortes provincia für den Metropolitanbezirk vgl. Hinschius Kirchenrecht II S. 6 N. 12, 13 und Ducange s. v. provincia. Dort auch ein Beispiel, in dem es einen Bistumsbezirk bezeichnet. In dieser letzteren Bedeutung wird auch Vangionum provincia in Wandalberti vita

Digitized by Google

Mainz strategisch und jurisdictionell verbundene Bezirk gemeint ist, welchen wir als das Gebiet der Mainzer Burggrafschaft kennen gelernt,[1]) ist nicht wahrscheinlich. Dasselbe erstreckte sich höchst wahrscheinlich bei keiner unserer drei Städte auf die rechte Rheinseite,[2]) und 20000 Bewaffnete hat es damals in der Mainzer Burggrafschaft keinesfalls gegeben. Da nun, wie bemerkt, die Möglichkeit einer Heranziehung von Wormser und Speierer Mannschaften ausgeschlossen zu sein scheint, so liegt es jedenfalls am nächsten, unter comprovinciales die dem Kaiser treu gebliebenen Bewohner des Mainzer Diöcesangebiets zu verstehen, um so mehr, als auch die Ausdehnung desselben über beide Rheinseiten und die erwähnte Truppenzahl für diese Annahme zu sprechen scheinen.

Der von den Mainzern gefürchtete Anschlag auf ihre Stadt kam nicht zu Stande, obgleich der Kaiser erst Ende Oktober dorthin zurückkehrte.[3]) Dagegen gelang es dem jungen Heinrich, den Rhein bei Speier zu überschreiten und sich dieser Stadt, sowie der dort befindlichen Schätze seines Vaters zu bemächtigen.[4]) Diese Erfolge hatte ihm die Bestechlichkeit des Speierer Burggrafen ermöglicht. Da der Speierer Bischofsstuhl gerade erledigt war, so besetzte der junge König ihn mit einem ergebenen Anhänger, dem Abte Gebhard von Hirschau.[5])

Nach dem Falle von Speier war auch Mainz nicht mehr zu halten. Der Kaiser verliess es bald darauf, da ihm auch sein Sohn mit Belagerung der Stadt drohte.[5]) Nun zog dieser

S. Goaris (S. S. XV p. 369 Z. 48 u. p. 372 Z. 35) gebraucht. Über provincia in der Bedeutung von pagus vgl. Waitz V. G. V S. 179 N. 1, über die Verwendung dieses Wortes zur Bezeichnung von Herzogtümern (Stammgebieten) ibid. S. 178 N. 5. Über den entsprechenden Gebrauch von comprovinciales vgl. die angeführten Stellen, ferner Waitz VIII S. 18 N. 4 u. Ducange s. v. comprovinciales. Nach letzterem bezeichnet es auch gelegentlich die Markgenossen; ein Beispiel von entsprechendem Gebrauch von provincia s. bei Lamprecht D. W. I 310 N. 6.

[1]) vgl. oben S. 191.

[2]) ibid. vgl. auch S. 160—162, 182, 183. Alle Orte, von denen hier nachgewiesen ist, dass sie zur Burggrafschaft einer unserer Städte gehörten, liegen nämlich links vom Rhein.

[3]) Giesebrecht D. K. III S. 739.

[4]) Annal. Hildesheim. a. 1105 (S. S. III p. 109), Ekkeh. an der oben S. 219 N. 5 angef. Stelle.

[5]) ibid.

Digitized by Google

dort ein und gab Ruthard Amt und Herrschaft zurück. Ein Chronist berichtet, dass die Mainzer Bevölkerung darüber in grosser Freude gewesen.[1]) Dies ist aber um so unwahrscheinlicher, als später Heinrich V den erzwungenen Verzicht seines Vaters auf die Reichsgewalt absichtlich in Ingelheim, nicht in Mainz entgegennahm, weil er ein Eintreten des Volkes zu Gunsten des Kaisers fürchtete.[2]) Als Heinrich aus der Burg Ingelheim nach Lüttich geflüchtet war und sich nun der Kampf zwischen Vater und Sohn erneuerte, da sollen auch die mittelrheinischen Städte sich wieder für den Kaiser gerüstet haben.[3]) Durch den Tod Heinrichs IV wurde jedoch dieser Kampf bald beendigt.

Nicht weniger als unter Heinrich IV machten die Städte ihre Interessen und Neigungen in der allgemeinen Reichspolitik unter seinem Nachfolger geltend. Als besonders wichtig für die Geschichte der mittelrheinischen Städte ist dabei hervorzuheben, dass es ihnen in dieser Zeit gelungen ist, sich ihre Rechtseinrichtungen urkundlich sichern zu lassen. Bereits zu Beginn des elften Jahrhunderts konnten am Mittelrhein im Privat-, Process- und Strafrecht besondere städtische Rechtsbildungen constatirt werden;[4]) freilich waren dieselben noch zumeist nur durch den Widerstand erkenntlich, den sie bei den, von landrechtlichen und canonistischen Rechtsüberzeugungen geleiteten, Bischöfen fanden. Da diese, ganz überwiegend aus den Familien des Landadels stammenden, Geistlichen aber weiter Stadtherren blieben, musste es für die Bürger von hohem Interesse sein, Urkunden zu besitzen, mit denen sie ihre, immer mehr selbständig gewordene, Rechtsbildung gegen diese ihre Stadtherren schützen konnten. Solche Urkunden haben sie sich nun teils von den Kaisern, teils von den Bischöfen selbst zu verschaffen gewusst. Zur Zeit Heinrichs V tritt nämlich auch schon ein geistlicher Stadtherr auf, welcher den Nutzen, den ihm die Unterstützung der Bürger in seiner Politik zu gewähren vermochte, klar erkannte, Erzbischof Adalbert I von

[1]) Ekkehard l. c.

[2]) ibid. p. 231, vgl. Buchholz in dem oben S. 208 N. 9 angeführten Werke S. 222.

[3]) Ekkehard p 235.

[4]) s. oben Capitel II.

Digitized by Google

Mainz. Dieser Prälat gab zweien seiner Städte weitgehende Privilegien und wirkte auch bei mehreren von Heinrich V und Lothar ausgehenden städtischen Freiheitsbriefen in hervorragender Weise mit.[1]) Diese Urkunden unterscheiden sich auch sehr wesentlich von allen bis dahin aus der Deutschen Reichskanzlei hervorgegangenen Dokumenten. Wie die von Adalbert, so enthalten nämlich auch die von Heinrich V und Lothar den Städten verliehenen Privilegien vor allem Sicherung städtischer Rechtsinstitutionen und selbständiger städtischer Rechtsbildung, während vorher städtische Bürger in Deutschland von den Kaisern nur Urkunden erhalten hatten, in denen wir ausschliesslich oder doch ganz vorwiegend Zollbegünstigungen finden.[2])

Zollbegünstigungen enthalten allerdings auch die ersten der hier in Betracht kommenden Privilegien, nämlich diejenigen, welche Heinrich V 1111 August 14 den Speierern verlieh,[3]) als er durch die feierliche Beisetzung seines Vaters die Unter-

[1]) s. die unten folgenden Ausführungen.

[2]) Vgl. die von Bresslau Konrad II Bd. II S. 380 zusammengestellten Erwähnungen von kaiserlichen Urkunden für Deutsche Städte (resp. ihre Kaufmannsgenossenschaften vgl. oben S. 202) vor Heinrich IV sowie W U 56 und St. 2714. Von der Mehrzahl dieser Art von Privilegien vor Heinrich V haben wir freilich nur durch Notizen in anderen Privilegien Kunde; jedoch genügen die erhaltenen, um ihren Inhalt festzustellen. Es sind dies die Urkunden Ottos II und Konrads II für Magdeburg (St. 660 u. 1871 s. auch Höhlbaum Hans. Urkb. [Halle 1876] I S. 1 Nr. 1), die Urk. Heinrichs III für Quedlinburg (St. 2229, s. jetzt auch Janicke in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. II Halle 1873 S. 8 No. 9) und die Urkunden Heinrichs IV für Halberstadt (St. 2714, G. Schmidt in Gschchtsq. d. Pr. Sachsen Bd. VII Halle 1878 S. 2 No. 3) und Worms (W U 56). Von diesen Urkunden enthalten nun diejenigen für Magdeburg und Worms ausschliesslich, diejenigen für Halberstadt und Quedlinburg ganz vorwiegend Zollbefreiungen.

[3]) Sp. U 14. Eigentlich sind es zwei in einem späteren Transsumpte überlieferte Privilegien, von denen nur das erste dies Datum trägt. Die zweite dieser Urkunden ist überhaupt nicht vollständig erhalten und so fehlt auch die Datierung. Doch hat man mit Recht allgemein für beide Privilegien die gleiche Datierung angenommen (vgl. z. B. Arnold I S. 190, Schaube Speier S. 456 ff., Stumpf Nr. 3072, Giesebrecht D. K. III S. 824). Dieselbe ergiebt sich daraus, dass beide Privilegien auf derselben Platte über dem Portale der Domkirche angebracht sind, in der ersten aber diese Art der Sicherung der Überlieferung schon als geschehen erwähnt ist. Das Fehlen der Datierung im zweiten Privileg ist wohl auch gerade dadurch veranlasst, dass man in der Inschrift, der unsere Überlieferung entstammt, die Datierung der zweiten Urkunde, weil mit der der ersten völlig übereinstimmend, wegliess.

Digitized by Google

stützung desselben gewissermassen nachträglich sanctioniert hatte. Wie den Wormsern 1074 an einer Reihe kaiserlicher Zollstätten Zollfreiheit verliehen war, so erhielten nun 1111 die Speierer dieselbe für alle Orte, an denen die Erträge noch direkt an den Kaiser fielen; ferner sollten sie auch an allen Zollstätten ihres Bistums von jeder Leistung befreit sein.[1]) Endlich durfte auch in Zukunft in Speier selbst nur noch von Waaren Fremder ein Passierzoll erhoben werden; dies folgt aus einer Bestimmung unserer Urkunde, dass, wer von den Speierern eigene Waaren auf eigenen oder gemieteten Schiffen vorbeiführe, zollfrei sein solle.[2])

Ausser diesen Zollprivilegien empfing aber Speier damals von Heinrich V, da er es vor allen anderen Städten erhöhen wollte,[3]) noch eine Anzahl anderer, ungleich wichtigerer, Begünstigungen. Als ganz besonders für die städtischen Interessen ins Gewicht fallend wird in dem ersten Privileg Heinrichs V für Speier die Aufhebung des Buteilsrechtes hervorgehoben, jener Verpflichtung zur Auslieferung eines Teils des Nachlasses, welche, wie früher[4]) gezeigt ist, im elften Jahrhundert höchst wahrscheinlich der Mehrzahl der Einwohner unserer Städte ihren Bischöfen gegenüber oblag.[5]) Ferner wurde mit dem Buteil zugleich auch das Hauptrecht aufgehoben, d. h., wie ebenfalls schon früher[6]) erwähnt, die mit dem Buteil eng verwandte Berechtigung des Herren auf das beste Stück des Nachlasses,[7]) die übrigens wohl auf Milderung dieses Buteilsrechtes

[1]) Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat.

[2]) Volumus eciam, ut nichil exigatur ab hiis, qui res proprias propriis seu conductis navibus transfehunt.

[3]) Quoniam . . . locum istum . . . . pre ceteris sublimare proponimus.

[4]) S. oben S. 36, 37.

[5]) a lege nequissima et nephanda, videlicet a parte illa que vulgo budeil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur, ipsos suosque . . heredes excussimus, ne vero aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre praesumat interdiximus, et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi vel pro anima sua dandi vel cuicumque persone dare voluerint . . . ., concessimus et confirmavimus.

[6]) S. 36.

[7]) Der Name des Hauptrechts wird zwar in der Urkunde nicht erwähnt, wohl aber sein wesentlicher Inhalt (vgl. N. 5). So entschied auch später

Digitized by Google

beruht.[1]) Künftighin sollte allen Einwohnern von Speier volle Freiheit letztwilliger Verfügung zustehen.[2])

Ausdrücklich ist dabei in der Urkunde betont, dass durch das Buteil die ganze Stadt der Gefahr der Verarmung ausgesetzt gewesen.[3]) Aus diesen Worten geht sicher hervor, dass, wenn nicht alle, so doch der bei weitem überwiegende Teil der Einwohner Speiers dieser Verpflichtung unterworfen war. Es ist auch schon früher[4]) darauf hingewiesen worden, dass die Annahme wohl gerechtfertigt erscheint, dass bis 1111 die gesammte gewerbliche Bevölkerung Speiers mit Ausnahme der Hausgenossen zur Leistung des Buteils an den Bischof verpflichtet war, damals aber davon befreit wurde. Aus unserer Urkunde geht ferner hervor, dass zu gleicher Zeit auch alle Herren- oder Vogts-Rechte auf die Hinterlassenschaft in Speier eingewanderter oder in Zukunft einwandernder Personen aufgehoben wurden.[5])[6])

Jedes solche Recht ist nach der Urkunde als nequissima et nefanda lex zu betrachten.[7]) Die hier offenbar wiedergegebene Anschauung der Speierer Bürgerschaft muss als zutreffend be-

---

Friedrich I 1182, dass die Speierer schon in dieser Urkunde nicht nur vom Buteile, sondern auch vom Hauptrechte befreit seien (Sp. U 18 S. 22 Z. 5-16).

[1]) So Heusler Instit. I S. 141, Lamprecht D. W. I 1182. Bemerkenswert ist, dass diese Auffassung dadurch bestätigt wird, dass Bischof Ulrich von Speier der Ansicht war, dass er nach Aufhebung des Buteils das Hauptrecht geltend machen dürfe (U 18 S. 22 Z. 7—10).

[2]) S. die S. 223 N. 5 angeführte Stelle.

[3]) ibid.

[4]) oben S. 50.

[5]) Vgl. das omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint . . . (S. 18 Z. 19 ff).

[6]) Dass die Todfallsabgaben jedenfalls von dem überwiegenden Teil der Stadtbewohner verlangt wurden, geht auch aus der oben N. 7 erwähnten Stelle hervor, wonach später auch das Hauptrecht ab eis d. h. den Speierern gefordert wurde und die ganze Erhebung desselben für ungerecht erklärt wurde. Mit Unrecht lässt jedenfalls v. Below das Buteil nur für Unfreie im Besitze von Stadtrechtsgut aufgehoben werden (Histor. Ztschr. 1887 S. 209—213, 1888 S. 236 N. 1) vgl. darüber Anhang I. Richtig hebt aber Schaube Speier S. 457 Nr. 2 gegen die Ausführungen von Nitzsch S. 314 und Heusler Urspr. S. 148 hervor, dass aus der Bestimmung, dass ferner kein Stadtbewohner dem Buteile unterworfen sein soll, nicht geschlossen werden darf, dass bis dahin alle demselben unterlagen.

[7]) s. oben S. 223 N. 5.

Digitized by Google

zeichnet werden, da die Erbgebühr ja ein starkes Hindernis städtischen Gewerbefleisses bildet,[1]) während sie auf dem Lande, wo das Gutsinventar oft vom Herren verliehen war, eine gewisse Berechtigung besass und sich desshalb so viel länger gehalten hat.[2]) Die ganze Art aber, wie von diesem Buteilsrechte in unserer Urkunde gesprochen wird, macht meines Erachtens die Annahme notwendig, dass sich gegen dasselbe schon vor 1111 in städtischen Kreisen lebhafter Widerspruch erhoben hatte und dass es nicht nur die Interessen, sondern auch das Rechtsgefühl der Bürger verletzte.

Eine Anerkennung schon bestehenden specifisch städtischen Rechtes liegt dagegen wohl in der Bestimmung unseres Privilegs, dass, wer in Speier Haus und Hof Jahr und Tag besessen habe, sich von niemandem, der davon Kenntnis gehabt, Einspruch gegen seinen Besitz gefallen zu lassen brauche.[3]) Ist auch die Frist von Jahr und Tag schon im älteren fränkischen Rechte von Bedeutung,[4]) so kann doch die ausdrückliche Zusicherung, dass durch diese Frist geschaffene rechte Gewere[5]) alle Ansprüche von diesem Besitze wissender vernichte, nur dadurch erklärt werden, dass man in ihr, von dem auf dem Lande geltenden abweichendes, städtisches Recht sieht. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird dadurch bestätigt, dass später bei Veräusserungen von Immobilien in Speier die Tradenten öfters die Haftung dafür ausdrücklich übernehmen, dass binnen Jahr und Tag kein Einspruch stattfinden werde.[6]) Es lässt sich

[1]) vgl. Arnold V.G. I S. 190 u. Stud. z. D. Culturg. (Stuttg. 1882) S. 196, 197.

[2]) vgl. z. B. Kindlinger, Hörigkeit (Berlin 1819) S. 634 N. 8 und 9, S. 638 N. 8.

[3]) S. 19 Z. 15: Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat.

[4]) Vgl. Form. Sal. Bign. N. 3 und 5 (L. L. V ed. Zeumer p 229) und mehrere andere der von Grimm R. A. S. 222 angeführten Beispiele.

[5]) Vgl. über diese besonders die instruktiven Erörterungen von Heusler Instit. II S. 103—112, von denen ich freilich gerade in Bezug auf die — mindestens für Süddeutschland entschieden aufrecht zu erhaltende — Unterscheidung der Entwicklung im Land- und im Stadtrechte zu abweichenden Ergebnissen gekommen bin. Die Richtigkeit derselben folgt meines Erachtens schon aus den im Text angeführten Beispielen; eine ins Detail gehende Auseinandersetzung mit Heusler aber würde an dieser Stelle zu weit führen.

[6]) Sp U 182: ... constituens se warandum redituum eorundem super domibus prelibatis per annum et diem. Sp. U. 187: constituentes se

Digitized by Google

auch für diese Auffassung auf die bemerkenswerte Analogie der Augsburger Verhältnisse verweisen, da nach dem dortigen Stadtbuche[1]) die Haftung des Veräusserers bei Gütern in der Stadt Jahr und Tag, dagegen bei auf dem Lande oder ausserhalb der Stadt gelegenen Gütern zehn Jahre dauern soll.[2])

Unter den übrigen Verordnungen unserer Urkunde ist die Bestimmung noch besonders hervorzuheben, dass weder der Bischof noch sonst jemand einen Rechtsstreit, dessen Behandlung vor dem Stadtgericht schon begonnen hatte, noch vor ein anderes Gericht bringen solle;[3]) der Brauch, einen und denselben Process in seinen verschiedenen Terminen an verschiedenen Hunderschaftsgerichten zu verhandeln,[4]) war damit für die in Speier behandelten Processe reichsrechtlich ausgeschlossen. Wurde so die städtische Rechtsbildung dem Einflusse der Landgerichte völlig entzogen, so wirkte das Verbot, einen Speierer Bürger vor ein ausserstädtisches Vogtsgericht zu ziehen, nicht nur in der gleichen Richtung, sondern trug auch dazu bei, einwandernde Eigenleute von den Verpflichtungen gegen ihre früheren Herren zu befreien.[5])

---

warandos . . . adversus quemlibet per annum et diem, iuxta ius et consuetudinem civitatis Spirensis generalem; über die ganz gleiche Erscheinung in Worms vgl. W. U. 304, 375, 443, 485.

[1]) herausgeg. von Ch. Meyer (Augsb. 1872) Art 74: Ist daz ein burger dem burger eigen git hie in der stat . . . . , der sol im daz staeten iar unde tak . . . . Git aber iemen dem andern ein eigen ze kauffene uf dem lande oder uzerhalp der stat, der sol im daz staeten nach des landes rehte daz sint zaehen iar.

[2]) Es liegt nahe, zur Erklärung der Entstehung dieses stadtrechtlichen Satzes an den öfteren Eigentumsübergang von Immobilien in der Stadt und die Benutzung der städtischen Immobilien zur Creditsicherung zu denken (vgl. oben S. 22, 23 mit N. 1). Wenn Schaube Speier S. 458 die Bestimmung, dass „durch einjährigen widerspruchlosen Besitz eines Hofes jeder spätere Einspruch dagegen beseitigt" ist, als „zu Gunsten neuer Ansiedler in der Stadt" gegeben ansieht, so liegt wohl eine Verwechselung mit der in späterer Zeit oft auftretenden Bestimmung vor, dass Hörige durch Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt frei werden.

[3]) S. 19 Z. 17 ff: Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.

[4]) Vgl. über diesen Brauch der fränkischen Zeit, der sich auch „im späteren Mittelalter erhalten" hatte, Sohm G. V. S. 330—332, Schröder R. G. S. 162, 163.

[5]) Die städtischen Gerichte hatten natürlich über diese Verpflichtungen

Digitized by Google

Endlich finden wir in den Privilegien Heinrichs V für Speier noch einige das Steuerhebungsrecht des Bischofs beschränkende Bestimmungen[1]) sowie das Verbot, die Münze ohne Zustimmung der Bürger zu verschlechtern.[2]) Diese Verordnungen sowie die meisten anderen in unserer Urkunde enthaltenen Vorschriften minderten zweifellos die bischöflichen Einkünfte und Herrschaftsrechte; dem entspricht es, dass die wohl für sonstige kaiserliche Concessionen erlangte Einwilligung des damaligen Speierer Bischofs Bruno ausdrücklich in der ersten Urkunde erwähnt ist.[3])

Diese Speier am 14. August 1111 gewährten Begünstigungen konnten in Worms wohl den Wunsch nach ähnlichen erregen. Das Privileg Heinrichs IV für diese Stadt war damals von seinem Nachfolger, obgleich sich derselbe im vorhergehenden Jahre dort aufgehalten,[4]) noch nicht bestätigt worden. Wahrscheinlich hat gerade dieser Umstand jenes bis jetzt noch wenig beachtete Ereignis[5]) hervorgerufen, welches sich seiner nicht zu erwartenden Folgen wegen als wichtiges Zeugnis für die Bedeutung von Worms innerhalb der die deutsche Politik bestimmenden Mächte betrachten lässt.

Als der Kaiser September 1111 auf einem Zuge von Strassburg nach Mainz durch schwere Krankheit in Neuhausen bei Worms festgehalten wurde,[6]) sah er sich plötzlich von seinen,

ganz andere Anschauungen als die, unter Vorsitz des Herrn oder seines Vertreters stattfindenden, ländlichen Vogtsdinge. Diese Bestimmung war also noch unendlich wichtiger, als dass sich ihre Bedeutung auf die Ersparniss von „Zeitversäumnis und Unkosten" beschränkte, wie Schaube Speier S. 459 annimmt.

[1]) S. 19 Z. 4 ff.

[2]) S. 19 Z. 12 ff.: Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio commutet vgl. darüber unten Cap. VIII.

[3]) S. 18 Z. 27: ipso Spirensi episcopo Brunone in pulpito astante et concedente.

[4]) Ein Aufenthalt Heinrichs V zu Worms 1110 Juni 12 ergiebt sich aus St. 3069.

[5]) vgl. über dasselbe Giesebrecht III 825, Kolbe Adalbert I (Heidelb. 1872) S. 41, 42.

[6]) vgl. Landulfus de S. Paulo c 27 (S. S. XX p 31) u. Manifest Heinrichs V nach der Gefangennahme Adalberts (B-W. XXV 27, Giesebrecht D. K. III S. 1253). Die Krankheit Heinrichs ist auch durch den Brief Paschalis II an ihn von 1111 Okt. 26 (Jaffé — Loewenfeld 6305) bezeugt. Auch Zorns

Digitized by Google

ehedem so königstreuen, Wormser Untertanen auf das erbittertste angegriffen. Ein bewaffneter Haufe derselben, der in das kaiserliche Lager eingedrungen war, konnte nur mit grösster Mühe zurückgeschlagen werden.[1]) Was hat diesen Aufstand der Wormser veranlasst? Heinrich V selbst schrieb die Bewegung später in seinem Manifest gegen den Mainzer Erzbischof Adalbert dessen Aufstachlung zu. Dies Zeugnis verliert aber dadurch an Glaubwürdigkeit, dass der Kaiser an dieser Stelle alle Unruhen im Reiche auf die Ränke des genannten Prälaten zurückführen wollte. Der Chronist Landulf von St. Paul, dem wir den ausführlichsten Bericht über dieses Ereignis verdanken, erzählt, dass die Wormser das Lager deshalb angegriffen hätten, weil sie auf den Tod Heinrichs grössere Hoffnungen als auf sein Leben gesetzt und sich der Regalien hätten bemächtigen wollen (ut regalia sibi vendicarent). Giesebrecht und Kolbe[2]) verstehen diese Stelle so, dass die Wormser sich in Besitz der Königsinsignien hätten setzen wollen. Es ist nicht zu verkennen, dass für diese Auffassung das oben erwähnte Manifest Heinrichs spricht, wonach Erzbischof Adalbert damals versucht hätte, sich der Insignien der Reichsgewalt, des Kreuzes und der heiligen Lanze, zu bemächtigen.[3]) Andrerseits werden aber damals schon die Regalien auch im Sinne von Herrschaftsrechten gebraucht,[4]) so dass es durchaus nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch hier diese Bedeutung haben. Während es nicht recht ersichtlich ist, was die Wormser mit den Reichsinsignien gewollt hätten, mag der italienische Schriftsteller ihr Verlangen nach Freiheiten in der Art der soeben Speier erteilten als ein solches nach Regierungsrechten bezeichnet haben. Immerhin kann eben der doppelten Bedeutung des Ausdrucks regalia wegen auf diese Nachricht kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Dagegen erscheint es zur Beurteilung der Gründe des Aufstandes und daher auch des Interesses, das Heinrich an der Rückgewinnung der Zu-

Wormser Chronik berichtet S. 51: „Anno 1112 ist kaiser Heinrich zu Worms tödtlich krank worden," irrt also nur in der Zeitangabe.

[1]) B-W XXV 27.

[2]) s. die Citate von S. 227, N. 5.

[3]) crucem et lanceam nobis insidiose temptat proripere (B-W XXV 27 S. 247).

[4]) So im Vertrage Heinrichs V mit Paschalis II 1111 (L. L. II p 69 Z. 23).

Digitized by Google

neigung der Wormser hatte, höchst bedeutungsvoll, dass sie schon ein sowie drei Jahre nach diesem Aufstande von Heinrich V wichtige Privilegien erhielten. In dem ersten bestätigte und erweiterte er die von seinem Vater den Wormsern verliehenen Zollfreiheiten und erliess ihnen ausserdem das bis dahin gezahlte Wachtgeld, wogegen sie jetzt selbst die Verteidigung der Mauern übernahmen.[1]) In dem zweiten Privileg erhielten sie einen Teil der Speier 1111 verliehenen Freiheiten, namentlich Aufhebung der Erbgebühren und Gewährung ungeteilten Zufallens des Nachlasses an den überlebenden Ehegatten, respective sonstige Erben.[2]) Ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Wormser 1111 desshalb gegen den Kaiser zu den Waffen gegriffen haben, um dasjenige zu erhalten, was ihnen später wirklich — zum mindestens teilweise — vom Kaiser verliehen wurde? Ganz besonders mochten sie dabei, wie schon gesagt, dadurch zum Angriff auf Heinrich V bewogen sein, dass er ihnen in den ersten 5 Jahren seiner Regierung namentlich auch bei seinem Wormser Aufenthalt 1110 das von seinem Vater gegebene Privileg nicht bestätigte und Worms gegenüber die Nachbarstadt Speier, deren Burggraf ihm zum Siege gegen seinen Vater verholfen, in der auffallendsten Weise begünstigte. In welch hohem Grade die den Speierern von Heinrich V verliehenen Privilegien die Eifersucht der Wormser erregt hatten, lässt sich auch aus folgendem ersehen. Heinrich IV hatte die Wormser in Hinsicht auf die, für Unterstützung seiner Sache in Aussicht gestellten, Belohnungen für würdiger als die Bürger aller anderen Städte erklärt;[3]) Heinrich V aber hatte den Speierern 1111 versprochen, ihre Stadt über alle anderen Orte zu erhöhen.[4]) Dadurch fühlten sich die Wormser veranlasst, in das ihnen von Heinrich V im Jahre 1112 erteilte Privileg den Satz zu interpolieren, dass er sie für würdiger als die Bürger jeder andern Stadt erkläre.[5])

---

[1]) W. U. 61.

[2]) W. U. 62. Über die Bestimmung, dass niemand gezwungen werden sollte, das Amt des thelonearius zu übernehmen s. oben S. 64.

[3]) W. U. 56 vgl. oben S. 206.

[4]) Sp. U. 14 s. oben S. 223. N. 5.

[5]) W. U. 61: Et ut omnes horum imitacione regibus et dominis suis discant servare fidelitatem (vgl. W. U. 56 S. 48 Z. 17), nos eos omnibus cuius-

Digitized by Google

Auch in Mainz haben in dieser Zeit die allgemeinen politischen Verhältnisse die erste Gewährung eines Privilegs für die Bürger verursacht. Hier war seit Anfang 1110,[1]) Adalbert Erzbischof, der Erzkanzler Heinrichs V. gewesen, und von Zeitgenossen vielfach als der Urheber der Gefangennehmung Papst Paschalis durch den Kaiser bezeichnet ist.[2]) So hat denn Heinrich, als er diesem Manne den Bischofssitz in der rheinischen Metropole verlieh, sicher geglaubt, sich unbedingt auf ihn verlassen zu können. Kaum war aber Adalbert auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt, als er auch schon mit dem Könige in heftigen Streit geriet. Derselbe ist vor allem aus der natürlichen Collision der Interessen des, in der Ausbildung begriffenen, Mainzer geistlichen Fürstentums mit den auf Vermehrung der kaiserlichen Macht gerichteten Plänen Heinrichs zu erklären.[3]) Adalbert wurde so zum Verbündeten der Heinrich feindlichen Fürstenpartei und der streng kirchlichen Richtung. Vom Kaiser, um sich zu verantworten, zu Hofe geladen, erklärte der Erzbischof, sich nur in Worms stellen zu wollen, worauf Heinrich höchst ungern einging. An diesem Orte durfte er es nämlich nicht wagen, gegen Adalbert mit Gewalt vorzugehen, da derselbe die Wormser Bürgerschaft für sich gewonnen und — wie wenigstens der König später behauptete — auch mit Waffen versehen hatte.[5]) Ein erbitterter Kampf

---

libet urbis civibus digniores iudicamus et eis maximam totius iusticie dignitatem, quam apud predecessores meos et mecum habuerunt, in eternum firmam concedimus. Dieser Zusatz ist nicht in der Reichskanzlei gemacht, wie aus der abweichenden, wenn auch derselben Zeit angehörenden, Handschrift und aus „dem ungeschickten Übergehen der Fassung aus der Mehrzahl (nos iudicamus) in die Einzahl (praedecessores meos et mecum)" hervorgeht. Vgl. Ficker Beitr. z. Urkdnlehre. II (Innsbr. 1878) § 216 S. 52 und Boos Urkb. S. 53 Z. 18 ff. Bresslau Diplomata centum (Berolini 1872) p 187 N. 81 vermutet, dass diese Stelle auf persönliche Initiative des Kaisers zurückgeht. Diese Annahme steht jedoch mit den oben im Text erzählten Vorgängen in Widerspruch.

[1]) vgl. B-W Einl. S. LXII, LXIII.

[2]) ibid. S. LXI, LXII, Kolbe Adalbert I S. 35.

[3]) Vgl. Schum in Götting. gelehrte Anzeigen 1873 Bd. II S. 1059, Nitzsch D. G. II S. 149.

[4]) B-W XXV 27.

[5]) ibid. vgl. Giesebrecht III S. 1253.

Digitized by Google

zwischen Heinrich und Adalbert stand bevor. Da fügte es der Zufall, dass Heinrich sich im Dezember 1112 der Person seines Gegners, als er mit ihm auf einem Zuge nach Thüringen zusammentraf, durch einen glücklichen Handstreich bemächtigen konnte.[1]) Drei Jahre blieb Adalbert in Haft; weder die Bitten des Papstes noch die der mächtigsten Fürsten konnten den Kaiser zur Freigebung des Erzbischofs veranlassen.[2]) Die Mainzer aber erreichten, was dem Papste und den Fürsten nicht gelungen war. Auf den 1. November 1115 hatte Heinrich eine Fürstenversammlung zu Mainz angesagt; um die immer heftiger gegen ihn anwachsende Opposition zu bändigen, hatte er sogar versprochen, sich gegen alle Klagen, die hier gegen ihn erhoben würden, persönlich zu verteidigen.[3]) Es fanden sich jedoch nur wenige Bischöfe, von den weltlichen Fürsten niemand ein. Wohl dieser Umstand gab den Mainzern den Mut, unter Führung ihres Burggrafen Arnold beim Kaiser für die Freilassung Adalberts energisch einzutreten.[4]) Da jedoch die Erfüllung aller darauf gerichteten Bitten versagt wurde, drangen rittermässig Gewaffnete und Volk[5]) in die kaiserliche Pfalz ein. Nur durch schleunige Geiselstellung für Freilassung Adalberts vermochte der Kaiser sein und der Seinigen Leben zu retten. Bald darauf wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen den Mainzern und dem Kaiser geschlossen. Sie versprachen ihm Treue, falls er ihnen den Erzbischof zurückgebe; für den Fall, dass Adalbert dann gegen den Kaiser von neuem untreu würde, erklärten sie sich bereit, den Erzbischof aus der Stadt zu vertreiben.[6]) Da dies Versprechen auch durch Geiselstellung gesichert wurde, so scheinen die Mainzer in der That an die

[1]) Kolbe S. 51, 52, Giesebrecht S. 841, B-W XXV 27.

[2]) Kolbe S. 60.

[3]) Kolbe S. 62, 63.

[4]) B-W XXV 36. Die Teilnahme des Burggrafen Arnold folgt aus den Annalen von Pegau (S. S. XVI p 253). Dass die Mainzer sich zuerst mit Bitten an Heinrich gewandt, geht aus den Ann. Patherbrun. ed. Scheffer-Boichhorst p 131 (= Annal. Hildh. S. S. III 113, Annal. Colon. max. S. S. XVII 751) hervor. vgl. Kolbe S. 64 N. 1.

[5]) Dies geht aus dem militum plebisque ferventissimo furore bei Ekkehard S. S. VI p 249 hervor.

[6]) Daran wurden sie später vom Kaiser erinnert (Jaffé Bibl. V p 310), vgl. Kolbe S. 64 N. 2.

Digitized by Google

Möglichkeit des Friedens zwischen dem Kaiser und ihrem Erzbischofe geglaubt zu haben. Kaum war aber Adalbert freigelassen, so kümmerte er sich nicht mehr um die Treuversicherungen, die er bei seiner Freilassung hatte geben müssen; vielmehr bekämpfte er den Kaiser noch heftiger als vor seiner Gefangennahme. Da die Mainzer, trotz ihres Versprechens, Adalberts neuen Abfall vom Kaiser nicht mit einem Aufstande gegen den Erzbischof beantworteten, hielt Heinrich sich für berechtigt, sich an den von ihnen gestellten Geiseln in grausamer Weise zu rächen.[1])

Bald darauf, im Februar 1116, begab sich der Kaiser nach Italien, um dort Verständigung mit dem Papste zu suchen.[2]) In Deutschland führten unterdessen Herzog Friedrich von Schwaben und Pfalzgraf Gottfried von Calw seine Sache.[3]) Heftige Kämpfe fanden besonders am Mittelrhein statt, und hier wird uns auch wieder mehrfach eine aktive Beteiligung der Städter gemeldet.

Adalbert belegte die Heinrich ergebene Stadt Speier mit dem Interdikt und den dortigen Bischof, seinen Bruder Bruno, mit der Excommunication.[4]) Vergeblich begab sich Bruno zu

[1]) Vgl. Prvlg. Adalberts für Mainz: alii membris truncati redierunt, alii fame, alii exilio deputati, alii nuditate et corporis egritudine preoccupati perierunt (Hegel, Forsch. z. D. G. XX S. 442; B-W XXV 76).

[2]) Vgl. Kolbe S. 69, Giesebrecht D. K. III S. 867.

[3]) a. a. O. S. 886.

[4]) Vgl. den Brief des Bischofs B. an Heinrich V (Jaffé Bibl. V p 321, 322; B-W XXV 58). Auch Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern (Leipz. 1827) I 698 und Jaffé a. a. O. finden in B. Bischof Bruno von Speier, während Giesebrecht III 888 und 1214 N. 1, Kolbe S. 75, 76 und Will a. a. O. Bischof Burchard oder Buggo von Worms für den Verfasser des Briefes halten. Schon Jaffé hat hervorgehoben, dass die Worte des Briefes meo labore et consilio coniuraverint omnes a Wormatia usque Argentinam auf das in der Mitte zwischen beiden Diöcesen gelegene Speier am besten passen. Auch dass von Adalbert darin als von illo Moguntino gesprochen wird, woraus man auf Urheberschaft Buggos hat schliessen wollen, scheint bei Adalberts Bruder Bruno, der damals sein politischer Gegner geworden und von ihm gebannt war, erklärlich; ein Fremder hätte sich in einem Brief an den Kaiser über ihren gemeinsamen Feind sicher noch viel schärfer ausgedrückt (vgl. die von der kaiserlichen Kanzlei über Adalbert gebrauchten Ausdrücke B-W XXV 27 und Jaffé Bibl. V 311). Endlich ist noch zu bemerken, dass die in dem Briefe hervortretende entschieden kaiserliche Haltung eines Mainzer Diöcesanbischofs, der nur durch seine Bemühungen,

Digitized by Google

Adalbert und suchte ihn zur Zurücknahme dieser Kirchenstrafen zu bewegen. Nach Brunos eigener Aussage hat ihn Adalbert als Gebannten überhaupt nicht vorgelassen.[1]) Bald darauf versicherten sich die Bewohner der Rheingegend von Worms bis Strassburg durch gemeinsamen Eidschwur ihrer Treue gegen Heinrich. Dies führte Bruno auf seine eigene Veranlassung zurück, als er fürchtete, der Kaiser könne wegen seiner Reise nach Mainz gegen ihn Verdacht schöpfen.[2])

Zur Beurteilung von Brunos damaliger Parteistellung sind wir freilich auf die in diesem Entschuldigungsschreiben gegebenen Nachrichten angewiesen und können nicht beurteilen, in wie weit dieselben der Wahrheit entsprechen. Die Thatsache, dass von einem missglückten Überrumpelungsversuch, den Adalbert auf Speier unternahm,[3]) berichtet wird, ohne dass dabei Brunos, der ihn sonst gewiss von der Stadt aus unterstützt hätte, Erwähnung geschieht, spricht allerdings dafür, dass derselbe damals noch mit seinen Bürgern auf Heinrich's Seite stand. Später finden wir Bruno freilich unter den Anhängern Adalberts.[4])

Bald entbrannten auch um Worms heftige Kämpfe. Hierher hatten sich Juli 1116 Friedrich von Staufen und Pfalzgraf Gottfried begeben; Anfang August rückten dann Adalbert und andere Heinrich feindliche Fürsten vor die Stadt.[5]) Während die genannten Führer über einen Waffenstillstand beratschlagten, machten die Wormser — wohl um das Zustandekommen eines solchen zu verhindern — ohne Wissen der Fürsten einen Ausfall, wurden aber zurückgeschlagen.

Weitere Kämpfe wurden jedoch in dieser Gegend durch einen bald darauf geschlossenen Waffenstillstand verhindert.[6])

---

sich vom Banne zu lösen, dem Kaiser verdächtig geworden, bei Bruno wahrscheinlicher als bei Buggo ist, gegen den Heinrich kurz vorher einen Gegenbischof aufgestellt hatte, vgl. Zorn S. 54, Schannat I 350, Arnold, V. G. I 203.

[1]) Jaffé Bibl. V p 322.

[2]) ibid.

[3]) vgl. Heinrichs Brief an die Mainzer (Jaffé ibid. p 311). Kolbe setzt freilich dies Unternehmen vor die Excommunication, vgl. aber dagegen Schum in Götting. gelehrte Anzeigen 1873 S. 1062.

[4]) So nahm er z. B. an der Synode der Heinrich feindlichen Bischöfe zu Fritzlar am 28. Juli 1118 teil (B-W XXV 73).

[5]) vgl. Giesebrecht S. 886, Kolbe S. 71 B-W XXV 63.

[6]) ibid.

Digitized by Google

Nicht viel später kam es aber in Mainz zu einem Aufstande, bei dem Adalbert vertrieben wurde.[1]) Es ist entschieden bedeutungsvoll, dass sich nun auch hier die Solidarität der städtischen Interessen geltend machte; hatten doch früher gerade die Mainzer die Rückkehr Adalberts von Heinrich V. erzwungen und hatte dieser sich doch, wie erzählt ist, an einem Teile der von den Mainzern gestellten Geiseln grausam gerächt.[2]) Vielleicht ist dieser Aufstand auch zum Teil mit auf die Bemühungen Bischof Brunos von Speier zurückzuführen, der dem Kaiser früher mitgeteilt, dass er die vornehmsten unter den Mainzern für ihn gewonnen habe.[3])

Voll Freude über diesen Aufstand sandte der Kaiser sogleich ein Belobigungsschreiben an Clerus und Laien in Mainz;[4]) beachtenswert ist, dass letztere dabei als Mogontinensis ecclesiae cives bezeichnet werden. Es findet sich auch keine Spur davon, dass der Kaiser die Stadt etwa unabhängig vom Erzbistume machen wollte. Vielmehr verspricht Heinrich in diesem Briefe den Bürgern, falls sie sich ihm dauernd treu erweisen würden, nur seine besondere Zuneigung und volle Verzeihung für ihr früheres gewaltsames Eintreten zu Gunsten Adalberts. Dieser wird als Eidbrüchiger und Verräter bezeichnet, der nicht nach Verdienst, sondern nur dem Namen nach Bischof sei. Ganz besonders werden die Bürger davor gewarnt, ihn wieder in ihre Stadt aufzunehmen.[5])

Dieser Brief hat aber wohl Mainz überhaupt erst erreicht, als sich der Erzbischof wieder der Stadt bemächtigt hatte. Bald nach seiner Vertreibung griffen nämlich seine Verbündeten eine Abteilung der Bürger unvermutet an, tödteten einige ihrer Führer und nahmen die übrigen gefangen. Darauf zog Aldalbert wieder in die Stadt ein.[6])

Im folgenden Jahre rückte Herzog Friedrich vor Mainz und belagerte es; von einem Sturme auf die Stadt stand er

---

[1]) Annalista Saxo S. S. VI p 73.

[2]) Vgl. oben S. 232 N. 1.

[3]) Jaffé Bibl. V p 322, vgl. oben S. 232 N. 4.

[4]) Jaffé Bibl. V p 310. Fälschlich bezeichnet B-W XXV 56 diesen Brief als Beschwerden Heinrichs bei den Mainzer Clerikern.

[5]) ibid.

[6]) B-W XXV 57.

Digitized by Google

ab, nach Otto von Freisings Meinung, um ihre Heiligtümer nicht der Gefahr der Zerstörung auszusetzen.[1]) Der Erzbischof bewog auch bald durch trügerische Unterhandlungen und Versprechungen den Herzog zum Abzuge; sobald dieser aber aufgebrochen, liess er ihn von den Seinigen verfolgen.[2]) In dem so entstehenden Kampfe kamen aber auch viele der Städtischen um, und nur mit Unwillen ertrug die Bevölkerung, die den Verlust ihrer Verwandten und Freunde und die vielfache Bedrängnis der Stadt mit Recht Adalbert zuschrieb, noch länger die Herrschaft desselben.[3]) Um so wichtiger war es für den Erzbischof, sich die Gunst der städtischen Bevölkerung wiederzugewinnen. Dies scheint ihm auch durch das Privileg von 1118 gelungen zu sein, worin er alle Einwohner von Mainz von Gerichten und Beden auswärtiger Vögte und von allen Steuerleistungen, denen sie nicht selbst zustimmen würden, befreite.[4]) Es ist bemerkenswert, dass wie Mainz auch Erfurt Adalbert ein Privileg verdankt, worin die Bürger gegen übermässige Geldforderungen geschützt wurden.[5]) Auch bei den kaiserlichen Privilegien für Speier und Strassburg hat Adalbert mitgewirkt.[6]) Die Urkunde Heinrichs V. für Speier hat er noch als Kanzler desselben recognosciert, die Lothars für Strassburg als Reichserzkanzler und erster Zeuge unterschrieben.[7]) Besondere Beziehungen Adalberts zur Wormser Bürgerschaft sind schon oben[8]) erwähnt.

In dem Mainzer Privileg von 1118 gab nun Adalbert den Einwohnern seiner Residenz zunächst einen Teil der Rechte,

---

[1]) ibid. 63.

[2]) ibid.

[3]) Otto Fris. Gesta Frid. I c 13. (S. S. XX p 359): Cives, qui parentes et amicos in illa caede amiserant, tanta cordis amaritudine affecti erant, ut pene in proprium episcopum, velut huius concussionis auctorem, irruerent.

[4]) Hegel Forsch. z. D. G. XX S. 442 ff; B-W XXV 76.

[5]) B-W XXV 102, Beyer, Urkb. v. Erfurt (Halle 1889) Nr. 13.

[6]) Sp. U. 14; Wiegand Strassb. Urkb. I N. 78 S. 61.

[7]) vgl. Hegel Forsch. z. D. G. XX S. 437. Auch kann wohl die Vermutung ausgesprochen werden, dass bei der Urkunde Heinrichs V. für Speier die Einwilligung des dortigen Bischofs Bruno, des Bruders Adalberts, in die Nachteile, die das Privileg seinen Rechten und Einkünften zufügte, Adalberts Vermittlung zuzuschreiben ist.

[8]) S. 230.

Digitized by Google

welche mit seiner Mitwirkung Heinrich V. 1111 den Speierern verliehen hatte; dann fügte er noch das Steuerbewilligungsrecht in den absichtlich gewählten Bibelworten hinzu:

quare cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal gratis, nullo exigente, persolverent.[1])

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Adalbert diese Bibelworte absichtlich gewählt, um damit auch in den Bürgern anderer Städte die Hoffnung zu erwecken, dass sie gerade durch Anschluss an die kirchliche Partei ihre auf Erweiterung der communalen Rechte gerichteten Bestrebungen am besten erreichen würden. So legte Adalbert sowohl als kaiserlicher Staatsmann, wie als Führer der aufständischen Fürsten darauf Gewicht, den Handelsstand für seine Interessen zu gewinnen. Damit stimmt überein, dass er ein für seine Zeit höchst seltenes Verständnis für die Wichtigkeit des Handelsverkehrs bekundet, indem er in Mainz gegen die Heinrich treu gebliebenen Städte Kampfzölle einführte.[2]) Mag unter diesen Kampfzöllen auch Mainz selbst gelitten haben, so mussten sie doch die Hilfsmittel Heinrichs und besonders die Ausdauer der ihn unterstützenden Städte schwächen. So wenig Adalberts Charakter Sympathie zu erwecken vermag, so erregt doch gerade sein Verständnis für wirthschaftliche Verhältnisse und sein von Erfolg gekröntes Streben, auch unter den, früher durchaus kaiserlich gesinnten, Städtern Anhänger zu erwerben, Bewunderung. Ist Adalbert von Giesebrecht als „Meister in der Staatskunst

[1]) Will macht darauf aufmerksam, dass diese Worte Pauli epist. ad Rom. cap. 13 vers 7 entnommen sind (B-W XXV 76). Aus dieser Thatsache erklärt sich die Wahl dieses, für die Mainzer Verhältnisse entschieden dunkelen, Ausdrucks. Zur Zeit der Verleihung des Privilegs ist er wohl so verstanden, dass neue Steuern und Zölle nur mit Zustimmung der communalen Stadtbehörde erhoben werden sollten. So auch Hegel Mainz S. 25, 26. Wäre mit dem Satze nur gemeint, man solle nicht unbefugter Weise Zölle und Steuern fordern, wie Bockenheimer S. 18 behauptet, so wäre er ganz nichtssagend. Jedenfalls wurde aber schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wie im nächsten Capitel gezeigt werden wird, in diesen Worten die Gewährung völliger Steuerfreiheit gefunden, die Adalbert entschieden nicht gemeint hatte.

[2]) Es geht dies aus einer Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz für die Bürger von Duisburg vom Jahre 1155 hervor, in welcher dieser den Zoll aufhob, den Adalbert ihnen 1121 „non ob suam culpam, sed propter domni sui videlicet regis inuidiam“ auferlegt hatte (Lacomblet Niederrh. Urkb. I N. 382, S. 264), vgl. B-W XXV 96 u. XXIX 13, Kolbe 142, 143.

Digitized by Google

jener Zeiten" bezeichnet worden,[1]) so muss die hier beobachtete Erkenntnis der Wichtigkeit des Handels und des Handelsstandes, welche sich an Adalbert wahrnehmen lässt, die Achtung vor seiner staatsmännischen Begabung entschieden noch erhöhen.

Wohl als Folge dieser bürgerfreundlichen Politik Adalberts, insbesondere des erwähnten Privilegs von 1118 kann es betrachtet werden, dass die Mainzer noch in demselben Jahre mit dem sächsischen Heere das kaiserlich gesinnte Oppenheim zerstörten.[2]) Während Worms und Speier ihre Bischöfe, welche zur antikaiserlichen Partei übergegangen waren, vertrieben hatten,[3]) zeigten sich die Mainzer, als sich der Kaiser im Juni 1121 ihrer Stadt näherte, bereit, für Adalbert eine Belagerung auszuhalten.[4]) Jedoch ist es dazu nicht gekommen, vielmehr wurde damals ein Reichstag zu Würzburg zur Wiederherstellung des inneren Friedens in Deutschland verabredet.[5]) Aus den Beschlüssen desselben ist hier besonders hervorzuheben, dass, während alle anderen, nach den Ordnungen der Kirche gewählten und consecrierten, Bischöfe in ihre Städte zurückkehren durften, der Bischof von Worms, Buggo, seiner Residenz noch fernbleiben musste.[6])

Auch später, nach dem Wormser Concordat, liess der Kaiser diesen, ihm offenbar besonders verhassten, Bischof nicht in seine Stadt heimkehren. Vielmehr wurde Worms damals von der ausserhalb der Mauern gelegenen Pfalz aus durch kaiserliche Beamte verwaltet.[7]) Zwischen diesen und den Städtern entstanden jedoch bald heftige Streitigkeiten und, als Heinrich im August 1124 auf einem Zuge gegen Frankreich Metz belagerte, hieben die Wormser mehrere seiner Leute nieder, zerstörten die Pfalz und riefen Buggo wieder zurück. Friedrich

---

[1]) D. K. IV S. 5.

[2]) Ann. Pegav. (S. S. XVI p 253 Z. 49).

[3]) Ekkehardi Chron. 1121 (S. S. VI p 257).

[4]) ibid.

[5]) Annal. Saxo (S. S. VI p 757), vgl. Kolbe S. 104.

[6]) Vgl. Giesebrecht D. K. III S. 932. 977.

[7]) Vgl. hierzu und zum folgenden: Ekkeh. Chron. (S. S. VI p 262 263.); Annal. Colon. max. (S. S. XVII p 753); Otto Fris. Chron. Lib. VII c 16 (S. S. XX p 256) sowie Giesebrecht a. a. O., Arnold V. G. I, S. 204, 205.

Digitized by Google

von Schwaben, der Schwiegersohn und präsumptive Nachfolger des Kaisers, scheint bei dieser Erhebung beteiligt gewesen zu sein; jedenfalls hofften die Wormser wohl auf seine Unterstützung.[1])

Auf die Nachricht von diesen Ereignissen kehrte der Kaiser sofort zurück, und es kam zur Belagerung von Worms. Ein Ausfall der Städter wurde zurückgeschlagen; die bei dieser Gelegenheit gemachten Gefangenen liess der Kaiser als Rebellen verstümmeln und blenden und sie so in die Stadt zurückschicken. Da hier zuletzt auch der Proviant ausging, mussten die Wormser es noch als Gnade ansehen, dass Heinrich ihnen gegen das Versprechen von 5000 Pfund Silbers verzieh.[2])

Wenn die Veranlassungen dieses Wormser Aufstandes auch wohl zufällige gewesen sind, so weist doch die Teilnahme der ganzen Bevölkerung und die Begnadigung seitens des Kaisers gegen das blosse Versprechen einer Contribution darauf hin, dass die Stadt eine geordnete Regierung besass und die Mitglieder derselben auch als Vertreter der Stadt anerkannt waren.

Damit wären wir ans Ende der Regierung Heinrichs V. gelangt. Unter seinem Nachfolger Lothar wird von unseren drei Städten nur Speier in der politischen Geschichte erwähnt. Gleich den Bürgerschaften der übrigen deutschen Städte[3]) sahen auch die Speierer in den beiden Staufern, den Herzögen Konrad und Friedrich von Schwaben, und nicht in Lothar die rechtmässigen Nachfolger der Salier; für die Staufer ertrugen sie zwei Belagerungen des Königs.[4]) Ja Speier galt damals

---

[1]) Ekkehard l. c. berichtet darüber: Nunciatur, ... Wormatienses auxilio ducis Friderici contra voluntatem imperatoris Buggonem . . . sedi suae restituisse. Gegen die Richtigkeit dieser Erzählung, die Ekkehard ja auch nur als Bericht wiedergiebt, spricht, dass Friedrich bei diesen Wormser Ereignissen nicht weiter erwähnt wird, andrerseits war er damals wirklich mit dem Kaiser zerfallen vgl. Giesebrecht S. 976.

[2]) Ekkehard l. c. Die annal. Colon. max. l. c. sprechen von bina marcarum milia.

[3]) vgl. Arnold V. G. I, S. 205 ff.

[4]) a. a. O. S. 206, 207, Bernhardi Jahrb. Lothars S. 194, 244—246, Giesebrecht IV S. 32, 35, 36.

Digitized by Google

als Mittelpunkt der Staufischen Macht; die bald nachher entstandene Kaiserchronik [1]) bezeichnet es geradezu als die Hauptstadt der geächteten Staufer.

Fassen wir jetzt das politische Verhalten unserer drei Städte in der hier behandelten Periode noch einmal kurz zusammen. In der Zeit Heinrichs IV. sahen wir alle drei die Sache des Kaisers auf das treueste unterstützen. Unter seinem Sohne steht dagegen nur das von diesem ganz besonders begünstigte Speier stets auf kaiserlicher Seite; Mainz und Worms sind damals durch die gewandte Politik seines Gegners Adalbert, vielleicht auch durch einige Missgriffe des Königs und die Erinnerung an sein Benehmen gegen seinen Vater zeitweise auf die Seite der kirchlichen Partei geführt worden. Die letzte Erhebung von Worms gegen Heinrich V. ist ausser durch diese Momente auch noch durch die Hoffnung auf die Unterstützung des präsumptiven Thronfolgers, Friedrich von Staufen, zu erklären. Der Umstand, dass man in Friedrich und seinem Bruder Konrad die wirklich zum Throne berechtigten sah, erklärt endlich das politische Verhalten Speiers zur Zeit Lothars.

So zeigen sich unsere Städte im grossen und ganzen dem Salischen Königshause treu ergeben; gleiche Treue haben sie auch seinen legitimen Nachfolgern, den Staufern, bewiesen.

Man hat die politische Anhänglichkeit unserer Städte an das Salisch-Staufische Kaiserhaus und besonders ihr mutvolles Eintreten für Heinrich IV. damit in Verbindung gebracht, [2]) dass die alten Stammsitze der Salier am Mittelrhein, also in der Nähe unserer Städte, gelegen sind, von denen auch Speier und Worms selbst früher unter der Herrschaft der Vorfahren der Salier gestanden haben. Mag auch dieser Umstand von einiger Bedeutung sein, so reicht er doch zur Erklärung der politischen Stellungnahme der Städter nicht aus. Nicht nur am Mittelrhein, sondern auch in Köln, Regensburg, Würzburg, Lüttich und Goslar treten ja die städtischen Bürgerschaften

---

[1]) ed. Massmann (Quedlinb. 1849) Bd. II S. 523 v. 17073 ff: Eine burc heizet Spire . . . . . wande sie der achtaere houbetstat was vgl. Bernhardi a. a. O. S. 246.

[2]) vgl. z. B. Schaube Worms S. 263.

Digitized by Google

begeistert für Heinrich IV. ein,[1]) während der Bauernstand gerade da, wo er allein noch Kriegstüchtigkeit bewahrt hatte, nämlich in Sachsen, auf Seite des rebellischen Adels focht.[2]) Die insbesondere von Arnold und Heusler[3]) vertretene Ansicht, es hätten in der Mehrzahl der genannten und so auch in unseren Städten altfreie Gemeinden die Gelegenheit benutzt, das bischöfliche Joch abzuwerfen und, da die Bischöfe die Reichspflichten nicht mehr erfüllten, diese selbst übernommen, steht sowohl mit dem, was sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung in unseren Städten, als mit dem, was sich aus den politischen Ereignissen in dieser Hinsicht schliessen lässt, in schärfstem Widerspruche.

Es muss also eine andere Erklärung für das Eintreten der städtischen Bürgerschaften zu Gunsten Heinrichs IV. ermittelt werden. Nach unseren früheren Ausführungen ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Verhältnis zwischen bischöflichen Stadtherrn und den leitenden kaufmännischen Kreisen der Städte durch die Verschiedenheit ihrer Rechtsanschauungen viele Störungen erfahren hatte.

Ferner liegt es auch sehr nahe, anzunehmen, dass der Handelsstand selbst fühlte, dass seine Interessen durch ein starkes Kaisertum gefördert, durch Erweiterung der Territorialfürstenmacht geschädigt werden mussten. Was nun diese Thatsache selbst, nämlich die Wichtigkeit einer kräftigen Reichsgewalt für den erblühenden Handel, anbetrifft, so mag für ihr Vorhandensein hier zunächst auf jenes, allerdings nur aus einzelnen Spuren erkenntliche, Streben der Reichsregierung verwiesen werden, die Verübung von Zollbedrückungen

---

[1]) vgl. Arnold V. G. I S. 151—164. Wenn die Bürger von Goslar 1073 auf Seite von Heinrichs Gegnern kämpfen, so geschah es doch vornehmlich nur, weil ihnen seine Dienstmannen ihre Heerden geraubt hatten, vgl. Carmen de bello Saxonico l. I v. 193 ff (S. S. XV p. 1122, 1123, Lamberti annales in 8° p 134, 135. Im Jahre 1088 haben sich ja die Bürger Goslars für Heinrich IV erhoben (vgl. Arnold I 159).

[2]) oben S. 204. N. 6.

[3]) vgl. ausser den oben S. 26, 27 angeführten Stellen noch Arnold S. 148, Roth von Schreckenstein, Patriziat (Tübingen 1856) S. 97 ff., welch letzterer allerdings ausser den Altbürgern auch die reichgewordenen Kaufleute sich gegen die Bischofsherrschaft auflehnen lässt.

Digitized by Google

an dem Reiche angehörigen Kaufleuten seitens der Lokalgewalten zu verhindern. So ermässigte z. B. Heinrich V auf die Klage der Bürger von Utrecht, dass die ihre Stadt besuchenden Kaufleute durch hohe Forderungen bedrückt würden, welche mit „Herkommen und Vernunft" in Widerspruch ständen, die dortigen Zollabgaben und setzte einen neuen, der Gewohnheit und Billigkeitsrücksichten entsprechenden, Tarif fest.[1]) Ferner ist uns von Friedrich I ein Einschreiten gegen ungerechte, auf dem Maine erhobene, Zölle vom Jahre 1157 überliefert.[2]) Ganz besonders kommen hier endlich jene Urkundenstellen in Betracht, in denen es ausgesprochen ist, dass die mercatores imperii oder die mercatores (institores) urbium regalium d. h. alle dem Reiche angehörenden Kaufleute in ihren Reisen nicht gehindert werden dürfen und nur zu bestimmten Zöllen verpflichtet sind. Freilich wollte Nitzsch[3]) in den institores urbium regalium eine besondere Bevölkerungsklasse sehen, nämlich mit dem Absatze der Überschüsse der Naturalerträge der Domänen zu eigenem Rechte betraute Beamte;[4]) doch genügt es, zur Widerlegung dieser Ansicht auf die Heuslerschen Ausführungen[5]) zu verweisen. Nitzsch führt ja auch zum Nachweise der Existenz dieser Bevölkerungsklasse nur eine einzige Urkunde an, in der wir wirklich institores urbium regalium erwähnt finden, das Privileg Ottos III für das Erzbistum Hamburg-Bremen von 988 März 16.[6]) Hier wird dem Erzbischof unter anderen Begünstigungen auch bestätigt, dass denjenigen Einwohnern von Hamburg, die Kaufleute seien, die Rechte der institores ceterarum urbium regalium

---

[1]) St. 3179, Höhlbaum, Hans. Urkb. I S. 5 N. 8, vgl. Waitz V. G. VIII S. 297.

[2]) L. L. II p. 100, 101.

[3]) Ministerialität S. 187—193, bes. S. 187.

[4]) In dieser Bevölkerungsclasse findet Nitzsch dann bekanntlich die Nachkommen der karolingischen scararii und den Kern der späteren städtischen Bürgerschaft. (a. a. O. bes. S. 191).

[5]) Ursprung S. 108, 109. Ganz besonders sei an die treffende Heranziehung der Urkunde Karl des Grossen für Strassburg (jetzt Boehmer-Mühlbacher N. 195) erinnert.

[6]) St. 912, Ehmck u. v. Bippen, Bremisches Urkb. (Bremen 1873) N. 14, S. 15. Derselbe Ausdruck findet sich in dem darin als Vorurkunde benutzten Privileg Ottos I für das Erzbistum von 965 Aug. 10. (St. 407, D. D. I N. 307 p. 422, 423).

Digitized by Google

per regnum zustehen sollen.[1]) Dass nun mit diesem Ausdrucke einfach die Deutschen Kaufleute gemeint sind, geht aus der von Nitzsch[2]) selbst angeführten Thatsache hervor, dass in einer späteren fast wörtlichen Bestätigung dieser Urkunde durch Heinrich II es das Recht der maiorum civitatum institores ist, das in derselben Weise zum Vergleich herangezogen ist.[3]) Worin nun diese Rechte der Reichskaufleute bestanden, geht klar aus einer Urkunde Konrads II für Asti von 1037 Juni 18 hervor.[4]) Danach hatte nämlich der dortige Bischof den König gebeten, den Bürgern von Asti den Durchzug durch alle Pässe zu gestatten, durch welche er den übrigen Reichskaufleuten zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes freistände.[5]) Der Kaiser verordnet darauf, dass kein Beamter den Kaufleuten aus Asti irgend welche Nachteile zufügen oder von ihnen höheren Zoll fordern dürfe, als auch andere Reichskaufleute ordnungsmässig zu zahlen hätten.[6]) So findet sich entschieden auch schon vor dem Mainzer Landfrieden von 1235, in welchem ausdrücklich bestimmt wird, dass niemand ohne kaiserliche Genehmigung neue Zölle einführen oder bestehende erhöhen dürfe,[7]) ein Streben der Reichsregierung, Zollbedrückungen seitens der Particulargewalten zu verhindern. Diese Thatsache steht auch mit der, insbesondere von Lamprecht[8]) hervorgehobenen, Erschei-

[1]) a. a. O.: quin etiam negotiatores, eiusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium per nostrum regnum potiri noscuntur.

[2]) S. 187.

[3]) St. 1637, Ehmck a. a. O. N. 16, S. 16: tali tutela et iure potiantur, quali maiorum videlicet civitatum institores per nostrum regnum potiri noscuntur.

[4]) Histor. Patr. Monum. (Aug. Taur. 1836) Chart. t. I p. 513 N. 300. Der von Stumpf 2093 gegen die Echtheit dieser Urkunde erhobene Zweifel ist von Bresslau Kanzlei Konrads II (Berlin 1869) S. 150 N. 237 zurückgewiesen.

[5]) a. a. O.: . . . per quas ceteri mercatores nostri imperii uitae praesentis solent conquirere subsidium.

[6]) a. a. O. p. 514: ab eis aliquid exigere praesumat propter (= praeter) Thelonea per regnum nostrum imperialiter statuta, que etiam ceteri nostri Imperii mercatores iure legali hactenus solvebant.

[7]) L. L. II p. 315 § 6.

[8]) D. W. II S. 272, 273. Die Frage, ob das Zollerhebungsrecht im eigentlichen Mittelalter als königliches oder grundherrliches galt (s. die ent-

Digitized by Google

nung nicht in Widerspruch, dass das Königtum sich, ohne auf die Bedürfnisse des Handels Rücksicht zu nehmen, bis zur Wende des 12. und 13. Jahrhunderts mit Zollvergabungen allzu freigebig zeigte und sich seit dieser Epoche mit geistlichem und weltlichem Fürstentum „um die Wette um Anlegung neuer Zollstätten und Erweiterung der alten“ [1]) bemühte.

Aus diesem Grunde muss man freilich annehmen, dass noch mehr als auf den inländischen Handel die Stellung des Deutschen Kaisertums auf den Handel mit dem Auslande Einfluss übte. Für diese Behauptung kann es genügen, Beispiels halber auf eine englische Zollordnung zu verweisen, nach der in London von der Mitte des zehnten bis zur Mitte des elften Jahrhunderts die homines imperatoris anderen fremden Kaufleuten gegenüber besonders bevorrechtet waren.[2]) Auch ist uns wenigstens ein Beispiel von diplomatischem Eintreten des Reiches zu Gunsten seiner Kaufleute überliefert. Im Jahre 1164 oder 65 schrieb der kaiserliche Kanzler Christian Deutscher Kaufleute wegen, die der vicecomes von Mâcon ihres Gutes beraubt, an König Ludwig von Frankreich und verlangte dringend die Auslieferung der confiscierten Waaren und eines in Haft gehaltenen Deutschen.[3])

So erklärt sich die politische Stellungnahme der Städte am leichtesten aus den Gefühlen und Gewerbeinteressen des, in ihnen massgebenden, Kaufmannstandes. Aus Erbitterung über die Eingriffe der bischöflichen Stadtherren in ihre Rechtsentwicklung und in dem Gefühl, dass ihr eigener Vorteil eine starke Reichsgewalt erheische, haben die Städte — soweit nicht particulare Interessen und Abneigung gegen Heinrich V in Betracht kamen — die Sache des salisch-staufischen Hauses aufs eifrigste verteidigt. Diesen Motiven der politischen Thätigkeit der Städte entspricht es auch, dass die, ihnen für ihre Unterstützung von den Kaisern verliehenen, Urkunden teils

---

gegenstehenden Ansichten von Waitz V. G. VIII S. 303 und Lamprecht a. a. O. 271) berührt unsere Untersuchung nicht.

[1]) Lamprecht II S. 273.

[2]) Höhlbaum Hans. Urkb. I N. 2, S. 2, vgl. auch ibid. III S. 380 ff.

[3]) Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie XIII (Halle 1779) S. 535 N. XVI. Zur Datierung dieses Briefes vgl. Varrentrapp, Erzb. Christian I von Mainz (Berlin 1867) S. 140 N. 1, ferner B-W Bd. II Einl S. X.

Digitized by Google

Zollprivilegien, teils Sicherung specifisch städtischer Rechtsentwicklung enthalten.[1])

So lassen sich die Beweggründe, welche die Städter zu ihrer lebhaften Teilnahme an den Bürgerkriegen bestimmten, bei Erforschung dieser politischen Ereignisse, wenigstens bis zu einem gewissen Grade erhellen;[2]) dabei haben sich uns auch einzelne für Erkenntnis der städtischen Verfassungsentwicklung wichtige Momente ergeben. Es wird Aufgabe des nächsten Capitels sein, mit Hilfe des so ermittelten und dessen, was sich aus anderen Quellen gewinnen lässt, die Entwicklung der städtischen Autonomie darzustellen.

Capitel VIII.

Die Entstehung des Rates.

In der Zeit der letzten Salier sahen wir unsere Städte in den inneren Kämpfen, welche damals Deutschland zerrissen, eine bedeutende politische Rolle spielen. Mehrfach nahmen wir auch in ihnen Behörden wahr, welche die finanziellen und militärischen Kräfte der Bürgerschaft, mehr oder minder unabhängig von der jeweilig herrschenden königlichen oder bischöflichen Gewalt, zusammenfassten und mit Bischöfen und Königen als verantwortliche Vertreter ihrer Stadt verhandelten.

[1]) So bemerkt auch Gierke I S. 264, dass die älteren kaiserlichen Privilegien die innere Verfassung der Bürgergemeinden wenig berührten, während er, freilich Arnold und Heusler folgend, doch in der „freien Gemeinde," welche das „ihr aufgezwungene Joch" abwirft, die Vorkämpferin der gesammten Einwohnerschaft findet (s. bes. S. 259).

[2]) Es kam hier namentlich auf den Nachweis an, dass die Annahme altfreier Gemeinden, die durch Verbindung mit dem Könige ihre alten Rechte wiedererlangen wollten, aufgegeben werden muss; lassen sich doch mit den Berichten über die politischen Ereignisse und den von dem Königtum den Städtern gegebenen und in Aussicht gestellten Belohnungen (vgl. bes. oben S. 207) weit besser übereinstimmende Motive für die Unterstützung desselben ermitteln. Im übrigen braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass trotz dieser realen Bestimmungsgründe des politischen Verhaltens der Städter durchaus nicht

Digitized by Google

Schon früher ist festgestellt worden, dass, ähnlich wie in Köln, auch in jeder unserer drei mittelrheinischen Städte eine Vereinigung der Kaufleute bestand.[1]) Diese Genossenschaften haben nicht nur jedenfalls in Marktverwaltung und Jurisdiction innerhalb der einzelnen Städte eine wichtige Rolle gespielt, sondern es kann auch als wohl möglich angesehen werden, dass sie in älterer Zeit die massgebenden Kreise der Bürgerschaft auch in unseren Orten nach aussen vertraten.[2]) Neben der Kaufmannsgenossenschaft haben wir das Schöffencolleg wahrgenommen, das, wie oben[3]) gezeigt, auch in den mittelrheinischen Städten allmählich mehr und mehr mit Grosskaufleuten besetzt wurde. Es ist ferner schon früher[4]) nachgewiesen, dass wenigstens in Worms und Mainz die Befugnisse dieses Schöffencollegs dadurch bedeutend erweitert wurden, dass man ihm hier auch die Rolle der Sendschöffen übertragen hatte. In Worms ist freilich diese Verwendung der Schöffen im Sendgericht erst für das dreizehnte Jahrhundert sicher bezeugt, wenn sie auch gewiss schon viel früher bestanden hat.[5]) Für Mainz muss hingegen angenommen werden, dass daselbst schon

---

etwa der Ansicht Roths von Schreckenstein (Patriciat in d. D. Städten Tüb. 1856 S. 102) zugestimmt werden kann, dass „der Gehorsam" der Städter „gegen den König nicht sowohl naiver als berechnender Art gewesen" sei. Gerade die wichtigsten Erhebungen der Städte für Heinrich IV, die Wormser von 1073, die Kölner von 1074 und die Mainzer von 1077 sind in Momenten geschehen, in denen Erfolg und ein aus demselben zu ziehender eigener Gewinn kaum erwartet werden konnte. Ausserdem weist auch die feindliche Haltung von Worms und Köln (vgl. über letztere Arnold I. S. 198,99) gegen Heinrich V darauf hin, dass die Bürger seinen Vater nicht bloss etwa in Aussicht stehender materieller Vorteile halber unterstützt haben.

[1]) S. oben S. 54—69.

[2]) Namentlich kann man wohl aus der Analogie der den Kaufmannsgenossenschaften anderer Städte (vgl. oben S. 202 u. 222 N. 2) erteilten Zollbegünstigungen schliessen, dass auch das Zollprivileg Heinrichs IV für Worms (W. U. 56 vgl. oben S. 205, 206) von der dortigen Kaufmannsgenossenschaft erbeten und aufbewahrt ist.

[3]) S. 75—77.

[4]) Vgl. oben S. 177, 178, 194, 195.

[5]) Dass in Worms, wie die Heimburgen zu Sendzeugen, so die Schöffen zu Sendschöffen genommen wurden, ergab sich ja a. a. O. aus Boehmer Fontes II p. 210, 211, einem Teile der Wormser Ämterbeschreibung. Über diese Quelle selbst vgl. oben S. 111 ff.

Digitized by Google

längere Zeit vor der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Schöffencolleg auch in dem — unter Vorsitz des Propst-Kämmerers, der die Archidiaconatsrechte ausübte, abgehaltenen — Sende das Urteil fand, da schon damals der Kämmerer an die Spitze des Schöffencollegs getreten war.[1]) Ob ähnliches auch in Speier stattgefunden hat und besonders, seit wann in Worms und Mainz die Schöffen des weltlichen Gerichts mit der Urteilsfindung im Sende betraut wurden, lässt sich in Folge der Dürftigkeit unserer Quellen nicht mit Sicherheit angeben.[2]) Doch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass dieser Vorgang in allen drei Städten im elften Jahrhundert stattfand.

Man kann nun auch chronologisch nicht im einzelnen feststellen, wann dem Schöffencolleg seine übrigen Befugnisse erwachsen sind, in deren Besitze wir es noch, ausser den richterlichen, im elften und zwölften Jahrhundert finden; handelt es sich doch hier um ein ganz allmähliches Werden. Dass aber — ganz den Kölner[3]) und Trierer[4]) Verhältnissen entsprechend — das Schöffencolleg auch in unseren Städten in der angegebenen Periode im Besitze viel weitergehender Functionen war, als sie den Schöffen in der karolingischen Zeit zustanden, ja dass es schon, bis zu einem gewissen Grade selbständig, die Stadt regierte und vertrat, wird eine Zusammenstellung der Competenzen dieser Behörde ergeben.[5]) Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass man bei der Sammlung der einschlägigen Quellenzeugnisse nicht an die den Namen scabini enthaltenden gebunden ist. Vielmehr finden sich ja hier in den lateinisch geschriebenen Urkunden, wie so oft, für ein und dieselbe Behörde sehr verschiedene Bezeichnungen. Häufig wird sie

[1]) vgl. oben S. 218 mit N. 4 und die unten folgenden Ausführungen.

[2]) Nur sei noch bemerkt, dass nach Dove weltliche Urteilsfinder im Sendgericht in der Zeit vor dem elften Jahrhundert nirgends bezeugt sind, s. Ztschr. f. Kirchenrecht V (1865) S. 16.

[3]) vgl. Hoeniger in Wstd. Ztschr. II S. 235, 236, 239.

[4]) vgl. Schoop S. 118 ff.

[5]) Es wird sich dabei zeigen, dass auch die, oben erwähnte, im Verkehre mit Königen und Bischöfen die Stadt vertretende, Behörde seit Heinrich IV das Schöffencolleg ist. Nur in dem oben S. 245 N. 2 besprochenen Falle ist es wahrscheinlich, dass die Kaufmannsgenossenschaft nicht das Schöffencolleg die Stadt vertrat.

Digitized by Google

kurzweg cives genannt, wie es z. B. in einer in der Zeit von 1143—1153 von ihr selbst ausgestellten Gerichtsurkunde der Fall ist.[1]) Die cives Moguntine metropolis machen darin einen zwischen dem Ministerialen Arnold und seiner Frau Geba einerseits und den Ministerialen Dudo, Meingot und Hartwin andrerseits, alles Mainzer Bürgern, abgeschlossenen Erbvertrag bekannt und beglaubigen ihn durch Aufdrückung ihres Siegels, ganz wie ähnliches später der Rat vornimmt. Das hier verwandte Siegel ist auch schon das später von diesem geführte Stadtsiegel.[2])

Der Ausdruck cives findet sich für das Schöffencolleg auch sonst und besonders dort angewandt, wo dasselbe wirklich die Gesammtheit der Bürger vertritt.[3]) Die Bezeichnung der Schöffen als cives in der besprochenen Gerichtsurkunde erklärt sich daraus, dass die Schöffen damals auch ihre jurisdictionellen Funktionen gewissermassen nur als Vertreter des als Gerichtsumstand versammelten Volkes übten.[4])

Dieser Thätigkeit der Schöffen in der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit entspricht es, dass sie vorzugsweise iudices, öfters auch iudices civici genannt werden. Bei den iudices civici in Mainz klagte z. B. 1175 das dortige Petersstift gegen einen gewissen civis Heroldus, der ein dem Stifte zinspflichtiges Grundstück ererbt und die Zinszahlung wiederholt verabsäumt hatte. Die iudices civici, welche nach städtischem Gewohnheitsrecht richten und im Besitze des Stadtsiegels erscheinen, sprachen, da sich Heroldus ihnen nicht stellte, dem Stift lediges Eigentum an dem bisherigen Zinsgrundstück zu.[5]) So wurden also auch Erbverträge der Ministerialen und Streitigkeiten über Zinsgrundstücke geistlicher Stifter vor den

[1]) Stumpf Acta Mog. N. 50 p. 54.

[2]) s. Stumpf a. a. O. p. 55 und Einl. p. XXXII, XXXIII, Hegel Mainz S. 36.

[3]) S. z. B. W. U. 111, Sp. U. 23, 44.

[4]) Die Anwesenheit des Gerichtsumstandes kann für das Mainzer Stadtgericht im 12. Jahrhundert aus der oben S. 191 besprochenen Urkunde von 1147 (B-W XXVIII 79) geschlossen werden. Daselbst ist von der Publication eines Vertrages in concione populi, cum praesidente Judice civilia iura tractarentur, sicut tribus vicibus in anno fieri solet, die Rede.

[5]) Stumpf, Acta Mogunt. N. 84 p. 87. Diese Urkunde, welche die Wiederherstellung des alten Pachtverhältnisses enthält, ist, wie das in N. 1 erwähnte Document, mit dem Stadtsiegel beglaubigt.

Digitized by Google

Schöffen verhandelt; so wenig wie am Anfang des elften Jahrhunderts ist das Schöffengericht auf die Angelegenheiten der Freien und des freien Grundbesitzes beschränkt. Vielmehr entspricht die persönliche und lokale Competenz dieser iudices civici, wie sie uns im 12. Jahrhundert in Worms, Mainz und Speier entgegentritt, ganz der der Schöffen in den Gesetzen Bischof Burchards von Worms; nur hat sich die dort in ihren Anfängen beobachtete besondere Rechtsprechung bei gewissen Verbrechen bischöflicher servientes und die dadurch bewirkte teilweise Exemption dieser Personen von dem Schöffengericht[1]) inzwischen weiter entwickelt. Allerdings kamen, während im Anfange des elften Jahrhunderts nur im engeren Dienst des Bischofs stehende Leute den ordentlichen Gerichten entzogen wurden, jetzt auch die servientes der Canoniker[2]) in dieser Beziehung in Betracht. Es muss jedoch gleich bemerkt werden, dass sich diese Exemption nie auf alle servientes der Geistlichen und auf die ganze Thätigkeit des Schöffengerichts bezogen hat. Es geht dies auch aus gerade im Interesse der Geistlichkeit und ihrer servientes erlassenen Bestimmungen hervor. So setzte z. B. Heinrich IV. in seinem Privileg für die Speierer Domherrn, in welchem er ausdrücklich erklärte, dass er dieselben mehr als die Speierer Bürger begünstige,[3]) doch nur für diejenigen servientes Ausnahmebestimmungen fest, welche täglich Unterhalt und Wohnung von den Canonikern empfingen.[4]) Diese

---

[1]) vgl. oben S. 42—48.

[2]) Erst mit dem Aufhören des gemeinschaftlichen Lebens der Capitularen, das sich in der Zeit vom 9.—11. Jahrhundert vollzog (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 55—57), trat eine derartige Scheidung des Vermögens des Domcapitels von dem bischöflichen ein, dass überhaupt von servientes fratrum gesprochen werden konnte. Ursprünglich war ja das ganze kirchliche Vermögen der Disposition der Bischöfe unterworfen gewesen (vgl. auch Lamprecht D. W. I S. 1280 ff.).

[3]) Sp. U. 13 S. 16 Z. 25: Alio quoque iure fratres nostros Spirenses civibus huius loci preferimus.

[4]) ibid. Z. 26: si quis illorum serviens hospicio et convictu alicuius eorum cotidiano participans . . . . Si vero aliquis fratrum alium neque ipsius hospicio neque cotidiano victu utentem, servientem in urbe habeat, communi civium iuri subiaceat. Nur die täglichen Unterhalt geniessenden servientes sind wohl auch unter den officiati capituli Spirensis laici zu verstehen, für die 1255 das altüberkommene Recht bestätigt wird, dass sie bei geringeren Delicts-

Digitized by Google

servientes sollten bei Criminalanklagen nicht vor das Bürgergericht wie die übrigen Einwohner geladen werden dürfen. Sie sollten zwar die nach Stadtrecht den Verletzten zukommende Busse bezahlen; im übrigen hatte aber der Canoniker, in dessen Dienste sie standen, selbst das Recht zu bestimmen, ob eine über sie verhängte Körperstrafe vollzogen oder in eine Geldstrafe von 60 sol. verwandelt werden sollte.[1])

Zum Teil treten uns die Berechtigungen der geistlichen servientes in den Münzerprivilegien entgegen. Die Münzerhausgenossen liessen sich ja, obgleich dem Patriciat angehörig und an der Erringung der städtischen Rechte beteiligt,[2]) dennoch von den Kaisern auch den regulären Bürgerpflichten entgegenstehende[3]) Berechtigungen verbriefen; unter diesen Vorrechten interessieren uns hier diejenigen, welche sich aus dem Dienstverhältnisse der Münzer zum Bischof ergaben. Dahin gehört das den Wormser Münzern 1165 von Friedrich I. bestätigte Recht, in kein anderes Gefängnis als in des Bischofs Kammer gebracht zu werden,[4]) eine Berechtigung, deren Besitz gerade für mehrere Dienstmannschaften nachweisbar ist.[5]) Ausserdem sollten die Wormser Münzer auch zur Übernahme der Schöffenthätigkeit und zu anderen städtischen Beamtungen nicht gezwungen werden dürfen.[6]) Dass gerade in Worms letzteres Recht **allen** servientes des Clerus zukam, folgt aus einer Stelle der Zorn'schen Chronik.[7]) Danach nahm noch 1266, also nach der Ratsentstehung, der Wormser Clerus es als altes

klagen sich sowohl als Kläger wie als Beklagte an das geistliche Gericht halten können (Sp. U. 85).

[1]) ibid. S. 16 Z. 30—34.

[2]) vgl. oben S. 60—68.

[3]) Man denke namentlich an ihren privilegierten Gerichtstand vor dem Münzmeister, vgl. darüber oben S. 67.

[4]) U. 80 S. 66 Z. 11 ff.: Auch were ez, daz ein muntzer beclaget wurde .... und kunde keinen burgen gehaben, daz er zu rechte wolde sten, so sal man yn in kein gefengnisze oder hude setzen, dann allein in des bischoffs camer, da sin gemeine dyenere inne behutet werden.

[5]) cf. Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln (Mitt. a. d. Stadtarch. von Köln 1883 Heft 2 S. 7) c. 7: tunc recludent eum in camera .... sub palatio episcopi, vgl. auch Fürth, Ministerialen (1836) S. 388, 389.

[6]) U. 80. S. 65 Z. 22 ff.

[7]) S. 123.

Digitized by Google

Recht in Anspruch, dass seine Beamten von der städtischen Gerichtsbarkeit und der Pflicht zur Übernahme städtischer Ämter frei seien. Die Stiftsbeamtungen wurden nach Zorn damals vielfach für Geld erkauft, um diese Vorrechte zu erlangen.[1]) Freilich waren schon 1182 in Worms die Vorrechte der servientes in einer kaiserlichen Urkunde denen abgesprochen, welche sich nur desshalb, um sich Bürgerverpflichtungen zu entziehen, in den Dienst des Clerus begeben würden.[2]) An dieser Stelle ist allerdings zunächst nur von der Steuerverpflichtung die Rede, welche die Bürger auch den servientes des Clerus aufzulegen versucht hatten. Dennoch kann diese Urkunde sehr wohl mit der früher erwähnten[3]) Bestimmung des den Speierer Canonikern gegebenen Privilegs in Parallele gestellt werden. In Speier wurden nämlich diejenigen servientes von den städtischen Gerichten eximiert, die täglich Wohnung und Unterhalt vom Clerus empfingen;[4]) in Worms wurden diejenigen von den Stadtsteuern befreit, welche täglich in eigner Person der Kirche oder den Kanonikern dienten, sich dabei aber nicht mit Handel beschäftigen oder auf dem Markte ihre Waaren zum Verkauf stellen würden. Auch sollten hier diejenigen nicht steuerfrei sein, welche sich blos zu dem Zwecke, der Stadtsteuer zu entgehen, in den Dienst der Canoniker begeben würden.[5]) Ist auch die Begrenzung der exemten servientes in Speier und Worms etwas verschieden, es lässt sich doch mit Sicherheit wahrnehmen, dass es wenigstens im grossen und ganzen dieselben Personen gewesen sind, die von der städtischen Besteuerung, wie die, welche von den städtischen Gerichten eximiert waren.

So standen sich, wie aus dem erörterten hervorgeht, schon im 12. Jahrhundert die Auffassung der Bürgerbehörde und der

---

[1]) So kaufte z. B. ein vornehmer Wormser vom Domcapitel die Stelle des „Todtengräbers," um nicht die städtische Beamtung des Greven, zu der er gewählt war, übernehmen zu müssen (Zorn S. 124).

[2]) U. 89 S. 73 Z. 1.

[3]) S. 248.

[4]) vgl. ibid. N. 4.

[5]) U. 89: hii videlicet, qui fratribus et ecclesie cotidie in propria persona deserviant, nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student, nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant.

Digitized by Google

Geistlichkeit in diesen Fragen der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit und Besteuerung so schroff gegenüber, dass die Reichsgesetzgebung eingreifen musste. Dasselbe geschah in Folge der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechtsanschauungen und der canonischen Lehren über das Erbrecht der Geistlichkeit. Diese Streitigkeiten kommen für unsere Untersuchung namentlich deshalb in Betracht, weil in ihnen die Competenz der Bürgerbehörden zur Nachlassregulirung garnicht in Frage gestellt und ein direktes Eingreifen der Bischöfe zu Gunsten der geistlichen Rechtsanschauung nirgends erwähnt wird. Es tritt dies besonders bei der Reichsgerichtsentscheidung von 1165 September 26 hervor.[1]) Dieselbe war dadurch veranlasst, dass nach Wormser Gewohnheitsrecht auf dem Krankenbette nur über 5 solidi des Nachlasses verfügt werden durfte.[2]) So wollten nun auch die Wormser Schöffen verfahren, als ein Canoniker von St. Paul Namens Wernher auf seinem Todtenbette ein Testament über seine Mobilien errichtet hatte und ein Verwandter Wernhers dasselbe anfocht. Als Friedrich I sich 1165 in Worms aufhielt, wurde dieser Process vor sein Hofgericht gebracht. Der Kaiser entschied zu Gunsten des Klerus, insbesondere durch die Gutachten der Geistlichkeit und die Berufung derselben auf Gesetze der Päpste und der römischen Kaiser sowie auf Karolingische Capitularien bewogen.

Danach sollten die Geistlichen unbedingte Testirfreiheit über ihre Mobilien geniessen. Dass die Immobilien der Cleriker an die nächsten Blutsverwandten fielen, — ein Rechtssatz, der sich nur bei Jurisdiction der bürgerlichen Behörden in diesen Erbschaftssachen erhalten konnte, — wurde also garnicht weiter

---

[1]) W U 81.

[2]) ibid. S. 67 Z. 32: asserens dictante iustitia neminem in lecto infirmitatis sue aliquid de bonis suis vel mobilibus preter quinque solidos erogare aliquid sine consensu heredum suorum. Boos ibid. S. 67 n. 3 meint, „der Text scheint hier verdorben zu sein;“ diese Annahme ist wohl unnötig, indem das erogare als erogare posse aufzufassen ist. Es wird verboten, von Immobilien überhaupt etwas, und von Mobilien etwas ausser 5 solidi zu veräussern. — So hatte auch Burchard, obgleich über das in Worms geltende und nach obigem auch noch später geltend gebliebene Gewohnheitsrecht hinausgehend, doch nur bestimmt, dass zum Seelgeräte (pro anima) zwar Mobilien und selbsterworbene Grundstücke, von ererbten aber nur ein geringer Teil (aliquid) den Erben entzogen werden dürfe (W. U 48 tit. 11, vgl. Gengler Hofrecht S. 19).

Digitized by Google

bestritten.[1]) Die Richtigkeit dieses argumentum e silentio geht aus einer Reichsgerichtsentscheidung von 1173 hervor, welche durch einen, dem erzählten Wormser ähnlichen, Rechtstreit in Mainz veranlasst war.[2]) Damals wurde den Mainzer Clerikern das Recht über ihre Mobilien zu verfügen zugesprochen, gleichzeitig aber ausdrücklich festgestellt, dass die Immobilien an die nächsten Verwandten des Verstorbenen fallen sollten.[3]) Dem entspricht vollkommen, dass sich auch keine Immobilien unter den Gegenständen finden, über welche die Speierer Canoniker nach dem früher erwähnten Privileg Heinrichs IV letztwillig verfügen durften.[4])

Als besonders bemerkenswert bei allen diesen Bestimmungen ist jedenfalls der Umstand hervorzuheben, dass die Gerichtsbarkeit der Bürgerbehörde, auch wo es sich um den Nachlass von Geistlichen handelt, garnicht in Frage gestellt wurde; noch weniger als den Geistlichen selbst wird etwa in solchen Fällen ihren servientes Exemption von den bürgerlichen Gerichten und vom bürgerlichen Rechte gewährt sein.

So waren alle Stadtbewohner schon im 12. Jahrhundert dem Schöffengerichte und dem in der Rechtssprechung desselben

[1]) W. U. 81 S. 68 Z. 22: decedenti bonorum suorum mobilium quod optaverit, relinquere aut pro remedio anime sue vel alio quovis respectu tribuere et testamentum facere . . . . . , huic libertati perpetuam tribuimus firmitatem.

[2]) L. L. II p. 142. Eigentümlich ist, dass bei der Darlegung dieses Rechtsfalls hervorgehoben wird, dass der Cleriker über Mobilien, die er im Immunitätsgebiet (infra emunitatem) gehabt, verfügt hatte, und dass die Mainzer Geistlichen Beweis anboten, dass sie 40 Jahre hindurch talem in emunitatibus suis libertatem optinuissent, quod omnia mobilia sua quolibet tempore cui vellent possent donare. Die vom Kaiser um ihr Gutachten angegangenen Prälaten bezeugen dann, illam emunitatis libertatem quam Maguntinus clerus sibi vendicabat in multis imperii nostri servari ecclesiis. Diese Beschränkung auf die in der Immunität befindlichen Gegenstände, die dann auch in der Entscheidung des Kaisers enthalten ist, fehlt in den entsprechenden Bestimmungen für Worms (W. U. 81) und Speier (vgl. unten N. 4) gänzlich.

[3]) Die um ihr Gutachten befragten Cleriker sagten aus: . . . patrimonium, quod hereditario iure ad clericos devenisset, illis qui in linea agnationis seu cognationis eis essent proximi, post mortem suam relinquere deberent.

[4]) U. 13 S. 15 Z. 40 : Liberam etiam habeat potestatem pecuniam suam, vinum, frumentum, vestes, equos et omnem suppellectilem suam et quicquid mobilis rei possideat, insuper prebendam suam per annum post mortem suam cuicumque mortalium sibi placuerit, . . . donandi.

Digitized by Google

angewandten Stadtrechte unterworfen; besonderer Exemption ist es zuzuschreiben, wenn bestimmte Personenklassen dem Stadtgerichte oder Stadtrechte in einzelnen Beziehungen entzogen waren.[1])

Das Schöffengericht hatte jedoch nicht nur jurisdictionelle Befugnisse, sondern repräsentierte geradezu die Stadt. Es kann dies vor allem daraus geschlossen werden, dass es das Stadtsiegel führte. Zwei Fälle der Benutzung des Mainzer Stadtsiegels seitens des dortigen Gerichts aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sind schon oben[2]) erwähnt worden. Es ist wohl nur der Dürftigkeit unserer Überlieferung an bürgerlichen Urkunden zuzuschreiben, dass andere Beispiele in Mainz erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts[3]) erscheinen. In Worms[4]) und Speier[5]) bedienten sich jedenfalls seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Schöffen des Stadtsiegels. Diese Thatsachen sind nun sowohl zur Erkenntnis der Bedeutung des Schöffencollegs als zur Untersuchung der Entstehung des Rats, an den ja später die Führung des Stadtsiegels überging, von hervorragender Bedeutung. Sehen wir doch später die Gerichte in Worms und Mainz, als daselbst Jurisdiction und Verwaltung noch im Laufe des 13. Jahrhunderts getrennt wurden,[6]) nicht

---

[1]) Diese Ansicht muss auch den ihr gleichmässig widersprechenden — wenn auch unter sich abweichenden — Theorien Arnolds, Sohms und Hoenigers gegenüber aufrecht erhalten werden, wie in Anhang IV nachgewiesen werden wird.

[2]) S. 247.

[3]) Vgl. Joannis Rer. Moguntin. II p. 652 a. 1206: Arnoldus camerarius, Herboldus, Ernestus, Fridericus Scado et Bertholdus, Maguntini officiati beurkunden eine Schenkung und beglaubigen sie sigillo civitatis. (Über die Bezeichnung der Richter als officiati s. unten) Cf. auch Guden Cod. dipl. II p. 439 a. 1229: Otto scultetus, Bertolfus monetarius, Rudolfus, Gotfridus bonus et Arnoldus filius Advocati, iudices Maguntine civitatis beurkunden einen Vergleich und bekräftigen ihn mit dem Stadtsiegel (eamque sigillo civitatis fecimus communiri) cf. auch Joannis, II p. 471 a. 1300.

[4]) U. 109 a 1206: Die cives Wormacienses beurkunden ein Schenkung; an der Urkunde noch Zeichen der Besiegelung. Cf. U. 103 a 1198, eine Verkaufsurkunde des Bischofs, bei der die Notiz et de quadraginta iudicibus in Wormatia den Schluss der Zeugenreihe bildet, wird unter anderm auch mit dem Stadtsiegel (sigillo civium Wormatiensium) beglaubigt.

[5]) cf. U. 23 a 1208; U. 535 a 1214.

[6]) Vgl. Arnold V. G. I S. 280, 281, 289, II S. 34, Heusler Urs. S. 182.

Digitized by Google

mehr das Stadtsiegel führen. Vielmehr wurden damals die Urteilssprüche des Stadtgerichts durch das Siegel des Schultheissen und die Privatsiegel von Richtern und Zeugen, welche im Besitz solcher waren, beglaubigt.[1]) So lässt demnach diese Verwendung des Stadtsiegels durch das Schöffencolleg in der Mitte des 12. Jahrhundert darauf schliessen, dass diese Behörde damals die Stadt repräsentierte. Schon zur Zeit der letzten Salier traten aber die Bürgerschaften unserer Städte als selbstständige politische Körperschaften auf und wurden durch eigene Behörden repräsentiert;[2]) nach dem eben erörterten können nun diese Behörden nur die Schöffencollegien gewesen sein. Die Schöffen waren also die Leiter der äusseren Politik unserer Städte; sie waren es, welche für Aufstände in den Städten verantwortlich gemacht wurden;[3]) ihnen wurden die Privilegien Heinrichs V und Adalberts verliehen.

Geht die Richtigkeit der Ansicht, dass die Städte mindestens seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch ihre Schöffencollegien repräsentiert und regiert wurden, vor allem aus der Thatsache hervor, dass es schon in dieser Zeit eine solche verwaltende und repräsentierende Behörde gab, wenig später aber gerade das Schöffencolleg in dieser Stellung nachweisbar ist, so können dafür auch noch folgende specielle Erwägungen geltend gemacht werden.

Es ist bereits eine Urkunde Friedrichs I erwähnt, in welcher die Erhebung einer Steuer in Worms seitens einer städtischen Behörde als selbstverständlich betrachtet und nur Ausdehnung der Besteuerung auf exempte Personen verboten ist.[4])

---

[1]) cf. z. B. U 389 a 1279: In testimonium . . litteram sigillo meo et testium sigilla habencium dedi munitam; in U 232 a 1251 wird ein vor scultetus u. scabini ergangenes Urteil nachträglich vom Rat beurkundet und mit dem Stadtsiegel bekräftigt. Für Mainz cf. Guden II p. 444: Im Gericht ist coram Eberhardo camerario, Heinrico de Demone, Dudone et Jacobo de Fonte iudicibus eine Gutsübertragung vollzogen worden. Nos Eberhardus camerarius, Dudo, Heinricus et Jacobus iudices et Humbertus de ariete (letzterer ist vorher als Zeuge erwähnt) ad petitionem praedictarum partium sigilla nostra praesentibus dignum duximus appendenda cf. auch Guden II p. 446 a. 1294 u. II p. 449 a. 1303.

[2]) Vgl. das vorige Capitel bes. S. 206, 211, 212, 217, 238.

[3]) vgl. bes. S. 211, 212.

[4]) W. U. 89.

Digitized by Google

Aus eben dieser Urkunde geht hervor, dass die von der Bürgerbehörde erhobenen Steuern mindestens z. T. an den Kaiser fielen, wie auch sonst vielfach Geldleistungen der städtischen Gemeinwesen an die Reichskasse bezeugt sind.[1]) Es ist aber auch bereits im vorigen Capitel[2]) erwähnt worden, dass Heinrich V. 1112 von den Wormsern gezwungen wurde, ihnen eine bestimmte Steuer, nämlich das Wachtgeld, zu erlassen und ihnen gleichzeitig die Bewachung ihrer Mauern selbst anzuvertrauen.[3]) Es ist nun doch höchst wahrscheinlich, dass die Behörde, welche die Leitung der Bewachung der Stadt übernahm und die Urkunde von 1112 erhielt, identisch mit derjenigen ist, welche bis 1112 das Wachtgeld an den Kaiser ablieferte und auch später noch die städtische Reichssteuer erhob. Dass diese oberste Finanzbehörde, welche zugleich für die Bewachung der Stadt zu sorgen hatte, mit der bürgerlichen Gerichtsbehörde identisch ist, kann schon aus der im Princip gleichen Abgrenzung ihrer Competenzen gegenüber der Geistlichkeit gefolgert werden;[4]) dazu kommt noch, dass ca. 1208 die Wormser Schöffen an sie fallende Strafsummen ad commune opus civitatis verwenden.[5]) Ebenso sorgen auch in Mainz die Schöffen ums Jahr 1200 im Namen der Stadt für den Mauerbau.[6]) Aus allem diesem geht hervor, dass es die Schöffen waren, welche zu Heinrichs V. wie zu Friedrichs I. wie zu Ottos IV. Zeit die städtische Kriegsführung und Steuererhebung

[1]) Zeumer Städtesteuern S. 52 ff.

[2]) S. 229.

[3]) W. U. 61.

[4]) Vgl. oben S. 250.

[5]) W. U. 111.

[6]) Dies geht aus einer von iudices et universi cives Maguntini ums Jahr 1200 ausgestellten Urkunde hervor (Johannis II 471): Einige Canoniker von St. Peter hatten Steine der alten — von Friedrich I 1162 z. T. zerstörten — Stadtmauer zu privatem Häuserbau verwendet. Als die Stadt im Jahre 1200 (Annal. Disib. S. S. XVII 30, vgl. Hegel Mainz S. 42 mit N. 5) den Neubau der Mauern begann, wandten sich die Schöffen gegen diese Canoniker (pro iam dictis lapidibus instanter pulsavimus), welche aber dann einen Vergleich mit ihnen schlossen (qui transactionem nobiscum inierunt). Diese steuerten eine Summe zum Mauerbau bei, welche die Schöffen in Empfang nahmen (que solucio rite et ordine debito constat esse celebrata et a nobis acceptata). Dafür blieben die Canoniker im Besitz der der Mauer entnommenen Steine, und dies wurde von den Schöffen mit dem Stadtsiegel beglaubigt.

Digitized by Google

leiteten.[1]) Dass die Wormser Schöffen auch schon um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine gewisse autonome Legislative in der Stadt ausübten, kann aus dem früher erwähnten 1096 von ihnen zum Schutz der Juden erlassenen Strafgesetze gefolgert werden.[2])

So finden wir denn schon am Ende des 11. und im 12. Jahrhundert das Schöffencolleg im faktischen Besitz vieler später dem Rat zustehender Rechte. Es ist demnach für die Zeit, in welcher der Rat erwähnt wird, wohl Wachstum der städtischen Autonomie sowie Machterweiterung und Umnennung des Schöffencollegs, in keiner Weise aber eine gänzliche Neuschaffung von Verfassungseinrichtungen anzunehmen. Vielfach ist auf das erste Vorkommen der Namen Rat und Räte der Stadt (consilium, consules, consiliarii) — welche, um es hier gleich zu bemerken, in Worms seit 1215 und 1216,[3]) in Speier seit 1224,[4]) in Mainz seit 1219[5]) sicher nachweisbar sind — grosses Gewicht gelegt worden.[6]) Damit steht in Verbindung, dass

[1]) Die Steuer, welche sich die Wormser Bürger 1073 für Heinrich IV auferlegten (cf. Lambert S. S. V p. 204) war wahrscheinlich auch schon von den Schöffen erhoben. „Wenigstens sind in dem Bericht Lamberts schon die wesentlichen Züge der Kollekte von 1182 zu erkennen." So Zeumer S. 53. Ob aber, wie Zeumer a. a. O. behauptet, seit den Vorgängen von 1073 in Folge der Erhebung der Wormser Reichssteuern durch die städtische Behörde die Abgaben, welche einzelne Bürger vorher an den Bischof, aber für das Reich zu leisten hatten, beseitigt waren, muss allerdings dahingestellt bleiben, vgl. oben S. 206 N. 3.

[2]) Vgl. oben S. 217 N. 3.

[3]) Frey und Remling, Urkb. d. Klosters Otterberg (Mainz 1845) N. 15 S. 15, W. U. 120.

[4]) Sp. U. 36.

[5]) B-W XXXII 326.

[6]) Maurer Stdtvrfssng. I S. 565: „In sehr vielen Städten . . wurde an Stelle der alten eine ganz neue Behörde gesetzt." Zu diesen werden dann gerade auch Worms, Speier und Mainz gerechnet, vgl. auch ibid. I 552, Hegel Allg. Monatsschr. (1854) S. 180—182 und Mainz S. 43. Arnold V. G. passim bes. I S. 172 und Heusler Ursprung S. 167 finden den Rat schon im elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, obgleich sie andrerseits bemerken, dass an eine feste Organisation jener Behörde in damaliger Zeit noch nicht zu denken ist. Gegen die von ihnen angenommene Erwähnung des Wormser Rats im Jahre ca. 1106 vgl. oben S. 57—60 bes. S. 59 N. 3; gegen ihre unbegründeten Annahmen von Erwähnungen des Speierer Rates zur Zeit Heinrichs V und Friedrichs I vgl. die unten folgenden Ausführungen und Schaube Speier S. 445—456, dem aber in der Annahme der Ratserrichtung

Digitized by Google

man, ohne übrigens eine allmähliche Entwicklung der städtischen Autonomie vollständig in Abrede zu stellen, doch annahm, in einer kaiserlichen oder bischöflichen Ratseinsetzung oder wenigstens Ratsbestätigung das entscheidende Moment der Entwicklung sehen zu müssen;[1]) oder man fand dasselbe doch zum mindesten in der Einsetzung eines, sei es autonomen sei es kaiserlichen Friedensgerichtes, aus dem sich dann im Laufe der Zeit ein Rat entwickelt habe.[2]) Gehen wir zur Prüfung dieser Ansichten, die gerade auch neuerdings Vertretung gefunden, auf die diesbezüglichen Verhältnisse der einzelnen Städte näher ein.

Für die Annahme kaiserlicher Ratserrichtung, mit der gleichzeitig völlige Befreiung der betreffenden Stadt von der bischöflichen Herrschaft verbunden gewesen, schien man sich lange ganz besonders auf das Beispiel von Worms berufen zu können. Der Altmeister der Deutschen Städteforschung, Arnold,[3]) lässt Friedrich I. die Stadt Worms durch den Freiheitsbrief vom 20. Oktober 1156 zu einem unter dem Schutz des Kaisers stehenden Freistaate machen. Friedrich habe den Rat, der vorher „nur aus Not" Gerichtsbarkeit geübt, förmlich mit kaiserlicher Gerichtsbarkeit bekleidet; „vermutlich" habe er auch „die ersten Mitglieder des Stadtgerichts," also gerade nach Arnolds Auffassung auch des Rats, „selbst ernannt."[4]) Nach Nitzsch[5]) schuf Friedrich I. zwar keine unabhängige Verfassung, aber doch eine besondere Behörde für städtische Angelegenheiten; die 40 iudices sind auch für ihn zugleich die consiliarii. Hegel[6]) und Gierke[7]) meinen, dass Friedrich in

durch Heinrich VI durchaus nicht beigestimmt werden kann. Mit Recht erklärt übrigens Gierke I S. 273, dass die iudices in Worms, auch ehe sie sich consules nennen, als wahrer Rat erscheinen.

[1]) Dies war insbes. bei Speier der Fall vgl. z. B. Schaube S. 460 und Hegel Monatsschrift 1854 S. 181, Gierke I 275. Dagegen hat schon Hegel Mainz S. 35 für Mainz die Existenz eines eigenen Organs der Gemeindeverwaltung vor der Ratsentstehung nachgewiesen, vgl. auch Hoeniger Westd. Ztschr. III S. 60; nur betont meines Erachtens Hegel zu sehr den Charakter bischöflicher Beamtung dieser Gemeindevertretung, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

[2]) Gierke I S. 273; Schaube Worms S. 279, 280.

[3]) V. G. I 214.

[4]) ibid. I 216.

[5]) Ministerialität S. 331.

[6]) Ital. Stdtvrfss. (Leips. 1847) II Anhang S. 428, Monatsschr. (1854) S. 179.

[7]) I S. 268.

Digitized by Google

dem Privileg nur eine geschworene Stadtfriedenseinung bestätigt; nach beiden brachten dann die iudices durch allmähliche Erweiterung ihrer Befugnisse das Stadtregiment an sich und wurden so zum Rat.

Die ganze Untersuchung nahm dadurch einen anderen Charakter an, dass sich 1859 Stumpf[1]) mit gewichtigen Gründen für die Unechtheit des Privilegs von 1156 aussprach. Er lässt es in den Jahren 1198—1208 auf Anregung des Speierer Freiheitsbriefes von 1198 durch einen im Interesse des Wormser Rats thätigen Fälscher verfasst sein. Diese Ergebnisse der Stumpfschen Forschung wurden bis ganz vor kurzem fast allgemein als richtig anerkannt;[2]) so wurde denn die Meinung unhaltbar, dass ein von Friedrich I. verliehener Stadtfriede den Anfang der Entwicklung gebildet. Arnold[3]) selbst gestand jetzt zu, dass der Rat nicht auf Grund eines Privilegs entstanden sei. „Sachlich freilich wird" nach Arnold, was die Erkenntnis der in Worms herrschenden Zustände betrifft, „durch die Entdeckungen Stumpfs nur wenig geändert." Da der „Inhalt" der falschen Urkunde „bereits in die unzweifelhaft echten Privilegien Friedrichs II. von 1220 und 1236 wörtliche Aufnahme gefunden" hatte, so werde die Fälschung kaum mehr für die bürgerliche Freiheit enthalten haben, als was die Bürger zu Anfang des 13. Jahrhunderts schon erlangt hatten.

Neuerdings ist nun die von Stumpf behauptete Fälschung unserer Urkunde von Schaube[4]) wieder in Frage gestellt worden. Dieser erklärte das Privileg für völlig echt; nur besässen wir in der uns vorliegenden Ausfertigung lediglich eine von einem Schreiber angefertigte spätere Abschrift des Originals von 1156, welche in der kaiserlichen Kanzlei zwischen 1183 und 1186 besiegelt und beglaubigt wäre. Damals sei auch die Zeugenreihe hinzugefügt, die desshalb teils aus Personen, welche zur Zeit des Originals, teils aus solchen, welche zur Zeit der Beglaubigung der Copie lebten,

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Acad. 1859 (Bd. 32) S. 603 ff.

[2]) vgl. die von Schaube Worms S. 276 N. 4 und 5 angeführte Literatur.

[3]) Arnold Eigentum S. XVIII ff., vgl. auch Heusler Urspr. S. 180, 181, von Maurer I S. 602.

[4]) Worms S. 276 ff.; Schaubes hier geäusserten Ansichten hat sich Aloys Schulte in Gött. gel. Anzeigen 1887 S. 926 angeschlossen.

Digitized by Google

bestehe. Im übrigen enthält die Urkunde nach Schaube gar keine Ratseinsetzung, sondern die Einsetzung eines Friedensgerichtes; „in diesem sei zuerst ein gemeinsames Organ der beiden wichtigen Faktoren des Stadtwesens, des Bürgertums und der Ministerialität, geschaffen," „das sich später durch Usurpation zu einer communalen Ratsbehörde entwickelte." [1])

Kann man den Einwendungen Schaubes gegen die von Stumpf vertretene Ansicht zustimmen? Der erste Grund, den Stumpf gegen die Echtheit unserer Urkunde geltend macht, besteht in dem Nachweise, dass die in der Urkunde genannten Zeugen nicht zum Jahre 1156 passen und dass, wenn wir auch das Datierungsjahr unserer Urkunde verändern dürften, „sich doch keines ermitteln" liesse, „in welchem ein gleichzeitiges Zusammensein obiger Zeugen" angenommen werden könnte.[2]) Im Fortgange seiner Untersuchung machte Stumpf dann darauf aufmerksam, dass alle in dieser Zeugenliste vorkommenden Namen bis auf drei derjenigen der Worms erteilten Urkunde von 1165 September 26 und der des Freiheitsbriefs Friedrichs I. für Worms von 1184 Januar 3[3]) entnommen seien. Von den drei übrigen Namen seien Bischof Gottfried von Speier und Abt Heinrich von Lorsch „wohl nur als die beiden mächtigsten Nachbarn des Gebietes von Worms willkürlich herbeigezogen" und „Protonotar Konrad vielleicht nur desshalb in die Urkunde aufgenommen worden, weil gerade in den beiden Musterurkunden kaiserliche Protonotare als Zeugen erscheinen."[4]) Schaube findet es nun auffallend, dass gerade für diese Beamtung der Fälscher einen anderen Namen als die in den Musterurkunden vorkommenden gewählt habe, und sieht sich daher veranlasst, anzunehmen, dass ein Protonotar Konrad, den er in einer zwischen 1198 und 1200 ausgestellten Urkunde[5]) nachweist, „vielleicht schon

[1]) ibid. S. 288.

[2]) S. 611.

[3]) W. U. 81 und 90.

[4]) S. 624, 625.

[5]) Würdtwein Nova subsidia diplo. (Heidelb. 1789) XII p. 131. Es ist das eine Urk. Erzb. Johannes von Trier, welche mit den Siegeln König Philipps und Bischof C(onrad)s von Würzburg (1198—1202) beglaubigt und von Protonotar C(onrad)

Digitized by Google

1183—86 gelebt“ [1]) und, wie wir ganz in seinem Sinne hinzusetzen müssen, dies Amt verwaltet habe. Der Protonotar, welcher in der von Schaube erwähnten Urkunde vorkommt, ist nun aber der nur zwischen 1198 und 1200 fungierende Konrad von Scharfenberg; [2]) seine Zeugenschaft kann also in keiner Weise mit der Ansicht Schaubes über unsere Urkunde in Einklang gebracht werden. Es ist aber auch nicht möglich, durch den Einwand, dass in der Zeugenreihe ein anderer, sonst nicht erwähnter, Protonotar Konrad gemeint sei, Schaubes Theorie zu verteidigen. Im Jahre 1156 bestand nämlich das Amt des Protonotars noch nicht [3]) und zwischen 1181 und 1188 ist Rudolf als Protonotar bezeugt. [4]) Es gab aber stets, wie nur einen Hofkanzler, so auch nur einen Protonotar. [5])

Auch die Erwähnung der nach Stumpfs Ansicht der Urkunde von 1165 entnommenen Zeugen, welche 1183—1186 schon z. T. verstorben waren, bliebe bei Richtigkeit von Schaubes Theorie doch recht auffällig. Unmöglich wäre ja allerdings durch dies Moment Schaubes Hypothese noch nicht. Die 1156 ausgestellte Urkunde würde dann gewissermassen die Vorurkunde ihrer uns vorliegenden Bestätigung von 1183—86 sein, die freilich sonderbar genug in dem Datum 1156 das ihrer Vorurkunde trüge. Es sind nun nach Bresslau [6]) immerhin Beispiele königlicher Urkunden bezeugt, in denen die Zeugenlisten der Vorurkunden mit Auslassungen und Hinzufügungen wiederholt sind. Dann würde aber immer noch die Aufnahme von Bischof Gottfried von Speier, Propst Emicho von St. Paul und Protonotar Conrad in die Zeugenliste unerklärbar sein, [7]) da alle drei weder zu 1156 noch zu 1183—1186 passen.

---

unterschrieben ist. Aus der Erwähnung des letzteren folgt, dass die Urkunde in die Jahre 1198—1200 zu setzen ist.

[1]) S. 287.

[2]) Bresslau Urkundenlehre S. 419.

[3]) ibid. S. 369.

[4]) ibid. S. 379.

[5]) ibid. S. 369.

[6]) ibid. S. 658, vgl. auch 677.

[7]) Gottfried war 1164—67 Bischof von Speier. Propst Emicho von St. Paul ist von 1161—78 bezeugt, spätestens 1182 ist er nicht mehr in diesem Amte, da alsdann Marquard darin bezeugt ist (Sp. U. 18). Über Protonotar Conrad vgl. das oben im Text gesagte.

Digitized by Google

So ist die Zeugenliste jedenfalls unecht.[1]) Dass dieselbe aber nicht etwa erst später der fertigen Urkunde zugefügt ist, ergiebt die Einheitlichkeit der Handschrift unseres Documents.[2]) Zu diesem aus der Form der Urkunde erkennbaren Grunde[3]) der Unechtheit kommen nun noch diejenigen, welche aus dem Inhalte hervorgehen. Schaube[4]) erklärt, er würde selbst die Urkunde für unecht halten, „wenn nach ihr, wie Arnold will, Friedrich ein republikanisches Stadtregiment in Worms geschaffen hätte, was seiner ganzen Politik widersprach.“ Die Erörterung darüber, in wie weit die Urkunde eine Anerkennung der städtischen Selbständigkeit oder Schaffung republikanischer Stadteinrichtung enthält, möge noch auf später verschoben werden. Schon von gar nicht in Frage zu stellenden Bestimmungen des Privilegs von 1156 lässt sich ja nachweisen, dass dieselben mit der von Friedrich I. vertretenen rechtlichen und politischen Auffassung in solchem Widerspruch stehen, dass an der Unechtheit dieses Privilegs garnicht zu zweifeln ist. Erinnern wir uns zunächst der früher erwähnten Stelle desselben, nach der — ganz im Geiste des sich bildenden Stadtrechts — der gerichtliche Zweikampf verboten wird,[5]) und vergleichen

[1]) Schaube S. 287 meint allerdings, „dass Unregelmässigkeiten in der Zeugenreihe auch von Urkunden, die in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt sind,“ nichts ungewöhnliches seien, und beruft sich dafür auf Ficker in Mitteil. des Inst. II S. 179 ff. Dort wird aber nur gesagt, dass gewisse Unregelmässigkeiten in der Zeugenreihe wie Hinzufügung nicht consentierender Zeugen, Fehler in der üblichen Rangordnung der Zeugen und dergleichen Urkunden noch nicht unecht machen. Dagegen hebt Ficker a. a. O. gerade folgendes hervor: „Für das zwölfte Jahrhundert ist nicht zu bezweifeln, dass die Zeugenreihe dem Einzelfalle genau angepasst und nur solche (Zeugen) aufgenommen wurden, welche bei dem für das Zeugnis massgebenden Akt persönlich gegenwärtig waren“ (Ficker S. 181).

[2]) So nach persönlicher Einsicht in dasselbe, vgl. auch Stumpf S. 618: „Das Document zählt 23 Zeilen, die sämmtlich von einem Schreiber geschrieben sind.“

[3]) Dazu kommen noch die anderen von Stumpf (S. 618, 619) angeführten diplomatischen Gründe für Unechtheit unseres Privilegs, wie das rohe Pergament, die schmutzig blassbraune Tinte, die ungewöhnliche Form der Buchstaben etc., die schwerlich alle durch die Schaube'sche Annahme, dass wir hier eine von der Kanzlei besiegelte Copie vor uns haben, hinreichend erklärt sind.

[4]) S. 287 unten.

[5]) nulli liceat, burgensem aut extraneum ad duellum provocare.

Digitized by Google

damit z. B. die Bestimmungen in Friedrichs I. Constitutio de pace tenenda.[1]) Hier wird gerade das genannte Beweismittel ausdrücklich anerkannt, indem nur mit Hilfe desselben ein wegen Tödtung oder Körperverletzung angeklagter darthun konnte, dass er sich bei Begehung der That im Zustande der Notwehr befunden habe.[2]) Ferner wird in dem angeblichen Privileg Friedrichs I. Appellation gegen die Urteile des Stadtgerichts ausdrücklich verboten;[3]) ebendieser legte aber bekanntlich bei den Constanzer Friedensverhandlungen ganz besonderes Gewicht darauf, wenigstens das Recht der Processentscheidung in der Berufungsinstanz zu behalten.[4]) Auch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Städten hat er nachweislich niemals in Frage gestellt oder gemindert. Endlich wird in unserer Urkunde der überwiegend aus Kaufleuten bestehenden Stadtgemeinde ein weitgehendes Recht der Selbsthilfe gegen auswärtige Feinde verliehen;[5]) ähnliches findet sich nicht nur in keinem anderen Documente Friedrichs, sondern hier tritt grade die Anschauung hervor, dass Kaufleute nur bei Notwehr das Schwert ziehen dürfen.[6]) Alles dies spricht für die Richtigkeit der Auffassung Stumpfs, dass unser ganzes Document erst nach dem Tode Friedrichs I. von einem städtischen Fälscher

[1]) L. L. II p. 101. Pertz l. c. und ebenso Prutz Friedrich I. Bd. I S. 100 lassen diesen Landfrieden am 18. September 1156 auf dem Regensburger Reichstag verkündet werden. Neuerdings hat jedoch Küch (die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrich's I. Marb. 1887 S. 13—16) nachgewiesen, dass dieser Landfrieden mit dem erwähnten Reichstage in keinem Zusammenhang steht, und dass das Datum dieses Gesetzes nur in so weit festzustellen ist, dass es nach dem 9. März 1152 und jedenfalls vor 1155 erlassen ist.

[2]) c. 1 und 2, cf. auch die mehrfache Erwähnung des duellum in dem 1158 für das Heer erlassenen Friedensgesetze Rahewin Gesta Frid. I l. III c. 28 (ed. Waitz M. G. in 8° p. 159 ssq.).

[3]) S. 60 Z. 15: si quis burgensis suum conburgensem super aliqua causa voluerit impetere, coram iudicibus hoc faciat et eo iure contentus sit quod ei iudices per sententiam secundum iura civitatis dictaverint et non appellet ad maiorem audientiam.

[4]) vgl. Prutz, Friedrich I. Bd. III S. 143 und 374.

[5]) S. 60 Z. 43 ff.: si locus munitus fuerit, ... obsidione eum cingant . . . et si locus expugnari poterit, gratum habeant.

[6]) L. L. II p. 102 c. 13: Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suum sellae alliget, et super vehiculum suum ponat, ne unquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat.

Digitized by Google

verfasst ist.[1]) Was von den Einwendungen Schaubes gegen diese Theorie noch nicht besprochen ist, kann auch leicht erledigt werden. Polemisiert er[2]) gegen die Bemerkung Stumpfs, dass die Wormser Privilegien den Speier erteilten nachzufolgen pflegten, und dass desshalb die Fälschung durch das Speier 1198 erteilte, die Gewährung eines Stadtrats enthaltende Privileg hervorgerufen sei, so trifft er damit höchstens die von Stumpf zur näheren Erklärung der Fälschung herangezogenen Thatsachen, nicht die gegen die Echtheit des Privilegs von 1156 angeführten Gründe. Im übrigen ist von Stumpf das Wormser Zollprivileg von 1074 an dieser Stelle ganz mit Recht ausser Acht gelassen,[3]) und was es mit dem angeblichen Privileg Heinrichs VI.[4]) für Worms für eine Bewandnis hat, wird später festgestellt werden. Immerhin wichtiger als dieser Einwand mag es noch erscheinen, dass nach Schaube[5]) die Erwähnung Werners von Bolanden in der „Rolle eines vom Kaiser verordneten Helfers der Bürgerschaft bei Verfolgung von Friedensbrechern" „eine Fälschung als nicht recht begreiflich erscheinen lasse." „Das Geschlecht der Bolanden hätte von einer solchen ihm übertragenen Hilfeleistung doch etwas wissen" und ein Fälscher daher von ihm „Aufdeckung des Betruges" erwarten müssen.[5]) Durchaus richtig bemerkt Schaube,[6]) dass von einem kaiserlichen Vicedominus von Worms, Werner von Boland, welchen schon Flersheim[7]) in unserer Urkunde gefunden hat, mag man sie nun für echt oder falsch

---

[1]) Sucht Schaube S. 281 die Echtheit des Privilegs dadurch wahrscheinlich zu machen, dass er das angebliche Friedensgericht mit der von der Wormser Chronik berichteten Plünderung der Stadt durch Pfalzgraf Konrad bei Rhein in Verbindung bringt, so übersieht er, dass dieser erst 1157 die Pfalz erhielt (vgl. Prutz Friedrich I. Bd. II S. 139).

[2]) S. 277.

[3]) Als die Speierer 1111 dasselbe, was dies Privileg den Wormsern gewährte, erhielten, wurden ihnen zugleich noch weit grössere Rechte gegeben (U 13), und es ist oben S. 227 ff. gezeigt worden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach gerade dies, Speier erteilte, Privileg die Wormser veranlasste, sich die gleichen Berechtigungen mit Gewalt zu verschaffen.

[4]) Boehmer Fontes II p. 215, 216.

[5]) S. 283.

[6]) S. 285, 286.

[7]) In den Zusätzen zu Zorns Chronik (ed. Arnold S. 57).

Digitized by Google

halten, keine Rede sein kann.[1]) Dennoch ist gerade die Erwähnung Werners von Bolanden mit der Ansicht', dass die Urkunde gefälscht ist, sehr wohl in Verbindung zu bringen, wobei auch die Zeit der Fälschung eben dadurch genauer, als es von Stumpf geschehen, bestimmt werden kann. Die Thatsache, dass das Geschlecht der Bolanden mit der Rolle der vom Kaiser den Wormsern bestimmten Verteidiger, welche ihnen die angebliche Urkunde Friedrichs I. gab, wohl zufrieden war, lässt sich schon aus der Bestätigung dieser Urkunde vom Jahre 1220 mit Sicherheit ersehen.[2]) Wo die Urkunde von 1156 Werner (I.) von Bolanden nennt, da erscheinen 1220 seine Enkel Werner (III.) und Philipp (II.); beide begegnen auch in der Zeugenliste dieser letzteren Urkunde.

Nach dem Lehensbuche Werners II. von Bolanden war sein Geschlecht in der Stadt wie in der Umgegend von Worms reich begütert;[3]) eins seiner Wormser Häuser bezeichnet er ausdrücklich als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort.[4]) Im Jahre 1200 gerieten nun die schon erwähnten Söhne dieses Werners II., nämlich Werner III. und Philipp II. von Bolanden, mit Bischof Lupold von Worms, von dem sie mehrere Lehen hatten,[5]) in einen Conflikt, der uns auch Aufklärung über ihre Erwähnung in unserer Urkunde giebt. Damals wurde nämlich dieser dem staufischen Hause treu ergebene Prälat von der Mehrzahl der Mainzer Domherrn auf Empfehlung König Philipps hin zum Erzbischof gewählt.[6]) Kurz darauf übertrug jedoch eine von den beiden Bolandischen Brüdern beeinflusste Minder-

---

[1]) Mit Recht führt Schaube a. a. O. aus, dass in der die Helfer der Stadt aufzählenden Stelle (Boos S. 61 Z. 4 ff.) hinter Wernherum de Bonlanden ein Komma stehen muss, weil dieselbe in den späteren Bestätigungen durch antedictos de Bol. fratres, vicedominum, scultetum etc. wiedergegeben ist. Auch wird unter den Zeugen der Urkunde ausdrücklich Burcardus als vicedominus genannt. Übereinstimmend mit Schaube hat übrigens auch schon früher Bresslau Diplomata centum p. 129 interpungiert.

[2]) U 124.

[3]) Sauer, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden (Wiesb. 1882) S. 18, 22, 25, 30, 36.

[4]) ibid. S. 36.

[5]) ibid. S. 21, 22.

[6]) Über die Mainzer Doppelwahl des Jahres 1200 cf. B-W Bd. II Einl. p. XVIII—XXIII und N. XXXII 1.

Digitized by Google

heit diese Würde an einen Verwandten derselben,[1]) den Propst Sigfrid von Eppenstein. Dieser fand Schutz und Anerkennung bei Otto IV, auf dessen Seite auch die Bolanden übertraten.[2]) Papst Innocens III. entschied darauf bekanntlich für Sigfrid und sprach über Lupold, da derselbe darauf beharrte, beiden Bisthümern gleichzeitig vorzustehen, den Bann aus.[3]) Dennoch vermochte sich Lupold, so lange Philipp lebte, in beiden Bistümern zu behaupten.[4]) Anders war es nach Philipps Ermordung (1208 Juni 21). Während Sigfrid alsbald nach Mainz zurückkehrte, sah sich Lupold gezwungen, nicht nur die Mainzer, sondern auch die Wormser Diöcese zu meiden. Mehrere Jahre musste er in Verbannung verbringen;[5]) mit den übrigen staufischen Parteigängern wurden hingegen auch die Bolanden, die seit 1202 auf Philipps Seite zurückgekehrt,[6]) von Otto amnestiert.[7]) Sie standen auch Sigfrid bei der Verwaltung des Wormser Bistums zur Seite, die derselbe in Lupolds Abwesenheit kraft seiner Diöcesangewalt und besonderer päpstlicher Ermächtigung führte.[8]) Diese Herrschaft Sigfrieds und der Bolanden im Wormser Bistum endigte mit der Zurückführung Lupolds durch Friedrich II. 1212.

Demnach sind als die äussersten Zeitgrenzen, innerhalb deren die Fälschung entstanden sein kann, die Jahre 1208 und 1212 zu bezeichnen. Jedenfalls hätte ja vor 1208

[1]) cf. B-W t. II Einl. p XV sowie Winkelmann, König Philipp S. 523.

[2]) Winkelmann S. 191 N. 2 meint, „der Abfall .. geschah wahrscheinlich bei Ablauf des Waffenstillstandes" (derselbe dauerte nach S. 173 bis Martini).

[3]) B-W XXXII a 9.

[4]) Chron. Ursperg. S. S. XXIII p. 369: nec iste (Erzb. Adolf von Köln) nec prefatus Sifridus Maguntinus potuerunt acquirere temporalium administrationem usque ad mortem Philippi.

[5]) cf. Schannat II p. 97 N. 104 a 1212: reversus ab exterminio, in quo diu desudavi.

[6]) Noch in dem seinem Tode vorhergehenden Monat beurkundet Philipp ein von Wernher von Bolanden vorgenommenes Rechtsgeschäft (Urk. Philipps von 1208, Mai 17, B-F 181).

[7]) Sie erscheinen 1208, Dec. 2, (B-F 247, Sp. U. 25) in einer Urkunde Otto's IV. als Zeugen.

[8]) cf. B-W XXXII 138 (= W U 114, Schannat II N. 103), Urk. Sigfrids, worin er die Pfarrei St. Lambert zu Worms mit dem Decanat des Martinsstifts vereinigt: Nunc super ecclesia Wormatiensi ordinariam simul et apostolicam auctoritatem habentes, eo quod pastoris proprii sit regimine destituta et specialiter ipsius ordinatio sollicitudini nostrae ab apostolica sede

Digitized by Google

Juni 21, also in der Zeit, in welcher die Wormser mit Lupold zusammen auf Philipps Seite fochten, die Anfertigung einer die Bistumsrechte mindernden Urkunde keinen Sinn gehabt, weder in den Jahren, in denen die Bolanden sich zu Ottos, noch in denen, in welchen sie sich zu Philipps Partei hielten. Es folgt auch aus dem erörterten, dass es durchaus kein Zufall ist, dass sich die Häupter dieses Ministerialengeschlechts stets zur Zeit von Bestätigungen des angeblichen Privilegs in der Umgebung des bestätigenden Königs befanden.[1]) Man kann gradezu annehmen, dass Werner (III.) und Philipp (II.) von Bolanden an der Fälschung beteiligt waren. Dies wird noch mehr erhellen, wenn mittels dieser Bestätigungen die Entstehungszeit dieses Documents noch genauer festgestellt ist. Zu diesem Zweck muss auf den Inhalt der gefälschten Urkunde selbst näher eingegangen werden; dadurch wird zugleich wichtiges Material zur Lösung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Frage nach der Herkunft des Rats gewonnen werden. Allerdings erteilt das angebliche Privileg den Wormsern auch Rechte, welche sie nie, auch nicht zur Zeit seiner officiellen Bestätigung, besessen haben. Dies ist z. B. mit der Verordnung der Fall, ein Auswärtiger, der einen Wormser in irgend einem Teile des Reichs angegriffen oder geplündert habe, solle vor das Wormser Gericht gebracht und, wo er sich auch befinde, diesem ausgeliefert werden.[2]) Diese

commissa. In dieser Urkunde werden ausser je einem Wormser und Mainzer Geistlichen nur Werner und Philipp von Bolanden als Zeugen genannt. Für Sigfrids Verwaltung der Wormser Diöcese, vgl. auch B-W XXXII 133, 137, 175.

[1]) Zur Zeit des Privilegs Otto's für Worms 1208 (U 110), worin, wie unten gezeigt werden wird, die erste Bestätigung des gefälschten Privilegs zu finden ist, waren, wie aus B-F 247 hervorgeht, die beiden Brüder in Otto's Umgebung; in den spätern wörtlichen Bestätigungen durch Friedrich II. (U 124 und U 182) erscheinen sie unter den Zeugen.

[2]) si quis comprovincialium vestrorum aliquem de civibus in quovis imperii loco invaserit aut depredatus fuerit, vulneraverit aut occiderit rumorque ad vos pervenerit, burgenses vestri illum insequantur et .... taliter de eo iudicium sumatur ac si hec infra civitatem comississet. Quod si aufugerit . . . et in aliqua civitate vel castello receptus fuerit, burgenses illuc veniant et ipsum . . . reposcant; sie dürfen sich dann auch, um seiner habhaft zu werden, der Gewalt bedienen. — Im Beginn dieser Stelle muss es abweichend von Boos Lesart comprovincialium nostrorum vielmehr vestrorum heissen, wie auch Bresslau diplomata p. 129 liest; so auch die Bestäti-

Digitized by Google

Bestimmung kann entschieden nur als Ausdruck der Wünsche der Wormser Bürgerschaft betrachtet werden; als Zeichen wirklich geltenden Rechts ist sie keineswegs zu benutzen, weder für die Zeit, in welcher die Fälschung entstanden, noch für die Zeiten der officiellen Bestätigungen, geschweige denn für die Mitte des 12. Jahrhunderts, in welcher ja der Fälscher das Privileg gegeben sein lässt. Ganz anders können jedoch die Stellen verwertet werden, in welchen es sich um Einrichtungen in der Stadt selbst handelt. Hier ist anzunehmen, dass die Fälschung nur die zur Zeit ihrer Entstehung wirklich herrschenden Zustände durch Zurückführung derselben auf Friedrich I. rechtlich sichern wollte. Auf diese Weise lassen sich nun besonders diejenigen angeblichen Verordnungen Friedrichs I. historisch benutzen, welche die Behörde der 40 iudices betreffen. Diese Behörde bestand zweifellos wirklich, wie es nach der Fälschung sein sollte, aus 12 ministeriales und 28 burgenses; auch die Angabe, dass dieselben darauf vereidigt waren, gerecht zu richten,[1]) ist zweifellos den wirklichen Verhältnissen entnommen. Zum mindesten für die nächste Zeit nach der ersten kaiserlichen Bestätigung der Urkunde also nach 1208 ist auch anzunehmen, dass ihr gemäss Majorität unter den iudices entschied und diese selbst das Recht hatten, unwürdige Mitglieder aus ihrem Colleg auszustossen. Sie richteten secundum iura civitatis d. h. nach dem damals voll ausgebildeten städtischen Gewohnheits-

---

gungsurkunde U 124 (S. 96 Z. 20). Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass comprovinciales hier nicht Wormser Bürger sind. Arnold I. S. 221 übersetzt „Landesgenossen", Pfalz (Bilder aus d. deutsch. Städteleben 1869) S. 190, indem er der Lesart compr. nostrorum folgt, „Untertanen". Über die verschiedenen Bedeutungen, in denen comprovincialis gebraucht werden kann, vgl. oben S. 219 N. 6. Hier scheinen damit die Bewohner jenes Burggrafenbezirks gemeint zu sein, der mit der Stadt in älterer Zeit jurisdictionell und strategisch verbunden war. Als die Stadt sich als selbstständiges Territorium aus diesem Gebiete herauszuschälen begann, suchten die Städter den früheren Zusammenhang, wie schon aus der hier besprochenen Stelle folgt, soweit er ihnen vorteilhaft war, noch festzuhalten. Es wird später gezeigt werden, dass dies wenigstens den Wormsern entschieden nicht gelungen ist.

[1]) Dieselbe liegt in den Worten: si quis autem iudicum ..... aliquem malo ingenio tueri et contra iuramentum quod fecit vel innocentem condempnare attemptaverit.

Digitized by Google

recht und erhielten einen Teil der Bussen. Im übrigen tritt in der Urkunde dem, überwiegend strafrechtlichen, Inhalte derselben entsprechend die Thätigkeit der iudices in Strafsachen ganz besonders hervor, wie ja auch dieser für sie überwiegend gebrauchte Name auf richterliche Competenzen deutet.

Aus den früheren allgemeinen Erörterungen ergiebt sich nun, dass in diesen iudices der Urkunde das Schöffencolleg zu sehen ist. Dasselbe geht auch aus dem Amtseid der iudices hervor, da die Schöffen allgemein auf gerechte Führung ihres Richteramts vereidigt wurden.[1]) Andrerseits erscheinen nun diese iudices wenig später als Ratscolleg; das beweist ihre Mitgliederzahl 40, welche als die des Rats bis zum Jahre 1233 bezeugt ist.[2]) Ferner zeigt es sich darin, dass 40 iudices im Jahre 1198 ganz wie später der Rat eine Veräusserung bischöflichen Grundbesitzes mit dem Stadtsiegel bekräftigen.[3]) Endlich scheint mir aus folgender Stelle des gefälschten Privilegs auch hervorzugehen, dass der Verfasser desselben selbst schon für das Colleg der 40 iudices den Namen Rat gebraucht hat:

Super integritate huius pacis conservanda primos et precipuos aditores et consiliarios habere debetis videlicet Wernherum

[1]) Sohm Fr. R. u. G. V. S. 379 mit N. 26.

[2]) U 120 a 1216 S. 92 Z. 28 adstipulantibus XL consiliariis nostre civitatis. Im Jahre 1233 wurde bekanntlich durch die erste Rachtung die Zahl der Ratsmitglieder auf 15 herabgesetzt (cf. U 163). Zur Zahl der Consuln vgl. auch folgende Stelle der Wormser Chronik: Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormatiensi quadraginta consules videlicet viginti octo cives et duodecim milites ecclesie ministeriales qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. Et si unus decessit, ipsi per se alium constituerunt, pacem etiam iudicantes. (Boehmer, Fontes II p. 160 vgl. auch ibid. p. 161 Z. 14—18). Arnold I S. 233, Nitzsch S. 331 und Hegel Monatsschr. S. 182 legen auf diese Stelle viel Gewicht, während nach Schaube S. 280 dieselbe wohl nur unserer gefälschten Urkunde entnommen ist. Nach Kösters Untersuchungen (Worms. Annal. S. 45—73) stammt die Stelle Boehmer p. 160 Z. 1—7 aus einer im 14. oder 15. Jahrh. verfassten Bischofschronik; derselben Quelle aber, aus der diese hier geschöpft hat, entnahm nach Köster (S. 74 ff., S. 92) eine gleichzeitige Bürgerchronik die Stelle p. 161 Z. 14—18. Aus der in dem angeblichen Privilege Friedrichs I. fehlenden Stelle über die Ergänzung des Ratscollegs durch Cooptation scheint mir zu entnehmen zu sein, dass dasselbe nicht die gemeinsame Quelle der beiden Chroniken ist. Für die entgegengesetzte Ansicht kann allerdings das pacem etiam iudicantes (p. 161 Z. 18) angeführt werden.

[3]) U 103 cf. U 127; U 141. In U 127 geschieht eine Schenkung coram episcopo et consiliariis Wormatiensibus.

Digitized by Google

de Bonlanden,[1]) vicedominum, Richizonem scultetum, prefectum et iudices de civitate, qui vos pariter precedant.

Meiner Ansicht nach sind hier Werner und die genannten Beamten die adiutores, die iudices de civitate die consiliarii.[2]) Im übrigen geht, mag man nun die Stelle so auffassen oder auch die Worte adiutores und consiliarii ganz allgemein mit „Helfer und Berater der Wormser Bürger" übersetzen, gerade aus der gefälschten Urkunde selbst hervor, dass die Wormser iudices auf die Anerkennung ihrer Befugnisse viel Wert, dagegen nur höchst geringen auf den Ratsnamen legten. In der Urkunde, in welcher sie sich zum ausschliesslichen Gerichtshof für Streitigkeiten der Bürger untereinander, ferner für gewisse Fälle zu Richtern über Fremde, welche Wormser Bürger verletzen würden, erklären und sich das Fehderecht geben, haben sie es nicht für nötig befunden, sich das Recht, den Titel consiliarii zu führen, ausdrücklich bestätigen zu lassen.

Jedenfalls enthält das erfundene Privileg die reichsrechtliche Anerkennung der leitenden städtischen Gerichts- und Regierungsbehörde und in seinen ersten strafrechtlichen Bestimmungen die des herrschenden, z. T. wohl von dieser Behörde autonom gegebenen, Wormser Particularrechts. Die darin enthaltenen Bestrafungen an Leib und Leben, welche an Stelle der früheren, noch in den leges Burchardi vorgeschriebenen, Geldbussen traten, haben ganz gewiss den Einkünften des Bischofs Abbruch gethan.[3]) Freilich, dass die Stadt durch die spätere königliche

[1]) Über diese, von der bei Boos abweichende, Interpunction vgl. oben S. 264 N. 1.

[2]) So fasst die Stelle auch Nitzsch S. 331: Friedrich weist den vicedominus . . . . an, die 40 iudices oder consiliarii bei Aufrechterhaltung des neuen Friedens zu unterstützen." Vgl. auch Arnold I 217, nach welchem das Privileg selbst „die Richter geradezu auch als Ratsherrn bezeichnet," während er freilich „zu dem vollständigen Rat" auch die „alten Gerichtsbeamten" zu zählen scheint. Gegen Arnold vgl. Hegel Monatsschr. S. 180, Schaube S. 279.

[3]) Vgl. z. B. in unserer Urk. (S. 60 Z. 1 ff.): „Si quis aliquem . . vel verberibus afflixerit aut vulneribus plagaverit, reus pacis habeatur et manum proscriptam truncetur" mit Leges et statut. Burchardi tit 27, wonach bei einem Schlage, der den Geschlagenen zu Boden wirft, 60, bei einem geringeren Schlage 5 sol. an den Bischof zu zahlen sind (s. auch die Erklärung Gengler's in seiner Ausgabe S. 30, 31). Man vergl. ferner in unserer Urk.

Digitized by Google

Bestätigung des Privilegs ihrem Bischof entzogen und „zu einem unter dem Schutz des Kaisers stehenden Freistaat“ erklärt sei,[1]) kann man nicht sagen. Die Fälschung enthält ja sogar die ausdrückliche Bestimmung, dass ein Teil der Bussen des wegen Rechtsbeugung verurteilten iudex an den Bischof fällt.[2]) Ferner hatte auch die Zeit für Beurkundung direkter Unterstellung von Stadtgemeinden unter den Kaiser, wie sie freilich nur in Italien vorgekommen zu sein scheinen, schon eigene Formen ausgebildet,[3]) von denen sich in dem gefälschten Privileg nichts findet. Dasselbe ist nun, wie es schon Stumpf[4]) erkannt hat, schon in der Urkunde Ottos IV. für Worms vom Jahre 1208[5]) bestätigt, war also damals jedenfalls vorhanden.

(S. 60 Z. 3 ff.): Si quis autem aliquem occiderit et de homicidio convictus fuerit, iugulus eius proscribatur mit Leg. et stat. tit 30 (Boos S. 44 Z. 30): Si quis ex familia in civitate .. aliquem ex familia interfecerit, corium et capillos perdat et combustionem . patiatur et bannum persolvat et wergeldum reddat. Diese Umwandlung von Geldstrafen in Leibesstrafen (resp. von mit Geldstrafen verbundenen Leibesstrafen in die Todesstrafe) hat sicherlich nichts mit der „fortgeschrittenen Strafgewalt des Kaisers,“ mit der sie Arnold V. G. I S. 220, oder mit dem Königsfrieden der Residenz des Herrschers, mit der sie Hegel Mtsschr. S. 179 in Verbindung bringt, zu thun; vielmehr liegt auch hier nur ein Fall der, den veränderten Lebensverhältnissen entsprechenden, Rechtsänderungen vor. Zugleich ist auch eine Usurpation von Jurisdictionsrechten der bischöflichen Beamten seitens des Schöffencollegs zu constatieren. Man vgl. die späteren in der Absicht, die bischöfliche oder königliche Vogtei wertlos zu machen, vorgenommenen Stadtfriedenseinungen (Heusler, Ursprung S. 224—226).

[1]) So Arnold V. G. I S. 214 cf. Eigentm. Einl. S. XVIII, cf. dagegen Hegel Monatsschr. S. 176, Schaube S. 287, Ottok. Lorenz im Sitzungsber. d. Wiener Akad. 1878 (Bd. 89) S. 32.

[2]) Boos S. 60 Z. 26: Insuper .... septem libras monete persolvat, tres scilicet episcopo. Diese drei Pfund sind = 60 sol, dem Grafenbann, der dem Bischof von Alters her in Worms zustand.

[3]) vgl. Friedrichs I. Urk. für Assisi 1160, Nov. 26, (Stumpf 3900 a, Ficker Forsch. z. R. u. Rg. Ital. IV p. 169 N. 128): Notum sit, quod civitas Assisi .... ita specialiter et libere ad nostram imperialem iurisdictionem pertinet, quod nulli potestati de aliquo habet respondere, nisi nostre persone, ferner die Urk. des kaiserlichen Legaten Erzb. Rainald von Köln für Anghiari (Ficker ibid. N. 131 p. 173): cognovimus, prefatum castrum et populum Anglarensem soli domino imperatori et imperio specialiter attinere cf. auch Winkelmann, Acta imperii ined. (1880) I N. 285.

[4]) S. 626.

[5]) U 110.

Digitized by Google

Dieses Document lehnt sich allerdings hauptsächlich an die Urkunde Heinrichs V. von 1114 Nov. 30[1]) an; dass aber die Fälschung bei Abfassung desselben schon mit anderen Wormser Freiheitsbriefen dem Könige Otto IV. vorgelegt ist, geht aus der, in seiner Urkunde enthaltenen, Bestätigung der privilegia de pacis confirmatione hervor. Ferner ist darin das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes geradezu aus der Fälschung übernommen; an diese muss auch gedacht sein, wenn Otto den Wormsern alia quoque iura qualiacumque und bonas consuetudines privilegiatas bestätigt, wobei unter letzteren entschieden besonders die erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Einnahmen des Bischofs minderten, zu verstehen sind. Dieses Privileg Ottos ist wohl bei seinem Aufenthalte in Worms 1208 ca. 23. Nov.[2]) gewährt und spätestens Anfang December ausgefertigt worden.[3]) Jedenfalls kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass der königlichen Kanzlei Ende November mit den anderen Wormser Privilegien auch die auf den Namen Friedrich I. lautende Fälschung vorgelegt ist. So ist demnach November 1208 Endtermin der Entstehungszeit der Urkunde; oben[4]) ist gezeigt worden, dass sie vor dem Tode König Philipps (1208 Juni 21.) nicht angefertigt sein kann. Die Fälschung ist also in der Zeit von Ende Juni bis Ende November 1208 entstanden. Im übrigen scheint sich nun gerade in dieser Zeit, in welcher der falsche Freiheitsbrief verfasst wurde, und in den darauf folgenden Jahren die Stadt unter kaiserlicher Oberhoheit faktisch selbst regiert zu haben; war doch Sigfrid schon durch die notwendige Berücksichtigung der Stimmung der Bürgerschaft an energischer Geltendmachung der Bistumsrechte gehindert. Freilich konnte der Rat, wie schon ausgeführt ist, nicht daran denken, diese faktische Unabhängigkeit, sei es auch nur durch untergeschobene Urkunden, rechtlich zu sichern.

---

[1]) U 62.

[2]) Damals urkundet er dort (B-F 246).

[3]) Dies geht daraus hervor, dass der Kaiser damals rheinaufwärts zog, das Privileg für Worms aber gleich der Urk. für Speier vom 2. Dezember (B-F. 247) apud Spiram ausgestellt ist und der Kaiser schon am 11. Dezbr. zu Strassburg urkundet (B-F 249).

[4]) S. 265.

Digitized by Google

Der constatierten Verminderung der Bischofsrechte in der Stadt entspricht es nun, dass der in dieser Zeit mehrfach begegnende Schultheiss Ingebrand in der Zeugenliste einer im übrigen verlorenen Urkunde folgender Massen bezeichnet wird:

Iggebrandus cui tum temporis rex Otto vicem suam in iudicando commiserat[1]) . . . .

Zu diesen Worten passt nun auch alles das, was das angebliche Privileg Heinrichs VI.[2]) für Worms verordnet. Diese Urkunde liegt uns nur in einer Niederschrift des 16. Jahrhunderts und noch dazu nur höchst fragmentarisch vor. Mit Recht ist von den meisten neueren Forschern der Überlieferung, dass diese Fragmente als Stücke einer Urkunde Heinrichs VI. anzusehen seien, kein Glaube geschenkt worden.[3]) Zunächst sind die Worte hi, quos vulgariter dicimus heimburger in einer kaiserlichen Urkunde doch recht auffällig. Weit wichtiger ist noch, dass diese Urkunde ganz abweichend von allen anderen der Stadt Worms erteilten weder im Original, noch in einem städtischen Copialbuch erhalten ist. Endlich scheinen nach Stumpfs[4]) Mitteilungen in Worms gerade damals Fälschungen durchaus nichts ungewöhnliches gewesen zu sein.

Derselbe verweist auf ein erfundenes Privileg Ottos III. von 991 Sept. 13. aus Rom, das offenbar nur deshalb fabriciert sei, um der Entscheidung Kaiser Heinrichs VI. 1196 Juni 10. über den Bopparder Zoll[5]) als urkundliche Grundlage zu dienen.

---

[1]) Dies Fragment ist durch Zorn (ed. Arnold) S. 24 überliefert; nach demselben haben wir, wie auch Arnold V. G. I S. 285 ausführt, in Ingebrand den Schultheissen der Stadt zu sehen. Derselbe wird U 113 a 1209 in der Zeugenliste, als erster der laici, U 120 a 1216 unmittelbar nach dem Vitztum als zweiter der ministeriales erwähnt. Ausserdem erscheint er noch in Zeugenlisten der Jahre 1196 (U 99), 1199 (U 105), 1208 (U 109).

[2]) St. 4659, W. U. 93, Boehmer Fontes II 215 sq.

[3]) Toeche Heinrich VI (Leipz. 1867) erwähnt diese Urkunde im Texte garnicht, obwohl er sie kennt (s. Beilage XIII S. 646 N. 80), Stumpf bezweifelt ihre Correktheit; Boos hat sie nicht in sein Urkundenbuch aufgenommen, sondern will sie im Chronikenbande abdrucken. Nur Schaube S. 277 und 289 behandelt das Privileg als unzweifelhaft echt; warum er aber so von der herrschenden Meinung abweicht, giebt er jedoch nicht an.

[4]) Wiener Sitzungsber. 1859, S. 627.

[5]) Stumpf 5003, Schannat II p. 90 N. 97.

Digitized by Google

Ein anderes Beispiel einer Fälschung in Worms ist in der angeblichen Urkunde Friedrichs I. für die Stadt von 1156 nachgewiesen. Ohne Bedenken können also aus den angeführten Gründen auch die Fragmente des Privilegs Heinrichs VI. für die Wormser Bürgerschaft als Fälschung und als Quelle der städtischen Verfassungsverhältnisse zur Zeit Ottos IV. betrachtet werden. In diesen Fragmenten ist nun der Rat überhaupt nicht erwähnt; vielmehr handeln sie nur von der Einsetzung der Beamten. Insbesondere kann aus diesen Fragmenten geschlossen werden, dass der Schultheiss [1]) von den Bürgern frei gewählt und darauf vom König investiert wurde.[2]) Zugleich mit dem Schultheissen wurden auch jährlich zwei Gehilfen desselben, officiati oder Amtsleute genannt, von den Wormsern gewählt,[3]) welche zur Ausübung ihres Amtes nicht weiter vom König investiert zu werden brauchten.[4]) Bezüglich dieser Wahlen kann man übrigens wohl der Annahme Arnolds[5]) zustimmen, dass sie im wesentlichen vom Rat vollzogen wurden und die übrige Bürgerschaft nur ein Zustimmungsrecht ausübte. Diese Wormser Freiheiten nun haben sich bis zum Jahre 1233 erhalten. Bedroht mochten sie allerdings erscheinen, als Bischof Lupold durch Friedrich II. 1212 in sein Amt zurückgeführt wurde. Wenigstens spricht dafür das Privileg, welches Lupold von diesem Kaiser 1212 erhielt.[6]) Wohl gerade in Berücksich-

[1]) Früher nahm die Stelle desselben ein bischöflicher Beamter, der Vitztum, ein vgl. oben S. 172, 173.

[2]) Boehmer Fontes II p 215: Volumus etiam, ut omni anno in festo S. Martini burgenses ... super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, que a nobis et successoribus nostris investiatur, vgl. die oben S. 272 citirte Stelle über Ingebrand.

[3]) Boehmer ibid.: statimque duo ministri, amptmann vulgariter dicti, statuantur.

[4]) Dies hat Arnold V. G. I S. 288 mit Recht aus dem zu eligatur im Gegensatz stehenden statuantur geschlossen.

[5]) I 283, vgl. dagegen Schaube S. 290. Die allgemeinen psychologischen und intellectuellen Vorbedingungen zu einer wirklichen Wahl der Beamten durch das ganze Volk fehlten jedoch damals sicherlich; auch kennt die erste Rachtung (U 163) nur Wahl der Beamten durch den Rat, nur dass hier Beteiligung des Bischofs bei der Wahl bestimmt wird. Jedenfalls wird der Rat die Wahl der Beamten damals nicht erst erhalten haben, wie es nach Schaubes Ansicht, dass vorher die ganze Gemeinde gewählt habe, der Fall sein müsste.

[6]) U 115.

Digitized by Google

tigung des den Wormsern von Otto IV. erteilten Privilegs, worin dieser ihnen iura qualiacumque et bonas consuetudines privilegiatas bestätigte,[1]) geschah es, dass Friedrich II. dem Bischof ausdrücklich alle Rechte und anerkannten Gewohnheiten sicherte, welche er in der Stadt Worms ausgeübt und die ihm dort nachweislich zustanden.[2]) Dass das Bistum damals sogar mehr erhielt, als es vor Lupolds Verbannung besessen, tritt in dem dann folgenden Versprechen Friedrichs, Steuern bei den Bürgern nur durch den Bischof erheben zu wollen, noch besonders hervor;[3]) war es doch schon zu Friedrichs I. Zeit als Regel betrachtet worden, dass die Wormser Reichssteuer von der Bürgerschaft selbst erhoben wurde.[4]) Ob Lupold nun diese Urkunde dazu benutzen wollte, die städtischen Freiheiten zu beschränken oder gänzlich zu beseitigen, ist nicht zu erkennen; hat er solche Absichten gehabt, so ist er jedenfalls damit nicht durchgedrungen.[5]) Gerade in den letzten Jahren von Lupolds Regierung (1212—17) sehen wir den Bischof und andere Geistliche die leitende Stadtbehörde zur Bekräftigung ihrer Urkunden zuziehen und zwar nicht nur einzelne Personen,[6]) son-

[1]) U 110.

[2]) universa iura . . et consuetudines approbatas, que idem episcopus . in civitate Wormatiensi . . . . habere consuevit vel que ad eum pertinere noscuntur, ea remittimus illibata, ut sine quolibet impedimento libere utatur eisdem.

[3]) concessimus . ipsi, ut quamcumque petitionem in civitate Wormatiensi . . facere voluerimus, per eum solum et non per aliam personam faciamus.

[4]) U 89: collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium, vgl. oben S. 254, 255.

[5]) Aus der ganzen Entwicklung der Wormser Stadtverfassung ergiebt sich, dass von Lupold nichts wesentliches daran geändert wurde. Schannat I S. 365 berichtet ex anonym. chron. Worm. ms., Lupold habe beabsichtigt, die Bürger (populares) aus dem Rat zu entfernen und ihn auf 12 Ministerialen zu beschränken, doch sei er durch seine Abwesenheit im Dienste des Kaisers daran verhindert worden. Das von Schannat benutzte Manuscript war eine Bischofschronik, welche wohl in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verfasst ist. (vgl. Köster S. 43). Ob die Nachricht derselben über die Absicht Lupolds und deren Vereitlung richtig ist, wie Arnold V. G. II 19 annimmt, oder nur als „vage Vermutung" angesehen werden muss, wie Schaube S. 293 N. 1 behauptet, ist nicht sicher zu entscheiden. Jedenfalls spricht das oben erwähnte Privileg Friedrichs II von 1212 für Arnold's Ansicht; doch ist Lupold 1213 und 1215 in Worms bezeugt (cf. U 116, 118, Frey und Remling, Urkb. d. Kl. Otterburg 1845 N. 15), war also sicher nicht an der Ausführung gegen die Stadtfreiheit gerichteter Pläne durch Abwesenheit verhindert.

[6]) So in U 118.

Digitized by Google

dern auch das ganze Colleg.[1]) Dabei wird dasselbe dann schon 1215 als consilium bezeichnet;[2]) 1216 werden ferner die XL consiliarii ausdrücklich als Zeugen bei einem Grundstückkauf genannt.[3]) Dies letztere Rechtsgeschäft beurkunden sie auch als universitas consilii[4]) et primatum civitatis und beglaubigen es mit ihrem Siegel.

Die Macht dieser Stadtbehörde wuchs bald darauf noch insofern, als Friedrich II. 1220, April 20, der Stadt ihre früheren Privilegien bestätigte und dabei den angeblichen Freiheitsbrief von 1156 ausdrücklich in seine Urkunde aufnehmen liess.[5]) Zu dieser Begünstigung der Bürger scheint er dadurch bewogen zu sein, dass Bischof Heinrich, welcher 1217 auf Lupold gefolgt war, nicht so wie dieser in seiner Gunst stand.[6]) Der damalige Zwiespalt zwischen König und Bischof veranlasste auch Heinrich 1220, die Zustimmung des Rats zur Belehnung König Friedrichs mit Wimpfen ausdrücklich einzuholen, als er dadurch dessen Gunst wieder zu erringen suchte;[7]) so hatte damals der Rat Anteil an der Regierung des bischöflichen Territoriums. Aus eben diesem Jahre 1220 ist nun auch für die Stadtbehörde, welche sich bis dahin nur als iudices, cives, consilium, consiliarii bezeichnet findet, zuerst der Name consules bezeugt.[8])

Im Jahre 1220[9]) treten uns auch zum ersten Male Beamte entgegen, welche sowohl den alten volksrechtlichen Grundlagen der Wormser Verfassung, wie den aus der bischöflichen Verwaltung der Stadt herrührenden Einrichtungen völlig fremd sind, die magistri civium. Aus der Art ihrer Erwähnung:

---

[1]) s. U 120 und die in der folgenden Note erwähnte Urkunde.

[2]) Frey und Remling, Urkb. d. Kl. Otterburg (1845) N. 15 S. 15, Zeugen, Laici: Gernodus, Gerhardus, Syfridus cum universo consilio Wormatiensi.

[3]) U 120.

[4]) So ist für das von Boos gegebene concilii zu emendieren vgl. Schulte in Götting. gelehrte Anzeigen 1887 S. 926.

[5]) U 124.

[6]) cf. U 123: cum benevolenciam .. Fr. Romanorum regis .. non haberet.

[7]) U 123.

[8]) Die eben erwähnte Zustimmungsurkunde zur Belehnung mit Wimpfen (U 123) beginnt: Ministeriales consules cum universis in Wormacia civibus .... Über die Herkunft des Consulnamens s. unten S. 297 ff.

[9]) U 126 vom 23. August 1220.

Digitized by Google

datum Vormacie X kal. sept. sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi

geht hervor, dass sie jährlich wechselten; zugleich zeigen diese Worte auch, dass die Bürgermeister schwerlich damals erst eingesetzt sind.[1]) Vielleicht sind auch sie während der Verbannung Lupolds aufgekommen. Muss dies dahingestellt bleiben, so kann doch nach den obigen Untersuchungen gerade diese Zeit als die wichtigste Epoche der städtischen Verfassungsentwickelung betrachtet werden; damals entstand aus einem, freilich im Besitz erweiterter Competenzen befindlichen, Schöffencolleg ein Rat. Nur war die ganze Entwicklung eine lange vorbereitete, deren letzte Consequenzen wie z. B. der Consultitel auch erst in den folgenden Jahren zu Tage traten. Jedenfalls kann in Worms von einer kaiserlichen Einsetzung eines Rats oder eines Friedensgerichts, aus dem derselbe dann hervorgegangen, keine Rede sein.

Auch für Speier trifft die Theorie der Ratseinsetzung durch kaiserlichen Freiheitsbrief nicht zu, obgleich sie gerade in Bezug auf diese Stadt viele Vertreter gefunden hat.[2]) Dieselben berufen sich auf das 1198 den Speierern von Philipp von Schwaben[3]) gewährte Privileg. In dieser den Bürgern für ihr Versprechen, ihn zu unterstützen, gewährten Urkunde sagt Philipp nach Zusicherung einiger anderer Vergünstigungen folgendes:

> Preterea secundum ordinationem H., felicis memorie imperatoris augusti, civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum consilio civitas gubernetur.

Hier entsteht nun die Frage, welcher Kaiser Heinrich, ob der V. oder VI., gemeint ist;[4]) dieselbe ist deshalb wichtig, weil sie mit der Entstehungsart des Rats eng zusammenhängt. Nimmt man, wie es Schaube gethan, an, dass hier Heinrich VI.

[1]) Vgl. Arnold I S. 299, der auch in hohem Grade wahrscheinlich macht, dass stets ein Bürgermeister aus dem Stande der Ministerialen, der andere aus dem der Burgensen gewählt wurde.

[2]) s. oben S. 257 N. 1.

[3]) Sp. U 22.

[4]) Die bisherige Litteratur über diese Frage bei Schaube Speier S. 445, 446; hinzuzufügen sind noch Hegels Ausführungen in der Allgemeinen Monatsschrift 1854 S. 180—182.

Digitized by Google

gemeint ist, so folgt daraus, dass hier nicht von einer kaiserlichen Ratsbestätigung, sondern einer Ratseinsetzung die Rede ist. Dann müsste wirklich, wie es Schaube behauptet, Heinrich VI. beschlossen haben, den Bürgern einen von ihnen zu wählenden Rat zu gewähren, und nur an der Beurkundung dieses Beschlusses durch seinen frühen Tod gehindert sein. Ist aber in dem erwähnten H. Heinrich V. zu sehen, so ist zugleich anzunehmen, dass eine die Speierer Bürgerschaft vertretende Behörde nicht erst am Ausgang des zwölften Jahrhunderts geschaffen ist, während andrerseits auch der Nachweis des früheren Bestehens dieser Behörde die Auffassung, dass in dem Privileg Heinrich VI. gemeint ist, unmöglich macht.

Scharfsinnig hat nun Schaube[1]) nachgewiesen, dass den der Urkunde selbst oder einer angeblichen Speierer Tradition für die Beantwortung unserer Frage entlehnten Gründen kein Beweiswert zukommt. Hiernach könnte sowohl Heinrich V. als Heinrich VI. gemeint sein. Es liegt nun jedenfalls nahe, zur Entscheidung der Streitfrage Charakter und Politik der beiden gleichnamigen Kaiser mit in die Untersuchung zu ziehen.

Mit Heinrichs VI. Politik wäre eine solche Massregel wie die erste officielle Anerkennung des Speierer Stadtrats — und damit überhaupt die erste Anerkennung einer deutschen bischöflichen Stadt als eines vom Territorialherren unabhängigen unmittelbaren Reichsgebiets — schlechterdings nicht zu vereinen. Durch sein Streben nach Weltherrschaft war Heinrich VI. der liebevollen Sorge für die inneren Angelegenheiten des Reichs bekanntlich entfremdet. Im wesentlichen stützte er sich auf die Macht der weltlichen und geistlichen Fürsten. Daher findet sich auch zur Zeit Heinrich VI. nach dem Ausspruch seines vorzüglichen Biographen Toeche[2]) kaum eine nennenswerte Begünstigung der Städte durch die Reichsgewalt.[3]) Speciell

[1]) S. den in der vorigen N. citirten Aufsatz S. 448, 449.

[2]) Heinrich VI. S. 496.

[3]) Heinrichs VI. angebliche Urkunde für Worms ist, wie oben gezeigt, eine Fälschung. Was Baron (Politik der Staufer gegenüber den deutschen Städten Bresl. 1876) S. 15—18 und Emil Schneider (die deutschen Städteprivilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI. Eisleben 1863) S. 78—79 von Begünstigungen der Städte durch Heinrich VI. anführen, besteht in Zollbefreiungen der Kaufleute einiger Königsstädte; ferner wird den Bischöfen

Digitized by Google

mit dem zu seiner Zeit fungierenden Speierer Bischof, Otto von Henneberg, ist Heinrich VI. immer in gutem Verhältnis gewesen;[1]) gerade dieser Kaiser untersagt es den Speierer Bürgern, mit Umgehung der bischöflichen Instanz das Hofgericht in Anspruch zu nehmen.[2]) Wie anders war die Politik Heinrichs V.! Von ihm wissen wir, dass er Speier mächtig gefördert hat[3]) und wie sein Vater sich vielfach der Hilfe der Bürger gegen ihre Bischöfe bediente. Vor allem erinnere man sich, dass Heinrich seit der Erhebung der bischöflichen Partei 1115 auf die Verordnung Paschalis II. zurückkam, welche ihm die Regalien der geistlichen Fürsten zurückgab. Da er nach den Erfahrungen, welche sein Vater mit der Absetzung von Geistlichen gemacht, es nicht wagte, die kirchliche Stellung von Bischöfen anzutasten, so suchte er, um ihren Einfluss zu schwächen, ihnen das zu nehmen, was sie vom Reiche erhalten hatten.[4]) Unter den von den Bischöfen dem Reiche zurückzugebenden Regalien waren aber in dem Concordat von 1111 auch die civitates und ebendiese sogar noch vor den Grafschaften und Herzogtümern genannt worden.[5]) Speciell betreffs Speiers lässt sich feststellen, dass von dort 1120 der Bischof, der zu den Feinden Heinrichs hielt, vertrieben und die Stadt in die Hand des Kaisers gekommen war.[6]) Mussten da nicht Einrichtungen getroffen werden, welche

---

in den ihnen gewährten Urkunden mitunter Befreiung ihrer Kaufleute von Zöllen gewährt. „Dass den Bürgern von Constanz 1192 Sept. 24 Freiheit von Besteuerung seitens des Bischofs oder Vogts zugesichert wurde," war nach Toeche S. 496 und Baron S. 17 „weniger freundliches Entgegenkommen des Kaisers als ein Akt der Gerechtigkeit, da das Privilegium der Stadt von Alters her zukam und Heinrich sich zu demselben auch erst nach langen Untersuchungen entschloss," vgl. auch Schneider a. a. O. S. 76. Für Förderung städtischer Verfassungsentwicklung findet sich auch unter den von Baron gesammelten Urkunden kein Beispiel. Die Vorgänge in Bremen (vgl. Toeche S. 121, 214, 385 ff., Schneider S. 77), an welchem Orte der Kaiser den Bürgern die Verwaltung der Einkünfte ihrer Stadt anvertraut hatte, sind ganz singulär und aus der Feindschaft zwischen Heinrich und dem dortigen Erzbischof zu erklären.

[1]) Remling, Gesch. der Bisch. zu Speier (Mainz 1852) S. 416.

[2]) U 19.

[3]) U 14, vgl. oben S. 222 ff.

[4]) vgl. Giesebrecht D. K. III 865.

[5]) L. L. II p 69 Z. 23.

[6]) Giesebrecht D. K. III 929, vgl. oben S. 237 mit N. 3.

Digitized by Google

die Ruhe in der Stadt sicherten, und war es nicht, da die Bürger kaiserlich gesinnt waren, die klügste Politik, ihnen eine gewisse Autonomie zu gewähren, wie sie in der Erweiterung der Funktionen des Schöffencollegs zum Ausdruck kam? Hat Heinrich V. 1112 den Wormser Schöffen, höchst wahrscheinlich gezwungenermassen,[1]) die Bewachung ihrer Stadtmauern überlassen,[2]) so liegt es nahe, dass er später dieselbe Berechtigung auch den in seiner Gunst stehenden Speierern gewährte. So spricht ein Vergleich der Reichspolitik unter den beiden Kaisern Heinrich entschieden dafür, dass Speier von Heinrich V. und nicht von Heinrich VI. wesentliche Begünstigungen und die Anerkennung einer leitenden Stadtbehörde empfangen hat; es stellte sich zugleich als wahrscheinlich heraus, dass diese Anerkennung 1120 oder 1121 stattfand.

Für diese Annahme kann auch eine, bisher noch nicht näher besprochene, Stelle des Privilegs Heinrichs V. für Speier von 1111 August 14.[3]) angeführt werden, da aus derselben hervorgeht, dass damals bereits einer die Bürgerschaft vertretenden Behörde eine ihrer Competenzen vom Kaiser ausdrücklich bestätigt wurde. In dieser Urkunde heisst es nämlich:

> Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio permutet.

Schaube will allerdings diese Stelle so verstehen, dass eine Verschlechterung der Münze an die Billigung der gesammten Bürgerschaft geknüpft wird. Gerade aus dieser Stelle gehe hervor, „dass es damals eine Vertretung der Bürgerschaft noch nicht gegeben habe, sondern die gesammte freie Gemeinde zur Beschlussfassung ihrer Angelegenheiten zusammentrat.“[4]) Dabei sind aber nach Schaubes Meinung unter den cives hier nur die altfreie Gemeinde, die meist Weinbau treibenden Grundbesitzer und Grosskaufleute, zu verstehen.[5]) Es ist aber doch höchst sonderbar anzunehmen, dass die „Weinbau treibenden Grundbesitzer“ besonderes Interesse an den Münzverhältnissen

[1]) vgl. oben S. 227—229.
[2]) W-U 61 cf. oben S. 255.
[3]) U 14 vgl. oben S. 222 ff.
[4]) Speier S. 452, 458.
[5]) a. a. O. S. 458 N. 2.

Digitized by Google

und Verständnis für dieselben gehabt haben sollen. Der Streit zwischen Patriciat und Gemeinde war in Speier ein solcher zwischen Münzerhausgenossen und Zünften.[1]) Die Münzerhausgenossen in Speier sind aber bis etwa 1259 bischöfliche Ministerialen.[2]) Wenn noch 1223, nachdem schon die Notwendigkeit der Zuziehung des städtischen Rats zur bischöflichen Stadtverwaltung reichsgesetzlich anerkannt war, die Zustimmung der ministeriales bei einem die Interessen der Stadt berührenden Tausche ausdrücklich nachgesucht wird,[3]) so ist das wohl am einfachsten so zu erklären, dass auch die Speierer Ratsmitglieder, welche ausschliesslich oder überwiegend bischöfliche Ministerialen waren, so bezeichnet wurden. Um so weniger kann der Bischof früher gerade bei Beschlüssen über Münzveränderung an die Zustimmung einer altfreien Gemeinde, die vorzugsweise Weinbau und Grosshandel getrieben, gebunden gewesen sein. Vielmehr haben wir es in der angeführten Stelle der Urkunde Heinrichs V. sicher mit einem die Bürgerschaft vertretenden Ausschusse zu thun; freilich lässt es sich nicht feststellen, ob man bei Münzveränderungen an Stelle der gesammten Bürgerschaft die Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft oder das damals schon vorwiegend aus Kaufleuten bestehende Schöffencolleg zuzog.

Zugleich mag auch eingeräumt werden, dass, könnte man mit Hegel und Schaube in dem Privileg Philipps Heinrich VI. gemeint finden, auch die Annahme berechtigt wäre, die Urkunde Heinrichs V. bestimme nur, dass der Bischof überhaupt sachverständige Leute aus der Bürgerschaft, etwa auch nach eigener Auswahl, bei Münzveränderungen zuziehe. Dieser Annahme widersprechen aber die schon oben erwähnten allgemeinen politischen Verhältnisse unter den beiden Kaisern; ferner ist

---

[1]) vgl. oben S. 66, 68, Harster in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 38 (1885) S. 212 ff.

[2]) vgl. oben S. 71, Harster in Mitteil. d. hist. Vereins der Pfalz, Bd. X (Speier 1882) S. 35. Gegen Hegels, in Chroniken d. D. Städte Bd. XIV S. CCLX—CCLXVII gegebene Ausführungen, dass die Hausgenossen überall nicht Ministerialen, sondern freie Bürger gewesen seien, vgl. auch Eheberg S. 118—123.

[3]) U 34: per sentenciam requisitam a ministerialibus ecclesie . fuit approbatum.

Digitized by Google

die Existenz eines Schöffencollegs und einer Kaufmannsgenossenschaft, welche die Bürger repräsentierten, auch für Speier höchst wahrscheinlich.[1]) Ein anderer Grund gegen die obige Annahme ergiebt sich aus dem Privileg Friedrichs I. für Speier.[2]) Es ist in diesem Privileg sichtlich dasjenige Heinrichs V.[3]) benutzt, das also doch so lange in der Obhut einer städtischen Behörde gewesen ist. Doch will ich darauf nicht Gewicht legen, da allenfalls auch die Inschrift am Dome bei Abfassung dieses Privilegs benutzt sein mag. Heisst es aber in dieser Urkunde Friedrichs I., die Rücksicht auf Erhaltung des kaiserlichen Ansehens fordere, dass er die Privilegien seiner Vorgänger bestätige, so ist es ja bekannt, wie wenig Glaubwürdigkeit derartige Arengen in Anspruch nehmen dürfen. Sicherlich haben die Speierer ihre Urkunde nur auf ihr Gesuch und sehr wahrscheinlich nur auf klingende Leistungen hin erhalten. Derartige Gesuche setzen aber wiederum eine Stadtbehörde voraus. Endlich ist die Thatsache von grosser Wichtigkeit, dass das Privileg Friedrichs I. im Original im Speierer Stadtarchiv erhalten ist, während sich keine einzige für den Bischof oder das Domcapitel ausgestellte Urkunde dort vorfindet.[4]) Demnach hat also schon 1182 ein eigenes, vom bischöflichen getrenntes, städtisches Archiv bestanden, und dieser Umstand setzt sicherlich eine besondere Stadtbehörde voraus. Es kann also nicht mehr davon die Rede sein, dass, wie Hegel[5]) meint, der Speierer Rat erst von Heinrich VI. in einer uns verloren gegangenen Urkunde eingesetzt sei. Ist auch die oben[6]) erwähnte Ansicht Schaubes, Heinrich VI. habe den Plan gehabt, Speier mit einem Stadtrat zu beglücken, sei aber vor Ausführung dieses Planes gestorben, zu verwerfen, so gilt dasselbe noch

[1]) vgl. oben S. 60 ff., S. 74.

[2]) U 18.

[3]) U 14.

[4]) Die ihnen von den Herrschern gegebenen Privilegien, sowie ihre anderen Urkunden liegen uns teils im Original, teils im Copialbuch 262 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (cf. Hilgard p X, XI) vor. Ersteres gilt von U 6—10, U 5 (wenigstens dort gewesen), letzteres von U 1—4, 11—13, 15, 19—21, 32—35, 48, 49 etc. Dagegen sind im Speierer Stadtarchiv U 18, 23, 25, 47, 51, 53 etc., lauter für den Stadtrat bestimmte Urkunden.

[5]) Gesch. d. ital. Stdtv. II 431, 432 mit N. 1.

[6]) S. 277.

Digitized by Google

ganz besonders von der Behauptung Schaubes,[1]) „dass sich das Wünschenswerte einer bestimmten Vertretung der Stadtgemeinde nach dem Aufschwunge, den die Städte seit den Staufern genommen, bei den Bürgern herausgestellt, und sie Heinrich VI. angegangen haben werden, ihnen die Wahl solcher Vertreter zu gestatten." Die Bürgerschaft Speiers besass eben schon lange vorher eine sie vertretende Behörde, welche kaiserliche Privilegien empfangen hatte und bewahrte; die erste kaiserliche Anerkennung dieser Behörde wurde zur Zeit Philipps von Schwaben — aller Wahrscheinlichkeit nach ganz richtig — auf Heinrich V. zurückgeführt. Aus den früheren allgemeinen Erwägungen, namentlich auch daraus, dass der spätere Rat auch die Gerichtsbarkeit übte, geht nun hervor, dass wir in dem in Philipps Freiheitsbrief erwähnten Colleg von 12 auf das Wohl der Stadt vereideten Personen das Schöffencolleg zu sehen haben. Philipp gewährte den Bürgern das Recht, dass dies Colleg von ihnen gewählt und ihre Stadt durch diese Ratsbehörde regiert werden sollte. Diese Stadtbehörde schliesst nun ca. 1207 mit der Wormser einen Vertrag über gegenseitige Zollerhebung; 1208 werden von beiden darüber Urkunden ausgestellt, welche durch die Stadtsiegel bekräftigt sind.[2]) Als 1224 offenbar dieselbe Speierer Stadtbehörde mit dem in Speier selbst gelegenen Germanusstifte einen Zollvertrag abschloss, wurde sie hierbei mit dem an dieser Stelle zuerst für Speier benutzten Namen consiliarii bezeichnet;[3]) 1228 erscheint dann für diese Behörde auch der Name consules.[4])

Später als für unsere beiden anderen mittelrheinischen Städte, nämlich erst 1244, ist für Mainz die freie Wählbarkeit des Rats urkundlich gesichert worden;[5]) ferner ist diese Stadt

[1]) S. 451.

[2]) Sp. U 23, cf. W-U 111. Fälschlich giebt Hilgard der Urk. das Datum c. 1207, während dort von Philipp schon als „beate memorie regis" gesprochen wird. Andererseits folgt aus der Bemerkung, der der Urkunde zu Grunde liegende Vertrag sei in Philipps Gegenwart geschlossen, dass dieser Vertrag vor dem 21. Juni 1208 stattfand.

[3]) U 36.

[4]) Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoriten-Provinz (Würzburg 1886). S. 200 N. 41. — Die erste Erwähnung der magistri burgensium in den uns erhaltenen Speierer Urkunden fällt ins Jahr 1239 (U 61).

[5]) B-W XXXIII 504.

Digitized by Google

auch weit später als Worms und Speier, nämlich erst 1236, in den Besitz kaiserlicher Privilegien gekommen.[1]) Diese Erscheinungen hängen sicher mit dem grossen Einflusse des Mainzer Erzbischofs auf alle Reichsangelegenheiten zusammen, indem sich die Reichsgewalt gegen ihn weniger als den schwächeren Prälaten von Worms und Speier gegenüber auf die städtischen Bürgerschaften stützen konnte. Zum Teil ist diese spätere Entwicklung von Mainz auch aus dem unglücklichen Ausgange seines Aufstandes gegen die erzbischöfliche Regierung von 1158—1160 zu erklären, da dieser entschieden eine zeitweilige Zurückdrängung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Stadt zur Folge hatte. Der Zusammenhang dieser Unruhen, die desshalb hier nicht völlig übergangen werden können, mit der Mainzer städtischen Verfassungsentwicklung hat nun sehr verschiedene Beurteilung erfahren. So betrachtet z. B. Arnold[2]) die Absicht der Mainzer, den Rat zu einer unabhängigen städtischen Obrigkeit zu machen, als Ursache des Aufstands; ähnlich sieht Gierke[3]) in diesem Aufstande „den ersten Versuch, den Rat gegen den Erzbischof durchzusetzen.“ Lässt ferner Nitzsch[4]) die Erbitterung gegen den Erzbischof namentlich aus dessen hofrechtlichen Forderungen entspringen, so zeigt sich auch die ganze Darstellung der Unruhen bei Wegele[5]) von dem Gedanken durchdrungen, dass die Bürger sich keine Verminderung ihrer Rechte gefallen lassen wollen, eine starke Partei unter ihnen aber nach Vermehrung derselben strebte. Diesen Ansichten gegenüber suchten Nohlmanns[6]) und Baumbach,[7]) deren Resultaten sich Will[8]) anschloss, die Meinung zu erweisen, dass die Empörung gegen Arnold „durchaus nicht als Freiheitskampf der Städter“ betrachtet werden könne. Während dieselbe Anschauung jetzt auch von Hegel[9]) ver-

[1]) B-F 2182, Huillard IV 892.

[2]) V. G. I S. 367.

[3]) I S. 276 N. 73.

[4]) Deutsche Gesch. II 270, 271.

[5]) Arnold von Selenhofen, Erzb. von Mainz (Jena 1855) passim, vgl. namentl. S. 2, 10, 15.

[6]) Vita Arnoldi de Selenhofen (Bonn 1871), bes. p 6 und 42.

[7]) Arnold von Selehofen (Berlin 1871) bes. S. 43, 56, 95, 96 etc.

[8]) B-W Bd. I Einl. S. LXXVII und LXXVIII.

[9]) Mainz S. 41.

Digitized by Google

treten wird, hat es neuerdings wieder Giesebrecht[1]) als Plan der Mainzer hingestellt, sich vom Erzbischof unabhängig zu machen. So mag denn im folgenden, ohne dass eine ins einzelne eingehende Schilderung des Aufstandes selbst gegeben wird, doch eine kurze Untersuchung des Verhältnisses desselben zur städtischen Verfassungsentwicklung versucht werden.

Zunächst kann nach den Untersuchungen Baumbachs[2]) von einer Beteiligung der Bürgerschaft an den Unruhen des Jahres 1155 keine Rede mehr sein. Diese waren vielmehr dadurch hervorgerufen, dass Erzbischof Arnold ins Eigentum seiner Vasallen, insbesondere des Pfalzgrafen bei Rhein, gelangtes Kirchengut zurückforderte; den Vasallen schloss sich im Kampfe gegen Arnold nur das zu den Ministerialen des Erzstifts gehörige Geschlecht der Meingote an, das seit alter Zeit mit Arnolds Sippe verfeindet war.[3]) Mittelbar gab freilich dieser Kampf auch zu grosser Erbitterung der Stadtbevölkerung gegen Arnold Anlass; denn gerade durch diesen Streit, in welchem der Erzbischof zuletzt unterlag, wurden die erzstiftischen Finanzen völlig zerrüttet.[4]) Die Folge davon war aber, dass Arnold, als Kaiser Friedrich I. seine Beteiligung an dem Romzug von 1158 forderte, sich gezwungen sah, von den Mainzern eine Beisteuer zur Heerfahrt zu erheben.[5])

Nun wurde aber damals volle Steuerfreiheit als Recht der Mainzer angesehen;[6]) man leitete dasselbe aus der früher besprochenen dunkelen Stelle der Urkunde Adalberts I. für die

---

[1]) D. G. V S. 362—373 bes. S. 372.

[2]) S. 37—44. Hegel Mainz S. 38 berichtet allerdings auch von „wildem Strassenkampf der beiden Faktionen" im Jahr 1155. Diese Ansicht setzt aber voraus, dass man das gewöhnlich dem Erzbischof Christian zugeschriebene Chronicon Moguntinum für die Zeit Arnolds als Geschichtsquelle benutzt, was mir nach den Erörterungen Baumbachs S. 10 und Dittmar's de fontibus historiae Frider. I nonnullis Regimonti 1864 p 33 (vgl. auch Will in Ztschr. d. Görres-Ges. II S. 352 ff.) als unrichtig erscheint.

[3]) Jaffé, Mon. Mog. 614 und 615 cf. Baumbach S. 38—40.

[4]) cf. Baumbach S. 50, 51.

[5]) B-W XXIX 67.

[6]) Der Beweis folgt unten im Texte.

Digitized by Google

Stadt ab.[1]) So wurde denn die Steuer von den Mainzern unter Berufung auf den genannten Freiheitsbrief verweigert.

Wenn es auch bei dem Biographen Arnolds nicht deutlich hervortritt, so befanden sich doch die Steuerverweigerer unzweifelhaft im Recht.[2]) Dies kann gerade daraus geschlossen werden, dass Arnold, so nützlich eine Heranziehung der Steuerkraft seiner Residenz für die erzstiftischen Finanzen gewesen wäre, diesen Versuch erst in letzter Stunde, als alle übrigen Hilfsquellen versagten, unternahm. Ferner spricht die Art, wie er selbst nach der Darstellung seines Biographen die Einwilligung der Bürgerschaft zu der Steuer nachsuchte, entschieden dafür, dass er ein sicheres Recht zur Erhebung nicht besass.[3])

Als entscheidend ist endlich zu betrachten, dass 1147 in einer von dem damaligen Erzbischof Heinrich I. ausgestellten Urkunde es als feststehend betrachtet wird, dass von den Mainzer Bürgern weder Zins noch Bede gefordert werden dürfe.[4]) Demnach waren also die Mainzer, als Arnold die Heersteuer verlangte, durchaus im Rechte, als sie gegen diese Forderung einwandten, dass sie zu keinerlei Abgaben verpflichtet seien, und sich dafür auf das Privileg Adalberts von 1118 beriefen.[5]) In der That hatte sich jener

---

[1]) s. oben S. 236 mit N. 1.

[2]) A. M. Baumbach S. 56, 57. Sein Einwand, dass das Privileg Adalberts hier nicht in Betracht kommen durfte, da es nicht von den Kaisern bestätigt war, trifft desshalb nicht zu, weil die Forderung ja zunächst vom Erzbischof ausging. Die Bürger konnten verlangen, dass der Erzbischof seinen Reichspflichten wie bisher, ohne sie selbst in Anspruch zu nehmen, nachkam.

[3]) Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. p 625): proponens eis, quod — cum frequentissime pro honore ecclesie et totius civitatis magnis laborasset impendiis, sive in imperiali sive in apostolica curia, sive contra hostes ecclesie — nihil exegisset ab eis, vgl. Baumbach S. 49—52.

[4]) B-W XXVIII 79, Spiess Aufklärungen in d. Gesch. u. Diplom. (Bayreuth 1791) p 222: ut deinceps . . . sicut cives eiusdem civitatis computarentur et de censu sive alia qualivis exactione nullam omnimodo molestiam a quovis sustinerent.

[5]) Vita Arnoldi ibid.: aiebat — forte ex privilegio per Albertum civibus concesso, quod allegavit, — ipsos de iure nihil debere, nihil domno episcopo ex iustitia debere.

Digitized by Google

Rechtssatz aus dieser Urkunde, ohne ursprünglich darin ausgesprochen zu sein,[1]) entwickelt.

Als Arnold seine Forderung verweigert sah, musste er mit seinen Truppen, ohne die Beisteuer der Städter erhalten zu haben, ins Feld rücken; an ein rechtliches Vorgehen gegen die Steuerverweigerer — etwa, soweit sie auch erzstiftische Vasallen waren, im Lehnsgericht — war der üblichen langen Gerichtsfristen wegen nicht mehr zu denken. Am kaiserlichen Hofgericht holte nun Arnold über seinen Fall ein Gutachten ein. Dasselbe bestimmte, dass die Lehnsleute bei Strafe des Lehnsverlustes den verlangten Beitrag zahlen und ausserdem zur Strafe der dem Lehnsherren bezeigten Missachtung die Bannbusse erlegen sollten.[2])

Während Arnolds Abwesenheit war ihm aber seine Herrschaft über Mainz vollständig entzogen worden.[3]) Propst Burchard von Jechaburg aus dem Arnold feindlichen Geschlechte der Meingote hatte mit seiner Sippe die Gewalt in der Stadt an sich gezogen. Arnold selbst hatte diesem Geistlichen und seinen beiden Neffen, ehe er nach Italien zog, seine Vertretung in der Stadt übertragen, da er sie alle für völlig ausgesöhnt hielt. Doch bald erfuhr er, wie sehr er sich getäuscht hatte. Von den, seit dem missglückten Steuererhebungsversuch aufs heftigste gegen Arnold erbitterten, Bürgern liess sich Burchard selbst zum Erzbischof erheben. Von ihm und seinen Anhängern wurden dann die Beamtungen (officiatus) neu vergeben, die Rechtseinrichtungen geändert, und die angeseheneren Bürger gegen Arnold bewaffnet. Nur mit Gewalt gelang es daher dem heimkehrenden Erzbischof, sich den Weg in seine Residenz zu erschliessen;[3]) darauf verliessen die Häupter der ihm feindlichen Partei, teils freiwillig, teils gezwungen, Mainz und begaben sich an den kaiserlichen Hof, um sich über Arnold zu beklagen.[4]) Sie erlangten jedoch nur kaiserliche Entschuldigungsbriefe, welche den Erzbischof veranlassten, seine Gegner auf das Versprechen angemessener Bussleistung hin wieder in

[1]) vgl. oben S. 236 N. 1.
[2]) Vita Arnoldi (a. a. O. p 628).
[3]) vgl. B-W XXIX 35 und 75.
[4]) ibid. 79.

Digitized by Google

Mainz zu dulden. Über die Höhe derselben konnte aber keine Einigung erzielt werden.[1]) Als Arnold darauf versuchte, durch die Mainzer Diöcesansynode mit kirchlichen Strafen gegen seine Feinde vorzugehen, erhob sich die, inzwischen ganz von ihnen gewonnene, städtische Bevölkerung gegen den Erzbischof; jedoch wurden die ungeordneten Schaaren mit geringer Mühe von dessen Gefolge zurückgeschlagen.[2]) Sobald Arnold aber einer verabredeten Zusammenkunft mit dem Bischof von Würzburg halber die Stadt verlassen hatte, bemächtigten sich seine Gegner der Herrschaft aufs neue. Wilde Volkshaufen plünderten den Dom, den Palast des Erzbischofs und die Häuser der ihm ergebenen Geistlichen. Die Thore der Stadt wurden geschlossen, um Arnold an der Heimkehr zu hindern.[3])

Dieser begab sich darauf an den kaiserlichen Hof, um über seine Gegner Klage zu führen;[4]) gleichzeitig kamen auch einige von diesen an den Hof, um sich ihrerseits über den Erzbischof zu beschweren. Unter dem Einfluss der für Arnold eintretenden Fürsten entschied Friedrich vollständig zu seinen Gunsten. Die Mainzer sollten ihm die Herrschaft über ihre Stadt zurückgeben, wie sie ihm im Sommer 1158 zugestanden; ausserdem sollten sie ihm Schadenersatz und Sühne leisten.[5]) Letztere wurde dann auf der Synode zu Pavia (Febr. 1160) noch genauer für die verschiedenen Stände festgesetzt.[6]) Die Geistlichen sollten von St. Alban bis St. Peter die Harmschar[7]) tragen; dieselbe Strafe traf die Vorsteher der Bürgerschaft, welche ausserdem für den dem Erzbischof zugefügten materiellen Schaden Ersatz leisten und ganz besonders auch seinen Palast wieder aufbauen sollten. Die Lehnsträger endlich sollten sich eidlich verpflichten, Stadt und Erzbistum so lange zu meiden, bis es ihnen gelungen sei,

[1]) Vita Arnoldi (a. a. O. p 631).

[2]) B.-W. XXIX 83.

[3]) ibid. 85.

[4]) ibid. 86.

[5]) ibid. 88, 89.

[6]) ibid. 94.

[7]) Unter harmschara wird nach Grimm R. A. S. 681 zunächst alles, was zur Qual von der Obrigkeit auferlegt wird, also zunächst jede Strafe verstanden, dann specialisiert sich der Begriff auf die Strafe der schimpflichen Procession mit Hund- oder Satteltragen, cf. Grimm R. A. S. 713 ff. und Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. 615).

Digitized by Google

Freisprechung im Lehnsgericht oder Begnadigung durch den Erzbischof zu erreichen.

Dies wurde als kaiserliche Verordnung den Mainzern verkündet.[1]) Die erzbischöflichen Lehnsleute, welche an der Verschwörung Anteil hatten, leisteten den verlangten Eid, blieben aber dennoch in Mainz oder begaben sich bald wieder dorthin zurück. Von neuem wurden die Bürger gegen Arnold aufgestachelt und die Stadt verbarrikadiert.[2]) Hierauf entschloss sich nun Arnold, mit Hilfe der ihm treu gebliebenen Vasallen und befreundeter Fürsten, besonders Heinrichs des Löwen, seine Gegner zu vernichten.[3]) Diese erklärten sich, hierdurch erschreckt, scheinbar zur Unterwerfung bereit und lockten so den Erzbischof in das nahe der Stadt gelegene Jacobskloster. Dasselbe wurde dann während der Unterhandlungen erstürmt und Arnold grausam ermordet.[4])

Hegel[5]) meint, es sei besonders auffallend, dass von den Stadtbeamten nirgends die Rede sei, „als ob eine geordnete Stadtregierung garnicht existiert" habe. In der That lässt sich nur constatieren, dass von erzbischöflichen Beamten der Schultheiss Hermann und dessen Bruder der Vitztum Helfrich auf Seite Arnolds standen, da sie noch in dessen letzten, kurz vor seinem Tode ausgestellten, Urkunden als Zeugen begegnen.[6]) Im übrigen wird man in der oben[7]) erwähnten Änderung der Beamten (officiati) und Rechtssatzungen (iustitiae) durch die

[1]) Vita Arnoldi (ibid. 644): Hec . . . . privilegio imperiali confirmata ac per nuncios imperiales . . . . Maguntinis constat esse delata.

[2]) B-W XXIX 100.

[3]) ibid. 102.

[4]) ibid. 104, 110.

[5]) Mainz S. 41.

[6]) B-W 105—107. Helfrich war auch von Arnold nach Mainz geschickt, um für ihn mit den Aufständischen zu unterhandeln (B-W 104). Übrigens waren Helfrich und Hermann nach B-W XXVIII 79 Söhne des Ernst von Selhofen. Sie scheinen beide von Arnold selbst ihr Amt erhalten zu haben, da unter Arnolds Vorgänger als Schultheiss Hertwich und als Vitztum Meingot begegnet (B-W XXVIII 157—160). Ob Helfrich und Hermann mit Arnold verwandt waren, wofür ihre gemeinsame Bezeichnung de Selhofen sprechen könnte, muss dahingestellt bleiben (vgl. oben S. 95 N. 5). Übrigens war der Mainzer Vitztum nicht Stadtbeamter, sondern Verwalter erzbischöflicher Besitzungen ausserhalb der Hauptstadt, vgl. Hegel Mainz S. 31.

[7]) S. 286.

Digitized by Google

Gegner Arnolds wohl insbesondere eine Absetzung der erzbischöflich gesinnten Stadtbeamten und eine Erweiterung der städtischen Freiheiten zu sehen haben; werden doch in Mainz die Mitglieder der Stadtbehörde vielfach kurzweg als Beamte (officiati) bezeichnet.[1]) Beamter (officiatus) wird auch gerade Reginbodo de Pinguia in einer späteren Urkunde genannt,[2]) der in der Vita Arnoldi[3]) als einer derjenigen Lehnsleute erwähnt wird, welche gegen ihren Eid in Mainz blieben. Die mehrfach erwähnte Beteiligung der Bürgerschaft an dem Aufstande setzt ein lebhaftes Interesse derselben an dessen Gelingen voraus;[4]) Arnolds Feinde stellen ihnen entschieden die städtische Freiheit als durch den Erzbischof bedroht vor.[5]) Insofern hatten sie jedenfalls nicht Unrecht, als die Wiederherstellung aller im Laufe der Zeit geminderten erzbischöflichen Rechte sicher auch der städtischen Autonomie gefährlich geworden wäre. Selbst Arnolds Biograph, der sonst dessen Sanftmut nicht genug zu rühmen vermag, berichtet, dass der Erzbischof schon vor seiner Wahl öfters geäussert habe, dass, wer über die Mainzer herrsche, „gleichsam eine Tyrannis ausüben müsse.“[6]) Die häufigen Gesandtschaften der Gegner Arnolds an den Kaiser sind wohl nur dadurch zu erklären, dass sie wirklich annahmen, dieser sei der Erlangung einer grösseren Autonomie der Stadt vom Erzbistum günstig gesinnt;[7]) der ganze Streit entbrennt auch über die Auslegung eines speciell nur den Einwohnern von Mainz verliehenen Privilegs. So lässt sich denn der Ansicht derjenigen, welche den Aufstand gegen Arnold in engen Zusammenhang mit den Freiheitsbestrebungen der Mainzer bringen wollen, alle Berechtigung nicht

[1]) s. unten S. 291 ff.

[2]) Joannis II 707: Dudo camerarius, Reginbotho de Pinguia officiati.

[3]) p. 646.

[4]) cf. auch annal. Disib. (Boehmer fontes III p. 214 u. S S XVII 29): Quidam ex clero .... omnesque simul urbani, maiores cum minoribus, episcopum suum Arnoldum nimis exosum coeperunt habere.

[5]) Vita Arnoldi (Jaffé Mon. Mog. p. 646): ipsum esse sevum hostem loci, destructorem, predonem, exactorem ... totiusque civitatis mortificatorem.

[6]) ibid. p. 611: Populus enim hic meus .... nec domari potest aut ad viam rectitudinis duci, nisi aculeo flagellis scorpionibusque cedatur. Moguntinum enim oportet quasi tyrannidem exercere.

[7]) wie es etwa die Salier gewesen wären.

Digitized by Google

absprechen, wenn auch gerade unsere einzige ausführliche Quelle in der Hauptsache nur den alten Hass zweier rivalisierender Ministerialenfamilien als Grund des Aufstandes ansieht.

Unzweifelhaft wirkte auch die Ermordung Arnolds dadurch bedeutend auf den Wohlstand der Stadt ein, dass viele angesehenen Bürger mit ihren Familien Mainz aus Furcht vor dem kaiserlichen Strafgerichte verliessen.[1]) Von den Entscheidungen desselben war für die Stadt wichtig, dass ihre Mauern und Häuser zum Teil zerstört[2]) und die Bürgerschaft ihrer Privilegien für verlustig erklärt wurde.[3])

Welche Wirkungen die Bestrafung des Aufstandes etwa noch auf die Rechte der Bürgerbehörde im einzelnen gehabt hat, ist nicht zu erkennen.

Was nun die Herkunft dieser Behörde betrifft, so ist sie bis jetzt noch nicht näher untersucht worden. Arnold[4]) hält

---

[1]) Annal. Egmund. (S. S. XVI p. 462).

[2]) B-W XXX 19 vgl. Hegel Mainz S. 42 N. 4, der nachweist, dass trotz entgegenstehender Berichte einzelner Quellen doch nur ein Teil der Mainzer Befestigungen geschleift wurde. Dass der Kaiser auch einen Teil der Häuser zerstörte, geht aus den von B-W a. a. O. angeführten Stellen der annal. Magdeb. u. Egmundani sowie aus einem Briefe hervor, den ca. 1196 Guibert von Gembloux an Erzb. Konrad I. von Mainz richtete (B-W XXX 363, Guden Cod V p. 1104). Hier heisst es nämlich: Miserabilem urbis destructionem, quae in ultione Domini Arnoldi ... imperialis Curie iudicio facta fuerat ..; cf. auch ibid. p. 1105: quociens ... Mogunciam mittebar, videns civitatem dirutam .. ingemiscebam.

[3]) Dass die Mainzer damals ihre Privilegien verloren, berichtet allerdings nur Christiani Chron. Magunt. (Jaffé Mon. Mog. p. 692; über diese Quelle vgl. oben S. 284 Note 2). Jedoch ist, wie schon Arnold V. G. I S. 368 bemerkte, „an der Fassung des Privilegs", welches Friedrich II. den Mainzern 1236 erteilte (B-F 2182), zu erkennen, „dass es mit der Kassation der Privilegien durch Friedrich I. Ernst war": Friedrich II. erteilte den Mainzern dasjenige neu, was ihnen schon Adalbert I. verliehen. Ausserdem bemerken die annal. Ratisb. (S. S. XVII 588), Mainz habe damals das Stadtrecht verloren, womit wohl entschieden die Entziehung der Privilegien gemeint ist. Nur durch die Aufhebung des Privilegs Adalberts ist es auch erklärlich, dass später Erzbischof Konrad von Mainz sagt, dass er secundum consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrae von allen Einwohnern seiner Diöcese Beden erhebe (B-W XXX 98), vgl. G. Scholz, De Conradi archiep. Mag. principatu territoriali (Dissert. Bonon. 1871) p. 19—22.

[4]) V. G. I S. 368, 369.

Digitized by Google

die erzbischöflichen Richter (officiati) für eine besondere neben dem Rat bestehende Behörde; letzterer habe „selbständige Rechte nur so weit geltend machen" dürfen, „als der Erzbischof zu gestatten für gut fand," „trete aber erst seit dem Jahre 1244 mit unter den Obrigkeiten der Stadt auf." Hegel[1]) lässt den Rat überhaupt erst in diesem Jahre entstehen. Doch „fehlte" es nach seinen Erörterungen „der Stadt Mainz schon vorher nicht an einem eigenen Organe der Gemeindeverwaltung, wiewohl dieses allein aus den vom Erzbischof ernannten Richtern und Amtsleuten bestanden und darum auch noch nicht Rat der Stadt (consilium civitatis)" geheissen habe. Diese Gemeindebehörde nun seien die rectores et officiati, deren Zustimmung 1099 in der Urkunde Erzbischof Ruthards[2]) für die Weberzunft erwähnt wird. Die Rektoren seien Kämmerer und Schultheiss, die Officiaten die „Amtleute des Erzbischofs für die Stadtverwaltung, welche jenen in einem Kollegium zur Seite standen und später dem selbstgewählten Rat der Bürger Platz machten."[3])

In seiner Besprechung von Hegels Mainzer Verfassungsgeschichte hat nun Hoeniger[4]) die Meinung ausgesprochen, Hegels Ansicht nähere sich sehr wesentlich „dem von Heusler vertretenen Standpunkt," also der Herleitung des Rates aus dem Schöffencolleg. Hoeniger stellt denn auch, Hegels Forschungen gewissermassen resumierend, diese Mainzer Officiaten mit dem Kölner Schöffensenat in Parallele. Die Beweise für diese auf den ersten Blick doch befremdende Anschauung sind bis jetzt freilich noch nicht gebracht.

Zunächst mag nun der Gedanke als unrichtig abgewiesen werden, dass der Name Ratsleute (consiliarii) erst von dem Jahre (1244) an vorkomme, in welchem den Bürgern die freie Ratswahl urkundlich gesichert ist. In einer 1219 ausgestellten Urkunde Erzbischof Sigfrieds[5]) erscheinen nämlich unter den Laienzeugen nach den Vasallen und dem Kämmerer als besondere Gruppe officiati 7 Personen namentlich aufgeführt, denen aus-

[1]) Mainz S. 35.

[2]) s. oben S. 100.

[3]) Hegel, Mainz S. 34.

[4]) Westdeutsche Ztschrft. III S. 60.

[5]) B-W XXXII 326 Baur, Hess. Urk. II N. 44 p. 54: Officiati: Arnoldus de quercu, Arnoldus Waltbodo, Bertoldus monetarius, Godescalcus advocatus, Rodulphus, Bertoldus in marcstrasa, Gebeno et ceteri consiliarii moguntini.

Digitized by Google

drücklich ceteri consiliarii moguntini folgen. Daraus ergiebt sich, dass der Rat nicht erst 1244 geschaffen ist;[1]) ferner lässt sich aber auch aus dieser Zeugenliste schliessen, dass die Mainzer consiliarii damals zu den officiati gerechnet wurden oder mit ihnen identisch waren. Die Bedeutung von officialis oder officiatus in Mainz ist schon von Hegel[2]) ausführlich besprochen worden. Derselbe wies nach, dass dies sonst, gleich dem deutschen „Amtmann oder Beamter" in allgemeiner und verschiedenen speciellen Bedeutungen vorkommende, Wort officialis oder officiatus[3]) in Mainz vorzugsweise die Mitglieder der Stadtbehörde bezeichnet. Richtig hat Hegel auch schon die „rectores, officiati et omnes burgenses", welche in dem Privileg Erzbischof Ruthards für die Weberzunft zu den erzbischöflichen Massnahmen ihre Zustimmung erteilen,[4]) mit den im Schreiben der Mainzer an Heinrich IV. (1105) als Absender genannten

---

[1]) Bockenheimer Beiträge S. 12 mit N. 3 behauptet freilich, gegen v. Maurer I S. 208 polemisierend, dass hier consiliarii nicht den Stadtrat, sondern einen aus „Stiftsgeistlichkeit" und erzbischöflichen „Dienern" bestehenden Territorialrat bezeichne. Indess erledigt sich sein gegen die, oben im Texte vertretene, Ansicht erhobener Einwand, der Stadtrat könne mit einem Gütertausche zwischen dem Erzbischof und dem Kloster Eberbach nichts zu thun haben, durch die Thatsache, dass die Bischöfe vor der Erlangung völliger Selbständigkeit ihrer Städte die Ratsbehörde derselben auch sonst bei Veräusserung von Kirchengut befragen (vgl. z. B. oben S. 73 u. S. 275 mit N. 5). Ferner ist consiliarii in der Bedeutung von Teilnehmern des bischöflichen Territorialrats — wenigstens am Mittelrhein — sonst nicht bezeugt. Dagegen sind die Ausdrücke consilium und consiliarii für Rat und Räte der Stadt Worms schon in den Jahren 1215 und 1216, für solche von Speier 1198 und 1224 nachzuweisen (vgl. oben S. 275, 276, 282). In derselben Bedeutung findet sich consilium für Strassburg 1214 (Strassb. Urkb. I N. 160 p. 127), für Basel 1218 (L. L. II p. 230). Es kann demnach als gewiss angenommen werden, dass consiliarii hier die Mitglieder der städtischen Ratsbehörde bezeichnet. Dies wird noch dadurch bestätigt, dass auch vor 1244, nämlich 1232, der Mainzer Erzbischof sich eine besondere Ausfertigung der, gegen die städtischen Ratsbehörden gerichteten, Beschlüsse des Reichstages von Ravenna geben liess (B-F 1917).

[2]) Mainz S. 32 ff.

[3]) Nach Lamprecht D. W. I S. 1374 N. 2 „gehen" diese Formen so — wie der — in Mainz nicht nachweisbare — Ausdruck officiarius „lange durcheinander", bis officialis dann speciell auf den Richter der geistlichen Kurie bezogen wird.

[4]) B-W XXIV 27, Joannis II 518, vgl. oben 291 mit N. 2.

Digitized by Google

„F. camerarius, A. centurio cum universis ministris ac civibus“ [1]) identificiert. „Wenn die Urkunde von 1099 beweist, dass die Rectoren und Officialen die Stadtverwaltung mit einer gewissen Autonomie führten, da ihre Zustimmung zu dem Privilegium des Erzbischofs eingeholt wurde, so zeigt der Brief derselben an den Kaiser, dass sie sich unter Umständen auch der erzbischöflichen Herrschaft offen widersetzten, obwohl sie sämmtlich Amtsleute und Diener des Erzbischofs waren.“ [2]) Hegel [3]) selbst hat nun auch schon dies Bürgercolleg der Officiaten mit den, sich schlechtweg cives nennenden, Ausstellern einer Urkunde von ca. 1150 [4]) für identisch erklärt, „welche eine Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit mit Rechtskraft vollzogen“ und die Beurkundung derselben mit dem Stadtsiegel beglaubigten. Das hier cives genannte Colleg ist aber dasselbe wie die einen Tausch bekräftigenden und mit dem Stadtsiegel beglaubigenden Aussteller einer Urkunde von 1209,[5]) welche darin folgendermassen bezeichnet werden:

> Arnoldus camerarius, Dietherus scultetus cum universis iudicibus Maguntinis.

Danach stehen hier nun auch an der Spitze der iudices wie der der officiati der Weberurkunde und der der ministri von 1105 Kämmerer und Schultheiss. Ein Beweis mehr, dass die Identification von officiati, ministri, cives, iudices in den herangezogenen Urkunden richtig ist.

Hat sich nun schon früher [6]) gezeigt, dass die iudices in der Urkunde von 1209 und ähnlichen die Schöffen sind, so wird man in den Namen officiati oder officiales nur eine besondere in Mainz übliche Bezeichnung der Schöffen erkennen. Lässt sich eine ähnliche Benennung der Schöffen auch in Worms und Speier nicht nachweisen, so bietet sie doch nichts für das

---

[1]) Jaffé Bibl. V p. 234, vgl. oben S. 218.

[2]) Hegel, Mainz S. 34, 35.

[3]) ibid. S. 35.

[4]) Stumpf Acta Mag. N. 50 p. 54, cf. oben S. 247.

[5]) Baur Hess. Urk. I N. 8 p. 9, cf. auch Rossel Urkb. der Abtei Eberbach (Wiesb. 1862) I S. 197 N. 97 a 1216: Cunradus, maior praepositus et camerarius, Dytherus sculthetus, iudices et universi cives beurkunden ein Rechtsgeschäft und beglaubigen es mit ihrem Siegel.

[6]) oben S. 247—253.

Digitized by Google

fränkische Rechts- und Sprachgebiet auffallendes. Auch in einer lothringischen Urkunde[1]) wird der Schöffe zu den Officialen gerechnet und auch aus Andernach[2]) ist die Bezeichnung des Schöffenamts als officium bezeugt. Da nun das Mainzer Schöffencolleg seine Befugnisse schon im 11. und 12. Jahrhundert sehr erweitert hatte, so konnte Hoeniger es mit Recht mit dem Kölner Schöffensenat in Parallele stellen; wird doch mit diesem Namen von Heusler[3]) das Kölner Schöffencolleg zu jener Zeit bezeichnet, in welcher es eine Reihe der späteren Ratsbefugnisse schon erworben hat und sich selbst senatus nennt, während der Ratsname zu Köln noch nicht bezeugt ist. Für die dem Schöffensenate entsprechende Mainzer Behörde scheint nun der Name Rat ganz allmählich aufgekommen zu sein, da in der erwähnten Urkunde von 1219 die consiliarii entweder zu den erzbischöflichen officiati als den Beamten schlechtweg gezählt oder, was wohl wahrscheinlicher, beide Ausdrücke ganz identisch gebraucht sind.

Unter diesem Rat war nun die Bürgerschaft in den dreissiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts wieder derart erstarkt, dass es selbst für das Kaisertum Friedrichs II. wichtig erscheinen konnte, ihre Hilfe zu gewinnen. Dieser ertheilte ihnen 1236 das Recht, nicht vor auswärtigen Gerichten belangt zu werden,[4]) also dasselbe, was ihnen in dem von seinem Grossvater Friedrich I. für nichtig erklärten Privileg Erzbischof Adalberts verliehen war. Wie Mainz aber im Gegensatz zu Worms und Speier sein erstes Privileg vom Erzbischof, nicht vom Kaiser erhalten, so trat ähnliches auch in der Beurkundung des Überganges des ausschliesslichen Stadtregiments an den Rat ein. Diese gewährte bekanntlich den Mainzern 1244 Erzbischof Sigfried III.,[5]) um ihre Unterstützung gegen Konrad IV. zu gewinnen.[6]) Der Erzbischof gestattet in diesem Vertrage,

[1]) Calmet Hist. de Lorraine (Nancy 1745) t. II Preuves p. 222: villicum et scabinionem et caeteros officiales.

[2]) Beyer Mittelrh. Urkb. II N. 5 S. 41: statuentes, ut nullus antedictorum virorum (sc. scabinorum) ab hoc officio recederet etc., vgl. Lamprecht D. W. I S. 1374 N. 2.

[3]) Ursprung S. 190, vgl. Hoeniger in Westd. Ztschr. II S. 236.

[4]) B-F 2182.

[5]) B-W XXXIII 504, Guden I p. 580.

[6]) Hegel, Mainz S. 45, 46.

Digitized by Google

dass die Bürger 24 Personen zum Stadtrat wählen, und dass nach dem Tode jedes dieser Ratsmitglieder seine Stelle wieder durch freie Wahl der Bürgerschaft besetzt wird.[1])

In dem 1254 mit Worms und Oppenheim geschlossenen Bunde wird alsdann die Stadt Mainz als staatsrechtlicher Körper durch

> Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus, iudices, consilium et universi cives

repräsentiert;[2]) dasselbe ist bei dem in ebendiesem Jahre mit Bingen geschlossenen Bunde der Fall.[3]) In der ersten dieser beiden Urkunden wird nun ein Bundesgericht aus je 4 consules jeder Stadt eingesetzt;[4]) dass Oppenheim, welches in der Intitulation dieser Urkunde nur durch scultetus, scabini, milites et universi cives repräsentiert ist, eigentlich nur scabini nicht consules in das Bundesgericht entsenden konnte, wird nicht weiter berücksichtigt. Darin ist doch auch ein Beweis — dessen es freilich kaum mehr bedarf — zu sehen, dass man sich in Mainz und Worms damals noch dessen bewusst war, dass der Consulname nur eine allmählich aufgekommene Benennung für das Schöffencolleg war.

Die noch in demselben Jahre, nämlich 1254 Juli 13, ausgestellte Gründungsurkunde[5]) des Rheinischen Bundes trägt den Titel:

> iudices et consules et universi cives Mogontinenses, Colonienses,[6]) Wormacenses, Spyrenses . . . .

Hier werden demnach die dem Rate vorsitzenden Beamten, Kämmerer und Schultheiss, als iudices, der Rat als consules bezeichnet. Nach dem obigen ist nun aber dieser, im Jahre 1254

---

[1]) Guden I p. 581 § 8: Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quattuor eligent ad consilium civitatis, sic, quod uno decedente alter in locum suum succedens protinus eligatur.

[2]) Boehmer Cod. Moeno-Francof. p. 101, cf. auch Weizsäcker S. 48.

[3]) Boehmer Cod. Moeno-Francof. p. 102.

[4]) a. a. O. 102, Weizsäcker S. 51 § 4, cf. ibid. S. 199.

[5]) ibid. S. 15 ff. cf. S. 41 ff.

[6]) Dass Busson (Zur Gesch. des gr. Landfriedensbundes deutsch. Städte 1254 Innsbr. 1874 S. 17) und Quidde S. 8, 9 bestreiten, dass Colonienses in der Gründungsurkunde gestanden hat, während Weizsäcker S. 60 ff. sich für diese Annahme ausgesprochen hat, kommt für unsere Benutzung der Urkunde nicht weiter in Betracht.

Digitized by Google

mehrfach vorkommende, Name consules doch erst über 30 Jahre später als die Benennung consiliarii bezeugt; da ähnliches auch in Speier und Worms der Fall war,[1]) so wird es nicht bloss der Dürftigkeit unserer Überlieferung zuzuschreiben sein.

Aus den angeführten Urkunden geht auch noch hervor, dass wie früher an der Spitze der officiales oder iudices (in der Bedeutung von scabini), so in der Mitte des 13. Jahrhunderts an der Spitze des consilium der Kämmerer und Schultheiss standen.

So hat sich demnach in allen drei Städten der Rat ganz allmählich aus dem Schöffencolleg entwickelt; von Schaffung oder Einsetzung einer Ratsbehörde durch einen einzelnen Rechtsakt kann in unseren drei mittelrheinischen Städten keine Rede sein. Wenn aber neuerdings von Below[2]) die Ansicht ausgesprochen hat, der Rat könne aus dem Schöffencolleg nur derart hervorgegangen sein, dass die Stadt diesem die Funktionen eines Gemeindeausschusses mit übertragen habe, so kann nach dem ausgeführten in Worms, Speier und Mainz jedenfalls nur von einer, sich im Laufe der Zeit, den Zeitgenossen selbst unbewusst, vollziehenden Übertragung dieser Funktionen die Rede sein. Nur die mit dem Sendschöffentum zusammenhängenden Aufsichtsrechte über Kauf und Verkauf sind durch einen einzelnen Akt vermutlich im elften Jahrhundert an das Schöffengericht übergegangen;[3]) die Urteilsfindung im Sende hat dieser Behörde aber nicht die Gemeinde, sondern der Bischof als geistlicher Gerichtsherr übertragen.

Aus dem erörterten folgt auch, dass von den mit der Zeit zunehmenden Funktionen des Schöffencollegs, namentlich in Verwaltung und Vertretung der Stadt, die Bezeichnung dieser Behörde als consules völlig zu scheiden ist. Während die genannten Funktionen den Schöffen schon im 11. und 12. Jahrhundert zustanden, fanden wir sie doch erst am Ende dieser Zeit als consilium und consiliarii, noch später als consules be-

[1]) In Worms sind consilium und consiliarii 1208, 1215 und 1216, in Speier 1198 und 1224 bezeugt; consules erscheinen dagegen zum ersten Mal in unserer Überlieferung in Worms 1220 und in Speier 1241, vgl. oben S. 275 mit N. 1, 2, 6, S. 276, S. 282 mit N. 3, 4.

[2]) Stadtgemeinde S. 88, 100.

[3]) s. oben S. 245, 246.

Digitized by Google

zeichnet. Es scheint nicht zu gewagt zu sein, letzteres damit in Verbindung zu bringen, dass der Name consules entschieden ein vom Auslande recipierter ist, während der Ausdruck consiliarii als Übersetzung einer einheimischen, schon lange Zeit hindurch für die Mitglieder der Bürgerbehörde benutzten, Bezeichnung aufzufassen ist.

Was den Namen consules anbetrifft, so geht aus dem Sprachgebrauch der lateinisch schreibenden deutschen Schriftsteller des elften und der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hervor, dass consules damals diesseits der Alpen für Stadtvorstände noch nicht gebraucht wurde. Sonst hätten diese Schriftsteller nicht „geistliche und weltliche Regenten in fürstlicher Stellung" als consules, ihr Amt als consulatus bezeichnen können.[1]) Die erste Erwähnung von consules im Sinne von Bürgerbehörde einer in Deutschland gelegenen Stadt begegnet 1165 in einer Urkunde Erzbischof Rainalds von Köln für das westfälische Städtchen Medebach;[2]) wenig später findet sich dies Wort in demselben Sinne in zwei aus der Kanzlei Friedrichs I. hervorgegangenen Urkunden.[3]) Das Aufkommen des Titels Consuln für die städtischen Behörden in Deutschland erklärt sich nnn leicht aus den engen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zur Stauferzeit. Ferner hat schon Hegel darauf hingewiesen, dass der genannte Kölner Erzbischof, der zuerst den Titel consules in Deutschland angewandt und ihn wohl

[1]) Vgl. Hegel Ital. Stadtvrfss. I S. 312 N. 2 u. Monatschr. S. 705, sowie die dort citierten Stellen.

[2]) Gengler, Stadtrechte des Mttltrs. S. 284 § 20. Freiburg und Soest können nicht mehr als ältere Beispiele der Erwähnungen von consules angeführt werden; gegen v. Maurer I S. 585 vgl. jetzt v. Below Stadtgem. S. 100 N. 307.

[3]) Vgl. Stumpf 4502, Cod. diplom. Lubecensis (Lübeck 1843) I N. 7 p. 10. Dass auch schon Heinrich der Löwe den Stadtvorstand von Lübeck consules genannt, ist jedenfalls nicht erweislich. Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsvrfss. Lübecks (Lübeck 1861) S. 27—29, 50, 51. Vgl. ferner Stumpf 4335, Ughelli Italia sacra t. V. (Venetiis 1720) p. 600: statuimus, ut Tridentina civitas Consulibus perpetuo careat et sub episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat, sicut et aliae Regni Teutonici civitates ordinatae dignoscuntur. In Hamburg wird der Rat zwar in dem von Friedrich I. 1189, Mai 7, dieser Stadt erteilten Privileg (St. 4522, Lappenberg Hamb. Urkb. [Hamb. 1842] S. 253) noch nicht erwähnt, wohl aber erscheinen consules schon in der Bestätigung dieser Urkunde von 1190 (Lappenberg a. a. O. S. 258).

Digitized by Google

auch in die kaiserliche Kanzlei eingeführt hat, „als Kanzler Friedrichs I., die diplomatischen Verhandlungen mit den italienischen Städten geführt“ und dabei die Bezeichnung consules für Ortsvorstände grösserer und kleinerer Communen kennen gelernt hatte.[1]) Zur Verbreitung des Consultitels mag es noch beigetragen haben, dass die, sei es im Heerdienste des Reiches, sei es auf Handelsreisen nach Italien kommenden deutschen Städter den Namen Consuln in Italien hörten und ihn als Sinnbild städtischer Autonomie betrachten lernten.[2]) Die italienischen Stadtrepubliken haben ja bekanntlich den Namen consules für ihre Magistrate in Erinnerung „an die alte römische Stadtgrösse“ gewählt, „welcher nachzueifern sie sich stolz genug fühlten.“[3]) So wird es auch in den deutschen Städten, mindestens bei den städtischen Urkundungsbehörden[4]) nicht so sehr an Kenntnis des classischen Altertums gefehlt haben,[5]) dass

---

[1]) Monatschr. S. 710. Über Rainalds von Köln grossen Einfluss als Kanzler und Erzkanzler vgl. auch Bresslau Urkundenlehre S. 367, 368.

[2]) Dass es den Deutschen auffiel, dass die Bewohner der italienischen Städte sich durch ihre Consuln, nicht aber durch andere Gewalthaber regieren liessen, kann aus den Worten Otto's v. Freising geschlossen werden: In civitatum dispositione ac rei publicae conservatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, consulum potius quam imperantium regantur arbitrio (Lib. II c. 13 S. S. XX p. 396). Dafür, dass man schon thatsächlich italienische und deutsche Stadtverf. verglich, vgl. das von von Below Histor. Ztschr. 1888 S. 206 angeführte Beispiel und die oben S. 297 N. 3 citierte Urkundenstelle.

[3]) Hegel, Ital. Stadtvrfssg. II S. 168, 169, Monatschr. S. 703.

[4]) Obgleich ein Stadtschreiber in unseren Städten erst 1295 ausdrücklich bezeugt ist (W U 466), so kann doch wohl angenommen werden, dass dies Amt schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bestanden hat. Darauf weist vor allem das Häufigerwerden von erhaltenen Urkunden in dieser Zeit sowie die nachweisbare Existenz von Stadtsiegeln in Mainz ca. 1150, in Worms 1198 und in Speier 1208 (s. oben S. 247, 253 mit N. 3, 4). In letzterem Orte ist uns sogar eine förmliche unter dem Stadtgericht stehende Grundbuchführung für das Jahr 1212 bezeugt. (Sp. U. 28.) Endlich wird der Stadtschreiber auch in der Wormser Ämterordnung erwähnt (Boehmer fontes II p. 214), vgl. Arnold I S. 301, 302, v. Maurer III S. 237, Bresslau Urkl. S. 459.

[5]) Über Kenntnis des Lateinischen bei Deutschen Kaufleuten vgl. Stieda in Hansische Geschichtsblätter XIII (Leipz. 1885) S. 157, Hoeniger in Westd. Ztschr. II 237, 38.

Digitized by Google

hier nicht die Bezeichnung consules in Erinnerung an ihre ehemalige Bedeutung für besonders würdevoll galt.

Ganz anders nun als mit dem Titel consul scheint es mit dem Ausdruck consiliarius zu stehen. Wenn v. Maurer[1]) richtig darauf hingewiesen hat, dass die deutsche Übersetzung dieses Wortes nämlich „Ratgeb" sich schon in Glossen des zehnten Jahrhunderts findet, so kann man diesem Forscher doch durchaus nicht zustimmen, wenn er daraus schliesst, dass damals schon „die Bildung von Stadträten begonnen" habe. Vielmehr ist „Ratgeb" identisch mit Rachinburg, der Bezeichnung der Urteilsfinder im älteren fränkischen Rechte.[2]) Als die Urteilsfindung durch Karl den Grossen an die vom Könige ernannten Schöffen gekommen war, wurde der Name Rachinburg bekanntlich auch auf diese übertragen.[4]) Consiliarius aber ist die wörtliche Übersetzung von Ratgeber (Rachinburg) und auch schon in alten Glossaren derart wiedergegeben.[5]) Bemerkenswert ist jedenfalls, dass in diesen Quellen auch scabinus durch Ratherr übersetzt ist.[6]) Freilich ist bei der ganzen Natur

[1]) I S. 582, 586.

[2]) Freilich gehören gerade die von Maurer a. a. O. N. 46 angegebenen Beispiele gar nicht in den Zusammenhang dieser Untersuchungen, da in ihnen ratgebo durch auricularius wiedergegeben ist; dies Wort wird nämlich, soviel ich sehe, nur von einem Berater eines Fürsten gebraucht und bezeichnet meist einen bestimmten Hofbeamten, vgl. die bei Waitz V. G. II 2 S. 81 N. 4, III S. 519 N. 1, VI S. 293 N. 3 stehenden Beispiele. Bei derartiger Wiedergabe hat dann das Wort mit dem städtischen Rat garnichts zu thun; indessen findet sich auch noch eine andere hier beachtenswerte Übersetzung von ratgebo in den alten Glossaren s. unten.

[3]) Diese Erklärung von „Rachinburg" als „Ratgeber des Richters, Urteilsfinder" kann jetzt als allgemein angenommen gelten, vgl. Sohm G. V. S. 373, Brunner R. G. I S. 150, Schröder R. G. S. 161 N. 5. Über ältere Erklärungen und Ableitungen dieses Wortes vgl. Georg Cohn, Justizverweigerung im altdeutschen Recht (Karlsr. 1876) S. 12 N. 2, 3.

[4]) Sohm S. 385 ff., Schröder R. G. S. 163 N. 22.

[5]) Vgl. Suhm, Symbolae ad litteraturam Teutonicam (Havniae 1807) p. 300, Diefenbach und Wülcker, Hoch- und Niederdeutsches Wrtb. (Basel 1885) S. 812.

[6]) Diefenbach, Novum glossarium (Frnkf. 1867) p. 328. Dass rachinburgius noch im zwölften Jahrhundert gebräuchlich war, geht auch aus den Glossae Trevirenses in A. H. Hoffmann Althochdeutsche Glossen (Breslau 1826) S. 12 Z. 20 hervor, wo das Wort mit lanttehari (leg. lantrehari) übersetzt ist. (Über das Alter dieser Glosse vgl. ibid. p. XXVII.)

Digitized by Google

dieses Quellenmaterials Vorsicht nothwendig.[1]) Es genüge desshalb, hier nachgewiesen zu haben, dass auch dieser von von Maurer für seine Theorie angeführte Beweisgrund unzutreffend ist, und dass es als möglich bezeichnet werden muss, dass die Bezeichnungen consiliarii und Ratgeber[2]) (Ratherren) unmittelbar vom Schöffencolleg auf die städtische Bürgerbehörde übergegangen sind.

Auf ganz anderer, völlig sicherer Grundlage beruht jedenfalls der oben geführte Nachweis, dass in Worms, Speier und Mainz das Schöffencolleg durch blosse Erweiterung seiner Befugnisse schon zur richtenden, verwaltenden und repräsentierenden Bürgerbehörde lange vor der Zeit geworden war, in der uns der Titel Rat für dieselbe ausdrücklich bezeugt ist.

Capitel IX.

Die Entwicklung unserer Städte zu halbsouveränen Staatsgebilden.

Im vorigen Capitel ist die Frage nach der Herkunft der leitenden städtischen Behörde, des Ratscollegs, untersucht; es hat sich dabei herausgestellt, dass dasselbe im wesentlichen aus dem Schöffencolleg hervorgegangen ist, wobei man freilich zu

[1]) Da diese Glossarien meist ältere Vorlagen benutzt und spätere Zusätze erfahren haben, so ist es nicht sicher, ob im einzelnen Falle das Wort „Ratgeb" wirklich der in Betracht kommenden Zeit vom 10.—12. Jahrhundert entstammt. Es kann ja auch älterer Zeit angehören, wo es als „Rachinburg" allgemein für die Schöffen im Gebrauch war, oder später hinzugefügt sein, als Ratgeb zur Übersetzung von consul gebraucht wurde. Auch ist die Datierung dieser Glossarien selbst im einzelnen noch nicht sicher. Wichtig ist es desshalb, dass Ratgeb sich auch sonst hie und da als Bezeichnung der Urteiler findet, vgl. Cohn a. a. O. N. 5, bes. das dort angeführte Rechtssprichwort: „Wer das Urteil findet, ist des Richters Ratgeber" (Graf und Diethérr, Deutsche Rechtssprichwörter Nördl. 1869 S. 414, 416).

[2]) Es sei noch bemerkt, dass dies Wort „Ratgeber" in Augsburg und Nürnberg als gewöhnliche Bezeichnung der Ratsmitglieder bestehen bleibt, vgl. Städtechroniken Augsburg II S. 47 Z. 23, S. 131 Z. 7 etc., Nürnberg III S. 34 Z. 1.

Digitized by Google

beachten hat, dass die Schöffen besonders in Mainz vom Stadtherrn selbst vielfach als seine Beamten betrachtet wurden. Gehen wir jetzt den inneren Gründen dieser Entwicklung nach, in welcher Worms, Speier und Mainz im Laufe der Zeit zu Freistädten geworden sind! Suchen wir festzustellen, wie und wann diese Städte jene halbsouveräne Stellung erworben haben, welche den Reichsstädten und ganz besonders den Freistädten der zweiten Hälfte des Mittelalters eigen war.

Als früher die wirtschaftliche Entwicklung unserer Städte untersucht wurde, zeigte es sich, dass in ihnen die Ausbildung von Handel und Industrie schon zu Beginn der Salierzeit einen solchen Grad erreicht hatte, dass sie sich auch in der Entstehung eines besonderen städtischen Gewohnheitsrechts kund geben konnte. Diese Entwicklung hatte nun in den Zeiten der salischen und staufischen Kaiser noch weitere bedeutende Fortschritte gemacht. Konnte schon aus der Höhe frommer Schenkungen einzelner städtischer Bürger in der Wende des elften und zwölften Jahrhunderts auf ihren Reichtum geschlossen werden,[1]) so ist aus dem 13. ein Fall bezeugt, in welchem das in tiefste Schuldennot geratene Kloster Reichenbach durch Verkauf eines Teils seiner Immobilien an einen Wormser Bürger Richelmann sich von seinen Schulden vollständig befreit.[2]) Gerade damals scheinen aber auch erst alle Teile des von den Stadtmauern umschlossenen Gebietes wirklich städtisches Aussehen erlangt zu haben. Wurden in früherer Zeit vielfach Getreidefelder und Weinberge in der Stadt erwähnt,[3]) so kann aus den besonders seit der zweiten Hälfte des 13. und dem 14. Jahrhundert zahlreich überlieferten Testamenten, die in der Regel eine Aufzählung der Besitzungen des Erblassers enthalten, wohl geschlossen werden, dass sich zwar noch viele Gärten, aber keine Felder und Weinberge mehr innerhalb der städtischen Ringmauern befanden.[4]) Dass in Worms zu Anfang des 13. Jahrhunderts früher landwirtschaftlich benutzte Grundstücke mit Häusern und Hütten bedeckt wurden, ist aus einer Urkunde von ca. 1207 zu ersehen, welche ein schiedsrichter-

[1]) vgl. oben S. 51.
[2]) Baur Hess. Urkb. V N. 107 p. 92.
[3]) S. oben S. 11 mit N. 4.
[4]) vgl. z. B. W-U 199, 221, 228 etc.

Digitized by Google

liches Urteil in einem Streit zwischen dem Wormser Domstift und der Cyriacuskirche in Neuhausen enthält.[1]) Derselben Urkunde lässt sich auch die Existenz zahlreicher eigentumsloser Personen in Worms entnehmen, welche fester Wohnsitze ermangelten;[2]) zugleich geht aber aus diesem Documente auch hervor, dass solche Personen an dem aufblühenden Handelsplatze durch Handarbeit und Geschäfte ein so reichliches Einkommen zu gewinnen vermochten, dass sich über ihre Zehnten zwischen verschiedenen Kirchen Streit erheben konnte.

So hatte sich durch den allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt der, schon in früherer Zeit zu beobachtende, Gegensatz der an Capital Reichen und Armen in unseren Städten mächtig weiter entwickelt. Dagegen ist der alte Unterschied der Stadtbewohner nach freiem, hörigem und unfreiem Geburtsstande völlig verschwunden. Abgesehen von dem Gegensatze zwischen Ministerialen und Nichtministerialen existiert nur noch der zwischen Reichen und Armen. Stehen im grossen und ganzen auch die Ministerialen mit den anderen Bürgern im städtischen Freiheitskampf zusammen,[3]) so hat auch der Gegensatz zwischen maiores und minores cives, der jetzt mit divites und pauperes identisch ist,[4]) im dreizehnten Jahrhundert in unseren Städten noch nicht die Schärfe angenommen, die er schon damals an anderen Orten besonders in Strassburg gehabt zu haben scheint. Ging doch auch gerade von zweien unserer Städte, von Worms und Mainz, die Gründung des rheinischen Bundes aus, in dessen Akten mehrfach betont ist, dass auch die minores an den Friedenssegnungen teilnehmen sollten.[5]) Von Versuchen des

---

[1]) Baur Hess. Urkb. II N. 25.

[2]) vagi homines et vacui bonorum (ibid. p. 38).

[3]) So ist z. B. in Mainz gerade der Ministerial Arnold der Rote 1158 der Verletzung des Privilegs der städtischen Steuerfreiheit zuerst entgegengetreten (Jaffé Mon. Mogunt. III p. 625). In Worms enthielt der dem Bischof im Jahre 1232 entgegentretende Rat 12 Ministerialen (cf. U 124 S. 96 Z. 4). Aus veränderten Verhältnissen ist es zu erklären, dass hier am Ende des 13. Jahrhunderts die ritterlichen Ratsherren sich öfters z. B. in den Streitigkeiten, welche die Stadt mit Bischof und Clerus hatte, weigerten, an den Ratssitzungen teilzunehmen (cf. U 405, Arnold V. G. II S. 110 § 3).

[4]) vgl. Weizsäcker S. 177.

[5]) ibid. S. 178 cf. auch p. 18: ordinavimus haec statuta observanda, ut exinde gaudeant pauperes et maiores . . . . vgl. auch Quidde, S. 49.

Digitized by Google

Bischofs im Kampfe gegen den Rat, die ärmere Bevölkerung auf seine Seite zu ziehen, wie sie in Strassburg zu constatieren sind,[1]) findet sich in unseren Städten nichts. Dieser Änderung der wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse ging nun eine Rechtsänderung parallel, deren Entwickelung schon in verschiedenen Punkten behandelt ist. Es sei hier auf die früheren Erörterungen über die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, über die Befreiung von persönlicher Zinsverpflichtung und über Einführung von Leibesstrafen und Stadtverweisungen an Stelle von Geldbussen erinnert. Eigentümlich griff in das bis dahin geltende Processrecht eine, zwar von Bischof Beringer, aber durchaus auf Veranlassung und im Geiste der Speierer Bürgerschaft erlassene, Verordnung von 1230, März 2, ein.[2]) Während bisher der Angeklagte sich nur durch Zeugniss von sieben Personen vor sofortiger Inhaftnahme und den Frevelbussen schützen konnte, musste von nun an der Kläger sein Recht gleich bei Erhebung der Klage mit zwei Eideshelfern beschwören;[3]) sonst sollte schon Eineid des Schuldners genügen, um sich vor diesen Folgen der Klagerhebung zu schützen und dem Gegner die Beweislast zuzuschieben.[4]) Beringer sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, dass das Gesetz, das freilich auch ohnedies hätte erlassen werden müssen, durch dringende Bitten

---

[1]) cf. das Manifest Walters von Geroldseck Strassb. Urkb. I N. 471 S. 355 passim z. B. daz wir des wandel schaffen, wand wir billiche beide armen unde riche berihten und schirmen suln.

[2]) Sp. U 44. Der Nachweis, dass diese Rechtsänderung in Wahrheit von der Bürgerschaft ausging, folgt unten im Text.

[3]) ibid. S. 40 Z. 1: actori ad minus se tercio interpositis iuramentis incumbat onus probandi.

[4]) Es tritt im Stadtrecht überhaupt die Tendenz auf, den Angeklagten vor in Folge blosser Processhandlungen des Klägers eintretendem Freiheitsverluste zu schützen. Vgl. z. B. auch folgende im Privileg Heinrichs für Lüttich v. 1230, April 9, vorkommende Stelle: Nullus civis debet capi vel teneri sine iudicio scabinorum (B-F 4151, Huill.-Bréh. III p. 413). Eine der in Speier constatierten ganz ähnliche Entwicklung finden wir im sächsischen Rechtsgebiet; auch hier musste sich im Stadtrecht abweichend vom Landrecht der Kläger auf Eid von Privatpersonen stützen, da andernfalls die Klage durch einfachen Unschuldseid des Beklagten unwirksam gemacht werden konnte s. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunschw. 1879) I S. 840 ff.

Digitized by Google

der Bürger veranlasst sei;[1]) die Richtigkeit dieser Darstellung geht aus der dann folgenden Bemerkung der Urkunde hervor, dass die Bürger dem Bischof eine Abfindung in Geld gewährten, da sein Beamter, der Schultheiss, in Folge der Rechtsänderung geringere Einnahmen erhielte.[2]) Die Bürger wurden auch als Petenten genannt, als König Heinrich VII, der Sohn Friedrichs II., im Jahre 1231 die Bestimmung Beringers bestätigte;[3]) ein Zeichen mehr, dass diese Änderung des Processrechts aus den bürgerlichen Interessenkreisen erwachsen ist.

In ein anderes Rechtsgebiet führt uns eine in der Mitte des 13. Jahrhunderts erlassene Verordnung des Speierer Rats,[4]) wonach niemand bei Strafe der Stadtverweisung und des Verlustes des gesammten Vermögens Sohn oder Tochter von Speierer Bürgern ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder, falls diese gestorben, ihrer beiden nächsten Verwandten heirathen darf. Dieselbe Strafe sollte auch diejenigen treffen, die sich ohne Consens dieser Personen dem geistlichen Stande widmen würden.[5]) Zu ebendieser Zeit wurden auch in Speier neben mehreren anderen fremdenrechtlichen Verordnungen strenge Bestimmungen gegen diejenigen erlassen, welche unter Stadtschutz stehenden Fremden Schaden zufügen;[6]) in diesem Gesetz sind auch die ausserordentlich hohen Strafen bemerkenswert, die auf Verbindung von Speierer Bürgern mit Fremden gegen Einheimische gesetzt sind.[7])

---

[1]) S. 39 Z. 37: ad preces civium nostrorum bono zelo et pia intentione iusta petentium — S. 40 Z. 7: licet sine aliquorum precibus per nos hanc legem et hoc ius pro iniuria debuerimus edidisse.

[2]) ibid. Z. 8: ipsi cives nostri officio sculteti nostri ex aboletione predicte consuetudinis considerantes aliquantam deperire, XXXV libras Spirensis monete in usus episcopatus nostri . . . . contulerunt.

[3]) Sp. U. 47 S. 42 Z. 16: cum . episcopus et cives nostri a nobis cum magna precum instantia postulaverint . . . .

[4]) Sp. U. 105 a 1264.

[5]) ibid. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass diese Anordnungen mit dem geltenden kirchlichen Rechte über Priesterweihe und Eheschliessung in Widerspruch standen. Über dieses ist Hinschius Kirchenrecht I S. 33, Friedberg, Das Recht der Eheschliessung (Leipz. 1865) S. 103 ff., Scheurl in Herzogs Realencyclopädie f. Theologie Bd. 4 S. 89, Richter Lehrb. d. Kirchenrechts (Leipz. 1886) S. 1068 zu vergleichen.

[6]) U 103 a 1263.

[7]) ibid.

Digitized by Google

Lassen sich derartigen Bestimmungen uns aus dieser Zeit erhaltener Urkunden auch stets nur einzelne Rechtsänderungen entnehmen, so zeigt doch ihr Auftreten und ihre Verteilung auf alle Rechtsgebiete, dass im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine totale Änderung der Rechtsanschauungen in unseren Städten erfolgte. Wie diese Rechtsänderungen fast sämmtlich direkt oder indirekt auf den Rat als den Vertreter der neuen bürgerlichen Anschauungen zurückzuführen sind, so ist der Bürgerschaft in dieser Behörde auch ein kräftiges Verwaltungsorgan für ihre materiellen wie geistigen Interessen erwachsen. Was zunächst die ersteren betrifft, so ist spätestens im dreizehnten Jahrhundert in unseren mittelrheinischen Städten die Allmende in die Verwaltung des Rats gekommen. Nach den früheren Erörterungen kann kein Zweifel sein, dass nicht die einzelnen Städte, sondern die Specialgemeinden in ihnen in alter Zeit Markgemeinden waren;[1]) daneben standen die Sondergemeinden jeder Stadt wahrscheinlich noch in einem grösseren Markverbande, welcher ausser ihnen eine Anzahl von Dörfern umfasste.[2])

Wird in Worms 1208 eine communis paschua burgensium erwähnt,[3]) so kann aus dieser Bezeichnung mit Sicherheit geschlossen werden, dass inzwischen, da alle Stadteinwohner zu einer communalen und politischen Gemeinde durch das zum Rat gewordene Schöffencolleg geeint waren, auch die Allmende in den Besitz dieser Stadtgemeinde gekommen war. Wie es bei dem Übergange der Allmendeverwaltung an eine andere Behörde leicht erklärlich ist, scheinen in dieser Verwaltung zur Zeit

---

[1]) S. oben Capitel V.

[2]) vgl. Waitz V. G. I 210, v. Maurer Stdtvrfsg. II S. 175, 176, Lamprecht D. W I S. 258 ff. Auf dies grössere Markgebiet sind wohl Ausdrücke wie in Mogontiorum marca a 779 (Dronke Cod. diplom. Fuld. N. 64 p. 41), in marca Wormacia a 771 (W U 7) zu beziehen. Dass die Specialgemeinden in Worms mit in der Nähe der Stadt gelegenen Dörfern in Allmendegemeinschaft standen, kann ganz bes. auch aus U 388 (vgl. unten S. 306 zu N. 8, 9) geschlossen werden.

[3]) Aus der Art der Erwähnung, nämlich als Grenze des städtischen Gebiets in dem 1208 hergestellten angeblichen Privileg Friedrichs I. von 1156 (U 73 S. 60 Z. 12), geht auch hervor, dass eine solche specielle Bürgerweide (man beachte den „Stadtbürger" bezeichnenden Ausdruck burgensium) wohl schon längere Zeit bestanden hat.

Digitized by Google

jenes Ereignisses grosse Missbräuche aufgekommen zu sein. So haben wir es wohl zu verstehen, dass in den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts von Privaten über Teile des Bürgerfeldes als Eigentümern verfügt wurde; ganz wie Privateigentum wurden nämlich Morgen im Bürgerfelde (iurnales[1]) in campo burgensium) verkauft[2]) und zu Lehen gegeben,[3]) letztwillig[4]) und unter Lebenden verschenkt.[5]) Im Jahre 1277 scheint dann eine Regelung dieser Verhältnisse eingetreten zu sein, indem alle diejenigen, welche gegen Willen der Stadt zu Privatzwecken Gemeindeland occupiert hatten, zur Entschädigung eine Summe an die Stadtkasse zahlen mussten; dafür erhielten sie Eigentum an den occupierten Stücken.[6])

Damals stand nun schon ganz entschieden dem Rat die Verfügung über die Allmende zu. Wenn sich dieser gerade 1278 sein Recht, dieselbe auf die geschilderte Weise zu veräussern und auch sonst frei über sie zu disponieren, von dem erwählten Bischof Friedrich noch besonders bestätigen liess,[7]) so verfolgte er damit wohl hauptsächlich den Zweck, sein Recht auch geistlichen Instituten gegenüber, die Teile der Allmende occupiert hatten, geltend machen zu können; vor allem benutzte man aber hier die günstige Zeit vor der Weihe und vielleicht auch vor der allgemeinen Anerkennung des Bischofs, um etwa früher bestehendem bischöflichen Obereigentum an der Mark alle Rechtswirksamkeit zu nehmen. Übrigens wurden damals vom Rat nicht nur auf die den städtischen Specialgemeinden, sondern auch auf die den Landgemeinden von Pfiffligheim und Hochheim gehörenden Allmenden Ansprüche gemacht.[8]) Dies erklärt sich am einfachsten so, dass jenes Gebiet zu der früher erwähnten grösseren, nicht den Stadteinwohnern allein zustehenden, Mark gehört hatte;[9]) auch hier

[1]) Über den Ausdruck iurnalis (= Morgen) vgl. Lamprecht I S. 344, 345.
[2]) W U 200 (S. 140 Z. 22 ff.).
[3]) U 231.
[4]) U 200, U 245 (S. 164 Z. 3).
[5]) U 221 (S. 152 Z. 8), U 231.
[6]) U 381, 383, vgl. auch annal. Wormat. in Boehmer Font. II p. 207. Eine ähnliche Massregel fand 1314 statt (Würdtwein Chronicon diplom. monast. Schönau Mannhemii 1792 N. 86 p. 253).
[7]) U 383.
[8]) U 388.
[9]) So auch v. Maurer I S. 176.

Digitized by Google

hat der Bischof 1278 auf alle Rechte zu Gunsten der Bürgerschaft verzichtet.[1]) Auch in der Stadt besass der Wormser Rat Grundeigentum,[2]) von welchem ein Teil zu Gunsten der städtischen Finanzen verwendet wurde. So war er z. B. Eigentümer von Fleischbänken, welche er gegen Zins an Gewerbetreibende austhat.[3]) Auf ähnliche Verhältnisse in Speier deuten einige Urkunden, nach denen der Rat auch hier innerhalb und ausserhalb der Stadt gelegene Immobilien besass.[4]) So hat die Speierer Bürgerschaft entschieden die, ehemals ihren Specialgemeinden zustehende, Allmende erworben. Daneben kann es freilich auch nicht zweifelhaft sein, dass sowohl in Speier als in den anderen Städten manche Grundstücke nicht als alte Allmenden, sondern durch privatrechtlichen Erwerb in die Ratsverwaltung gekommen sind.[5]) Besonders erwähnenswert erscheint ein eigentümliches Rechtsgeschäft, welches im Jahre 1228 in Speier beurkundet wurde.[6]) An den Rat (die consules civitatis), dessen Einwilligung dazu besonders nachgesucht ist, wurde ein zu Erbzins ausgethanes Haus der Trinitatiskirche von seinem Besitzer derart vermacht, dass es den Minoriten zur Wohnung dienen sollte;[7]) dieser Orden durfte ja bekanntlich

---

[1]) Auffallend ist, dass, während Bischof Friedrich 1278 Dec. 6 (U 388) allen Ansprüchen auf die genannten Allmenden entsagt, er 1279, Mai 20, (U 390) seinen Streit mit der Stadt Worms über diese Allmenden einem Schiedsgericht überweist. Arnold V. G. II 107 sieht den Schiedsspruch als Grund des bischöflichen Verzichtes an, was doch nur, wenn das Datum in einer der Urkunden falsch sein sollte, möglich ist.

[2]) Auch dieses wurde Allmende genannt, cf. Boehmer, Fontes II 207, ferner Urkb. d. Stdt. Strssbrg. Bd. I N. 160 S. 127 a 1214: terris in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almeine.

[3]) U 210.

[4]) Sp. U 67, 71 etc.

[5]) Dies war z. B. bei dem vom Wormser Rat im Anfange der dreissiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts gekauften steinernen Gebäude in der Hagengasse der Fall, das dann zum Rathaus umgebaut wurde, cf. Boehmer fontes II p. 161.

[6]) Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz (Würzburg 1886) S. 200 N. 41.

[7]) Ego . ., quamdiu vixero, dominus ero domus et hospes fratrum et persolvam pro fratribus custodi dictae ecclesiae annuum censum videl. solidum unum; postquam autem decessero, de rogatu fratrum sic fieri decerno: Consules civitatis hac condicione mihi succedent: quamdiu fratres in eadem

Digitized by Google

damals noch kein Eigentum haben. Für den Fall, dass die Minoriten die Stadt verlassen sollten, hatte sich der Rat verpflichtet, das Haus wieder an die Trinitatiskirche fallen zu lassen.

So wurde hier schon entgegen dem sonst im Mittelalter herrschenden Princip, Cultussachen als Domäne der Kirche zu betrachten, vom Rat auch für das religiöse Interesse seiner Stadt gesorgt.[1]) Damit ist zu vergleichen, dass sich die Mainzer Bürger 1244 nicht nur die Verwaltung des Hospitals von ihrem Erzbischof übertragen lassen, sondern auch das Recht, den an demselben angestellten Geistlichen präsentieren und eventuell absetzen zu dürfen.[2]) Siebzehn Jahre später wurde in Speier, wo bis dahin nur ein von Geistlichen geleitetes Spital bestand, neben diesem vom Rat ein neues geschaffen und die Einrichtung desselben eingehend geordnet.[3]) Drei vom Rate gewählten Laien sollte die Verwaltung des Spitals auf Lebenszeit übertragen werden; bei Veräusserung von Gebäuden, Besitzungen und Einkünften waren sie aber an die Zustimmung des Rats gebunden. Dies so unter Leitung von Laien stehende Spital scheint in bürgerlichen Kreisen

---

domo deo deserviunt, ipsi eorum hospites erunt et tutores et annuum censum solvent secundum quod solvi debet; si autem fratres ipsi . . ab ipsa area recesserint, cuius fundi proprietas est ecclesiae praelibatae, ad eandem ecclesiam dominium eiusdem areae transeat absolute, nec huic statuto consules vel aliqua alia persona se possit opponere cum effectu .... Haec vero, quia de consensu et consilio ecclesiae sanctissimae Triadis simul et civitatis statuta sunt, praesentem schedulam (sigillis) dictae ecclesiae et civitatis . . . obtinui roborari.

[1]) Früher hatten nur die einzelnen Specialgemeinden gewisse Rechte in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung gehabt, aus denen dann auch weitergehende Befugnisse in Cultussachen entstanden waren (vgl. oben S. 98, 109, 110); jetzt standen solche Rechte auch dem Rate, dem Vertreter der gesammten Bürgerschaft, zu.

[2]) B-W XXXIII 504 (Guden. I p. 581 § 15): Et concedimus hunc Articulum, quod Consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem, in Hospitale praesentandi Sacerdotem; et si exegerint culpae suae, mediante auctoritate nostra destituendi eundem. Et administrationem temporalium committent civibus quibus voluerint et quos ad hoc viderint expedire.

[3]) Sp. U. 98. Auch in Oppenheim stand das Spital unter einem weltlichen „Pfleger", cf. B-W XXXVI 503, Würdtwein, Dioecesis Mogunt. (1768) t I p. 375 ssq.

Digitized by Google

grösseres Vertrauen als das alte, von Geistlichen geleitete, besessen zu haben.[1]) Auch hier ist höchst wahrscheinlich für das Bürgerspital ein eigner Geistlicher ernannt, dessen Wahl dem Rate zustand.[2])

So hatten die Bürgerschaften unserer Städte in Jurisdiction, Gesetzgebung und Verwaltung eine immer weitergehende Autonomie erworben; innerhalb der einzelnen Bürgerschaften entwickelte sich ein immer lebhafteres Gemeingefühl. Der alte Stadtherr schien immer mehr auf blosse Ehrenvorrechte beschränkt zu werden; nicht ganz mit Unrecht, wenn auch übertreibend, sagt eine alte Wormser Chronik[3]) von der Zeit vor der Katastrophe von 1234, der dortige Bischof sei damals von den Bürgern nur soweit, wie andere Prälaten auch, geachtet worden. Freilich waren alle diese politischen Fortschritte des Bürgertums bis zur Zeit Friedrichs II. nur dadurch ermöglicht worden, dass die Kämpfe wesentlich auf die einzelnen Bistumsgrenzen beschränkt blieben. Von Bündnissen der Bischöfe gegen die Fortschritte der städtischen Autonomie findet man noch nichts. Das Königtum hatte ferner im grossen und ganzen die der anwachsenden Bischofsmacht die Wage haltende städtische Bewegung oft befördert, selten gehemmt.

Ganz anders wurden die Verhältnisse unter Friedrich II.,

[1]) Es kann dies wohl aus U 179 geschlossen werden. In dieser Urkunde schenkt ein Speierer Bürger den beiden Spitälern, dem alten prope S. Stephanum und dem neuen prope S. Georgium, jährliche Renten. Hier findet sich nun folgende Bestimmung: Wenn die dem alten Spital zugewiesenen Renten nicht zweckmässig verwandt würden, sollten sie dem neuen zufallen. Offenbar hatte also der Schenker zu letzterem mehr Vertrauen.

[2]) Nach U 100 war ca. 1262 über die Besorgung des Gottesdienstes im neuen Spital zwischen den Verwaltern desselben und dem Kaplan von St. Georg, in dessen Pfarre es lag, ein Streit ausgebrochen. Vom Bischof wurde nun eine, den Vorteil beider Parteien berücksichtigende, (commoditate hospitalis et cappellani nostri hinc inde considerata), von beiden gern angenommene, Verordnung (parcium ad hoc accedente voluntate) erlassen. Dem Spital wurde eine jährliche Abgabe für den Kaplan auferlegt, der Gottesdienst im Spital aber sollte in gewohnter Weise stattfinden; würde er aber vernachlässigt werden, so sollte der Bischof oder der Kaplan einen Priester und eine geeignete Pfründe für denselben aus den Hospitalseinkünften festsetzen dürfen. Hieraus folgt entschieden, dass damals der Geistliche des Speierer Bürgerspitals i. d. R. vom Rat oder den Spitalpflegern gewählt und besoldet wurde.

[3]) Boehmer fontes II p 160.

Digitized by Google

als die vereinigte Macht der Bischöfe und des Königtums sich gegen die Stadtfreiheit richtete.[1]) Von den Bestimmungen Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich kommt für uns zunächst[2]) die des letzteren von 1226, November 27,[3]) in Betracht. Dieselbe scheint dadurch veranlasst zu sein, dass sich Leute des Mainzer Erzstifts nach dem im Juni 1226 von Friedrich II. mit Steuerfreiheit beliehenen[4]) Orte Oppenheim begeben hatten; die ersten Versuche, dagegen einzuschreiten, scheinen dadurch verhindert zu sein, dass die Bürger von Oppenheim an denen von Mainz, Worms, Speier, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und

---

[1]) Schaube (Worms) S. 297, 298 meint: „Der Kaiser war dem Fürstentum hold, das ihm in den Kämpfen mit dem Papsttum zur Seite gestanden, mochte dagegen wenig von Städtefreiheit wissen, mit der er und das deutsche Kaisertum so üble Erfahrungen in der Lombardei gemacht hatte." Diese Ansicht kann jedoch durch die Ausführungen von Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen (Halle 1846) S. 57, Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 188 und Forsch. z. D. Gesch. Bd. XI S. 321, 322, Nitzsch D. G. III S. 65 ff., sowie namentlich durch die letzte ausführliche Behandlung dieser Frage von Rodenberg (in Histor. Aufsätze dem Andenken an Waitz gewidmet, Hannover 1886) S. 228 ff. (s. bes. S. 235) als gänzlich beseitigt angesehen werden. Danach erliessen Friedrich und sein Sohn Heinrich ihre städtefeindlichen Gesetze nur deshalb, weil sie sich den Fürsten gegenüber in einer Zwangslage befanden. So neuerdings auch Winkelmann Friedrich II. Bd. I (1889) S. 60, 62.

[2]) Anzuführen wären vielleicht auch schon einige Bestimmungen des von Friedrich II. am 26. April 1220 erlassenen Privilegs für die geistlichen Fürsten (B-F 1114). Es musste z. B. die Beschränkung königlicher Jurisdictionsrechte in den Bischofsstädten auf die Zeit unmittelbar vor, nach und während eines Reichstages den Zusammenhang der Städte mit dem Königtum mindern. Man denke an die oben in Capitel VI angeführten Beispiele königlicher Rechtssprechung und Gesetzgebung für die Leute im Bischofsgebiet! Die genannte Urkunde ist jedoch von Philippi (Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Münster 1885 S. 106 ff.) für unecht erklärt worden; a. M. Winkelmann (Gött. gelehrte Anzeigen 1885 S. 795 bis 813 sowie Friedrich II. S. 64 ff.) Weiland (in den oben N. 1 citierten dem Andenken Waitz's gewidmeten Aufsätzen S. 249 ff.), unter denen letzterer jedoch auch die Echtheit der Urkunde nicht für völlig gesichert hält. Über den Inhalt des Privilegs s. jetzt Winkelmann Friedrich II. a. a. O. Für die Echtheit sprechen jedenfalls die bisher noch nicht herangezogenen Wormser Vorgänge von 1232, bei denen, ganz c. 7 dieses Gesetzes entsprechend, der Verhängung des bischöflichen Bannes in kurzer Zeit die Acht folgt, s. unten.

[3]) B-F 4028 (L L II p. 257); vgl. über diese Verordnung jetzt Winkelmann a. a. O. S. 491.

[4]) B-F 1635, Huillard-Bréh. II S. 623.

Digitized by Google

Friedberg Bundesgenossen fanden, welche sich ihnen eidlich zur Hilfeleistung verpflichteten. Heinrich verordnete nun die Rückgabe der in Oppenheim aufgenommenen Personen, die Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse und die Auflösung des Bundes. Schwerlich haben die Städte ihren Bund gegen dies Reichsgerichtsurteil aufrechterhalten können.

Noch weit mehr als dasselbe haben aber auf unsere mittelrheinischen Städte die im nächsten Jahrzehnt erlassenen Gesetze eingewirkt. Gegenüber der sich gerade damals mehr und mehr consolidierenden Fürstenmacht war auch für die Städte ein Festhalten des bis dahin errungenen nur bei weiteren Fortschritten möglich; solche zu erreichen, ja auch die schon erworbenen Rechte zu bewahren, wurde ihnen damals durch Beschränkung ihrer Kampfesmittel ausserordentlich erschwert. Die, durch allmähliche Machterweiterung des sich in einen Rat umwandelnden Schöffencollegs sowie die etwa auf andere Weise in den Besitz politischer Rechte gelangten, Städte konnten sich selbst nur durch eidliche Verpflichtungen (coniurationes) die nötige Festigkeit zum Kampfe geben. Diese immer wieder von neuem auftauchenden gegenseitigen Eidesverbindungen konnten dreierlei Art sein.[1]) Zunächst konnten sich alle Stadtbewohner eidlich verpflichten, gewissen Ratsbeschlüssen, namentlich auch mittelbar oder unmittelbar gegen den Stadtherrn gerichteten, zu gehorchen; dadurch allein mochte ihre Befolgung ausreichend gesichert erscheinen.[2]) Ferner wurde oft auch ein Teil der Landbewohner eidlich zu Gunsten der Stadt verpflichtet; hiermit hing sowohl die Zulassung von hörigen und unfreien Landbewohnern zum Wohnsitz in der Stadt und zur Aufnahme ins städtische Bürgerrecht als die Aufnahme ausserhalb der Stadt wohnen bleibender Landleute ins Bürgerrecht zusammen. Am mächtigsten endlich wurden die Städte durch Bündnisse untereinander. War ihnen das letztere Kampfmittel im Verfassungsstreit schon durch den erwähnten Reichsgerichtsschluss von 1226 genommen, so war ihnen auch schon durch ebendiesen die Hineinziehung der umwohnenden Landleute in die städtischen

[1]) vgl. Löher, Fürsten und Städte z. Zt. der Hohenst. (Halle 1846) S. 51, 52.

[2]) Man vergleiche auch die späteren Stadtfriedenseinungen, über die Heusler (Ursprung 224—226) spricht.

Digitized by Google

Interessen verboten worden. Viel weiter ging noch ein auf den Namen König Heinrichs erlassenes Edict der Fürsten vom 23. Januar 1231.[1]) Es ist ein Reichsgerichtsschluss, dessen städtefeindlicher Inhalt sich aus dem, von Friedrich II. veranlassten, Siege der Fürstenpartei an Heinrichs Hofe erklärt.[2]) In Opposition gegen die Fürsten hatte Heinrich noch am 30. Juni 1230 den Bürgern von Lüttich die von ihnen gegen ihren Bischof geschlossene Einung bestätigt und dabei zugleich ausdrücklich bemerkt, dass er zur Bestätigung solcher Einungen berechtigt sei.[3]) Am 21. Januar des nächsten Jahres musste Heinrich dies Privileg widerrufen und demütigend genug bekennen, dass er solche Einungen in den fürstlichen Städten ohne Zustimmung des Stadtherrn nicht bestätigen dürfe.[4])

Mit diesem Siege im Lütticher Streite beruhigten sich aber die Fürsten nicht; ihnen lag daran, auch für die Folgezeit vor allen Einmischungen des Königtums in ihr Verhältnis zu ihren Bürgerschaften gesichert zu sein. Dies musste ihnen um so wichtiger erscheinen, als damals in mehreren Städten heftige Kämpfe zwischen Stadtherren und Bürgerschaften schwebten. Für uns kommen hier die damals in Worms geführten Streitigkeiten in Betracht, über welche wir auch am besten unterrichtet sind. Hier hatte der damals regierende Bischof Heinrich, wie früher erzählt ist,[5]) am 14. April 1220 selbst die Einwilligung der Bürgerschaft nachgesucht, als er sich zur Veräusserung geistlichen Guts veranlasst sah, um damit die Gunst des Königs zu gewinnen; sechs Tage darauf hatte Friedrich II. der Stadt das angebliche Privileg seines Grossvaters bestätigt und ihr so weitgehende Rechte gesichert.[6]) Als aber 1230 die Macht der Fürsten dadurch noch ausserordentlich gestiegen war, dass sie im Frieden von S. Germano als Vermittler zwischen Kaiser und Papst auftraten, sollte sich gerade Bischof Heinrich der Hilfe der Reichsgewalt gegen seine Bürger mit Erfolg bedienen. Mit diesen war er damals in heftigen Streit gerathen.

[1]) B-F 4183.
[2]) vgl. Schirrmacher in Forsch. z. D. G. XI 321.
[3]) B-F 4159.
[4]) B-F 4181.
[5]) s. oben S. 275 mit N. 5.
[6]) ibid. mit N. 4.

Digitized by Google

Die wirkliche Ursache desselben wird zweifellos in dem, zu Worms schon lange wieder nachweisbaren, Gegensatze der Anschauungen von Clerus und Bürgerschaft über Recht und Staat und in den Collisionen ihrer beiderseitigen Machtansprüche[1]) zu suchen sein. Als äusserer Anlass zu diesem Zwiespalt Bischof Heinrichs mit den Wormsern ist uns jedoch das Streben des ersteren bezeugt, auch das ererbte Vermögen seiner Canoniker von der städtischen Steuererhebung zu befreien; bisher war nämlich nur das eigentliche Kirchenvermögen von dieser verschont geblieben.[2]) Ferner erregte es Heinrichs Unwillen, dass damals ein Rathaus auf städtischem Grund und Boden errichtet wurde;[3]) bis dahin scheint der Wormser Rat entweder im Bischofshof oder in kirchlichen Gebäuden getagt zu haben,[4]) was dann

[1]) Vgl. die früheren Ausführungen bes. S. 250, 251, 304, 309 etc.

[2]) Vgl. Zorn S. 61. Dass die Auffassung Zorns, dass in Worms bis dahin nur die Präbenden der Canoniker, also das eigentliche Kirchenvermögen, nicht die sonstigen Einkünfte derselben, also ihr Privatvermögen, steuerfrei waren, richtig ist, kann aus W U 89 geschlossen werden. Hiernach hatten sich die Wormser Canoniker 1182 beim Kaiser beklagt, dass die im Dienste der Kirche stehenden Leute in Worms besteuert würden; von Besteuerung und Steuerfreiheit der Canoniker selbst ist nicht die Rede. A. M. Schaube Worms S. 295, 296; jedoch ist die Ansicht desselben, dass „der Rat seine Competenz auch der Geistlichkeit gegenüber überschritten" habe, in den Quellen nicht begründet.

[3]) Boehmer Fontes II p. 161.

[4]) Dass der Wormser Rat vorher im Bischofshof getagt, berichtet Arnold V. G. II 20, ohne aber dafür Belege anzuführen; aus Arnold hat diese Thatsache wohl Liebe S. 27 entnommen, der sich aber dafür auf Boehmer Fontes II p. 161 beruft, wo nichts davon steht. Mit Sicherheit ist die Frage, wo der Wormser Rat in älterer Zeit regelmässig getagt hat, nicht zu entscheiden. Im Jahre 1208 wird eine Schenkung vor dem Rat in claustro s. Petri ante crucifixum vollzogen (U 109); ebenso geschieht ein Kauf 1216 mediantibus et adstipulantibus XL consiliariis (nostre) civitatis in ecclesia sancti Stephani (U 120). Über die Bedeutungen von claustrum cf. Ducange II p. 363 u. Brinckmeier, Glossarium diplom. (Gotha 1856); danach wird darunter auch „ein mit Mauern umgebener Ort" verstanden, womit hier, da der Wormser Dom St. Peter geweiht war, der Hof zwischen Dom und Bischofspalast gemeint sein könnte. In der erwähnten Urkunde von 1206 ist aber doch wohl das Innere der Kirche gemeint; dafür spricht jedenfalls die Erwähnung des crucifixum und die Analogie der Urkunde von 1216. Im Bischofshof fanden zweifellos die Wahlen der städtischen Beamten statt (Boehmer fontes II 212 und 215); hier geschah auch die Bekanntmachung des Ausgleichs mit dem Bischof 1231 und 1253 (U 159 S. 120 Z. 1; Zorn

Digitized by Google

als Zeichen seiner Abhängigkeit vom fürstlichen Stadtherrn gedeutet werden konnte. Der Bischof wandte sich nun klagend an den König. Dieser stand damals derart unter dem Einfluss der Fürstenpartei, dass er den Städtern Unrecht geben musste. Zwei geistlichen Fürsten, Sigfrid, erwähltem Erzbischof von Mainz, und Bischof Sigfrid von Regensburg, wurde es übertragen, das der Wormser Kirche zugefügte Unrecht zu untersuchen und alle den Privilegien derselben widersprechenden Ratsbeschlüsse für ungültig zu erklären. Die Massnahmen dieser Schiedsrichter sollten die Autorität königlicher Verordnungen geniessen und allen ihnen entgegenstehenden Urkunden jede Rechtswirksamkeit nehmen. (1231 Jan. 18.)[1])

Das Erkenntnis, zu welchem nun diese beiden Prälaten gekommen sind, ist nicht mehr vollkommen festzustellen.[2]) Soviel kann als gewiss angesehen werden, dass sie Frieden zwischen Bischof und Bürgerschaft stifteten, welche sich darauf gegenseitig versprachen, einander auf alle Weise zu unterstützen. Ferner versprach der Bischof den Bürgern, die ihnen von seinen Vorgängern eingeräumten Rechte zu lassen.[3]) In dieser Fassung des Vertrages konnte schon ein Zugeständnis der Bürger liegen, da diese wohl schon gleich der spätern Bürgerchronik,[4]) ihre Rechte als ihnen von alters her zustehend, nicht als auf bischöflichen Concessionen beruhend, ansahen. In wie weit die Bürger sonst noch nachgaben, ist nach der Natur unserer Quelle

S. 96) und hier leisteten 1273 die Wormser Rudolf von Habsburg den Treueid (Boehmer Font. II p. 207). Ob aber dieser Bischofshof oder die erwähnten Kirchen oder etwa doch noch ein anderer Platz als der regelmässige Sitzungsort des Schöffencollegs und dann bis zur Erbauung des Rathauses des Rates anzusehen ist, muss dahingestellt bleiben.

[1]) W U 147.

[2]) Unsere einzige Quelle ist nämlich U 159, die Darstellung dieser Streitigkeiten seitens der Stadt in einer Urkunde, durch welche sie einen Rechtsgelehrten zu ihrer Verteidigung am päpstlichen Hof suchte. Die Auffassung ist hier natürlich ganz parteiisch; dagegen spricht es für die Richtigkeit der hier angegebenen Thatsachen, dass, wo wir dies Manifest durch Urkunden controllieren können, sich kein Widerspruch zeigt und dass Entstellung damals noch leicht zu constatierender Vorgänge den Bürgern mehr geschadet als genützt hätte, vgl. Köster S. 47 ff.

[3]) U 159: Ut nullum ius ab antecessoribus suis civibus indultum aliqualiter infirmaret.

[4]) Boehmer Fontes II p. 161 Z. 15.

Digitized by Google

über diesen Schiedsspruch nicht mehr zu ermitteln. Jedenfalls behielten sie ihr Rathaus. Im ganzen scheint der Bischof damals von der von ihm selbst herbeigeführten Gelegenheit, die Macht des Bistums über die Stadt zu erweitern, keinen Gebrauch gemacht zu haben; es lag wohl hauptsächlich daran, dass er sich gerade zu jener Zeit in einem heftigen Streite mit den Dominikanern befand, die er gegen den Willen des Papstes von seiner Diöcese fernhalten wollte.[1])

So ist wohl am einfachsten der Widerspruch zu erklären, in dem diese Nachgiebigkeit des Wormser Bischofs zu der gleichzeitigen, höchst wahrscheinlich von ihm selbst veranlassten, städtefeindlichen Reichsgesetzgebung zu stehen scheint. Zunächst hatte ja schon derselbe Wormser Reichstag, von dem am 18. Januar die beiden Prälaten mit der Untersuchung der Beschwerden Bischof Heinrichs betraut worden waren,[2]) am 23. Januar durch die erwähnte,[3]) den Lütticher Streit entscheidende, Reichssentenz ein Reichsgesetz zum Nachteile aller Städte erlassen.[4]) Es war nämlich damals als geltendes Reichsrecht erkannt und bestätigt, dass keine Stadt irgendwelche — wie auch immer genannte — Eidesverbindungen ohne Zustimmung ihres Stadtherren und des Königs errichten dürfe; weder der König könne ohne Zustimmung des Stadtherrn, noch der Stadtherr ohne Zustimmung des Königs solche Einungen bestätigen. Dass durch diese Bestimmungen gerade auch zwei unserer Städte eines Hauptkampfmittels im Streite gegen ihre Stadtherren beraubt werden sollten, kann daraus geschlossen werden, dass die Beurkundung dieser Reichssentenz in für den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Worms erlassenen Ausfertigungen erhalten ist.[5])

Ist nun in diesen Urkunden die enge Zusammenfassung der Bürger einer einzelnen Stadt oder das Bündnis mehrerer im Kampf für ihre Rechte verboten, so wurde dann im Mai 1231 ein Gesetz veröffentlicht, das jede Hereinziehung der Landbewohner

---

[1]) Boehmer Fontes II p. 174, W-U 151, vgl. Arnold V. G. II S. 170 ff.

[2]) vgl. oben S. 314.

[3]) vgl. oben S. 312.

[4]) B-F 4183.

[5]) Wie schon Ficker a. a. O. bemerkt hat, sind nämlich in diesen Urkunden die jedesmaligen Empfänger nicht in der Zeugenliste genannt.

Digitized by Google

in die Interessen der Stadt unter Strafe stellte.[1]) Der nächste Zweck dieses von den Fürsten im Namen König Heinrichs erlassenen Gesetzes war Förderung ihrer Machtstellung; daher ist es auch ganz treffend von Pertz bekanntlich als statutum in favorem principum bezeichnet. Es enthält besonders Concessionen des Kaisers, durch welche die aus königlichen Pfalzen erwachsenen eigentlichen Reichsstädte[2]) an Benachteiligung der Fürsten gehindert werden, so durch das allgemeine Verbot der Erteilung des Bürgerrechts an auf dem Lande wohnen bleibende Personen.[3]) Ferner wurde allen Städtern verboten, von den Bauern Renten an Getreide, Wein und Geld zu beziehen; von noch geschuldeten sollten die Bauern frei gesprochen, neue nicht mehr begründet werden.[4]) Abgesehen davon, dass einzelne Bürger Besitzungen auf dem Lande erwerben und gegen Zins austhun mochten, konnten sich auch gegen einmalige Capitalleistungen von Städtern die Bauern zu jährlicher Zinsleistung verpflichtet

[1]) B-F 4195, L. L. II p. 282.

[2]) Arnold V. G. II 12 meint, „in diesem Gesetze seien mit dem Ausdrucke civitates nostrae nicht bloss die königlichen Hofstädte, sondern alle bedeutenderen Städte Deutschlands gemeint, deren Einwohner wenigstens z. T. aus Freien bestanden." Er und Löher S. 71 finden, dass sich dies Gesetz „vor allem auf die Bischofsstädte" bezieht, „deren Bürger dilecti fideles nostri in königlichen Urkunden genannt würden." Das Gesetz vom Mai 1231 scheint aber, wie auch Nitzsch Minister. S. 389, 390 ausführt, seinem ganzen Wortlaut nach von den Fürsten entworfen zu sein, unter welchen die Bischöfe als Stadtherren auch ihrerseits die genannten Städte als civitates nostrae bezeichneten. Das Gesetz enthält vielfach Aufhebung von Nachteilen, welche den Fürsten durch die zahlreichen von den Staufern begründeten und damals mächtig aufblühenden Städte erwuchsen (vgl. Nitzsch D. G. III S. 66, 67, 92). Einige Bestimmungen des Gesetzes gehen sicher auf alle Städte; es erscheint höchst gewagt, bei den ausdrücklich für civitates nostrae erlassenen statt an die Pfalz- an die Bischofsstädte zu denken. Wären sie in erster Linie gemeint worden, so wären sie wohl auch genannt oder die Bestimmungen würden wie das Verbot der Pfahlbürger ganz allgemein lauten, vgl. auch Nitzsch a. a. O.

[3]) Item cives, qui phalburgere dicuntur, penitus deponantur.

[4]) Item census frumenti, vini, pecunie vel alii quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur, et ulterius non recipiantur. Löher S. 85 meint, es handle sich um „Schatzungen, welche das mit den Städten verbürgerte Landvolk an die städtische Kammer zu leisten übernommen hatte." Die Erwerbung des Bürgerrechtes war jedoch schon vorher in dem Verbot des Pfahlbürgertums verboten und, da sie schon an und für sich ungesetzlich war, hätte ein Lösen von daraus entspringenden Verpflichtungen keinen Sinn gehabt.

Digitized by Google

haben. Natürlich war eine derartige Belastung der Bauern zu Gunsten städtischer Bürger — welche übrigens nach Testamenten der letzteren im dreizehnten Jahrhundert am Mittelrhein schon oft nachweisbar ist[1]) — den ökonomischen Interessen der Grundherrn schädlich. Die Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Massregel, zu der es wohl höchstens an einzelnen Stellen gekommen ist, hätte aber eine Beraubung der städtischen Gläubiger auf ihnen vertragsmässig zustehende Rechte in sich geschlossen; auch politisch wäre sie in sofern von Wichtigkeit gewesen, als die Schuldner der Städter leicht auch politisch von der Stadt abhängig wurden. Auch für die Bischofsstädte erscheint ferner die Bestimmung unseres Gesetzes von Wichtigkeit, dass niemand seinen Wohnsitz ausserhalb derjenigen Cent wählen solle, in der er bisher gesessen sei.[2]) Hierauf konnten sich die Fürsten berufen, wenn sie persönlich freie Leute ihres Territoriums an der Einwanderung in die Städte verhindern wollten. Die Aufnahme von leibeigenen Leuten (homines proprii) in die Städte wurde schlechthin verboten.[3]) Ergänzt wurde diese Bestimmung durch die Reichssentenz vom 29. Juni 1231, wonach der Nachlass von in die Städte geflüchteten Leibeigenen der Kirche dieser gehöre.[4])

Wie mehrere Bestimmungen der früher genannten städtefeindlichen Gesetze stand auch diese mit den Anordnungen zahlreicher königlicher Privilegien in direktem Widerspruch.[5])

---

[1]) vgl. z. B. W. U. 109, 200, 303, Sp. U. 50, 77, 97, 136.

[2]) Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Über die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Löher S. 78, der auch ihre Wichtigkeit hervorhebt. Nitzsch D. G. III 93 meint, dass es sich hier um ein Verbot der Verlegung der Gerichte handle; so auch Winkelmann I S. 397 N. 2, der aber ausserdem noch mit Löher das Verbot des Wegzuges aus der Cent in dieser Stelle findet. Jedoch werden sich, während der Zuzug vom Lande bekanntlich zu vielem Zwist Anlass gab, Beispiele von Streitigkeiten wegen Gerichtsverlegung wohl kaum nachweisen lassen.

[3]) Item principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris. Die zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich in erster Linie auf die eigentlichen Reichsstädte beziehen, übergehen wir hier (vgl. S. 316 N. 2).

[4]) B-F 4207 L. L. II p. 84.

[5]) z. B. der in den Urkunden Heinrichs V. für Worms und Speier enthaltenen Bestimmung, dass der Nachlass aller dortigen Einwohner an ihre Kinder resp. sonstige Verwandte oder Testamentserben fallen sollte, vgl. oben S. 224, 229.

Digitized by Google

Nach welcher Rechtsquelle nun in solchen Fällen zu entscheiden sei, konnte zweifelhaft erscheinen. Gerade mit dieser Frage haben sich 1231 und 1232 die in Oberitalien von Friedrich II. zum Reichstage von Ravenna[1]) versammelten deutschen Fürsten beschäftigt. Friedrich war damals wohl auch durch die in Aussicht stehende Empörung seines Sohnes genötigt, allen Wünschen der Fürsten zu entsprechen; so hat er die, in Heinrichs Namen von ihnen erlassenen, Gesetze nicht nur ausdrücklich als kaiserliche publiciert, sondern auch darein gewilligt, dass durch sie alle entgegenstehenden, aus kaiserlichen Privilegien abgeleiteten, Rechte für aufgehoben erklärt wurden. So wurden Heinrichs Concessionen an die Fürsten vom 1. Mai 1231 etwa ein Jahr später auf dem Reichstage zu Cividale bestätigt;[2]) dabei wird aber, während es in der Vorlage noch heisst, dass die Privilegien Friedrichs und Heinrichs durch diese Begünstigungen der Fürsten nicht berührt werden sollen,[3]) in dem zu Cividale erlassenen Gesetze, das sonst dem Wormser meist wörtlich folgt, gerade diese Stelle weggelassen.

Noch wichtiger für unsere mittelrheinischen Städte als dies zu Cividale veröffentlichte Gesetz erscheint die Bestätigung des Reichsbeschlusses vom 23. Januar 1231 gegen Eidesverbindungen in den Städten, welche schon früher zu Ravenna (Dezember 1231) stattgefunden hatte.[4]) Hier wurden nämlich nicht nur die Eidesverbindungen in den Städten, sondern auch die Ratsbehörden, die Bürgermeister- und alle übrigen Ämter aufgehoben, deren Inhaber von der Gesammtheit der Bürger ohne Erlaubnis der Erzbischöfe und Bischöfe eingesetzt waren.[5]) Ferner wurden die sämmtlichen Vereine von Gewerbstreibenden,

[1]) Dieser, auf 1. Nov. 1231 nach Ravenna berufene, Reichstag wurde bekanntlich erst Weihnachten 1231 eröffnet, von März 1232 an nach verschiedenen Orten verlegt und endete erst 20. Mai 1232, vgl. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Leipzig 1882) S. 108, 109.

[2]) B-F 1965 L L II p. 291.

[3]) B-F 4195 (L. L. II p. 283 Z. 10): salvis privilegiis a patre nostro obtentis et ab eo vel a nobis in posterum obtinendis.

[4]) B-F 1917, L L II p. 286.

[5]) revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel opido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum

Digitized by Google

welchen Namen sie auch führen sollten, verboten.[1]) Während aus mehreren Urkunden, in denen die Stadtherrn solchen Vereinen Rechte einräumen,[2]) zu schliessen ist, dass ihnen dieselben bisher gänzlich ungefährlich erschienen waren, fürchtete man damals jede Bethätigung des Einungstriebs unter den Städtern. Nachdem dann noch die Erträge des fürstlichen Münzregals besonders gesichert sind,[3]) wird bestimmt, dass die ganze Regierung der Stadt den Bischöfen und den von ihnen eingesetzten Beamten zustehen sollte, wie es in früheren Zeiten der Fall gewesen. Ein diesen bischöflichen Rechten entgegenstehendes Gewohnheitsrecht soll keine Bedeutung haben; kaiserliche und bischöfliche Privilegien, welche zum Nachteil der Fürsten und des Reichs den Städten Eidgenossenschaften oder Rat sichern, wurden für ungültig erklärt.[4])

Die letztere Bestimmung ist entschieden in Hinsicht auf die Wormser Verhältnisse erlassen, da sich gerade hier die Bürger auf den Reichsgerichtssentenzen widersprechende kaiserliche Privilegien berufen konnten.[5]) Speciell vom Wormser

beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Damit ging Friedrich noch hinter den von seinem Sohne im Gesetz von 1231, Januar 23, beobachteten Standpunkt (vgl. oben S. 315) zurück, indem er damit jeder Einwirkung auf die Ratsbildung in den Bischofsstädten entsagte, vgl. Nitzsch Minister. S. 397. Dass Friedrich freilich nur so handelte, weil er darin den einzigen Weg, den Episcopat auf seiner Seite zu behalten, kann aus seinem späteren Privileg für Regensburg (B-F 3516) geschlossen werden.

[1]) Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates quocumque nomine vulgariter appellantur.

[2]) vgl. z. B. aus Mainz B-W XXIV 27 (Joannis II 518) u. XXXI 128 (Baur, Hess. Urk. II 23) sowie oben S. 100, 101.

[3]) placuit statuendum, ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta iure cuditur, nec mercimonia nec victualia aliquo argenti pondere vendantur vel emantur, prater quam illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido sunt communes, vgl. Eheberg S. 51—55.

[4]) omnia privilegia, litteras apertas et clausas, quas vel nostra pietas vel predecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum, super societatibus, communibus seu consiliis in preiudicium principum et imperii sive privatae personae dedit sive cuilibet civitati, ... in irritum revocamus et inania iudicamus.

[5]) vgl. Arnold V. G. II 15, der auch das Verbot der Ratsbehörden als durch die Wormser Entwicklung veranlasst erklärt. Ob andererseits das Verbot des Bürgermeisteramtes und die Aufhebung der Einrede des langen Bestehens der, durch Reichsgesetz verbotenen, Einrichtungen gerade auf Köln weisen, wie Arnold a. a. O. meint, erscheint zweifelhaft. Abgesehen

Digitized by Google

Bischof wird auch berichtet, dass er einer der Haupturheber der städtefeindlichen kaiserlichen Gesetze gewesen sei.[1]) Heinrich war nämlich bald, nachdem er, wie oben[2]) erwähnt, mit seiner Bürgerschaft Frieden geschlossen, mit ihr von neuem in Zwist gerathen. Ähnlich wie bei dem Streite der Mainzer mit ihrem Erzbischof Arnold von Selenhofen[3]) gab auch hier die Forderung der Beisteuer zum Reichsdienst des Stadtherrn den Anlass dazu, dass der schon lange vorhandene Gegensatz zum offenen Kampfe wurde.[4]) Von Friedrich II. war auch Bischof Heinrich zu dem erwähnten Reichstag von Ravenna berufen.[5]) Als er sich mit der Bitte um eine Beisteuer an seine Bürger wandte, wurde ihm dieselbe verweigert;[6]) auch ein Versuch,

davon, dass es in Köln in Folge dieses Edicts nicht zu Streitigkeiten kommt (Arnold V. G. II 15), konnten sich doch auch die Wormser auf lange Ausübung ihrer Rechte berufen (cf. die consuetudo approbata in U 154 Z. 16) und ganz wie die Einsetzung des Rates wird auch die der Bürgermeister hier später in Folge dieses Edikts anders geordnet.

[1]) W U 159.

[2]) S. 314, 315.

[3]) vgl. oben Cap. VIII S. 284 ff.

[4]) Für diesen Zwist des Bischofs mit der Bürgerschaft sind namentlich als Quellen zu verwenden: 1) W U 159 (vgl. oben S. 314 N. 2), 2) ein Abschnitt einer nicht gleichzeitigen Bischofschronik (Boehmer Font. II S. 160—161, Z. 13, vgl. Köster S. 45 ff., S. 92 a), 3) eine Bürgerchronik, der gleichzeitige Bürgeraufzeichnungen zu Grunde liegen (Boehmer 161 Z. 14—162 Z. 23, vgl. Köster S. 73 ff., S. 91 c.).

[5]) Nach U 159 (tam dominus noster episcopus quam cives vocabantur ad curiam Ravenne celebraturam) sind auch die Wormser Bürger zu dem Hoftag berufen worden. Ob dies richtig ist, muss dahingestellt bleiben. War es der Fall, so geschah es nur, damit sie bei den Verhandlungen die Rechte ihrer Stadt vertraten. An den eigentlichen Reichstagsberatungen nahmen damals jedenfalls die deutschen Städte nicht Teil (vgl. Wacker, Reichstag unter den Hohenstaufen S. 61 u. 65). Wenn nach den Annalen des Genuesen Bartolomäus die Ladungen fidelibus imperii videlicet rectoribus civitatum et aliis viris magnatibus geschickt wurden (S S XVIII p. 177), so sind damit doch nur die italienischen Stadtvorstände gemeint.

[6]) Boehmer p. 161. Ob der Bischof ein Recht auf die Bede gehabt hat, was Schirrmacher Forsch. z. D. G. Bd. XI S. 324 mit N. 3 ebenso entschieden behauptet, wie es Arnold V. G. II S. 21 entschieden verneint hat, ist nicht zu ermitteln. Die Zusicherung Friedrichs II. an Lupold von Worms 1212, Okt. 5, (W U 115), Steuern von den Wormsern nur durch ihn zu erheben, auf welche sich Schirrmacher a. a. O beruft ist wohl nur als diesem Bischof persönlich gemachte Concession anzusehen.

Digitized by Google

sie durch das Versprechen der Vermehrung ihrer Rechte umzustimmen, missglückte. Ein Teil der Ratsmitglieder schlug zwar vor, dem Bischof wenigstens 60 Pfund als Beisteuer zu gewähren, doch wurde dies von der Majorität abgelehnt.[1]) Auf eigene Kosten schickten hingegen die Wormser an den kaiserlichen Hof Gesandte, deren Ausrüstung ihnen weit mehr kostete. Diese reisten scheinbar in des Bischofs Gefolge; in Wirklichkeit wollten aber die Städter in ihnen Vertreter ihrer eigenen Interessen am kaiserlichen Hofe haben. Dort wirkte nun der Bischof, während er offenen Conflikt mit den Städtern vermied, in entschieden städtefeindlichem Sinn.[2]) Mit seinen Bemühungen ist es wohl in Zusammenhang zu bringen, dass das Edikt von Ravenna speciell auf die Wormser Verhältnisse gerichtet scheint. Im Januar 1232 liess Bischof Heinrich nun eine Ausfertigung dieses Edikts nach Worms schicken.[3]) Hier

[1]) Boehmer p. 161, U 159.

[2]) ibid.

[3]) In der Bischofschronik (Boehmer p 160 Z. 19 — 24) ist von litterae bullatae die Rede, welche der Bischof vom Kaiser empfängt und durch Reinhard von Lautern in die Stadt schickt. Unter diesen kann nur die Beurkundung des besprochenen Gesetzes (B-F 1917), nicht die spätere kaiserliche Achtserklärung und das Mandat, das Rathaus abbrechen zu lassen (U 155 u. 156), gemeint sein. Zunächst ist, wie schon Dargun Forsch. XIX S. 369 ausführt, nur B-F 1917 mit einem Metallsiegel (bulla) versehen, bei U 155 und U 156 werden nur Wachssiegel (sigilla) erwähnt; vgl. freilich Bresslau, Urkundenlehre S. 939, 940. Entscheidend ist aber jedenfalls, dass nach U 159 sich die Bürger in Folge der dem Bischof erteilten, kaiserlichen Privilegien, durch welche alle Rechte und Freiheiten der Stadt aufgehoben wurden, an König Heinrich wandten, der ihnen darauf ihre Rechte bestätigte. Die Urkunde, in der er dies that, kann aber nur das den Wormsern am 17. März 1232 erteilte Privileg (W U 154) sein. In Folge dessen hat dann nach W U 159 der Bischof die Ächtung der Bürger durch den Kaiser herbeigeführt. Demnach ist also Boehmers Bemerkung zur Bischofschronik (p. 160 Z. 20) „Mai" in „Januar" zu verbessern; auch die von Köster S. 96 vorgeschlagene Verbesserung „Januar und Mai" genügt nicht, da in der Bischofschronik vom Interdict und der Anklage (denunciatio), welche doch die Ächtung erst zur Folge hatte, erst später die Rede ist. Dass Reinhard von Lautern nach B-F 1983 (Schannat II p. 113) wahrscheinlich Mai 1232 am kaiserlichen Hofe ist, spricht nicht gegen diese Datierung seiner Sendung, wie aus der Bemerkung Fickers zu B-F 4228 geschlossen werden könnte. Reinhard hat sich gewiss sogleich nach dem erfolglosen Ausgange seiner Reise, um denselben dem Bischof von

Digitized by Google

dachte man aber nicht daran, demselben zu folgen und nun Rat und Innungen aufzulösen. Da die Wormser sahen, dass sie vom Kaiser nichts mehr zu hoffen hatten, wandten sie sich an König Heinrich.[1]) Dieser zeigte sich ihnen geneigt; höchst wahrscheinlich wollte er sich ihre Hilfe für den schon von ihm vorgesehenen Fall von Zwistigkeiten mit seinem Vater sichern.[2]) Er gewährte den Wormsern alles, was sie nur verlangen konnten, ohne sich dabei irgendwie durch die Gesetze von Aquileja für gebunden zu erachten. Die Wormser sollten ihren Rat, sowie alles, was ihnen in ihren Privilegien verliehen sei, behalten und nach ihren, von ihm anerkannten, Gewohnheiten weiter für Ehre und Vorteil ihres Gemeinwesens sorgen.[3])

Sobald der Bischof von dieser Unterstützung der Stadt durch den König Kunde erhielt, that er den Wormser Rat in Bann;[4]) später sprach er auch noch das Interdikt über die ganze Stadt aus.[5])

Worms zu melden, wieder an den kaiserlichen Hof begeben; an diesem ist Heinrich nach den Regesten Friedrichs von December 1231 bis Mai 1232 nachweisbar, vgl. B-F 1917—1988 und Dargun Forsch. XIX 370. Wenn letzterer aber bemerkt, dass „ein Conradus (sic) Wormaciensis episcopus" in Huil.-Breh. IV 370 (= B-F 1991) unter den Zeugen einer kaiserlichen Urkunde noch im Juli erscheint, so hat er ganz übersehen, dass es sich dabei nur um eine transsumierte Urkunde Friedrichs I. handelt, in deren Zeugenliste Bischof Conrad von Worms vorkam.

[1]) W U 159, vgl. die vorige Note.

[2]) vgl. Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 204, 205 und Forsch. XI S. 327, B-F 4228 S. 767, Dargun Forsch. XIX S. 354.

[3]) W U 154 vgl. S. 321 N. 3. Darüber, ob der Satz in U 154 „pater noster nostre dicioni deputavit terram Alemannie plenius" richtig sei, ist viel gestritten, vgl. Winkelmann Friedrich II S. 406, Schirrmacher Forsch. XI S. 329 u. Ficker zu B-F 4228 S. 767 am Schluss. Mir erscheint sehr möglich, dass Friedrich seinem Sohne durch seinen Kanzler, der schon am 17. März 1231 (B—F 4227 a) mit ihm zusammentraf, grössere Macht in Aussicht stellte, um ihn dadurch zur Zusammenkunft in Aquileja zu veranlassen, und dass Heinrich, da er sich dazu entschlossen, diese Machterweiterung auch als schon geschehen ansah.

[4]) U 159: Ob hec dominus episcopus proscriptionem et bannum nobis procuravit.

[5]) U 159 ist vom Interdict noch nicht die Rede, woraus hervorgeht, dass dies Manifest wohl nach Bann und Acht, aber vor dem Interdict ausgestellt ist. Die Bischofschronik (Boehmer Font. II p. 160 Z. 22—33) lässt,

Digitized by Google

Ferner wusste der Bischof es durchzusetzen, dass, da der Rat in seinem Widerstande beharrte, dem Banne Mai 1232 die Reichsacht folgte.[1])

In Worms erhielt man nun Nachrichten über die Verhandlungen, welche dieser Verordnung vorausgingen, und fürchtete, dass der Bischof oder der den Bürgern damals feindliche Kaiser das von ihnen errichtete Gebäude zur Zwingburg für die Stadt machen würde.

So blieb dem Bischof die Ausführung der Zerstörung des Gemeindehauses erspart; am 2. Mai 1232 wurde es von der Bürgerschaft selbst verbrannt.[2])

Im August kam es zu Verhandlungen zwischen Bischof und Bürgerschaft, bei denen König Heinrich die Vermittlung übernahm. Am dritten dieses Monats bestätigte er den Wormsern noch einmal ihre Privilegien, um sie so dessen zu versichern, dass sie bei dem von ihm herbeigeführten Vergleiche nichts verlieren würden, was ihnen nach dem Wortlaut ihrer Freiheitsbriefe zustand.[3]) Jedenfalls wollte auch der König sich dies-

---

als der Bischof mit geistlichen Strafen vorgeht (gladium suum spiritualem admisit), ihn zuerst das Interdict aussprechen und dann alle Bürger (als Excommunicierte) anzeigen. Letzteres (cives universos denuntiavit) ist wohl von der Anzeige an den Kaiser behufs Verhängung der Reichsacht gemeint (vgl. L. L. II p. 236 c. 6 u. 7, Winkelmann Friedrich II (1889) S. 69, 70, oben S. 310. N. 2 Schluss, sowie unten nächste Note). Nach der Bischofschronik folgte dann der Befehl des Bischofs an den Clerus, die Stadt zu verlassen. Da die Acht aber nur diejenigen traf, welche am Rat beteiligt waren oder sich noch daran beteiligen würden (vgl. nächste N.), so gilt dies auch vom Bann. Auch hier erweist sich also die Bischofschronik im einzelnen als unzuverlässig. Über die Unterscheidung zwischen Excommunication (Bann) und Interdict und die Beobachtung dieser Unterscheidung im Mittelalter vgl. Kober Arch. f. kathol. Kirchenrecht Bd. 21 (1869) S. 22 ff. — Wenn es in der Bischofschronik (Boehm. font. p. 160 Z. 32, 33) später heisst: Et cum hec sententia de die in diem aggravata fere per annum durasset, so ist damit die Dauer der gesammten fortwährend verschärften Kirchenstrafen, die über Worms verhängt waren, gemeint.

[1]) U 155. Der Kaiser ächtet hier: omnes illos, qui post predicte nostre constitutionis edictum in civitate Wormaciensi consilium facere et ipso uti officio acceptarunt vel amodo acceptabunt. Da der Rat damals nicht erst neugebildet ist, so sind also nur die Ratsmitglieder geächtet worden.

[2]) Bürgerchronik (Boehmer fontes II p. 162).

[3]) U 157.

Digitized by Google

mal nicht als Werkzeug der Fürstenpartei gegen die Wormser gebrauchen lassen. Dem Wunsche der Fürsten hätte er nämlich entsprochen, wenn er Rat und Innungen in Worms durch königliches Mandat aufgehoben und dann die Neuordnung der dortigen Verfassung einer Commission, in der die Fürsten die Majorität gehabt, übertragen hätte.[1]) Dem Könige gelang es aber, die Zustimmung des Wormser Bischofs dazu zu erhalten, dass eine, aus zwei Fürsten und zwei Ministerialen bestehende, Commission zwischen Bischof und Stadt einen Vergleich zu Stande bringen sollte, der jeder Partei erträglich erscheinen könnte.[2]) Freilich musste der König andererseits — sonst hätte sich wohl der Bischof nicht zu diesen Concessionen verstanden — in der Urkunde, in der er den Bürgern dieselben anzeigte, ihnen auch nachdrücklich befehlen, dass sie Rat und Innungen auflösen und die Gerechtigkeit des über sie ergangenen Bannes bei ihm und seinem Hofrat beschwören sollten.[3]) Dazu wollten sich aber damals die Bürger noch nicht entschliessen.[4]) Schon bevor ihnen überbracht war, dass ihr Bischof sie in Bann gethan, hatten sie gegen ihn an den Papst appelliert;[5]) zwischen August 1232 und Mai 1233 setzten sie eine Belohnung für denjenigen Rechtsgelehrten aus, der ihre Verteidigung bei der Curie über-

---

[1]) Dies wird in Anhang V nachgewiesen werden.

[2]) U 160: quod utrique parti tolerabile videatur.

[3]) vgl. Anh. V.

[4]) Meist wird angenommen, dass schon die Verhandlungen vom August zum Frieden geführt; als Grund der Verzögerung wird in der Regel z. B. bei Arnold V. G. II 29 noch die Gefangennahme des Bischofs durch Konrad von Thüringen angesehen. Wäre schon am 8. August 1232 die Stadt zur Auflösung des Rates und der Innungen entschlossen gewesen, so sehe ich nicht ein, warum dennoch die Verhandlungen noch bis zum 17. Febr. 1233, an dem der wesentliche Inhalt des späteren Vertrags urkundlich gesichert wird (vgl. S. 325 Note 6), gedauert haben sollen, während dann der Vertrag nach kurzer Zeit, nämlich am 27. Februar 1233 fertig ist. Dazu kommt noch, dass die stets drückender werdenden geistlichen Strafen nach der Bischofschronik (p. 160) schon ein Jahr gedauert hatten, als die Bürgerschaft sich zum Frieden entschloss. Endlich sollen nach U 160 alle Innungen aufgelöst werden; davon, dass die der Münzer und Wildwerker bestehen bleiben, ist noch nicht die Rede.

[5]) U 159: Nos vero ante denunciationem nobis factam ad sedem apostolicam provocavimus.

Digitized by Google

nehmen würde.[1]) Vielleicht hatten die Bürger nicht ganz Unrecht, von der Curie Unterstützung zu hoffen; noch Oktober 1232, also wie sie sich schon im Banne befanden, sandte ihnen Gregor IX. einen Brief, in welchem er ihre Bereitwilligkeit bei der Aufnahme des Nonnenordens der büssenden Schwestern lobte und allen, welche diese Schwestern unterstützen wollten, Ablass gewährte.[2]) Jedoch ist es ganz erklärlich, dass Gregor dem Bischof im Kampfe für die Rechte der Kirche nicht entgegentrat; dass er ihn vielleicht zur Versöhnung gemahnt, ist desshalb nicht ausgeschlossen. Das Interdict hat der Papst jedenfalls nicht aufgehoben. Schwer lastete es auf der Bürgerschaft. Den gesammten Clerus mit Ausnahme der Pfarrer hatte der Bischof aus der Stadt abberufen; diese aber durften das Abendmahl nur Kranken und gegen die Zusage geben, dass sie nach ihrer Genesung dem Bischof in allen Stücken gehorchen würden.[3]) In der Stadt fürchtete man auch, dass der Bischof seine Rechte mit Hilfe seiner Verwandten, der Grafen von Leiningen, mit Gewalt geltend machen werde.[4]) So kam es, dass ein Teil der Bürger und ganz besonders die Münzer, deren Einkünfte wohl unter dem Interdict litten,[5]) nach Versöhnung mit dem Bischof verlangten. Neue Verhandlungen begannen. Dieselben wurden zu Frankfurt unter Vermittlung des Königs geführt und fanden ihren vorläufigen Abschluss in einer dort am 17. März 1233 ausgestellten Urkunde.[6]) Als den wesentlichsten Inhalt

[1]) U 159, vgl. oben S. 322. N. 5.

[2]) U 161.

[3]) Boehmer p. 160.

[4]) ibid.

[5]) Man denke an ihr Wechselmonopol. Vielleicht fürchteten sie auch Verlust ihrer Lehen, was Arnold V. G. II 25 vermutet.

[6]) Diese Urkunde ist uns in der Chronik des Kirschgartener Mönchs erhalten (Ludewig Reliq. II p. 112, 113); ferner ist sie auch in einer von Arnold nicht benutzten Handschrift der erweiterten Zorn'schen Chronik erwähnt (die Stelle ist abgedruckt bei Becker, Beitr. z. Gesch. v. Worms u. der daselbst errichteten Schulen, Darmst. 1880 S. 7). Sie ist bis vor kurzem ganz übersehen, von Boos U 166 fälschlich mit der bei Schannat II 115 gedruckten, am 27. Februar in Oppenheim ausgestellten, Urkunde für identisch gehalten worden. Das Verdienst, auf sie aufmerksam gemacht, und sie als das Resultat der Vorverhandlungen erkannt zu haben, hat Köster S. 51, 52. Wie von diesem ausgeführt ist, enthält die Urkunde vom 17. Februar die wesentlichen Bestimmungen der vier Urkunden vom 27. Februar, weicht aber im Wortlaut

Digitized by Google

derselben kann man betrachten, dass die Herrschaft des Bischofs dadurch anerkannt wurde, dass er und in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Vertreter im Rate den Vorsitz führen sollte. Andererseits sollte aber doch eine Ratsbehörde im Besitz des Stadtregiments bleiben; nur wurde sie von 40 auf 15 Mitglieder vermindert und ging nicht mehr aus freier Wahl der Bürgerschaft hervor. Vielmehr fiel dem Bischof bei der Zusammensetzung des Rats der Hauptanteil zu, da er neun Mitglieder ernannte und von ebendiesen die übrigen sechs cooptiert wurden. Immerhin wurde jedoch das Mass der der Stadt vertragsmässig bleibenden Selbständigkeit dadurch gesichert, dass der Bischof oder ein höherer Geistlicher für ihn beschwören sollte, dass bei der Neubildung des Rats geeignete und nützliche Personen in diese Behörde gewählt würden.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen wurde dann am 27. Februar 1233 zwischen Bischof und Stadt zu Oppenheim ein feierlicher Vertrag, die später sogenannte erste Rachtung, geschlossen; über diese stellten ausser den beiden Paciscenten auch der König und das Domcapitel Urkunden aus.[1]) Die wichtigsten Momente der Verfassung, welche die Stadt so erhielt, sind folgende:[2])

1) Der Rat besteht aus 15 auf Lebenszeit bestellten Mitgliedern und zwar aus 9 vom Bischof ernannten Bürgern und aus 6 von diesen neun bürgerlichen Ratsmitgliedern gewählten Ministerialen. Er tagt, wie schon im Vorvertrage festgestellt war, unter Vorsitz des Bischofs; war dieser abwesend, so sollte ein von ihm ernannter Vertreter den Vorsitz führen.

2) Aus den bürgerlichen Ratsleuten wählt der König einen Bürgermeister, und zwar steht es ihm frei, jährlich einen anderen zu wählen oder den gewählten länger im Amte zu lassen.

---

von ihnen ab. Auffallend ist, dass die Aufhebung der Innungen garnicht erwähnt ist; dies kann als Mangel der Überlieferung der Urkunde oder derart, dass man sich am 17. über diesen Punkt noch nicht geeinigt hatte, erklärt werden.

[1]) W U 163—166.

[2]) vgl. die ausführliche Besprechung des Inhalts dieser Urkunden bei Arnold V. G. II S. 30—37, ferner Schaube Worms S. 300 ff.

Digitized by Google

Den anderen Bürgermeister wählt der Bischof aus den sechs ritterlichen Ratsherren, doch muss er ihn von Jahr zu Jahr wechseln.

3) Zur Beratung über Steuererhebung werden noch vom Bischof und Rat gemeinsam ernannte Personen und zwar je vier aus jedem Kirchspiel zugezogen.[1])

4) Alle Innungen mit Ausnahme der der Hausgenossen und Wildwerker sind aufgehoben.

5) Schultheiss und Amtsleute werden in Zukunft von Bischof und Rat gemeinsam gewählt.

6) Alle durch die bisherigen Bestimmungen nicht getroffenen Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Stadt bleiben erhalten.

Wenn auch beide Parteien nachgegeben hatten, so ist doch bei der Beurteilung dieses Vertrages darauf Gewicht zu legen, dass die Bürger dadurch de iure Untertanen des Bischofs, die unter seinem Vorsitz tagenden Ratsleute seine Beamten geworden waren. Es tritt dies besonders auch aus dem ihnen damals auferlegten Amtseide hervor, bei dem sie an erster Stelle schwören mussten, der Kirche und dem Bischof treu zu sein;[2]) daneben wurden sie dann auch auf gerechte Führung ihres Richteramts und auf die Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt vereidet. Wie es bei den Speierer Ratsmitgliedern als sicher,[3]) so kann es bei den Wormsern als höchst wahrscheinlich betrachtet werden, dass sie bis zu diesem Vertrage nur zu Gunsten der Stadt und nicht auch auf Bischof und Kirche vereidet waren.[4]) Auch die Zusammensetzung des Rats aus 15 Mitgliedern schädigte die Interessen der Stadt, da die geringere

---

[1]) Über den Zusammenhang dieser Sechzehner mit den Heimburgen, vgl. oben S. 120, 121.

[2]) Boehmer font. II p. 163: quod domino episcopo et ecclesiae fideles semper existerent eorum iura in omnibus defendendo.

[3]) Nach Sp. U 22 schwören die Speierer Ratsherrn: ut universitati prout melius possint et sciant provideant.

[4]) Es lässt sich das aus der oben geschilderten Unabhängigkeit der Stadt schliessen, ferner aus dem Privileg Friedrichs II. für Worms von 1220, auch wo die Absetzung eines Ratsmitgliedes daran geknüpft ist, dass er gegen seinen Eid reum aliquem malo ingenio tueri vel innocentem condempnare attemptaverit (U 124 p. 96 Z. 9 ff.).

Digitized by Google

Zahl vom Bischof weit leichter beeinflusst werden konnte und darin auch die Ministerialen verhältnismässig stärker als in dem alten Rate von 40 Personen vertreten waren.[1]) Die Betrachtung der späteren Wormser Verfassungsgeschichte wird auch zeigen, dass die Bürger, soviel sie nur konnten, nach der Wiederherstellung dieses grösseren Rates gestrebt haben.

Während so die Verfassung umgestaltet wurde, scheint man gerade in den Punkten, welche die äussere Veranlassung zum Zwist des Bischofs mit der Stadt gegeben, keine definitive Entscheidung getroffen zu haben. So ist eine eigentliche Regelung der Pflicht der Stadt zur Beisteuer zu den Leistungen des Bischofs für das Reich nicht nachweisbar;[2]) ebenso hat auch Bischof Heinrich den Platz, auf dem das Rathaus gestanden, nicht kraft der kaiserlichen Verfügung vom Mai 1232 an sich gezogen. Dieser Platz wurde vielmehr von der Stadt zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthschaften benutzt;[3]) 1266 hat dann der damalige Bischof Eberhard ausdrücklich allen aus der kaiserlichen Urkunde dem Bistum zustehenden Rechten auf denselben entsagt.[4])

So gab es trotz der Rachtung noch Streitpunkte genug, bei denen die verschiedene Auffassung des Bischofs und der Bürgerschaft von den ihnen zu Recht zustehenden Befugnissen neue Kämpfe hervorrufen konnte. Die Bürger hatten auch schwerlich den Gedanken aufgegeben, die alte Selbständigkeit wieder zu erringen; der Standpunkt des Bistums war der, die erlangte

---

[1]) vgl. Arnold V. G. II S. 32, 33, Winkelmann Friedrich II. S. 430, Koester S. 52. Aus der ganzen Entwickelung der Wormser Verfassungsgeschichte ergiebt sich, dass die Verwaltungsbehörde, welche die Bürgerschaft damals „vertragsmässig zugestanden erhielt," nicht, wie Schaube S. 302 meint, das Ziel war, „wonach sie seit dem Anfange des Jahrhunderts gestrebt." Wenn derselbe Forscher betont, dass die Selbständigkeit der Stadt unter dieser Verfassung noch weitere Fortschritte machte, so liegt dies doch nicht an den Bestimmungen dieser Rachtung, sondern daran, dass ganz im Gegensatz zu ihnen Rat und Bürger sich nur durch die Interessen der Stadt, nicht durch die der Bischöfe bestimmen liessen.

[2]) Dieselbe ist in der S. 327 unter Nr. 3 gegebenen Bestimmung des Vertrages zu Oppenheim doch schwerlich zu finden.

[3]) Boehmer fontes II p. 173, vgl. Arnold V. G. II 100, 101, Koester S. 75.

[4]) ibid., ferner W U 335.

Digitized by Google

Machthöhe so viel als möglich festzuhalten, ja nach Möglichkeit zu erweitern, gleichzeitig aber unbedeutende, schwer zu behauptende, Rechte scheinbar freiwillig aufzugeben, um so das Ansehen grosser Friedfertigkeit zu erringen.[1]) So verkaufte z. B. Bischof Heinrich 1234 den Bürgern sein Recht an der Münze auf 10 Jahre, um wie er sagte, seinerseits jeglichen Anlass zur Zwietracht zu beseitigen;[2]) gleichzeitig liess er der Bürgerschaft den Gebrauch des Marktplatzes, den sie schon vorher benutzt hatte, für dieselbe Zeit.[3]) Doch behielten sich dabei Bischof wie Stadt ausdrücklich die spätere Geltendmachung ihrer Rechte vor.[4]) Aus dieser Clausel geht deutlich hervor, dass der 1233 neu eingesetzte Rat faktisch das Stadtinteresse gegen den Bischof vertrat. Ebendies zeigt sich auch bei den nächsten, unsere Stadt berührenden, politischen Ereignissen, den bald nach der ersten Rachtung sich am Mittelrhein abspielenden Bürgerkriegen. Zunächst kommt hier der Aufstand König Heinrichs gegen seinen Vater[5]) in Betracht. Seit 1234 herrschte in Worms Bischof Landolf,[6]) welcher vom Könige durch ein weitgehendes, auch die Rechte der Bürgerschaft minderndes, Privileg[7]) auf seine Seite gezogen wurde.[8]) Hingegen blieb die Wormser Bürgerschaft dem Kaiser treu; zu dieser Stellungnahme mochte

---

[1]) vgl. Koester S. 53, 54.

[2]) U 172: sopita interim ex parte nostra omni materia, que inter nos et cives alicuius discordie poterit et rancoris fomitem ministrare.

[3]) ibid.

[4]) ibid.: salvo ex tunc tam nobis quam eis iure suo.

[5]) vgl. darüber Schirrmacher Friedrich II Bd. I S. 231—254, Winkelmann Friedrich II Bd. I (1863) S. 449—473 u. Forsch. Bd. I S. 11—43, Rohden in Forsch. XXII 353—414.

[6]) Boehmer Fontes II p. 163.

[7]) U 175. Landolf erhält das Recht, dass alle auf dem Bischofshofe errichteten Häuser, wenn er es wolle, von den Eigenthümern abgerissen werden müssen, da das Bistum diesen Hof vom Reiche zu Lehen habe; ausserdem darf er alle von seinen Vorgängern verliehenen Lehen einziehen.

[8]) Boehmer font. II p. 164: Landolfus episcopus propter bona sibi impensa a domino Heinrico rege exstitit sibi devotus et familiaris. Köster S. 55 meint, unter den „bona sibi impensa" könnte man „nur die Vorrechte verstehen, welche die Rachtung von 1233 dem Bischof gewährte." Diese waren aber doch nicht Landolf, sondern seinem Vorgänger verliehen. Viel näher liegt es jedenfalls, bei diesen „Wohlthaten des Königs" an das erwähnte Privileg zu denken.

Digitized by Google

sie, abgesehen von der so oft hervortretenden loyalen Gesinnung der rheinischen Bischofstädte[1]) und der Benachteiligung in der eben erwähnten Urkunde, auch durch die Hoffnung bewogen sein, auf diese Weise ihre alte Verfassung wieder zu erlangen.[2]) Der Wormser Rat zeigt sich nun wieder ausschliesslich von den Interessen und der Gesinnung der Bürgerschaft geleitet. Als der König verlangte, die Wormser sollten ihm gegen jedermann Treue schwören, verweigerte der Rat diesen Eid, wofern nicht der Kaiser ausdrücklich ausgenommen würde,[3]) und meldete diesem die von seinem Sohne gemachte Zumutung.[4]) Die Wormser hielten dann auch ferner treu auf der kaiserlichen Seite aus, während die Speierer sich von ihrem Bischof überreden liessen, den anfangs auch von ihnen verweigerten Eid zu leisten.[5]) Mehrere Gesandtschaften des Königs, auch die Absendung Landolfs nach Worms waren vergeblich;[6]) eben so wenig Einfluss hatte es, dass der König über die Stadt die Acht aussprach und dies von übelgesinnten Nachbarn zu vielfachen Angriffen auf die Bürger benutzt wurde.[7]) Endlich beschloss Heinrich sich mit Waffengewalt des wichtigen Ortes zu bemächtigen; sein am 25. April gegen Worms ausgesandtes Heer wurde jedoch von den Bürgern völlig geschlagen.[8]) Als

[1]) Auch Speier hielt ursprünglich zum Kaiser, vgl. unten N. 5. Das Bündnis des Königs mit Strassburg vom 8. März 1233 (B-F 4272) kann nach Rohden Forsch. XXII S. 358 nicht gegen den Kaiser gerichtet gewesen sein. Die Treue gegen den Kaiser gilt auch der Bürgerchronik als Grund der Parteinahme gegen Heinrich. Boehmer Font. II p. 178: Cives respectu iusticie et eciam dilectionis quam habebant ad dominum imperatorem . . . .

[2]) So auch Rohden Forsch. XXII S. 385, 386.

[3]) Boehmer fontes II p. 178.

[4]) Dies ist in W U 178, der Antwort des Kaisers auf diesen Brief, erwähnt.

[5]) Boehmer Fontes p. 178: Erant cives Spirenses cum Wormaciensibus in hoc articulo aliquamdiu stantes. Sed in brevi per episcopum eorum . . . seducti consentierunt regi et iuraverunt ad omnem eius voluntatem.

[6]) ibid. p. 179.

[7]) ibid. vgl. das Schreiben des Kaisers an die Wormser U 179 (Huill.-Bréh. IV p. 528, 529): nostrorum fidelium persecutiones et dampna non possumus absque compassione nimia pertransire . . . Et ecce, quod nobilibus vestris vicinis et universis fidelibus nostris per litteras nostras speciales et generales demandamus, ut nullus eorum vos pro aliquo presumat offendere.

[8]) Boehmer font. II p. 179, vgl. auch Gotefr. Vit. Contin. Funiac. et Eberb. (S. S. XXII 348).

Digitized by Google

darauf der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt war und durch sein blosses Erscheinen den Aufstand überwunden hatte, feierte er einen glänzenden Einzug in die treue Stadt.[1])

Der Sieg des Kaisers hatte für die Wormser zunächst die Folge, dass der, ihm unter Heinrichs Anhängern besonders verhasste, Bischof Landolf die Stadt verlassen musste; er verbarg sich zunächst in dem bei der Stadt gelegenen Kloster Nonnenmünster.[2]) Da Landolf noch nicht die Weihe erhalten,[3]) dachte Friedrich daran, ihm das Wormser Bistum zu entziehen und dasselbe seinem Notar Heinrich Münch von Bilversheim[4]) zu verleihen.

Indess verzichtete er darauf, vielleicht weil er bei diesem Plane nicht die nötige Unterstützung seitens der Bürgerschaft erhielt,[5]) und richtete vorläufig in Worms eine kaiserliche Regierung unter einem schwäbischen Ministerialen, Marquard von

---

[1]) Boehmer fontes II 164.

[2]) Soviel wird an dem Bericht der Bischofschronik (p. 164) jedenfalls wahr sein. Im übrigen ist bei der Kritik ihrer Nachrichten überall der Umstand, dass sie nicht gleichzeitig sind, und noch mehr die Tendenz zu beachten, dass sie ganz im Gegensatz zu den wirklichen Verhältnissen Bischof und Bürger als einträchtig und einander ergeben erscheinen lassen wollen, vgl. Köster S. 55—58. Es ist daher auch sehr zweifelhaft, ob die Nachricht der Bischofschronik, dass die Bürgerschaft sich beim Kaiser für Landolf verwandte, begründet ist.

[3]) Die Bischofschronik (p. 163) lässt ihn allerdings schon bald nach seinem Regierungsantritt geweiht werden. Ausser aus vielen anderen Urkunden, in denen Landolf noch electus heisst, geht aber auch aus einem päpstlichen Schreiben vom 5. Mai 1236 (M. G. Epist. saec. XIII t. I [ed. Rodenberg] N. 689) hervor, dass Landolf 1235 jedenfalls noch nicht geweiht war; in der genannten Urkunde erhält nämlich der Erzbischof von Mainz den Auftrag, dem electus Wormatiensis endlich die Weihe zu erteilen. (vgl. Köster S. 54). Nur der Umstand, dass Landolf damals noch nicht geweiht war, erklärt es, dass Friedrich an seine Absetzung dachte, indem er die ganze Wahl als noch nicht geschehen betrachtete.

[4]) Boehmer p. 165. Hier ist Heinrich als Protonotar Heinricus de Cathanea bezeichnet. Die Würde des Protonotars erlangte er aber erst später; dass er in der Wormser Bischofschronik wie auch in einigen Urkunden den Beinamen de Cathanea führt, „geht wohl darauf zurück, dass Friedrich II. 1232 seine Erhebung zum Bischof von Catania durchzusetzen versuchte," vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 421 N. 3.

[5]) Dies giebt wenigstens die Bischofschronik l. c. als Grund dafür an, dass Friedrich von diesem Plane Abstand nahm.

Digitized by Google

Sneitde, ein.[1]) Derselbe löste den bestehenden Rat auf und bestellte einen neuen, in dem neben 7 Bürgern 4 Ministerialen sassen. Mit diesen 11 führte er die Verwaltung der Stadt;[1]) von der kaiserlichen Kanzlei ist er als iudex Wormatiensis bezeichnet worden.[2])

Widersprach schon die ganze Bestellung dieses neuen kaiserlichen Beamten den Rechten des Wormser Erzstifts, so scheint derselbe in heftige Zwistigkeiten mit dem Clerus auch durch Nichtbeachtung seiner Steuerprivilegien geraten zu sein.[3]) In Folge dessen sprach nun Landolf das Interdict über die Stadt aus;[4]) gleichzeitig begab er sich an den päpstlichen Hof, da er von Gregor IX. aufgefordert war, sich wegen seiner Parteinahme für König Heinrich zu rechtfertigen.[5]) Auch die Bürger schienen mit Marquard's Regierung nicht zufrieden gewesen zu sein. Sie verschafften sich im Mai 1236 vom Kaiser ein Privileg, in dem dieser ihnen ihren Rat von 40 Personen und ihre alte Unabhängigkeit bestätigte.[6])

Indess gelang es noch im Jahre 1236 dem Bischof Landolf, sich beim Papste zu rechtfertigen und die Gnade des Kaisers wieder zu gewinnen.[7]) Er kehrte nach Worms zurück, während

[1]) Boehmer p. 165. Dass Marquard aus Schwaben stammte (und zwar aus dem heutigen wirtemb. Oberamt Ellwangen, wo die Orte Ober- und Unterschneidheim liegen), kann aus einer Urkunde von 1239 (Wirtemb. Urkb. III S. 427) geschlossen werden, in der er als Zeuge erwähnt ist (vgl. Schenk zu Schweinsberg, Westd. Ztschr. VII S. 84).

[2]) B-F 2153.

[3]) Bischofschr. p. 165.

[4]) ibid.

[5]) Nach der Bischofschronik (Boehmer font. II p. 165) ging der Bischof von Worms mit dem von Speier und Würzburg freiwillig nach Rom, um sich über den Kaiser zu beklagen. Audiens autem imperator hos episcopos ad dominum papam accessisse, valde timuit. Nach dieser Quelle wird dann nur durch die Intervention des Deutschordensmeisters der Papst besänftigt. Allein dieser gehörte zu den Gegnern König Heinrichs und der ihn unterstützenden Bischöfe (vgl. Winkelmann I S. 462, Schirrmacher I S. 246). Am 24. September 1235 trug die Curie den Bischöfen von Regensburg und Hildesheim auf, mehrere Anhänger Heinrichs unter der höhern Geistlichkeit, darunter auch den electus von Worms, aufzufordern, sich innerhalb zweier Monate in Rom zur Verantwortung einzufinden (Huill.-Bréh. IV p. 777). Dies, nicht die Absicht, über den Kaiser Klage zu führen, muss also als Ursache von Landolfs Reise nach Italien angesehen werden, vgl. Köster S. 56, 57.

[6]) W U 182.

[7]) Dass die Wiedereinsetzung Landolfs resp. seine Begnadigung durch

Digitized by Google

Marquard abberufen wurde, und stellte hier die von der ersten Rachtung bestimmte Verfassung mit dem alten Rat der 15 wieder her.[1])

In der Folgezeit gehörte nun Landolf zu den treuesten Anhängern des Kaisers[2]) und gewann daher dessen Gunst in besonderem Grade. Dies benutzte er dann, um sich Privilegien zu verschaffen, durch welche er die Stadt im geeigneten Moment völlig der Gewalt des Erzstiftes hätte unterwerfen können. So liess er sich im November 1238 einen Spruch des Hofgerichts beurkunden,[3]) der jegliche Verleihung von, einem Bistum zustehenden, Zoll- oder Münzrechten, Schultheissenämtern, weltlicher Gerichtsbarkeit und ähnlichen Befugnissen, welche die Bischöfe vom Kaiser zu Lehen empfingen, für ungültig erklärte, solange nicht der Kaiser seine Zustimmung dazu gegeben. In ebendieser Urkunde wird Landolf ausdrücklich ermächtigt, alle von seinen Vorgängern ohne den Consens Friedrichs II. verliehenen derartigen Rechte den zeitigen Inhabern abzufordern. Durch dies Privileg erhielt Landolf also z. B. das Recht, die 1234 von Bischof Heinrich den Bürgern auf 10 Jahre überlassene Münze wieder an sich zu ziehen.[4]) Noch wichtiger war es, dass er überhaupt solche Rechte, in deren Ausübung das

---

den Kaiser später als die eben erwähnte Urkunde Friedrichs für die Wormser zu setzen ist, hat Köster S. 58, 59 gezeigt; er wies nämlich darauf hin, dass der Erzbischof von Mainz, obgleich vom Papste schon am 5. Mai ermahnt, Landolf zu weihen (vgl. oben S. 331 N. 3), die Weihe doch bis mindestens zum 16. Oktober aufgeschoben hat, offenbar weil Landolf erst am Ende des Jahres vom Kaiser begnadigt wurde. Am 16. Oktober wird Landolf nämlich noch electus genannt (Schann. II p. 119).

[1]) Boehmer l. c. 165, 166.

[2]) Er begleitete ihn 1237 und 1238 auf den beiden longobardischen Feldzügen; ferner verfasste er mit den Bischöfen von Würzburg, Vercelli und Parma die Beschwerdeschrift des Kaisers an den Papst vom 28. Oktober 1238, vgl. Schirrmacher III 38, 39 und IV 23, Huill.-Breholl. V p. 249. Auch als Friedrich vom Papste gebannt war und fast der gesammte deutsche Episcopat von ihm abfiel, ist Landolf dem Kaiser treu geblieben. Ob freilich nicht ein Versprechen Friedrichs, Landolf für seine Unterstützung die Interessen der Wormser Bürgerschaft aufzuopfern, den Grund zu seinem Eifer im Dienst der kaiserlichen Sache bildete, muss nach der Beschaffenheit unseres Quellenmaterials dahingestellt bleiben.

[3]) U 193.

[4]) vgl. oben S. 329.

Digitized by Google

Bistum sich in der ersten Rachtung Beschränkungen auferlegt hatte, wie z. B. die weltliche Gerichtsbarkeit und Beamtenernennung, jetzt ohne weiteres ausüben konnte, da ja die Rachtung zwar von König Heinrich, aber nicht vom Kaiser bestätigt war.

Etwa um dieselbe Zeit, nämlich am 6. November 1238, verschaffte sich Landolf noch ein anderes kaiserliches Privileg,[1]) welches die Interessen der Bürger noch weit mehr bedrohte. Er wurde nämlich dadurch in Stand gesetzt, auch das politisch wichtigste der Bürgerschaft in der Rachtung gelassene Recht zu beseitigen. Noch war ihr, wie oben gezeigt,[2]) in dem Rat ein ihre Rechtsstellung und Rechtsauffassung auch gegen den Bischof verteidigendes Organ geblieben; damals aber wurde Landolf ermächtigt, den bestehenden Rat aufzulösen und einen anderen zu bilden. Ohne jede Zuziehung der Bürgerschaft sollte er ganz selbständig einen Rat von 12 Personen, 4 Rittern und 8 Bürgern, ernennen und mit ihnen gemeinsam die Stadt regieren; nur sollte er diesen Rat jährlich wechseln. Wäre dies Privileg zur Ausführung gekommen, der Rat also völlig vom Bischof aus seinen Anhängern ernannt worden, so hätte es jede Autonomie der Stadt — wenigstens vorübergehend — vernichtet;[3]) freilich lässt sich nicht wahrnehmen, dass die erwähnten Verordnungen Friedrichs II. auf die Wormser Verfassungsverhältnisse irgend welchen Einfluss geübt haben. Dieser Umstand, sowie die Folgerungen, welche aus der Urkunde vom 6. November auf Friedrichs und Landolfs Politik gezogen werden müssen, haben zu sehr verschiedenen Auffassungen des in Frage stehenden Documents geführt. Die Wormser Bischofschronik[4]) lässt garnicht Landolf, sondern vielmehr, ohne dessen Wissen, als er schon den Hof verlassen hatte, seine Gegner den Kaiser um dies Privileg ersuchen; dieselben wollen so Landolf zum Bruch der beschworenen Rachtung verleiten, um dadurch seinen Sturz herbeizuführen. Landolf aber habe, als er das Privileg erhielt, geäussert: „er würde sich eher von Kopf bis Fuss schinden

---

[1]) W U 190.
[2]) vgl. S. 326 und 330.
[3]) vgl. Arnold V. G. II S. 45, 46.
[4]) Boehmer Fontes II p. 166.

Digitized by Google

lassen, als je an der, von seinem Vorgänger und vom Clerus mit Mühe erlangten, Rachtung rütteln.“ [1])

Nun ist jedoch das Privileg, in welchem Landolf die Befugniss erhielt, die von seinen Vorgängern verliehenen Regalien den derzeitigen Inhabern abzufordern, unzweifelhaft von ihm selbst veranlasst.[2]) Es ist gar nicht abzusehen, warum Landolf das die Ratseinsetzung verleihende Privileg nicht ebenso gut wie das ihm die Regalien zurückgebende sich selbst verschafft hat; in beiden erweitert er gleichmässig die Rechte des Stifts über die zu Zeiten seiner Vorgänger vertragsmässig festgestellten Grenzen. Während Arnold[3]) und noch mehr Schirrmacher[4]) und Winkelmann[5]) sich an die Darstellung des Wormser Chronisten anschliessen und damit den Text der Urkunden in Verbindung zu bringen suchen, hat Hesselbarth,[6]) aber mit unzureichenden Gründen, die Unechtheit der Urkunde vom 6. November 1238 zu erweisen gesucht. Neuerdings hat nun Köster[7]) im Zusammenhang mit seinen Forschungen über den Wert der Bischofschronik den Weg zur richtigen Erkenntniss der Wormser Vorgänge von 1238 gezeigt. Sicher wird nach Kösters Untersuchungen niemand mehr die Auffassung Schirrmachers teilen, welcher den Gedanken, „die Bürger hätten für ihre Treue sich vom Kaiser mit Undank belohnt geglaubt,“

---

[1]) ibid.: quod prius de corona capitis usque ad plantam pedis vellet excoriari, quam minimum articulum, sui predecessoris maximis laboribus et expensis ac cleri obtentum, in vita sua deponere vellet.

[2]) Vgl. in dieser Urkunde (U 193): supplicavit celsitudini nostre venerabilis Wormatiensis episcopus, quatenus ea, que per predecessores suos alienata sunt . . . . . ad ius et possessionem ecclesie Wormaciensis revocari mandaremus.

[3]) V. G. II S. 45—47.

[4]) Friedr. II Bd. IV S. 22—26.

[5]) Friedr. II Bd. II (1865) S. 101. N. 2.

[6]) Forsch. z. D. G. XVI S. 371 ff., vgl. dagegen treffend Boos Note zu U 190 p. 134: „Hesselbarth will die Unechtheit der Urk. erweisen, einmal, weil ihr Inhalt mit den Angaben der Annalen in Widerspruch stehe, dann weil Schannat die Herkunft der Urk. verschweige. Letzteres Argument fällt dahin, da die Urkunde im Original vorhanden ist, und das erste Argument ist nicht stichhaltig, weil es in diesem Teil der Annalen auch sonst an Widersprüchen nicht fehlt.“ Vgl. gegen Hesselbarth auch Köster S. 61, 62 u. B-F 2402.

[7]) a. a. O.

Digitized by Google

schon desshalb für unzutreffend hält, „weil die Annalen der Stadt, deren Verfasser unzweideutig die herrschende Ansicht des Bürgertums vertritt, auch nicht die leiseste Andeutung davon enthalten.“ [1]) Was Schirrmacher als Stadtannalen ansieht, sind ja Fragmente einer nicht gleichzeitigen Bischofschronik!

Als sicher kann demnach von den Wormser Ereignissen des Jahres 1238 gewiss betrachtet werden, dass Landolf den Kaiser um die beiden, die städtische Autonomie gefährdenden, Urkunden gebeten und dieselben auch von ihm erlangt hat.

Die von der Bischofschronik gegebene Charakteristik von Landolfs Verhältnis zur Bürgerschaft ist jedenfalls durchaus unrichtig; die Rechte des Bistums suchte gerade er, auch auf Kosten der dem Rate vertragsmässig zustehenden Rechte, so viel als möglich zu erweitern. Dass der Kaiser aber seinen Gesuchen trotz der von den Wormsern bewiesenen Treue willfahrte, ist wohl dadurch zu erklären, dass Friedrich dafür auf Landolfs Unterstützung rechnete und ihr die Interessen der ihm ergebenen Stadt zum Opfer brachte. Schon Ende 1238 war der Kaiser in schwieriger Lage, und, wenn er auch darnach strebte, den Frieden mit der Curie zu erhalten, so konnte ihm bei dem drohenden Conflict mit derselben [2]) die Unterstützung eines geistlichen Fürsten auch durch so weitgehende Concessionen wie die Preisgabe der treuen Stadt nicht zu teuer erkauft scheinen. Freilich ist nun in dem Privileg über die Regalien ausdrücklich gesagt, dass ihre Weiterverleihung das Recht des Kaisers verletze, weil er dadurch in der, ihm bei Reichstagen und bischöflicher Sedisvacanz zustehenden, Benutzung derselben behindert würde; ebenso [3]) wird in der Urkunde über die Ratsernennung ausdrücklich hervorgehoben, dass durch jährlichen Wechsel der Ratsmitglieder auch der Vorteil der Stadt gefördert werde.[4]) Schwerlich ist jedoch in solchen

[1]) Bd. IV S. 22.

[2]) Vgl. Winkelmann II 117, Rodenberg in dem oben S. 310. N. 1 citierten Aufsatze S. 244, Koehler, Verhältniss Friedrichs II zu den Päpsten (Breslau 1888) S. 36.

[3]) U 193: cum quilibet imperator indicta (nicht in dicta, wie bei Boos) curia percipere debet integraliter, et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia accipiat.

[4]) U 190: ut per vicissitudinem et providentiam succedentium status

Digitized by Google

Motivirungen etwas anderes als ein scheinbares Eingehen auf, vom Bischofe für seine Forderungen geltend gemachte, Vorwände und eine Beschönigung der kaiserlichen Concessionen zu sehen.[1])

Die Durchführung der Verfassungsänderung in der von dem kaiserlichen Privileg festgesetzten Form ist Landolf nicht gelungen. Ausser dem Widerstande der Wormser mag vielleicht der ausbrechende Bürgerkrieg den Bischof zum einstweiligen Verzicht auf die Geltendmachung der ihm vom Kaiser eingeräumten Rechte bewogen haben. Musste er doch fürchten, die Wormser durch zu schroffes Vorgehen auf die Seite seiner Gegner zu treiben. Ob Landolf, um dergleichen zu verhüten, die ihm von dem Chronisten in den Mund gelegten Worte wirklich gesprochen hat[2]) und sich diese dann in der Tradition erhielten oder ob sie von dem Verfasser unserer Quelle einfach erfunden sind, muss dahin gestellt bleiben.

Jedenfalls fand Landolf noch Gelegenheit, den Rat ganz seinen Wünschen gemäss abweichend von den Bestimmungen der Rachtung zu gestalten. Wodurch er in diese Lage kam, ist nicht mehr sicher festzustellen. Die Bischofschronik berichtet, sämmtliche Ratsmitglieder hätten freiwillig ihr Amt niedergelegt, um sich von der Gemeinschaft mit einem in den Verdacht einer Blutschuld gekommenen Ratsmitgliede, Marquard Buso, zu befreien, auch hätten sie dem Bischof das Recht gegeben, nach Gutdünken andere Personen an ihre Stelle zu setzen.[3]) Der Bischof habe dann nur 5 von den bisherigen Mitgliedern in den neugebildeten Rat genommen und die übrigen zehn Ratsstellen anderweitig vergeben.[4])

Diese freiwillige Resignation der Ratsmitglieder auf ihr Amt erscheint jedoch wenig glaublich, zumal wenn der Bischof

---

ecclesie et civitatis commoditas de bono promoveatur in melius et in pace et iusticia conservetur.

[1]) Vgl. die Ausführungen Rodenbergs a. a. O. S. 236.

[2]) wie Arnold II 47 u. Köster S. 62 annehmen.

[3]) Boehmer Fontes II p. 168.

[4]) So ist wohl die etwas dunkle Stelle a. a. O. zu verstehen: Ipse vero episcopus assumens in animam suam (in Verdacht ziehend?) omnes preter quinque, in locum illorum alios substituit et sic iterum cum illis quindecim consulibus sedit in pace.

Digitized by Google

dadurch freies Ernennungsrecht in Bezug auf den Rat erhielt. Sahen wir doch den Rat stets darauf bedacht, die Rechte der Stadt dem Bistum gegenüber zu vertreten. Ins Gewicht fällt auch, dass gerade Marquard Buso, der nach den Annalen früher Ratsmitglied war, in den Jahren 1246 und 1249 in Zeugenlisten von Urkunden[1]) unter, von den consules getrennten, cives erscheint. Daraus kann wohl geschlossen werden, dass diese Behörde im Widerspruch mit der von der Rachtung bestimmten Lebenslänglichkeit ihrer Mitgliedschaft vor 1246 neu zusammengesetzt ist. Andrerseits spricht jedoch die Zuziehung Marquards zur Zeugenschaft von Beurkundungen nicht für die Erzählung der Bischofschronik, er sei so gemieden worden, dass die übrigen Ratsmitglieder, um der Gemeinschaft mit ihm zu entgehen, ihr Amt niedergelegt hätten.

Als Bestätigung der Nachricht, dass es Landolf dazu gebracht, den Rat mit seinen Anhängern zu besetzen, kann eine Notiz einer anderen Chronik[2]) gelten. Hiernach erfuhren nämlich die Ratsmitglieder im Jahre 1246 vielfache Schmähungen von einer Partei unter den Bürgern, welche die Wiederherstellung des alten Rats von 40 Personen verlangten.[3]) Die Schmähungen werden sich besonders darauf bezogen haben, dass der vom Bischof eingesetzte Rat nicht mehr die Stadtinteressen vertrat.

In dieser Chronik wird auch erzählt, dass der Rat damals 12 Mitglieder hatte, da drei gestorben waren und nicht ersetzt wurden.[4]) So war denn Landolf am Ende seiner Regierung im Besitze der wichtigen Rechte, welche ihm die kaiserliche Urkunde von 1238, Nov. 6, gewährt hatte.[5]) Der Rat bestand aus seinen ergebenen Anhängern und war auf 12 Mitglieder

---

[1]) U. 217 u. 226.

[2]) Boehmer Font. II p. 185 Z. 15—26; Köster S. 93d. hält diese Stelle für einen Teil der auf gleichzeitigen von den Bürgern geführten Annalen beruhenden Bürgerchronik. Allein, da hier von einem Bischof der Ausdruck venerabilis gebraucht wird, was sonst bei Aufzeichnungen bürgerlichen Ursprungs nicht der Fall ist (vgl. Köster S. 39), so möchte ich gerade diese Stelle als unter bischöflichem Einfluss entstanden ansehen.

[3]) Boehmer a. a. O., vgl. auch die Bischofschronik ibid. p. 168 Z. 15 ff.

[4]) Boehmer p. 185 Z. 25 ff. consiliariis Wormaciensibus, quorum erant duodecim, et tres mortui tunc erant, et nondum erat numerus eorum impletus.

[5]) vgl. oben S. 333—336.

Digitized by Google

reduciert. Dass der Bischof nicht auch den von der kaiserlichen Urkunde bestimmten Wechsel der Mitglieder einführte, mag vor allem daran gelegen haben, dass es ihm an der genügenden Zahl zuverlässiger und geeigneter Personen fehlte.

Hat so Landolf den durch die Rachtung hergestellten Rechtszustand zu Gunsten des Bistums geändert, so strebte hingegen, wie schon erwähnt, eine Partei unter den Bürgern nach Wiedereinsetzung des alten aus 40 Personen bestehenden Rats; dieselbe wurde von den vom Bischof abgesetzten Consuln geführt. Freilich hatten ihre Bestrebungen keinen Erfolg.[1]) Hingegen ist es als Machterweiterung der Bürger zu betrachten, dass sie die Vogtei über das Kloster Nonnenmünster, welche dem Kaiser als bischöfliches Lehen zustand, und von diesem an seinen Burggrafen von Spiegelberg verliehen war, letzterem mit kaiserlicher Genehmigung abkauften. Darauf wurden die Ratsherren vom Bischof mit der Vogtei belehnt.[2]) Jedenfalls wäre es auch für den Bischof nicht minder gefährlich als für die Bürger gewesen, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Stadt ein Reichsministerial hätte festsetzen können. Ebenso begleitete Landolf 1241 die Wormser auf einem Zuge gegen die Bewohner des benachbarten Dorfs Osthofen, welche einige Bürger beleidigt hatten.[3]) Die Osthofener mussten sich damals der Stadt zu Dienst verpflichten und versprechen, ihre von den Wormsern zerstörten Befestigungen nicht wiederherzustellen.[4]) Auf den Einfluss der Bürgerschaft ist es wohl auch zurückzuführen, dass Landolf in den damals Deutschland zerrüttenden Bürgerkriegen sich nicht von den Gegnern Friedrichs II. gewinnen liess. Er unterstützte zu Zeiten eifrig den Kaiser,[5]) zu Zeiten suchte er wenigstens neutral zu bleiben.[6]) Von der kirchlichen Partei

[1]) vgl. die oben S. 338 N. 2 und 3 angeführten Quellenstellen.

[2]) U 202 vgl. Boehmer p. 167.

[3]) Boehmer Fontes II p. 180.

[4]) ibid. p. 181.

[5]) Vgl. U 208 a 1243 Aug.: Friedrich II verspricht, in Anbetracht der unbegrenzten Treue und der ergebenen Dienstleistung (attendentes immensam fidem et devota servicia) des Bischofs, des Klerus und der Bürgerschaft von Worms, mit der Römischen Kirche keinen Vergleich einzugehen, ohne dieselben ausdrücklich einzuschliessen.

[6]) In der Bürgerchronik (p. 185) wird von der Schlacht an der Nidda (5. Aug. 1246), zu welcher die Wormser dem König Konrad Hilfe schickten,

Digitized by Google

desshalb, zusammen mit der Bürgerschaft, excommuniciert, wusste er durch pecuniäre Leistungen, vielleicht auch durch Vorstellungen über seine gefährliche Lage wenigstens vorübergehend Freisprechung vom Banne für sich und die Bürger zu erlangen.[1]) Mit bewundernswerter Treue kämpften nämlich die Wormser, obgleich sie so oft von Friedrich II ihren Gegnern gegenüber benachteiligt waren, für ihn und seinen Sohn Konrad.[2]) Demnach hätte ein Eintreten Landolfs für die kirchliche Partei wohl zu seiner Vertreibung aus seinem Bistum geführt; ob Landolf[3]) sich durch die Erkenntnis in seiner Politik bestimmen liess, welchen Nachteil es ihm gebracht, als er sich im Anfange seiner Regierung den Gegnern des Kaisers angeschlossen, muss dahingestellt bleiben.

Dass Landolf die Möglichkeit, sich in der Stadt zu behaupten und seine Herrschaftsrechte sogar noch zu erweitern, vor allem dem Anschluss an die staufische Partei verdankte, lässt sich daraus erkennen, dass seine Nachfolger, weil Gegner der Staufer, von der Bürgerschaft überhaupt nicht in die Stadt hineingelassen wurden. Dies war zuerst bei Konrad von Dürk-

---

gesagt: quia Landolfus episcopus huic conflictui non interfuit, dampnificatus est a domino Moguntino ad centum marcas et amplius. Vgl. zu Landolfs Stellung in diesen Kämpfen auch die Bischofschr. (p. 168): quia cives dictis dominis (Friedrich und Konrad) totaliter adherebant, dominus episcopus nolens et timens eos offendere, sua pecunia magna . . . . . has sententias saepius liberavit. Die Aufforderung des päpstlichen Legaten Albert von Beham sich vor ihm zu rechtfertigen und an den gegen Friedrich abgehaltenen Beratungen sich zu beteiligen, hat Landolf nicht befolgt; andererseits aber doch, was die anderen nicht päpstlich gesinnten Bischöfe unterliessen, Boten geschickt, um sein Ausbleiben zu entschuldigen, vgl. Akten Alberts v. Beham in Bibl. des literar. Vrns. XVI (Stuttg. 1847) S. 122. Mit Recht sagt Köster S. 64: „Ebenso unklar, wie am Ende der Regierung Landolfs seine Stellungnahme zwischen Kaiser und Papst ist, stellt sich auch der Bericht“ (der Bischofschronik) „über dieselbe dar.“

[1]) Boehmer Font. II p. 168, Zorn S. 80, 81, vgl. Arnold V. G. II S. 52, 56, Schirrmacher IV S. 209. Der Rat des päpstlichen Legaten, die Absetzung der widerspenstigen Bischöfe mit Landolf zu beginnen, ist jedenfalls von der Curie nicht befolgt worden (vgl. die in der vorigen Note citierten Akten Alberts v. Beham S. 123).

[2]) Vgl. Arnold S. 49—65.

[3]) wie Koester S. 64 annimmt.

Digitized by Google

heim der Fall,[1]) der indessen schon im zweiten Monate seines Episcopats starb.[2]) Dann trat eine Doppelwahl ein, in welcher der eine Candidat, Richard von Daun, sich anfangs auf die Stadt gestützt zu haben scheint;[3]) als er sich aber, da der Papst für ihn entschieden[4]) und sein Rival resignirt hatte, offen an die antistaufische Partei angeschlossen, wurde er von der Bürgerschaft lange an der Rückkehr nach Worms gehindert.[5]) Indessen wurde die Stadt, wie ein ganz unabhängiges Territorium, von ihrem Rate regiert, der jetzt wieder durchaus die Interessen der Bürger vertrat. Bemerkenswert ist es, dass man nicht nur bei dieser Gelegenheit den alten Rat von 40 Personen nicht wiederherstellte, sondern auch die durch Tod erledigten Stellen des Rats der 15 nicht wieder besetzte. Daher kam es, dass die Zahl der Ratsmitglieder schon in den Jahren 1249—1252 auf 9,[6]) im Jahre 1253 schon auf 8 Mitglieder zusammengeschmolzen war.[7]) An diesen Rat wandte sich auch 1251 Innocens IV, um die Stadt zum Anschluss an König Wilhelm und die kirchliche Partei zu bewegen.[8]) Jedoch hatte dies Schreiben auf die Wormser so wenig Einfluss wie lange Zeit hindurch alle weltlichen und

[1]) Boehmer p. 169, Zorn S. 88, vgl. Köster S. 64, 65.

[2]) Die Daten der Wahl, der Weihe und des Todes dieses Bischofs sind in Folge der widerspruchsvollen Angaben unserer Quellen (Zorn a. a. O., Boehmer ibid., Mon. Kirsgart. S. 129) nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Vgl. Köster S. 64, 65, 99, cf. auch M. G. Epist. saec. XIII t. II N. 429 p. 311 u. Joannis II p. 217.

[3]) Boehmer ibid., Zorn S. 89, vgl. Arnold V. G. II 60.

[4]) vgl. U 220, 222.

[5]) Zorn S. 93, vgl. Arnold II 63.

[6]) Dies lässt sich daraus schliessen, dass in zwei Urkunden des Jahres 1249 (U 225 und 226) und in je einer des Jahres 1251 und 52 (U 228 und 234) ganz dieselben neun Personen als consules bezeichnet sind.

[7]) Nach der Bischofschronik (p. 170) hat Bischof Richard damals den Rat der funfzehn durch Besetzung der drei erledigten Ratsstellen erneuert; gemeint können hier nur die 9 bürgerlichen Ratsstellen sein. Es geht dies zunächst daraus hervor, dass in dem späteren neuen Rat von 1253, dessen Mitgliederliste Zorn S. 98, 99 überliefert hat, von den neun bürgerlichen Räten 6 und von den ministerialischen 2 dem früheren Rate angehörten; dessen Mitgliederliste ist uns ja durch die in der vorigen Note erwähnten Urkunden überliefert. Ferner überliefert Zorn a. a. O. auch folgende, weil lateinisch, wohl alten Quellen entnommene Nachricht: Isti novem (d. h. die bürgerlichen Consuln) sex milites elegerunt.

[8]) W U 230.

Digitized by Google

geistlichen Kampfesmittel; auch noch, als König Konrad Oktober 1251 nach Italien gegangen, hielt die Bürgerschaft unerschüttert an seiner Sache fest.[1]) Hierin trat zunächst auch keine Änderung ein, als der Rat im Februar 1253 den Bischof, der kurz vorher das Interdict aufgehoben, in die Stadt einliess; ausdrücklich wurde ausgemacht, dass er sie nur als einfacher Geistlicher betreten sollte.[2]) Indess gelang es Richard, nachdem er in die Stadt zurückgekehrt, sich daselbst allmählich eine grosse Partei zu schaffen.[3]) Gleichzeitig verloren die Anhänger der Staufer in Worms, die mit den härtesten kirchlichen Strafen belegt wurden, daselbst nach und nach immer mehr an Einfluss; jedoch fand der Anschluss der Stadt an König Wilhelm erst nach dem Tode Konrads IV. statt.[4]) Hingegen gelang es dem Bischof, obgleich die Bürgerschaft damals den Rat der 40, in dem man die Verkörperung der vollen Stadtfreiheit gesehen zu haben scheint, wiederhergestellt wissen wollte, die Rückkehr zu den Bestimmungen der ersten Rachtung durchzusetzen.[5]) So kann es als Resultat dieser Streitigkeiten unter Landolfs Nachfolgern angeführt werden, dass die von diesem errungenen Erweiterungen der Bischofsmacht wieder abgeschafft wurden, die Stadt aber nach wie vor in weitgehender Abhängigkeit von den Bischöfen blieb.

Eine weit grössere Autonomie als Worms erlangte zur Zeit ebendieses Bürgerkrieges die Stadt Mainz. Anfangs hatten die Mainzer gleich den Wormsern und Speierern im Gegensatz zu ihren Stadtherren die staufische Sache eifrig verfochten.[6]) Dem Vorbilde seines Vorgängers Adalberts I.[7]) folgend, hat alsdann auch Erzbischof Sigfrid III. (1230—1249) der Bürgerschaft, um sie für sich zu gewinnen, ein ihre Rechte in hohem Masse vermehrendes Privileg gegeben. Jedoch musste die Hilfe der Stadt damals durch viel weitergehende Conces-

[1]) vgl. W U 233.

[2]) Zorn S. 94, 95.

[3]) a. a. O. S. 96—99, Mon. Kirsg. bei Ludewig II p. 121 ff., vgl. Arnold II S. 64, 65, Köster S. 65, 66, Hinze, Das Königtum Wilhelms von Holland (Leipz. 1885) S. 77, 78.

[4]) Zorn S. 103, vgl. U 249, Köster S. 66, 67, Hinze S. 170.

[5]) Bischofschr. (p. 170), Zorn S. 98, 99, Monachus Kirsgart. p. 124, vgl. oben S. 341 N. 7.

[6]) vgl. Schirrmacher IV S. 18, Hegel Mainz S. 45, 46.

[7]) vgl. oben Cap. VI S. 235 ff.

Digitized by Google

sionen gewonnen werden, als sie einst Adalbert gewährt hatte. In der bekannten Urkunde von 1244 November 13.[1]) wurde die Stadt von jeder Verpflichtung zu Kriegsdienst und Steuerleistung für den Erzbischof befreit. Ferner erhielten die Bürger unter anderem auch das Recht, das bis dahin von ihnen in der Stadt erhobene Ungeld, so lange es ihnen angemessen erscheine, weiter zu erheben; ebenso wird ihnen auch die Berechtigung garantiert, ihren Rat ganz selbständig ohne jede Beteiligung des Erzbischofs zu wählen und zu ergänzen.[2]) Endlich versprechen sich auch Erzbischof und Bürger, einander gegen ihre Feinde Beistand zu leisten.

So war die Mainzer Bürgerschaft in Besitz von Finanz- und Militärhoheit, sowie ganz selbständiger Wahl ihrer leitenden Behörde gekommen; als Zeichen der städtischen Machtvollkommenheit kann es betrachtet werden, dass der Erzbischof für sich und seine Nachfolger darein willigen musste, stets nur mit soviel Gefolge in die Stadt zu ziehen, als diese selbst für gut finden würde.[3]) Immerhin behielt jedoch der Erzbischof noch wichtige Rechte in der Stadt. So blieb ihm die Besetzung der Beamtungen des Kämmerers, Schultheissen und Waltpod,[4]) welche erst nach und nach an Einfluss verloren;[5]) ebenso be-

[1]) B-W XXXIII 504; Guden Cod. I 580, dessen Text aber nach den von Bodmann handschriftlich überlieferten, von Will a. a. O. publicierten Abweichungen des Originals zu corrigieren ist.

[2]) Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quattuor eligent ad consilium civitatis sic, quod, uno decedente, alter in locum suum protinus eligatur. Dass nicht erst durch diese Bestimmung ein Rat, geschweige denn überhaupt erst eine die Interessen des Bürgertums vertretende Behörde, geschaffen wurde, ist im vorigen Capitel gezeigt worden. Freilich ist zu vermuten, dass damals der Rat ganz neu gewählt wurde, während fernerhin Wahlen von Ratsmitgliedern nur bei Freiwerden von Ratsstellen durch Tod stattfanden. Eben damals wird auch die Verbindung von Rat und Schöffentum gelöst sein, da die Schöffen nach wie vor vom Erzbischof ernannt wurden, während er auf die Ernennung der Ratsmitglieder jeden Einfluss verloren hatte.

[3]) Wenn es l. c. § 11 heisst, quam quod nobis et nostris civibus visum fuerit expedire, so ist das ja ganz selbsverständlich, dass das Gefolge des Erzbischofs nicht grösser war, als er es für richtig fand; die Hinzufügung des nobis verdeckt schlecht die für den Erzbischof demütigende Bestimmung.

[4]) Hegel Mainz S. 56, 59.

[5]) vgl. Hegel passim, Bockenheimer S. 32—34.

Digitized by Google

hielt er bis 1349 seine Mitwirkung bei der Besetzung des Schöffencollegs, sowie bei der der Richterstellen.[1]) Desshalb kann man auch nicht sagen,[2]) Mainz habe 1244 Reichsunmittelbarkeit erworben; kaiserliche Privilegien hatte es schon früher erhalten[3]) und es hörte damals nicht auf, jedem Erzbischof nach seiner Wahl — wenn auch erst nach Bestätigung seiner Privilegien — den Huldigungseid zu schwören.[4]) Auch darauf, dass hier Stadt und Erzbischof wie zwei gleichberechtigte Mächte einen Vertrag schliessen, darf man wohl kein besonderes Gewicht legen.[5]) Dies war z. B. auch bei der ersten Wormser Rachtung der Fall, in welcher doch dem Stadtherren sehr weitgehende Rechte eingeräumt wurden.[6])

Als entscheidend muss aber jedenfalls angesehen werden, dass die Mainzer Bürgerschaft seit 1244 in dem ohne jede Mitwirkung des Erzbischofs besetzten Rate ein festes unbeeinflusstes Organ für ihre Interessen besass und dass ebendiesem die freie und ausschliessliche[7]) Verfügung über die städtische Finanz- und Heereskraft zustand.

---

[1]) Hegel S. 58 und 153, Bockenheimer S. 19. Über die vier Richter in Mainz, welche dort ausser dem Kämmerer, Schultheiss und Schöffen zum Stadtgericht gehörten, vgl. Hegel S. 56. In wie weit der Erzbischof bei der Besetzung des Schöffencollegs durch Rücksichtnahme auf Wünsche und Vorschläge der Schöffen, bei der der anderen Beamtungen auf solche des Rats beschränkt war, scheint nach dem dürftigen Quellenmaterial nicht mehr festzustellen möglich. Beachtungswert ist aber jedenfalls, dass in einem Bestallungsbriefe eines Richters der Erzbischof 1401 sagt, er habe ihm „nach Rate unser Frunde (= nach Vorschlag des städtischen Rats) und mit rechtem wissen" das „Richter-Amt übertragen" (Senckenberg Meditationes ius publicum privatum et histor. concernentes t. III (Giessae 1740) p. 541), vgl. auch die Speierer Verhältnisse unten S. 346.

[2]) wie es Bockenheimer S. 17 thut. Noch weniger hat Main zdamals „Reichsstandschaft" erworben, was Bock. a. a. O. auch behauptet. Teilnahme an den Reichstagen wurde den deutschen Städten ja erst später zu Teil, vgl. Weizsäcker Rheinischer Bund S. 189—198, Brülcke Entwickelung d. Reichsstandsch. der Städte (Hamb. 1881) S. 3 ff. und oben S. 320 N. 5.

[3]) Hegel S. 139, 140.

[4]) ibid. S. 154, 155.

[5]) wie es Hegel S. 46 thut.

[6]) vgl. oben S. 326.

[7]) Dies geht aus § 1 des Privilegs von 1244 mit Sicherheit hervor: Ipsi nunquam servient nobis, exeundo civitatem cum exercitu et armatis; neque aliqua bona nobis conferent, nisi de ipsorum bona fuerit voluntate.

Digitized by Google

Einen ähnlichen ganz selbständig gewählten Rat, wie ihn Mainz 1244 erhalten, besass Speier, wie oben[1]) gezeigt, schon seit 1198. Wohl gerade aus diesem Grunde treten hier im 13. und 14. Jahrhundert die Zwistigkeiten zwischen Stadtherren und Bürgerschaft gegenüber denjenigen zwischen Geschlechtern und Zünften sehr wesentlich zurück.[2]) Die Stadt hatte hier früh die meisten Rechte erlangt, um derentwillen die Bürgerschaften anderer Städte mit ihren Bischöfen in Conflict gerieten; andererseits sind von den Speierer Bischöfen nur wenige Versuche gemacht worden, sich wieder grössere Rechte über die Stadt namentlich auch in Bezug auf die Ratsernennung zu verschaffen. Nur als ganz vorübergehende Episode in der Stadtgeschichte erscheint es, dass 1258 in Folge von Streitigkeiten innerhalb des Rats dem Bischof freiwillig das Recht eingeräumt wird, ganz selbständig einen Rat von 18 Mitgliedern zu ernennen und die Interessen des Bistums verletzende Ratsherren abzusetzen.[3]) Nicht lange darauf erscheint wieder ein Rat von 12 Mitgliedern,[4]) der die Interessen der Stadt auch gegen den Clerus mannhaft vertritt.[5]) Die Frage der Ratsernennung kommt auch bei einem Streit, welcher 1292 zwischen Stadt und Bistum entstanden war und 1294 geschlichtet wurde,[6]) gar nicht in Betracht. Vielmehr handelte es sich hier, abgesehen von Streitigkeiten über die Competenz der geistlichen

Wenn dennoch Erzbischof Wernher von Mainz 1265 ihm in der Stadt zustehendes Ungeld seinem Domcapitel verpfändet (B-W XXXVI 135, Senckenberg p. 521 in dem N. 1 citierten Werke mit falscher Datierung), so kann dies also nur darauf beruhen, dass in dieser Beziehung nach 1244 eine vorübergehende Reaction zu Gunsten des Erzbistums eingetreten war, indem die Stadt ihm die Erhebung des Ungelds zugestanden hatte.

[1]) S. 276—282.

[2]) vgl. Arnold II S. 347, 348.

[3]) U 90. An der Richtigkeit des Inhalts dieser Urkunde zu zweifeln, liegt deshalb kein Grund vor, weil sie von dem, freiwillig sein Amt niederlegenden, Rate selbst ausgestellt ist.

[4]) In einer im Jahre 1265 entschieden von dem ganzen Rat ausgestellten Urkunde (U 109) erscheinen 11 Ratsherren, was nur bei einer normalen Ratszahl von 12, nicht von 18 Mitgliedern erklärlich ist.

[5]) vgl. U 104—107, 109 etc., Rau S. 16, 17, Arnold II 348, Harster in Ztschr. f. G. d. Oberrh. XXXVIII S. 215.

[6]) U 184; über die Dauer des Streites vgl. U 183 S. 138 Z. 4: iam fere per biennium eodem iudicio privavit.

Digitized by Google

Gerichte vorzüglich um die Ernennung der weltlichen Gerichts- und Regalienbeamten Vogt, Schultheiss, Münzer und Zolleinnehmer. Dieselbe stand von altersher dem Bischof zu; dass aber dabei dem Rate wohl schon lange eine bedeutende Mitwirkung eingeräumt war, lässt sich gerade aus einigen Bestimmungen dieser Speierer Rachtung von 1294 schliessen. Danach durfte der Bischof nämlich nur diejenigen zu diesen Beamtungen ernennen, welche der Rat oder die Majorität desselben vorschlug,[1]) übte also in Wirklichkeit nur ein formelles Bestätigungsrecht aus. Ferner sollten auch Ausschüsse des Rats die Thätigkeit dieser Beamten controllieren und eventuell Geldstrafen über sie verhängen dürfen.[2]) So bestand denn der ganze Nutzen, den der Bischof noch von diesen Ämtern hatte, in pecuniären Vorteilen; für ihre Verleihung liess er sich nämlich von den mit diesen Ämtern Belehnten Geld geben, wie er denn auch in diesem Vertrage von Vermieten (locare) der Ämter spricht.[3])

So waren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in allen drei Städten dem Organe der Bürgerschaft, dem Rate, die wichtigsten Herrschaftsrechte zugefallen. Nur in Worms übte der Bischof überhaupt noch einigen Einfluss auf die Besetzung dieser Behörde aus; in den beiden anderen Städten war der Rat vom Bischof ganz unabhängig, indem er sich völlig selbständig ergänzte. In allen drei Orten stand der bürger-

[1]) Item quod iudicia et officia nostra civitatis Spirensis .... annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem, quam suo proferent iuramento.

[2]) si quis eorum excederet in aliquo hoc ad instructionem illorum, qui eum de hoc merito instruere tenentur, debet totaliter reformare et inantea non facere quoquomodo.

[3]) Dass auch noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts diese Ämter in erster Linie der damit verbundenen Einnahmen wegen übernommen wurden (vgl. oben S. 64), kann daraus geschlossen werden, dass die mit diesen Ämtern Belehnten an Einnahmen und Ausgaben andere Personen ganz wie bei einem Handelsgeschäft beteiligten. Diese Thatsache selbst geht aus einem Ratsbeschluss von 1287 (U 159) hervor. Als damals nämlich festgesetzt wurde, dass kein Ratsmitglied diese Beamtungen mehr bekleiden sollte, wurde zugleich verordnet, dass keiner derselben vel partem aliquam habeat vel communitatem ad usum suum cedentem, publice vel occulte in aliquibus officiis praedictis vel aliquo eorumdem officiorum . . ,

Digitized by Google

lichen Behörde freie Verfügung über Finanz- und Heereswesen, sowie unbeschränktes Verwaltungsrecht zu; auch auf die dem ehemaligen Stadtherren gebliebene Gerichtsbarkeit hatte diese Behörde Einfluss gewonnen. Ferner waren auch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits wenigstens die ersten Anfänge zur selbständigen Ausbildung städtischer Territorien gelegt. Wir haben schon gesehen, wie 1242 die Wormser die Vogtei über Nonnenmünster durch Kauf erlangten und sich ihnen ein Jahr vorher die Bewohner des nahe der Stadt gelegenen Dorfes Osthofen zu Dienst hatten verpflichten müssen.[1]) Es verdient übrigens an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, dass gerade hiernach die ihre Stadt repräsentierenden Bürgerbehörden zunächst nur ein eng begrenztes Gebiet unter sich hatten. Kam doch die Mainzer Vorstadt Vilzbach, wie früher[2]) gezeigt worden ist, erst 1294 unter das Stadtregiment; ebenso handelt es sich auch bei den erwähnten Wormser Erwerbungen nur um ganz in der Nähe von Worms gelegene Orte. So war demnach wenigstens in unseren Städten für die lokale Ausdehnung der Ratsherrschaft das Gebiet massgebend, das von den Stadtmauern umschlossen wurde, indem nur das Markgebiet der städtischen Gemeinden hinzukam.[3]) Dem entspricht völlig, dass später die beiden Städte, die von unseren drei mittelrheinischen ihre Freiheit bis zum Untergange des alten deutschen Reichs zu wahren gewusst, Worms und Speier, wesentlich kein weiteres Territorium als ihre Stadtmark besassen.[4])

[1]) S. oben S. 339.

[2]) S. 95.

[3]) Neben den früher den Specialgemeinden gehörenden Allmenden mochten vereinzelt auch solche, die im gemeinsamen Eigentume derselben und benachbarter Dörfer gestanden hatten, zur Stadtallmende (vgl. oben S. 306) und dadurch auch zum städtischen Territorium gezogen worden sein.

[4]) vgl. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren (Leipzig 1853) Bd. I S. 353, 354, Leo Territorien I (Halle 1865) S. 647. In den Mainzer Stadtrechnungen von 1410 und 1411, von denen unten ein Auszug als Beilage folgt, werden auch Steuern, die Mainz in Oppenheim und Gernsheim erhob, erwähnt. Oppenheim war 1356 der Stadt Mainz von Karl IV. verpfändet, indess war diese Pfandschaft schon 1375 aufgehoben worden, vgl. Boehmer-Huber, Regesten Kaiser Karls IV. (1877) N. 2555, 5566, 5567, Hegel Mainz S. 144, 146, 147, Franck Gesch. d. Rchstdt. Oppenheim (Darmst. 1859) S. 53, 60, 61. Wesshalb die beiden genannten Orte an Mainz Abgaben zahlten, muss also hier dahingestellt bleiben.

Digitized by Google

Der früher besprochene Versuch der Wormser, das alte Jurisdictionsgebiet ihrer Schöffen zur Grundlage ihres Herrschaftsgebietes zu machen,[1]) muss jedenfalls als völlig gescheitert angesehen werden.

Weit mehr als durch die Territorialbildung haben ja auch unsere Städte durch ihre unmittelbare Teilnahme an den inneren Kriegen Einfluss auf die politische Entwickelung Deutschlands geübt. Da in diesen Kämpfen die einzelnen Glieder des Reiches eine selbständige Rolle spielen konnten, haben unsere mittelrheinischen Städte sich, wie wir gesehen haben, schon seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, ihre Parteistellung nicht mehr von ihren Stadtherren vorschreiben lassen. Die Anhänglichkeit der Bürgerschaften an das Salische und Staufische Herrscherhaus, daneben auch mitunter das Interesse an der Ausdehnung ihrer eigenen Rechte bestimmten ausschliesslich ihr politisches Verhalten. So hatten daher die mittelrheinischen Städte schon im 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den allgemeinen Gang der politischen Entwickelung geübt; dennoch erreicht alles vorhergehende nicht das Mass jener politischen Bedeutung, welches die mittelrheinischen Städte im Jahre 1254 durch die Begründung des Rheinischen Bundes ausgeübt haben. Welche Bedeutung Worms und Mainz als Vororte dieses Bundes gehabt, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; ebenso wenig wie die allgemeine Bedeutung dieses Bundes hier noch auseinandergesetzt zu werden braucht. Ist es doch erst neuerdings in ausgezeichneter Weise ausgeführt worden, wie durch den Rheinischen Bund die wichtigste

[1]) Derselbe liess sich aus einer Bestimmung des von den Wormsern angefertigten angeblichen Kaiserprivilegs von 1156 constatieren, vgl. oben S. 266 N. 2. Da zum Speierer Schultheissengebiete ehemals noch die Orte Berghausen, Harthausen, Dudenhofen und Walsheim gehörten, so ist auch der Versuch Speiers, die Herrschaft über dasselbe zu erlangen (vgl. oben S. 184) als gescheitert anzusehen, weil ja auch Speier später ausser der Feldmark kein Gebiet hatte, vgl. Berghaus a. a. O., Leo a. a. O. Dagegen ist es z. B. Frankfurt gelungen, seinen politischen Einfluss „durch Ausnutzung der früheren Zugehörigkeit der Stadt zur fiscalischen Hundertschaft der Umgegend zu erweitern." s. Bücher in dem oben S. 52 N. 2 citirten Werke S. 474 ff., Lamprecht im Archiv f. sociale Gesetzgeb. u. Statistik (Tüb. 1888) Bd. I S. 521, 522.

Digitized by Google

gesetzgeberische Leistung der Hohenstaufenzeit, der Mainzer Landfriede, in die folgende Periode hinübergerettet, ein bahnbrechendes Beispiel für das spätere Bündniswesen zum Zwecke der Landfriedensbewahrung geschaffen und endlich die Reichsstandschaft der Städte angebahnt ist.[1])

Capitel X.

Ergebnisse.

Es kann wohl angebracht erscheinen, jetzt, nachdem die Verfassungsentwickelung von Worms, Speier und Mainz bis zur Zeit des Rheinischen Bundes untersucht ist, die für die allgemeinen Fragen des Ursprunges der Stadtverfassung in Betracht kommenden Ergebnisse zusammenzustellen. Eine solche Zusammenstellung wird wohl auch durch den Umstand als genügend gerechtfertigt erscheinen, dass gerade durch die vorliegende Specialuntersuchung sich herausgestellt hat, dass Worms, Speier und Mainz bei Erforschung des Ursprungs der städtischen Verfassungen in Deutschland zu den hauptsächlich zu berücksichtigenden Orten zu rechnen sind. Es hat sich ja gezeigt, dass unsere drei mittelrheinischen Städte entschieden mit zu den ersten in Deutschland gehören, in denen wir specifisch städtisches Wirthschaftsleben, specifisch städtische Rechtsbildung und specifisch städtische Behörden finden; gerade an unseren Orten sehen wir diese städtischen Behörden schon im 11. und 12. Jahrhundert über Finanz- und Wehrkraft der Bürger entscheiden. Ferner spielen auch die drei mittelrheinischen Städte früher als die meisten anderen eine selbständige und zwar sehr einflussreiche politische Rolle. Endlich ist hervorzuheben, dass gerade in Worms, Speier und Mainz — auch bei genauester Prüfung des für sie erhaltenen Quellenmaterials — in der Zeit

[1]) vgl. Weizsäcker, Der Rheinische Bund insbes. S. 160 ff., S. 189 ff., Quidde, Studien z. G. d. Rheinischen Landfriedensbundes von 1254, insbes. S. 50 ff.

Digitized by Google

der Ausbildung einer selbständigen Stadtverfassung nirgends eine Spur der Herübernahme von Verfassungs- und Rechtsinstitutionen anderer deutscher Städte entgegentritt. Denn, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wohl in Anlehnung an anderen Orts herrschende Verhältnisse, Worms und Speier sich bei Processen, in denen die Stadt selbst Partei war, durch einen Heimburgen vertreten liessen,[1]) gehört schon einer so späten Zeit an, dass es kaum noch als geringfügige Ausnahme von der durchaus originären Herkunft der Verfassungsinstitutionen unserer Städte betrachtet zu werden braucht. Nur desshalb verdiente es ja überhaupt Erwähnung, damit man nicht länger diese vereinzelte Erscheinung mit der, im übrigen ganz selbständigen, Entwickelung des alten (und eigentlichen) Heimburgenamtes in unseren Städten in Verbindung bringt.

Wie in der Einleitung hervorgehoben ist, scheint mir die in der letzten zusammenfassenden Erörterung des Problems des Ursprungs der Stadtverfassung, in der Gierke'schen,[2]) formulierte Fragstellung den richtigen Weg zur Lösung desselben zu zeigen; es gilt nämlich, die bisher einseitig von den verschiedenen Forschern betonten Momente „in die richtige Stellung zur Gesammtentwickelung“ [3]) zu bringen. Unter diesen Momenten lassen sich noch die Verfassungsinstitutionen, an welche sich die ersten specifisch städtischen Einrichtungen anlehnten, und die Ursachen, aus denen es zur Ausbildung städtischer Verfassungen gekommen ist, unterscheiden.

Was die Anlehnung an frühere Verfassungsinstitutionen betrifft, so sind von der älteren Forschung bekanntlich sowohl die des römischen als die des deutschen Rechtes zur Erklärung unseres Problems herangezogen worden. Da jetzt aber die Annahme der Entstehung der deutschen Stadtverfassung aus der römischen allgemein aufgegeben ist, so braucht kaum noch besonders bemerkt zu werden, dass in Verfassung und Rechtsleben unserer drei Städte Fortbestand römischer Einrichtungen nicht zu finden ist. Freilich darf dennoch der Umstand von

[1]) S. oben S. 123, 124, 131 N. 1.
[2]) I S. 250 ff., II S. 588 ff.
[3]) Gierke II S. 589.

Digitized by Google

der Forschung nicht vernachlässigt werden, dass die rein wirthschaftliche Bedeutung der Städte schwerlich nach der Völkerwanderung erst wieder ganz neu begründet wurde. Ihre Ummauerung, ihre Eigenschaft als Bischofssitze und die Überreste des einst blühenden Verkehrs- und industriellen Lebens, sowie eben dadurch die Keime ihrer späteren Blüte haben unsere Städte, insbesondere Worms und Mainz, entschieden aus dem Altertum in das Mittelalter hinübergerettet.[1]) Ferner ist wenigstens in einer, allerdings ziemlich nebensächlichen, Hinsicht eine Einwirkung der Kenntnis, die man im Mittelalter vom klassischem Altertum besass, auf die städtische Entwickelung am Mittelrhein ganz unbestreitbar. Es ist die Bezeichnung der Ratsmitglieder als consules, welche in jeder unserer drei Städte in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Stelle früher gebrauchter anderer Namen tritt.[2]) Nachdem die Italiener in bewusster Nachahmung der Antike ihre Stadtvorstände als consules bezeichnet hatten, ist dieser Titel auch auf die deutschen Bürgerbehörden übertragen worden. Ob auch schon in dem früher bezeugten Namen consiliarii Anlehnung an fremde Vorbilder oder nur eine Übersetzung des für die Schöffen schon in früher Zeit bezeugten Namens „Ratgeben" zu finden ist, musste dahingestellt bleiben.[3])

Gehen wir nun zu den Instituten des deutschen Rechts über! In der vorliegenden Einzeluntersuchung wird man an vielen Stellen eine Bestätigung der Ansicht Gierkes[4]) gefunden haben, dass keinesfalls irgend ein einzelnes deutschrechtliches Institut als die eigentliche Ursache der Ausbildung freier Stadtverfassungen bezeichnet werden kann; zugleich wird es auch schon klar geworden sein, aus welchen älteren Rechtseinrichtungen speciell am Mittelrhein unter den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die städtische Autonomie hervorriefen, die specifisch städtischen Verfassungsformen erwachsen sind.

Vor allem hat sich herausgestellt, dass mit Recht von Arnold, Heusler und Gierke vorzüglich die Mitwirkung

[1]) vgl. oben S. 2—5.
[2]) S. S. 296 mit N. 1.
[3]) oben S. 299, 300.
[4]) vgl. die S. 350 N. 2 gegebenen Citate.

Digitized by Google

weiterer Kreise bei der Rechtssprechung herangezogen ist; hat sich doch ebendiese, die Urteilsfindung seitens der Schöffen und die Urteilsbekräftigung seitens der als Gerichtsumstand versammelten Gemeinde, allein von der, in der Urzeit üblichen, Beteiligung der breiten Masse der Gemeinfreien bei allen Fragen des Staatslebens das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Insofern sind in der That „Stadtverfassung und Bürgertum" als „Verjüngung der fränkischen Hundertschaftsverfassung" [1]) und der freien Volksgerichtsgenossenschaften zu bezeichnen. Nur geschah diese Entwickelung nicht in der Art, dass „die Bürgerschaft das städtische Gemeinwesen als eine durch die Immunität nach aussen hin abgeschlossene und durch das Schöffentum und die echten Dinge organisierte Gerichtsgemeinde in die Hand" nahm.[2]) Demgegenüber lässt sich vielmehr, wie gezeigt ist, für Worms, Mainz und Speier mit Sicherheit nachweisen, dass das Stadtgebiet weder mit dem Jurisdictionsbezirke des Burggrafen noch mit dem des Schultheissen identisch ist;[3]) ebensowenig fällt es auch mit dem Immunitätsgebiet des geistlichen Stadtherren zusammen. Vielmehr entwickelt sich das eigentliche Stadtgebiet aus einer Anzahl von Heimschaften, welche unter dem in der Stadt residierenden, aus Stadtbürgern bestehenden und die Interessen der städtischen Bürgerschaft vertretenden Schöffencolleg zu einer zunächst communalen, dann auch politischen Einheit zusammenwuchsen; später wird mitunter noch zu dem ursprünglichen ein weiteres Gebiet durch Kauf und Eroberung erworben.[4])

Völlig zutreffend ist demnach für unsere Städte die Ableitung des Rats aus dem Schöffencolleg; dasselbe hat einfach zu seinen ursprünglichen noch eine Reihe anderer Befugnisse hinzuerworben und hat zunächst als neben anderen vorkommenden, zuletzt als ausschliesslichen Namen die Bezeichnung „Rat" erhalten. Dagegen darf die Erringung der Stadtfreiheit durchaus nicht einer städtischen, aus Altfreien bestehenden, Gerichtsgemeinde zugeschrieben werden; nicht die Gemeinde der Altfreien, sondern die, sich unabhängig von

[1]) So Heusler Ursprung S. VIII, vgl. oben S. 26, 27.
[2]) So Gierke II S. 590.
[3]) vgl. oben S. 347, 348.
[4]) s. S. 95 N. 1, 2, 339 N. 3, 5, 347 N. 4.

Digitized by Google

der alten ständischen Gliederung entwickelnde Classe der Kaufleute erringt die städtische Freiheit.

Zu anderen Ergebnissen, als es bei der Zurückführung der Stadtverfassung auf die Institutionen des alten Volksrechtes der Fall ist, kommen wir bei einer Betrachtung der Wirkungen von Hofrecht und Hofverfassung.[1]) Dass einige hofrechtliche Beamtungen wie die des Kämmerers, Münzers und Zolleinnehmers zur Zeit der Ausbildung der städtischen Verfassung in kaufmännische Hände übergingen und allmählich mehr im Sinne der Bürgerschaft, als in dem des Stadtherren geführt wurden,[2]) wird kaum unter die Wirkungen des Hofrechtes gerechnet werden können. Hingegen kann als auch für den Ursprung der Stadtverfassungen höchst bedeutsames Moment die von Heusler[3]) hervorgehobene Thatsache angeführt werden, dass gerade durch die Ausbildung des Hofrechts Deutschland davor bewahrt wurde, dass „aus den Grundherrschaften grosse Latifundien wie in Rom erwuchsen, die im besten Falle mit einem besitzlosen Proletariat, im wahrscheinlicheren aber mit einem unermesslichen Sklavenbestande bevölkert gewesen wären." Gerade durch das Hofrecht, speciell auch durch das Streben der Bischöfe, alle ihre Leute der echten Ehe, der Eigentumsrechte und, von den servientes abgesehen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit teilhaft werden zu lassen, wurden die Dagowarden, die Nachkommen der früher völlig Unfreien, in so günstige Lage versetzt, dass sie allmählich mit der höher stehenden Bevölkerung verschmelzen konnten.[4]) Ebenso ist es für die Verschmelzung der Vogteileute und Unfreien mit den persönlich völlig frei gebliebenen von Wichtigkeit, dass frühzeitig die Gerichtsbeamtungen für die bischöfliche familia und für die ausserhalb derselben stehenden Personen in ein und dieselbe Hand kamen. Es ist oben[5]) nachgewiesen, dass unter der Bischofsherrschaft Vogt und Burggraf identisch wurden, ebenso auch, dass dasselbe mit dem Wormser Vitztum sowie dem grundherrlichen Schultheissen in den beiden anderen Städten

[1]) Diese Ansicht ist bekanntlich von Nitzsch vertreten, vgl. oben S. 27.
[2]) vgl. oben S. 63—65.
[3]) Institt. I S. 41.
[4]) vgl. oben S. 38—40.
[5]) s. Cap. VI.

Digitized by Google

einerseits und dem alten fränkischen Centenar (tribunus, centurio) andererseits eintrat. Dadurch erhielt auch das, unter dem Vorsitze der volksrechtlichen Beamten tagende, Schöffencolleg die Jurisdiction über die bischöfliche familia, soweit nicht einzelne Classen derselben ihr in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen entzogen waren; wenigstens principiell stand seitdem die ganze Stadt unter demselben Gericht.[1]) Die durch diese Umstände geförderte Verschmelzung der freien, hörigen und unfreien Bevölkerung wirkte natürlich ausserordentlich günstig auf das Zusammenhalten aller Stadteinwohner.

Insofern, aber auch nur insofern ist ein Einfluss des Hofrechtes und „eine Verwertung brauchbarer Elemente der Hofverfassung seitens der Bürgerschaft“[2]) in Bezug auf die Ausbildung der Stadtverfassung anzuerkennen. Allenfalls könnte man auch noch daran denken, dass speciell in Mainz die Schöffen vor der Erlangung der städtischen Autonomie als erzbischöfliche Officialen die Stadt verwalteten.[3]) Es mag allerdings das in dieser Bezeichnung liegende Abhängigkeitsverhältnis hier die Befugnisse der Schöffen in manchen Beziehungen vorübergehend vermehrt haben, während in den übrigen Städten dieselbe Erweiterung der Schöffenrechte stattfand, ohne dass sich die Abhängigkeit dieses Collegs vom Bischof auch im Namen kundgegeben hätte.

Wenn schon Heusler[4]) und Gierke[5]) die, neuerdings durch von Below[6]) wieder aufgenommene, Theorie von Maurer's, der die Stadtverfassung aus der Markverfassung ableitet, bekämpften, so kann die Einzelforschung die Ablehnung dieser Ansicht wenigstens für unsere Städte nur bekräftigen. In jeder derselben bestehen in älterer Zeit mehrere Markgenossenschaften; durch Zusammentritt der Vorsteher dieser

---

[1]) vgl. oben S. 196 N. 5 und Anhang IV.

[2]) So Gierke II S. 589.

[3]) S. oben S. 291 ff.

[4]) Ursprung S. 245—48.

[5]) II S. 589.

[6]) Über das Verhältnis der Ergebnisse der vorliegenden Einzelforschung zu von Below's Theorie, vgl. noch besonders oben S. 296 und Anhang I.

Digitized by Google

Specialgemeinden, der Heimburgen,[1]) ist der städtische Rat keinesfalls entstanden. Eine Verfügungsgewalt der Stadtbehörde über die Allmende tritt auch erst zu einer Zeit hervor, als diese, ja aus dem Schöffencolleg erwachsene, Behörde schon anderthalb Jahrhunderte als Vertreterin der städtischen Bürgerschaft fungiert hatte.[2]) Dagegen ist zuzugeben, dass der Stand der Kaufleute und Handwerker zunächst in der Verwaltung einzelner Specialgemeinden eine ausschlaggebende Stellung erlangt haben wird.[3]) Die Gemeindeverwaltung hat also dazu beigetragen, diesen Stand an die Ordnung communaler Angelegenheiten in seinem Sinne zu gewöhnen und seinen Einfluss innerhalb der einzelnen Städte zu verstärken.

In dieser Hinsicht wird man den Specialgemeinden um so mehr Bedeutung zuschreiben können, als sie ja, wie gezeigt ist, auch der Parochialeinteilung zu Grunde lagen[4]) und in einzelnen Kirchspielen dem Laienelement eine weitgehende Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens zustand.[5]) Ausserdem erlangten die Vorsteher der Specialgemeinden wenigstens in Worms und Mainz und wahrscheinlich auch in Speier als Sendzeugen Einfluss in der geistlichen Gerichtsbarkeit;[6]) ebendiese diente aber auch dazu, die Macht des Schöffencollegs in Worms und Mainz zu verstärken, indem diesem die Urteilsfindung im Sende übertragen wurde.[7])

Wie diese Kirchspielsverwaltung hat auch die selbständige Rechtssprechung und Marktordnung jener Kaufmannsgenossenschaften am Mittelrhein, welche daselbst wahrscheinlich eine der norddeutschen Gilde entsprechende Rolle gespielt haben,[8]) einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die steigende Bedeutung des Kaufmannstandes geübt, ohne dass man desshalb irgendwie die Vorstände dieser Genossenschaften ohne weiteres mit dem Rate in Verbindung bringen dürfte. Während die Kaufmanns-

[1]) wie Maurer I S. 204, 205 für Worms annimmt.
[2]) vgl. oben S. 305 ff.
[3]) vgl. oben bes. S. 103, 133, 138.
[4]) vgl. S. 93—97, 104—109, 132, 133, 137.
[5]) s. oben S. 90, 98, 109, 110, 133.
[6]) vgl. S. 102, 115—117, 131, 132.
[7]) S. oben S. 176—178, 194, 195.
[8]) Vgl. oben S. 53—60.

Digitized by Google

genossenschaften alle, die ihre Waaren auf dem Markte zum Verkauf stellten, umfassten und scharfe Gegensätze zwischen Reichen und Armen innerhalb der Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung zur Zeit der Ausbildung der Stadtverfassung noch nicht erkennbar sind, wurden später die Ausläufer dieser Kaufmannsgenossenschaften zu Organen einer sich social abschliessenden Geldaristokratie.[1])

Endlich kann man auch nicht sagen, dass in unseren Orten der städtische Rat aus dem Territorialrate des Bischofs entstanden sei.[2]) Damit steht nicht in Widerspruch, dass die Zuziehung von Schöffen oder Mitgliedern der Kaufmannsgenossenschaft zum Territorialrat den Einfluss der Handelskreise gestärkt haben mag,[3]) und dass nach der Entstehung des städtischen Rates die Einwilligung desselben auch zu nicht speciell die Stadt betreffenden[4]) bischöflichen Regierungshandlungen eingeholt wurde. Wenn der Rat auch so gewissermassen an die Stelle der oft unter Consentienten und Zeugen bischöflicher Urkunden genannten Schöffen tritt, so folgt daraus doch noch nicht, dass er aus einer Abteilung des Territorialrats herrührt.

Vielmehr hat man sich die Entstehung des Rates in unseren Städten entschieden so zu denken, dass das Schöffencolleg im Laufe der Zeit eine Reihe wichtiger Befugnisse zu seinen ursprünglichen jurisdictionellen hinzuerwarb.[5]) Formell blieb dies Schöffencolleg vom Bischof abhängig, thatsächlich wurde es im Laufe der Zeit immer selbständiger. Je mehr die Politik der geistlichen Stadtherren und der Bürgerschaft auseinanderging, desto freier wurde das Schöffencolleg in der Verwaltung der Stadt und der Vertretung derselben nach aussen. Es ist gewiss nicht der wichtigste Punkt in dieser Entwicklung, dass unter die verschiedenen Bezeichnungen dieser die Bürgerschaft richtenden, verwaltenden und repräsentierenden Behörde im dreizehnten Jahrhundert der Name consules trat und dann bald zum alleinigen Titel dieser Behörde wurde.[6])

[1]) Vgl. oben S. 61—69.
[2]) wie Arnold I S. 171 ff., Nitzsch Minist. S. 300—318 meinen.
[3]) vgl. oben S. 72.
[4]) vgl. oben. S. 73, S. 275.
[5]) S. oben S. 253 ff.
[6]) vgl. für alles dies Cap. VIII.

Digitized by Google

Es erübrigt noch, die Ursachen etwas näher zu erörtern, aus denen es dazu gekommen ist, dass das Schöffencolleg als Organ der städtischen Bürgerschaft ein so hohes Mass von Selbständigkeit und Regierungsrechten erlangte, dass unsere Städte am Ende der von uns betrachteten Zeit als fast ganz selbständige politische Gewalten angesehen werden können.

Wie schon in dieser Übersicht[1]) angedeutet ist, kann unter den politischen Ereignissen den sogenannten Ottonischen Privilegien nicht die Wirkung zugeschrieben werden, dass durch sie die Stadt jurisdictionell aus dem Gau ausgeschieden sei Allerdings haben diese Privilegien mittelbar zur Verschmelzung der alten Geburtsstände in unseren Städten beigetragen.[2]) Auf die Ausbildung freier Verfassungsformen haben sie aber, davon abgesehen, höchstens noch dadurch ganz indirekt gewirkt, dass sie die in den Städten begüterten mächtigen Adelsgeschlechter aus ihnen entfernten und so die Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Aristokratie innerhalb der Stadtmauern zum grössten Teil beseitigten.[3])

Viel höher anzuschlagen für die Machterweiterung der Bürgerschaft in unseren Städten ist jedenfalls der Einfluss der zahlreichen inneren Kriege in Deutschland; besonders kommen dabei, wie aus den früheren Ausführungen folgt, diejenigen der Zeit Heinrichs IV. und V., die Kämpfe der Gegenkönige Philipps von Schwaben und Ottos IV, sowie endlich die sich in den letzten Jahren Friedrichs II. und während des Interregnums abspielenden in Betracht. Die bis dahin herrschenden Mächte, Königtum und Fürstentum, wären vereint stark genug gewesen, die Erringung politischer Rechte seitens der Städte zu verhindern. In den erwähnten Epochen sehen wir aber Kaiser und Stadtherren kein Bedenken tragen, den Bürgern politische Rechte zu gewähren, um sie so auf ihre Seite zu ziehen. Nicht nur auf Kosten ihrer Gegner, sondern selbst durch eigene Concessionen haben sie in ihren Kämpfen die städtische Macht erweitert.[4])

---

[1]) S. 352.

[2]) Sie hatten ja die Unterordnung aller Stadtbewohner unter dasselbe Gericht wenigstens indirekt zur Folge, vgl. oben S. 353, 354.

[3]) vgl. oben S. 141 ff., S. 147 ff., S. 150.

[4]) vgl. oben S. 222 ff., 229, 235, 236, 275, 276 ff., 332, 342 ff.

Digitized by Google

Dass nun unsere Städte in der Politik solchen Einfluss gewinnen konnten, dass die mit einander streitenden Parteien bedeutende Opfer brachten, um sie für sich zu gewinnen, lag ausser an dem Capitalreichtum und der Wehrhaftigkeit der Städter vor allem an dem, die Bürger jeder Stadt unter sich verbindenden, Gemeingefühl. Hierbei kommen dann das schon erwähnte Verschwinden der alten Unterschiede zwischen Freien, Hörigen und Unfreien und die Entstehung des, bald in den Städten Ausschlag gebenden, Standes der mercatores in Betracht. Besonders gefördert wurde die Einigkeit dieser massgebenden Kreise der Städter durch den gemeinsamen Gegensatz ihrer Rechtsanschauungen zu denjenigen ihrer Stadtherren, die den Kreisen des Landadels entstammten und in kanonischen Lehren erzogen waren. Diese Thatsache musste zu um so schärferen Conflikten führen, als es meist an, auf gegenseitigen Concessionen beruhenden, schriftlichen Rechtsfestsetzungen fehlte und die Geistlichen ebenso ihr kanonisches Recht und ihr durch dasselbe beeinflusstes Rechtsgefühl, wie andererseits die Bürger das ihren Rechtsanschauungen entsprechende städtische Gewohnheitsrecht als die von Rechts wegen einzig und allein entscheidende Norm betrachteten. Im einzelnen konnten Unterschiede der Rechtsanschauungen bezüglich des Eherechts,[1]) der väterlichen Gewalt,[2]) des Erbrechts,[3]) des Immobiliarrechts,[4]) des Processrechts[5]) und Strafrechts[6]) nachgewiesen werden; vielfach machte sich dabei auch ein scharfer Gegensatz gegen das aus fiskalischen Rücksichten zu erklärende Festhalten des Stadtherren an den alten landrechtlichen Bestimmungen bemerklich.[7]) Ebenso tritt, soweit nicht einzelne Stadtherren wie besonders die Mainzer Erzbischöfe Adalbert I. und Sigfrid III. den Städtern freiwillig Rechte ihrer Kirche opfern, auch ein scharfer politischer Gegensatz zwischen Bürgern und Stadtherren hervor. Die auf Machterweiterung der geist-

[1]) s. oben S. 304.
[2]) ibid.
[3]) s. oben S. 224, 225, 251, 252.
[4]) S. 22, 23, 225, 226.
[5]) S. 17—19, 226.
[6]) S. 20—22, S. 269 N. 3, S. 303, 304.
[7]) Vgl. oben S. 223—226, 269 N. 3, 303, 304.

Digitized by Google

lichen Gewalt und des territorialen Fürstentums gerichteten Bestrebungen der Stadtherren standen eben zu den Gefühlen und den Interessen der Bürger in unvereinbarem Widerspruch.[1])

So müssen denn als die letzten entscheidenden Gründe für die Ausbildung freier Stadtverfassungen die finanzielle und militärische Kraft der Städte und die von denen des Adels und der Geistlichkeit durchaus abweichenden Rechtsanschauungen und Interessen der in der Bürgerschaft massgebenden kaufmännischen Kreise betrachtet werden.

[1]) vgl. oben S. 205 ff., 208 ff., 218 ff., 234, 239—243, 329 ff.

Digitized by Google

Anhänge.

Anhang I.

Die Arbeiten von Below's zur Geschichte der Deutschen Stadtverfassung.

Man wird bemerkt haben, dass die vorliegende Arbeit danach strebte, nicht nur die Ergebnisse ihrer Einzeluntersuchung denjenigen abweichenden Behauptungen gegenüber zu rechtfertigen, welche speciell die hier behandelten Städte betreffen, sondern auch die Resultate möglichst zu berücksichtigen, welche die Forschung für die Entwickelung des deutschen Städtetums im allgemeinen gefunden hat oder gefunden zu haben meint. Für eine Einzeluntersuchung, welche für die Gesammtforschung erspriesslich sein will, ist es ja gewiss ratsam, von dem, was im allgemeinen sicher festgestellt ist oder dafür gilt, nicht ohne hinreichende Begründung abzuweichen; daneben hat sie aber auch die Aufgabe, ihrerseits auf Widersprüche allgemeiner Theorien mit den wirklichen Verhältnissen hinzuweisen, welch' letztere ja gerade bei der Specialforschung am deutlichsten hervortreten.

Daher mag es nun in gewisser Weise auffallend erscheinen, dass die letzten Arbeiten, die sich die Aufgabe gestellt, das Problem des Ursprungs der Stadtverfassung zu lösen, die Aufsätze von Below's [1]), nur an sehr wenigen Stellen dieser Un-

[1]) Gemeint sind die beiden in von Sybel's Histor. Ztschrft. Bd. 58 (1887) S. 193—244 und Bd. 59 (1888) S. 194—247 veröffentlichten Aufsätze von Below's: „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" und die als selbständige Publication erschienene Abhandlung desselben Verfassers: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889). Diese drei Arbeiten von Below's sind im folgenden als I, II, III citiert.

Digitized by Google

tersuchung berücksichtigt sind. Ja, mancher Leser mag sich schon darüber gewundert haben, dass in der Einleitung der vorliegenden Arbeit da, wo von den letzten beachtenswerten Versuchen, die Frage der Stadtentstehung im allgemeinen zu beantworten, die Rede ist, Below's Theorie nicht näher besprochen, es vielmehr für genügend erachtet wurde, auf den Hauptfehler dieser Aufsätze, die unterschiedlose Benutzung zeitlich und lokal sehr verschiedener Quellenstellen, kurz hinzuweisen.

So sehr ich auch persönlich jeder litterarischen Polemik, welche anderes als gegenseitige Verständigung bezweckt, abgeneigt bin, so zwingt mich doch die Rücksicht auf alle diejenigen, welche noch nicht Zeit gefunden, Below's Behandlung der in Betracht kommenden Fragen zu prüfen, die Ergebnisse einer genauen und vorurteilslosen Prüfung seiner Aufsätze an dieser Stelle zu publicieren. Die fast gänzliche Nichtbeachtung der Below'schen Abhandlungen würde sonst namentlich dem, dessen Forschungsgebiete die hier behandelten Fragen im ganzen ferner liegen, kaum erklärlich sein; ausser der Aufnahme der beiden ersten der Below'schen Untersuchungen in eine unserer ersten Fachzeitschriften ist auch die Sicherheit in Rechnung zu ziehen, mit welcher Below unerwiesene Behauptungen als Ergebnisse seiner Forschung vorträgt und alle von der seinen abweichenden Ansichten für irrig erklärt.

Eigentümlich muss es freilich schon berühren, dass Below zu seiner Theorie, die er seit 1887 mit äusserster Schärfe den bisher geltenden Ansichten gegenüber vertritt, überhaupt erst zwischen 1886 und 1887 gekommen ist. Er selbst sagt in seinem ersten Aufsatze über Stadtverfassung, dass er zur Zeit seiner Arbeit über die Landstände in Jülich und Berg, die 1885 und 1886 erschienen ist, „noch ein Anhänger der," jetzt von ihm bekämpften, „Theorie von einem allmählichen Emporsteigen der Bürger aus der Hörigkeit zur Freiheit war;" [1]) er bezeichnet selbst die Auffassungen, zu denen er sich in diesem, ein Jahr vorher erschienenen, Werke bekannt hat, für unrichtig [2]) und nimmt z. B. eine damals gegebene Erklärung zurück. [3]) Ja,

[1]) I S. 210 N. 2.
[2]) ibid.
[3]) I S. 232 N. 2.

Digitized by Google

selbst in der kurzen Zeit, welche zwischen der Veröffentlichung der Arbeit über Jülich und der des ersten Aufsatzes über Stadtverfassung lag, hat Below nach seiner eigenen Angabe „mit Arbeiten aus ganz anderen Gebieten beschäftigt," dieser Untersuchung „nur wenige freie Stunden" widmen können.[1]) Daher ist es auch nicht wunderbar, dass mehrere der von Below in dem ersten Aufsatze über Stadtverfassung aufgestellten Ansichten schon in den beiden anderen, doch nur ein, resp. zwei Jahre später erschienenen, Aufsätzen erheblich modificirt werden.[2]) Auch in der Form der Polemik gegen die frühere Litteratur, auf der doch auch Below's Untersuchungen beruhen, ist im zweiten und namentlich im dritten Aufsatze wenigstens eine geringe Annäherung an den sonst in der Wissenschaft üblichen Ton zu bemerken. Es ist sicher, dass Below, je mehr er sich überhaupt ernstlich mit den in Betracht kommenden Fragen beschäftigt, desto mehr erkennen wird, dass den bisher geltenden Theorien zum mindesten eine relative Berechtigung zukommt, und es ist nur zu bedauern, dass B. auf so ungenügender Basis seine beiden ersten Aufsätze über Stadtverfassung veröffentlicht hat, da doch deren Berichtigung von ihm selbst so bald als notwendig erkannt wurde. Jedenfalls kann es niemandem verargt werden, dass er den Gang seiner Untersuchung nicht durch Widerlegung von, bei dem Autor selbst noch gar nicht ausgereiften, Theoremen unterbricht. Thun wir jedoch, um einen Ausdruck Below's zu gebrauchen, ein übriges und suchen, zur Klarstellung des wissenschaftlichen Wertes seiner Aufsätze über Stadtverfassung uns über die von ihm befolgte Methode zu orientieren.. Dazu dürfte es angebracht sein, zunächst eine einzelne These und die Art ihres Beweises ins Auge zu fassen. Ich wähle hierfür Below's Ausführungen über die Freiheit der handwerklichen Bevölkerung der Städte,

---

[1]) I 228 N. 1.

[2]) vgl. II S. 236 N. 2, III S. 63 N. 189; vgl. ferner I S. 207: Die Handwerker der Klöster und die des Bischofs auf der einen Seite und die städtischen Handwerker auf der andern Seite stehen vollkommen getrennt neben einander, dagegen III S. I: „wohl machen sich auch Unfreie von den städtischen Frohnhöfen los," worin offenbar eine Einschränkung der von Below in I aufgestellten Ansicht zu sehen ist.

Digitized by Google

sowie den Einfluss, welchen der Empfang städtischer Grundstücke zur Erbleihe auf die Freiheit der Empfänger ausübte.[1])

Below sucht zuerst, im Gegensatz zur herrschenden Anschauung, nachzuweisen, dass die breite Masse der Landbevölkerung das ganze Mittelalter hindurch nicht hörig geworden ist.[2]) So wenig mir dieser Beweis erbracht scheint, so braucht doch darauf nicht näher eingegangen zu werden, da diese ganze Frage gerade nach der Below'schen Darstellung mit der Frage nach Freiheit oder Unfreiheit der Stadtbewohner nichts zu thun hat. Nach Below ist nämlich zwar der grösste Teil der Stadtbevölkerung vom Lande zugewandert, ob die Zuwandernden aber ihrer Herkunft nach frei oder unfrei sind, das kommt nach Below „für die Stadtverfassung natürlich (!) gar nicht in Betracht. Sobald die Unfreien das Stadtgebiet betreten, sind sie (falls sie nicht innerhalb Jahr und Tag von ihrem früheren Herrn reclamiert werden) frei.“[3])

So übersieht Below vollständig, dass der stadtrechtliche Satz von der Erlangung der Freiheit durch einen gewissen Aufenthalt in der Stadt sich erst allmählich ausgebildet hat und gerade erst eine Folge der Entstehung eines besonderen Stadtrechts und der Exemption aller in der Stadt gesessenen von auswärtigen Gerichten ist. Wie dieser Satz, soweit ich sehe,[4]) sich nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen lässt, so

[1]) Abgesehen davon, dass Below damit seine Untersuchungen über Städtverfassung beginnt, bewog mich zur Wahl gerade dieses Punktes vor allem die Hoffnung, dass meine Ausführungen überzeugend darthun werden, wie wenig es nötig ist, bei der Behandlung der Ständeverhältnisse in den Städten auf die Below'schen Erörterungen näher einzugehen, vgl. oben S. 35 N. 4, S. 49 N. 4.

[2]) I 196—200.

[3]) I 202. N. 3.

[4]) Below bringt für die Geltung dieses Satzes keine Beweisstellen. Beispiele von Erwähnungen des Rechtssatzes, dass Unfreie durch Aufenthalt in der Stadt frei werden, haben Grimm R. A. S. 337, 338 und v. Maurer Stadtverfassung I 380 gesammelt; jedoch gehören die hier angeführten Fälle von Erwähnungen dieses Satzes in städtischen Privilegien und Statuten mit einer einzigen Ausnahme dem 13. Jahrhundert oder noch späterer Zeit an. Die Ausnahme, Freiburger Stadtrecht § 11, beruht, wie Heinrich Maurer Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrh. (1886) N. F. II S. 176 (vgl. S. 195) nachgewiesen hat, auf späterer Einschaltung, ist also auch nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts entstanden.

Digitized by Google

hat es bekanntlich sehr lange gedauert,[1]) bis derselbe allgemeine Anerkennung gefunden hat. Es wird jedenfalls von Below auch keine Spur eines Beweises dafür gegeben, dass diejenigen Unfreien, welche etwa von Privaten oder von den Vorständen der grossen geistlichen Institute, von den Bischöfen und Äbten, in die Stadt versetzt wurden, um hier zu persönlichen Dienstleistungen oder als Handwerker benutzt zu werden, im 10. und 11. Jahrhundert durch diese Versetzung in die Stadt frei geworden wären. Noch weit wichtiger aber ist folgendes:

Bekanntlich ist von Arnold[2]) die Meinung vertreten worden, dass in älterer Zeit Freiheit und Eigentum sich gegenseitig bedingten, dass nur der freie Mann freies Eigentum besass und dass „wer selber kein Eigentum hatte, damit auch von der Freiheit ausgeschlossen war." „Neben den freien Eigentümern gab es" nach Arnold „daher blos Hörige, die auf ihrer Herren Grund sassen und dies war nicht blos auf dem Lande, sondern ursprünglich auch in den Städten der Fall."[3])

Wie stellt sich nun Below zu dieser Frage?[4]) Er sagt:

---

[1]) Es genüge, auf die Reichssentenz von 1231 Juni 29 (L. L. II p 284) zu verweisen, wonach der Eigenmann einer Kirche, welcher sich in eine Stadt begeben, noch von der Kirche, in deren Eigentum er gestanden hatte, beerbt wurde (vgl. oben S. 317). Daraus geht doch hervor, dass damals Aufenthalt in der Stadt das frühere Unfreiheitsverhältnis des Eingewanderten noch nicht löste.

[2]) Eigentum in den deutschen Städten S. 34, 35 ff.

[3]) ibid. S. 34.

[4]) Es sei noch besonders hervorgehoben, dass gerade diese Frage für die ganze weitere Untersuchung Belows grundlegend ist, weil auch nach seiner Ansicht „die städtische Bevölkerung namentlich der ersten Zeit überwiegend aus eingewanderten Personen" bestand und „die einwandernden Personen natürlich darauf angewiesen" waren, „sich Land zu Wohnplätzen von den alten Bewohnern der betreffenden Ortschaft geben zu lassen." (I 201.) Auch Below lässt die einwandernden Personen Land nicht durch Kauf, sondern „gegen Übernahme der Pflicht zur Zinszahlung" erhalten (I 202). Es kommt also, wenn die Below'sche These von der vollen Freiheit der Mehrzahl der Stadtbewohner als richtig anerkannt werden soll, alles darauf an, dass zunächst nachgewiesen wird, dass in den Städten schon vor der Entstehung freier Stadtverfassungen Empfang von Land zu Zins die Freiheit der Empfänger nicht gemindert hat. Andernfalls müsste gerade nach Belows Ausführungen angenommen werden, dass die breite Masse der Stadtbevölkerung — da sie als eingewandert auf fremdem zu Zins geliehenen Boden sass — unfrei war!

Digitized by Google

„Im Mittelalter war nun vielfach Land nur zu erhalten, wenn der Erwerber der Hörige des Grundherrn wurde, in dessen Hofrecht eintrat.“[1]) Dabei verweist B. selbst auf eine von Lamprecht angeführte Urkunde, aus der klar hervorgeht, dass man bis in das elfte Jahrhundert hinein Güter, welche an einen Frohnhof zinsten, ohne weiteres auch als grundhörig ansprach.“ (so Lamprecht.)[2])

„Allein in den Städten ist es“ nach Below[3]) „ganz anders gewesen.“ „In den Ortschaften, in welchen besondere wirtschaftliche Verhältnisse grössere Menschenmengen zusammenführten, hat man auch ohne Eintritt in das Hofrecht Land erhalten.“ „Wir erfahren nämlich, dass die einwandernden Personen Grundbesitz nach ius civile (Stadtrecht, Weichbildrecht, Burgrecht) erhalten. Ius civile bildet den Gegensatz zum Hofrecht, wie durch unzählige Urkunden bewiesen wird.“ „Die Urkunden zeigen, dass der Grundbesitz zu ius civile von der Hofgerichtsbarkeit und den hofrechtlichen Abgaben frei ist.“[4])

Nun betrachte man aber die von Below in den Noten gebrachten Beweisstellen. Es findet sich auch nicht eine darunter, welche vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts liegt.[5]) Wie der Ausdruck Weichbildrecht und seine Synonymen von Below nicht vor dieser Zeit nachgewiesen werden, so wird auch der Gegensatz der nach Stadtrecht zu den nach Hofrecht ausgethanen Grundstücken nur durch eine einzige Urkunde aus dem Ende des 12., sowie durch zahlreiche Citate aus Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bewiesen.[6])

[1]) I 201, 202.

[2]) D. W. I 922 N. 6.

[3]) I 202.

[4]) I 202 u. 203.

[5]) Auch geht nur eine einzige Beweisstelle in das zwölfte Jahrhundert zurück, eine Urkunde aus Lübeck von 1182 (Pauli Wiebolsdrenten Lüb. 1865 S. 8).

[6]) Ausser dem in der vorigen Note erwähnten Citat weist Below I S. 203 N. 3 auf Mittelrh. Urkb. III 67 (Urk. von 1217), Pauli S. 6 ff. (Urk. von 1245 u. 1254) Wilmans Westf. Urkb. III N. 349 (Urk. von 1221), in ibid. N. 6 auf Pauli S. 8 (Urk. von 1182), Seibertz I S. 527 § 5, 7 u. 8 (Urk. von 1290), Gengler Codex S. 234 § 1 (Prvlg. von 1350), Kopp, Hess. Gerichte I Beilagen S. 23 (Statuten von 1239), hin. Hätte Below die hier hinzugefügten Jahreszahlen der von ihm erwähnten Urkunden und Gesetze genannt, so würde er damit den Eindruck, den sie als Belegstellen seiner Ausführungen machen können, ganz verwischt haben.

Digitized by Google

Grundlage eines von dem auf dem Lande herrschenden völlig abweichenden städtischen Rechts in Bezug auf die zu Erbzins ausgethanen Grundstücke ist notwendig eine von der ländlichen völlig getrennte städtische Gerichtsbarkeit. Die grundlegende Frage, ob es zur Zeit der Entstehung der ersten deutschen Stadtverfassungen auch schon besondere städtische Gerichtsbarkeit gegeben, wird hier von Below garnicht gestellt.

An einer anderen Stelle[1]) spricht Below freilich davon, dass es zum Begriffe einer mittelalterlichen Stadt gehöre, dass der betreffende Ort einen besonderen Gerichtsbezirk bilde. Zum Beweise dieser Behauptung führt Below dann zunächst die bekannte Reichssentenz vom 22. Juli 1218[2]) an, indem er, sich auf dieselbe beziehend, sagt: „Wir besitzen ein Reichsgesetz, welches es ausspricht, dass zu einer Stadt ein Gerichtsbezirk gehört."

In der Urkunde wird aber festgesetzt, dass in den durch besondere kaiserliche Urkunden verliehenen Märkten der Graf keine Gerichtsbarkeit haben soll,[3]) sondern dass ihm die Verbrecher zur Vollziehung der durch den Marktherrn verhängten Strafen ausgeliefert werden sollen. Below ist demnach durch das ungenaue Regest Pertz's: „sententia de immunitate civitatum imperii" zu seiner irrigen Auffassung verleitet worden.[4]) Aus diesem ungenauen Regest nun und Urkunden von Bocholt 1206), Dudeldorf (1345), Anweiler (1345) und Brühl (1285) wird dann geschlossen, dass jede Stadt einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet habe.[5]) Jedenfalls beweisen aber alle diese Urkunden durchaus nicht, dass in den Städten, in welchen schon in der

---

[1]) II 201.

[2]) L. L. II (ed. Pertz) p. 229.

[3]) a. a. O.: significamus vobis, talem ... latam esse sententiam; quod si forte alicui per chirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia.

[4]) Besser ist entschieden noch das Regest: Privilegium fori, das in Monum. Boica XI (1771) p. 185 dieser Urkunde gegeben ist. Huillard-Bréholles t. I p. 552 spricht von ihr als sententia lata super iurisdictione fori ..... per chirothecam concessi. Vgl. über diese Urk. jetzt auch Winkelmann, Friedrich II B. I (1889) S. 58 mit N. 3.

[5]) II 201.

Digitized by Google

zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts selbständiges politisches Leben sich geltend machte, und die im zwölften schon politische Rechte erhielten, nicht noch gerade in dieser Zeit dasselbe Gericht und dasselbe Recht wie auf dem Lande geherrscht hat. Ohne diese Bedingungen ist aber eine solche Rechtsverschiedenheit, dass auf dem Lande Empfang von Erbzinsgrundstücken hörig macht, dagegen in der Stadt nicht, absolut nicht zu erklären.

So glaubt Below aus Urkunden, die bedeutend später als die Entstehung der Stadtverfassungen in Deutschland sind, den Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht vor der Entstehung der Stadtverfassung zu erweisen; damit ist dann für ihn auch der Nachweis der Freiheit der Stadtbewohner zu letzterer Zeit geführt. Doch fügt er noch eine angebliche Widerlegung der für die Ansicht eines allmählichen Aufsteigens der Städter zur Freiheit geltend gemachten Gründe[1]) hinzu und bespricht dabei das erste Strassburger Stadtrecht und das Privileg Heinrichs V. für Speier vom Jahre 1111.[2]) Seine Auffassung der ersteren Quelle konnte schon oben[3]) gekennzeichnet werden; besonders charakteristisch für Belows Methode aber ist die Art, wie er die aus der Urkunde von 1111 gegen die volle Freiheit eines bedeutenden Teils der Stadteinwohner geltend gemachten Gründe zurückweist.[4]) Zieht er allerdings die in dem ersten Aufsatze gegebene Erklärung schon im zweiten[5]) wieder zurück, so hält er doch durchaus daran fest, dass die Urkunde „nicht die Verhältnisse eines bischöflichen Fronhofs ordnen will." „Diese Auffassung verbietet sich schon dadurch, dass das Privileg auf Bitten des Bischofs erteilt ist."[6]) Soweit Below. Es sei zunächst bemerkt, dass die Urkunde selbst folgende Worte enthält:

> ipso Spirensi episcopo in pulpito astante et concedente.[7])

---

[1]) I 205 ff.
[2]) Sp. U. 14 vgl. oben S. 222 ff.
[3]) S. 49 N. 4.
[4]) I S. 209—213.
[5]) II S. 236 N. 2.
[6]) I 211.
[7]) Hilgard Urkb. S. 187 Z. 27.

Digitized by Google

So ist es also ausdrücklich überliefert, dass der Erlass des Buteils für die Städter auf einem Zugeständnis des Bischofs beruhte.[1]) Ganz verkehrt aber und überhaupt wohl nicht ernst zu nehmen sind Einwendungen von der Art der folgenden: „Hält man es für möglich, dass ein Herrscher des 12. Jahrhunderts so weit in die Rechte Anderer eingriff, dass er deren Hofgerichte beseitigte?“[2]) Nicht um Beseitigung des Hofgerichts handelt es sich hier — davon hat nie jemand gesprochen — sondern um Beseitigung einer einzelnen hofrechtlichen Abgabe, zu deren Erlass Heinrich den Bischof wohl durch anderweitige Zugeständnisse bewogen hatte.[3])

Zur Kennzeichnung der Methode Belows sei noch folgendes hervorgehoben: Eichhorn, Arnold und Heusler stellen bekanntlich als Wirkung der Ottonischen Privilegien die Thatsache hin, dass in Folge dieser Verleihungen das öffentliche und das herrschaftliche Gericht verschmolzen seien. Nach Below[4]) freilich könnte es „nur die menschenfreundlichste Gutmütigkeit gewesen sein, durch welche die Bischöfe sich zu jenem Schritte veranlasst gesehen hätten; kein anderes Motiv käme in Betracht.“ „Der Hinweis darauf, dass den Bi-

[1]) Die Thatsache, dass der Speierer Bischof — wie übrigens auch viele andere Fürsten — unter den Intervenienten genannt wird, kommt für unsere Frage gar nicht in Betracht, vgl. Ficker Beitr. z. Urklehre Bd. I (Innsbr. 1877) § 134 S. 235: „Der Zweck“ (der Erwähnung von Intervenienten in den späteren Urkunden Heinrichs IV. und denjenigen Heinrichs V.) „ist nur der, kenntlich zu machen, dass der König nicht ohne Kenntnissnahme und demnach auch mit Billigung der am Hofe anwesenden Fürsten verfügte.“

[2]) I 210.

[3]) vgl. oben S. 227. Dass die Urkunde zahlreiche Concessionen des Bischofs enthielt, geht z. B. auch aus der Minderung seiner Zolleinkünfte hervor, vgl. oben S. 223 mit S. 143, 144 ff. Es sei hier auch nochmals auf die früher (S. 224 N. 6) besprochene Urk. Friedrichs I. von 1182 (Sp. U. 18) verwiesen. In dieser interpretierte der Kaiser, einen Streit zwischen dem Bischof und den Speierern schlichtend, die Urkunde Heinrichs V. dahin, dass in derselben mit dem Buteil zugleich auch das Besthaupt aufgehoben sei. So hatte die Befreiung von der schwersten hofrechtlichen Abgabe mit der Zeit auch die Befreiung von den übrigen zur Folge; Below aber entstellt die bisher gegebenen Erklärungen dieser Urkunde, indem er gegen die Ansicht polemisiert, Heinrich V. habe 1111 Aufhebung der Hofgerichte in Speier angeordnet.

[4]) I S. 236.

Digitized by Google

schöfen der Ottonenzeit die schönen Eigenschaften, durch welche wir sentimentalen Menschen von heute uns auszeichnen, fehlten, genügt vollkommen, um die Ansicht Arnolds zu widerlegen." [1])

Der schon von Eichhorn[2]) und Arnold,[3]) insbesondere aber von Heusler[4]) vielfach ausgesprochene Gedanke, dass es vor allem die aus Competenzstreitigkeiten der verschiedenen Beamten hervorgehenden Unzuträglichkeiten waren, welche die Bischöfe zur Zusammenlegung der Gerichtsbarkeit veranlasst haben, wird von Below ganz ignorirt. Dennoch müsste diese Thatsache ihm doch um so näher gelegen haben, da er gerade betont, dass auch die Hörigen in mehrfachen Beziehungen unter dem öffentlichen Richter standen.[5]) So können die Bischöfe zu der völligen Unterordnung der Kirchenhörigen unter die öffentlichen Beamten sicherlich durch weit triftigere Gründe bewogen sein als durch jene menschenfreundliche Gutmütigkeit, „durch welche wir sentimentalen Menschen von heute uns" nach Belows Ansicht „auszeichnen." [6]) Hier sind offenbar die Ansichten Eichhorns, Arnolds und Heuslers sowie ihre entscheidenden Argumente in der Anführung v. Belows so stark verzerrt und entstellt, dass sie nicht mehr zu erkennen sind.

In ähnlicher Weise sucht von Below[7]) Schmoller[8]) gegenüber nachzuweisen, dass die Ordnung von Mass und Gewicht den Versammlungen und Behörden der Bauerschaften zugestanden habe, dass also das hieran anknüpfende Gewerberecht in Deutschland autochthon entstanden sei. Below lebt in dem Glauben, diese Ansicht für ganz Deutschland durch Berufung auf eine Stelle des Sachsenspiegels, also eine Quelle des dreizehnten Jahrhunderts, und zwei Stellen

---

[1]) ibid.

[2]) Zschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, Bd. I (Berlin 1815) S. 218—220.

[3]) V. G. I S. 27: „Dass in einer solchen geteilten Gerichtsbarkeit die Quelle häufiger Conflikte lag, dürfen wir wohl annehmen", vgl. auch a. a. O. S. 119.

[4]) Ursp. S. 31, 32, 85, 86. An letzterer Stelle heisst es ausdrücklich: Die „Competenz" (von Schultheiss und Meier) „war eine zu verwandte und die Aufrechterhaltung des Unterschiedes . . . . erschien nicht mehr gerechtfertigt; so wurde die beiderseitige Thätigkeit verschmolzen."

[5]) I S. 198.

[6]) S. die beiden oben S. 368 (N. 4) und S. 369 (N. 1) citierten Stellen.

[7]) III S. 4 ff., 64 ff.

[8]) Tucher- und Weberzunft S. 377 ff., vgl. auch Strassburgs Blüte S. 11.

Digitized by Google

aus fränkischem Rechtsgebiete beweisen zu können, von denen die eine dem Ende des vierzehnten, die andere gar dem siebzehnten Jahrhundert angehört.[1]) Indess wird man schon bemerkt haben, dass derartiges bei ihm noch als geringerer Fehler anzusehen ist. Dasselbe kann davon gelten, dass die oft besprochene karolingische Reform des Mass- und Gewichtswesens[2]) von Below nicht genügend in Betracht gezogen ist, die einfach ganz unerklärbar wäre, wenn dergleichen damals nicht auch zur staatlichen Competenz gehört hätte.[3]) Schlimmer ist es schon, wenn Below durch Heranziehung zweier garnicht hierher gehöriger Stellen Lamprechts und v. Inama-Sterneggs den Anschein erweckt, als ob der letztere Gelehrte mit der von ihm vertretenen Ansicht übereinstimme.[4]) Allein durchaus nicht mehr ernsthaft zu nehmen ist die Art, wie Below die Ansicht Schmollers[5]) zu widerlegen sucht, dass „das Gewerberecht,

[1]) Wenigstens sprechen von Mass- und Gewichtswesen unter den von Below III S. 5 angeführten Quellenstellen nur die Ostheim und Erpel betreffenden, während die übrigen andere Jurisdictionsverhältnisse behandeln. Schlägt man aber die für Ostheim und Erpel gegebenen Citate nach, so ergiebt sich, dass an letzterem Orte von einer 1396 „in Bildung begriffenen Competenz" der Gemeindebehörde (Lamprecht I S. 232) die Rede ist, von Ostheim aber sogar nur ein Weistum von 1623 vorliegt (Thudichum, Gau- und Markvrfssng., Giessen 1860) S. 41. Diese von Below angeführten Beispiele sind also so spät, dass sie für Verhältnisse vor der Zeit der Stadtentstehung entschieden nicht angeführt werden dürfen.

[2]) vgl. v. Inama-Sternegg D. Wrtschaftsgschte. (Leipz. 1879) I S. 455—461, Waitz V. G. IV S. 74—76.

[3]) An anderer Stelle (III 63) erwähnt Below allerdings, dass die karolingischen Capitularien die Ordnung von Mass und Gewicht als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hinstellten, schiebt aber diese Thatsache ohne weitere Motivierung als völlig bedeutungslos bei Seite.

[4]) Erst wenn man die Stellen nachgeschlagen, merkt man, dass sie in keiner Weise zur Unterstützung der von Below a. a. O. vorgetragenen Theorie benutzt werden können. Lamprecht nennt S. 283 (nicht 282) unter den Zwecken der Wirtschaftsgemeinschaft, für welche die Mark in der Urzeit irgendwie in Betracht kommen konnte, auch „Mass- und Gewichtsgewähr und Verkehrsbefriedung." Von dieser Möglichkeit bis zur Behauptung, dass der Mark allein alle diese Angelegenheiten zugestanden hätten, ist doch noch ein weiter Schritt. Inama-Sternegg S. 461 aber polemisiert dagegen, dass in den Stammesherzogtümern vor Karl dem Grossen gesetzliche Gewichtsfeststellungen existiert hätten; damit wird die Frage, ob die Gemeinde Rechtssprechung über Mass und Gewicht gehabt, garnicht berührt.

[5]) Weberzunft S. 379, 380.

Digitized by Google

wie wir es in den Stadtrechten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vor uns haben, ... in der Hauptsache .... eine Frucht sittlich christlicher und romanisch staatlicher Anschauungen ist." Als die Institutionen, durch welche die Errungenschaften einer älteren Cultur in Form von überlieferten Einrichtungen und Rechtssätzen in das deutsche Leben eindrangen, erwähnt Schmoller[1]) das Amtsrecht der Karolingerzeit und die Benutzung des Bannrechts seitens der Grafen zur Ordnung von Markt und Verkehr. Dann fügt er hinzu: „Die Bussordnungen und das geistliche Gericht verfolgten mit noch grösserem Nachdruck dieselben Ziele."[2])

Wie sucht nun Below diese Ausführungen Schmoller's zu widerlegen? Fast scheint er mit einem sehr billigen Scherze die Sache für abgemacht zu halten, indem er sagt:

„Wenn wirklich aus den „Bussordnungen" d. h. den Pönitentialbüchern, „der grösste Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts" hervorgegangen ist, so haben wir in dem heil. Columban, in dem Griechen Theodorus von Canterbury, in Beda Venerabilis, Commean, Halitgar von Cambrai die Väter des deutschen Stadtrechts dankbar zu verehren."[3])

Es ist von Schmoller nie behauptet worden, dass diese Verfasser von Poenitentialbüchern etwa Delictsbegriffe „wie Wucher und Meinkauf" selbst geschaffen hätten; sie haben dieselben ja nur aus ihren Quellen in die Poenitentialbücher übernommen und dadurch mittelbar zur Einführung von ausländischen Sittlichkeits- und Rechtsanschauungen in Deutschland beigetragen. Warum nennt aber Below unter den Verfassern der Bussbücher fast nur Ausländer und noch dazu vorwiegend solche, deren Werke in Deutschland weniger Verbreitung gefunden? Sind ihm unsere deutschen Landsleute, Regino von Prüm und Burchard von Worms, ganz unbekannt?

Zweifellos ist es endlich eine völlige Verkennung der Schmoller'schen Ansichten, wenn man aus denselben folgern zu können glaubt, dass „man in dem heiligen Columban und dem Griechen Theodorus von Canterbury etc. die Väter des deutschen Stadtrechts verehren müsse." Schmollers

[1]) a. a. O. 379, 380.
[2]) a. a. O. 379.
[3]) III S. 65.

Digitized by Google

Ausführungen ist vielmehr nur zu entnehmen, dass diese Männer bei der Übertragung eines Teils der dem städtischen Gewerberechte zu Grunde liegenden Quellen mitgewirkt haben. Below aber hat hier wieder einmal die von ihm bekämpfte Ansicht karrikiert, um dann mit leichter Mühe als Sieger zu triumphiren.

Freilich thut er wieder ein übriges, indem er angeblich noch „die quellenmässige Grundlage der Behauptung Schmollers" prüft. Er meint, es gebe nur eine „einzige Stelle, die mit einem gewissen Schein der Berechtigung" für die Einwirkung der geistlichen Gerichte auf wirtschaftliche Verhältnisse angeführt werden könnte, und nennt als solche einen Passus aus dem Kölner Schied von 1258.[1]) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass die hier vorkommende Behauptung des Erzbischofs, dass ihm, seinem Official, seinem Burdecan und seinen Leutpriestern zu Köln die Jurisdiction

„de falsis mensuris et de omni eo quod vulgariter meynkoyf dicitur et quod in synodis accusari consuevit"

zukomme, nicht völlig aus der Luft gegriffen sein kann,[2]) wenn auch seinen Ausführungen, als denen einer unter zwei streitenden Parteien, nicht unbedingt Glauben geschenkt werden darf. Es giebt aber noch viele andere Quellenstellen, aus denen unwiderleglich hervorgeht, dass die geistlichen Gerichte Meinkauf und Wucher vor ihr Forum gezogen und Waarencontrolle und Preisregulierung ausgeübt haben. Es genüge hier die Anführung einiger schon in der früheren Litteratur[3]) erwähnten Stellen:

---

[1]) Lacomblet Urkb. f. Gesch. d. Ndrrhns. II S. 245 § 20.

[2]) Auch die Schiedsrichter, die, obgleich sie dem Clerus angehörten, durchaus nicht in allen Punkten dem Erzbischof Recht geben, erkennen an, dass bei falschem Mass und Gewicht, sowie bei Meinkauf sowohl der geistliche als der weltliche Richter competent sei a. a. O. S. 250.

[3]) Es sei noch besonders bemerkt, dass dieselben fast sämmtlich nicht der canonistischen, sondern der germanistischen Literatur entnommen sind. In dieser haben nämlich, was Below unbekannt geblieben zu sein scheint, Nitzsch Minister. S. 135, 136, 213 ff., und Dove in Ztschr. f. deutsches Recht Bd. XIX S. 357 über diese Frage geschrieben. Ausserdem kommen für dieselbe noch Friedberg De finium inter ecclesiam et rem publicam regundorum . . . (Lipsiae 1861) p. 98 u. Dove in Ztschr. f. Krchnr. Bd. V S. 6 in Betracht.

Digitized by Google

> Pippini Capit. Suessionense 744 c 6: Et omnino decrevimus, ut unusquisque episcopus . . . . per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat secundum habundantia temporis.[1])

vgl. auch Karls des Grossen Admonitio generalis vom Jahre 789 c 74.[2]) Zu den in Burchards Decret[3]) aufgezählten Synodalfragen gehört auch folgende:

> Est aliquis qui iniusta mensura suam annonam aut vinum vendat, cum Dominus dicat: Aequus sit tibi modius et aequus sextarius? (vgl. auch ibid. 78).[4])

Ähnliche Fragen finden sich auch in Reginos Sammlung.[5]) Endlich sei noch auf eine Stelle einer friesischen Rechtsquelle[6]) verwiesen:

> qui monetam falsificant, in tribus precipuis solempnitatibus in singulis ecclesiis denunciabuntur excommunicati et sacra communione indigni.

Diese Stellen könnten mit leichter Mühe vermehrt werden.[7]) Doch werden schon sie ausreichen, um auf die gegen Schmoller gerichtete Bemerkung Belows[8]): „Unter diesen Umständen ist es Ironie, das geistliche Gericht als ordentliches Organ für die Regelung von Mass und Gewicht zu bezeichnen," genügendes Licht zu werfen.

Wie hier zum Teil Unkenntnis der einschlägigen Literatur es verursacht, dass Below gegen die Ergebnisse bewährter

---

[1]) L. L. II (ed. Boretius) p. 30.

[2]) ibid. p. 60.

[3]) in Migne Patrol. Latina t. 140 (Paris 1853) p. 578 interrog. 77.

[4]) ibid. p. 579.

[5]) L. II c. 5 § 78, 79 (ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840 p. 215).

[6]) Gesetze der Fivelgoer § 19 in v. Richthofen Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840) S. 287.

[7]) Abgesehen von den von Friedberg an der S. 372 N. 3 citierten Stelle angeführten Beispielen sei besonders noch an den oben S. 131 ff. besprochenen Fall der Waarenschau eines geistlichen Gerichtes in Speier, „der sog. Geschworenen zu der Gottes Ehe", und daran erinnert, dass in Frankfurt a. M. der Propst des S. Bartholomäus-Stiftes das ganze Mittelalter hindurch die Aufsicht über Masse und Gewichte hatte, vgl. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste (Frnkf. 1862) S. 151.

[8]) III S. 67.

Digitized by Google

Forscher polemisiert, so ist ähnliches noch recht oft zu constatieren. Es sei hier nur noch die Art hervorgehoben, wie er die mit Recht allgemein angenommene[1]) Thatsache bestreitet, dass zum mindesten in vielen Orten Norddeutschlands schon vor der Ratsverfassung eine Kaufmannsgenossenschaft (Gilde) bestand.[2]) Die Existenz dieser Gilden geht bekanntlich ganz besonders aus den ihnen selbst (mercatoribus) von Kaisern und Bischöfen erteilten Privilegien[3]) hervor, zu deren Besprechung Below[4]) Heinrichs III. Privileg für Quedlinburg vom Jahre 1040 gewählt hat.[5]) Während diese Urkunde bisher von allen Forschern übereinstimmend für ein der Kaufmannsgilde von Quedlinburg erteiltes Privileg angesehen ist,[6]) will Below nachweisen, dass es nur der dortigen Bauerschaft erteilt sein könne. Dass von gegenseitigem Treuschwur der Gildegenossen in dieser Urkunde keine Rede ist, kann doch sicher kein Argument gegen die herrschende Meinung sein;[7]) ebensowenig, dass negotiatores oder mercatores mitunter identisch mit cives gebraucht wird.[8]) Viel mehr fällt doch ins Gewicht, dass es sich hier nur um Zusicherung freien Handelsverkehrs im Reiche handelt, und dass in dieser, wie in den übrigen den Kaufleuten (mercatoribus) eines Ortes erteilten Privilegien stets nur

---

[1]) vgl. ausser den von Below III S. 30 N. 76 selbst angeführten Forschern besonders noch Gierke I S. 243, 244, 264 ff., Rathgen Märkte S. 65 ff., ferner Nitzsch in den oben S. 54 N. 2 u. 5 citierten Aufsätzen sowie in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1880, 1881 (Leipz. 1882) S. 19, 20.

[2]) III S. 30—32, 68, 69.

[3]) vgl. über diese oben S. 202, 222 N. 2.

[4]) III S. 30 ff.

[5]) Stumpf 2229, Janicke Urkb. d. Stadt Quedlinburg (Geschichtsq. d. Prov. Sachsen Bd. II Halle 1873) N. 9 S. 8.

[6]) s. oben N. 1.

[7]) Der Kaiser hatte ja keine Veranlassung, in seinem Privileg dieses gegenseitigen Treuschwurs der Gildegenossen zu einander zu gedenken.

[8]) Freilich nicht in unserer Urkunde, wie Below III 30 meint. Hier wird gerade festgesetzt, dass zwar die Jurisdiction de omnibus, quae ad cibaria pertinent, der Gilde zustehen sollte, dass aber die Gerichtseinkünfte zwischen Richter und Bürgerbehörde geteilt werden sollten. Aus der von der Gilde gefertigten angeblichen Urkunde Konrads II (Janicke a. a. O. N. 8) geht deutlich hervor, dass die Gilde auch nach den Gerichtseinkünften im iudicium de cibariis strebte, und dass man hier zwischen mercatores und cives i. techn. Sinne (Gilde und Bürgerbehörde) unterschied.

Digitized by Google

von Rechten die Rede ist, die ausschliesslich oder doch ganz vorzugsweise dem Handelsstande, nicht der ganzen Gemeinde zu Gute kommen mussten. Meint Below wirklich, dass eine Bauerschaft sich das Recht, im ganzen Reiche ungehindert[1]) ihre Waaren abzusetzen, hätte verleihen lassen?[2])

Ganz besonders beruft er sich auf die Bestätigung dieser Urkunde durch Lothar 1134,[3]) in welcher den mercatores von Quedlinburg gegen eine jährliche Abgabe auch Weiderechte an einer im Obereigentum der Äbtissin stehenden Allmende und ein Vorrecht in Bezug auf den geistlichen Gerichtsstand gegeben werden. Er fragt: „Was in aller Welt soll eine Kaufmannsgilde mit einer Allmende zu thun haben? Wer hat jemals gehört, dass einer Kaufmannsgilde ein Privileg hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit gegeben worden ist?"[4])

Nun ist es aber bekannt, dass bis spät ins Mittelalter hinein auch von Kaufleuten und Handwerkern Vieh gehalten wurde,[5]) und sehr begreiflich, dass für die Gilde, die sicher zum Teil aus Eingewanderten bestand, denen die Nutzung des Ortsallmende nicht ohne weiteres gestattet war, ein der Corporation als solcher zustehendes Weiderecht erstrebenswert sein konnte. Ebenso hat es gar nichts besonderes auffallendes, dass einer Kaufmannsgilde hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit ein Privileg gegeben wurde. Wir haben schon gesehen, wie sich in Bezug auf diese später einzelne Zünfte wichtige Vorrechte geben liessen.[6]) Ferner hat, abgesehen davon, dass von allen angeseheneren Ständen Privilegien in Bezug auf den geistlichen Gerichtsstand nachweisbar sind,[7]) die in unserer

[1]) a. a. O.: ut per omnis nostri regni mercatus ubique suum exerceant negotium, vgl. dazu Below III 31: „Hiernach besteht kein Zweifel, dass die Urkunde Heinrichs .... ein Privileg für die Bauerschaft Quedlinburg ist."

[2]) Welchen Sinn kann übrigens die Stelle: ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent haben, wenn hierdurch, wie Below meint, das Gericht über die Lebensmittel der Bauerschaft zugesprochen sei, andererseits aber eben diese Funktion so wie so allen Bauerschaften zugestanden hätte, vgl. III S. 4, 5.

[3]) Janicke in dem oben S. 374 N. 5 citierten Buche N. 10 S. 9.

[4]) III S. 31.

[5]) Bücher, Bevölkerung v. Frnkfrt. (Tüb. 1886) S. 263, 264, 280, vgl. Schmoller in Ztschr. f. ges. Staatswissensch. Bd. 27 (Tüb. 1871) S. 297, 298.

[6]) s. oben S. 101, 102.

[7]) vgl. die von Dove in Herzogs Realencycl. f. Theologie Bd. XIV

Digitized by Google

Urkunde enthaltene Privilegirung überhaupt nur Sinn als eine Kaufleuten erteilte. Den mercatores wird nämlich hier das ihnen schon gewohnheitsmässig zustehende Recht bestätigt, nur in Quedlinburg selbst auch vor die unteren geistlichen Gerichte gezogen zu werden; anderwärts brauchen sie sich nur vor dem bischöflichen Gericht zu verantworten.[1]) Hätte es irgend welchen Sinn gehabt, einer Markgenossenschaft solche Rechte zu geben? So liegt also sicher gar kein Grund vor, um dieser Urkunde willen von der herrschenden Meinung abzuweichen.

Noch viel schwerer aber als dieses leichtfertige Aufstellen neuer Ansichten wiegt ein, bei Below fort und fort wiederkehrender, methodischer Fehler; es ist derselbe, den Heusler[2]) und Gierke[3]) schon mit Recht an Maurers Untersuchungen getadelt haben. Es wird nämlich von Below, wie einst von Maurer, gänzlich übersehen, dass für Fragen der Entstehung der deutschen Stadtverfassung nicht spät zur Entwickelung gekommene Flecken und Städtchen herangezogen werden dürfen, auf welche nur das, anderwärts schon selbständig erwachsene, Stadtrecht in mehr oder weniger bescheidenem Umfange übertragen wurde. Wie v. Maurer seine Theorie, dass der Stadtrat dieselbe Competenz gehabt, wie die Dorfvorsteher, durch das Beispiel von Montzingen, Seligenstadt, Grüningen, Waldkappel und ähnlichen Orten nachweisen zu können glaubte, so hat v. Below[4]) z. B. zum Nachweise des Zusammenhanges des Stadtgerichtes mit dem Burding Lippstadt, Medebach, Emmerich und Büren herangezogen.

Als höchst bezeichnend für diese Methode sind gewiss folgende von Below[5]) selbst geäusserten Worte zu betrachten: „Jede Arbeit, welche die Geschichte der deutschen Stadtverfassung im Allgemeinen darstellt, wird das Hameler Urkun-

S. 124 für Befreiung von Edelherren und Ministerialen von den unteren geistlichen Gerichten angeführten Beispiele.

[1]) Quia vero usque ad tempora nostra synodali censure et examini non nisi in fato loco idest Quitelineburc prefati mercatores se repraesentare consueverunt, volumus, ut in ecclesiasticis negotiis episcopum et archidiaconum ibidem tantum audiant et synodali censure subiaceant, exceptis tamen his qui propter aliquam inoboedientiam ad episcopalem sedem vocantur.

[2]) Ursprung S. 160, 161.

[3]) II S. 589.

[4]) III S. 75.

[5]) s. Zarncke's Litterarisches Centralbl. (Leipzig 1887) S. 1527.

Digitized by Google

denbuch mit zu Rat ziehen müssen." Es ist das wahrlich dasselbe, wie wenn jemand behaupten wollte, die Entstehung des modernen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes könne nicht ohne Kenntnis der Entwickelung von Lippe-Detmold und Reuss jüngere Linie erforscht werden, oder: man dürfe bei dem Studium der Rechtsbeziehungen der modernen Staaten zu einander nie das Verhältnis des Fürstentums Monaco oder der Republik Andorra zu ihren Nachbarn ausser Acht lassen.

Die erwähnte Einwendung Heuslers und Gierkes gegen die Heranziehung von Orten, die überhaupt nur wenig Stadtcharakter erlangt haben, hat von Below nirgends berücksichtigt.[1])

Noch bedenklicher freilich als der dadurch veranlasste, oft wiederkehrende methodische Fehler ist es, dass v. Below, wie sich schon bei Besprechung einzelner seiner Ausführungen[2]) gezeigt, die Behauptungen früherer Forscher, sei es, dass er sie als Beweismaterial heranzieht, sei es, dass er gegen sie polemisiert, ganz unrichtig wiedergiebt. Gerade dies begegnet bei ihm in seltsamer Häufigkeit. In zahllosen Fällen kommt man, wenn man das, was v. Below als fremde Meinung wiedergiebt, und das, was das Citat mit klaren Worten besagt, vergleicht, zu den unerwartetsten Ergebnissen.

Bei Anführung von Beweisstellen für diese Behauptung wird dadurch oft noch grössere Deutlichkeit erzielt werden, dass man direkt neben Below's Citat die von ihm herangezogenen Ausführungen setzt. Beispiele:

---

[1]) Die III S. 114 anscheinend zur Erläuterung einer Stelle Roscher's gemachte Bemerkung: „bekanntlich ist jede Stadt, auch die grösste, ursprünglich einmal klein gewesen" kann gewiss nicht als genügende Auseinandersetzung mit der wichtigen methodischen Feststellung Heuslers angesehen werden. Es kommt eben darauf an, ob eine Stadt zur Zeit der Ausbildung von Stadtverfassungen in Deutschland, also etwa von der zweiten Hälfte des 11. bis zur ersten des 13. Jahrhunderts, gross genug war und genug städtisches Wirtschaftsleben in sich barg, um selbständig eine städtische Verfassung hervorzubringen, oder ob sie diese nur von aussen recipiert hat. Über die angeführte Stelle Belows III S. 114 vgl. auch unten S. 380.

[2]) s. oben S. 369 u. 371.

Digitized by Google

Below II S. 198. Die Vertreter der herrschenden Ansicht haben sich nicht nur (um einen treffenden Ausdruck Schmollers [Strassburgs Blüte S. 7] zu gebrauchen) kein klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungsprocesses des Mittelalters gemacht, sondern ....

Schmoller a. a. O. (Strassburgs Blüte S. 7). Ich zweifle nicht, dass die künftige Geschichtsforschung diesen hervorragenden Gelehrten (Nitzsch), der allein sich ein klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungs-Processes des Mittelalters gemacht hat, noch mehr anerkennen wird als es bisher geschehen.

Wer sind nun nach Below die Vertreter der herrschenden Ansicht? Es ist zwar an dem betreffenden Orte nichts darüber gesagt, aber, wer nur ein paar Seiten Below's gelesen, weiss, dass in erster Linie Nitzsch gemeint ist.[1]) Below citirt nun die Worte „klares Bild ..... gemacht" buchstäblich richtig. Nur erweckt er bei jedem unbefangenen Leser die Vorstellung, dass er sich bei dem tadelnden Urteil über die Wirtschaftshistoriker der Zustimmung Schmoller's erfreut; dass Schmoller dem Sinne nach das Gegenteil von dem, was Below behauptet, sagt, und dass Schmoller gerade Nitzsch desshalb rühmt, weil er sich ein klares Bild des wirtschaftlichen Entwickelungsprocesses des Mittelalters gemacht hat, ist nur demjenigen Leser ersichtlich, der das Citat Below's nachschlägt.

Ein anderes Beispiel! Below sagt I. S. 197: „Da durch die Gesetzgebung des fränkischen Reiches den Herren das Recht der Tödtung ihrer Sklaven entzogen war, da das öffentliche Gericht das Urteil über Sklaven sprechen musste."

Er führt dazu G. Meyer in Ztschr. der Savignyst. III 110, Wilhelm Sickel Mitt. des Instituts, Ergänzungsb. II 205 u. 211 und Schröder D. R.-G. 176 an.

Jeder Leser, der die Below'sche Methode nicht kennt, wird wohl den obigen Satz für trefflich gestützt halten. Man schlage aber die Citate nach! Deckt sich schon das, was G. Meyer a. a. O. sagt,[2]) durchaus nicht mit dem Citate Be-

[1]) Über Belows Versuch, den Eindruck der hier näher gekennzeichneten Benutzung von Schmollers Urteil über Nitzsch zu verwischen, s. unten S. 385.

[2]) „Bei gewissen schweren Verbrechen" (der Sklaven) „treten schon in karolingischer Zeit die ersten Anfänge einer unmittelbaren Unterordnung

Digitized by Google

low's, so kann man geradezu behaupten, dass Schröder und Sickel entgegengesetzter Ansicht wie Below sind. Schröder handelt S. 176 nur von der Dingpflicht der freien Hintersassen, sagt aber S. 174 V ausdrücklich: „Die unbegrenzte Strafgewalt der Herren über ihre unfreien Leute dauerte in alter Weise fort." Ebenso sagt Sickel a. a. O., dass die „Sklaven" überhaupt „nicht gerichtet werden konnten."

Nicht mehr aus blosser Nachlässigkeit in der Benutzung in der citirten Litteratur erklärbar, sondern überhaupt völlig unergründlich sind die Worte v. Below's I S. 200 N. 4: „Lamprecht beansprucht für sich das Verdienst, zuerst die Geschichte der Vogtei allseitig behandelt zu haben. Diese Allseitigkeit besteht darin, dass er alle ihm bekannt gewordenen Urkunden, in denen das Wort Vogt sich findet, zusammenstellt, ohne Rücksicht darauf, was es bedeutet." Wer die diesbezüglichen Ausführungen Lamprechts[1]) oder auch nur die wohlgeordnete Disposition derselben liest, die man in der Inhaltsangabe findet,[2]) wird erkennen, dass die Bezeichnung dieser Forschungen als einer blossen Urkundenzusammenstellung nur als der ungerechtfertigte Ausdruck persönlicher Animosität gegen den Verfasser anzusehen ist.[3])

An einer anderen Stelle[4]) erweckt Below den Anschein, dass Lamprecht Stadt und Markt aus den Frohnhöfen erwachsen lasse, während Lamprecht gerade an der Stelle, die Below anführt, zeigt, dass Märkte von mehr als vorüber-

---

der Unfreien unter die öffentlichen Gerichte hervor. Es sind das solche Verbrechen, bei denen der Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ordnung oder einer Störung des öffentlichen Friedens besonders in den Vordergrund tritt." Davon, dass die Sklaven von ihrem Herren nicht getödtet werden durften oder dass sie auch nur in der Regel unter öffentlichem Gerichte standen, steht hier garnichts.

[1]) I S. 1062—1138.

[2]) Bd. I Tl. 2 S. VI, VII.

[3]) Letztere dürfte aus dem, kurz vor dieser Publication stattgefundenen, Streite mit Lamprecht in der Deutschen Litteratur-Zeitung VIII (1887) S. 310, 437, 438, 741, 742 herrühren.

[4]) II S. 197.

Digitized by Google

gehender Bedeutung nur durch die natürlichen Verhältnisse des Verkehrs und nicht aus Frohnhöfen entstanden sind.[1] [2])

Als besonders charakteristisch für diese Art Below's, wörtlich richtig zu citieren und dabei doch die citierte Ansicht in ihr Gegenteil zu verkehren, sei noch folgendes angeführt. Unter denjenigen Forschern, welche die Ansichten Arnold's, Nitzsch's, Heusler's und Gierke's abgelehnt und sich von Maurer's Theorie angeschlossen, wird von Below auch Roscher genannt.[3]) Dazu beachte man folgende Zusammenstellung:

v. Below III S. 114: Ferner sagt Roscher (III S. 14 Anm. 7): Maurers Ansicht „bleibt um so mehr der Wahrheit nahe, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt." Diese Bemerkung trifft vollkommen zu. Sie enthält keineswegs eine Einschränkung des von Maurer aufgestellten Satzes. Denn bekanntlich ist jede Stadt, auch die grösste, einmal klein gewesen. Mit besonderer Energie aber hat kein .... geringerer als Sohm die Uebereinstimmung von Landgemein-

Roscher Nationalök. III S. 12: Bei der Frage nach dem Ursprunge der politischen Persönlichkeit der neueren Städte darf man nicht zu einseitig bloss an einen Kern denken. Dazu III S. 16 Anm. 7: Vgl. bes. die Schriften von G. L. Maurer (Herleitung der Städte aus der Markgenossenschaft, eine Ansicht, die um so mehr der Wahrheit nahe bleibt, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt); K.W. Nitzsch Minist.... (Herleitung aus dem Hofrecht);

---

[1]) Als im höchsten Grade sonderbar muss es jedenfalls bezeichnet werden, wenn Below II S. 197 auch die Ansicht ausspricht, dass „eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden .... sind, die Unrichtigkeit der Ansicht von der massgebenden Bedeutung der Frohnhöfe für die städtische Entwickelung in voller Deutlichkeit erscheinen lassen würde" und dabei gegen Lamprecht wie gegen einen Vertreter dieser Ansicht polemisirt. Gerade Lamprecht hat ja D. W. II 256—260 eine Statistik der Märkte des Moselgebietes gegeben und ist dabei zu den Ansichten gekommen, welche wir, wenn auch etwas verzerrt, bei Below a. a. O. finden.

[2]) Mehrfach wird Lamprecht auch von Below als grundsätzlicher Gegner der Theorie von Maurers über Entstehung der Stadtverfassung hingestellt. Es genüge hier auf Lamprechts eigene Ausführungen im Archiv für sociale Gesetzgebung u. Stat. Bd. I (Tüb. 1888) S. 532 zu verweisen, da L. hier die falsche Wiedergabe seiner Ansichten durch Below speciell an diesem Beispiele schlagend nachgewiesen hat.

[3]) III 114.

Digitized by Google

degewalt und Stadtgemeindegewalt, von Burding und Ratsgericht betont." [1])

(ibid. S. 115 werden dann andere Forscher, „welche den Hauptwert nicht auf den Zusammenhang der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde legen," den früher genannten, also auch Roscher, gegenübergestellt.) Arnold a. a. O. und Heusler Ursprung . . . (Herleitung aus der verjüngten freien Volksgemeinde der fränkischen Zeit). Das Verdienst, diese Einseitigkeiten zur richtigen Auffassung verbunden zu haben, gebührt Gierke.

So bringt Below in diesen und in unzähligen anderen Fällen, dem Wortlaute nach richtige, Citate in solchen Zusammenhang, dass der betreffende Forscher in den citierten Worten etwas ganz anderes zu behaupten scheint, als er unzweifelhaft hat sagen wollen. Doch kommt es Below sogar darauf nicht an, gelegentlich auch unter Anführungszeichen von der citierten Stelle abweichendes wiederzugeben. Als Beispiel diene folgendes:

v. **Below** III 118 N. 358: Jastrow erklärt hier (Jhrb. f. Gesetzgeb. 1884 S. 874 f.), theoretische Vorkenntnisse seien unter Umständen sogar schädlich, wie man an Sohm sehe, welcher, weil er davon zu viel besessen, „über die Strenge geschlagen" (so schreibt J. wörtlich!) habe.

Jastrow (Jahrb. f. Gesetzgeb. 1884 S. 875): „Noch immer weisen viele Historiker darauf hin . . . . . , wie selbst ein Mann wie Sohm, dem doch niemand historische Auffassung abstreiten wird, dennoch der Versuchung nicht hat widerstehen können, ab und zu über die Stränge zu schlagen."

Jastrow giebt also die Ansicht, die ihm v. Below zuschreibt, nur als tadelndes Urteil anderer wieder und zwar als ein übertreibendes. Dass dies Urteil auch noch in der von Jas-

[1]) Übrigens mag an dieser Stelle noch constatiert werden, dass auch Sohm von Below ganz mit Unrecht für einen Anhänger der von Maurer und Below selbst vertretenen Ansicht erklärt ist. Sohm R. u. G. V. S. 232 sagt ausdrücklich: „Die Stadtfreiheit datirt erst von dem Übergang der Grafen- und Schultheissenrechte an die Stadtgemeinde." Diese Ansicht deckt sich fast völlig mit der von Heusler vertretenen, der nur ausser dem Übergange der Jurisdictionsrechte auch den der übrigen Grafschaftsrechte (insbes. Heerbann und Besteuerung) für wichtig hält. Below meint freilich II S. 205 N. 5, dass in Sohm's angeführten Worten ein „lapsus calami" stecke, indem „die Konsequenz seiner sonstigen Ausführungen" etwas anderes „verlange." Zu dieser Annahme fehlt aber jede Veranlassung.

Digitized by Google

trow ihm gegebenen Form meines Erachtens unrichtig ist, entschuldigt weder die falsche Wiedergabe desselben durch Below noch die wahrhaft kindische orthographische Entstellung.

Mit dieser ganz unverständigen Auffassung und falschen Wiedergabe der Behauptungen früherer Forscher — eigentlich müsste die Sache noch weit schärfer bezeichnet werden — hängt es auch zusammen, dass Below sich unzählige Male eine gar nicht existierende herrschende Meinung construiert hat. Dieser weist er mit Leichtigkeit die grössten Irrtümer nach; in der Regel ist freilich dasjenige, was Below für herrschende Meinung erklärt, nie von einem Forscher vertreten und nur eigenstes Fabrikat des Herrn von Below selbst. Einige Beispiele mögen genügen:

I S. 194: Der allgemeinen Betrachtungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassungen, meint man,[1]) gebe es genug; wer von neuem eine allgemeine Erörterung versuchen wollte, würde sich darauf beschränken müssen, eine von den aufgestellten Hypothesen gegen eine andere zu verteidigen; die Zahl der möglichen Hypothesen sei erschöpft. Nachdem es gelungen, die zu lösenden Fragen zu fixiren, komme es auf den statistischen Nachweis an, welche Hypothese durch die meisten Einzelfälle gestützt werde. (!)

II S. 199: Maurer und Waitz sind diejenigen Forscher, von denen unsere Wirtschaftshistoriker stets nur mit Achselzucken reden.

II S. 197: „Herrschende Ansicht von der massgebenden Bedeutung der Frohnhöfe."

I S. 204: „Man nimmt ohne weiteres an, den Grundstock der städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet."

II 219: „Man zieht heute das Hofrecht bei jeder Gelegenheit heran, wie früher das Keltische; es soll alles erklären."

Ganz besonders gern macht Below auf Gesichtspunkte aufmerksam, welche die bisherige Forschung seiner Ansicht nach gänzlich übersehen hat. Es mag genügen, einige

[1]) Below unterlässt es in diesen und zahlreichen weiteren Fällen bestimmte Namen zu nennen. Er begnügt sich mit dem bequemen „man nimmt an, man meint;" dies Wörtchen „man" begegnet fort und fort in Belows Untersuchungen.

Digitized by Google

der Stellen, in denen sich über diese gerade schon recht oft behandelten Probleme und Thatsachen weit besseres als bei Below findet, neben seine gegen die bisherige Forschung erhobenen Vorwürfe zu setzen. Freilich wird der Kundige auch schon ohne dies erstaunt sein, dass Below das als neugeprägtes Gold unter die Menge wirft, was in der That doch schon recht abgegriffene Scheidemünze ist.

Below I 204: Die Frage, in welche Stellung die ältesten Einwanderer gekommen, scheint man sich nicht vorgelegt zu haben.

Vgl. dazu **Arnold** V. G. I S. 141: Die zahlreichen Einwanderungen vom Lande in die Städte gingen . . . . aus dem Streben hervor, der fortdauernden Verschlechterung des freien Standes auf dem Lande zu entgehen. Denn soviel war schon im 11. Jahrh. wahrzunehmen, dass eine städtische Unfreiheit milder sei als Hörigkeit oder Leibeigenschaft auf dem Lande. Vgl. ferner **Heusler** Ursp. S. 102, 103: (Die Einwanderungen in die Städte) durchdrangen alle Classen der Bevölkerung. Aus dem Steinhause des Edelmannes auf dem Lande kam der jüngere Sohn und erhielt . . . . Aufnahme in die Dienstmannschaft. . . . . Schon das ist hierbei von Wichtigkeit, dass die auf dem Lande vorherrschende Starrheit der Standesunterschiede in den Städten teilweis gebrochen wird. Glieder desselben Hauses finden wir als Mittelfreie auf dem Lande, als Ministerialen und als Burgensen in der Stadt. Der freie Bauer auf dem Lande lässt seinen Sohn ein städti-

Digitized by Google

sches granarium bauen .... und damit vogteipflichtigen mercator des Bischofs werden.[1])

Ähnlich wirkt der Vergleich von:

Below I S. 224: „Die Binsenwahrheit, dass die städtische Entwickelung an Handel und Verkehr anknüpft, hat man ganz ausser Acht gelassen."

mit **Arnold** I 147: „Handel, Wohlstand und Reichtum sind von jeher die Quelle politischer Freiheit gewesen" und **Heusler** Urspr. S. 150, 151: „Arnold hat das richtige Wort gefunden, indem er an die Spitze des Abschnitts über die Emancipation der Städte von der bischöflichen Herrschaft den einfachen Satz stellte: Handel, Wohlstand ...." (es folgt dann das eben erwähnte Citat).

Dass Below solche Stellen wie die eben citierten ganz übersehen hat, ist sicher nur aus der Hast erklärlich, mit der er nach seinem eigenen Geständnis seinen ersten Aufsatz schrieb. Dieser Hast wird es wohl auch zuzuschreiben sein, dass sich in diesem Aufsatze ganz sinnlose Behauptungen finden. Below sagt z. B.:[2]) „Die Kirchspielskirchen haben unendlich viel grössere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Frohnhöfe; der Landmann, welcher Sonntags zur Kirche ging, besorgte dabei zugleich seine Einkäufe."

Ist Below der Ansicht, dass die Pfarrkirchen der ländlichen Pfarrbezirke in der Stadt lagen? Wenn der Landmann Sonntags zur Stadt kam, so besuchte er sicher den stolzen Dom oder die reichen Kloster- und Stiftskirchen, nicht eine der städtischen Pfarrkirchen. Die Kirchspiele haben allerdings, wie ja namentlich von Hoeniger, Liebe und Liesegang nachgewiesen ist,[3]) eine bestimmte Bedeutung für die ältere städtische Verfassungs-

---

[1]) Die Frage, welche man sich nach Below a. a. O. nicht vorgelegt zu haben scheint, ist ausserdem auch schon von Heusler Basel S. 64, 65 und Hoeniger Westd. Ztschr. II S. 242 behandelt worden.

[2]) I 224.

[3]) vgl. oben S. 78 ff.

Digitized by Google

geschichte, und Reminiscenzen aus diesen Forschungen mögen die citierte Behauptung Below's hervorgerufen haben. Was sollen aber die Kirchspielkirchen in diesem Zusammenhang?

Genug der Beispiele für den Wert der Below'schen Aufsätze! Jeder unbefangene Leser dürfte befriedigt sein.

Es muss nur noch constatiert werden, dass mit der mangelhaften Sachkenntnis von Below's die Urteile durchaus harmonieren, welche er über eine grosse Anzahl hervorragender Gelehrter, verstorbener wie lebender, fällt. Wie diese Urteile ja nur aus mangelnder Sachkenntnis erklärlich sind, so könnte umgekehrt letztere aus ihnen allein schon mit voller Sicherheit gefolgert werden! Beispiele:

Arnold vertritt „die übrigens natürlich irrige Meinung."[1]) Die Beschränkung, die er einem Worte, sowie die Erklärung, die er einer Verordnung giebt, sind „willkürlich."[2])

Nitzsch's „Theorie ist nur eine Übertreibung einer Eichhorn'schen Idee."[3]) Der im Jahrbuch für Gesetzgbng. VIII. 873 ff. veröffentlichte schöne Nachruf auf Nitzsch „macht" nach Below „einen geradezu peinlichen Eindruck." „Solche Dithyramben können nur aus mangelnder Sachkenntnis entspringen."[4])

---

[1]) I 236 N. 2.

[2]) I 202 N. 4, I 232 N. 2.

[3]) I 194.

[4]) a. a. O. Note 1. Es sei noch bemerkt, dass das hier und an anderen Stellen (z. B. I S. 194 N. 1, II S. 198, vgl. oben S. 378) geäusserte absprechende Urteil über Nitzsch von Below in III S. VIII ff. wenigstens teilweise zurückgenommen wird. Auch Schmollers Urteil über N. (vgl oben S. 378) wird ibid. S. XI richtig angeführt. In III S. IX spricht v. B. freilich doch wieder die Ansicht aus, die Arbeiten Liesegang's und Geering's wären besser geworden, wenn diese Forscher Nitzsch nicht gekannt hätten. Below selbst scheint nach dem Recept, Nitzsch lieber nicht kennen zu lernen, verfahren zu sein. Schon oben S. 372 ff. ist constatiert worden, dass ihm die von Nitzsch Minist. S. 136, 213 ff. gesammelten Stellen über die Competenz des geistlichen Gerichts in Mass- und Gewichtssachen unbekannt sind. Ferner ist es im höchsten Grade auffallend, dass man Werke von Nitzsch bei Below nie citiert findet, sondern, dass für die mehr oder weniger karrikiert wiedergegebenen Ansichten dieses Gelehrten höchstens auf die Citate Anderer aus Nitzsch verwiesen wird. Endlich würden ja auch die „wenigen Stunden", welche Below nach seiner eigenen Angabe vor Abfassung seines ersten Aufsatzes über Stadtverfassung diesen Studien gewidmet hat, nicht hingereicht

Digitized by Google

Heusler's „Buch ist bloss eine weitere Ausführung einer von Sohm nebenbei hingeworfenen Bemerkung.“[1]) Heusler „lässt“ wichtige Bemerkungen „ausser Acht;“[2]) auf seine „unrichtigen Behauptungen im einzelnen einzugehen“, unterlässt Below.[3])

Lamprecht hat die „herrschende Ansicht in's Äusserste übertrieben;“[4]) zu einer „absprechenden Bemerkung ist er wahrlich nicht berechtigt.“[5]) Seine „Ausführungen über Gemeindewesen bedeuten einen Rückschritt noch hinter Gierke zurück.“[6])

Sohm „übersieht“ in Betracht kommende Thatsachen[7]) und „beruft sich auf eine“ Quellenstelle, „aus welcher nichts gefolgert werden kann.“[8]) Auch er lässt wichtige Bemerkungen „ausser Acht.“[9])

Schmoller's Erklärung einer Quellenstelle wird als „nichtssagend“ bezeichnet;[10]) ebenderselbe stellt ein Verlangen, welches „überall gestellt, die Möglichkeit historischer Forschung fast ausschliesst.“[11])

Stieda's Ansicht „widerlegt sich schon durch ihre inneren Widersprüche;[12]) anderswo verwickelt sich dieser selbst „in einen auffallenden Widerspruch.“[13])

Das Verletzende dieser Äusserungen v. Below's liegt auch oft nicht sowohl in dem einzelnen Wort, als in dem wegwerfenden Ton, in dem Below die gesammte frühere Forschung beurteilen zu müssen glaubt. Vgl. z. B. I 238: „Diese Ansicht ist, obgleich sie die Billigung der ersten Autoritäten der Deut-

---

haben, „Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum“, eines der schwierigsten Werke der Literatur der deutschen Verfassungsgeschichte, überhaupt genügend kennen zu lernen.

[1]) II 205 N. 5.
[2]) I 196 N. 1.
[3]) I 199 N. 1.
[4]) II 235 N. 1.
[5]) II 214 N. 1.
[6]) II 204 N. 1.
[7]) I 198 N. 4.
[8]) I 199 N. 3.
[9]) I 196 N. 1.
[10]) III 64.
[11]) I 226.
[12]) I 213 N. 3.
[13]) I 216.

Digitized by Google

schen Rechtsgeschichte (Sohm, Brunner), gefunden hat, doch leicht zu widerlegen." [1])

So findet sich also auf diesem von der deutschen Forschung so vielfach bearbeiteten Gebiete, wenn wir Below Glauben schenken müssten, nicht viel mehr als Thorheit und Unverstand. Allerdings bietet Below selbst Trost; es lässt sich nämlich einer seiner Bemerkungen entnehmen, dass es auch jenseits der Vogesen bei Erforschung der Verfassungsgeschichte nicht besser zugehe. „Die französischen Historiker", meint er, „huldigen sämmtlich einem „Irrtum", den „jedes französische Urkundenbuch" berichtigen könnte." [2])

Endlich, seitdem Below sich der deutschen Städteforschung zugewandt, sind seinen eigenen Behauptungen nach die allein richtigen Anschauungen zum Siege gekommen. Below scheut nicht davor zurück, sich selbst die grössten Verdienste zuzuschreiben. Beispiele:

I 201 erklärt er, seine Ausführungen zusammenfassend: „Die herrschende Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter ist damit widerlegt." Zugleich wird seiner Ansicht nach durch den von ihm „erbrachten Nachweis" „auch die gegenwärtig gewöhnliche Erklärung der Entstehung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung hinfällig." [3])

I S. 242 N. 2 spricht er die Hoffnung aus, dass seine Abhandlung „den Beweis" liefert, dass „sämmtliche bisherigen Untersuchungen (von Arnold, Nitzsch, Heusler u. s. w.) über den Stand der Stadteinwohnerschaft .... unzulänglich sind." Beschränkt sich Below's Urteil hier noch auf eine — wenn auch hervorragend wichtige — Einzelfrage, so sagt er am Beginne seiner Arbeit (I 194) ganz allgemein:

„Der Verfasser....glaubt für seine Ausführungen ein Verdienst jedenfalls beanspruchen zu können: Die Herrschaft der Ideen, unter deren Bann die Forschungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung seit nunmehr siebzig Jahren stehen, definitiv beseitigt zu haben."

---

[1]) Vgl. ferner I S. 194, I S. 242 N. 2.
[2]) II 243 N. 5.
[3]) I 201 N. 2.

Digitized by Google

Die unbefangene Forschung wird nun freilich über die Belowschen Leistungen im Gebiete der mittelalterlichen Stadtverfassung ganz anders als Herr von Below selbst urteilen. Hie und da macht v. Below allerdings auf bisher noch nicht genügend berücksichtigte Probleme aufmerksam; hie und da bietet er wohl auch eine Bereicherung unserer Kenntnisse. Im grossen und ganzen aber gehören diese Below'schen Aufsätze über Stadtverfassung sicher zu der von Delbrück[1]) trefflich charakterisierten pseudowissenschaftlichen Litteratur. Soweit man an den in der älteren Litteratur vertretenen Ansichten festhält oder zu von den Below'schen abweichenden Ergebnissen kommt, wird man sich mit ihm nicht im einzelnen auseinander zu setzen brauchen; hingegen wird es, sobald jemand meint, sich auf von Below aufgestellte Behauptungen berufen zu können, stets notwendig sein, „in jedem einzelnen Falle der Benutzung den speciellen Grund anzugeben, weshalb dem Autor hier Glauben beigemessen werden dürfe.“[2])

[1]) Preuss. Jahrb. Bd. 54 (Berlin 1884) S. 578, 579; Bd. 55 (1885) S. 356.
[2]) Delbrück a. a. O.

Digitized by Google

Anhang II.

Das Gesetz Bischof Burchards von Worms.

(Leges et statuta familiae S. Petri Wormatiensis).

Es mag gestattet sein, das Gesetz Bischof Burchards von 1024,[1]) welchem wir ja unsere Kenntnis der Rechtszustände der mittelrheinischen Städte in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zum grössten Teil verdanken, hinsichtlich seiner Benennung und Datierung noch einer besonderen Betrachtung zu unterziehen; in beiden Beziehungen ist oben[2]) von den Angaben des letzten Herausgebers dieser Rechtsquelle, Boos, abgewichen.

Zunächst muss es gerechtfertigt werden, dass ich diese Urkunde durchgehends als „Gesetz Bischof Burchards" oder als „leges et statuta familiae S. Petri" bezeichnet habe, während sie doch in der neuesten Edition „das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms" und „lex familie Wormatiensis ecclesie" genannt wird.[3])

Das Gesetz ist uns nicht im Original, sondern nur in drei Copialbüchern überliefert.[4]) In dem Gesetz selbst findet sich kein Name für dasselbe;[5]) dagegen haben die erwähnten Copialbücher, wie sie überhaupt den in ihnen enthaltenen Urkunden

[1]) W. U. 48.

[2]) S. 16.

[3]) s. Worms. Urkb. S. 39, 40.

[4]) a. a. O. S. 45.

[5]) Burchard sagt in der Einleitung: Ego Burchardus . . . . cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges,"; daraus kann aber für den Titel oder Inhalt nichts gefolgert werden, vgl. oben S. 33, 34.

Digitized by Google

besondere Titel geben, so auch unser Gesetz mit einer besonderen Überschrift bezeichnet. Dieselbe lautet in dem, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebenen, Chartularium Wormat.:

Lex familie Wormatiensis ecclesie,[1])

in dem Chartul. Worm. saec. XV:

Lex familiae data a Burkardo episcopo Wormatiae,[2])

in dem Vidimationsbuch von 1616:

Lex familiae data a Burghardo episcopo Wormatiensi.[3])

Zu den Überlieferungsformen mittelalterlicher Urkunden sind nun aber bekanntlich nicht nur die geschriebenen zu rechnen, sondern auch „diejenigen Drucke, welche aus nicht mehr erhaltenen Quellen geflossen sind.“[3])

Eine solche Überlieferung liegt für unsere Urkunde in dem Abdrucke Schannat's vor. In diesem[4]) wird die Urkunde:

Burchardi episcopi leges et statuta familiae S. Petri praescripta

genannt.

Hätte Schannat die Urkunde aus einem der uns erhaltenen Copialbücher geschöpft, so wäre eine Änderung des Titels in der angegebenen Art nicht erklärlich; ausserdem zeigen auch seine Abweichungen im Text der Urkunde, dass er für sie eine andere Quelle benutzt hat.[5]) Es ist nun auch kaum anzunehmen, dass Schannat etwa selbst diesen Titel gebildet hat. Seinen Tendenzen, die Macht des Bistums über die Stadt so gross als möglich erscheinen zu lassen, lag die, wie unten gezeigt werden wird, unrichtige Beschränkung des Gesetzes auf die familia durchaus fern. Es ist daher höchst wahrscheinlich,

---

[1]) S. die Handschrift in der Königl. Bibl. zu Hannover p 26 v.

[2]) Dies ergab persönliche Einsicht der, im Archiv zu Darmstadt befindlichen, Manuscripte.

[3]) vgl. Sickel in Mon. Germ. D. D. I Einl. p. IX.

[4]) t. II p. 43.

[5]) vgl. Boos Urkb. S. 45. Dass Schannat nach Boos vielfach einen jüngeren Text zeigt, kommt hier nicht in Betracht, da der Titel des Gesetzes demselben überhaupt nur bei der Aufnahme in die Copialbücher gegeben zu sein scheint.

Digitized by Google

dass Schannat den Titel, wenn auch nicht dem Original, so doch einem alten Copialbuch entnommen hat. Diese Ansicht scheint auch Gengler gehabt zu haben, wenn er sagt:

„Diese Rechtssammlung ist unter dem Titel „Leges et statuta familiae sancti Petri," wenn auch nicht in der ursprünglichen Ausfertigung, doch jedenfalls in sehr alten Niederschriften auf uns gekommen." [1])

Gerade Gengler hat nämlich zu seiner Ausgabe keine handschriftlichen Quellen, sondern nur die vorhandenen Drucke und die von Boehmer im Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde Bd. II (1841) gegebenen Varianten benutzt; [2]) letztere sind aber dem oben erwähnten, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts geschriebenen, Chartul. Wormat. entnommen. [3])

Wenn ich nun hinsichtlich des lateinischen Namens mit Gengler lieber an der durch Schannat, als an der durch die erhaltenen Copialbücher überlieferten Bezeichnung festhalte, so geschieht es, weil jener gleich den anderen höchst wahrscheinlich aus dem Mittelalter stammende Name als in der Litteratur fest eingebürgert gelten kann. [3])

Etwas anderes ist es, was mich bewogen hat, lieber von dem „Gesetz" als von dem „Hofrecht" Bischof Burchards zu sprechen. Jene Bezeichnung ist in Folge des Inhalts der Rechtsquelle entschieden vorzuziehen. Es ist ja oben [4]) festgestellt worden, dass dieselbe, ausser den speciell die bischöfliche familia betreffenden Verordnungen, auch Process- und Strafgesetze enthält, welche für alle Einwohner der Bischofsstadt erlassen sind.

Demnach sind die von den Copialbüchern unserer Urkunde gegebenen Namen, da dieselbe danach nur der familia gegebene Vorschriften zu enthalten scheint, nicht genau zutreffend; vollends wird die der „lex familiae" oder den „statuta familiae"

---

[1]) Das Hofrecht Bischof Burchards S. 2.

[2]) a. a. O. S. 3, 4.

[3]) vgl. Eichhorn R. G. II S. 194 N. e, Stobbe R. Q. I S. 583, Arnold I S. 62, Roth von Schreckenstein Patriciat (Tüb. 1856) S. 56 (spricht kurzweg von Burchards Statut), ders., Ritterstand und Ritterwürde (Freib. 1886) S. 449, Schulte und Weigand in Allgem. Deutsche Biogr. s. v. Burchard von Worms.

[4]) S. 33.

Digitized by Google

entsprechende deutsche Bezeichnung „Hofrecht“ [1]) zu vermeiden sein, da sie besonders leicht falsche Vorstellungen über den Geltungsbereich der Urkunde hervorrufen kann. Dass die Verordnung Burchards von den Copialbüchern, den ihr gegebenen Überschriften nach, als nur auf die familia bezüglich, angesehen wird, ist nicht auffallend, da sich ja nur zu oft in mittelalterlichen Werken keine volle Übereinstimmung zwischen Überschrift und Inhalt zeigt. Jedenfalls brauchen die genannten Bezeichnungen der Copialbücher in keiner Weise als massgebend betrachtet zu werden. Trotz derselben und trotz der Bezeichnung der Rechtsquelle als Hofrecht in der letzten Edition ist doch der Name: „Gesetz Burchards“ als den Inhalt richtiger wiedergebend vorzuziehen.

Was nun die Datierung des Gesetzes anbetrifft, so mag es hier auch noch besonders gerechtfertigt werden, dass oben der Urkunde das Datum 1024 gegeben ist; denn Boos nennt zwar dieselbe Jahreszahl, giebt aber durch Einklammerung seine Ungewissheit darüber zu erkennen, ob sie die richtige ist.

Obgleich die aus dem Mittelalter überlieferten Handschriften des Gesetzes kein Datum haben, lässt sich meines Erachtens doch das Jahr der Entstehung mit Sicherheit feststellen. Zunächst giebt schon die Regierungszeit Bischof Burchards (1000—1025) die für die rechtsgeschichtliche Benutzung dieser Quelle notwendige Begrenzung ihrer Entstehungszeit. Der terminus a quo lässt sich jedoch noch viel genauer mit Hilfe des Decrets feststellen, durch welches Kaiser Heinrich II. 1023 Dezember 2 die Streitigkeiten zwischen dem Bistum Worms und der Abtei Lorsch schlichtete.[2]) In tit. 30 der leges et stat. ist die kaiserliche Urkunde unzweifelhaft benutzt worden, wie sich schon aus der folgenden Zusammenstellung ergiebt:

Decret v. 1023 Dec. 2 (U 47)	Gesetz Burchard's (U 48 tit 30)
1) ob inveteratas et frequentes contentiones et inimicitias . . . . quae iam in tantum	propter homicidia, quae quasi cotidie fiebant

[1]) Über die Bedeutung von familia in dieser Zeit, vgl. oben S. 28, 29, 37.
[2]) W. U. 47.

Digitized by Google

convaluerunt, ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia, et in hoc maximum detrimentum utraque pateretur ecclesia.	ob illud maximum detrimentum nostrae ecclesiae
2) cum consilio meorum fidelium id ordinare disposui istud constitui decretum	cum consilio nostrorum fidelium hanc correctionem fieri decrevimus

Vielleicht könnte man noch den Einwand erheben, dass die Übereinstimmung zwischen den beiden Gesetzen zwar bestehe, aber dem Burchards Priorität zukomme. Zunächst ist es aber doch sehr unwahrscheinlich, dass ein königliches Decret einem einzelnen Abschnitte eines bischöflichen Gesetzes, der noch dazu nur die Verhältnisse der bischöflichen Hintersassen ordnet, vielfach im Wortlaut gefolgt sei, während das umgekehrte sehr wohl möglich ist. Ferner wird auch in dem Decrete Heinrichs II. sowohl für den Bischof wie für den Abt eine Strafsatzung für den Fall festgesetzt, dass sie das kaiserliche Gesetz für ungültig erklären würden. Endlich lässt sich, worauf Bresslau[1]) aufmerksam gemacht hat, aus der eigentümlichen Form der Urkunde schliessen, dass der Kaiser sie aus „eigener Initiative" erlassen hat; „abweichend von dem herkömmlichen Stil der Kanzlei" wird nämlich der „Kaiser mehrfach nicht im Plural, sondern im Singular eingeführt." [2])

So ist also das Gesetz Burchards später als das kaiserliche Decret von 1023 Dezember 2. Freilich, dass Burchard sein umfangreiches Gesetz, das er nach seiner eigenen Angabe noch mit Clerus, Vasallen und Hintersassen beraten hat, noch im Dezember 1023 hätte veröffentlichen können, ist jedenfalls sehr unwahrscheinlich. So bleibt denn als terminus a quo das Jahr 1024.

Den äussersten terminus ad quem giebt der Tod Bischof Burchards, welcher am 20. August 1025 erfolgte.[3]) Eine noch

[1]) Jahrbücher Heinrich II Bd. III S. 295.

[2]) Bresslau a. a. O.; nach diesem schützt der Umstand die Urkunde Heinrichs für Worms und Lorsch gegen jeden, aus der erwähnten Abweichung im Kanzleibrauch abgeleiteten, Verdacht, dass dieselbe Abweichung sich auch in der Urkunde Heinrichs für Lorsch und Fulda von 1023, März 9, findet (Bresslau ibid. N. 2).

[3]) cf. Calendarium necrolog. Weissenburg. (Boehmer Fontes IV p. 313)

Digitized by Google

nähere Bestimmung gewährt aber die Nachricht der vita Burchardi,[1]) dass Burchard einige Zeit vor Juli 1025 von zunehmender Körperschwäche befallen wurde und dem Tode stündlich entgegensah. Als König Konrad dann vom 18. bis 24. Juli seinen alten Lehrer besuchte, da war Burchard, als Konrad ihm acht Tage früher seinen Besuch ansagte, schon so krank, dass er kaum hoffen konnte, den König empfangen zu können. Fast als Wunder wurde es angesehen, dass Burchard nach langem Gebet seine Kräfte soweit zurückerhielt, dass er den Besuch des Königs entgegennehmen konnte.[2])

Mithin ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Publication oder gar die Beratung und Abfassung von Burchards Gesetz in dessen Sterbejahr fallen.

Man kann mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Jahr 1024 als das der Entstehung des Gesetzes ansehen, während Dezember 1023 bis August 1025 mit Sicherheit als die äussersten möglichen Grenzen seiner Entstehung bezeichnet werden müssen.

---

und die Notiz des Klerikers Hermann im Chartular. Wormat. (S. S. IV p. 829 N. 1).

[1]) c. 21 (S. S. IV p. 844): Conradus . . . rerum potitus est. Post hinc biennium, quam rex in regni solium est sublimatus, imbecillitas virium servo Dei ultra solitum accrescere coepit. Cumque languore nimio aegrotaret, intra civitatem se recepit, diem et horam futurae redemptionis exspectans. Et cum aliquanto tempore aegritudine magna detineretur, legati regis ad eum veniebant. Aus diesen Worten kann nur soviel entnommen werden, dass Burchard beim Besuch Konrads, 18.—24. Juli 1025, (dies Datum hat Bresslau Konrad II Bd. I S. 90 festgestellt) schon einige Zeit (wohl mehrere Monate) sehr krank war. Würde man das „post hinc biennium, quam rex . . . . est sublimatus" als zwei Jahre nach der Wahl Konrads fassen, so würde die Krankheit Burchards seit December 1026 einen ernsten Charakter angenommen haben, während er doch schon am 25. Aug. 1025 gestorben ist; denn die Wahl Konrads II. fand nach Bresslau (ibid. S. 25, 26) am 6. oder 7., die Krönung am 8. December 1024 statt. So kann hier der Ausdruck post hinc biennium höchstens als im zweiten Kalenderjahre nach dem Regierungsantritte König Konrads erklärt werden. Übrigens ist der ganze Ausdruck auf Rechnung wörtlicher Nachbildung einer Stelle von Alpert de diversitate temporum zu setzen (vgl. Manitius Neues Archiv XIII S. 197 ff., bes. S. 201) und eben desshalb ohne besonderen Wert.

[2]) Vita Burchardi l. c.

Digitized by Google

Anhang III.

Die Datierung der Wormser Mauerbauordnung.

Es dürfte nicht unangebracht sein, noch einer anderen Wormser Rechtsquelle, die in der Arbeit benutzt ist, einige Worte zu widmen. Es bedarf nämlich wohl der Rechtfertigung, dass oben[1]) erklärt wurde, die bekannte Wormser Mauerbauordnung[2]) müsse dem Bischof Theodalach (891—914) und nicht Burchard (1001—1024) zugeschrieben werden. Die Angabe der Gründe für diese Behauptung dürfte gewiss nicht für unnütz erachtet werden; entstammt doch die Mauerbauordnung, je nachdem man den einen oder den anderen der beiden Wormser Bischöfe für ihren Verfasser hält, entweder schon der Wende des neunten und zehnten oder erst dem elften Jahrhundert. Eine eingehende Erörterung dieser Frage schien mir auch deshalb wichtig, weil gerade neuerdings Schaube[3]) und Köster[4]) sich für Zurückführung dieses Documents auf Bischof Burchard ausgesprochen haben, was ich durchaus nicht für richtig halten kann.

Es nennen nun von unseren Quellen[5]) Theodalach als den Verfasser die annal. Wormat.,[6]) Burchard der Abdruck der

[1]) S. 83.

[2]) ed. Falk in Forsch. z. D. G. XIV 398.

[3]) Worms S. 261.

[4]) S. 82.

[5]) d. h. von den für die Überlieferung unserer Urkunde in Betracht kommenden Handschriften und Drucken. Vgl. über diese Falk a. a. O. S. 397.

[6]) Boehmer Fontes II 209.

Digitized by Google

Bauordnung bei Schannat[1]) und die Zorn-Flersheimsche Chronik in Arnolds Ausgabe.[2]) Dagegen führt eine andere Handschrift derselben Chronik die Bauordnung auf Theodalach zurück.[3])

Gerade diese Handschrift stammt aber nach Boos von Zorn selbst[4]) und ihre Lesart hat daher jedenfalls mehr Wert, als die aller späteren Überarbeitungen der Chronik.

Jedenfalls ist nun die bei Boehmer vorliegende Überlieferung der Bauordnung besser als die bei Arnold in der Ausgabe von Zorn-Flersheim und die bei Schannat gegebene. Dass sie der ersteren vorzuziehen ist, folgt daraus, dass der Eisbach bei Boehmer wie auch sonst öfters[5]) Isana, bei Arnold Isara genannt wird, welche Form sonst nicht nachweisbar ist. Dass die Überlieferung bei Boehmer besser als die bei Schannat ist, folgt aus ihrer grössern Vollständigkeit bezüglich der zum Bau verpflichteten Ortschaften, da Weglassung solcher bei Entlehnung von Nachrichten aus früheren Chronisten weit wahrscheinlicher als Hinzufügung ist.

Hierzu kommt noch, dass gerade der Umstand, dass in Burchards Biographie seine Sorge für Herstellung der Mauern besonders gerühmt wird,[6]) einen spätern Schriftsteller veranlassen konnte, Burchard statt des ihm überlieferten unbekannteren Theodalach für den Urheber der Bauordnung zu erklären; hingegen könnten Gründe zu einer Änderung von Burchard in Theodalach kaum gefunden werden.

Diesen Erwägungen gegenüber fällt der von Schaube[7]) für die Zurückführung der Bauordnung auf Burchard angeführte Grund, dass „zu Theodalachs Zeit der Bischof noch gar nicht Herr der Stadt war" nicht allzu sehr ins Gewicht. Zweifellos haben die Bischöfe schon damals vielfach die Stadtherrschaft

[1]) I 211.

[2]) ed. Arnold S. 39.

[3]) s. Arnold a. a. O. S. 6.

[4]) Archival. Ztschr. herausg. von v. Löher IX (1884) S. 113. Arnold und Köster sind allerdings anderer Ansicht. Jedoch würde die Untersuchung, wem hier Recht zu geben ist, viel zu weit führen; sie ist auch für die in diesem Anhange behandelte Frage nicht von besonderer Wichtigkeit.

[5]) W. U. 43, 44, 50, 104.

[6]) S. S. IV p. 835 c. 6.

[7]) Worms S. 261.

Digitized by Google

erstrebt und bei ihnen günstigen Verhältnissen ausgeübt. So schlägt z. B. Erzbischof Liutbert von Mainz zweimal die seine Stadt bedrohenden Normannen (883 und 885).[1]) Von der Verteidigung der Stadt bis zu Anordnungen betreffs Erhaltung der Mauern ist doch nur ein Schritt. Ja, der Umstand scheint noch eher der Berücksichtigung wert zu sein, dass das Ende des neunten und der Anfang des zehnten Jahrhunderts gerade die Zeit der Anlage vieler neuen Befestigungen und der Wiederherstellung älterer ist,[2]) indem die Einfälle der Normannen und Ungarn zu derartigen Massregeln Veranlassung gaben.

So sprechen denn die in Betracht kommenden Thatsachen übereinstimmend dafür, dass die Wormser Mauerbauordnung von Bischof Theodalach also aus der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts herrührt.

---

[1]) B-W VIII 46, 49 (Annal. Fuld. S. S. I p. 398, 401).

[2]) vgl. Waitz, Heinrich I S. 96, 97, Ranke, Weltgeschichte VI S. 134 ff.

Digitized by Google

Anhang IV.

Zum Gerichtsstand der städtischen Immobilien.

Es ist oben[1]) nachgewiesen worden, dass alle Stadtbewohner ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Schöffengerichte hatten, und dass nur in Folge besonderer Standesrechte einzelne Personenclassen diesem Stadtgerichte in bestimmten Fällen entzogen waren. Ebenso ist auch nachgewiesen, dass dies Stadtgericht auch für Rechtstreitigkeiten über allen in der Stadt gelegenen Grundbesitz competent war.[2])

Es dürfte nun jedenfalls nicht unangebracht sein, eine besondere Untersuchung der Prüfung der dieser Ansicht entgegenstehenden Behauptungen Arnolds, Sohms und Hoenigers zu widmen. Die Theorien dieser Forscher stimmen, wenn sie auch unter einander vielfach abweichen, doch darin überein, dass nach ihnen für einen, jedenfalls nicht unbedeutenden, Teil der städtischen Immobilien und daher auch für einen Teil der Stadtbewohner besondere grundherrliche Gerichte bestanden haben.

Arnold[3]) behauptet bekauntlich, dass vor den Stadtgerichten nur die Rechtssachen des freien Grundbesitzes verhandelt seien, während über den zu Zins ausgeliehenen Besitz der geistlichen Stifter deren grundherrliche Gerichte entschieden hätten. Er beruft sich[4]) zum Nachweis

[1]) S. 252, 253.
[2]) s. S. 247, 248.
[3]) Eigentum S. 160, 161.
[4]) a. a. O. S. 161, 162.

Digitized by Google

dieser Ansicht hauptsächlich auf die Thatsache, dass wir, insbesondere für Basel, eine grosse Anzahl von Urkunden besitzen, in welchen Rechtsgeschäfte über geliehenen Besitz nicht von den gewöhnlichen bürgerlichen, sondern von den geistlichen Gerichten, namentlich von dem bischöflichen Official beurkundet werden. Hier treten nun als die Inhaber des geliehenen Besitzes meist Handwerker auf, während für die von den städtischen Patriciern im 13. und 14. Jahrhundert abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vielfach vom Rat oder Schultheissengericht ausgestellte Urkunden vorliegen.[1]) Daraus schliesst nun Arnold,[2]) dass die Handwerker erst am Ende dieser Periode, an welchem sie auch in den Rat gelangten, völlig von den Schranken des Hofrechts und dem grundherrlichen Gerichtsstande befreit worden seien.

Während sich Sohm[3]) diesen Ausführungen Arnolds anschloss, kam Hoeniger[4]) auf Grundlage der Kölner Schreinsurkunden zu von diesen Arnoldschen Behauptungen abweichenden Ergebnissen. Hatte schon Arnold[5]) die Vermutung geäussert, dass sich in Städten, wie Köln, Mainz und Worms, die Entwicklung des städtischen Immobilienrechts zu freieren Verkehrsformen schneller abgespielt haben mochte als in Basel, so nahm Hoeniger geradezu zwei verschiedene Entwicklungsreihen an, von denen nur die eine mit den von Arnold für Basel behaupteten Forschungsergebnissen übereinstimme. Neben dem in „geistlicher Hand und unter Hofrecht stehenden Gute" habe es noch besonderen „unter Stadtrecht stehenden Grundbesitz" gegeben; derselbe sei aber bei Arnold, der nur Urkunden kirchlicher Provenienz benutzte und das erst neuerdings erschlossene Kölner bürgerliche Urkundenmaterial (Schreinskarten) noch nicht kannte, ganz unberücksichtigt geblieben.[6]) Im Gegensatze zu der Darstellung dieses Forschers glaubt Hoeniger betonen zu müssen, „dass nicht das geistliche Gut zuerst in die Bahnen einer freieren Entwicklung einlenkte, sondern dass die eigen-

[1]) vgl. auch Heusler Basel S. 174, 175.
[2]) a. a. O. S. 163.
[3]) Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. I (1880) S. 49.
[4]) Conrads Jahrb. für Nationalök. Bd. 42 I. S. 570—574.
[5]) vgl. Eigentum S. 75, 164, 250.
[6]) Hoeniger a. a. O. S. 572.

Digitized by Google

tümlich städtischen Rechtsformen im Grundbesitzverkehr umgestaltend wirkten zu einer Zeit, als noch das kirchliche Eigentum in den Fesseln des Hofrechtes lag.“ [1])

Versteht man hier „unter den Fesseln des Hofrechtes“ nur die unter hofrechtlichen Verhältnissen üblichen Abgaben, so wird aus dem in unseren Städten überlieferten Quellenstoffe kein Einspruch gegen die Richtigkeit dieser Ansicht erhoben werden dürfen. Freilich sind gerade die wichtigsten hofrechtlichen Abgaben, die Erbgebühren, in Speier 1111 und 1182 und in Worms 1114 ausdrücklich für alle Einwohner beseitigt worden,[2]) und es findet sich keine Spur davon, dass sie etwa von den Personen, welche geistliche Güter zu Zins inne hatten, noch später erhoben wurden. Hingegen kann allerdings als feststehend betrachtet werden, dass es im dreizehnten Jahrhundert in Worms Häuser gegeben hat, von welchen der hier „Wandlung“ genannte Ehrschatz, d. h. eine an den Obereigentümer bei Handänderungen des geliehenen Gutes zu leistende Abgabe,[3]) erhoben wurde, und andere Häuser, die von dieser Abgabe frei waren;[4]) diese Erscheinung wird aber wenigstens mit einem gewissen Rechte mit der von Hoeniger constatierten Unterscheidung von Stadtrechtsgut und geistlichem Besitz in Parallele gestellt werden dürfen.[5])

Nun kann man jedoch die Behauptung Hoenigers, dass das kirchliche Eigentum, während das bürgerliche in die Bahnen einer freien Entwicklung einlenkte, noch „in den Fesseln des Hofrechts“ [6]) lag und sie erst im 14. Jahrhundert abgestreift habe,[7]) auch so verstehen, dass dies kirch-

---

[1]) a. a. O. S. 574.

[2]) vgl. oben S. 222—25, 229.

[3]) vgl. über dieselbe Arnold Eigentum S. 70, 73 ff.

[4]) Es geht dies daraus hervor, dass Personen, welche eine Rente auf ihr Haus gelegt haben, 1297 das Recht erhalten, dieselbe auf andere Häuser, de quibus ... ius, quod vulgariter dicitur wandelunge, non est dari consuetum, zu übertragen, (W. U. 478), vgl. auch 462 und Baur Hess. Urk. II N. 781 p. 780.

[5]) Auch Arnold (Eigent. S. 75) meint, hieraus schliessen zu können, dass die Wandelung „in Worms von Anfang an nicht allgemein gewesen, denn Ehrschatzablösungen waren in dieser Zeit noch selten.“

[6]) an der oben S. 399 N. 4 citierten Stelle S. 572.

[7]) ibid.: „Man kann im allgemeinen sagen, dass im 14. Jahrhundert

Digitized by Google

liche Eigentum bis dahin seinen Gerichtsstand vor besonderen grundherrlichen Gerichten gehabt habe. Diese Auffassung liegt um so näher, als sich Hoeniger ja, soweit nicht das von ihm sogenannte Stadtrechtsgut in Betracht kommt, der Ansicht Arnolds angeschlossen hat;[1]) dieser Forscher hat sich aber für exclusiven grundherrlichen Gerichtsstand der von geistlichen Instituten verliehenen Güter ausdrücklich ausgesprochen.[2])

Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes mag es entschuldigen, dass ich hier noch einmal auf den früher besprochenen Fall des von zwei geistlichen Instituten abgeschlossenen Grundstücksverkaufs vor dem Stadtgericht und der Inanspruchnahme ebendesselben zur Entsetzung eines mit dem Zinse säumigen stiftischen Hintersassen seitens seines Stiftes erinnere.[3]) Ferner ist auch schon gezeigt worden, dass sich das Verbot der Veräusserung von Immobilien auf dem Todtenbette auf alle in der Stadt gelegenen Grundstücke bezog.[4]) Endlich lässt sich nachweisen, dass sich die Stifter ihr Recht auf Zinsbezug bei solchen Grundstücken, die sie zur Erbleihe austhaten, von Rat und Stadtgericht ausdrücklich bestätigen liessen.[5])

---

das ursprünglich unter ungeschwächtem Hofrecht stehende geistliche Eigentum auf diejenige Entwicklungsstufe gelangt ist, welche für das zu Stadtrecht behandelte Bürgergut mit dem Stadtrecht selbst gegeben war."

[1]) ibid.

[2]) Eigentum S. 160, 161.

[3]) vgl. oben S. 247 N. 5. Besonders sei hier noch auf eine Urkunde Bischof Beringers von Speier verwiesen (Remling N. 164). Danach hatten die dortigen Canoniker, wenn sie sich behufs Einklagung der ihnen als Präbenden zustehenden Einkünfte gegen ihre „censuales" an das weltliche Gericht (iudicium saeculare) wandten, viele Zeit versäumt, bis sie ihr Recht durchgesetzt. Der Bischof erlaubte desshalb 1225, März 4, dass in solchem Falle der Decan oder Vicedecan der Kirche den säumigen Zinsmann excommuniciere. So gehörten also Klagen gegen censuales der Kirche unbestritten vor das weltliche Gericht; auch Beringer gestattet der Geistlichkeit nur Anwendung geistlicher Zwangsmittel, um ihr Recht zu erlangen. Hier kann aber unter weltlichem Gericht nur das Stadtgericht gemeint sein, in welchem eben damals eine, unter Umständen Säumnis des Schuldners begünstigende, Änderung der Modalitäten der Klagerhebung eingetreten war, (Sp. U. 44, vgl. oben S. 303, 304.)

[4]) oben S. 251, 252.

[5]) Ausser dem schon oben S. 247 besprochenen Falle (Stumpf, Acta

Digitized by Google

Nun hat sich, wie erwähnt,[1]) Arnold[2]) zum Beweise der Zuständigkeit besonderer grundherrlicher Gerichte für die zur Erbleihe ausgethanen Grundstücke darauf berufen, dass zahlreiche Urkunden geistlicher Gerichte und ganz besonders solche des Officials über Rechtsgeschäfte vorliegen, welche über abhängigen Grundbesitz und unter gerichtlichen Formen vorgenommen sind. Solche Urkunden sind auch aus unseren Städten erhalten.[3])

Dennoch lässt sich gerade aus einer genaueren Betrachtung der Urkunden des geistlichen Gerichts ersehen, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften vor dem Official nicht dadurch zu erklären ist, dass er wie in der geistlichen, so auch in der grundherrlichen Gerichtsbarkeit den Bischof vertreten habe.[4]) Schon Arnold[5]) selbst räumte ein, dass auch in Sachen, in denen das bischöfliche Gericht an sich nicht competent war, es als Schiedsgericht angerufen, und dass der ergangene Schiedsspruch dann von dem Official der Sicherheit halber beglaubigt werden konnte. Die neuere Forschung hat jedoch gezeigt, dass man sich im 13. und 14. Jahrhundert zur Bekräftigung von Verträgen jeder Art an das Officialat

---

Magunt. N. 84), in welchem das Petersstift einen säumigen Zinsmann durch ein Urteil des Schöffengerichts entsetzen und, als es ihm sein Zinsgut wieder zurückgegeben, die Urkunde von derselben Behörde besiegeln lässt, vgl. auch noch W. U. 270, wo von einem einem Stifte gezahlten Grundzinse gesagt wird: que nobis debetur singulis annis curia de eadem . . , ut plenius docere possumus per litteram sigillo civitatis Wormatiensis munitam. Vgl. ferner für Worms W. U. 413, 416, Baur, Hess. Urk. II N. 669, Arnold Eigent. S. 445, 470, für Speier Sp. U. 138 u. 535, für Mainz Baur ibid. III N. 947, 979, 980 etc.

[1]) s. oben 398, 399.

[2]) Eigent. S. 161, vgl. bes. auch die S. 261 ff. gegebenen Urkundenauszüge. Soweit es sich in den Arnold'schen Deductionen nur um specifisch Baseler Verhältnisse handelt wie z. B. um die dortigen iurati ecclesiae, würde die Erörterung der Gründe, aus denen ich ihm gegenüber meine abweichenden Forschungsergebnisse aufrechterhalte, an dieser Stelle zu weit führen.

[3]) vgl. für Worms W. U. 270, 336, 466, 467, 473—475, Baur, Hess. Urk. II N. 596, 638, 862, 871, für Speier Sp. U. 108, 118, 123, 147, für Mainz Baur ibid. II N. 644, 688, V N. 508 etc.

[4]) Diese Ansicht, von der sich Arnold offenbar leiten lässt, ist von Sohm an der S. 399 N. 3 erwähnten Stelle ausdrücklich ausgesprochen.

[5]) Eigent. S. 162.

Digitized by Google

wandte, um bei etwaigen späteren Streitigkeiten sein Recht auf ein ordnungsmässig ausgestelltes und untersiegeltes Document stützen zu können.[1]) Für diejenigen, welche von geistlichen Stiftern Grundstücke zur Erbleihe erhalten hatten, lag es daher nahe, die verschiedenen Geschäfte, die mit diesen Gütern vorgenommen werden konnten, wie Erbteilungen, Afterleihe, Verkauf vor dem geistlichen Gerichte vorzunehmen und von demselben beurkunden zu lassen. Ebenso konnten auch die Stifter ihre eigenen Verleihungen durch eine von ihnen selbst oder vom Official ausgestellte Urkunde sichern; doch haben sie sich auch nicht selten eine Urkunde des weltlichen Gerichts über ihre Verleihungen verschafft.[2])

Die Ursache, aus welcher die Rechtsgeschäfte über Immobilien vor den geistlichen Gerichten vorgenommen werden konnten, liegt darin, dass die wirkliche gerichtliche Auflassung, die Auflassung vor dem Stadtgericht[3]), damals noch nicht obligatorisch war.[4])

---

[1]) S. darüber bes. die schönen Ausführungen Schulte's in Strassb. Urkb. Bd. III S. XIV—XXIX. Danach wurden vom geistlichen Gericht Urkunden über jede Art von Rechtsgeschäften beglaubigt (a. a. O. S. XXVII, XXXIII ff.); ferner wird in Strassburg beim städtischen Gericht eine vom geistlichen Gerichte gesiegelte Urkunde ebenso zum Urkundenbeweis zugelassen, wie wenn sie mit dem Stadtsiegel beglaubigt ist (a. a. O. S. XXII). Endlich war zeitweise „das bischöfliche Hofgericht fast die einzige Urkundungsbehörde" im Bistum Strassburg, während gerade damals „die Beurkundung von Rechtsgeschäften Regel, die Nichtbeurkundung Ausnahme war." (a. a. O. S. XXVII.) Vgl. auch Bresslau, Urkl. S. 538: „Höhere richterliche Behörden, weltliche und geistliche, und unter letzteren besonders die bischöflichen Hofgerichte haben ..... Rechtsgeschäfte aller Art, die vor ihnen verlautbar wurden, .. beglaubigt." Ähnliches sagt in Bezug auf die Officialate in Frankreich Fournier in Biblioth. de l'ecole des chartes t. 40 (Paris 1879) p. 309.

[2]) vgl. oben S. 401 N. 5.

[3]) Dass die Leihe, welche nicht vor dem Stadtgericht geschah, nur als „aussergerichtlicher Akt" betrachtet werden kann, hat auch schon v. Below Hist. Ztschr. N. F. Bd. 22 (1887) S. 242 erkannt.

[4]) Dafür, dass die gerichtliche Auflassung wenigstens in Süddeutschland bis zum Ausgange des Mittelalters nicht obligatorisch war, vgl. Brunner in v. Holtzendorffs Encyclop. d. Rw. (Leipz. 1889) S. 274, Stobbe in Iherings Jahrb. f. Dogm. des Prvtrs. Bd. XII (1873) S. 166; cf. auch Heusler Inst. II S. 88 ff. Über die entgegenstehende Ansicht Sohms bezüglich der südd. Bischofsstädte vgl. die unten folgenden Ausführungen.

Digitized by Google

Wohl mochte besonders da, wo Einspruch von Erben zu befürchten war,[1]) die Vornahme der Auflassung im Schöffengericht, das ja bei Rechtsstreitigkeiten über diese Grundstücke entschied, sehr wünschenswert erscheinen. In anderen Fällen aber konnte man sich auch mit hinreichender aussergerichtlicher Beglaubigung des geschehenen Rechtsgeschäfts begnügen. Statt an Schultheiss und Schöffen wandte man sich dann an andere Personen. So haben wir z. B. aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Urkunde, nach welcher man eine Gutsübertragung in einer Synode vornahm und dann vom Bischof beurkunden liess.[2]) So konnte man denn die Rechtsgeschäfte über Immobilien auch von den geistlichen Gerichten und besonders dem Official beglaubigen lassen.[3])

Daraus, dass man sich dieser Form der Beglaubigung vielfach bei Rechtsgeschäften über Immobilien der geistlichen Stifter bediente, kann also nicht geschlossen werden, dass diese Güter oder gar die Paciscenten[4]) vor dem Official ihren ordentlichen Gerichtsstand gehabt hätten.

Als sicheren Beweis für die Unrichtigkeit dieser Ansicht können wir die Urkunden betrachten, in welchen Stadtgericht und geistliches (also nach Arnold, Sohm und Hoeniger hier als grundherrlich thätiges) Gericht zugleich in ein und demselben Documente ein über Grundbesitz abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestätigen.[5]) Demnach kann man gewiss nicht annehmen, dass zwei verschiedene Arten von Grundbesitz in den

---

[1]) vgl. Heusler Institut. II S. 88 u. oben S. 251, 252.

[2]) W. U. 183: coram nobis in publico sinado . . . tradidit.

[3]) Es sei hier noch speciell auf die bei Boos Urkb. S. 224 Note erwähnte Urkunde verwiesen, ein Vidimus des bischöflichen Hofgerichtes zu Worms, das man sich über eine kaiserliche Urkunde, die in Worms gelegene Reichslehen betraf, geben liess. Auch sei zum Nachweis, dass das geistliche Gericht auch Urkunden über Grundbesitz ausstellte, wo es sich gewiss nicht um in geistlichem Obereigentum stehenden Grundbesitz handelt, auf Baur Hess. Urk. V N. 109, 228, S. 390 Note a. 1282, N. 484, 495 verwiesen.

[4]) wie nach dem oben S. 35 u. S. 398 angeführten Arnold meint.

[5]) Sp. U. 338: Nos iudices curie Spirenses nosque iudices, consules et universi cives Spirenses beurkunden eine Schenkung von Grundbesitz, vgl. auch Sp. U 165, W. U. 478. In Sp. U. 151 wird über einen, schon vor dem weltlichen Gerichte abgeschlossenen, Verkauf noch eine besondere Urkunde des geistlichen Gerichts aufgenommen.

Digitized by Google

Städten, eine, welche vor den bürgerlichen, und eine andere, welche vor den grundherrlichen Gerichten ihren Gerichtsstand gehabt, unterschieden werden müssen.

Ein Wort sei noch in Bezug auf die Ansichten Sohms in dieser Frage gestattet, welche derselbe bei Gelegenheit der Untersuchung des Ursprungs der obligatorischen Auflassung geäussert hat.[1]) Dieser Forscher lässt den kleinen städtischen Grundbesitz „in weitaus den meisten Fällen aus ursprünglich hintersässigen Verhältnissen" hervorgehen. Der Bischof habe in Folge seiner Grundherrschaft das Recht der Mitwirkung bei Übertragungen jenes geliehenen Gutes besessen, das sich allmählich in Eigentum verwandelt habe. So sei denn aus der grundherrlichen Mitwirkung bei Grundbesitzübertragungen eine obrigkeitliche geworden und namentlich auch die Auflassung im Gerichte des bischöflichen Officials entstanden, „welcher mit der geistlichen auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs" ausgeübt habe.

Es ist in der That zuzugeben, dass in unseren Städten entschieden in älterer Zeit der gesammte Grundbesitz der kirchlichen familia, also wohl der überwiegende Teil der Stadt, als im Obereigentume des Bischofs stehend angesehen wurde.[2]) Allein nicht nur, dass die Besitzungen auswärtiger Klöster in der Stadt wohl jederzeit und diejenigen der zur Diöcese gehörigen Stifter und Klöster seit dem elften Jahrhundert vom Bischof und bischöflichen Hofgericht mehr oder minder unabhängig waren,[3]) es gab ja immer auch noch freien Grundbesitz in unseren Städten.[4])

Burchards Verordnung, dass der der familia gehörige Grundbesitz nicht an ausserhalb der familia stehende Personen veräussert werden sollte,[5]) ist schwerlich lange aufrecht erhalten

---

[1]) Ztschr. d. Savigny-Stft. I S. 49.

[2]) vgl. oben S. 34, 35.

[3]) S. oben S. 248 N. 2; vgl. auch z. B. W. U. 76 a. 1160, wo bei der erblichen Verleihung eines dem Kloster Lorsch gehörigen Hofes der Wormser Bischof nur als Zeuge erscheint.

[4]) Vgl. oben S. 32, 33. Dass es — wenn auch nur vereinzelt — in unseren Städten im dreizehnten Jahrhundert auch wieder zu Lehen ausgethanen Reichsbesitz gab, geht aus W. U. 345 hervor.

[5]) S. oben S. 34, 35.

Digitized by Google

worden. Die diesen Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäfte wurden ja vor dem Schöffengerichte abgeschlossen. Allerdings fand dasselbe unter Vorsitz des Vogt-Burggrafen und Schultheissen, mitunter auch des Bischofs selbst statt;[1]) ebenso hatte dieser auch auf die Einsetzung der Schöffen selbst Einfluss gewonnen. Allein vor eben diesem Schöffengericht wurden auch die Rechtsgeschäfte des freien Grundbesitzes abgeschlossen und hier hatten alle Stadtbewohner ihren Gerichtsstand.[2]) Ferner hatten sich die Beamten und noch mehr die Schöffen stets eine gewisse Selbständigkeit gewahrt; insbesondere vertrat das vorzugsweise mit Kaufleuten besetzte Schöffencolleg die Rechtsanschauungen dieses Standes.

So hat denn der Umstand, dass die geistlichen Stadtherrn lange Zeit auf das Stadtgericht grossen Einfluss hatten, und dass sie zugleich auch in älterer Zeit Eigentümer eines grossen Teils der Stadt waren, mit der späteren Sitte der Grundstücksübertragung vor dem Official gar nichts zu thun. Als gerichtliche Auflassung kann nur die vor dem Stadtgericht vorgenommene betrachtet werden. Diese aber war in unseren Städten wenigstens vom 11. bis 14. Jahrhundert nicht obligatorisch. Es lässt sich nicht einmal behaupten, dass sie entweder vor dem Schöffengerichte oder dem geistlichen Gerichte stattfinden musste, da sich auch reine Privaturkunden über mit Grundbesitz vorgenommene Rechtsgeschäfte finden.[3])

[1]) S. W. U. 127 S. 99 p. 5: hanc curtis donationem coram episcopo et consiliariis Wormaciensibus publice ac solempniter celebratam, vgl. W. U. 184, 201, 344, 350, 372.

[2]) Sonst hätte Burchard nicht für alle Einwohner seiner Stadt process- und strafrechtliche Bestimmungen treffen können, vgl. oben S. 33 mit N. 1.

[3]) S. z. B. W. U. 76, 385, Sp. U. 82. Vgl. auch die Ergebnisse der Forschungen Rosenthal's für Würzburg (Z. Gesch. d. Eigentums i. W. 1878 S. 59—61) und Schulte's für Strassburg a. a. O. S. XXI, XXII). Letzterer sagt in Bezug auf diesen Ort für die Zeit von 1226—1830: „1) Eine Beurkundung der privatrechtlichen Geschäfte wird Regel. Ein Zwang ist nicht vorhanden. 2) Die Art der Beurkundung ist ganz frei. Es finden sich nebeneinander Privaturkunden und öffentliche Urkunden." Soweit aus dem gedruckten Material für unsere drei Städte Schlüsse gezogen werden können, dürften auch für sie diese beiden von Schulte für Strassburg aufgestellten Sätze richtig sein.

Digitized by Google

Anhang V.

Die Urkunden König Heinrichs für Worms vom August 1232.

Der Streit der Wormser mit ihrem Bischof 1232 bildet eine der interessantesten Episoden der Wormser Verfassungsgeschichte und steht zugleich durch das Eingreifen Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes König Heinrichs (VII.) im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen Reichsgeschichte. Wohl sind die Wormser Vorgänge von 1232 schon oft Gegenstand historischer Untersuchung gewesen und gerade der Gegensatz, in welchem die beiden Urkunden König Heinrichs vom 3. und 4. August[1]) stehen, hat Arnold, Schirrmacher, Winkelmann, Dargun und Ficker[2]) zu eingehenden und scharfsinnigen Forschungen Anlass gegeben. Dennoch dürfte es wohl angebracht sein, diese beiden Urkunden einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Von den drei Forschern, die sich zuletzt mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, ist ja der eine, Ficker,[3]) zu keinem festen Ergebnisse gekommen, und den, sich übrigens widersprechenden, Behaup-

[1]) W. U. 157, 158, vgl. oben S. 323, 324.

[2]) vgl. Arnold V. G. II S. 26—28, Schirrmacher Friedrich II (Gött. 1859) I S. 210—213, Winkelmann Friedrich II (Berlin 1863) I S. 429, Forsch. z. D. Geschichte I 30 (Winkelmann), XI 333, 334 (Schirrmacher), XIX 353—372 (Dargun), Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. II (1881) S. 179—221 (Ficker).

[3]) a. a. O.

Digitized by Google

tungen der beiden anderen, Schaube[1]) und Köster[2]), kann durchaus nicht zugestimmt werden.

Sowohl der allgemeine Gang der Wormser Verfassungsentwicklung als die Reichsgeschichte, insbesondere das Verhältnis Friedrichs II. zu seinem Sohne, darf hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden.[3]) Dagegen wird es nützlich sein, auch die Urkunde Heinrichs vom 8. August[4]) in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Fassen wir jetzt kurz den Inhalt der drei erwähnten Urkunden zusammen.

1) Am 3. August[5]) bestätigt König Heinrich in Berücksichtigung der ihm und seinen Vorfahren geleisteten treuen Dienste den Wormsern die sämmtlichen Rechte, welche sie von Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. erhalten haben. Wer diesen Privilegien entgegentrete, solle der königlichen Gnade verlustig gehen und eine Strafe von 100 Pfund Gold zahlen müssen, welche zur Hälfte an die königliche Kammer, zur Hälfte an den Verletzten fallen solle. Diese Urkunde nennt zahlreiche Fürsten als Zeugen.

2) Auf Antrag seiner Räte, so schreibt Heinrich am 4. August[6]) den Wormsern, hebt er alle Ratsversammlungen (consilia) und Brüderschaften zu Worms auf und befiehlt den Wormsern, in der Zukunft von solchen Einrichtungen zu lassen. Auch schickt er den Erzbischof von Mainz, den Markgrafen von Baden und Gerlach von Büdingen zu ihnen, damit diese zusammen mit dem Bischof von Worms die Lage der Stadt zu des Kaisers und des Reiches Ehre ordnen. Ihren Anordnungen sollten die Wormser ohne Widerstand[7]) gehorchen.

3) Am 8. August schreibt Heinrich seinen getreuen Wormsern,[8]) dass er den Frieden zwischen ihnen und ihrem Bischof

[1]) Worms S. 299 N. 4.

[2]) S. 103—105.

[3]) vgl. oben S. 320 ff.

[4]) W. U. 160.

[5]) U 157.

[6]) U 158.

[7]) Das re ... ationе am Schlusse dieser Urkunde (Boos Urkb. S. 119 Z. 21) ist jedenfalls nicht, wie es von Boos geschieht, zu remuneratione, sondern entweder zu refragatione oder, was aber wohl unwahrscheinlicher ist, zu recusatione zu ergänzen.

[8]) U 160.

Digitized by Google

vermittelt habe, indem er wünsche, dass sie Rat und Brüderschaften auf seinen Rat auflösen und die Gerechtigkeit des über sie ergangenen Bannes bei ihm und seinem Hofrat beschwören sollten.[1]) Er habe beschlossen, am 29. August seine Vertrauten, den Erzbischof von Mainz, den Markgraf von Baden, Gerlach von Büdingen und den Truchsess Eberhard von Waldburg zu ihnen zu schicken; diese sollten unter ihnen einen Vergleich zu Stande bringen, der jeder Partei erträglich scheine.

Nachdem schon der früheren Litteratur[2]) der Widerspruch zwischen den beiden Urkunden vom 3. und 4. August aufgefallen war, glaubte Arnold[3]) diesen Widerspruch dadurch erklären zu können, dass er der ersten der beiden Urkunden lediglich formell juristische Bedeutung zuschrieb. In Folge des königlichen Privilegs, welches die Verletzung der städtischen Rechte verbot, sei „die Busse, in welche die Stadt wegen ihres Ungehorsams gegen das Edikt" (von Ravenna) „verfallen war, jetzt durch die Busse aufgewogen, welche der Bischof wegen Verletzung der städtischen Privilegien verwirkte." Dabei geht Arnold davon aus, dass Heinrich in der Urkunde vom 3. August nicht wie in der vom 17. März versprochen, die Privilegien der Stadt zu erhalten, sondern er habe nur deren Verletzung verboten.

---

[1]) So glaube ich die schwer verständlichen Worte: volentes, ut consilium vestrum et confraternitates vestras dimittatis super consilium et iuretis banni iusticiam super nos et consilium nostrum übersetzen zu müssen. Zur Auffassung von iurare super vgl. Ducange IV 462 iurare super animam suam, über den damals schon gewisser Massen als organisierte Behörde bestehenden Hofrat vgl. Isaacsohn, de consilio a Friderico II in Germania constituto (Berol. 1874) p. 10—15. Schirrmacher Friedr. II S. 213 übersetzt: Es ist unser Wille, dass ihr ..... den Eid schwört, bei Meidung der Acht uns und unserem Rate Folge zu leisten." Die Wormser sind aber bereits seit Mai 1232 in der Reichsacht (vgl. oben S. 323). Winkelmann Friedr. II S. 429 erklärt die Auslegung Schirrmacher's für irrig, will aber die Urkunde so verstehen, die königliche Commission solle „am 29. August an die Stelle des bisherigen Stadtrates als interimistische Verwaltungsbehörde treten und die Bürgerschaft soll ihr deshalb schwören." Das liegt aber gewiss nicht in den oben citierten Worten und widerspricht auch dem Schluss der Urkunde: dictis familiaribus nostris credatis in hiis, quae vobis dixerint et praeceperint facienda.

[2]) Hegel, Gesch. d. Städtevrfssng. in Italien (Leipz. 1847) II S. 430 N. 1.

[3]) II 28.

Digitized by Google

Heinrich bestätigt aber ausdrücklich alle Rechte und Privilegien, also auch den Bestand des Rates, der den Wormsern in der von Heinrich für echt gehaltenen Urkunde Friedrichs I. vom 20. Oktober 1156[1]) verliehen war. Ausserdem lässt sich in der von Franklin[2]) gesammelten Praxis des Reichshofgerichts kein einziger Fall ermitteln, in welchem einem Angeklagten die Rechte, welche ihm durch Rechtsspruch aberkannt waren, nachdem er schon wegen Ungehorsams gegen diesen Rechtsspruch in die Acht gethan, noch einmal bloss zu dem Zwecke bestätigt werden, dass er sich nun der endlichen Aberkennung dieser Rechte leichter füge.

Der Ansicht Arnolds steht die von Schirrmacher[3]) geäusserte sehr nahe, der meint, dass „die Wormser Sache sich durch das königliche Schreiben vom 17. März so heillos gestaltet habe, dass der König, um allen Teilen gerecht zu werden, einen Ausweg sophistischer Art einschlagen musste, der dem gesunden Menschenverstand der Wormser nicht einleuchtete und dem König bei der Nachwelt den Vorwurf der Doppelzüngigkeit einbrachte."

Später hat Schirrmacher[4]) diese Ansicht wieder aufgegeben und den ganzen Widerspruch zwischen den beiden Urkunden für einen scheinbaren erklärt; er meint, dass sich die behandelten Urkunden garnicht widersprechen. Dass insbesondere die von Friedrich I. angeblich gegebenen und von Heinrich am 3. August bestätigten Privilegien durch die beiden Mandate nicht vernichtet werden, glaubt Schirrmacher daraus schliessen zu können, dass diese Urkunde Friedrichs I. „trotz der im Februar 1233 zwischen dem Bischof und den Bürgern getroffenen Übereinkunft und der Umbildung der städtischen Verwaltung von Friedrich II. 1236[5]) nochmals confirmiert" wurde. Hier wird aber zunächst das Privileg Friedrichs I. nur mittelbar als ein in ein anderes (dasjenige Friedrichs II. von 1220) transsumiertes bestätigt. Dann gehört aber das Privileg

[1]) U 73 vgl. oben S. 267 ff., 322.

[2]) Reichshofgericht i. Ma. (Weimar 1869), vgl. auch desselben Sententiae curiae regiae (Hannover 1870).

[3]) Friedrich II Bd. I S. 213.

[4]) Forsch. z. D. G. XI 333, 334.

[5]) U 182.

Digitized by Google

zu einer Anzahl von damals ausgestellten Städteprivilegien,[1]) in denen Friedrich nur als Kaiser seine Verleihungen aus seiner Königszeit confirmierte.[2]) Damals mochten in der That die Kanzleibeamten nicht prüfen, ob einzelne Bestimmungen der Privilegien inzwischen antiquiert waren. Ebenso kann auch dagegen, dass in der Urkunde vom 3. August die Zeugennamen erschlichen oder gefälscht seien — selbst wenn dies nicht der Fall ist — der Umstand nicht angeführt werden, „dass diese Urkunde von König Adolf 1293 [3]) wörtlich wiederholt wurde."[4]) Bei der, nach jedem Regierungsantritt üblichen Bestätigung der ihnen vorgelegten früheren Privilegien haben die Könige und ihre Kanzler keine historisch-diplomatisch-juristischen Studien gemacht, um sich der Echtheit und Rechtsgültigkeit von, vor mehr als 70 Jahren erlassenen, Privilegien zu versichern.

Kaum zu erwähnen brauchen wir hier die Erklärung, durch welche Huillard-Bréholles[5]) die Widersprüche der beiden Urkunden zu erläutern sucht. Heinrich habe aus Furcht vor seinem Vater die am 3. gemachten Zugeständnisse schon am 4. zurückgenommen. Winkelmann[6]) wendet dagegen mit Recht ein, es sei nicht abzusehen, warum sich der König nicht schon am 3., sondern erst am 4. August gefürchtet habe. Aber auch Winkelmann ist der Ansicht, dass Heinrich nur die Urkunde vom 3. August aus eigenem Willen erlassen habe.[7]) Zu dem Mandate vom 4. sei er durch die Fürsten gezwungen worden. Wenn in der Urkunde vom 3. zahlreiche Fürsten als Zeugen genannt werden, so müsse dies Zeugnis „erschlichen oder gefälscht sein; denn die Fürsten wiesen Heinrich sofort zurecht, instructi de plenitudine consilii musste er am

---

[1]) U 124.

[2]) Vgl. B-F 2144, 2161, 2162, 2167, 2189. Insbesondere sind auch noch die politischen Verhältnisse von 1236 — Friedrich hatte damals den Wormser Bischof aus seiner Residenz vertrieben — in Rechnung zu ziehen, vgl. oben S. 331.

[3]) U 452.

[4]) Schirrmacher Forsch. XI S. 333 meint, dies wäre nicht „denkbar", wenn die Urkunde gefälscht oder erschlichen wäre.

[5]) Hist. dipl. Friederici II t. IV p. 581 n. 1.

[6]) Friedrich II S. 429 N. 1, Forsch. z. D. G. I 30 N. 1.

[7]) a. a. O.

Digitized by Google

4. August den Stadtrat aufheben." Ob die Zeugenliste schon mit dem übrigen Inhalte der Urkunde in der königlichen Kanzlei entstanden oder erst später der fertigen Urkunde hinzugefügt sei, darüber hat sich Winkelmann nicht ausgesprochen.

Die Ansicht, dass die Zeugennamen der Urkunde erst später beigefügt worden seien, um ihr grössere Rechtskraft zu verleihen, wird dadurch ausgeschlossen, dass das Original dieses Privilegs in Worms erhalten ist und von keinem der zahlreichen Gelehrten, die dasselbe gesehen, Zweifel an seiner einheitlichen Niederschrift erhoben sind. So bleibt nur die Auffassung von der Ansicht Winkelmann's, Heinrich habe durch seine Kanzleibeamten die Urkunde anfertigen und dolos mit den Unterschriften nicht einwilligender Zeugen versehen lassen. Bei dieser Auffassung bleiben aber noch immer unvereinbare Widersprüche zwischen den beiden Urkunden vom 4. und 8. August, die unten noch näher beleuchtet werden sollen. Ausserdem stehen aber dieser Erklärung Winkelmanns noch eine Reihe schon von Dargun[1]) geltend gemachter Einwürfe entgegen. Es ist zunächst unwahrscheinlich, dass die Fälschung vom 3. schon am 4. in Frankfurt, wohin die Kunde doch über Worms hätte kommen müssen. bekannt war. Ferner ist es höchst auffallend, dass die ungültige Urkunde nicht zurückgefordert und cancelliert, ja nicht einmal in dem Mandate vom 4. erwähnt worden ist.[2]) Aus welchem Grunde hätte sich endlich Heinrich der ihm drohenden Demütigung aussetzen sollen, die eintreten musste, sobald die Fürsten von der Fälschung ihrer Unterschriften erfuhren.

So sind denn in der That die beiden Urkunden vom 3. und 4. unvereinbar, und Dargun kam desshalb zu dem Schlusse, dass die Urkunde vom 3. Arbeit eines Wormser Fälschers sei. Diese Ansicht suchte er nun namentlich auch

[1]) Forsch. XIX 358, 359.

[2]) In der Urkunde, in welcher Heinrich sein Privileg für Verdun, von den Fürsten gezwungen, widerrufen musste, wird die frühere Urkunde ausdrücklich für ungültig erklärt (s. Huill.-Bréh. III p. 327, B-F 4059); dasselbe finden wir in dem ganz ähnlichen Falle der Rücknahme der den Bürgern von Cambray erteilten Privilegien seitens Friedrichs II (s. Huill.-Bréh. I 406, B-F 816).

Digitized by Google

durch Hervorhebung einer Reihe von Unregelmässigkeiten in der Zeugenliste der Urkunde wie z. B. des Voranstehens eines Teils der geistlichen Zeugen vor den weltlichen zu erweisen.[1])

Es ist jedoch nicht nötig, auf die von Dargun angeführten Beweisgründe, soweit sie sich auf die Form der Zeugenliste beziehen, näher einzugehen. Dass aus ihnen die Unechtheit der Urkunde nicht gefolgert werden kann, hat ja einer der ersten Meister der Diplomatik, Ficker,[2]) schon überzeugend nachgewiesen. Auffallend bleibt es nach den Ausführungen dieses Forschers nur, dass man hier die Namen von Fürsten unter den Zeugen einer Urkunde findet, die der Politik dieser Fürsten auf das heftigste widersprach.[3]) Von einer Fälschung der Urkunde kann aber nach Ficker[4]) eigentlich keine Rede sein, da die Zeugen in Deutschland nur in seltenen Ausnahmsfällen eigenhändig unterschrieben. Auch steht es gar nicht fest, dass die Zeugen im dreizehnten Jahrhundert auch nur von allen Urkunden Kenntnis erhielten, unter die ihr Name gesetzt wurde. Gerade bei blosser Erneuerung früherer Privilegien mag sich der Brauch entwickelt haben, dass man einfach die am Hof anwesenden Grossen in der Confirmationsurkunde als Zeugen nannte, ohne sie ihnen überhaupt vorher zur Kenntnis zu bringen, da ja im allgemeinen bei Ausfertigungen dieser Art die allseitige Zustimmung nicht zweifelhaft sein konnte. Die „Erschleichung des Zeugnisses hätte“ dann — wenn man doch noch von einer solchen reden will — hier „nur darin gelegen, dass man eine üblich gewordene oberflächliche Behandlung auch in einem Einzelfalle anwandte, wo man sich bewusst sein musste, dass die Voraussetzungen, welche sie im allgemeinen entschuldigen konnten, nicht zutrafen.“[5])

Bei dieser Auffassung der Zeugenunterschriften ist es auch ganz glaublich, dass die Fürsten sich mit dem reellen Siege des Wormser Bischofs begnügten und nicht wieder, wie es bei dem Processe Verduns geschehen war,[6]) die Auslieferung des

[1]) a. a. O. S. 360 ff.
[2]) an dem oben S. 407 N. 2 angeführten Orte.
[3]) a. a O. S. 180.
[4]) ibid.
[5]) Ficker a. a. O. S. 182.
[6]) vgl. die oben S. 412 N. 2 citierte Stelle.

Digitized by Google

königlichen Privilegs verlangten. Ficker kommt auch demgemäss zu demselben Resultat, wie Winkelmann, dass zur Erklärung des Widerspruches der beiden Urkunden vom 3. und 4. August der Gegensatz zwischen der vom Kaiser begünstigten Politik der Fürsten und den persönlichen Absichten des Königs vollkommen ausreiche. Jedoch lässt Ficker hier noch die Möglichkeit offen, dass die Erklärung auch „in anderer Richtung" gesucht werden könne.[1]) Später hat er sich freilich mit noch grösserer, wenn auch noch nicht mit voller, Sicherheit für Winkelmanns Ansicht ausgesprochen.[2])

Dagegen hat sich Schaube[3]) wieder für die Arnold'sche Ansicht erklärt, die beiden Urkunden seien nicht als Folge des Gegensatzes zwischen der Politik des Königs und der der Fürsten zu betrachten, sondern als zusammengehörig, als gewisser Massen gemeinsam die „Basis" feststellend, „auf der die Verhandlungen erfolgen sollten."

Noch weniger als dieser Ansicht,[4]) kann der von Köster[5]) aufgestellten zugestimmt werden. Dieser schliesst sich zwar den Ausführungen Fickers an, dass die Unechtheit der Urkunde vom 3. August nicht aus angeblicher Unechtheit ihrer Zeugenliste allein geschlossen werden könnte, behauptet aber, dass diese Urkunde dennoch aus formalen Gründen für eine Fälschung gehalten werden müsse. Er vergleicht dies Privileg nämlich mit einigen anderen, Worms betreffenden, Urkunden Heinrichs (VII)[6]) und findet dabei, dass es in Folge des Besitzes eines Chrismon, einer Invocation, der Formel „divina favente clementia", ferner des Fehlens der Adresse, sowie seines weitläufigen Datums und seiner Signumszeile wegen für „sehr verdächtig" angesehen werden müsse. Alle die genannten Merkmale seien aber den Wormser Urkunden der Heinriche aus dem Salischen Hause eigen; Köster[7]) vermutet daher, dass

---

[1]) Mitt. des Instituts II S. 179.
[2]) s. B-F 4246.
[3]) Worms S. 299 N. 4.
[4]) vgl. gegen dieselbe die oben S. 410 gegebenen Ausführungen.
[5]) S. 103—105.
[6]) nämlich W U 154, 158, 160.
[7]) S. 105.

Digitized by Google

der Wormser Fälscher „in naiver Weise“ eine solche bei Herstellung unserer Urkunde als Vorlage benutzt habe.

Köster hat nun aber den unter den Urkunden der Stauferzeit zwischen Privilegien und Mandaten zu machenden Unterschied[1]) garnicht in Rechnung gezogen. Die von ihm zum Vergleich herangezogenen Urkunden Heinrichs sind sämmtlich Mandate, während die Urkunde vom 3. August 1232 zu den aus der Kanzlei dieses Herrschers hervorgegangenen Privilegien gehört. Vergleicht man sie mit einem anderen Privileg König Heinrichs (VII.) z. B. mit dem an Speier 1234 Dezember 21[2]) erteilten, so findet man hier sämmtliche Merkmale, von denen Köster annimmt, dass sie nur der salischen, nicht der staufischen Kanzlei eigen gewesen.[3])

So muss also der Versuch, die Unechtheit der Urkunde vom 3. August nachzuweisen, jedenfalls als völlig missglückt angesehen werden. Aber auch durch die von Winkelmann aufgestellte, von Ficker als wahrscheinlich bezeichnete Erklärung scheint mir die Frage noch nicht gelöst zu sein. Zunächst wird es immer schwer begreiflich bleiben, dass schon am 4. in der königlichen Kanzlei ein, dem am Tage vorher gegebenen Privileg, das richtig nach Worms gesandt wurde, so widersprechendes Mandat ausgefertigt werden konnte. Ferner ist der zwischen den beiden Mandaten vom 4. und 8. August vorhandene Widerspruch zu berücksichtigen.

Gemeinsam sind beiden Urkunden nur die Aufhebung des Stadtrats und der Innungen. Aber sonst, welche Verschiedenheit! Am 4. August nimmt der König den Wormsern ihren Rat und ihre Innungen (auferimus), und eine Commission von drei Personen wird nach Worms geschickt, um mit dem dortigen Bischof zusammen die Lage der Stadt zu ordnen. Den Bürgern wird aufgegeben, den Anordnungen dieser Commission in allem zu gehorchen. Am 8. August schreibt der König den Wormsern, er habe sie mit dem Bischof versöhnt. Ferner

[1]) vgl. über diese wichtige Unterscheidung Ficker Beiträge zur Urkundenlehre II (Innsbr. 1878) § 194 S. 5—7 u. Bresslau Urkl. S. 56—59.

[2]) Sp. U 53.

[3]) Auch die von Kaiser Friedrich II der Stadt Worms 1220 und 1236 erteilten Privilegien (W U 124 u. 182) zeigen gerade dieselben Merkmale, um derentwillen Köster das Privileg Heinrichs für unecht erklärt.

Digitized by Google

schickt Heinrich jetzt zwar wieder eine Commission nach Worms; in ihr ist aber zu den drei Personen der vorigen Urkunde noch eine vierte gekommen, und die so zusammengesetzte Commission erhält den Auftrag den Ausgleich so zu treffen, dass er beiden Parteien erträglich erscheine. Der König befiehlt den Bürgern, zu allen Erklärungen und Vorschriften seiner Abgesandten Vertrauen zu haben.

Die Stellung und Aufgabe der Commission ist also nach dieser Urkunde eine ganz andere. Ausserdem können wir aus ihr schliessen, dass eine förmliche Aussöhnung zwischen Bischof und Vertretern der Bürger stattgefunden hatte; dieselbe ist aber nicht in Worms, sondern in Frankfurt vor sich gegangen, weil sonst der König sie der „universitas civium Wormatiensium" nicht hätte mitzuteilen brauchen. Das Mandat vom 4. enthält aber keine Anzeichen einer solchen Versöhnung; es müsste also, da darin als bestimmt angenommen wird, dass in den auf den vierten folgenden Tagen auch der Bischof in Worms ist,[1]) die zwischen dem 4. und 8. liegende Aussöhnung in Worms selbst geschehen seien. Ferner ist auffallend, dass in der Urkunde vom 8. auch der Erzbischof von Mainz zu den familiares des Königs gezählt wird, während in der Urkunde vom 4. zwar Baden und Budingen familiares nostri genannt werden, der Erzbischof von Mainz aber mit dem Titel dilectus princeps noster den familiares vorangestellt wird.

Auf die richtige Spur zur Erklärung dieser Ungleichheit führt uns die Art der Überlieferung der drei von uns hier betrachteten Urkunden.[2]) Mindestens seit der Zeit, in der ein eigenes Stadtsiegel von Worms nachweisbar ist (1198), bestand zu Worms ein eigenes Stadtarchiv, das von dem geistlichen (damals noch bischöfliche und domstiftische Urkunden zusammen enthaltenden) Archiv ganz gesondert war.[3]) Das reichsstädtische Archiv hat sich im wesentlichen in Worms erhalten,

[1]) Mittentes ad vos . . . archiepiscopum Moguntinensem et dilectos familiares nostros . . . , ut cum episcopo Wormatiensi consedeant (U. 158 S. 119 Z. 16 ff.).

[2]) Vgl. zum Folgenden: Boos, Vorwort zum Wormser Urkb. insbes. S. IX—XIII, Arnold V. G. I S. XIII, Sickel in M. G. Dipl. reg. et imp. S. 655.

[3]) So auch Boos in Archival. Ztschr. herausg. von von Löher Bd. IX (1884) S. 101.

Digitized by Google

während von den früheren geistlichen Archiven von Worms die Trümmer grössten Teils nach Darmstadt und (durch Verkauf aus dem Nachlass des Professor Gatterer) nach Luzern gelangten.

Es sind nun die Urkunden vom 3. und 8. August zu Worms im Original, die vom 4. dagegen nur in der Abschrift eines Copialbuchs erhalten. Dieses Copialbuch, das sich in Darmstadt befindet und das wir nach dem Vorgange von Boos mit D bezeichnen können, ist nach der übereinstimmenden Ansicht aller, die sich damit beschäftigt haben, im Auftrage und Interesse des Domstiftes geschrieben. Der Autor von D hat nun jedenfalls nur das geistliche Archiv, nicht das städtische benutzt; es kann dies besonders auch daraus geschlossen werden, dass keine von den zahlreichen durch D überlieferten Urkunden, welche ins Wormser Urkundenbuch aufgenommen sind, sich im Stadtarchiv befindet.

Dass das Mandat vom 4. August nicht in diesem erhalten ist, würde an sich nicht so auffällig sein; sind doch in den beiden letzten Jahrhunderten insbesondere seit Aufhören der Reichsunmittelbarkeit der Stadt ihrem Archive zahlreiche Urkunden abhanden gekommen.[1])

Dagegen schliesst der Umstand, dass ein an den Wormser Rat gerichtetes Mandat uns nicht durch das Stadtarchiv, sondern gerade nur durch das Copialbuch D überliefert ist, fast die Möglichkeit aus, dass es sich je im Wormser Archiv befunden hat. Dazu kommt, dass nach dem früher erörterten ebendiese Urkunde vom 4. August den beiden vom 3. und 8. datierten widerspricht, die untereinander sehr gut vereinbar sind, so dass entweder die Urkunde vom 4. oder die beiden anderen nicht rechtskräftig geworden sein können.

Bei dieser Sachlage liegt es nun jedenfalls sehr nahe, die Urkunde vom 4. nicht als wirkliches Mandat Heinrichs, sondern nur als ein von der bischöflichen Partei entworfenes Concept zu solchem Mandate anzusehen. Mit dieser Annahme erledigen sich sämmtliche Schwierigkeiten. Die sich scheinbar widersprechenden Urkunden sind alsdann auf folgende Weise entstanden:

[1]) Boos a. a. O. S. 101, Urkb. Einl. S. IX.

Digitized by Google

König Heinrich hatte die Absicht, den Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft von Worms derart beizulegen, dass er sich keine der beiden Parteien entfremdete; wahrscheinlich ganz im Einverständnis mit den von seinem Vater in Ravenna erhaltenen Weisungen.[1]) Um die Wormser zur Unterwerfung unter seinen Richterspruch friedlich zu bewegen, bestätigt ihnen Heinrich am 3. August ihre alten Privilegien. Er konnte es um so mehr, da selbst die angebliche Urkunde Friedrichs I. von 1156, die den Wormsern einen Rat einräumt, noch so gefasst war, dass die Strafbussen ungerechter Ratsherren an den Bischof fallen sollten, und dass über die Ernennung des Rats darin nichts näheres gesagt wurde. In das diese Urkunde bekräftigende Privileg aber lässt Heinrich so, als ob es sich hier um eine der ganz gewöhnlichen Confirmationen früherer Urkunden gehandelt hätte, die Namen der bedeutenderen Fürsten, die sich an seinem Hofe befanden, als Zeugen eintragen; es wäre auch wohl auffallend gewesen und hätte die Wormser besorgt gemacht, wenn in der Urkunde die übliche Zeugenliste gefehlt hätte. Diese Bestätigung der alten Privilegien, die etwa am 4. oder 5. in Worms angelangt sein mochte, vermehrt dort den Wunsch nach Frieden. Es werden sofort Gesandte an den königlichen Hof geschickt, welche die Stadt mit dem Bischof unter der Bedingung versöhnen sollten, dass der König resp. eine von ihm ernannte Commission die Wormser Angelegenheiten ordne.

Unterdessen hatte der Bischof resp. seine Partei einen Entwurf zu einem königlichen Mandat ausgearbeitet, das ihren Wünschen ganz entsprochen haben würde: Eine Commission, bestehend aus zwei Bischöfen (Mainz und Worms), einem Magnaten und einem königlichen Ministerialen sollte nach Worms gesandt werden, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Der König aber versöhnt selbständig den Bischof mit Vertretern der Bürgerschaft[2]) und weicht in der Ordnung der Verhältnisse bedeutend von den Ratschlägen der geistlichen Partei ab. Das tritt schon darin hervor, dass in der Commission, die Heinrich am 8.

---

[1]) Hierfür scheinen die Worte ex gratia et potestate, quam ... a patre nostro nuper sumus adepti in W. U. 157 zu sprechen.

[2]) U 160: significandum duximus universitati vestre, quod nos ... inter episcopum vestrum et vos concordiam fecimus.

Digitized by Google

nach Worms sendet, die Geistlichen in der Minorität sind; denn diese Commission soll aus einem Bischof, einem Magnaten und zwei königlichen Ministerialen bestehen. Diese königlichen Abgesandten sollen in Worms den Streit so schlichten und solche Einrichtungen treffen, dass ein für beide Teile erträglicher Zustand gewonnen wird.[1]) Wirklich kommt es denn auch später zu einer vereinbarten, nicht einseitig vom Bischof und den königlichen Abgesandten gegebenen Verfassung, über welche demgemäss ausser vom Könige und vom Bischof auch von der Bürgerschaft eine besondere Urkunde ausgestellt wird.[2]) —

Das wohl von einem Geistlichen des Bischofs verfasste Concept aber gelangt in die bischöfliche Kanzlei und wird hier im 15. Jahrhundert von dem Verfasser des Copialbuchs, vielleicht nicht einmal wider besseres Wissen, wie eine echte Urkunde in seine Sammlung eingetragen.

---

[1]) Bei dieser Erklärung wird es auch verständlich, dass in U 158 der Erzbischof von Mainz als Reichsfürst und in U 160 als Vertrauter des Königs bezeichnet ist. Heinrich wollte es eben den Wormsern bemerklich machen, dass die Zuziehung des Erzbischofs zu der Commission nicht aus seiner fürstlichen Stellung oder seiner Metropolitangewalt über Worms, sondern aus besonderem königlichen Vertrauen zu ihm hervorgegangen sei. Vgl. über ähnliche Unterscheidungen bezüglich der Bezeichnungen familiares und principes in der Interventionsclausel zur Zeit Heinrichs IV Ficker in dem oben S. 415 N. 1 citierten Werke I § 134 S. 235.

[2]) vgl. oben S. 326.

Digitized by Google

Beilage.

Die Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der Schatzung in den Jahren 1410, 1411.

Die oben S. 94 erwähnten Eintragungen in die Mainzer Stadtrechnungen über die Einnahmen aus der nach Pfarrspielen erhobenen, direkten Steuer oder Schatzung der Jahre 1410 und 1411 (Mainzer Accidental- und Bestallungsbuch No. 1 im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg) lauten:

fol. 12 v:

Disz ist das Innemen disz czukunfftigen gantzen Jares etc.

Item her Peder Wyde und her Gisenhenne (heime?) der schuchmann brachten von der schatzunge in sent Stepphans parre czum ersten male 74½ gul. valet 89 Pfd. 8 ß.

Item her Pederman hern Heintzen Rebstocks son und her Heynrich Lentzeman hant geantwort von der schatzunge in Odemonster und sent Paulusparre czum ersten male 64½ Pfd. 6 ß.

Item Henn Humbrecht und Henn Rotmuller der beckir hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Nyclaspharre zum andern male 10 Pfd. 2 ß.

Item her Rudiger zu Landecke und her Jeckeln Widegauwe der holzschuwer hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Ignacien pharre zum dritten male 54 Pfd.

Item her Gocze zum Aldenschultheiss und her Heincze Esinheimer hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Quintins pharre zum andern male 351½ Pfd. 2 ß.

Digitized by Google

fol. 13:

Item her Jeckel Schenckenberg und her Wolff Scheider hant bracht von der nehsten schatzunge in sant Christofels pharre zum andern male 47 Pfd. 7½ β.

Item her Pedermann Rebestog und her Heincze Lenczeman hant bracht von der schatzunge in Odenmonster und sant Pauwels pharre zum andern male 13 Pfd. 4 β.

Item her Fryle Gensefleisch und her Hanneman zum Wieder hant bracht zum andern male von der schatzunge in s. Heilrams pharre 297 Pfd. 1 β.

fol. 14 v:

Item her Rudiger zu Landecke und her Jeckel Wiedegauwe hant bracht zum dritten male von der schatzunge in sant Ignacien pharre 24 Pfd. 2 β. . . . .

Item her Gocze zum Aldenschultheiss und her Heincze Esinheimer hant bracht zum dritten male von der schatzunge in sant Quintinspharre 14½ Pfd. 8 β.

Item her Jeckeln Hiertz und her Herbort Hexheimer hant bracht von der schatzunge in den vier pharren: zum dume, zu unser frauwen, zu sant Johann, zu sant Mauricien zum dritten male 7 Pfd. 8 β.

fol. 16 v:

Item her Fryle Gensefleisch und her Hanneman zum Wieder hant bracht von der schatzunge in sant Heilrams pharre 8 Pfd. 6 hell.

fol. 17:

Item her Wilkin Salman und her Emel Konig hant geantwort von der schatzunge in sant Ignacien pharre zum ersten male dy man in dieser fasten angefangen hat offczuheben 251 Pfd. 7 β 4 hell.

Item her Johan Walderthenner und her Eckart sedeler hant gegeben von derselben schatzunge in den vier pharren zum dume, zu unser frauwen, zu sant Johanne und zu sant Mauricien zum ersten male 60 lib.

Item her Orte zur Eiche der junge und her Heintze Bendere hant bracht von der nuwen schatzunge in Odemonster und sant Pauwelspharre czu dem ersten male 48 Pfd.

Item her Jeckel Hirtz und her Rorich zum roden lewen

Digitized by Google

off dem Dietmarte hant bracht von der schatzunge in sant Heilramspharre zum ersten male 639 gulden valet 766 lib. 16 β.

Item her Jeckel Schenckenberg und her Winckelhenne der czu . . . hant geantwort von der schatzunge in sant Christoffels pharre zum ersten male 240 lib.

Item her Gotze zum Aldenschultheiszen und her Peder Mey hant bracht zum ersten male von der schatzunge in sant Quintinspharre 749 guld. 4 β valet 899 lib.

Item her Johann Waldertheimer und her Eckard sedeler hant gegeben zum andern male von der schatzunge in den vier pharren zum dume, zu unser frauwen, zu sant Johann und zu sant Mauricien 27 Pfd. 6 β hell.

Item her Jeckel Hirtze und her Rorich zu dem Roden leven off dem Dietmarte hant bracht von der schatzunge in sant Heilramspharre zum andern male 301 gulden valet 411 Pfd. 4 β hell.

Die oben S. 96 erörterte Verschiedenheit der Höhe der Einträge der Steuerablieferungen aus den einzelnen Pfarren zeigt die folgende nach diesen Fragmenten entworfene Tabelle: (Siehe nächste Seite).

Digitized by Google

Tabelle über die Schatzung zu Mainz in den Jahren 1410, 1411.

	I. Die vier Pfarren: zum Dom, zu unser Frauen, zu s. Johann, zu s. Mauricien.	II. Odenmonster u. S. Paulus-pharre.	III. S. Stephans-pharre.	IV. S. Nyclas-pharre.	V. S. Ignaz-pharre.	VI. S. Quintins-pharre.	VII. S. Christophs-pharre.	VIII. S. Heilrams-pharre (Emerans-pharre).
a. 1410. 1)	—	64½ Pfd. 6 β	89 Pfd. 8 β	—	—	—	—	—
2)	—	13 Pfd. 4 β	—	10 Pfd. 2 β	54 Pfd.	35 Pfd. 12 β	47 Pfd. 7½ β	297 Pfd. 1 β
3)	7 Pfd. 8 β	—	—	—	24 Pfd. 2 β	14 Pfd. 18 β	—	8 Pfd. 6 h
a. 1411. 1)	60 Pfd.	48 Pfd.	—	—	251 Pfd. 7 β 4 h	899 Pfd.	240 Pfd.	766 Pfd. 16 β
2)	27 Pfd. 6 β	—	—	—	—	—	—	411 Pfd. 4 β

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

Allmende S. 305—307. 375.
Altfreie S. 29—34. 207. 240. 352. 353.
Altspeier S. 92 N. 2.
Bannleihe S. 197—201.
Basel S. 61. 62. 198.
Bischöfe v. Worms: Burchard S. 16 ff., 148—150. 393. 394, Adelbert S. 205. 214, Lupold S. 264. 265. 273—75, Heinrich II S. 313—15. 319—329, Landolf S. 329—340, Konrad S. 341, Richard S. 341. 342.
Bistümer, Entstehung in Worms, Speier und Mainz S. 4, Bedeutung am Schluss der Regierungszeit der sächs. Kaiser S. 11, Begünstigung des Speierer B. durch die Salier S. 13 ff.
Bürgermeister S. 275. 276. 282 N. 4.
Burggrafen S. 152—155, 195, in Worms 156—170, in Speier S. 180 bis 184, in Mainz 190. 191.
Buteil S. 36. 50. 23—225.
Claustrum S. 313 N. 4.
Comprovinciales S. 219. 220. 267 N. 2.
Consules, consiliarii, consilium S. 256. 257. 268. 269. 276 ff., 282. 294 bis 99. 361.
Concives S. 31 N. 2.
Coniurationes S. 206. 215.
Dagowarden S. 38—42.
Dominicatum S. 34 mit N. 2.
Eherecht S. 34. 40. 41. 304.
Eheliches Güterrecht S. 25 N. 5.
Erbleihe S. 23. 247. 364. 365. 401. 402.
Erbrecht S. 251. 252. 317 mit N. 5, vgl. Buteil, Hauptrecht.
Erzbischöfe v. Mainz: Ruthard S. 216, Adalbert I S. 221. 222. 228. 230 bis 237, Arnold v. Selhofen S. 282 bis 290, Sigfrid II S. 265, Sigfrid III S. 208—214.
Familia S. 28 ff., 35. 36. 37.
Fiscalinen S. 38—42.
Friesen S. 6. 7. 84. 85.
Gerichtsstand S. 45—48. 67. 248 bis 253. 389—406.
Geschworene zu der Gottes Ehe S. 131. 132. 134. 135.
Greve S. 167—169. 182 N. 4.
Gottesurteil S. 17—20. 261. 262.
Handelsstrassen S. 6.
Hanse S. 51 N. 5.
Harmschar S. 387 mit N. 7.
Hauptrecht S. 36. 37. 223. 224.
Heimburgen S. 86. 87. 99. 100; in Mainz S. 100—102, in Worms S. 114 bis 124, in Speier S. 125—131.
Heimgereiden S. 85 N. 2.
Hospitäler S. 308. 309.
Immobiliarrecht S. 22—24. 35. 225. 226. 389—406.
Jahr und Tag S. 225. 226. 363 N. 4.
Juden S. 8. 12. 77 mit N. 2, S. 125.

Digitized by Google

126. 174. 175. 185 mit N. 5. 188 N. 1. 216. 217.
Kämmerer in Worms S. 116. 117. 173—180, in Speier S. 188. 189, in Mainz S. 192—195.
Kaufleute S. 50—53. 63. 64. 76. 77. 207. 215. 241—43. Kaufmannsgenossenschaften S. 52—69. 72. 202. 222. N. 2. 355. 356. 374—376. Reichskaufleute (mercatores imperii) S. 241. 242.
Kirchspiele S. 86—90, in Mainz S. 94. 96. 102—104, in Worms 104—110, in Speier 132, 133.
Köln S. 7 ff., 19 N. 4. 55 N. 3. 56 N. 2. 198.
Marquard von Sneitde S. 331. 332.
Ministerialen (Ortsvorsteher) S. 42—44. 82; (Stand) 62. 63. 71. 73. 302.
Münze, Münzer, Münzerhausgenossen S. 50. 63—69. 71. 73. 72 mit N. 3 u. 7. S. 279—281. 325. 329.
Nürnberg S. 8. 9.
Officiales, officiati S. 289—294. 354.
Pfalzen S. 10. 210. 237.
Processrecht S. 20—22. 226. 303. 304. (vgl. Gottesurteil).
Priesterweihe S. 304.
Rat (Besetzung) S. 326. 327. 334 bis 343. 345—347, (Competenzen) S. 300—309. 346. 347, (Entstehung) S. 244—300. 356, (Sitzungsort) (Rathaus) S. 65. 66. 313, N. 4. 323. 328.
Ravenna, Reichstag zu, S. 318—320.
Rechtssymbole S. 121. 122.
Regensburg S. 51 mit N. 5.
Reichsstandschaft S. 320 N. 5. S. 344 N. 2.
Selhofen S. 95.
Send, Sendgericht S. 95 mit N. 2. S. 101—103. 115—117. 119. 131—35. 176—78. 245. 246. 372. 373.
Schöffen S. 73—76. 176—178. 245 bis 256.
Schultheiss (in Worms) S. 171. 172. 271 N. 1, (in Speier) S. 184—187, (in Mainz) S. 192.
Servientes, (canonicorum, ecclesiae, episcopi), S. 42. 48. 49. 62. 63. 186. 248—250. 313 N. 2.
Stadtschreiber S. 298 N. 4.
Stadtsiegel S. 253. 254.
Strafrecht S. 22. 45. 269 N. 3. 303. 304.
Strassburg S. 49 N. 4. S. 91 N. 5. S. 93. S. 150. 154. 155.
Territorialrat S. 70—73. 356.
Trier S. 154. 155.
Tuchmacher S. 69. 118.
Utrecht S. 7.
Vitztum S. 170—172. 286 N. 6.
Waltpod S. 195.
Wandlung S. 400.
Weissenburg S. 38 N. 2. S. 61. 68.
Zoll (Zollprivilegien), theloneum S. 7. 8. 143. 144. 205. 206. 222. 223. 242. 243.
Zolleinehmer (thelonearius) S. 71. 72.
Zweikampf (gerichtl.) s. Gottesurteil.

Digitized by Google

Verzeichnis
der ausführlich besprochenen Urkunden.

Wormser Urkunden.

U 34: S. 146 N. 3.
U 41: S. 47.
U 42: S. 156—158.
U 43: S. 104 N. 1. S. 156.
U 47: S. 45, S. 200.
U 48: S. 17. 392—394, Einl.: S. 25. 43 mit N. 1. 47. 170, tit. 1: S. 25, N. 5, tit. 2: S. 42, tit. 5: S. 25 N. 5, tit. 14: S. 34, tit. 19: S. 17 ff., tit. 20: S. 20 ff., 33, tit. 21: S. 24, 29 N. 2. 35, tit. 22: S. 39 N. 3, tit. 25: S. 42, tit. 26: S. 22. 23. 31, tit. 27. 28: S. 22, tit. 29: S. 43 N. 2, S. 46, tit. 30: S. 38 N. 4, S. 42. 44. 45. 46.
U 51: S. 24.
U 56: S. 206.
U 58: S. 57 ff. 162 N. 2. 164.
U 61: S. 229 mit N. 5.
U 64: S. 159.
U 73: S. 257—271.
U 80: S. 249.
U 81: S. 251 mit N. 2. 252.
U 89: S. 250.
U 93: S. 69 N. 3 S. 114—117. 166. 167. 177. 272. 273.
U 100: S. 309 N. 2.
U 115: S. 273. 274.
U 120: S. 275 N. 4.
U 131: S. 161 N. 6.
U 141: S. 161 N. 6.
U 154: S. 322 N. 3.
U 158: S. 407—419.
U 159: S. 314 N. 2, S. 320 N. 5, S. 407—419.
U 163: S. 120. 326. 327.
U 179: S. 309 N. 1.
U 190: S. 330—339.
U 344: S. 167. 168.

Mauerbauordnung S. 83 ff. 160. 394—396.
Ludewig Rel. II p. 112 (1233 März 17): S. 235 N. 6.
Baur Hess. Urk. II Nr. 25 (ca. 1207): S. 301. 302.

Speierer Urkunden.

Sp. U 4: S. 143. 144.
U 11: S. 91 N. 7, S. 92 N. 1, S. 185 N. 5.
U 13: S. 186 N. 3. 248. 249.
U 14: S. 222—227, 279—81.
U 22: S. 276.
U 44: S. 303, 304.
U 85: S. 248 N. 4.
U 103: S. 304.
U 105: S. 304.
U 111: S. 282 N. 2.
U 184: S. 184 N. 4. 348 N. 1.

Remling No. 27: S. 41.
Remling Nr. 164: S. 401 N. 3.
Eubel, Minoriten S. 200 N. 41: S. 307. 308.

Digitized by Google

Mainzer Urkunden.

B-W XXIV 27: S. 100 N. 2, S. 292. 293.
XXV 56: S. 234. 293.
58: S. 282 N. 4.
76: S. 235. 236 mit N. 1.
XXVIII 79: S. 191. 247 N. 4.
XXXI 128: S. 101.
XXXII 326: S. 291. 292 mit N. 1.
XXXIII 504: S. 204. 205, 343.

Scriba Regesten III 758 (a 815): S. 97.
L. L. II p. 142 (a. 1173): S. 252.
Stumpf Acta Mogunt. N. 84 (a. 1175): S. 247 mit N. 5.
Würdtwein Dioec. I 20 (a. 1300): S. 101—103.

Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. XXXII S. 59 ff. (a. 1075): S. 57 ff.
B-F 1114 (1220 Apr. 26): S. 310 N. 2.
1917 (1231 Dec.): S. 318. 319.
4195 (1231 Mai): S. 315—317.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in **Breslau.**

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von

Professor Dr. **Otto Gierke.**

I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter.** Preis 2 Mark 40 Pf.

II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen.** Von Dr. **Ignaz Jastrow.** Preis 2 Mark 40 Pf.

III. Heft: **Das Beispruchsrecht** nach altsächsischem Recht. Von **C. Fipper,** Appell.-Ger.-Referendarius. Preis 2 Mark 80 Pf.

IV. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern. Von Dr. **Alfred Baldamus.** Preis 2 Mark 40 Pf.

V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodification des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner.** Preis 4 Mark.

VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke.** Preis 8 Mark.

VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin.** Preis 3 Mark.

IX. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann.** Preis 2 Mark 80 Pfg.

X. Heft: **Ueber die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts.** Von **E. Hermann.** Preis 6 Mark 80 Pf.

XI. Heft: **Die Viril-Stimmen** im Reichs-Fürstenrath von 1495 bis 1654. Von Dr. **Waldemar Domke.** Preis 3 Mark 60 Pf.

XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler,** Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.

XIII. Heft: **Johannes Urbach.** Von Prof. Dr. **Muther,** herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg.** Preis 1 Mark 80 Pf.

XIV. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters.** Von Dr. **F. G. A. Schmidt.** Preis 2 Mark 60 Pf.

XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben.** Von Dr. **L. Dargun.** Preis 4 M.

XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen.** Von **E. Hermann.** Preis 4 Mark.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Koebner** in Breslau.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von
Professor Dr. **Otto Gierke.**

XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz** in den **Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 2 Mark.

XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. Otto **Hammer.** Preis 3 Mark.

XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann.** Preis 5 Mark.

XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von **Dr. Arthur Benno Schmidt.** Preis 4 Mark.

XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien** im **fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 M. 20 Pf.

XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 **Mark 20 Pf.**

XXIV. Heft: **Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II.** zu den **Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage** über die **Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.

XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.

XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 **Mark.**

XXVII. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.** Rechtsgeschichtliche **Studie** von Dr. **Richard** Weyl. Preis 2 Mark.

XXVIII. Heft: **Ueber wiederholte deutsche Königswahlen** im **13. Jahrhundert.** Von **Karl Rodenberg.** Preis 1 Mark 60 Pf.

XXIX. Heft: **Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter** insbesondere **an den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war.** (8., 9., 10. Jahrhundert, Anfang **des 11.** Jahrhunderts.) Von Dr. **Albert Levy.** Preis 2 Mark **80 Pf.**

XXX. Heft: **Der deutsche Reichstag unter König Sigmund** bis **zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410—1431.** Von Dr. **Heinrich Wendt.** Preis 3 **Mark** 60 Pf.

XXXII. Heft: **Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374.** Von Dr. **Heinrich Mack.** Preis 3 Mark 20 Pf.

XXXIII. Heft. **Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht.** Von Dr. **G. Frommhold,** Gerichtsassessor. **Preis 1 Mark 20 Pf.**

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

APR 29 '06

FEB 10 1916

DUE APR 30 1928

DUE DEC 15 '34

Digitized by Google

Ger 21.2 vol.27
Das frankische staatskirchenrecht
Widener Library 003790303
3 2044 085 978 955